			Geistliche									
			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
evgl	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
19	.	19	933	2	.	.	935	124	.	.	.	124
11	.	11	705	.	.	2	707	108	.	.	1	109
30	.	30	1638	2	.	2	1642	232	.	.	1	233
8	3	11	238	32	.	9	279	38	5	.	4	47
1	.	1	78	1	.	1	80	6	.	.	.	6
9	3	12	316	33	.	10	359	44	5	.	4	53
55	3	58	1607	8	.	.	1615	109	3	.	.	112
36	3	39	1331	29	.	.	1360	48	6	.	.	54
91	6	97	2938	37	.	.	2975	157	9	.	.	166
30	2	32	1100	8	.	.	1108	58	1	.	.	59
19	1	20	1023	8	.	9	1040	74	8	.	.	82
11	1	12	376	1	.	.	377	27	1	.	.	28
60	4	64	2499	17	.	9	2525	159	10	.	.	169
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	2	53
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	47
25	.	25	819	.	40	24	883	89	.	5	6	100

185

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1884.



Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 2. Januar. 1884.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. von Goßler, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär.

Lucanus. (W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)
Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Matthäi-Kirchstraße 14.)
von Wussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
Beinert, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, dsgl. und bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 133.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützower Ufer 22.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 83.)
von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator. (W. Lützow-Ufer 20.)

Hilfsarbeiter:

Hegel, Regierungs-Assessor. (W. Matthäikirchstraße 22.)

II a. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerstraße 13. F.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
von Wussow, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen. (W. Kurfürstenstraße 81.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
Beinert, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Bartsch, dsgl. — s. Abth. I.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Lüders, dsgl. (Charlottenburg, Fasanenstraße 2.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 10.)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Spieker, dsgl. und bautechnischer Rath. — s. Abth. I.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Winter, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Jordan, Geheimer Regierungs-Rath. — s. Abth. I.
von Dehn-Rotfelser, dsgl. und Konservator. — s. Abth. I.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kaiserin Augustastraße 73.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. s. Abth. I. u. II. a.
Wätzoldt, dsgl. (W. Maaßenstraße 18.)
von Wussow, dsgl. — s. Abth. I. u. II. a.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Beinert, dsgl. — s. Abth. I. u. II. a.
Raffel, dsgl. (W. Zietenstraße 6. B.)
Spieker, dsgl. und bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. II. a.
Dr. Esser, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Dörnbergstraße 3.)
Tappen, dsgl. — s. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Dr. Kügler, Regierungs-Rath. (W. An der Apostelkirche 11.)
von Bremen, Regierungs-Assessor. (SW. Bernburgerstraße 13.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Lucanus, Unter-Staatssekretär. — s. vorh.

Vortragende Räthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majest. des Kaisers und Königs, General-Stabs-Arzt der Armee, rc. (W. Markgrafenstraße 53/54.)
Dr. Frerichs, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor. (NW. Bismarckstraße 4.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)
Dr. Kersandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. II. a.
Beinert, dsgl. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.
Spieker, Geheimer Ober-Regierungs- und bautechnischer Rath. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath. (SW. Schönebergerstraße 16.)

Hilfsarbeiter:

von Bremen, Regierungs-Assessor. — s. Abth. II. a. u. b.

Konservator der Kunstdenkmäler:

von Dehn-Rotfelser, Geheimer Regierungs-Rath. — s. Abth. I. u. II. a. u. b.

Central-Bureau.
(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Bau-Bureau.

Küster, Land-Bauinspektor. (SW. Königgrätzerstraße 68.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

Wernicke, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Steglitzerstraße 63.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (N. Oranienburgerstraße 55.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Exc. D. Dr. Sydow, Präsident, Wirkl. Geh. Rath, Direktor der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92–94.)

Ehrenmitglied:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
" Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.

Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Pistor, Regierungs- und Medizinal-Rath.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
Dr. Kortüm, Apothekenbesitzer.
Hobe, dsgl.

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justiziarius im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.

Mitglieder:

Dr. Mommsen, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität, Mitglied und Sekretär der Akademie der Wissenschaften, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Reimer, G., Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Dr. Hinschius, ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Hertz, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.

Stellvertreter:

Dr. Toeche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier,
Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität.
Dr. Kruse, Schriftsteller, hier.
Mühlbrecht, Buchhändler, hier.
Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Daube, Staatsanwalt beim Landgerichte I, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, siehe ad I.

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ries, Concertmeister und Mitglied der Akademie der Künste.
Weiß, Componist und Musikverleger, hier.
Schneider, Professor und Musikdirektor, Mitglied der Akademie der Künste.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.
Golz, Kammergerichts-Rath.

Stellvertreter:

Simrock, Musikalienhändler, hier.
Löschhorn, Professor, hier.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.
Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.
Radecke, Kapellmeister, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, siehe ad I.

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ernst, Kunst- und Buchhändler, hier.
Lüderitz, Professor an der Akademie der Künste und Kupferstecher.
Wredow, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, auftragsweise artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.
Ewald, A., Geschichtsmaler, Vorstands-Mitglied des Kunstgewerbe-Museums, hier.

Stellvertreter:

Ende, Baurath, Professor an der Akademie der Künste.
Duncker, A., Hofbuchhändler, hier.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, siehe ad I.

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, siehe ad III.
Lüderitz, Professor, Kupferstecher, siehe ad III.
Duncker, A., Hofbuchhändler, siehe ad III.
Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.

Prümm, Photograph, hier.
Brasch, Photograph und Portraitmaler, hier.

Stellvertreter:

Feckert, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.
Ernst, Kunst- und Buchhändler, siehe ad III.
Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, siehe ad I.

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Hinschius, ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität, siehe ad I.
Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
A. Wagner, Hof-Goldschmied, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor rc., siehe ad III.
March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
Ad. Heyden, Baurath, Mitglied der Akademie der Künste.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter:

Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.
J. Heese, Kommerzien-Rath, hier.
Lieck, Tapetenfabrikant, hier.
Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente rc., hier.
Söhlke, Kommerzienrath, hier.
Ihne, Architekt, hier.
Dr. Daude, Staatsanwalt, siehe ad I.

Landes-Kommission zur Berathung über Verwendung des Fonds zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik zu Berlin.

K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
R. Begas, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Baurath, Senator der Akademie der Künste, Profess., an der technischen Hochschule zu Berlin.
Se. Exc. Dr. von Goßler, Kanzler des Königreichs Preußen, Ober-Landesgerichts-Präsident zu Königsberg.
Dr. Grimm, ordentl. Profess., an der Universität zu Berlin.

Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Hünten, Profess., Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Janßen, Profess., Geschichtsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Knille, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Max Schmidt, Profess., Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Profess., Geschichtsmaler, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Steffeck, Profess., Direktor und erster Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg.
von Werner, Profess., Geschichtsmaler, Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Wittig, Profess., Bildhauer, Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf.
A. Wolff, Profess., Bildhauer, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
(Eine Stelle z. Z. unbesetzt.)

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt, und dasselbe geschieht in der Provinz Hannover bei den Konsistorien, bezw. den Abtheilungen derselben.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Dr. v. Schlieckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident.
Direktor: Studt, Reg. Präsident.
Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Trosien, desgl.
Tetzlaff, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Regierungs-Präsident.

Studt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath.
Siegert, desgl.
Hilfsarbeiter: Rothe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Regierungs-Präsident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath.
Triebel, desgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
Direktor: Rothe, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Völcker, desgl.
Schellong, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Danzig.

a. Regierungs-Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. u. Schulrath.
Pollok, desgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Henske, Reg. u. Schulrath.
Dr. Schulz, desgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath (mit dem Range der Räthe III. Kl.).
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Techow, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
(Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu Berlin.)
Gruhl, Provinz. Schulrath.
Müller, desgl.
Ehrenmitglieder: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
Dr. Kießling, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direkt. a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Regierungs-Präsident.

v. Neefe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Eismann, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Trinius, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Regierungs-Präsident.

v. Heyden.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath.
Heiber, dsgl.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf v. Behr-Negendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar u. Verw. Rath (im Nebenamte).
Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Regierungs-Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. u. Schulrath.
Bethe, dsgl.

4. Regierung zu Köslin.

a. Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielscher, Reg. u. Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Regierungs-Präsident.

v. Pommer-Esche, Kaiserl. Unter-Staatssekretär z. D.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Cremer, Reg. u. Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Polte, Professor, Provinz. Schulrath.
Luke, Provinz. Schulrath.
Dr. Kügler, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath. (Beurlaubt s. S. 3.)

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Grundschöttel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. u. Schulrath.
Skladny, dsgl.
Braxator, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Tiedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Lic. Schmidt, Reg. u. Schulrath.
Jungklaaß, dsgl.
Hilfsarbeiter: Eberstein, Kreis-Schulinspektor.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Frhr. Juncker v. Ober-Conreut, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Sander, Reg. und Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. Juncker v. Ober-Conreut.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sander, Reg. u. Schulrath.
Dr. Finger, dsgl.
Seidel, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bock, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Giebe, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Regierungs-Präsident.

Graf v. Zedlitz-Trützschler.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Prange, Reg. u. Schulrath.
Schylla, dsgl.
Dr. Montag, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.
Direktor: v. Wedell, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Todt, Provinzial-Schulrath.
Menges, Reg. u. Schulrath.
Nitze, Konsist. Rath, Justiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Menges, Reg. u. Schulrath.
Kannegießer, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Diest.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. u. Schulrath.
Dr. Lauer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Regierungs-Präsident.

v. Kamptz, Wirkl. Geheim. Ober-Reg. Rath (mit dem Range der Räthe I. Kl.).

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. u. Schulrath.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
= Köpke, Provinz. Schulrath.
Frhr. v. Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziars u. Verw. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Lodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: D. Schneider, Reg. u. Schulrath.
Kaftan, dsgl.

IX. Provinz Hannover (mit dem Jadegebiete).

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Hagemann, Provinz. Schulrath, Profess., zu Hildesheim.
= Breiter, Provinz. Schulrath.
= Biedenweg, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
= Häckermann, Provinz. Schulrath.

3. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: vacat.
Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Direktors.

Mitglieder: Leverkühn, Reg. u. Schulrath.
Pabst, dsgl.
Böckler, dsgl.

b. Kloster Loccum.

(Demselben stehen im Stiftsbezirke Konsistorialrechte zu.)

Abt: D. Uhlhorn, Ob. Konsist. Rath.

c. Konsistorium zu Stade.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
Mitglied: Nienaber, Konsist. Rath.
Hilfsarbeiter: Diercke, Seminar-Direktor.

d. Konsistorium zu Osnabrück.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Heidenreich, Reg. Rath.
Mitglied: Mauersberg, Konsist. Rath, Pastor zu Georg-Marien-Hütte (auftragsw.).
Hilfsarbeiter: Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

e. Konsistorium zu Aurich.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Dirksen, Amtsrichter (auftragsw.).
Mitglied: Kietz, Reg. und Schulrath.

f. Konsistorium zu Otterndorf.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Sostmann, Kreishauptmann (auftragsw.).
Mitglieder: Bräß, Superintendent zu Neuenkirchen, geistl. Assessor.
Hinterthür, dsgl. zu Lüdingworth, dsgl.

g. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

Direktor: Henschen, Obergerichtsrath z. D., zu Osnabrück (auftragsw.).
Mitglieder: Kietz, Reg. u. Schulrath zu Aurich (auftragsw.).
Lucassen, Prediger zu Neuenhaus (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Knappe, Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglied: D. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).
(Eine Stelle z. Z. erledigt).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rath. (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

v. Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
" van Endert, Reg. u. Schulrath.
v. Westhoven, Konsist. Rath., Justiziar.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Viebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath. Dr. van Endert, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Regierungs-Präsident.

v. Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dreps, Reg. u. Schulrath.
Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. u. Schulrath.
" Roß, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Präsident.
Mitglieder: Kretschel, Provinz. Schulrath.
Dr. Lahmeyer, dsgl.
Mittler, Ober. und Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Brauchitsch, Reg. Präsident.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ober- u. Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. u. Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Regierungs-Präsident.

v. Wurmb.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Konsistor. Präsident.
Reg. Räthe: Dr. v. Fricken, Reg. u. Schulrath.
(Eine Stelle zur Zeit unbesetzt.)

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: v. Sydow, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Dr. Vogt, dsgl.
" Wendland, dsgl.
Müller, Reg. Assess., Justiziar u. Verwaltungsrath.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: v. Sydow.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath.
Anderson, dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Berlepsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. u. Schulrath.
Hildebrandt, dsgl.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Profess.

5. Regierung zu Köln.

a. Regierungs-Präsident.

v. Bernuth.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. und Schulrath.
Dr. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Regierungs-Präsident.

Nasse.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Geldern, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Schumann, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Regierungs=Präsident.

v. Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Stöveken, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Glasmachers, Reg. u. Schulrath.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Regierungs=Präsident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Longard, Geh Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kohler, Reg. u. Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bartsch zu Neidenburg.
2. Jorzig = Heilsberg, kommissar.
3. Kob = Osterode.
4. Mühlhoff = Guttstadt, Kreis Heilsberg, kommissar.
5. Dr. Rohrer = Ortelsburg.
6. Schlicht = Rössel.
7. Schröder = Prökuls, Krs Memel.
8. Seemann = Braunsberg.
9. Spohn = Allenstein.
10. Vigouroux = Wartenburg, Krs Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bandisch, Pfarrer zu Uderwangen, Krs Prß. Eylau.
2. Corsepius, dsgl. = Schönbruch, Krs Friedland.
3. Eilsberger, Superintend. = Königsberg.
4. Eisenblätter, dsgl. = Heiligenbeil.
5. Friese, dsgl. = Prß. Eylau.
6. Habrucker, dsgl. = Memel.
7. Horn, dsgl. = Powunden, Krs Königsberg.
8. Jamrowski, Pfarrer = Silberbach, Krs Mohrungen.
9. Klapp, Superintend. = Rastenburg.
10. Krukenberg, dsgl. = Prß. Holland.
11. Kühn, Superint. Verwes. = Laukischken, Krs Labiau.
12. Lackner, Diakonus = Königsberg.
13. Lindner, Pfarrer = Gr. Arnsdorf, Krs Mohrungen.
14. Merlecker, Superintend. = Fischhausen.
15. Pichier, Superint. Verwes. = Nordenburg, Krs Gerdauen.
16. Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Königsberg.
17. Schröder, Pfarrer zu Eichhorn, Krs Prß. Eylau.
18. Westphal, dsgl. = Drengfurth, Krs Rastenburg.
19. Zilius, dsgl. = Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hasemann, zu Angerburg.
2. Heyse, = Loetzen.
3. Dr. Korpjuhn, = Marggrabowa, Krs Oletzko.
4. Pensky, = Darkehmen.
5. Sternkopf, = Insterburg.
6. Tarony, = Tilsit.
7. (z. Z. erledigt für Pillkallen.)
8. (dsgl. = Heydekrug.)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Friedemann, Pfarrer zu Kraupischken, Krs Ragnit.
2. Gerß, dsgl. = Sensburg.
3. v. Herrmann, dsgl. = Borzymmen, Krs Lyk.
4. Johannesson, Superintend. = Stallupoenen.
5. Lucks, dsgl. = Skaisgirren, Krs Niederung.
6. Roßeck, dsgl. = Gumbinnen.
7. Schrader, dsgl. = Ragnit.
8. Siemienowski, dsgl. = Lyck.
9. Stiller, dsgl. = Johannisburg.
10. v. Szczepanski, dsgl. = Seehesten, Krs Sensburg.
11. Dr. Woysch, dsgl. = Goldap.

II. Provinz Westpreußen.

. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Dr. Brabänder	zu	Prß. Stargardt.
2.	Konsalik	=	Neustadt W./Prß.
3.	Nitsch	=	Berent.
4.	Dr. Scharfe	=	Danzig.
5.	Schellong	=	Neustadt W./Prß.
6.	Schmidt	=	Karthaus.
7.	Dr. Wende	=	Prß. Stargardt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Boie, Superintend.	zu	Danzig.
2.	Grunenberg, Pfarrer	=	Gr. Lichtenau, Krs Marienburg.
3.	Kähler, Superintend.	=	Neuteich.
4.	Krüger, dsgl.	=	Elbing.
5.	Luckow, Pfarrer.	=	Karthaus.
6.	Mootz, dsgl.	=	Neuheide, Krs Elbing.
7.	Quiring, dsgl.	=	Ladekopp, Krs Marienburg.
8.	Dr. Ritzke, dsgl.	=	Marienburg.
9.	Schaper, dsgl.	=	Wotzlaff, Landkrs Danzig.
10.	Stollenz, dsgl.	=	Thiensdorf, Krs Marienburg.
11.	Wagner, Dekan	=	Elbing.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bajohr	zu	Strasburg W./Prß.
2.	Dr. Cyranka	=	Neuenburg.
3.	Dewischeit	=	Kulm.
4.	Gerner	=	Prß. Friedland, Krs Schlochau.
5.	Dr. Hatwig	=	Flatow.
6.	Illgner	=	Tuchel.
7.	Dr. Kaphahn	=	Graudenz.
8.	Scheuermann	=	Schwetz, kommiss.
9.	Schröter	=	Thorn.
10.	Streibel	=	Neumark, Krs Löbau.
11.	Treichel	=	Schlochau.
12.	Uhl	=	Konitz.
13.	Weise	=	Dtsch Krone.
14.	Dr. Zint	=	Stuhm.
15.	(z. Z. unbesetzt)	=	Briesen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, dsgl.
3. Dr. Jonas, dsgl.
4. Dr. Krähe, dsgl.
5. Reinecke, dsgl.
6. Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beckmann, Superintend. zu Christdorf, Krs Ostpriegnitz.
2. Beyer, Erzpriester zu Potsdam.
3. Bohnstedt, Oberpfarrer und Superintend. zu Brüssow.
4. Boine, Erzpriester zu Wittenberge.
5. Büchsel, Superintend. zu Niederfinow, Krs Angermünde.
6. Deegener, dsgl. zu Alt-Landsberg.
7. Dressel, Pfarrer zu Saarmund, Krs Zauch-Belzig.
8. Engels, Superintend. zu Flieth, Krs Templin.
9. Fittbogen, dsgl. zu Dahme.
10. Glokke, dsgl. zu Rathenow.
11. Golling, dsgl. zu Dom Brandenburg.
12. Hensel, dsgl. zu Spandau.
13. Heydler, dsgl. zu Buchholz, Krs Ostpriegnitz.
14. Hollefreund, dsgl. zu Gransee.
15. Hosemann, Pfarrer zu Malchow, Krs Niederbarnim.
16. Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg.
17. Kober, Superintend. zu Kietz, Krs Westpriegnitz.
18. Kollberg, dsgl. zu Brandenburg a./H.
19. Krätschell, dsgl. zu Kyritz.
20. Krüger, dsgl. zu Manker, Krs Ruppin.
21. Lange, dsgl. zu Teltow.
22. Lorenz, Pfarrer zu Prenzlau.
23. Meyer, Superintend. zu Baruth.
24. Mühlmann, dsgl. zu Belzig.
25. Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.

26. Müller, Superintend. zu Beeskow.
27. Niedergesäße, dsgl. = Schwedt a./O.
28. Nitzsch, dsgl. = Strasburg U./M.
29. Petrenz, dsgl. = Templin.
30. Petzholtz, dsgl. = Potsdam.
31. Pfeiffer, dsgl. = Luckenwalde.
32. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wusterhausen a./D.
33. Pischon, dsgl. = Treuenbrietzen.
34. Raguse, dsgl. = Biesenthal.
35. Rascher, dsgl. = Storkow.
36. Reisenrath, dsgl. = Bornim, Krs Osthavelland.
37. Rutzen, dsgl. = Putlitz.
38. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
39. Schlecht, dsgl. = Luckenwalde.
40. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
41. Schumann, dsgl. = Königs=Wusterhausen, Krs Teltow.
42. Schwartz, dsgl. = Fehrbellin.
43. Sior, dsgl. = Havelberg.
44. Dr. Stürzebein, dsgl. = Nauen.
45. Stumpf, dsgl. = Angermünde.
46. Walter, dsgl. = Gramzow, Krs Angermünde.
47. Wegener, dsgl. = Brandenburg a./H.
48. Werner, dsgl. = Wittenberge.
49. Wilke, Superint. Verw., Oberpfarrer zu Beelitz.
50. Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a./O.
51. Witte, Superintend. = Freienwalde a./O.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bamler, Oberpfarrer zu Seelow, Krs Lebus.
2. Beyer, Superintend. = Buchholz bei Fürstenwalde.
3. Bronisch, Pfarrer = Kolkwitz bei Kottbus.
4. Diedrich, dsgl. = Wellmitz, Krs Guben.
5. Ebeling, Superintend. = Kottbus.
6. Gensichen, dsgl. = Berg vor Krossen a./O.
7. Hengstenberg, dsgl. = Sonnewalde, Krs Luckau.
8. Kleedehn, dsgl., Konsist.Rath = Podelzig, Krs Lebus.
9. Klingebeil, Superintend. = Sonnenburg.
10. Lic. Kreibig, dsgl. = Arnswalde.
11. Kubale, Pfarrer = Landsberg a./W.
12. Kühn, dsgl., Superint. Verw. = Frankfurt a./O.

13. Lehmann, Superintend. zu Müncheberg.
14. Lützen, dsgl. = Kalau.
15. Massalien, dsgl. = Sorau.
16. Paalzow, Oberpfarrer = Frankfurt a./O.
17. Pätz, Superintend. = Königsberg N./M.
18. Petri, dsgl. = Bobersberg, Krs Krossen a./O.
19. Petri, dsgl. = Küstrin.
20. Pischel, Erzpriester = Krossen a./O.
21. Reichert, Superintend. = Reppen.
22. Röhricht, dsgl. = Züllichau.
23. Rothe, dsgl. = Groß-Breesen bei Guben.
24. Schippel, Oberpfarrer = Luckau.
25. Schmidt, Superintend. = Soldin.
26. Schmock, Pfarrer = Stennewitz bei Dühringshof, Krs Landsberg.
27. Schultz, Vice-General-Superindent. zu Lübben.
28. Stange, Superintend. zu Eulo bei Forst.
29. Stockmann, dsgl. = Finsterwalde.
30. Strumpf, dsgl. = Landsberg a./W.
31. Tietze, dsgl. = Spremberg.
32. Tils, Pfarrer = Ostrow bei Zielenzig.
33. Tzschabran, Superintend. = Pitschen bei Uckro, Krs Luckau.
34. Ulrich, Erzpriester = Mühlbock bei Schwiebus.
35. Walther, Superintend. = Schönfließ N./M.
36. Wenzel, dsgl. = Friedeberg N./M.
37. Winkler, Erzpriester = Frankfurt a./O.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bartelt, Superintend. zu Greifenhagen.
2. Berg, Oberpfarrer = Pyritz.
3. Diewitz, Superintend. = Labbuhn, Krs Regenwalde.
4. Droysen, dsgl. = Wolgast.
5. Friedemann, dsgl. = Greifenberg i./Pomm.
6. Gercke, dsgl. = Usedom.
7. Gercke, dsgl. = Werben, Krs Pyritz.
8. Gruël, dsgl. = Neumark i./Pomm.
9. Haupt, dsgl. = Stargard i./Pomm.
10. Heberlein, Archidiakonus = Demmin, interimist.

11. Hildebrandt, Superintend. zu Retzin, Krs Randow.
12. Lic. Hoffmann, dsgl. = Frauendorf, Krs Randow.
13. Hüttner, dsgl. = Barnimslow, Krs Randow.
14. D. Jaspis, Gener. Superint. = Stettin.
15. Klincke, Superintend. = Jakobshagen.
16. Klopsch, dsgl. = Naugard.
17. Krätzig, Erzpriester = Pasewalk.
18. Kupke, Pfarrer = Pasewalk, kommiss.
19. Lenz, Superintend. = Wangerin.
20. Meinhold, Pfarrer prim. = Kammin i./Pomm.
21. Mittelhausen, Superintend. = Treptow a. d. Rega.
22. Möhr, dsgl. = Dramburg.
23. Müller, dsgl. = Bahn.
24. Priesnitz, Erzpriester = Greifswald.
25. Röber, Superintend. = Gollnow.
26. Schliep, dsgl. = Wollin i./Pomm.
27. Schmidt, dsgl. = Beyersdorf i./Pomm.
28. Sternberg, dsgl. = Freienwalde i./Pomm.
29. Wahrendorff, Pfarrer = Anklam.
30. Wegener, Superintend. = Treptow a./Toll.
31. Wegner, dsgl. = Daber.
32. (z. Z. erledigt) = Ueckermünde.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braun, Superintend. zu Kolberg.
2. Cautze, dsgl. = Sorenbohm bei Gr. Möllen.
3. Gehrke, dsgl. = Belgard.
4. v. Gierczewski, Pfarrer = Bernsdorf bei Bütow.
5. Henske, Superintend. = Schivelbein.
6. Herwig, dsgl. = Bublitz.
7. Hoppe, Pfarrer = Gr. Jannewitz, Krs Lauenburg.
8. Kloß, Superintend. = Stolp, Altstadt.
9. Krockow, dsgl. = Körlin a./Persante.
10. Lindemann, dsgl. = Wendisch Tychow bei Schlawe.
11. Mallisch, dsgl. = Ratzebuhr.
12. Mittelhausen, dsgl. = Treptow a. d. R.
13. Möhr, dsgl. = Dramburg.
14. Pompe, dsgl. = Lauenburg i./Pomm.
15. Rewald, Pfarrer = Rohr, Krs Rummelsburg.
16. Riemer, Superintend. = Stolp, Stadt.
17. Rühle, dsgl. = Neustettin.

18. v. Stosch, Superintend. zu Bütow.
19. Stössel, dsgl. = Rügenwalde.
20. v. Unruh, dsgl. = Tempelburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aebert, Superintend. zu Loitz.
2. Ahlborg, Superint. Verwes. = Garz a./R.
3. Baudach, Superintend. = Barth.
4. Biesner, Superint. Verwes. = Greifswald.
5. Dalmer, Superintend. = Gingst a. Rügen.
6. Droysen, dsgl. = Wolgast.
7. Heberlein, Superint. Verw. = Demmin.
8. Knust, Superintend. = Grimmen.
9. Sarnow, dsgl. = Stralsund.
10. Dr. v. Sydow, dsgl. = Altenkirchen a. Rügen.
11. Wartchow, dsgl. = Franzburg.
12. Wölffel, dsgl. = Gützkow.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bandtke zu Schrimm.
2. Büttner = Schroda.
3. Dittmar = Kosten.
4. Fehlberg = Lissa, Krs Fraustadt.
5. Dr. Förster = Neutomischel, Krs Buk.
6. Gratzki = Pleschen.
7. Heckert = Wreschen.
8. Dr. Hippauf = Ostrowo, Krs Adelnau.
9. Hubert = Kempen, Krs Schildberg.
10. Lust = Rogasen, Krs Obornik.
11. Lux = Posen.
12. Musolff = Wollstein, Krs Bomst.
13. Schwalbe = Krotoschin.
14. Sklarzyk = Samter.
15. Tecklenburg = Meseritz.
16. Wenzel = Rawitsch, Krs Kröben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aust, Superintend. zu Dobrzyça, Krs Krotoschin.
2. Dr. Borgius, Konsist. Rath = Posen.
3. Brunow, Superintend. = Waitze, Krs Birnbaum.
4. Esche, dsgl. = Borek, Krs Krotoschin.
5. Fischer, dsgl. = Grätz, Krs Buk.
6. Flicek, Pfarrer = Ostrowo, Krs Adelnau.
7. Großmann, Superintend. = Schwerin a./W., Krs Birnbaum.
8. Kaiser, dsgl. = Rawitsch, Krs Kröben.
9. Kaulbach, dsgl. = Gnesen.
10. Petzold, Pfarrer = Lissa, Krs Fraustadt, stellvertr.
11. Stämmler, Superintend. = Duschnik, Krs Samter.
12. Warnitz, dsgl. = Obornik.
13. Zarnack, Pfarrer zu Heyersdorf, Krs Fraustadt, stellvertr.
14. Zehn, Pfarrer zu Posen, stellvertr.
15. (z. Z. erledigt) für den Stadtkreis Posen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt zu Tremessen, Krs Mogilno.
2. Binkowski = Inowrazlaw.
3. Eberstein = Bromberg.
4. Gärtner = Wongrowitz.
5. Klewe = Gnesen.
6. Kupfer = Schneidemühl, Kreis Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel = Nakel, Krs Wirsitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superintend. zu Schneidemühl.
2. Heinrich, Pfarrer = Lobsens.
3. Plath, Superintend. = Schubin.
4. Schönfeld, dsgl. = Inowrazlaw.
5. Schönfeld, Pfarrer = Weißenhöhe.
6. Sudau, Superintend. = Gr. Kotten bei Gr. Drensen.
7. Starke, dsgl. = Behle bei Schönlanke.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler = Namslau.
3. Gaupp = Schweidnitz.

4. Höpfner zu Reichenbach.
5. Löber = Militsch.
6. Peiper = Breslau.
7. Pfennig = Münsterberg.
8. Dr. Schandau = Frankenstein.
9. Schröter = Ohlau.
10. Dr. Stange = Glatz.
11. Trieschmann = Waldenburg.
12. (z. Z. unbesetzt) = Habelschwerdt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintend. zu Striegau.
2. Bergmann, Pfarrer = Zirkwitz, Krs Trebnitz.
3. Böhmer, dsgl. = Konradswaldau, Krs Trebnitz.
4. Brand, dsgl. = Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau.
5. Emmrich, dsgl. = Kanth, Krs Neumarkt.
6. Fellmann, dsgl. = Gr. Zöllnig, Krs Oels.
7. Hilbrand, Superintend. = Raudten, Krs Steinau.
8. Dr. Hübner, Pfarrer = Neumarkt.
9. Krebs, Superintend. Pastor prim. zu Herrnstadt, Krs Guhrau.
10. Lauschner, Superintend. zu Steinau.
11. Müller, dsgl. = Michelau, Krs Brieg.
12. Opitz, Erzpriester = Neumarkt.
13. Peisert, Pfarrer = Mönchmotschelnitz, Krs Wohlau.
14. Peisker, Superintend. a. D. = Hönigern, Krs Brieg.
15. Richter, Superintend. = Prieborn, Krs Strehlen.
16. Stenger, dsgl. = Trebnitz.
17. Stiller, Erzpriester = Guhrau.
18. Strauß, Superintend. = Mühlwitz, Krs Oels.
19. Thiel, Stadtschulrath = Breslau.
20. Ueberschär, Superintend. = Oels.
21. Welkel, Pfarrer = Brieg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Andersed, Pfarrer. = Schönau.
3. Aumann, Superintend. = Panthenau.
4. Brückner, Pfarrer = Friedersdorf a. d. Landeskrone, Krs Görlitz.
5. Deckart, dsgl. = Giersdorf, Krs Löwenberg.
6. Fichtner, Superintend. = Neusalz a./O., Krs Freistadt.

7. Franz, Pfarrer zu Kaiserswaldau, Krs Hirschberg.
8. Gebhardt, dsgl. = Wahlstadt, Krs Liegnitz.
9. Grollmus, dsgl. = Primkenau, Krs Sprottau.
10. Güntzel, Superintend. = Flinsberg, Krs Löwenberg.
11. Hartmann, dsgl. = Haselbach, Krs Landeshut.
12. Heinisch, Stadtpfarrer = Schömberg, dsgl.
13. Herden, Erzpriester = Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
14. Hillberg, Superintend. = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
15. Holscher, dsgl. = Horka, Krs Rothenburg.
16. Kadelbach, dsgl. = Siegersdorf, Krs Bunzlau.
17. Kähler, dsgl. = Glogau.
18. Kinne, Pfarrer = Milzig, Krs Grünberg.
19. Kluge, dsgl. = Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau.
20. Kuring, dsgl. und Superint. Verwes. zu Lohsa, Krs Hoyerswerda.
21. Lochmann, Superintend. zu Seitendorf, Krs Schönau.
22. Löwe, Stadtpfarrer = Hirschberg.
23. Löwe, Pfarrer = Rohnstock, Krs Bolkenhain.
24. Matzke, Superintend. = Wangten, Krs Liegnitz.
25. Meißner, Pfarrer = Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
26. Muche, Erzpriester = Profen, Krs Jauer.
27. Patrunki, Superintend. = Lüben.
28. Reymann, dsgl. = Hochkirch, Krs Görlitz.
29. Ritter, Erzpriester = Liegnitz.
30. Schiller, Superintend. = Hummeln, Krs Lüben.
31. Schröder, Gymnasiallehrer, kommiss. Stadt-Schulinspektor zu Liegnitz.
32. Schultze, Superintend. zu Görlitz.
33. Schumacher, Pfarrer = Großen-Bohrau, Krs Freistadt.
34. Straßmann, dsgl. = Bunzlau.
35. Streetz, Superintend. = Marklissa, Krs Lauban.
36. Thiemich, Pastor prim. = Jauer.
37. Thusius, Archidiakonus = Lauban.
38. Warnatsch, Erzpriester = Glogau.
39. Williger, Pfarrer = Nieder-Kosel bei Niesky, Krs Rothenburg O./L.
40. Willnich, Stadtpfarrer = Marklissa, Krs Lauban.
41. Winter, Superintend. = Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Besta = Kattowitz, kommiss.
3. Dr. Böhm = Rybnik.

4. Czygan zu Falkenberg O./S.
5. Elsner " Leobschütz.
6. Faust " Neiße.
7. Dr. Giese " Neiße.
8. Dr. Grabow " Oppeln.
9. Hauer " Ober-Glogau, Krs Neustadt O./S.
10. Dr. Hüppe " Kosel.
11. Dr. Jeltsch " Gr. Strehlitz.
12. Keihl " Grottkau.
13. Marx " Gleiwitz.
14. Pastuszyk " Pleß.
15. Porske " Ratibor.
16. Dr. Rhode " Ratibor.
17. Schreier " Oppeln.
18. Schwarzer " Leobschütz.
19. Thaiß " Beuthen.
20. Dr. Vogt " Neustadt O./S.
21. Woytilak " Tarnowitz.
22. Zacher " Rosenberg O./S.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konsistorialrath und Superintend. zu Oppeln.
2. D. Kölling, Superintend. zu Roschkowitz, Krs Kreuzburg.
3. D. Kölling, dsgl. " Pleß.
4. Schultz, dsgl. " Leobschütz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Böters, Superintend. zu Gommern, Krs Loburg.
2. Büchsel, Superint. Vikar " Beetzendorf, Krs Salzwedel.
3. Busch, Superintend. " Quedlinburg.
4. Dittmar, dsgl. " Iden, Krs Osterburg.
5. D. Frantz, dsgl. " Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
6. Frobenius, dsgl. " Hohenziatz, Krs Jerichow I.
7. Grabe, dsgl. " Gröningen, Krs Oschersleben.
8. Guntau, dsgl. " Hohengöhren, Krs Jerichow II.
9. Lic. Dr. Holtzheuer, dsgl " Weferlingen, Krs Gardelegen.
10. Hundt, Pfarrer " Kalbe a./S.
11. Jeep, Superintend. " Stendal.

12. Koch, Superintend. zu Kochstedt, Krs Aschersleben.
13. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam.
14. Krause, dsgl. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
15. Löffler, Propst = Magdeburg.
16. Manger, Pfarrer = Bombeck, Krs Salzwedel.
17. Martius, Superintend. a. D., Pfarrer = Schwaneberg, Krs Wanzleben.
18. Möller, Superint. Vikar = Arendsee.
19. Dr. Oelze, Superintend. = Hillersleben, Krs Neuhaldensleben.
20. Oelze, dsgl. = Zichtau, Krs Gardelegen.
21. Pfeiffer, Superintend. a. D. u. Pfarrer zu Krakau, Krs Jerichow I.
22. Pinckernelle, Superintend. zu Egeln.
23. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
24. Rogge, Superintend. zu Buckau bei Magdeburg.
25. Scheffer, Oberprediger = Neustadt bei Magdeburg.
26. Schmeißer, Superintend. = Altmersleben, Krs Salzwedel.
27. Schmidt, dsgl. = Eggersdorf, Krs Kalbe a. d. S.
28. Schneider, dsgl. = Altenplathow, Krs Jerichow II.
29. Schollmeyer, Superint. Vikar zu Dingelstedt, Krs Oschersleben.
30. Schrecker, Superintend. zu Seehausen i./Altm.
31. Graf v. d. Schulenburg, dsgl. = Wolfsburg, Krs Gardelegen.
32. Thieme, dsgl. = Körbelitz, Krs Jerichow I.
33. Wagner, dsgl. = Ziesar.
34. Wendenburg, dsgl. = Wolmirstedt.
35. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
36. Wicke, Superint. Vikar = Hötensleben, Krs Neuhaldensleben.
37. Dr. Wolf, Superintend. = Osterburg.
38. (z. Z. unbesetzt) = Tangermünde.
39. (dsgl.) = Halberstadt.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Besser, Superintend. zu Ermsleben.
2. Dierichs, Pfarrer = Torgau.
3. Fabarius, Superintend. = Reideburg im Saalkreise.

4. Faber, Superintend. zu Bitterfeld.
5. Fischer, dsgl. = Großwölkau, Krs Delitzsch.
6. Lic. Förster, dsgl. = Halle a./S.
7. Grohmann, dsgl. = Könnern.
8. Grunewald, Superint. Vikar = Liebenwerda.
9: Jahr, Superintend. = Artern.
10. Dr. Jahr, dsgl. = Weißenfels.
11. Klapproth, dsgl. = Lützen.
12. Kletzschke, dsgl. = Heuckewalde, Krs Zeitz.
13. Kretschel, Oberpfarrer = Eilenburg.
14. Kromphardt, Superintend. = Sangerhausen.
15. Kulisch, Pfarrer = Kötzschen.
16. Leipoldt, Superintend. = Delitzsch.
17. Leuschner, Konsist. Rath, Stiftssuperintend. zu Merseburg.
18. Lüttke, Oberpfarrer zu Schkeuditz.
19. Manitius, Pfarrer zu Saathain, Krs Liebenwerda, interim.
20. Meinshausen, Superintend., Propst zu Schlieben.
21. Meyer, Superint. Vikar, Oberpfarrer zu Belgern.
22. Mischke, Superintend. zu Freyburg a./U.
23. Moser, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath und Superintend. zu Roßla.
24. Naumann, Superint. Verwes., Oberpf. zu Eckartsberga.
25. Neubert, Superint., Oberpf. zu Zeitz.
26. Oehler, Pfarrer zu Thondorf bei Mansfeld.
27. Opitz, Superintend. zu Prettin.
28. Opitz, Superint. Vikar = Elsterwerda.
29. Otto, Superintend. = Esperstedt, Mansfelder Seekrs.
30. Perschmann, Superint. Verwes., Oberpfarrer zu Gerbstedt.
31. Philler, Superint. Verwes. zu Lauchstädt.
32. Pfitzner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Assess. und Archidiak. zu Stolberg.
33. Raabe, Superintend. zu Herzberg.
34. Dr. Reineck, dsgl. = Heldrungen.
35. Reinhardt, dsgl. = Gollme, Krs Delitzsch.
36. Lic. Rietschel, Superintend. = Wittenberg.
37. Rothe, Archidiak. = Eisleben, interimist.
38. Schirlitz, Superintend. = Querfurt.
39. Schlemmer, Superint. Verw., Propst zu Lissen, Krs Weißenfels.
40. Schmidt, Superintend., Oberpf. zu Zörbig, Krs Bitterfeld.
41. Schuchardt, Superintend., Propst zu Kemberg.
42. Stöcke, Superintend. zu Großjena, Krs Naumburg.
43. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher Konsist. Assess. und Pfarrer zu Questenberg.

44. Trümpelmann, Superintend. u. Oberpfarrer zu Torgau.
45. Urtel, Superintend. zu Giebichenstein.
46. Voigt, dsgl. = Zahna.
47. Walter, Superint. Verwes. = Krumpa, Krs Querfurt.
48. Dr. Witte, geistlicher Inspektor, Professor zu Pforta.
49. Woker, Pfarrer zu Halle a./S.
50. Dr. Zschimmer, Superint. Verw. zu Schloß Beichlingen, Krs Eckartsberga.
51. (z. Z. erledigt) Land-Ephorie Merseburg.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent = Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Dompropst zu Erfurt.
2. Busch, Superintend. = Weißensee.
3. Gaudig, dsgl. = Bleicherode, Krs Nordhausen.
4. Georgi, dsgl. = Oberdorla, Krs Mühlhausen i. Thrg.
5. Gerlach, Superint. Verwes., Oberpfarrer zu Suhl, Krs Schleusingen.
6. Dr. Haase, Superintend. zu Nordhausen.
7. Hirsch, Pfarrer = St. Kilian, Krs Schleusingen.
8. Kulisch, Oberpfarrer = Heiligenstadt.
9. Peifer, Superint. Verwes. = Urleben, Krs Langensalza.
10. Rathmann, Superintend. = Langensalza.
11. Riedel, dsgl. = Salza, Krs Nordhausen.
12. Rudolphi, dsgl. = Erfurt.
13. Thielebein, dsgl. = Wernburg, Krs Ziegenrück.
14. Wand, Dechant = Nordhausen.
15. Winkler, Oberpfarrer = Mühlhausen i. Thrg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröcker, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.

3. Dr. Brömel, Superintend. und Konsistorialrath zu Ratzeburg.
4. Griebel, Kirchenpropst und Pastor zu Warder, Krs Segeberg.
5. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
6. Hasselmann, dsgl. u. dsgl. zu Husum.
7. v. d. Heyde, dsgl. u. dsgl. zu Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor zu Hütten, Krs Eckernförde.
9. Jeß, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
10. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
11. Martens, dsgl. u. dsgl. zu Neustadt, Krs Oldenburg.
12. Mau, Kirchenpropst u. Pastor zu Burg, Krs Süderdithmarschen.
13. Michler, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Burg auf Fehmarn, Krs Oldenburg.
14. Peters, dsgl. u. dsgl. zu Flensburg.
15. Prall, dsgl. u. dsgl. zu Heide, Krs Norderdithmarschen.
16. Ruchmann, Kirchenpropst und Pastor zu Horst, Krs Steinburg.
17. Schütt, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Lütjenburg, Krs Plön.
18. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrath zu Garding, Krs Eiderstedt.
19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster, Krs Kiel.
20. Soltau, Pastor und Kirchenpropst zu Toestrup, Krs Schleswig.
21. Tamsen, Kirchenpropst u. Pastor zu Trittau, Krs Stormarn.
22. Wagner, Schuldirektor zu Altona.
23. Ziese, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnold, Superintend. zu Bovenden.
2. Baring, dsgl. = Einbeck.
3. Beer, Propst = Uelzen.
4. Berkenbusch, Superintend. = Wittingen.
5. Beyer, Stadt-Superintend. = Lüneburg.
6. Biedenweg, Superintend. = Ebstorf.
7. Blanke, Stadt-Schulinspekt. = Hannover.
8. Brügmann, Superintend. = Göttingen.
9. Bunnemann, dsgl. = Stolzenau.
10. Cölle, dsgl. = Ahlden.
11. Cordes, dsgl. = Nienburg.
12. Cordes, dsgl. = Soltau.
13. Dr. Crome, dsgl. = Weyhe, Amt Syke.

14. Dammers, Superintend. zu Elze.
15. Danckwerts, dsgl. = Neustadt a./Rbg.
16. Lic. Elster, Senior = Einbeck.
17. Fienemann, Superintend. = Peine.
18. Fischer, dsgl. = Fallersleben.
19. Fromme, dsgl. = Sievershausen, Amt Burgdorf b. Celle.
20. Frommel, Konsist. Rath = Celle.
21. Gerlach, dsgl. = Niedersachswerfen.
22. Große, Superintend. = Markoldendorf.
23. Grote, dsgl. = Gifhorn.
24. Guden, Gener. Superintend. = Uslar.
25. Haccius, Superintend. = Herzberg.
26. Hahn, Konsist. Rath = Hildesheim.
27. Hartwig, Superintend. = Sulingen.
28. Herbst, dsgl. = Wrisbergholzen.
29. Hermann, dsgl. = Göttingen.
30. Hirte, Pfarrer = Thedinghausen i. Braunschw.
31. Jacobi, Superintend. = Wunstorf.
32. Kleinschmidt, dsgl. = Osterode a. Harz.
33. Kleuker, Superintend. = Salzgitter.
34. Knoke, dsgl. = Walsrode.
35. Krüger, dsgl. = Zellerfeld.
36. Langeloß, Pfarrer = Grasdorf, Amt Hannover, interim.
37. Loofs, Superintend. = Jeinsen, Amt Kalenberg.
38. Lührs, dsgl. = Dannenberg.
39. Mehliß, Pfarrer = Bassum.
40. Meißner, Superintend. = Hedemünden.
41. Meyer, dsgl. = Beedenbostel.
42 Meyer, dsgl. = Burgdorf bei Celle.
43. Meyer, dsgl. = Münder a./D.
44. Meyer, dsgl. = Bilsen.
45. Meyer, dsgl. = Willershausen, Amt Osterode a. H.
46. Mirow, dsgl. = Hohnstedt, Amt Northeim.
47. Müller, dsgl. = Nettlingen, Amt Marienburg.
48. Münchmeyer, dsgl. = Bergen b. Celle.
49. Nöller, dsgl. = Ronnenberg.
50. Parisius, dsgl. = Pattensen i./L.
51. Probst, dsgl. = Gr. Solschen.
52. Quantz, dsgl. = Dransfeld.
53. Rasch, dsgl. = Diepholz.
54. Rauterberg, dsgl. = Börry, Amt Hameln.
55. Dr. Raven, dsgl. = Lüne, Amt Lüneburg.

56. Rotermund, Superintend. zu Bockenem.
57. Schünhoff, Gener. Superintend. zu Harburg.
58. Schultze, Superintend. zu Winsen a. d. L.
59. Schuster, dsgl. = Hoya.
60. Schwane, dsgl. = Burgwedel.
61. Seevers, Archidiakon. = Lüchow.
62. Sievers, Superintend. = Gr. Berkel, Amt Hameln.
63. Sievers, dsgl. = Sarstedt.
64. Dr. jur. Sievers, dsgl. = Sehlde, Amt Bockenem.
65. Soltmann, dsgl. = Hardegsen.
66. Steinmetz, dsgl. = Göttingen.
67. Suffert, dsgl. = Oldendorf, Amt Lauenstein.
68. Taube, dsgl. = Gartow.
69. Tölke, Senior = Northeim.
70. Twele, Superintend. = Vienenburg.
71. Vahlbruch, dsgl. = Alfeld.
72. Wecken, Pastor prim. = Linden.
73. Wendland, Superintend. = Limmer, Amt Linden.
74. Wiedenroth, dsgl. = Bleckede.
75. Wolter, dsgl. = Klausthal.

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geest.
2. v. Hanffstengel, Superintend. zu Trupe-Lilienthal, Krs Osterholz.
3. Hasenkamp, dsgl. zu Lehe.
4. Kottmeier, dsgl. = Rotenburg.
5. Lüders, dsgl. = Oldendorf, Krs Stader-Geest.
6. Meyer, dsgl. = Neuhaus a./O.
7. Mügge, Amtshauptmann = Harsefeld, Krs Stader-Geest.
8. Ocker, Superintend. = Bremervörde, dsgl.
9. Pratje, Pfarrer = Verden, interim.
10. Rakenius, Superintend. = Lesum, Krs Osterholz.
11. Schröder, dsgl. = Jork, Krs Stader-Marsch.
12. Schünemann, Pfarrer = Wremen, Krs Lehe.
13. Tomfohrde, dsgl. = Büttel, dsgl.
14. Visbeck, Superintend. = Zeven, Krs Rotenburg.
15. Wedekind, dsgl. = Oederquart, Krs Stader-Marsch.
16. Wittkopf, dsgl. = Debstedt, Krs Lehe.
17. Wyneken, dsgl. = Mulsum, Krs Stader-Geest.

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bohnenstädt, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Durlach, Superintend.	zu	Menslage.
2.	Grashoff, Konsist. Rath	=	Meppen.
3.	Dr. Jüngling, Seminardirektor	=	Osnabrück.
4.	Lauenstein, Superintend.	=	Buer.
5.	Mauersberg, Konsist. Rath	=	Georgs-Marien-Hütte.
6.	Raydt, Superintend.	=	Lingen.
7.	Rinker, dsgl.	=	Bramsche.

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.
Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bode, Superintend.	zu	Aurich-Oldendorf, Amt Aurich.
2.	de Boer, dsgl.	=	Reepsholt, Amt Wittmund.
3.	Elster, dsgl.	=	Riepe, Amt Aurich.
4.	Frerichs, Pastor prim.	=	Emden.
5.	Hemkes, Superintend.	=	Tergast, Amt Emden.
6.	Kirchhoff, Pastor prim.	=	Aurich.
7.	Köppen, Superintend.	=	Nesse, Amt Norden.
8.	Metger, dsgl.	=	Groothusen, Amt Emden.
9.	Müller, dsgl.	=	Bingum, Amt Weener.
10.	Penon, dsgl.	=	Weener.
11.	Riedlin, dsgl.	=	Esclum, Amt Leer.
12.	Sanders, dsgl.	=	Westerhusen, Amt Emden.
13.	Sissingh, dsgl.	=	Jemgum, Amt Weener.
14.	Stracke, dsgl.	=	Wittmund.
15.	Strate, Pastor prim.	=	Norden.
16.	Viëtor, Kirchenrath	=	Emden.
17.	Voß, Superintend.	=	Esens.
18.	v. d. Wall, dsgl.	=	Marienhafe, Amt Norden.
19.	Warnke, Pastor prim.	=	Leer.
20.	Wiarda, Superintend.	=	Suurhusen, Amt Emden.
21.	Wübbena, dsgl.	=	Eilsum, Amt Emden.

6. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Behre, Dechant	zu	Westfeld, Krs Marienburg.
2.	Eichmann, Pfarrer	=	Bilshausen, Krs Osterode.
3.	Eikenköter, Seminarlehrer	=	Hildesheim.
4.	Graën, Pfarrer	=	Hönnersum, Krs Hildesheim.
5.	Hartmann, Pfarrer	=	Hohenhameln, Krs Hildesheim.
6.	Krahwinkel, dsgl.	=	Hildesheim.
7.	Krüger, Dechant	=	Hildesheim.
8.	Meyer, Pfarrer	=	Harburg.
9.	Nolte, dsgl.	=	Seeburg, Krs Osterode.
10.	Sorhage, Pfarr-Administr.	=	Bienenburg, Krs Wöltingerode.
11.	Spieker, Pfarrer	=	Detfurth, Krs Marienburg.
12.	Stuckmann, Divisionspfarrer	=	Hannover.
13.	Vollmer, Pfarrer	=	Rüdershausen, Krs Osterode.

8. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Cosse, Dechant	zu	Haren a./E.
2.	Heilmann, Pfarrer	=	Berge.
3.	Heilmann, dsgl.	=	Weener.
4.	Dr. Hune, Gymnasial-Direktor	=	Meppen.
5.	Menne, Seminar-Direktor	=	Osnabrück.
6.	Mense, Pfarrer	=	Schüttorf.
7.	Nieters, dsgl.	=	Haselünne.
8.	Pohlmann, Kaplan	=	Iburg.
9.	Reckling, Pfarrer	=	Twistringen.
10.	Richard, dsgl.	=	Werlte.
11.	Schriever, dsgl.	=	Plantlünne.
12.	Siebenbürgen, dsgl.	=	Melle.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar " Münster.
3. Hüser " Beckum.
4. Jeron " Ahaus.
5. Schmitz " Koesfeld.
6. Schunck " Warendorf.
7. Schürhoff " Burgsteinfurt, Krs Steinfurt.
8. Stork " Borken.
9. Wallbaum " Lüdinghausen.
10. Witte " Recklinghausen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Peters, Pfarrer zu Anhalt, Krs Borken.
2. Stapenhorst, dsgl. " Dorsten, Krs Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Ernst zu Büren.
2. Jenetzky " Minden.
3. Kork " Warburg.
4. Dr. Laureck " Höxter.
5. Rasche " Rheda, Krs Wiedenbrück.
6. Dr. Winter " Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Beckhaus, Superintend. " Höxter.
3. Bovermann, Pfarrer " Steinhagen, Krs Halle.
4. Hartmann, dsgl. " Prß. Oldendorf, Krs Lübbecke.
5. Huchzermeier, dsgl. " Heepen, Landkrs Bielefeld.
6. Kleine, dsgl. " Herford.
7. Kunsemüller, dsgl. " Brackwede, Landkrs Bielefeld.
8. Lemcke, dsgl. " Holzhausen I, Krs Minden.
9. Matzmann, dsgl, " Werther, Krs Halle.
10. Priester, dsgl. " Lübbecke.
11. Schmalenbach, dsgl. " Mennighüffen, Krs Herford.
12. Sander, dsgl. " Herford.
13. Schengberg, dsgl. " Rheda.
14. Vieregge, dsgl. " Bielefeld.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Meschede.
2. Schallau = Soest.
3. Schräder = Olpe.
4. Schürholz = Arnsberg.
5. Sierp = Bochum.
6. Stein = Lippstadt.
7. Wolff = Brilon.
8. Dr. Zumloh = Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernickel, Superintend. = Hattingen, Krs Bielefeld.
3. Florin, Pfarrer = Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4. Frahne, dsgl. = Soest.
5. Göcker, dsgl. = Wetter.
6. Gräve, dsgl. = Schwerte, Landkrs Dortmund.
7. Hackländer, dsgl. = Wickede.
8. Hellweg, dsgl. = Breckerfeld.
9. Huffelmann, dsgl. = Neuenrade, Krs Altena.
10. Kern, dsgl. = Hörde, Landkrs Dortmund.
11. Kleppel, dsgl. = Bochum.
12. Klingemann, dsgl. = Gevelsberg, einstweilen beauftr.
13. Klöne, dsgl. = Arnsberg.
14. Köhne, dsgl. = Netphen, Krs Siegen.
15. Meinberg, dsgl. = Aplerbeck, Landkrs Dortmund.
16. zur Nieden, dsgl. = Fröndenberg, Krs Hamm.
17. zur Nieden, dsgl. = Hagen.
18. Roth, Superintend. = Neunkirchen, Krs Siegen.
19. Rottmann, Pfarrer = Lüdenscheid, Krs Altena.
20. Schmidt, dsgl. = Bochum.
21. Stenger, dsgl. = Rödgen, Krs Siegen.
22. Westhoff, dsgl. = Ergste, Krs Iserlohn.
23. Wille, dsgl. = Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sermond zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
2. Bode, dsgl. = Buchenau, Krs Hünfeld.

3. Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
4. Breidenbach, dsgl. = Roßdorf, Krs Kirchhain.
5. Dr. Coch, Metropolitan = Homberg.
6. Dettmering, dsgl. = Dreihausen.
7. Diedelmeier, Pfarrer = Obernkirchen, Krs Rinteln.
8. Dr. Ebert, dsgl. = Rasdorf, Krs Hünfeld.
9. Endemann, Metropolitan = Melsungen.
10. Engel, Landdechant = Hünfeld.
11. Fenner, Pfarrer = Spielberg, Krs Gelnhausen.
12. Francke, Metropolitan = Hofgeismar.
13. Gigrich, Pfarrer = Gersfeld.
14. Gnatz, dsgl. = Karlshafen, Krs Hofgeismar.
15. Grimmel, dsgl. = Mörshausen, Krs Melsungen.
16. Habicht, dsgl. = Berge, Krs Witzenhausen.
17. Hellwig, Metropolitan = Felsberg, Krs Melsungen.
18. Heußner, dsgl. = Ziegenhain.
19. Karff, dsgl. = Obermeiser, Krs Hofgeismar.
20. Kausel, Pfarrer = Marköbel, Krs Hanau.
21. Lamm, dsgl. = Tann, Krs Gersfeld.
22. Lautemann, Metropolitan = Wolfhagen.
23. Leimbach, Seminarlehrer = Schlüchtern.
24. Liese, Pfarrer = Eschwege.
25. Loderhose, Oberpfarrer = Wetter, Krs Marburg.
26. Martin, Metropolitan = Gudensberg, Krs Fritzlar.
27. Meyer, Pfarrer = Höringhausen, Krs Frankenberg.
28. Nothnagel, dsgl. = Rotenburg.
29. Pfeiffer, dsgl. = Meerholz, Krs Gelnhausen.
30. Pyroth, Rektor = Fritzlar.
31. Riebold, Pfarrer = Schmalkalden.
32. Rollmann, Geistl. Inspekt. = Fulda.
33. v. Roques, Metropolitan = Treysa, Krs Ziegenhain.
34. Ruppel, Pfarrer = Asbach, Krs Witzenhausen.
35. Schember, Metropolitan = Lichtenau, Krs Witzenhausen.
36. Schmincke, dsgl. = Sontra, Krs Rotenburg.
37. Schmincke, dsgl. = Bruchköbel, Krs Hanau.
38. Schrader, Pfarrer = Gottsbüren, Krs Hofgeismar.
39. Schumann, dsgl. = Crumbach, Krs Kassel.
40. Soldan, Metropolitan = Rauschenberg, Krs Kirchhain.
41. Spengler, Seminarlehrer = Schlüchtern.
42. Spranck, Pfarrer = Singlis, Krs Homberg.
43. Dr. Vial, geistl. Inspektor = Hersfeld.
44. Voigt, Pfarrer = Rambach.
45. Wepler, dsgl. = Waldkappel, Krs Eschwege.
46. Wessel, Metropolitan = Frankenberg.
47. Wieacker, Seminardirektor = Schlüchtern.
48. Zinn, Pfarrer = Kirchbauna, Landkrs Kassel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Baumann, Seminardirektor = Dillenburg.
3. Bayer, Frühmesser = Geisenheim.
4. Bender, Pfarrer = Schadeck.
5. Bode, dsgl. = Ruppertshofen.
6. Böll, dsgl. = Schönbach.
7. Braun, dsgl. = Gladenbach.
8. Dr. Buddeberg, Rektor = Nassau.
9. Büren, dsgl. = Herborn.
10. Cellarius, Dekan = Battenfeld.
11. Clasmann, Pfarrer = Hochheim.
12. Cuntz, Dekan = Idstein.
13. Deißmann, Pfarrer = Grävenwiesbach.
14. Dörr, dsgl. = Massenheim.
15. Ehrlich, Dekan = Cronberg.
16. Enders, Pfarrer = Oberrad.
17. Ernst, Rektor = Langenschwalbach.
18. Fabricius, Pfarrer = Griesheim.
19. Faust, Dekan = Hadamar.
20. Fluck, Pfarrer = Weidenhahn.
21. Giesen, Dekan = Erbach a. Rhein.
22. Gieße, Pfarrer = Langenschwalbach.
23. Gottschalk, Dekan = Pfaffenwiesbach.
24. Grünschlag, Pfarrer = Bergebersbach.
25. Hatzfeld, dsgl. = Flacht.
26. Herborn, dsgl. = Heddernheim.
27. Herlth, dsgl. = Arnstein, Unterlahnkrs.
28. Herzmann, Dekan = Lindenholzhausen.
29. Höser, Pfarrer = Altweilnau, Obertaunuskrs.
30. Dr. Hoffmann, Seminardirekt. = Usingen.
31. Holzenthal, Pfarrer = Osterspai.
32. Horz, dsgl. = Winkel.
33. Ilgen, Dekan = Nastätten.
34. Jung, Pfarrer = Rotzenhahn.
35. Dr. Kieserling, Rektor = Hachenburg.
36. Kirschbaum, Pfarrer = Erbenheim.
37. Klau, Benefiziat = Montabaur.
38. Klein, Pfarrer = Dausenau.
39. Kleinschmidt, dsgl. = Oberwallmenach.

40. Dr. Kley, Rektor zu Oberursel.
41. Krücke, Pfarrer = Limburg.
42. Maurer, Pfarrer = Herborn.
43. Michel, Dekan = Weilburg.
44. Michels, Pfarrer = Höhr.
45. Moureau, dsgl. = Kubach.
46. Müller, Dekan = Grenzhausen.
47. Müllers, Benefiziat = Kamberg.
48. Neff, Pfarrer = Wallau, Krs Biedenkopf.
49. Roos, Domkapitular = Limburg.
50. Schieffer, Seminardirektor = Montabaur.
51. Schmalz, Pfarrer = Lahr.
52. Schmidt, Dekan = Rodheim.
53. Schmidt, Pfarrer = Westerburg.
54. Schmidt, dsgl. = Berod, Unterwesterwaldkrs.
55. Schneider, dsgl. = Buchenau.
56. Stähler, dsgl. = Ransbach.
57. Stahl, dsgl. = Holzappel.
58. Stein, dsgl. = Weilburg.
59. Vömel, dsgl. = Ems.
60. Vömel, dsgl. = Homburg vor der Höhe.
61. Weldert, Direktor = Wiesbaden.
62. Wilhelmi, Pfarrer = Braubach.
63. Wilhelmi, Dekan = Biebrich-Mosbach.
64. Dr. Wirsel, Rektor = Oberlahnstein.
65. Wißmann, Pfarrer = Kettenbach.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Kond, Krs Kochem.
3. Kelleter = Mayen.
4. Klein = Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese = Simmern.
6. Lünenborg = Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann = Neuwied.
8. Schwindt = Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Lindenborn, Pfarrer zu Niederkleen, Krs Wetzlar.
2. Meurer, Hospitalgeistlicher = Koblenz.
3. Rinn, Pfarrer = Dillheim, Krs Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf, für den Landkrs Düsseldorf.
2. Cremer, Wilh. = Mörs.
3. Diestelkamp = Solingen.
4. Dr. Fuchte = Essen.
5. Haake = Elberfeld, für den Krs Mettmann.
6. Kentenich = München-Gladbach.
7. Klein = Neuß.
8. Plagge = Essen.
9. Dr. Riemenschneider = Mülheim a. d. Ruhr, kommiss.
10. Dr. Ruland = Krefeld.
11. Dr. Schäfer = Rheydt, Krs Gladbach.
12. Dr. Schultz = Geldern.
13. Thoren = Wesel.
14. Dr. Weffig = Kleve.
15. (z. Z. unbesetzt) = Lennep.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Boodstein, Stadt-Schulinspekt. zu Elberfeld.
2. Brüggemann, Pfarrer = Kettwig, Landkrs Essen.
3. Dr. Heyer, Stadt-Schulinspektor = Düsseldorf.
4. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.
5. Lenßen, Pfarrer = Essen.
6. Windrath, Stadt-Schulinspektor = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstrich = Siegburg, Siegkrs.
4. Hopstein = Euskirchen.
5. Löhe, = Deutz bei Köln, Landkrs Köln.
6. Prosch = Waldbröl.
7. Reinkens = Bonn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadt-Schulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Esch zu Bitburg.
2. Hartung = Bernkastel.
3. Hoffmann = Trier.

4. Holtz zu Prüm.
5. Dr. Konze = Saarlouis.
6. Kreutz = St. Wendel.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Merzig.
10. Simon = Wittlich.
11. Dr. Tyszka = Ottweiler.

b. Kreis= bezw. Verings=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Heß, Pfarrer zu Baumholder, Krs St. Wendel.
2. Ilse, Oberpfarrer = St. Johann, Krs Saarbrücken.
3. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Krs Daun.
4. Lichnock, dsgl. = Dudweiler, Krs Saarbrücken.
5. Mertens, dsgl. = Züsch, Landkrs Trier.
6. Metz, dsgl. = Offenbach, Krs St. Wendel.
7. Otto, dsgl. = Veldenz, Krs Bernkastel.
8. Riehn, dsgl. = Neunkirchen, Krs Ottweiler.
9. Dr. Schumann, Reg. u. Schulrath zu Trier (Stadt).

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Heinsberg.
4. Mundt = Jülich.
5. Dr. Ratte = Aachen.
6. Schönbrod = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Krs Erkelenz.
2. Küster, dsgl. = Aachen.
3. Nänny, Superintend. = Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(N.W. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
" Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rath.
*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
" Ewald.
* " Rammelsberg, Prof.
* " Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Weierstraß, Prof.
* " Kronecker, Prof.
* " Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Roth, Prof.
" Pringsheim, dsgl.
* " Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* " v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Siemens, Geh. Reg. Rath.
* " Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.
* " Schwendener, Prof.
* " Munk, dsgl.
* " Eichler, dsgl.
" Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Se. Exc. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Historiograph des Preuß. Staates.
*Dr. Schott, Prof.

*Dr. Lepsius, Geh. Ober-Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. 2c.
* = Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommsen, dsgl.
* = Ad. Kirchhoff, dsgl.
* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Droysen, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* = Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schrader, Prof.
= v. Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Museen.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, dsgl.
= Diels, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
= Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
= H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
Richard Owen, Prof. in London.
Sir George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Jean Baptiste Dumas, Mitglied d. Akad. der Wiss. zu Paris.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi in Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Se. Majestät Don Pedro II., Kaiser von Brasilien.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.

Sabine, Königl. Großbritann. Gen.-Major in London.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ꝛc.
Don Baldassare Boncompagni zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Institutes.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Jul. Friedländer, Geh. Reg. Rath, Direktor des Münz-Kabinets der Museen zu Berlin.
Dr. Malmsten, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upsala.
Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. v. Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:	K. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präsidenten:	Ende, Baurath, Prof.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	„ Spitta, a. o. Prof. an der Univers.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

K. Becker, siehe vorh.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
L. Knaus, Prof., Genremaler.
A. v. Werner, Prof., Direktor der akad. Hochschule für die bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Ad. Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.

Ende, Prof., siehe vorh.
Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Kunst- und Gewerkschule.
H. Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Dr. Dobbert, Professor an der Hochschule f. d. bild. Künste und an der technischen Hochschule.
W. Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Ad. Heyden, Baurath.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
O. Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Encke, Prof., Bildhauer.
Raschdorff, Baurath, Prof. an der technisch. Hochschule.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
Stellvertreter: Blumner, Prof.

Mitglieder.

Dr. E. Grell, Prof.
Fr. Kiel, Prof., Komponist.
Dr. J. Joachim, Prof., Kapellmeister der K. Akad. der Künste.
W. Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Ad. Schulze, Prof.
E. Rudorff, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
F. Commer, Prof., Musikdirektor.
Blumner, Prof., Direktor der Singakademie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
R. Radecke, Königl. Kapellmeister.
Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., siehe vorh.
Stellvertreter: H. Ende, Prof., siehe vorh.

Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Genremaler.

Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
C. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Bötticher, Prof., Architekt.
L. Burger, Prof., Zeichner und Maler.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
Eilers, Kupferstecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.
Gräb, Prof., Hofmaler, Landsch. und Architekt. Maler.
Gräf, Geschichts- und Bildnismaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landschafsmaler.
Gussow, Prof., Maler.
Habelmann, Kupferstecher.
Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
Jacobi, Prof., Kupferstecher.
Kayser, Architekt.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Leu, Prof., Landschaftsmaler.
Lüderitz, Prof., Kupferstecher.
Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.
A. Orth, Baurath.
Joh. Otzen, Prof., Architekt.
C. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Dr. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
C. Rabe, Genremaler.
Raschdorff, Baurath, Prof.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
Thumann, Prof., Geschichtsmaler.

Vogel, Prof., Xylograph.
v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Musik.

(N.W. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.
Stellvertreter: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.

W. Bargiel, Prof.
Dr. B. Bellermann, Prof.
Commer, Prof., Musikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
Dr. Grell, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor.
H. Hofmann, Prof., Komponist.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Kiel, Prof.
Radecke, Königlicher Kapellmeister.
Ries, Prof. Königlicher Konzertmeister.
Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.
Vierling, Prof., Musikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynuhnen.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

5. Akademische Meisterateliers.

a. für Maler.

v. Werner, Prof. für Malerei, Geschichtsmalerei.
Knaus, Prof. für Malerei.
Gude, Prof. für Landschaftsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof. Bildhauer.

c. für Architektur.

Vorsteher: (fehlt z. Z.)

d. für Kupferstecher.

Vorsteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferstecher.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender pro Oktober 1883/84: Kiel, Prof.

Mitglieder.

Kiel, Prof.
Ad. Schulze, Prof.
Dr. Joachim, Prof.
Rudorff, Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretär, Vorsteher der gesammten Verwaltung.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Kiel, Prof.
2. für Gesang: Ad. Schulze, Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeister der Akademie.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher.

Dr. Grell, Prof.
Taubert, Ober-Hofkapellmeister.
Kiel Prof.
Bargiel, Prof., Musikdirektor.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerstraße 29. — Geschäftslokal: N. Oranienburgerstraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichs-Brücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Polenz, Geheimer Regierungs- und vortrag. Rath (nebenamtlich).

Technischer Beirath für artistische Publikationen.

L. Jacoby, Prof.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.
Assistent: (fehlt z. Z.).

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Grimm, Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
G. Richter, Prof., Geschichtsmaler.

2. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Siemering, Prof., Bildhauer.

3. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse des Mittelalters und der Renaissance.

Direktor: Dr. Bode.

Sachverständigen Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath. Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Furtwängler.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath, Ehren-Mitgl. der Akad. d. Wissenschaften.
Assistenten: Dr. v. Sallet, Prof.
Dr. A. Erman.

Sachverständigen Kommission.

Mitglieder: Dr. Droysen, Prof. a. d. Univers.
Dr. Mommsen, dsgl.
Dannenberg, Landgerichts-Rath.
Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. Robert, dsgl.
Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Assistenten: Dr. v. Seidlitz.
Dr. Janitsch.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.
Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.

7. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Alterthümer.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Voß.
Dr. Grünwedel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Friedr. Jagor.
Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

8. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Ob. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Stern.

Sachverständigen Kommission.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Dillmann, Prof. a. d. Univers.
(Zweiter Stellvertreter fehlt z. Z.)

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath, Direktor im Auftrage.
Dr. Dohme, Direktorial-Assistent mit dem Titel Direktor.
Dr. v. Donop, Direkt. Assist., auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober=Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Ob. Reg. Rath (mit dem Range der Räthe II. Kl.), ord. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck= und Handschriften.

Dr. Rose, Bibliothekar.
= Grützmacher, dsgl.
= v. Belle, dsgl.
= Söchting, Kustos.
= W. Erman, dsgl.
Dr. Klatt, Kustos.
= Joh. Müller, dsgl.
= Meisner, dsgl.
= Mecklenburg, dsgl.

2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

3. Karten=Sammlung.

Dr. Meisner, Verwalter derselben.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(S.W. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, ord. Professor.
Erster Observator: Dr. Knorre.
Zweiter Observator: (fehlt z. Z.).
Direktoren des Rechen=Institutes
der Sternwarte: Dr. Förster, Prof.
Dr. Tietjen, außerord. Prof.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.
Kustos: Dr. Urban.
Assistent: Potonié.
Inspektor: Perring.

4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.=Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirath unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Dr. v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. O. Börsch, Prof.
" Albrecht, dsgl.
Dr. A. Fischer, Prof.
" Löw.

Assistenten.

Dr. Seibt.
" Westphal.
Werner.
H. Richter.
Dr. A. Börsch.
" Simon.
Borraß.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
Dr. Lohse.
Assistent: Dr. G. Müller.
Hilfsarbeiter: Dr. Kempf.
" Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Krüger.

Universitäts-Richter.

(fehlt z. Z.)

Zeitige Dekane.

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Voigt I.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Güterbock.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Jacobson.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Walter.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Krüger,
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Bauer,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter (fehlt z. Z.),
den Dekanen der theol., der mediz. und der philosoph. Fakultät, und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Naunyn,
= = Jordan,
= = Schirmer,
Prof. Dr. Luther,
= = Prutz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
= Erbkam, Konsist. Rath.
= Voigt I, Pfarrer d. Altstädt. Gemeinde.
Dr. Grau.
= Jacoby.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Klöpper.

c. Privatdozent.

Lic. theol. und Dr. phil. Zimmer, Pfarrer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.
" Dahn.
" Güterbock.
Dr. Krüger.
" Zorn.
" Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rath.
" v. Wittich, dsgl.
" Dohrn, dsgl.
" Ernst Neumann II, dsgl.
Dr. Schönborn, Mediz. Rath.
" Naunyn.
" Merkel.
" Jacobson.
" Jaffé.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rath.
" Berthold.
Dr. Rud. Schneider.
" Benecke.
" Jul. Caspary II.
" Burow.
" Baumgarten.
" Schreiber.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob.-Stabsarzt.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.
" v. Seidlitz.
" Münster, Prof.
Dr. Treitel.
" Langendorff.
" Stetter.
" Falkson.
" Stadelmann.
" Vossius.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.
" Friedländer, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
" Rob. Caspary I.
" Luther.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
Dr. Simson.
" Spirgatis.
" Freiherr v. d. Goltz.
" Ritthausen.
" Kißner.
" Bauer.
" Rühl.
" Jul. Walter.
" Prutz.

Dr. Lossen.
" Pape.
" Ludwich.
" Lindemann.
" Hirschfeld.
Dr. Bezzenberger.
" Zöppritz.
" Müller.
" Thiele.
" Chun.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Kurschat, Prediger.
" Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Marek.
" K. Richter, Depart. Thierarzt u. Veterinär-Assessor.
Dr. Garbe.
" Baumgart.
" Wichert.
" Dehio.
" Elster.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.
" Merguet, Gymn. Lehrer.
" Jentzsch.
" Blochmann.
" Schubert.
Dr. Nötling.
" Volkmann.
" Erdmann.
" Jeep.

d. Lektor.

Favre.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.
Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrath.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Adolf Kirchhoff, und der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor.

Dr. Adolf Kirchhoff, Prof.

Universitäts-Richter.

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kleinert, Konsist. Rath,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Berner, Geh. Justizrath,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hirsch, Geh. Mediz. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schwendener.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts=Richter, dem Prorektor Prof. Dr. du Bois=Reymond, Geh. Mediz. Rath,

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Beseler, Geh. Justiz=Rath.
= = Goldschmidt, dsgl.
= = Bardeleben, Geh. Ob. Mediz. Rath.
= = Schmoller.
= = Tobler.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dorner, Ober=Konsistorial=Rath, Mitglied des Evang. Ober=kirchenrathes.
= Semisch, Konsistorial=Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Steinmeyer.
= Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weiß, Ober=Konsistorial=Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Frhr. v. d. Goltz, Ober=Konsistorial=Rath, Mitglied des Evang. Ober=Kirchenrathes, Propst zu Berlin.
= Pfleiderer.
= Kleinert, Konsistorial=Rath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
= Kaftan.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober=Konsistorial=Rath, geistlicher Vice=Präsident des Evang. Ober=Kirchenrathes, General=Superintendent und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Piper.
= Meßner.
Lic. Dr. Strack.
Dr. Lommatzsch.
= Friedr. Müller.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Professor.
Lic. Dr. Runze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath.
= Berner, Geh. Justiz-Rath.
= Goldschmidt, dsgl.
= Hinschius.
= Brunner.
= Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Pernice.
= Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lewis.
= Dambach, Geh. Ober-Post-Rath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
= v. Cuny, Appellationsgerichts-Rath a. D.
= Rubo, Amtsgerichts-Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Ryck, Landgerichts-Rath. Dr. Cosack.
= Bernstein.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt 1. Kl.
= Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
= Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frerichs, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
= Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer.
= Schröder, Geh. Medizinal-Rath.
= v. Bergmann, dsgl. und Generalarzt.

Dr. Liebreich.
" Schweigger.
" Westphal, Geh. Medizinal-Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
" Gurlt.
" Liman, Geh. Mediz. Rath, gerichtl. u. Stadtphysikus.
" Skrzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten.
" Josef Meyer.
" Hartmann.
" G. R. Lewin, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Jacobson.
" Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Lucä.
" Ernst Salkowski.
" Fritsch.
" Fräntzel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Senator.
" Busch.
" Hugo Kronecker.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Küster, Sanitätsrath.
" Christiani.
" Ewald.
" Bernhardt.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
" Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann.
" Zülzer.
" Jul. Wolff.
" Falk, Kreisphysikus.
" Sander.
" Rieß.
" Mendel.
" Bernh. Fränkel, Sanitätsrath.
" Weber-Liel.
" Wernich, Bezirksphysikus.
Dr. Mayer, Sanitätsrath.
" Güterbock.
" Schiffer.
" Perl.
" Guttstadt.
" Löhlein.
" Max Wolff.
" Wernicke.
" Landau.
" Martin.
" Litten.
" Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Alb. Fränkel.

Dr. Remak.
" Veit.
" Friedländer.
" Horstmann.
" Salomon.
" Lassar.
" Lewinski.
" Brieger, Professor.
" Ludw. Lewin.
" Lesser.
" Herter.
" Sonnenburg.

Dr. Rabl-Rückhard, Ober-Stabsarzt.
" Behrend.
" Gluck.
" Baginsky.
" Schüller, Professor.
" Moeli.
" Immanuel Munk.
" Hiller, Stabsarzt.
" Grunmach.
" Fehleisen.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. u. Dr. phil. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Historiograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
Dr. Joh. Gust. Droysen, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Kummer, Geh. Reg Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Zeller, Geh. Reg Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Lepsius, Geh. Ob. Reg. Rath und Ober-Bibliothekar, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Gustav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Museen.
" Vahlen, Geh. Reg Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schrader, dsgl.
" Weizsäcker.
" A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

Dr. Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
" Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissensch.
" Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schmoller.
" Dilthey.
" v. Treitschke.
" Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Fr. A. Weber, dsgl.
" Scherer.
" Hübner.
" Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Sachau.
" Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Grimm.
" Joh. Schmidt.
" Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Förster, Direktor der Sternwarte und der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission.
" Zupitza.
" Robert.
" Kronecker.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
" Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Werder, Geh. Reg. Rath.
" Ferd. Heinr. Müller.
" Dieterici.
" Althaus.
" C. R. Schneider.
" Steinthal.
" Bellermann.
" Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.

Dr. Wichelhaus, Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.
" Orth.
" Garcke.
" Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Museen.
" Kny.
" P. Ascherson.
" v. Martens.

Dr. Tietjen.
= Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
= Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
= Berendt, Landesgeologe.
= Breßlau.
= Paulsen.
= Pinner.
= Dames.
= Liebermann.
= Netto.
= Geiger.

Dr. Wittmack.
= Magnus.
= Barth.
= Alex. Brückner.
= Böckh, Reg. Rath. a. D., Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
= Oldenberg.
= Hettner.
= Tiemann.
= Diels, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Rödiger.
= v. Giżycki.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
= Märcker, Professor.
= Hoppe, dsgl.
= Brugsch-Bey, dsgl.
= Lossen, dsgl.
= Kayser, dsgl.
= Neesen, dsgl. Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
= Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsweise Direktor der Nation. Galerie.
= Glan.
= Aron.
= Lasson, Professor.
= Hans Droysen.
= Biedermann.
= Jahn.
= Döbner.
= Westermaier.
= v. Kaufmann, Professor.

Dr. Gabriel.
= Ebbinghaus.
= Furtwängler, Direktorial-Assist. an den Museen.
= A. Erman, dsgl.
= Koser, Geh. Staats-Archivar.
= Delbrück.
= Lehmann-Filhés.
= Branco.
= Karsch.
= Deußen.
= Kayser.
= Thiesen.
= Horstmann.
= Hagen.
= Will.
= Maaß.
= Knoblauch.
= Klebs.
= Runge.
= Frey.
= Hoffory.
= Schotten.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Feller, Lektor der französischen Sprache.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.
Bashford, Lektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Cremer.

Universitäts-Richter.

Gesterding, Polizei-Direktor, auftragsw.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Zöckler.
der juristischen Fakultät: Dr. Behrend.
der medizinischen Fakultät: Dr. Pernice, Geh. Mediz. Rath.
der philosophischen Fakultät: Dr. Schwanert.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, von welchen der Dekan der juristischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, zur Zeit aus
den Senatoren Prof. Dr. Schirmer,
" " Baumstark, Geh. Reg. Rath,
" " Susemihl,
" " Seuffert,
" " Ulmann.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
" theol. et phil. Zöckler.
" theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
Lic. theol. et Dr. phil. Bredenkamp.
Dr. Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.
" Bierling.
Dr. Behrend.
" Seuffert.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Störk.
" Fischer, Amtsrichter.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rath.
" Pernice, dsgl.
" Grohé.
" Mosler.
Dr. Landois.
" Schirmer.
" Paul Vogt.
" Schulz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
" Häckermann, Kreisphysikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
" Krabler.
" Sommer.
" Rinne.
" Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit. Rath.
" A. Budge.
" Beumer.
Dr. Strübing.
" Löbker.
" Schondorff, Stabsarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur., oecon. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= med. et phil. Münter.
= med. et phil. Frhr. von Feilitzsch.
= theol. et phil. Baier.
= med. et phil. Limpricht.
= Ahlwardt.
= Susemihl.
= Preuner.
Dr. jur. et phil. Kießling.
= Schuppe.
= Ulmann.
= Thomé.
= Schwanert.
= med. et phil. Gerstäcker.
= Reifferscheid.
= Koschwitz.
= Zimmer.
= Liebisch.
= Kaibel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Jessen.
= Scholz.
= Minnigerode.
= F. Baumstark.
= Pyl.
= Credner.
Dr. Seeck.
= Konrath.
= Mucke.
= Friedr. Vogt.
= Bernheim.
= Zachariä.

c. Privatdozent.

Dr. Holtz.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Lektor der englischen Sprache.
Bemmann, Musikdirektor.
Drönewolf, Musiklehrer.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Räder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geheimer Rath, Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Röpell.
Exrektor: Prof. Dr. Gierke.
Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rath a. D. Dames.

Dekane:
der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Räbiger.
der kath. theol. Fakultät: Prof. Dr. Probst.
der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Gitzler.
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Fischer, Mediz. Rath.
der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Galle.

Erwählte Senatoren:
Profess. Dr. Friedlieb.
" " Roßbach.
" " Förster.
Profess. Dr. v. Miaskowski.
" " Schmidt.
" " v. Stengel.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Räbiger.
" Meuß, Konsist. Rath.
" Schultz.
Dr. Hahn.
" Weingarten.
" Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Lemme.

d. Privatdozent.

Lic. Koffmane.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
" Bittner.
" Probst.
Dr. Lämmer, Domherr.
" Scholz.
" König.

b. Privatdozenten.

Dr. Krawutzcky.
Dr. Sdralek.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.
" Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
" Schwanert.
" Regelsberger.
Dr. O. Gierke.
" Seuffert.
" Brie.
" Freiherr v. Stengel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eberty.
Dr. F. Bruck.

c. Privatdozent.

Dr. Eger, Regier. Rath.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
= Heidenhain, dsgl.
= Biermer, dsgl.
= Fischer, Mediz. Rath.

Dr. Förster.
= Hasse, Mediz. Rath.
= Ponfick.
= Fritsch, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Neumann.
= Klopsch, Geh. Mediz. Rath.
= Voltolini.
= Friedberg, Kreisphysikus.
= Auerbach.
= H. Cohn.
= Gscheidlen.

Dr. Richter.
= Hirt.
= Sommerbrodt.
= Berger.
= H. Gierke.
= Neißer.
= Soltmann.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
= Gottstein.
= E. Fränkel.
= Joseph.
= Magnus.
= Born.
= Kolaczek.
= Rosenbach.

Dr. Buchwald.
= Jacobi, Bezirksphysikus.
= Wiener.
= Freund.
= Roux.
= Kroner.
= Röhmann.
= Unverricht.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
= Löwig, dsgl.
= Göppert, Geh. Mediz. Rath.
= Stenzler, Geh. Reg. Rath.
= Weinhold.
= Röpell, Mitgl. d. Herrenh.
= Römer, Geh. Bergrath.
= Junkmann.
= Hertz.
= Galle.
= Roßbach.
= Schröter.
= Meyer.
= Poleck.
= Reifferscheid.

Dr. Nehring.
= Schneider.
= Magnus.
= F. Cohn.
= v. Miaskowski.
= Lexis.
= Rosanes.
= Th. Weber.
= Dove.
= Riese.
= Prätorius.
= Funke.
= Caro.
= Bäumker.
= Gaspary.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
" Körber.
" Partsch.
" Freudenthal.
" v. Richter.
" Kölbing.
" Weiske.
" Metzdorf.
Dr. Friedländer.
" Holdefleiß.
" Zacher.
" L. Weber.
" Vischer.
" Hillebrandt.
" Arzruni.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Reg. und Baurath Beyer.
Forstmeister Kayser.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Prof.
" Bobertag.
" Lichtenstein.
" Gothein.
" Auerbach.
Dr. S. Fränkel.
" Wissowa (beurlaubt).
" Kosmann.
" Staude.
" Schwartz.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.
Dr. Brosig, Prof., Musikdirektor u. Domkapellmeister
Zeichner: Aßmann.
Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Sekretär: Nadbyl.
Rendant und Quästor: Klepper.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle

Kurator.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Schrader.

Rektor.

Vom 12. Juli 1883 bis 12. Juli 1884.

Prof. Dr. Boretius.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1884.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hering.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Brunnenmeister.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Welcker.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Rosenberger.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren

vom 12. Juli 1883 bis 12. Juli 1884.

Prof. Dr. Lastig.
" " Dümmler.
" " Hering.
Prof. Dr. Elze.
" " Ackermann.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
" Schlottmann.
" theol. et phil. Köstlin, Konsist. Rath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
" Beyschlag.
" Riehm.
" Hering.
" Kähler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol. et Dr. phil. Tschackert.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Franke.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Justiz-Rath.
" Ernst Meier, dsgl.
" Boretius.
" Lastig.
Dr. Zitelmann.
" Brunnenmeister.
" Schollmeyer.

b. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.
" Weber, Geh. Mediz. Rath.
" Olshausen, dsgl.
" Ackermann.
" Welcker.
" Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Bernstein.
" Alfred Gräfe.
" Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Nietleben bei Halle.
" Eberth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
" Kohlschütter.
" Harnack.
Dr. Seeligmüller.
" Solger.
" Rich. Pott.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
" Genzmer.
" Küßner.
" Schwartz.
Dr. Oberst.
" Heßler.
" Schönlein.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
" Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rath. Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolin. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
" Jul. Zacher.
" Keil, Geh. Reg. Rath.
Dr. theol. et phil. Ulrici, Geh. Reg. Rath.
" Jul. Kühn, dsgl.
Lic. theol., Dr. phil. Gosche.
Dr. Dümmler.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad.
" Gust. Droysen.
" Alfred Kirchhoff.
" Hiller.

Dr. Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritsch.
" Elze.
" Cantor.
Dr. Grenacher.
" Volhard.
" Heydemann.
" Wangerin.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
" Hertzberg.
" E. Taschenberg I.
" Freytag.
" Märker.
" Wellhausen.
" Wüst.
" Ewald.
(Dr. Rathke.)
Dr. Pütz.
" Schum.
" Ernst Schmidt I.
" Oberbeck.
" Kirchner.
" Krohn.
" Glogau.
" Gering.

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
" Brauns, Prof.
" Joh. Schmidt II.
" Lüdecke.
" Bartholomä.
" O. Taschenberg II.
" Wiltheiß.
Dr. Baumert.
" Frhr. vom Stein.
" Wenck.
" Lehmann.
" K. Joh. Neumann.
" Zopf.

Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
Streichert, Regier. Baumeister.
Dr. phil. Heyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
" Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univers. Reitlehrer.

Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
W. Rose, Universitäts-Sekretär, Kanzleirath.
Boltze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Streichert, Regierungs-Baumeister.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. theol u. Dr. jur. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Brockhaus.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Lüdemann, Kirchenrath.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Wieding.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hensen.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pochhammer.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Heller.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Erdmann.
= = Pischel.
Prof. Dr. Stimming.
= = Brockhaus.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. theol. u. Dr. phil. Lüdemann, Kirchenrath.
Dr. Klostermann.
Dr. Fr. Nitzsch.
= W. Möller.
= Wendt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Lüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.
= Wieding.
= Brockhaus.
Dr. Schott.
= Lenel.

b. Privatdozent.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath.
" Esmarch, dsgl.
" Hensen.
Dr. Heller.
" Völckers.
" Flemming.
" Quincke, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
" Edlefsen.
Dr. Petersen.
" Pansch.
" Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
" Seeger.
" Dähnhardt.
" Werth.
Dr. Neuber.
" Rheder.
" Paulsen.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
" Himly.
" Karsten.
" Seelig.
" Weyer.
" Theodor Möbius.
" Karl Möbius.
" J. G. E. Hoffmann.
" Backhaus.
" Ladenburg.
" Schirren.
Dr. Pfeiffer.
" Pischel.
" Pochhammer.
" Engler.
" Stimming.
" B. Erdmann.
" Krüger.
" Förster.
" Blaß.
" Busolt.
" Krümmel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.
Dr. Peters.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
" Alberti.
" Emmerling, Prof.
" H. Möller.
" Pietsch.
Dr. Gottsche.
" Tönnies.
" Rügheimer.
" Lamp.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, Privatdozent, kommissarisch.
Rendant: Maaßen.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. v. Warnstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor.

bis 1. September 1884:

Prof. Dr. Schultz, Konsist. Rath.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rath.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1884: Prof Dr. Reuter, Abt und Konsist. Rath.
in der juristischen Fakultät bis zum 18. März 1884: Prof. Dr. Hartmann, Geh. Justizrath.
in der medizinischen Fakultät: bis 30. Juni 1884: Prof. Dr. Orth,
in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1884: Prof. Dr. Henneberg.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. Dr. Schultz, Konsist. Rath.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wiesinger, Konsist. Rath.
" " Wagenmann, dsgl.
" " , jur. et phil. Ritschl, Konsist. Rath, Mitglied des Landes-Konsistoriums zu Hannover.

Dr. theol. et phil. Reuter, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.
= = = = Schultz, Konsist. Rath.
= = Knoke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Lünemann. Lic. Duhm.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Thöl, Geh. Justiz. Rath.
= jur. et phil. v. Ihering, dsgl.
= theol., jur. et phil. Mejer, dsgl.
= Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauses, des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, und des Landes-Konsistoriums zu Hannover.

Dr. Ziebarth.
= Frensdorff.
= John, Geh. Justiz-Rath.
= Hartmann, dsgl.
= v. Bar, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. K. W. Wolff.
= Leonhard.

Dr. Sickel.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Henle, Ob. Mediz. Rath.
= Hasse, Geh. Hofrath.
= Meißner, Hofrath.
= Schwartz, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Ludw. Meyer.
= Leber.
= Ebstein.
= Marmé.
= König, Geh. Mediz. Rath.
= Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.
= Krause.
= Lohmeyer.
= Husemann.

Dr. Rosenbach.
= Eichhorst.
= Flügge.
= Deutschmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.
= Bürkner.

Dr. Damsch.
= Schiefferdecker.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. phil. et med. Weber, Geh. Hofrath.

Dr. phil., jur. et cam. Hanssen, Geh. Reg. Rath.

Dr. v. Leutsch, Geh. Reg. Rath.
" theol. et phil. Bertheau, dsgl.
" Wüstenfeld.
" Wieseler.
" W. Müller.
" Sauppe, Geh. Reg. Rath.
" Griepenkerl.
" Stern.
" Schering.
" theol. et phil. de Lagarde.
" Baumann.
" Drechsler.
" med. et phil. Henneberg.
" " " " Ehlers.
" Hübner.
" Wilmanns.
" Schwarz.

Dr. Klein.
" Dilthey.
" Volquardsen.
" Graf zu Solms-Laubach.
" Reinke.
" Wagner.
" v. Könen.
" G. E. Müller.
" Vollmöller.
" Weiland.
" Riecke.
" Kielhorn.
" v. Kluckhohn.
" Steindorff.
" Heyne.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" Voigt.

b. Honorar-Professor.

Dr. jur. et phil. Soetbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
" Krüger.
" Klinkerfues.
" v. Uslar.
" Enneper.
" Tollens.
" Gödeke.
" Esser.

Dr. Fick.
" Peipers.
" Renisch.
" Schmarsow.
" Napier.
" Haupt.
" Bruns.
" Polstorff.

d. Privatdozenten.

Dr. Wüstenfeld, Assessor.
" Wilken.
" Fesca, Prof.
" Falkenberg.
" Gilbert.
" Bechtel.
" Eggert.
" jur. et phil. Frhr. v. Waltershausen.
" Andresen.

Dr. Berthold.
" Buchka.
" med. et phil. Brock.
" v. Mangoldt.
" Hurwitz.
" Hamann.
" Schröder.
" Hugo Meyer.
" Leukart.
" Jannasch.

Lektor.

Koenne, Lektor der französ. Sprache.

Universitäts-Bauamt.

Kortüm, Kreis-Bau-Inspektor.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister, Rittmeister a. D.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer.
Grüneklee, Fechtmeister.
Hölzke, Tanzlehrer.

Beamte der Universität.

Möbius, Kuratorial-Sekretär.
Dr. Pauer, Univers. Sekretär und Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. L. Bergmann und der ordentliche Professor Geheime Justiz-Rath Dr. Fuchs.

Rektor.

Prof. Dr. Bergmann.

Prorektor.

Prof. Dr. L. Schmidt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Ranke, Konsist. Rath.
= = = = Heinrici, dsgl.
= = = = Brieger.
= = = = W. Herrmann II.
= = Graf Baudissin.
= = Achelis.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
= = = = = Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstell, Geh. Justiz-Rath. Dr. Fuchs, Geh. Justiz-Rath, ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.

Dr. Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.
" Enneccerus.
Dr. Westerkamp.
" v. Liszt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.
" Frantz.
Dr. Stammler.

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt, Justizrath.
Dr. B. F. J. Wolff, Justizrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Nasse, Geh. Mediz. Rath.
" Roser, dsgl.
" Lieberkühn, dsgl.
" Mannkopff.
" H. Schmidt-Rimpler.
Dr. Böhm.
" Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
" med. et phil. Külz.
" Ahlfeld.
" Marchand.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
" Horstmann, Sanitätsrath und Kreisphysikus.
Dr. Lahs.
" Gasser.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
" O. v. Heusinger.
Dr. Frerichs.
" Strahl.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.
" " " " Zwenger.
" Dunker, Geh. Bergrath.
" Glaser.
" E. A. Herrmann I.
" Wigand.
" Cäsar.
" L. Schmidt.
" Melde.
" Dietzel.
" Lucä.
Dr. F. Justi.
" Bergmann.
" med. et phil. Greeff.
" Stengel.
" Varrentrapp.
" Zincke.
" H. Cohen.
" Bormann.
" Klocke.
" Fischer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
" v. Sybel.
Dr. Feußner.
" Lenz.
" Birt.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Möſta.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler (ſ. auch theol. Fakultät.)
Dr. Fittica.
" Koch.
Dr. Klein.
" Natorp.
" Elſas.
" Sarrazin.
" Stoſch.

Lektor.

Stud. Pernoux, Lektor der franzöſ. Sprache (auftragsw.).

In Künſten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Univerſitäts-Muſikdirektor.
Schürmann, Univerſitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeiſter.
Daniel, Univerſ. Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Univerſität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, erſter Univerſitäts-Sekretär (verſieht zugleich die Geſchäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzleirath.
Dörffler, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant, Rechnungs-Rath.
Meydenbauer, Bauinſpekt., Univerſitäts-Architekt.

---

9. Rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Beſeler, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Langen.

Univerſitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der katholiſch-theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Reuſch,
der evangeliſch-theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Bender,
der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Bechmann, Geh. Juſt. Rath,
der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Pflüger, Geh. Med. Rath,
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Ritter.

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Uſener, dem Univerſitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Hälſchner, Geh. Juſt. Rath.
" " E. Naſſe, Geh. Reg. Rath.
" " Mangold, Konſiſt. Rath.
" " Binz.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
= Reusch.
= Langen.
Dr. Simar.
= Kellner.
= Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rath.
= Krafft, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
Dr. Mangold, Konsist. Rath.
= Kamphausen.
= theol. et phil. Christlieb.
= = = = Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Benrath.
= = Budde.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Spitta.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Ritter v. Schulte, Geh. Justiz-Rath.
Dr. Endemann.
= Bechmann, Geh. Justiz-Rath.
= jur. et phil. Hüffer.
= Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
= Klostermann, Geh. Bergrath.
= Schloßmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Jörs.
= Landsberg.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Ober-Mediz. Rath.
= v. Leydig, Geh. Mediz. Rath.
= Pflüger, dsgl.
= Rühle, dsgl.
= Köster.
Dr. Sämisch.
= Binz.
= med. et phil. Baron v. la Vallette St. George.
= Trendelenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Werner Nasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.
- " Doutrelepont.
- " Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.

Dr. med. et phil. v. Mosengeil.
- " Nußbaum.
- " Finkler.
- " Fuchs.
- " Ribbert.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks.
- " Walb.
- " Burger.
- " Wolffberg.
- " Kochs.

Dr. Rumpf.
- " Witzel.
- " Ungar, Kreis-Wundarzt.
- " med. et phil. Barfurth.
- " Krukenberg.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann. (abwesend.)
- " phil. et theol. Gildemeister.
- " Knoodt.
- " Erwin Nasse, Geh. Reg. Rath.
- " Clausius, dsgl.
- " Bücheler, dsgl.
- " Usener, dsgl.
- " Lipschitz.
- " phil. et med. Aug. Kekulé, Geh. Reg. Rath.
- " Jürgen Bona Meyer.
- " Maurenbrecher.
- " K. Justi.
- " Neuhäuser.

Dr. Lübbert.
- " Strasburger, Hofrath.
- " vom Rath, Geh. Bergrath.
- " Reinh. Kekulé.
- " Menzel.
- " Ritter.
- " Wilmanns.
- " Aufrecht.
- " Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
- " Rein.
- " Förster.
- " v. Lasaulx.
- " Hertwig.
- " Schlüter.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaarschmidt.
- " Kortum.
- " Bischoff.
- " Birlinger.
- " Andrä.
- " Ketteler.
- " Andresen.

Dr. Prym.
- " Wallach.
- " Fr. Schmitz.
- " Trautmann.
- " Klein.
- " Witte.
- " Bertkau.

d. Privatdozenten.

Dr. Lipps.
" Claisen.
" Anschütz.
" Klinger.
" Franck.
" Lehmann.
" Pohlig.
Dr. Lamprecht.
" Stürzinger.
" Wiedemann.
" Wolff.
" v. Lilienthal.
" Sering.

Lektoren der neueren Sprachen.

Waridel, Lektor der französischen Sprache.
Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Köhler, Organist.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univers. Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

v. Hagemeister, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Hartmann.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Bisping,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Sturm.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Nacke, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bisping.
" Schwane.
Dr. Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechtrup.
Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf.
" Karsch, Medizinal-Rath.
" Storck.
" P. Langen.
" Stahl.
" Hosius.
" Bachmann.
Dr. Spicker.
" Lindner.
" Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" H. Salkowski.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.
" Parmet.
" Landois.
" Nordhoff.
Dr. Jacobi.
" v. Ochenkowski.
" Hagemann.
" Milchhöfer.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
" Ecker.
Dr. Diekamp.
" Einenkel.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: vacat.
Rentmeister des Studienfonds: Dexmann.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Dittrich.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Marquardt.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Killing.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Hipler.
" Dittrich.
Dr. Weiß.
" Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
" Michelis.
Dr. Weißbrodt.
" Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Hauck, Prof.

b. Prorektor.

Kühn, Prof. und Baurath.

c. Senats-Mitglieder.

Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Consentius, Prof.
Dietrich, dsgl.
Dill, Kaiserl. Marine-Ingenieur.
Göring, Prof.
Grell, dsgl.
Hörmann dsgl.

Dr. Kossak, Prof.
Otzen, dsgl.
Dr. Vogel. dsgl.
Dr. R. Weber, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Otzen, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Ende, dsgl. u. Baurath.
*Jacobsthal, Prof.
*Kühn, dsgl. u. Baurath.
*Otzen, Prof.
*Raschdorff, dsgl. u. Baurath.
*Schwatlo, Prof. u. Reg.-Rath.
*Spielberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Ob. Baurath u. Prof.
Elis, Regierungs-Baumeister.
Jacob, Landschaftsmaler.
Dr. Lessing, Prof.
Lürtzen, Prof.
Schäfer, Architekt.
Schaller, Prof.
Strack, Architekt.
Wolff, Land-Bauinspektor.

c. Privatdozenten.

W. Cremer, Architekt.
Gräb jr., Architekturmaler.
Dr. Lehfeldt.
Perdisch, Post-Bauinspektor.
Tuckermann, Post-Baurath.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Göring, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, Prof.
*Schlichting, dsgl.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeister.
Wolff, Eisenbahn-Baumeister a. D.

c. Privatdozenten.

Bödecker, Reg. Baumeister. Havestadt, Reg. Baumeister.

d. Ständige Assistenten.

Havestadt, Reg. Baumeister. Mehrtens, Reg. Baumeister.
Keller, dsgl.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Hörmann, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.
*Fink, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*G. Meyer, Prof.
*Reuleaux, Geh. Reg. Rath. u. Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Prof. *Dr. Slaby.

Sektion für Schiffbau.

*Dill, Kaiserl. Marine-Ingen., Sektions-Vorsteher.
*Brix, Geh. Admiral. Rath.
*Dietrich, Wirkl. Admiral. Rath,
*Görris, Admiral. Rath.

c. Privatdozenten.

Hartmann, Ingenieur. Wehage, Ingenieur.

d. Ständiger Assistent.

Bersch, Ingenieur.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. R. Weber, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = Liebermann, dsgl.
* = Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* = R. Weber, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
* = Weeren.

c. Privatdozenten.

Dr. Biedermann.
= Delbrück, Prof.
= Kalischer.
Dr. Philipp.
= Römer.
= Weyl.

d. Assistenten.

Dr. Elsbach,
Gansauge, Chemiker.
P. Meyer, dsgl.
Tesmer, dsgl.
Dr. v. Knorre.
Müller, Schulamts-Kandidat.
Dr. Neumann.
Schultz-Hencke, Lehramts-Kandidat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Kossak, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Grell, Prof.
*Dr. Großmann, dsgl.
* = Hauck, dsgl.
* = Hertzer, dsgl.
*Dr. Kossak, Prof.
* = Paalzow, dsgl.
* = H. Weber, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. M. Meyer.
Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
= Dziobek.
= Grunmach.
= Hamburger.
Dr. jur. et phil. Hilse.
= Liebe, Prof.
= Scholz.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer.
Rossi, Giuseppe.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

b. Büreau-Beamte.

Fröhauf, Geh. Rechnungsrath, Rendant.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant und exped. Sekretär.
Seiffert, Sekretär, Bibliothekar und Hausinspektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

Se. Exc. v. Leipziger, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:
Launhardt, Rektor.

b. die Vorsteher der Abtheilungen I — V.
I. Köhler, Prof., Baurath,
II. Garbe, Prof., Baurath,
III. Riehn, Prof.,
IV. Dr. Kraut, dsgl.,
V. Dr. Kiepert, dsgl.

c. von der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Debo, Prof., Baurath,
Dr. von Quintus Icilius, Prof.
Franke, dsgl.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit einem Stern bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßige angestellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath,
*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath,
*Köhler, Prof., Baurath,
*Schröder, Prof.
*Stier, Prof.
Blancke, Maler,
Küster, dsgl.
Engelhard, Prof. Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Engelke, Maler,
Dr. Müller, Studienrath,
Kolde, Architekt,
Kaulbach, Prof., Hofmaler,
Langer, Maler.

c. Privatdozenten.

Haupt, Architekt,
Geb, Architekt,
Dr. Galland, Architekt.

Abtheilung II für Bauingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Garbe, Prof., Baurath,
*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Merling, Kais. Prov. Telegraphen Direkt z. D.
H. Müller-Breslau, Ingenieur.

c. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschieneningenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Rühlmann, Prof. Geh. Reg. Rath.
*Fischer, Prof.
**Riehm, Prof.
**Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Frese, Ingenieur.

c. Privatdozent.

Schöttler, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Heeren, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. v. Quintus-Icilius, Prof.
*Dr. Kraut, Prof.
*Ulrich, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Post, Prof.

c. Privatdozenten.

vacat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Bruns, Prof.
*Keck, dsgl.
*Dr. Kiepert, Prof.
*Dr. Heß, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Fehler,
Dr. Ad. Meyer,
*Dr. Schäffer.

c. Privatdozenten.

Rommel, Bibliothekar,
Gerke, Ingenieur.

E. Verwaltungs-Beamte:

für das Rektorat:

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek:

Rommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

v. Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Wüllner, Prof.

b. Prorektor.

v. Gizycki, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Wüllner, Prof., z. Z. Rektor, Vorsitzender.
Henrici, Prof.
Dr. Helmert, dsgl.
Pinzger, dsgl.
Dr. Stahlschmidt, Prof.
" W. Stahl, dsgl.
Ewerbeck, dsgl.
v. Gizycki, dsgl.
Schulz, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I, für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Henrici, Prof., Abtheilungsvorsteher.
*Damert, Prof.
*Ewerbeck, Prof.
*Dr. Lemcke, dsgl.
*Reiff, dsgl.

Dozent.

Blum, Bildhauer.

Privatdozent.

Frentzen, Architekt.

Assistenten.

Maus, Architekt.
Frentzen, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Helmert, Prof., Abtheilungsvorsteher.
*Dr. Heinzerling, Prof., Baurath.
*Intze, Prof.
*v. Kaven, dsgl., Geh. Regierungs-Rath.

Dozent.

Krohn, Prof.

Privatdozent.

Dr. Forchheimer.

Assistenten.

Fenner, Ingenieur.
Palme, dsgl.
W. Bauer, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof., Abtheilungsvorsteher.
*v. Gizycki, Prof.
*Herrmann, Prof.
*Lüders, dsgl.
*v. Reiche, dsgl.

Dozent.

*Dr. Grotrian, Prof.

Assistenten.

Reintgen, Ingenieur.
v. Voß, Ingenieur.

Abtheilung IV für Bergbau- und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Stahlschmidt, Prof., Abtheilungsvorsteher.
* = Claßen, Prof.
* = Dürre, dsgl.
*Dr. Laspeyres, Prof.
* = Michaelis, dsgl.
*Schulz, dsgl.

Dozenten.

Dr. Holzapfel.
Siedamgrotzky, Wasserwerksdirektor.

Privatdozenten.

Dr. La Coste.
Dr. v. Reis.

Assistenten.

Dr. Stengel.
Venator, Chemiker.
O. Bauer, dsgl.
Dr. Halberstadt.
Dr. La Coste.
Möbius, Amanuensis (Vorlesungs-Assistent.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. W. Stahl, Prof., Abtheilungsvorsteher.
* = Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.
* = H. Stahl, Prof.
* = Wüllner, dsgl., z. Z. Rektor.

Dozenten.

*Dr. Jürgens, Prof.
* = Struck, dsgl.
= Lehmann.
Reichel, Gewerberath.
Wark, Telegraphen-Inspektor.

Privatdozenten.

Franken, Lehrer.

C. Verwaltungs-Personal.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.
Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnasial-, Real- ꝛc. Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kathol. Seminar,	Direktor:	Dr. Kretschmer.
2.	Preuß. Eylau, evang. Seminar,	=	Herrmann.
3.	Friedrichshoff, dsgl.	=	Moldehn.
4.	Osterode, dsgl.	=	Päch.
5.	Waldau, dsgl.	=	Urlaub.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Seminar,	Direktor:	Schröter.
7.	Karalene, dsgl.	=	Rohde.
8.	Ragnit, dsgl.	=	Tobias.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9.	Berent, kathol. Seminar,	Direktor: Damroth.
10.	Marienburg, evang. Seminar,	(z. Z. erledigt).

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11.	Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Direktor:	Banse.
12.	Graudenz, kathol. Seminar,	=	Jordan.
13.	Löbau, evang. Seminar,	=	Göbel.
14.	Tuchel, kathol. Semiuar,	=	Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Schultze.
16. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, " Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller.
18. Kyritz, dsgl. " Doyé
19. Neu-Ruppin. dsgl. " Friese.
20. Oranienburg, dsgl. " Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
22. Drossen, dsgl. " Gabriel.
23. Königsberg N./M., dsgl. " Besig.
24. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, " Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

25. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Dittmann.
26. Pölitz, dsgl. " Maaß.
27. Pyritz, dsgl. " Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

28. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
29. Dramburg, dsgl. " Platen.
30. Köslin, dsgl. " Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

31. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
33. Paradies, kathol. Seminar, " Dr. theol. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, " Baldamus.
35. Rawitsch, paritát. Seminar, " Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
37. Exin, kathol. Seminar, " Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: (z. Z. erledigt.)
39. Habelschwerdt, dsgl. " Dr. Volkmer.
40. Münsterberg, evang. Seminar, " Paul.
41. Oels, dsgl. " Henning.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, " Wendel, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang.
44. Liebenthal, kathol. Seminar, " Klose.
45. Reichenbach O. L., evang. Seminar, " Dr. Preische.
46. Sagan, dsgl. " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

47. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: (z. Z. erledigt.)
48. Kreuzburg, evang. Seminar, " Skrodzki.
49. Oppeln, kathol. Seminar, " Dr. Ziron.
50. Peiskretscham, dsgl. " Kokott.
51. Pilchowitz, dsgl. " Braun.
52. Rosenberg, dsgl. " Dr. Weiß.
53. Ziegenhals, dsgl. " Plischke.
54. Zülz, dsgl. " Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
56. Halberstadt, dsgl. " (z. Z. erledigt.)
57. Osterburg, dsgl. " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

58. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Schöppa.

59.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut,	Direktor: Kritzinger.
60.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar,	
61. Eisleben, evang. Seminar,	" Sperber.
62. Elsterwerda, dsgl.	" Dr. Hirt.
63. Weißenfels, dsgl.	" Hauffe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

64. Erfurt, evang. Seminar,	Direktor: Dr. Kehr, Schulrath.
65. Heiligenstadt, kathol. Seminar.	" Schultz.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 2.)

66. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar,	Direktor: Richter.
67. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig)	" Richter.
68. Tondern, dsgl. (Schleswig)	" Castens.
69. Segeberg, dsgl. (Holstein)	" Lange.
70. Ueterſen, dsgl. (Holstein)	" Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

71. Hannover, evang. Seminar,	Direktor: Köchy.
72. Wunstorf, dsgl.	" Rößler.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

73. Alfeld, evang. Seminar,	Direktor: Hechtenberg.
74. Hildesheim, kathol. Seminar,	" Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

75. Lüneburg, evang. Seminar,	Direktor: Bünger.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

76. Osnabrück, evang. Seminar,	Direktor: Dr. Jüngling.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, s. Seite 6 dieses Heftes.

[2]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar unter Leitung des Superintendenten Dr. Brömel.

e. Landdrosteibezirk Stade.

77. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
78. Stade, dsgl. " Diercke.
79. Verden, dsgl. " Postler.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

80. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kratz.
82. Warendorf, kathol. Seminar, " Dr. Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

83. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
84. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
85. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

86. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
87. Rüthen, kathol. Seminar, " Stuhldreier.
88. Soest, evang. Seminar, " Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

89. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
90. Homberg, evang. Seminar, " Dömich.
91. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

92. Dillenburg, Direktor: Baumann.
93. Montabaur, " Schieffer.
94. Usingen, " Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

95. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Gansen.
96. Münstermaifeld, dsgl., " Modemann.
97. Neuwied, evang. Seminar, " Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

98. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.
99. Kempen, dsgl. = Velten.
100. Mettmann, evang. Seminar, = Tiedge.
101. Mörs, dsgl. = Paasche.
102. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen.
103. Rheydt, evang. Seminar, = Schulze.
104. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

105. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Allefer.
106. Siegburg, dsgl. = Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

107. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
108. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Münch.
109. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

110. Kornelymünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
111. Linnich, dsgl. = Dr. Beck.

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Fromm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Schrank.
6. Plathe, = Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Grasczynski.
10. Meseritz, = Biedermann.
11. Rogasen, = Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, = Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, = Lepiorsch.
18. Ziegenhals, = Frobel.
19. Zülz, = Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.
23. Barmstedt, = Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(N. Elsasserstraße 86—88 und C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

(Steglitz, Rothenburgstr. 6.)

Direktor: Wulff.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, = Reuscher.

4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, " Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, " Rost.
8. Rastenburg, " Pensky.
9. Wehlau, " Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, " Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, " Witt.
3. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Borrmann.
2. Konitz, Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder, " Diehl.
4. Schwetz, " Landmann.
5. Thorn, Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, städtische Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, städtische Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H., " Becker.
3. Charlottenburg, " v. Mittelstädt.
4. Eberswalde, " Dr. Gröhe.
5. Havelberg, " Sparkuhle.
6. Luckenwalde, " Rolffs.
7. Perleberg, " Hartung.

8. Potsdam, Direktor: Schmid.
9. Prenzlau, Rektor: Henkel.
10. Neu-Ruppin, " (fehlt z. Z.)
11. Schwedt a./O., " Havelandt, interim.
12. Spandau, " Baldamus.
13. Wittenberge, " Haase.
14. Wittstock, " Meyer.
15. Wriezen a./O., " Bennewitz, zugleich Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Augusta-Schule, Rektor: Wegener.
2. Guben, " Dupré.
3. Königsberg N./M., " Kähler.
4. Küstrin, " Lenz.
5. Landsberg a./W., " Fungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nafe.
2. Frankfurt a./O., dsgl. " Bombe.
3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, Rektor: Iskraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. Vorsteher: (fehlt z. Z.)
5. Kottbus, dsgl. Rektor: Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. " Zander.
7. Lübben, dsgl. " Albrecht.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, " Greulich.
9. Soldin, dsgl. " Ziegel.
10. Sorau, dsgl. " Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. " Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, " Dr. Bodin.
3. Gollnow, " (fehlt z. Z.)
4. Pyritz, " (fehlt z. Z.)
5. Stargard i. Pomm., " Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Stettin, Rektor: Bischoff.
8. Swinemünde, " Dr. Faber.
9. Treptow a./Rega, " Raue.
10. Wollin, " (fehlt z. Z.)

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, " Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, Mit der Leitung beauftragt: Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums.
2. Krotoschin, Rektor: Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wende.
4. Posen, Luisen-Schule, Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor: Dr. Gerth.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, städtische Töchterschule, " Trippensee.
3. Schneidemühl, dsgl. " Ernst.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Engmann.
4. Waldenburg i. Schles., " Schrage.

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung der Schulvorsteherin Fräulein Lademann eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: König.
2. Glogau, " Dr. Lundehn.
3. Görlitz, Direktor: Dr. Linn.
4. Hirschberg, Rektor: Dr. Waldner.
5. Lauban, " Preuß.
6. Liegnitz, Direktor: Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Schaumann.
2. Oppeln, " Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, " Jessen.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Luisenschule, Rektor: Pomme.
5. Magdeburg, Augustaschule, " Hager.
6. Neustadt bei Magdeburg, " Nauendorf.
7. Oschersleben, " Kästner.
8. Quedlinburg, " Müller.
9. Salzwedel, " Schulle.
10. Seehausen i./A., " Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer: Hagemann.
12. Wernigerode, Rektor: Schurig.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, " Ebeling.
5. Halle a. d. S., höhere Mädchenschule in den Francke'schen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Halle a. d. S., städtische höhere Mädchenschule, Rektor: Dr. Biedermann.
7. Merseburg, Rektor: Block.
8. Naumburg a. d. S., " Dr. Rentner.
9. Torgau, " Röttig.
10. Weißenfels, " Stövesand.
11. Zeitz, " Dr. Hellwig.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.
2. Langensalza, Vorsteher: Schäfer, Diakonus.
3. Mühlhausen i. Thrg., Rektor: Zahn.
4. Nordhausen, " Dr. Reinsch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor: Dr. Wickenhagen.
2. Kiel, " Plümer.
3. Ottensen, Vorsteherin: Fräulein Heyder.

Außerdem bestehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. " Simonsen.
3. Heide, vollständige Mittel-Mädchenschule, Vorsteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorsteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor Brandes.
2. Hannover, " Dr. Ad. Meyer.
3. Hannover, " Dr. Mertens.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " Witte.
4. Hannover, dsgl. " Dr. Mertens.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " " Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Straßer.
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Dr. Kersten.
2. Harburg, Vorsteher: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Nebenamte.
2. Otterndorf, Konrektor: Sagebiel.
3. Stade, Direktor: v. Cappeln.

e. Landdrosteibezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Swart.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: (fehlt z. Z.)
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.

3. Leer, Dirigent: Schultz.
4. Norden, " Müller.
5. Wilhelmshafen, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(Keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, " " " Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Dr. Eddebüttel.
4. Hörde, Vorsteher: Dr. Joachim, zugleich Rektor der höheren Stadtschule.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Vorsteher: Schäffer, interimist., zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, Rektor: Bars.
9. Soest, " Junker.
10. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.

5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Nohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Sürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
4. Crefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., Direktor: Dr. Uellner.
8. Elberfeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Schornstein.
9. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber, Pfarrer.
10. Essen, höhere Simultan-Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
11. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
12. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Löhbach.
13. Lennep, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Groos.
14. Mülheim a. d. Ruhr, dsgl., Vorsteher: Realschul-Direktor Henke.
15. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
16. Wesel, dsgl., Vorsteher: Dr. Saure, kommiss.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, paritát. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, paritát. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Keßler.
3. Essen, paritát. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, paritát. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.

2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Eckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.
2. Aachen, dsgl. am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein Heckenbach.
3. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorsteherin: Fräulein Andres.
6. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

---

8. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1884*).

I. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	10. März 6. Oktober	15. März 11. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	20. Mai 20. November	21. Mai 21. November	Danzig.
Brandenburg	19. Mai event. 9. Juni 10. November event. 8. Dezbr.	27. Mai event. 17. Juni 18. November event. 16. Dezbr.	Berlin.
Pommern	11. Juni 3. Dezember	10. Juni 2. Dezember	Stettin.
Posen	12. Mai 10. November	16. Mai 14. November	Posen.

*) Es sind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Schlesien	26. Mai 20. Oktober	30. Mai 24. Oktober	Breslau.
Sachsen	29. April 12. November	5. Mai 17. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	17. März 15. September	21. März 19. September	Tondern.
Hannover	7. Mai 22. Oktober	5. Mai 20. Oktober	Hannover.
Westfalen	21. April 20. Oktober	21. April 20. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	13. Juni 5. Dezember	19. Juni 11. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	23. Mai 3. November	28. Mai 10. November	Koblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
März	10. —	— 15.	Königsberg i. Prß.
	17. —	— 21.	Tondern.
April	21.	21.	Münster.
	29.	—	Magdeburg.
Mai	—	5.	Magdeburg.
	— 7.	5. —	Hannover.
	12. —	— 16.	Posen.
	19.	—	Berlin.
	20. —	— 21.	Danzig.
	23.	—	Koblenz.
	26.	—	Breslau.
	—	27.	Berlin.
	—	28.	Koblenz.
	—	30.	Breslau.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Juni	9.	—	Berlin.
	—	10.	Stettin.
	11.	—	
	13.	—	Kassel.
	—	17.	Berlin.
	—	19.	Kassel.
September	15.	—	Tondern.
	—	19.	
Oktober	6.	—	Königsberg i. Prß.
	—	11.	
	20.	—	Breslau.
	—	20.	Hannover.
	20.	20.	Münster.
	22.	—	Hannover.
	—	24.	Breslau.
November	3.	—	Koblenz.
	10.	—	Berlin.
	10.	—	Posen.
	—	10.	Koblenz.
	12.	—	Magdeburg.
	—	14.	Posen.
	—	17.	Magdeburg.
	—	18.	Berlin.
	20.	—	Danzig.
	—	21.	
Dezember	—	2.	Stettin.
	3.	—	
	5.	—	Kassel.
	8.	—	Berlin.
	—	11.	Kassel.
	—	16.	Berlin.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1884.*) **)

I. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	19.	23.	Schleswig	Kommissions-Prüfung.
	27.	—	Köln	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
März	10.	—	Marienburg	dsgl.
	12.	—	Münstereifel	dsgl.
	13.	20.	Koblenz	Abg. Prüf. an der evangel. Lehr. Bild. Anst.
	17.	24.	Posen	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar, (Luisen-Stiftung).
	19.	—	Berlin	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	24.	27.	Danzig	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	25.	29.	Xanten	Abgangs-Prüfung an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	27.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	27.	—	Frankfurt a./O.	dsgl.
	28.	—	Königsberg i. Preuß.	dsgl.
	28.	—	Kassel	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	31.	—	Berlin	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	31.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	31.	31.	Hannover	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.

*) Für diejenigen Prüfungen, welche länger als einen Tag dauern, sind nur die Tage des Beginnes angegeben.

**) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer-innen.	Schulvor-steherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	1.	—	Saarburg	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	—	2.	Kassel	
	3.	—	Paderborn	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	4.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	5.	Königsberg i. Prß.	
	—	7.	Saarburg	
	17.	16.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	17.	17.	Halberstadt	dsgl.
	21.	—	Berlin	dsgl.
	21.	—	Stendal	dsgl.
	23.	—	Bromberg	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	23.	Liegnitz	
	24.	24.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	24.	—	Liegnitz	dsgl.
	26.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	28.	28.	Münster	Kommiss. Prüf.
	29.	—	Tilsit	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	29.	—	Graudenz	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	29.	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
Mai	—	2.	Bromberg	
	8.	9.	Montabaur	Kommiss. Prüf.
	9.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	Neuwied	dsgl.
	—	10.	Koblenz	
	—	13.	Berlin	
	13.	13.	Köslin	Kommiss. Prüf.
	—	14.	Wiesbaden	
	17.	17.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Mai	19.	—	Köln	Abg. Prüf. an dem städtisch. Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen.
	26.	—	Augustenburg	Abg. Prüf. an dem Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Juni	9.	—	Gnadau	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
	18.	—	Thorn	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	19.	19.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
Juli	7.	—	Berent	Abg. Prüf. an einer kathol. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	in der ersten Woche	—	Droyßig.	Abg. Prüf. an dem Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
				dsgl. an dem Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	11.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	31.	—	Düsseldorf	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
August	—	9.	Düsseldorf	
	11.	—	Münster	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	11.	—	Aachen	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Septbr.	1.	—	Elbing	Kommiss. Prüf.
	1.	1.	Hannover	dsgl.
	2.	—	Schleswig	dsgl.
	—	6.	Elbing	
	—	6.	Schleswig	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
noch Septbr.	8.	—	Halle a. d. S.	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Francke'schen Stiftungen.
	15.	18.	Posen	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar, (Luisen-Stiftung).
	18.	18.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	19.	—	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	22.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	22.	—	Frankfurt a. d. O.	dsgl.
	22.	—	Breslau	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	Bromberg	dsgl.
	—	24.	Frankfurt a. M.	
	26.	—	Danzig	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	26.	—	Breslau	dsgl.
	29.	—	Berlin	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	—	30.	Ratibor	
Oktober	—	1.	Königsberg i. Pr.	
	1.	—	Ratibor	Kommiss. Prüf.
	1.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	6.	—	Marienwerder	Kommiss. Prüf.
	8.	7.	Breslau	dsgl.
	9.	—	Berlin	dsgl.
	—	11.	Marienwerder	
	11.	11.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach.)	Kommiss. Prüf.
	—	11.	Koblenz	
	13.	13.	Münster	Kommiss. Prüf.
	14.	—	Bromberg	dsgl.
	16.	16.	Stettin	dsgl.
	—	17.	Bromberg	
	28.	28.	Stralsund	Kommiss. Prüf.
	—	29.	Berlin.	

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	11. August	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Augustenburg	26. Mai	—	Abg. Prüf. am Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	7. Juli	—	Abg. Prüf. an einer kathol. Privat-Lehr. Bild. Anst.
Berlin	19. März	—	Abg. Prüf. am Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	31. März	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	21. April	13. Mai	Kommiss. Prüf.
	29. Septbr.	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	9. Oktbr.	29. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	31. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	22. Septbr.	—	
	4. April	—	dsgl.
	26. Septbr.	—	
	17. April	16. April	Kommiss. Prüfungen.
	8. Oktbr.	7. Oktbr.	
Bromberg	29. April	2. Mai	Kommiss. Prüf.
	23. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	23. Septbr.	—	
	14. Oktbr.	17. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	24. März	27. März	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Externe.
	26. Septbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	in der ersten Woche des Monates Juli	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
			dsgl. an dem Kgl. evang. Gouvernant. Institut.
Düsseldorf	31. Juli	9. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Externe.
Eisleben	19. Juni	19. Juni	Kommiss. Prüf.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Elberfeld	11. Juli	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Elbing	1. Septbr.	6. Septbr.	Kommiss. Prüf.
Erfurt	18. Septbr.	18. Septbr.	dsgl.
Frankfurt a./O.	27. März	—	dsgl.
	22. Septbr.	—	dsgl.
Frankfurt a. M.	19. Septbr.	24. Septbr.	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Gnadau	9. Juni	—	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
Graudenz	29. April	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Halberstadt	17. April	17. April	Kommiss. Prüf.
Halle a./S.	8. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Francke'schen Stiftungen.
Hannover	31. März	31. März	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr-Bild. Anst., zugleich für Externe.
	1. Sptbr.	1. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Kassel	28. März	2. April	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Keppel, Stift (bei Hilchenbach.)	17. Mai	17. Mai	Kommiss. Prüf.
	11. Oktbr.	11. Oktbr.	desgl.
Koblenz	13. März	20. März	Abg. Prüf. an der evangel. Lehr. Bild. Anst.
	26. April	10. Mai	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	1. Oktbr.	11. Oktbr.	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
Köln	27. Februar	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen	Art der Lehrerinnenprüfung.
noch Köln	19. Mai	—	Abg. Prüf. an dem stätisch. Kursus zur Ausbildung kathol. Elementarlehrerinnen.
Königsberg i. Prß.	28. März 22. Sptbr.	5. April 1. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Köslin	13. Mai	13. Mai	dsgl.
Liegnitz	24. April	23. April	dsgl.
Marienburg	10. März	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	6. Oktbr.	11. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Montabaur	8. Mai	9. Mai	dsgl.
Münster	28. April	28. April	dsgl.
	11. August	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	13. Oktbr.	13. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Münstereifel	12. März	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	9. Mai	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Paderborn	3. April	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Posen	17. März 15. Sptbr.	24. März 18. Sptbr.	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar (Luisen-Stiftung).
Potsdam	27. März	—	Kommiss. Prüf.
Ratibor	1. Oktbr.	30. Sptbr.	dsgl.
Saarburg	1. April	7. April	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	19. Febr. 2. Sptbr.	23. Febr. 6. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Stendal	21. April	—	dsgl.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Stettin	24. April 16. Oktbr.	24. April 16. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Stralsund	28. Oktbr.	28. Oktbr.	dsgl.
Thorn	18. Juni	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	29. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	9. Mai	14. Mai	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	25. März	29. März	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

U. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1884.

Für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten im Jahre 1884 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung für Vorsteher findet statt

zu Berlin und beginnt am 21. August.

II. Die Prüfungen für Lehrer finden statt in der Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg,	und beginnt am	13. November,
Westpreußen:	" Marienburg,	" " "	29. Oktober,
Brandenburg:	" Berlin,	" " "	18. September,
Pommern:	" Stettin,	" " "	4. April,
Posen:	" Posen,	" " "	18. November,
Schlesien:	" Breslau,	" " "	17. Oktober,
Sachsen:	" Erfurt,	" " "	16. Juni,
Schleswig-Holstein:	" Schleswig,	" " "	3. November,
Hannover:	" Hildesheim,	" " "	28. April,
Westfalen:	" Büren,	" " "	9. Oktober,
Hessen-Nassau:	" Homberg,	" " "	19. August,
Rheinprovinz:	" Neuwied,	" " "	3. Juli.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Donnerstag den 28. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) wird in der ersten Woche des Monates Oktober 1884 eröffnet werden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Dienstag den 1. April 1884

anberaumt worden.

Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Z. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Für die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 24. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Veränderungen während des Druckes:

Seite 3: dem Hilfsarbeiter bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Regierungs-Rath Dr. Kügler ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

Seite 15: der Ober-Regierungs-Rath Rautenberg bei dem Konsistorium zu Hannover, Vorsitzender der Abtheilung für Volksschulsachen, zum Direktor dieses Konsistoriums ernannt,

Seite 57: dem Sekretär Jochens bei der Königl. Bibliothek zu Berlin der Charakter als Kanzleirath verliehen,

Seite 63: dem ordentl. Professor Dr. Waldeyer in der medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

Seite 65: an der Universität zu Berlin der Privatdozent Dr. Sonnenburg zum außerordentl. Professor in der medizinischen Fakultät ernannt, und dem Privatdozenten Dr. Gluck in derselben Fakultät das Prädikat „Professor" beigelegt,

Seite 80: dem ordentl. Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen, Ober-Medizinal-Rath Dr. Henle der Charakter als Geheimer Ober-Medizinal-Rath verliehen worden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. u. 4. Berlin, den 1. März **1884.**

1) Summarische Nachweisung der Kreis- und Lokal-Schulinspektoren.

[Die Schulverhältnisse in Berlin haben eine durch ihre Eigenthümlichkeit bedingte besondere Einrichtung erfahren und sind deshalb hier nicht mit aufgenommen.

Die Zahl sämmtlicher sonst einem Kreis-Schulinspektor unterstellten Schulen, zu welchen neben den 33 040 eigentlichen Volksschulen auch Mittel- und höhere Mädchenschulen gehören, beträgt 34 399. Sie übersteigt die Zahl der von Lokal-Schulinspektoren beaufsichtigten Schulen um 177, weil in einer Anzahl größerer Städte die örtliche Aufsicht bei den Schuldeputationen beruht.]

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	1) Ständige Kreisschulinspektoren.												
				Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
I. Ostpreußen													
1. Königsberg . .	5	5	10	411	339	.	6	756	90	324	.	6	420
2. Gumbinnen . .	8	.	8	608	.	.	2	610	42	.	.	.	42
Summa I.	13	5	18	1019	339	.	8	1366	132	324	.	6	462
II. Westpreußen.													
3. Danzig . . .	2	5	7	142	249	.	41	432	20	134	.	16	170
4. Marienwerder .	9	7	16	536	447	4	123	1110	42	93	.	17	152
Summa II.	11	12	23	678	696	4	164	1542	62	227	.	33	322
III. Brandenburg.													
5. Potsdam . . .	1	.	1	36	.	.	.	36	.	.	.	.	.
6. Frankfurt a./O. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa III.	1	.	1	36	.	.	.	36	.	.	.	.	.
IV. Pommern.													
7. Stettin . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Cöslin . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. Posen.													
10. Posen	9	7	16	25	865	11	57	958	11	670	9	42	732
11. Bromberg . .	6	1	7		372	4	42	418	.	133	2	16	151
Summa V.	15	8	23	25	1237	15	99	1376	11	803	11	58	883

2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Geistliche													
			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
evgl	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
19	.	19	933	2		.	935	124	.	.	.	124
11	.	11	705	.	.	2	707	108	.	.	1	109
30	.	30	1638	2	.	2	1642	232	.	.	1	233
8	3	11	238	32	.	9	279	38	5	.	4	47
1	.	1	78	1		1	80	6	.	.	.	6
9	3	12	316	33	.	10	359	44	5		4	53
55	3	58	1607	8		.	1615	109	3	.	.	112
36	3	39	1331	29	.	.	1360	48	6	.	.	54
91	6	97	2938	37	.	.	2975	157	9	.	.	166
30	2	32	1100	8	.	.	1108	58	1	.	.	59
19	1	20	1023	8		9	1040	74	8	.	.	82
11	1	12	376	1	.	.	377	27	1	.	.	28
60	4	64	2499	17	.	9	2525	159	10	.	.	169
16	.	16	413	.	25	9	447	49	.	2	2	53
9	.	9	406	.	15	15	436	40	.	3	4	47
25	.	25	819	.	40	24	883	89	.	5	6	100

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte. Weltliche.			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
I. **Ostpreußen.**													
1. Königsberg . .	1	.	1	41	1	.	.	42	14	.	.	.	14
2. Gumbinnen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa I.	1	.	1	41	1	.	.	42	14	.	.	.	14
II. **Westpreußen.**													
3. Danzig . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Marienwerder .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. **Brandenburg.**													
5. Potsdam . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Frankfurt a./O. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. **Pommern.**													
7. Stettin . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Cöslin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Stralsund . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. **Posen.**													
10. Posen . . .	1	.	1	4	3	1	8	16	.	.	.	.	.
11. Bromberg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa V.	1	.	1	4	3	1	8	16	.	.	.	.	.

3) Lokal-Schulinspektoren.

Geistliche.								Weltliche.							
			Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken								Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
208	12	220	1157	18	.	.	1175	.	.	.	.	.	.	.	.
118	.	118	1163	.	.	3	1166	.	.	.	.	.	.	.	.
326	12	338	2320	18		3	2341	.	.	.	.	.		.	.
86	46	132	347	103	.	20	470	24	.	24	2	38	.	9	49
78	34	112	456	92	.	31	579	93	4	97	35	237	.	25	297
164	80	244	803	195	.	51	1049	117	4	121	37	275	.	34	346
599	5	604	1498	5	.	.	1503	10	.	10	14	.	.	.	14
481	13	494	1283	23	.	.	1306	.	.	.	.	.	.	.	.
1080	18	1098	2781	28	.	.	2809	10	.	10	14	.	.	.	14
330	3	333	1079	7	.	.	1086	1	.	1	21	1	.	.	22
214	.	214	949	.	.	9	958	.	.	.	.	.	.	.	.
105	.	105	349	.	.	.	349	.	.	.	.	.	.	.	.
649	3	652	2377	7	.	9	2393	1	.	1	21	1	.	.	22
101	18 2 jüd.	121	373	42	23	12	450	61	17	78	9	156	3	18	186
82	37	119	364	68	12	15	459	82	9	91	2	171	2	22	197
183	55 2 jüd.	240	737	110	35	27	909	143	26	169	11	327	5	40	383

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	1) Ständige Kreisschulinspektoren.												
				Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath	jüd.	par.	Sa.
VI. Schlesien.													
12. Breslau . . .	7	5	12	505	459	.	7	971	27	86	.	1	114
13. Liegnitz . . .	1	.	1	59	19	.	.	78	.	.	.	.	.
14. Oppeln . . .	4	18	22	63	1043	12	53	1171	15	430	4	20	469
Summa VI.	12	23	35	627	1521	12	60	2220	42	516	4	21	583
VII. Sachsen.													
15. Magdeburg (incl. der drei Stolberg'schen Grafschaften)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Erfurt . .	1	1	2	21	115	.	.	136	2	5	.	.	7
Summa VII. incl. der drei Stolberg'schen Grafschaften	1	1	2	21	115	.	.	136	2	5	.	.	7
VIII. Schleswig-Holstein													
18. Schleswig . .	3	.	3	365	.	.	.	365	.	.	.	.	.
Summa VIII per se.													
IX. Hannover.													
19. Hannover . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21. Stade . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. Otterndorf . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. Osnabrück (ev.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. do. (kath.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Aurich . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Nordhorn . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27. Osnabrück . . Loccum und Celle.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa IX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Geistliche												
			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
13	7	20	498	150	1	.	649	34	20	.	.	54
28	13	41	961	223	.	1	1185	57	19	.	.	76
4	.	4	101	.	.	6	107	11	.	.	.	11
45	20	65	1560	373	1	7	1941	102	39	.	.	141
38	1	39	1032	19	1	.	1052	58	2	1	.	61
46	2	48	1227	18	.	.	1245	49	2	.	.	51
13	2	15	285	11	.	.	296	19	2	.	.	21
97	5	102	2544	48	1	.	2593	126	6	1	.	133
22		22	1433	1	1	.	1435	80		.		80
75	.	75	1766	.		.	1766	214	.	.		214
.	12	12	.	121			121	.	24			24
16	.	16	650	.		.	650	93	.	.		93
.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
6	.	6	101	.	.	.	101	21	.	.	.	21
.	12	12	.	272		.	272	.	48	.	.	48
23	.	23	319	.	.	.	319	44	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	4	.	.	.	4	.	.	.	.	.
121	24	145	2840	393	.	.	3233	372	72	.	.	444

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte. Weltliche.			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
VI. **Schlesien.**													
12. Breslau . . .	1	.	1	70	29	1	2	102	.	.	.	.	.
13. Liegnitz . . .	1	.	1	8	2	.	.	10	8	2	.	.	10
14 Oppeln . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa VI	2	.	2	78	31	1	2	112	8	2	.	.	10
VII. **Sachsen.**													
15. Magdeburg (incl. der drei Stolberg'schen Grafschaften)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. Merseburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. Erfurt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa VII. incl. der drei Stolberg'schen Grafschaften.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. **Schleswig-Holstein.**													
18. Schleswig .	1	.	1	18	1	1	.	20	18	1	1	.	20
Summa VIII per se.													
IX. **Hannover.**													
19. Hannover .	1	.	1	10	.	.	.	10	10	.	.	.	10
20. Hildesheim .	.	1	1	.	8	.	.	8	.	.	.	.	.
21. Stade . . .	4	.	4	16	.	.	.	16	.	.	.	.	.
22. Otterndorf . .	1	.	1	33		.	.	33	.	.	.	.	.
23. Osnabrück (ev.)	1	.	1	7	.	.	.	7	.	.	.	.	.
24. do. (kath.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. Aurich . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Nordhorn . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27. Osnabrück . . Loccum und Celle.	1		1	4	.	.	.	4	4	.	.	.	4
Summa IX.	8	1	9	70	8	.	.	78	14	.	.	.	14

3) Lokal Schulinspektoren.

Geistliche.								Weltliche.							
			Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken								Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
337	199	536	906	422	1	3	1332	47	39	86	52	88	1	3	144
414	116	530	961	223	.	1	1185	2	.	2	2	.	.	.	2
58	84 1 jüd.	143	128	170	1	10	309	150	148 3 jüd.	301	10	443	7	29	489
809	400 dar. 1 jüd.	1209	1995	815	2	14	2826	199	190 dar. 3 jüd.	389	64	531	8	32	635
538	17	555	999	17	.	.	1016	2	.	2	5	.	.	.	5
637	16	653	1149	16	.	.	1165	1	.	1	1	.	.	.	1
197	73	270	274	116	.	.	390	12	.	12	11	3	.	.	14
1372	106	1478	2422	149	.	.	2571	15	.	15	17	3	.	.	20
451	2	453	1716	2		.	1718	1	.	1	2	1	1	.	4
612	.	612	1537	.	.		1537	4	.	4	15	.	.	.	15
.	62	62	.	105	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.
93	.	93	510	.	.	.	510	5	.	5	47	.	.	.	47
12	.	12	33	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.	.
43	.	43	87	.	.	.	87	.	.	.	.	.	.	.	.
.	87	87	.	224	.	.	224	.	.	.	.	.	.	.	.
157	.	157	274	.	.	.	274	1	.	1	1	.	.	.	1
22	.	22	56	.	.	.	56	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	4	5	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
943	149	1092	2502	329	.	.	2831	10	.	10	63	.	.	.	63

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	1) Ständige Kreisschulinspektoren.												
				Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
X. **Westfalen.**													
28. Münster . . .	1	9	10	48	437	4	.	489	.	19	3	.	22
29. Minden . . .	1	5	6	55	251	3	.	309	.	4	.	.	4
30. Arnsberg . .	.	8	8		458	21	3	482	.	20	.	.	20
Summa X.	2	22	24	103	1146	28	3	1280	.	43	3	.	46
XI. **Hessen-Nassau.**													
31. Cassel . . .	.	1	1	.	96	2	.	98	.	7	.	.	7
32. Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa XI	.	1	1	.	96	2	.	98	.	7	.	.	7
XII. **Rheinprovinz.**													
33. Coblenz . . .	3	5	8	295	606	4	13	918	2	22	1	2	27
34. Düsseldorf . .	6	9	15	394	567	17	32	1010	2	13	3	4	22
35. Cöln	1	6	7	95	480	.	4	579	4	18	.	1	23
36. Trier	1	10	11	17	817	8	15	857	.	65	1	.	66
37. Aachen . .	.	8	8	.	628	3	.	631	.	63	1	.	64
Summa XII.	11	38	49	801	3098	32	64	3995	8	181	6	7	202
XIII. **Hohenzollernsche Lande.**													
38. Sigmaringen .	.	2	2	4	111	3	1	119		2	.	1	3
Summa XIII per se.													

2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Geistliche												
			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
2	.	2	21	.	.	.	21	1	.	.	.	1
14	.	14	234	.	.	.	234	53	.	.	.	53
24	.	24	594	.	6	24	624	97	.	.	.	97
40	.	40	849	.	6	24	879	151	.	.	.	151
40	4	44	975	74	66	.	1115	71	6	13	.	90
34	21	55	131	3	1	1136	1271	48	.	1	233	282
74	25	99	1106	77	67	1136	2386	119	6	14	233	372
2	1	3	79	57	.	.	136	4	57	.	.	61
2	.	2	28	.	.	.	28	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	1	10	134	79	1	.	214	26	8	.	.	34
4	.	4	33	.	.	.	33	3	.	.	.	3
17	2	19	274	136	1	.	411	34	65	.	.	99
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.												
	Weltliche.												
				Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen.					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
X. **Westfalen.**													
28. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29. Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30. Arnsberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. **Hessen-Nassau.**													
31. Cassel	3	1	4	36	6	3	.	45	.	.	.	.	.
32. Wiesbaden	6	3	9	.	.	.	108	108	.	.	.	64	64
Summa XI.	9	4	13	36	6	3	108	153	.	.	.	64	64
XII. **Rheinprovinz**													
33. Coblenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34. Düsseldorf	2	2	4	76	51	1	6	134	7	21	1	4	33
35. Cöln	.	1	1	6	39	2	2	49	.	1	2	.	3
36. Trier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37. Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa XII.	2	3	5	82	90	3	8	183	7	22	3	4	36
XIII. **Hohenzollernsche Lande.**													
38. Sigmaringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa XIII per se.													

3) Lokal-Schulinspektoren.

Geistliche.								Weltliche.								
			Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken								Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
32	174	206	67	386	.	.	453	1	7	8	1	32	1	.	34
97	79	176	236	184	1	.	421	3	12	15	.	63	2	.	65
171	148	319	471	368	5	21	865	14	15	29	9	55	6		70
300	401	701	774	938	6	21	1739	18	34	52	10	150	9	.	169
380	75	455	937	163	55	.	1155	3	.	3	3	.	3	.	6
195	102	297	90	4	.	918	1012	2	4	6	.	.	.	29	29
575	177	752	1027	167	55	918	2167	5	4	9	3	.	3	29	35
150	146	296	350	378	1	6	735	14	38	52	18	206	2	5	231
207	243	450	468	474	5	5	952	21	51	72	26	109	6	20	161
30	118	148	87	196	.	2	285	14	127	141	10	304	.	3	317
38	212	250	105	558	8	5	676	9	68	77	20	265	.	10	295
26	190	216	29	294	.	.	323	4	108	112	1	271	2	.	274
451	909	1360	1039	1900	14	18	2971	62	392	454	75	1155	10	38	1278
3	48	51	4	65	.	.	69	.	39	39	.	43	3	.	46

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	1) Ständige Kreisschulinspektoren.			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
I. Ostpreußen	13	5	18	1019	339	.	8	1366	132	324	.	6	462
II. Westpreußen	11	12	23	678	696	4	164	1542	62	227	.	33	322
III. Brandenburg	1	.	1	36	.	.	.	36	.	.	.	.	.
IV. Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. Posen	15	8	23	25	1237	15	99	1376	11	803	11	58	883
VI. Schlesien	12	23	35	627	1521	12	60	2220	42	516	4	21	583
VII. Sachsen	1	1	2	21	115	.	.	136	2	5	.	.	7
VIII. Schleswig-Holstein	3		3	365	.	.	.	365	.	.	.	.	.
IX. Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
X. Westfalen	2	22	24	103	1146	28	3	1280	.	43	3	.	46
XI. Hessen-Nassau	.	1	1	.	96	2	.	98	.	7	.	.	7
XII. Rheinprovinz	11	38	49	801	3098	32	64	3995	8	181	6	7	202
XIII. Hohenzoll. Lande	.	2	2	4	111	3	1	119		2	.	1	3
Ueberhaupt	69	112	181	3679	8359	96	399	12533	257	2108	24	126	2515

Wieder

2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

holung.

Geistliche			Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
30	.	30	1638	2	.	2	1642	232	.	.	1	233
9	3	12	316	33	.	10	359	44	5	.	4	53
91	6	97	2938	37	.		2975	157	9	.	.	166
60	4	64	2499	17	.	9	2525	159	10	.	.	169
25	.	25	819	.	40	24	883	89	.	5	6	100
45	20	65	1560	373	1	7	1941	102	39	.	.	141
97	5	102	2544	48	1	.	2593	126	6	1		133
22	.	22	1433	1	1	.	1435	80	.	.	.	80
121	24	145	2840	393	.	.	3233	372	72		.	444
40	.	40	849	.	6	24	879	151	.	.	.	151
74	25	99	1106	77	67	1136	2386	119	6	14	233	372
17	2	19	274	136	1	.	411	34	65	.	.	99
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
631	89	720	18816	1117	117	1212	21262	1665	212	20	244	2141

Provinz bezw. Regierungs-Bezirk (Konsistorien).	2) Kreisschulinspektoren im Nebenamte.												
	Weltliche.												
				Zahl der Schulen in den Aufsichtskreisen					Zahl der Schulen, über welche die Kreisschulinspektoren die Lokalaufsicht führen				
	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
													Wieder
I. Ostpreußen	1	.	1	41	1		.	42	14	.	.	.	14
II. Westpreußen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Brandenburg . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Pommern . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V. Posen	1	.	1	4	3	1	8	16	.	.	.	.	.
VI. Schlesien . . .	2	.	2	78	31	1	2	112	8	2	.	.	10
VII. Sachsen . .	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
VIII. Schleswig-Holstein . . .	1	.	1	18	1	1	.	20	18	1	1	.	20
IX. Hannover . . .	8	1	9	70	8		.	78	14	.	.		14
X. Westfalen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. Hessen-Nassau .	9	4	13	36	6	3	108	153	.	.	.	64	64
XII. Rheinprovinz .	2	3	5	82	90	3	8	183	7	22	3	4	36
XIII. Hohenzoll. Lande	.	.		.	.	.		.	.	.	.		.
Ueberhaupt	24	8	32	329	140	9	126	604	61	25	4	68	158

3) Lokal-Schulinspektoren.																	
Geistliche.									Weltliche.								
			Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken								Zahl der Schulen in den Aufsichtsbezirken				
evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.	evgl.	kath.	Sa.	evgl.	kath.	jüd.	par.	Sa.
holung.															
326	12	338	2320	18	.	3	2341	.	.	.	.	.	.	.	.
164	80	244	803	195	.	51	1049	117	4	121	37	275	.	34	346
1080	18	1098	2781	28	.	.	2809	10	.	10	14	.	.	.	14
649	3	652	2377	7	.	9	2393	1	.	1	21	1	.	.	22
183	57	240	737	110	35	27	909	143	26	169	11	327	5	40	383
	incl. 2 jüd.														
809	400	1209	1995	815	2	14	2826	199	190	389	64	531	8	32	635
	incl. 1 jüd.								incl. 3 jüd.						
1372	106	1478	2422	149	.	.	2571	15	.	15	17	3	.	.	20
451	2	453	1716	2	.	.	1718	1	.	1	2	1	1	.	4
943	149	1092	2502	329	.	.	2831	10	.	10	63	.	.	.	63
300	401	701	774	938	6	21	1739	18	34	52	10	150	9	.	169
575	177	752	1027	167	55	918	2167	5	4	9	3	.	3	29	35
451	909	1360	1039	1900	14	18	2971	62	392	454	75	1155	10	38	1278
3	48	51	4	65	.	.	69	.	39	39	.	43	3	.	46
7306	2362	9668	20497	4723	112	1061	26393	581	689	1270	317	2486	39	173	3015
	incl. 3 jüd.								incl. 3 jüd.						

2) Rede des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten D. von Goßler zu Kapitel 120 Titel 9 des Entwurfes zum Staatshaushaltsetat für 1884/85 (höhere Mädchenschulen).

Gehalten in der 41. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 5. Februar 1884.

Meine Herren, mit den Zielen und Grundsätzen, welche der Herr Abgeordnete dargelegt hat, kann ich in vieler Beziehung mich einverstanden erklären, ich glaube nur nicht, daß alle seine Heilmittel für die Schäden, die er besprochen hat, die unmittelbar richtigen sind. Wenn Sie sich gegenwärtig halten wollten, wie der Herr Vorredner in dem ersten Theile seiner Ausführungen dafür plädirte, daß den Lehrplänen und Zielen der höheren Töchterschule eine Schranke gezogen werden müsse, während er am Schlusse seiner Ausführungen dafür eintrat, man solle die Zügel überhaupt oder jedenfalls doch nicht stramm anziehen, so werden Sie meines Erachtens hierin einen gewissen Widerspruch anzuerkennen nicht umhin können.

(Widerspruch.)

Meine Herren, es ist das durchaus keine Frage, in der Sie sich ohne weiteres in Opposition zu setzen brauchen, wir können uns darüber ganz sachlich unterhalten; haben Sie gefälligst die Güte, meinen weiteren Ausführungen zu folgen.

Worauf es nach der einen Richtung hin vorzugsweise ankommt, ist die Fixirung des Lehrzieles und die Festsetzung des Weges, der zu dem Lehrziele führt. In dieser Hinsicht wird der geehrte Herr Vorredner, wenn er meine Thätigkeit mit Aufmerksamkeit, wie ich von ihm annehmen darf, begleitet hat, mir das Zeugnis nicht versagen, daß ich jede Gelegenheit benutzt habe, sowohl in Verfügungen, wie bei Gelegenheit der Revisionen und auf den von mir beschickten Kongressen, ein gewisses Zurückschrauben eintreten zu lassen, sowohl in Bezug auf das Lehrziel wie auf den Lehrplan. Ich bin der Meinung, daß es für ein jugendliches Mädchengemüth nicht vortheilhaft ist, wie auch der Herr Vorredner eben sagte, encyklopädisch alle Zweige des Wissens anzurühren, daß es vielmehr vor allen Dingen darauf ankommt, eine harmonische Durchbildung zu erzielen und soviel von Kenntnissen, von Fähigkeiten und Fertigkeiten mitzugeben, daß den Mädchen die Möglichkeit gewährt wird, sich in den Verhältnissen, in die hinein sie durch ihre Geburt gestellt sind, wohl zu fühlen, zugleich aber auch die Befähigung gewonnen wird, auf dem hergestellten Fundamente sich weiter auszubilden. Ich halte nicht dafür, daß es möglich ist, einem 16jährigen Mädchen eine wirklich abgeschlossene Bildung zu geben, sondern glaube, daß in vielen Beziehungen völlig Genügendes geschieht, wenn die Entwickelung bis zu

der Stufe geführt wird, daß die Möglichkeit einer weiteren Selbstentwickelung gegeben ist. Sie sehen, meine Herren, wir kommen uns auf diesem Gebiete schon viel näher. Ich muß in diesem Zusammenhange aber wiederholen, daß, wenn ich nicht meine amtliche Einwirkung hätte eintreten lassen können, die Mädchenbildung, wie sich das naturgemäß leicht erklärt, noch viel mehr auf höhere Ziele hingerichtet worden wäre. Wir haben gerade mit Rücksicht auf die normale Entwickelung und Freimachung unseres weiblichen Geschlechtes mit den Bestrebungen zu rechnen, welche — in bester Absicht — darauf hinausgehen, den Mädchen immer mehr eine Gymnasialbildung zu geben und auch die Mädchen allmählich zu befähigen, gleichsam in ein weibliches Oberlehrerthum einzutreten.

(Rufe: Das fehlte noch!)

Das sind keine Uebertreibungen; für jeden, der diese Angelegenheiten hat an sich vorübergehen lassen, ist es — ich kann sagen, Acker und Pflug. Ich bekämpfe diese Bestrebungen von meinem Standpunkte, muß aber auch hier wiederholen, daß nur, weil ich sie bekämpfen konnte, es etwas besser geworden und eine gewisse Ernüchterung auf diesem Gebiete eingetreten ist. Meine Herren, hier steckt eine der schwierigsten Aufgaben für die Unterrichtsverwaltung, und ich würde den Tag segnen, wo es mir gelingen sollte, das Problem zu lösen und einen richtigen Lehrplan für unser höheres Töchterschulwesen hinausgehen lassen zu können; ich würde damit den Bestrebungen entgegenkommen, welche allen denen, die sich für die gesunde Entwickelung unseres ganzen Mädchenbildungswesens interessiren, am Herzen liegen. Alle diejenigen Städte, welche sich im Besitze von wohlorganisirten städtischen Töchterschulen befinden, haben keinen anderen Wunsch, als daß die Unterrichtsverwaltung sich entschließen möchte, ihnen einen festen Lehrplan zu geben. Meine Herren, ich danke diesen Städten und den Direktoren ihrer Schulen für dies Vertrauen, welches sie der Unterrichtsverwaltung entgegenbringen. Wenn man sich aber von Memel bis Wesel die Entwickelung unseres Mädchenschulwesens vor Augen hält und sich klar darüber ist, wie müssen in den entlegensten Theilen unseres Staates die Töchterschulen ihre große kulturelle Aufgabe erreichen, wie sich an der Hand der bescheidensten Privatunternehmungen allmählich unser Töchterschulwesen entwickelt hat, in Form von Familienschulen mit kleinen Zuschüssen der kleinen Städte, dann hat man, meine Herren, in der That eine gewisse Besorgnis, mit Reglementiren einzutreten, weil man die Gefahren vor Augen hat, daß man mit Reglementiren eine ganze Reihe von gesunden, aber zarten Pflanzen aus der Welt schafft,

(sehr gut!)

die, jede einzelne für sich betrachtet, von hoher Bedeutung sind. Alle Herren, welche die Verhältnisse von Posen, von Westpreußen

und Ostpreußen kennen, werden ganz genau verstehen, was ich mit diesen Worten gemeint habe.

Wir dürfen, meine Herren, den Maßstab nicht aus unseren großen Städten, oder aus unseren Fabrikstädten nehmen, die vermöge ihrer Intelligenz und ihres Geldbeutels in der glücklichen Lage sind, eine Reihe von sehr guten und wohlorganisirten Töchterschulen zu etabliren. Aber dennoch, meine Herren, erkenne ich an, daß die Aufgabe gelöst werden muß, und ich werde nicht nachlassen, in dieser Richtung mich und meine Räthe anzuspannen, bis das Ziel erreicht ist. Ich kann auch sagen, daß das Material sich allmählich etwas mehr geklärt hat.

Aus meinen Worten werden Sie entnommen haben, in welcher Richtung ich versuchen werde, die Reorganisation zu leiten.

Nun ist eine andere Frage von dem Vorredner angeregt worden, theils wohlwollend, theils auch mit einer gewissen ablehnenden Kritik: sie betrifft den Turnunterricht für die Mädchen. Meine Herren, wir wollen die Frage einmal etwas anders stellen. Es handelt sich bei der ganzen Frage des Mädchenschulwesens nicht sowohl darum: was lernen unsere Mädchen? als vielmehr: was werden unsere Mädchen in der ganzen Stellung des Volkslebens? Man mag sich die Mädchen denken wie man will, so muß man in erster Linie daran festhalten, daß sie in normalen Verhältnissen Gattinnen und Mütter werden; und es ist eine der ernstesten Aufgaben unserer ganzen gegenwärtigen Entwickelung, sich klar zu werden: was können unsere öffentlichen Einrichtungen dafür thun, daß namentlich in größeren Städten den Gefahren der geistigen Ueberlastung für den Körper entgegengearbeitet und den Mädchen Gelegenheit gegeben wird, ihre Körperentwickelung harmonisch sich vollziehen zu lassen? Wie der Staat vom Manne verlangt, daß er auch seine Körperkräfte in den Dienst des Staates giebt und sich für diesen Dienst tüchtig macht, so darf auch der Frage nicht ausgewichen werden: was wird aus der Körperentwickelung derer, von denen die Gesundheit der künftigen Geschlechter und damit die Zukunft des Staates abhängt? Diese Frage ist von so eminenter Bedeutung, daß man, wie ich glauben möchte, selbst einen Irrthum der Unterrichtsverwaltung entschuldigen könnte, wenn sie sich etwa vergriffen haben sollte in den Anordnungen und Anregungen, die sie getroffen hat.

Meine Herren, der Turnunterricht für Mädchen ist fast nirgends obligatorisch, bürgert sich aber überall mehr und mehr ein, und ich kann hinzufügen, daß auch in den Landestheilen, aus denen der Herr Abgeordnete Reichensperger (Köln) seine Erfahrungen wesentlich geschöpft hat, die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung des Mädchenturnens mehr und mehr zum Durchbruch kommt. Wenn der Herr Redner, wie ich, die Freude gehabt hätte, in Osnabrück, begleitet von mehreren Mitgliedern des Domkapitels und der Geistlichkeit, dem Mädchenturnunterrichte beizuwohnen und zu hören —

die genannten Herren kannten den ganzen Turnbetrieb früher noch nicht — wie sie einstimmig entzückt sich darüber aussprachen,

(Heiterkeit)

so würde auch er vielleicht dankbar anerkennen, daß die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung anregend vorgegangen ist. Die Frage, wie das Mädchenturnen eingerichtet werden soll, ist dahin zu beantworten, daß der Turnunterricht keinenfalls ein solcher sein darf, welcher dem Turnen der Knaben identisch zu betrachten ist. Die Eigenthümlichkeit des Mädchens, bei dem es vor allem auf die Wahrung der weiblichen Würde und auf die Erweckung des Gefühles dafür ankommt, muß auch bei Anordnung des Turnunterrichtes sorgsam beachtet werden. Die ganze Natur des Mädchens muß den Ausschlag geben. Ich, der ich mir einbilden kann, etwas davon zu verstehen, kann versichern, daß darauf auch im vollstem Maße Bedacht genommen wird, ich bin in der Lage, mit einem Turnlehrer auch bis in die allerkleinsten Details hinein mich einzulassen und mit vollem Eindringen in die Materie selbstständig darüber zu urtheilen. Wie ich in Osnabrück Gelegenheit gehabt habe, den mich begleitenden Herren aus dem geistlichen Stande auszuführen, so möchte ich es auch von dieser Stelle aussprechen, daß wir uns beim Einführen des Mädchenturnens die große Aufgabe gestellt haben, daß das Mädchen in den Stand gesetzt wird, seinen Körper zu beherrschen. Denn allein in der Beherrschung des Körpers entwickelt sich Anmuth und Grazie. Dies hat insbesondere auch dahin geführt, besondere Aufmerksamkeit dem Reigen zuzuwenden und wir sind allmählich fortschreitend dahin gelangt, den Reigen zu immer größerer Mannigfaltigkeit zu entwickeln und zwar nicht bloß den Gehreigen und den Gesangsreigen, sondern auch den Tanzreigen. Das sind nicht Tänze, die wir vergleichen könnten mit den gegenwärtigen Tänzen, welche im Ballsaale getanzt werden, sondern es sind gewissermaßen die Urelemente zu den Tänzen unserer Eltern und Großeltern, Tänze, die nur möglich werden durch die Bewegung aller Theile des Körpers. Die Mädchen machen diese kleinen Uebungen, die nur bei graziösen Bewegungen zur richtigen Geltung gelangen, mit solcher Liebe und Lust, daß es eine Freude ist, zuzusehen. Wenn Sie es sehen würden, dann würden Sie sagen, die Unterrichtsverwaltung erwirbt sich ein Verdienst, der auf Irrwegen begriffenen Tanzkunst dadurch entgegenzutreten, daß sie die Grazie und Schönheit in den Körperbewegungen wieder mehr zu ihrem Rechte bringt. Meine Herren, wir suchen jedenfalls nach Zielen, die Sie billigen; haben Sie daran kritische Bemerkungen zu knüpfen, dann verschweigen Sie dieselben nicht, sie werden auf einen dankbaren Boden fallen. Wir sind fürwahr nicht eigensinnig auf unsere Ansichten verrannt, wir wünschen in der That nur unserm Volke vor allen Dingen solche Mädchen zu erziehen, die auch körperlich ihren Lebensaufgaben so zu entsprechen

befähigt sind, wie wir von ihnen wünschen müssen zum Heile des Vaterlandes.

(Bravo!)

Damit komme ich nun, meine Herren, noch weiter auf das Schlittschuhlaufen und Schwimmen. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, mit welcher Sorge noch unsere Eltern ihre Töchter Schlittschuhlaufen sahen, mit welcher Sorge sie das Schwimmen der Mädchen betrachteten. Meine Herren, Sie werden aber gewiß anerkennen, daß von Jahr zu Jahr diese Auffassungen sich geändert haben. Ein gut geleitetes Schlittschuhlaufen, meine Herren, ist nicht allein eins der schönsten Vergnügungen, sondern auch eine der kräftigsten Uebungen.

(Sehr wahr!)

Und was das Schwimmen anbelangt, so ist es in meinen Augen das Ideal der Ideale für die harmonische Ausbildung des Körpers. Es giebt keine körperliche Uebung, welche einem gut geleiteten Schwimmen sich vergleichen lassen könnte. Wenn Sie sich allein das Mechanische des Schwimmens vergegenwärtigen, so werden Sie anerkennen müssen, daß dabei jeder Körpertheil in einer ganz normalen Weise zur Thätigkeit und jede Kraft des Körpers zur Entfaltung gelangt, und ich darf Sie ferner daran erinnern, wie die ganze Weitung der Brust gerade bei dem durch geistige Arbeit so überlasteten Mädchenleben von der äußersten Bedeutung ist.

Also, meine Herren, ich komme darauf zurück, daß der Unterrichtsverwaltung nichts ferner liegt, als die Ziele des Mädchenunterrichtes zu überspannen oder in einer falschen Weise schablonisirend einzugreifen, um Dutzendmädchen zu erziehen; daß wir vielmehr nur den Wunsch hegen, das Schulleben unseres Volkes allmählich in Bahnen zu leiten, in welchen auch unsere Mädchen sich darüber klar werden, daß auch die Ausbildung ihres Körpers zu ihren Pflichten gehört, und daß sie, wenn sie dieser Pflicht nachkommen, auch etwas thun, wofür der Staat ihnen zu Dank verpflichtet sein muß.

(Bravo! links.)

---

3) Aus der Rede des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten D. von Goßler zu Kapitel 121 des Staatshaushaltsetats pro 1884/85 (Unterricht in Volksschulen).

Gehalten in der 42. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. Februar 1884.

Ich möchte zunächst seiner Auffassung entgegentreten, als ob in der That die preußische Volksschule ein „Experimentirmaterial für die wechselnden Minister“ sei, und daß „die gegenwärtige Staats-

volksschule ohne christliche Wahrheit aufwachse und vegetire." Meine Herren, das sind, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, Superlative, die für keinen Theil unseres Vaterlandes zutreffen. Ich habe persönlich einen großen Theil katholischer Volksschulen besucht, ich kenne alle Arten Schulen und ich kann versichern, aus keiner bin ich mit dem traurigen Eindrucke herausgetreten, daß sie nicht mehr eine christliche Volksschule sei, oder nicht mehr die christliche Wahrheit dort ihre Stätte gefunden habe. Es wird hier immer unterstellt, als ob ein früherer Minister in feindlicher Weise dem Religionsunterrichte entgegengestanden habe. Nun, meine Herren, ich glaube, man sollte doch, wenn man Christ ist, vor allem sich der Pflicht bewußt bleiben, gegen Feinde und Gegner volle Gerechtigkeit zu üben. Jenen Unterstellungen gegenüber nehme ich hier Veranlassung, aus dem Entwurfe eines nicht zum Abschlusse gelangten Unterrichtsgesetzes einige kleine Gesichtspunkte Ihnen mitzutheilen. Von einem Herrn, der nicht der evangelischen Religion angehörte, ist zu demselben eine Erläuterung geschrieben über den Religionsunterricht in der niederen und besonders der Volksschule, — Erläuterungen, die in der That die Quintessenz dessen geben, was die preußische Unterrichtsverwaltung zu allen Zeiten beim Religionsunterrichte gesucht und angestrebt hat. Die Erläuterungen sprechen sich dahin aus, daß der Religionsunterricht, besonders in der Volksschule, nicht ein Gegenstand neben vielen anderen Unterrichtsgegenständen sei, sondern wegen seiner Bedeutung und seiner erziehlichen Kraft allen anderen Gegenständen voran stehe. Dieser Gesichtspunkt ist in dem Gesetzentwurfe nach allen Richtungen durchgeführt und mit vollem Rechte. Ich kann auch versichern, daß das Grundprinzip unseres Volksschulwesens, in so fern als wir nicht Fach- sondern Klassenlehrer haben, es mit Nothwendigkeit mit sich bringt, daß der Religionsunterricht im Mittelpunkte des ganzen steht, und daß durch denselben ein volles und sicheres Fundament gelegt wird. Wie wir die unterrichtlichen Aufgaben verstehen, halten wir dafür, daß ein Volksschullehrer, wenn er überhaupt den Namen eines Lehrers verdient, nicht anders kann, als seinen gesammten Unterricht mit seiner religiösen Ueberzeugung zu durchdringen, um der Aufgabe, seine Schüler sittlich-religiös zu bilden, Genüge leisten zu können. Nicht, daß er etwa bei allem fortwährend mit Bibelworten oder Gesangbuchversen operiren soll; aber die ganze Persönlichkeit des Lehrers muß getragen sein durch die sittlich-ernste, religiöse Anschauung, die nach unserer Auffassung ihm allein ein Recht auf den Namen eines Lehrers giebt, und stets soll er sich der hohen Aufgabe bewußt sein, durch seine ganze Persönlichkeit sittlich fördernd zu wirken. Von diesem Standpunkte aus möchte ich noch eine Aeußerung einschränken, die, wo ich nicht irre, der Abgeordnete Seyffarth (Liegnitz) vorhin gemacht hat, daß, wenn die Kinder nicht Sittlichkeit in die Schule mitbringen, die Schule die-

selbe auch nicht fördern und hineintragen kann — ja darin weichen, ich kann wohl sagen, wir alle doch etwas von dem genannten Herrn Vorredner ab. Wir halten dafür, daß die Volksschule rechnen muß mit den allertraurigsten Verhältnissen, wir haben Hunderttausende von Kindern, die kein Elternhaus haben, Hunderttausende, denen das Elternhaus nicht nur nicht sittliche Förderung gewährt, sondern sogar nachtheilig wirkt, und da müssen wir uns auf den Standpunkt stellen, daß wir hoffen — und es auch vielfach erreichen — daß durch das Kind ein sittlich-religiöses Element in das Haus hineingetragen werde. Aus dieser hohen idealen Aufgabe, die dem Volksschulunterrichte vorschweben muß, folgere ich, daß jeder Lehrer vor allem sich selbst erziehen und eingedenk sein muß, daß seine ganze Persönlichkeit für die Kinder ein Vorbild ist. Wenn wir uns gegenwärtig halten, daß in solchen armen und zerstörten Familien niemand ein Kind seinem Gotte näher bringt oder ihm die Tugenden eines Christenmenschen zu üben lehrt, dann ist es in der That fast allein der Lehrer, der berufen ist, in seiner ganzen Haltung und Persönlichkeit dem Kinde alles das nicht nur unterrichtlich, sondern auch vorbildlich vorzuführen, was einem solchen armen Wesen mitgegeben werden muß, um es in den Stand zu setzen, den Gefahren des Lebens zu widerstehen. Ich halte dafür — wie ich es auch bei einer anderen Gelegenheit Seminarlehrern gegenüber öffentlich ausgesprochen habe —, ich halte dafür, daß wir selbst unter den ungünstigsten Umständen das Mögliche zu erreichen uns bemühen müssen. Es schien weiter die Auffassung aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Mooren hervorzugehen, als ob die preußische Unterrichtsverwaltung in der Uniformirung übertreibe und absolut keinen Unterschied mache, wenn ich recht verstanden habe, zwischen Litthauen und Rheinland. Meine Herren, das absolute Gegentheil ist der Fall. Wir haben in offiziellen Publikationen, die hier vorliegen — mit denen ich glaube Ihnen einen Dienst erwiesen zu haben, indem ich Ihnen darin unser preußisches Volksschulwesen in seiner ganzen Gestaltung und Organisation vorgeführt habe — ich sage, wir haben in diesen Publikationen ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. An gewissen oberen Zielen muß festgehalten werden, aber niemals ist an irgend einer Stelle dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, als ob, gleichviel, ob in bilinguistischen Gegenden oder in Gegenden mit einem tüchtigen kräftigen Bauern- und Fabrikarbeiterstande, dieselben Ziele unter allen Umständen erreicht werden müssen. Meine Herren, wenn man es auch wollte, man könnte es nicht, und ein solch' unpädagogisches Ziel kann, wie ich glaube, die preußische Unterrichtsverwaltung auch niemals verfolgen. Es ist überhaupt ein Irrthum, meine Herren, ich habe diesen Irrthum schon einmal zu widerlegen versucht, als ob die viel angegriffenen allgemeinen Bestimmungen des Jahres 1872 gleichsam wie vom Himmel gefallen wären und in

einem schroffen Gegensatze zu den Regulativen von 1854 ständen. Das ist durchaus nicht der Fall, meine Herren. Das Regulativ von 1854 behandelte die einklassige evangelische Volksschule und ließ die darüber gehenden Ziele offen. Diese Ziele sind in provinziellen, zum Theil in Regierungsbezirksverordnungen weiter organisirt worden, und man kann ohne jede Uebertreibung behaupten, daß die Vorschriften von 1872 im wesentlichen die Quintessenz dieser einzelnen Verordnungen bilden. Das will ich zugeben, und darin begegne ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Mooren, daß in der That nach der unmittelbaren Einführung der Vorschriften vom Jahre 1872 hier und da vielleicht der Gedanke entstehen konnte, als ob dasjenige, was im Durchschnitte der ganzen Monarchie bis dahin vielleicht nicht ausreichend gepflegt war, die Kenntnis in den sogenannten Realien, nun weil es eben zurückgehalten worden sei, nun gewissermaßen einer verdoppelten Beachtung bedürfte, und daß in dieser Beziehung an einzelnen Stellen eine gewisse übermäßige Anspannung, wenn Sie wollen Ueberspannung der Ziele eingetreten ist. Meine Herren, das hat aber durchaus nichts Beunruhigendes. Wir dürfen wohl heute schon mit voller Zuversicht erklären, und zwar ganz unabhängig von politischen Parteiauffassungen, daß die Unterrichtsverwaltung recht gethan hat, diese Uebertreibung über die normale Linie hinaus zurückzudrängen. Das haben wir gethan, zum Theil im Wege der Verfügung, aber auch durch Revisionen der Schulen, durch die Revisionen der Seminare, durch die Revisionsbescheide u. s. w. Wir sind jetzt, glaube ich, in diesem Hause der gemeinsamen Ueberzeugung, daß man der Volksschule erst eine Grundlage geben muß, und daß erst die breite Masse der Kinder befriedigt, erzogen und gebildet werden muß, ehe man an die weitergehenden Bedürfnisse bevorzugterer Kinder herantreten kann. Der Durchschnitt unserer preußischen Volksschule muß dafür den Maßstab bilden, nicht dasjenige, was besonders glücklich organisirte Kinder bei einem geschickten Lehrer zu leisten im Stande sind. Ueber diese Punkte, meine Herren, werden wir, wie ich hoffe, uns sehr leicht vereinigen. Ich will aber von neuem den Gedanken zurückweisen, als ob wir irgendwie auf eine unzulässige Uniformirung hinauswollten.

Daran anknüpfend ist dann der ganz schön klingende Ausspruch gethan worden, es sei ein zu kurzer Zwischenraum zwischen Schule und Kaserne, und damit weiter begründet worden der Wunsch, von den acht preußischen Schuljahren eins zu streichen. Meine Herren, soweit ich unsere Aufgabe verstehe, komme ich aus denselben Voraussetzungen, von denen der Herr Abgeordnete Mooren ausgegangen ist, zu dem umgekehrten Resultate. Ich bin der Meinung, daß, wenn man — und das ist das Ziel, welches ich verfolge — daran festhält, daß das vollendete 14. Jahr den Abschluß des Volksschulunterrichtes

bildet, und unabhängig davon, ob das Kind gerade alle diejenigen Kenntnisse hat, welche man ihm gerne mitgeben möchte, — ich sage, wenn man daran festhält, daß das abgeschlossene vierzehnte Lebensjahr den Schluß unseres Volksschulunterrichtes bildet, man in der That anerkennen muß, wie gerade vom Standpunkte des Herrn Abgeordneten Mooren aus der Abschluß jedenfalls nicht eher eintreten dürfte.

Wir haben nach der ganzen Geschichte unseres preußischen Volksschulwesens ernstlich damit zu rechnen, daß ein Kind, wenn es zu früh aus der Schule herauskommt, in der That nicht allein geistig für die schweren Anforderungen und Prüfungen des Lebens nicht genügend widerstandsfähig ist, sondern auch körperlich zurückgeht.

Wir haben sehr genaue Uebersichten aus der alten Zeit, wo der preußische Schulzwang noch nicht so kräftig durchgeführt war, wie jetzt, welche ergeben, daß eine ganz erstaunliche Anzahl von Kindern, die in einzelnen Bezirken nach Tausenden berechnet ist — in Krefeld allein gab es 3000 Kinder im schulpflichtigen Alter, die in der Textilindustrie beschäftigt waren — daß, sage ich, eine erstaunliche Zahl von Kindern körperlich schwer geschädigt worden war. Es handelt sich wirklich nicht bloß darum, daß man einem falsch verstandenen ökonomischen Interesse der Eltern, vielleicht auch der Fabrikanten nachkommt, sondern es muß unter allen Umständen versucht werden, ein Kind so lange in einer geistigen und körperlichen Zucht zu erhalten, daß es, wenn es hinaustritt, nicht allzu früh umgestoßen wird von den Stürmen, denen es von allen Seiten ausgesetzt ist.

Und, meine Herren, was nun die besonders schwierigen und ökonomischen Verhältnisse der Eltern betrifft, so möchte ich nicht unterlassen, Ihnen darüber die beruhigende Mittheilung zu machen, daß Dispensationen eintreten in den Städten und auf dem platten Lande in der weitgehendsten Weise.

Im Prinzipe muß man aber daran festhalten, daß es gefährlich ist, unsere heranwachsende Jugend zu früh der Zucht der Schule zu entziehen, namentlich diejenigen Kinder, die nicht mehr an dem elterlichen Hause einen festen Halt besitzen.

Damit, meine Herren, habe ich die Brücke gefunden zu dem weiteren Wunsche des Herrn Abgeordneten Mooren, die Allerhöchste Kabinetsordre von 1825 zur Ausführung zu bringen. Ich kann auch da freilich nichts neues sagen. Es ist eine durchaus mißverständliche Auffassung, als ob die Allerhöchste Ordre von 1825 die Absicht gehabt hätte, einen übertriebenen Schulbesuch einzuschränken und den Schulzwang herabzudrücken, im Gegentheil, die Verhältnisse im Rheinlande waren derart, daß von einem regelmäßigen Schulbesuche im Anfange der zwanziger Jahre überhaupt nicht die Rede war, sondern, wie ich schon durch Anführung von Krefeld gezeigt habe, die Kinder allzu früh in das Leben hinausgestoßen wurden und nach

der Auffassung der Unterrichtsbehörden körperlich und geistig, wenn auch nicht zu Grunde gingen, doch geschädigt wurden. Um diesem Mißstande abzuhelfen, hat der damalige König die Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes in der Ordre auf die Rheinlande ausgedehnt und ausdrücklich festgesetzt, daß die Kinder regelmäßig und zwar nach vollendetem fünften Lebensjahre der Schule zugeführt werden sollen. Wenn es in der Nr. 2 heißt, „ein Kind solle so lange in der Schule bleiben, bis der geistliche Inspektor anerkannt hat, daß es die nöthigen Fähigkeiten habe," so ist damit, wie aus den Akten hervorgeht, keineswegs beabsichtigt, daß etwa vor dem vierzehnten Jahre die Kinder aus der Schule kommen sollen, sondern umgekehrt, daß ein schlecht entwickeltes Kind auch nachher noch in der Schule zurückgehalten werden kann. Aber alle diese Fragen sind vorgesehen in dem Gesetzentwurfe, der, wie ich hoffe, Ihnen demnächst vorgelegt werden wird, und werden dort ihre Beantwortung finden.

---

4) Rede des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten D. von Goßler zu Kapitel 121 Titel 30 des Staatshaushaltsetats pro 1884/85 (Handfertigkeitsunterricht in Volksschulen.)

Gehalten in der 43. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 7. Februar 1884.

Meine Herren, dem Appell an das Wohlwollen des Unterrichtsministers zu den Bestrebungen des Herrn v. Schenckendorff komme ich sehr gern entgegen. Dieses Wohlwollen ist auch früher schon vorhanden gewesen und wächst, — jemehr wir uns im Laufe der Jahre in unserer Auffassung genähert haben.

Als Herr v. Puttkamer im Jahre 1881 die bekannte Kommission, über deren Reise die Berichte publizirt sind, nach Dänemark, Jütland und Schweden entsandt hatte und man versuchte, die dort gewonnenen Eindrücke praktisch zu verwerthen, da stand die Unterrichtsverwaltung der Anforderung gegenüber, daß das, was in Dänemark und Schweden hergestellt war, unmittelbar eingeführt werden sollte in die preußische Unterrichtsverwaltung. Meine Herren, wenn man wie ich unter dem Eindrucke steht, daß trotz aller Erfolge, welche wir auf dem Gebiete der preußischen Unterrichtsverwaltung erreicht haben, noch außerordentlich viel mehr zu leisten ist, namentlich auch nach der pekuniären Seite hin, so fühlt man um so bestimmter die Neigung und die Verpflichtung mit scharfer Kritik an derartige Neuforderungen heranzutreten. Bei allen Maßnahmen, die in solchen Richtungen an die Unterrichtsverwaltung herantreten, muß sich der Unterrichtsminister immer gegenwärtig halten, mit

welchen Zahlen er zu rechnen hat; er muß sich gegenwärtig halten, daß, wenn wir allgemeine Einrichtungen treffen, wir es mit unseren 111 Seminaren zu thun haben, mit 33000 Volksschulen, 2½ Millionen Knaben in Volksschulen, ganz ungerechnet die 500 höheren Lehranstalten. Ich kann jedoch nur wiederholen, daß im Laufe der Jahre die Grenzen, welche zwischen der Unterrichtsverwaltung und den meines Erachtens sehr anerkennenswerthen Bestrebungen des Herrn v. Schenckendorff bestanden haben, in erfreulicher Weise sich genähert haben. Die preußische Unterrichtsverwaltung steht nach ihrer ganzen Geschichte und nach ihrer gegenwärtigen Organisation dem Handfertigkeitsbetriebe an und für sich nicht ablehnend gegenüber. Sie wissen, daß das weibliche Handarbeitswesen und zwar, wie ich glaube, zum Segen unserer Bevölkerung von meinem Vorvorgänger eingeführt ist; aber wir kennen den Handfertigkeitsunterricht auch noch bei anderen Zweigen der Unterrichtsverwaltung, denn es wird unablässig dafür Sorge getragen, in den Taubstummenanstalten, den Blindenanstalten, Rettungsanstalten den Handfertigkeitsunterricht einzuführen und zu organisiren, freilich in einer weitergehenden Weise, nicht lediglich zu dem Zwecke, um einen gewissen Gegensatz zwischen geistiger und Handarbeit einzuführen und gewisse Pausen angemessen auszufüllen, sondern auch in der Richtung, daß die jungen Leute, sei es, daß sie nicht vollsinnig, sei es, daß sie verwahrlost sind, dabei zugleich die Unterlage für ihre spätere materielle Existenz gewinnen. Aber auch auf den Seminaren treiben wir Handarbeiten in gewissem Umfange, wenn auch nicht in denselben Zweigen der Technik. Alle meine Vorgänger, ebenso wie ich, haben es an Mühe nicht fehlen lassen, die angehenden Lehrer zu denjenigen Handfertigkeiten anzuleiten, die sie nach unserem Ermessen theils für ihre eigene ökonomische Sicherstellung brauchen, und — worauf ich noch höheren Werth lege — welche sie befähigen, auf gewissen Gebieten der Landeskultur vorbildlich zu wirken. Dazu gehört vor allen Dingen der Garten- und Obstbau, die Bienenzucht und in einem gewissen beschränkten Umfange auch die Seidenzucht. In neuerer Zeit ist dazu in einem ostpreußischen Seminare noch die Fischzucht getreten und mit erfreulichem Erfolge. Ich darf erinnern, daß auch der große Fischzuchtsdirektor in Hüningen ein ostpreußischer Lehrer ist, der durch seine Thätigkeit und eigenthümlichen Beobachtungen allmählich einen Weltruf erhalten hat. Nachdem ich durch das Gesagte mein lebhaftes Interesse für die Angelegenheit bekundet, wird, wie ich hoffe, auch das Weitere, was ich anführe, in freundlicherem Lichte erscheinen. Ich kann mit Herrn v. Schenckendorff und ich glaube auch mit dem anderen Herrn Vorredner nur darin übereinstimmen, daß ich, soweit überhaupt die künftige Entwickelung der preußischen Unterrichtsverwaltung zu prognostiziren ist, es nicht für möglich halte, daß der Handfertigkeitsunterricht, wie er in Görlitz und anderweitig getrieben

wird, als allgemeiner Lehrgegenstand in die Schulen eingeführt werden kann. Ich halte daran fest, daß es sich im allgemeinen dabei wesentlich um die Frage handelt, wie man eine Zeit, welche außerhalb der Schule liegt, in zweckmäßiger und vortheilhafter Weise anwenden kann und wenn die Frage so gestellt wird, so kommen Herr v. Schenckendorff und ich einander sehr nahe, indem ich in der That den allgemeinen erziehlichen Einfluß eines verständig geleiteten Handfertigkeitsunterrichtes gern anerkenne, aber unter Aufrechthaltung voller freier Fakultät und mit gewissen Beschränkungen bezüglich des Unterrichtsgebietes. Ich möchte fast behaupten, daß noch mehr als den Volksschülern, den Gymnasiasten und den Schülern anderer höherer Lehranstalten diese Unterweisung zu gönnen wäre,

(sehr gut! links)

wie ich das beispielsweise auch in Osnabrück zu meiner Freude gesehen habe. In der Thätigkeit auf dem Gebiete der Handfertigkeit, liegt vielleicht einst die Reaktion gegen die überwiegend einseitige geistige Ausbildung der Gymnasiasten, die sich in großen Städten gewissermaßen gewöhnt haben nur ins Innere zu sehen. Wenn wir die jungen Leute hier beobachten, vielfach schon mit einem Kneifer ausgestattet in frühesten Jahren, dann möchte man fast annehmen, daß sie überhaupt nicht mehr sehen können.

(Sehr richtig!)

Sie gehen in ihren freien Stunden entweder zu einer Tageszeit spazieren, wo man überhaupt nichts mehr mit Nutzen wahrnehmen kann, oder sie beschäftigen sich lediglich mit Privatlektüre oder mit einer anderen Thätigkeit, welche ein festes Erfassen eines Gegenstandes nicht gerade fördert. Darum kann ich wirklich sagen, was in unserm Hohen Herrscherhause traditionell ist, sollte vielen anderen Familien zum Vorbilde dienen, daß sie ihre Söhne zur wirksamen Abziehung aus der geistigen Ueberlastung in die Nothwendigkeit bringen, auf ein bestimmtes Ziel zur Gewinnung körperlicher Fertigkeit ihre Aufmerksamkeit zu konzentriren. Diese erziehliche Bedeutung erkenne ich in vollstem Maße an, glaube aber, daß aus diesen Vordersätzen zunächst auch die Auffassung zu folgern sein wird, daß überwiegend in großen Städten, überhaupt in Städten und geschlossenen Ortschaften, solche Bestrebungen den naturgemäßen Boden finden, daß, wenn man dieselben auf das platte Land übertragen wollte, selbst da, wo man noch in der Lage wäre, Kinder außerhalb der Schulstunden wieder zusammen zu bringen, die Nothwendigkeit doch in der That gerechten Zweifeln unterliegen dürfte. Ich möchte daran noch eine weitere Bemerkung knüpfen, damit Sie nicht glauben, daß die Schwierigkeiten für die Unterrichtsverwaltung überschätzt werden in Beziehung auf die etwaige Organisation dieses Unterrichtes. Soweit reicht unsere Erfahrung schon, daß die Zahl derjenigen Schüler, welche theils unter der Oberleitung eines Lehrers, theils unter der Ober-

leitung eines Handwerksmeisters wie in Osnabrück mit Erfolg an dem Unterrichte betheiligt werden kann, immerhin nur eine geringe ist. Es ist in der That zurückzuweisen, wenn man Ihnen vielleicht wollte glauben machen, daß eine Schulklasse mit 80 Kindern mit Handarbeiten zu beschäftigen möglich sei. Man kann das mit solchen Dingen, die in Kleinkinderschulen vorkommen, mit Stäbchenlegung u. s. w., aber nicht in Ausführung einer sorgfältig anzufertigenden Arbeit. Es kommt dabei meines Erachtens nicht so sehr darauf an, daß vieles und verschiedenartiges gemacht werde, sondern daß das, was gemacht wird, sehr gut gemacht wird.

(Sehr richtig!)

Es ist viel mehr werth, wenn ein Schüler einen Kochlöffel einwandsfrei herstellt, als wenn er außerdem noch ein paar Holzschuhe und Knarren gemacht hat.

(Heiterkeit.)

Ich komme auch hierin dem Abgeordneten v. Schenckendorff näher, und ich kann zugleich versichern, daß auch hierin die Osnabrücker Schule auf diesem Gebiete nach vielen Richtungen hin mir imponirt hat. Nach allem möchte ich in meiner Eigenschaft als Leiter des Erziehungswesens die Bestrebungen möglichst fördern und habe volles Verständnis für die hohe Wichtigkeit derselben insbesondere als Erziehungsmittel, aber als Unterrichtsminister da muß ich mit vielem Anderen rechnen, mit großen Zahlen, mit knappen Geldmitteln, kurz, mit sehr nüchternen Erwägungen. Wir werden noch weiter über diesen Gegenstand uns zu besprechen Gelegenheit haben an der Hand der Petitionen, die, wie ich höre, noch zur Berathung gelangen. Ich werde, wie gesagt, soweit meine Mittel reichen, mich gern bemühen, insbesondere dem Waldenburger und dem Osnabrücker Verein beizuspringen. Ich werde auch versuchen, den Lehrern zu helfen, die Geschick und freie Zeit haben, sich auf diesem Gebiete zu versuchen. Ich will auch in Erwägung ziehen, ob nicht vielleicht ein Seminar sich findet, in dem ich mit dieser Sache vorgehen kann, aber darin gebe ich dem Abgeordneten Seyffarth recht, eine neue Belastung der Seminare kann ich kaum noch verantworten. Ich muß dabei noch bemerken, wie ich wünsche, daß die zur Ausbildung des Körpers eingeführten Uebungen, wie Turnen und Schwimmen und das Schlittschuhlaufen vor allen Dingen unsere Seminarschüler frisch und kräftig erhalten sollen. Es ist ja möglich, daß eine Anstalt sich findet, wo eine Ausbildung in Handfertigkeitsunterricht ausführbar ist, aber ich will mich in dieser Hinsicht nicht binden; denn ich muß nochmals wiederholen, daß bei allem Wohlwollen und dem aufrichtigen Bestreben, den geäußerten Wünschen entgegenzukommen, die Unterrichtsverwaltung doch so ernste Faktoren in Betracht zu ziehen hat, daß es hier in der That nicht genügt, wenn der Wunsch der Vater des Gedankens ist.

(Beifall.)

I. Allgemeine Verhältnisse.

5) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Schutzes an Werken der Litteratur und Kunst.

1.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 19. April 1883.*)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amtes;

und

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron von Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Carl Jagerschmidt, bevollmächtigten Minister erster Klasse;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange

*) Verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1883 Stück Nummer 20 Seite 269 Nr. 1513.

zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatze gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheiles, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke aus-

drücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatze festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatze festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr

soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlage den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe."

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdruckes oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne Weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen*).

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt. Alph. de Courcel.
Ch. Jagerschmidt.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu Theil, welche etwa einen ge-

---

*) Centralbl. pro 1865 S. 321; pro 1871 S. 411.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. für die Unt. Verw. in Preußen.

setzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Originale oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Uebereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim

Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt. Alph. de Courcel.
Ch. Jagerschmidt.

Die vorstehende Uebereinkunft sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. August 1883 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt. Alph. de Courcel.
Ch. Jagerschmidt.

2.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolles dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatze 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich, der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichnis der mit jenen Vor-

richtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A.

Verzeichnis

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen 2c.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichnis

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine rc.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition rc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß rc.) der Vorrichtung und deren Größe.

3.

Vorstehende Bekanntmachung*) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Betheiligten werden aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen, nach der obigen Bekanntmachung abzustempelnden Schriftwerke rc. und Vorrichtungen spätestens bis zum 1. Dezember dieses Jahres anzumelden.

Die Anmeldungen der abzustempelnden Schriftwerke rc. sind in der Form der mit der Bekanntmachung abgedruckten Verzeichnisse A. und B. an den mit der Stempelung beauftragten Kommissar für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten, Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b, binnen der vorerwähnten Frist einzureichen, damit die Stempelung bis zum 6. Februar 1884 beendet werden kann.

Die Abstempelung der angemeldeten Vorräthe wird demnächst in den Geschäftsräumen der Betheiligten erfolgen.

Berlin, den 16. November 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung: von Heppe.

---

*) d. i. die vorstehend unter Nr. 2 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. November 1883.

Anmerkung der Redaktion des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

4.

Berlin, den 26. November 1883.

Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 verbietet die Ein- und Ausfuhr, die Verbreitung, den Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen in jedem der beiden Länder, gleichviel ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder, oder aus irgend einem dritten Lande herrühren. Dieses Verbot tritt am 6. November 1883 in Kraft.

Es kursiren aber z. B. in Deutschland eine große Anzahl nachgedruckter oder ohne Genehmigung des Autors übersetzter Werke sowie Nachbildungen von Kunstwerken. Alle diese Werke müßten nunmehr, nach dem Inkrafttreten der qu. Uebereinkunft, vernichtet werden.

Um aber die Herausgeber jener, im Sinne der neuen Konvention unerlaubten Kunstwerke vor allzu großem Schaden zu bewahren, sowie um das vorhandene, zur Herstellung dieser Werke dienende werthvolle Material — Platten, Stereotypen ꝛc. — nicht mit einem Male unbrauchbar zu machen, ist ferner bestimmt worden:

1) daß die vor dem 6. November 1883 nachgedruckten, oder ohne Genehmigung des Autors übersetzten Werke, sowie Nachbildungen von Kunstwerken,
2) daß Werke der vorbezeichneten Art, deren Druck beim Inkrafttreten dieser Konvention im Gange war,

nach wie vor unter der Bedingung feilgeboten ꝛc. werden dürfen, wenn dieselben bis zum 6. Februar 1884 polizeilich abgestempelt worden sind; insgleichen sollen die zur Herstellung solcher Werke dienenden Vorrichtungen (Platten) noch vier Jahre lang benutzt werden dürfen, falls dieselben schon am 6. November 1883 vorhanden waren und bis zum 6. Februar 1884 zur Abstempelung gelangt sind. —

Die Konvention bezweckt daher zweierlei; sie verbietet den Nachdruck ꝛc. vom 6. November 1883 ab und gestattet den ferneren Vertrieb der vor dem 6. November 1883 hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Nachdrucksachen, sowie die vierjährige Benutzung der hierzu dienenden, aber vor dem 6. November c. vorhanden gewesenen Vorrichtungen (Platten) unter dem Beding der Abstempelung. Hieraus folgt, daß nur solche Werke und Platten zur Abstempelung zu bringen sind, die vor dem 6. November 1883 hergestellt oder in der Herstellung begriffen, bezw. vorhanden waren und die im Sinne der neuen Konvention als Nachdruck oder Nachbildung anzusehen sind.

Original-Werke bedürfen daher der Abstempelung nicht. —

Zu verweigern ist die Abstempelung:

1) wenn ermittelt wird, daß das zur Abstempelung vorgelegte Werk (Buch, Bild ꝛc.) erst nach dem 6. November 1883 hergestellt bezw. mit der Herstellung desselben erst nach dem 6. November 1883 begonnen wurde,
2) wenn ermittelt wird, daß die zur Abstempelung vorgelegte Vorrichtung (Platte ꝛc.) erst nach dem 6. November 1883 hergestellt worden ist. —

Die Abstempelung erfolgt in den Geschäftslokalitäten der Antragsteller. —

Durch die Abstempelung dürfen die Werke ꝛc. weder beschädigt noch verunzirt werden. —

Besteht ein Werk aus mehreren einzelnen Bänden oder einzelnen Lieferungen, so ist jeder Band bezw. jede Lieferung zu stempeln, desgleichen ist jede zu einem Werke gehörige Stereotypplatte zu stempeln.

Die Stempelung der Bücher und Bilder erfolgt durch Aufdrücken eines Farbstempels; die der Platten durch Einschlagen eines scharfen Stahlstempels; auf Glasplatten wird der Stempel eingeätzt. Wenn nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, sind die Stempel wie folgt anzubringen:

a. bei Büchern: auf das Titelblatt, event. auf die Rückseite desselben oder wo ein Titelblatt noch nicht vorhanden, auf den ersten Druckbogen.
b. bei Bildern: auf die Rückseite.
c. bei Stereotypen: sofern dieselben nicht in Holz gefaßt sind, auf die Rückseite; im andern Falle auf die Seite, und zwar dergestalt, daß der Stempel möglichst weit über die Seitenwand der Metallplatte herrüberreicht.
d. bei Stahl-, Kupfer- und Holzplatten: auf die Rückseite.
e. bei Steinplatten: auf die vordere Seite in eine Ecke.
f. bei Glasplatten: auf die Rückseite.

Bei der Abstempelung von Büchern darf der Stempel nie auf ein unbedrucktes Blatt noch auf den Einband oder Umschlag gesetzt werden, und bei Steinplatten ist der Stempel stets auf die vordere Seite zu drücken.

Von den abgestempelten Büchern ꝛc. wird ein genaues Verzeichnis nach Formular A. und von den abgestempelten Vorrichtungen (Platten) ein genaues Verzeichnis nach Formular B. angefertigt.

gez. von Wolffsburg,
Polizei-Hauptmann.

6) Fünfte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. September 1883.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten vom 25. März 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 125) was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 283), 17. September 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 584), 5. April 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 257), 23. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 279) und 26. Februar 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 63) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten der Verwaltungs- und Oekonomie-Inspektor und der zweite Inspektionsbeamte bei den akademischen Heilanstalten der Universität in Kiel hinzu, welche eine Amtskaution von beziehungsweise 2000 Mk. und 1800 Mk. zu leisten haben. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Merseburg, den 16. September 1883.

Wilhelm.

Zugleich für den Finanz-Minister.
von Goßler.

---

7) Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre.

(Centrbl. pro 1883 Seite 473 Nr. 109.)

Berlin, den 28. Dezember 1883.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressortes lasse ich anbei Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Provinzial-Steuer-Behörden erlassenen Cirkular-Verfügung vom 29. November d. J. — III. 14156 —, betreffend den Stempel zu Kauf- und

---

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1883 Stück Nummer 33 Seite 357 Nr. 8965. (cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 565; pro 1883 Seite 342.)

Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressortes.
G. III. 3626.

Berlin, den 29. November 1883.

In der Verfügung vom 28. Juni d. J. III. 8487 ist auf Grund wiederholter Entscheidungen des Reichsgerichtes nachgegeben, daß als Kauf- und Lieferungsvertrag im kaufmännischen Verkehre im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 und der damit übereinstimmenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29d. und 7. August 1867 Nr. 28d., jede von einem Kaufmanne vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäfte zur Veräußerung bestimmten beweglichen Gegenstände behandelt werde, gleichviel ob der Käufer oder Besteller der Waaren dieselben weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Da bei Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April 1847 die Vorschriften des erst später in Kraft getretenen Handelsgesetzbuches nicht maßgebend sein können, so kommt es für die Anwendbarkeit der gedachten Kabinetsordre und der entsprechenden Bestimmungen in den vorher erwähnten Stempeltarifen nicht darauf an, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuches anzusehen ist; es genügt vielmehr, wenn er Gewerbetreibender ist und die verkauften oder zu liefernden Waaren nach seinem Gewerbe zur Veräußerung bestimmt sind. Hiernach sind jene Bestimmungen z. B. auch dann anzuwenden, wenn der Besitzer einer Kohlengrube durch schriftlichen Vertrag zur Lieferung der Kohlen aus seiner Grube sich verpflichtet, gleichviel ob der die Lieferung übernehmende Grubenbesitzer eine Aktiengesellschaft, eine Gewerkschaft, oder ein Einzelner ist.

Außer dem bisher besprochenen Falle des Abschlusses eines Kauf- oder Lieferungsvertrages seitens eines Gewerbetreibenden über bewegliche Gegenstände, welche nach seinem Geschäfte zur Veräußerung bestimmt sind, fallen unter die Kabinetsordre vom 30. April 1847 und die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Stempeltarife, dem bisherigen Verfahren gemäß, die Kauf- und Lieferungsverträge über solche bewegliche Gegenstände, welche der Käufer oder Besteller zum Zwecke des Wiederverkaufes erwirbt, ohne daß es in diesem Falle darauf ankommt, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer ein Gewerbetreibender ist oder nicht.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen

Verkehre erforderliche Stempel beträgt zwar $^1/_3$ Prozent, jedoch höchstens 1,50 Mk. Bei Kaufverträgen im kaufmännischen Verkehre, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. mit dem Reichs- oder dem Preußischen Fiskus) geschlossen sind, ist der gedachte Stempel nur in der darstellbaren Hälfte von höchstens 1 Mk. erforderlich. Dagegen ist zu den im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, soweit nicht das Reichsstempelgesetz in Anwendung kommt, der Werthstempel von $^1/_3$ Prozent bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mk. voll zu verwenden, indem auch für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehre die Bestimmung unter „Lieferungsverträge" in den Tarifen zu dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 und den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 zur Geltung kommt, wonach diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten übernehmen, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten verpflichtet sind. Die entgegenstehende Bestimmung in der Verfügung vom 28. Juni d. J. wird hiernach abgeändert.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehre zu verwendende Stempel ist, wie oben schon angedeutet, nicht als der sogenannte allgemeine Vertragsstempel, sondern als ein Kauf- oder Lieferungs-Werthstempel (mit einem bestimmten Höchstbetrage) anzusehen. Für die in solchen Verträgen etwa enthaltenen Nebenberedungen (z. B. Kompromißverträge) ist daher der allgemeine Vertragsstempel besonders zu verwenden. Dagegen werden bei Entreprise-Verträgen durch den dazu verwandten Stempel zugleich die darin etwa enthaltenen Nebenberedungen gedeckt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Ihnen untergeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
die Herren Provinzial Steuer-Direktoren, jeden besonders, und den General-Inspektor 2c. Herrn Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt.
III. 14156.

---

8) Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten bezüglich der freien Dienstwohnung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 435 Nr. 131.)

Berlin, den 4. Januar 1884.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 30. August v. J. — Nr. 8119 — lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kolle-

gium in der Anlage Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister unterm 25. Juli v. J. an sämmtliche Provinzial-Behörden ihrer Ressorts erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung, zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressortes zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressortes.
G. III. 3153. U. I. II. III. IV. V.

Berlin, den 25. Juli 1883.

In Uebereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung, sowie der landwirthschaftlichen, Domainen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in Betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch Folgendes:

Wenn suspendirte Beamte eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach §. 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Diensteinkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im

Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlußsatze der Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember 1873.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, 2c.
M. d. J. I. A. 5840.
F. M. I. 7140.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

9) Bestätigung der Rektor-, bzw. Prorektor-Wahl bei den Universitäten zu Kiel und Königsberg.

(Centrbl. pro 1883 Seite 134 und Seite 222.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1) vom 30. Dezember 1883 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Ladenburg zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1884/85, und
2) vom 8. Februar 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Naunyn zum Prorektor der Universität zu Königsberg i. Prß. für das Studienjahr von Ostern 1884 bis dahin 1885 bestätigt.

---

10) Ausschreiben wegen Bewerbung um den großen Staatspreis bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1883 Seite 226 und Seite 645.)

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber eine Lebensbeschreibung, aus welcher der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist,

einzusenden und gleichzeitig durch Atteste nachzuweisen,

a. daß er ein Preuße ist und den akademischen Lehrgang auf einer der Königlich preußischen Kunstakademien oder dem Städelschen Institute zu Frankfurt a. M. absolvirt,

b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 1. März d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Senate der Königlichen Akademie der Künste eingegangen sein.

Die Prüfungsarbeiten beginnen Mittwoch, den 12. März, Morgens um 8 Uhr.

Die Hauptaufgabe wird am Mittwoch, den 19. März d. J. ertheilt, und müssen die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde spätestens am Donnerstag, den 10. Juli d. J., Abends 6 Uhr, dem Inspektor der Königlichen Akademie der Künste übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 6000 Mk. zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinander folgende Jahre nach Maßgabe eines für die Benutzung dieser Studienzeit besonders zu erlassenden Reglements, und außerdem in einer Entschädigung von 600 Mk. für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 2. Februar 1884.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

---

11) Nachtrag zu dem Statute der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung.

Das unter dem 30. November 1865 bestätigte Statut der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler vom 12. August 1865 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1866 Seite 18) wird in folgenden Punkten abgeändert.

1. An Stelle des letzten Satzes im Alinea 1 des §. 9 „Die Verkündigung des Siegers u. s. w." tritt nachstehende Bestimmung:

„Das Kuratorium benachrichtigt den Sieger von der Ertheilung des Preises unter Aushändigung eines Collations-Patentes, veröffentlicht das Ergebnis der Konkurrenz in angemessen erscheinender Weise und setzt von demselben den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-

legenheiten, sowie den Präsidenten der hiesigen Königlichen Akademie der Künste in Kenntnis".

2. In Abänderung der im §. 13 des Statutes getroffenen Anordnung, daß an Stelle des — inzwischen verstorbenen — Professors Ed. Däge der jedesmalige Direktor der Königlichen Akademie der Künste in Berlin treten solle, wird bestimmt:

An Stelle des Professors Ed. Däge tritt in Zukunft in Erledigungsfällen der zur Zeit des Eintrittes der Vakanz fungirende Vorsitzende der an der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Sektion für Musik und falls dieser zum Eintritte in das Kuratorium der Stiftung nicht bereit sein sollte, ein von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennendes Mitglied dieser bezeichneten Sektion.

Berlin, den 5. November 1883.

Das Kuratorium
der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.
Bahlmann. Gustav Richter.

Vorstehend aufgeführter Nachtrag zu dem Statute der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 1883.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bestätigung.
U. IV. 3551.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

12) Heizsysteme für Gebäude höherer Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 12. Dezember 1883.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium sende ich die Anlagen des Berichtes vom 27. März d. J., betreffend das Projekt zum Neubau des Gymnasiums in N. mit dem Bemerken zurück, daß ich das Projekt der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit dem Ersuchen um Herbeiführung der Superrevision habe vorlegen lassen. Das hierauf eingegangene Antwortschreiben vom 21. April d. J. lasse ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Mittheilung an die Königliche Regierung anbei in Abschrift zugehen.

Hinsichtlich des zu wählenden Heizsystemes bemerke ich zunächst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Bauabtheilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, daß von einer Dampfheizanlage Abstand zu nehmen sein wird. Ob aber eine Central-Luftheizanlage oder Lokalheizung mit Ventilationsöfen zu wählen sei, hängt zum guten Theile mit von örtlichen Verhältnissen ab, weshalb diese Frage noch näherer Erörterung bedarf.

Es ist davon auszugehen, daß vom hygienischen Standpunkte ein prinzipieller Unterschied zwischen Ofenheizung mit ausgiebigen Ventilationseinrichtungen und einer rationell angelegten Luftheizung nicht besteht.

Es kommt bei beiderlei Anlagen nur darauf an, durch zweckmäßige Einrichtungen ein richtiges Funktioniren derselben zu sichern.

Für Luftheiz-Anlagen ist es in diesem Sinne vor Allem wichtig, daß Heizkörper wie Heizkammer in richtigem Größenverhältnisse zu den zu heizenden Räumlichkeiten stehen, namentlich nicht zu klein angenommen werden, damit die Heizluft nicht überhitzt zu werden braucht, um den entsprechenden Heizeffekt zu erzielen. Die Anordnung einer geräumigen Heizkammer, in welche ein erwachsener Mensch eintreten und so den Heizkörper und die Wände besichtigen und reinigen kann, ist auch schon im Interesse des Reinhaltens der Heizluft und der steten Aufsicht über den guten Zustand des Heizkörpers von großem Werthe.

Bei den Kanälen und Röhren, welche die Vertheilung der Heizluft nach den einzelnen zu heizenden Räumen vermitteln, ist gleichfalls auf genügenden Querschnitt, glatte, saubere Wandungen, und auf die Möglichkeit periodischer Reinigung — etwa mittels eines feuchten Wischers — zu achten. Die Vertheilungskanäle, welche die Luft in horizontaler Richtung zu leiten haben, sollen, wo irgend möglich, wenigstens in ihrer Decke mit einiger Steigung angelegt werden, damit ihnen die warme Luft williger folgt. Man nimmt gewöhnlich an, daß solche Horizontalleitungen von mehr als etwa 10 Meter Länge nur unter besonders günstigen Verhältnissen eine genügende Sicherheit für die gleichmäßige Vertheilung der Heizluft bieten. Für langgestreckte Bauanlagen wird man daher mit einer Heizstelle nicht auskommen. Besondere Rücksicht ist auch auf die angemessene Dimensionirung der Zuleitungsröhren in dem Sinne zu nehmen, daß die Rohrquerschnitte für die höheren Geschosse unter sonst gleichen Verhältnissen kleiner herzustellen sind, als für die tiefer gelegenen. Eine genaue Regulirung des gleichmäßigen Luftzuflusses kann jedoch nur durch Schieber stattfinden, welche nach Vollendung der Anlage auf Grund praktischer Versuche richtig einzustellen sind. Da die Luft bekanntlich bei höherem Temperaturgrade mehr Wasser in sich aufnehmen kann, als bei niedrigem, so bedarf die Heizluft der Anfeuchtung, wenn sie nicht die subjektive Empfindung der

Trockenheit erregen soll. Geeignete Anordnungen, welche diese Anfeuchtung bewirken, dürfen daher nicht außer Acht gelassen werden. Ebenso ist auf die Reinigung der Luft, welche namentlich in großen Städten oft im Freien durch Ruß und Staub verunreinigt wird, vor ihrem Eintritte in die Heizkammer durch passende Vorkehrungen je nach Bedarf zu sehen. Viel kann oft in dieser Hinsicht schon durch richtige Wahl des Platzes für die Luftbrunnen geschehen, wie denn überhaupt die Lage der Punkte, an welchen die dem Ofen zuzuführende Luft geschöpft werden soll, auch mit Rücksicht auf die wechselnden Windrichtungen, welche der Luftversorgung theils förderlich, theils nachtheilig sind, sorgfältiger Ueberlegung bedarf. In der Regel bedarf man mehrerer Kaltluftkanäle, um je nach der Richtung des Windes den einen oder andern außer Funktion zu setzen, da sich die absaugende Wirkung eines starken Windes dadurch in nachtheiliger Weise bemerkbar machen kann, daß er nicht nur den Auftrieb der Heizluft stört, sondern auch die Temperatur der beheizten Räume herabsetzt. Gerade dadurch, daß in diesem Falle die Luftheizung die entsprechende Erwärmung der zu beheizenden Räume nicht erzielt, ist nicht selten das ganze System in Mißkredit gekommen. Eine richtige Zuführung der kalten Luft gehört daher zu den Kardinalbedingungen der Luftheizung. Desgleichen sind die Einlaßöffnungen für die warme Luft in den zu heizenden Räumen in geeigneter Höhe anzubringen — ein Umstand, dessen Nichtbeachtung häufig zu Mißständen Veranlassung gegeben hat. Sie müssen sich mindestens 2,5 M. über dem Erdboden befinden und sind thunlichst so anzulegen, daß sie sich bei der durch die sonstigen Verhältnisse gebotenen Benutzung der Räume nicht unmittelbar über den Sitzbänken oder am Lehrersitze befinden.

Die regelrechte Luftzuführung ist aber mitbedingt durch entsprechende Einrichtung zum Abführen der verbrauchten Luft, durch welche auch die Erhaltung einer angemessenen Luftreinheit gesichert werden kann. Sogenannte Cirkulationsheizungen, bei welchen die Zimmerluft dem Ofen zum nochmaligen Anwärmen zugeführt wird, können höchstens beim Anheizen als zulässig bezeichnet werden. Für den regelmäßigen Betrieb muß stets dem Zuströmen frischer Heizluft das Abströmen der verdorbenen Luft entsprechen. Die für diesen letzteren Zweck dienenden Röhren werden am Besten nach einem Saugschlote geleitet, welcher, durch das eiserne Rauchrohr der Heizanlage angewärmt, die Suktion der verbrauchten Luft bewirkt.

Besonders hervorgehoben muß noch werden, was zwar fast selbstverständlich erscheint, aber doch nur zu häufig außer Acht bleibt, daß eine richtige Bedienung der Anlage von der größten Wichtigkeit ist. Ein sachkundiger Heizer, dem auch die Regulirung der Temperatur, das Einstellen aller Klappen, kurz der ganze Heizdienst allein zusteht, ist daher unbedingtes Erfordernis für das gute Funktioniren selbst einer zweckmäßig eingerichteten Centralluftheizung.

Bei Ofenheizung mit Ventilation wird man zwar die Bedienung der Oefen nicht von den Zimmern, sondern von den Fluren aus bewirken und so die ersteren vor der Berührung mit Heizmaterial und Asche bewahren; jedoch wird für Reinhaltung der Flure besonders Sorge getragen werden müssen und hieraus so wie aus der Bedienung zahlreicher einzelner Heizungen, dem Transporte des Brennmateriales und der Asche 2c. erwächst ein erheblicher Mehrbedarf an Arbeitskräften, die übrigens bei Ventilationsöfen auch einer gewissen Schulung nicht entbehren können. Unter den verschiedenen zweckmäßigen Ventilationsöfen kann hier der Pfälzer von außen heizbare Zimmer-Schachtofen wegen seiner relativ einfachen Konstruktion erwähnt werden. Er hat mit gutem Erfolge Anwendung im neuen Gebäude der Kunstakademie zu Düsseldorf gefunden. Die hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zu- und Abführung der Ventilationsluft zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gelten bei der Lokalheizung im Allgemeinen, wie bei der Centralheizung.

Unter Beachtung vorstehender Momente, welche der Königlichen Regierung gleichfalls mitzutheilen sind, wird dieselbe zu erwägen haben, welches Heizsystem im vorliegenden Falle zu empfehlen sei; nach dem Resultate dieser Erwägung ist von derselben die Umarbeitung bezw. Ergänzung der bezüglichen Kostenanschläge gemäß dem Schreiben der Abtheilung für das Bauwesen zu veranlassen und sind diese, denen jedenfalls ein Kostenanschlag für die erwähnten Zimmer-Schachtöfen und eine Berechnung der Heizungs- und Betriebskosten für jedes der beiden Systeme beizufügen sind, nach erfolgter Vorrevision dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen. Das Letztere wolle sich vom Standpunkte des Unterrichtsbetriebes und unter Berücksichtigung der bei den Anstalten Seines Ressortes gesammelten Erfahrungen ebenfalls eingehend darüber äußern, welchem Heizsysteme für den vorliegenden Fall der Vorzug zu geben sein würde, und mit dieser Aeußerung die sämmtlichen technischen Ausarbeitungen bis spätestens den 1. März k. J. mir einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1096.
M. 2819.

13) Ausschluß einer Dispensation von der mündlichen Abgangsprüfung an den militärberechtigten Privat-Lehranstalten.

Berlin, den 16. Januar 1884.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 2. Oktober v. J. aus Anlaß eines Spezialfalles sämmtlichen deutschen Staatsregierungen die Mittheilung gemacht, daß denjenigen Privat-Lehranstalten, deren Abgangs-Zeugnisse den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu führen für geeignet erklärt sind, die Befugnis, besonders ausgezeichnete Schüler nach einem vorzüglichen Ausfalle des schriftlichen Examens von der mündlichen Prüfung zu dispensiren, nach seiner Auffassung nicht zugestanden werden könne.

Ich setze voraus, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei der ihnen obliegenden Leitung der Abgangsprüfungen an den militärberechtigten Privatanstalten ihres Amtsbereiches die von dem Herrn Reichskanzler im Obigen bezeichnete Bestimmung bisher bereits eingehalten und daß sonach die von Denselben bestellten Königlichen Kommissare eine Dispensation von der mündlichen Prüfung, nach Analogie des bei öffentlichen, bereits anerkannten Anstalten zulässigen Verfahrens, nicht zugestanden haben. Sollte jedoch in einzelnen Fällen eine solche Dispensation bewilligt worden sein, so ist jedenfalls fortan davon Abstand zu nehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3287.

---

14) Guts Muths Turn-Spiele, herausgegeben von Schettler, sechste Auflage.

(Centrbl. pro 1882 Seite 710 Nr. 145.)

Berlin, den 7. Januar 1884.

In meinem Erlasse vom 27. Oktober 1882 (U. III. b. 7145), betreffend die Beschaffung von Turnplätzen, die Betreibung von Turnübungen und Turnspielen 2c., ist bereits auf Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler, hingewiesen worden. Dieses Buch ist überarbeitet und sehr vervollständigt in sechster Auflage erschienen (Hof. Verlag von G. A. Grau u. Co. (Rud. Lion) 1884). Ich

mache auf dasselbe aufmerksam als besonders geeignet zur Anschaffung für Schüler und Lehrer-Bibliotheken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen sowie die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. b. 7817.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

15) Nothwendigkeit vollständiger Begründung der in die Entwürfe neuer Etats der Seminare und der Präparandenanstalten aufgenommenen Abweichungen von den Voretats.

Berlin, den 20. Januar 1884.

Die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Revision eingereichten Entwürfe der Etats der Seminare und Präparanden-Anstalten enthalten vielfach Abweichungen von den Voretats, ohne daß dieselben, soweit sie sich nicht, wie z. B. bei den Besoldungstiteln von selbst ergeben, hinlänglich begründet sind.

Wenn angenommen werden kann, daß die in die Etats eingestellten Sätze unter sorgfältiger Abwägung des dauernden Bedürfnisses ermittelt sind, so sind Abweichungen von denselben in Folge eines vorübergehenden Mehr- oder Minderbedarfes nicht gerechtfertigt.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher bei allen Mehr- oder Minderansätzen gegen die früheren Etats genau zu prüfen, ob dieselben dem dauernden Bedürfnisse entsprechen.

Im Besonderen bemerke ich für die Aufstellung der fraglichen Etats Folgendes:

Sofern die Schuldiener bei den Seminaren als voll und dauernd beschäftigt anzuerkennen sind, was in jedem Falle besonders zu erörtern bleibt, sind die Bezüge derselben, soweit sie in den Etats auf dem Titel 3 der Ausgabe stehen, auf den Titel 1 zu übertragen.

Anträge auf Aufbesserung des Einkommens der Schuldiener, sowie auf Erhöhung der Remunerationen der Seminarkassen-Rendanten sind, soweit nicht eine nachweisbare Mehrbelastung der Betreffenden stattgefunden hat, der Regel nach zu unterlassen.

Erhöhungen des Ausgabetitels 6 der Seminar-Etats bezw.

des Ausgabetitels 13 der Präparanden-Anstalts-Etats („Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten") haben nur auf Grund eines beizubringenden technischen Gutachtens zu erfolgen.

Dasselbe gilt behufs Vermeidung späterer Nachforderungen bezüglich etwaiger Minderansätze bei diesen Titeln, auch wenn dieselben nach dem Ergebnisse der Fraktionsberechnungen einzutreten hätten.

Hinsichtlich der bei dem Titel 7 der Ausgabe der Seminar-Etats auszubringenden Beträge verweise ich auf den Cirkular-Erlaß vom 15. Januar 1875 — U III. 14091 — Centr. Bl. de 1875 S. 43 ff. — mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß bei Anstalten mit einfachem Unterrichtskursus die Sätze von 750 bezw. 900 Mk. in keinem Falle überschritten werden dürfen, sofern nicht durch die früheren Etats bereits höhere Sätze bewilligt sind.

Etwaige vorübergehende Mehrbedürfnisse sind behufs Deckung aus Centralfonds mittelst besonderer Anträge zu begründen.

Mehrforderungen für die sächlichen Ausgabefonds (Titel 8 bezw. Titel 14 der Etats) sind auf das strengste zu prüfen und, wenn irgend angängig, durch Ausgleichung innerhalb der bisherigen Titelsummen (Absetzung von anderen Positionen beider Titel, bei denen ein geringerer Ausgabebedarf zu erwarten steht, eventl. vom Dispositionsbetrage) zu vermeiden.

Entsprechend sind etwaige geringfügigere Minderbedürfnisse nicht in Abgang zu stellen, sondern dem Dispositionsbetrage für sächliche Ausgaben zuzusetzen.

Besondere Beträge zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs und anderer patriotischer Feste sind grundsätzlich nicht auszuwerfen, und, soweit sie nicht in den Etats bereits enthalten sind, in die Entwürfe nicht aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2995.

---

16) Etats- und Rechnungswesen bei den Seminaren.

Berlin, den 21. Januar 1884.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß der Erlaß vom 23. Juni 1864 in Folge des im Jahre 1875 stattgehabten Ueberganges der Schullehrer-Seminare aus der damaligen Zuschuß-Verwaltung in die unmittelbare Staatsverwaltung auf diese Anstalten keine Anwendung mehr findet. Wie der Etat der dortigen geistlichen und Unterrichts-Verwaltung ergiebt, bezieht das Seminar in D. seit jener Zeit keinen Zuschuß

mehr, weder aus allgemeinen Staatsfonds, noch aus der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds; die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt sind vielmehr in jenem Etat zum vollen Brutto-Betrage in der Linie aufgeführt, und es werden von der Ausgabe im Betrage von — Mark nach dem Vermerke vor der Linie — Mark aus dem im Provinzial-Etat unter Abschnitt II. Kapitel 34 Titel 3 Position 3 mit — Mark direkt für die Staats-Kasse vereinnahmten Ueberschusse der evangelischen Rate des Neuzeller Fonds gedeckt, um welche Summe der Dispositionsfonds der letzteren bei Kapitel 121 Titel 27 Abtheilung II. gekürzt ist. Das Gleiche ist bei den Seminaren in A. und B. der Fall, und sind daher die Kassen der vorgenannten drei Seminare berechtigt, den gesammten Betrag der für jede dieser Anstalten im Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung des dortigen Bezirkes als Brutto-Ausgabe zum Ansatze gebrachten Summe, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, von der Regierungs-Haupt-Kasse nach Bedarf einzuziehen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Rendanten des Seminares in D., dessen Antrag, die Kreissteuerkasse daselbst zur Zahlung des Staatszuschusses am letzten Werktage vor dem Quartalsersten zu ermächtigen, somit hinfällig ist, nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juli 1875 — U. III. 4876 G. III. 3281 — (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1876 Seite 34 ff.) und der Erläuterungen zu den demselben beigegebenen Schemas entsprechend instruiren, auch die Kreissteuerkasse in D. demgemäß mit Anweisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt a./O.
U. III. 3175.

---

17) Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 24. März d. J. (Vormittag 9 Uhr) und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §. 4 und 5 der

Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens bis zum 20. Februar d. J. bei mir anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 10206.

---

18) Verzeichnis der Lehrer, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1883 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1883 Seite 150.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben vor den in allen Provinzen gebildeten Prüfungskommissionen im Jahre 1883 bestanden:

1) Bössenroth, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz,
2) Gaiser, desgl. zu Schleswig,
3) Göbel, desgl. = Halberstadt,
4) Hinz, desgl. = Breslau,
5) Kumm, desgl. = Marienburg i. Westpr.,
6) Lieke, desgl. = Bromberg,
7) Löw II, desgl. = Camberg, Reg. Bez. Wiesbaden,
8) Makowski, Stipendiat der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin,
9) Marenbach, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Camberg, Reg. Bez. Wiesbaden,
10) Meißner, desgl. zu Ratibor in Ober-Schlesien,
11) Meuser, desgl. zu Camberg, Reg. Bez. Wiesbaden,
12) Müller, Julius, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
13) Pommerening, desgl. zu Stettin,
14) Radomski, desgl. zu Schlochau i. Westpr.,
15) Reininghaus, desgl. zu Petershagen, Reg. Bez. Minden,
16) Schacht, desgl. zu Rössel i. Ostpr.,
17) Seeger, provisor. Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Elberfeld,
18) Spohn, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Schlochau i. Westpr.,
19) Stelling, Probelehrer an der Taubstummenanstalt zu Hildesheim,
20) Strakerjahn, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Petershagen, Reg. Bez. Minden,

21) **Wedig**, Stipendiat der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
22) **Wieduwilt**, Probelehrer an der Taubstummenanstalt zu Stade,
23) **Zinck**, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Erfurt, und
24) Dr. **Zürn**, Aspirant bei der Taubstummenanstalt zu Wriezen a./O., Reg. Bez. Potsdam.

U. III. a. 21522.

---

19) Die Verhältnisse zwischen den Unternehmern von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den Lehrern derselben (Kündigung ꝛc.) sind privatrechtlicher Natur.

Berlin, den 17. Dezember 1883.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 30. Oktober d. J., betreffend die Entlassung Ihrer Tochter als Lehrerin der N.'schen höheren Töchterschule zu N., daß die auf den Bestimmungen der §§. 94 bis 97 Tit. 10 Th. II A. L. R. beruhenden diesseitigen Erlasse vom 23. September 1867 und 15. Oktober 1874*) sich nicht auf die Verhältnisse zwischen den Unternehmern von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten und den von ersteren angenommenen Privatlehrern und Privatlehrerinnen beziehen. Diese sind lediglich privatrechtlicher Natur. Es kann daher über die streitigen Ansprüche aus einem solchen Privatrechtsverhältnisse nicht im Verwaltungswege von der Schulaufsichtsbehörde, sondern eventl. nur im Prozeßwege von dem Richter entschieden werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
Herrn ꝛc.
U. III. a. 19986.

---

*) Centralbl. pro 1867 Seite 685 und pro 1874 Seite 658.

V. Volksschulwesen.

20) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht; Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch desselben.

Im Namen des Königs.

In Sachen betreffend den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der Untersuchungssache

wider

den Lehrer F. zu D.,

wegen Körperverletzung,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. November 1883, für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 11. Juli 1882 züchtigte der Lehrer F. in dem Konferenzzimmer der katholischen Schule in D. den Schulknaben Anton M. mit einem Rohrstocke, neben anderem auch aus dem Grunde, weil M. am Nachmittage des vorhergehenden Tages, einer ihm ertheilten Verwarnung ungeachtet, durch lautes und anhaltendes Schreien vor dem Schullokale während des Unterrichtes letzteren gestört hatte. Da sich an dem Körper des Knaben als Spuren der Strafe blaue Flecke zeigten, so beantragten die Eltern desselben, die M.'schen Eheleute, die gerichtliche Verfolgung F.'s und erhob auch der erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgerichte in D. unterm 8. September 1882 gegen den Beschuldigten Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 223 des Strafgesetzbuches, nachdem der Dr. med. N., welchem Anton M. nach Empfang der Schläge zugeführt worden, sich auf Erfordern unterm 6. September 1882 schriftlich dahin geäußert hatte:

„die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper des Knaben M. war eine sehr große und ließ auf eine Intensität bei der Ausführung der Züchtigung schließen, die meiner Ansicht nach die Grenze des erlaubten Züchtigungsrechtes überschritten hat."

Die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes in D. eröffnete demnächst gegen F. unterm 14. dess. M. das Hauptverfahren und übertrug die Verhandlung und Entscheidung dem Königlichen Schöffengerichte in D. Unterm 13. November 1882 erfolgte indeß die Einstellung des Verfahrens, nachdem dem Gerichte am 11. dess. M.

ein Plenarbeschluß der Königlichen Regierung in A. vom 9. dess. M. zugegangen war, Inhalts dessen der Konflikt unter der Begründung erhoben wurde: der Angeschuldigte habe sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht, die blauunterlaufenen Stellen auf dem Rücken des Gezüchtigten involvirten keine wirkliche Verletzung und habe dem Lehrer jeder Dolus gefehlt.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte haben über den Konflikt eine Erklärung nicht abgegeben; das Königliche Amtsgericht in D. hat sich in seinem an das Königliche Oberlandesgericht in H. unterm 20. Februar d. J. erstatteten Berichte dahin ausgesprochen: nach dem vorliegenden Aktenmateriale könne das Gericht zu einer bestimmten Ansicht über die Gesundheitsschädlichkeit der Mißhandlungen nicht gelangen, wogegen das Königliche Oberlandesgericht in H. in seinem Berichte an den Herrn Justizminister vom 15. März 1883 ausgeführt hat: eine zur strafrechtlichen Verfolgung erforderliche Verletzung, bezw. eine die Gesundheit beeinträchtigende oder gefährdende Beschädigung dürfte nicht anzunehmen und deshalb der erhobene Konflikt für begründet anzusehen sein.

Seitens der Herren Minister der Justiz und des Kultus sind dem Gerichtshofe Bemerkungen nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Gleich den Eltern, haben in Preußen die Lehrer, auf Grund der §§. 50—53 Tit. 12 Th. II des A. L. R. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges. Samml. S. 149), die Berechtigung die Schulkinder zu züchtigen. Ebenso wie aber die Eltern befugt sind, zur Bildung der Kinder nur solche Zwangsmittel zu gebrauchen, welche der Gesundheit derselben unschädlich sind und wie das Vormundschaftsgericht sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen schuldig ist, sollten die Eltern dieselben grausam mißhandeln, — §§. 86 und 90 Tit. 2 Th. II des A. L. R. — so setzt auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 dem Züchtigungsrechte der Lehrer eine Grenze, indem sie sub 4 bestimmt:

> „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können,“

und sub 6 anordnet, daß, wenn das zulässige Maß der Züchtigung überschritten wird, den Lehrer eine Disziplinarstrafe, sofern aber eine wirkliche Verletzung stattgefunden hat, Bestrafung im gerichtlichen Verfahren treffen solle. —

Nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) beschränkt sich die Aufgabe des Gerichtshofes lediglich auf die Feststellung: ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom

18. November 1882 in den gedruckten Entscheidungen Band IX S. 436ff.).

Zwecks der erforderlichen Feststellung hat der Gerichtshof von der ihm nach §. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, über den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nähere thatsächliche Ermittelungen anzustellen und die eidliche Vernehmung des Arztes Dr. med. N. als Zeuge und Sachverständiger angeordnet.

Dieser hat zum gerichtlichen Protokoll d. d. O. den 4. Oktober 1883 eidlich ausgesagt:

„Die dem Knaben Anton M. ertheilte Züchtigung war meines Erachtens nicht darnach angethan, die Gesundheit desselben zu schädigen, wennschon die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper auf eine sehr strenge Züchtigung schließen ließ."

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Beweisaufnahme konnte der Gerichtshof nur befinden, daß der Angeschuldigte bei der Bestrafung des von dem Anton M. unbestritten verübten Unfugs sich einer Ueberschreitung der Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat. Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnis zu dem Verschulden des Schulknaben stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt mußte hiernach für begründet und der Rechtsweg demzufolge für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1152.

---

21) Maßstab für Vertheilung der Schulbeiträge in den selbständigen Gutsbezirken im Geltungsgebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 auf die Anwohner; Zutritt des Grundherrn.

Berlin, den 30. November 1883.

Nach §. 60 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 hat die Königliche Regierung, wie ich auf den Bericht vom 9. Oktober d. J., die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten in dem zum Forstgutsbezirke N. gehörigen Ortschaften betreffend, erwidere, festzusetzen, wie viel ein jeder Anwohner auf gutsherrlichem Territorium zu dem auf den Gutsbezirk treffenden Theil der gedachten

Kosten beizutragen hat, damit nach dieser Festsetzung Anwohner und Grundherr ihre Beiträge leisten. (Erkenntnis des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. September 1878, Centralbl. 1878 S. 630). Zufolge der Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 2. März 1876 (Centralbl. 1880 S. 499) kann der Beitrag des einzelnen Anwohners je nach dessen Leistungsfähigkeit in einem Prozentsatze der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt werden.

Wenn die Königliche Regierung also im vorliegenden Falle festgesetzt hat, daß die Bewohner des Forstgutsbezirkes N. zu den Schulleistungen höchstens mit dem einfachen Betrage oder 100% der in Betracht kommenden Staatssteuern herangezogen werden können, und daß der hiernach ungedeckt bleibende Theil der Schulunterhaltungskosten nach den §§. 55 und 56 a. a. O. vom Grundherrn zu übertragen sei, so steht dies mit jenen Vorschriften insofern nicht im Einklange, als dabei die Verschiedenheit der Leistungskräfte der Betheiligten nicht genügend berücksichtigt erscheint. Die Bestimmung eines allgemeinen Prozentsatzes der Staatssteuern der Anwohner im Gutsbezirke als Maß dessen, was ohne Ueberbürdung aufgebracht werden kann, hat nur die Bedeutung, daß die Gesammtheit der Anwohner einen gewissen Prozentsatz aufbringen könne, schließt aber nicht aus, daß individuell festgestellt wird, welche Anwohner diesen Prozentsatz, welche Anwohner weniger, als diesen Prozentsatz aufbringen können, und welche Anwohner mehr, als jenen Prozentsatz aufzubringen, eventuell also auch die übrigen soweit als erforderlich und thunlich zu übertragen vermögen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Antheile eines jeden der Anwohner sowie den Subsidiarbeitrag des Grundherrn anderweit speciell feststellen und den Besitzer N. und Genossen auf die mit der eingereichten Prästations-Nachweisung anliegenden Vorstellungen vom 24. März 1882 und 22. Oktober d. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19516.

---

22) Verfahren, um Meinungsverschiedenheiten der verschiedenen Abtheilungen einer Regierung zum Austrage zu bringen.

Auszug.

Berlin, den 3. Dezember 1883.

In Betreff der Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und der Finanz-Abtheilung des Kolle-

giums über die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde verweise ich die Königliche Regierung auf die Vorschriften des §. 5 Nr. 8 und am Ende, des §. 25 am Ende, des §. 31, des §. 39 Nr. 3 und am Ende und der §§. 40 und 41 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden unter D. Nr. I. und VI. und der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825, zum Abschnitte III. und zum Abschnitte IV., um künftig diesen Vorschriften entsprechend innerhalb des Regierungs-Kollegiums die zwischen der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und der Finanz-Abtheilung obwaltenden Meinungsverschiedenheiten zum Austrage zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19134.

---

23) Vorkehrungen zur Herbeiführung des Schulbesuches aller schulpflichtigen Kinder und zum späteren Nachweise hierüber.

Berlin, den 13. Dezember 1883.

Die in Folge meiner Verfügung vom 2. Oktober v. J. — U. IIIa. 17356 — veranlaßten speciellen Ermittelungen, die über die im Ersatzjahre 1881/82 bei der Armee eingestellten Mannschaften in Beziehung auf deren Schulbildung überhaupt und im Besonderen nur in der nicht deutschen Muttersprache von den Königlichen Regierungen angestellt worden sind, haben, wie ich aus den betreffenden Berichten gern ersehen habe, ergeben, daß aus den mitgetheilten Zahlen nicht ohne Weiteres auf unzureichende Leistungen der Volksschule in den östlichen Provinzen geschlossen werden kann, und daß der Bildungsstand in denselben überhaupt günstiger ist, als er sich bei den Prüfungen der Ersatzmannschaften herausstellt.

Die Ermittelungen haben aber von Neuem erkennen lassen, von wie großer Bedeutung es für das Volksschulwesen ist, daß vollständige Verzeichnisse der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder den Lehrern mitgetheilt werden, und daß die vorgeschriebenen Absentenlisten nicht nur genau geführt, sondern auch sorgfältig aufbewahrt, und daß den Schülern der Volksschulen bei ihrem Austritte aus denselben Entlassungs-Zeugnisse ertheilt werden. Es wird dadurch die Unterrichtsverwaltung in die Lage kommen, über jeden Zögling der Volksschule auch

nach seiner Entlassung aus derselben wie überhaupt, so insbesondere der Militärbehörde Auskunft zu geben; im Laufe der Zeit wird demnach auch den Rekruten die Möglichkeit, ihre Vorgesetzten mit Erfolg über ihre Schulkenntnisse zu täuschen, abgeschnitten werden.

Soweit daher in diesen Beziehungen nicht bereits ausreichende Vorschriften für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung bestehen, wolle Dieselbe alsbald das Erforderliche veranlassen.

An
die Königl. Regierungen zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und eventl. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die anderen Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. a. 17745.

---

24) Charakter des Schulgeldes bei Unterhaltung der Schule durch die bürgerliche Gemeinde.

Berlin, den 21. Dezember 1883.

Ew. Wohlgeboren erwidern wir auf die Vorstellung vom 21. November d. J., daß wir keinen Anlaß finden, die nebst den übrigen Anlagen anbei zurückfolgende Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 27. Oktober d. J. abzuändern, da das Schulgeld, wie bereits wiederholt, u. A. durch den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung für 1881 Seite 567 veröffentlichten Erlaß vom 25. Juli 1881 bemerklich gemacht worden, als Kommunalabgabe nicht anzusehen ist und diesen Charakter auch dadurch nicht erhält, daß die Schule von der bürgerlichen Gemeinde unterhalten, bezw. das Schulgeld an die Gemeinde gezahlt und in verschiedenen Sätzen nach der Höhe des Einkommens der Schulgeldpflichtigen erhoben wird.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Königl. Kreisschulinspektor Herrn N. Wohlgeboren zu N.
M. d. J. I. B. 9807.
M. d. g. A. U. III. a. 20615.

---

25) Geschäftskreis, Art der Berathungen der städtischen Schuldeputationen; Ortsschulinspektoren als Mitglieder dieser Deputationen oder neben denselben.

(cfr. Centrbl. pro 1882 Seite 671 Nr. 133.)

Berlin, den 28. Dezember 1883.

Aus der Vorstellung der Stadtschuldeputation vom 22. April d. J. habe ich ungern ersehen, daß es in der Stadt N. an einem einheitlichen Zusammenwirken der Stadtschuldeputation mit den Ortsschulinspektoren fehlt und daß hieraus Mißhelligkeiten entstanden sind, welche die fernere gedeihliche Entwickelung des städtischen Schulwesens ernstlich gefährden.

Die Ansicht der Stadtschuldeputation, daß sie gesetzlich das Recht in Anspruch nehmen dürfe, die innere und äußere Verwaltung und Aufsicht des Schulwesens in erster Instanz allein zu führen, und die ausgesprochenen Zweifel gegen das Recht der Königlichen Staatsregierung zur Einsetzung von Ortsschulinspektoren neben der Stadtschuldeputation, entbehren der Begründung.

Die Stadtschuldeputationen sind, was die äußere Verwaltung des Schulwesens anlangt, Beirath und Organ der städtischen Behörden, auf dem Gebiete der Schulaufsicht aber dazu berufen, die staatlichen Schulaufsichtsbeamten in der Führung ihres Amtes zu unterstützen, keineswegs jedoch, die Thätigkeit derselben auszuschließen.

Eine derartige Antheilnahme der Stadtschuldeputation an der in das Gebiet der Schulaufsicht fallenden Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Schulen wird allerdings erschwert, wenn, wie es in N. der Fall ist, weder bei der Zusammensetzung der Stadtschuldeputation darauf gerücksichtigt wird, die Ortsschulinspektoren in die Deputation als Mitglieder aufzunehmen, noch in Ermangelung dessen durch Bildung besonderer Schulvorstände für die einzelnen Schulen eine gemeinsame mündliche Berathung mit den Ortsschulinspektoren ermöglicht wird.

Es entspricht dem Zwecke der Einsetzung der Stadtschuldeputationen, und ich wünsche, daß dieselben auch in allen, die innere Verwaltung und die Aufsicht der Schule betreffenden Angelegenheiten mitberathenden und mitbeschließenden Antheil nehmen, indessen liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Antheil wesentlich zurücktritt, wenn an die Stelle gemeinsamer mündlicher Berathung der Weg schriftlichen Verkehrs und schriftlicher Verständigung treten muß.

Wenn die Schuldeputation ihre Befugnisse über das vorbezeichnete Maß dadurch zu erweitern gesucht hat, daß sie auf allen Gebieten der inneren Angelegenheiten der Schule ihre Beschlüsse ohne jede Mitwirkung der Ortsschulinspektoren gefaßt und in Vollzug zu setzen gesucht hat, so kann ich es nur billigen, daß die

Königliche Regierung in N. diesem Verhalten in den, zum Gegenstande der Beschwerde gemachten Verfügungen mit Nachdruck entgegen getreten ist, und ich muß es ernstlich rügen, daß die Stadtschuldeputation so weit gegangen ist, die Verfügungen und das Verhalten der Ortsschulinspektoren zum Gegenstande protokollarischer Vernehmung der Lehrer zu machen.

Die Bestellung eines Schulinspektors für sämmtliche Schulen der Stadt N. (Stadtschulinspektor), welche die Schuldeputation in Antrag bringt, erachte ich nicht durch die Verhältnisse geboten, vielmehr erwarte ich die Wiederkehr gedeihlicher Verhältnisse von einem harmonischen, von kleinlichen Streitigkeiten über den Umfang der beiderseitigen Befugnisse absehenden Zusammenwirken der Stadtschuldeputation mit den Ortsschulinspektoren, wozu die Stadtschuldeputation das Ihrige beitragen wolle.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Stadtschuldeputation zu N.
U. III. b. 7695.

26) Regelung der Miethsentschädigungen für die Volksschullehrer.

Berlin, den 7. Januar 1884.

Auf den Bericht vom 27. Oktober v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß aus demselben kein hinreichender Grund zu entnehmen ist, von dem Erlasse vom 20. März v. J. bezüglich der den Lehrern in N. zu gewährenden Miethsentschädigungen abzugehen.

Im Hinblicke auf den Erlaß vom 3. Januar 1882 — Centr. Blatt 1882 S. 437 — ist es für die planmäßige Regelung der Miethsentschädigungen nicht von entscheidender Bedeutung, daß zur Zeit einzelne Inhaber von Lehrerstellen in N. unverheirathet sind. Wenn dermalen einer der Lehrer in seinem eigenen Hause wohnt, so folgt daraus noch nicht, daß ihm die Miethsentschädigung, welche ihm in Ermangelung einer Dienstwohnung gebührt, vorzuenthalten sei, oder daß die Miethsentschädigung nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen sei. Ebensowenig kann bei planmäßiger Festsetzung von Miethsentschädigungen in Betracht kommen, ob der eine oder andere der jeweiligen Inhaber von Lehrerstellen Vermögen besitzt oder nicht, ob die Wohnung, welche ein Lehrer zeitweise inne hat, zu groß oder zu klein, zu billig oder zu theuer erscheint. Auch die Berufung auf die den unmittelbaren Staatsbeamten zu Theil werdenden Wohnungsgeld zuschüsse bleibt ohne entscheidendes Gewicht. Die letzteren sind nicht darauf berechnet, die Wohnungs-

miethe zu decken, sondern nur eine besondere Art der Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse. Die Lehrer aber sollen Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen haben, d. h. eine Entschädigung, welche ausreicht, um die ortsübliche Miethe für eine dem Stande des Lehrers angemessene Wohnung zu decken.

Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung nunmehr ordnungsmäßig im Sinne des Erlasses vom 20. März v. J. die Miethsentschädigungen bemessen und festsetzen, auch den Magistrat bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19961.

---

27) Aufbringung der gutsherrlichen Schulbeiträge nach Parzellirung des Gutes.

Berlin, den 12. Januar 1884.

Auf den Bericht vom 19. September v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mich mit einer fortdauernden Heranziehung des früheren Gutsbesitzers von N. zu der im Urbarium von 1789 festgesetzten gutsherrlichen Leistung des Dominiums N. für die dortige Schule nicht einverstanden erklären kann, nachdem der ꝛc. N. sämmtliche Theile dieses Rittergutes veräußert hat. Sofern hierbei das Gut vollständig parzellirt und ein Restgut nicht verblieben ist, sind die auf dem Urbarium beruhenden Verpflichtungen gegen die Schule auf die Dominialtrennstücksbesitzer zu übertragen und unter diese von der Königlichen Regierung qua Schulaufsichtsbehörde als gutsherrliche Schulbeitragsleistung zu vertheilen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung alsbald das Weitere veranlassen und den Petenten auf die anbei zurückfolgende Eingabe vom 4. Februar v. J. bescheiden, auch Abschrift der Verfügung einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18441.

---

28) Ziele und Lehrpläne der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Berlin, den 14. Januar 1884.

Die neuerdings aufgestellte Statistik der Fortbildungsschulen, nach welcher in Preußen zur Zeit der Aufnahme 1261 solcher An-

stalten und zwar 644 gewerbliche und 617 ländliche bestanden, und die ersteren 58 371, die letzteren 10 395 Schüler unterrichteten, hat sich auch auf die Anzahl der Unterrichtsstunden erstreckt, welche an den Anstalten wöchentlich ertheilt werden. Hierbei hat sich gezeigt, daß im Vergleiche mit den Schulen auf dem Lande die gewerblichen Fortbildungsschulen zwar den relativ ausgedehnteren Lehrplan haben, wie dies den Bedürfnissen der Gewerbe und des Handwerkes entsprechend ist, daß aber auch sie in der Mehrheit der Fälle nur über 4—6 Stunden wöchentlich für den Schüler der einzelnen Klasse oder Stufe verfügen, und daß nur bei einer Minderheit diese Zahl auf 8 Stunden und darüber steigt. Auch wo in größeren Städten der Lehrplan einer Anstalt eine erhebliche Zahl von Kursen darbietet, welche den besonderen Anforderungen der verschiedenen gewerblichen Berufsarten Rechnung tragen, besucht doch der einzelne Schüler selten mehr als 8 Stunden wöchentlich. Da er am Tage in der Werkstatt arbeiten muß, und nur einen Theil der Wochenabende und des Sonntags zu seiner Weiterbildung frei hat, so kann jene Stundenzahl nicht leicht überschritten werden.

Die Thatsache, daß an den gewerblichen Fortbildungsschulen die Unterrichtszeit im Durchschnitte nur 6 Stunden wöchentlich beträgt, wird bei der Aufstellung der Lehrpläne für dieselben nicht übersehen werden dürfen. Je beschränkter die zum Lernen verfügbare Zeit ist, desto mehr ist es geboten, unter den vielen an sich nützlichen Unterrichtsgegenständen eine Auswahl zu treffen und das für das gewerbliche Leben Nothwendigste voranzustellen. In dieser Beziehung bedarf es einer Modifikation der „Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen“ welche als „Anlage“ zu dem diesseitigen Erlasse vom 17. Juni 1874*) der Königlichen Regierung seiner Zeit zugegangen sind. Die gedachte Anlage ging von der Voraussetzung einer ausgedehnteren Unterrichtszeit aus, als sie sich nach den seitherigen Erfahrungen als vorhanden oder als in Zukunft wahrscheinlich herausgestellt hat. Daher wurde einer normal eingerichteten Fortbildungsschule auf der unteren Stufe die Aufgabe gestellt, thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen zu umfassen, und auf der oberen Stufe diesen Lehrgegenständen theils eine Anzahl anderer Unterrichtsfächer hinzugefügt, theils, neben den ersteren, ein Zeichenunterricht von möglichst 8 Wochenstunden in Aussicht genommen.

Da die Voraussetzung für die Anwendung dieser Grundsätze nicht eintrat, so sind sie allerdings nicht zur Durchführung gekommen; es hat sich aber an ihre Aufstellung vielfach das Mißverständnis geknüpft, als ob sie auch für eine knappe Unterrichtszeit als Regel gelten sollten. Insbesondere die Fortführung möglichst sämmtlicher

*) Centralbl. pro 1874 Seite 488.

Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen ist selbst da als Ziel festgehalten, wo das Minimum an vorhandenen Lehrstunden die sorgfältigste Beschränkung gebot. Hierbei wirkte der Umstand mit, daß die an den gewerblichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrkräfte nicht selten diese Anstalten gleichsam nur als Fortsetzung der allgemeinen Volksschule betrachteten, und die besondere Aufgabe der ersteren, den Schüler mit den für seinen gewerblichen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit dies durch den Schulunterricht geschehen kann, auszurüsten, nicht hinreichend berücksichtigten. So stellten die eingereichten Lektionspläne nur zu oft das Nachbild eines Lehrplanes der Volksschule dar und ließen in der Auswahl, wie in der Behandlung der Lehrstoffe die Beziehung auf das gewerbliche Leben vermissen. Sehr häufig war die Zahl der Lehrgegenstände größer als die der wöchentlichen Unterrichtsstunden. In zahlreichen Einzelfällen hat auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht und eine Vereinfachung und praktischere Gestaltung der Lehrpläne gefordert werden müssen. —

Unter solchen Umständen wird es nicht unzweckmäßig sein, die in den einzelnen Verfügungen schon früher geltend gemachten Gesichtspunkte noch einmal zusammenzufassen und in den Hauptzügen die Ziele anzugeben, welche in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu erstreben sind.

Bei Annahme einer Unterrichtszeit von wöchentlich 6 Stunden wird sich die gewerbliche Fortbildungsschule auf die Lehrgegenstände beschränken müssen, welche dem Bedürfnisse des Handwerkes und des kleineren Gewerbestandes am nächsten liegen und das sind nach allgemeinem Anerkenntnisse das Deutsche, das Rechnen nebst den Anfängen der Geometrie, und — für die Mehrzahl der Handwerkslehrlinge — das Zeichnen. Jedem dieser Gegenstände werden in der Regel zwei Stunden zu widmen sein. Im Deutschen wird zunächst der Unterricht der Volksschule fortgesetzt, ein deutliches, das Verständnis förderndes Lesen geübt, das Gelesene mündlich wieder vorgetragen, in dem Rechtschreiben, der Interpunktion, der Grammatik Belehrung ertheilt und auf Verbesserung der Handschrift gehalten. Da es keinen Erfolg verspricht, die wenigen wöchentlichen Stunden derartig zu theilen, daß neben dem Deutschen noch die Geschichte, die Geographie, die Naturlehre als besondere Lehrgegenstände behandelt werden, so muß dafür gesorgt werden, daß das deutsche Lesebuch eine zweckmäßige Auswahl geschichtlicher, geographischer und naturgeschichtlicher Abschnitte enthält, deren Inhalt bei dem Lesen durchgenommen, und in mündlicher, theilweise auch in kurzer schriftlicher Reproduktion angeeignet wird. Der Schüler soll dann weiter zum schriftlichen Gebrauche der Muttersprache auf dem geschäftlichen Gebiete, in welchem er sich später zu bewegen hat, also zum Anfertigen von Briefen, Eingaben, kurzen Aufsätzen geschäftlichen In-

haltes u. s. w. angeleitet werden. Auch in der einfachen gewerblichen Buchführung wird er entweder hier oder in Verbindung mit dem Unterrichte im Rechnen Belehrung empfangen müssen.

Auch das Rechnen knüpft zunächst an den Unterricht der Volksschule an, indem die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, die gewöhnlichen Brüche und die Dezimalbrüche behandelt, die deutschen Maaße, Gewichte und Münzen unter Benutzung von Veranschaulichungsmitteln eingeprägt werden. Im weiteren Fortgange sind die bürgerlichen Rechnungsarten durchzunehmen und bei den Aufgaben aus der Regel de trie, der Zins-, Rabatt-, Gewinn- und Verlust-Rechnung u. s. w. die Anforderungen des gewerblichen Lebens stets zu berücksichtigen. Das Kopfrechnen ist so zu üben, daß für den Schüler das schriftliche Rechnen erst da einzutreten braucht, wo die Zahlen wegen ihrer Größe schwer im Gedächtnisse haften. —

Unentbehrlich für das praktische Bedürfnis vieler Gewerbe ist die Kenntnis der Anfangsgründe der Geometrie. Der Schüler muß hierin, wenn thunlich, soweit geführt werden, daß er den Umfang und Inhalt gradlinig begrenzter ebener Figuren und des Kreises, sowie die Oberfläche und den Inhalt von Körpern mit ebenen Flächen und von der Kugel berechnen kann. Relativ am wenigsten durch die Volksschule vorbereitet ist der Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule im Zeichnen; gleichwohl werden, wo insgesammt nur 6 Stunden zur Verfügung stehen, diesem wichtigen Fache, wenigstens auf der unteren Stufe, nur 2 Stunden gewidmet werden können, während bei einer Gesammtziffer von wöchentlich 8 Stunden der Zeichenunterricht am zweckmäßigsten auf 4 Stunden ausgedehnt wird. Auch bei einer Gesammtziffer von 6 Stunden ist es indeß sehr wünschenswerth, daß ältere Schüler, welche in den beiden andern Lehrfächern hinreichend vorgebildet sind, die Gelegenheit erhalten, 4 Stunden zu zeichnen, und ihre Theilnahme an den übrigen Unterrichtszweigen eventuell beschränkt wird; wie andererseits solche Lehrlinge, für welche, wie die Fleischer, Bäcker u. s. w. das Zeichnen weniger praktischen Werth hat, davon sollten — vielleicht zu Gunsten anderer Disziplinen — dispensirt werden können.

Das Zeichnen beginnt mit der Uebung von Augenmaaß und Handfertigkeit durch das Auffassen und Darstellen einfacher Figuren, zuerst gerader, dann krummliniger, nach gedruckten Wandtafeln. Der etwas vorgeschrittenere Schüler wird dann angeleitet, im Umrisse nach einfachen Holzmodellen und verschiedenartigen Gegenständen zu zeichnen, welche geeignet sind, eine größere Sicherheit im richtigen Auffassen der Form zu geben und den Geschmack durch Vorführung zweckmäßiger Formen und Verzierungen zu bilden. Als Gegenstände dienen Werkzeuge, Gefäße, Geräthe, Ornamente in verschiedenem Material und in Gipsabgüssen. Hieran schließen sich Uebungen im

Erkennen und Wiedergeben der Wirkung von Licht und Schatten vorzugsweise nach Gipsmodellen.

Ferner lernt der Schüler den Gebrauch von Zirkel, Lineal und Reißfeder durch das Zeichnen einfacher Flächenmuster, und wird geübt, die für das Gewerbe in Betracht kommenden geometrischen Konstruktionsaufgaben und die wichtigsten krummen Linien auszuführen, sowie einfache Körper im Grund-, Auf- und Seitenrisse darzustellen.

Weiter werden auf der obersten Stufe, wenn 4 Stunden für das Zeichnen vorhanden sind, Körper in gerader und schiefer Projektion geometrisch dargestellt; Abwicklungen, Schnitte und Durchdringungen gezeichnet und Maaßskizzen angefertigt, beispielsweise nach Theilen von Thüren und Fenstern, Schränken, Tischen und Stühlen für Tischler; Holzverbindungen für Zimmerer; Schlössern, Gittern, Beschlägen für Schlosser; Blechgeräthen für Klempner; Maschinentheilen und Werkzeugen für Maschinenbauer u. s. w. Diese Skizzen werden zu Werkzeichnungen verwandt mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten, Abwicklungen u. s. w. in der, für das betreffende Gewerbe am meisten geeigneten Darstellungsweise.

Auch die Lust am Zeichnen wird in dem Schüler der Regel nach in dem Maße wachsen, als er sich des Zusammenhanges der Uebungen mit den Anforderungen seines Berufes bewußt wird. Er soll im Freihand- und Linearzeichnen seinen Formensinn bilden, das Wirkliche scharf und richtig sehen und auf das Papier übertragen, genau und sauber arbeiten lernen. Die Fortschritte in dem eigentlichen Fachzeichnen werden freilich ganz besonders davon abhängen, daß mit dem Gewerbe vertraute Lehrkräfte den Unterricht leiten.

Hiermit sind die Hauptziele skizzirt, welche der gewerblichen Fortbildungsschule gesteckt sind, und welche sie, wenn auch in einer, je nach dem Maße der Vorbildung der Schüler und der Tüchtigkeit der Lehrkräfte, mehr oder weniger vollständigen Weise in der vorausgesetzten Unterrichtszeit erreichen kann. Wo diese Zeit noch nicht zu Gebote steht, ist sie nach Möglichkeit anzustreben, oder aber es sind Beschränkungen in den Zielen nicht zu vermeiden. So ist es beispielsweise bei nur 4 Wochenstunden nicht rathsam, neben dem Deutschen und dem Rechnen etwa noch eine Stunde für das Zeichnen zu bestimmen, da hierbei kein merkbarer Erfolg zu erreichen ist. Dagegen empfiehlt es sich in solchem Falle den Unterricht auf den unteren Stufen auf Deutsch und Rechnen zu beschränken, und auf der oberen mit denjenigen Schülern, welche in jenen Fächern das Nothwendigste gelernt haben, dem Zeichnen eine ausgedehntere Zeit zu widmen.

Bei der Minderheit von Anstalten, welche, zumal in den größeren Städten, über eine ausgedehntere Zeit, reichere Mittel und Lehrkräfte verfügen, wird eine vielseitigere Gestaltung des Lehrplanes

möglich sein. Je nach seinem besonderen Berufe kann der Schüler hier meist unter einer Reihe von Kursen wählen. Hier werden die mathematischen Disziplinen weiter geführt, Mechanik und Physik hinzugenommen werden können; zu dem Freihandzeichnen und Zirkelzeichnen kann das Modelliren treten, und besonderer Fachzeichnen-Unterricht für die einzelnen Zweige und Gruppen des Handwerkes eingeführt werden. Das klare Bewußtsein von der besonderen Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule wird sich aber auch hier darin zeigen, daß die reicheren Kräfte und Mittel mehr zur Vervollkommnung des Unterrichtes in den wesentlichen Disziplinen, als zur Heranziehung neuer, dem Gewerbestande ferner liegenden Lehrfächer benutzt werden. Wo endlich an den Anstalten sich eine ausreichende Zahl junger Leute findet, die sich dem Handelsstande widmen wollen, werden Kurse in den fremden Sprachen, in Handelsgeographie u. s. w. mit Nutzen einzurichten sein, falls nicht die betreffenden Städte durch besondere Vorrichtungen diesen Schülern Gelegenheit zu ihrer Fortbildung geben. —

Allgemeine Regeln über die Eintheilung einer gewerblichen Fortbildungsschule nach Stufen oder Klassen lassen sich schwer aufstellen. Die Zahl der aufeinanderfolgenden oder nebeneinander stehenden Abtheilungen hängt von dem Etat und der Zahl der Lehrkräfte, von der Frequenz der Schule und der Vorbildung ihrer Zöglinge ab. Im Allgemeinen ist es wünschenswerth, daß der Schüler alljährlich in eine höhere Stufe treten kann, also drei aufeinander folgende Stufen vorhanden sind, und daß das Klassensystem der Volksschule hier insofern eine Abänderung erfährt, als der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande der höheren Stufe zugewiesen werden kann, wenn er das Ziel der unteren erreicht hat. —

Die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Fortbildungsschulen macht es unthunlich, Normen aufzustellen, welche über die vorstehenden allgemeinen Grundsätze hinausgehen; vielmehr wird selbst bei Durchführung dieser Grundsätze, in den speciellen Lehrplänen noch manche Rücksicht auf die Besonderheiten des Ortes und Distriktes genommen werden müssen. Nur mußte im Großen und Ganzen die Aufgabe klar gestellt werden, welche die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erfüllen haben, damit das Interesse, welches für diese Anstalten in den Gemeinden mehr und mehr rege geworden ist, in die richtigen Wege geleitet wird und die Handwerksmeister und Gewerbetreibenden in ihnen für das nachwachsende Geschlecht das finden, was sie als Bedürfnis erkannt haben. In diesem Sinne wolle die Königliche Regierung nach den dargelegten Grundsätzen überall verfahren, wo sie auf die Entwickelung bestehender und die Einrichtung neuer gewerblicher Fortbildungsschulen, sowie die Gestaltung ihrer Lehrpläne einzuwirken hat, und auch die städtischen Behörden Ihres Bezirkes

und die gewerblichen Vereine, welche derartige Anstalten in's Leben gerufen haben mit dem Inhalte dieses Erlasses bekannt machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. V. 5020.

---

29) Ausschließung der Schulkinder von Leichenbegleitungen bei herrschenden ansteckenden Krankheiten.

Hannover, den 12. Januar 1884.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in unserem Bezirke die Schulkinder mehrfach zum Grabgefolge Verstorbener, sowie zum Singen bei Begräbnissen seitens der Lehrer herangezogen werden, ohne daß dabei auf die Krankheiten, welche den Tod herbeigeführt, Rücksicht genommen wird. Leichen-Begleitungen durch die Schulkinder haben aber bei den an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Diphtherie, Verstorbenen ihre Bedenken, da eine Berührung mit den Angehörigen der Verstorbenen, wohl auch das Betreten des Sterbehauses u. s. w. nicht immer vermieden wird.

Hiernach bestimmen wir, daß da, wo wegen herrschender ansteckender Krankheiten die Schließung der Schule verfügt oder sonst polizeiliche Maßregeln getroffen sind, Schulkinder zu Leichenbegleitungen nicht zugelassen werden.

In andern Fällen ist die Zulassung der Kinder nicht zu gestatten, wenn Grund zu der Befürchtung vorhanden ist, daß die Begleitung nicht ohne Gefahr einer Ansteckung geschehen kann.

Wir veranlassen Sie, den Lokalschulinspektoren, Küstern und Lehrern demgemäß das Behufige zu eröffnen, und schließen für jeden Prediger bezw. Lokalschulinspektor Ihres Bezirkes ein Exemplar dieses Ausschreibens an.

Königliches Konsistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An
die Herren Kirchen-Kommissarien bezw. Kreisschulinspektoren, die Magistrate und geistlichen Ministerien in den Städten des hiesigen Konsistorialbezirkes, sowie an das Königliche und Gräfliche Konsistorium zu Neustadt u. H.

Nicht amtlicher Theil.

1) Denkschrift, betreffend die Frage der Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen.

Der Vorwurf, daß unsere höheren Schulen durch die Ansprüche, welche sie an ihre Schüler in den Lektionen und außerhalb derselben stellen, die körperliche und geistige Entwicklung der Jugend gefährden, ist innerhalb der letzten fünfzig Jahre zuerst von Dr. Lorinser erhoben worden in dem 1836 publizirten Aufsatze: Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen. Durch die Kab. O. vom 2. Februar 1836 ist der Unterrichtsminister zu eingehender Prüfung der erhobenen Anklage und zum Berichte aufgefordert. Nach Einziehung der Aeußerungen von allen Gymnasial-Direktoren und Lehrerkollegien und der zusammenfassenden Gutachten der Provinzial-Schulkollegien sind durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 die Vorwürfe Lorinsers auf ein sehr bescheidenes Maß beschränkt worden; durch diese Verfügung sind zugleich für die Lehreinrichtung der Gymnasien die Grundzüge vorgezeichnet, welche im wesentlichen noch jetzt in Geltung stehen. Die hiermit verbundenen wohl erwogenen Rathschläge sind zu großem Theile noch jetzt der Beachtung in gleichem Maße zu empfehlen. Durch Immediatbericht vom 28. November 1837 ist die Cirkular-Verfügung zur Kenntnis Sr. Majestät gebracht; in dem Immediatberichte wird überdies nachgewiesen, daß bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen.

Von da an scheint, soviel aus den Akten zu entnehmen, eine Zeit lang Beruhigung in der fraglichen Angelegenheit eingetreten zu sein. Im Jahre 1854 hat das Unterrichts-Ministerium sich veranlaßt gefunden, durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1854*) (Wiese, Verordnungen 2c. I. S. 130) dem Ueberschreiten des richtigen Maßes in der Forderung häuslicher schriftlicher Arbeiten entgegenzutreten; die in dieser Verfügung zur Geltung gebrachten (bereits großentheils in der vom 24. Oktober 1837 enthaltenen) Gesichtspunkte sind sodann in die allgemeine, den Gymnasial-Lehrplan modifizirende Cirkular-Verfügung vom 7. Januar 1856 aufgenommen worden.

Zwei Jahrzehnte später gab die in der Presse mit erneuter Lebhaftigkeit sich erhebende Anklage wegen Ueberbürdung der Jugend seitens der höheren Schulen, insbesondere der Gymnasien, den An-

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1859 Seite 71.

laß zu der Cirkular-Verfügung vom 14. Oktober 1875.*) Ihrem wesentlichen Inhalte nach ist dieselbe eine Wiederholung und Einschärfung der früheren in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften. Der eine darin neue Punkt, daß die Eltern ausdrücklich aufgefordert werden, Fälle der Ueberbürdung, welche sie bei ihren Söhnen beobachten, zur Kenntnis des Direktors zu bringen, unter der Versicherung, daß eine solche Mittheilung nicht als Beschwerde gegen die Schule werde angesehen werden, hat den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Die Eltern besorgen großentheils, durch eine derartige Mittheilung ihren Söhnen zu schaden; ob diese Besorgnis durch das Verhalten der Lehrer und Direktoren begründet ist, muß dahin gestellt bleiben; wo Beschwerdefälle bis zur Kenntnis der Centralinstanz gelangt sind, haben sie die eingehendste Ermittlung veranlaßt und ist zutreffenden Falles den Lehrern und Direktoren die entschiedene Weisung nicht erspart worden. Jedenfalls aber hat die Cirkular-Verfügung vom 14. Oktober 1875*) den Erfolg gehabt, daß die Aufmerksamkeit der Direktoren — wie dies auch durch die Verhandlungen von Direktoren-Konferenzen konstatirt wird — und insbesondere die der Aufsichtsorgane dauernd dieser Frage zugewendet ist. Die Departementsräthe der Provinzial-Schulkollegien und die technischen Räthe des Ministeriums haben bei ihren Revisionen der höheren Schulen sich nicht damit begnügt, zu prüfen, ob der für die einzelnen Klassen aufgestellte Arbeitsplan an sich zweckmäßig sei und das darin festgesetzte Maß wirklich eingehalten werde, vielmehr haben dieselben durch Einsichtnahme in die gesammten schriftlichen Arbeiten der Schüler sich ein bestimmtes Urtheil über die Schwierigkeit derselben verschafft und durch den Besuch der Lektionen zugleich ermittelt, in welchem Maße dieselben durch den Unterricht vorbereitet werden. Die Frage der Ueberbürdung ist nicht als eine vereinzelte oder neben den übrigen selbständig hergehende betrachtet worden, sondern nur als ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Die Weisungen, welche der Revisor in der mit dem Lehrerkollegium gehaltenen Schlußkonferenz oder sodann die betreffende Behörde in dem Revisionsbescheide gegeben hat, sind, soweit sie den Unterrichtsbetrieb betreffen, zugleich direkt oder indirekt auf Beseitigung beobachteter oder besorgter Ueberbürdung gerichtet. Durch diese andauernde und eingehende Aufmerksamkeit durfte die Unterrichtsverwaltung glauben, darüber mit ausreichender Sicherheit informirt zu sein, in welchem Maße den ununterbrochen mit Lebhaftigkeit erneuten Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler an höheren Schulen Berechtigung zuzuerkennen sei, und worin die hauptsächlichsten Anlässe in den thatsächlich etwa vorkommenden Fällen der Ueberbürdung

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1875 Seite 639.

zu suchen seien. Zur Sicherung oder zu etwaiger Berichtigung der auf diesem Wege gewonnenen Auffassung hat unter dem 3. Januar 1882 der Unterrichtsminister die sämmtlichen Oberpräsidenten veranlaßt, die Departementsräthe der Provinzial-Schulkollegien zu einem vertraulichen Berichte darüber aufzufordern, ob nach ihren persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen an den höheren Schulen ihres Amtsbereiches Ueberbürdung der Schüler durch häusliche Arbeiten stattfinde, event. an welchen Schulen, oder in welchen Klassen, oder für welche Lehrgegenstände dieselbe beobachtet und was als Ursache derselben vorausgesetzt sei. Zugleich sind die Oberpräsidenten ersucht worden, auf Grund ihrer eigenen Kenntnis der Sache diesen Berichten ihre persönliche Aeußerung beizufügen.

Die hierauf erstatteten zum Theil sehr eingehenden Berichte der Provinzial-Schulräthe und Aeußerungen der Oberpräsidenten sind nicht Ergebnisse einer Kollegial-Berathung, durch welche leicht die persönliche Erfahrung und Auffassung des einzelnen Mitgliedes abgeblaßt wird, sondern ausschließlich der Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung eines jeden Berichterstatters, und machen schon durch die Verschiedenheit der zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte den Eindruck der vollen Unbefangenheit und Selbständigkeit. Die Provinzial-Schulräthe sind durch die in ihrer Amtspflicht liegende stetige Einsichtnahme in den Unterrichtsbetrieb der höheren Schulen und durch die sich nothwendig ihnen darbietende Vergleichung der Schulen unter einander jedenfalls in der Lage, zu einer begründeten Ansicht in der Sache zu gelangen; die Oberpräsidenten haben reichlichen Anlaß, mit derjenigen Auffassung, welche sie als Vorsitzende der Provinzial-Schulkollegien kennen lernen, die in anderen Kreisen verbreiteten Ueberzeugungen zu vergleichen. Die Erfahrung aus dem Schulbesuche der eigenen Söhne, welche die Grundlage zu den Vorwürfen wegen Ueberbürdung der Schüler zu bilden pflegt, hat auch einem Theile der Schulräthe und Oberpräsidenten zur Verfügung gestanden und ist von denselben ausdrücklich benützt worden; daß diese Schüler ein anderes Verfahren seitens der Schule zu erwarten hätten, als andere Schüler, wird niemand für wahrscheinlich erachten, der das Verfahren unserer höheren Schulen in dieser Beziehung kennt. Die Berichte der Schulräthe und die Aeußerungen der Oberpräsidenten, deren Glaubwürdigkeit aus den bezeichneten Erwägungen sich ergiebt, stehen zu der Auffassung, zu welcher die Unterrichtsverwaltung bereits vorher gelangt war, an keiner Stelle in Widerspruch, sondern haben zur Bestätigung und Ergänzung derselben beigetragen.

Die prinzipielle Frage, ob der unseren höheren Schulen gemachte Vorwurf der Ueberbürdung ihrer Schüler thatsächlich begründet sei, wird von 12 Schulräthen und 3 Oberpräsidenten mit Entschiedenheit verneint. Diese Verneinung darf nicht in dem Sinne auf-

gefaßt werden, daß in keinem einzigen Falle — etwa in Folge mangelnden Lehrgeschickes oder übertriebenen Eifers eines Lehrers in Geltendmachung seines Unterrichtsfaches — Ueberbürdung von Schülern stattgefunden habe; vereinzelte Fälle dieser Art werden sich nie ganz vermeiden, aber auch ohne erhebliche Schwierigkeit wieder beseitigen lassen. Vielmehr ist der Verneinung der Frage nur die Bedeutung beizumessen, daß Ueberbürdung der Schüler nicht irgend annähernd in einer Häufigkeit vorkomme, welche sie beinahe zu einem Charakterzuge unserer höheren Schulen mache und den erhobenen Vorwurf begründe. — Einer der Oberpräsidenten, welche die Thatsächlichkeit der Ueberbürdung in Abrede stellen, macht darauf aufmerksam, daß der „Ruf wegen Ueberbürdung vorzüglich in den sogenannten bessern Kreisen der Gesellschaft und viel weniger in den Familien laut wird, wo die ernste ausdauernde Arbeit und das mit Schweiß verbundene Ringen nach einem festen Ziele als ein anerkanntes und gern getragenes Lebensgesetz gilt." Einer der Schulräthe, der übrigens nicht unter den vorbezeichneten zwölf Räthen sich befindet, weist auf Fälle hin, in denen ohne Rücksicht auf die seitens der Schule dagegen gemachten Vorstellungen Schüler außer Musikunterricht acht und mehr wöchentliche Lehrstunden im Hebräischen und in Talmudischer Wissenschaft erhalten, während man dennoch nicht Bedenken trägt, von einer durch die Schule verschuldeten Ueberbürdung zu sprechen.

Die übrigen Oberpräsidenten und Schulräthe erkennen, wenn auch mit erheblichen Unterschieden des Grades, die Ueberbürdung der Schüler an höheren Schulen als eine jedenfalls in solchem Maße vorkommende Thatsache an, daß es Aufgabe der Unterrichtsverwaltung wird, auf die Beseitigung des Uebelstandes Bedacht zu nehmen; die Provinzial-Schulräthe verbinden mit dieser Erklärung eine zum Theil in das Einzelnste eingehende Darlegung der Ueberzeugung über die Ursachen und Anläße der Ueberbürdung, zu welcher umfassende Beobachtung sie geführt habe.

Die Entschiedenheit der in erheblicher Zahl abgegebenen verneinenden Erklärungen auf die prinzipielle Frage darf als ein Zeichen dafür betrachtet werden, daß die Ueberbürdung der Schüler mit dem gegenwärtigen Unterrichtsbetriebe an unseren höheren Schulen nicht nothwendig verbunden ist, und daß dem darauf gerichteten Vorwurfe nicht in der Allgemeinheit, in welcher er erhoben wird, Geltung kann beigemessen werden. Aber selbst bei beschränkterem Umfange der Geltung hat die Unterrichtsverwaltung es als ihre Pflicht erachtet, den Ursachen der Ueberbürdung, soweit dieselbe thatsächlich stattfindet, nachzuforschen und auf deren möglichste Beseitigung Bedacht zu nehmen. Die breite Grundlage der Erfahrung und der sachkundigen Beobachtung, auf welche die Unterrichtsverwaltung sich hierbei zu stützen vermag, begründet die Zuversicht

daß subjektive Willkür der Auffassung möglichst fern gehalten und kein wesentliches Moment übersehen ist. Indem im Folgenden mit der Erörterung der vornehmlichsten Ursachen von Ueberbürdung zugleich die zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege bezeichnet werden, wird sich bestätigen, daß fast jede Maßregel, welche auf zweckmäßigere Herstellung des Lehrganges unserer höheren Schulen und der Ausführung des Unterrichtes gerichtet ist, zugleich dazu dient, die Gefahr der Ueberbürdung zu mindern.

1. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in einer Steigerung der den höheren Schulen gesetzten **Lehrziele?**

Ausnahmslos wird von den Schulräthen, und man darf hinzusetzen von allen Kennern unserer Schuleinrichtungen anerkannt, daß bezüglich der Lehrziele für die einzelnen Gegenstände des Gymnasialunterrichtes und bezüglich der hiernach in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen eine Steigerung innerhalb der letzten fünf Jahrzehnte nicht eingetreten ist. Diese Erklärung läßt sich über einen so weiten, die sichere Erinnerung des Einzelnen meist überschreitenden Zeitraum mit Bestimmtheit abgeben auf Grund der durch das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834, welches im wesentlichen bis jetzt in Geltung stand, erfolgten Normirung der Prüfungsforderungen. Mit dieser Anerkennung, daß die Lehrziele der Gymnasien nicht erhöht sind, wird von einigen Seiten noch die unbestreitbare Bemerkung verbunden, daß durch die inzwischen im allgemeinen eingetretene Besserung der Lehrmethode und der Lehrmittel das Erreichen dieses Zieles in jedem Gegenstande erleichtert sei.

Dagegen wird — und dies ist als zutreffend anzuerkennen — eine gewisse Steigerung der Anforderungen darin gefunden, daß auf das Erreichen eines Minimalmaßes der Kenntnisse und Leistungen in allen obligatorischen Lehrgegenständen gegenwärtig strenger gehalten werde, nicht auf Grund einer Aenderung in der Prüfungsordnung, sondern in Folge davon, daß auch für die sonst minder beachteten, fast dem Zufalle preisgegebenen Lehrgegenstände (z. B. Französisch, Geschichte, selbst Mathematik) jetzt eine gründliche Vorbildung der Lehrer erreicht ist.

Gegenüber dieser als thatsächlich anzuerkennenden Aenderung in den Ansprüchen an die Beschäftigung der Schüler unserer höheren Schulen wird von einzelnen Seiten empfohlen, es möge für den gesammten Unterrichtsbetrieb und speciell für die Reifeprüfung den Lehrerkollegien ein weiterer Spielraum gelassen werden zur Berücksichtigung der verschiedenen geistigen Begabung der Schüler. Nicht der, wird von einer Seite vorgeschlagen, möge für reif erklärt werden, der den Anforderungen überall ungefähr genügt, wohl aber, wer in einigen Fächern tüchtiges, in andern nicht genügendes leistet.

Dieser Vorschlag hat eine unleugbare Ueberzeugungskraft und

kann auf die Zustimmung vieler Väter rechnen, welche Söhne auf höheren Schulen haben; aber man darf sich nicht verhehlen, daß derselbe auf eine abschüssige Bahn der gefährlichsten Art führt; denn durch denselben wird sanktionirt, daß z. B. an Gymnasien Schüler als reif entlassen werden, welche in der Mathematik nicht einmal in die elementarsten Begriffe Einsicht gewonnen haben, oder in der Geschichte gänzlich unwissend sind, oder durch Unkenntnis des Französischen sich dereinst selbst von der Benutzung der französischen Litteratur ihres Faches ausgeschlossen finden u. a. m. Eine besondere Unterstützung findet der bezeichnete Vorschlag bei nicht wenigen seiner Anhänger darin, daß die Erinnerung an schlechten mathematischen Unterricht, welchen sie selbst erduldet haben, sie zu dem Aberglauben verführt, die Mathematik selbst in ihrem, dem Schulunterrichte angehörigen elementaren Theil sei nur für besonders organisirte Naturen bestimmt, und es sei unbillig, elementare Kenntnisse in derselben von allen zu erfordern. Thatsächlich würde die geforderte Sanktionirung der weitgehendsten Rücksicht auf die verschiedene Begabung der Schüler zur Sanktionirung der beliebigen Vernachlässigung des einen oder des andern Lehrgegenstandes werden, je nach der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums oder dem Interesse des Direktors oder des Schulrathes. Aber auch angenommen, es bliebe wirklich bei der Berücksichtigung der verschiedenen Begabung oder Neigung der Schüler, so fordert selbst ein solches Bestreben vorsichtigste Beschränkung. Wenn wir einen Werth darauf legen, unsere Söhne nicht schon von ihrem 9. oder 14. Lebensjahre an in Fachschulen für ihren zukünftigen Beruf zu geben, so verfolgen wir damit den Zweck, daß dieselben auch für diejenigen Hauptrichtungen menschlichen Wissens, welche dem von ihnen bevorzugten und erwählten Fache fremdartig sind, ein verständnisvolles Interesse gewinnen und daß hiermit die verschiedenen Berufskreise durch gegenseitige Werthschätzung vor Entfremdung geschützt werden. Die Ausdehnung eines gewissen Maßes der Ansprüche auf alle obligatorischen Lehrgegenstände ist nicht eine Erfindung einseitiger übereifriger Schulmänner, sondern geboten durch den Zweck, den höher gebildeten Schichten des Staates das Band gegenseitigen Verständnisses zu bewahren. Wenn einmal ein Gegenstand in den Lehrplan einer Schule als durch deren Aufgabe erfordert mit obligatorischem Charakter aufgenommen ist, so muß auch von jedem Schüler ein gewisses Maß seiner Aneignung erfordert werden. Aber dieses unerläßliche Maß sowohl für das Aufsteigen innerhalb der Schule als für die Zuerkennung der Reife an deren Abschlusse ist niedriger zu setzen, als die Zielleistung, zu welcher die Schule in dem betreffenden Gegenstande überhaupt führt, so daß der Verschiedenheit des Interesses noch ein ausreichender Spielraum bleibt.

Dieser Gesichtspunkt, daß die in der Reifeprüfung auf den

einzelnen Gebieten zu stellenden Forderungen hinter den von der Schule überhaupt zu erreichenden höchsten Lehrzielen zurück zu bleiben haben, scheint bereits bei der Feststellung des Reglements vom 4. Juni 1834 für die Gymnasial-Reifeprüfung und bei seiner Modifikation durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) (beide vereinigt abgedruckt in Wiese, Verordnungen zc. Bd. I. S. 186—209) Beachtung gefunden zu haben. Insoweit die Erfahrung erwiesen hat, daß der Erfolg dieser Absicht nicht entspricht, sondern die Prüfungsforderungen in nachtheiliger Weise belastend auf den Gang des vorherigen Unterrichtes einwirken, hat die umfassend vorbereitete, unter dem 27. Mai v. J.**) publizirte Revision der Prüfungsordnung, von welcher Exemplare beigefügt sind, Abhilfe zu schaffen gesucht.

Die in der Gymnasial-Prüfungsordnung am auffallendsten hervortretende Aenderung, die Beseitigung nämlich der schriftlichen Uebersetzung ins Griechische und ins Französische, hat zwar zunächst den Zweck, dem griechischen und französichen Unterrichte der letzten beiden Jahre die vorwiegende Richtung auf die Lektüre zu sichern; sie enthebt aber eben dadurch zugleich diese Klasse von einem umfassenden Betreiben grammatischer Schreibübungen, welchen die Tendenz einer ausdrücklichen Vorbereitung auf die Reifeprüfung nicht leicht zu benehmen ist. — Für die mündliche Prüfung in der Geschichte, welche vorzugsweise zu einer speciellsten Vorbereitung Anlaß zu geben geeignet ist, war durch die Revision im Jahre 1856 angeordnet, daß jeder Examinand zunächst über eine ihm aus der griechischen, römischen oder deutschen Geschichte zu stellende Aufgabe einen zusammenhängenden Vortrag zu halten habe. Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Absicht, die Aufmerksamkeit mehr auf den Zusammenhang als auf die bloße Einprägung der einzelnen Daten zu lenken, hat thatsächlich einen ganz andern Erfolg gehabt, indem über die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Aufgaben Vorträge ausdrücklich zur Prüfung ausgearbeitet und nahezu memorirt worden sind. Diese Prüfungsforderung ist daher als eine nachtheilige Belastung der wichtigen letzten Jahre des Schulunterrichtes aus der neuen Prüfungsordnung beseitigt worden. — Eine ähnliche Absicht, wie die Unterrichtsverwaltung in der Verfügung vom 12. Januar 1856*) für den Geschichtsunterricht, haben für den Religionsunterricht die kirchlichen Behörden beider christlichen Konfessionen in der Rheinprovinz und in Westfalen in den Jahren 1830 und 1835 verfolgt, und haben von der Unterrichtsverwaltung die Genehmigung erreicht (Wiese I. S. 192), daß zur Förderung einer gründlichen und vertieften Auffassung der Religionslehre in

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1859 Seite 225.
**) Desgl. pro 1882 Seite 365.

ihrem innern Zusammenhange ein schriftlicher Aufsatz über eine Aufgabe aus dem Gebiete derselben in der Reifeprüfung erfordert werde. Auch hier hat der Erfolg der wohlgemeinten Absicht nicht entsprochen; denn der Religionsunterricht ist dadurch in die Gefahr gebracht worden, eine seiner wirklichen Aufgabe nachtheilige, wissenschaftlich theologische Richtung anzunehmen und zu einer, die religiöse Bildung nicht fördernden Belastung des Gedächtnisses Anlaß zu geben. Von diesen Gesichtspunkten aus haben Direktoren und Schulbehörden der beiden Provinzen wiederholt Vorstellungen gegen die exzeptionelle Einrichtung des Religionsaufsatzes vorgetragen. Durch diese Erfahrungen war bei dem Erlasse einer allgemeingiltigen Prüfungsordnung die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die anderen Provinzen ausgeschlossen und vielmehr die Beseitigung derselben auch in dem bisherigen Bereiche ihrer Geltung geboten. — In allen einzelnen Lehrgegenständen sind, wie eine aufmerksame Vergleichung von §. 3 der neuen Prüfungsordnung mit den entsprechenden Bestimmungen des bisher geltenden Reglements erweist, die Prüfungsforderungen mit erwogener Mäßigung bestimmt; sie erhalten überdies in den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März v. J.*), von welchen ebenfalls Exemplare beigefügt sind, ihre unzweideutige Begrenzung (z. B. bezüglich der Geschichte in den Erläuterungen zum Lehrplane der Gymnasien zu 7 und 8, a—c). Bei strenger Einhaltung dieses Maßes in den einzelnen Gegenständen, welche den Prüfungskommissionen und den Provinzial-Schulräthen als Königlichen Kommissaren zur Pflicht gemacht ist, bedarf es daher der vorher zur Sprache gebrachten Rücksicht auf Verschiedenheit der Begabung und der Neigung der Examinanden nur in geringem Maße. Dennoch ist derselben durch §. 12, 3 Alin. 2 in ungleich höherem Maße als bisher Rechnung getragen, indem für zuläßig erklärt ist, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Nur ist nach §. 19, 2 der Prüfungsordnung bezüglich der nicht genügenden Leistungen, welche eine Kompensation zulassen sollen, die in der Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 (Wiese I. S. 213 Nr. 6) festgesetzte, schon durch die Schulordnung an sich gebotene Grenze einzuhalten, daß sie nicht unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

In der gleichen Weise ist bei der Revision der Prüfungsordnung für die Realanstalten, über welche erst in kürzerer Zeitdauer haben Erfahrungen gesammelt werden können, darauf Bedacht genommen worden, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche einen belastenden Einfluß auf den Unterricht, namentlich in der obersten Klasse, aus-

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1882 Seite 248.

zuüben geeignet sind. Es wird genügen in dieser Hinsicht auf die Prüfungsbestimmungen bezüglich der englischen Sprache (§. 6, 2) und auf die Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realanstalten bezüglich des neusprachlichen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes (zu 4 und 5, 8, 10, 11) zu verweisen.

Die Unterrichtsverwaltung glaubt hiernach der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß bei der Bestimmung der Forderungen für die Reifeprüfung in den einzelnen Gegenständen die gesammelten Erfahrungen gewissenhaft verwerthet sind, um jeden Anlaß zu einer Ueberbürdung der Schüler in dem vorausgehenden Unterrichte und insbesondere zu bloßer Prüfungsvorbereitung zu beseitigen, und daß unter Aufrechthaltung der durch die Aufgabe der höheren Bildungsanstalten bedingten Ausdehnung auf alle obligatorischen Lehrgegenstände dennoch der Individualität der Schüler der gebührende Spielraum gelassen ist.

2. Liegt die Ursache der Ueberbürdung in der Lehreinrichtung, so weit dieselbe die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die verschiedenen Klassen und die Bemessung der Kursusdauer betrifft?

In dem bisherigen Lehrplane der Gymnasien, wie derselbe seit 1856 bestand, hat es sich als ein Uebelstand erwiesen, daß in den drei untersten Jahreskursen Sexta, Quinta, Quarta je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wurde, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Für Quarta ergab sich aus dieser Einrichtung ein Ueberschreiten des richtigen Maßes der Anforderungen um so mehr, als gleichzeitig mit dem Erlernen der an sich nicht leichten griechischen Formenlehre der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichtes eintrat. Es ist begreiflich, daß gerade in Quarta ein erheblicher Theil der Schüler über die normale Kursusdauer zurückgehalten wurde. Durch die mit dem gegenwärtigen Lehrplane angeordnete Verlegung des Anfanges des griechischen Unterrichtes nach Untertertia ist dieser Anlaß der Ueberbürdung beseitigt worden; daß diese Aenderung zugleich nach anderen Richtungen hin dem Gange des Gymnasialunterrichtes und seiner Beziehung zu dem Unterrichte an den Realanstalten förderlich wird, ist nicht dieses Ortes weiter auszuführen.

An den Realgymnasien war nach der im Jahre 1859 getroffenen Organisation für die Zielleistungen in den beiden modernen fremden Sprachen eine im wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen gestellt; ferner war durch die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichtes bis in die Obersekunda und zum Theil selbst in die Prima und durch die Einrichtung der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima der nahe liegende und wohl selten vermiedene

Anlaß zu einer weit gehenden gedächtnismäßigen Einprägung von Einzelheiten gegeben. In der Revision des Lehrplanes ist auf Grund der gesammelten Erfahrungen durch strengere Begrenzung der Lehraufgaben und durch das Aufgeben der ausdrücklichen Versetzungsprüfung nach Prima darauf Bedacht genommen, daß sichere Herrschaft in den Elementen, nicht eine massenhafte Einprägung von Gedächtnisstoff zweifelhaften Werthes erstrebt und hierdurch zugleich der Anlaß zu Ueberbürdungen möglichst beseitigt werde.

Die Kursusdauer der einzelnen Klassen war bisher zwar grundsätzlich eine jährige, woraus als Konsequenz die Beschränkung auf jährliche Versetzung der Schüler in die höheren Klassen und auf eine jährlich nur einmal stattfindende regelmäßige Aufnahme neuer Schüler sich ergiebt. Indessen war es gestattet, mit dieser grundsätzlich bestehenden Jahresdauer der Kurse halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen in allen den Fällen zu verbinden, „wo die Lehrerkollegien sich nach reiflicher Berathung dafür erklärten, und wo sie in sich die Kraft und die Mittel zu besitzen meinten, den Uebelständen und Nachtheilen, welche besonders in den drei unteren Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und der mit ihr zusammenhängenden großen Verschiedenartigkeit der in derselben Klasse vereinigten Schüler fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg zu begegnen.“ (Wiese I. S. 30.) Von dieser Gestattung ist in einigen Provinzen z. B. Brandenburg, Sachsen, Pommern, umfassender Gebrauch gemacht worden, während in anderen, namentlich den westlichen Provinzen, die strenge Einhaltung der Jahreskurse mit der daraus sich ergebenden Beschränkung auf jährliche Aufnahmen und Versetzungen feste Sitte ist. Das Mittel, durch welches der Widerspruch zwischen Jahreskursen einerseits und halbjährlichen Aufnahmen und Versetzungen andererseits mit den daraus erwachsenden Uebelständen angeblich beseitigt werden sollte, bestand im wesentlichen darin, daß in den meisten Lehrgegenständen die für Jahresdauer mäßig bestimmte Lehraufgabe zweimal je innerhalb eines Halbjahres durchgenommen wurde. Thatsächlich verband sich hiermit die schwer zu umgehende und doch höchst nachtheilige Lehrpraxis, daß höchstens im ersten Quartale jedes Semesters die ganze Klasse gleichmäßig beschäftigt wurde, sodann aber die Thätigkeit des Lehrers fast ausschließlich der oberen, zur Versetzung vorzubereitenden Abtheilung sich zuwendete. Die Folge dieses Verfahrens war auf der einen Seite mindere Festigkeit in der Aneignung der Elemente, auf der andern Seite Ueberbürdung der Schüler durch die Hast, mit welcher die Aneignung erstrebt wurde, und zugleich das drückende, einen Theil der Schüler aufregende, einen andern lähmende Gefühl, mit dem Aufgebote des äußersten Fleißes doch nicht Genügendes leisten zu können. Dieser Anlaß der Ueberbürdung, von welchem manche Eltern auffallende Beispiele in der Erinnerung haben dürften,

kann nur dadurch beseitigt werden, daß die Einrichtung der Jahreskurse zu wirklicher Ausführung gebracht wird, und daß demgemäß, insoweit nicht an umfangreichen Anstalten Wechselcöten bestehen, nur jährlich einmal die Versetzung der Schüler und die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler stattfindet. Die Unterrichtsverwaltung hat daher gleichzeitig mit der Einführung der revidirten Lehrpläne die strenge Durchführung der Jahreskurse mit den vorher bezeichneten Konsequenzen angeordnet. Diese Anordnung wird in den an halbjährliche Aufnahmen und Versetzungen der Schüler gewöhnten Orten bei vielen Eltern die Besorgnis erwecken, daß durch die Nothwendigkeit, Schüler bei nicht erlangter Reife für die höhere Klasse ein volles Jahr, nicht blos ein Halbjahr, in der niederen zurückzuhalten, ihre Söhne in die Gefahr eines erheblichen Zeitverlustes gebracht werden. Die Erfahrungen aus dem weiten Bereiche, in welchem die strenge Durchführung der Jahreskurse als unbestrittene Sitte besteht (dies ist nicht nur in den westlichen Provinzen Preußens, sondern auch in ganz Süddeutschland der Fall), erweisen, daß diese Besorgnis nicht begründet ist; der Prozentsatz der nicht versetzten Schüler ist bei dieser Einrichtung unter dem geordneten ruhigen Gange des Unterrichtes ein ungleich geringerer, und die durchschnittliche Dauer, welche Schüler zum Absolviren des gesammten Kursus gebrauchen, wird thatsächlich keinesfalls größer, als bei der scheinbar günstigeren Einrichtung der halbjährlichen Versetzungen. Gegenüber den zunächst wahrscheinlich zu erwartenden Ausdrücken von Besorgnis oder selbst von Unwillen der Eltern darf daher die Ueberzeugung geltend gemacht werden, daß die zur Beseitigung eines Anlasses der Ueberbürdung nothwendige Einrichtung keineswegs einen Zeitverlust für die Schüler der höheren Schulen herbeiführt.

3. Anderweite Anlässe zur Ueberbürdung — Ausbreitung und Frequenz der höheren Schulen; wissenschaftliche und didaktische Ausbildung der Lehrer.

Insoweit an unseren höheren Schulen in den durch die Prüfungsordnungen festgesetzten Lehrzielen, in der Vertheilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen und in der Abgrenzung der Kursusdauer Anlässe zu einer möglichen Ueberbürdung gefunden werden können, hat die Unterrichtsverwaltung, wie aus dem Obigen ersichtlich ist, es als ihre Aufgabe betrachtet, diejenigen Aenderungen sofort anzuordnen, durch welche eine Abhilfe zu erwarten ist. Diese Aenderungen haben maßvoll sein dürfen; denn unsere höheren Schulen sind nicht die plötzliche Schöpfung der subjektiven Ansicht eines einzelnen Mannes, sondern das Ergebnis des sich ergänzenden Nachdenkens hochbegabter, um das geistige Wohl der Jugend verdienter Männer und der berichtigenden Erfahrung aus langem Zeitraume; und wenn wir nicht in diesem glücklichen Falle wären, in unseren

Schuleinrichtungen ein werthvolles Erbtheil unserer Väter hochzuschätzen, würden die Aenderungen maßvoll getroffen werden müssen, um wirklich zur Ausführung zu gelangen, weil die Organe der Ausführung auf allen Stufen dieselben bleiben. Die Unterrichtsverwaltung ist aber weit entfernt von dem Gedanken, als ob hiermit die Frage der Ueberbürdung erschöpft oder erledigt sei; sie verkennt nicht, daß noch andere Momente von entscheidender Bedeutung in Betracht kommen, bei welchen sie sich zwar bescheiden muß, eine sofortige Abhilfe nicht herstellen zu können, aber deswegen nicht weniger eine allmähliche Besserung zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorge macht. Die wesentlichsten sollen im Folgenden bezeichnet werden, unter Hinzufügung von Bemerkungen über die von der Unterrichtsverwaltung zur Abhilfe eingeschlagenen oder in Aussicht genommenen Maßregeln.

a) Ausbreitung und Frequenz der höheren Schulen.

Im Jahre 1868 bestanden im preußischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Anzahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen.

Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler im preußischen Staate auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1:362, (Königreich Sachsen 1:624), das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1:215, (Königreich Sachsen 1:281).

Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20 % mit einer Frequenz von mehr als 400 Schülern (14 von 400—500, 8 von 500—600, 7 von 600—700), im Jahre 1880 unter 249 Gymnasien 63, also 26 % (37 von 400—500, 16 von 500—600, 8 von 600—700, 2 über 700), selbstverständlich alles ohne Einrechnung der Vorschüler.

Man wird darauf verzichten müssen, diese beachtenswerthen Verhältniszahlen aus einem einzelnen Gesichtspunkte abzuleiten, sondern es wird noch mannigfaltiger anderen Daten bedürfen, um diese Zahlen vollkommen verständlich zu machen. Hier kommen dieselben nur insofern in Betracht, als in ihnen ein Anlaß der Ueberbürdung zu finden ist.

Bei dem unverhältnismäßig gesteigerten Zudrange zu den höheren Schulen ist es unvermeidlich, daß ein größerer Prozentsatz solcher Schüler sich darunter befindet, welche durch unzureichende Begabung oder durch die in den häuslichen Verhältnissen liegenden Hindernisse in ihren Fortschritten gehemmt sind. Unter diesen Umständen können die Lehrstunden auch für die geeigneten Schüler nicht die Wirkung haben, welche sie sonst wohl erreichen würden, und jede Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden führt zu einer Uebertragung der Last auf die häusliche Beschäftigung.

Höhere Schulen von übergroßer Gesammtfrequenz — und man darf füglich das Ueberschreiten von 400 Schülern als Anfangspunkt der Rechnung nehmen — sind, wenn man selbst absehen will von dem fast vollständigen Aufgeben einer erziehlichen Einwirkung, schon in Betreff des Unterrichtes als ein leidiger Nothstand zu betrachten. In der Regel sind dieselben in allen oder den meisten Klassen mit der zulässigen Maximalzahl von Schülern gefüllt und bringen dann ihren Schülern diejenige Beeinträchtigung des Erfolges der Lehrstunden, mithin Vermehrung der Hausarbeit, welche mit der gesteigerten Schülerzahl derselben Klasse unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser Uebelstand nicht oder nur in mäßigem und erträglichem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesammtfrequenz selbst ein schwer wiegender Nachtheil. Der Direktor ist dann nicht wohl im Stande, die Gesammtheit der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität zu kennen und durch solche Kenntnis erforderlichen Falles einen zweckmäßigen Einfluß auszuüben; nicht einmal das Verfahren der einzelnen Lehrer vermag der Direktor eingehend genug zu beobachten, um der Aufgabe seines Amtes gemäß das geordnete Ineinandergreifen des Unterrichtes in den aufsteigenden Klassen, das richtige Maß der Anforderungen für die verschiedenen Lehrgegenstände innerhalb derselben Klasse herzustellen. Der große Umfang des Lehrerkollegiums lockert überdies das Band unter den einzelnen Gliedern desselben, welches doch so dringend nöthig ist, wenn das Zusammenwirken einer Mehrheit von Kollegen einen gedeihlichen Erfolg im Unterrichte haben soll. Endlich ist es eine nur schwer zu vermeidende Folge des übermäßigen Umfanges der gesammten Schule, daß die persönliche Theilnahme der Lehrer an den einzelnen Schülern auf ein verschwindendes Maß herabsinkt; es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, daß gerade in diesem persönlichen Interesse des Lehrers an jedem einzelnen Schüler eine wesentliche, nicht hoch genug zu schätzende Erleichterung der Arbeit für denselben liegt, welche bei dem Mangel dieser persönlichen Theilnahme von manchen als eine Last empfunden wird.

Mit diesen Bemerkungen über die Schwierigkeiten, zu welchen der übermäßige Umfang einer Schule führt, steht es im Einklange, daß bei derartigen Schulen die Klagen wegen Ueberbürdung unverhältnismäßig häufig zu vernehmen sind. Die technischen Räthe des Unterrichts-Ministeriums haben, wie oben (S. 203) erwähnt wurde, bei ihren Besuchen höherer Schulen der etwa vorkommenden oder zu besorgenden Ueberbürdung der Schüler die umfassendste Aufmerksamkeit zugewendet und haben immer wieder die Erfahrung gemacht, daß an Schulen von beschränktem Umfange an Orten von mäßiger Größe ein Anlaß zur Besorgnis wegen Ueberbürdung überhaupt nicht existirt, und daß auch in den Elternkreisen die in der

Oeffentlichkeit sich ununterbrochen erneuenden Klagen eine solche Besorgnis nicht haben erwecken können — zum deutlichen Zeichen, in welchem Maße die Klagen wegen Ueberbürdung durch die eigenthümlichen Verhältnisse der großen Städte und durch den zum Uebermaße angewachsenen Umfang der Schulen hervorgerufen sind.

Dem bezeichneten Uebelstande des sich steigernden Zudranges zu den höheren Schulen und der Uebergröße einzelner Anstalten mit nachhaltigem Erfolge entgegenzutreten, fehlt es der Unterrichtsverwaltung an völlig wirksamen Mitteln. Es läßt sich zwar theoretisch leicht beweisen, daß jedenfalls dem letzteren Uebelstande durch Errichtung neuer Schulen abzuhelfen wäre; aber schon aus finanziellen Gründen ist es unausführbar, mit dem schnellen Anwachsen der großen Städte durch Errichtung höherer Schulen gleichen Schritt zu halten.

b. Fachlehrersystem.

Vor fünf Jahrzehnten war es die Regel, daß die meisten Unterrichtsgegenstände derselben Gymnasialklasse, mit Ausschluß oder selbst mit Einschluß der Mathematik, in der Hand desselben Lehrers sich befanden. In dem ersten für die Prüfung pro facultate docendi erlassenen ausführlichen Reglement vom 20. April 1831 werden zwar Hauptfächer der Lehrbefähigung unterschieden, aber es herrscht doch in demselben die Voraussetzung — und demgemäß wurde die Prüfung in den dreißiger Jahren thatsächlich ausgeführt —, daß jeder Kandidat auf allen Gebieten, etwa mit Ausnahme der Mathematik, so weit heimisch sei, um bei gewissenhafter Vorbereitung den Unterricht wenigstens in den mittleren Klassen mit Erfolg ertheilen zu können. Es war überdies in manchen Provinzen ein nicht seltener Fall, daß Kandidaten die Vorbereitung auf das Lehramt an höheren Schulen mit dem Studium der Theologie verbanden. Die Ausbildung der einzelnen Wissenschaften und die Aenderung ihres Vortrages auf den Universitäten führte in der Praxis der Prüfungen selbst dazu, daß die Gebiete, auf welche ein Kandidat seine Universitätsstudien eigentlich gerichtet hatte und für welche er die Lehrbefähigung erstrebte, von denen unterschieden wurden, in welchen er sich nur schulmäßig orientirt erwies; das Prüfungsreglement vom 12. Dezember 1866*) hat den schon bestehenden Unterschied nur bestimmt formulirt. Diese allmählich eingetretene und dann als ordnungsmäßig anerkannte Aenderung ist nicht das Ergebnis einer persönlichen Ansicht und subjektiven Willkür, sondern Folge der allgemeinen Entwickelung der Wissenschaften, daher man in anderen deutschen Staaten einen analogen Gang nachweisen kann. Demgemäß hat bei der seit längerer Zeit in der Vorbereitung begriffenen und ihrem Abschlusse nahe gebrachten Revision des jetzt in Geltung stehenden Reglements für

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1867 Seite 13.

die wissenschaftliche Prüfung der Lehramtskandidaten nicht in Aussicht genommen werden können, zu einer Ausdehnung der Prüfung und der dadurch zu erwerbenden Lehrbefähigung auf möglichst viele oder alle Lehrgegenstände der höheren Schulen zurückzukehren, wohl aber ist als erforderlich erachtet worden, daß der zukünftige Lehrer außer dem in der Prüfung zu erweisenden gründlichen Studium desjenigen Gebietes, für welches er die Lehrbefähigung erstrebt, zugleich in gewissen, angrenzenden oder unterstützenden Fächern ein bestimmtes Maß von Kenntnissen nachweise; es soll hierdurch ebenso sehr einer zu weit gehenden Specialisirung in den wissenschaftlichen Studien des zukünftigen Lehrers, als einer zu engen Beschränkung seiner Lehrthätigkeit vorgebeugt werden.

Aus dieser in den Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer an den höheren Schulen und in der Lehramtsprüfung eingetretenen Aenderung hat sich als nothwendige Folge ergeben, daß innerhalb derselben Klasse der Unterricht an eine größere Anzahl von Lehrern vertheilt ist, deren jeder dem von ihm vertretenen Lehrgegenstande besondere wissenschaftliche Studien gewidmet hat. Diese Einrichtung, welche in ihrem Extreme als Fachlehrersystem bezeichnet wird, hat man nicht an sich als einen Uebelstand zu betrachten; denn es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß derjenige, der einen Unterrichtsgegenstand wirklich beherrscht, am geeignetsten ist, in das Verständnis desselben am leichtesten einzuführen; die Erfahrung bestätigt, daß wissenschaftlich vorzügliche Lehrer für die günstigen Erfolge, welche sie an den Schülern erreichen, die geringsten Ansprüche an deren Arbeitskraft machen. Aber eine Gefahr der Ueberbürdung liegt allerdings in dem Fachlehrersysteme, da jeder einzelne Lehrer für sein Fach die Schüler zu interessiren sucht, möglicherweise ohne Rücksicht auf den Zusammenhang desselben mit anderen Lehrgebieten, jedenfalls ohne persönliche Anschauung von den Leistungen der einzelnen Schüler in den anderen Gebieten. Es fehlt nicht an mannigfaltigen Einrichtungen, dieser von vornherein vorgesehenen Gefahr vorzubeugen — Ordinarien, Konferenzen der Lehrer derselben Klasse, Feststellung eines bestimmten Arbeitsplanes für jede einzelne Klasse beim Beginne des Semesters u. a. m. Die Gefahr verschwindet so gut wie vollständig in den Fällen, wo ein Lehrerkollegium von mäßigem Umfange in genauem Verkehre über seine gesammte Berufsthätigkeit steht und der Direktor, die Vertheilung des Unterrichtes an verschiedene Lehrer in angemessenen Schranken haltend, durch seine Einsicht und Autorität die Einheit des Unterrichtsbetriebes in der ganzen Schule herstellt und erhält. Sie steigert sich dagegen, wenn die Uebergröße der Schule die vorher bezeichneten Nachtheile herbeiführt, den Zusammenhang des Kollegiums zu lockern und dem Direktor die Uebersicht und den entscheidenden Einfluß nahezu unmöglich zu machen. Unter solchen Umständen ist nicht zu verkennen, daß aus der Anwendung des

Fachlehrersystems, insoweit dieselbe unvermeidlich ist, nicht selten Uebelstände hervorgehen; die Aufsichtsbehörden nehmen bei Revisionen der Schulen auf diesen Gesichtspunkt sorgfältigst Bedacht, aber es kommt allerdings vor, daß sie nicht im Stande sind, dem Uebelstande vorzubeugen, sondern ihn erst zu ermäßigen, nachdem er eingetreten ist.

c. Specialisirung des Unterrichtes.

Die im Obigen erwähnte Entwickelung der in ihren elementaren Theilen dem Schulunterrichte angehörenden Wissenschaften und die Aenderung ihrer Behandlung auf den Universitäten, welche auf die Einrichtung der Lehramtsprüfung eingewirkt und die Zuweisung der Lehrgegenstände an verschiedene Lehrer herbeigeführt haben, üben noch in anderer Weise Einfluß auf die Gestaltung des Schulunterrichtes. Es wird genügen, dies bezüglich des Unterrichtes in den altklassischen Sprachen zu erläutern; in Betreff aller übrigen Unterrichtsgebiete läßt sich leicht das Analoge bemerken.

Die grammatische Wissenschaft der beiden klassischen Sprachen hat in den letzten vier Jahrzehnten eine durchaus veränderte Gestalt angenommen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich specieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht, und zugleich ist für sie die historische Entwickelung als maßgebender Gesichtspunkt anerkannt; die Beobachtungen über die stilistische Form sind zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit gebracht. Dagegen hat das Einleben namentlich in die lateinische Sprache, wodurch dieselbe früher den Fachmännern zu einem fügsamen Kleide der eigenen Gedanken wurde, entschieden abgenommen. Es ist begreiflich, daß die Weise des Universitätsunterrichtes, welcher hiermit nicht kritisirt werden soll, auf die Schule unmittelbarer einwirkt, als mit deren Aufgabe vereinbar ist.

Gleichzeitig hat die Methodik des Unterrichtes in den alten Sprachen eine Entwickelung erfahren, welche, so sehr man die zu Grunde liegende Ueberlegung schätzen mag, geeignet ist, drückend auf den Unterricht einzuwirken. Die Uebungen im schriftlichen Uebersetzen in die alten Sprachen, namentlich in das Lateinische, werden nicht selten so angestellt, daß mit sorgfältiger Ueberlegung jedes Wort ausgenützt, jedes zu einem Anlasse des Nachdenkens und zu einer Gefahr für den Schüler gemacht werden soll. Dieses Verfahren wird zu einem empfindlichen Drucke für die Schüler, insbesondere wenn die auf diese Weise möglichst erschwerte grammatische Richtigkeit des Uebersetzens in die fremde Sprache zum ausschließlichen oder doch weit überwiegenden Maßstabe für die Sprachkenntnis der Schüler gemacht wird.

Die Unterrichtsverwaltung hat den in den allgemeinsten Zügen

bezeichneten Vorgängen des Unterrichtsbetriebes besondere Aufmerksamkeit zugewendet, um so mehr als sie besorgen muß, daß durch dieselben nicht nur die freudige Zuversicht der Schüler in ihrer Arbeit beeinträchtigt, sondern auch der bildende Einfluß des altklassischen Schulunterrichtes gefährdet wird. Der bezeichneten nachtheiligen Erschwerung der schriftlichen Arbeiten und der Uebertreibung der ihnen beigemessenen Bedeutung ist durch „Allgemeine Bemerkungen" entgegengetreten worden. Diese sind im Oktober 1881 den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, als denselben der Entwurf der revidirten Lehrpläne zu gutachtlicher Aeußerung zuging, nicht zur Publikation, sondern als eine die Absicht der revidirten Lehrpläne erläuternde und ergänzende Direktive mitgetheilt worden. Die Aeußerungen der Provinzialbehörden haben erwiesen, daß dieselben in jenen allgemeinen Bemerkungen nur eine Bestärkung auf dem von ihnen großentheils bereits aus eigener Ueberzeugung eingeschlagenen Wege gefunden haben. Bezüglich des in den grammatischen Forderungen einzuhaltenden Maßes sind in den Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien, insbesondere zu 3b und c und zu 4, die Grundsätze in unzweideutiger Bestimmtheit ausgesprochen. Gleichzeitig wird bei der vorher erwähnten Revision der Ordnung für die wissenschaftliche Lehramtsprüfung in der Formulirung der zu stellenden Ansprüche darauf Bedacht genommen, daß die Universitätsstudien der zukünftigen Lehrer, unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit, die Beziehung auf die Aufgabe des Schulunterrichtes nicht außer Acht lassen.

Die Unterrichtsverwaltung verhehlt sich nicht, daß von den angewendeten Mitteln ein sofortiger, in die Augen springender Erfolg nicht zu erwarten ist; denn es handelt sich nicht um die Beseitigung irgend einer Nachlässigkeit eines Theiles der Lehrer, sondern um die Ermäßigung des Einflusses einer wissenschaftlichen Richtung gerade bei sonst tüchtigen und selbst vorzüglichen Lehrern. Aber mit diesem Verzichte auf einen sofortigen Erfolg verbindet die Unterrichtsverwaltung die Ueberzeugung, daß es der unausgesetzten Bemühung mehr und mehr gelingen wird, den Unterricht an unseren höheren Schulen von einer nachtheiligen Beschwerung zu befreien, ohne ihn in das entgegengesetzte Uebel der Oberflächlichkeit verfallen zu lassen.

d) Didaktische Ausbildung der Lehrer.

Bei der Schnelligkeit, mit welcher im letzten Jahrzehnte die Frequenz der höheren Schulen namentlich in den großen Städten zugenommen und die Errichtung neuer Klassen erfordert hat, ist öfters der Fall eingetreten, daß zwei und mehr wissenschaftliche Hilfslehrer an derselben Anstalt beschäftigt, also ein erheblicher Theil des Unterrichtes dem Wechsel noch nicht bewährter Lehrkräfte überlassen wurde.

Der Bedarf an Lehrkräften für die zunehmende Frequenz der bereits bestehenden höheren Schulen und für die ansehnliche Zahl neu errichteter Anstalten (überdies fanden auch an den neu errichteten Lehranstalten im Reichslande eine erhebliche Anzahl von Lehrern aus Preußen Verwendung) hat zur Folge gehabt, daß Lehramtskandidaten unmittelbar nach beendigter Prüfung, manchmal selbst vor deren Abschlusse, in dem Probejahre, welches ihrer praktischen Ausbildung dienen soll, in der Regel schon zur Vertretung einer vollen Lehrkraft verwendet worden sind.

Insoweit die vorgekommenen Fälle von Ueberbürdung in mangelhafter Verwerthung der Lehrstunden und unrichtiger Beurtheilung des Maßes und der Schwierigkeit der Aufgaben ihren Anlaß haben, sind sie vorzugsweise aus den bezeichneten Umständen abzuleiten. Diese Uebelstände sind bereits in der Abnahme begriffen, da in der Errichtung neuer höherer Schulen eine größere Zurückhaltung eingetreten ist, und da die Zahl der geprüften Kandidaten auf den meisten Unterrichtsgebieten bereits die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt, so daß der Anlaß aufhört, Kandidaten während ihres Probejahres als wissenschaftliche Hilfslehrer zu beschäftigen. Es ist gegenwärtig nahezu erreicht, daß das Probejahr, seiner wirklichen Aufgabe zurückgegeben, nicht zur Unterstützung der fraglichen Schule, sondern zur Ausbildung des Kandidaten verwendet wird.

Es darf jedoch als allgemein anerkannt erachtet werden, daß die Einrichtung des Probejahres zur Erreichung dieses Zweckes nicht ausreicht. In dieser Ueberzeugung hat die Unterrichtsverwaltung gegenwärtig die Zustimmung der Landesvertretung nachgesucht zur Bewilligung der Mittel für die Ausführung einer zweiten, ausschließlich praktischen Prüfung der zukünftigen Lehrer und hat die für ihr Vorhaben maßgebenden Gesichtspunkte in einer der Landesvertretung übergebenen Denkschrift dargelegt. Nicht in der Vermehrung des Prüfungsapparates um eine neue Prüfung, wie von manchen Seiten die Absicht aufgefaßt oder mißdeutet ist, sieht oder sucht die Unterrichtsverwaltung eine Garantie für die vollständigere praktische Ausbildung der angehenden Lehrer, wohl aber darf sie sich der Ueberzeugung hingeben, daß durch diese Prüfung diejenigen Kandidaten, welche eines solchen Antriebes bedürfen, bestimmt sein werden, während der wichtigen Anfangszeit ihrer Lehrthätigkeit der Aufgabe ihres Berufes ihr Nachdenken zuzuwenden und die zu ihrer praktischen Ausbildung theils schon vorhandenen, theils zu ergänzenden Mittel gewissenhaft zu benützen. Es steht also zu erwarten, daß diese anderwärts mit unverkennbarem Erfolge angewendete Einrichtung allmählich dazu beitragen wird, diejenigen Fälle der Ueberbürdung zu beseitigen, welche in mangelhaftem Geschicke des Unterrichtens ihren Anlaß haben.

4. Turnunterricht. Körperpflege.

Durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1842*) ist angeordnet, daß der Turnunterricht mit allen öffentlichen Lehranstalten zu verbinden sei; die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung ist zunächst durch die Cirkular-Verfügung des Unterrichtsministeriums vom 7. Februar 1844 geregelt worden (Wiese I. S. 113); eine Reihe von einzelnen Anordnungen in den nachfolgenden Jahrzehnten (Wiese I. S. 116—121) hat dazu beigetragen, den Betrieb dieses Unterrichtes zu sichern und zu fördern. Demgemäß enthalten die unter dem 31. März v. J.**) publizirten Lehrpläne für alle Kategorien der höheren Schulen gleichmäßig die Bestimmung: „Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu ertheilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhalte."

Man hört nun zuweilen den Vorwurf erheben, daß diesen bestimmten Anordnungen der thatsächliche Zustand des Turnunterrichtes wenig entspreche und es mit demselben an einem großen Theile der Lehranstalten kümmerlich bestellt sei. Vorwürfe dieses Inhaltes haben, wie anzunehmen ist, in den Erfahrungen über bestimmte einzelne Anstalten ihren Anlaß und für diesen Bereich ihre Berechtigung. Aber auf Grund der in allen einzelnen Provinzen, zum Theil wiederholt ausgeführten technischen Revisionen des gesammten Turnbetriebes, auf Grund ferner der neuerdings im Anschlusse an die Cirkular-Verfügung vom 27. Oktober 1882***) über den thatsächlichen Zustand des Turnunterrichtes an jeder einzelnen höheren Schule angestellten Ermittelungen darf die Unterrichtsverwaltung solchen Vorwürfen eine weiter gehende Geltung absprechen, und vielmehr konstatiren, daß der Turnunterricht an den höheren Schulen sowohl bezüglich des zweckmäßigen Verfahrens in seiner Ertheilung, als bezüglich der Theilnahme der Schüler an demselben und seiner Ausdehnung über das ganze Schuljahr in entschiedenem Aufsteigen begriffen ist.

Eine erhebliche Zahl von Lehrern seminarischer und akademischer Bildung (durchschnittlich ca. 50) erhalten jährlich in der hiesigen Turnlehrer-Bildungsanstalt durch einen Winterkursus die vollständige Ausbildung für Ertheilung des Turnunterrichtes; in Folge hiervon und der außerdem abgelegten Turnlehrer-Prüfungen finden sich unter den 776 Männern, welche gegenwärtig den Turnunterricht an unseren höheren Schulen ertheilen, bereits 517 für diesen Unterricht ordnungsmäßig qualifizirte Lehrer; dieses Verhält-

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1860 Seite 530.
**) Desgl. pro 1882 Seite 234.
***) Desgl. pro 1882 Seite 710.

nis bessert sich mit jedem Jahre; überdies sind unter den übrigen Turnlehrern nicht wenige, deren praktische Bewährung als Ersatz der ordnungsmäßig nachzuweisenden Qualifikation anerkannt worden ist. Mit dem Fortschritte der Methodik des Unterrichtes hat die Theilnahme der Schüler gleichen Schritt gehalten. Es ist von Interesse zu vergleichen, wie sehr noch in der Cirkular-Verfügung vom 10. September 1860*) über die Abneigung der Eltern gegen diesen Unterricht und über die mangelnde Theilnahme der Schüler geklagt wird; gegenwärtig beträgt der Prozentsatz der vom Turnen dispensirten Schüler an den höheren Schulen in den einzelnen Provinzen von 7% bis 15%, für die gesammte Monarchie 10%; wo an einzelnen Anstalten auffallend höhere Prozentsätze der dispensirten Schüler vorkommen, lassen sich die Anlässe meistens in bestimmten lokalen Verhältnissen leicht erkennen. Daß diese zunehmende Theilnahme der Schüler nicht bloß der auferlegten Verpflichtung zuzuschreiben, sondern mit eigener Freude an diesen Uebungen verbunden ist, darf füglich aus der Anerkennung erschlossen werden, welche bei festlichen Turnvorstellungen die Leistungen der Schüler höherer Schulen gefunden haben. Für das Sommerturnen ist thatsächlich als Durchschnitt erreicht, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält; für das Winterturnen noch nicht, da nicht allen Schulen Turnhallen, mögen es eigene oder mitbenützte sein, zur Verfügung stehen. Bei Errichtung neuer Anstalten aus staatlichen oder aus städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als nothwendiger Theil der baulichen Ausstattung erachtet; aber auch für die schon bestehenden Schulen schreitet die Ergänzung ihrer Baulichkeiten durch Turnhallen ununterbrochen fort; die Bereitwilligkeit, mit welcher städtische Behörden die Schwierigkeit der Beschaffung eines Platzes und der Aufbringung der Baukosten überwinden, ist in vollem Maße anzuerkennen.

Diese aus bestimmten Ermittelungen entnommenen Daten werden erweisen, daß für die Gesammtheit der höheren Schulen zwischen den Anordnungen über den Turnunterricht und ihrer Ausführung keineswegs das von mancher Seite behauptete Mißverhältnis besteht. Indem die Unterrichtsverwaltung unabläßig darauf bedacht ist, daß die Königliche Ordre vom 6. Juli 1842 zu voller Ausführung gelange und daß allen Schülern der höheren Schulen während ihrer ganzen Schulzeit die Stärkung der körperlichen Entwickelung und die Uebung körperlicher Gewandtheit zu Theil werde, welche der Turnunterricht zu gewähren vermag, so übersieht dieselbe keineswegs, daß die zwei Turnstunden wöchentlich nicht ein ausreichendes Gegengewicht bilden, um bei den Ansprüchen an die geistige Beschäftigung der Schüler ihnen die körperliche Frische und die jugendliche Freudigkeit des Gemüthes zu bewahren. Auf die Bedeutung, welche in

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1860 Seite 519.

dieser Hinsicht die Bewegungsspiele im Freien haben, ist durch die in Abschriften beigeschlossene Cirkular-Verfügung vom 27. Oktober v. J.*) hingewiesen worden. Für diese körperliche und geistige Erholung der ihr anvertrauten Jugend zu sorgen, kann zwar den höheren Schulen, insofern sie nicht Internate sind, nicht unbedingt oder überall als ein integrirender Theil ihrer Verpflichtungen auferlegt werden; aber in der Theilnahme derjenigen Lehrer, welche Neigung und Begabung dazu haben, an der Fröhlichkeit gemeinsamer jugendlicher Spiele liegt die erfolgreichste Förderung für die erziehende Einwirkung der Schule und eine unersetzliche Unterstützung der Freudigkeit der Schüler zur Arbeit. Durch die erwähnte Cirkular-Verfügung hat nicht eine Vorschrift erlassen, sondern eine Anregung gegeben werden sollen; in diesem Sinne wird dieselbe, das läßt sich hoffen, nicht wirkungslos bleiben; hat sich doch auf Anlaß derselben gezeigt, daß an manchen Orten durch die spontane Bemühung einzelner Lehrer Analoges bereits besteht, das in jener Verfügung Ermuthigung gefunden hat.

Die im Vorstehenden versuchte Erörterung der Anlässe zur Ueberbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen, insoweit eine solche thatsächlich vorkommt, und die Rechenschaft über die von der Unterrichts-Verwaltung zu ihrer Beseitigung eingeschlagenen Wege hat nicht umhin gekonnt, alle wesentlichen Momente der gesammten Schuleinrichtung zu berühren. Die Frage der Ueberbürdung ist, wie in der Einleitung bemerkt wurde, nicht eine vereinzelte oder neben den übrigen bestehende, sondern nur ein besonderer Ausdruck der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Lehreinrichtung und ihrer Ausführung überhaupt. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen glaubt die Unterrichtsverwaltung nur dadurch, daß sie gleichzeitig in allen wesentlichen Richtungen Reformen zur Ausführung zu bringen sucht, eine allmähliche Erledigung der Frage herbeiführen zu können und der Verpflichtung, deren sie sich bewußt ist, zu entsprechen.

---

2) Gutachten der Königlich Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, betreffend die Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten, am 19. Dezember 1883 erstattet an Seine Excellenz den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler.

Ew. Excellenz haben durch hohe Verfügung vom 31. Januar d. J. uns eine im Ministerium ausgearbeitete Denkschrift,

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1882 Seite 710.

betreffend die Frage der Ueberbürdung der Jugend in unseren höheren Schulen so wie das im Auftrage des Kaiserlichen Statthalters über das höhere Schulwesen Elsaß-Lothringens im August 1882 von einer medizinischen Sachverständigen-Kommission erstattete Gutachten nebst einigen Anlagen zugefertigt und uns beauftragt, in der Ueberbürdungsangelegenheit nach allen den Richtungen, welche wir dazu als geeignet erachten, unser Gutachten abzugeben.

Insbesondere ist uns aufgegeben, uns darüber zu äußern, ob die in dem Elsaß-Lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahreskurse der höheren Schulen zulässige Zahl der wöchentlichen Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medizinischen Wissenschaft zu betrachten sei.

In einer Reihe späterer Erlasse, zuletzt in dem vom 19. November d. J., sind uns weitere Materialien, zum Theil in Erfüllung der von uns wegen Ergänzung der thatsächlichen Unterlagen ausgesprochenen Wünsche, zugewiesen worden.

Indem wir das gesammte, uns zugegangene Aktenmaterial anbei zurückreichen, erstatten wir das von uns erforderte Gutachten ganz gehorsamst wie folgt.

Gutachten.

I. Begrenzung der Aufgabe.

Wenn man die schon jetzt außerordentlich angewachsene Litteratur über die Ueberbürdungsfrage mustert, so ergiebt sich alsbald, daß ein großer Theil der Schriftsteller und Berichterstatter sie in einem so weiten Sinne auffaßt, daß sich fast sämmtliche äußere und innere Verhältnisse der Schulen darin mit unterbringen lassen. Ew. Excellenz selbst sagen daher in dem Erlasse vom 31. Januar mit Recht, daß in diesem weiteren Sinne „die Frage der Ueberbürdung nichts anderes ist, als ein besonderer Ausdruck der Frage über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung unserer höheren Schulen und die Richtigkeit ihrer Ausführung." Man kann die Kurzsichtigkeit auf eine Ueberbürdung der Augen oder ihrer einzelnen Apparate, die habituelle Skoliose auf eine Ueberbürdung der Brustmuskulatur u. s. f. beziehen, und somit bei der Ueberbürdung auch über Kurzsichtigkeit, Skoliose u. s. f. diskutiren. Wir glauben jedoch nicht, daß, abgesehen von der Kurzsichtigkeit, in Bezug auf welche wir noch besondere Aufträge erhalten haben, die von Ew. Excellenz gestellte Aufgabe ein so weites Gebiet vorzeichnet. Vor nunmehr 14 Jahren hat eines der mitunterzeichneten Mitglieder, Professor Virchow, im Auftrage des damaligen Ministers ein solches generelles Gutachten erstattet, welches umfassende Berichterstattungen der Provinzialbehörden veranlaßt hat. Wir werden Gelegenheit nehmen, auf einzelne Punkte der damaligen Erörterungen Bezug zu nehmen,

halten uns jedoch im Interesse der Sache für verpflichtet, unsere gutachtlichen Aeußerungen auf den eigentlichen Gegenstand der Ueberbürdung zu beschränken.

Es dürfte auch für die weitere Besprechung dieser wichtigen Streitfrage von einiger Bedeutung sein, wenn wir genau angeben, in welcher Weise vom medizinischen Standpunkte aus der Begriff der Ueberbürdung zu definiren ist. Die verschiedenen Thätigkeiten, welche der Mensch ausübt, werden auch von verschiedenen Organen getragen. Es giebt keine einzige allgemeine Thätigkeit des ganzen Körpers, vielmehr sind auch die scheinbar allgemeinen Thätigkeiten an bestimmte einzelne Organe oder gar Gewebe gebunden. Jedes dieser Organe oder Gewebe kann in seiner Thätigkeit überbürdet werden, d. h. es können höhere Ansprüche an seine Thätigkeit gestellt werden, als es vermöge seiner Einrichtung ohne Schädigung seines Zustandes zu leisten vermag. Dabei besteht noch wieder der Unterschied, daß entweder die geforderte Leistung das Maß der vorhandenen Kraft überschreitet, oder daß eine an sich entsprechende Thätigkeit zu lange, ohne oder mit zu kurzen Ruhepausen, fortgesetzt wird. Setzt man, was ganz korrekt ist, für „Thätigkeit" „Arbeit", so bedeutet „Ueberbürdung" eine sei es dem Maße, sei es der Zeit nach excessive Arbeit gewisser Organe.

Um welche Organe handelt es sich nun wesentlich bei der Ueberbürdung von Schülern, namentlich in höheren Lehranstalten? Die gewöhnlich sogenannte Arbeit, diejenige, von der übrigens sowohl die Bezeichnung, als auch die Deutung aller anderen Arten von Arbeit entnommen ist, beruht in der Thätigkeit von Muskeln. Es ist selbstverständlich, daß von dieser Thätigkeit bei der Ueberbürdung der Schüler gar nicht oder höchstens beiläufig die Rede ist; im Gegentheil, das moderne Bestreben, welches auch von der Königlichen Staatsregierung angelegentlich getheilt wird, geht dahin, den Schülern mehr Muskelthätigkeit zu verschaffen. Noch weit weniger kommt die Thätigkeit vieler anderen Organe, wie etwa der Drüsen, in Betracht. Vielmehr handelt es sich bei der Ueberbürdungsfrage wesentlich um Nerventhätigkeit und beinahe ausschließlich um Gehirnthätigkeit. Mag man das Verhältnis von Geist und Körper auffassen, wie man will: die Erscheinungen der Ermüdung, der Ueberarbeitung, der Erschöpfung sind unzweifelhaft körperliche Erscheinungen; sie beziehen sich auf Zustände des Organes, welches die geistigen Erscheinungen vermittelt.

Daher können wir vom wissenschaftlich medizinischen Standpunkte aus die Frage der Ueberbürdung der Schüler nur so fassen, daß untersucht werden soll, **ob die von den Schülern geforderte Gehirnarbeit sei es dem Maße, sei es der Dauer nach zu groß sei?**

II. Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Gutachten über die Frage.

Nun würde es sich darum handeln, diese Frage nicht individuell, sondern mehr oder weniger generell zu entscheiden. Ein einzelner Schüler kann vermöge geringerer Anlagen oder vermöge vorübergehender oder andauernder Schwächezustände durch eine, dem Maße und der Dauer nach durchaus nicht zu große Arbeit überbürdet werden. Daraus folgt für die Beurtheilung der Schule als solcher nicht das Mindeste.

Aber eben so wenig darf erwartet werden, daß jeder Schüler in auch nur annähernd gleicher Weise von der auferlegten Arbeit betroffen werden wird. In der That ist auch niemals behauptet worden, daß etwas der Art vorgekommen sei; vielmehr ist immer nur von einer gewissen Anzahl die Rede. Hier aber beginnt auch die Schwierigkeit. Welches ist die Zahl, welche für den Nachweis des Bestehens einer Ueberbürdung maßgebend ist?

Statistisch betrachtet sollte es eigentlich die Mehrzahl sein. Denn wenn einerseits die besonders begabten Schüler, andererseits die geistig schwächeren in Abrechnung gebracht werden, so sollte in jeder Schule oder Schulklasse eine Mehrheit von Schülern mittlerer Befähigung übrig bleiben, welche die Grundlage für eine zahlenmäßige Berechnung lieferte. Gerade diese Mehrheit ist es ja, auf welche die Aufgaben der Schule oder der Schulklasse wesentlich zugeschnitten werden müssen und welche die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer und der Schulbehörden in Anspruch nehmen sollte. Es müßte demgemäß, wenn statistisch aus gewissen äußeren Folgezuständen ermittelt werden soll, ob in einer bestimmten Klasse oder in einer bestimmten Anstalt oder ganz allgemein in allen höheren Schulen eine Ueberbürdung stattfände, festgestellt werden, ein wie großer Antheil von der Zahl der Schüler mittlerer Befähigung Zeichen der Ueberbürdung darbietet.

Ob ein solcher Versuch jemals praktisch gemacht worden ist, wissen wir nicht. Eine besondere Schwierigkeit würde er nicht haben. Jeder Klassenlehrer sollte seine Schüler so weit kennen, um sie bei einiger Aufmerksamkeit in jene drei Kategorien theilen zu können, und die Beobachtung der einzelnen würde bald ergeben, ob die von den Schülern der mittleren Kategorie geforderten Arbeiten eine zu lange Arbeitszeit oder eine erschöpfende Anstrengung nöthig machen. Wir verkennen nicht, daß für eine solche Eintheilung objektive Anhaltspunkte von allgemein gleicher Giltigkeit kaum zu geben sein dürften und daß daher der subjektiven Auffassung der Lehrer ein größerer Spielraum gelassen ist, als wünschenswerth wäre; aber es scheint uns nicht, daß ein derartiger Versuch von vornherein hoffnungslos sein müßte, zumal wenn man die Mitwirkung geeigneter

Aerzte in Anspruch nähme. Es ist ja auch keineswegs erforderlich derartige Untersuchungen an allen Schulen vorzunehmen; eine kleinere Anzahl zweckmäßig ausgewählter Anstalten würde vollständig ausreichen, um ein Urtheil zu gewinnen.

Es giebt allerdings noch eine andere Art der Statistik, welche in gewissen Beziehungen angewendet werden darf. Man kann die Nachtheile der Ueberbürdung an den Schülern der höheren Lehranstalten nach dem Verhältnisse abschätzen, in welchem ähnliche Nachtheile bei jungen Leuten anderer Kategorien hervortreten. In der That ist es diese komparative Statistik, welche bis jetzt fast allein in das Feld geführt worden ist. Wir werden demnächst auf derartige Beispiele, z. B. auf die Frequenz der militärischen Dienstuntauglichkeit, der Selbstmorde und Geisteskrankheiten zurückkommen. Hier wollen wir nur hervorheben, daß die rohen Zahlen bei einer komparativen Statistik noch weniger entscheiden, als bei einer einfachen, zumal wenn es sich, wie gerade in den angeführten Beispielen, in der Regel um kleine, wenn nicht sehr kleine Summen handelt. Hier tritt gerade die Nothwendigkeit einer weitgehenden Individualisirung der Fälle hervor, und eine solche hat bis jetzt nur in ganz beschränktem Maße stattgefunden.

Nach dieser Darlegung dürfen wir wohl hoffen, nicht mißverstanden zu werden, wenn wir erklären, daß

> uns für ein wissenschaftliches Gutachten über die Ausdehnung einer Ueberbürdung der Schüler der höheren Unterrichtsanstalten die Unterlagen fehlen.

III. Uebersicht und Beurtheilung der vorhandenen Unterlagen für die Beantwortung der Ueberbürdungsfrage.

Jeder Einzelne von uns hat eine gewisse Zahl individueller Erfahrungen, aber wir alle zusammengenommen vermögen daraus kein allgemeines Urtheil über eine faktisch bestehende Ueberbürdung zusammen zu setzen.

Wir müssen uns deshalb auf diese individuellen Erfahrungen wie auf die anderweit durch die Litteratur und durch Ew. Excellenz Vermittlung uns zugänglich gewordenen thatsächlichen Erhebungen beschränken und geben im Folgenden zunächst eine Uebersicht dieser komparativ-statistischen, zum Theile auch nur komparativ geschätzten Angaben und eine Beurtheilung ihres Werthes für die vorliegenden Fragen.

1. Das Verhältnis der zum Militärdienste untauglich befundenen Schüler.

Das Elsaß-Lothringische Gutachten entnimmt (S. 8 und 10) sein erstes Argument dafür, daß die Jugend „auf unseren höheren Schulen" überbürdet sei aus einer Mittheilung des Herrn Finkeln-

burg, wonach auf Grund einer von dem Königlichen statistischen Büreau aufgestellten fünfjährigen Uebersicht mindestens 80 Prozent der zum einjährigen Militärdienste qualifizirten jungen Männer physisch unbrauchbar waren, während von den übrigen Eingestellten (eigentlich Untersuchten) nur 45—50 Prozent theils für zeitig theils für bleibend unfähig erklärt wurden.

Aber Herr Finkelnburg hatte in seinem Vortrage (Deutsche Vierteljahresschr. für öffentl. Gesundheitspflege 1878 Bd. X. S. 28) selbst ausgeführt, daß diese Angabe einen beschränkten Werth habe, da man weder wisse, ob nicht die Knaben beim Eintritte in die Schule schon ein Mindermaß von physischer Kraft mitbringen, noch die „Art der unbrauchbar machenden Infirmitäten" kenne. Herr Sander (ebendaselbst S. 74) hatte sich diesem Urtheile angeschlossen.

Wenn trotzdem das Elsaß-Lothringische Gutachten die Bedeutung der statistischen Angabe in vollem Maße aufrecht erhielt, so müssen wir bemerken, daß die Thatsache der unverhältnismäßig großen Zahl von Zurückstellungen unter den zum einjährigen Dienste Berechtigten keineswegs sichergestellt ist.

Der Herr Minister des Innern hat durch die Civil-Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen eine Nachweisung der auf Grund von Schulzeugnissen und auf Grund einer Prüfung ertheilten Berechtigungsscheine zum einjährigen Militärdienste für die fünf Jahre 1877—1881 und durch die Königlichen General-Kommandos und den Herrn Chef der Admiralität für dieselbe Zeit eine Zusammenstellung der zur Einstellung gelangten Einjährig-Freiwilligen erhalten. Darnach stellt sich heraus, daß während des gedachten Zeitraumes ausgestellt wurden:

Berechtigungsscheine	
auf Grund von Schulzeugnissen . . .	44,462
auf Grund einer Prüfung	2,592
zusammen	47,054
Eingestellt sind Freiwillige	21,236
Rest	25,818

Wollte man annehmen, daß alle diese als Rest aufgeführten Personen dienstuntauglich waren, so würde das etwa 55 Prozent der Berechtigten ergeben. Da nun auch die Kadettenanstalten dem Lehrplane der höheren Schulen unterliegen, so sind die von jenen Anstalten abgehenden jungen Männer eigentlich noch zuzuzählen, und da von ihnen nur ausnahmsweise einer nach dem Bestehen der Prüfung nicht in den aktiven Dienst tritt, so ist der Gesammtabgang, der bei der Haupt-Kadettenanstalt gegen 900 in 5 Jahren beträgt, noch zu obiger Summe zuzurechnen. Der Prozentsatz der nicht Eingestellten würde dadurch nicht ganz 54 betragen.

Nun ist aber zu beachten, daß von den Berechtigten manche vom Dienste befreit sind, z. B. Theologen, daß im Laufe der fünf Jahre manche vor dem Eintritte in das Heer gestorben oder nachträglich erkrankt sein werden. Es läßt sich daher, auch wenn man zugesteht, daß die Art der Aufstellung der fünfjährigen Listen nicht vorwurfsfrei ist, doch nicht verkennen, daß ein ungünstiges Verhältnis der Freiwilligen zu den Dreijährig-Dienenden nicht besteht.

Auch die Berichte einzelner Direktoren bestätigen diese Auffassung. Wir erwähnen den des Direktors Gandtner in Minden, welcher 1871 ausführte, daß von 70 Abiturienten seiner Anstalt (in 9 Jahren) 55 gedient hätten. Rechne man 3 Theologen, 2 welche das dienstpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und 1 mit angeborener Lähmung des Fußes ab, so bleiben nur 64 Abiturienten, von denen 9 = 14 Prozent als unbrauchbar zu betrachten seien.

Bei den Verhandlungen der Großherzoglich hessischen Kommission zur Prüfung der Ueberbürdungsfrage (Darmstadt 1883, Protokoll der ersten Sitzung S. 18) erklärte der Direktor Weidner von Darmstadt, daß in Hessen immer 80—90 Prozent der Schüler tauglich seien, und Geheimer Medizinal-Rath Dr. Weber wendet gegen die Statistik des preußischen statistischen Büreaus ein, daß allein schon die Kurzsichtigkeit einen großen Theil der Untauglichkeitserklärungen (42,5 Prozent) bedinge, daß außerdem die Gestellung zum Freiwilligendienste viel früher als bei den übrigen Gestellungspflichtigen erfolge, zu einer Zeit, wo der Körper noch weniger ausgewachsen sei. (Ebendas. S. 20.)

Direktor Wendt (Die Gymnasien und die öffentliche Meinung, Karlsruhe 1883 S. 38) hat für zwei badische Regimenter die betreffenden Zahlen ermittelt. Darnach wurden von 1875—1882 in dem einen Regimente

Berechtigte angemeldet	549
untauglich befunden	106

also noch nicht 20 Prozent. Davon hatten jedoch 56 Körperfehler; es blieben also nur 50, d. h. 9 Prozent als wegen Körperschwäche unbrauchbar übrig. In dem zweiten Regimente betrugen die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1872—1882

639 — 216,

d. h. abgewiesen wurden 33,8 Prozent, darunter als zu schwach 51, also 7,8 Prozent.

Wir können nur den dringenden Wunsch aussprechen, daß diese Statistik erweitert und vertieft werden möge. Jedenfalls vermögen wir aus dem vorliegenden Stoffe nicht zu ersehen, daß die Abiturienten und die mit dem Berechtigungszeugnisse für den einjährigen Militärdienst von höheren Schulen abgehenden jungen Männer eine bedenklich hohe Zahl von Schwächlichen einschließen. Im Gegentheil, das Ergebnis der erwähnten Feststellungen erinnert stark an dasjenige, was

die uns vorgelegte Denkschrift aus einem Immediatberichte vom 28. November 1837 citirt, daß „bezüglich der Tauglichkeit für den Militärdienst die aus den Gymnasien hervorgegangenen Jünglinge und die Studirenden ungleich günstiger stehen, als die Handels- und Kunstbeflissenen."

Auf die Kurzsichtigkeit werden wir später zurückkommen; wir erwähnen nur, in Betreff der oben angedeuteten Ausführung des Geheimen Raths Weber, daß nach der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877. Beil. III. Nr. 26. „Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe" als Grund dauernder Dienstuntauglichkeit gilt, ebenso Nr. 25 „Herabsetzung der Sehschärfe", wenn dieselbe auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt.

2. Der Selbstmord unter den Schülern.

Der Bericht des Königlichen Statistischen Büreaus vom 4. Mai d. J., welchen Ew. Excellenz uns hochgeneigtest übermittelt hat, erkennt an, daß das erforderliche Material zur allseitigen Beurtheilung der Frage nach der Zahl und den Ursachen der Selbstmorde bei Schülern nicht vorhanden sei. Es wird jedoch durch Nachweise für den 13jährigen Zeitraum von 1869 bis 1881 dargethan, daß, obwohl die absolute Zahl der jugendlichen Selbstmörder männlichen Geschlechtes im Alter von 10—20 Jahren in Preußen während dieser Zeit beträchtlich zugenommen hat, nämlich von 165 auf 260 im Jahre, diese Zahl mit dem Anwachsen der Zahl der männlichen Selbstmörder überhaupt durchaus im Einklange steht. Die relativen Zahlen ergeben nämlich Folgendes:

Es vermehrten sich die männlichen Selbstmörder überhaupt in der gedachten Zeit von 100 auf 157,35, die männlichen Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren von 100 auf 157,57. Unter 1000 männlichen Selbstmördern befanden sich im Alter von 10 bis 20 Jahren 64,2 im Jahre 1869, 64,3 im Jahre 1881. Mit Recht folgert das statistische Büreau daraus, daß unter den jugendlichen Selbstmördern die Schüler der höheren Lehranstalten heute nicht wohl häufiger vertreten sein können als früher; ja, wenn man in Betracht ziehe, daß die Schulbevölkerung der höheren Lehranstalten von 1869 bis 1881 relativ sehr viel stärker zugenommen hat, als die Gesammtbevölkerung, so werde geradezu auf eine relative Abnahme der Selbstmorde unter diesen Schülern geschlossen werden müssen. Allerdings ergebe sich ein verhältnismäßig stärkeres Anwachsen der Selbstmorde unter der männlichen Bevölkerung von 10 bis 15 Jahren, indem die Zahl in den 13 Jahren von 100 auf 230,43 angestiegen sei, indeß sei die absolute Zahl dieser Selbstmorde an sich sehr klein (zwischen 19 und 53) und die jährliche

Zahl schwanke in ganz unregelmäßiger Weise auf und ab, so daß diesem Ergebnisse eine besondere Bedeutung nicht beigelegt werden könne.

Das statistische Bureau hat außerdem eine Uebersicht der Selbstmord-Motive, soweit sich solche aus den Angaben der Lokal-Instanzen entnehmen ließen, beigefügt. Es ergiebt sich daraus, daß für die Periode der Jahre 1869 bis einschließlich 1881 Geisteskrankheit unter 1000 männlichen Selbstmördern im Alter von 10 bis 20 Jahren 158 mal und zwar im Alter von 10 bis 15 Jahren 114,9, im Alter von 15 bis 20 Jahren 166,9 mal angegeben ist. Nächstdem ist als die stärkste Kategorie zu erwähnen „Reue und Scham, Gewissensbisse"; hier werden 207 p. m. jugendliche männliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren aufgeführt.

Bei der großen Unsicherheit derartiger Aufstellungen glauben wir uns auf diese Auszüge beschränken zu sollen. Irgend ein greifbares Resultat für die Beurtheilung der Ueberbürdungsfrage läßt sich aus dieser Uebersicht nicht ableiten, da jede nähere Beziehung auf die Schüler der höheren Lehranstalten fehlt.

Mit Vergnügen konstatiren wir die ausgesprochene Bereitwilligkeit des statistischen Bureaus, das einlaufende Material in Zukunft nach den sich jetzt ergebenden Gesichtspunkten bearbeiten zu lassen. Immerhin glauben wir aber auch unsererseits bestätigen zu sollen, daß wir in den bisherigen Zusammenstellungen nicht die mindeste Andeutung für die vielfach vermuthete Zunahme der Selbstmorde unter den Schülern der höheren Lehranstalten zu entdecken vermocht haben.

Die uns hochgeneigtest vorgelegten Akten der Unterrichts-Verwaltung über Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuch von Lehrern und Schülern höherer Anstalten enthalten nur Kasuistisches ohne jeden Anhalt für ein allgemeines Urtheil.

3. Die Geisteskrankheit unter den Schülern.

Im Anschlusse an das vorher Mitgetheilte heben wir aus den Tabellen des statistischen Bureaus noch hervor, daß Geisteskrankheit bei jugendlichen Selbstmördern weiblichen Geschlechtes häufiger angegeben ist, als bei solchen männlichen Geschlechtes. Allerdings überwiegen bei einem Alter von 10 bis 15 Jahren die Knaben mit 114,9 p. m. über die Mädchen, welche nur 74,8 p. m. ergeben, allein in dem viel wichtigeren Alter zwischen 15—20 Jahren kehrt sich das Verhältnis um, indem die jungen Männer nur noch 166,9, die Mädchen dagegen 184,2 p. m. stellen. So erklärt es sich, daß das Gesammtergebnis an Geisteskrankheiten für 1000 jugendliche Selbstmörder im Alter von 10 bis 20 Jahren bei dem männlichen Geschlechte 158,0, bei dem weiblichen 172,7 ist. Ein solches Verhältnis spricht sehr wenig für die Vermuthung, daß Ueberbürdung die Ursache der Geisteskrankheit sei.

Die Frage nach dem Vorkommen von Geistesstörungen bei

Schülern der höheren Lehranstalten in Folge von „Ueberbürdung" ist neuerdings durch die Schrift des Direktors der Braunschweigischen Landes-Irrenanstalt zu Königslutter, Dr. Hasse, „über die Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten" besonders in den Vordergrund getreten. Derselbe wollte die Erfahrung gemacht haben, daß Schüler der obersten Gymnasialklassen, bei welchen der Anlaß der Geistesstörung nur in den übertriebenen Anforderungen der Schule gesucht werden könne, gegenwärtig einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz in der Anzahl der Geisteskranken bildeten.

Um Sicherheit darüber zu gewinnen, in welchem Maße den von Dr. Hasse angeführten Erfahrungen Geltung beizumessen sei, ersuchte Ew. Excellenz Herr Amtsvorgänger eine Anzahl von Direktoren öffentlicher Irrenanstalten, sich darüber zu äußern, ob in dem Kreise ihrer eigenen Beobachtung Fälle vorgekommen seien, in welchen für Geistesstörungen bei Schülern die Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder wesentliche Ursache zu betrachten war, event. ob in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken sei.

Es sind darauf 17 Berichte eingegangen, von denen 15 die Frage verneinen, zum Theil unter specieller Anführung von Zahlen und Krankengeschichten, aus denen sich ergiebt, daß die geistigen Erkrankungen von Gymnasiasten weder häufig sind, noch da, wo sie beobachtet wurden, auf eine Ueberbürdung in der Schule zurückgeführt werden konnten. Nur zwei Referenten stellen sich auf einen etwas anderen Standpunkt. Der Direktor einer Irrenanstalt führt an, daß zur Zeit der Abfassung des Berichtes 3 geisteskranke Gymnasiasten sich in der Anstalt befänden, von denen bei zweien eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten vorhanden sei; von dem dritten wird eine solche nicht erwähnt. Indeß ist weder bei diesem noch bei den übrigen der Nachweis zu führen versucht, daß die Ueberbürdung in der Schule ein, wenn auch nur occasionelles ursächliches Moment für die Entstehung der Geistesstörung gewesen sei. Es findet sich in dem Berichte nur die allgemeine Behauptung, daß geistige und körperliche Zustände, welche von dem normalen Verhältnis eines naturgemäß und gesund sich entwickelnden Menschen abweichen, unter den Schülern unserer höheren Lehranstalten sehr verbreitet seien, insbesondere geistige Ermüdung und Reizbarkeit, mangelhafte Verdauung und Ernährung, Neigung zu Kopfschmerzen, Kurzsichtigkeit und Augenschwäche.

Der Direktor einer anderen Irrenanstalt berichtet über keine eigenen Erfahrungen, erklärt aber, daß, wenn auch der Nachweis nicht geführt sei und nicht geführt werden könne, daß Geistesstörung bei Schülern gegenwärtig häufig, häufiger als früher vorkommen, und zwar in Folge der Ueberbürdung derselben durch die Ansprüche der Schule, dies keineswegs beweise, daß eine der körperlichen und

geistigen Entwickelung der Schüler nachtheilige Ueberbürdung nicht stattfände. Er ist ferner der Ansicht, daß der Vorstand des Vereines der deutschen Irrenärzte sich die Frage stellen müsse: „Sind die heutigen Ansprüche der Schule derart, daß durch dieselben die geistige Entwickelung der Schüler gestört, die geistige Leistungsfähigkeit und Ausdauer derselben vermindert und die Disposition zu Geistesstörung erhöht werden muß? und ist nicht die Ueberbürdung der Schüler durch die Ansprüche der Schule mit eine der Ursachen der bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung?“ Er steht nicht an, „gestützt auf seine Erfahrungen“ beide Fragen zu bejahen, obgleich ihm Fälle von Geistesstörung bei Schülern in den letzten Jahren nicht häufiger zur Beobachtung gekommen sind als früher, und obgleich in keinem der wenigen ihm bekannt gewordenen Fälle Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule als die alleinige oder wesentliche Ursache der Geistesstörung bezeichnet werden konnte.

Wir vermögen auf diese beiden Berichte den übrigen gegenüber einen erheblichen Werth nicht zu legen. Die „Erfahrungen,“ auf welche der zweiterwähnte Direktor seine Ansicht stützt, hat er leider weder mitgetheilt noch auch nur angedeutet, so daß wir in seinem Ausspruche nur eine subjektive Ansicht erblicken können, deren Werth um so mehr fraglich erscheint, als er ohne Weiteres von einer „bedenklichen Zunahme der Geisteskrankheiten unter unserer gebildeten männlichen Bevölkerung“ als von einer sichergestellten Thatsache spricht, während eine solche wissenschaftlich in keiner Weise dargethan ist. Schließlich verneint indeß auch er, wie oben angegeben, die vorgelegte Frage einer häufigen oder häufiger gewordenen geistigen Erkrankung der Schüler in Folge von Ueberbürdung auf Grund seiner Beobachtung in den letzten Jahren. Auch die von dem ersterwähnten Direktor mitgetheilten Beobachtungen sind nicht geeignet, die allgemeine, von ihm ausgesprochene Ansicht zu stützen, da die von ihm aufgeführten drei Fälle nichts zur Erhärtung seiner Behauptungen beitragen, insofern in der Geschichte derselben die Ueberbürdung nicht als Ursache der Krankheit in Anspruch genommen wird.

Mit den oben dargelegten Angaben der zum Berichte aufgeforderten Irrenärzte stimmt übrigens die Erfahrung des Direktors der Landes-Irrenanstalt Heppenheim im Großherzogthume Darmstadt, Dr. Ludwig, überein.*)

*) „In die Irrenanstalt zu Heppenheim wurden seit 1866 unter etwas über 2000 Aufnahmen, 48 jugendliche männliche Kranke unter 20 Jahren aufgenommen und unter diesen 48 befanden sich 5 Gymnasiasten. Diese 5 waren aber absolut nicht in Folge der Ueberbürdung in der Schule krank geworden; die Ursachen waren andere und zudem lag in allen Fällen eine in hohem Grade ausgesprochene heriditäre Disposition zu Geisteskrankheiten vor.“ Verhandlungen der Kommission zur Prüfung der Frage der Ueberbürdung der Schüler höherer Lehranstalten des Großherzogthums. Darmstadt. 1883. Protokoll I. S. 39.

Die von Dr. Hasse aufgestellten Behauptungen werden durch keine dieser Erfahrungen bestätigt. Von einem Berichterstatter wird sogar betont, daß grade die Schüler der oberen Gymnasialklassen in höherem Grade als die Jünglinge der gleichen Altersperiode anderer Berufsklassen durch ihre Lebensverhältnisse gegen Geisteskrankheiten geschützt seien. Auch unter den während 1½ Jahren in die Irren-Abtheilung der Charité zu Berlin aufgenommenen Individuen von 8—19 Jahren, deren Anzahl 22 beträgt (die Idioten nicht mit eingerechnet), befand sich nur ein Gymnasiast und dieser war von Kindheit an geistig schwach und abnorm veranlagt. Man könnte allerdings vielleicht gegen die Bedeutung derartiger Beobachtungen geltend machen, daß Gymnasiasten, als Söhne wohlhabender Eltern, nicht in die öffentlichen Irrenanstalten, sondern in andere, besonders in Privat-Irrenanstalten, geschickt würden. Indeß erscheint ein solcher Einwand insofern nicht zutreffend, als bekanntlich auch zahlreiche Söhne wenig bemittelter Eltern, namentlich in Berlin, das Gymnasium besuchen, die doch bei einer etwaigen Erkrankung auf die billigeren Verpflegungssätze der öffentlichen Anstalten angewiesen sind.

Was die Beobachtungen des Dr. Hasse selbst anbetrifft, so sind dieselben unserer Ansicht nach in keiner Weise genügend, um die von ihm aufgestellten Behauptungen auch nur einigermaßen wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu erweisen. Seine Beobachtungszeit umfaßt 1½ Jahre; während dieser Zeit hat er in der von ihm geleiteten Irrenanstalt zu Königslutter 3 Primaner und 1 Sekundaner von dem humanistischen Gymnasium des Herzogthumes Braunschweig, sowie einen Seminaristen aus Wolfenbüttel behandelt; außerhalb seiner Anstalt wurde seine Hilfe für 2 Sekundaner, ebenfalls von humanistischen Gymnasien, in Anspruch genommen. Es handelt sich also um 6 innerhalb 1½ Jahren bei Gymnasiasten beobachtete Irrsinnsfälle. Diese Zahl erscheint allerdings auf den ersten Blick auffällig und könnte zu Vermuthungen eines causalen Zusammenhanges dieser Erkrankungen mit gewissen durch die Schule bedingten Schädigungen wohl Veranlassung geben. Nichtsdestoweniger läßt eine genauere Analyse der berichteten Krankheitsfälle diese Vermuthung als durchaus hinfällig erscheinen. In drei dieser Fälle nämlich bestand eine zum Theil sehr ausgesprochene Anlage zu Geisteskrankheiten (Fall 1, 2, 4), die unzweifelhaft als das wesentlichste ursächliche Moment zu betrachten war; in einem Falle (7) ist Onanie anzuschuldigen, und die Notizen über einen andern (3) deuten auf einen von jeher bestehenden eigenthümlichen Charakter. Aber selbst nur als äußeres veranlassendes Moment zum Ausbruche einer Geistesstörung ist Ueberanstrengung in keinem einzigen Falle von Dr. Hasse nachgewiesen, ja nur wahrscheinlich gemacht; es wird in der That nichts dafür beigebracht, als einige allgemeine Behauptungen.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials weder als erwiesen noch als wahrscheinlich anzusehen ist, daß Ueberbürdung durch die Ansprüche der Schule mit ausreichender Sicherheit als die alleinige oder die wesentliche Ursache für Geistesstörungen der Schüler zu betrachten oder daß in der Häufigkeit solcher Fälle neuerdings eine Zunahme zu bemerken ist.

Als Unterlagen zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiete werden vielleicht die Zählkarten aus den öffentlichen und Privat-Irrenanstalten dienen können.

4. Die Kurzsichtigkeit der Schüler.

Wir würden die Frage von der zunehmenden Kurzsichtigkeit unter den Schülern der höheren Lehranstalten hier gar nicht berühren, da sie mit der Frage von der Ueberbürdung in einem ungemein losen Zusammenhange steht, wenn Ew. Excellenz uns nicht einige dieselbe betreffenden Materialien zur Berichterstattung zugewiesen hätten.

Was die Thatsache der relativen und mit den Klassen im Allgemeinen zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schüler der höheren Lehranstalten anbetrifft, so darf dieselbe als sicher betrachtet werden. Als im Jahre 1869 der mitunterzeichnete Professor Virchow sein, im Junihefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen unter Nr. 126 abgedrucktes Gutachten über die nachtheiligen Einflüsse der Schule erstattet und sich darin auf Grund der Breslauer Erfahrungen in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatte, haben von den durch Ew. Excellenz Herrn Amtsvorgänger zum Bericht aufgeforderten Provinzial-Schulkollegien sich einige dagegen erklärt, daß auf die höheren Schulen ihres Bezirkes jene Erfahrungen anwendbar seien. Eine genauere Prüfung ergiebt jedoch, daß auch für diese Bezirke keine vollgiltigen Ausnahmen bestehen. In Kürze stellt sich Folgendes heraus:

1. In der Provinz Preußen waren damals wirkliche Untersuchungen nur durch Lehrer der betreffenden Anstalten gemacht worden und diese hatten verschiedene Zahlen geliefert. Im Friedrichskollegium zu Königsberg und im Gymnasium zu Tilsit stimmten die Zahlen mit den Breslauern, dagegen ließ sich keine Uebereinstimmung, wenigstens keine Scala der fortschreitenden Kurzsichtigkeit gewinnen in dem altstädtischen Gymnasium und den beiden Realschulen zu Königsberg. Seitdem sind im Jahre 1875 durch Dr. Conrad 3036 Augen von Schulkindern technisch geprüft worden, und es hat sich dabei nicht blos herausgestellt, daß in den 3 Königsberger Gymnasien unter 1518 Schülern 22 Prozent durch den Augenspiegel, 32 Prozent durch Leseproben als myopisch nachgewiesen wurden, sondern auch, daß ein progressives Anwachsen in den Klassen (von 4 bez. 11 bis zu 52 bez. 62 Prozent) stattfand.

2. In Westfalen hatte eine umfassende Untersuchung durch die Lehrer, nur in Minden eine ärztliche Untersuchung stattgefunden. Ueber die bei letzterer angewandte Methode ist nichts mitgetheilt; das Ergebnis war ein sehr günstiges, indem nur 4 Prozent Kurzsichtige gefunden wurden, wobei überdies angegeben wird, daß nur in 2 Fällen die Kurzsichtigkeit während der Schulzeit entstanden sei. Dagegen hatte die Erhebung der Lehrer in 14 anderen Gymnasien unter 2887 Schülern 422 = 14,5 Prozent Myopen ergeben, freilich mit großen Schwankungen, indem z. B. in Herford nur 4, in Bielefeld 18, in Recklinghausen 19, in Gütersloh 22 Prozent gezählt wurden. Auch die Zunahme nach den Klassen erschien inkonstant, z. B. waren in Hamm in VI. und V. 3 Prozent, in IV. 4 Prozent, in III. 27, in II. dagegen nur 5, in I. wiederum über 33 Prozent. Leider ist nicht gesagt, ob dieselben Personen die Erhebungen in den verschiedenen Klassen leiteten, ob also dieselbe Methode überall in Anwendung kam. Immerhin, auch wenn die Inkonstanz richtig sein sollte, was ohne Weiteres schwer zugegeben werden könnte, so erhellt doch selbst aus den mitgetheilten Zahlen, daß kein Grund vorlag, ein allgemein ablehnendes Urtheil auszusprechen. Ob seitdem in Westfalen eine wirkliche augenärztliche Untersuchung irgend einer höheren Schule angeordnet worden ist, vermögen wir nicht anzugeben.

3. Das Provinzial-Schulkollegium für Hessen-Nassau hat überhaupt keine eingehendere Untersuchung veranlaßt. Wir können dafür auf augenärztliche Erhebungen Bezug nehmen, welche 1873 durch Dr. Krüger in Frankfurt a. M. und durch Dr. H. von Hoffmann in Wiesbaden angestellt wurden. Darnach betrug die Zahl der Myopischen im Frankfurter Gymnasium 34 Prozent; das Anwachsen nach den Klassen, obwohl nicht ganz regelmäßig, geschah doch im progressiven Sinne: 4, 20, 40, 17, 35, 55, 54, 64. In Wiesbaden erreichte die Zahl der myopischen Gymnasiasten sogar 38 Prozent, während in den niederen Schulen und der höheren Töchterschule nur 20 Prozent gefunden wurden; das Anwachsen in den Klassen des Gymnasiums war bis auf eine geringe Abnahme in der Prima ganz konstant: 19, 24, 25, 32, 50, 58, 48. Wir können in Bezug auf Frankfurt noch eine interessante Angabe des Augenarztes Dr. Steffan (Zeitschrift des Vereines deutscher Zeichenlehrer. 1883. Nr. 17, S. 243) hinzufügen, wonach er im Jahre 1882 in seiner Privatklinik, wo hauptsächlich ein Publikum verkehrt, das seine Bildung in der höheren Lehranstalt sucht oder gesucht hat, 22,4 Prozent, dagegen in seiner Armenklinik nur 13,6 Prozent Kurzsichtige zählte.

Wenn sonach nicht bezweifelt werden kann, daß auch in Bezirken derjenigen Provinzial-Schulkollegien, welche sich 1870 und 1871 ablehnend, oder wenigstens sehr zurückhaltend aussprachen, die Myopie in bemerkenswerther Häufigkeit besteht, so muß ja zugestanden werden,

daß der Beweis ihrer Allgemeinheit noch nicht geliefert ist. Die Mehrzahl der bis jetzt vorliegenden Erhebungen sind aus der Initiative und der freiwilligen Thätigkeit von Augenärzten hervorgegangen; eigentlich amtliche Untersuchungen haben nur ganz vereinzelt stattgefunden, obwohl es sich um eine so wichtige Frage handelt, daß eine allgemeine Anordnung in höchstem Maße dringlich erscheint. Indeß wird eine Erfahrung doch als sehr bedeutungsvoll anerkannt werden müssen, die nämlich, daß noch nirgends eine augenärztliche Untersuchung der Schüler einer höheren Lehranstalt stattgefunden hat, ohne daß ein hohes Prozentverhältnis von Myopischen gefunden wäre.

Wir möchten in dieser Beziehung insbesondere auf die Ergebnisse der Untersuchungen in den Kadettenanstalten hinweisen. Die ersten wurden durch Dr. Seggel (Bayr. Aerztl. Intelligenzblatt 1878 S. 33) bei dem, einem Realgymnasium analog eingerichteten Bayrischen Kadettencorps veranstaltet. Sie ergaben 31 Prozent Kurzsichtige, und zwar in folgendem Anwachse-Verhältnis.

Klasse	Lebensalter	Beginn des Schuljahres	Ende des Schuljahres	Zunahme
I (unterste)	13	22,4 Prozent	27,6 Prozent	5,2 Prozent
II	$14^1/_4$	31,7 "	32,9 "	1,2 "
III	$15^1/_4$	29,6 "	33,8 "	4,2 "
IV	$16^1/_2$	38,2 "	42,6 "	4,4 "
V	$17^1/_2$	31,4 "	32,9 "	1,5 "
VI (oberste)	$18^1/_2$	35,7 "	35,7 "	0 "

Die Gesammtzunahme der Myopischen betrug darnach 13 Prozent, während sie freilich in Gymnasien 28 Prozent erreicht. Die Zahl der Myopen in I betrug 22,4, in VI 35,7 Prozent.

Von besonderer Wichtigkeit sind einige weitere Erhebungen desselben Arztes. Er fand unter 284 Einjährig-Freiwilligen und Offizier-Aspiranten

von 18 bis 26 Jahren . . . 58 Prozent Myopen,
unter Realschülern . . . . 51 " "
" Gymnasiasten . . . 65 " "

Von 1600 in München untersuchten Soldaten waren myopisch

Landleute (aus Dorfschulen)	2 Prozent
Tagelöhner in Städten (aus Stadtschulen) . . .	4—9 "
Handwerker in Städten, Schreiber, Kaufleute 2c. .	44 "
Berechtigte zum einjährigen Dienste	58 "
Abiturienten humanistischer Gymnasien	65 "

Nach einer uns hochgeneigtest übermittelten Tabelle, welche der Herr Kriegsminister über die Kurzsichtigkeits-Frequenz im Königlichen Kadettencorps für den Zeitraum vom November 1878 bis November 1882 hat aufstellen lassen, wurden im Gesammtmittel unter 10 400 Kadetten 25,2 Prozent Kurzsichtige gefunden. Die Klassenzahlen von Sexta bis Selekta waren, in Prozenten ausgedrückt: 12,3, 16,5, 20,4, 25,7, 32,7, 31,6, 31,7, also ziemlich konstant anwachsend bis zur Prima (des alten Lehrplanes), wo, wie auch an anderen Anstalten, eine kleine Abnahme konstatirt wurde. Indeß war auch diese Abnahme nicht konstant, denn im November 1882 wurden gerade in der Prima 37,2, in der Selekta 37,1 Prozent Kurzsichtige gezählt. Somit nehmen auch die Kadettenanstalten, trotz ihrer in vielen Beziehungen günstigeren Verhältnisse, keine Ausnahmestellung ein.

So zahlreich die bis jetzt ausgeführten Untersuchungen gewesen sind, so kann man doch nicht leugnen, daß sie ein vollständig abschließendes Resultat nicht ergeben haben.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Fulda in Sangerhausen hat in einer sehr fleißigen Abhandlung „Zur Frage der Schul-Kurzsichtigkeit" nicht ohne Grund eine Anzahl von Bedenken zusammengestellt, welche sich zum Theil auf die mangelhafte Konkordanz der erzielten Resultate, zum Theil auf die sehr einseitige Untersuchung gerade der Schüler der höheren Lehranstalten beziehen. Mit Recht verlangt er eine weitere Fortführung der Untersuchungen unter Leitung der Staatsbehörden und unter Berücksichtigung aller der verschiedenen Gesichtspunkte, welche sich aus der komplizirten Natur des Problems ergeben. Auch erfahrene Augenärzte, wie Professor Becker in Heidelberg, haben sich durch die bisherigen Untersuchungen in Bezug auf die Ursachen der zunehmenden Kurzsichtigkeit nicht überzeugt erklärt.

Es kommt hinzu, daß die eine Zeit lang ziemlich allgemein angenommene Meinung, als sei die Schulkurzsichtigkeit ein spezifisch deutsches Leiden, durch die Erfahrungen in anderen Ländern sehr erschüttert worden ist. Man hat vielfach geglaubt, aus der Häufigkeit des Tragens von Brillen mit Sicherheit auf die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit schließen zu dürfen, aber man hat übersehen, daß das Brillentragen gleichfalls der Mode unterworfen ist. In Ländern, wo diese Mode nicht existirt, lehrt die direkte Untersuchung, daß es an Kurzsichtigen nicht fehlt. In Frankreich, England, Nordamerika sind ähnliche, zum Theil sogar gleiche Zahlen ermittelt worden, wie bei uns. Das Uebel ist also viel weiter verbreitet, als die Gewohnheit Brillen zu tragen.

Am wenigsten ist bis jetzt geschehen, um ähnliche Beobachtungen, wie sie an höheren Lehranstalten gemacht worden sind, auch unter den parallelen Altersklassen der übrigen Bevölkerung anzu-

stellen. Obwohl schon in dem erwähnten Gutachten des Professor Virchow die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen besonders betont worden war, so ist doch, mit Ausnahme einzelner privater Leistungen, nichts davon bekannt geworden, daß irgendwo amtliche Untersuchungen in größerem Stile stattgefunden hätten. Nicht einmal die bei der Rekrutirung gemachten Erfahrungen, welche doch allein schon eine sehr große Zahl betragen müssen, sind verwerthet worden. Wenn auch nicht überall so große Gegensätze gefunden werden sollten, wie sie z. B. Treichler von der Schweiz angiebt, wo die Zahl der Myopen im Kanton Wallis nur 4 per Mille der Rekruten betragen haben soll, während in Basel Stadt 138 per Mille gezählt wurden, so dürfte es sich doch sehr empfehlen, gerade mit den Rekrutirungslisten anzufangen.

Immerhin giebt es eine Reihe von Einzeluntersuchungen, welche auch andere Kreise, als die der höheren Lehranstalten in Betracht gezogen haben. Wir dürfen an dieser Stelle uns des Eingehens auf alle diese Einzelverhältnisse enthalten und uns darauf beschränken, zu sagen, daß, so lückenhaft auch das vorliegende Material ist, an der Thatsache doch nicht zu zweifeln ist, daß die Zahl der myopischen Schüler der höheren Lehranstalten größer ist und schneller anwächst, als in den parallelen Altersklassen derselben Bevölkerung. Wie viel dazu die Schule im engeren Sinne beiträgt, wie viel auch außerhalb der Schule gesündigt wird, das läßt sich bisher nicht genau ermitteln. Die vorliegenden Erfahrungen bestätigen aber zugleich, was zu vermuthen war, daß das Prozentverhältnis sowohl in den Schulen, als in der übrigen Bevölkerung kein konstantes ist, daß es nicht blos in den einzelnen Jahren, sondern auch in den einzelnen Anstalten, ja sogar in den einzelnen Klassen variirt. Aber diese Variation ist nicht so groß, daß sie die allgemeine Erfahrung von der zunehmenden Myopie unter den Schülern der höheren Lehranstalten aufhebt. Freilich hat gerade an diesem Punkte die Opposition, namentlich der Lehrer, eingesetzt. Man hat behauptet, daß auch unter gleichbleibenden Verhältnissen eine starke Variation nachweisbar sei. Es müsse also andere Ursachen der Myopie geben, und unter diesen ist namentlich, auch unter Zustimmung vieler Augenärzte, die Erblichkeit hervorgehoben worden. So sehr wir anerkennen, daß gerade bei der Myopie die Frage der Vererbung eine sehr berechtigte ist, so müssen wir doch aussagen, daß auch in dieser Beziehung sehr wenig entscheidende Beweise vorliegen. Die besten Untersuchungen der Augenärzte machen es wahrscheinlich, daß wenig mehr als ein Viertel der Myopen in den höheren Lehranstalten aus erblichen Verhältnissen ihr Leiden herzuleiten haben. Die bloße Thatsache, daß die Kinder myopischer Eltern wieder myopisch sind, genügt keineswegs, um darzuthun, daß die Myopie vererbt sei. Abgesehen davon, daß

häufig genug ähnliche oder gleiche Ursachen auf die Kinder einwirken, wie sie auf die Eltern eingewirkt hatten, und daß in Folge dessen bei beiden dieselben Uebel oder Krankheiten entstehen, so vererbt sich nicht minder häufig die Anlage (Prädisposition). Besteht aber eine krankhafte Anlage, so kann sich durch später einwirkende Ursachen, welche keineswegs immer dieselben sein müssen, die gleiche Störung ausbilden. Gerade bei der Myopie ist es höchst wahrscheinlich, daß sich weit mehr die Anlage als das wirkliche Uebel vererbt und daß von den prädisponirten Kindern bald ein kleinerer, bald ein größerer Bruchtheil frei bleibt, je nachdem die äußeren Bedingungen ungünstige, oder günstige sind.

Die Myopie beruht auf einer veränderten Form des Augapfels, insbesondere auf einer abnormen Verlängerung und Verschmälerung desselben. Daß eine solche anatomische Anomalie allen den sogenannten erblichen Myopien zu Grunde liegt, so daß ein abnorm verlängerter Augapfel schon bei der Geburt vorhanden ist, hat bis jetzt noch niemand nachgewiesen. Im Gegentheil, alle Untersuchungen bei Kindern bald nach der Geburt haben gelehrt, daß unter ihnen ein sehr geringer Bruchtheil von Myopen aufzufinden ist. Wir können daher nicht zugestehen, daß der Hinweis auf die Erblichkeit genüge, um die Annahme für unbegründet zu erklären, daß der Besuch der höheren Lehranstalten bei ihren Schülern das Uebel herbeiführe und steigere. Die erbliche Disposition mag das Variiren in der Frequenz der Myopie zu einem gewissen Theile erklären, aber sie darf nicht einfach in eine Erblichkeit der Myopie selbst übersetzt werden.

Der Mechanismus, durch welchen die Verlängerung der Augenaxe herbeigeführt wird, ist bis jetzt im Einzelnen nicht so genau festgestellt worden, daß eine allgemein giltige Formel dafür hätte angegeben werden können. Darüber jedoch kann kein Zweifel bestehen, daß die Veränderung in der Form des Augapfels eine Folge von Muskelwirkung ist. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß dabei einerseits der Accommodationsmuskel im Innern des Auges, andererseits die äußeren Augenmuskeln wirken. Je länger und je stärker die Bedingungen andauern, welche das Auge in eine gewisse Zwangslage bei der Betrachtung naher Gegenstände bringen, um so sicherer wird sich die zur Myopie führende Configuration des Auges einstellen, falls überhaupt eine Disposition, auch wenn es keine erbliche ist, besteht. Die Kleinheit der zu betrachtenden Gegenstände, die Nothwendigkeit einer prolongirten Fixirung schwer zu erkennender Linien oder Formen, die mangelhafte Beleuchtung und zahlreiche andere Verhältnisse können die Gelegenheitsursachen abgeben.

Eine Anwendung dieser Sätze auf alle Einzelheiten der Schule würde uns an dieser Stelle weiter führen, als die uns gestellte Aufgabe erheischt. Die Ueberbürdung mit Arbeiten kann in einer

doppelten Richtung das Entstehen von Myopie begünstigen. In Folge von Ueberanstrengung, namentlich von häufig wiederholter Ueberanstrengung kann der Accommodationsmuskel krampfhaft gereizt oder geschwächt werden; in Folge von prolongirter und forcirter Thätigkeit der äußeren Muskeln kann der Druck auf den Augapfel in gewissen Richtungen übermäßig verstärkt und seine Gestalt nach und nach geändert werden. Indeß möchten wir sofort eine Beschränkung dieses Satzes hinzufügen. Manche Gewerbe, z. B. das Uhrmacher-Gewerbe, erfordern ein anhaltendes und angestrengtes Fixiren sehr kleiner und sehr naher Gegenstände, und doch hat die Statistik ergeben, daß die Zahl der Myopen unter den Uhrmachern keineswegs eine hohe ist. Offenbar kommt es wesentlich darauf an, in welcher Zeit des Lebens zuerst dem Auge so große Anstrengungen zugemuthet werden und es ist keineswegs gleichgiltig, ob etwa sehr junge, noch nicht ausgewachsene Augen mit schwacher Muskulatur betroffen werden, oder Augen, welche sich völlig entwickelt und konsolidirt und deren Muskeln sich genügend gekräftigt haben. Von allen Seiten ertönen jetzt die Klagen der Augenärzte über die Kindergärten und die Beschäftigung der Kinder in denselben mit Stickereien und anderen Beschäftigungen, welche eine längere Fixirung sehr naher und durch ihre Form, z. B. die Netzform, schwerer zu unterscheidender Gegenstände herbeiführen. Das Gleiche gilt von dem Lesen in den Schulen, zumal bei der Anwendung verschiedener Alphabete und ganz besonders der deutschen Lettern, von dem Schreiben, von gewissen Arten des Zeichnens und des Rechnens auf besonders liniirtem oder gegittertem Papier. Werden alle diese Arten der Beschäftigung gleichzeitig oder kurz hintereinander bei zu zarten Kindern in Anwendung gebracht, so liegt die Gefahr nahe, daß alle mit erblicher Disposition oder anderswie erworbener Schwäche behaftete Kinder in ihren Augen geschädigt werden.

Unserer Meinung nach folgen daraus gewisse Cautelen in Bezug auf das Lebensalter, in welchem die Schule die Kinder heranziehen soll, und in Bezug auf die Art der Beschäftigung in den unteren Schulklassen. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen. Hier handelt es sich nicht nothwendig um Ueberbürdung in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, obwohl die letztere gewiß nicht immer vermieden wird. Wir erinnern in dieser Beziehung namentlich an die Strafarbeiten im Schreiben und Rechnen, von denen auch in der neuesten Litteratur die erschreckendsten Beispiele mitgetheilt werden. Jedenfalls sind wir der Ueberzeugung, daß selbst eine wirkliche Ueberbürdung in späterer Zeit ohne erheblichen Schaden für die Augen ertragen werden kann, wenn diese Organe bis dahin in ihrem Normalzustande erhalten geblieben sind.

Es bedarf keiner neuen Ausführung, daß die Beleuchtung genügend hell, und doch nicht zu grell sein muß, um dem Auge die

Wahrnehmung feinerer Verhältnisse ohne Anstrengung zu ermöglichen. Wir sind jedoch genöthigt, hier noch einen Punkt zu erörtern, dessen Begutachtung Ew. Excellenz uns zugewiesen hat. Unter den Normativ-Bestimmungen, welche der Herr Kriegsminister für die Kadetten-Anstalten und andere verwandte Schul- und Erziehungs-Institute erlassen hat, um die Kurzsichtigkeit unter den Zöglingen derselben zu verhüten, findet sich eine (II. B. 1), welche das Gaslicht in den Schul- und Arbeitsstuben ausschließt. Diese Bestimmung steht im Widerspruche mit dem, was wir in unserem Gutachten vom 27. Juni 1877 — W. D. 143 in Betreff der Beleuchtung in der Landesschule Pforta ausgeführt hatten. Unseres Wissens sind seit dieser Zeit keine maßgebenden Erfahrungen über die Schädlichkeit des Gaslichtes in Schulen veröffentlicht worden; alle Klagen beziehen sich auf ungehörige Placirung und unzweckmäßige Konstruktion oder auf ungenügende Zahl der Gaslampen, zuweilen auch auf das Brennen ganz freier Gasflammen. Wir glauben daher unser früheres Gutachten, natürlich mit allen den Cautelen, welche wir angegeben hatten, aufrecht halten zu dürfen. Weshalb wir uns den Vorschlägen des Straßburger Gutachtens (Seite 32) nicht anschließen können, geht aus unserem früheren Gutachten hervor. Wir verweisen übrigens auf den Bericht des Dr. Dürr über die Gasbeleuchtung in dem Schullehrer-Seminare zu Hannover, der sich in dem uns mitgetheilten „Bericht über die höheren Schulanstalten der Stadt Hannover in Beziehung auf die Gesundheitspflege" S. 52 befindet, und der sich durchaus anerkennend über die Gasbeleuchtung äußert.

In Betreff des Gebrauches gegitterter Tafeln und Hefte, sowie die Anwendung der Stuhlmannschen Zeichenmethode, worüber Ew. Excellenz unsere Aeußerung verlangt, können wir uns den von den verschiedensten Seiten geäußerten Bedenken nur anschließen. Der gegen diese Art von Lehrmitteln und Schulgeräthen gerichtete Erlaß des Königlich Bayerischen Staatsministeriums vom 22. Juli cr. erscheint uns durchaus zweckentsprechend.

Wir glauben damit diesen Abschnitt verlassen zu dürfen. Eine Besprechung aller derjenigen Momente, welche bei der Erörterung der Ursachen der Kurzsichtigkeit in Betracht kommen können, würde uns nöthigen, über den Bau der Schulzimmer, die Einrichtung der Subsellien und die Placirung der Schüler, die Beschaffenheit der Lehrmittel, namentlich der Lehrbücher, kurz über die Mehrzahl der in der Ordnung der Schulen zu berücksichtigenden Verhältnisse zu sprechen. Hat man erst allseitig erkannt, daß, wie es in dem uns mitgetheilten Referate des Dr. Adolf Weber über die Augen-Untersuchungen in den höheren Schulen zu Darmstadt S. 11 heißt, „in dem Unterrichte die ersten und meisten Bedingungen für Ausbildung und Ausbreitung der Kurzsichtigkeit liegen", so wird man sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, den einzelnen Momenten

nachzugehen, welche die Schüler zwingen oder wenigstens verleiten, zu nahe Gegenstände anhaltend zu fixiren.

5. Kongestionen zum Kopf, Kopfweh, Nasenbluten.

Unter den uns mitgetheilten Berichten der Provinzial-Schulkollegien über das Gutachten des Professors Virchow befinden sich wenige, welche die einzelnen, darin angegebenen Uebel zum Gegenstande weiterer Prüfung gemacht haben. Wir heben daraus nur den Bericht über die westfälischen Schulanstalten hervor. In demselben wird mitgetheilt, daß in Arnsberg 10 Prozent der Schüler an Kopfweh, 3 Prozent an Nasenbluten, in Coesfeld etwa 15 Prozent der Schüler in I und II an Kopfweh, 6 Schüler in I, II und III an Nasenbluten litten. In Gütersloh und Münster betrug die Zahl der an beiden Zufällen leidenden Schüler ungefähr 19 Prozent, in Rheine 5, in Hagen 9, in Lippstadt 14 Prozent (und zwar an Kopfweh und Nasenbluten 2, an Kopfweh allein 8, an Nasenbluten 4 Prozent).

So wenig entscheidend diese Zahlen an sich sind, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß unter Mitwirkung von Aerzten gerade aus solchen Zufällen nicht unwichtige Schlußfolgerungen auf die Bedeutung des Unterrichtes für das Befinden der Schüler abgeleitet werden könnten. Gewiß sind nicht alle derartigen Fälle der Schule zuzuschreiben, aber ebensowenig darf man ohne Prüfung der Einzelfälle darüber als über etwas Gleichgiltiges hinweggehen. Jeder Arzt, der die Gelegenheit wahrnimmt, in den seiner Sorge anvertrauten Familien die Schulkinder zu beobachten, hat nur zu oft Gelegenheit, die Folgen der Ueberanstrengung in kongestiven Zuständen des Kopfes zu erkennen.

6. Allgemeine Schwächezustände.

Wir berühren schließlich ein Gebiet, welches einer statistischen Behandlung bis jetzt weder unterzogen worden ist, noch besonders zugänglich erscheint, welches aber trotzdem gerade bei einer Untersuchung der Ueberbürdungsfrage nicht übergangen werden darf. Die einfache Beobachtung lehrt, daß auf eine große Zahl von Schülern, namentlich der jüngeren Altersklassen, die Schule einen deutlich erkennbaren schwächenden Einfluß ausübt. Die Kinder verlieren ihr frisches Aussehen, sie werden blaß, verlieren den Appetit, fühlen sich angegriffen, müde, haben eine schlaffe Haltung, werden theilnahmlos, verlieren die Aufmerksamkeit, ihr Gedächtnis wird unsicher, ihre Gedanken verwirren sich. Die Zeit der Ferien, zumal bei ländlichem Aufenthalte, bringt sie wieder empor, die Röthe kehrt wieder in ihr Gesicht, die Lebhaftigkeit in ihre Bewegungen zurück, ihre geistige Thätigkeit belebt sich, — aber einige Wochen der erneuten Schulbeschäftigung verwischen schon wieder die günstigen Wirkungen der

Ferien und nach einigen Monaten ist das Bedürfnis längerer Erholung in vollstem Maße vorhanden.

Die Stärke dieser Störungen ist individuell außerordentlich verschieden, und auch die Bedeutung derselben wechselt nach den besonderen Anlagen der Kinder. Bei manchen ist es vorzugsweise das Central-Nervensystem, welches getroffen wird; bei anderen sind es die Verdauungsorgane, bei anderen wieder ist es die Muskulatur, und zwar nicht nur die der Extremitäten, sondern auch die der Athemorgane. Namentlich im Nervensysteme tragen die bemerkbaren Veränderungen bald den Charakter der Ermüdung oder Erschlaffung, bald den der Reizung in allen Graden bis zu wirklich krampfhaften Zufällen. Zuweilen wird es in Folge davon nöthig, die Kinder ganz aus der Schule, wenigstens für eine gewisse Zeit, herauszunehmen. Jedenfalls dauert es bei impressionabeln Kindern lange, ehe sie bei zunehmendem Alter sich an die Anstrengungen gewöhnen. Manche behalten von dieser Zeit an dauernde Schwächezustände.

Es ist nicht unsere Meinung, daß diese Zustände, deren genauere Ausmalung wir unterlassen, da sie auch umsichtigen Schulmännern genügend bekannt sind, einfach der Ueberbürdung zuzuschreiben sind. Nicht wenig trägt dazu die Luft der Schule bei. Auch verkennen wir nicht, daß in vielen Fällen das Haus, daß namentlich nicht selten Pensionate mindestens eben so sehr anzuklagen sind. Ja, wir tragen keinen Anstand, es auszusprechen, daß bei prädisponirten Kindern ein gewisses Maß von körperlicher und geistiger Schwäche, insbesondere in der früheren Schulperiode, unvermeidlich ist. Aber gerade daraus folgern wir *die Verpflichtung, daß die Lehrer in höherem Maße individualisiren müssen, als es anerkanntermaßen in der Regel geschieht.* Sie müssen die Kräfte ihrer Schüler nicht nach gleichem Maße messen. Sie müssen ein offenes Auge für das Wohlbefinden der einzelnen Schüler gewinnen. Sie müssen das Recht und die Pflicht haben, sowohl das Maß der Belastung, als auch das Maß der Erholung innerhalb gewisser Grenzen nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu regeln und zu ändern, denn es giebt *kein konstantes Maß, wonach die Grenze zwischen Ueberbürdung und zulässiger Belastung bestimmt werden kann.* Was in gewissen Fällen oder Zeiten zulässige Belastung ist, wird in anderen Ueberbürdung. Die Zeichen, daß letztere eingetreten ist, ergeben sich erst nachträglich aus der Beobachtung.

Ob eine solche Beobachtung sich durch die eigenen Organe der Schule in genügender Weise und ohne ärztliche Mitwirkung ausführen läßt, das ist freilich eine sehr zweifelhafte Sache. Wenn man weiß, wie schwer es hält, die aktive und bewußte Thätigkeit der Lehrer selbst für die Regulirung mechanischer Einrichtungen, sogar solcher, von denen der Lehrer ebensowohl, als der Schüler betroffen

wird, z. B. für Ventilation und Heizung, mit Erfolg in Anspruch zu nehmen, dann wird man keine große Hoffnung darauf setzen, daß es überall gelingen wird, die schon durch den Unterricht als solchen angespannte Aufmerksamkeit der Lehrer auch noch für die Observirung der körperlichen Zustände der Schüler in Bewegung zu setzen. Wir folgern also, daß selbst für die Sammlung eines genügend sicheren Beobachtungsmateriales über die Wirkung der einzelnen belastenden Momente die Mitwirkung von tüchtigen und zuverlässigen Aerzten nicht wird entbehrt werden können.

Außer den in Vorstehendem erörterten Erscheinungen giebt es noch eine gewisse Zahl anderer Uebel, welche seiner Zeit in dem Gutachten des Professor Virchow besprochen worden sind. Wir dürfen jedoch hier auf weitere Erörterungen dieser sogenannten Schulübel verzichten, da sie die uns diesmal gesteckte Aufgabe, wenigstens in der Meinung der Zeitgenossen weniger direkt betreffen.

Wir wenden uns vielmehr jetzt zu einer Betrachtung derjenigen Verhältnisse der Schule, welche als ursächliche Momente der Ueberbürdung angesehen werden können.

IV. Gutachtliche Aeußerung über die einzelnen ursächlichen Momente einer Ueberbürdung.

Begrenzung des Standpunktes.

Wenn es sich darum handelt, die Ursachen von Ueberbürdung der Schüler in den höheren Lehranstalten aufzusuchen, so ist es selbstverständlich, daß nur ein Theil dieser Ursachen der technisch-medizinischen Begutachtung untersteht. Freilich hat ein beschäftigter praktischer Arzt vielfach Gelegenheit, auch wenn er nicht Vater ist, über die Wirkung aller ungünstigen Momente Erfahrungen zu sammeln, und er wird vermöge seiner physiologischen Kenntnisse vielleicht, zuweilen sogar mehr befähigt sein, ein volles Verständnis des einzelnen Falles zu gewinnen, als der Lehrer. Nichtsdestoweniger wird diese, wesentlich auf eine kleinere Zahl von Einzelbeobachtungen gegründete Erfahrung nicht einfach gleichgestellt werden können der auf Massenbeobachtung beruhenden Erfahrung der Pädagogen. So, um ein Beispiel anzuführen, liegt uns in dem durch Ew. Excellenz überwiesenen Materiale eine Denkschrift des ärztlichen Vereines zu Bochum aus dem August d. J. über die Schulüberbürdungsfrage vor, welche nach unserer Meinung, so bemerkenswerthe Gesichtspunkte sie auch enthält, doch in großen Abschnitten das technisch-medizinische Gebiet verläßt. Wie nahe die Versuchung dazu liegt, empfinden wir selbst sehr lebhaft. Wir müssen hier nochmals generell auf das hinweisen, was wir oben bereits bei speziellen Punkten wiederholt angedeutet haben. Selbst diejenigen Seiten der Frage, welche an sich dem technisch-medizinischen Urtheile unterliegen könnten, sind bisher nicht so genau durchgearbeitet, daß die Antwort im Sinne der strengeren, naturwissenschaftlichen Methode der neueren

Medizin gefunden werden könnte, und das was wir zu sagen haben, mag daher zuweilen auch schon als willkürlich und technisch unbegründet erscheinen. Eine exakte Antwort wird erst ertheilt werden können, wenn es möglich werden sollte, in den Schulen eine zuverlässige ärztliche Kontrole der pädagogischen in geeigneter Weise hinzuzugesellen. Denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine ganze Reihe von Fragen, welche gegenwärtig wegen mangelhafter Unterlagen der sachverständigen wissenschaftlichen Beurtheilung des Arztes entzogen sind, dieser Beurtheilung zugänglich gemacht werden könnten.

1. Die Ueberfüllung der einzelnen Schulklassen.

Zu einer genügenden Beobachtung ebenso wie zu einer richtigen Behandlung der einzelnen Schüler ist, wie namentlich aus unseren Ausführungen über die allgemeinen Schwächezustände hervorgehen dürfte, vor Allem die Beschränkung der Schülerzahl in den einzelnen Lehrklassen auf ein übersichtliches Maß erforderlich. Die in Preußen geltenden Bestimmungen, wonach in den höheren Lehranstalten die Maximalzahl der Schüler in VI und V auf 50, in IV und III auf 40, in II und I auf 30 festgesetzt ist, dürfen an sich schon als weitgehende bezeichnet werden. Indeß ergiebt sich aus den uns vorgelegten Frequenzlisten für die Jahre 1879—1881, daß an einer großen Zahl von Schulen diese Maximalzahlen, und zwar zum Theil erheblich, überschritten werden. So hatten im Jahre 1881 zwei und mehr überfüllte Klassen von

251 Gymnasien	140	= 55,73	Prozent
38 Progymnasien	6	= 15,78	„
105 Realschulen I. und II. Ord. .	53	= 50,57	„
104 höhere Bürgerschulen . . .	16	= 15,38	„

Speciell für die Gymnasien ergiebt sich Folgendes: Es hatten 2 und mehr überfüllte Klassen:

Zahl der überfüllten Klassen	Zahl der Gymnasien		
	1879	1880	1881
2	50	48	40
3	38	37	36
4	22	26	26
5	8	10	11
6	8	11	8
7	11	5	8
8	2	5	4
9	1	1	2
10	—	—	2
11	2	—	3
12	1	4	—
Im Ganzen . .	143	147	140

Für sämmtliche höhere Lehranstalten Preußens betrug der Prozentsatz der mit überfüllten Klassen versehenen im 3jährigen Mittel 24,1 Prozent.

Die hauptsächliche Ueberfüllung findet sich überdies in den mittleren und unteren Schulklassen, also gerade in denjenigen, wo die Schüler der Hilfe des Lehrers am meisten benöthigt sind, wo ihre Unselbständigkeit am größten, ihre Fähigkeit, sich durch eigene Arbeit weiter zu bringen, am geringsten ist. Der Lehrer, außer Stande in der Schule selbst allen Einzelnen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, wird ganz von selbst in die Versuchung geführt, durch häusliche Arbeiten das nachholen zu lassen, was in der Schule nicht geleistet werden kann. Hier führt ein Fehler den andern herbei. Wir können daher nicht dringend genug empfehlen, daß hier Abhilfe geschaffen werde. Wie es uns scheint, würde dieselbe wirksam nur dadurch herbeigeführt werden können, wenn, wie das im Königreiche Sachsen und in Württemberg der Fall ist, schon in den unteren Klassen die Maximalzahl auf 40 herabgesetzt würde; jedenfalls aber sollte es eine der ersten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung sein, in den nach Obigem überaus zahlreich vorhandenen im Verhältnisse zu den jetzigen Normalzahlen überfüllten Klassen durch Beschaffung neuer Räume die dringlichsten Gefahren für die Gesundheit der den Anstalten anvertrauten Schüler zu beseitigen.

2. Der Mangel genügender Fürsorge besonders in den untersten Klassen.

Der ärztliche Verein zu Bochum wünscht noch eine andere Beschränkung. Nach seiner Meinung sollte die Aufnahme in die Elementarschule erst nach vollendetem 7., die in die Sexta eines Gymnasiums erst nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen. Er steht mit dieser Meinung keineswegs isolirt da, und auch wir können nicht umhin zu erklären, daß recht gewichtige Gründe dafür sprechen. Sollte, was wir nicht genügend zu beurtheilen im Stande sind, die vorgeschlagene Verzögerung der Zulassung zur Sexta erhebliche pädagogische Bedenken erregen, so müßten wir doch um so dringlicher die besonders vorsichtige Handhabung des Vorschulunterrichtes und die Schonung der Kinder in dem zarten Alter während desselben befürworten. Im 7. Lebensjahre beginnt gewöhnlich der Durchbruch der ersten bleibenden Zähne und es formiren sich die Bestandtheile auch derjenigen, welche nach und nach im Laufe der folgenden Jahre hervortreten. Das Skelet ist auch nach dem 7. Lebensjahre noch längere Zeit sehr unvollkommen, aber es hat doch mit diesem Jahre in seinen Hauptttheilen eine gewisse Festigkeit gewonnen. Damit steht in einem Parallelismus der Ausbildungsgang der Weichtheile. Insbesondere auch das Gehirn und die Augen werden mit jedem Jahre vorwärts leistungs- und widerstandsfähiger.

Alle schwächenden Einwirkungen, welche gerade in der früheren Entwickelungsperiode den kindlichen Körper treffen, haben daher eine weit mehr nachhaltige Bedeutung: sie treffen die Organe in der Zeit, wo sie erst ihre spätere Gestalt erlangen oder gar erst vorbereiten, und sie bedingen daher Störungen, welche den Aufbau und die Einrichtung der Organe selbst betreffen. Gerade die Zeit bis zum 10. oder 11. Lebensjahre ist es auch, wo jene Veränderung des Augapfels, welche die Kurzsichtigkeit hervorbringt, am häufigsten angelegt oder entwickelt wird. Die Fürsorge der Staatsregierung und der Schulbehörden sollte also gerade auf diese Zeit mit besonderer Sorgfalt sich richten, und alle Vorsichtsmaßregeln sollten für dieselbe mit besonderer Sorgfalt gewählt und streng überwacht werden.

3. Die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden.

Wir wollen gleich hier bemerken, daß unserer Meinung nach die hygienischen Bestimmungen für die höheren Lehranstalten verschiedentlich etwas zu sehr schematisirt worden sind. Nicht in allen Perioden des jugendlichen und kindlichen Lebensalters sind dieselben Anforderungen zu stellen. Wir wollen in dieser Beziehung nur an die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden erinnern. Das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 25. Mai cr. ganz generell für alle Klassen der Gymnasien, Realschulen und höheren Mädchenschulen angeordnet, daß zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden Pausen von je 15 Minuten eingerichtet werden sollen. Daß dies für die höheren Klassen nothwendig sei, scheint uns nicht nachgewiesen, dagegen würden wir für die unteren Klassen und für die Vorschulen so angelegentlich wie möglich empfehlen, dieser Vorschrift wenigstens nahe zu kommen. Denn nicht nur die Andauer der geistigen Anstrengung und der damit verbundenen erzwungenen Ruhe des Körpers werden von so zarten Organismen schwer ertragen, sondern auch der schnelle Uebergang von einer Zwangslage des Geistes in eine andere, wie sie der jähe Wechsel der Unterrichtsgegenstände mit sich bringt, erfordert eine „Schulung“, wie sie erst ganz allmählich gewonnen wird; andernfalls greift er die Kräfte des Kindes in härtester und nachhaltigster Weise an. Ein großer Theil der Klagen wegen Ueberanstrengung, welche erst in den höheren Schulklassen hervortreten, würde wahrscheinlich verstummen, wenn die Schüler in einem Zustande von größerer geistiger Abhärtung und mit gesunderen Organen aus den unteren Schulklassen hervorgingen. Wenn man zugleich erwägt, daß gerade in der Zeit, wo die Schüler in den untersten Klassen sich befinden, die Mehrzahl der ansteckenden Krankheiten ihnen übertragen wird, so wird man sich dem Gedanken nicht verschließen können, daß gerade dieses zarte Alter die größte Schonung auch nach der letztbezeichneten Richtung hin erfordert.

Das elsaß-lothringische Gutachten verlangt im Allgemeinen Erholungspausen von 10 Minuten, und nur, wenn sich Morgens 3 oder 4 Lehrstunden folgen, zwischen der zweiten und dritten 15 Minuten. Wir halten dies für mindestens ausreichend, wenn nicht als allgemeine Regel schon zu weit gehend. Denn es dürfte aus pädagogischen Gründen eine zu weit gehende und zu oft wiederkehrende „Erholung" und die damit nothwendig verbundene Zerstreuung doch auch ihre Bedenken haben. Ueberdies wird, um mit dem elsaß-lothringischen Gutachten zu reden, die „Sitzstunde" dadurch erheblich verkürzt.

Wenn jede Sitzstunde (mit Ausnahme der letzten) um 10 Minuten beschnitten wird, so ergiebt das für je 30 Sitzstunden (und das ist ja ungefähr die regelmäßige Wochenzahl) einen Defekt von 3—4 Stunden, dazu kommt noch $1/2$ Stunde (5×6 Minuten) mehr für die längere Erholungspause vor der doch überall angeordneten dritten Sitzstunde.

An denjenigen Orten, wo der gesammte Unterricht auf den Vormittag gelegt ist, würde nach der hessischen Verordnung schon an jedem Vormittage bei Erholungspausen von 15 Minuten und fünfstündigem Unterrichte eine ganze Stunde ausfallen. Nach den Grundsätzen des elsaß-lothringischen Gutachtens würde doch mindestens zwischen der vierten und fünften Stunde noch eine zweite längere Pause einzuschieben sein, das ergiebt einen Ausfall von 50 ($2 \times 15 + 2 \times 10$) Minuten täglich.

Nach unserer, freilich nur schätzungsweisen und daher in gewissem Sinne willkürlichen Auffassung würde es sich empfehlen, einen Unterschied zwischen den oberen und mittleren Klassen einerseits und den unteren und Vorschulklassen andererseits zu machen, und den letzteren ein höheres Maß von Zwischenpausen zu gewähren, als den ersteren. Insbesondere in den Städten, wo nur Vormittagsunterricht eingeführt ist, erscheint uns eine höhere Berücksichtigung der unteren Klassen dringend wünschenswerth. Schon in unserem Gutachten vom 18. August 1869 über den Wegfall oder die Beschränkung des Nachmittagsunterrichtes haben wir uns dahin ausgesprochen, daß wir in der Zahl von 5 auf einander folgenden Unterrichtsstunden das Maximalmaß der überhaupt zu stellenden Forderungen erblicken, welches höchstens von den Schülern der höheren Klassen ohne Nachtheil ertragen werden könne, und wir haben die Nothwendigkeit, für die Schüler der niederen Klassen ein anderes Maß zu wählen in den Vordergrund unserer Betrachtungen gestellt. Die damals von uns angeregte Beobachtung durch ärztliche Sachverständige hat, soweit uns bekannt ist, bis jetzt nicht stattgefunden; in dem uns zugänglich gewordenen Aktenmateriale findet sich nur ein Bericht des Lehrer-Kollegiums am Gymnasium zu Frankfurt a. M. vom 23. Januar 1874, der sich, wie es scheint auf Grund von Erfahrungen

eines einzigen Schuljahres, durchaus günstig über die Verlegung des Unterrichtes auf die Vormittagsstunden ausspricht. Ein ausreichendes Material für die Beurtheilung des gesammten Verhältnisses liegt also nicht vor. Wir ersehen nur zu unserer großen Genugthuung aus den Akten, daß die Königliche Staatsregierung, ganz im Einklange mit der zurückhaltenden und nur theilweise empfehlenden Haltung unseres Gutachtens, die Genehmigung zum Wegfalle des Nachmittagsunterrichtes nur unter besonderen Umständen für große Städte ertheilt hat. Wir möchten aber empfehlen, daß für den Fall der Genehmigung auch regelmäßig vorgeschrieben würde, daß bei einer fünfstündigen Dauer des Unterrichtes in den unteren Klassen mindestens Erholungspausen von im Ganzen 30—40 Minuten täglich eingelegt würden. Für die höheren Klassen scheint uns eine Gesammtdauer der Pausen von 25—30 Minuten ausreichend.

Wo dagegen der Nachmittagsunterricht fortbesteht und der Vormittagsunterricht sich auf 3—4 Stunden beschränkt, da wird eine weitere Beschränkung der Pausen gerechtfertigt sein. Für den Nachmittag werden je 5 Minuten ausreichen, für den Vormittag rechnen wir je eine längere Pause zu 15 bei vierstündigem, zu 10 Minuten bei dreistündigem Unterrichte, während zwischen die anderen Sitzstunden nur Pausen von je 5 Minuten einzulegen wären.

Wir müssen jedoch hervorheben, daß eine derartige Verkürzung der Pausen nur da zulässig erscheint, wo einigermaßen genügende Ventilations-Einrichtungen bestehen.

Sowohl bei der hessischen Verordnung, als auch, wenigstens zu einem gewissen Theile, bei den elsaß-lothringischen Vorschlägen ist die Voraussetzung gemacht, daß die Pausen zugleich zur vollen Auslüftung der Schulzimmer benutzt werden sollen. Selbstverständlich ist eine solche Lüftung im Winter nur in sehr beschränktem Maße ausführbar, und die von dem elsaß-lothringischen Gutachten vorgesehene Anordnung, daß die Schüler nach jeder Unterrichtsstunde auf mindestens 6—8 Minuten das Zimmer verlassen sollen, würde an sich keinen positiv reinigenden Effekt haben, auch wenn es möglich sein sollte, selbst bei schlechtem Wetter sämmtliche Schüler gleichzeitig aus den Schulzimmern zu entfernen. Die Schulverwaltung wird daher mehr und mehr, wie es erfreulicher Weise ja schon der Fall ist, dafür Sorge tragen müssen, *wirksame Ventilations-Einrichtungen* in den Schulen einzuführen. Bei gutem Wetter wird es gewiß nützlich sein, sämmtliche Schüler zum Verlassen der Zimmer zu veranlassen, und im Sommer wird man in der Zwischenzeit auch Fenster und Thüren öffnen können. Wo aber die Ventilation unzureichend oder gar schlecht ist, da wird es wohl überhaupt aufgegeben werden müssen, im Winter oder bei schlechtem Wetter den Versuch zu machen, „die alte verdorbene Zimmerluft durch frische gute Luft zu ersetzen“. In solchen Anstalten hat man nur

die Möglichkeit, die Schüler von Zeit zu Zeit in die äußere frische Luft zu führen, und da tritt denn auch die Forderung einer Verlängerung der Pausen in ihr volles Recht.

4. Die Dauer der Schul- und Arbeitszeit.

Die nächste hygienisch wichtige Frage betrifft die Dauer der Schul- und Arbeitszeit. Das elsaß-lothringische Gutachten behandelt diese Angelegenheit in allem Detail und giebt eine große Menge der ausführlichsten Bestimmungen für die einzelnen Klassen. Wie es uns scheint, dürfte eine einigermaßen genügende Lösung dieser Einzelfragen vom wissenschaftlich medizinischen Standpunkte aus allein schwerlich gefunden werden können; dazu gehört die Mitwirkung und zwar die entscheidende Mitwirkung der Pädagogen. Denn die Dauer der Schulzeit ist nothwendig abhängig von der Zahl der häuslichen Arbeitsstunden, welche als Ergänzung der eigentlichen Unterrichtsstunden zu betrachten sind, und es wird das Urtheil darüber, wie viel der einen, wie viel der anderen Weise des Lernens zugewiesen werden kann und zugewiesen werden muß, zunächst dem Ermessen der Lehrer und der Schulleitung vorzubehalten sein. Das ärztliche Urtheil wird nur darüber angerufen werden können, ob in der einen oder anderen Richtung oder auch in beiden zu viel geschieht.

Bei der großen und weitverbreiteten Abneigung, welche im Publikum gegen die häuslichen Arbeiten besteht, müssen wir zunächst nach den Erfahrungen, welche wir an Studirenden und Aerzten, gelegentlich auch an Angehörigen anderer gelehrter Berufsklassen machen, erklären, daß wir die Bedeutung dieser Arbeiten für die Entwickelung des Geistes zu selbständigem Arbeiten sehr hoch veranschlagen, und daß wir den leider nur zu häufig hervortretenden Mangel an Unabhängigkeit im Denken und Urtheilen vorzugsweise der geringen Uebung in eigener Thätigkeit zuschreiben. Freilich ist es nicht gleichgiltig, welche Aufgaben der häuslichen Arbeit gestellt werden. Die blos mechanischen Leistungen, z. B. das Abschreiben, das einfache Memoriren, tragen wenig oder nichts dazu bei, die Kunst zu entwickeln, sich selbst fortzuhelfen in geistiger Beschäftigung. Der Einzelne muß vor Allem lernen, seine Lexika, Grammatiken und sonstige Lehrbücher selbständig zu benutzen und fleißig zu Rathe zu ziehen; er muß sein Gedächtnis mit einer gewissen Ruhe ordnen, um das, was er braucht, zu rechter Zeit zu reproduziren und in die gehörige Verbindung zu bringen; er muß selbst die verschiedenen Möglichkeiten des einzelnen Falles aufsuchen und ihren Werth kritisch feststellen lernen. Hier erst entwickelt sich in vollem Maße die Fähigkeit und damit auch die Lust zum Arbeiten. Gewiß hat die Schule die Anregung dazu zu geben und die Wege zu zeigen; aber es heißt den höheren Schulen sehr enge Ziele stecken, wenn man ihnen die Aufgabe vorzeichnet, alles Wesentliche in den Unterrichtsstunden selbst zu erringen.

Soweit wir aus den uns mitgetheilten Erlassen zu ersehen im Stande sind, befinden wir uns mit unserer Ansicht in keinem Widerspruche mit den Auffassungen, welche in der Unterrichtsverwaltung maßgebend gewesen sind. Wir dürfen also auch wohl voraussetzen, daß der Gedanke festgehalten werden wird, die häusliche Arbeit als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichtes vornehmlich in den mittleren und höheren Klassen anzuerkennen. Alsdann ergiebt sich sofort für den Lehrplan überhaupt und für jeden einzelnen Lehrer insbesondere, daß das Maß der geistigen Belastung der Schüler unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider Seiten der Thätigkeit aufgestellt werden muß. Die preußischen Lehrpläne enthalten bis jetzt jedoch nur oder doch fast ausschließlich Bestimmungen über das zulässige und geforderte Maß der eigentlichen Unterrichtsstunden. Die Anordnungen über die häuslichen Arbeiten beziehen sich mehr auf die Richtung und die Auswahl der Aufgaben, als auf das Arbeitspensum nach seiner Dauer. Ueber das Maß der bei Aufstellung des Arbeitsplanes für die einzelnen Klassen in Ansatz zu bringenden Zeitdauer allgemeine Bestimmungen zu erlassen, ist nach Ew. Excellenz Mittheilung vom 31. Januar d. J. absichtlich noch vorbehalten geblieben. In dieser Beziehung gestatten wir uns in Folgendem noch einige Gesichtspunkte Ew. Excellenz Beachtung zu empfehlen.

Die traditionellen Gebräuche, z. B. das Arbeitspensum von dreistündiger Hausarbeit bei etwa fünfstündiger Schulzeit, haben bisher die größten Abweichungen zugelassen. Nun läßt sich ja die häusliche Arbeitszeit nicht in gleicher Weise fixiren, wie die eigentliche Schulzeit, und die Fähigkeit, die Aufmerksamkeit und der Fleiß des einzelnen Schülers werden zuletzt darüber entscheiden, wie lange er zur Vollendung eines bestimmten Pensums nöthig hat. Man kann daher in Zweifel darüber sein, ob sich die Zeit für die häuslichen Arbeiten überhaupt bestimmen läßt.

Indeß das Großherzoglich hessische Ministerium hat in dem Erlasse vom 23. Februar cr. ausführliche Bestimmungen darüber getroffen, welche Zeit in den einzelnen Schulklassen für die häuslichen Arbeiten gewährt werden soll, und es ist in diesem Erlasse unter II. 4 auch ein Verfahren angegeben, wie ermittelt werden soll, ob die gestellten Aufgaben in der vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden. Die Direktoren und die Klassenführer sollen „sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholendes Benehmen mit Eltern von Schülern und mit Schülern selbst darüber verlässigen, welche Zeit in der betreffenden Klasse die Schüler zur Bewältigung der häuslichen Arbeiten nöthig haben und ob und wodurch eine Ueberschreitung des festgestellten Maßes veranlaßt ist." Man sieht aus dieser Bestimmung, wie unsicher der Boden ist, auf welchem sich derartige Anordnungen bewegen, und der Wunsch, daß es gelingen möge, bei sorgfältiger

Sammlung der gemachten Erfahrungen zu einer größeren Sicherheit der Präcisirung zu gelangen, ist gewiß berechtigt. Denn gerade dieser Boden ist es, auf dem sich auch die Untersuchung über Arbeitsüberbürdung am ausgiebigsten zu verbreiten hätte; gerade über die Häufung der häuslichen Arbeiten klagen die Eltern am meisten.

Die hessische Verordnung bestimmt die Dauer der häuslichen Arbeitszeit für die

Vorschulen	auf 30—40 Minuten den Tag	oder 3—4 Stunden	die Woche,
VI u. V	auf 1 Stunde den Tag	oder 6 Stunden	die Woche,
IV u. III b	" 2 Stunden " "	" 12 "	" "
III a u. II b	" 2½ " " "	" 15 "	" "
II a, I b u. I a	" 3 " " "	" 18 "	" "

und zwar soll dies das äußerst zulässige Maß sein. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Gradation in der Zahl der Stunden eine etwas mechanische und willkürliche ist. Auch scheint es so, als sei das Alter der Schüler etwas zu niedrig gegriffen, wenigstens gegenüber den preußischen Schulen, da die Voraussetzung, daß die Abiturienten nur 18 Jahre alt sein werden, bei uns schon lange nicht mehr zutrifft. Das Urtheil über das zulässige Maß der Arbeitsstunden muß sich, wie schon erwähnt, nach der Zahl der eigentlichen Schulstunden richten.

In dieser Beziehung bemerken wir zunächst, daß in Hessen die Zeit für den Schulunterricht in der Vorschule auf 16—20 Stunden wöchentlich bemessen ist, so daß mit Zurechnung von 3—4 Arbeitsstunden als tägliche maximale Stundenzahl 4 herauskommen. Das elsaß-lothringische Gutachten gelangt zu ungefähr ähnlichen Forderungen, und wir können uns dem anschließen.

Für die Sexta schreibt der neue preußische Lehrplan vom 31. März 1882 in den Gymnasien und Realgymnasien 28, in den Ober-Realschulen und höheren Bürgerschulen 29 wöchentliche Lehrstunden vor. Sehen wir auch von den Turnstunden ab, so steigt durch die Singstunden diese Zahl auf 30, beziehentlich 31; rechnet man dazu die häuslichen Arbeitsstunden der hessischen Verordnung, so kommt man auf 36 bez. 37, d. h. auf täglich 6 Stunden. Dies ist für so zarte Kinder ein recht hohes und nicht mehr zu überschreitendes Maß der Belastung.

Es wird nicht erforderlich sein, in gleich ausführlicher Weise alle einzelnen Klassen durchzugehen. Wir beschränken uns auf einzelne Beispiele. In III b sind 30 Stunden obligatorisch; rechnen wir dazu Singen und Zeichnen, so ergiebt es 34 Stunden; dazu die 15 Stunden der hessischen Verordnung, macht 49 Stunden wöchentlich oder 8⅙ Stunde täglich. In den folgenden Klassen der Gymnasien bleibt die Zahl der Schulstunden gleich. Nehmen wir die Prima und rechnen wir die 18 Arbeitsstunden der hessischen

Verordnung hinzu, so erhalten wir 52 Stunden wöchentlich oder fast 9 Stunden täglich.

Dieses scheint uns zu viel zu sein. Die Folge davon ist einerseits die nach unserer Meinung bedauerliche Konzession, daß der Zeichen-Unterricht für die drei oberen Klassen fakultativ gemacht ist, andererseits die Thatsache, daß die Befreiung vom Singen erfahrungsmäßig leicht erlangt wird. Indeß wer nicht singt, der kann privatim wenigstens eine instrumentale Ausbildung in der Musik suchen, und man sollte das nicht erschweren. Auch wird es doch nicht zu tadeln sein, wenn manche Eltern wünschen, daß ein Schüler einer höheren Lehranstalt nicht nur schwimmen und schlittschuhlaufen, sondern auch tanzen lernt und nicht ganz von gesellschaftlicher Ausbildung ausgeschlossen bleibt. Die Pädagogen vom Fache sind häufig auf den Privatunterricht schlecht zu sprechen, aber es ist nicht zu vermeiden, daß der eine in diesem, der andere in jenem Fache Nachhilfe sucht. Die Zeit zu Bewegungen in freier Luft muß ebenfalls gewährt werden.

Somit glauben wir als das allgemein zulässige Maß für die höheren Klassen eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich fixiren zu sollen.

Das rheinische Schulkollegium berechnet in einem Berichte vom 11. Juli 1870, daß Schüler bei einem Maximum von 32 wöchentlichen Lehrstunden nur $^{4}/_{21}$ der Woche, bei Einrechnung von 10 Wochen Jahresferien nur $^{2}/_{13}$ des Jahres in der Schule zubringen, wobei die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht in Anschlag gebracht seien. Allein abgesehen davon, daß auch hier noch außerdem 3 tägliche Arbeitsstunden für die höheren Klassen angenommen werden, so kann es sich doch nur darum handeln, denjenigen Theil des Tages in Rechnung zu stellen, der nicht durch Schlaf, Essen, Schulwege u. s. f. in Anspruch genommen wird. Wenn davon $\frac{32 + 18}{6} = 8^{1}/_{3}$ Stunden abgezogen werden, so bleibt eben nicht mehr viel übrig, und man weiß es ja, daß es oft genug nicht bei den 3 Arbeitsstunden bewendet.

Wir müssen zugleich hervorheben, daß 2 Turnstunden wöchentlich ein solches Minimum sind, daß wir uns damit im hygienischen Sinne nicht wohl befriedigt erklären können. Wir haben die Anregungen, welche Ew. Excellenz in dieser Beziehung gegeben haben, mit großer Freude begrüßt und namentlich den Erlaß vom 27. Oktober 1882, die Turnspiele betreffend, als einen wahren Fortschritt anerkannt, aber wir glauben auch mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß dafür die genügende Zeit gewonnen werden wird. Gerade für die Schüler der höheren Klassen sollte die jedesmalige Turnzeit auf mindestens $1^{1}/_{2}$ Stunden, also auf 3 Stunden wöchentlich bemessen werden.

Mit diesen Erörterungen sind wir an das Ende der uns gestellten Aufgabe gelangt.

V. Schlußergebnis.

Die uns in Ew. Excellenz Verfügung vom 31. Januar cr. speciell vorgelegte Frage

> ob die in dem elsaß-lothringischen Gutachten enthaltene Bestimmung über die für die fünf unteren Jahreskurse der höheren Schulen zulässige Zahl der wöchentlichen Lehrstunden als ein zweifelloses, unbedingt giltiges Ergebnis der medizinischen Wissenschaft zu betrachten sei,

findet durch die obigen Ausführungen ihre Erledigung. Es kommt eben nicht auf diese Lehrstunden allein, sondern auf die gesammte seitens der Schule in Anspruch genommene Zeit in Unterricht und Hausarbeit, auf eine verständige Individualisirung in der Behandlung der Schüler und zu diesem Zwecke vor Allem darauf an, daß die Zahl der von dem Lehrer zu unterrichtenden Schüler Einer Klasse nicht zu groß sei.

Was in Bezug auf die Ueberbürdungsfrage sonst noch zu sagen wäre, das fällt wesentlich in das eigentlich pädagogische Gebiet: es betrifft die Methode des Unterrichtes. Das Gutachten der Bochumer Aerzte beschäftigt sich gerade damit sehr eingehend und es enthält nach unserer Meinung manche treffende Bemerkung darüber. In der That hängt auch die Frage der häuslichen Arbeiten, insbesondere die Erklärung, warum manche derselben die Schüler ungebührlich belasten, mit der Methode des Unterrichtes auf das Innigste zusammen. Indeß fällt diese Beurtheilung nicht in die technisch-ärztliche Kompetenz, und wir verzichten darauf, dieselbe irgendwie zu überschreiten.

Bevor wir jedoch schließen, glauben wir noch einmal auf einen Punkt zurückkommen zu sollen, den wir schon mehrmals gestreift haben. Wir meinen die Betheiligung der Aerzte an der Beaufsichtigung der Schule. Fast alle diejenigen Verhältnisse, welche wir in unserem Gutachten zu besprechen hatten, sind so wenig wissenschaftlich aufgeklärt und bearbeitet, daß unser Urtheil nur in den seltensten Fällen ganz bestimmt ausfallen konnte. Das einzige Verhältnis, welches zu einer einigermaßen befriedigenden Darstellung gekommen ist, das der Kurzsichtigkeit, ist fast ausschließlich durch Aerzte, und zwar durch Privat-Aerzte, ergründet worden. Aehnliche Aufklärungen könnten auch über die meisten anderen Verhältnisse gewonnen werden, wenn amtliche Ermittelungen darüber durch sachverständige Aerzte angestellt würden. Wir wollen nur vorübergehend erwähnen, daß auch in anderen Richtungen die Schulhygiene noch recht viel zu wünschen übrig läßt.

Nun haben wir aus den Berichten der Provinzial-Schulkollegien

aus den Jahren 1870 und 1871 ersehen, daß, obwohl eine gewisse Eifersucht gegen die Einmischung der Aerzte in die Angelegenheiten der Schule unverkennbar überall hervortritt, doch das Anerkenntnis sich Bahn bricht, daß ohne die Mithilfe von Aerzten die Schulhygiene zu einer befriedigenden Gestaltung nicht gelangen kann. Wir möchten daher meinen, daß es an der Zeit sei, endlich einmal einen praktischen Anfang zu machen, und wenn nicht sofort im ganzen Staate, so doch an einzelnen, besonders geeigneten Orten die Hauptfragen durch Aerzte in Angriff nehmen zu lassen. So, um ein Beispiel zu nennen, bietet Berlin für alle Arten von höheren Schulen ein so reiches Feld, daß recht wohl ein voll durchgeführter Versuch gemacht werden könnte, durch die ärztlichen Organe die nöthigen Untersuchungen vornehmen zu lassen. Auf diese Weise würde nicht blos ein sofort zu verwerthendes Material gewonnen werden, sondern die Königliche Staatsregierung würde sich auch überzeugen können, ob in der That die Mitwirkung der Aerzte einen erheblichen Nutzen gewährt. Je nach dem Ausfalle eines solchen lokalen Versuches oder auch vielleicht mehrerer, gleichzeitig an verschiedenen Orten unternommenen, würde dann entschieden werden können, ob im ganzen Staate organische Einrichtungen zu treffen seien, welche die regelmäßige Betheiligung von Aerzten an der Beaufsichtigung der Schulen sicher stellen.

Berlin, den 19. Dezember 1883.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen:
Sydow. Virchow. Westphal. Skrzeczka. Quincke.
W. Hofmann. Pistor. Kersandt. von Bergmann.
Bardeleben. Schröder. Eulenberg.

---

3) Gutachten über einen Antrag auf Errichtung einer Hochschule der Musik für Blinde.

Die Druckschrift des blinden Musiklehrers Georg Neumann zu Königsberg i. Prß.: „Antrag zur Errichtung einer Hochschule der Musik für Blinde in Verbindung mit wissenschaftlicher Bildungsanstalt", die, wie anzunehmen steht, hervorgegangen ist aus dem ernsten Drange des Verfassers, seinen Leidensgenossen zu dienen, enthält manches Richtige und Wahre; der Gedanke aber, in dem die Schrift gipfelt: eine Hochschule der Musik mit wissenschaftlicher Bildungsanstalt für Blinde zu errichten, ist, abgesehen davon, daß derselbe nach dem vorgelegten Plane sich nicht durchführen läßt, nach Lage der Verhältnisse der Blindenbildung an sich schon unzweifelhaft zurückzuweisen.

Der Antrag wurde, wie der Titel der Schrift besagt, im Jahre 1879 auf dem III. Blindenlehrerkongresse diesem zur Beurtheilung unterbreitet. Derselbe lehnte es ab, in eine Besprechung des Inhaltes einzutreten. Die Art, wie dort von einem Redner die Motivirung für solche Ablehnung versucht wurde: „weil Herr Neumann sich in seiner Broschüre in scharfer Weise über die Thätigkeit der Blindenanstalten ausspreche, ohne daß er dieselben kenne", — es war nachgewiesen, daß er nicht einmal Veranlassung genommen hatte, die Blindenanstalt in seiner Vaterstadt Königsberg wenigstens einmal zu besuchen — kann ich mir zwar nicht aneignen, denn solche Gründe dürfen keinen Blindenlehrer abhalten, in die Prüfung und Besprechung einer Materie einzutreten, aber — wer die Bedürfnisse der Blinden in der Gegenwart kennt, wer täglich erfährt, wie viel Jammer und Noth hier noch zu beseitigen ist, wie viele arme blinde Kinder noch ohne alle Bildung bleiben und aus Mangel an äußerer Anregung geistig und körperlich verkümmern, weil das Geld zu durchgreifender Hilfe aus solchem Elende nicht herbeizuschaffen ist, der kann gewissenshalber unmöglich sich dafür erwärmen, die Hilfe des Staates oder privater Kräfte zur Gründung einer Hochschule, die einzelnen wenigen Blinden zu gute kommen soll, anzurufen.

Ich glaube, nach Ew. Excellenz Meinung zu handeln, wenn ich alles Nebensächliche beiseite lasse, auch auf jede Vertheidigung der in ihren Leistungen angegriffenen Blindenanstalten, soweit es nicht unmittelbar zur Sache gehört, verzichte und nur den Kern der Schrift: „die Gründung der Hochschule mit wissenschaftlicher Bildungsanstalt" beleuchte.

In den Ursachen der Blindheit ist es begründet, daß fast die Gesammtheit aller jugendlichen Blinden den niederen Ständen angehört; ein äußerst geringer Prozentsatz findet sich in besser situirten Familien. Von dem statistischen Bureau zu Schwerin i/M. wurde mir früher auf meine Bitte ein aus den Zählkarten der Volkszählung ausgezogenes Namensverzeichnis sämmtlicher Blinden der beiden Großherzogthümer Mecklenburg zur Verfügung gestellt. In diesen fand ich kein einziges Kind aus höheren Ständen. Im Jahre 1864 äußerte der Direktor der Blindenanstalt zu Hannover: So viel mir bekannt ist, ist der einzige Blinde im Lande, der nicht einer ärmeren Familie angehört, der König. Das war wohl etwas zuviel gesagt, kennzeichnet aber die Sachlage. So entspricht es denn durchaus den gegebenen Verhältnissen, wenn die Blindenanstalten sich das Bildungsziel einer guten, oder wie es in dem Unterrichtsplane der hiesigen Königlichen Blindenanstalt heißt, einer gehobenen mehrklassigen Volksschule stellen, und entschieden falsch und zu mißbilligen wäre es, wenn sie sich in betreff der intellectuellen Bildung ihrer Zöglinge ein anderes Ziel stecken wollten.

Steht es so, dann hat Herr G. Neumann recht, wenn er in dem §. 10 seiner Schrift sagt, daß die Leistungsfähigkeit der Blindeninstitute das Bedürfnis nach höherer Bildung und Tüchtigkeit behufs ganzer Erfüllung eines höheren Lebensberufes nicht befriedigen können. Ja, das ist und muß den Blindenanstalten unmöglich sein; keine Anstalt kann eben Volksschulbildung und höhere Bildung und noch dazu eine höhere Bildung behufs ganzer Erfüllung eines höheren Lebensberufes gleichzeitig bieten, oder gewissermaßen Volksschule, Gymnasium und Akademie zugleich sein. Der Verfasser sollte bei klarer Erfassung der Verhältnisse bestimmt scheiden und sagen: so ist es recht und gut auf der einen Seite, nun aber wünsche ich für das eine oder die zwei Prozent der Blinden aus höheren Ständen eine höhere Bildungsanstalt von der und der Art.

Daß er diese verschiedenen Aufgaben und Ziele nicht auseinander zu halten versteht, kann man bedauern, es darf das aber den Blindenlehrer nicht beirren oder gar erregen, ja, wenn man der Darlegung des G. Neumann als Ganzes tiefer auf den Grund geht und zugleich auf die Entwickelung der Blindenbildung zurückblickt, so findet man den Punkt, von dem aus man begreift, wie die Verquickung der Bildungsziele bei dem Verfasser möglich wurde.

Die Blindenanstalt kann nach beschaffter Schulbildung nicht wie die Volksschule die Kinder zu einem sehenden Meister in die Werkstatt oder wie die höheren Schulen die Zöglinge auf die Universität gehen lassen zur vollen Durchbildung für einen Lebensberuf. Sollen die Zöglinge diesen letzteren erreichen, so muß die Blindenanstalt sie dazu ausrüsten. Mit Recht fordert man daher von den Blindenanstalten, daß die Zöglinge durch sie eine genügende Schulbildung und eine Berufsbildung empfangen; die letztere giebt der Blindenbildung überhaupt erst Werth und Bedeutung.

In dieser Beziehung liegt es nun aber so, daß man vor 20—30 Jahren an der Möglichkeit einer Berufsbildung, die dem Blinden Erwerb und eine selbständige Lebensstellung verschaffen könnte, verzweifelte. Die technische Ausbildung zeigte damals geringe Resultate; es schien, als ob die Musik und das Lehramt allein die Mittel werden könnten, dem Blinden zu einer gewissen Selbständigkeit zu verhelfen. Aber nur die intellektuelle und musikalisch hervorragend begabten Zöglinge ließen den Versuch einer dahin gerichteten Ausbildung zu; die Massen der Blinden sanken zurück in das Elend des Bettelns. Bettelmusikanten zu werden, war thatsächlich das beklagenswerthe Loos hunderter von armen Blinden. Man glaubte, das Mögliche erreicht zu haben, wenn heute oder morgen eine hervorragende Begabung, die bei dem Suchen nach einer Stelle von Glück begünstigt wurde, einen Organistendienst fand. Das war der Zustand der Blindenanstalten von 20 bis 30 und mehr Jahren,

und ich könnte Anstalten nennen, die auch heute noch kaum über diesen Zustand hinausgekommen sind. Vor einigen Tagen ging mir ein Schreiben von der interimistischen Direktion der k. k. Blindenanstalt in Wien zu, in dem mein Rath für die Ausarbeitung eines Unterrichtsplanes zur Einreichung an den Landesschulrath erbeten wurde; der Inhalt dieses Briefes illustrirt das eben Gesagte. — Auf dem bezeichneten Standpunkte der Anschauungen steht nun auch heute noch der Verfasser der vorliegenden Druckschrift; in dem gekennzeichneten Zustande sieht er das ganze Blindenbildungswesen, und darum weiß er bei allem Tadel, bei Hervorhebung der mannigfachsten Uebelstände für das Gros der Blinden keine Hilfe anzugeben, und so kommt er dazu, nur für den äußerst geringen Prozentsatz der geistig und musikalisch hervorragend begabten und besser situirten Blinden etwas zu begehren: Die Errichtung einer Hochschule mit wissenschaftlicher Bildungsanstalt. Alle die andern Blinden mögen warten, mögen event. weiter betteln und verkümmern. Denn nichts anderes besagt doch im Grunde der Satz im §. 32 seiner Schrift: „Wenn auch in Bezug auf die mannigfachen Bedürfnisse der Blindenerziehung noch vieles Wünschenswerthe vorliegt, so ist doch bei einer Frage nach der größeren Bedürftigkeit das Qualitäts- dem Quantitätsverhältnis voranzustellen." Das auszusprechen, ist nach Lage der Verhältnisse unverantwortlich. Und die Begründung für die Richtigkeit dieses Satzes? Sie lautet in demselben §. 32: „Zur Bekräftigung dessen weise ich darauf hin, wie kläglich bei der vor Jahrhunderten geschehenen Errichtung der ersten Universitäten der Zustand der Lehranstalten geringerer Qualität beschaffen war. Daher halte ich es entschieden für gerechtfertigt, daß bei Fragen nach Befriedigung geistiger Bedürfnisse die öffentliche Fürsorge den höher gearteten Bestrebungen den Vorzug zu ertheilen habe ꝛc." Der Satz könnte vielleicht auf den ersten Augenblick bestechen, hat aber für den vorliegenden Fall keine Beweiskraft.

Es ist wahr, die Universitäten sind älter, als die deutsche Volksschule ist. Aber die Gründung der Universitäten geschah nicht um der Personen willen, die diese besuchten, nicht um diesen gegenüber Wohlwollen zu üben. Um seiner selbst willen rief der Staat die Universitäten in das Leben, um sich für die Verwaltung der Aemter in Staat und Kirche die fehlenden Kräfte zu schaffen und durch diese dann befruchtend und segensvoll auf das ganze Volksleben einzuwirken. Ganz anders hier. Nicht weil es der Welt an musikalischen Kräften, an geeigneten Bewerbern für den Organistendienst fehlt, wird die Errichtung einer Hochschule für Musik gefordert, sondern um einige Personen mehr den schon zahlreichen Bewerbern noch hinzuzufügen. — Und dann handelt es sich bei der Blindenbildung, wenn sie recht verstanden wird, nicht im letzten Grunde um die Befriedigung nur geistiger Bedürfnisse,

wie die Beweisführung glauben machen will, sondern um die Bewahrung vor Verkümmerung und Stumpfsinn, um die Heraushebung aus dem Bettelelend und Hinführung zu nutzbringender Thätigkeit, um die Durchbildung zu einer gewissen Selbständigkeit im bürgerlichen Leben.

Dies Ziel ist in der Gegenwart erreichbar. Der Beweis dafür ist thatsächlich erbracht; aber wenige Blindenanstalten haben bis heute diejenige Organisation, die für die Erreichung dieses Zieles absolut erforderlich ist. Die dringendste, brennendste Forderung der Gegenwart ist darum, hier die helfende Hand anzulegen. Und dann ist zu bedenken, daß es in fast allen Provinzen und Ländern noch eine Zahl armer blinder Kinder giebt, die keine oder nur eine höchst mangelhafte Ausbildung empfangen. Ich gebe den Beweis hierfür an einem Beispiele aus der nächsten Nähe. In die hiesige Königliche Blindenanstalt sollen die Zöglinge mit dem 9. Lebensjahre eintreten, vom 9. bis zum 14. also in 5 Jahren die nöthige Schulbildung und in weiteren 4 Jahren eine technische Ausbildung erhalten, so daß die ganze Bildungszeit 9 Jahre, und zwar die Zeit vom 9. bis 18. Lebensjahre umfaßt. Die Anstalt hat gegenwärtig 67 Zöglinge, von diesen sind 17 aus dem Stadtkreise Berlin, 42 aus der Provinz Brandenburg und 8 aus anderen Provinzen und Ländern. Für die Provinz Brandenburg besteht keine besondere Blindenanstalt; es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß alle Blinden dieser Provinz, die überhaupt einer Blindenanstalt zugewiesen sind, hier in Steglitz ihre Ausbildung suchen. Nach einer auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 veröffentlichten Arbeit des Dr. med. A. Guttstadt, Dezernenten im Königlichen statistischen Bureau, zählt die Provinz Brandenburg ohne den Stadtkreis Berlin ca. 140 Blinde im Alter von 9 bis 18 Jahren; mehr als $^2/_3$ dieser Zahl wachsen also heute noch auf, ohne eine angemessene Ausbildung zu empfangen. Das sind offenbar traurige Zustände, die aber nicht vereinzelt stehen, und die doch gewiß der allerdringendsten Abhilfe bedürftig sind. Die Unterhaltungskosten für die armen Kinder in einer Blindenanstalt fehlen aber.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung fasse ich mein Urtheil über den Inhalt der Schrift des G. Neumann zu Königsberg i./Pr. unterthänigst dahin zusammen:

Der Wunsch, daß den wenigen blinden Kindern aus besser situirten Ständen die Möglichkeit geboten wird, eine über das Ziel der gehobenen mehrklassigen Volksschule hinausgehende wissenschaftliche und musikalische Bildung sich anzueignen, ist gerechtfertigt. So lange die Mittel aber noch fehlen, sämmtliche blinden Kinder armer Eltern überhaupt einer Blindenanstalt zuzuführen und sie so vor geistiger und körperlicher Verkümmerung zu bewahren, so lange ferner es noch nicht gelungen ist, den Blindenanstalten eine derartige

Organisation zu geben, daß die Erziehung zu einer relativen Selbständigkeit im bürgerlichen Leben erreicht werden kann, und so lange endlich auch noch nicht durch eine geordnete Fürsorge für die aus den Blindenanstalten entlassenen Zöglinge Vorkehr getroffen ist, daß diese die gewonnene Erwerbsfähigkeit auch verwerthen können, muß die ganze Sorge darauf gerichtet sein, Geldmittel zur Durchführung dieser dringendsten Zwecke flüssig zu machen, und kann darum an die Gründung einer Hochschule für Musik mit wissenschaftlicher Ausbildung für Blinde zur Zeit unmöglich gedacht werden; es muß vielmehr denjenigen besser situirten Eltern blinder Kinder, die für diese eine weiter gehende Ausbildung wünschen, überlassen bleiben, nach dem Austritte der Kinder aus der Blindenanstalt deren Bildung durch Privatunterricht weiter führen zu lassen.

---

4) Auszüge aus zwei von Sachverständigen erstatteten Berichten über ihre Wahrnehmungen bei Revision des Gesangunterrichtes in Volksschulen.

Aus dem ersten Berichte.

Der Gesangunterricht in der Volksschule hat Wort und Ton, Text und Melodie zu behandeln. Die sprachliche Seite des Unterrichtes aber wird meist sehr vernachlässigt. Ich habe fast durchweg gefunden, daß beim Sprechen der Texte auf Lauteinheit, Vokalfülle, sinngemäße Gliederung, Accentuirung, angemessenes Tempo und angenehmen Vortragston nicht der gebührende Nachdruck gelegt wird. Auch an einer sachlich korrekten und formell gewandten Erklärung der Texte fehlt es in vielen Schulen. Ich will keine Erklärung, welche den poetischen Duft eines Liedes verletzt, sondern eine schlichte, kurze Besprechung, welche die Aneignung des Inhaltes anstrebt und das Verständnis des im Liede ausgedrückten Gefühles vermittelt. Jede Abschweifung von den im Gedichte liegenden Gedanken und alle unnützen Reden sind zu vermeiden. Es ist überall vom Wortlaute des Gedichtes auszugehen, und die Antwort ist — wenn irgend möglich — aus dem Gedichte selbst zu nehmen.

In einigen Schulen habe ich gefunden, daß die Texte nicht sicher eingeübt waren, und daß die Kinder auch von den Volksliedern nur die erste Strophe gelernt hatten. Da brachte ich in Erinnerung, daß die Texte unverlierbares Eigenthum der Kinder werden sollen, und daß von den Volksliedern der vollständige Text zu lernen ist.

Der Gebrauch der Violine schließt das Vorsingen des Lehrers nicht aus. Letzteres wird sogar dann als unerläßlich sich erweisen,

wenn es gilt, die Verbindung des Textes mit der Melodie vorzuführen. — Nirgend habe ich gefunden, daß der Lehrer zu einem eingeübten Volksliede eine begleitende Stimme gespielt hätte; und doch unterstützt das die Reinheit des Gesanges und erhöht die Freude der Kinder am Singen.

Die Elementarübungen sind planmäßig zu betreiben, müssen vom Leichten zum Schweren fortschreiten, dem Auffassungsvermögen der Kinder entsprechen, so behandelt werden, daß sie den Kindern im Liederkursus wahrhaft Nutzen schaffen und bei Einübung der Lieder auch wirklich Verwendung finden. Die Tonreinheit wird durch sorgfältig gepflegte Elementarübungen ganz außerordentlich unterstützt und die Einübung der Gesänge wesentlich erleichtert.

Der Einzelgesang, den ich in keiner Schule in wünschenswerther Weise gepflegt fand, muß von unten auf in die Schule hineinwachsen. Ohne guten Einzelgesang sind gute Leistungen im Chorgesange nicht recht denkbar.

In unsern Chorälen und auch in manchen Volksliedern haben die leichten Silben mit den schweren gleiche Zeitdauer. Werden die leichten und schweren Silben auch noch mit gleicher Stärke gesungen, so erhält der Gesang eine unerträgliche Härte und Monotonie. Ich nahm überall Gelegenheit, die Lehrer zu überzeugen, daß der Gesang viel schöner und edler klingt, wenn die Silbenaccentuirung beachtet wird. Nur hüte man sich vor einem übermäßigen Herausstoßen der schweren Silben. Man lasse vielmehr die schweren Silben in einem angenehm klingenden, mittelstarken Gesangstone singen und die leichten Silben dagegen zurücktreten.

Ich habe ferner gefunden, daß die Doppellängen am Ende gewisser Choralzeilen nicht ihren vollen Werth erhalten, daß vorkommende Pausen nicht genau beachtet werden und daß beim Aushalten der Fermaten viel Willkür herrscht.

Ich habe nirgends gemerkt, daß die Lehrer darauf Bedacht genommen hätten, die Kinder beim Einzelgesange im selbständigen Anfangen, d. h. im Anfangen ohne Tonangabe von Seiten des Lehrers, zu üben. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der Schüler genau mit dem Tone einsetzt, den das Liederheft vorschreibt, sondern vielmehr darauf, daß er in einer Höhe beginnt, die bei seinem Stimmumfange eine glückliche Durchführung des Ganzen ermöglicht.

Aus dem zweiten Berichte.

Stimmbildungsübungen, wie solche von der ersten Gesangsstunde an ununterbrochen betrieben werden müssen, waren nicht in allen der besuchten Schulen zu finden. Das nur wenig Zeit raubende, überaus wichtige Singen einzelner, in der mittleren Stimmgegend (also in der eingestrichenen Octave) sich findenden Töne auf die verschiedenen Vokale, wobei auf Zungenlage, Bildung der Lippen, gehöriges Oeffnen des Mundes 2c. geachtet wird, scheint noch manchem Lehrer eine nicht grade nöthige Zugabe zum Unterrichte zu sein. Wo aber dergleichen Uebungen betrieben worden waren, da erwies sich auch der Gesang der Tonleiter und des Dreiklanges (als das Endziel rein tonischer Uebungen auf der Unterstufe) annehmbar und zweckfördernd.

Eine größere Oekonomie im Gebrauche des Athems, sowie bewußtes Respiriren beim Singen muß überall gefördert werden. Zu häufig noch werden die Silben einzelner Worte durch Athemholen von einander getrennt, desgleichen dem Sinne nach zusammen gehörige Worte, wie: Artikel und Hauptwort 2c. auf dieselbe Weise geschieden. Es geschieht dies namentlich oft und am bemerkbarsten bei den im langsamen Tempo gesungenen Choralmelodien. Erfreulicherweise haben, wie die Erfahrung bekundete, manche Lehrer die besagte Sache zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht; doch ist grade hierin stetig fortgesetzte Belehrung nothwendig, wenn der Gesang der Kinder ein verständiger und für den Hörer ein verständlicher werden soll. — Das verständliche Singen wird aber ferner durch eine korrekte Aussprache bedingt. Zunächst gehört dazu richtige Aussprache der Vokale. Man hört mitunter noch das „a" nicht klar, das „u" wie „ö"; am allermeisten fehlen aber die Schüler fast durchweg noch in der Aussprache des „e", das bald hell, bald dunkel und verschwindend, bald gedehnt wie „ä" im Gesange ausgesprochen werden muß. Es ist in dieser Hinsicht seitens des Lehrers nur die Vorsicht zu beachten, die Kinder mit Bewußtsein die Vokale in den Worten ebenso singen zu lassen, wie sie dieselben bei gutem Sprechen zu bilden haben.

Deshalb ist das Textsprechen eine nothwendige Seite des Gesangunterrichtes; nicht blos soll sich der Lehrer durch solches davon überzeugen wollen, ob die Kinder die Verse memorirt haben und das Gelernte verständig sprechen, sondern auch darüber ins Klare kommen, ob die Kinder eben gut vokalisirt die Worte zu sprechen vermögen.

Der Choralgesang ist im Allgemeinen überall nach Kräften gepflegt worden. Der Revisor nahm, soweit es die Zeit gestattete, in jeder Schule Veranlassung, früher erlernte Melodien singen zu lassen

um sich zu überzeugen, ob diese dem Gedächtnisse der Schüler sicher einverleibt worden seien; nach dieser Richtung hin waren meist befriedigende Resultate zu finden. Die Melodien unterliegen zum Theil manchen Varianten, und haben sich letztere im Laufe der Zeit derart eingebürgert, daß es wohl schwer sein mag, die betreffenden Weisen auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen. Eine unnachsichtliche Strenge von Seiten des Lehrers allen der Bevölkerung im Choralgesange lieb gewordenen Schnörkeln gegenüber kann hier allein dem Uebelstande abhelfen; Choralspiel wie Gesangunterricht müssen unablässlich dahin streben, die Purificirung der kirchlichen Tonweisen wieder anzubahnen. Der monotone Gesang, welcher, wie oben erwähnt, in mancher Schule durch gleichstarkes Singen aller Silben, verbunden mit übermäßiger Tonstärke und zu breiter Vokalisirung sich noch kenntlich macht, wird abgeschafft werden müssen; der Revisor gab auch nach dieser Richtung hin die nöthige Anweisung.

Nicht überall ist die zweckmäßige Vertheilung der einzuübenden Choräle auf die verschiedenen Unterrichtsstufen vorgesehen; so geschieht es noch mitunter, daß auf der Unterstufe Tonweisen zur Einübung kommen, welche nach Text und Melodie dem Verständnis der Kleinen zu fern liegen und billigerweise erst in späteren Schuljahren den Kindern vorgeführt werden sollten.

Das Verständnis der Texte erwies sich selbstredend nur da gefördert, wo es sich auch in verständigem Sprechen kund gab; manchmal führten die nach dem Sinne der Worte gerichteten, eingestreuten Fragen des Revisors nicht zu genügenden Antworten, und ist daher dort, wo diese Wahrnehmung gemacht wurde, immer mehr solchem Uebelstande abzuhelfen.

Erfreulich war es, überall bemerken zu können, daß das Tempo in den gesungenen Chorälen sich vom Schleppen fernhielt; doch darf dasselbe nicht in ein zu rasches, der Würde des geistlichen Liedes wenig angemessenes ausarten. Bei Einübung neuer Melodien ist ein ziemlich schnelles Tempo sogar empfehlenswerth, um die Erlernung derselben zu erleichtern und zu beschleunigen, die Wiedergabe erlernter Melodien muß dagegen in einem ruhigeren Zeitmaße geschehen. — Der Gesang der Volkslieder war da, wo auch die Lehrer die Anschauung der Kinder zu wecken und zu beleben verstanden hatten, meist ein recht frischer und annehmbarer. Diejenigen Melodien, deren Texte dem Anschauungs- und Sprachunterrichte entlehnt waren, saßen sicherer im Gedächtnis als solche Tonweisen, welche aus rein gesanglichen Zwecken zur Einübung gekommen waren. Die patriotischen Lieder können bezüglich ihrer Anzahl in Zukunft noch durch neuere, die Großthaten unseres Volkes und seines Heldenkaisers besingende, vermehrt werden.

Lehrpläne und Lehrberichte waren überall zur Stelle. Bezüglich des in Rede stehenden Unterrichtsgegenstandes fand sich in vielen Lehrplänen nur geringe, mitunter gar keine Andeutung über die anzustellenden methodischen Uebungen und das Unterrichtsverfahren, so daß dort eben nur ein Verzeichnis von dem einzuübenden Tonstoffe eingetragen war. Es wäre eine Vervollständigung der Angaben nach obengenannter Richtung hin im Interesse des Unterrichtes durchaus zu wünschen. Desgleichen würde es sehr vortheilhaft sein, wenn, wie in den Wochenberichten einiger Schulen zu finden war, überall die absolvirten Tonübungen und sonstige methodische Belehrungen den wochenweise eingetragenen Chorälen und Liedern beigefügt werden möchten; in diesem Falle würde ein progressives Weiterschreiten in der Methodik des Gesanges ersichtlich sein. Bezüglich dieser letzteren ist denjenigen Lehrern, welche ohne Anhalt an einen besonderen Leitfaden unterrichten und dabei ihre Reminiscenzen nur dem früher genossenen Seminarunterrichte entlehnen, von dem Revisor die überaus praktische „Methodik des Gesangunterrichtes in den Volksschulen von E. Richter“ Essen bei Bädecker empfohlen worden.

5) Beiträge zur Geschichte des preußischen Volksschulwesens.*)

1) Zustand des Schulwesens im Regierungs-Bezirke Aachen, vor Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825.

*) Soweit der Raum des Centralblattes reicht, werden weitere Mittheilungen vorbehalten.

Nr.	Kreis.	Population.	Kinder vom vollendeten 5. bis vollendetem 14. Jahre.			Zahl der Kinder in Privat-Schulen.
			Evangelische	Katholische	Israelitische	
			Summa.	Summa.	Summa.	
1	Stadtkrs Aachen .	35 088	109	7 231	28	29
2	Landkrs Aachen .	46 276	365	8 880	25	4
3	Düren	41 014	76	7 233	68	4
4	Erkelenz . . .	31 780	333	6 219	32	2
5	Eupen	18 148	53	3 507	—	8
6	Geilenkirchen . .	22 780	101	4 560	32	2
7	Gemünd . . .	31 152	258	6 696	49	—
8	Heinsberg . . .	28 938	141	6 211	33	2
9	Jülich	32 008	134	5 534	91	2
10	Malmedy . . .	25 228	3	5 034	—	6
11	Montjoie . . .	17 564	279	3 296	—	—
	Summa	329 976	1852	64 401	358	59

Es entbehrten also des Unterrichtes:

ev.	Kinder im Alter von	5—14 Jahren . .	252
kath.	" " " "	5—14 " . .	31 998
jüd.	" " " "	5—14 " . .	221

Zahl der schulbesuchenden Kinder.												Summa der sämmtlichen die Schule besuchenden Kinder.	Bemerkungen. *)
Evangelische				Katholische				Israelitische					
Elementar-Schulen.	Mittel-Schulen.	Gelehrte Schulen.	Summa.	Elementar-Schulen.	Mittel-Schulen.	Gelehrte Schulen.	Summa.	Elementar-Schulen.	Mittel-Schulen.	Gelehrte Schulen.	Summa.		
157	27	10	194	2 159	291	302	2 752	10	6	3	19	2 965	
265	—	—	265	3 136	—	—	3 136	7	—	—	7	3 408	
85	19	—	104	3 629	158	—	3 787	20	—	—	20	3 911	
261	—	—	261	3 185	—	—	3 185	—	—	—	—	3 446	
30	7	—	37	1 183	104	—	1 287	—	—	—	—	1 324	
126	—	—	126	2 575	—	—	2 575	19	—	—	19	2 720	
157	—	—	157	4 010	—	—	4 010	27	—	—	27	4 194	
123	11	—	134	3 389	—	—	3 389	4	—	—	4	3 527	
178	7	—	185	3 472	71	—	3 543	41	—	—	41	3 769	
—	—	—	—	3 384	—	—	3 384	—	—	—	—	3 384	
137	—	—	137	1 355	—	—	1 355	—	—	—	—	1 492	
1519	71	10	1600	31 477	624	302	32 403	128	6	3	137	34 140	

*) Die Angabe der schulbesuchenden Kinder ist vom Jahre 1824. Die der schulpflichtigen vom Jahre 1825.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1883 Seite 168.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. Januar 1884 haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Dr. Schneider, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

D. Dillmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Schade, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Dr. Schmidt, Direktor des städtischen Real-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr.

Spieker, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und bautechnischer vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

4) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bierling, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

Dr. Brockhaus, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel, z. Z. Rektor der Universität.

Dr. Dyckhoff, Regierungs- und Schulrath zu Düsseldorf.

Dr. Ehlers, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Elster, Superintendent, Kreisschulinspektor und Pastor zu Riepe, Krs Aurich.

von Gizycki, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Guden, General-Superintendent, Kreisschulinspektor und pastor prim. zu Uslar, Krs Einbeck.
Dr. Hartmann, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster i. W., z. Z. Rektor der Akademie.
Dr. Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin, z. Z. Rektor der Hochschule.
Holtsch, Seminar-Direktor zu Oranienburg, Krs Niederbarnim.
Dr. Jordan, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Junckmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Knille, Geschichtsmaler, Professor und Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
Kork, Kreisschulinspektor zu Warburg.
Dr. Liesegang, Gymnasial-Direktor zu Cleve.
Linnig, Provinzial-Schulrath zu Coblenz.
Maaß, Seminar-Direktor zu Pölitz, Krs Randow.
Menne, Kreisschulinspektor und bischöflicher Seminar-Direktor zu Osnabrück.
Möhr, Superintendent, Kreisschulinspektor und Pastor zu Dramburg.
Opitz, katholischer Stadtpfarrer, Kreisschulinspektor und Erzpriester zu Neumarkt.
Petri, Gymnasial-Direktor zu Höxter.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Reuscher, Gymnasial-Direktor zu Stolp.
Runge, Gymnasial-Direktor zu Osnabrück.
Dr. Schnatter, Gymnasial-Direktor zu Berlin.
Stämmler, Superintendent, Kreisschulinspektor und Pfarrer zu Duschnik, Krs Samter.
Walther, Superintendent, Kreisschulinspektor und Oberpfarrer zu Schönfließ N./M.
Dr. Weizsäcker, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Wüstefeld, Konsistorial-Rath und vorsitzendes Mitglied des Königlichen katholischen Konsistoriums zu Osnabrück.

5) den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse:

Becker, Professor und Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Müllenhoff, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Pflüger, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

6) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Waldbach, ordentlicher Lehrer und Musik-Direktor am Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau.

7) den Königl. Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Dr. Kübler, Professor und Direktor des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

b. den Adler der Inhaber:

Adams, evangelischer Hauptlehrer zu Suurhusen, Krs Emden.

Bleisch, katholischer Lehrer und Kantor zu Krintsch, Krs Neumarkt.

Daniel, katholischer Lehrer zu Herzfeld, Krs Beckum.

Deimel, evangelischer Lehrer und Organist zu Königsteele, Krs Bochum.

Ebert, evangelischer Distrikts-Schullehrer zu Heilschoop, Krs Stormarn.

Fischer, Präzentor und Lehrer zu Enzuhnen, Krs Stallupönen.

Garde, Kantor und Lehrer bei der Strafanstalt zu Insterburg.

Gast, Rektor der Volksschule III zu Guben.

Gottschalk, Erster evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Hohenlimburg, Krs Iserlohn.

Krauzig, evangelischer Lehrer und Kantor zu Bauchwitz, Krs Meseritz.

Luczkowski, katholischer Hauptlehrer und Organist zu Krotoschin.

Prutz, evangelischer Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Braunsberg.

Reutzner, evangelischer Lehrer und Küster zu Samtens, Krs Rügen.

Stedler, evangelischer Rektor und Erster Lehrer zu Barsinghausen, Krs Wennigsen.

Stöhr, evangelischer Lehrer zu Zigahnen, Krs Marienwerder.

Teuber, evangelischer Lehrer und Kantor zu Patschkau, Krs Neisse.

Weise, evangelischer Hauptlehrer zu Czersk, Krs Konitz.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Anders, Erster Aufwärter beim anatomischen Institute der Universität zu Breslau.

Bock, evangelischer Lehrer zu List, Krs Hannover.

Bona, katholischer Lehrer zu Drzonowo, Krs Culm.

Dahsel, evangelischer Erster Lehrer zu Gr. Kärthen, Krs Friedland.

Hartung, evangelischer Lehrer, Kantor und Organist zu Grünhain, Krs Wehlau.

Kamieth, Erster Bibliothekdiener bei der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

Klaffke, Lehrer und Küster zu Zerkwitz, Krs Kalau.
Kutscher, Erster Portier bei der Technischen Hochschule zu Berlin.
Lagowski, katholischer Lehrer zu Goscieczyn, Krs Bomst.
Mertins, Ober-Pedell bei der Universität zu Berlin.
Olbrich, Galeriediener I. Klasse bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Radke, evangelischer Lehrer zu Panzerin, Krs Schievelbein.
Rauprich, katholischer Lehrer und Organist zu Naselwitz, Krs Nimptsch.
Saßmannshausen, evangelischer Lehrer zu Lützel, Krs Siegen.
Seidel, katholischer Lehrer zu Banau, Krs Frankenstein.
Struck, evangelischer Lehrer zu Alt-Czapel, Krs Karthaus.

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

Nicht amtlicher Theil.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. u. 6. Berlin, den 20. Mai. **1884.**

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Goßler den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

30) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1883 Seite 185 Nr. 39.)

Nachdem durch das in der Gesetzsammlung für 1884 Stück 11 Seite 81 Nr. 8982 verkündete Gesetz vom 27. März d. J. der Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1884/85 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.	
109.		Ministerium.	
		(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	
112. 114.		Evangelische und katholische Konsistorien.	
		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der anderen Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)	
117.		Provinzial-Schulkollegien.	
		Besoldungen:	
	1.	Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 5 Justiziarien im Nebenamte	213 900.—
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Kanzleidiener	129 870.—
		Summe Titel 1 und 2	343 770.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(117.)	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	48 924.—
		Summe Titel 3 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	21 200.—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.—
		Summe Titel 4 und 5	25 310.—
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten 2c.)	39 155.—
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000.—
		Summe Titel 6 und 7	112 155.—
		Summe Kapitel 117	530 159.—
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich 15 910 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	56 710.—
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen in Halle und Kiel . . .	12 010.—
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(118.)		Volks- und für Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben	16 015.—
		Summe Kapitel 118	84 735.—
		Universitäten.	
119.	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	755 639.—
	2.	= = = = = Berlin . . .	1 605 315.—
	3.	= = = = = Greifswald. .	141 934.—
	4.	= = = = = Breslau . .	714 457.—
	5.	= = = = = Halle . . .	513 485.—
	6.	= = = = = Kiel	514 142.—
	7.	= = = = = Göttingen . .	302 528.—
	8.	= = = = = Marburg . .	482 243.—
	9.	= = = = = Bonn . . .	784 109.—
	10.	= = = theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	120 369.—
	11.	= = das Lyceum in Braunsberg . .	15 728.—
		Summe Titel 1 bis 11	5 949 949.—
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.—
	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	110 000.—
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	12 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(119.)	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 366.38
		Summe Kapitel 119	6 261 315.38
120.		**Höhere Lehranstalten.**	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg.	
		Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum. Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim. Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Gymnasium zu Celle. Landdrosteibezirke Osnabrück u. Aurich: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds. Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	221 157.51
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium u. Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein, Wehlau. Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium nebst Realgymnasium	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		zu Insterburg, Gymnasium zu Tilsit, Realgymnasium zu Tilsit. Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Pr. Stargardt. Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasium zu Schwetz. Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabethschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luisen-Gymnasium. Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt und Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gym-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		nasium zu Groß-Glogau, Katholisches Gymnasium zu Groß-Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neiße, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß, Königshütte. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg. Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium Andreanum nebst Realgymnasium zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Real-Progymnasium zu Nienburg, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen, Höhere Unterrichts-Anstalt zu Linden. Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Gymnasium zu Celle, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden. Landdrosteibezirke Osnabrück u. Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Gymnasium nebst Realgymnasium	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		zu Leer, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium zu Wilhelmshaven. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Arnsberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Kleve, Emmerich, Neuß. Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Hedingen	3 138 905.25
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasium zu Oels.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen	65 018.86
	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, Real-Progymnasium zu Pillau, Realgymnasium zu Osterode. Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing, Real-Progymnasium zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. W. Pr., Real-Progymnasium zu Kulm. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium zu Brandenburg, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Pyritz, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnas. zu Wollin.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast.	
		Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg.	
		Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut.	
		Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen i. O. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Tarnowitz, Neiße.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt.	
		Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangershausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Realgymnasium zu Erfurt, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster.	
		Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden.	
		Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		Real-Progymnasien zu Otterndorf, Uelzen, Progymnasium zu Geestemünde. Landdrosteibezirke Osnabrück u. Aurich: Rathsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück, Real-Progymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Real-Progymnasium zu Bocholt, Progymnasium zu Dorsten. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden, Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasien zu Hagen, Lippstadt, Siegen, Iserlohn, Real-Progymnasium zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Eschwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, Realschule zu Rotenburg, frühere Realschule zu Karlshafen. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Realschule zu Homburg, Real-Progymnasien zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Neuwied, Progymnasien zu Linz, Trarbach, Andernach und Sobernheim. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Wesel, Gymnasien zu Duisburg, Mörs, Kempen, Gymnasium und Real-Progymnasium zu München-Gladbach, Realgymnasium zu Ruhrort. Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Real-Progymnasium zu Hechingen	975 730.67
		Summe Titel 1 bis 4	4 400 812.29
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	52 260.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.—
	6 b.	Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung der revidirten Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürfnisse	20 000.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realgymnasien und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 397.10
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	100 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(120.)	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
		Summe Kapitel 120	4 705 469.39
121.		**Elementar-Unterrichtswesen.**	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Friedrichshoff, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.	
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M.	
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.	
		Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.	
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Exin.	
		Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Semi-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		nare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels. Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz. Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg. Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig. Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt. Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg. Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hannover, Hildesheim, Alfeld, Wunstorf. Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Schullehrer-Seminare in Lüneburg, Stade, Verden, Bederkesa. Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: Schullehrer-Seminare in Osnabrück, Aurich. Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster. Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen. Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda. Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten. Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg. Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelymünster.	
	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 059 339.24
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	114 528.—
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	114 341.94
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 223 301.29
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	484 000.—
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	187 895.40
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	100 066.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	453 507.03
		Summe Titel 1 bis 8	4 736 978.90

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		**Präparanden-Anstalten.**	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden.	
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Grimmen.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg.	
		Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt.	
		Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade.	
		Landdrosteibezirk Hannover: in Diepholz.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: in Aurich, Melle.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe.	
		Regierungsbezirk Kassel: in Fritzlar.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn.	
		Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	113 200.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7 044.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	24 586.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	197 106.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	2 978.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Er-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		gänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	60 778.—
		Summe Titel 9 bis 14	405 692.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	201 949.—
		Summe Titel 15 für sich.	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich.	
		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Oberlehrer und 1 Kastellan	10 680.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.—
	19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	8 870.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 070.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	8 150.—
		Summe Titel 17 bis 21	30 210.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.—
		Summe Titel 22 für sich.	
		Summe Titel 17 bis 22	86 610.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		**Elementarschulen.**	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 200 Kreis-Schulinspektoren	750 000.—
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren	200 000.—
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	94 290.—
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.—
	26.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	3 000.—
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 154 237.49
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	218 362.50
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	500 000.—
	29.	Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	860 000.—
		Summe Titel 23 bis 29	15 307 389.99
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000.—
		Summe Titel 30 für sich.	
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	60 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31a	80 850.-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(121.)		**Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.**	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten. Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus. Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke. Regierungsbezirk Frankfurt: Waisenhaus in Neuzelle. Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies. Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse. Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz. Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Kassel	94 249.26
		Summe Titel 32 für sich.	
	33.	Zuschüsse für Fortbildungsschulen	182 000.—
		Summe Titel 33 für sich.	
		Summe Kapitel 121	21 311 719.15
122.		**Kunst- und Wissenschaft.**	
		Kunst-Museen zu Berlin.	
	1.	Besoldungen für den Generaldirektor, einen technischen Beirath für die artistischen Publika-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		tionen, die Abtheilungs-Direktoren, Direktorial-Assistenten ꝛc., die Beamten, Unterbeamten .	234 430.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	44 100.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	16 612.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	22 600.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.	174 960.—
		Summe Titel 1 bis 6	817 702.—
		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen für den Direktor, den Direktorialassistenten, die Beamten und Unterbeamten	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	15 500.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	83 220.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		**Königliche Bibliothek zu Berlin.**	
	12.	Besoldungen für den Ober-Bibliothekar, die Bibliothekare und Kustoden, die Bureaubeamten, Bibliothek- und Hausdiener . .	98 010.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	14 520.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	28 700.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 575.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien	39 354.—
		Summe Titel 12 bis 16	289 159.—
		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für den Präsidenten, die Sektionschefs und Assistenten, den Bureauvorsteher und einen Bureaudiener	48 030.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen 2c.)	43 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	107 820.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen für den Direktor, die Observatoren, einen Assistenten und die Unterbeamten	33 900.—
	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	432.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien ꝛc.)	28 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	68 782.—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preußischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloßkastellan und Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; Kustos und Diener des Rauch-Museums zu Berlin; Bibliothekar und Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel; Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden; Konservator und Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden	48 552.—
	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 952.—
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rech-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		nungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen und Danzig; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek zu Wiesbaden, Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 004.—
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen und Danzig	21 500.—
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 180.—
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Unterhaltung des Lagerhauses zu Berlin und des Schlosses zu Marienburg	16 040.—
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, u. s. w.). Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen und Danzig; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	17 502.—
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.—
	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik . . .	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 123.—
		Summe Titel 24. bis 36.	600 315.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste in Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	402 428.—
	38.	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche in Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . . .	40 568.—
	40.	" " zu Düsseldorf	74 130.—
	41.	" " zu Kassel	37 076.—
	42.	Zeichen-Akademie zu Hanau	37 032.—
	43.	Kunstschule zu Berlin, Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerkschulen zu Königsberg, Danzig und Magdeburg	120 315.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	199 324.—
	45.	Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Lesever-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(122.)		ein in Frankfurt a. O.; Naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; Naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; Chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; Botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher; Zoologischer Garten in Berlin	31 188.—
		Summe Titel 37 bis 45	966 049.—
		Summe Kapitel 122	2 933 047.—
123.		**Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur.**	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin	225 330.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover	147 550.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen	142 060.—
	4.	Gewerbeschule in Kassel	32 550.—
	5.	Baugewerkschule in Nienburg	38 325.—
		Summe Titel 1 bis 5	585 815.—
	6.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	81 108.—
		Summe Titel 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Be-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(123.)		soldungs=Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	271 050.—
	8.	Zu Stipendien und Reise=Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.—
	9.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
	10.	Zu Stellvertretungs= und Versetzungskosten .	600.—
	11.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 500.—
		Summe Titel 7 bis 11	346 650.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	12.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	178 806.—
	12a	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	145 910.—
		Vermerk: Bestände können in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	38 300.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	11 612.—
		Summe Titel 12 bis 14	374 628.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewerbeschulen in Aachen, Barmen, Bochum, Breslau, Brieg, Krefeld, Elberfeld, Gleiwitz, Hagen, Halberstadt, Koblenz, Köln, Potsdam, Saarbrücken; ferner Bielefeld, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Görlitz, Hildesheim, Königsberg, Liegnitz, Schweidnitz, Stettin, Trier, der gewerblichen Zeichenschulen in Magdeburg, Köln, Elberfeld, Halle, Kassel, Kottbus, Breslau 2c., der Webeschulen in Mühlheim a. R., Krefeld, Einbeck, Spremberg, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk= und anderen gewerblichen Fachschulen	420 638.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(123.)	16.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer der im Titel 15. bezeichneten Schulen, mit Ausschluß der Lehrer an den in städtischer Verwaltung befindlichen Gewerbeschulen zu Barmen, Bochum, Koblenz, Köln, Krefeld, Elberfeld, Halberstadt, Potsdam, Aachen und Hagen, zu deren Unterhaltung feststehende Staatszuschüsse gezahlt werden	19 068.—
	17.	Zur Ausbildung von Kunst- und anderen Handwerkern	20 000.—
	18.	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin	294 600.—
	19.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	93 600.—
		Summe Titel 15 bis 19	847 906.—
		Summe Titel 1 bis 19 (Technisches Unterrichtswesen)	2 236 107.—
		Königliche Porzellan-Manufaktur.	
	20.	Besoldungen der Beamten	63 600.—
		Summe Titel 20 für sich.	
	21.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4 140.—
		Summe Titel 21 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	22.	Zur Remunerirung der Assistenten bei der Versuchsanstalt und beim Laboratorium, zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen, zu Tantièmen an die Debitsbeamten, zur Ertheilung von Unterricht an Maler und Modelleure, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen . . .	22 620.—
		Summe Titel 22 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(123.)		Sächliche Ausgaben.	
	23.	Zu Bureaubedürfnissen, einschließlich für Porto und Frachtgebühren, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miethe des Verkaufslokales in Berlin	403 300.—
	24.	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der keramischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	116 000.—
	25.	Zur Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr	24 000.—
	26.	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4 500.—
		Summe Titel 23 bis 26	547 800.—
		Summe Titel 20 bis 26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	638 160.—
		Summe Kapitel 123	2 874 267.—
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Besoldungen für die Schulräthe bei den Regierungen	300 985.71
		Summe Titel 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	34 980.—
		Summe Titel 2 für sich.	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen . .	15 000.—
		Summe Titel 3 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(124.)	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen	1 780 000.—
		Summe Titel 4 für sich.	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis . .	37 556.60
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	180 000.—
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 000.—
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	67 400.—
	13a	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder . . .	53 120.—
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.—
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 367.57
		Summe Titel 6 bis 8, 10, 12 bis 15	655 444.17
		Summe Kap. 124	2 786 409.88
126.		**Allgemeine Fonds.**	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.—
	2.	Vacat.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(126.)	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	30 999.95
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 121.—
		Summe Kapitel 126	155 120.95
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	530 159.—
118.		Prüfungs-Kommissionen	84 735.—
119.		Universitäten	6 261 315.38
120.		Höhere Lehranstalten	4 705 469.39
121.		Elementar-Unterrichtswesen	21 311 719.15
122.		Kunst und Wissenschaft	2 333 047.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur	2 874 267.—
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	2 786 409.88
126.		Allgemeine Fonds	155 120.95
		Summe A. Dauernde Ausgaben	41 642 242.75
15.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg.	
	3.	Zum Neubau des physikalischen Institutes, 1. Rate	150 000.—
	4.	Zu baulichen Herstellungen und zur Aufstellung eines zweiten Dampfkessels in der geburtshilflichen Klinik	13 400.—
		Summe Titel 3 und 4	163 400.—
		Universität Berlin.	
	5.	Zur Deckung des durch Herstellung eines provisorischen Auditoriums auf dem Grundstücke Dorotheenstr. Nr. 5 bei der Universitätskasse entstandenen Defizits	9 540.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85 Mark. Pf.
(15.)	6.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 3. Rate	500 000.—
	7.	Zur Instandsetzung der Vorderfronten des Universitätsgebäudes	25 000.—
	8.	Zur Deckung der bei der chirurgischen und bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik vorhandenen Defizits	27 305.—
	9.	Zur Fortsetzung der neuen Umfriedigungsmauer um den botanischen Garten	20 000.—
	10.	Zur Uebersiedelung eines Theiles der zootomischen Sammlung aus dem Universitätsgebäude nach der alten Börse und zur Einrichtung von drei großen Hörsälen in den bisherigen Sammlungsräumen	50 000.—
	11.	Zur Einrichtung der bisherigen Dienstwohnung des Direktors des zoologischen Museums im Universitätsgebäude zu einem zoologischen Laboratorium	15 000.—
		Summe Titel 5 bis 11	646 845.—
		Universität Halle.	
	12.	Zur Erbauung eines Stalles für Yaks, Bisons 2c. beim landwirthschaftlichen Institute . .	5 400.—
	13.	Zur Erbauung eines Beamtenwohnhauses für die klinischen Institute	27 200.—
	14.	Zur Einrichtung der Beleuchtung der Straßenanlagen bei den medizinischen Instituten auf der Maillenbreite	5 000.—
		Summe Titel 12 bis 14	37 600.—
		Universität Kiel.	
	15.	Zur Anlage des neuen botanischen Gartens .	142 098.—
		Summe Titel 15	142 098.—
		Universität Marburg.	
	16.	Zum Neubau der Augenklinik, 2. und letzte Rate	106 110.—
	17.	Zu baulichen Einrichtungen für das mineralogische Institut	27 200.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(15.)	18.	Für Nacharbeiten und zur Beseitigung einiger baulicher Schäden am neuen Auditoriengebäude	8 985.—
		Summe Titel 16 bis 18	142 295.—
		Universität Bonn.	
	19.	Zum Ausbau des Leichen- und Obduktionshauses der klinischen Anstalten zu einem pathologischen Institute	180 200.—
	20.	Zur Unterbringung und inneren Einrichtung des physikalischen Institutes in dem klinischen Flügel des Universitätsgebäudes	68 000.—
		Summe Titel 19 und 20	248 200.—
		Universität Göttingen.	
	21.	Zur Einrichtung eines Institutes für medizinische Chemie und Hygiene	2 700.—
	22.	Zur Deckung des durch den Bau und die Einrichtung einer Baracke für männliche Syphiliskranke bei dem Ernst-August-Hospital entstandenen Defizits	17 778.—
		Summe Titel 21 und 22	20 478.—
		Universität Greifswald.	
	23.	Zum Neubau eines Gewächshauses für den botanischen Garten	76 911.—
	24.	Zur Verpflanzung und Neubeschaffung von Gewächsen des botanischen Gartens	6 000.—
	25.	Zum Anbau eines Kollegiengebäudes am großen Universitätsgebäude	165 300.—
	26.	Zum Bau einer Waschküche bei dem Universitäts-Krankenhause	27 881.—
		Summe Tit. 23 bis 26	276 092.—
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	27.	Zu Ventilationseinrichtungen im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin	23 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(15.)	28.	Zu baulichen Einrichtungen bei dem Gymnasium zu Charlottenburg	18 000.—
	29.	Zur Herstellung feuersicherer Treppen bei dem Pädagogium zu Putbus	6 000.—
	30.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Breslau, 3. und letzte Rate	60 140.—
	31.	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Merseburg, Ergänzungsrate	12 400.—
	32.	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Kreuznach	55 500.—
	33.	Zum Bau des Gymnasiums zu Neuß, Grunderwerbskosten, 2. Rate	15 000.—
	34.	Zum Neubau eines Gebäudes für das in Aachen-Burtscheid zu errichtende neue staatliche Gymnasium, 1. Rate	200 000.—
	35.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Kassel, 2. Rate	100 000.—
	36.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 1. Rate	200 000.—
		Summe Titel 27 bis 36	690 040.—
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	37.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Ortelsburg, 2. und letzte Rate	129 521.—
	38.	Zum Neubau der Augustaschule und des Lehrerinnen-Seminars in Berlin, 1. Rate . .	250 000.—
	39.	Zum Neubau des Seminars in Eckernförde, 3. und letzte Rate	81 300.—
	40.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Petershagen	154 500.—
	41.	Zum Ankaufe eines Bauplatzes für das Lehrerinnen-Seminar in Paderborn	36 300.—
	42.	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Dillenburg, 2. und letzte Rate	57 900.—
	43.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg, 1. Rate	150 000.—
		Summe Titel 37 bis 43	859 521.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(15.)		Für Kunst und wissenschaftliche Zwecke.	
	44.	Zur Errichtung des Reiterstandbildes Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf der Freitreppe der National-Galerie in Berlin, 4. und letzte Rate . .	198 000.—
	45.	Zum Ankaufe einer Parzelle des alten Magazingrundstückes Am Königsgraben 16 in Berlin, behufs Erweiterung der in der Münzstraße 10/13 belegenen Gipsgießerei	40 300.—
	46.	Behufs baulicher Aenderungen am neuen Museum in Berlin zur Verhütung von Feuersgefahr	10 800.—
	47.	Zur Fortführung des Umbaues des von der Gemälde-Galerie eingenommenen Theiles des alten Museums in Berlin, 5. und letzte Rate	35 200.—
	48.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 3. Rate . . .	14 000.—
	49.	Zu Versuchen betreffs der Anwendbarkeit der Elektrizität für Beleuchtungszwecke . . .	22 000.—
	50.	Zum Bau des ethnologischen Museums in Berlin und zur inneren Einrichtung der zunächst in Gebrauch zu nehmenden Räume desselben, 4. und letzte Rate	412 000.—
	51.	Zur Vermehrung der Sammlungen der Königlichen Museen (außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 122 Tit. 4 des Ordinariums) . . .	2 000 000.—
	52.	Zum Erweiterungsbau, sowie zur inneren Einrichtung und Ausstattung der Kunstakademie zu Königsberg in Pr., Ergänzungsrate . .	16 413.—
	53.	Behufs Ausstattung der Schloßkirche in Marienburg mit bunten Glasfenstern	10 500.—
	54.	Behufs Erneuerung der Schieferdeckung auf dem der Kunstakademie in Kassel überwiesenen Flügelgebäude zwischen den beiden Höfen des Bellevueschlosses ebendaselbst	2 340.—
	55.	Zur Deckung des Defizits der Kunstakademie zu Düsseldorf	9 058.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(15.)	56.	Behufs Einrichtung des Schiffsbrücken-Magazins in Düsseldorf zu Studienzwecken der Kunstakademie daselbst	12 900.—
		Summe Titel 44 bis 56	2 783 511.—
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	57.	Zum Bau und zur inneren Einrichtung der technischen Hochschule in Berlin, 7. Rate .	350 000.—
	58.	Zur inneren Ausrüstung des chemischen Laboratoriums bei der technischen Hochschule in Berlin	138 000.—
	59.	Zur Ergänzung der geodätischen Sammlung bei der technischen Hochschule in Berlin .	12 000.—
	60.	Zur Förderung von Untersuchungen auf dem Gebiete der Optik	25 000.—
	61.	Zur Unterstützung der Zeitschrift für Instrumentenkunde	5 000.—
	62.	Zur Ausrüstung von elektrotechnischen Laboratorien an den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie zur Ausführung von baulichen Veränderungen, welche an den beiden letzteren Anstalten mit Rücksicht auf die Einführung des Unterrichtes in der Elektrotechnik erforderlich sind, als erste Hälfte des Bedarfes	45 000.—
	63.	Zur Anstellung von technisch-hydraulischen Versuchen an der Herrenhäuser Schiffsschleuse unweit Limmer	3 000.—
	64.	Zur Ausstattung von zwei neuen Fachklassen bei dem Kunstgewerbe-Museum in Berlin mit Utensilien und Unterrichtsmitteln	5 000.—
	65.	Zur Errichtung eines Etagenofens und eines Holzschuppens bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin	33 000.—
	66.	Behufs Sicherung der Gebäude der Porzellan-Manufaktur zu Berlin im Falle einer Feuersgefahr, einschließlich der Herbeiführung des	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark. Pf.
(15.)		Anschlusses der Manufaktur an die Charlottenburger Wasserleitung ꝛc.	12 520.—
	67.	Zur Ausrüstung der in Flensburg zu errichtenden Fachschule für Maschinisten der See-Dampfschiffe mit Modellen, einer kleinen Bibliothek und sonstigen Lehrmitteln, sowie mit Schulutensilien	9 500.—
		Summe Titel 57 bis 67	638 020.—
		Allgemeine Fonds.	
	68.	Zu den Kosten der Vorarbeiten behufs Bebauung der Museumsinsel in Berlin	50 000.—
	69.	Zur Erwerbung der zu Berlin Kleine Präsidentenstraße Nr. 7 und Ziegelstraße Nr. 18/19 belegenen Grundstücke der Speicher-Aktiengesellschaft	2 600 000.—
	70.	Zur Erwerbung des zwischen der Invalidenstraße und der Straße Alt-Moabit zu Berlin auf einem fiskalischen Grundstücke errichteten, im Jahre 1883 für die allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens benutzten Gebäudes nebst Zubehör.	300 000.—
	71.	Zur Einrichtung eines Hygiene-Museums in Berlin	8 000.—
		Summa Tit. 68 bis 71	2 958 000.—
		Summe B. Einmalige Ausgaben	9 606 100.—

Erläuterungen.

1. Kapitel 117. Titel 1, 2 und 3. Mehrbewilligungen sind erfolgt zur Gründung zweier technischen Rathsstellen und zur Umwandlung der Regierungs- und Schulrathsstelle in eine Provinzial-Schulrathsstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, sowie zur Gründung einer Büreau-Assistentenstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

2. Kapitel 118. Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die

Prüfungskommissionen steht eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber.

3. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen ordentlichen Professor der Kirchengeschichte,

zu Berlin für einen ordentlichen Professor der Mathematik, für einen außerordentlichen Professor der deutschen Philologie, für einen außerordentlichen Professor der Botanik,

zu Greifswald für einen außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften,

zu Breslau für einen außerordentlichen Professor der deutschen Sprache und Litteratur, für einen außerordentlichen Professor für Sanskrit und vergleichende Sprachwissenschaft; außerdem ist die außerordentliche Professur für Erdkunde in eine ordentliche Professur umgewandelt,

zu Halle a. d. S. für einen außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften,

zu Göttingen für einen ordentlichen Professor der Staatswissenschaften,

zu Marburg für einen ordentlichen Professor der Staatswissenschaften, für einen außerordentlichen Professor der Mathematik, für einen außerordentlichen Professor der englischen Philologie,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen ordentlichen Professor der Philosophie.

4. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:

zu Berlin für die erste medizinische Klinik, für die vereinigten chirurgischen, Augen- und Ohrenkliniken mit den entsprechenden Polikliniken, für die geburtshilflich-gynäkologische Klinik, zur Unterhaltung der Parkanlagen hinter dem Universitätsgebäude,

zu Greifswald für die Universitäts-Bibliothek, für das mineralogische Institut,

zu Breslau für die geburtshilflich-gynäkologische Klinik, für das pathologische Institut,

zu Kiel zum Ersatze von Einnahmeausfällen, für sächliche Ausgaben der akademischen Verwaltung, als Heizung 2c., für die Universitäts-Bibliothek, für das physiologische Institut,

zu Göttingen für ein Institut für medizinische Chemie und Hygiene, für die Poliklinik für Ohrenkrankheiten,

zu Marburg für die Entbindungs- und Hebeammen-Lehranstalt, für das physiologische Institut, zur Erhöhung des etatsmäßigen Baufonds,

zu Bonn für die chirurgische Klinik in Folge der Ingebrauchnahme des neuen Institutsgebäudes, für die gemeinschaftliche Verwaltung der Kliniken, zur Erhöhung des Baufonds.

Der Mehraufwand beträgt im Ganzen 105 379 Mk.

5. die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . 5 949 949 Mk. — Pf.
aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . . . 1 011 791 = 68 =
Zinsen von Kapitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . 483 272 = 16 =
aus eigenem Erwerbe . . . . 806 987 = 16 =
überhaupt 8 252 000 Mk. — Pf.

6. Für sämmtliche Universitäten rc. sind bei Titel 13 20000 Mk. und bei Titel 14 6 000 Mk. mehr in den Etat eingestellt worden.

7. Kapitel 120. Das Gymnasium zu Königshütte und das Progymnasium zu Schwetz werden auf den Staat übernommen; in Linden bei Hannover wird eine höhere Lehranstalt neu errichtet.

8. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 24 257 Mk. 93 Pf. mehr bewilligt.

9. Kapitel 121 Titel 1 bis 8. Die Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten in Schlesien ist ein dauerndes Bedürfnis. Unter Wegfall des Seminar-Nebenkursus in Sagan soll deshalb der Nebenkursus in Liegnitz zu einem dreiklassigen Seminare erweitert werden. Die normale Ausstattung der Seminare in Münster und Linnich bedingt eine Vermehrung der Lehrkräfte. Das unterrichtliche Bedürfnis erfordert eine Theilung des Doppelseminars in Tondern. In Verfolg derselben soll in Hadersleben ein neues Seminar errichtet werden. Die nochmalige Einrichtung eines Nebenkursus bei dem Seminare in Soest hat sich als nothwendig erwiesen. Den Hilfslehrern soll für die Folge eine einheitliche Besoldung in Höhe des bisherigen Durchschnittssatzes von 1 200 Mk. jährlich gewährt werden.

Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare beträgt zusammen 238 406 Mk. 61 Pf.

10. Kapitel 121 Titel 23 bis 26. Die von Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte verwalteten Bezirke sind zum Theil so umfangreich, daß die Geschäfte von einem Beamten nicht mit Erfolg erledigt werden können. Die erforderliche anderweite Abgrenzung der Bezirke ist bedingt durch die Gründung der 19 Stellen, für welche das Gehalt neu in den Etat aufgenommen worden ist. Der Mehraufwand für die Schulaufsicht beträgt zusammen 103 000 Mk.

11. Kapitel 121 Titel 29. Zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte, sowie zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen sind 160 000 Mk. mehr in den Etat aufgenommen worden.

12. Für das Elementar-Unterrichtswesen sind überhaupt 516 026 Mk. 51 Pf. dauernd mehr bewilligt worden.

13. Kapitel 122 Titel 1 bis 6. Mehraufwendungen für die Königlichen Museen zu Berlin sind erfolgt durch die Errichtung der Stelle eines in Smyrna zu domizilirenden Abtheilungs-Direktors, einer Registratorstelle, zweier Direktorial-Assistentenstellen, einer Konservatorstelle und mehrerer Unterbeamtenstellen im Betrage von 83 755 M.

14. Kapitel 122 Titel 12. Bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin sind eine Bibliothekarstelle und 7 Unterbeamtenstellen errichtet.

15. Kapitel 122 Titel 26 und 27. Zur Errichtung von pädagogischen Seminaren für höhere Schulen in Posen und Danzig sowie zur Remunerirung der beiden Dirigenten dieser Seminare sind 9 000 Mk. mehr in den Etat eingestellt worden.

16. Kapitel 122 Titel 37. Bei der Akademie der Künste zu Berlin ist in der Hochschule für die bildenden Künste eine ordentliche vollbesoldete Lehrerstelle für Kupferstich errichtet.

17. Kapitel 122 Titel 39. Der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. ist eine Erhöhung des Zuschusses zur Remunerirung eines Hilfslehrers in einer neu zu errichtenden Klasse für Stillleben-Malerei und figürliches Zeichnen nach der Natur bewilligt worden.

18. Die Mehrbewilligungen für Kunst und Wissenschaft betragen im Ganzen 150 613 Mk.

19. Kapitel 123 Titel 1. Bei der technischen Hochschule zu Berlin ist eine neue Unterbeamtenstelle errichtet worden.

20. Kapitel 123 Titel 7 bis 11. Für die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen ist je eine Lehrerstelle für Elektrotechnik errichtet worden.

21. Kapitel 123 Titel 12 bis 14. Bei der technischen Hochschule zu Berlin haben die Fonds für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Wasserverbrauch sowie zur Unterhaltung der Laboratorien und Sammlungen wesentlich verstärkt werden müssen und ist die Annahme eines Mechanikers und Dieners bei dem elektrischen Laboratorium der technischen Hochschule in Aachen nöthig geworden.

22. Kapitel 123 Titel 15. Zur Subventionirung des Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereines in Frankfurt a. M. speziell für die Unterhaltung der von demselben begründeten Kunstgewerbeschule sowie zur Errichtung einer Fachschule für Maschinisten der See-Dampfschiffe in Flensburg sind Mehrbewilligungen erfolgt.

23. Kapitel 123 Titel 17. Die Aenderung der Textbezeichnung ist erfolgt, um nicht allein an Kunsthandwerker, sondern auch an andere Handwerker zu ihrer Ausbildung in Bedarfsfällen Unterstützungen gewähren zu können. Eine Verstärkung des bereits seit mehreren Jahren unzureichenden Fonds ist auch mit Rücksicht auf die jetzige erweiterte Bestimmung desselben geboten.

24. Kapitel 123 Titel 18. Von dem Mehrbedarfe sind etwa 11 000 Mk. zur Erweiterung der Unterrichtsanstalt, bei welcher vom 1. Oktober 1884 ab zwei neue Fachklassen errichtet werden sollen, und ein ungefähr gleicher Betrag für die Bibliothek bestimmt. Der Rest von rund 4 000 Mk. wird erforderlich zur Befriedigung verschiedener sonstiger Verwaltungsbedürfnisse.

25. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtswesen beträgt 119 110 Mk. In Folge der durch die wachsende Fabrikation bei der Königl. Porzellan-Manufaktur gesteigerten Arbeitslöhne 2c. ist eine Erhöhung des Fonds derselben nothwendig geworden; die Mehrbewilligung unter Kapitel 123 beträgt daher überhaupt 143 366 Mk.

26. Kapitel 124 Titel 10. Der Fonds zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern hat um 34 361 Mk. verstärkt werden müssen, da er sich in seiner bisherigen Höhe als unzureichend erwiesen hat.

27. Kapitel 124 Titel 13a. Auf Grund versicherungstechnischer Berechnung hat bei dem Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder ein Mehr von 19 920 Mk. in den Etat eingestellt werden müssen.

---

31) Ausnahmsweise Bewilligung eines Theiles des reglementsmäßigen Pensionsbetrages als Unterstützung an aus dem Dienste entlassene, pensionsberechtigte Beamte.

Berlin, den 29. Februar 1884.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressortes lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister gemeinschaftlich erlassenen Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien sowie die Königliche Finanz-Direktion in Hannover vom 23. Dezember v. J. — Nr. I. A. 9193. M. d. J. I. 15138. II. 13172. III. 14793. F. M. —, betreffend die Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung an aus dem Dienste entlassene, pensionsberechtigte Beamte, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressortes.
G. III. 3851. U. I. II. III. a.

Berlin, den 23. Dezember 1883.

Nach der Bestimmung im §. 16 unter Nr. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. (G. S. S. 465 ff.), sind die Disziplinarbehörden ermächtigt, in der Entscheidung, durch welche ein Beamter zur Dienstentlassung verurtheilt wird, sofern der Beamte an sich pensionsberechtigt ist und besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, zugleich festzusetzen, daß demselben ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Disziplinarbehörden von der ihnen hiernach beigelegten Ermächtigung mehrfach einen der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Gebrauch gemacht haben, indem Unterstützungen der fraglichen Art entweder überhaupt ohne einen genügenden Anlaß oder in einem höheren Betrage, bezw. für einen längeren Zeitraum, als nach Lage des Falles gerechtfertigt gewesen wäre, bewilligt worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß nach der ausdrücklichen Festsetzung in der angeführten Gesetzesbestimmung derartige Unterstützungen nur dann bewilligt werden sollen, wenn besondere Umstände für eine mildere Beurtheilung geltend zu machen sind, daß also die fragliche Bewilligung als eine vom Gesetze nur ausnahmsweise zugelassene Erleichterung der Lage des zur Dienstentlassung verurtheilten Beamten zu betrachten und daher namentlich überall da nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, wo der letztere sich einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurtheilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung an den Tag gelegt hat.

Es bleibt aber ferner auch zu beachten, daß durch die angeführte Gesetzesbestimmung die Disziplinarbehörde nur hat in den Stand gesetzt werden sollen, einer etwaigen durch die dauernde oder vorläufige Unfähigkeit des entlassenen Beamten zu anderweitigem Erwerbe seines Lebensunterhaltes verursachten dringenden Hilfsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Hiervon ausgehend kann es beispielsweise nicht für gerechtfertigt erachtet werden, wenn, wie es vorgekommen ist, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension, mitunter sogar, auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt worden sind. Festsetzungen dieser Art schädigen nicht blos die Staatskasse, sondern sind in ihren Folgen auch geeignet, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch zu machen, und einem unwürdigen Beamten die Vortheile der Pensionirung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen zu lassen unter Umständen, unter

denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom aktiven Dienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen.

Die Disziplinarbehörden werden veranlaßt, eintretenden Falles Sich die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Puttkamer. von Scholz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
M. d. J. I. A. 9193.
F. M. I. 15138. II. 13172. III. 14793.

---

32) Publikation der Bekanntmachungen über Verpachtung von Gütern durch die Zeitschrift „Deutsche landwirthschaftliche Presse".

Berlin, den 21. März 1884.

Einer Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zufolge werden bei der Domänen-Verwaltung im Interesse einer größeren Publizität der Domänen Verpachtungen die Anzeigen über bevorstehende Pachttermine auch durch die in landwirthschaftlichen Kreisen viel gelesene, bei Paul Parey hierselbst, S. W. Wilhelmstraße Nr. 32, erscheinende „Deutsche landwirthschaftliche Presse" veröffentlicht.

Danach empfiehlt es sich, daß eine gleiche Publikation auch bezüglich der Bekanntmachungen über Verpachtung von Gütern der unter diesseitiger Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonds stattfindet und gebe ich den nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressortes anheim, vorkommenden Falles hiernach zu verfahren.

Gleichzeitig bemerke ich, daß der Verleger der „Deutschen landwirthschaftlichen Presse" sich verpflichtet hat, die betreffenden Inserate, wenn sie dem Blatte direkt und nicht durch Zeitungs-Annoncen-Expeditionen zugesandt werden, für den ermäßigten Preis von 25 Pf. für die Petit-Spaltzeile aufzunehmen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressortes.
U. III. b. 5463.

II. Universitäten, Akademien, rc.

33) Entwürfe für die Bebauung der s. g. Museumsinsel zu Berlin.

(Centrbl. pro 1883 Seite 490 Nr. 119.)

Berlin, den 12. April 1884.

In Folge des unter dem 12. Juli v. J. erlassenen Konkurrenzausschreibens zur Gewinnung von generellen Entwürfen für die Bebauung der sogenannten Museumsinsel in Berlin sind 52 Preisbewerbungen eingegangen.

Die für die vier besten Lösungen ausgesetzten Preise von je fünftausend Mk. hat das Preisgericht denjenigen Entwürfen zuerkannt, als deren Urheber sich die folgenden Architekten ergeben haben:

Herr Alfred Hauschild in Dresden,
Herr Land-Bauinspektor Fritz Wolff in Berlin,
Herr Edgard Giesenberg in Berlin,
die Herren Professor J. Raschdorf und Regierungs-Baumeister Otto Raschdorf in Berlin.

Außerdem sind dem Vorschlage des Preisgerichtes entsprechend die Entwürfe der nachstehend genannten Architekten angekauft worden.

1) des Herrn Georg Frentzen in Aachen,
2) des Herrn Ludwig Hoffmann in Darmstadt und Herrn Emanuel Heimann in Berlin,
3) des Herrn Oskar Sommer in Frankfurt a. M.,
4) des Herrn Regierungs-Baumeisters Fr. Schwechten in Berlin,
5) der Herren Hoßfeld & Hinkeldeyn in Berlin,
6) des Herrn Bauraths Schmieden, Herrn Regierungs-Baumeisters von Weltzien und Herrn R. Speer in Berlin.

Die sämmtlichen eingegangenen Entwürfe werden demnächst im großen Hofe des Kunstgewerbe Museums zur öffentlichen Ausstellung gebracht werden.

Vom 19. Mai ab können die nicht prämiirten und nicht angekauften Entwürfe im Bureau der General-Verwaltung der Königlichen Museen wieder in Empfang genommen werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
U. IV. 1193.

34) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1883 Seite 222 Nr. 40.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Verfügung vom 23. März 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schuppe zu Greifswald zum Rektor der Universität daselbst für das Jahr vom 15. Mai 1884 bis dahin 1885 bestätigt.

35) Wegfall aller seminaristischen Prämien und Preise bei den Universitäten, soweit dieselben aus Staatsfonds fließen.

Berlin, den 14. März 1884.

Gemäß einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister habe ich beschlossen, alle seminaristischen Prämien und Preise, soweit sie aus Staatsfonds fließen, vom 1. April d. J. ab in Wegfall kommen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den betreffenden Seminardirigenten bezw. den betheiligten Fakultäten hiervon Mittheilung zu machen und mir anzuzeigen, welche Beträge in Folge dieser Maßregel entbehrlich werden. Ich bemerke hierbei, daß die Absicht vorliegt, die ersparten Beträge der Ausbildung und Förderung des Seminarwesens bei den Universitäten in anderer Weise zu Gute kommen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Universitäts-Kuratorien ꝛc.
U. I. 943.

36) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1883 Seite 226; pro 1884 Seite 175.)

1. Bewerbung um den Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der I. Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Maler aller Fächer bestimmt.

Die für die Preisbewerbung bestimmten Bilder müssen in Oel ausgeführt sein; die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder nebst schriftlichem Bewerbungsgesuche an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 5. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können;
2) ein Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt;
3) ein Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat;
4) einen kurzen Lebenslauf, aus welchem der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist;
5) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 5 aufgeführten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und über seine Studien bei Ablauf der ersten 6 Monate an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monate August d. J.

Berlin, den 9. Februar 1884.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

---

2. Bewerbung um den Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der II. Michael-Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, ist in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Komposition kann in einem runden Werke oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur muß dieselbe ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter einem Meter, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 cm und in der Breite nicht unter einem Meter messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend eine Scene aus der Sündfluth,
2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 8. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Das schriftliche Bewerbungsgesuch und die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

1) einem Atteste, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2) einem Atteste, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
3) einem Lebenslaufe, aus welchem der Studiengang des Konkurrenten ersichtlich ist,
4) einer schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihilfe ausgeführt sind.

Eingesandte Arbeiten, denen die vorstehend unter 2 bis 4 aufgeführten Schriftstücke und Atteste nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 2 250 Mk. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und bei Ablauf der ersten sechs Monate über seine Studien an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt im Monate August d. J.

Berlin, den 9. Februar 1884.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

---

37) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.

(Centralbl. pro 1883 Seite 227 Nr. 44.)

Am 1. Oktober d. J. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1 500 Mk. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate

subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute u. s. w.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli d. J. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September d. J. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1884.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

38) Der Erlös für alte Baumaterialien ist bei den Staatskassen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds nur dann zu vereinnahmen, wenn diese Materialien Eigenthum des Staates sind.

Berlin, den 27. Dezember 1883.

Auf den Bericht vom 8. Dezember d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß — wie in der an die

hiesige Königliche Ministerial-Baukommission erlassenen, in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung de 1882 S. 527 abgedruckten Verfügung vom 25. Mai 1882 — G. III. 5130. U. II. — näher ausgeführt ist — der Cirkular-Erlaß vom 4. Februar 1879 — $\frac{\text{G. III. 5093. M. d. g. A.}}{\text{I. 1307. F. M.}}$ — auf die staatlichen Gymnasien 2c. keine Anwendung findet, sofern die Bauten für Rechnung derselben und nicht für Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden. Der Erlös aus den bei der Erneuerung des Zinkdaches auf dem Gymnasialgebäude in N. erübrigten alten Baumaterialien gebührt daher der Anstaltskasse.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die letztere anderweit mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8364.

39) Rechnungsmäßige Behandlung der Ersparnisse bei denjenigen Anstalten, welche ihre Bedürfniszuschüsse theils aus Provinzial-Fonds theils aus allgemeinen Staats-Fonds erhalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 456; pro 1880 Seite 642.)

Berlin, den 8. Januar 1884.

Grundsätzlich sind bei denjenigen Anstalten, welche ihre Bedürfniszuschüsse theils aus Provinzial-Fonds, theils aus allgemeinen Staats-Fonds erhalten, die Ersparnisse ungetheilt und im vollen Betrage bis auf Höhe des aus allgemeinen Staats-Fonds bezogenen Zuschusses an die letzteren zurückzuliefern, vorausgesetzt, daß nicht, wie z. B. bei den Gymnasien 2c., die Rücklieferung von Ersparnissen durch besondere Bestimmungen überhaupt ausgeschlossen ist.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bringe ich die Beachtung dieses Grundsatzes auch bezüglich derjenigen Anstalten des diesseitigen Ressortes in Erinnerung, bei welchen Demselben die regelmäßige Revision und Dechargirung der Rechnungen für jetzt noch überlassen ist.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und eventuellen gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Landdrosteien der Provinz Hannover und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
G. III. 3562.

---

40) Ausführung des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes.

Berlin, den 16. Januar 1884.

Indem ich in Erwiderung des Berichtes vom 22. Dezember v. J. gerne anerkenne, daß die Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission bei der Zuerkennung des dritten Zeugnisgrades an den Dr. N. strenge nach dem Wortlaute des Reglements vom 12. Dezember 1866 verfahren ist, muß ich derselben auch darin beitreten, daß die strikte Anwendung dieser Bestimmungen in Fällen, wie der vorliegende ist, zu einer großen Härte gegen den betreffenden Kandidaten führt.

Um für die Zukunft einer solchen nach Möglichkeit zu begegnen, stelle ich der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zur Erwägung, ob dieselbe nicht auf Grund der Ausführungs-Verordnung zu dem §. 21 des gedachten Reglements vom 24. Dezember 1866*) in denjenigen Fällen des §. 21, II., 2. A., in welchen bei nachgewiesener allgemeiner Bildung die Lehrbefähigung für Prima in zwei Hauptfächern dargethan ist, von der vollständigen Erfüllung der weiteren Forderungen für die mittleren resp. unteren Klassen bis zum Erlasse einer neuen Prüfungs-Ordnung abzusehen und ein Zeugnis II. Grades zu ertheilen Sich bestimmt findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in N.
U. II. 3280.

---

*) Centralbl. pro 1867 Seite 136.

41) Anwendbarkeit der Pensionsnovelle vom 31. März 1882 auf die Lehrer und Beamten an allen höheren Unterrichtsanstalten und Verfahren bezüglich der Versetzung eines über 65 Jahr alten Lehrers (Beamten) in den Ruhestand.

(Centrbl. pro 1872 Seite 194; pro 1882 Seite 277.)

Berlin, den 9. März 1884.

Auf den Bericht vom 8. Februar d. J., betreffend die Pensionirung der am städtischen Realgymnasium zu N. angestellten Lehrer, des Direktors N. und des Oberlehrers O., erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes:

Es hat mich einigermaßen befremdet, daß der Magistrat zu N. in dem Berichte vom 22. Januar d. J. die unbedingte Anwendbarkeit der Pensionsnovelle vom 31. März 1882 auf die beiden hier in Frage kommenden Lehrer des Realgymnasiums in Abrede stellt, indem er mittheilt, daß dies Gesetz von den städtischen Behörden für die städtischen Lehrer und Beamten noch nicht angenommen sei.

Nach Art. III. des Gesetzes vom 31. März 1882 kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, daß dies Gesetz genau ebenso wie das Gesetz vom 27. März 1872, auf die Lehrer und Beamten an allen höheren Unterrichtsanstalten, also auch an dem städtischen Realgymnasium zu N. Anwendung findet, ohne daß es darauf ankommt, ob die städtischen Behörden dasselbe angenommen haben oder nicht.

Einer Berichtigung bedarf auch die Ausführung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß der Direktor N., obwohl er vollkommen gesund ist und seine Leistungsfähigkeit nach den Revisionen der letzten Jahre evident dargethan hat, mit Rücksicht auf sein Lebensalter von über 65 Jahren unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden könne. Dies trifft nicht zu, weil nach dem Zusatze, den §. 30 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 durch den Artikel I. der Novelle vom 31. März 1882 erhalten hat, die unfreiwillige Versetzung eines über 65 Jahre alten Beamten in den Ruhestand nur nach Anhörung desselben und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 ff. des Gesetzes vom 27. März 1872 erfolgen kann, also nur auf Grund der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie den betreffenden Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Nur bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und die Pensionirung *nachsuchen*, bedarf es dieser Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde nach dem im citirten Artikel I. enthaltenen Schlußsatze des §. 1 nicht mehr.

Auch die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß der N. vollkommen in seinem Rechte sei, wenn er die Gehaltszulage von — Mk. (zu seinem Direktorgehalte von — Mk.) von

dem Zeitpunkte an beansprucht, wo die Stadt N. mehr als 50000 Civileinwohner zählt, also vom 1. April 1882 an, ist nicht zutreffend. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen gelten, steht keinem Beamten — von etwaigen Verabredungen abgesehen — ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung zu. Solange also der Magistrat zu N. dem N. die fragliche Gehaltszulage nicht ausdrücklich bewilligt, kann letzterer ein Recht auf Gewährung derselben nicht in Anspruch nehmen. Anders steht es bezüglich der Frage, ob das Verlangen des N. nicht in der Billigkeit begründet ist, und ferner, ob die städtischen Behörden nicht mit Rücksicht auf die dem Realgymnasium gewährte Staatssubvention den Staatsbehörden gegenüber verpflichtet sind, den Normaletat vom 20. April 1872*) auch bezüglich der Gehaltserhöhung für N. zur Ausführung zu bringen. Diese Frage muß allerdings bejaht werden und es würde Sache des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gewesen sein, nachdem im August 1882 die Verhandlungen mit dem Magistrate bezüglich dieses Punktes fruchtlos verlaufen waren, darüber hierher zu berichten, damit ich in die Lage kam, wegen der Nichterfüllung des Normaletats seitens der städtischen Behörden meine Entschließungen zu fassen. Nachdem dies leider verabsäumt worden ist, will ich davon absehen, die Nachzahlung der — Mk. an N. für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 zu verlangen, und überlasse es dem letzteren, diesen Theil seiner Forderung event. selbst zu verfolgen. Dagegen kann ich es nicht gestatten, daß der Normaletat noch über die Zeit vom 1. April 1884 hinaus unerfüllt bleibt, und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Magistrat zu einem Beschlusse binnen 4 Wochen darüber aufzufordern, ob er für den Fall, daß die Versetzung des N. in den Ruhestand nicht definitiv vereinbart wird, dem Direktor die Gehaltszulage von — Mk. vom 1. April 1884 ab zu gewähren bereit ist; demselben ist hierbei zu eröffnen, daß, wenn die Erhöhung des Direktorgehaltes abgelehnt werden sollte, der dem Realgymnasium gewährte Staatszuschuß von dem bezeichneten Termine ab zunächst um jährlich — Mk. gekürzt werden würde.

Was die Pensionirung des Professors O. betrifft, so kann nach den Anführungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, namentlich mit Rücksicht auf die Schwerhörigkeit des O., sein längeres Verbleiben im Amte von Aufsichtswegen nicht gestattet werden.

Den Zeitpunkt für den Eintritt der Pensionirung eines Lehrers zu bestimmen, steht nicht dem Patrone, dem Magistrate, sondern nach §. 20 ff. des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 dem Departementschef, also mir, zu. Im Hinblicke auf §. 24 ibid. und unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Vorverhandlungen noch im

*) Centralbl. pro 1872 Seite 290.

Laufe dieses Monats beendigt werden, bestimme ich den 30. Juni d. J. als Endpunkt für die lehramtliche Thätigkeit des O., wenn dieser seine Pensionirung nicht zu einem früheren Zeitpunkte beantragen sollte.

Für die Höhe der Pension desselben können nach §. 14 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 nur die 22 im Dienste der Kommune N. geleisteten Jahre und nach §. 14 e des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 das Probejahr, zusammen also 23 Dienstjahre in Anrechnung kommen, da O. anscheinend eine Militärdienstzeit nicht abgeleistet und bindende Verabredungen mit dem Magistrate über Anrechnung seiner bei auswärtigen Anstalten zugebrachten Dienstjahre nicht getroffen hat.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium berechnet daher die Pension, auf welche O. einen gesetzlichen Anspruch hat, richtig auf — Mk.

Um nun die Pensionirung desselben spätestens zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte herbeizuführen, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium sofort nach Eintreffen dieses Erlasses den O. in Gemäßheit des §. 30 im Artikel I. des Gesetzes vom 31. März 1882 über seine Versetzung in den Ruhestand anhören, und demselben, sofern Es die im §. 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 erforderte Erklärung abzugeben in der Lage ist, auch O. seine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Termine nicht verlangt, noch im Monate März in meinem Auftrage eröffnen, daß ich seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. bestimme, daß ihm nach den gesetzlichen Vorschriften eine Pension in Höhe von — Mk. zustehe und ihm überlassen bleiben müsse, seinen Anspruch auf Zahlung dieser Pension gegen den Magistrat bezw. die Stadtgemeinde im Prozeßwege geltend zu machen, falls die städtischen Behörden sich nicht freiwillig zur Zahlung der Pension verständen.

Zugleich ist mit dem Magistrate in der Richtung hin in Verhandlung zu treten, daß er sich zur Zahlung der Pension an O. vom 1. Juli cr. eventuell von dem früheren von letzterem verlangten Termine an bereit erklärt.

Ueber das Resultat der Verhandlungen bezüglich der Erhöhung des Direktorgehaltes und bezüglich der Pensionirung des N. und O. ist mir bei Erledigung des Erlasses vom 15. Februar d. J. zu berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 392.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

42) Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an Schullehrer-Seminaren.

Bei einigen Schullehrer-Seminaren in der Provinz Pommern sind die in der Bekanntmachung vom 27. April 1877 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. Seite 230) angegebenen Anfangstermine der alljährlich abzuhaltenden sechswöchentlichen pädagogischen Kurse für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes verlegt worden. Der Uebersichtlichkeit wegen werden die jetzt geltenden Anfangstermine nachstehend für alle evangelischen Seminare der Provinz bezeichnet:

1) Kammin: Ostern,
2) Pölitz: Anfang November,
3) Pyritz: Mitte Mai,
4) Bütow: Anfang Januar,
5) Dramburg: Mitte August,
6) Köslin: Anfang November,
7) Franzburg: Montag nach Estomihi.

Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Oels im Regierungsbezirke Breslau, an welchem nach der Bekanntmachung vom 27. April 1877 pädagogische Kurse damals noch nicht abgehalten wurden, sind dieselben inzwischen eingerichtet worden, und es beginnen dieselben am Montage nach dem 7. Januar jedes Jahres.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

U. III. 302.

---

43) Die Aufnahme von mehr Zöglingen in die Seminare, als in den Etats vorgesehen ist, darf nur mit Zustimmung des Herrn Ministers erfolgen.

Berlin, den 8. März 1884.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Seminare eine größere Anzahl von Zöglingen aufgenommen haben, als in den Etats vorgesehen ist. Da die Bestimmungen des Etats unter sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Rücksichten getroffen sind, so kann eine Abweichung von denselben nur zugelassen werden, wo sie durch besondere Nothstände geboten ist und muß stets als Ausnahme behandelt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-

Schulkollegium daher, in denjenigen Fällen, in welchen ein bezügliches Bedürfnis hervortritt, vor der eventuellen Befriedigung desselben hierher zu berichten.

Außerdem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüfen, ob nicht an solchen Anstalten, wo zur Zeit des Lehrermangels die Zahl der Seminaristen in den einzelnen Anstalten erheblich in der oben bezeichneten Weise gesteigert worden ist, nunmehr die Rückkehr zu normalen Verhältnissen möglich sei.

Hierüber erwarte ich Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 297.

---

44) Untersuchung der Beschaffenheit des Brunnenwassers bei den Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 18. März 1884.

Bei mehreren Unterrichtsanstalten sind unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere die zeitweise Infizirung desselben aus Abzugskanälen und Kloaken zurückzuführen waren. Ich nehme daraus Veranlassung, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eine allgemeine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere bei den Internats-Anstalten Seines Ressortes, und eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers für alle diejenigen Fälle zu empfehlen, wo Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte.

Abschrift dieser Verfügung habe ich den Herren Regierungs-Präsidenten (Regierungen ꝛc.) zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Herren Regierungs-Präsidenten, bzw.
die Königl. Regierungen und Landdrosteien.
U. III. 3152. M. 1678.

---

45) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1883 Seite 290 Nr. 51.)

Berlin, den 17. März 1884.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 265.

46) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1884.

(Centrbl. pro 1884 Seite 123. Y.)

Berlin, den 28. Februar 1884.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1884 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 23. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 5406.

47) Dritter Nachtrag zu dem Statute der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 28. September 1875.

(Centralbl. pro 1877 Seite 639 Nr. 212.)

§. 5.

Jede der Anstalt Beitretende hat zu entrichten:

a. ein Eintrittsgeld nach anliegender Tabelle A,

b. einen vierteljährlichen Beitrag nach anliegender Tabelle B für je 100 Mk. der versicherten Pension.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstaltsmitglied den rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alterspension nach Tabelle B, oder, falls dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen Alters eintritt, auf den nach anliegender Tabelle C zu bemessenden Theil der Pension. Neben diesem Rechtsanspruche können die Anstaltsmitglieder nach §. 10, c, d und e durch besondere Beihilfen bedacht werden.

Berlin, den 13. Januar 1884.

Die Vorsitzende der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.
Mathilde von Goßler.

Der vorstehende dritte Nachtrag zu dem Statute der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 28. September 1875 wird hierdurch mit dem Bemerken bestätigt, daß durch diesen Nachtrag der Absatz drei des §. 5 des Nachtrages vom 23. April / 7. Mai 1877 nicht aufgehoben ist.

Berlin, den 16. Februar 1884.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bestätigung.
U. III. a. 10659.

Tabelle A.

Das einmalige Eintrittsgeld beträgt . . . . . . 3 Mk., wenn der Beitritt erfolgt, ehe 5 volle Jahre seit Erlangung der Berechtigung zum Beitritte verflossen sind,

dagegen . . . . 6 Mk., wenn der Beitritt später erfolgt.

48) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 18. April 1884.

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin auf Donnerstag den 18. September d. J. und folgende Tage*) anberaumt worden. Dieselbe findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13302.

---

49) Revision höherer Privatmädchenschulen in Berlin.

Berlin, den 19. März 1884.

Aus dem Vortrage, welchen mir mein Kommissarius über seine Wahrnehmungen bei dem Besuche hiesiger privater Mädchenschulen gehalten hat, habe ich gern entnommen, daß die Vorsteherinnen derselben ihre Aufgaben ernst und gewissenhaft ins Auge fassen, und daß sie keine Opfer scheuen, um gute Lehrkräfte zu gewinnen.

Andererseits hat diese Revision doch auch recht wesentliche Mängel an diesen Schulen anfgedeckt und gezeigt, in wie hohem Grade eine planmäßige schultechnische Beaufsichtigung derselben geboten ist. Nicht wenige Vorsteherinnen wünschen eine solche selbst herbei.

Indem ich annehme, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach dem unmittelbar bevorstehenden Eintritte seiner neuen Mitglieder Sich die Leitung dieser Schulen besonders angelegen sein lassen wird, bezeichne ich eine Reihe von Punkten, auf welche vorzugsweise zu achten ist:

1. Die Sorge für die Gesundheit der in den höheren Privatschulen heranwachsenden weiblichen Jugend bedarf viel eingehenderer

---

*) Der im Centralbl. pro 1884 Seite 122 U. bezeichnete Prüfungstermin hat verlegt werden müssen.

Pflege. Turnstunden fehlen in vielen Schulen, in einigen sogar Plätze für den Aufenthalt der Kinder im Freien während der Pausen, und es kommt vor, daß die Kinder während derselben grundsätzlich in den Zimmern gehalten werden. Dabei sind die Licht- und Luftverhältnisse in den Schulstuben keineswegs überall günstig. Mein Kommissarius hat eine stark frequentirte erste Mädchenklasse in einem sogenannten Berliner Zimmer getroffen, welches so schlechtes Licht hatte, daß der Lehrer der Physik am Vormittage um 9¾ Uhr an das Fenster treten mußte, um wenigstens einige, ihm zunächst stehende Kinder sein Experiment sehen zu lassen. In nicht wenigen Schulen haben die Kinder finstere oder doch dunkle Korridore zu passiren; in anderen führt der Weg zu den einzelnen Klassen über enge Treppen mit ausgetretenen Stufen.

2. Bei der Wahl der Lehrer für die oberen Klassen haben die Vorsteherinnen vielfach Geistliche und Gymnasiallehrer heranziehen zu sollen geglaubt. Wenn auch feststeht, daß ein Lehrer, welcher einer Anstalt seine Kraft und Zeit ungetheilt zu widmen vermag, derselben größere Dienste leistet, als selbst ein ihm wissenschaftlich überlegener Lehrer, wenn dieser nur mit wenigen Stunden an der Arbeit in der Schule betheiligt ist, so wird doch anerkannt werden müssen, daß die Mitwirkung akademisch gebildeter Lehrer bei dem Unterrichte in den höheren Mädchenschulen kaum entbehrt werden kann, und da die Gewinnung akademisch gebildeter, zum Unterrichte an den bezeichneten Schulen befähigter Männer für volle Beschäftigung an einer Privatschule schwer zu erreichen ist, wird diese großentheils auf geborgte Kräfte gewiesen bleiben. Es ist aber bestimmt zu verlangen, daß diese Lehrer sich auch in die Ordnung der Schule fügen. In dieser Beziehung bleibt Manches zu wünschen. Besonders auffällig ist: Unpünktlichkeit im Beginne der Lehrstunden, Unregelmäßigkeit in der Korrektur der Arbeiten, Verfolgung von Liebhabereien, welchen nachzugehen der Lehrplan in den öffentlichen Schulen unmöglich macht, unzureichende Sorge für gründliches und zusammenhängendes Wissen in den Elementen.

3. Als eine besonders schwere pädagogische Verirrung ist die Ausarbeitung von Heften in deutscher Litteratur, Geschichte, Kunstgeschichte u. s. w. zu bezeichnen.

Wo den Kindern eine solche zugemuthet wird, tritt nicht blos eine Ueberbürdung derselben ein, deren Umfang die Schulvorsteherin selbst gar nicht übersehen kann, sondern es wird den Schülerinnen auch ein inkorrektes Material für ihre Wiederholungen geboten, da es dem Lehrer nicht möglich ist, alle diese Ausarbeitungen eingehend zu korrigiren. Selbstverständlich dürfen nicht etwa Diktate an die Stelle der Ausarbeitungen treten, sondern es sind dem Unterrichte überall gute Leitfäden zugrundezulegen.

Ich unterlasse es, die Erfahrungen, welche mein Kommissarius

bezüglich dieses Punktes gemacht hat, näher zu bezeichnen, erwarte aber, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium der gedachten Verirrung, wo es derselben begegnet, mit vollem Ernste entgegentreten werde.

4. In einem Falle vermochte eine Schülerin über den Inhalt eines von ihr gefertigten, guten, aber sehr langen Aufsatzes mit keinem Worte Rechenschaft zu geben.

Die Vorsteherin erklärte selbst, daß das Kind keinen Aufsatz allein mache und führte weiter an, daß ein falscher Ehrgeiz der Eltern diese häufig verleite, ihre Töchter bei derartigen Täuschungen zu unterstützen. Es liegt auf der Hand, daß der Grund hierfür in der Wahl und Behandlung der Themata, in dem Maßstabe, welchen der Lehrer an die Arbeiten der Mädchen legt und in unzureichender Orientirung über deren eigene Kraft zu finden ist. Letztere ist durch wiederholte Klassenaufsätze zu gewinnen. Wenn der Lehrer durch diese erkannt hat, was seine Schülerinnen selbstständig vermögen, wird er auch im Stande sein, nicht nur zu beurtheilen, ob sie ihre häuslichen Arbeiten allein gefertigt haben, sondern ihnen auch die Lust zu Täuschungen zu benehmen. Die Hauptsache bleibt aber, daß er bei seinen Schülerinnen die Freude an eigner Arbeit durch Aufgaben erregt, welche ihrem Anschauungskreise entnommen sind, und welche sie zu lösen vermögen.

5. Im Religionsunterrichte wird mehrfach fehlgegriffen; insbesondere wird die Sorge für sichere Einprägung der Hauptstücke des lutherischen Katechismus und für Aneignung eines kleinen Schatzes geistlicher Lieder vernachlässigt. In der zweiten Klasse zweier von meinem Kommissarius besuchten Schulen war nicht einmal das erste Hauptstück im sicheren Besitze aller Kinder. Außerdem werden gerade beim Religionsunterrichte nicht selten Dinge herangezogen, welche im Lehrplane der Mädchenschulen keine Stelle haben, und die klare, einfache Auffassung der Thatsachen des Heiles und ihrer biblischen Begründung kommt nicht zu ihrem Rechte.

6. Beim deutschen Unterrichte war die Wahl der Lese- und der Memorirstoffe in einigen Fällen recht unglücklich; in einem Falle verdiente sie ein noch strengeres Prädikat. Es ist nicht zu dulden, daß die „Götter Griechenlands" in einer Mädchenschule memorirt, und daß die Braut von Messina in einer solchen gelesen werde; auch Stoffe wie „das Ideal und das Leben" von Schiller liegen nicht mehr im Pensum dieser Schulen, und selbst „der Spaziergang" von Schiller und die „Zueignung" von Göthe können nur bei vorzugsweise geschickter Behandlung noch in dasselbe fallen. Wenn den heranwachsenden Mädchen Stoffe dargeboten werden, welche sie nicht in sich aufzunehmen vermögen, so werden nicht blos ihre geistigen Kräfte überreizt und ihre Phantasie in Richtungen abgeleitet, welche ihnen noch fremd bleiben sollen, sondern sie werden auch der

Freude beraubt, welche sie in späteren Jahren an den Meisterwerken unserer Dichter haben könnten. Noch schädlicher aber ist jene, leider ebenfalls noch wahrgenommene Behandlung der deutschen Litteratur, in welcher die Kinder angeleitet werden, Urtheile über einzelne Dichtungen, über Dichter, selbst über ganze Perioden in der Litteraturgeschichte auswendig zu lernen.

7. Im Geschichtsunterrichte ist der vaterländischen Geschichte, in der Geographie der Heimathskunde mehr Sorgfalt als bisher zuzuwenden. Im Rechnen ist die Zahlkraft zu üben. Die sichere Kenntnis des geltenden Münz-, Maß- und Gewichts-Systemes zu vermitteln und Fertigkeit der Schülerinnen in Lösung angewandter Aufgaben zu erstreben. Die Buchstabenrechnung aber gehört nicht in die Mädchenschulen.

8. In allen Schulen ist Maß in den häuslichen Arbeiten zu halten und daher ein genauer Plan für dieselben unter dem gesammten Lehrerkollegium zu vereinbaren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle der städtischen Schuldeputation Mittheilung von vorstehenden Bemerkungen machen und dieselbe veranlassen, sämmtlichen, ihr untergeordneten, Vorstehern und Vorsteherinnen von Mädchenschulen Kenntnis von denselben so zeitig zu geben, daß sie bei Aufstellung der neuen Lehrpläne berücksichtigt werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
U. III. a. 12444.

V. Volksschulwesen.

50) Nichtverpflichtung der Mitglieder einer Schulgemeinde zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch die Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

In der Angelegenheit, betreffend den Rekurs des Domänenrathes N. und Genossen zu Osnabrück gegen die Verfügung des Evangelischen Magistrates vom 10. Oktober v. J., durch welche die Reklamation der Genannten gegen ihre Veranlagung zur evangelischen Schulsteuer pro 1882/83 zurückgewiesen wurde, erwidere ich dem Evangelischen Magistrate auf die Berichte vom 5. Januar und 11. Mai cr. das Folgende:

Die Rekurrenten beschweren sich zunächst

darüber, daß der Ertrag der evangelischen Schulsteuer theilweise zur Mitbestreitung der Bedürfnisse der städtischen Bürgerschule dortselbst verwendet wird.

Dieser Beschwerdepunkt ist für begründet zu erachten.

Nach den Bestimmungen des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (§§. 15 und 44) kann kein Schulverband (Schulgemeinde) zur Bestreitung von Bedürfnissen einer anderen Schule, als derjenigen seiner eigenen Volksschule, herangezogen werden. Zu den Volksschulen im Sinne des Gesetzes ist jedoch die evangelische Bürgerschule in Osnabrück nicht zu rechnen.

Die Einrichtung, die Aufgabe und das Ziel der Volksschule ist durch die allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 580ff.) bestimmt, welche insbesondere unter Ziffer 13 die Lehrgegenstände der Volksschule festsetzt.

Diese Bestimmung ist für die christlichen Volksschulen der Provinz Hannover nach §. 2 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 ausschließlich maßgebend. Schulen, in welchen der Unterricht über diese Lehrgegenstände hinausgeht, was bei der dortigen evangelischen Bürgerschule nach ihrem Lehrplane der Fall ist, — sind sonach zu den Volksschulen im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 und des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 nicht zu rechnen. Demnach besteht auch die Verpflichtung von Kindern, welche nicht anderweitig den erforderlichen, für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten, während des schulpflichtigen Alters die Volksschule zu besuchen (§. 3 a. a. O.), und die Verpflichtung zur Zahlung des Volksschulgeldes für alle den Mitgliedern des Volksschulverbandes angehörigen Kinder schulpflichtigen Alters (§. 30 a. a. O.) der dortigen Bürgerschule gegenüber nicht.

In dem landesherrlich genehmigten Anhange zum Ortsstatute für die Stadt Osnabrück, welcher die Verwaltung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in dortiger Stadt den evangelischen Mitgliedern des Magistrates zuweist, werden im §. 2 die evangelischen Kirchspielsschulen neben dem Rathsgymnasium, der unter dem Magistrate stehenden evangelischen Bürgerschule und der evangelischen Töchterschule aufgeführt, und durch einen hinter den evangelischen Kirchspielsschulen aufgenommenen Hinweis auf das Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 wird zweifellos angedeutet, daß nur diese Kirchspielsschulen, nicht auch die Bürgerschule, als Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Dem gegenüber ist es unerheblich, daß nach dem Wortlaute des §. 9 der ministeriell genehmigten Osnabrücker Schulordnung vom 18. Mai 1872 das Volksschulwesen außer einer Volksschule und einer Schule in der Evershaide eine Bürgerschule umfaßt.

Damit hat weder bestimmt werden sollen, noch entgegen dem

Gesetze, insbesondere entgegen dem §. 44 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 mit rechtlicher Wirksamkeit bestimmt werden können, daß von dem Schulverbande der Stadt (der evangelischen Schulgemeinde Osnabrück) auch für die Bedürfnisse der Bürgerschule zu sorgen sei.

Die Bürgerschule zu Osnabrück charakterisirt sich unverkennbar, wie der Evangelische Magistrat Selbst anerkannt, als eine neben den Volksschulen des Ortes bestehende sogenannte Mittelschule; sie wird sogar in den gedruckten Gesetzen für die Bürgerschule in Parenthese ausdrücklich als Mittelschule bezeichnet.

Sie gehört also zu der im Eingange der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 598) bezeichneten Kategorie derjenigen Unterrichts-Anstalten, welche, obschon nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien u. s. w.) gehörend, doch ihrem ganzen Endzwecke nach, indem sie die Bestimmung haben, ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben, als dies in der Volksschule geschieht, über der Stufe der obligatorischen allgemeinen Volksschule stehen.

Solche Schulen gehören aber nicht zu den Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1845 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. S. 586 ff.) mögen dieselben als eigentliche Mittelschulen im Sinne des dritten Absatzes der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. S. 598) anzusehen sein oder nicht.

Indem ich dieserhalb u. A. auf die Erlasse vom 20. Juli 1880 und vom 8. Mai d. J. (Centralbl. 1880 S. 693, 1883 S. 462) auf §. 44 des Gesetzes vom 26. Mai 1845, sowie auf die Hannoversche Verordnung vom 19. Mai 1859, betreffend die Regelung des Oberaufsichtsrechtes über diejenigen Schulen, welche weder zu den Volksschulen im Sinne des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, noch zu den Gelehrtenschulen im Sinne der Verordnung vom 11. September 1829 gehören, verweise, veranlasse ich den evangelischen Magistrat, die evangelische Schul-Kommission anzuweisen, zur Bestreitung der Bedürfnisse der städtischen Bürgerschule daselbst in Zukunft, und zwar vom 1. April 1884 ab den Betrag der evangelischen Schulsteuer nicht mehr mit zu verwenden, diese Steuer vielmehr von dem gedachten Termine ab lediglich zur Unterhaltung der neben der städtischen Bürgerschule bestehenden evangelischen Volksschulen einziehen und verwenden zu lassen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Evangelischen Magistrat der Stadt Osnabrück.
U. III. a. 18841, 18996, 19016.

51) Unzulässigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung bei Ausstellung von Berufungsurkunden für Lehrer auch bei zunächst nur einstweiliger Anstellung derselben.

(Centralbl. pro 1883 Seite 662 Nr. 185.)

Berlin, den 5. Dezember 1883.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Eingabe vom 21. August d. J., daß Gutsherrschaften auf dem Lande und Magisträten in den Städten, soweit ihnen ein Recht zur Berufung für Lehrerstellen zusteht, nicht befugt sind, Lehrer auf eine bestimmte Frist oder auf Kündigung zu berufen. Auch in Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften zunächst nur eine einstweilige (provisorische) Anstellung erfolgt, sind die Berufungsurkunden sogleich auszustellen, ohne daß den Berufungsberechtigten gestattet werden kann, in dieselben derartige Fristbestimmungen oder Kündigungsvorbehalte aufzunehmen, indem es lediglich zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gehört, zu bestimmen, ob und wann der nur provisorisch Angestellte mit Rücksicht auf seine Qualifikation und sein ganzes Verhalten in und außer dem Amte nach den desfallsigen allgemeinen Vorschriften definitiv anzustellen oder zu entlassen ist.

Diese Grundsätze sind in zahlreichen, theils in den v. Kamptz-schen Annalen, theils in dem Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, theils in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung (cfr. u. A. Centralbl. 1880 S. 747) veröffentlichten Ministerial-Erlassen zum Ausdrucke gebracht.

Demgegenüber kann auch dem Magistrate in N. nicht die Befugnis zugestanden werden, anstellungsfähigen Schulamtskandidaten auf Grund eines mit denselben abzuschließenden Abkommens Lehrerstellen zunächst nur probeweise unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung zu kommissarischer Verwaltung zu übertragen.

Durch die privaten Abmachungen zwischen dem Magistrate und den Schulamtskandidaten über kommissarische Verwaltung von Lehrerstellen auf einjährige Probezeit mit Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung können die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Befugnisse der Königlichen Regierung, welcher nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 nicht bloß die Beaufsichtigung, sondern überhaupt die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens mit umfassendem selbständigen Verfügungsrechte gebührt, in Ansehung der Anstellung der Lehrer nicht eingeschränkt werden.

Die Besorgnis des Magistrates, ob die Königliche Regierung in N., wenn dieselbe auch solche provisorisch angestellte Lehrer, welche „völlig unqualifizirt" seien, amoviren werde, solches auch stets mit den „nicht voll qualifizirten" im Uebrigen pflichtwilligen Lehrern thun werde, und daß dergestalt das städtische Schulwesen daselbst geschädigt werden möchte, erscheint nicht begründet, weil kein An-

laß zu der Annahme vorliegt, daß die Königliche Regierung, welche nicht nur das öffentliche Interesse der Gesammtheit des ihr anvertrauten und unterstellten Schulwesens ihres Bezirkes wahrzunehmen, sondern auch die besonderen Bedürfnisse aller einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes zu berücksichtigen die Pflicht hat, nicht im Stande wäre, zutreffend zu beurtheilen, ob und inwieweit ein Lehrer den besonderen Anforderungen entspricht, welche hinsichtlich der Qualifikation zur definitiven Anstellung an den städtischen Elementarschulen in N. zu stellen sind.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, der Beschwerde des Magistrates über die Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 25. Juni d. J. und über den Bescheid des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. August d. J. eine weitere Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 18563.

52) Verhütung von Schulversäumnissen durch Verwendung schulpflichtiger Knaben bei Treibjagden.

Berlin, den 13. Dezember 1883.

Aus den in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß wegen Verhütung von Schulversäumnissen durch Verwendung schulpflichtiger Knaben bei Treibjagden in mehreren Verwaltungsbezirken entsprechende Anordnungen bereits ergangen sind.

Es erscheint geboten, für diejenigen Bezirke, in welchen die Schulaufsichtsbeamten auf den Gegenstand noch nicht besonders aufmerksam gemacht worden sind, in welchen aber Schulversäumnisse aus dem angegebenen Anlasse thatsächlich vorkommen, nunmehr gleichfalls Bestimmungen im Sinne der dem Cirkular-Erlasse vom 13. April d. J. beigeschlossen gewesenen Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 8. Januar d. J. zu treffen. Die Königliche Regierung ꝛc. hat daher demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover ꝛc. ꝛc.
U. III. a. 18028.

Berlin, den 13. April 1883.

Die Königliche Regierung zu Schleswig hat in der abschriftlich angeschlossenen Cirkular-Verfügung vom 8. Januar d. J. die Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche zum Zwecke der Verwendung derselben bei Treibjagden untersagt und angeordnet, daß Eltern, deren Kinder gleichwohl in solcher Veranlassung aus der Schule bleiben, wegen Schulversäumnis zu bestrafen seien.

Die Königliche Regierung rc. veranlasse ich zur Anzeige, ob in Ihrem Verwaltungsbezirke der zur Sprache gebrachte Uebelstand gleichfalls wahrgenommen, und was zur Beseitigung desselben verfügt worden ist, bezw. zu geschehen haben wird.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 10446.

Schleswig, den 8. Januar 1883.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Verwendung von Schulkindern bei Treibjagden, erwidern wir dem Königlichen Schulvisitatorium, wie wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Landrathe zwar die Bewirkung einer Polizeiverordnung, durch welche es allgemein verboten und unter Strafe gestellt würde, Kinder in schulpflichtigem Alter bei Treibjagden zu verwenden, zur Zeit nicht für angezeigt erachten, dagegen dem Herrn Kreisschulinspektor darin zustimmen, daß solche Verwendung jedenfalls nicht von Schulaufsichtswegen zu fördern ist, daher Schulkinder weder vom Schulinspektor, noch vom Lehrer zu dem mehrgenannten Zwecke vom Schulbesuche dispensirt werden dürfen und die Eltern, deren Kinder gleichwohl in solcher Veranlassung aus der Schule bleiben, wegen Schulversäumnis zu bestrafen sind.

Das Königliche Schulvisitatorium wolle demgemäß die Schulinspektoren Seines Aufsichtsbezirkes mit Anweisung versehen.

An
das Königl. Schulvisitatorium zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Schulvisitatorien rc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Schulvisitatorien, sowie an die Königl. Kreisschulinspektoren.
II. 11990.

53) Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1840 auf die an Kirche, Pfarre und Schule zu entrichtenden Natural- und Geldabgaben. Begriff der Steuer.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Stadtgemeinde N., Klägerin und Revisionsklägerin,
wider
den Schulvorstand der katholischen Schule zu G., Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 2. Februar 1884 für Recht erkannt,
daß die Revision der Klägerin gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 17. September 1883 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 1 Mk. 43 Pf. festzusetzen und die Kosten dieser Instanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt,
unter theilweiser Aufhebung des zweiten und Aenderung des ersten Urtheiles nach dem Klageantrage im vollen Umfange zu erkennen.

Beklagter hat beantragt:
die Revision zurückzuweisen.

Letzterem Antrage gemäß war zu erkennen.

Daß die Abgabenvertheilungspläne in Betreff der Grundstücke Nr. 119, 121, 123 und 153 nur das damalige Lehrer-Deputat zum Gegenstande haben und auf das Adjuvanten-Deputat nicht bezogen werden können, ist von dem Vorderrichter dargethan. Wenn Klägerin bestreitet, daß der Vertheilungsplan vom 4. Juni 1858 in Betreff des Grundstückes 157 nur die Grundsteuer subrepartire, hinsichtlich der übrigen öffentlichen Abgaben aber keine Festsetzungen treffe, und behauptet, daß „nach den bei ihr vorhandenen Notizen" derselbe die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß die Stadtgemeinde bezüglich aller Abgaben und Leistungen an Kirche, Pfarre, Schule und Gemeinde frei ausgehen solle und nichts zu leisten habe, so wird letztere Behauptung durch den von dem Vorderrichter aktengemäß wiedergegebenen Inhalt des Vertheilungsplanes widerlegt. Glaubt Klägerin, daß dieser Inhalt den vorausgegangenen Abmachungen der Interessenten und der betheiligten Behörden nicht entspreche und auf einem Irrthume beruhe, so ist ihr unbenommen, eine anderweite Feststellung durch einen Nachtrags-Vertheilungsplan

zu erwirken. Bis dies geschehen, kann aber nur der vorliegende Plan als maßgebend angesehen werden.

Wenn sich hiernach die Revisionsbeschwerde als unbegründet darstellt, so ergiebt doch eine davon unabhängige Prüfung der angefochtenen Entscheidung (§. 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes), daß dieselbe auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

Der Begriff der Steuer beschränkt sich nicht nur auf Geldabgaben, es wird darunter vielmehr jeder Beitrag, bestehe er in Geld oder in anderen fungiblen Sachen, verstanden, welchen die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Sozietät in dieser ihrer Eigenschaft behufs Erfüllung des Zweckes der Korporation zu entrichten haben, und welcher auf sie nach den in dem Gesetze oder in der Grundverfassung bestimmten allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben umgelegt worden ist (Zachariä Staatsrecht Bd. II S. 483 Anm. 1 — von Stein Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft S. 300 — Wagner Finanz-Wissenschaft Th. I S. 297, 326, Th. II S. 169, 175, 176 — Müller Lehre von den direkten Steuern S. 1). Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1840 im §. 1 nur Geldsteuern ins Auge gefaßt hat, wenigstens ist dies in keiner Weise angedeutet und die ratio legis hat in gleicher Weise bei Natural- wie bei Geld-Abgaben statt. Dafür, daß auch Natural-Abgaben haben getroffen werden sollen, scheint ferner zu sprechen, daß im §. 1 der Abgaben gedacht wird, welche auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen. Aber selbst wenn es richtig wäre, daß die §§. 1—13 des Gesetzes nur von Geldsteuern handelten, so ist doch zu beachten, daß der hier maßgebende §. 14 nur von öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden und Korporationen zu entrichten oder als Bezirks-Kreis- oder Gemeindelasten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, spricht. Es wird der Ausdruck „Steuer" in diesem Paragraphen nicht gebraucht. Das Wort Abgabe begreift aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sicher auch Beiträge in anderen fungiblen Sachen als in Gelde in sich (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 1. März 1879 — Entscheidungen Bd. V S. 100 und 101). Und was insbesondere die Schulabgaben betrifft, so kennt das Allgemeine Landrecht Hausväterbeiträge nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien (§. 31 Tit. 12 Th. II des A. L. R.), und stellt beide Arten von Beiträgen völlig gleich. Hiernach findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 auch auf das hier streitige Getreidedeputat, welches nach dem Maßstabe des Grundbesitzes zu vertheilen und aufzubringen ist, Anwendung. Es wäre deshalb vom Vorderrichter die Klage wegen mangelnder Reklamation a limine abzuweisen gewesen. Dieser Rechtsirrthum gereicht jedoch der Revisionsklägerin zum Vortheile, da der Berufungsrichter dem Klageantrage zum Theile stattgegeben hat. Da der Beklagte sich der Revision nicht angeschlossen hat und eine Abänderung

der Vorentscheidung zum Nachtheile der Revisionsklägerin unzulässig ist, so mußte auf Zurückweisung der Revision erkannt werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 229.

---

54) Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Leistung von Schulunterhaltungsbeiträgen auf Grund des §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R.

Im Namen der Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde W., Beklagten und Revisionsklägerin,

wider

den Rittergutsbesitzer N. zu G., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Februar 1884 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 19. September 1883 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises D. vom 12. Mai dess. J. dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 17 Mk. 2 Pf. festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das den Thatbestand ergebende Erkenntnis des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Köslin vom 19. September 1883 hat die Beklagte die Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Berufungsrichter zu Unrecht dem §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. die Geltung abspreche. Sie beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Kläger mit dem Klageantrage abzuweisen.

Der Kläger hat eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. Der Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hat kein aktuelles Recht geschaffen, sondern nur Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Gesetzgebung die im Art. 42 erwähnten Gegenstände

anderweit regeln solle. Daß dies die Absicht gewesen ist, ergeben die Verhandlungen in den beiden Kammern behufs Revision der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848, aus denen der §. 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hervorgegangen ist (von Rönne, die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 1859, S. 90 bis 95 und von Rönne, das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, IV. Aufl. Bd. I §. 111 S. 559). Um jedem Zweifel in dieser Beziehung zu begegnen, ist, was der Vorderrichter ganz unbeachtet gelassen hat, dem Art. 42 der Schlußsatz beigefügt:

> Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Die gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schulen sind durch kein besonderes Gesetz bis zum Erlasse des Gesetzes vom 14. April 1856, welches den Art. 42 der Verfassungsurkunde außer Kraft setzte, aufgehoben und sie bestehen daher nach Maßgabe dieses Gesetzes noch heute (vergl. das Erkenntnis des früheren Preußischen Obertribunales vom 4. Januar 1865, Striethorst Bd. 48 S. 47.) Die Vorentscheidung war hiernach als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Die Sache selbst erscheint spruchreif. Von dem Kläger ist nicht behauptet, daß der Pächter N. nicht zu den Unterthanen des Gutes im Sinne des §. 33 Tit. 12 Th. II des A. L. R. gehöre, noch ergiebt sich für die Annahme des Gegentheiles ein Anhalt in den Akten. Er ist demnach als Unterthan anzusprechen, woraus folgt, daß für ihn im Unvermögensfalle der Gutsherr einzutreten hat. Ueber die Höhe des zu leistenden aber ist von der Schulaufsichtsbehörde zu befinden, deren desfallsige Entscheidung der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht unterliegt. Diese Sätze sind näher erörtert und dargelegt in den in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung S. 588 und S. 595 abgedruckten, beiden Parteien — wie die desfallsigen Schriftsätze erweisen — bekannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Mai 1883, auf welche hier verwiesen werden kann.

Der Antrag der Klägers auf Erstattung des auf ihn zur Uebertragung des N. nach Festsetzung der Königlichen Regierung veranlagten und gezahlten Schulbeitrages ist somit unbegründet. Die Klage war daher unter Aufhebung des Berufungserkenntnisses und Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung abzuweisen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 243.

55) Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 — betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen an die Kirche, Pfarre und Schule.

Potsdam, den 26. Februar 1884.

Durch das am 1. November 1883 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 131) ist für die laufenden, auf einem Grundstücke haftenden gemeinsamen Lasten, zu denen die aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gehören, sowie für die Rückstände dieser Lasten aus den beiden letzten Jahren ein Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Kaufgelder wiederum festgesetzt worden.

Während aber nach dem bisherigen Subhastationsverfahren die Anmeldung dieser Ansprüche bis zum Kaufgelderbelegungstermine ausgesetzt werden konnte, ist es jetzt zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen erforderlich, daß diese Anmeldung spätestens bis zum Versteigerungstermine erfolgt. Denn nach §. 56 des gedachten Gesetzes werden solche Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, — mithin in allen Fällen die Rückstände gehören —, bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur insoweit berücksichtigt, als sie vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem Vollstreckungsgerichte angemeldet worden sind und die Nichtberücksichtigung hat gemäß §. 108 des Gesetzes den Verlust des Vorzugsrechtes bei der Vertheilung der Kaufgelder zur Folge.

Die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände sind daher zu veranlassen, in allen Fällen, wo die Einleitung der Zwangsversteigerung eines zu den oben gedachten Abgaben und Leistungen verpflichteten Grundstückes ihres Geschäftskreises durch Bekanntmachung seitens des Gerichtes oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt, für die ungesäumte Feststellung der Höhe des zu liquidirenden Betrages und Anmeldung desselben zu den Akten des Vollstreckungsgerichtes Sorge zu tragen.

Wo die Einziehung dieser Abgaben und Leistungen den Ortsvorständen ꝛc. übertragen ist, sind diese zu ersuchen, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke ungesäumt den Gemeinde-Kirchenräthen bezw. Schulvorständen unter Angabe des Betrages der laufenden Hebungen und der Rückstände behufs weiterer Anmeldung, Mittheilung zu machen. Hierdurch werden jedoch die Gemeinde-Kirchenräthe und Schulvorstände von ihrer Verpflichtung nicht befreit, auch ihrerseits auf die Einleitung von Zwangsversteigerungen verpflichteter Grundstücke zu achten, und haben daher, wenn die Mittheilung seitens der mit der Ein-

ziehung betrauten Behörden versäumt werden sollte, dieselbe ihrerseits rechtzeitig einzuholen.

Diese Verfügung wollen Sie sämmtlichen Gemeinde-Kirchenräthen der Kirchen fiskalischen Patronates und sämmtlichen Schulvorständen Ihres Bezirkes zur Kenntnis bringen mit der Aufforderung, Abschrift derselben zurückzubehalten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspektoren des Bezirkes.
II. 247.

---

56) Mitwirkung der Geistlichen der betreffenden Konfession bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder.

Berlin, den 7. März 1884.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß den betheiligten Geistlichen nicht immer hinreichende Gelegenheit geboten wird, um bei der Fürsorge für die in Zwangserziehung gegebenen verwahrlosten Kinder mitwirken zu können, wie es ihr Beruf mit sich bringt, und daß die Pfarrgeistlichen, in deren Bezirk solche Kinder untergebracht werden, häufig nicht einmal Kenntnis von deren Anwesenheit erhalten.

Im Anschlusse an meinen, des Ministers des Innern, Erlaß vom 8. Februar 1879 (II. S. J. 85) ersuchen wir Euer Excellenz ganz ergebenst, gefälligst veranlassen zu wollen, daß entweder der nach §. 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 verpflichtete Provinzialverband oder die Behörden der Orte, in denen verwahrloste Kinder untergebracht werden, den Geistlichen der betreffenden Konfession sowohl von der Unterbringung wie von jedem Wechsel des Aufenthaltes Kenntnis geben und sie hierdurch in den Stand setzen, bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder ihre wünschenswerthe Mitwirkung eintreten zu lassen. Auch empfiehlt es sich, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Geistlichen den Ortsbehörden Mittheilung machen, wenn sie von Fällen Kenntnis erhalten, in denen ein Einschreiten nach Maßgabe des gedachten Gesetzes im wohlverstandenen Interesse der Kinder geboten erscheint.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Goßler.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und an den Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.
II. S J. 232. Min. d. Inn.
U. III. a. 11992. M. d. g. Ang.

---

57) Mittheilung allgemeiner Verfügungen bezüglich des Unterrichtes, welche alle Schulen gleichmäßig treffen, an die Taubstummen-Anstalten.

Berlin, den 18. März 1884.

Gelegentlich der Revision einer Taubstummen-Anstalt durch meinen Kommissarius ist es zur Sprache gekommen, daß diesen Anstalten die allgemeinen Verfügungen bezüglich des Unterrichtes, welche alle Schulen gleichmäßig treffen, nur in ganz einzelnen Fällen mitgetheilt worden sind. Ich habe daher Anordnung getroffen, daß Ew. 2c. fortan von jeder derartigen Verfügung einige Nebenexemplare zur Mittheilung an die Taubstummen-Anstalten erhalten, und ersuche Sie ganz ergebenst, für die Zusendung dieser Verfügungen an die gedachten Anstalten gefälligst zu sorgen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten der Monarchie.
U. III. a. 12426.

---

58) Anlage von Blitzableitern für die Volksschulgebäude.

(cfr. Centralbl. pro 1876 Seite 82 Nr. 27.)

Berlin, den 28. März. 1884.

Die Königliche Regierung ermächtige ich in Folge des Berichtes vom 17. Mai 1883, betreffend die Anlage von Blitzableitern für die Volksschulgebäude des dortigen Regierungs-Bezirkes, auf solche Anlagen in Zukunft für alle Neubauten von öffentlichen Volksschulhäusern regelmäßig Bedacht zu nehmen und weiterhin dieselben auch für diejenigen der bestehenden Schulhäuser zu verlangen, welche auf Grund der von der Königlichen Regierung angestellten Ermittelungen ihrer Beschaffenheit und Lage nach als der Blitzgefahr besonders ausgesetzt zu erachten sind, zu welchen vor Allen die mit weicher Bedachung versehenen gerechnet werden müssen. Gleichzeitig ist in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß nach und nach thunlichst auch alle übrigen Schulhäuser mit Blitzableitern versehen werden.

Mit dem bereits verabredeten Abkommen zwischen der Königlichen Regierung und dem Landesdirektorate zu N., nach welchem das letztere bereit ist, durch seine Techniker die Anlage der Blitzableiter, entsprechend den von der Königlichen Akademie der Wissenschaften gemachten Bemerkungen, projektiren und zu den von ihm angegebenen Einheitspreisen ausführen zu lassen, erkläre ich mich einverstanden. Ebenso gebe ich gern meine Zustimmung dazu, daß die ständige Kontrole der Blitzableiter-Anlagen, sowie die mindestens

alle 2 Jahre vorzunehmende Untersuchung ihrer Leitungsfähigkeit durch dieselben Organe — und zwar soweit es sich um Schulhäuser handelt, welche bei der Landesbrandkasse versichert sind, unentgeltlich, in den übrigen Fällen gegen Erstattung der baaren Auslagen resp. gegen ein diesen entsprechendes Pauschquantum — ausgeführt werden.

Um über die solchergestalt hergerichteten Blitzableiter eine staatliche Kontrole auszuüben, beauftrage ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Regierung, in einzelnen Fällen ihre Baubeamten anzuweisen, sich sowohl bei der Neuanlage als auch bei der Revision von Blitzableitern in geeigneter Weise gelegentlich zu betheiligen. Jedoch ist diese Betheiligung möglichst zu beschränken und mit anderweiten Dienstgeschäften in der Nähe der betreffenden Baustellen thunlichst zu kombiniren, damit die Baubeamten dadurch nicht besonders belastet werden.

Die Neuanlage und die Unterhaltung der Blitzableiter sind, da die letzteren als Theile der betreffenden Gebäude angesehen werden müssen, auf Kosten der bauverpflichteten Gemeinden und Patrone auszuführen. Dem Antrage der Königlichen Regierung, die Kosten für die durchaus nothwendigen periodischen Revisionen — soweit solche überhaupt entstehen — auf Staatsfonds zu übernehmen, kann nicht entsprochen werden. Bei diesen Revisionen handelt es sich um nichts Anderes, als um die Unterhaltung der Blitzableiter. Diese liegt ebenso wie die erste Einrichtung den Gemeinden ob.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen und mir s. Z. Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 6752. U. I. U. III. a.

---

59) Dispensation jüdischer Schüler vom Unterrichte am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen.

(Centrbl. pro 1859 Seite 523; pro 1868 Seite 333.)

Berlin, den 5. April 1884.

Auf den Bericht vom 19. August v. J., die Verpflichtung jüdischer Kinder zum Schulbesuche am Sonnabend betreffend, erwidere ich der Königlichen Regierung, wie ich Bedenken trage, Derselben darin beizutreten, daß die schulpflichtigen jüdischen Kinder auf Grund des §. 61 Titel II des Gesetzes vom 23. Juli 1847

gegen den Willen der Eltern auch an den Sonnabenden zum Schulbesuche anzuhalten seien.

Da die Schulverwaltung die Bestimmung getroffen hat, daß den Anträgen jüdischer Eltern auf Dispensation ihrer Söhne vom Sonnabendunterrichte an höheren Lehranstalten entsprochen werde, und dabei keinen Unterschied macht, ob die in Frage kommenden Schüler noch dem schulpflichtigen Alter angehören oder nicht, so fehlt es an einem ausreichenden Grunde, die Anträge jüdischer Eltern der Volksschüler weniger Berücksichtigung in dieser Beziehung finden zu lassen. Selbstverständlich kann die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen für die betreffenden Schulkinder entstehenden Folgen übernehmen.

Die Königliche Regierung wolle daher Ihre in dieser Angelegenheit unter dem 21. Mai v. J. an den Kreisschulinspektor N. erlassene Verfügung hiernach abändern, bezw. den Kreisschulinspektor ermächtigen, die jüdischen Kinder auf den Antrag ihrer Eltern, bezw. der Stellvertreter derselben, nicht nur an den hohen Feiertagen, sondern auch an den Sonnabenden behufs Theilnahme an dem Synagogengottesdienste von dem Schulbesuche zu dispensiren.

Gleichzeitig bemerke ich, daß diejenigen jüdischen Kinder, welche an den Feiertagen oder Sonnabenden die Schule besuchen, während des Unterrichtes zu schriftlichen Arbeiten gegen den Willen der Eltern oder der Stellvertreter derselben überhaupt nicht anzuhalten sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 12676.

---

60) Wegfall des Nachmittagsunterrichtes in den ländlichen Schulen.

Berlin, den 9. April 1884.

In den Verhandlungen der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses, insbesondere auch bei der Berathung über den Antrag des Abgeordneten Drawe, betreffend den Wegfall des Nachmittagsunterrichtes in den ländlichen Schulen (Stenographische Verhandlungen vom 19. März 1884. 62. Sitzung Seite 1852), ist darüber Klage geführt worden, daß bei Aufstellung der Lektionspläne nicht selten die Rücksicht auf die aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden besonderen Bedürfnisse der Gemeinden dem Bemühen um Herbeiführung einer gewissen Uniformität in den Schulen nachstehen müsse.

Ich veranlasse die Königliche Regierung ꝛc. daher diese Rücksicht überall da, wo es ohne Nachtheil für die Schule, insbesondere auch ohne Kürzung der Unterrichtszeit, geschehen kann, walten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 12887.

---

61) Besetzung der Lehrerstellen im Regierungsbezirke Aachen.

Aus einem Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom Januar 1884 wird der folgende Auszug aus dem Abschnitte über das Elementar-Schulwesen mitgetheilt.

Der Lehrermangel, unter welchem das katholische Volksschulwesen namentlich in den Eifelkreisen seit einer Reihe von Jahren empfindlich gelitten hat, kann nahezu als überwunden angesehen werden. Gegen Schluß des Jahres 1882 betrug die Zahl der katholischen Lehrerstellen 910, von denen 43 durch Aspiranten verwaltet oder von Lehrern benachbarter Schulen mit versehen werden mußten. In dem abgelaufenen Jahre 1883 sind nur je 2 Stellen in dem Landkreise Aachen und im Kreise Düren neu gegründet worden, so daß die Gesammtzahl der katholischen Lehrerstellen gegenwärtig sich auf 914 beläuft.

Die beiden Seminare zu Cornelimünster und Linnich haben neuerdings dem Bezirke wiederum 54 junge Lehrkräfte zugeführt. Außerdem sind 4 nicht seminarisch vorgebildete Kandidaten und je 1 Lehrer aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Coblenz zur Anstellung gelangt. Durch diesen Zugang von 60 Lehrkräften war der Schulverwaltung die Möglichkeit geboten, nicht allein die durch Tod, Pensionirung oder aus sonstigen Ursachen entstandenen Lücken wieder auszufüllen, sondern auch die Zahl der Vakanzen auf 15 zu reduciren. Letztere vertheilen sich auf 7 Kreise, und zwar sind gegenwärtig in den Kreisen Erkelenz und Eupen je 1 Stelle, in den Kreisen Heinsberg, Geilenkirchen und Jülich je 2, in dem Kreise Schleiden 3 und in dem Kreise Malmedy noch 4 Stellen nicht ordnungsmäßig besetzt. Dagegen sind in den Kreisen Aachen Stadt, Aachen Land, Düren und Montjoie sämmtliche Stellen mit geprüften Lehrkräften versehen.

Eine nennenswerthe Besserung haben die Schulverhältnisse in dem Eifelkreise Schleiden erfahren, indem daselbst binnen Jahresfrist

22 katholische Lehrer und 2 Lehrerinnen neu angestellt worden sind. Dieser Kreis zählte im Jahre 1877 114 Schulstellen und ebenso viele Lehrpersonen, von welch letzteren jedoch nur 66 die erforderliche Qualifikation besaßen. Gegenwärtig ist die Zahl der Schulstellen auf 121, und die der qualifizirten Lehrpersonen auf 118 gestiegen. In einem Zeitraume von 6 Jahren ist demnach ein Zuwachs von 7 Stellen und 52 geprüften Lehrkräften aufzuweisen. In Folge der zahlreichen Neuanstellungen von Lehrpersonen im Jahre 1883 hat den bedürftigen Gemeinden in diesem Kreise ein weiterer Staatszuschuß zu den Besoldungen im Betrage von 3255 Mk. zugewiesen werden müssen, so daß der Kreis Schleiden aus dem zu Zuschüssen zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmten Fonds, von welchem für den hiesigen Bezirk 104100 Mk. verfügbar sind, gegenwärtig 38398 Mk. bezieht. In gleich günstiger Weise haben sich die Verhältnisse im Kreise Malmedy gestaltet. Während im Jahre 1877 noch 41 Schulstellen von Aspiranten verwaltet wurden, ist die Zahl der Vakanzen bei 98 Schulstellen auf 4 herabgesunken. Auch dieser Kreis bezieht aus dem vorerwähnten Fonds den nicht unerheblichen Betrag von 38258 Mk. zu Zuschüssen zu den Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen.

:c.

---

62) Belehrung über das Sitzen der Schulkinder in Beziehung auf Rückgratverkrümmungen.

Im Jahrgange 1883 Seite 613 dieses Blattes ist eine Belehrung über das Sitzen der Schulkinder von dem Professor Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Esmarch zu Kiel abgedruckt worden.

Den Verlag dieser Belehrung hat inzwischen die Buchhandlung von Lipsius und Tischer zu Kiel übernommen, und ist dieselbe im Stande, das Blatt zum Preise von 20 Pfennigen pro Exemplar in jeder beliebigen Quantität zu liefern.

Nicht amtlicher Theil.

6) Kurze Nachrichten über die Adolph-Stiftung zur Ausbildung von Lehrerwaisen im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Frankfurt. Vom Direktor Dr. Medicus, Vorsitzenden des Stiftungs-Kuratoriums.

(Separat-Abdruck aus dem Allgem. Schulblatte f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden, Jahrg. 1884.)

Im Jahre 1864 hat bei der herannahenden Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Hoheit des Herzogs Adolph von Nassau der nassauische Lehrerstand aller Kategorieen in einer auf Anregung des damaligen Schulreferenten, des Herrn Geh. Regierungsrathes Dr. Firnhaber auf den 6. Juli nach Limburg einberufenen Versammlung den Beschluß gefaßt, die in der Ueberschrift genannte Stiftung durch Sammlung freiwilliger Beiträge (zur Dotirung derselben) zu gründen, um dadurch theils den hervorragenden Verdiensten des erlauchten Fürsten um Verbesserung des gesammten Schulwesens und der Verhältnisse des Lehrerstandes, theils seinen Gefühlen tiefster Dankbarkeit und Verehrung gegen den erhabenen Protektor ein ewiges Gedächtnis zu sichern.

Die Stiftung ist bestimmt, hilfsbedürftigen und würdigen Kindern verstorbener Lehrer an Staats-, Kommunal- und Privat-Lehranstalten durch Stipendien Unterstützungen zum Zwecke der Ausbildung für einen Lebensberuf zu gewähren; Geschlecht, Konfession und der gewählte Lebensberuf begründen hinsichtlich der Unterstützung der Lehrerwaisen keinen Unterschied. An noch nicht konfirmirte Kinder werden Stiftungs-Stipendien nicht ausgegeben, weil bei solchen die Ausbildung für einen Lebensberuf noch nicht stattfindet. Unterstützungen, welche lediglich als Nothstands-Unterstützungen anzusehen sind, werden durch den Zweck der Stiftung ausgeschlossen. Dieselbe, welche mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet ist, umfaßt dermalen den gesammten Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Frankfurt und hat sich in ihrer Wirksamkeit stets der wohlwollendsten Unterstützung sowohl der Herz. Nassauischen, als der Königl. Preußischen Regierung, sowie von sonstigen Behörden und von Privatpersonen zu erfreuen gehabt.

Die Stiftung, welche sich zu einem Lehrervereine mit Jahresbeiträgen der Mitglieder ausgebildet hat, wird durch ein von den Mitgliedern gewähltes, aus 7 Personen bestehendes Kuratorium (das mehrmals im Jahre zu Sitzungen zusammentritt) nach Maßgabe der von ihr aufgestellten und höheren Ortes genehmigten Statuten verwaltet; die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Funktionen unentgeltlich, mit Ausnahme des Schriftführers und des Rechners,

welchen kleine Remunerationen gewährt werden. Das Kuratorium legt in der alljährlich am 21. August (dem Tage des 25jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Hoheit des Herzogs Adolph von Nassau) an wechselnden Orten stattfindenden Generalversammlung Rechenschaft über seine Thätigkeit ab; stimmberechtigt in dieser Versammlung sind nur die von den höheren Lehranstalten und den einzelnen Schulinspektions-Bezirken gewählten Deputirten (damit der ganze Regierungsbezirk gleichmäßig vertreten ist) und außerdem drei Deputirte des Kuratoriums. Die Stiftungsrechnung wird mit dem durch den Prüfungsausschuß erstatteten Berichte der Generalversammlung vorgelegt, welche dem Rechner, falls Anstände nicht vorliegen, Decharge ertheilt.

Jeder Lehrer an den oben genannten Lehranstalten hat das Recht, der Stiftung als Mitglied beizutreten, und behält dasselbe auch im Pensionsstande.

Bei Gründung der Stiftung setzte sich das Vermögen derselben aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

die unter den Lehrern aller Kategorien veranstaltete Kollekte ergab den Betrag von . .	1751 fl.	46 kr.;	
außerdem sind der Stiftung von nicht zum Lehrerstande gehörenden Wohlthätern damals zugewendet worden	1572 „	30 „ ;	
endlich ist durch eine bei einer besonderen Gelegenheit ausgeführte Sammlung noch eingegangen der Betrag von	13 „	12 „	
Sa.	3337 fl.	28 kr.	
	= 5721 Mk.	37 Pf.	

Von den edlen Wohlthätern, welche die neue Stiftung bei der Gründung mit Geschenken bedacht haben, wird hier Se. Hoheit der Herzog Adolph von Nassau hervorgehoben, der die reiche Gabe von 1000 Gulden gnädigst gespendet hat, damit dieselbe sofort ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Mit dem kleinen Kapitalstocke von 5721 Mk. 37 Pf. ist also die Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen im Jahre 1864 in's Leben getreten. Da dieses Kapital aber für die große Aufgabe derselben sehr ungenügend war, so erkannte das Kuratorium es vor allem als nothwendig, für Vergrößerung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen, indem es sich bemühte, theils die Lehrer aller Kategorien für jährlich fortgesetzte Leistung der Beiträge zu gewinnen, theils auch fernerhin außerhalb der Stiftung stehende Wohlthäter zur Gewährung von Geschenken zu bestimmen. In beiden Richtungen wurde das Kuratorium durch viele Stiftungsmitglieder eifrig unterstützt. Mit innigstem Danke ist auszusprechen, daß der Segen Gottes sichtlich auf diesen Bemühungen geruht hat, so daß das Vermögen der Stif-

tung in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens durch die Mitgliederbeiträge und die Wohlthätergeschenke in staunenswerthem Maße zugenommen hat und dermalen unter Einrechnung des Kapitalfonds der später zu besprechenden Zweigstiftung (Stahl-Stiftung) auf den Betrag von rund 60 000 Mk. sich beläuft. Wer hätte bei Gründung der Stiftung gewagt, auf einen so schnellen Aufschwung zu hoffen!

Die unbemittelten Lehrerwaisen, deren Loos meist ein sehr beklagenswerthes ist, finden in weiten Kreisen lebhafte Sympathieen, und haben daher edle Wohlthäter in erfreulichster Weise Geschenke in äußerst großer Zahl und zum Theile in sehr namhaften Beträgen, viele Personen auch seit sehr lange in alljährlicher Wiederholung gegeben; die Namen derselben werden jederzeit mit gebührender Danksagung in den Jahresberichten öffentlich bekannt gemacht. Es würde selbstverständlich zu weit führen, hier die Namen der ebenfalls sehr ansehnlichen Zahl der Geber auch nur der größeren Geschenke zu wiederholen, und sollen deshalb blos die Namen der fürstlichen Personen, welche die Stiftung huldvollst mit Geschenken unterstützt haben, aufgenommen werden; es sind diese, nach Jahr und Tag der Schenkung geordnet, die nachstehenden:

1864.	Se. Hoheit der Herzog Adolph von Nassau	1000 fl.	— kr.
„	Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Marie von Wied, geb. Prinzessin von Nassau . .	150 „	— „
„	Se. Durchlaucht Prinz Nicolaus von Nassau	120 „	— „
„	Se. Kais. Kön. Hoheit Erzherzog Stephan von Oesterreich	150 „	— „
1868.	Ihre Kön. Hoheit die Frau Kronprinzessin (jetzt Königin) Sophie von Schweden und Norwegen, geb. Prinzessin von Nassau . .	87 „	30 „
1869.	Ihre Kön. Hoheit die Frau Prinzessin Marianne der Niederlande	450 „	— „
„	Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Helene von Waldeck und Pyrmont, geb. Prinzessin von Nassau	50 „	— „
1870.	Se. Majestät der Kaiser Alexander II. von Rußland (anläßlich des Kurgebrauches in Ems)	200 Thlr.	
„	Se. Kais. Hoheit der Großfürst Wladimir von Rußland (aus gleichem Anlasse) . .	50 „	
1871.	Ihre Maj. die Kaiserin Maria Alexandrowna von Rußland (aus gleichem Anlasse)	200 „	
1872.	Se. Hoheit der Herzog Adolph von Nassau (von diesem Jahre an alljährlich)	100 „	
„	Ihre Kön. Hoheit die Frau Prinzessin Marianne der Niederlande (von diesem Jahre an ebenfalls alljährlich bis zum Tode) . . .	100 „	

1872. Ihre Durchlaucht Prinzessin Therese von Oldenburg, Nichte Sr. Hoheit des Herzogs Adolph von Nassau . . . . 20 fl.
1873. Se. Majestät der Kaiser Alexander II. von Rußland (anläßlich des Kurgebrauches in Ems) 300 „
1875. Se. Majestät Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König von Preußen . . . . . 1000 Mk.
1881. Se. Majestät der König Oskar II. von Schweden und Norwegen (anläßlich des Kurgebrauches in Ems) . . . . 200 „
1883. Ihre Majestät Augusta, Deutsche Kaiserin und Königin von Preußen . . . . 300 „

Von sonstigen Spezialitäten hinsichtlich der Wohlthäter mag noch Erwähnung finden, daß die hochherzige Gönnerin, Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Marianne der Niederlande, zu schmerzlichstem Bedauern der Stiftung im Laufe des Jahres 1883 das Zeitliche gesegnet hat, sowie daß neuerlich in jedem Jahre aus der Kasse des nassauischen Lesebuches je 500 Mk. und von der Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages etwa je 100 Mk. gegeben werden. Neben den Geschenken lebender Wohlthäter sind der Stiftung auch bereits 4 Legate von in Wiesbaden verstorbenen Personen in den Beträgen von 5000 Mk. (Rentner Krauskopf; unter gütiger Vermittelung der Herren Testaments-Exekutoren Justizrath Dr. Siebert in Wiesbaden und Kaufmann Jul. Sandtmann in Hamburg), 5100 Mk. (Seminar-Direktor a. D. Lex), 1500 Mk. (Fräulein Luise Abegg; unter gütiger Vermittelung der Testaments-Exekutoren, der Herren Geh. Medizinalräthe Dr. Abegg in Danzig und Dr. Märklin in Wiesbaden) und 200 Mk. (Hofschreinerwitwe Friedrich; unter gütiger Vermittelung der Königl. Regierung und des Vorsitzenden des Kuratoriums der Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse, Herrn Reallehrer Kilian in Wiesbaden) zugewendet worden. Endlich hat im Jahre 1873 der damals in Hofen, jetzt in Drommershausen lebende Lehrer a. D., Herr J. H. Stahl der Adolph-Stiftung zur Gründung und Dotation einer nach ihm benannten Zweigstiftung „Stahl-Stiftung zur Unterstützung von Lehrerwaisen mit leiblichen oder geistigen Gebrechen" 2000 Gulden für den Fall seines Todes vermacht; sobald das Vermögen der Adolph-Stiftung noch um ein Beträchtliches angewachsen sein wird, tritt die Aufgabe heran, auch für Vergrößerung des sehr kleinen Kapitalstockes der Stahl-Stiftung Sorge zu tragen. Allen fürstlichen und sonstigen lebenden und verstorbenen Wohlthätern wird auch an dieser Stelle der tiefgefühlte Dank ausgesprochen.

Wenn das Grundkapital der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen auch dem Obigen gemäß bereits eine nicht unansehnliche Höhe erlangt

hat, so reicht dasselbe doch leider gegenüber den vielfachen Ansprüchen, welche an die Stiftung gemacht werden, bei weitem nicht aus, um allen Hilfesuchenden in dem Maße Unterstützungen gewähren zu können, wie es nach den Verhältnissen derselben dringend zu wünschen ist. Aus diesem Grunde sieht das Stiftungs-Kuratorium sich noch immer gezwungen, alljährlich die Hilfe der zweiten, gleichfalls im Jahre 1864 gegründeten Adolph-Stiftung, der jetzt vom hohen Landes-Direktorium verwalteten sogen. Allgemeinen Adolph-Stiftung anzurufen, damit einer größeren Zahl unbemittelter Lehrerwaisen Unterstützungen zur Ausbildung für einen Lebensberuf zu Theil werden können. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß neben dem Kuratorium auch alle Mitglieder eifrigst sich angelegen sein lassen, außer der regelmäßigen Beitragleistung auch in anderer Weise an der weiteren Vergrößerung des Stiftungsvermögens nach besten Kräften mitzuwirken. In letzterer Beziehung ist bereits mehr oder minder lange eine Anzahl von Lehrern, deren Namen ebenwohl in dem alljährlich publizirten Rechenschaftsberichte stets mitgetheilt werden, sehr bemüht, Personen aus anderen Ständen für Unterstützung der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen zu gewinnen, und ist es durch diese dankenswerthesten und angelegentlichst zur Nachahmung zu empfehlenden Bemühungen, wie schon erwähnt, gelungen, eine sehr bedeutende Summe von Geschenken zu erwerben.

Die gewählten Berufsgattungen der um Stipendien nachsuchenden Lehrerwaisen sind sehr verschiedener Art; am häufigsten kommen vor: der Elementarlehrer-Beruf (bei Bewerbern beiderlei Geschlechtes), mannigfache Gewerbe (auch weibliche Erwerbsarten), höhere wissenschaftliche Berufsgattungen u. s. f. Die Stipendien werden meist eine Reihe von Jahren hindurch (bis nach vollendeter Bildungslaufbahn) gewährt.

Die Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen ist durch das bei der Gründung erfolgte, oben angeführte reiche Geschenk Sr. Hoheit des Herzogs Adolph von Nassau im Betrage von 1000 Gulden in den Stand gesetzt worden, im Sommer 1865 ihre Unterstützungsthätigkeit zu beginnen, und hat seit dieser Zeit oder innerhalb 19 Jahren 23 008 Mk. 50 Pf. in 297 Stipendien an 160 Bewerber ausgegeben. Die Zahl der Stipendien ist von 2 in 1865 auf 39 in 1882 und 36 in 1883 gestiegen, und sind in den beiden letzten, ebengenannten Jahren je 2600 und 2700 Mk. (rund) in Stipendien vertheilt worden. Aus dieser, die kühnsten Hoffnungen übertreffenden Wirksamkeit erhellt von selbst die hohe Bedeutung der Stiftung für den Lehrerstand.

Neben diesen Stipendien der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen gewährt auf deren Ansuchen seit 1868 die vorerwähnte sogen. Allgemeine Adolph-Stiftung in dankenswerthester Weise gleichfalls Stipendien an Lehrerwaisen, und hat die Letztere bis jetzt 3331 Mk. — Pf.

in 45 Stipendien an 31 Bewerber verwilligt. Durch diese Beihilfe der Allgemeinen Adolph-Stiftung wird die Unterstützung vieler Lehrerwaisen ermöglicht, welche beim Mangel derselben ohne Unterstützung bleiben müßten.

Aus beiden Stiftungen zusammen sind hiernach 26 339 Mk. 50 Pf. in 342 Stipendien an 191 Bewerber ausgegeben worden — Zahlen, welche den Lehrerstand mit höchster Freude erfüllen müssen!

Die größten Stipendien der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen betragen dermalen 180, 150 und 120, die kleineren 90 und 60 Mk., mitunter noch weniger. Die größeren Stipendien werden gemeiniglich in 2 Raten ausbezahlt, indem dieses Verfahren eine zweckmäßige Verwendung in höherem Grade verbürgt; bei Auszahlung der zweiten Rate muß die unveränderte Würdigkeit der Empfänger durch neue Zeugnisse nachgewiesen werden. Die größeren Stipendien werden vorzüglich an Gymnasial- oder Universitäts-Studenten, deren Bildungsgang die bedeutendsten Kosten verursacht, ertheilt; die kleineren an Bewerber, von welchen eine oftmalige Wiederholung der Gesuche zu erwarten steht und deren Ausbildung mit geringeren Kosten verknüpft ist, oder an solche, deren Verhältnisse minder ungünstig sind. Namentlich durch länger fortgesetzte Gewährung von Unterstützungen ist es bereits in befriedigendster Weise gelungen, sehr vielfache Sorgen von Lehrerwitwen und -Waisen zu mildern und den Letzteren die Ausbildung für Berufsgattungen zu ermöglichen, welche ihnen ohne Stipendien-Bezug verschlossen geblieben wären. Unterstützungen aber, welche nur als Nothstands-Unterstützungen anzusehen sind, dürfen, wie wiederholt bemerkt wird, von der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen nicht gegeben werden; für solche Unterstützungen ist die aus Anlaß der goldenen Hochzeit des erhabenen Kaiserpaares gegründete „Wilhelm-Augusta-Stiftung für Lehrer“ bestimmt.

Die Stipendien der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen werden mit höchst seltenen Ausnahmen nur aus den Zinsen des Stiftungsvermögens bestritten, die eingehenden Mitgliederbeiträge und Wohlthätergeschenke aber kapitalisirt, wodurch der Kapitalstock seit langer Zeit in jedem Jahre um ein Ansehnliches zunimmt. In der ersten Periode des Bestehens der Stiftung konnten die Stipendien wegen der geringen Höhe der Zinseneinnahme nur klein ausfallen; neuerlich aber werden dieselben vielfach weit höher bemessen, was auch dringend zu wünschen ist, weil mittelst kleiner und sehr kleiner Stipendien, zu deren ziemlich häufiger Ausgabe leider wegen ungenügender Mittel noch immer die Nothwendigkeit vorliegt, eine ausreichende Hilfe nicht beschafft werden kann.

Dadurch, daß die Stipendien meistentheils während einer Reihe von Jahren an die nämlichen Bewerber ertheilt werden, ergeben sich in vielen Fällen nicht unerhebliche Gesammt-Unterstützungsbeträge.

Die meisten Stipendien-Bewerber widmen sich, wie oben mitgetheilt, dem Elementarlehrer-Stande; solche werden 5 Jahre lang unterstützt und erhalten meist in den ersten 2 Jahren als Präparanden je 60, später als Seminaristen zweimal je 90 und im letzten Seminarjahre wegen der bei der Anstellung und Etablirung nothwendigen größeren Ausgaben wenn irgend möglich 120 Mk., was zusammen 420 Mk. ausmacht; daneben beziehen dieselben in der Regel auch mehr oder minder beträchtliche Staats-Stipendien. Die größten Stipendien empfangen, wie auch schon gesagt wurde, die Gymnasial- und Universitäts-Studenten und bekommen daneben gleichfalls häufig Staats-Stipendien. Ein Universitäts-Student hat beispielsweise in einem Jahre 120, in den zwei folgenden Jahren je 150, im Ganzen also ebenwohl 420 Mk. erhalten; ein anderer derartiger Student, welcher beim Tode des Vaters noch zwei Jahre auf der Universität zu bleiben hatte, empfing zweimal das höchste Stipendium mit 180 oder zusammen 360 Mk. Gymnasial- oder Universitäts-Studenten werden aber bloß dann von der Adolph-Stiftung für Lehrerwaisen fortgesetzt unterstützt, wenn sie beim Tode des Vaters bereits in Prima des Gymnasiums oder auf der Universität sind, weil andernfalls sehr lange Zeit Stipendien gegeben werden müßten, was theils über die Kräfte der Stiftung gehen, theils eine unbillige Bevorzugung einer Familie zum Nachtheile oder auf Kosten anderer, welche darunter zu leiden hätten, bilden würde; befinden sich dagegen Lehrersöhne beim Tode des Vaters erst in den Unterklassen des Gymnasiums, so werden ihnen Stipendien weiterhin nur gewährt, wenn sie eine andere, schneller zu einer Subsistenz führende Bildungslaufbahn ergreifen. Die Unbilligkeit der Unterstützung von Gymnasiasten der unteren Klassen zum Zwecke fortgesetzter Studien kann durch ein praktisches Beispiel leicht nachgewiesen werden. Man nehme den neuerlich vorgekommenen Fall an, daß ein Gymnasiast der alleruntersten Klasse, der später Theologie studieren will, um Unterstützung nachsucht, so müßte diese bei gleichbleibender Dürftigkeit 13 Jahre lang (9 Jahre Gymnasium und 4 Jahre Universität mit Seminar) fortgesetzt werden; in der nämlichen Zeit könnten aber entweder 4 Lehrlinge, oder fast 3 Elementarlehramts-Aspiranten unterstützt werden. Es ist daher als unbillig und rücksichtslos gegen andere Hilfsbedürftige zu erachten, wenn ein Einziger so lange die Unterstützung beansprucht und hierdurch mehreren Anderen die Möglichkeit der Hilfe entzieht; solche Stipendien-Gesuche werden daher abgelehnt, um mit dem gleichen Gesammtbetrage mehr Bewerber unterstützen zu können.

In betreff derjenigen Lehrerwaisen, welche mit Unterstützung durch Stipendien sich für ein Gewerbe oder den Kaufmannsstand ausbilden wollen, erscheint es selbstverständlich geboten, daß seitens der Mütter oder Vormünder derselben die größte Bemühung ange-

wendet wird, um eine den geringen Vermögensverhältnissen allein entsprechende unentgeltliche oder sehr billige Lehre ausfindig zu machen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die moralische oder gewerbliche Ausbildung der betreffenden jungen Leute nicht darunter leiden darf. Wenn eine solche Lehre ausfindig gemacht wird, reicht ein kleineres Stipendium aus und kann mit demjenigen, was hiedurch erspart wird, ein anderer Bewerber unterstützt werden, während Letzteres bei sehr hohem Lehrgelde und darum angezeigten größeren Stipendien nicht geschehen kann und hierdurch abermals eine unbillige Verkürzung anderer Hilfsbedürftiger veranlaßt wird. Leider kommt aber hohes Lehr- und Kostgeld bei Lehrlingen, für welche Stipendien nachgesucht werden, häufig vor, und ist deshalb, damit dieser Uebelstand möglichst fern gehalten wird, von der Stiftungs-Generalversammlung des Jahres 1881 beschlossen worden, daß die Mütter oder Vormünder von Lehrerwaisen beiderlei Geschlechtes bei Auswahl des Meisters (resp. der Lehrmeisterin für Mädchen) und Abschluß des Lehrvertrages sich der Mitwirkung der beiden Vertrauenspersonen (Lehrer), welche bei der Bewerbung um Stipendien die Zeugnisse über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber ausstellen, zu bedienen haben, indem hierdurch zweckmäßige Meisterwahl und ebensolcher Kontrakt-Abschluß, sowie billige Rücksichtnahme auf andere Hilfsbedürftige mehr sicher gestellt werden; bei höheren Lehrgeldbeträgen ist von den beiden Lehrern eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß trotz eifriger Bemühung eine unentgeltliche oder billigere Unterbringung in der Geschäftslehre nicht zu erreichen gewesen ist.

Eine weitere große Unzuträglichkeit kommt vielfach hinsichtlich der Mädchen, welche sich um Stipendien für Ausbildung im Weißzeugnähen oder Kleidermachen oder Putzgeschäfte bewerben, vor, indem öfter Kontrakte mit ungerechtfertigt langer, 2-, selbst 3jähriger Lehrzeit abgeschlossen werden, während nach den eingeholten Gutachten sachverständiger Personen bei guter Wahl der Lehrmeisterin 1 Jahr gemeiniglich vollständig ausreichend ist. Es hat deshalb die 1882r Generalversammlung den Beschluß gefaßt, daß der Regel nach an solche Mädchen Stipendien nur für 1 Jahr verwilligt und davon Ausnahmen bloß in ganz besonderen Fällen, in welchen eine längere Lehrzeit vollkommen begründet und gerechtfertigt erscheint, gemacht werden sollen, weil länger dauernde Unterstützungen nach der zur Erlernung des betreffenden Geschäftes genügenden Zeit nur Nothstands-Unterstützungen sind, diese aber dem Zwecke der Stiftung widerstreiten und gleichfalls eine Rücksichtslosigkeit gegen andere Hilfsbedürftige, sowie eine Verkürzung dieser involviren.

Die Bewerbung um Stipendien geschieht meistentheils durch Elementarlehrer-Witwen; es sind aber seit dem Bestehen der Stiftung auch von 2 Gymnasiallehrer- und 2 Reallehrer-Witwen Gesuche um Unterstützung eingereicht worden.

Die Gesuche um Stipendien müssen so abgefaßt sein, daß sie über die Eigenschaften und Verhältnisse der Bewerber vollkommen genügende Auskunft gewähren, indem eine solche Auskunft durchaus erforderlich ist, um die Verhältnisse und den Grad der Unterstützungs-Bedürftigkeit und -Würdigkeit richtig beurtheilen zu können. Um diesen Zweck mit möglichster Sicherheit zu erreichen, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

a. es wurden gedruckte Gesuch-Formulare eingeführt, welche eine Reihe von Fragen enthalten, durch deren Beantwortung die Möglichkeit der Bildung eines zutreffenden Urtheiles über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Stipendien-Bewerber thunlichst gewährleistet wird;
b. es wurde vorgeschrieben, daß mit den Gesuchen eine Anzahl von amtlichen und Privatzeugnissen vorzulegen ist, durch welche die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber glaubhaft nachgewiesen werden;
c. die Privatzeugnisse (von zwei Lehrern, welche als Vertrauenspersonen der Stiftung einer- und der Bewerber andrerseits fungiren) sind verschlossen an die Bewerber abzugeben und in gleichem Zustande an das Stiftungs-Kuratorium zu übermitteln, weil bei diesem Verfahren mit größerer Sicherheit erwartet werden kann, daß die Eigenschaften und Verhältnisse der Bewerber vollkommen der Wirklichkeit entsprechend dargelegt werden.

Die Gesuche sind an das Kuratorium einzureichen, welches dieselben nebst den zugehörigen Zeugnissen genau prüft und darnach an die Generalversammlung Vorschläge über Gewährung oder Versagung von Stipendien richtet; die Entscheidung über diese Vorschläge wird von der gedachten Versammlung getroffen.

Nach der ersten Fassung der Stiftungs-Statuten konnten an eine Kategorie hilfsbedürftiger Lehrerkinder Stipendien nicht gegeben werden, nämlich an diejenigen, welche zufolge trauriger Umstände, z. B. längere Haftstrafe des Vaters, ihres Ernährers zeitweilig beraubt sind; es ist daher bald Vorsorge getroffen worden, daß für die Unterstützung solcher Lehrerkinder, welche, ohne daß sie eine Schuld trifft, in einer weit schlimmeren Lage, als Lehrerwaisen sich befinden, da in solchen Fällen Pensionen nicht gegeben werden, ein außerordentlicher Kredit zur Disposition gestellt ist.

Von Maßregeln, welche vorgekehrt worden sind, um Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange fern zu halten, werden nachstehende wichtigere hervorgehoben:

1) die besonderen Bestimmungen, welche hinsichtlich der in Geschäftslehre tretenden Lehrerwaisen erlassen worden sind, werden zur Sicherstellung ihrer Beachtung öfter in Nr. 1 des Schulblattes für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgedruckt;

2) die Liste der Stiftungserheber, deren Namen den Stipendien=Bewerbern bekannt sein müssen, wird alljährlich, wenn nöthig nach der General=Versammlung ergänzt und in Nr. 2 des folgenden Jahrganges des ebengenannten Blattes veröffentlicht;
3) die Mitgliederbeiträge werden gemeiniglich behufs Porto=Ersparnis in der General=Versammlung abgeliefert; wenn dieses nicht geschehen ist, so wird nach dieser Versammlung die Ablieferung in Erinnerung gebracht, damit der Rechnungsabschluß rechtzeitig erfolgen kann.

In den vorstehenden Mittheilungen ist der Nachweis geliefert worden, daß die Stiftung ihr Vermögen in der kurzen Zeit ihres Bestehens außerordentlich vermehrt hat, und daß dieselbe ihre Unterstützungsthätigkeit zu Gunsten der Lehrerwitwen und =Waisen in einer die Erwartungen weit übersteigenden Weise zur Ausführung gebracht hat. Solche Thatsachen ließen eine hohe Zunahme der Vorliebe und selbst eine Begeisterung für die Stiftung erwarten, und diese Folge ist in Wirklichkeit eingetreten, wie theils aus den Aeußerungen vieler Lehrer hervorgeht, ganz besonders aber der Umstand schlagend beweist, daß in mehreren Inspektionsbezirken alle oder viele Lehrer in der Freude über das herrliche Gedeihen der Stiftung aus freien Stücken ihre statutenmäßigen Jahresbeiträge verdoppelt, ja in einer noch mehr vergrößert haben. Da indeß das Vermögen der Stiftung, wie schon öfter erwähnt, zur Erfüllung ihrer großen Aufgabe immer noch lange nicht genügt, so ist dringendst zu wünschen, daß dieser schöne Vorgang baldigst recht vielfache Nachahmung finden möge.

Wenn nunmehr noch darauf hingewiesen wird, wie der nass. Lehrerstand von seinem meist kleinen Einkommen seit fast 20 Jahren regelmäßige Beiträge zur Dotirung der Adolph=Stiftung für Lehrerwaisen leistet und mittelst derselben unter dem nicht dankbar genug anzuerkennenden Beistande wohlthätiger Menschenfreunde ein bereits ziemlich beträchtliches Kapital zusammengebracht hat; so scheint die Ansicht nicht ungerechtfertigt, daß derselbe mit hoher Befriedigung auf dieses aus sehr bescheidenen Anfängen so günstig sich entwickelnde und schon seit lange sehr segensreich wirkende Institut der Selbsthilfe, welches durch seine ausdauernde Opferwilligkeit und Thatkraft geschaffen worden ist, hinblicken darf.

Zum Schlusse mag noch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das werkthätige Wohlwollen, welches der Stiftung seit ihrer Gründung von so sehr vielen außerhalb Stehenden, die ein offenes Herz für die armen Lehrerwaisen besitzen, entgegengebracht worden ist, derselben fernerhin in gleichem Maße erhalten bleibe, damit auch hierdurch sowohl der Kapitalstock, als die Möglichkeit, in allen Fällen die den Verhältnissen der Stipendien=Bewerber vollkommen entsprechende Unterstützung zu geben, immer mehr sich steigern. Das walte Gott!

7) Verein Deutscher Lehrer in England.

Aufruf.

In einer am 29. Dezember vorigen Jahres in Tolmers' Square Institute, London, unter dem Vorsitze des Herrn C. Tuchmann, früheren Präsidenten der Deutschen Wohlthätigkeits-Gesellschaft, abgehaltenen Versammlung von deutschen Lehrern und solchen, die sich für dieselben interessiren, wurde beschlossen, unter dem Titel: German Teachers' Association einen „Verein Deutscher Lehrer in England" zu gründen, der sich folgende Hauptaufgaben stellt:

1. Der Verein bezweckt, die soziale und materielle Lage des deutschen Lehrers in England nach Möglichkeit zu heben; politische Bestrebungen irgend welcher Art sind ausgeschlossen.

2. Der Verein übernimmt für seine Mitglieder für eine geringfügige Entschädigung die Vermittelung von Stellen in englischen Schulen und Familien.

3. Der Verein will neu herübergekommenen deutschen Lehrern, sowie anderen Mitgliedern, die sich an ihn wenden, mit Rath und That an die Hand gehen und den sich hier aufhaltenden Lehrern und Mitgliedern in einem Vereinslokale ein Heim bieten, mit Lesezimmer, Bibliothek u. s. w.

4. Der Verein unterhält eine stete Verbindung mit den deutschen Hochschulen und der deutschen Presse, um auf die Sachlage in Bezug auf den wirklichen Bedarf deutscher Lehrer in England aufmerksam zu machen.

5. Der Verein wird ferner die Aufgabe übernehmen, für die Kinder englischer Eltern passende Schulen auf dem Kontinente, wie auch umgekehrt solche Schulen resp. Familien für deutsche Kinder in England nachzuweisen, den Austausch von Kindern zum Zwecke der Erlernung der englischen und kontinentalen Sprachen zn vermitteln, u. s. w.

6. Endlich hofft der „Verein Deutscher Lehrer in England" im Laufe der Zeit und mit Unterstützung der kaiserlich deutschen Regierung in den Stand gesetzt zu werden, in London ein „Deutsches Institut zum Studium der englischen Sprache," dessen Grundzüge bereits von einem Komitémitgliede in einer Denkschrift ausgearbeitet werden, zu gründen.

Der Lord-Major von London sowie andere hervorragende Persönlichkeiten haben bereits ihre Betheiligung event. ihre Protektion zugesagt, und die vorläufigen Kosten sind durch die Güte des Herrn C. Tuchmann theilweise schon gedeckt, doch sind noch erhebliche Mittel erforderlich, um den Verein so weit lebensfähig zu machen, daß er auf eigenen Füßen stehen und die oben berührten Projekte zur Ausführung bringen kann. Aus diesem Grunde wendet sich das untengenannte Komité vertrauensvoll an alle deutschen Lehrer und

Studirenden, auch ihrerseits die gute Sache nach Kräften zu fördern, entweder durch Beitritt zu dem Vereine oder durch Beiträge.

So weit sich bis jetzt übersehen läßt, würden die Jahresbeiträge der Mitglieder **Zehn Mark** nicht übersteigen, und würden diese Beiträge alle Mitglieder zu dem Schutze und den Wohlthaten des Vereines berechtigen, deren Umfang nach den oben angegebenen Grundsätzen s. Z. in den Statuten näher festgestellt werden wird.

Beitrittserklärungen, sowie Beiträge, werden von dem mitunterzeichneten Sekretär, sowie von Herrn Dr. Bernard, Schatzmeister des Allg. Deutschen Schulvereines, Kurstraße 34/35, Berlin C., entgegengenommen.

London, im März 1884.

Das Komité des „Vereines Deutscher Lehrer in England."

Chas. Tuchmann (früherer Präsident der Deutschen Wohlthätigkeits-Gesellschaft), Vorsitzender.

H. Baumann, Direktor der deutsch-englischen Knabenschule in Brixton.

Otto Delfs, Oberlehrer an King's College, Sherborne.

J. Holthusen, Redakteur der „Londoner Zeitung Hermann."

C. Mengel, Direktor der ersten deutschen höheren Töchterschule zu Islington.

Dr. E. Oswald, Royal Naval Kollege, Greenwich.

Dr. W. Rolfs, Erzieher S. K. H. des Prinzen Alfred von Edinburg.

Dr. Schneider, Vertreter der „Kölnischen Zeitung" für England.

Dr. Schöll, Pastor an der deutschen lutherischen Kirche in Cleveland Street, Fitzroy Square, W.C.

C. Wagner, Pastor an der deutschen evangelischen Kirche, Sydenham, S.E.

H. Reichardt, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule, Park Road, Haverstock Hill, London, N.W. Sekretär.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Wirkliche Geheime Ober-Medizinal- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Universität zu Berlin, Dr. Frerichs ist in den Adelstand erhoben, — dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe in demselben Ministerium, General-Direktor der Museen Dr. Schöne der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Direktor der Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu Halle a. d. S., Geheimen Regierungs-Rath Professor D. Dr. Kramer der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Menges zu Magdeburg zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen,

dem Regierungs- und Schulrathe Dr. von Ciriacy-Wantrup zu Arnsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Hilfsarbeiter in der Schulverwaltung bei der Regierung zu Breslau, Seminar-Direktor Skrodzki zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Königsberg i. Prß. überwiesen,

dem Oberlandesgerichtsrathe Hildebrandt zu Königsberg i. Prß. das Amt des Universitätsrichters bei der Universität daselbst,

dem Geheimen Regierungs-Rathe Dr. Willdenow zu Breslau die Universitätsrichter-Stelle bei der Univers. daselbst nebenamtlich, und

dem früheren Staatsanwalte Brauns zu Marburg die Universitätsrichter-Stelle bei der Univers. daselbst übertragen,

dem Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Lehmann zu Müncheberg im Kreise Lebus der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse und

dem Kreis- und Stadt-Schulinspektor Blancke zu Hannover der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasiallehrer und kommissarische Kreis-Schulinspektor Mühlhoff zu Guttstadt im Kreise Heilsberg zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

Der außerordentl. Profess. Dr. P. Tschackert zu Halle a./S. ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt, — dem ordentl. Profess. der Medizin, Medizinal-Rath Dr. Schönborn an der letzteren Univers. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — dem ordentl. Profess. Dr. Simson in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen, und zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers. der Privatdoz. Dr. Hurwitz aus Göttingen ernannt,

den ordentlichen Professoren an der Univers. zu Berlin: Ober-Konsist. Rath Dr. Dorner in der theolog. Fakult. ist der Charakter als Wirklicher Ober-Konsist. Rath mit dem Range der Räthe erster Klasse, Dr. Hinschius in der jurist. Fakult. der Charakter als Geheimer Justiz-Rath, und Dr. Waldeyer in der medizin. Fakult. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath

verliehen, — die ordentlichen Universitäts-Professoren Dr. Franz Eilhard Schulze zu Graz und Dr. L. Fuchs zu Heidelberg sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin, ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Pescatore zu Gießen ist zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Greifswald, — und an letzterer Univers. der Privatdoz. Dr. Budge zu Greifswald zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. ernannt,

die Privatdozenten Dr. H. Magnus und Dr. Born zu Breslau sind zu außerordentl. Professoren in der medizin. Fakult. der Universit. daselbst ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Universität, Mitgliede des Herrenhauses, Dr. Röpell ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Direktor der Sternwarte und ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. Dr. Galle der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel, Dr. B. Erdmann in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Breslau versetzt,

den ordentlichen Professoren in der medizin. Fakult. der Univers. zu Halle a. d. S.: Geh. Mediz. Rath Dr. Weber ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, Geh. Medizinal-Räthen Dr. Olshausen und Dr. Richard Volkmann der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, — es sind der außerordentl. Profess. Dr. Leonhard zu Göttingen zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult., der Privatdoz. Dr. Genzmer zu Halle zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., der Privatdoz. Dr. Bartholomä zu Halle und der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Straßburg i. Els. Dr. Vaihinger zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle a. d. S. ernannt,

es sind der Privatdoz. Lic. theol. u. Dr. phil. Bäthgen zu Kiel zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult., der Privatdoz. Dr. Werth daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. — die außerordentlichen Professoren Dr. Glogau und Dr. Krohn zu Halle a. d. S., sowie der etatsmäßige Profess. Dr. Laspeyres an der technischen Hochschule zu Aachen zu ordentlichen Professoren, und der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Lütjohann zu Kiel zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt, — dem Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Kiel, Dr. Steffenhagen der Charakter als Ober-Bibliothekar verliehen,

dem ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Göttingen, Ober-Medizinal-Rath Dr. Henle der Charakter als Geheimer Ober-Medizinal-Rath verliehen, der ordentl. Profess. am Polytechnikum zu Zürich, Dr. Gust. Cohn zum ordentl.

Profess. und der Privatdoz. Dr. Falkenberg zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Sickel in der jurist. Fakult. der Univers. zu Göttingen in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Marburg versetzt, — dem ordentl. Profess. Dr. Melde in der philosoph. Fakult. der letzteren Univers. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Paasche zu Rostock, zum ordent. Profess., und der Lecturer of Teutonic Languages and Literatur am University College zu Liverpool, Dr. Vietor zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Zitelmann zu Halle a. d. S. ist in gleicher Eigenschaft in die jurist. Fakult. der Univers. zu Bonn versetzt und der ordentl. Profess. Dr. Nissen zu Straßburg i. Els. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt,

an der Akademie zu Münster ist der Privatdoz. Dr. theol. u. phil. Bardenhewer zum ordentl. Profess., und der Privatdoz. Lic. theol. Fechtrup zu Münster zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. ernannt worden.

Den Dozenten an der technischen Hochschule zu Berlin: Regierungs-Baumeistern Elis und Karl Schäfer, sowie dem Dr. Slaby und dem Dr. Weeren ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

der Profess. Dr. K. Rodenberg an der technischen Hochschule zu Darmstadt, der Privatdoz. Dr. von Mangoldt in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen und der außeretatsmäßige Profess. Dr. Post zu Hannover sind zu etatsmäßigen Professoren an der technischen Hochschule zu Hannover, und der Privatdoz. Dr. Ost an der Univers. zu Leipzig ist zum Dozenten für Chemie an derselben technischen Hochschule ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Arzruni in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau und der außerordentl. Profess. Riedler an der technischen Hochschule zu München sind zu etatsmäßigen Professoren an der technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

Der Kustos Dr. Söchting an der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist zum Bibliothekar ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Direktoren: Dr. Ungermann zu Münstereifel an das Gymnas. zu Düren, und Dr. Uppenkamp zu Düren an das Gymnas. zu Düsseldorf;

der Direktor des städtischen Gymnas. zu Warburg, Dr. Hechelmann ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Paderborn übertragen;
der Dirigent des Gymnas. zu Preuß. Stargardt, Dr. Heinze zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion dieses Gymnas. übertragen;
es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Profess. Dr. Gustav Lange am Humboldts-Gymnas. zu Berlin zum Direktor dieses Gymnasiums,
des Oberlehrers Profess. Dr. J. H. Müller am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin zum Direktor des Luisenstädtisch. Gymnas. daselbst,
des Prorektors Oberlehrers Dr. Hamdorff an dem Gymnas. und dem Realgymnas. zu Guben zum Direktor dieser Anstalt,
des Oberlehrers und Prorektors Dr. Altenburg am Gymnas. zu Ohlau zum Direktor dieser Anstalt, und
des Direktors des Gymnas. zu Lemgo, Dr. Steusloff zum Direktor des Gymnas. zu Herford.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Schellbach am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern,
dem Oberlehrer Profess. Dr. Kallius am Königstädtisch. Gymnas. zu Berlin der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse, und
dem Oberlehrer Profess. Lessing an dem Gymnas. und dem Realgymnas. zu Prenzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen;
das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern:
Feyerabendt am Gymnas. zu Thorn,
Dr. Dahms und Dr. Richter am Askanischen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Ernst Fischer am Königstädtisch-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Nitsche am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
Bußler und Dr. Lortzing am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Bohnstedt am Gymnas. zu Luckau,
Dr. Weitzel und Lademann am Gymnas. zu Greifswald,
Rich. Hoffmann am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Jonas am Stadt-Gymnas. zu Stettin,
Eggeling am Gymnas. zu Krotoschin,
Dr. Wituski am Marien-Gymnas. zu Posen,
Dr. Grimm und Dr. Witte am Gymnas. zu Ratibor,
Dr. Märker am Gymnas. zu Herford,
Dr. Körber am Gymnas. zu Fulda,
Prorektor Breuer am Gymnas. zu Montabaur, und
Sauerland am Gymnas. zu Sigmaringen.

Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer:

Kowaleck am Königl. Gymnas. zu Danzig,
Dr. Strebitzki am Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,
Alb. Voigt am Gymnas. zu Thorn,
Dr. Schmiele am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Maskow am Gymnas. zu Pyritz,
Könnecke und Newie am Gymnas. zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Lange am König Wilhelms-Gymnas. zu Stettin,
Steffenhagen am Stadt-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Sachse am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,
Dr. Bröckerhoff am Gymnas. zu Beuthen,
Dr. Binde am evangel. Gymnas. zu Gr. Glogau,
Dr. Jänicke am städtisch. Gymnas. zu Liegnitz,
Dr. Weingärtner an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
Dr. Peppmüller am städtisch. Gymnas. zu Halle a. d. S.,
Dr. Schambach am Gymnas. zu Nordhausen,
Friedr. Möller " " zu Altona,
Gräser " " zu Emden,
Görges " " zu Hameln,
Scheller am Lyceum I. zu Hannover,
Dr. Ey und Dr. Kohts am Lyceum II. zu Hannover,
Dr. Fricke am Gymnas. zu Lingen,
Kuhlenbeck am Raths-Gymnas. zu Osnabrück,
Titular-Oberlehrer Fromme am Gymnas. zu Soest,
Titular-Oberlehrer Dr. Wiskemann am Gymnas. zu Marburg,
Gropius am Gymnas. zu Weilburg,
Titular-Oberlehrer Dr. Mestwerdt am Gymnas. zu Cleve,
Rodenbusch und Dr. Martens am Gymnas. zu Elberfeld,
Stein I. und Dr. Meurer am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Köln,
Dr. Hirschberg am Gymnas. zu Mörs, und
Dr. Rebling " " zu Wesel;

Desgl. der katholische Religionslehrer Fell am Gymnas. an Marzellen zu Köln.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Gymnasium

zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schröter vom Gymnas. zu Ostrowo,
zu Schweidnitz der ordentl. Lehrer Dr. Rost vom Gymnas. zu Ohlau,
zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen, der Oberlehrer Dr. Suchsland vom Herzogl. Anhalt. Gymnas. zu Dessau,
zu Salzwedel der ordentl. Lehrer Dr. Kohlmann vom Gymnas. zu Eisleben,

(ferner sind als Oberlehrer berufen, bzw. versetzt worden an das Gymnasium)
- zu Kiel der ordentl. Lehrer Dr. Cauer vom Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
- zu Meppen der ordentl. Lehrer Dr. Ruhe vom Gymnas. zu Koesfeld,
- zu Weilburg der Oberlehrer Dr. Braun II. vom Gymnas. zu Marburg,
- zu Emmerich, der ordentl. Lehrer Dr. Luthe vom Gymnas. zu Düsseldorf,
- zu München-Gladbach, der ordentl. Lehrer Dr. Meyer vom Gymnas. zu Krefeld, und
- zu Köln, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Didolff vom Gymnas. zu Düren.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
- Dr. Augustin am Gymnas. zu Ratibor,
- Dr. Hölzer = = zu Erfurt,
- Dr. Wegener am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
- Dr. Otto Scheibe am Gymnas. zu Merseburg, und
- Kamp am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Köln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
- zu Hohenstein der Predigt- und Schula. Kandid. Amoneit, zugleich als Religionslehrer,
- zu Deutsch Krone der ordentl. Lehrer Dr. Hane vom Gymnas. zu Rössel und der Schula. Kandid. Barwinski,
- zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Otto vom Gymnas. zu Deutsch Krone,
- zu Rössel der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann vom Gymnas. zu Kulm,
- zu Thorn der Schula. Kandid. Töppen,
- zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Wagner,
- zu Berlin, Joachimsthalsch. Gymnas., der Schula. Kandid. Bartels, zugleich als Adjunkt,
- zu Berlin, Luisenstädtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Crantz,
- zu Demmin der Schula. Kandid. Dr. Leonhardt,
- zu Stargard i. Pomm. die Schula. Kandidaten Dr. Richter und Benzke,
- zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Schula. Kandid. Leitritz,
- zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Bornemann,
- zu Gr. Glogau, evangel. Gymnas., der ordentl. Lehrer Bänisch vom Gymnas. zu Oels und der Gymnas. Hilfslehrer Schmolling zu Gr. Glogau,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Liegnitz, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Anders, zugleich als Inspektor,
zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Barth und der Schula. Kandid. Bruno Rösener,
zu Ohlau der Schula. Kandid. Dr. Dörwald,
zu Wohlau = = = Arlt,
zu Eisleben der Hilfslehrer Otto,
zu Sangerhausen der Hilfslehrer Gnau vom Progymnas. zu Neuhaldensleben,
zu Seehausen i. d. Altm. der Schula. Kandid. Eduard Schulz,
zu Aurich der ordentl. Lehrer Deiter vom Gymnas. zu Emden,
zu Emden der ordentl. Lehrer Focken vom Gymnas. Andreanum zu Hildesheim und der Hilfslehrer Horstmann,
zu Hildesheim, Gymnas. Andreanum, der ordentl. Lehrer Bieler vom Gymnas. zu Verden,
zu Hannover, Lyceum I, der Schula. Kandid. Dr. Wortmann,
zu Hannover, Lyceum II, der Hilfslehrer Rösener,
zu Lingen der Schula. Kandid. Hegemann,
zu Osnabrück, Rathsgymnas., der Hilfslehrer Vogt,
zu Stade der Hilfslehrer Dr. Müller,
zu Verden = = Thimme,
zu Attendorn der Hilfslehrer Ernst,
zu Arnsberg die Hilfslehrer Dr. Zurbonsen aus Warendorf und Lübbesmeyer zu Arnsberg,
zu Gütersloh der Hilfslehrer Potthoff,
zu Koesfeld = = Weskamp vom Gymnas. zu Arnsberg,
zu Paderborn = = Wilh. Richter vom Gymnas. zu Arnsberg,
zu Aachen der Lehrer Stein vom Progymnas. zu Rheinbach,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Wissemann,
zu München-Gladbach der Gymnas. Lehrer Dr. Stöwer aus Belgard und der Schula. Kandid. Herold,
zu Münstereifel der Schula. Kandid. Dr. Bielau, und
zu Wesel der Schula. Kandid. Dr. Hosius.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula. Kandid. Dr. Lüdecke als Adjunkt angestellt worden.

Dem Gesang- und Elementarlehrer am Gymnas. zu Wittstock, Kantor Krüger ist der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
dem Gesanglehrer am Gymnas. und an der höheren Mädchenschule zu Lauban, Kantor Böttger das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt,

es sind angestellt worden
am Gymnas. zu Strasburg i. Westpr. der Lehrer Herrmann als technischer Lehrer,
am Pädagogium zu Putbus der städtische Lehrer Frickmann aus Liegnitz als technischer und Elementarlehrer,
an der Landesschule zu Pforta der interimistische Kantor und Musiklehrer Deisenroth definitiv,
an dem Gymnas. zu Quedlinburg der Element. Hilfslehrer Mertsching als Elementarlehrer,
an dem Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm. der Lehrer Kleinau aus Schönebeck als Elementarlehrer, und
am Gymnas. zu Münster der Lehrer Heine aus Bochum als Elementar- und Gesanglehrer.

Am Progymnasium zu Neumark i. Westpr. ist der Schula. Kandid. Dr. Lange als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Dr. Pfundheller am Realgymnas. zu Tarnowitz zum Direktor des Realgymnas. zu Grünberg i. Schles.,
des Oberlehrers Reier am Realgymnas. zu Landeshut i. Schles. zum Direktor dieser Anstalt,
des Oberlehrers Dr. Schwenkenbecher am evangel. Gymnas. zu Groß-Glogau zum Direktor des Realgymnas. zu Sprottau,
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Neuß zu Montabaur zum Direktor des Realgymnas. zu Aachen, und
des Oberlehrers an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a./S., Professors Dr. P. M. Kramer zum Inspektor des Realgymnas. in diesen Stiftungen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Bruno Alw. Wagner am Sophien-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Claus am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Prorektor Domke am Realgymnas. zum heiligen Geist zu Breslau, und
Dr. Oelsner an der Wöhlerschule zu Frankfurt a./M.

Dem Oberlehrer Dr. Hohnhorst am Sophien-Realgymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen;
es sind berufen worden
der ordentl. Lehrer Nelson am Realgymnas. zu Düsseldorf als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Perleberg,
der Oberlehrer Hubert vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen in gleicher Eigenschaft an das Realgymnas. zu Rawitsch.
der Oberlehrer Muthreich vom Realgymnas. zu Grünberg i. Schles, in gleicher Eigenschaft an das Realgymnas. zu Landeshut,

der Oberlehrer Dr. Schneider von der Realsch. zu Altenburg (Herzogthum Sachsen-Altenburg) in gleicher Eigenschaft an das Realgymnas. zu Nordhausen, und
der ordentl. Lehrer Dr. Steinbrinck vom Gymnas. zu Hamm als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Lippstadt;
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Zimmerstädt am Luisenstädtisch. Realgymnas. zu Berlin,
Sauer am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Dr. Mylius am Realgymnas. zu Rawitsch,
Kreutzberg " " zu Neiße,
Bert " " zu Dortmund,
Dr. Zeidler und Dr. Maue an der Musterschule zu Frankfurt a. Main,
Dr. Baumbach am Realgymnas. zu Duisburg,
Dr. Jansen " " zu Düsseldorf, und
Dr. Lemkes " " zu Köln.
Dem ordentl. Lehrer Thévenot an der Musterschule zu Frankfurt a. Main ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Schula. Kandid. Pieper,
zu Berlin, Falk-Realgymnas., die Schula. Kandidaten Heyne und Dr. Nohle,
zu Berlin, Königstädt. Realgymnas., der Schula. Kandid. Bök,
zu Berlin, Luisenstädt. Realgymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Bach, Dr. Witschel und Penner,
zu Brandenburg a./H. der Schula. Kandid. Reuß,
zu Stettin, Friedr. Wilh. Schule, der Schula. Kandid. Thiele,
zu Stettin, städtisch. Realgymnas., " " " Dr. Hans Müller,
zu Reichenbach der Schula. Kandid. Emil Lehmann,
zu Osterode " " " Arnold,
zu Quakenbrück " " " Laumann,
zu Elberfeld " " " Melchior.

Dem Gesanglehrer am Königstädtisch. Realgymnas., Organisten Pasch zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
als Zeichenlehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Lippstadt der Lehrer Höke aus Hagen i. Westf., und
zu Mülheim a. d. Ruhr der Seminarlehrer Piepgras aus Mettmann.

Dem ordentl. Lehrer an der Ober-Realschule zu Breslau, Dr. Haußding ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt, und der ordentl. Lehrer Dr. Gärtner an der städt. Abtheilung derselben Anstalt zum Oberlehrer ernannt,

die ordentlichen Lehrer Dr. Schröder, Sagorski und Jacobi an der Ober-Realsch. zu Halberstadt sind zu Oberlehrern ernannt, dem Lehrer Ingenieur Ernst an der mit dieser Anstalt verbundenen Fachschule ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

An der Ober-Realsch. zu Potsdam ist der Lehrer Hoffmann von der höheren Mädchenschule daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Quossek zu Krefeld zum Direktor der städtischen Realschule mit Fachklassen, früheren Gewerbeschule, daselbst ist bestätigt worden.

An der Realschule zu Schönebeck ist der Hilfslehrer Dr. Scheel als ordentl. Lehrer angestellt,

dem Lehrer Branchart an der früheren Provinz. Gewerbeschule, jetzigen Realschule zu Aachen der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Die Wahl

des Oberlehrers Jul. Rohleder am Gymnas. zu Stargard i. Pom. zum Rektor des Real-Progymnasiums daselbst und

des provisor. Leiters des Real-Progymnasiums zu Langenberg, Dr. Theod. Meyer zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Boxberger am Real-Progymnasium zu Havelberg ist zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium

zu Gardelegen der Kandid. der Theologie und des Schulamtes Steyer, und

zu Dülken der Schula. Kandid. Dr. Berger.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium

zu Papenburg der technische Hilfslehrer Jünemann, und

zu Hechingen der Lehrer Rebholz.

Die Wahl des Dirigenten der zweiten höheren Bürgerschule zu Hannover, Dr. Rosenthal zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Ehrenthal an der kathol. höh. Bürgersch. zu Breslau,

Dr. Isenkrahe und Dr. Mörs an der höh. Bürgersch. zu Bonn, und

Dr. Rumpen an der höh. Bürgersch. zu Köln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

an der ersten evangel. höh. Bürgersch. zu Breslau der Hilfslehrer Dr. Baron,

an der kathol. höh. Bürgersch. zu Breslau der Schula. Kandid. Dr. Kunisch,

(ferner sind als ordentliche Lehrer an höheren Bürgerschulen angestellt worden)

an der höh. Bürgerschule I zu Hannover der Schula. Kandid. Peters, und

an der höh. Bürgerschule II zu Hannover der Schula. Kandid. Dr. Heiligbrodt.

An der kathol. höh. Bürgerschule zu Breslau ist der Lehrer Zimbal aus Schlegel als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren

Schröter zu Angerburg an das Schull. Seminar zu Marienburg,

Dr. Hirt zu Elsterwerda an das Schull. Seminar zu Halberstadt,

Ziron zu Oppeln an das Schull. Seminar zu Breslau,

Maaß zu Pölitz = = = = = Liegnitz, und

Damroth zu Berent = = = = = Oppeln.

Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden

der erste Lehrer Moldehn am Schull. Seminar zu Karalene,

der erste Lehrer Friedrich = = = = Dramburg,

der Kreis-Schulinspektor Dr. Schandau zu Frankenstein i. Schles.,

der erste Lehrer Dr. Thiemann am Schull. Seminar zu Halberstadt, und

der erste Lehrer Dr. Otto am Seminar für Stadtschulen zu Berlin,

und ist verliehen worden

dem Direktor Moldehn das Direktorat des Schull. Seminars zu Friedrichshoff,

dem Direktor Friedrich dsgl. zu Dramburg,

= = Dr. Schandau dsgl. zu Ober-Glogau,

= = Dr. Thiemann dsgl. zu Elsterwerda, und

= = Dr. Otto dsgl. zu Homberg.

Der erste Lehrer Luda am Schull. Seminar zu Linnich ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Petershagen versetzt,

es sind als erste Lehrer angestellt worden

am Schull. Seminar zu Bütow der Rektor Dr. Futh von der Oberschule daselbst, und

am Lehrerinnen-Seminar zu Münster der Rektor Schumacher aus Dülmen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Kustin zu Eckernförde an das Schull. Seminar zu Waldau,
Gockisch zu Königsberg N./M. an das Lehrerinnen-Seminar zu Berlin,
Neudecker zu Oppeln an das Schull. Seminar zu Breslau,
Baumert zu Sagan " " " " zu Liegnitz,
Schmidt zu Usingen " " " " zu Osterburg,
Kropf zu Mettmann " " " " zu Delitzsch,
Thielo zu Osterburg " " " " zu Erfurt,
Riedel zu Homberg " " " " zu Wunstorf,
Wagner zu Wunstorf " " " " zu Homberg,
Zanger zu Homberg " " " " zu Usingen,
Stöber zu Petershagen " " " " zu Mettmann,
und
Wiltberger zu Münstermaifeld an das Schull. Seminar zu Brühl.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Prß. Friedland der zweite Lehrer Röske von der Präparandenanst. zu Rummelsburg,
zu Alt-Döbern der daselbst kommiss. beschäftigte Lehrer Märker,
zu Königsberg N./M. der Lehrer Matthies aus Berlin,
zu Liegnitz der zweite Lehrer Sieber von der Präparandenanst. zu Schmiedeberg und der Elementarlehrer Kleiner an der evangel. Fürstenschule zu Pleß,
zu Eckernförde der Semin. Hilfslehrer Welz aus Kyritz,
zu Petershagen der Lehrer Erbe, und
zu Münstermaifeld der Gemeindeschullehrer Queling aus Berlin;

am Schull. Seminar zu Mettmann ist der Hilfslehrer Duve zum ordentl. Lehrer befördert,
als ordentliche Lehrerinnen sind angestellt worden am Lehrerinnen-Seminar
zu Posen die Lehrerin Schönke, und
zu Xanten die Lehrerin Becker aus Duisburg.

Der Semin. Hilfslehrer Linnarz zu Usingen ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Köpenick versetzt,
als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Münsterberg der Lehrer Gierth,
zu Schlüchtern der kommiss. Hilfsl. Dilcher definitiv, und
zu Usingen der Lehrer Schreiner aus Oberlahnstein.

Als zweite Lehrer sind angestellt worden an der Präparanden-Anstalt
zu Rummelsburg der Semin. Hilfslehrer Vietzke aus Pölitz, und
zu Heiligenstadt der Lehrer Schröter.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt
zu Angerburg der Lehrer Didschis als Hilfslehrer angestellt,
zu Marienburg i. Westprß. der Hilfslehrer Kumm zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Schlochau i. Westprß. die Hilfslehrer Radomski und Gurski zu ordentl. Lehrern befördert und der Schula. Kandid. Karth als Hilfslehrer angestellt,
zu Stettin der Hilfslehrer Pommerening zum ordentl. Lehrer befördert, und
zu Hildesheim der Probelehrer Stetting als Lehrer definitiv angestellt worden.

Dem früheren ersten Lehrer an der Königl. Blindenanstalt zu Berlin (jetzt zu Steglitz) Kantor K. W. Schmidt zu Willenberg im Kreise Ortelsburg ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Die Verbindung der Blindenanstalt zu Barby mit dem Schull. Seminar daselbst ist aufgehoben worden und deshalb der Seminar-Direktor Schwarz von der Leitung der ersteren Anstalt zurückgetreten; zum Direktor der Blindenanstalt ist der Direktor der Blindenanstalt zu Königsberg i. Prß., Schön, berufen worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Cochius an der Charlottenschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:
Scharlach, evangel. Schuldirektor zu Halle a. d. S.;

2) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Hensel, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin,
Peuckert, evangel. Schulrektor zu Breslau,
Richter, kathol. Hauptlehrer und Chorrektor zu Patschkau, Krs Neiße, und
Schwarzer, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Nieder-Salzbrunn, Krs Waldenburg,

3) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Baumann, evangel. erster Lehrer und Kirchendiener zu Mittelbuchen, Krs Hanau,

Becker I, evangel. erster Lehrer zu Langenschwalbach, Untertaunuskrs,

Bischoff, evangel. Lehrer und Organist zu Springberg, Krs Dtsch Krone,

Blumenberg, evangel. Hauptlehrer, Kantor, Organist und Küster zu Osterode a. Harz,

Bock, kathol. Lehrer zu Grünwald, Krs Grünberg,

Buchholz, evangel. Lehrer und Kantor zu Eberswalde, Krs Oberbarnim,

Chudzinski, kathol. Lehrer zu Friedheim, Krs Wirsitz,

Dähne, evangel. Lehrer und Domküster zu Havelberg, Krs Westpriegnitz,

Engfer, evangel. erster Lehrer und Küster zu Güntershagen, Krs Dramburg,

Gaul, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Groß-Schönebeck, Krs Niederbarnim,

Günzel, evangel. Lehrer zu Jaromierz, Krs Bomst,

Harmsen, evangel. Lehrer und Kantor zu Lauterberg, Krs Osterode,

Hintze, evangel. erster Lehrer zu Ober-Bredow, Krs Randow,

Hundt, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Breese, Krs Westpriegnitz,

Jantzen, evangel. Hauptlehrer zu Danzig,

Immisch, evangel. erster Lehrer und Küster zu Quedlinburg,

Kerner, evangel. erster Kirchschullehrer und Präzentor zu Lengweten, Krs Ragnit,

Lange, evangel. Lehrer zu Stewken, Kreis Thorn,

Leschen, dsgl. und Organist zu Itzehoe, Krs Steinburg,

Linsdorff, evangel. erster Lehrer und Küster zu Lindenberg, Krs Niederbarnim,

Lorenz, evangel. erster Lehrer, Küster und Organist zu Fahrland, Krs Osthavelland,

Martin, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Hundsbach, Krs Meisenheim,

Mertens, evangel. Lehrer und Organist zu Gardelegen,

Palmer, evangel. Lehrer zu Meinsdorf, Krs Jüterbogk-Luckenwalde,

Rodenbusch, evangel. erster Lehrer, Organist, Küster und Glöckner zu Waldböckelheim, Krs Kreuznach,

Rönnecke, evangel. Lehrer zu Merseburg,

Scheibe, evangel. erster Lehrer zu Treuenbrietzen, Krs Zauch-Belzig,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Schiebel, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Schmergow, Krs Zauch-Belzig,
Schmidt, evangel. Lehrer zu Oderberg,
Schmidt, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Heinersdorf, Krs Neiße,
Schneider, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Carzenburg, Krs Bublitz,
Schulz, evangel. Lehrer zu Kulm,
Seifert, kathol. Lehrer zu Liegnitz,
Staberow, evangl. Hauptlehrer zu Danzig,
Täubert, evangel. Lehrer zu Petzen-Hauland, Krs Schrimm,
Thiel, dsgl. zu Altweichsel, Krs Marienburg,
Töle, evangel. erster Lehrer zu Moordorf, Krs Aurich,
Vogt, kathol. Lehrer und Organist zu Oppeln,
Weitling, evangel. Lehrer zu Cremmen, Kreis Osthavelland,
Wothe, dsgl. zu Eichberg, Krs Birnbaum, und
Wulkow, evangel. erster Lehrer zu Treuenbrietzen, Krs Zauch-Belzig;

4) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Behr, kathol. Lehrer zu Würges, Untertaunuskrs,
Bartsch, evangel. Lehrer zu Norgehnen, Krs Fischhausen i. Ostprß.,
Bertram, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Bröckel, Krs Gifhorn,
Bickel, evangel. Lehrer und Küster zu Sterkelshausen, Krs Rotenburg,
Friedmann, evangel. Lehrer zu Neu-Tuchorze-Hauland, Krs Bomst,
Grolimund, kathol. Lehrer zu Kestert im Rheingaukreise,
Hillmann, evangel. Lehrer zu Schlabotschine, Krs Militsch,
Hörning, evangel. erster Lehrer und Küster zu Köselitz, Krs Pyritz,
Hoffmann, kathol. Hauptlehrer zu Kaltenbrunn, Krs Schweidnitz,
Hohensee, evangel Lehrer zu Neuklenz, Krs Köslin,
Hoopmann, dsgl. zu Nindorf, Krs Fallingbostel,
Kahle, dsgl., Organist und Küster zu Hillerse, Krs Einbeck,
Linnartz, kathol. Lehrer zu Gierath, Krs Grevenbroich,
Müller, evangel. Lehrer zu Emden,
Reimer, evangel. Lehrer und Küster zu Coblentz, Krs Ueckermünde,
Richard, evangel. Lehrer und Küster zu Retzow, Krs Templin,
Sawinski, evangel. Lehrer zu Lissaken, Krs Neidenburg,
Schumacher, dsgl. zu Brevörde, Krs Hameln,
Sperendioano, dsgl. und Küster zu Geiglitz, Krs Regenwalde,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Utasch, evangel. erster Lehrer zu Ober-Kahlbude, Krs Karthaus,
Wiczkowski, evangel. Lehrer zu Kurkau, Krs Neidenburg, und
Witte, dsgl. und Küster zu Blesewitz, Krs Anklam.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Regierungs- und Schulrath Seidel zu Breslau,
die ständigen Kreis-Schulinspektoren Dr. Schultz zu Geldern und Thoren zu Wesel,
die ordentlichen Professoren
Konsist. Rath Dr. Erbkam in der theolog. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Müllenhoff in der philosoph. Fakult. der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Ulrici in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle,
Dr. Zwenger in der philosoph. Faktult. der Univers. zu Marburg, und
Dr. Bisping in der theolog. Fakult. der Akademie zu Münster,
die außerordentlichen Professoren
Dr. Klinkerfues in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen, und
Dr. Schlüter in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster,
der Profess. von Reiche an der technischen Hochschule zu Aachen,
der Profess., Geschichts- und Bildnismaler Gustav Richter, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin,
der Geheime Regierungs-Rath Dr. Julius Friedländer, Direktor des Münzkabinetes der Museen, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Friese am Fanzösisch. Gymnas. zu Berlin,
Der auf Seite 714 im Jahrgange 1883 d. Bl. als gestorben aufgeführte Oberlehrer Hobbing war nicht am Gymnas. zu Elbing, sondern am Gymnas. zu Emden angestellt.
der ordentl. Lehrer Dr. Westerburg am Gymnas. zu Barmen,
die Direktoren
Dr. Janisch am Realgymnas. zu Landeshut, und
Geßner " " zu Quakenbrück,
die Oberlehrer
Dr. Wilh. Meyer am Luisenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Beyer am Realgymnas. zu Rawitsch,
Profess. Weyland am Realgymnas. zu Köln, und
Profess. Dr. Evers am Realgymnas. zu Krefeld,

(ferner sind gestorben:)
die ordentlichen Seminarlehrer
Totzke zu Mörs, und
Blied zu Brühl,
der Seminar-Hilfslehrer Eicke zu Lüneburg.

In den Ruhestand getreten:
der Regierungs- und Schulrath, Geh. Regierungs-Rath Stöveken zu Aachen, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,

der Profess. Geheime Regierungs-Rath Dr. Heeren an der technischen Hochschule zu Hannover und hat derselbe den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse erhalten,
der Profess. Bruns an derselben Hochschule und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

die Gymnasial-Direktoren Dr. A. J. Schmidt zu Paderborn und Dr. Kiesel zu Düsseldorf, und haben dieselben den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,
der Studien-Direktor Dr. Wiel an der Ritter-Akademie zu Bedburg, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
der Direktor Ditges am Gymnas. an Marzellen zu Köln und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,
die nachgenannten Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten haben:
Profess. Barthel am Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,
Dr. Friedrich „ „ zu Potsdam,
Dr. Pökel „ „ zu Prenzlau,
Dr. Runge „ „ zu Stargard i. Pom.,
Profess. Dr. Heinr. Fischer an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.,
Profess. Dr. Otto am Gymnas. zu Paderborn,
Profess. Schorre „ „ zu Kassel,
Profess. Stoll „ „ zu Weilburg, und
Dr. Heidtmann „ „ zu Wesel,
der Oberlehrer Profess. Wilhelm Schmitz am Gymnas. zu Cleve und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,
der Oberlehrer Profess. Häntjes am Friedr. Wilhelms-Gymnas. zu Köln und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
die Oberlehrer
Konrektor Dr. Müller am Gymnas. zu Görlitz und
Konrektor Schnitker „ „ zu Lingen,

der Titular-Oberlehrer Szulc am Marien-Gymnas. zu Posen,
der ordentl. Lehrer Seltmann am Gymnas. zu Demmin und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

der Gesanglehrer Musikdirektor Bröer am Matthias-Gymnas. zu Breslau und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
der Gesanglehrer Metz am Gymnas. zu Insterburg und der Zeichenlehrer Naudieth am Gymnas. zu Marienburg und haben dieselben den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,
der Zeichenlehrer Wolperding am Gymnas. zu Kiel,

der Rektor Burgartz am Progymnas. zu Wipperfürth und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

der Inspektor des Realgymnas. der Francke'schen Stiftungen Dr. Schrader zu Halle a. d. S. und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,
nachgenannte Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten haben:
Profess. Langbein am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Profess. Dr. John am Realgymnas. zu Nordhausen, und
Klanke „ „ zu Duisburg,
der ordentliche Lehrer Dr. Brüggemann am Realgymnas. zu Mülheim a. Rhein,
der Elementarlehrer Ziemann am Realgymnas. zu Halberstadt und der Zeichenlehrer Lorenz am Realgymnas. zu Lippstadt, und haben beide den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,
der Schreib- und Zeichenlehrer Wetzel am Realgymnas. zu Mülheim a. d. Ruhr,

der Lehrer Branchart an der früheren Provinz. Gewerbeschule, jetzigen Realsch. zu Aachen,

der Rektor Benrath am Real-Progymnas. zu Düren und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,
der ordentl. Lehrer Dr. Rinne am Real-Progymnas. zu Delitzsch,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Gewerbeschul-Lehrer Fürstenberg zu Saarbrücken,

der Seminar-Direktor Dömich zu Homberg, und ist demselben der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Wetzel am Lehrerinnen-Seminar zu Berlin und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
der ordentl. Seminarlehrer Schiementz zu Alt-Döbern, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,
der ordentl. Seminarlehrer Gießler zu Erfurt und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
die Oberlehrer Dr. Haag am Stadt-Gymnas. zu Stettin und Dr. Kohts am Lyceum II zu Hannover,
die Seminar-Direktoren Platen zu Dramburg und Postler zu Verden,
der erste Seminarlehrer Dr. Kuhn zu Petershagen,
der ordentl. Seminarlehrer Dr. Handloß zu Breslau,
der Semin. Hilfsl. Rehls zu Bütow.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
die außerordentlichen Professoren
Dr. Mucke in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald,
D. theol. und Dr. phil. Herm. Lüdemann in der theolog. Fakult. der Univers. zu Kiel, und
Dr. Stammler in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Marburg,
die Oberlehrer
Profess. Dr. Hempel am Gymnas. zu Salzwedel, und
Dr. Reinhardt " " zu Frankfurt a./M.,
der Oberlehrer Ernst an der Ober-Realsch. zu Halberstadt,
der Seminar Hilfsl. Dettler zu Mörs.

Ihr Amt haben niedergelegt, bzw. sind auf ihre Anträge ausgeschieden:
Der Appellationsgerichtsrath a. D. Dames zu Breslau hat das Nebenamt als Universitäts-Richter an der Univers. daselbst niedergelegt, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,

(ferner haben ihr Amt niedergelegt, bezw. sind auf ihre Anträge ausgeschieden:)

der erste Assistent bei dem Kupferstich-Kabinet der Museen, Dr. von Seidlitz zu Berlin und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

der Zeichenlehrer Maler Engelke an der technischen Hochschule zu Hannover,

die ordentlichen Lehrer

Pflugmacher am Gymnas. Andreanum zu Hildesheim und Dr. Kamp am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,

der ordentl. Seminarlehrer Hensel zu Waldau,

die ordentl. Lehrerin Land am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten,

der Seminar-Hilfsl. Bochow zu Köpenick.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. u. 8. Berlin, den 31. Juli. **1884.**

I. Allgemeine Verhältnisse.

63) Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Vom 30. April 1884.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des §. 10 Nr. 2 und der §§. 21 bis 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)**) treten folgende Vorschriften:

§. 10 Nr. 2.

Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§. 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl Preußischen Staaten für 1884 Stück Nr. 15 Seite 126 Nr. 8989.

**) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1872 Seite 194. Cfr. auch Centrbl. pro 1882 Seite 277.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§. 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§. 21 Absatz 3).

§. 23.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanz-Ministers der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§. 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanz-Minister erhoben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Graf von Hatzfeldt. Bronsart von Schellendorff.

64) Berücksichtigung der amtlichen Stellung des Verfassers eines Schulbuches bei Empfehlung des letzteren.

Berlin, den 10. April 1880.

Durch Verfügung vom 24. Dezember 1873 U. 48749 (Centralbl. de 1874 S. 186) hat mein Herr Amtsvorgänger bereits auf die Bedenklichkeit der amtlichen Empfehlung von Schulbüchern hingewiesen, welche Schulräthe und Seminardirektoren zu Verfassern haben. Neuere Erfahrungen bestimmen mich, diese Verfügung in Erinnerung zu bringen. Ich habe indeß Veranlassung, außerdem noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Abfassung namentlich von Volksschullesebüchern durch Regierungs- und Schulräthe überhaupt nicht dem Interesse der Unterrichtsverwaltung zu entsprechen scheint. Es kommt dabei einerseits in Betracht, daß zur Herstellung eines guten und mit einiger Selbständigkeit bearbeiteten Lesebuches ein Aufwand von Kraft und Zeit erforderlich ist, welcher einem Schulrathe, der seinen Amtspflichten gewissenhaft nachkommt, nur unter ganz besonderen Umständen zur Verfügung stehen dürfte, andererseits aber und vorzüglich läßt die Abfassung von Volksschullesebüchern nur zu leicht das Bedenken aufkommen, daß dadurch dem amtlichen Ansehen des betreffenden Schulrathes bis zu einem gewissen Grade Eintrag geschehen kann. Es wird in einem solchen Falle selten fehlen, daß selbst das bestbegründete und objektivste Bedenken des Schulrathes gegen ein fremdes Buch unrichtige und mißverständliche Auslegungen erfahre und daß sein Verhalten gegen die ihm untergeordneten Schulinspektoren und Lehrer in irgend eine unzulässige Verbindung mit dem Interesse gebracht werde, welches diese für oder gegen das von dem Schulrathe verfaßte Buch gezeigt haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten der dortigen Provinz auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, auf dieselben in möglichst schonender Weise die ihnen untergeordneten Schulräthe hinweisen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die sämmtlichen Königl. Oberpräsidenten der Monarchie.
U. III. b. 5742.

---

65) Umtausch von Reichskassenscheinen.

Berlin, den 9. April 1884.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover unter dem 12. März d. J. erlassenen Cirkular-Ver-

fügung betreffend den Umtausch der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine gegen Scheine neuer Ausgabe vom 10. Januar 1882, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Verwaltungsbezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Konsistorien
incl. des Landes-Konsistoriums zu Hannover.

Abschrift hiervon nebst Anlage erhalten Eure Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Herren Universitäts-Kuratoren, &c. &c.
G. III. 970.

Berlin, den 12. März 1884.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, sämmtliche nachgeordnete Kassen dahin mit Anweisung zu versehen, daß die bei denselben eingehenden Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 nicht wieder ausgegeben, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse und der Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen in angemessenen Partien an die Königlich Preußische Kontrole der Staatspapiere (Berlin S.W. Oranienstraße 94) zum Austausch gegen Scheine neuer Ausgabe vom 10. Januar 1882 abgeliefert werden.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl.
Finanz-Direktion zu Hannover.
I. 2228. II. 2503. III. 2985.

---

66) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache.

(Centralblatt pro 1876 Seite 462 und 520; pro 1879 Seite 505; pro 1880 Seite 712.)

Berlin, den 10. April 1884.

Der §. 9 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfes nach gegebenem Programme, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Arbeit ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche Frist von der technischen Ober-Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu zwölf Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Kandidaten die Arbeit zur Verbesserung zurückzugeben oder eine neue Aufgabe zur Bearbeitung zu ertheilen. Gelingt die Arbeit wiederum nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für genügend erachtet, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen und hat derselbe sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche Frist von der technischen Ober-Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Denjenigen Kandidaten, welche die Aufgabe zu dem Entwurfe bereits erhalten haben, wird auf einen binnen längstens Jahresfrist vom Datum dieses Erlasses ab bei der technischen Ober-Prüfungskommission zu stellenden Antrag eine neue Aufgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ertheilt. Die Ertheilung der neuen Aufgabe ist bei denjenigen, welche die frühere Aufgabe vor vollendeter zweijähriger praktischer Beschäftigung erhalten haben, von dem Nachweise der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Beschäftigung abhängig.

2) Die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.

3) Eine mündliche Prüfung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Abschrift erhält die Königliche technische Ober-Prüfungskommission auf den Bericht vom 2. d. M. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Die für die Entwürfe zu stellenden Aufgaben haben fortan vornehmlich sich auf solche Gebäude, Bau- und Maschinenanlagen

zu beziehen, welche in dem Gebiete der Staats-Bauverwaltung häufig zur Ausführung gelangen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An
die Königl. technische Ober-Prüfungskommission hier.

Abschrift (ad 1) erhält die Königliche technische Prüfungskommission zur Kenntnisnahme.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königl. technischen Prüfungskommissionen hier,
zu Hannover und zu Aachen.

---

67) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1884/85.

(Centralbl. pro 1883 Seite 335 und 473.)

1.

Berlin, den 10. April 1884.

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 21. April 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1884/85 wie folgt zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor und Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor;

2) in Königsberg i. Pr., Provinz Ost- und Westpreußen:

Dr. Voigt, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Jacobi, Professor,
Dr. Hase, Militär-Oberpfarrer und Konsistorial-Rath;

3) in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Semisch, Konsistorial-Rath und Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Kleinert, Konsistorial-Rath und Professor,

Dr. Kögel, General-Superintendent, Ober-Hofprediger und Ober-Konsistorial-Rath;

4) in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Krummacher, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Wilhelmi, Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer,
Brandt, Konsistorial-Rath und Schloßprediger;

5) in Posen, Provinz Posen:

Dr. Geß, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Polte, Provinzial-Schulrath,
Reichard, Konsistorial-Rath;

6) in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weingarten, Professor,
Richter, Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer;

7) in Münster, Provinz Westfalen:

Nebe, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niemann, Konsistorial-Rath,
Dr. Mangold, Konsistorial-Rath und Professor;

8) in Coblenz, Rheinprovinz:

Korten, Ober-Konsistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Bartelheim, Superintendent,
Dr. Krafft, Konsistorial-Rath und Professor;

9) in Hannover, Provinz Hannover:

Thilo, Ober-Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wagemann, Konsistorial-Rath und Professor,
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor;

10) in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

Dr. Schwartz, Konsistorial-Rath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel,
Ostendorf, Rektor der Realschule in Neumünster;

11) in Marburg, Regierungsbezirk Cassel:

Dr. Lucae, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann I., Professor,
Dr. Bergmann, Professor;

12) in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden:

Dr. Ernst, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Maurer, Professor,
Dr. Spieß, Gymnasial-Direktor in Dillenburg.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:

1) in Emden, Provinz Hannover:

Bartels, Konsistorial-Rath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor a. D.,
van Senden, Seminar-Direktor;

2) in Breslau, Provinz Schlesien:

Tschackert, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Oberdick, Gymnasial-Direktor,
Dr. Weinhold, Professor;

3) in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, Professor;

4) in Bonn, Rheinprovinz,

vorbehalten.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
G. I. 527.

2.

Berlin, den 26. Mai 1884.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes eingerichtete Prüfungskommission in Bonn, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnimmt, für die Zeit bis zum 1. April 1885 zusammengesetzt ist aus

dem Professor Dr. Wilmanns, zugleich Vorsitzenden der Kommission,

dem Professor Dr. Neuhäuser und
dem Professor Dr. Nissen.

Die weiter erforderliche Bekanntmachung wird in den öffentlichen Blättern der Rheinprovinz seitens des Vorsitzenden der Kommission erfolgen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
G. I. 1167.

---

68) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1884/85.

(Centrbl. pro 1883 Seite 337 Nr. 70.)

Berlin, den 27. Mai 1884.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Jahr 1. April 1884 bis 31. März 1885 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Geheimer Regierungs-Rath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Jordan, Professor (klassische Philologie),
" Schade, " (Deutsch),
" Walter, " (Philosophie und Pädagogik) einstweilen nur für das Sommersemester,
" Tschackert, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Wichert, " (Geschichte),
" Zöppritz, " (Geographie),
" Lindemann, " (Mathematik),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Lossen, " (Chemie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
" Rob. Caspary, " (Botanik),
" Chun, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik),
" Max Bauer, " (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial = Schul = und Geheimer Regierungs = Rath (Deutsch) zugleich Direktor der Kommission,
= Scherer, Professor (Deutsch),
= Hübner, = (klassische Philologie),
= Diels, = (klassische Philologie),
= Schellbach, = (Mathematik und Physik),
= Weizsäcker, = (Geschichte und Geographie),
= Hirsch, Oberlehrer und Professor (Geschichte und Geographie),
= Lic. Lommatzsch, Professor (evangelische Theologie),
= Zupitza, = (Englisch),
= Tobler, = (Französisch),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Zeller, Geheimer Regierungs=Rath und Professor (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Propst Aßmann, (katholische Theologie),
Dr. Dillmann, Professor (Hebräisch),
= von Martens, = (Zoologie),
= Eichler, = (Botanik),
= Brückner, = (Polnisch),
= Schneider, = (Chemie und Mineralogie),
= Hettner, = (Mathematik und Physik).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie) zugleich Direktor der Kommission,
= Thomé, = (Mathematik und Physik),
= Kießling, = (klassische Philologie),
= Kaibel, = (klassische Philologie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Ulmann, = (Geschichte und Geographie),
= Bredenkamp, = (evangelische Theologie u. Hebräisch),
= Vogt, = (Deutsch),
= Koschwitz, = (Französisch),
= Konrath, = (Englisch),
= Münter, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie),
= Liebisch, = (Mineralogie),
= Seeck, = (alte Geschichte),
= Credner, = (Geographie).

4. Für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath. Direktor der Kommission,
" Reifferscheid, Professor (klassische Philologie) event. Vertreter des Direktors der Kommission,
" Roßbach, " (klassische Philologie),
" Probst, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Schmidt, " (evangelische Theologie u. Hebräisch),
" Schröter, " (Mathematik),
" Erdmann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Bäumker, " (Philosophie und Pädagogik),
" Weinhold, " (Deutsch),
" Niese, " (alte Geschichte),
" Dove, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Partsch, " (Geographie),
" Gaspary, " (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
" Ferd. Cohn, " (Botanik),
" Poleck, " (Chemie und Mineralogie),
" Meyer, " (Physik),
" Kölbing, " (Englisch),
" Nehring, " (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Keil, Geh. Reg. Rath und Professor (klassische Philologie) zugleich Direktor der Kommission,
" Dittenberger, Professor (klassische Philologie),
" Wangerin, " (Mathematik),
" Haym, " (Philosophie und Pädagogik),
" Vaihinger, " (Philosophie und Pädagogik),
" Zacher, " (Deutsch),
" Dümmler, " (Geschichte und Geographie),
" Kirchhoff, " (Geographie),
" Volhard, " (Chemie),
" Elze, " (Englisch),
" Suchier, " (Französisch),
" Riehm, " (evangelische Theologie u. Hebräisch),
" Oberbeck, " (Physik),
" Kraus, " (Botanik),
" Greenacher, " (Zoologie),
" von Fritsch, " (Mineralogie).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Pochhammer, Professor (Mathematik) zugleich Direktor der Kommission,
- „ Karsten, „ (Physik),
- „ Stimming, „ (Englisch und Französisch),
- „ Busolt, „ (Geschichte),
- „ Krohn, „ (Philosophie und Pädagogik),
- „ Möller, „ (evangelische Theologie und Hebräisch),
- „ Krümmel, „ (Geographie),
- „ Blaß, „ (klassische Philologie),
- „ Pietsch, Privat-Dozent (Deutsch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
- „ Ladenburg, „ (Chemie),
- „ Th. Möbius, „ (Dänisch),
- „ Engler, „ (Botanik),
- „ Laspeyres, „ (Mineralogie).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte) zugleich Direktor der Kommission,
- „ Sauppe, Geheimer Regierungs-Rath und Professor (klassische Philologie),
- „ von Wilamowitz-Möllendorf, Professor (klassische Philologie),
- „ G. E. Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
- „ von Kluckhohn, „ (mittlere und neuere Geschichte),
- „ Heyne, „ (Deutsch),
- „ Vollmöller, „ (Französisch),
- „ Napier, „ (Englisch),
- „ Schultz, Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
- „ Schwarz, Professor (Mathematik),
- „ Voigt, „ (Physik),
- „ Hübner, „ (Chemie),
- „ H. Wagner, „ (Geographie),
- „ Ehlers, „ (Zoologie),
- „ Reinke, „ (Botanik),
- „ Klein, „ (Mineralogie).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs-Rath (Pädagogik) zugleich Direktor der Kommission,
= Storck, Professor (Deutsch),
= Langen, = (klassische Philologie),
= Stahl, = (klassische Philologie),
= Sturm, = (Mathematik),
= Niehues, = (Geschichte und Geographie),
= Schwane, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann, = (Philosophie),
= Karsch, Medizinal-Rath und Professor (Zoologie und Botanik),
= Hittorf, Professor (Physik),
= Körting, = (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Niemann, Konsistorial-Rath (evangelische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie),
= Salkowski, = (Chemie).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Leopold Schmidt, Professor (klassische Philologie) zugleich Direktor der Kommission,
= Lucae, Professor (Deutsch),
= Bormann, = (alte Geschichte),
= Heß, = (Mathematik),
= Lenz, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Stengel, = (Englisch und Französisch),
= Graf Baudissin, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Fischer, = (Geographie),
= Bergmann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Melde, = (Physik),
= Wigand, = (Botanik),
= Greeff, = (Zoologie),
= Dunker, Geh. Berg-Rath und Professor (Mineralogie),
= Zincke, Professor (Chemie).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lipschitz, Professor (Mathematik) zugleich Direktor der Kommission,
= Mangold, Konsistorial-Rath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),

Dr. Kaulen, Professor (katholische Theologie u. Hebräisch),
" Lübbert, " (klassische Philologie),
" Nissen, " (alte Geschichte),
" Ritter, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Rein, " (Geographie),
" Neuhäuser, " (Philosophie und Pädagogik),
" Witte, " (Philosophie und Pädagogik),
" Willmanns, " (Deutsch),
" Trautmann, " (Englisch),
" Foerster, " (Französisch),
" Kekulé, Geh. Regierungs-Rath und Professor (Chemie),
" Clausius, " " " " " (Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Reusch, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
" Hertwig, " (Zoologie),
" Strasburger, " (Botanik),
" von Lasaulx, " (Mineralogie).

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1014.

---

69) Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Das Königliche Staats-Ministerium hat unterm 13. Mai d. J. beschlossen, daß die Bestimmungen, welche in der beifolgenden „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preußischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preußischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten nach §. 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107)*) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15)**) in gleichmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Den nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressortes theile ich dieselben zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressortes.
G. III. 1580.

---

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1876 Seite 201.
**) Dsgl. pro 1877 Seite 129.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist. (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 S. 134, Post-Amtsblatt pro 1881 S. 389).

A.

Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

B.

1) Bei Geschäften außerhalb des Wohnortes, der Garnison ꝛc. (§. 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — R. G. Bl. S. 249 —, §. 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — R. G. Bl. S. 127 —, §§. 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880 — R. G. Bl. S. 113 —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung Zu vergleichen §. 6 des Preußischen Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122)*) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107).

2) Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3) Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirkes, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

4) Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten, maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes ꝛc. hat zurücklegen müssen, so sind zur

*) Centrbl. f. d. Unter. Verw. pro 1873 Seite 322.

Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C.

1) Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatze.

2) Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:

a. wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;

b. wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;

c. wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem andern Bahnhofe oder Anlegeplatze aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiffe auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3) Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen ꝛc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkte einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2 c erstattet.

4) Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe oder Anlegeplatze seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerkes erfolgt.

D.

1) Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhofe oder Anlageplatze 2 km. oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km. oder mehr beträgt.

2) In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen.

E.

1) Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2) Im Sinne des §. 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung. Zu vergleichen §. 2. des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15).

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km. oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhofe als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffes, Trajektes, Fähre rc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

70) Preisbewerbung um das Stipendium der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

Die nächste Preisbewerbung um das Stipendium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird für das Jahr 1885 eröffnet. Um zu derselben zugelassen zu werden, muß nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters der Konkurrent

1) in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,

2) muß derselbe seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Komposition,
b. in dem Königlichen akademischen Institute für Kirchenmusik,
c. in dem vom Professor Stern gegründeten Konservatorium für Musik,
d. in der vom Professor Kullak geleiteten neuen Akademie der Tonkunst,
e. in dem Konservatorium für Musik in Cöln,

3) hat der Konkurrent sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preisaufgaben bestehen in

a. einer achtstimmigen Vokalfuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,
b. in einer Ouvertüre für großes Orchester,
c. in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduktion einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1, 2 und 3) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Juni d. J. auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vokalfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. August d. J.

6) Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1885 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß. — Das Manuskript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der

Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt im Monat August 1885. Die uneröffenten Couverts nebst den betreffenden Arbeiten werden dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer durch den Inspektor der Königlichen Akademie der Künste zurückgegeben werden.

7) Der Preis besteht für die diesmalige Konkurrenz in einem auf 4500 Mk. erhöhten Stipendium, und ist der Sieger verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß eine Ouverture oder ein Symphoniesatz, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Psalms oder einer Messe) sein, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde.

8) Das Stipendium wird in drei Raten verabfolgt, die erste beim Antritte der Reise, die zweite bei Beginn des zweiten Semesters, nach Einsendung einer der in §. 7 geforderten Arbeiten, die dritte bei Beginn des dritten Semesters unter gleicher Bedingung.

9) Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig aus den ordentlichen Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste, sowie aus den Herren Kapellmeister Kahl und Professor Kullak.

Berlin, im März 1884.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Sektion für Musik.
Taubert.

Bekanntmachung.

---

71) Ernennung von Mitgliedern resp. stellvertretenden Mitgliedern der Kommission von Sachverständigen für die Gemäldegalerie der Königlichen Museen zu Berlin.

(Centralbl. pro 1884 Seite 54.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen vom 13. November 1878 über die Stellung der Abtheilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin, den Professor L. Knaus zum Mitgliede und den Professor F. Geselschap und den Grafen F. von Harrach zu stellvertretenden

Mitgliedern der Kommission von Sachverständigen für die Gemäldegalerie der Königlichen Museen in Berlin auf die Zeit bis zum 31. März 1888 zu ernennen.

ad U. IV. 2168.

---

72) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1883 Seite 381 Nr. 77.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Ackermann in der medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1884 bis dahin 1885 bestätigt.

---

73) Erhöhung der Maximalzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars für romanische Philologie an der Universität zu Halle.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Auf den gefälligen Randbericht vom 12. Mai d. J. will ich dem Direktor des Seminars für romanische Philologie an der dortigen Universität Professor Dr. N. unter Erweiterung der Bestimmung im §. 3 des Seminar-Reglements*) die Befugnis einräumen, die Zahl der ordentlichen Mitglieder des von ihm geleiteten Seminars, wenn es die Umstände erfordern, bis auf fünfzehn zu steigern.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königl. Universitäts-Kurator Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schrader, Hochwohlgeboren zu Halle a. S.
U. I. 6896.

---

74) Schutzvorkehrungen bei der Rücksendung von entliehenen Handschriften.

Berlin, den 31. Mai 1884.

Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Anzeige des Kaiserlichen Botschafters in Paris ist vor Kurzem eine aus der dor-

*) Das Reglement vom 25. Oktober 1875 ist abgedruckt im Centralblatte pro 1875 Seite 629.

tigen National-Bibliothek für einen nicht-preußischen Gelehrten entliehene Handschrift in stark beschädigtem Zustande zurückgekommen. Die Verletzung ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß das Manuskript, anstatt in fester Verpackung, nur mit einem dünnen Papier-Umschlage versehen, von dem Wohnorte des Entleihers per Post an das Auswärtige Amt befördert worden ist. Auch früher schon ist mehrfach die Beobachtung gemacht, daß Entleiher es unterlassen haben, die ihnen anvertrauten werthvollen, zum Theil unersetzlichen litterarischen Schätze bei der Rücksendung gegen Beschädigungen gehörig zu sichern, und es haben in solchen Fällen anderweite Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

Mit Rücksicht hierauf, und da auf die Bereitwilligkeit fremder Regierungen zur Verleihung von Handschriften ihrer Bibliotheken an deutsche Gelehrte nicht ferner würde gerechnet werden können, wenn die Schriftstücke nicht in völlig unversehrter Beschaffenheit zurückgeliefert werden, erscheint es im Interesse unserer Gelehrtenwelt erforderlich, durch eine allgemeine Anordnung ähnlichen bedauerlichen Vorfällen wie dem erwähnten in Zukunft vorzubeugen.

Ew. 2c. ersuche ich daher, die Professoren und Privatdozenten der dortigen Universität gefälligst darauf hinzuweisen, daß behufs Beschaffung von Handschriften aus fremden Bibliotheken die diesseitige Vermittelung nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn dem betreffenden Gesuche die Uebernahme der Verpflichtung hinzugefügt wird, die Handschriften unversehrt und in einer Holzkiste wohl verpackt zurückzuliefern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Universitäts-Kuratoren, 2c. 2c.
U. I. 6996.

---

75) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1884.

(Centrbl. pro 1883 Seite 134 Nr. 12.)

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am Sonntage, den 24. August, in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Cantianplatze hierselbst eröffnet. Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunst-Akademieen in Empfang genommen werden.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

76) Bestätigung der Wahlen eines Rektors und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen.*)

(Centralbl. pro 1883 Seite 494 Nr. 121.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 31. Mai d. J. die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Hauck zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1884 bis dahin 1885 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1884/85 bestätigt:

a. durch Verfügung vom 6. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen
   1) des Professors Dr. Dobbert zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
   2) des Professors Dr. Dörgens zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
   3) des Professors Consentius zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
   4) des Professors Dr. Vogel zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
   5) des Professors Dr. H. Weber zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, und
   6) des Marine-Ingenieurs Dill zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau;

b. durch Verfügung vom 11. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen
   1) des Geheimen Regierungsrathes Hase zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
   2) des Bauraths und Professors Dolezalek zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
   3) des Professors Frank zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
   4) des Professors Dr. von Quintus-Icilius zum Vorsteher der Abtheilung für chemisch-technische Wissenschaften, und
   5) des Professors Keck zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften;

c. durch Verfügung vom 10. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

*) Die jetzigen Rektoren zu Hannover und zu Aachen sind für die Amtsperiode vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 ernannt.

1) des Professors Damert zum Vorsteher der Abtheilung für Architektur,
2) des Bauraths und Professors Dr. Heinzerling zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors von Gizycki zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Classen zum Vorsteher der Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie, und
5) des Professors Dr. Hermann Stahl zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften.

III. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

77) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**)

---

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 29. April 1884 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1884 Nr. 18 Seite 129 folg.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren rc. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

**) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B. b. c. oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedersdorff.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.
3.	= = = Braunsberg,	Gruchot.
4.	= = = Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5.	= = = Hohenstein,	Laudien.
6.	= = = Insterburg (verbunden mit dem Real=Gymnas. das.),	Dr. Krah.
7.	= Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	= Möller, Prof.
8.	= Friedrichs=Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	= Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10.	= Wilhelms=Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	= Gymnasium zu Lyck,	= Kammer, Prof.
12.	= = = Memel,	= Küsel.
13.	= = = Rastenburg,	= Jahn.
14.	= = = Rössel,	= Schultz, Prof.
15.	= = = Tilsit,	z. Z. erledigt.

Provinz Westpreußen.

16.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
17.	= = = Culm,	= Iltgen.
18.	= Königliche Gymnasium zu Danzig,	= Kretschmann.
19.	= Städtische Gymnasium daselbst,	= Carnuth.
20.	= Gymnasium zu Deutsch=Krone,	Lowinski, Prof.
21.	= = = Elbing,	Dr. Töppen.
22.	= = = Graudenz,	= Anger.
23.	= = = Marienburg,	= Hayduck.
24.	= = = Marienwerder,	= Brocks.
25.	= = = Neustadt i. Westpr.,	= Seemann, Prof.
26.	= = = Pr. Stargardt,	= Heinze.
27.	= = = Strasburg i. Westpr.,	= Königsbeck.
28.	= = = Thorn (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),	= Strehlke.

---

höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrer=Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
29.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
30.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
31.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
32.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnas. das.,	= Büchsenschütz, Prof.
33.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	= Kern, Prof.
34.	= Humboldts-Gymnasium daselbst,	= Lange, Prof.
35.	= Joachimsthal'sche Gymnasium das.,	= Schaper.
36.	= Gymnasium zum grauen Kloster das.,	= theol. et phil. Hofmann.
37.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
38.	= Königstädtische Gymnasium daselbst,	Dr. Bellermann.
39.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
40.	= Luisen-Gymnasium daselbst,	= Schwartz, Prof.
41.	= Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	= J. H. Müller, Prof.
42.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
43.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
44.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
45.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Heine, Prof.
46.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schultz.
47.	= = = Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
48.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	G. Kern.
49.	= = = Freienwalde a. d. Oder,	Dr. Genz, Prof.
50.	= = = Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
51.	= = = Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
52.	= = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	= Hamdorff.
53.	= Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,	= Röhl.
54.	= = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	= Dittmar.
55.	= Gymnasium zu Küstrin,	= Tschiersch.
56.	= = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),	= Babucke.
57.	Das Gymnasium zu Luckau,	= Ebinger.
58.	= = = Neu-Ruppin,	= Küster.
59.	= = = Potsdam,	= Volz.
60.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Arnoldt.
61.	= Gymnasium zu Sorau,	= L. Schulze.
62.	= = = Spandau,	= Pfautsch.

		Direktoren:
63.	Das Gymnasium zu Wittstock,	Dr. Grosser, Prof.
64.	= Pädagogium = Züllichau,	= Hanow.

Provinz Pommern.

65.	Das Gymnasium zu Anklam.	Heinze.
66.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
67.	= = = Cöslin,	= Sorof.
68.	= = = Colberg (verbunden mit dem Real=Gymnasium das.),	= Streit.
*69.	Das Gymnasium zu Demmin,	Schmeckebier.
70.	= = = Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
71.	= = = Greiffenberg,	= Riemann, Prof.
72.	= = = Greifswald (verbunden mit dem Real=Gymnasium das.),	= Steinhausen.
*73.	= Gymnasium zu Neustettin,	= Schirlitz.
74.	= Pädagogium zu Putbus,	Spreer.
75.	= Gymnasium zu Pyritz,	Dr. Zinzow.
76.	= = = Stargard i. Pomm.,	= Lothholz, Prof.
77.	= König=Wilhelms=Gymnasium zu Stettin,	= Muff.
78.	= Marienstifts=Gymnasium daselbst,	= Weicker.
79.	= Stadt=Gymnasium daselbst,	Lemcke, Prof.
80.	= Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	Dr. Reuscher.
81.	= Gymnasium zu Stralsund,	= Winter.
82.	= = = Treptow a. d. Rega,	Lic. theol. u. Dr. phil. Kolbe.

Provinz Posen.

83.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
84.	= = = Gnesen,	= Methner.
85.	= = = Inowrazlaw,	= Eichner.
86.	= = = Krotoschin,	Leuchtenberger.
87.	= = = Lissa,	Dr. Eckardt.
88.	= = = Meseritz,	Marg.
89.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
90.	= = = Ostrowo,	= Beckhaus.
91.	= Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Posen,	Nötel.
92.	= Marien=Gymnasium daselbst,	Dr. Meinertz.
93.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Dolega.
94.	= = = Schneidemühl,	= Kunze.
95.	= = = Schrimm,	Schneider.
96.	= = = Wongrowitz,	Ronke.

Provinz Schlesien.

				Direktoren:
97.	Das	Gymnasium zu	Beuthen i. O.-Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
98.	=	Elisabeth-Gymnasium zu	Breslau,	= Päch.
99.	=	Friedrichs-Gymnasium	daselbst,	Treu.
100.	=	Johannes-Gymnasium	daselbst,	Dr. Müller, Prof.
101.	=	Magdalenen-Gymnasium	daselbst,	Rektor: Dr. Moller, Prof.
102.	=	Matthias-Gymnasium	daselbst,	Dr. Oberdick.
103.	=	Gymnasium zu	Brieg,	Hoppe.
104.	=	= =	Bunzlau,	Dr. Bouterwek.
105.	=	= =	Glatz,	= Stein, Prof.
106.	=	= =	Gleiwitz,	Karl Nieberding.
107.	=	evangelische Gymnasium zu	Glogau,	Dr. Hasper.
108.	=	katholische Gymnasium	daselbst,	= Schröter.
109.	=	Gymnasium zu	Görlitz,	= Eitner.
110.	=	= =	Groß-Strehlitz,	Dr. Rob. Nieberding.
111.	=	= =	Hirschberg,	= Lindner.
112.	=	= =	Jauer,	= Volkmann.
113.	=	= =	Kattowitz,	= Müller.
114.	=	= =	Königshütte,	= Brock.
115.	=	= =	Kreuzburg,	= Steinmeyer.
116.	=	= =	Lauban,	Guhrauer.
117.	=	= =	Leobschütz,	Rösner.
*118.	Die	Ritter-Akademie zu	Liegnitz,	Dr. Stechow.
119.	Das	Städtische Gymnasium	daselbst,	= Güthling.
120.	=	Gymnasium zu	Neiße,	= Zastra.
121.	=	= =	Neustadt i. O.-Schl.,	= Jung.
122.	=	= =	Oels,	= Abicht, Prof.
123.	=	= =	Ohlau,	= Altenburg.
124.	=	= =	Oppeln,	= Brüll.
125.	=	= =	Patschkau,	= Adam.
126.	=	= =	Pleß,	= Schönborn.
127.	=	= =	Ratibor,	= Thiele.
128.	=	= =	Sagan,	= Wentzel.
129.	=	= =	Schweidnitz,	Friede.
130.	=	= =	Strehlen,	Dr. Petersdorff.
131.	=	= =	Waldenburg,	= Scheiding.
132.	=	= =	Wohlau,	= Radtke, Prof.

Provinz Sachsen.

133.	Das	Gymnasium zu	Burg,	Dr. Holzweißig.
134.	=	= =	Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
135.	=	= =	Erfurt,	= Alb. Hartung.
136.	=	= =	Halberstadt,	= Schmidt.

Nr.	Anstalt	Direktoren:
137.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,	Rektor: Dr. Fries.
138.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
139.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Grimme.
140.	= Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof. zugleich Propst.
141.	= Dom=Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
142.	= = = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
143.	= Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),	Osterwald, Prof.
144.	= Dom=Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,	Dr. Anton.
145.	= Gymnasium zu Neuhaldensleben,	Rektor: Dr. Sorgenfrey.
146.	= = = Nordhausen a. Harz,	Dr. Grosch.
147.	Die Landesschule Pforta,	= Volkmann.
148.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	= Dihle.
149.	Die Klosterschule zu Roßleben,	Scheibe, Prof.
150.	Das Gymnasium zu Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
151.	= = = Sangerhausen,	= Fulda.
152.	= = = Schleusingen,	= Schmieder.
153.	= = = Seehausen i. d. Altmark,	= Henkel, Prof.
154.	= = = Stendal,	= Friedel.
155.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
156.	= = = Wernigerode,	Bachmann.
157.	= = = Wittenberg,	Rhode.
158.	= = = Zeitz,	Lic. theol. Tauscher.

Provinz Schleswig=Holstein.

Nr.	Anstalt	Direktoren
159.	Das Gymnasium zu Altona,	Heß.
160.	= = = Flensburg (verbunden mit dem Real=Gymnasium das.),	Dr. Müller.
*161.	= Gymnasium zu Glückstadt,	= Detleffsen, Prof.
162.	= = = Hadersleben (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	= Jessen.
163.	= Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	= Keck.
164.	= Gymnasium zu Kiel,	= Niemeyer.
*165.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*166.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.

		Direktoren:
167.	Das Gymnasium zu Ratzeburg,	Dr. Steinmetz.
168.	= = = Rendsburg (verbunden mit dem Real=Gymnasium das.),	= Wallichs.
169.	= Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),	= Gidionsen, Hofrath.
170.	= Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),	= Klapp.

Provinz Hannover.

171.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Dräger.
172.	= = = Celle,	= Ebeling.
*173.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
174.	= = = Emden (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	= Graßhof.
175.	= Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),	= Hampke, Prof.
176.	= Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	= Regel.
177.	= Lyzeum I. zu Hannover,	= Capelle, Prof.
178.	= = II. daselbst,	= Wiedasch, Prof.
179.	= Kaiser=Wilhelms=Gymnasium das.,	= Wachsmuth, Prof.
180.	= Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),	= Hoche.
181.	= Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real=Progymnasium daselbst),	Kirchhoff.
182.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
183.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real=Gymnasium daselbst),	Quapp.
*184.	= Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
185.	= = = Lüneburg (verbunden mit dem Real=Gymnasium das.),	Haage.
186.	= Gymnasium zu Meppen,	Dr. Hune.
187.	= = = Norden,	= Münnich.
188.	= = Carolinum zu Osnabrück,	z. Z. unbesetzt.
189.	= Raths=Gymnasium daselbst,	Runge.
190.	= Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real=Progymnasium das.),	Dr. Koppin.
*191.	= Gymnasium zu Verden,	Freytag.

Provinz Westfalen.

192. Das Gymnasium zu Arnsberg, Dr. Scherer.
193. „ „ „ Attendorn, „ Brußkern.
194. „ „ „ Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), „ Nitzsch, Prof.
195. „ Gymnasium zu Bochum, „ Broicher.
196. „ „ „ Brilon, „ Hüser.
197. „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.), Rohdewald.
198. „ Gymnasium zu Coesfeld, Dr. Hoff.
199. „ „ „ Dortmund, „ Weidner, Prof.
200. „ „ „ Gütersloh, „ Rothfuchs.
201. „ „ „ Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), „ Stahlberg.
202. „ Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), Schmelzer.
*203. „ Gymnasium zu Herford, Dr. Steusloff.
204. „ „ „ Höxter, Petri.
205. „ „ „ Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.), Dr. Grautoff.
206. „ Gymnasium zu Münster, „ Frey.
207. „ „ „ Paderborn, „ Hechelmann.
208. „ „ „ Recklinghausen, „ Hölscher.
209. „ „ „ Rheine, „ Grosfeld.
*210. „ „ „ Soest, „ Göbel, Prof.
211. „ „ „ Warburg, „ Hense, Prof.
212. „ „ „ Warendorf, „ Gantz.

Provinz Hessen-Nassau.

213. Das Gymnasium zu Cassel, Dr. Vogt.
214. „ „ „ Dillenburg, Spieß.
215. „ „ „ Frankfurt a. Main, Dr. Mommsen.
216. „ „ „ Fulda, „ Göbel.
217. „ „ „ Hadamar, „ Peters.
218. „ „ „ Hanau, „ Fürstenau.
219. „ „ „ Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.), „ Duden.
220. „ Gymnasium zu Marburg, z. Z. unbesetzt.
221. „ „ „ Montabaur, Dr. Wernecke.
222. „ „ „ Rinteln, „ Buchenau.
223. „ „ „ Weilburg, Bernhardt.
224. „ „ „ Wiesbaden, Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

225. Das Gymnasium zu Aachen, Dr. Schwenger.

		Direktoren:
226.	Das Gymnasium zu Barmen,	Dr. Henke.
227.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	= Diehl.
228.	Das Gymnasium zu Bonn,	= Deiters.
229.	= = = Cleve,	= Liesegang.
230.	= = = Coblenz,	= Binsfeld.
231.	= = an der Apostelkirche zu Cöln,	= Waldeyer.
232.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das., (verbunden mit dem Königl. Real-Gymnasium daselbst),	= Jäger.
233.	= Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	= Schmitz.
234.	= Gymnasium an Marzellen das.,	= Milz, Prof.
235.	= = zu Düren,	= Ungermann.
236.	= = = Düsseldorf,	= Uppenkamp.
237.	= = = Duisburg,	= Schneider.
238.	= = = Elberfeld,	= Bardt.
239.	= = = Emmerich,	= Köhler.
240.	= = = Essen,	z. Z. unbesetzt.
241.	= = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dr. Schweikert.
242.	= Gymnasium zu Kempen,	= Schürmann.
243.	= = = Krefeld,	= Wollseiffen.
*244.	= = = Kreuznach,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
245.	= = = Moers,	Dr. Zahn.
246.	= = = Münstereifel,	= Pohl.
*247.	= = = Neuß,	= Tücking.
248.	= = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	= Wegehaupt.
249.	= Gymnasium zu Saarbrücken,	= Breuker.
250.	= = = Trier,	z. Z. unbesetzt.
251.	= = = Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),	Dr. Kleine.
252.	= Gymnasium zu Wetzlar,	= Pertz.

Hohenzollern'sche Lande.

253.	Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).	Dr. Buschmann.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Das Real=Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Krah, Gymnas. Direkt.
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr., = Böttcher.
3. das Städtische Real=Gymnasium das., = Schmidt.
4. = Real=Gymnasium zu Osterode i. Ostpr., = Wüst.
5. = = = = Tilsit, Koch.
6. = = = = Wehlau, Dr. Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

7. Die Johannisschule zu Danzig, Dr. Panten.
8. = Petrischule daselbst, = Ohlert.
9. Das Real=Gymnasium zu Elbing, = Brunnemann.
10. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), = Strehlke, Gymnas. Direkt.

Provinz Brandenburg.

11. Die Andreasschule zu Berlin, Dr. Bolze.
12. Das Dorotheenstädtische Real=Gymnas. das., = Schwalbe, Prof.
13. = Falk=Real=Gymnasium daselbst, = Bach.
14. = Friedrichs=Real=Gymnasium daselbst, = Runge, Prof.
15. = Königliche Real=Gymnasium daselbst, = Simon.
16. = Königstädtische Real=Gymnasium das., = Vogel.
17. = Luisenstädtische Real=Gymnas. das., = Foß, Prof.
18. = Sophien=Real=Gymnasium daselbst, = Martus, Prof.
19. = Real=Gymnasium zu Brandenburg, = Riebe.
20. = = = = Frankfurt a.d.O., = Laubert.
21. Die Haupt=Kadettenanstalt zu Groß=Lichterfelde,
22. Das Real=Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Hamdorff, Gymnas. Direkt.
23. = Real=Gymnasium zu Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst, = Babucke, Gymnas. Direkt.
24. = Real=Gymnasium zu Perleberg, Vogel.
25. = = = = Potsdam, Dr. Baumgardt.
26. Das Real=Gymnasium zu Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Arnoldt, Gymnas. Direkt.

Provinz Pommern.

Direktoren:

27. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Streit, Gymnas. Direkt.
28. = Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.), = Steinhausen, Gymn. Direkt.
29. Die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, Fritsche.
30. Das Städtische Real-Gymnasium das.), Sievert.
31. = Real-Gymnasium zu Stralsund, Dr. Brandt.

Provinz Posen.

32. Das Real-Gymnasium zu Bromberg, Dr. Gerber.
33. = = = = Fraustadt, Krüger.
34. = = = = Posen, Dr. Geist.
35. = = = = Rawitsch, = Liersemann.

Provinz Schlesien.

36. Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau, Dr. Reimann, Prof.
37. = = = am Zwinger das., = Meffert.
38. = = = zu Görlitz, = Wutzdorff.
39. = = = = Grünberg, = Pfundheller.
40. = = = = Landeshut, Reier.
41. = = = = Neiße, Gallien.
42. = = = = Reichenbach, Dr. Weck, Prof.
43. = = = = Sprottau, = Schwenkenbecher.
44. = = = = Tarnowitz, = Wossidlo.

Provinz Sachsen.

45. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben, Dr. Hüser.
46. = = = = Erfurt, = Koch.
47. = = = = Halberstadt, = Hubatsch.
48. = = = = Halle a. d. Saale, Inspektor: Dr. P. Kramer, Prof.
49. = = = = Magdeburg, Dr. Holzapfel.
50. = = = = Nordhausen a. Harz, = Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

51. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule das.), Dr. Schlee.

Nr.	Anstalt	Direktoren:
52.	Das Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Dr. Müller, Gymnas. Direkt.
53.	= Real-Gymnasium zu Rensburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	= Wallichs, Gymnas. Direkt.

Provinz Hannover.

Nr.	Anstalt	Direktoren
54.	Das Real-Gymnasium zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
55.	= = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Hampke, Prof., Gymnas. Direkt.
56.	= Real-Gymnasium zu Goslar,	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach.
57.	= = = = Hannover,	Dr. Schuster.
58.	= Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,	= K. W. Meyer.
59.	= Real-Gymnasium zu Harburg,	Braune.
60.	= = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),	Dr. Hoche, Gymnas. Direkt.
61.	= Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Quapp, Gymnas. Direkt.
62.	= Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Haage, Gymnas. Direkt.
63.	= Real-Gymnasium zu Osnabrück,	Fischer.
64.	= = = = Osterode,	Dr. Naumann.
65.	= = = = Quakenbrück,	= Winter.

Provinz Westfalen.

Nr.	Anstalt	Direktoren
66.	Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Nitzsch, Prof. Gymnas. Direkt.
67.	= Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Rhodewald, Gymnas. Direkt.
68.	= Real-Gymnasium zu Dortmund,	Dr. Ernst Meyer.
69.	= = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Stahlberg.
70.	= Real-Gymnasium zu Iserlohn,	= Langguth.
71.	= = = = Lippstadt,	= Schröter.
72.	= = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Grautoff, Gymnas. Direkt.

Direktoren:

73. Das Real-Gymnasium zu Münster, Dr. Münch.
74. " " " " Siegen, " Jägert.
75. " " " " Witten, " Zerlang.

Provinz Hessen-Nassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel, Dr. Wittich.
77. Die Musterschule zu Frankfurt a. Main, " Eiselen.
78. " Wöhlerschule daselbst, " Kortegarn.
79. Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, Spangenberg.

Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen, Dr. Neuß.
81. " " " " Barmen, " Münch.
82. " Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst), " Jäger, Gymnas. Direkt.
83. " Städtische Real-Gymnasium das., " Schorn, Prof.
84. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf, " Kirchner.
85. " " " " Duisburg, " Steinbart.
86. " " " " Elberfeld, " Börner.
87. " " " " Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.), " Heilermann.
88. " Real-Gymnasium zu Krefeld, " Schauenburg.
89. " " " " Mülheim a. Rhein " Cramer.
90. " " " " Mülheim a. d. Ruhr, " Zietzschmann.
91. " " " " Ruhrort, v. Lehmann.
92. " " " " Trier, Dr. Dronke.

c. Ober-Realschulen.

Provinz Brandenburg.

Direktoren:

†1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin, Gallenkamp.
†2. " Luisenstädtische Ober-Realschule das., Dr. Bandow, Prof.
†3. " Ober-Realschule zu Potsdam, Langhoff.

Provinz Schlesien.

†4. Die Ober-Realschule zu Breslau, Dr. Fiedler.
†5. " " " " Brieg, " Nöggerath.
†6. " " " " Gleiwitz, " Wernicke.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Direktoren:

Provinz Sachsen.

†7.	Die Ober-Realschule zu Halberstadt,	Crampe.
†8.	„ Guericke-Schule zu Magdeburg,	Dr. Paulsieck, Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

†9.	Die Ober-Realschule zu Kiel,	Dr. Meißel.

Rheinprovinz.

†10.	Die Ober-Realschule zu Coblenz,	Dr. Most.
†11.	„ „ „ „ Cöln,	„ Zieken.
†12.	„ „ „ „ Elberfeld,	„ Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr., Direktor: Dembowski.
2. „ „ „ Lötzen, Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland, Rektor: Dr. Brennecke.
4. „ „ „ Löbau, „ Hache.
5. „ „ „ Neumark i. Westpr. „ Scotland.
6. „ „ „ Schwetz, „ Dr. Gronau.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder, Rektor: Dr. Zschau.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. O., Rektor: Dr. Bitz.
9. „ „ „ Lauenburg i. Pom., „ Sommerfeld.
10. „ „ „ Schlawe, „ Dr. Becker.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
12. „ „ „ Tremessen, „ „ Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

13. Das Progymnasium zu Frankenstein, Rektor: Dr. S. W. Thomé.

Provinz Sachsen.

14. Das Progymnasium zu Weißenfels, Rektor: Dr. Rosalsky.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Aug. Meyer.
*16. Das Progymnasium zu Geestemünde, = Holstein.
17. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Proymnasium daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.

Provinz Westfalen.

18. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Krampe.
19. = = = Rietberg, = = Mues.

Rheinprovinz.

20. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
21. = = = Boppard, = Brüggemann.
22. = = = Brühl, = Dr. Eschweiler.
23. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = Liesen.
24. = Progymnasium zu Euskirchen, = Dr. Dötsch.
25. = = = Jülich, = = Kuhl.
26. = = = Linz, z. Z. unbesetzt.
27. = = = Malmedy, Rektor: Dünbier.
28. = = = Prüm, = Dr. Hünnekes.
29. = = = Rheinbach, = = Schlünkes.
30. = = = Siegburg, = = vorm Walde.
31. = = = Sobernheim, = = Plasberg.
32. = = = Trarbach, = = Schmidt.
33. = = = St. Wendel, = = Busch.
34. = = = Wipperfürth, z. Z. unbesetzt.

b. Realschulen.

Provinz Sachsen.

Direktoren:

†1. Die Realschule zu Schönebeck, Dr. Völcker.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, Dr. Schlee.
†3. Realschule zu Neumünster, Ostendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim, Wiegand.
†5. = = = Cassel, Dr. Buderus, Prof.
†6. = = = Eschwege, = Vogt.
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main, = Hirsch.

		Direktoren:
†8.	Die Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main,	Dr. Bärwald.
†9.	„ Klingerschule daselbst,	„ Schultze.
†10.	„ Realschule zu Hanau,	Becker.
†11.	„ „ „ Homburg v. d. Höhe,	Göpel, Prof.
†12.	„ „ „ Wiesbaden,	Dr. Unverzagt, Prof.

Rheinprovinz.

†13.	Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,	Pützer.
†14.	„ Realschule zu Barmen-Wupperfeld,	Dr. Burmester.
†15.	„ „ „ Essen,	„ Heilermann.
†16.	„ Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,	„ Quossek.
†17.	„ „ „ „ Remscheid,	„ Petry.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.

Provinz Westpreußen.

2.	Das Real-Progymnasium zu Dirschau,	Rektor: Killmann.
3.	„ „ „ „ Jenkau,	Direktor: Dr. Bonstedt.
4.	„ „ „ „ Riesenburg,	Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

5.	Das Real-Progymnasium zu Havelberg,	Rektor: John.
6.	„ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Direktor: Dittmar, Gymnas. Direkt.
7.	„ Real-Progymnasium zu Krossen,	Rektor: Dr. Berbig.
8.	„ „ „ „ Luckenwalde,	„ „ Vogel.
9.	„ „ „ „ Lübben,	„ „ Weineck.
10.	„ „ „ „ Nauen,	„ „ Schaper.
11.	„ „ „ „ Rathenow,	„ „ Weisker.
12.	„ „ „ „ Spremberg,	Direktor: Schmidt.
13.	„ „ „ „ Wriezen,	Rektor: Dr. Gentz.

Provinz Pommern.

14.	Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pom.,	Rektor: Rohleder.
15.	„ „ „ „ Stolp (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Direktor: Dr. Reuscher, Gymnas. Direkt.
16.	„ Real-Progymnasium zu Wolgast,	Rektor: Dr. Schmidt.
17.	„ „ „ „ Wollin,	„ Clausius.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
19. = = = = Löwenberg, = Steinvorth.
20. = = = = Striegau, = Dr. Gemoll.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
22. = = = = Eilenburg, = Dr. Wiemann.
23. = = = = Eisleben, = = Richter.
24. = = = = Gardelegen, = = Jsensee.
25. = = = = Mühlhausen i. Thg. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Osterwald, Prof., Gymnas. Direkt.
26. = Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale, Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Jessen, Gymnas. Direkt.
28. = Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Keck, Gymnas. Direkt.
29. = Real-Progymnasium zu Jtzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
31. das Real-Progymnasium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
32. = = = = Oldesloe, = Dr. M. Schultze.
33. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath, Gymnas. Direkt.
34. = Real-Progymnas. zu Segeberg, Rektor: Dr. Jellinghaus.
35. = = = = Sonderburg, = Dr. Döring, Prof.
36. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Klapp, Gymnas. Direkt.

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnas. zu Buxtehude, Rektor: Dr. Pansch.
38. = = = = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Aug. Meyer.
39. = Real-Progymnasium zu Einbeck, = Hemme.
40. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Graßhof, Gymnas. Direkt.

41. Das Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Regel, Gymnas. Direkt.
42. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.
43. " Real-Progymnasium zu Nienburg, Rektor: Dr. Ritter.
44. " " " " Northeim, " Vennigerholz.
45. " " " " Otterndorf, " Vollbrecht.
46. " " " " Papenburg, " Dr. Erdmann.
47. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Koppin, Gymnas. Direkt.
48. " Real-Progymnasium zu Uelzen, Rektor: z. Z. unbesetzt.

Provinz Westfalen.

49. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
50. " " " " Bocholt, " Waldau, Geistl.
51. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Schmelzer, Gymnas. Direkt.
52. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid, Rektor: Dr. Oetling.
53. " " " " Schalke, " " Willert.
54. " " " " Schwelm, " Köttgen.

Provinz Hessen-Nassau.

55. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
56. " " " " Biedenkopf, " " Gruno.
57. " " " " Diez, " Chun.
58. " " " " Fulda, " Dr. Bergmann.
59. " " " " Geisenheim, " Uihlein.
60. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Duden, Gymnas. Direkt.
61. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
62. " " " " Limburg a. d. Lahn, " Haas.
63. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
64. " " " " Oberlahnstein, " " Wirsel.
65. " " " " Schmalkalden, " Homburg.

Rheinprovinz.

66. Das Real-Progymnasium zu Bonn, Rektor: Dr. Hölscher.
67. " " " " Dülken, " " Höffling.
68. " " " " Düren, " " Becker.

69. Das Real-Progymnasium zu Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Liesen.
70. " Real-Progymnasium zu Eupen, z. Z. unbesetzt.
71. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Schweikert, Gymnas. Direkt.
72. " Real-Progymnas. zu Langenberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
73. " " " " Lennep, " " Fischer.
74. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Wegehaupt, Gymnas. Direkt.
75. " Real-Progymnasium zu Oberhausen, Rektor: Dr. Rösen.
76. " " " " Rheydt, " " Wittenhaus.
77. " " " " Saarlouis, " Thele.
78. " " " " Solingen, " Hengstenberg.
79. " " " " Viersen, " Dr. Diekmann.
80. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Kleine, Gymnas. Direkt.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr., Rektor: Erdmann.
2. das Real-Progymnasium zu Pillau, " Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " Marienwerder, Rektor: v. d. Oelsnitz.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg, Rektor: Dr. Korschel.

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
†7. " zweite evang. höhere Bürgerschule das., " Kaufmann.

†8. Die katholische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Höhnen.
†9. " höhere Bürgerschule zu Ratibor, Rektor: Dr. Knape.

Provinz Sachsen.

†10. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt, Rektor: Neubauer.
11. Das Real-Progymnasium zu Langensalza, " Dr. Ulrich.

Provinz Hannover.

†12. Die höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
13. Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Direktor: Kirchhoff, Gymnas. Direkt.

Provinz Westfalen.

†14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum, Rektor: Liebhold.
†15. " Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund, Rektor: Dr. Behse.
†16. " Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen, Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Hessen-Nassau.

†17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.
18. das Real-Progymnasium zu Ems, Rektor: Wagner.
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main, z. Z. unbesetzt.

Rheinprovinz.

†20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
†21. " höhere Bürgerschule zu Cöln, Rektor: Dr. O. W. Thomé.
†22. " " " " Düsseldorf, Rektor: Viehoff.
†23. " " " " Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Heilermann.

Hohenzollern'sche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Dr. Völkel.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.

3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Rheinprovinz

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,[2]) Direktor: Krüger.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.[*])

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

---

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[*]) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 29. April 1884 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1884 Nr. 18 Seite 144 folg.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt.
Anmerk. der Redakt. des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

		Direktoren:
†) 1.	Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,	Dr. Mecker.
†2.	= = = Brieg,	Schulz.
†3	= = = Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	= = = Dahme,	= Fittbogen.
5.	= = = Eldena,	
†6.	= = = Flensburg,	Liedke.
7.	= = = Heiligenbeil,	
†8.	= = = Herford,	Burgtorf.
9.	= = = Hildesheim,	Michelsen.
†10.	= = = Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
11.	= = = Lüdinghausen,	
12.	= = = Marggrabowa in Ostpr.,	
†13.	= = = Marienburg in Westpr.,	Dr. Kuhnke.
14.	= = = Samter,	Struve.
15.	= = = Schivelbein in Pomm.,	
16.	= = = Weilburg,	Dr. Matzat.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
22. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
24. das Erziehungsinstitut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

78) Prüfung der Zeichenlehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten.

(Centralbl. pro 1883 Seite 141 Nr. 18.)

Berlin, den 23. Mai 1884.

Die Anmeldungen zu der gegen Ende des Monates Juli d. J. an noch zu bestimmenden Tagen stattfindenden Prüfung der Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten sowie der Zeichenlehrerinnen für höhere Töchterschulen sind nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen und Arbeiten bis spätestens den 25. Juni d. J. an die Direktion der Königlichen Kunstschule hierselbst, Klosterstraße 75, einzureichen. Später eingehende Meldungen sowie solche, denen die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
U. IV. 1653.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Die nächste Prüfung der Zeichenlehrer für höhere Lehranstalten, sowie der Zeichenlehrerinnen für höhere Töchterschulen findet am

Donnerstage den 24. Juli d. J.

und die folgenden Tage von Vormittags 9 Uhr an in der Königlichen Kunstschule hierselbst statt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. IV. 1653

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

79) Beurlaubung von Seminarlehrern.

(Centralbl. pro 1868 Seite 89 Nr. 31.)

Berlin, den 19. April 1884.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 8. März d. J. ermächtige ich das Königl. Provinzial-Schulkollegium, dem Seminarlehrer N. zu N. behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit einen sechsmonatlichen Urlaub zu ertheilen.

Der Cirkular-Erlaß vom 4. Januar 1868 findet auf die Seminarlehrer keine Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 665. U. II.

---

80) Aufnahme der Rundschrift in den Lehrplan der Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Die betreffs Einführung der Rundschrift in den Seminarunterricht von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erforderten Berichte haben keine solche Uebereinstimmung ergeben, daß eine allgemeine Einführung dieses neuen Lehrgegenstandes in den Seminar-Unterricht gerechtfertigt wäre.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die Rundschrift, selbstverständlich nur als einen Zweig des Schreibunterrichtes, in den Lehrplan der Schullehrer-Seminare nur insoweit aufzunehmen, als das Königliche Provinzial-Schulkollegium dies überhaupt als wünschenswerth erachtet, aber alsdann auch nur in der Weise, daß in der zweiten Hälfte des zweiten Lehrjahres diejenigen Seminaristen, deren Leistungen im Schreiben in allen übrigen Beziehungen befriedigen und welche einen bezüglichen Wunsch aussprechen, in 10 bis 20 Stunden mit der Rundschrift bekannt gemacht werden. Die anderen Zöglinge sind von diesen Uebungen auszuschließen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 12787.

---

81) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

Berlin, den 16. April 1884.

Nicht nur von meinem Komissarius ist bei Revision von Taubstummen-Anstalten bemerkt worden, sondern es ist auch mir selbst bei entsprechender Veranlassung die überraschende Erscheinung entgegen getreten, daß die Lehrerkollegien dieser Anstalten durch ungeprüfte, nicht selten auch für diesen besonderen Zweig des Unterrichtes nicht sonderlich begabte, junge Männer ergänzt werden, während es

an Lehrern, welche die Befähigung für den Taubstummen-Unterricht erworben haben, nicht fehlt. Insbesondere scheint es an den zuständigen Stellen nicht genügend bekannt zu sein, daß an der hiesigen Königlichen Taubstummen-Anstalt ein besonderer Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern abgehalten wird, zu welchem vorzugsweise gern solche Lehrer zugelassen werden, welche hierfür durch Ew. Excellenz von den betreffenden Landes-Direktionen empfohlen werden.

Ich habe daher Anordnung getroffen, daß nicht nur die Anfangstermine für diesen Kursus im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung rechtzeitig bekannt gemacht, sondern daß durch dasselbe auch die Namen der Lehrer veröffentlicht werden, welche die Befähigung als Lehrer oder als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten erworben haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Landes-Direktoren bezw. die denselben in der dortigen Provinz gleichstehenden Behörden hierauf gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
sämmtliche Herren Königl. Ober-Präsidenten.
U. III. a. 13346.

---

82) Abhaltung eines allgemeinen deutschen Taubstummenlehrer-Kongresses in Berlin.

Berlin, den 11. Juni 1884.

Auf die Eingabe vom 2. v. M. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß es nach den maßgebenden Verwaltungsgrundsätzen nicht angängig ist, für die Theilnehmer an dem in der Zeit vom 24. bis 28. September d. J. in Berlin stattfindenden allgemeinen deutschen Taubstummenlehrer-Kongreß eine Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise auf den diesseitigen Staatsbahnen eintreten zu lassen. Dagegen habe ich die Königlichen Eisenbahn-Direktionen ermächtigt, die Giltigkeitsdauer der Retourbillets, welche die als solche legitimirten Theilnehmer zur Reise nach Berlin bezw. in der Richtung auf Berlin lösen, für den Bereich der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung auf die Zeit vom 22. bis 30. September d. J. einschließlich auszudehnen.

Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist mit gleicher Ermächtigung für die ihr unterstellten Bahnstrecken versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Brefeld.

An
den Vorsitzenden des Orts-Comités für den deutschen Taubstummenlehrer-Kongreß, ꝛc. hier.
II. b. T. 3220.

---

83) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1884.

(Centrbl. pro 1883 Seite 291 Nr. 53.)

Berlin, den 5. Juni 1884.

In der am 28. Februar d. J. und folgenden Tagen zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt.

1) Adler zu Berlin,
2) Amend, Optikus daselbst,
3) Ammerlahn, Studirender daselbst,
4) Appel daselbst,
5) Dr. Bohlmann, ordentlicher Lehrer am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
[a]) 6) Brandt, Elementarlehrer am Realgymnasium zu Magdeburg,
7) Ebeling, Studirender zu Berlin,
8) Faber, desgl. zu Breslau,
9) Fischer, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
10) Füchtjohann, desgl. zu Wesel,
[b]) 11) Gellenthin, Lieutenant a. D. zu Berlin,
12) Glöckner, Elementarlehrer an der Wilhelmsschule zu Liegnitz,
13) Gröppler, Elementarlehrer zu Magdeburg,
14) Dr. Günther, Edmund, Kandidat des höheren Schulamtes zu Krotoschin,
15) Günther, Jakob, Elementarlehrer zu Cassel,
16) Dr. Hager, ordentlicher Lehrer am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
17) Hannemann, Studirender zu Berlin,
[c]) 18) Hertel zu Berlin,
19) Höke, technischer Lehrer am Realgymnasium zu Lippstadt,
20) Keesebiter, Studirender zu Berlin,
21) v. Knobloch, Elementarlehrer zu Surminnen, Kreis Angerburg i./Ostprß.,
[c]) 22) Koch, Studirender aus Lübben,
23) Köhler, Elementarlehrer zu Magdeburg,
24) Korn, Gemeindeschullehrer zu Berlin,
[a]) 25) Korten, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wesel,
26) Kowalewski, Kandidat der Philol. zu Stettin,
27) Krohs, städtischer Turnlehrer zu Osnabrück,
28) Magdeburg, Studirender aus Landsberg a./W.,

---

[a]) Der Genannte ist auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

[b]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Fechten bestanden, ebenso ist derselbe zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.

[c]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Fechten bestanden.

29) Mittmann, Studirender zu Breslau,
30) Neufeldt, Studirender an der technischen Hochschule zu Berlin aus Elbing,
31) Paul, Mittelschullehrer zu Wiesbaden,
32) Prophet, Elementarlehrer zu Magdeburg,
[d]) 33) Rackow, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
34) Reichert, Kandidat der Philol. zu Berlin,
35) Reimer, Elementarlehrer am Stadtgymnasium zu Stettin,
36) Ritter, Graveur und Zeichner zu Berlin,
37) Rühlmann, Studirender z. Z. zu Berlin,
[a]) 38) Sauerbrey, Elementarlehrer zu Bad Lauterberg a./Harz,
39) Dr. Scheel, Realschullehrer zu Schönebeck a./Elbe,
40) Scheffler, Kandidat der Philol., z. Z. zu Charlottenburg,
[a]) 41) Schellack, Elementarlehrer zu Neudamm, Kreis Königsberg N./M.,
42) Dr. Schmidt, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
[e]) 43) Schulte, Mechaniker zu Berlin,
44) Schunck, Elementarlehrer an der städtisch. Vorschule zu Cassel,
45) Siebrecht, Elementarlehrer zu Cassel,
[a]) 46) Strauchmeier, desgl. zu Coswig im Herzogth. Anhalt,
47) Tetzner, Hutmacher zu Altenburg im Herzogth. Sachsen-Altenburg,
48) Teuscher, Spinnereibeamter zu Wüstegiersdorf i./Schles.,
[f]) 49) Voigtritter, Kandidat des höheren Schulamtes zu Stotternheim im Großherzogth. Sachsen-Weimar,
50) Voß, Elementarlehrer am Gymnasium zu Glückstadt,
[a]) 51) Wehlitz, Kandidat der Philol. aus Nesselgrund im Kreise Soldin,
52) Wenig, technischer Lehrer am Gymnasium zu Krotoschin, und
53) Westphal, Elementarlehrer zu Lübeck.

Ferner ist in der diesjährigen Prüfung,

54) dem Gemeindeschullehrer Pfänder zu Berlin, welcher die vorjährige Turnlehrerprüfung bestanden hat, die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Hiebfechten sowie im Schwimmen zuerkannt worden, sowie
55) dem Kaufmanne Talmann zu Berlin, welcher in der vorjährigen Prüfung ein beschränktes Zeugnis erhalten hat, ein vollständiges Zeugnis ertheilt und die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes im Fechten und im Schwimmen zuerkannt worden.

---

[d]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten bestanden, ebenso ist derselbe zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.

[e]) Der Genannte ist auch zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.

[f]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten bestanden.

Ein Zeugnis beschränkter Befähigung haben erlangt:

56) Dr. Degner, ordentlicher Lehrer am Elisabethgymnasium zu Breslau,

57) Hilprecht, Werkführer zu Berlin, und

58) Spohn, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Inowrazlaw.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6225.

---

84) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1883 Seite 293 Nr. 54.)

Berlin, den 6. Juni 1884.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die in — Exemplaren beifolgenden Bestimmungen*) vom heutigen Tage maßgebend.

Jedem Bewerber, resp. seitens der Königlichen Regierung 2c. Vorgeschlagenen ist ein Exemplar zur Kenntnisnahme mitzutheilen.

Die Königliche Regierung 2c. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise schleunigst bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen, welche in eine durch die Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 vorgeschriebene Nachweisung zusammen zu stellen sind, bis zum 15. August d. J. zu berichten.

Wenn Anmeldungen dortseits nicht zu machen sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift hiervon, sowie — Exemplare der Bestimmungen vom heutigen Tage erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Für höhere Unterrichts-Anstalten und für Schullehrer-Seminare, welche zur Zeit befähigte Turnlehrer noch nicht haben, sind geeignete Lehrer wenn irgend thunlich für den nächsten Kursus anzumelden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien (auch Berlin).
U. III. b. 6607.

---

*) nachstehend Anlage a.

---

a.

Bestimmungen, den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin betreffend.*)

Für den Eintritt in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten — bestimmt.

2. Bedingung für den Eintritt als Eleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3. Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Jahrg. 1880, S. 654 — Monatsschrift f. d. Turnwesen 1882, S. 24) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen.

4. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.).

5. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis bezw. das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und ein ärztliches Zeugnis darüber einzureichen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritte in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist.

6. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin rc. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den

*) cfr. Centrbl. pro 1877 Seite 146.

Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monates gezahlt.

8. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalte hierselbst erfahrungsmäßig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 120 Mk. monatlich.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Kursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

U. III. b. 6607.

---

85) Turnbetrieb in höheren und in Volks-Mädchenschulen.

(cfr. Centrbl. pro 1883 Seite 505 Nr. 128.)

Berlin, den 4. Juni 1884.

Dem Magistrate erwiedere ich auf das hier am 25. v. M. eingegangene Rekursgesuch, betreffend die Einführung des Turnens in die dortigen mittleren und Volks-Töchterschulen, das Folgende.

Ich erkenne gern das Interesse an, welches die städtischen Behörden der Turnsache überhaupt und dem Mädchenturnen insbesondere entgegenbringen, sowie die Bemühungen und Opfer, welche übernommen worden sind, um demselben Eingang und Fortgang zu verschaffen. Da dies in der Erkenntnis der Nothwendigkeit und Nützlichkeit turnerischer Uebungen auch für die weibliche Jugend geschehen ist, so glaube ich annehmen zu können, daß es auch gelingen wird, die differenten Anschauungen, welche bezüglich der Art der Ausführung zwischen den städtischen Behörden und der Königlichen Regierung zur Zeit noch bestehen, auszugleichen.

Unter den Bedenken, welche gegen das Mädchenturnen laut werden, tritt am meisten dasjenige hervor, welches sich gegen die Ertheilung des Unterrichtes durch Männer richtet. Ich lasse dahingestellt, wie weit dasselbe begründet ist. Die Anschauungen darüber sind in den verschiedenen Kreisen nach Sitte und Herkommen sehr verschieden. Sie erfordern aber Schonung, und wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um obligatorische Einführung des Mädchenturnens handelt, Berücksichtigung, damit die gute Sache nicht durch Widerwilligkeit und Widerspruch zu Unzuträglichkeiten führt und Schaden leidet. Ich kann es daher nicht mißbilligen, wenn die Königliche Regierung die Forderung stellt, daß bei dem durch Männer ertheilten Mädchenunterrichte eine Lehrerin zugegen sei, sofern es sich hier um die oberen Klassen handelt. Anders würde die Sache liegen, wenn die Betheiligung an diesem Unterrichte freigestellt wäre. Dann könnten die Rücksichten, welche sonst zu nehmen sind, wegfallen. Indeß ist vielfach, was die Königliche Regierung fordert, von anderer Seite angeordnet und eingerichtet worden. Dies ist auch hier geschehen. Aber man ist von dieser Einrichtung wieder abgegangen und hat es vorgezogen, um jeder Unzuträglichkeit und jedem Bedenken zu begegnen, den Turnunterricht in den oberen Mädchenklassen nicht mehr von Lehrern, sondern von Lehrerinnen ertheilen zu lassen. Und dies hat der Sache nicht zum Schaden gereicht, wie ich mich durch persönliche Wahrnehmungen überzeugt habe. Ich kann daher nur anheimgeben, zu dieser Praxis überzugehen. Sie macht überflüssig, was sonst die Königliche Regierung zu verlangen Anlaß hätte, thut der Sache keinen Eintrag und hat bei der großen Zahl für den Turnunterricht gehörig qualificirter Lehrerinnen keine Schwierigkeiten. Glaubt aber der Magistrat hierauf nicht eingehen zu können, so empfehle ich vorerst in anderer Weise vorzugehen.

Es ist unzweifelhaft richtiger, den Turnunterricht von unten anzufangen und in methodisch geordneter Folge zu den oberen Klassen aufsteigen zu lassen. Bei dem Beginne in den Oberklassen läßt sich, auch abgesehen davon, daß der neue Unterricht auf dieser Stufe, weil mit den elementarsten Uebungen angefangen werden muß, unsympathisch wird, nur wenig erreichen.

Was schließlich die andere von der Königlichen Regierung gestellte Forderung anlangt, daß die Turnübungen nicht an einem für Zuschauer offenliegenden Platze ausgeführt werden, so erachte ich dieselbe nur insoweit für gerechtfertigt, als den Vorübergehenden der Einblick in die Turnplätze verwehrt sein muß. Dafür wird daher auch bei der N'schen Schule zu sorgen sein. Im Uebrigen werden die von dem Magistrate für das Mädchenturnen in Aussicht genommenen Schulhöfe, soweit sie sonst geeignet sind, auch wenn von den Nachbargrundstücken aus der Einblick in diese Räume möglich ist, unbedenklich in Gebrauch genommen werden können.

Hiernach gebe ich das Weitere der Entschließung des Magistrates anheim. Der Königlichen Regierung lasse ich Abschrift dieser Verfügung zugehen. Derselben ist von dem weiter Beschlossenen Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Magistrat zu N.
U. III. b. 6589.

---

86) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen im Jahre 1884 *).

Berlin, den 23. April 1884.

In der zu Berlin gegen Ende März d. J. abgehaltenen Zeichenlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen erlangt:

1) Hedwig Gutknecht zu Stettin,
2) Margarethe Klose, Handarbeitslehrerin zu Hirschberg i./Schl.,
3) Marie Landgraf, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
4) Marie Müller, Kindergärtnerin und Turnlehrerin zu Leipzig, und
5) Margarethe Schemel zu Stettin.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13553.

---

*) Centralbl. pro 1882 Seite 567. — Im Jahre 1883 ist eine solche Prüfung nicht abgehalten worden.

87) Verbot einer Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften.

(Centrbl. pro 1872 Seite 492 Nr. 188.)

Berlin, den 10. Mai 1884.

Die abschriftlich beigeschlossene Mittheilung der Kölnischen Volkszeitung vom 5. April d J. giebt mir die Veranlassung, den Cirkular-Erlaß vom 7. August 1872 in Erinnerung zu bringen, durch welchen den Lehrern nicht nur die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sondern auch die Betheiligung an derartigen Geschäften untersagt wird.

Es wird sich empfehlen, daß sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. nicht darauf beschränke, die bezeichnete Verfügung den Lehrern Ihres Aufsichtskreises von Neuem mitzutheilen, sondern daß auch die Departements-Schulräthe, sowie die Kreis-Schulinspektoren beim unmittelbaren Verkehre mit den Lehrern der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hier, die Königl. Regierungen der Monarchie (außer N. N.), die Königliche Konsistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 13349.

(Auszug aus der Kölnischen Volkszeitung vom 5. April 1884.)

Was man den Lehrern alles zu bieten wagt.

Augenblicklich verbreitet die Auswanderungs-Agentur von „Prins und Zwanenburg in Amsterdam", welche in Deutschland nicht einmal Konzession besitzt und vor welcher die Behörden öffentlich zu warnen, sich verpflichtet fühlen, eine Offerte an die Lehrerwelt in Stadt und Land, welche die schärfste Zurückweisung verdient. Die Herren vertreten die „Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrt-Gesellschaft" mit direkter Passagierbeförderung von Amsterdam resp. Rotterdam nach New-York und suchen mit Hilfe der deutschen Lehrer Auswanderer auf deren Schiffe zu locken. Die Offerte besteht aus einem Anschreiben, einem Verzeichnisse der Abfahrten und Preise, einer bunten Geschäftskarte und endlich aus einer Reklame für „den neuen Nordwesten in der neuen Welt", das ist für die durch „die Bahnen der Chicago, Milwaukee und St. Paul Eisenbahn-Gesellschaft in Dakota liegenden zugänglich gemachten Counties". In dem Anschreiben nun heißt es u. a. wörtlich wie folgt:

„Da wir in Ihrem Orte noch keinen Agenten für die Vertretung unserer Interessen angestellt haben, und wir annehmen können, daß Sie in Ihrer Stellung wohl in erster Linie erfahren, welche Personen nach Amerika zu reisen beabsichtigen, nehmen wir hiermit die Freiheit, Sie zu ersuchen, uns die Adressen solcher Personen, sobald Ihnen bekannt wird, daß dieselben die Reise nach Amerika antreten wollen, gütigst aufgeben zu wollen, worauf wir denselben alsdann ein Anerbieten zur Reise mit unseren Dampfern zusenden werden. Für Ihre Bemühungen erkären wir uns bereit, Ihnen eine Vergütung von zehn Mark für jeden Erwachsenen (Kinder die Hälfte) zu bewilligen, welche Beträge Ihnen sogleich, nachdem die Passagiere sich durch Zusendung des usancemäßigen Handgeldes die Plätze auf unseren Dampfern gesichert haben, von uns direkt eingesandt werden. Wir bezweifeln nicht, daß es Ihnen gelingen wird, sich auf diese Weise einen wohlverdienten Nebenverdienst zu erwerben und sind zu allen ferneren Informationen auf Anfrage mit Vergnügen bereit. Sollten Sie wider Erwarten nicht in der Lage sein, auf unsere Propositionen eingehen zu können, so erweisen Sie uns wohl den Gefallen, dieses Schreiben mit Einlage einem Ihrer Freunde, der sich hierfür interessirt, und von dessen Bemühungen befriedigende Resultate erwartet werden können, zu überhändigen. Indem wir Ihren Nachrichten und den gewünschten Aufgaben gern entgegensehen, zeichnen Hochachtend Prins u. Zwanenburg, Amsterdam."

Es folgt dann ein bedruckter Briefbogen, auf dem im Vordrucke steht: „Nachstehende Personen wünschen nach Amerika zu reisen" und unter den auf den vorgedruckten Linien anzugebenden Adressen der gehofften Opfer der Herren „Prins u. Zwanenburg zu Amsterdam" folgt der Vermerk: „Senden Sie denselben gefälligst ein Anerbieten zur Reise mit Ihren Dampfern unter den mir in Ihrem Cirkulare offerirten Bedingungen." Folgt Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Gegen solche beleidigende Offerten muß die Lehrerwelt Front machen; nur so kann sie die Achtung, welche sie vom Publikum mit Recht beanspruchen darf, aufrecht erhalten und rechtfertigen. Sie darf es sich weder in der einzelnen Person noch in der Gesammtheit bieten lassen, daß man ihr unter dem Versprechen eines guten Handgeldes Dienste ansinnt, die das Licht scheuen und die eigene Selbstachtung vernichten müssen. Im Nothfalle wäre die Behörde auf das Gebahren solcher beutegieriger Geschäftsleute aufmerksam zu machen. Ein solches energisches Vorgehen in derlei Dingen kann nur dazu dienen, die Achtung des Publikums vor dem Lehrerstande zu beleben und zu befördern und zugleich das eigene Standesbewußtsein zu heben. Für die Lehrertage aber wäre dieser Gegenstand ein dankenswerther Anlaß der Diskussion, Resolution und des einheit-

lichen Vorgehens. Jeder Stand, sagt man, erhalte die Behandlung, die er sich bieten lasse; die deutschen Lehrer aber protestiren dagegen, à la Prins und Zwanenburg sich behandeln zu lassen!

88) Zur Schlußprüfung in der Lehrer-Fortbildungs-Anstalt in Stettin dürfen nur solche Lehrer zugelassen werden, welche vorher die zweite Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Mai 1884.

Auf die Eingabe vom 25. März d. J. erwidere ich Ihnen bei Rücksendung der Anlagen, daß ich mich mit der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium daselbst durch Verfügung vom 17. April 1883 getroffenen Anordnung, wonach vom Jahre 1884 an zu den Schlußprüfungen in der dortigen Lehrer-Fortbildungs-Anstalt*) nur solche Lehrer zugelassen werden sollen, welche vorher die zweite Prüfung bestanden haben, nur einverstanden erklären kann.

Da Sie bisher die zweite Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, so kann Ihrem Gesuche um Zulassung zur Schlußprüfung des diesjährigen Lehrer-Fortbildungs-Kursus meinerseits keine Folge gegeben werden.

An
den Zeichenlehrer am städtischen Realgymnasium
Herrn L. zu Stettin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 19. April d. J. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu S.
U. III. a. 13700.

*) Der Einrichtungsplan dieser Anstalt ist im Centralblatte pro 1874 Seite 619 mitgetheilt.

V. Volksschulwesen.

89) Ferienkolonien für Schulkinder im Jahre 1883.

Unter Beziehung auf die Mittheilung im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1880 S. 470 bis 474 und die dort abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1880 (a. a. O. S. 469) folgt nachstehend eine Uebersicht derjenigen Ferienkolonien, welche im Jahre 1883 zur Ausführung gekommen sind. Nähere Mittheilungen über diese Angelegenheit finden sich in zahlreichen Schriften, Spezialberichten und Programmen. Beispielsweise seien angeführt: In der Ferienkolonie, ein deutsches Familienbuch von Dr. Wilhelm Falckenheiner. Leipzig 1884.

Frankfurt a./M. in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen von Dr. Alexander Spieß. Frankfurt a./M. 1881 S. 200 bis 208.

Korrespondenzblatt des niederrheinischen Vereines für Gesundheitspflege. Band X. Nr. 10—12 1881.

Bericht des Komités für Ferienkolonien armer kränklicher Schulkinder in Königsberg i. Pr. daselbst 1881.

Bericht über die vom Berliner Vereine für häusliche Gesundheitspflege ausgesandten Ferienkolonien. Berlin 1881.

Rechenschaftsberichte des Berliner Vereines für häusliche Gesundheitspflege. Berlin 1882, 1883.

Die leitenden Grundsätze des Komités für Ferienkolonien bei Auswahl der Kinder. Berlin 1883.

Bericht des Komités für Ferienkolonien kränklicher Schulkinder. Stettin 1883.

Zweiter Bericht über die Ferienversorgung armer, schwächlicher und kranker Schulkinder der Stadt Posen. Posen 1883.

Ueber Kinder-Ferien-Kolonien. Bericht über den ersten Versuch von Dr. Steuer, Dr. Simon, Dr. Töplitz. Breslau 1882.

Bericht über die im Jahre 1881 von Magdeburg ausgesandten Ferienkolonien. Magdeburg 1882.

Bericht des Komités für Ferienkolonien armer kränklicher Schulkinder aus Hannover und Linden. Hannover 1881 ff.

Rechenschaftsbericht des Kasseler Komités für Ferienkolonien. Kassel 1882.

Berichte des Komités für Ferienkolonien kränklicher Schulkinder. Frankfurt a./M. 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883.

Berichte über die Barmer Ferienkolonien für arme, kranke, schwächliche Schulkinder. Barmen 1881, 1882.

Bericht über die Düsseldorfer Ferienkolonien für arme, kränkliche und schwächliche Kinder. Düsseldorf 1881. Pädagogisches Lehrbuch von J. Meyer 1882/3. Berlin 1884. S. 20 ff.

Endlich:

Den armen kranken Kindern. Dichtung von Emil Rittershaus. Barmen.

Ferienkolonien für Schulkinder im Jahre 1883.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen.	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der mi[...]
					Lehrer.
1	1883	Königsberg.	Stadt Königsberg. Die Kinder gehörten folgenden Schulen an: Elementarschulen . 9 Katholische Kirchschule . . . . 1 Kleebersche Erwerbs-Schule für Mädchen . . . 3 Volksschulen . . 103 Sa. 116	1. Dorf Löwenhagen. 2. „ Medenau. 3. Forsthaus Wilkie. 4. Dorf Wargen. 5. Die schwächlichsten Kinder wurden in der Stadt selbst in 2 Abtheilungen (Knaben, Mädchen) mit guter Milch, Bädern, Aufenthalt im Freien, Ausflügen in den Wald und an die See 4 Wochen hindurch gekräftigt. (Stadtkolonie.)	Löwenhagen und Wilkie je 1 Lehrer. (Stadtkolonie für Knaben) 1 Lehrer.
2	1883	Danzig.	Aus sämmtlichen Volksschulen der Stadt. 1 Mädchen aus der Vorstadt Schidlitz. 1 Knabe aus der Mittelschule.	Pelonken	—
				Sagersch	1
				Schiewenhorst . . .	—
				Junkeracker	1
				Carthaus	—
3	1883	Berlin.	Berlin. Mit wenigen Ausnahmen waren es Schüler und Schülerinnen der städtischen Kommunalschulen.	1. Pförten I. 2. „ II. 3. „ III. 4. „ IV. 5. „ V.	8

…r Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
…ehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
…edenau u. …Bargen je … Lehre… …nnen. (…tadtkolonie für …ädchen.) …Lehrerin.	—	33 Landkolonisten, 15 Stadtkolonisten. 48 1881: 17 1882: 36	47 Landkolonisten, 21 Stadtkolonisten. 68 42 61	Das Durchschnittsalter betrug $10^1/_2$ Jahr.	
1 — 1 — 1	— — — — —	in Pelonken — „ Sagorsch 20 „ Schiewenhorst — „ Junkeracker 17 „ Carthaus — Sa. 37 90 1882	15 — 18 — 20 53 60	7—14 Jahre.	7—14 Jahre.
6	2 (Wollup, Swinemünde.)	153 1881: 87 1882: 132	246 141 161	11—12 Jahre.	11—12 Jahre.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten. Gesammtbetrag. M.	Davon wurden gedeck[t] durch Beiträge der Kinder. M.	aus öffentlichen Fonds. M.	von der Schule und der Gemeinde M.
1	1883	Königsberg.	Von Privaten.	c. 4000 M. (Abschluß der Rechnung noch nicht erfolgt.)	—	—	—
2	1883	Danzig.	Von einem Privat-Komité.	3349	—	—	—
3	1883	Berlin.	Von d. Komité für Ferien-Kolonien d. Berliner Vereines für häusliche Gesundheitspflege.	17 000	1000	—	1000

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
c. 4000	Die Mehrzahl (39) gehörte dem Arbeiterstande an, dann folgten Kinder von Witwen (37) und Hebammen (1) Aufwärterinnen (1) unverehelichten Nähterinnen (3), im Ganzen 42 von alleinstehenden Frauen, von Handwerkern (23). Geschäftstreibenden, Kellnern, Faktoren (8) niederen Beamten (4).	Der Erfolg war durchweg in physisch wie ethischer Hinsicht ein günstiger; auch die Kinder der Stadtkolonie gewannen ein gesundes, frisches Aussehen und ein gehobenes geistiges Wesen. — Nur ein Knabe, der kränkelnd in die Kolonie hinaus gesandt wurde, mußte wegen Verschlimmerung der Krankheit wieder zurückgeschickt werden.	
3349	Arbeiter, Handwerker, Subalternbeamte.	Das Aussehen der Kinder bei der Rückkehr war ein sehr frisches. Die Gewichtszunahme fast durchschnittlich 3 Pfd.	Außerdem wurden 1882: 80, 1883: 150 Kinder während der Sommerferien nach Neu-Fahrwasser auf täglicher Dampfbootfahrt zu einem Seebade geführt, sie erhielten auch Frühstück. Begleitet und beaufsichtigt waren sie von 3 Lehrern und 4 Lehrerinnen. Der Erfolg ist ein sehr erfreulicher. Die Kosten beliefen sich auf 695 M.
15 000	Ist nicht festgestellt.	In jeder Weise befriedigend.	

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen).	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der n Lehrer.
3	1883	Berlin.	6. Pförten VI. 7. Wollup, 8. Hohenwalde, 9. Reitwein, 10. Swinemünde, 11. Dippmannsdorf A, 12. Dippmannsdorf B, 13. Zinna, 14. Drehna, 15. Jüterbog A, 16. Jüterbog B, 17. Jüterbog C, 18. Rheinsberg, 19. Matzdorf A, 20. " B, 21. Annaburg, 22. Gussow, 23. Rothenfelde, 24. Norderney.		
4	1883	Stettin.	Stettin. Höhere Schulen. Marienstifts-Gymnasium . . . 4 Kn. Friedr. Wilh. Realgymnasium . . 2 " Städtisches Realgymnasium . 2 " König-Wilh.-Gymnasium . . . 1 " Mittelschulen. Ottoschule . . 3 Kn. Barnimschule . 1 " Gehobene Mädchenschule . . 1 Md. Volksschulen. Knaben-Bürgerschule Passauerstr. 4 Kn.	Meyersberg . . 12 Md. Zedlitzfelde . . 12 " Dievenow . . 19 Kn. Colberg . . . 4 " Schöning'sche Mühle . . . 4 " Finkenwalde . . 3 " Misdroy . . . 2 " Milchkur in Stettin . . } 12 Md. 1 Kn. Laase bei Cöslin 2 " Polzin . . . 2 " 73 Kinder.	1

der Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
2	7	37 1882: 25	36 26	11,78	10,97

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten.			
				Gesammtbetrag.	Davon wurden gedeckt		
					durch Beiträge der Kinder.	aus öffentlichen Fonds.	von der Schule und der Gemeinde.
				M.	M.	M.	M.
3	1883	Berlin.					
4	1883	Stettin.	Von Privaten.	2 728,00	—	—	—

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
2 728,00	Witwen, Arbeiter, Handwerker, Unterbeamte.	Sehr erfreulich.	

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen.	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der mit
					Lehrer.
4	1883	Stettin.	Bürgerschule Wallstraße . . 9 Kinder Mädchen-Bürgerschule Klosterhof 3 Md. Mädchenschule Klosterstraße . . 10 Md. Mädchenschule Grünhof . . 1 = Johannishofschule 3 = Oberwiek-Schule 5 = Gertrud-Schule . 9 = Katholische Schule 1 = Ministerialschule 1 Kn. Rosengartenschule 6 = Knabenschule Wallstraße . . . 5 = Lukasschule . . 2 = 73 Kinder		
5	1883	Posen.	Die Kinder gehörten den verschiedenen städtischen Schulen an.	Zerkow, Dembno bei Neustadt a./W., Eduardsinsel bei Santomischel. Die Kinder der Einzelpflege an verschiedenen Orten der Provinz 6 Kranke in Salzbrunn, 6 Kranke in Colberg, 3 Kranke in Inowraclaw.	3
6	1883	Breslau.	Breslau—Elementarschulen.	Dyhernfurth, Kr. Wohlau (2 Kol.) Maltsch, Kr. Neumarkt (dsgl.) Domanze, Kr. Schweidnitz (1 Kol.) Kreisau, dsgl. (dsgl.)	6

der Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
—	2 Lehrerfrauen für die Mädchenkolonien.	31 1882: 24	72 43	11–12 Jahre.	11–12 Jahre
5	—	82 1881: 45 1882: 62	75 53 65	11 Jahre.	11 Jahre.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten. Gesammtbetrag. M.	Davon wurden gedeck durch Beiträge der Kinder. M.	aus öffentlichen Fonds. M.	von der Schule und der Gemeinde. M.
9	1883	Merseburg. Stadt Halle a./S.	(Vorsitzender: Prof Dr. Kohlschütter.)				
	1882	Stadt Merseburg.	Von der gesammtstädtischen freien kirchlichen Vereinigung.	892,70	—	—	—
10	1883	Magdeburg. Stadt Magdeburg.	Die Einrichtung ist durch Privatbeiträge zu Stande gekommen, deren Gesammtbetrag 1883 5424,20 M. betrug, dazu Bestand von 1882 1721,94 M. Sa. 7146,14 M.	5752	—	—	—

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
Durch eine Haus-sammlung.	Meist kleine Gewerb-treibende und Hand-arbeiter bezw. Unter-beamte.	Bei 19 Kindern trat körperliche Kräfti-gung bei 17 auch sittliche Hebung ein.	Außerdem ist 1882 ein Kind nach Bad Elmen zur Kur geschickt. Dadurch sind 55,10 M. Kosten er-wachsen. Einen Theil der Ausgaben hatte der Vater-ländische Frauenverein übernommen.
			Im Jahre 1883 hat die kirchliche Vereinigung 7 Kinder (3 Knaben und 4 Mädchen) schulpflichtigen Alters ebenfalls nach Elmen gesandt. Dadurch sind ungefähr 510 M. erwach-sen. Zu den Kosten gab der Herr Landesdirektor aus Stiftfonds 80 M. Die sonstigen Mittel waren gesammelt.
Sämmtlich.	Niedere Handwerker, Arbeiter u. Witwen.	Durchaus günstig nach ärztlicher Prüfung.	

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen.	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der mit
					Lehrer.
12	1883	Hannover-Linden. Stadt Hannover.	Volksschulen der Stadt Hannover und Linden's.	a. In Gruppen: 50 Knaben in Kreuzhorst, 15 = und 25 Mädchen in Norderney, 21 Mädchen in Sieber, 22 = = Bremke. b. In Familienpflege 21 Knaben und 29 Mädchen, davon unentgeltlich: 34 Kinder.	2 Außerdem wurde den jüdischen Kindern seitens der israelitischen Gemeinde ein Schulamtskandidat zu deren Beaufsichtigung beigegeben.
13	1883	Konsistorialbezirk Hildesheim.	Katholische Volksschulen der Stadt Hannover.	Kreuzhorst bei Loccum. Bremke bei Göttingen. Norderney. Sieber b. Herzberg a./H.	—
			Katholische Volksschule zu Linden.	Kreuzhorst bei Loccum. Bremke bei Göttingen.	
14	1883	Cassel.	Stadt Cassel, aus den städtischen Volksschulen und der katholischen Schule daselbst.	Solbad Sooden bei Allendorf a. d. Werra.	1
			Stadt Hanau, aus den städtischen Volksschulen daselbst.	Bad Nauheim (Kinderhospital, Elisabethenhaus).	—

der Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
2	—	86 1881: 55 1882: 73	97 60 78	12 Jahre. Wie im Jahre 1882.	12½ Jahre.
—	—	1 — 2 — 2 — 5 zusammen: 13 1881: 12 1882: 11	— 1 4 1 — 2 8	—	—
—	—	21 1882: 14	23 17	9—12 Jahre.	9—14 Jahre.
—	Auf der Reise ein Mitglied der Loge und Angehörige der Kinder; in Nauheim	11 und 1 noch nicht schulpflichtiges Kind 1882: 6 sowie 2 noch nicht schulpflichtige Kinder	4 7	10 Jahre.	9 Jahre.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten. Gesammtbetrag. M.	Davon wurden gedeckt durch Beiträge der Kinder. M.	aus öffentlichen Fonds. M.	von der Schule und der Gemeinde. M.
12	1883	Hannover-Linden. Stadt Hannover.	Durch ein unter Vorsitz des Herrn Schatzrathes Hugenberg aus Privatpersonen gebildetes Komité.	ca. 5400	—	—	150 vom Magistrate der hiesigen Königl. Residenz-Stadt.
13	1883	Konsistorialbezirk Hildesheim.	—	—	—	—	—
14	1883	Cassel.	Von Privaten.	2350	—	—	—
			Von Privaten (Freimaurerloge in Hanau).	450	—	—	—

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
5250.	Die Eltern der betr. Kinder gehören den ärmsten Klassen der Bevölkerung an; die Bedürftigkeit derselben ist bei der Auswahl sorgfältig geprüft.	Die Knaben haben durchschnittlich 3,06 Pfd. und die Mädchen 2,98 Pfd. zugenommen.	Die Pflegesätze waren die gleichen wie 1882 in Norderney jedoch 70 Pf. pro Tag. Die Zahl der von Familien unentgeltlich verpflegten Kinder ist erfreulicherweise um das Doppelte gestiegen.
—	—	—	Die übrigen Verhältnisse sind analog denen von Hannover.
2350	Die Eltern gehörten meistens dem ärmeren Arbeiterstande an.	Im Ganzen recht gut; die Kinder hatten 2–6 Pfd. an Körpergewicht zugenommen.	
450 (durch die Loge)	Die Eltern gehörten dem Arbeiter- und dienenden Stande an.	Laut ärztl. Gutachten in hohem Grade zufriedenstellend; theils wurde völlige Heilung, theils erhebliche Besserung erreicht.	Die Colonie ist zunächst nur für leidende, namentlich der Solbäder bedürftige Kinder bestimmt.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen.	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der mit
					Lehrer.
14	1883	Cassel.			
			Stadt Hofgeismar, aus der städtischen Volksschule daselbst,	Solbad Sooden bei Allendorf a. d. Werra.	Der die Ferienkolonie aus Cassel leitende Lehrer übernahm die Mitbeaufsichtigung.
			Stadt Fulda, aus der städtischen katholischen und der evangelischen Volksschule daselbst.	Bad Soden bei Salmünster und Bad Salzschlirf.	—
15	1883	Wiesbaden.	Frankfurt a./M. Die Pfleglinge wurden aus folgenden Schulen ausgewählt: Arnsburgerschule, Annaschule, Bornheimer Volksschule } städtische Volksschulen. Palaisschule, St. Josephschule } kath. Privat-Volksschulen. Weißfrauenschule, Liebfrauenschule, Katharinenschule } städtische Bürgerschulen.	Laubach, Eckartsborn, Hirzenhain, Merkefritz, Hof, Breitehaide. } im Vogelsberg. Neunkirchen, Lützelwiebelsbach, Rey-Breitenbach, Beerfelden. } im Odenwald. Eppstein, Eppenhain, Ruppertshain } im Taunus.	6

der Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
—	die Diakonissinnen des Kinderhospitales. —	—	1	—	7 Jahre.
—	Lokalkaplan Schulz in Soden und Pfarrer Schumann in Salzschlirf.	7 1882: 2	6 2	10 Jahre.	10½ Jahre.
8	—	96 1882: 88	108 86	10½ Jahre.	11½ Jahre.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten.			
				Gesammtbetrag.	Davon wurden gedeck		
					durch Beiträge der Kinder.	aus öffentlichen Fonds.	von der Schule und der Gemeinde.
				M.	M.	M.	M.
14	1883	Cassel.					
			Von Privaten.	33,30	—	—	—
			Von Privaten.	618,75	—	215,75	—
15	1883	Wiesbaden.	Die Einrichtung ist von Privaten getroffen worden.	10 000	—	—	—

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
33,30	Der Vater war Handwerker (Gerbergesell).	Befriedigend.	Es wird gehofft, im nächsten Jahre mehreren Kindern aus dem Kreise Hofgeismar den Aufenthalt in einer Ferienkolonie ermöglichen zu können, wozu die Mittel theilweise schon jetzt vorhanden sind.
403	Die Eltern waren Taglöhner oder Fabrikarbeiter.	Bedeutende Verbesserung des Allgemeinbefindens.	In Soden stellte Kaplan Schulz das dasige Pfarrhaus für die Ferienkolonisten zur Verfügung.
10000	Niedere Beamte (Amtsdiener, Briefträger, Feuerwehrleute), Kutscher, Handwerksgehilfen, Taglöhner. Darunter sehr viele arme Witwen.	Sehr gut und bei den meisten Pfleglingen auch nachhaltig. Durch die gute Verpflegung, die Bewegung in der Gebirgsluft, die Erfrischung für Körper und Geist wurde fast durchweg eine erhöhte Lebenskraft erzeugt. Als sehr wohlthätig erwies sich auch die Gewöhnung an eine streng geregelte Hausordnung, an Wohlanständigkeit und Verträglich-	In Frankfurt a./M. bestehen die Ferienkolonien bereits seit Sommer 1878. Genaueres über deren Geschichte und Wirksamkeit findet sich in dem Werke: „Frankfurt a./M. in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen". (Verlag von A. Mahlau.) Abschnitt 32 S. 200 ff. verf. von Dr. G. Veith.

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Kolonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen.)	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der m Lehrer.
15	1883	Wiesbaden.	Allerheiligenschule, Domschule, Rosenbergerschule, Wallschule, Dreikönigsschule, Bornheimer Bürgerschule } städtische Bürgerschulen. Israelitische Volksschule.		
16	1883	Stadtkreis Cöln.	Die städtischen Volksschulen.	Weingartsgasse, Happerschoß, Stein, Nieder-Ottersbach, Merten, Kelters, Allner, Geistingen. Alle im Siegkreise gelegen.	4
17	1883	Barmen, Stadtkreis.	Aus sämmtlichen Volksschulen des Stadtkreises Barmen, außerdem einige Kinder aus höheren Schulen.	Königsborn bei Unna.	3
18	1883	Düsseldorf, Stadtkreis.	Aus sämmtlichen Volksschulen des Stadtkreises Düsseldorf.	Altenberg, Scheuren, Erkrath, Kettwig, Schlebusch, Königsborn und Kreuznach.	3
19	1883	Elberfeld, Stadtkreis.	Aus sämmtlichen Volksschulen des Stadtkreises Elberfeld.	Rothenfelde, Salzuffeln, Sassendorf und Königsborn.	—

der Leitung der Kolonie beauftragten		Zahl der theilnehmenden Schulkinder		Durchschnittsalter der theilnehmenden	
Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
4	—	110 1882: 75	107 75	10—14 Jahre.	10—14 Jahre.
—	4	65 1882: 48	113 105	11 Jahre.	11 Jahre.
7	5	103 1882: 75	154 97	10—12 Jahre.	10—12 Jahre.
—	—	39 1882: 50	51 71	Wie im Jahre 1881.	

Nr.	Jahr.	Regierungs- (bezw. Konsistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen?	Kosten. Gesammtbetrag. M.	Davon wurden gedeck durch Beiträge der Kinder. M.	aus öffentlichen Fonds. M.	von der Schule und der Gemeinde. M.
15	1883	Wiesbaden.					
16	1883	Stadtkreis Cöln.	Von Privaten.	10 000	65	—	—
17	1883	Barmen, Stadtkreis.	Von Privaten (Verein für Ferienkolonien in Barmen).	Kann zur Zeit pro 1883 noch nicht werden. 1882: 8258	2100	—	—
18	1882	Düsseldorf, Stadtkreis.	Privatkomité unter Vorsitz eines Mitgliedes der städtischen Verwaltung. Das Unternehmen wird amtlich ausgeführt und geleitet.	Desgleichen. 1882: 6490	816	—	985
19	1883	Elberfeld, Stadtkreis.	Vom Elberfelder Frauenverein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger.	1883: 6000	ca. 246	—	—

durch Private. M.	Lebensstellung der Eltern.	Erfolg.	Bemerkungen.
		keit. Auch der geistige Horizont der Kinder wurde erweitert.	
9935	Witwen, Tagelöhner, kleine Handwerker und Beamte; überhaupt arme Leute.	Sehr günstig.	Die Kosten sind annähernd angegeben. Eine vollständige Abrechnung kann nach den bisherigen Erfahrungen erst nach ca. 3 Monaten erfolgen.
angegeben 6158	Vorzugsweise Fabrikarbeiter, einige gehören dem mittleren Bürgerstande an.	Gut, theils recht gut.	Außerdem ist für 32 Knaben und 54 Mädchen eine Milchkur eingerichtet.
4689	Angehörige des kleinen Bürgerstandes.	In jeder Hinsicht ausgezeichnet.	Desgleichen für 160 Kinder.
ca. 5754 Davon 2470,81 Geschenke, der Rest aus Vereinsmitteln.	Angehörige des Arbeiterstandes.	Gut.	Desgleichen für 400 Kinder.

90) Nachweisung der auf den Fonds Kapitel 121 Titel 28a des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1883/84 von 500000 Mk. angewiesenen Schulbau-Beihilfen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 463 Nr. 106.)

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung. der Schule.	Bezeichnung. des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		I.		
1.	Königsberg.	ev. Schule zu Gr. Heydekrug.	Erweiterungsbau.	900
2.		" " " Persing.	Neubau.	8 020
3.		" " " Pilgramsdorf.	Desgl.	2 000
4.		" " " Preil.	Erweiterungsbau.	1 919
5.		" " " Sabiellen.	Neubau.	6 470
6.		" " " Kl. Gehlfeldt.	Desgl.	2 000
7.		" " " Peyse.	Erweiterungsbau.	3 100
8.		" " " Weischnuren.	Neubau.	2 300
9.		" " " Jägersdorf.	Desgl.	3 100
10.		kath. Schule zu Fleming.	Desgl.	1 972
11.		ev. Schule zu Laytz.	Desgl.	5 188
12.		" " " Waplitz.	Desgl.	2 400
		II.		
1.	Gumbinnen.	ev. Schule zu Uszlaudszen.	Neubau.	1 000
2.		" " " Eckertsdorf.	Desgl.	2 700
3.		" " " Czierspinten.	Desgl.	2 800
4.		" " " Reddicken.	Desgl.	2 100
5.		" " " Jakubben.	Desgl.	5 000
6.		" " " Dybowen.	Desgl.	2 000
7.		" " " Jaschkowen.	Desgl.	1 900
		III.		
1.	Danzig.	ev. Schule zu Rostau.	Deckung der Kosten des bereits ausgeführten Schulhausbaues.	800
2.		" " " Bodenwinkel.	Neubau.	4 500
3.		" " " Sorgenort.	Desgl.	1 260
4.		" " " Hela.	Desgl.	4 500
5.		" " " Lindenhof.	Desgl.	8 209
6.		kath. Schule zu Putziger-Heisterneft.	Desgl.	5 421
7.		" " " Kölln.	Deckung der Kosten des Baues eines Schulbrunnens.	813

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung. der Schule.	Bezeichnung. des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		IV.		
1.	Marienwerder.	Ankauf und Einrichtung eines Grundstückes zu kath. Schulzwecken in Ostaszewo.		7 705
2.		par. Schule zu Gr. Kruschin.	Neubau.	4 500
3.		kath. = = Rubinkowo.	Desgl.	6 080
4.		= = = Obkaß.	Desgl.	1 744
5.		= = = Nelberg.	Deckung der Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Schulhauses.	3 639
6.		= = = Swinarc.	Deckung der Kosten des ausgeführten Neubaues eines Schulgehöftes.	623
7.		= = = Lubna.	Deckung der Kosten für Hand- und Spanndienste.	2 332
8.		= = = Lippink.	Neubau.	1 750
9.		= = = desgl.	Neubau eines Wirthschaftsgebäudes.	1 561
		V.		
1.	Potsdam.	ev. Schule zu Alt-Globsow.	Neubau.	750
2.		= = = Sandkrug.	Erweiterungsbau.	883
3.		= = = Sieversdorf.	Neubau.	3 000
4.		= = = Neu-Meichow.	Deckung der Kosten des ausgeführten Erweiterungsbaues.	300
5.		= = = Friedenfelde.	Deckung der Kosten des ausgeführten Schulhausbaues.	1 365
		VI.		
1.	Frankfurt.	ev. Schule zu Slamen.	Neubau.	700
2.		= = = Neu-Lebus.	Desgl.	2 600
3.		= = = Hälse.	Kosten des ausgeführten Neubaues eines Schulhauses.	1 529
4.		= = = Oberlindow.	Neubau.	9 757

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		VII.		
1.	Stettin.	ev. Schule zu Carnitz.	Neubau.	1 300
2.		= = = Carlshagen.	Desgl.	5 040
3.		= = = Heinrichsfelde.	Reparaturbau.	400
		VIII.		
1.	Köslin.	ev. Schule zu Polczen.	Neubau.	7 490
2.		= = = Dzincelitz.	Desgl.	1 130
3.		= = = Juchow.	Erweiterungsbau.	1 400
		IX.		
1.	Stralsund.	ev. Schule zu Baabe.	Neubau.	4 000
		X.		
1.	Posen.	kath. Schule zu Bomblin.	Neubau.	6 050
2.		ev. Schule zu Borek.	Deckung der Kosten der Umwährung des Schulgrundstückes.	199
3.		kath. Schule zu Radlow.	Neubau.	7 882
4.		= = = Kankel.	Herstellung einer zweiten Schulklasse.	3 000
5.		= = = Siedmiorogowo.	Deckung der Reparaturkosten.	390
6.		= = = Kuchary.	Neubau.	1 450
7.		= = = Kuznica slupska.	Desgl.	1 377
8.		= = = Dronkau.	Desgl.	2 600
9.		= = = Studzianna.	Erweiterungsbau.	1 240
10.		= = = Zerkow.	Pumpe und Hofumwährung.	1 830
11.		ev. Schule zu Babin Hauland.	Neubau.	6 540
12.		= = = Nekla Hauland.	Deckung der Restkosten für den bereits ausgef. Schulhausbau.	600
13.		kath. Schule zu Biernacice.	Neubau.	840
14.		= = = Chruszczyn.	Desgl.	900
15.		= = = Fehlen.	Desgl.	1 500
16.		ev. Schule zu Rojewo.	Desgl.	2 700

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
17.	Posen.	kath. Schule zu Jurkowo.	Deckung der Restkosten des bereits ausgeführten Neubaues.	1 269
18.		= = = Neu-Kurzagora.	Neubau.	2 680
19.		= = = Saczkowo.	Desgl.	3 700
20.		= = = Turew.	Desgl.	2 570
21.		= = = Skoków.	Desgl.	800
22.		= = = Ludom.	Desgl.	1 440
23.		= = = Chromiec Hauland.	Desgl.	1 390
24.		= = = Kuczkow.	Um- und Erweiterungsbau.	2 530
25.		= = = Pieruszyce.	Neubau.	2 730
26.		= = = Mikorzyn.	Desgl.	1 500
27.		ev. = = Glinau.	Desgl.	1 890

XI.

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
1.	Bromberg.	ev. Schule zu Buschkowo.	Neubau.	3 700
2.		kath. = = Dtsch.Briesen.	Desgl.	1 700
3.		= = = Dembnica.	Desgl.	1 790
4.		= = = Güldenhof.	Desgl.	530
5.		= = = Augustfelde.	Deckung der Kosten des ausgef. Baues eines Schuletablissements.	1 600
6.		ev. = = Friedheim.	Um- und Erweiterungsbau.	1 300
7.		= = = Brodden.	Desgl.	1 229
8.		= = = Louisenfelde.	Desgl.	2 650
9.		kath. = = Bischewo.	Desgl.	640
10.		ev. = = Veronika.	Desgl.	8 150
11.		kath. = = Schneidemühlchen.	Desgl.	2 470
12.		= = = Drewno.	Erweiterungsbau.	1 786
13.		= = = Zabartowo.	Neubau.	2 500
14.		= = = Neuheim.	Deckung der Kosten des ber. ausgef. Schulhausbaues u. der Herstell. eines Brunnens.	2 727

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		XII.		
1.	Breslau.	kath. Schule zu Kaltwasser.	Reparaturbau.	500
2.		= = = Stuhlseifen.	Neubau.	1 830
3.		ev. = = Mariendorf.	Desgl.	1 480
4.		= = = Stoberau.	Desgl.	1 200
5.		kath. = = Ollsche.	Desgl.	2 930
6.		ev. = = Moselache.	Desgl.	6 350
7.		= = = Zapplau.	Desgl.	2 881
8.		kath. = = Biehals.	Desgl.	6 600
9.		ev. = = Festenberg.	Desgl.	8 544
10.		= = = Pannwitz.	Desgl.	5 685
		XIII.		
1.	Liegnitz.	ev. Schule zu Hohenwiese.	Deckung der Kosten des ausgef. Schulhausneubaues.	500
2.		kath. = = Strickerhäuser.	Reparaturbau.	2 007
3.		ev. = = Urbanstreben.	Neubau.	4 962
4.		= = = Zirkau.	Desgl.	1 900
5.		kath. = = Tschiefer.	Reparaturbau des kath. Schulhauses.	360
		XIV.		
1.	Oppeln.	kath. Schule zu Gollschwitz.	Reparaturbau.	476
2.		= = = Korpitz.	Neubau.	4 140
3.		= = = Jatzdorf.	Desgl.	1 019
4.		= = = Pol. Jamke.	Erweiterungsbau.	1 686
5.		= = = Guschwitz.	Neubau.	3 830
6.		ev. = = Ober-Ellguth.	Desgl.	4 207
7.		kath. = = Michelsdorf.	Deckung der Kosten des bereits ausgef. Schulhausbaues.	1 700
8.		= = = Rogau.	Neubau.	6 891
9.		= = = Gollawietz.	Reparaturbau.	800
10.		= = = Leng.	Deckung der Restkosten des ausgef. Neubaues.	350
11.		= = = Annaberg.	Deckung der Kosten der zur Beseit. des Holzschwammes erforderlichen Maßnahmen.	800

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
12.	Oppeln.	kath. Schule zu Olsau.	Reparatur- u. Neubau des Abtrittgebäudes.	1 930
13.		= = = Wendrin.	Neubau.	4 500
14.		= = = Brzeswitz.	Instandsetzung des kath. Schulhauses.	620
15.		= = = Woischczytz.	Instandsetzung des kath. Küster- und Schulgehöftes.	84

XV.

1.	Magdeburg.	ev. Schule zu Buchhorst.	Wiederaufbau.	923
2.		= = = Nesenitz.	Neubau.	3 000
3.		= = = Sachsendorf.	Schulhausbau.	4 460

XVI.

1.	Merseburg.	ev. Schule zu Thalberg-Knissen.	Neubau.	1 651

XVII.

1.	Erfurt.	ev. Schule zu Großtöpfer.	Erweiterungsbau.	512
2.		= = = Besser.	Reparatur- u. Neubau.	2 420
3.		= = = Hinternah.	Neubau.	12 888

XVIII.

1.	Schleswig.	ev. Schule zu Kisdorferwohld.	Neubau.	1 000
2.		= = = Kl. Rönnau.	Desgl.	5 700

XIX.

1.	Provinz Hannover.	ev. Schule zu Ringer Feldmark.	Neubau.	4 100
2.		= = = Rechtsupweg.	Um- und Neubau.	3 310
3.		= = = Stapel.	Neubau.	1 500
4.		= = = Juist.	Erweiterungsbau.	2 300
5.		kath. = = Neurhede.	Neubau.	2 220
6.		ev. = = Kuhla.	Desgl.	5 000

XX.

1.	Minden.	ev. Schule zu Kölkebeck.	Erweiterungsbau.	2 475

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Schule.	Bezeichnung des Schulbaues.	Angewiesener Betrag bis zu Mark.
		XXI.		
1.	Arnsberg.	kath. Schule zu Oberschledorn.	Neubau.	6 250
2.		" " " Berge.	Desgl.	8 000
3.		" " " Bonsfeld.	Deckung der Kosten des ausgeführten Reparaturbaues.	1 384
		XXII.		
1.	Kassel.	ev. Schule zu Martinhagen-Großenhof.	Neubau.	10 000
		XXIII.		
1.	Wiesbaden.	kath. Schule zu Winkels.	Erbauung zweier Lehrzimmer.	8 650
		XXIV.		
1.	Koblenz.	kath. Schule zu Berenbach.	Neubau.	8 800
		XXV.		
1.	Düsseldorf.	ev. Schule zu Stoppenberg.	Neubau.	9 650
		XXVI.		
1.	Köln.	kath. Schule zu Hummertsheim.	Neubau.	4 400
2.		kath. Schule zu Happerschoß.	Erweiterungsbau.	4 300
3.		" " " Berkum.	Neubau.	4 500
		XXVII.		
1.	Trier.	kath. Schule zu Göttelborn.	Neubau.	6 500
2.		" " " Hallschlag.	Desgl.	6 500
		XXVIII.		
1.	Aachen.	kath. Schule zu Hecken.	Neubau.	4 500

91) Unter „Baukosten“ im Sinne des §. 78 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, mithin auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume bezw. die durch die Anmiethung einer Lehrer-Dienstwohnung entstehenden Kosten.

(Centrbl. pro 1859 Seite 55; pro 1865 Seite 181.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Danzig, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Schulvorstand der katholischen Schule in O., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 15. September 1883, für Recht erkannt,

daß die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Danzig vom 31. Januar 1883 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 M. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand angebende Berufungsurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt mit dem Antrage:

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses die Klage abzuweisen.

Es wird ausgeführt, daß die Schulbaupflicht nicht dem Fiskus, sondern den zur Schule gehörigen Gemeinden obliege, und Verletzung des §. 39 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 S. 1) durch Nichtanwendung behauptet.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Letzterem Antrage mußte Statt gegeben werden.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Februar 1805 (Rabe, Bd. 8 S. 266) ist der Streit über die Schulbaupflicht von den Königlichen Regierungen interimistisch unter Freilassung des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Baupflicht umfaßt

nicht nur die Herstellung eigener Gebäude für die Bedürfnisse der Schule, sondern auch die miethsweise oder anderweite Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Dem entsprechend wurde von den Regierungen nicht nur über die Kosten der Herstellung der Schulgebäude, sondern auch über die in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit von den Pflichtigen zu tragenden Kosten der miethsweisen Beschaffung geeigneter Räume durch Resolut unter Freilassung des Rechtsweges befunden. (Ministerial-Verfügung vom 4. Dezember 1865 — Centralblatt 1866 S. 181). Im Geltungsbereiche der Kreisordnung ist demnächst durch den §. 135 X. 3b dieses Gesetzes die den Regierungen zustehende Befugnis zur interimistischen Entscheidung in streitigen Schulbausachen den Verwaltungsgerichten übertragen worden. Zwar ist dabei ausdrücklich nur von „Baukosten" die Rede, es muß jedoch angenommen werden, daß hierunter, wie früher auch die Kosten der miethsweisen Beschaffung der für die Schule nothwendigen Räume zu verstehen sind. Wenn demnach das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 297) im §. 78 Nr. 2 ebenfalls von der „Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen" spricht, so müssen auch hier unter „Baukosten" alle Kosten verstanden werden, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind. Der vorliegende Streit betrifft aber lediglich derartige Kosten. Es handelt sich ausschließlich darum, wem die Baupflicht hinsichtlich der katholischen Schule zu O. obliegt und wer in Folge dessen die durch die Anmiethung einer Lehrerwohnung entstandenen Kosten zu tragen hat. Nach der Bestimmung im §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes sind die Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte hinsichtlich der Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen im Verwaltungsstreitverfahren endgiltig und sofort vollstreckbar. Den Betheiligten ist nur der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen gegeben, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Die Revision gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes stellt sich hiernach als unzulässig dar.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 76 Nr. 5 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 947.

92) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde für Reklamationen (Beschwerden und Einsprüche) gegen die Heranziehung zu Schulbeiträgen (Abgaben und Leistungen für Volksschulen).

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen gegen den Beschluß der veranlagenden Behörde, sowie bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen.

Unter „Baukosten" im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sind alle Kosten zu verstehen, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind.

Verfahren gemäß §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, um eine Gemeinde zu den von der Regierung festgestellten, der Gemeinde obliegenden Leistungen zur Unterhaltung der Schule anzuhalten.

1.

(Centralblatt pro 1878 Seite 110, 118, 304; pro 1880 Seite 674, 677; pro 1881 Seite 574.)

Berlin, den 29. Mai 1884.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J., betreffend die Beschwerde des aus der katholischen Kirche ausgetretenen Partikuliers N. zu N. über seine Heranziehung zu Beiträgen zur Unterhaltung der dortigen katholischen Schule für das Steuerjahr 1883/84 erwidere ich der Königl. Regierung, daß Sie, statt eine materielle Entscheidung auf diese Beschwerde zu treffen, den Beschwerdeführer seiner Zeit sogleich dahin hätte bescheiden sollen, es müsse ihm überlassen bleiben, gegen seine Heranziehung zu den streitigen Beiträgen steuerlicher Art bei derjenigen Behörde, von welcher er zu denselben herangezogen oder veranlagt worden, gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140) zu reklamiren, gegen den ablehnenden Bescheid dieser Behörde aber gemäß §. 77 Nr. 1. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 oder, sofern es sich um solche Schulbeiträge (Abgaben und Leistungen für Schulen) handelte, welche zu den Gemeindelasten gehören, gemäß §. 49 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Die Berufung der Königl. Regierung auf das Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1876 (Centr. Bl. 1876 S. 307) war insofern nicht am Orte, als diese Entscheidung lediglich die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges behandelt. Wenn auf ähnliche Beschwerden durch die Verwaltungsbehörden materiell entschieden worden ist (Erlasse vom 20. Februar 1877 und vom 12. September 1882 — Central-Bl.

1877 S. 174; 1882 S. 720 — auf deren ersteren die Königl. Regierung gleichfalls Bezug genommen hat), so hat dies darin seinen Grund, daß es sich um Fälle außerhalb des Geltungsgebietes des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 gehandelt hat.

Hiernach wolle die Königl. Regierung den Beschwerdeführer anderweit bescheiden und zwar sogleich, damit derselbe, sofern er, wie zu vermuthen, für das laufende Steuerjahr wiederum zu den streitigen Beiträgen herangezogen worden ist, nicht wiederum, wie anscheinend für das vergangene Steuerjahr geschehen, durch Versäumung der Reklamation bei der zuständigen Behörde der Befugnis verlustig gehe, gemäß §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezw. §. 34 a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Eine Abschrift des dem N. ertheilten Bescheides wolle die Königl. Regierung mir demnächst einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14775.

2.

(Centralbl. pro 1859 Seite 55; pro 1865 Seite 181.)

Berlin, den 4. Juni 1884.

Wenn, wie es nach der anliegenden Vorstellung des Gemeinde-Vorstehers N. und Genossen vom 13. Mai d. J. den Anschein hat, von der Königl. Regierung die Anstellung eines zweiten Lehrers bei der katholischen Schule in N. vom 1. Juni d. J. ab angeordnet worden ist, und die in Folge dessen dem Schulverbande zu N. obliegenden Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrers und für dessen Anziehen nach N. bereits festgestellt worden sind, nunmehr aber die Gemeinde N. die ihr obliegenden, von der Königl. Regierung festgestellten Leistungen unterläßt oder verweigert, so ist gemäß §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, um die Gemeinde zu den schuldigen Leistungen anzuhalten. Die gemäß dem §. 35 a. a. O. von dem Landrathe zu erlassende Zwangsverfügung kann, auch wenn dieselbe mit der Klage angefochten werden sollte, gemäß §. 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gleichwohl zur Ausführung gebracht werden.

Anlangend die Beschaffung von Räumlichkeiten für die zweite Schulklasse bezw. die Beschaffung einer Dienstwohnung für den zweiten Lehrer, so ist, da Inhalts der anliegenden Vorstellung der Fall eines Streites über die Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten vorliegt, gemäß §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren. Dabei mache ich darauf aufmerksam,

daß nach einem Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 15. September 1883*) in Sachen des Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung in Danzig wider den Schulvorstand der katholischen Schule zu D. unter „Baukosten" im Sinne des §. 78. des früheren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 alle Kosten zu verstehen sind, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind, also auch die Kosten der miethsweisen oder anderweiten Beschaffung der erforderlichen Räume für die Zeit, während welcher es an einem eigenen Gebäude fehlt. Gleichermaßen werden unter den „Baukosten" im Sinne des §. 47. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 alle Kosten zu verstehen sein, welche von den Pflichtigen in Erfüllung ihrer rechtlichen Bauverbindlichkeit zu tragen sind.

Hiernach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen und die Bittsteller bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Westpreußen).
U. III. a. 14975.

3.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Auf die Vorstellungen vom 27. Januar, 27. Mai und 8. Oktober 1883, sowie vom 18. Mai d. J. erwidere ich Ihnen, daß nach den angestellten Ermittelungen zur Zeit kein Bedürfnis vorliegt, den aus den Gemeinden B. und G. und den Gutsbezirken R. und H. für die Schule in B. bestehenden Schulbezirk unter Errichtung einer neuen Schule in R. für den Gutsbezirk R. zu theilen. Es kann deshalb dem hierauf gerichteten Antrage für jetzt eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Anlangend die Beschwerde darüber, daß die Festsetzungen, welche die Königl. Regierung zu N. unterm 17. November 1880 mittels Bestätigung der Schulmatrikel vom 3. September 1880 wegen der Verpflichtung der zur Schule in B. gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke zur Unterhaltung der Schule in B. getroffen hat, dem bestehenden Rechte nicht entsprächen, so können Sie zu einer Beschwerde hierüber nicht für legitimirt erachtet werden, da hierbei nur die zur Schule gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke (bezw. Guts- und Grundherren, Anwohner in den Gutsbezirken ꝛc.) betheiligt sind, nicht aber Sie als einzelne Mitglieder der Gemeinde B. Als solchen steht Ihnen nur frei, gegen Ihre Heranziehung zu den

*) Centralbl. pro 1884 Seite 485.

Gemeindelasten von B. bei dem Gemeinde-Vorstande von B. Einspruch zu erheben, in welchem Falle alsdann der §. 34 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Anwendung kommt.

Glaubt dagegen die Gemeinde B., daß ihr durch die von der Königl. Regierung getroffene Festsetzung Abgaben und Leistungen für die Schule daselbst auferlegt worden, zu welchen sie nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung (Herkommen, Ortsverfassung oder Observanz) nicht verpflichtet sei, so muß es dieser Gemeinde überlassen bleiben, gegen ihre Heranziehung zu den ihr vermeintlich nicht obliegenden Leistungen bei dem Schulvorstande, welcher in Ausführung der von der Königl. Regierung getroffenen Festsetzungen die Abgaben und Leistungen für die Schule in B. auf die zu derselben gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke auszuschreiben hat, Beschwerde oder Einspruch zu erheben.

Es findet alsdann der §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Anwendung, wonach der Schulvorstand auf die Beschwerde oder den Einspruch zu beschließen hat, gegen den Beschluß aber innerhalb zwei Wochen der Gemeinde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Unabhängig hiervon aber kann die Gemeinde B. als Betheiligte im Sinne des §. 46 Abs. 3 a. a. O. wegen der streitigen Leistungen auch gegen die übrigen Betheiligten, d. h. die übrigen zur Schule in B. gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke bezw. Gutsherren ꝛc. im Verwaltungsstreitverfahren klagbar werden, wenn sie glaubt, daß diese oder der eine oder andere von diesen, insbesondere der Besitzer des Rittergutes R. als Gutsherr des Schulbezirkes statt ihrer nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung (Herkommen ꝛc.) zu den streitigen Leistungen ganz oder zum Theile verpflichtet sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Mühlenbesitzer Herrn N. und Genossen
zu B. (in der Provinz Westpreußen).
U. III. a. 14852.

4.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Auf die Eingabe vom 30. Mai d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren ergebenst, daß es Ihnen, wie Ihrem Administrator zu K. bereits von der Königl. Regierung zu N. durch Verfügung vom 31. März d. J. eröffnet worden ist, lediglich überlassen werden muß, gegen Ihre Heranziehung zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in W., welche gemäß §. 39 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 als Kommunallasten aufzubringen sind, bei dem Gemeinde-

vorstande zu W. gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1840 Einspruch zu erheben (zu reklamiren) und eventuell gegen den ablehnenden Beschluß gemäß dem §. 34 und dem Schlußsatze des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Ihrem Antrage, den Gemeinde-Vorstand von W. anzuweisen, Sie von der streitigen Abgabe frei zu lassen, kann nicht entsprochen werden, weil die Entscheidung über streitige Kommunal- und Schul-Abgaben in der Provinz Westpreußen zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden gehört.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N.
zu N. in Westpreußen.
U. III. a. 15424.

5.

Berlin, den 15. Juni 1884.

Auszug.

Zugleich ermächtige ich die Königl. Regierung, den Gemeindevorsteher in M. auf die Vorstellung des Gemeindevorstehers N. und der Gemeindevertreter zu M. vom 6. September 1883 im Sinne des Berichtes zu bescheiden und dabei denselben zu eröffnen, daß, wenn die Gemeinde M. glaube, daß der Königl. Fiskus oder die Stadtgemeinde T. Gutsherr oder Grundherr von M. und als solche zu Leistungen zur Unterhaltung der Schulen in M. verpflichtet seien, es ihnen unbenommen bleibe, dieserhalb im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Königl. Fiskus oder gegen die Stadtgemeinde T. klagbar zu werden.

Was den Plan der Anmiethung von Schullokalen betrifft, so ist, falls über die Anordnung solcher miethsweisen Beschaffung von Schullokalen, oder über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten, oder über die Vertheilung derselben unter die zur Schule gehörenden Gemeinden 2c. Streit entsteht, gemäß §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu verfahren, unter Beachtung des Erkenntnisses des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 15. September 1883 in Sachen des Fiskus gegen den Schulvorstand der katholischen Schule zu O.*)

2c.

Sollte die Gemeinde M. die ihr obliegenden, von der Königl. Regierung festgestellten Leistungen verweigern, so ist gemäß §. 35

*) Centrbl. pro 1884 Seite 485.

des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit §. 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14948.

6.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Der Königl. Regierung übersende ich anbei eine Beschwerde der Schulgemeinde N. vom 6. Mai d. J. wegen Lieferung von Brennholz für die zweite Schulklasse und den zweiten Lehrer daselbst nebst einer Anlage mit dem Auftrage, dem Schulvorstande und dem Gemeindevorstande zu N. zu eröffnen, daß, da eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die A.'er Kreis-Korporation als Gutsherrin des Schulbezirkes verpflichtet wäre, für die zweite Schulklasse und den zweiten Lehrer das nöthige Brennholz unentgeltlich herzugeben, nicht bestehe, ein notorisches besonderes Herkommen oder eine besondere örtliche Schulverfassung aber, nach welcher die gedachte Kreiskorporation als zu der qu. Leistung verpflichtet anzusehen wäre, nicht nachgewiesen sei, die gedachte Kreis-Korporation seitens der Königl. Regierung im Verwaltungszwangsverfahren zu der streitigen Leistung nicht angehalten, der Streit vielmehr eventuell nur im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage gebracht werden könne.

In dieser Hinsicht wolle die Königl. Regierung den Schulvorstand und bezw. den Gemeindevorstand nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen verständigen: Dem zur Vertretung der Schule als eines selbständigen Rechtssubjektes gemäß §. 32 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 berufenen Schulvorstande steht es zu, diejenigen, welche er als nach öffentlichem Rechte, nämlich als nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung zu Abgaben und Leistungen für die Schule in N. für verpflichtet erachtet (Gemeinden, Gutsbezirke resp. Gutsherren, Grundherren, Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande u. s. w.), zu den gedachten Leistungen heranzuziehen und die letzeren auf die vermeintlich Verpflichteten auszuschreiben. Hiernach muß es dem Schulvorstande, wenn er glaubt, daß die A.'er Kreis-Korporation nach dem Gesetze oder nach der Schulverfassung als Gutsherrin des Schulbezirkes zu den streitigen steuerartigen Leistungen verpflichtet sei, überlassen bleiben, die gedachte Korporation zu diesen Leistungen heranzuziehen und solche auf dieselbe auszuschreiben.

Auf Beschwerde oder Einspruch (Reklamation) der gedachten Kreis-

Korporation hat der Schulvorstand gemäß dem ersten Absatze des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beschließen. Gegen den Beschluß steht der gedachten Kreis-Korporation innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Unabhängig hiervon aber ist die Landgemeinde N., wenn sie glaubt, daß die A.'er Kreis-Korporation zu der fraglichen Leistung verpflichtet sei, auch befugt, als Betheiligte im Sinne des dritten Absatzes des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wegen der zwischen ihr und der A.'er Kreis-Korporation streitigen Leistung ihrerseits, vertreten durch den Gemeindevorsteher, gegen die letztere im Verwaltungsstreitverfahren klagbar zu werden.

Dabei wolle die Königl. Regierung dem Schulvorstande und bezw. dem Gemeindevorstande zugleich bemerklich machen, daß, wenn es in dieser Angelegenheit, bei welcher die A.'er Kreis-Korporation als solche betheiligt sei, zum Verwaltungsstreitverfahren komme, für das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschusse gemäß §. 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 von dem Bezirks-Ausschusse ein anderer Kreisausschuß mit der Entscheidung zu beauftragen sein werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Ostpreußen).
U. III. a. 15029.

---

93) Unzuläßigkeit der Ertheilung von Lese- und Rechenunterricht in Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w.

Berlin, den 17. April 1884.

Wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 7. März d. J. angiebt, wird in der Spielschule von Fräulein N. zu N. nicht blos gespielt, sondern es werden den Kindern auch die Anfänge des Lesens und des Rechnens beigebracht; es werden Spektersche Fabeln und kleine Gedichte gelernt; auch Kinderlieder gesungen. Letzteres ist zweifellos unbedenklich; ebenso kann es nur gebilligt werden, wenn die Kinder in Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. kurze Gebete und leichte, ihrem Verständnisse und ihrer Gedächtniskraft angemessene Liederverse lernen. Jeder darüber hinausgehende Schritt, jede Vorwegnahme der Aufgaben der Volksschule ist aber unzuläßig, und es darf nicht geduldet werden, daß die bezeichneten Schulen in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichts-Anstalten annehmen. Insbesondere darf weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle in denselben gelassen werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nicht nur die zc. N. mit Anweisung versehen, sondern auch die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren Ihres Bezirkes veranlassen, bei Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen u. s. w. diese Gesichtspunkte fest im Auge zu behalten.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, sämmtliche Königl. Regierungen (excl. N.), die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 12462.

94) Verfahren bei Einführung von Lehr- und Lern-Büchern an öffentlichen Lehranstalten.

Berlin, den 17. April 1884.

Vor Kurzem ist wiederum ein Fall zu meiner Kenntnis gelangt, in welchem die Einführung eines Lesebuches an Volksschulen gestattet worden ist, ohne die dazu erforderliche Ministerial-Genehmigung einzuholen.

In Rücksicht darauf bringe ich die Cirkular-Verfügungen vom 27. Februar 1873 — U. 8005 —, 12. Januar 1880 — U. II. 1606 — und 12. Oktober 1881 — U. III. a. 15430 —*) hierdurch in Erinnerung und spreche zugleich die Erwartung aus, daß die für die Einführung von Lehr- nnd Lern-Büchern an öffentlichen Lehranstalten bestehenden Vorschriften in Zukunft genau befolgt werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (excl. zu N.), die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 12318.

*) Centralbl. pro 1873 Seite 180; pro 1880 Seite 103; pro 1881 Seite 612.

95) Heranziehung der Juden zur Schulsteuer und zur Entrichtung des Schulgeldes für die christliche Volksschule in der Provinz Hannover im Falle des Nichtbestehens einer besonderen öffentlichen jüdischen Schule.

(Centralbl. pro 1882 Seite 675 Nr. 131.)

Berlin, den 25. April 1884.

Das Königl. Konsistorium hatte auf die Beschwerde des Synagogenvorstehers N. und Genossen in N. gegen die Heranziehung der dortigen Juden zu der Schulsteuer für die Schulgemeinde N. durch Verfügung vom 28. August v. J. dahin entschieden, daß auf Grund des §. 45 des Hannoverschen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 nur diejenigen Juden zu dieser Schulsteuer herangezogen werden könnten, welche Kinder und so lange sie Kinder in die christliche Schule in N. schicken.

Nach nochmaliger Prüfung aus Anlaß des von dem Schulvorstande zu N. unter dem 18. Oktober v. J. gegen die Entscheidung vom 28. August v. J. eingelegten Rekurses hält das Königl. Konsistorium Seine gedachte Entscheidung nicht für richtig.

Hiermit kann ich mich nur einverstanden erklären.

Nach dem Gesetze vom 30. September 1842 sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich der Fall, daß eine besondere jüdische Schule besteht, von dem Falle, daß keine besondere jüdische Schule besteht.

In dem ersteren Falle (§§. 38 bis 40 in Verbindung mit §§. 19, 20, 24 bis 28) haben die Juden die Kosten ihres Schulwesens allein zu tragen (§. 28) und sind zu Beiträgen für das christliche Schulwesen nicht verbunden (§. 29), vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 30 bis 32.

Die Unterweisung der jüdischen Kinder erfolgt in diesem Falle in der jüdischen Schule, sofern einzelne jüdische Eltern es nicht vorziehen, ihre Kinder in den christlichen Ortsschulen unterrichten zu lassen, was ihnen unbenommen ist (§. 39 a. a. O. und §. 3 Absatz 1 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854).

Nur auf diesen Fall ist, ebenso wie die Vorschrift der §§. 42 und 44, die des §. 45 zu beziehen, wonach von denjenigen Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behufs des christlichen Schulwesens (d. h. solche sonstigen Leistungen, welche gleich dem Schulgelde von allen die Schule besuchenden Kindern bezahlt werden müssen, wie z. B. das mehrfach noch übliche Feuerungsgeld 2c.), gleich wie von den Christen zu entrichten ist, nicht aber auf den Fall, daß eine besondere jüdische Schule überhaupt nicht besteht.

In dem letztgedachten Falle, d. h. wenn keine besondere jüdische Schule besteht, tritt, wie der den Gegensatz zu den §§. 38 bis 40

bildende §. 41 — mit welchem der §. 3 Absatz 2 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 übereinstimmt — und die auf den §. 41 verweisenden §§. 8 (Absatz 2) und 28 klar ergeben, für die Juden in Rücksicht auf das Schulwesen eine Verbindung mit dem christlichen Schulwesen ein.

Die selbstverständliche rechtliche Folge einer solchen, Kraft des Gesetzes eintretenden Verbindung des jüdischen mit dem christlichen Schulwesen ist die, daß die jüdischen Einwohner gleich den Christen zu der Unterhaltung des bestehenden christlichen Schulwesens beizutragen haben. Hätte in einem solchen Falle den Juden eine privilegirte Stellung bezüglich der Schulunterhaltung eingeräumt werden sollen, so mußte dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sein, was nicht geschehen ist.

Der hier erörterte Fall liegt in N. vor, da dort zur Zeit keine besondere jüdische Schule besteht.

Es sind deshalb die Juden in N. gleich den Christen nicht nur zur Schulsteuer für die Schulgemeinde N., sondern auch zur Entrichtung des Schulgeldes für die dortige Schule heranzuziehen, gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§. 15 und 30 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845.

Hiernach wolle das Königl. Konsistorium unter Zurücknahme Seiner Verfügung vom 28. August v. J. das Weitere veranlassen und sowohl den Schulvorstand zu N., als den Synagogenvorsteher N. und Genossen daselbst anderweitig bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 21023/83.

---

96) Im Herzogthume Schlesien müssen die einem Dominium obliegenden Beiträge zur Unterhaltung einer katholischen Schule auf dem Lande im Falle des Bestehens eines Nießbrauchsrechtes an dem Dominium als öffentliche Lasten und Abgaben gemäß §. 87 Tit. 21 Th. II. A. L. R. von dem Nießbraucher (Nutznießer) des Dominiums getragen werden, gleichviel, ob dem Nießbraucher ein Recht zur Präsentation des Lehrers zugestanden oder ob die Lehrerstelle von der Regierung besetzt wird.

Berlin, den 16. Februar 1884.

Der Königl. Regierung erwidern wir auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, erstatteten Bericht vom 28. September v. J., betreffend die Ueber=

nahme der Dominial-Rechte und -Pflichten gegen die neu zu gründende Schule zu W., seitens des Fiskus, daß für die Entscheidung der Frage, von wem bei Errichtung einer neuen katholischen Schule in der Gemeinde W. unter Zuweisung des Dominiums W. und der Gemeinden W. und B. zu dieser Schule der Antheil des Dominiums W. an der Schulunterhaltungslast zu tragen sein wird, ob von dem Fiskus als Eigenthümer oder von dem N. als Nutznießer des Rittergutes W., die von derselben herbeigezogenen §§. 45, 46 Tit. 21. Th. I. A. L. R. überhaupt nicht in Betracht kommen.

Diese Vorschriften würden entsprechende Anwendung zu finden haben, wenn die Verpflichtung der Dominien im Herzogthume Schlesien, zur Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande beizutragen, Korrelat einer mit Ehrenrechten ausgestatteten besonderen Stellung der Gutsherren zur Schule wäre, wie nach den Vorschriften der §§. 12 bis 38 Tit 12 Th. II. A. L. R. der Gutsherr des Schulortes allerdings eine besondere Stellung zur Schule mit besonderen Rechten (§§. 12 und 20 a. a. O. und mit korrelaten besonderen Pflichten (§§. 33 und 36 a. a. O.) einnimmt.

Diese landrechtlichen Vorschriften haben aber für katholische Schulen auf dem Lande im Herzogthume Schlesien keine Geltung; für letztere gelten vielmehr lediglich die beiden katholischen Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 als provinzielle leges generales, welche die Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande erschöpfend zu regeln beabsichtigen. Diese Provinzialgesetze stellen hinsichtlich der Unterhaltung der Schulen von dem Landrechte völlig abweichende Grundsätze auf. Es können deshalb die landesrechtlichen Vorschriften im Gebiete der Geltung dieser Provinzialgesetze weder subsidiarisch zur Anwendung gebracht werden, noch zur Deklaration von Dunkelheiten in den gedachten Provinzialgesetzen oder zur Ergänzung von Lücken in denselben dienen, vielmehr müssen diese Provinzialgesetze aus sich selbst ausgelegt werden. — Vergl. Präjudiz des vormaligen Königlichen Ober-Tribunals vom 25. September 1837 (Präj. N. 340, Präj. Samml. S. 298) und die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes vom 3. Juni 1848 und 11. November 1872 (Entsch. Bd. 16 S. 311, Bd. 68 S. 200), sowie die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 5. April, 18. September, 4. Dezember 1878 (Centr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1878 S. 293 und 632, 1881 S. 250), 1. November 1879, 21. Februar 1880 (a. a. O. 1880 S. 682 und 686) und vom 18. Oktober 1881 (a. a. O. 1882 S. 445). —

Nach den Vorschriften der gedachten beiden katholischen Schul-Reglements liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Schulen auf dem Lande den sämmtlichen zur Schule gehörigen Gemeinden und Dominien, so viele deren zu einer Schule geschlagen sind, nach den über das Verhältnis der Antheile der Gemeinden und

der Dominien an den Schullasten bestehenden besonderen Bestimmungen ob. Die antheilige Verpflichtung der zur Schule geschlagenen Dominien zu den Schullasten besteht ganz unabhängig davon, ob denselben oder einem oder einzelnen von ihnen ein Recht zur Präsentation des Lehrers zusteht oder zugestanden wird oder nicht, und ohne Unterschied, ob den zur Schule geschlagenen Dominien oder einem oder einzelnen von ihnen, wenn die Schule in dem Bezirke einer Gemeinde sich befindet, früher über die bäuerliche Gemeinde gutsherrliche Rechte oder Ehrenrechte irgend welcher Art zugestanden haben oder nicht.

Der Rechtsgrund der antheiligen Schulunterhaltungspflicht der Dominien liegt allein in dem Besitze des Dominiums und der Zuschlagung des letzteren zur Schule, in welcher Hinsicht lediglich die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, nicht in dem Vorhandensein eines schulobrigkeitlichen Verhältnisses oder in einem vormals gutsherrlichen Verhältnisse des Besitzers des Dominiums gegenüber der Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet oder errichtet wird.

Die Beiträge der Dominien im Herzogthume Schlesien zur Unterhaltung katholischer Schulen auf dem Lande beruhen ebenso wie die Beiträge der Gemeinden auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, begründet auf die Schul-Reglements von 1765 und 1801, und haben denselben Charakter wie die Schulunterhaltungsbeiträge der Gemeinden, d. h. den Charakter öffentlicher Lasten und Abgaben.

Hiernach kann es nicht füglich einem Zweifel unterliegen, daß die dem Dominium W. obliegenden Schulunterhaltungslasten nicht von dem Fiskus als Eigenthümer des Rittergutes W., sondern von dem N. als Nutznießer gemäß der Vorschrift des §. 87 Tit. 21 Th. I. A. L. R. getragen werden müssen, gleichviel, ob dem letzteren ein Recht zur Präsentation des Lehrers zugestanden oder ob die Lehrerstelle von der Königl. Regierung besetzt wird. ꝛc.

Die Minister

für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Michelly.

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

der Finanzen.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

M. f. L. ꝛc. II. 637.
M. d. g. A. ad. U. III. a. 10050 G. II.
F. M. I. 1628.

97) Beaufsichtigung der Warteschulen, Kleinkinderschulen und Kindergärten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 31. Mai 1884.

Durch den Herrn Oberpräsidenten sind wir aufgefordert, den Warteschulen und Kindergärten in der Provinz fortgesetzt unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu Anfang des nächsten Jahres über dieselben weiteren Bericht zu erstatten.

In dieser Veranlassung beauftragen wir sämmtliche Schulbehörden unseres Regierungsbezirkes, Sich über den Stand der Warteschulen, Kleinkinderschulen und Kindergärten Ihrer Aufsichtsbezirke unserer Verfügung vom 14. März v. J. gemäß fortdauernd in Kenntnis zu halten und uns unter Berücksichtigung der im vorigen Jahre eingereichten Verzeichnisse dieser Schulen, sowie der über letztere stattgehabten Verhandlungen gegen Schluß dieses Jahres mit eingehendem Berichte über die inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und über die Verhältnisse der vorhandenen Schulen dieser Art zu versehen.

Die bei der vorjährigen Revision dieser Schulen durch die Kreisphysici und den Verhandlungen, welche sich daran angeschlossen haben, gemachten Erfahrungen veranlassen uns zugleich zu nachstehenden Erläuterungen und Ergänzungen unserer gedachten Verfügung:

1.

Die Erfahrung, daß im vorigen Jahre nach Erlaß der Verfügung vom 14. März v. J. in zwei verschiedenen Kreisen Kindergärten ohne Vorwissen der Schulaufsichtsbehörde eröffnet sind, läßt erkennen, daß die Bestimmung, wonach solche Schulen nur nach einer der Vorsteherin ertheilten Erlaubnis der Ortsschulbehörde eröffnet werden dürfen, nicht genügend bekannt geworden ist, obwohl die Veröffentlichung durch die Kreisblätter angeordnet war.

Indem wir daher den Schulbehörden eine wiederholte Bekanntmachung dieser Bestimmung anheimstellen, ordnen wir hierdurch zugleich an, daß es durch die Herren Landräthe den Gemeindevorstehern und Polizeiverwaltungen zur Pflicht gemacht wird, sobald ihnen zur Kenntnis kommt, daß eine Warteschule oder Kleinkinderschule (Kindergarten) ohne vorgängige Erlaubnis eröffnet ist, davon dem zuständigen Schulinspektor Anzeige zu machen.

Wir setzen ferner voraus, daß seitens der Ortsschulinspektoren von jeder ertheilten Erlaubnis zur Eröffnung einer solchen Schule ihrer Aufsichtsbehörde Mittheilung gemacht wird.

2.

In unserer Verfügung vom 14. März v. J. ist bereits hervorgehoben, wie für alle diese Schulen ganz besonderes Gewicht darauf

zu legen sei, daß für genügend geräumige, luftige und helle Schulräume gesorgt werde, und daher die Erlaubnis zur Errichtung neuer Warteschulen und Kindergärten unbedingt von dieser Forderung abhängig zu machen sei.

Es ist deshalb sub 2 der Verfügung vorgeschrieben, daß die Erlaubnis nur dann ertheilt werden soll, wenn das Vorhandensein eines den Verhältnissen entsprechenden und in gesundheitlicher Beziehung nach dem einzuholenden Gutachten des Sanitätsbeamten genügenden Schullokales nachgewiesen wird.

Wir machen wiederholt auf diese Vorschrift zur genauen Beachtung aufmerksam, wonach vor Ertheilung der Erlaubnis eine Untersuchung der für die Schule bestimmten Räumlichkeiten durch den Kreisphysicus, welche eventuell auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen ist, stattzufinden hat und eventl. die vorgefundenen Uebelstände abzustellen sind, bevor die Schule eröffnet werden darf. Die Königl. Kreisphysici sind durch uns veranlaßt worden, den desfalls an sie ergehenden Requisitionen baldthunlich Folge zu geben.

3.

Erfahrungsgemäß sind die an sich nicht ungenügenden Räumlichkeiten solcher Schulen vielfach dadurch unzureichend geworden, daß eine nach den räumlichen Verhältnissen bei weitem zu große Zahl von Kindern in die Anstalt aufgenommen ist, so daß dieselbe in zahlreichen Fällen nachträglich hat beschränkt werden müssen.

Ferner haben die Revisionen ergeben, daß Schullokale, welche zugleich als Wohnstube der Vorsteherin benutzt wurden, durch Mobilien und Hausgeräth unzulässig beengt waren, daß sogar einige Schullokale zugleich als Schlafräume oder Werkstätten verwendet wurden.

Endlich werden in vielen Schulen dieser Art ganz unzweckmäßige Subsellien, Schultische mit schräger Tischplatte und Bänke von zu großer Höhe ohne Rücklehne benutzt.

Bei dem großen Gewichte, welches auf Vermeidung dieser Uebelstände in den für das zarte Kindesalter bestimmten Schulen gelegt werden muß, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch vorzuschreiben, daß in der schriftlich zu ertheilenden Erlaubnis zur Eröffnung einer solchen Schule stets

a. auf Grund des eingeholten Gutachtens des Medizinalbeamten eine bestimmte Maximalzahl der in die Schule aufzunehmenden Kinder anzugeben ist, welche nicht überschritten werden darf,
b. ausdrücklich die Benutzung der für die Schuljugend bestimmten Räume als Wohnzimmer, zu Schlafräumen oder Handwerkszwecken verboten wird,
c. die Beschaffung von niedrigen Kindertischen ohne schräge Tischplatte und von Bänken mit Rücklehne in einer dem

Alter der Kinder entsprechenden Höhe oder von losen Kinderstühlen aufgegeben wird.

4.

Nach einer durch Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 17. v. M.*) den Provinzialregierungen ertheilten Anweisung ist es bei Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen rc. fest im Auge zu behalten, daß in diesen Schulen jede Vorwegnahme der Aufgaben der Volksschule unzulässig ist, und nicht zu dulden, daß dieselben in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen, insbesondere aber weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle in denselben zu belassen.

Es ist dieser Gesichtspunkt bereits in unserer Verfügung vom 14. März v. J. scharf betont worden und insbesondere sub 5 daselbst für die zulässige und zweckmäßige Art der Beschäftigung der Kinder in diesen Schulen nähere Anweisung ertheilt. Wir nehmen aus vorstehendem Erlasse erneuerte Veranlassung, hierauf hinzuweisen, und machen es allen Schulaufsichtsbehörden zur ernsten Pflicht, jede den eigentlichen Elementar-Unterricht berührende Beschäftigung der Kinder von diesen Schulen fernzuhalten.

5.

In unserer oftterwähnten Verfügung ist gleichfalls schon bemerkt worden, daß in einzelnen Kindergärten die Kinder auch über den Beginn des schulpflichtigen Alters hinaus zurückbehalten und in den Elementarschulkenntnissen unterrichtet werden. Die im vorigen Jahre eingereichten Verzeichnisse haben ergeben, daß nicht wenige Kleinkinderschulen in der Provinz vorhanden sind, in welchen die Kinder nach erreichtem schulpflichtigen Alter noch bis zum vollendeten 8. oder gar 9. Jahre neben den Kindern in vorschulpflichtigem Alter zurückbleiben.

Die in der Verfügung vorgeschriebene Gleichstellung dieser Schulen mit den Privatschulen für schulpflichtige Kinder rücksichtlich ihrer Konzessionirung und Beaufsichtigung sowie der technischen Vorbildung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte kann zur Vermeidung der Gefahr nicht genügend erachtet werden, daß in solchen Schulen auch die kleineren Kinder schon in den eigentlichen schulmäßigen Unterricht hineingezogen werden.

Wir ergänzen daher die Verfügung vom 14. März v. J. sowie unsere Cirkular-Verfügung vom 29. November v. J., betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen, hiermit durch nachstehende Vorschriften:

a. Privatschulen zur Beschäftigung von Kindern in vorschulpflichtigem Alter und zugleich zum ersten Unterrichte von Kindern in schulpflichtigem Alter sind künftig überhaupt nur

---

*) s. vorsteh. Seite 493 Nr. 93.

ausnahmsweise in Fällen eines dringenden örtlichen Bedürfnisses zu konzessioniren.

b. In den Konzessionen zur Errichtung oder Fortführung solcher Schulen ist die Altersgrenze, bis zu welcher die Kinder in denselben behalten werden dürfen, genau zu bestimmen und höchstens auf das vollendete 8. Lebensjahr festzusetzen.

c. In diesen Konzessionen ist es zur Bedingung zu machen, daß die Kinder im schulpflichtigen Alter den eigentlichen Elementar-Unterricht in einer auch räumlich gesonderten Abtheilung für sich erhalten.

d. Die Bedingungen sub b und c sind auch auf die zur Zeit bestehenden Kleinkinderschulen dieser Art ohne Ausnahme, mögen dieselben als selbständige Schulen errichtet sein oder als sg. Vorschulen mit anderen Privat-Lehranstalten in Verbindung stehen, in Anwendung zn bringen. Falls in diesen Schulen die Bedingung sub c nicht erfüllt werden kann, so sind die Kinder im schulpflichtigen Alter von Ostern künftigen Jahres an aus denselben zu entfernen. —

Von dieser in Druckexemplaren angeschlossenen Verfügung ist jedem Lokal-Schulinspektor ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
W. von Rumohr.

Abtheilung des Innern.
von Frank.

An
sämmtliche Königl. Schulvisitatorien und städtische Schulbehörden der Provinz sowie an die Königl. Kreisschulinspektoren, Herren Stegelmann in Hadersleben, Petersen in Apenrade, Burgdorf in Tondern und Konsistorialrath Dr. Broemel in Ratzeburg.

II. 2651.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs-Präsident Freiherr Juncker von Ober-Conreut zu Breslau ist auf seinen Antrag von den Geschäften eines ständigen Direktors bei dem dortigen Provinzial-Schukollegium entbunden und der Geheime Regierungs-Rath Dr. Willdenow daselbst zum Vertreter desselben in diesen Geschäften bestellt,

der Gymnasial-Direktor Dr. Pilger zu Essen zum Provinzial-Schulrathe ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen,

zu Regierungs- und Schulräthen sind ernannt worden
der Kreis-Schulinspektor Sternkopf zu Insterburg,
der Seminar-Direktor Sperber zu Eisleben, und
der Seminar-Direktor Schieffer zu Montabaur,

und sind überwiesen worden
Sternkopf der Regierung zu Gumbinnen,
Sperber der Regierung zu Breslau, und
Schieffer der Regierung zu Aachen.

Dem seitherigen Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Buckau bei Magdeburg, Rogge, jetzt zu Bunzlau, sowie dem Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Schirlitz zu Querfurt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, Museen, 2c.

Dem Privatdozenten in der medizin. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß, Oberstabsarzt I. Klasse und Regimentsarzt Dr. Petruschky ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, — der außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers., Dr. Dehio zum ordentl. Profess. in dieser Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Berlin dem außerordentl. Profess. in der jurist. Fakult., Appellationsgerichts-Rath a. D. Dr. von Cuny der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — den Privatdozenten in der medizin. Fakult., Geheimen Sanitätsrath Dr. Tobold und Dr. Zülzer das Prädikat „Professor“ beigelegt, — dem ordentl. Profess. Dr. Grimm in der philosoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Furtwängler zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Breslau dem ordentl. Profess. Dr. E. J. Magnus in der philosoph. Fakult. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, der außerordentl. Profess. Dr. Partsch zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, und sind die Privatdozenten Dr. Joh. Lehmann zu Bonn und Dr. Lichtenstein zu Breslau zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. zu Breslau ernannt, — dem Univers. Sekretär Nadbyl ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Halle a. d. S. sind die Privatdozenten Dr. Küßner und Dr. Oberst daselbst zu außerordentlichen Professoren in der medizin. Fakult. ernannt, und ist dem ordentl. Profess. Dr. Erdmann in der philosoph. Fakult. der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Göttingen ist der Privatdoz. Dr. Damsch daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Esser in der philosoph. Fakult. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, der Kustos an der Univers. Bibliothek und Privatdoz. Dr. Gilbert daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, — dem Königl. Bayerischen Profess. a. D. Dr. Alfred Schöne, z. Z. zu Paris, die Unterbibliothekarstelle bei der Universitätsbibliothek zu Göttingen verliehen und demselben zugleich der Titel „Bibliothekar" beigelegt,

der außerordentl. Profess. Dr. E. Alb. Schmidt zu Halle zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg, und der Privatdoz. Dr. Fittica zu Marburg zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Univers. ernannt,

an der Univers. zu Bonn dem ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., Geheimen Justizrath Dr. Hälschner der Königl. Kronenorden zweiter Klasse verliehen, den ordentlichen Professoren Dr. Hüffer und Dr. Endemann in der juristisch. Fakult. der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — der Privatdoz. Dr. Walb daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Lipps daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Akademie zu Münster der Strafanstaltsgeistliche Funcke daselbst zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Hagemann daselbst zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Bender in der philosoph. Fakult. des Lyceums zu Braunsberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Direktorial-Assistent Profess. Dr. von Sallet ist zum Direktor des Münzkabinets der Königl. Museen zu Berlin ernannt worden.

Der Unterbibliothekar bei der Univers. Bibliothek zu Göttingen, Dr. von Gebhardt ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Bibliothekar an die Königl. Bibliothek zu Berlin versetzt worden.

Dem Sektions-Chef Dr. Löw und dem ersten Assistenten Dr. Seibt bei dem geodätischen Institute zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor der Klosterschule zu Ilfeld, Dr. Schimmelpfeng ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Oberlehrer Professf. Dr. Milz vom Gymnaf. zu Aachen zum Direktor des Gymnaf. an Marzellen zu Köln ernannt,
der Rektor des Progymnaf. zu Linz a. Rh., Dr. Pohl zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnaf. zu Münstereifel übertragen,
es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Professors Dr. Schulte am Realgymnaf. zu Neiße zum Direktor des Gymnaf. zu Beuthen,
des Oberlehrers Professors Dr. Hense am Gymnaf. zu Warburg zum Direktor dieses Gymnasiums, und
des Oberlehrers Dr. Diehl am Gymnaf. zu Kempen zum Direktor der Rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg.

Dem Oberlehrer Professor Kinzel am Gymnaf. zu Ratibor ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Prorektor Schumann am Gymnaf. zu Spandau,
Hynitzsch und Anz = = zu Quedlinburg,
Dr. Gerber = = zu Glückstadt, und
Dr. Schröder = = zu Cleve.

Zu Oberlehrern, bzw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Wollenberg am Friedrich-Werderschen Gymnaf. zu Berlin,
Dr. Herrlich am Humboldts-Gymnaf. zu Berlin,
Dr. Müller am Luisen-Gymnaf. zu Berlin,
Helm am Gymnaf. und Realgymnaf. zu Guben,
Dr. Seyffert am Gymnaf. zu Potsdam,
Dr. Elsner am Matthias-Gymnaf. zu Breslau,
Dr. Dannehl am Gymnaf. zu Sangerhausen,
Karl Schmidt am Lyceum II zu Hannover,
Dr. Niggemeyer am Gymnaf. zu Paderborn,
Titular-Oberlehrer Dr. Böhmer am Gymnaf. zu Warburg, und
Eysert am Gymnaf. zu Montabaur.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt, bzw. berufen worden die Oberlehrer
Dr. Bindseil vom Marien-Gymnaf. zu Posen an das Luisen-Gymnaf. zu Berlin, und
Dr. Baier vom Gymnaf. zu Elberfeld an das Gymnaf. zu Frankfurt a. Main.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Zabel am Gymnaf. und Realgymnaf. zu Guben,
Dr. Blath am Domgymnaf. zu Magdeburg, und
Dr. Mette am Gymnaf. zu Brilon.

Dem ordentl. Lehrer Leverenz am Gymnas. zu Demmin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Altstädtisch. Gymnas., der Kandid. der Theologie und des Schulamtes Stengel,
zu Berlin, Französisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Weber,
zu Berlin, Luisen-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Kersten, Dr. Freier und Dr. Schwebel,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Heydemann,
zu Luckau der Schula. Kandid. Philipp,
zu Potsdam der ordentl. Lehrer Dr. Posseldt vom Real-Progymnas. zu Wriezen a. d. O.,
zu Bromberg die ordentl. Gymnas. Lehrer Schubert aus Rogasen und Pirscher aus Meseritz,
zu Gnesen der Schula. Kandid. Fechner,
zu Inowrazlaw die Schula. Kandidaten Theill und Dr. Schultze,
zu Lissa der ordentl. Lehrer Dr. Prause vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Ostrowo der Schula. Kandid. Laßmann,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Kleinmichel, Storz und Boldt,
zu Posen, Marien-Gymnas., die ordentl. Lehrer Brandt vom Friedr. Wilh. Gymnas. daselbst und Sikorski vom Gymnas. zu Bromberg, sowie der Schula. Kandid. Schacht,
zu Rogasen der Schula. Kandid. Traut,
zu Schneidemühl der Schula. Kandid. Dr. Hoffmann,
zu Schrimm der ordentl. Lehrer Jackwitz vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, und der Schula. Kandid. Klewe,
zu Bunzlau der Schula. Kandid. Comnick,
zu Görlitz die Hilfslehrer Sieg und Dr. Jecht,
zu Quedlinburg der Schula. Kandid. Güssow,
zu Roßleben, Klosterschule, die Hilfslehrer Bechstein und Dr. Ehrhardt,
zu Salzwedel die Hilfslehrer Gädcke und Holz,
zu Altona die Schula. Kandidaten Dr. Maaßen und Dr. Kehr,
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Hilgenfeld,
zu Hamm „ „ Brack,
zu Münster der ordentl. Gymnas. Lehrer Westrick aus Paderborn, der Hilfslehrer Hase und der Schula. Kandid. Dr. Werra,
zu Paderborn der kommiss. Lehrer Moser vom Gymnas. zu Münster,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Soest der Hilfslehrer Dr. Scharf,
zu Hadamar der Hilfslehrer Dr. Orth,
zu Hanau " " Dr. Endemann vom Gymnas. zu Kassel,
zu Marburg der ordentl. Gymnas. Lehrer Hohenthal aus Hanau,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Wedewer (kath. Relig. Lehrer),
zu Bonn der Schula. Kandid. von Arnim,
zu Düren der Schula. Kandid. Vogel,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Michalowski,
zu Elberfeld der Lehrer Dr. Hupfeld vom Realgymnas. zu Mülheim a. d. Rhr. und der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Schmidt aus Mörs,
zu Essen der Schula. Kandid. Meermann,
zu Köln, Kaiser Wilhelm-Gymnas., der Schula. Kandid. Bins,
zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der Lehrer Wedekind vom Realprogymnas. zu Hechingen, mit dem Prädikat Oberlehrer, und
zu Wesel der Schula. Kandid. Dr. Gloël.

Dem Gesanglehrer Bajohr an der Klosterschule zu Ilfeld ist die Amtsbezeichnung „Musikdirektor" beigelegt,
es sind angestellt worden am Gymnasium
zu Görlitz der Lehrer Scholz II daselbst als Elementar- und Gesanglehrer,
zu Königshütte der bisherige Vorschullehrer Postler als technischer Lehrer, und
zu Bielefeld der Lehrer Kolster aus Verden als Elementarlehrer.

Dem Hausinspektor Bartel an der Klosterschule zu Ilfeld ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An dem in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffenen Progymnasium zu Schwedt a. O. ist der ordentl. Lehrer Conrad zum Oberlehrer befördert und der ordentl. Lehrer Cleve vom Pädagogium zu Magdeburg als Oberlehrer angestellt,
an dem Progymnas. zu Rheinbach der Schula. Kandid. Dr. Schmitz als ordentl. Lehrer angestellt,
dem Gesanglehrer Richard Schmidt am städtisch. Progymnas. zu Berlin das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Winter am Realgymnas. zu Harburg zum Direktor des Realgymnasiums zu Quakenbrück ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Emsmann am Friedr. Wilhelms-Realgymnas. zu Stettin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden

dem Oberlehrer Dr. Frdr. Petri am Luisenstädt. Realgymnas. zu Berlin,

dem Oberlehrer R. K. J. Theod. Schmidt am Realgymnas. zum heiligen Geist zu Breslau, und

dem Prorektor Matthäi am Realgymnas. zu Grünberg.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Klein am Realgymnas. zu Magdeburg, und

Zwirnmann am Realgymnas. zu Kassel.

Der ordentl. Lehrer Dr. Hellwig vom Gymnas. zu Göttingen ist als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Harburg berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium

zu Breslau, Realg. zum heiligen Geist, der Hilfslehrer Dr. Rud. Lange vom Gymnas. mit Realabtheilung zu Greiz,

zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Schulzke

zu Kassel " " Dr. Ulrici,

zu Barmen der Schula. Kandid. Dr. Wulsch,

zu Düsseldorf der Gymnas. Lehrer Dr. Spieß aus Liegnitz und der Schula. Kandid. Dr. Volkmann,

zu Duisburg die Schula. Kandidaten Dr. Häntzschel und Hänel,

zu Essen der Schula. Kandid. Franz,

zu Köln " " " Dr. Mertens, und

zu Mülheim a. d. Rhr. der Schula. Kandid. Krack.

Am Realgymnas. zu Dortmund ist der Lehrer Lubitz als Zeichen- und Turnlehrer angestellt worden.

An der Luisenstädtischen Ober-Realschule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Krüger zum Oberlehrer befördert,

an der Ober-Realschule zu Breslau der Titular-Oberlehrer Dr. Haußding zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert und der ordentl. Lehrer Dr. Pfenniger vom Real-Progymnas. zu Viersen als Oberlehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule

zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Klapporich, und

zu Köln " " " Rheinbold.

Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Kassel die Titular-Oberlehrer Dr. Keßler, Stern und Feitel, sowie die ordentl. Lehrer Dr. Hasselbaum und Seibt,
zu Frankfurt a. M., Klingerschule, die ordentlichen Lehrer Dr. Fritsch, Dr. Simon, Dr. Lorey, Dr. Brittner und Dr. Weiffenbach,
zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Wallenfels und
zu Krefeld " " " Dr. Hödt.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Halle a. d. S. der Gymnas. Lehrer Dr. Parow aus Sangerhausen,
zu Eschwege der Hilfslehrer Flemming,
zu Frankfurt a. M., Klingerschule, der Hilfslehrer Dr. Schauf vom Gymnas. daselbst,
zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Dr. Oehler.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Reinh. Becker zu Koblenz zum Rektor des Real-Progymnasiums zu Düren ist bestätigt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium
zu Delitzsch der Schula. Kandid. Werneke,
zu Marne " " " Brandt,
zu Schwelm die kommissar. Lehrer Weyher und Dr. Hielscher,
zu Diez der Hilfslehrer Dr. Balzer, und
zu Viersen der Lehrer Ricken von der Ober-Realschule zu Elberfeld.

Den ordentlichen Lehrern Breusing und Dr. Bulk an der Gewerbeschule zu Barmen ist der Titel „Oberlehrer" verliehen;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Gewerbeschule zu Hagen der Hilfslehrer Gronau,
an der höheren Bürgerschule zu Köln der Schula. Kandid. Dr. Harth, und
an der Gewerbeschule zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Hasemann.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Waisenhaus- und Seminar-Direktor Lang zu Bunzlau ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen,
der Seminar-Direktor Schönwälder zu Koschmin in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg versetzt,

zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden die ersten Seminarlehrer
Snoy zu Bromberg und
Stahn zu Verden,
und ist verliehen worden
dem Direktor Snoy das Direktorat des Schull. Seminars zu Koschmin,
dem Direktor Stahn desgl. zu Verden.

Der erste Seminarlehrer Scheibner zu Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Erfurt versetzt,
als erste Lehrer sind angestellt, bezw. zu ersten Lehrern befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Berlin, Seminar für Stadtschulen, der ordentl. Lehrer Dr. Sadée vom Luisenstädtisch. Realgymnas. daselbst,
zu Liegnitz der ordentl. Lehrer Wäber daselbst,
zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Jänicke daselbst,
zu Verden der ordentl. Lehrer Brandes vom Schull. Seminar zu Aurich.

Dem ordentlichen Lehrer Adam am Schull. Seminar zu Neu-Ruppin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Der ordentl. Seminarlehrer Scheuermann zu Soest ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Mörs versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Liegnitz der Semin. Hilfslehrer Reißmann aus Dramburg, und
zu Halberstadt der Semin. Hilfslehrer Gramm aus Elsterwerda,
und sind zu ordentlichen Lehrern befördert worden am Schull. Seminar
zu Alfeld der Hilfslehrer Bode, und
zu Aurich = = Hoffmann.
Am Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist der vormalige Rektor der höheren Mädchenschule zu Wesel, Dr. Saure als ordentl. Lehrer,
an dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der Kaplan Profittlich als ordentl. Lehrer, und die provisor. Lehrerin Pilati als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Kyritz der Lehrer Prüß aus Dalgow,
zu Bütow = = Hörning aus Jakobshagen,
zu Mettmann der Präparandenlehrer Schepelmann aus Wunstorf, und
zu Mörs der Lehrer Pfundt.

An der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. Schles. ist der Lehrer Hentschel als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt
zu Königsberg i. Prß. der Stipendiat Espe als Hilfslehrer,
zu Angerburg der Stipendiat Senkowski von der Taubst. Anst. zu Königsberg in Prß. als Hilfslehrer,
zu Wriezen a. d. O. (Wilh. Augusta-Stift) der Hilfslehrer Dr. Zürn als ordentl. Lehrer, und der Lehraspirant Reuschert als Hilfslehrer,
zu Osnabrück der Lehraspirant Haas als ordentl. Lehrer,
zu Langenhorst der Lehrer Dolle als Hilfslehrer,
zu Camberg der Lehrer Phil. Wilh. Schmidt aus Höchst a. M. als provis. Hilfslehrer, und
zu Frankfurt a. M. die Lehrerin Lindener aus Stuttgart als Lehrerin angestellt worden.

Es sind angestellt worden an der Blinden-Anstalt
zu Steglitz bei Berlin der Lehrer Merle aus Frankfurt a. M. als ordentl. Lehrer,
zu Soest der Lehrer Maas als zweiter Lehrer,
zu Frankfurt a. M. der Lehrer Herrmann als Lehrer, und
zu Düren die Lehrerin Textor aus Deidesheim als Lehrerin.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem wissenschaftlichen Lehrer Rodenbusch an der höheren Mädchenschule zu Bielefeld ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten
1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Binkowski, kathol. Hauptlehrer zu Kosten, und
Zinn, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Wehlheiden, Landkrs Kassel;

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bartsch, evangel. Lehrer und Kantor zu Steinsdorf, Krs Goldberg-Haynau,
Binding evangel. Lehrer zu Biebrich-Mosbach im Mainkreise,
Cichoszewski, kathol. Lehrer, Kantor und Organist zu Schmiegel, Krs Kosten,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Haus-ordens von Hohenzollern:)

Dall, evangel. erster Lehrer und Küster zu Osterlygum, Krs Apenrade,
Gäbler, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Schwarzau, Krs Lüben,
Gürtler, evangel. Hauptlehrer zu Brieg,
Häuser, evangel. Lehrer und Organist zu Ustrungen, Grafschaft Stolberg-Roßla, Krs Sangerhausen,
Hauck, evangel. Lehrer zu St. Johann, Krs Saarbrücken,
Herges, kathol. Hauptlehrer zu Bildstock, Krs Saarbrücken,
Hoffmann, evangel. Lehrer zu Baupeln, Krs Heydekrug,
Kulicke, dsgl. und Küster zu Angermünde,
Länge, evangel. erster Mädchenlehrer zu Eisleben,
Lau, evangel. Lehrer und Küster zu Werder, Krs Demmin,
Leonhardt, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Karls-hafen, Krs Hofgeismar,
Lietzem, kathol. Lehrer zu Lengsdorf, Krs Bonn,
Löck, evangel. Schulvorsteher zu Altona,
Lunke, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Werdohl, Krs Altena,
Müller, Musikdirektor, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Perleberg, Krs Westpriegnitz,
Ney, kathol. Lehrer zu Erfurt,
Parczyk, kathol. Hauptlehrer zu Nieder-Marklowitz, Krs Rybnik,
Saueressig, evangel. Lehrer zu Kirn, Krs Kreuznach,
Schmitt, kathol. erster Lehrer zu Nieder-Selters, Untertaunuskrs,
Stein, evangel. erster Kirchschullehrer, Organist und Präzentor zu Lasdehnen, Krs Pillkallen,
Stutzkeit, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Rössel,
Trinker, evangel. Schulrektor und Organist zu Groß-Stürlack, Krs Lötzen, und
Wiesner, evangel. Lehrer zu Grutschno, Krs Schwetz;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Böhner, kath. Hauptlehrer zu Salz, Unterwesterwaldkrs,
Czarnowski, kathol. Lehrer zu Jastrzembie, Krs Strasburg i. Westprß.,
Czekir, kathol. Lehrer zu Mokrolona, Krs Groß-Strehlitz,
Hoffmann, evangel. Lehrer zu Sieroszewice, Krs Adelnau,
Homann, dsgl. und Küster zu Garßen, Krs Celle,
Mintowski, kathol. Lehrer zu Pogrzybow, Krs Adelnau,
Schacht, kathol. Kirchschullehrer und Organist zu Plauten, Krs Braunsberg,
Speil, evangel. Lehrer zu Klausdorf auf Fehmarn, Krs Oldenburg,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen)

Steinke, evangel. Lehrer und Organist zu Finkenstein, Krs Rosenberg,

Straube, kathol. Lehrer und Organist zu Nieder-Langseifersdorf, Krs Reichenbach,

Wanke, evangel. Lehrer zu Friedrichshain, Krs Reichenbach,

Weinknecht, dsgl. zu Doberschau, Krs Goldberg-Haynau,

Wiede, dsgl. zu Gr. Hoppenbruch, Krs Heiligenbeil, und

Spelbrinck, Schulkassen-Rendant zu Nordhoff, Krs Hamm i. Westfalen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ständigen Kreis-Schulinspektoren Hubert zu Kempen, Reg. Bez. Posen, und Schönbrod zu Aachen,

der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. theol. et phil. Lepsius, Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek, ordentl. Profess. in der philos. Fakult. der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

die ordentlichen Professoren

Wirkl. Ober-Konsistorialrath Dr. Dorner in der theolog. Fakult. der Universität, Mitglied des Evangel. Ober-Kirchenraths zu Berlin,

Dr. Droysen in der philosoph. Fakult. der Universität, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

Geheim. Medizinalrath Dr. Göppert in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,

Geheim. Justizrath Dr. Thöl in der juristisch., und Dr. Hübner in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

Dr. Klocke in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg,

Ober-Konsist. Rath Dr. Lange in der evangel. theolog. Fakult. der Univers. zu Bonn,

die außerordentlichen Professoren

Dr. Eberty in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau und

Dr. Lütjohann in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel,

der Profess. Dr. Großmann an der technischen Hochschule zu Berlin,

der Direktor des Gymnas. Karolinum zu Osnabrück, Dr. Bohle,

der Direktor des Gymnas. zu Trier, Dr. Renvers,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Püschel am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,

(ferner sind gestorben)
die Oberlehrer
Schlee am Gymnas. zu Herford,
Stahlschmidt am Gymnas. zu Münster, und
Prof. Dr. Schubach, kathol. Relig. Lehrer am Gymnas. zu Koblenz,
der kathol. Religionslehrer Kochanowski am Gymnas. zu Allenstein,
die ordentlichen Lehrer
Reichelt am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Seichter am Gymnas. zu Glatz, und
Matthäi = = zu Klausthal,
der ordentl. Lehrer Gotthard am Realgymnas. zu Grünberg,
der ordentl. Lehrer Dr. Röder an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
der Rektor des Real-Progymnas. zu Eupen, Profess. Dr. Lorscheid,
der Seminar-Direktor Paul zu Münsterberg,
die ordentl. Seminarlehrer Falkenhagen zu Alfeld und Kähren zu Wittlich, und
der Lehrer Kolepke an der Taubstummen-Anstalt zu Rössel.

In den Ruhestand sind getreten:
der Universitäts-Syndikus und Sekretär Platner zu Marburg, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,
der Gymnasial-Direktor Dr. Münscher zu Marburg, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden,
der Oberlehrer Wensky am Matthias-Gymnas. zu Breslau,
die ordentl. Lehrer Fleischer am Gymnas. zu Lissa und Clasen am Gymnas. zu Burg,
der Oberlehrer Dr. Silldorf am Realgymnas. zu Magdeburg, und
der Oberlehrer Dr. Wernicke an der Luisenstädt. Ober-Realschule zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der ordentl. Lehrer Dr. Schumann vom Realgymnas. zum heiligen Geist zu Breslau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der Oberlehrer Dr. Reinhardt am Gymnas. zu Frankfurt a. M. und
der ordentl. Lehrer Dörr am Real-Progymnas. zu Diez.

Ihr Amt haben niedergelegt, bzw. sind auf ihre Anträge entlassen worden:
der Lehrer Dr. Sohr an der Ober-Realsch. zu Potsdam,
der Rektor Pauli am Real-Progymnas. zu Uelzen, und
die Lehrerin Schweikort an der Taubstummenanstalt zu Frankfurt a. M.

Anderweit ausgeschieden:
der Gymnasiallehrer Dr. Löschhorn zu Wittenberg, und
der technische Lehrer Wronka am Gymnas. zu Dtsch Krone.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9., 10. u. 11. Berlin, den 22. September. 1884.

I. Allgemeine Verhältnisse.

98) Beamte, welche von Seiner Majestät dem Könige resp. mit Allerhöchster Genehmigung angestellt worden sind, dürfen ohne Allerhöchste Erlaubnis ein Nebenamt in einem andern Staate nicht annehmen.

Berlin, den 15. Juli 1884.

Die Behörden und Beamten meines Ressortes erhalten hierneben Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni cr., mittels dessen des Kaisers und Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß fortan Beamte, welche von Seiner Majestät resp. mit Allerhöchstdessen Genehmigung angestellt worden sind, ohne Allerhöchste Erlaubnis ein Nebenamt in einem andern Staate nicht annehmen dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden und Beamten meines Ressortes.
B. 1566.

Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.

Bad Ems, den 27. Juni 1884.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

An
das Staatsministerium.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

99) Staatsfonds zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte.

(Centrbl. pro 1875 Seite 308 Nr. 97.)

Berlin, den 23. Juli 1884.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 24. April 1875 — U. I. 1872 — mache ich die Fakultät darauf aufmerksam, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1884/85 der Text vom Ausgabe-Ordinarium, Kapitel 119 Titel 14, betreffend die sog. Privatdozenten-Stipendien, welcher bisher folgende Fassung hatte:

„Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Betrage von höchstens 1500 Mk. jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger"

dahin geändert ist:

„Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mk für den einzelnen Empfänger.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Fakultäten der Landes-Universitäten und der Akademie zu Münster.
U. I. 1247.

---

100) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralbl. pro 1883 Seite 489 Nr. 116.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 16. Juni d. J. die Wahl des Geschichtsmalers, Professors Karl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1884 bis Ende September 1885 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 28. Juni d. J. die Wahl des Baurathes, Professors Hermann Ende zum Vertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

ad U. IV. 2140.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

101) Bestimmungen über das Probejahr der Kandidaten des höheren Schulamtes.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Durch eine spezielle Anfrage finde ich mich veranlaßt, zur Erläuterung, bezw. zur Modifikation der unter dem 30. März 1867 bezüglich des Probejahres der Lehramtskandidaten erlassenen Cirkular-Verfügung*) (Wiese II. S. 85) folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Indem unter Nr. 9 der angezogenen Cirkularverfügung die Erstattung der Kollektivberichte über die Ergebnisse des Probejahres für den Ostern- und Michaelistermin erfordert wird, ist stillschweigend vorausgesetzt, daß nur an diesen Terminen, nicht an irgend beliebigen anderen Zeitpunkten des Schuljahres, das Probejahr zu beginnen und zu schließen sei. Da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so bestimme ich, daß das Probejahr ausschließlich von Ostern zu Ostern oder von Michaelis zu Michaelis zu rechnen und nur an diesen Terminen das Zeugnis über das Probejahr auszustellen ist. Sollte ausnahmsweise aus besonderem Anlasse ein Kandidat schon einige Wochen vor Ostern, bezw. Michaelis an einer Schule als Probandus zugelassen sein, so kommt diese vorausliegende Zeit für das Probejahr nicht in Anrechnung.

2. Bedingung für die Ablegung des Probejahres ist, daß die Lehramtsprüfung bereits bestanden sei; etwanige Ausnahmen hiervon zu bewilligen, daß eine dem Bestehen der Lehramtsprüfung vorausgegangene Zeit auf das Probejahr angerechnet werde, ist demgemäß unter Nr. 8 der angezogenen Cirkular-Verfügung dem Ministerium vorbehalten. Diese grundsätzlich unerläßliche Voraussetzung für die Ablegung des Probejahres zusammen mit der Bestimmung, daß Ostern und Michaelis die ausschließlichen Anfangs- und Schlußtermine des Probejahres sind, führt zu einer gewissen Unbilligkeit gegen diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Semesters ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten eingereicht haben, aber in Folge der der Wissenschaftlichen Prüfungskommission obliegenden großen Zahl der Prüfungen zur mündlichen Prüfung vor dem Schlusse des betreffenden Semesters nicht einberufen sind. Im Hinblicke hierauf ermächtige ich die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Ihrerseits, ohne daß es eines vorgängigen Berichtes bedarf, ausnahmsweise zu bewilligen, daß wenn Kandidaten vor Ablegung der mündlichen Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, denselben das

*) Centralbl. pro 1867 Seite 209.

betreffende Semester von Ostern, bezw. Michaelis an auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben. In den halbjährlichen Nachweisungen über die Ergebnisse des Probejahres sind diejenigen Fälle bestimmt zu bezeichnen, in welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Erwiderung Seines Berichtes vom 2. Juni d. J. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1718.

---

102) Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungen bei Schulfahrten.

Berlin, den 29. April 1884.

Abschrift anliegender Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. J. — II. b. T. 1635 — erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung mit dem Auftrage, die betreffenden Schulvorsteher und Lokal-Schulinspektoren mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 947. U. III. a.

Berlin, den 30. März 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881 — II. b. T. 3553 (E. V. Bl. S. 209)*) zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreis-Ermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

*) Dieser Erlaß wird nachstehend unter a abgedruckt.

1) Die erwähnten Fahrpreis-Ermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.
2) Die Fahrpreis-Ermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung konzessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Theil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreis-Ermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. Oktober 1881 II. b. T. 6421 (E. V. Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein. (Familienpensionate ꝛc.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich konzessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreis-Ermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Lokal-Schul-Inspektors abhängig zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königl. Eisenbahn-Direktionen — je besonders —
II. b. T. 1635.

---

a.

Berlin, den 8. Juni 1881.

Nach Einsicht der Verhandlungen der Staatsbahn-Konferenz vom 19. Mai d. J. zu Nr. 5 des Protokolles bestimme ich, daß für die Gewährung von Fahrpreis-Ermäßigungen an größere Gesellschaften nach Maßgabe der den Königlichen Eisenbahn-Direktionen gegebenen allgemeinen Ermächtigung

1) der Regel nach eine Theilnehmerzahl von 30 Personen erfordert wird und im Allgemeinen nur dann Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn es sich um Reisen zu wissenschaftlich belehrenden Zwecken handelt,

2) dasjenige Betriebsamt, bezw. diejenige Königliche Direktion, in deren Bezirk die Reise angetreten wird, die Bewilligung der

Fahrpreis-Ermäßigung für die ganze, vom Staate verwaltete Beförderungsstrecke zu ertheilen hat.

Für die Erleichterung der Schulfahrten will ich die Beförderung von Schülergesellschaften, bei einer Theilnahme von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer) zu den Sätzen der Militärbillets genehmigen, auch nichts dagegen erinnern, daß bei Schulfahrten der niederen Klassen, deren Schüler im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militärbillet befördert werden.

Die nähere Bestimmung darüber, ob bei Schulfahrten jedem Schüler ein besonderes Billet einzuhändigen sei oder ob die Beförderung auf eine von den begleitenden Lehrern zu lösende Gesammt-Legitimation zu erfolgen habe, wird den Königlichen Direktionen überlassen.

Doch ist von allen in Berlin mündenden Staatsbahnen für die von hier ausgehenden Schulfahrten übereinstimmend nach dem von der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion anzugebenden und gehörig bekannt zu machenden Modus zu verfahren. Diejenigen Königlichen Verwaltungen, in deren Bereich die Ausflüge angetreten werden, sind auch bei Schulfahrten ermächtigt, die Fahrpreis-Ermäßigungen für die ganze unter Staatsverwaltung stehende Beförderungsstrecke zu gewähren (oben zu 2).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königl. Eisenbahn-Direktionen
(ausschließlich Stadtbahn).
II. b. T. 3553.

Nicht amtlicher Theil.

8) Beiträge zur Geschichte und Statistik des Taubstummen-Bildungswesens in Preußen.

(Unter Benutzung der Akten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten).

1.

Bisherige Veröffentlichungen amtlicher oder halbamtlicher Natur.

1) Beckedorff, Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens. Dritter Band. Berlin 1826 S. 81 bis 151; enthält neben einer geschichtlichen Darstellung der Sache eine Tabelle über die Zahl der im Staatsgebiete vorhandenen Taubstummen, das Reglement für das Königliche „Taubstummen-Institut" zu Berlin vom 28. April 1825 und eine Beschreibung des „Stufenganges in der Schriftsprache für den Taubstummen" (von Ludwig Reimer).

2) Sägert: a. „Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen" im Archive für Landeskunde der preußischen Monarchie 2 Bd. Berlin 1858, S. 236—304; sehr reich an historischen und statistischen Angaben. b. „Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen". 3 Hefte in groß 4. Berlin 1874, 1875. Heft 1 ist wesentlich historisch und statistisch, Heft 2 behandelt die Rechtsverhältnisse der Taubstummen, Heft 3 giebt einen Normal-Lehrplan.

3) Veröffentlichungen des Königl. Preußischen Statistischen Büreaus a. in dem statistischen Jahrbuche. IV. Jahrgang Thl. II. S. 64 ff. V. Jahrgang S. 584 ff. b. preußische Statistik Nr. 69. Berlin 1883, eine sehr vollständige Statistik der Gebrechlichen im preußischen Staate. c. in der Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus 1877, IV. S. LV; 1882 S. 189 ff; 1883 Heft I. II. enthält S. 191 bis 224 die Ergebnisse der letzten Volkszählung, bezüglich der Blinden und Taubstummen aus der Feder von Dr. Guttstadt, und eine geschichtliche Darstellung des Taubstummen-Bildungswesen in Preußen von D. Treibel, welcher der Lehrplan und das neueste Reglement der Kgl. Taubstummen-Anstalt in Berlin (vom 4. April 1878) beigefügt sind.

4) Centralblatt f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen: 1859: S. 371. Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 15. April 1859, den Unterricht taubstummer Kinder durch Elementarlehrer betreffend. 1860: S. 50. Taubstummenbildung in der Provinz Posen. S. 503. 504. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 11. April 1860 und der Königlichen Regierung, Abth. des Innern, zu Trier, vom 24. April 1860, betr. Theilnahme taubstummer Kinder an dem

Unterrichte in der öffentlichen Elementarschule. 1861: S. 373. Verfügung der Königlichen Regierung (Abthl. d. Innern) zu Oppeln, den 24. Mai 1861, betr. Unterricht taubstummer Kinder. S. 733. Taubstummen-Bildungs-Wesen in der Provinz Westphalen. 1862: S. 292. Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz. 1863: S. 229; setzt die Mittheilungen von 1861 S. 733 fort. S. 283. Ausbildung von Elementarlehrern für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes. 1864: S. 117. Taubstummen-Unterricht. (Verf. d. Kgl. Prov. Schulkollg. Stettin 8. Dezbr. 1863). S. 631. Taubstummenanstalt zu Cöslin. S. 672 Befähigung zum Hauptlehrer an einer Taubstummen-Anstalt (Cirk. Verf. des Minist. d. g. 2c. Angl. Berlin 1. Novbr. 1864). 1865: S. 57. Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen. S. 167. Einkauf der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. S. 501. Taubstummen-Anstalt zu Stralsund. S. 720. Ausbildung von Elementarlehrern für den Taubstummen-Unterricht. 1866: S. 116. Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen. S. 293. Auszug aus den revidirten Statuten des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln zu Ratibor vom 31. Juli 1865. S. 569. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. (Verf. des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Coblenz, 3. Aug. 1866). 1867: S. 701. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. (Bekanntmach. des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Coblenz 18. Septbr. 1867). 1868: S. 569. Zuschüsse für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz aus provinzialständischen Fonds. 1869: S. 189. Fürsorge für die Taubstummen als Obliegenheit der ständischen Verbände. S. 231. Schrift von Hill: Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen. (Cirk. Verf. des Minist. d. g. 2c. Angelegenh. an sämmtl. Kgl. Regierungen, Berlin den 27. Febr. 1869). S. 564. Statistik des Taubstummenwesens. (dto. Berlin den 20. August 1869). S. 568. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz. S. 773. Statistik des Taubstummenwesens. 1870: S. 371. Taubstummen-Anstalt zu Ratibor. S. 632. Taubstummen-Anstalt zu Breslau. S. 756. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz; Frequenz dieser Anstalten. 1871: S. 392. Taubstummen-Anstalt zu Ratibor. S. 507. Taubstummen-Anstalt zu Breslau. 1871: S. 115. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. S. 221. Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen. Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer. S. 346. Ausbildung der Taubstummenlehrer.

Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen. S. 571. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. S. 709. Bekanntmachung, betreffend die pro 1872 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. 1873: S. 505. Bekanntmachung, betreffend die pro 1873 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. S. 731. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. 1874: S. 664. Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen. S. 670. Bedingungen der Aufnahme in die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stettin. S. 672. Wegfall der Kollekten für die Taubstummenanstalten in der Rheinprovinz. 1875: S. 53. Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung. S. 595. Externat und Internat bei Taubstummenanstalten. S. 596. Reglement der Taubstummenanstalt zu Emden. S. 714. Taubstummenanstalt zu Breslau. 1876: S. 192. Ressortverhältnisse bei den Taubstummenanstalten nach deren Uebergang auf den Provinzial-Landtag. S. 302. Ausbildung von Taubstummenlehrern in der Provinz Hannover, Erleichterung des Uebertrittes derselben an die Taubstummenanstalten. 1877: S. 114. Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig. S. 249. Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern. 1878: S. 246. Reglement für die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin. S. 386. Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. (Verf. des Ministers der geistl. ꝛc. Angel. an sämmtl. Prov. Schulkollg. Berlin, den 27. Juni 1878). S. 612. Mitglieder der Kommissionen für Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten. S. 626. Schrift von Gutzmann: das Turnen der Taubstummen. (Cirk. Verf. des Ministers d. g. ꝛc. Angel. an sämmtl. Herren Ober-Präsidenten, Berlin, den 22. Juli 1878). 1879: S. 284. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1879. S. 488. Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten in Beziehung auf die Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste und auf Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung. 1880: S. 317. Neues Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirke Oppeln in Ratibor. S. 520. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummen-Anstalten. Verwendungen der Einnahmen. (Cirk. Verf. des Minist. d. g. ꝛc. Angl.

an sämmtl. Kgl. Prov. Schulk., Berlin 16. März 1880). S. 695. Fürsorge für die Zöglinge der Taubstummen-Anstalten in der Provinz Hannover nach der Entlassung aus den Anstalten. 1881: S. 262. Nicht amtlicher Theil. Internationale Vorgänge auf dem Gebiete des Unterrichtes nicht vollsinniger Kinder; betrifft den Kongreß zu Mailand. S. 462. Abgeänderte Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Cirk. Verf. des Minist. d. g. ꝛc. Angel. an sämmtl. Kgl. Prov. Schulk. Berlin 11. Juni 1881. S. 613. Provinzialbehörde für Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über Taubstummen- und Blindenanstalten. 1882. S. 581. Vorkehrungen zur kirchlichen Versorgung erwachsener Taubstummen, insbesondere Preisermäßigung bei Eisenbahnfahrten. S. 583. Verhütung vollständiger Verstummung unheilbar befundener ohrenkranker Kinder, welche bereits gesprochen hatten.

2.

Die Zahl der taubstummen Personen im preußischen Staate.

Im Jahre 1819 haben die Zählungen der Taubstummen in der Monarchie begonnen; doch blieben dieselben auf einzelne Regierungsbezirke beschränkt; erst durch Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Juni 1823 wurden sämmtliche Regierungen angewiesen, bei der nächsten Aufnahme der statistischen Tabelle die Anzahl der vorhandenen Taubstummen in fünfjährigen Alterklassen zu ermitteln, damit das Bedürfnis für den Unterricht derselben abgeschätzt werden könne. Die erste Aufnahme fand im Jahre 1825 statt. Ihr Ergebnis ist bei Beckedorff (a. a. O.) abgedruckt. Die Ungenauigkeit desselben ergiebt sich nicht nur aus der Niedrigkeit der Gesammtsumme (6786), sondern auch aus dem Unterschied innerhalb der einzelnen Gruppen; so wurden taubstumme Kinder von 5 bis 10 Jahren 1094, dagegen solche vom ersten bis zum vollendeten fünften Jahre 295 gezählt; so wurden im Reg. Bez. Bromberg, welcher 1852, also lange vor dem bekannten Auftreten der Meningitis, 395 Taubstumme hatte, deren nur 76 ermittelt, darunter 23 Kinder von 5—15 Jahren. Wie unsicher das Resultat der Zählung aber auch gewesen sein mag, die Aufnahme war von Bedeutung, vorzüglich wegen der Schritte, welche das Ministerium aus Anlaß derselben that, dann aber auch, weil sie der Ausgangspunkt für statistische Ermittelungen wurden, welche von da an unermüdet angestellt und mit günstigstem Erfolge weiter geführt worden sind.

Einige Zahlen mögen den Fortgang dieser Erhebungen veranschaulichen:

1825 wurden gezählt: 6764 Taubstumme, darunter bis 5 J. alt: 296; 5—10 J. alt: 1100; 10—15 J. alt: 1083:
1828 wurden gezählt: 8223 Taubstumme, darunter bis 5 J. alt: 275; 5—10 Jahr alt: 1118; 10—15 J. alt: 1400.

In letzterem Jahre hatte Preußen 12 726 823 Einwohner; es kamen also 1 Taubstummer auf 1548 Einwohner, oder auf 10 000 Einwohner 6,4 Taubstumme; die Vertheilung der Taubstummen auf die einzelnen Provinzen war sehr verschieden; es kam nämlich:

1 Taubstummer in Ostpreußen auf 1078 Einwohner,
in Westpreußen auf 1448 "
in Berlin auf 1656 "
in Westfalen auf 2309 "
in Kleve-Berg auf 2844 "
am Niederrhein auf 2024 " .

Es wurden gezählt:			darunter bis 5 J. alt:	5 bis 15 J. alt:
1831	978	Taubstumme	508	2786
1834	10 162	"	467	2939
1837	11 108	"	373	3131
1840	10 978	"	358	2775
1845	11 293	"	322	2679
1852	12 630	"	—	3892.

Endlich fand 1874/5 eine von der Unterrichtsbehörde, ohne Bezug auf die allgemeine Volkszählung, ausgeführte Ermittelung statt. Dieselbe ergab: 6521 taubstumme Kinder im Alter von 8 bis 16 Jahren.

Die Resultate der allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1880 bezüglich der Blinden und Taubstummen sind, wie bereits erwähnt, von Dr. Guttstadt in einer besonderen Denkschrift zusammengestellt. Dieser sorgsamen und lichtvollen Arbeit sind die nachstehenden Mittheilungen entnommen. (Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus 1883, Heft I, II S. 206 ff.)

Bei den Volkszählungen vom Dezember 1871 und 1880 wurden Taubstumme ermittelt

	1871	1880
überhaupt	24 315	27 794*)
männliche Personen	13 118	15 168
weibliche "	11 197	12 626;

es kamen also auf 10 000 Einwohner

überhaupt	9,9	10,2
männliche Personen	10,8	11,3
weibliche "	9,0	9,1.

*) Davon in den 9 älteren Provinzen 23 898; also 17 112 mehr als 1825 gezählt wurden; natürlich erklärt sich der Unterschied wesentlich durch die genauere Zählung.

Eine Zunahme der Taubstummen gegen 1871 ist hiernach unverkennbar. Im Ganzen beträgt dieselbe 14,3 Proz., während sich die Bevölkerung im gleichen Zeitraume nur um 10,6 Proz. vermehrt hat.

Was die Verbreitung der Taubstummen in den Provinzen betrifft, so zeigt sich, daß Ost- und Westpreußen die meisten dieser Unglücklichen, und auch Posen und Pommern im Vergleiche mit den anderen Provinzen zahlreiche Taubstumme zu ihrer Bevölkerung zählen. Die Reihenfolge der Provinzen in dieser Beziehung gestaltet sich folgendermaßen:

Auf 10 000 Einwohner am 1. Dezember 1880 kamen Taubstumme

in den Provinzen	überhaupt	männl.	weibl.
		Personen	
Ostpreußen	18,2	20,5	16,2
Westpreußen	18,2	20,4	16,1
Posen	15,4	17,2	13,9
Pommern	12,7	14,0	11,5
Hessen-Nassau	10,1	11,3	9,0
Brandenburg	9,7	10,9	8,6
Schlesien	9,7	11,0	8,6
Hohenzollern	9,2	11,1	7,4
Hannover	7,8	8,4	7,2
Rheinland	7,8	8,5	6,7
Sachsen	7,6	8,2	7,0
Westfalen	7,4	8,2	6,5
Berlin	6,5	7,7	5,4.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine Betrachtung des Alters der Taubstummen, das für die einzelnen Provinzen mannigfache Verschiedenheiten zeigt (siehe Tabelle 1 auf Seite 530/31); doch darf bei Beurtheilung der Zahlen nicht übersehen werden, daß bei den ersten Altersstufen die Taubstummheit schwer zu erkennen und festzustellen ist, und daß sichere Kriterien für dieselben in vielen Kreisen erst beim Eintritte der Kinder in das schulpflichtige Alter gewonnen werden.

Nach der Häufigkeit des Vorkommens der Taubstummheit treten die Altersklassen in folgender Reihenfolge auf:

Am 1. Dezember 1880 waren Taubstumme

im Alter von	Anzahl	auf 10 000 Einwohner
über 15 bis 20 Jahren	4 591	17,5
„ 10 „ 15 „	4 469	15,7
„ 20 „ 25 „	2 555	10,7
„ 30 „ 40 „	3 506	10,0
„ 50 „ 60 „	2 033	9,6
„ 5 „ 10 „	2 906	9,2
„ 70 „ 80 „	487	9,1
„ 40 „ 50 „	2 494	9,0
„ 60 „ 70 „	1 237	8,9
„ 25 „ 30 „	1 810	8,1
„ 80 Jahren	84	7,9.

In den einzelnen Provinzen zeigen sich hier wiederum Verschiedenheiten, welche aus der Tabelle 1 leicht zu erkennen sind. Das Maximum ist überall durch fetten Druck der Zahlen ersichtlich gemacht. Am auffallendsten sind die östlichen Provinzen fast in allen einzelnen Altersklassen vertreten, weßhalb sie auch in der Gesammtnachweisung so stark betheiligt erscheinen.

Ganz besonders bemerkenswerth, aber auch leicht erklärlich, ist es, daß die Altersklasse von 15 bis 20 Jahren für den Staat die meisten Taubstummen, nämlich auf 10 000 männliche, bezw. weibliche Einwohner 19,6 männliche und 15,6 weibliche zählt. Für die Provinzen stellt sich folgende, nach der Ziffer für männliche Taubstumme geordnete Reihenfolge heraus: In demselben Alter befanden sich unter 10 000 Einwohnern

in Westpreußen	61,1	männliche	50,1	weibliche	Taubstumme
„ Posen	36,8	„	31,8	„	„
„ Ostpreußen	34,4	„	26,1	„	„
„ Pommern	33,3	„	27,3	„	„
„ Hessen-Nassau	18,7	„	12,0	„	„
„ Schlesien	16,3	„	11,8	„	„
„ Brandenburg	12,6	„	9,7	„	„
„ Hannover	12,5	„	8,9	„	„
„ Berlin	12,4	„	9,4	„	„
„ Rheinland	10,7	„	7,3	„	„
„ Schleswig-Holstein	9,5	„	6,3	„	„
„ Westfalen	9,3	„	9,3	„	„
„ Sachsen	8,5	„	8,8	„	„
„ Hohenzollern	3,7	„	14,1	„	„

Vergleicht man mit diesem Ergebnisse die Ermittelungen für die höheren Altersklassen, so müßte man, da die Besetzung dieser Altersklassen viel geringer ist, namentlich für die östlichen Provinzen, als Erklärung für diese Erscheinung eine große Sterblichkeit der Taubstummen annehmen. Die Beweise für eine solche Annahme lassen sich indessen nicht beibringen. Zur Aufstellung einer Sterblichkeitsziffer für die Taubstummen besitzen wir zur Zeit noch kein genügendes Material.

Die Thatsache, daß die Abnahme der Taubstummen-Zahl nach den höheren Altersklassen hin für alle Provinzen nicht gleichmäßig auftritt, läßt vielmehr darauf schließen, daß besondere Ursachen in den östlichen Provinzen gewirkt haben müssen, weil hier die Besetzung gewisser Altersklassen zu auffallende Abweichungen zeigt. In der That weiß man, daß die Entstehung der Taubstummheit hier auf ganz besondere Ursachen zurückzuführen ist. Erkrankungen des Central-Nervensystemes, insbesondere die Meningitis cerebrospinalis epidemica ist häufig die Ursache der Taubstummheit. Da in den östlichen Provinzen in den sechsziger Jahren Erkrankungen dieser Art zahlreich vorgekommen sind, so ist anzunehmen, daß die auffallend große Zahl von Taubstummen durch die genannte Krankheit hervorgerufen ist.

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesenden Taubstummen

(Tabelle 1.) (zu Seite 528.)	Alters									
	bis 5 Jahre		über 5–10 Jahre		über 10–15 Jahre		über 15–20 Jahre		über 20–30 Jahre	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
						a) Absolute Zahl				
a) Im Staate . . .	**634**	**484**	**1641**	**1265**	**2498**	**1970**	**2550**	**2042**	**2374**	**1991**
b) In den Provinzen:										
I. Ostpreußen . . .	89	73	228	201	392	296	342	266	256	225
II. Westpreußen . .	54	23	138	83	198	148	442	374	219	199
III. Stadtkr. Berlin .	20	14	41	25	62	62	55	48	92	56
IV. Brandenburg . .	49	39	107	80	175	159	138	102	225	169
V. Pommern . . .	35	24	94	77	180	127	251	203	192	152
VI. Posen	61	37	167	119	212	171	316	287	216	189
VII. Schlesien . . .	88	70	242	180	382	303	307	233	292	307
VIII. Sachsen	38	29	94	77	123	121	92	93	162	116
IX. Schleswig-Holstein	19	18	48	36	54	29	49	32	39	52
X. Hannover . . .	34	31	94	85	120	125	124	86	119	103
XI. Westfalen . . .	39	29	99	69	140	131	92	87	151	98
XII. Hessen-Nassau . .	36	35	92	79	90	56	133	88	136	100
XIII. Rheinland . . .	67	62	193	152	367	242	208	139	269	214
XIV. Hohenzollern . .	5	—	4	2	3	—	1	4	6	11
					b) Auf 10 000 Lebende kommen					
a) Im Staate . . .	**3,3**	**2,6**	**10,4**	**8,1**	**17·4**	**13,9**	**19,6**	**15,6**	**11,0**	**8,8**
b) In den Provinzen:										
I. Ostpreußen . . .	6,7	5,5	21,3	18,7	39,3	29,7	34,4	26,1	18,0	13,7
II. Westpreußen . .	5,1	2,2	16,2	9,8	25,5	19,3	61,1	50,1	19,9	16,7
III. Stadtkr. Berlin .	2,9	2,0	8,3	5,0	15,2	14,8	12,4	9,4	7,2	4,2
IV. Brandenburg . .	3,2	2,6	8,6	6,5	15,0	13,9	12,6	9,7	11,9	9,3
V. Pommern . . .	3,2	2,2	10,2	8,5	21,1	15,3	33,3	27,3	15,8	12,2
VI. Posen	4,7	2,9	15,4	11,0	21,8	17,7	36,8	31,8	18,0	13,5
VII. Schlesien . . .	3,3	2,6	10,5	7,7	17,7	14,0	16,3	11,8	10,2	9,3
VIII. Sachsen	2,3	1,8	7,1	5,9	10,0	10,1	8,5	8,8	8,8	6,3
IX. Schleswig-Holstein	2,5	2,5	7,4	5,7	9,1	5,1	9,5	6,3	4,3	6,0
X. Hannover . . .	2,4	2,2	7,9	7,2	10,9	11,6	12,5	8,9	7,0	6,2
XI. Westfalen . . .	2,5	1,9	7,7	5,5	12,7	12,3	9,3	9,3	9,3	6,1
XII. Hessen-Nassau . .	3,4	3,3	10,0	8,8	10,9	6,9	18,7	12,0	12,0	7,8
XIII. Rheinland . . .	2,3	2,1	8,0	6,4	17,3	11,6	10,7	7,3	8,2	6,5
XIV. Hohenzollern . .	11,3	—	10,9	5,0	8,8	—	3,7	14,1	14,9	22,7

in den Provinzen Preußens nach Altersklassen.

klassen:										Summe		
über 30—40 Jahre		über 40—50 Jahre		über 50—60 Jahre		über 60—70 Jahre		über 70 Jahre und unbekannt				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
der Taubstummen.												
1 021	**1 385**	**1 315**	**1 179**	**1 036**	**977**	**651**	**586**	**528**	**547**	**15 168**	**12 626**	**27 794**
217	201	130	130	112	89	68	66	64	84	1 898	1 631	3 529
135	125	85	67	56	49	37	39	41	45	1 405	1 152	2 557
80	41	38	26	20	17	10	13	2	9	420	311	731
185	160	133	87	98	87	54	58	48	41	1 212	982	2 194
118	94	73	70	66	64	25	41	25	46	1 059	898	1 957
180	138	93	89	68	75	54	47	51	60	1 418	1 212	2 630
273	221	184	157	154	158	99	96	75	72	2 096	1 797	3 893
140	112	91	89	89	87	59	56	48	38	936	818	1 754
48	38	33	40	28	28	25	11	17	16	360	300	660
133	100	95	104	93	63	42	47	40	23	894	767	1 661
103	66	93	69	57	51	45	26	30	28	849	654	1 503
123	116	94	91	76	89	44	34	29	34	853	722	1 575
180	171	168	158	136	117	89	51	55	50	1 732	1 356	3 088
6	2	5	2	3	3	—	1	3	1	36	26	62
Taubstumme gleichen Alters und Geschlechtes.												
11,3	**8,9**	**9,8**	**8,3**	**10,5**	**8,8**	**10,0**	**8,0**	**16,5**	**14,4**	**11,3**	**9,1**	**10,2**
19,7	16,3	14,2	12,7	14,9	10,1	13,6	10,8	35,3	32,8	20,5	16,2	18,2
16,4	14,5	13,3	9,9	12,1	9,7	11,5	10,9	30,7	25,0	20,4	16,1	18,2
8,0	4,1	6,5	4,4	6,3	4,5	6,6	5,8	3,5	7,9	7,7	5,4	6,5
12,7	10,7	11,6	7,3	11,0	8,9	9,6	8,8	19,0	11,6	10,8	8,6	9,7
13,2	9,7	10,0	8,8	11,5	10,2	6,8	9,9	14,3	21,4	14,0	11,5	12,7
18,8	12,8	12,1	10,7	12,9	12,7	14,5	11,2	28,9	24,7	17,2	13,8	15,4
11,6	8,1	9,5	7,0	10,2	8,7	10,0	8,2	16,1	12,0	11,0	8,6	9,7
9,9	7,6	7,8	7,3	9,6	8,8	10,4	8,8	17,2	12,1	8,2	7,0	7,6
7,0	5,6	5,7	6,8	6,0	5,7	7,7	3,3	8,8	7,5	6,4	5,3	5,9
10,0	7,5	8,7	9,2	10,5	6,8	7,3	7,7	12,5	6,9	8,4	7,2	7,8
7,6	5,2	9,1	7,0	7,9	6,9	9,9	5,7	12,2	12,0	8,2	6,5	7,4
12,5	10,9	11,9	10,5	13,5	14,0	11,7	8,1	14,6	16,7	11,3	9,0	10,1
6,7	6,4	8,0	7,8	9,1	7,7	9,3	5,2	10,8	9,5	8,5	6,7	7,8
13,6	4,0	14,4	5,3	10,9	9,4	—	4,1	24,8	8,2	11,1	7,4	9,2

Bei der letzten Volkszählung ist es leider nicht gelungen, durch große Zahlen, z. B. durch die Häufigkeit der angebornen und der erworbenen Taubstummheit, die Ursachen der Taubstummheit festzustellen. Für 9468 Personen ist die Taubstummheit als angeboren, für 7 196 als später erworben bezeichnet. Leider fehlt eine gleiche Angabe für 11 130 Personen. Diese letztere Zahl ist so groß, daß eine Entscheidung der bezeichneten Frage auf Grund des gegenwärtigen Materiales nicht wohl erfolgen kann.

Geht man dagegen auf die einzelnen Provinzen ein, so läßt sich für einige Provinzen rechnungsmäßig nachweisen, daß die taubstumm Gebornen zahlreicher vorhanden sind, als die später taubstumm gewordenen Personen. Auf 10000 am 1. Dez. 1880 ortsanwesende Personen kamen Taubstumme

		überhaupt	geboren	später geworden	ohne Angabe
	im Staate . . .	10,2	3,5	2,6	4,1
	in den Provinzen:				
I.	Ostpreußen	18,2	5,0	4,4	8,8
II.	Westpreußen	18,2	4,0	5,4	8,8
III.	Stadtkreis Berlin . .	6,5	3,7	2,6	0,2
IV.	Brandenburg . . .	9,7	3,0	2,4	4,3
V.	Pommern	12,7	3,7	3,6	5,4
VI.	Posen	15,4	4,1	4,1	7,2
VII.	Schlesien	9,7	3,5	2,5	3,7
VIII.	Sachsen	7,6	3,1	1,7	2,8
IX.	Schleswig-Holstein .	5,9	2,7	1,2	2,0
X.	Hannover	7,8	2,9	2,0	2,9
XI.	Westfalen	7,4	2,7	2,0	2,7
XII.	Hessen-Nassau . . .	10,1	4,2	2,3	3,6
XIII.	Rheinland	7,6	3,2	1,8	2,6
XIV.	Hohenzollern . . .	9,2	4,4	1,2	3,6.

Zieht man die Verhältnisse in den Taubstummen-Anstalten in Betracht, so fällt das Resultat der Berechnung freilich anders, nämlich bedeutend zu Gunsten der erworbenen Taubstummheit, aus.

Eine auffallende Thatsache ist es, daß die Taubstummheit bei den Angehörigen der einzelnen Religionsgemeinschaften verschieden auftritt. Tabelle 2 auf Seite 534/35 enthält die Zahlen für die Taubstummen im Staate und in den Provinzen nach dem Religionsbekenntnisse, zugleich mit Auseinanderhaltung der Angaben, ob angeborene oder erworbene Taubstummheit vorgelegen hat.

Während unter 10000 Evangelischen am 1. Dezember 1880 9,9 Taubstumme ermittelt wurden und auf 10000 Katholiken nur wenig mehr, nämlich 10,4 kamen, zählten 10000 Juden 14,4 Taubstumme unter sich. Dieses Ergebnis kann allerdings die Annahme unterstützen, daß Heirathen unter Verwandten, welche notorisch unter Juden am häufigsten vorkommen, die Entstehung der Taubstummheit begünstigen. Auch kann durch Heirathen der Taubstummen selbst das Gebrechen fortgepflanzt werden, wie gering auch die Zahl der Ver-

heiratheten unter ihnen ist. Unter 100 Taubstummen männlichen Geschlechtes befanden sich nur 8,5, unter 100 weiblichen Geschlechtes nur 6,0 Proz. Personen, welche verheirathet, verwitwet oder geschieden waren.

Es wurden nämlich Taubstumme im ganzen Staate gezählt

	zusammen	männliche	weibliche
ledige	24 886	13 395	11 491
verheirathete	1 591	1 115	476
verwitwete	428	156	272
geschiedene	28	14	9,
zusammen	**27 794**	**15 168**	**12 626.**

Es befanden sich also Taubstumme unter 10 000 Ortsanwesenden

	zusammen	männliche	weibliche
ledige	15,2	16,0	14,3
verheirathete	1,7	2,4	1,0
verwitwete	2,7	3,7	2,3
geschiedene	7,5	15,4	3,6,
zusammen	1,9	2,6	1,3.

Von besonderem Interesse für alle diejenigen, welche sich mit der Erziehung der Taubstummen und der Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit beschäftigen, ist Tabelle 3 auf S. 536.

Diese Tabelle weist nach, daß von 1 000 männlichen Taubstummen nur 60,8 selbständig im Besitze, Berufe oder Erwerbe sind; 193,6 sind Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, 72,1 Tagelöhner, Lohndiener, 54,4 Dienstboten; 122,2 befanden sich in Anstalten, und 455,3 entfielen auf alle übrigen Personen; darunter waren 189,1 (in absoluten Zahlen 2 868) männliche Kinder unter 15 Jahren, welche sich nicht in Anstalten befanden. Für die weiblichen Taubstummen liegen diese Verhältnisse noch ungünstiger, wie ein Blick auf die bezeichnete Tabelle des Weiteren lehrt.

Was nun die einzelnen Erwerbszweige der Taubstummen betrifft, so ersehen wir aus Tabelle 4 auf Seite 538/39, daß, abgesehen von denjenigen Taubstummen, welche Insassen von Anstalten oder Kinder unter 15 Jahren sind, die Taubstummen ohne bestimmten und bekannten Beruf die größte Anzahl bilden: auf 1 000 männliche kommen 418,0, auf 1 000 weibliche 732,8 Taubstumme ohne bestimmten und bekannten Beruf. Auch innerhalb der drei unterschiedenen Arten der Taubstummen bleibt diese Zahl die vorwiegende.

Die meisten taubstummen Männer sind in dem Gewerbe für Kleidung und Reinigung beschäftigt (171,8 von 1 000), dann in der Landwirthschaft (144,3); darauf folgen persönliche Dienstleistungen aller Art (86,1). Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ernährt demnächst die meisten Taubstummen (41,7 von 1 000); die übrigen Industriezweige scheinen bisher die Taubstummen bedeutend weniger angezogen zu

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesende Bevölkerung in Preußen

(Tabelle 2.) (zu Seite 532) Religionsbekenntnis.	Staat	Ost-preußen	West-preußen	Stadtkr. Berlin	Branden-burg	Pommern
1	2	3	4	5	6	7
a) Ortsanwesende überhaupt:						
1. Evangelische	17 627 658	1 654 459	672 384	982 346	2 199 516	1 498 809
2. Katholische	9 204 930	249 708	693 694	80 603	50 926	23 873
3. Sonstige Christen . . .	59 199	8 288	12 433	4 124	2 839	2 087
4. Juden	363 790	18 218	26 547	53 949	12 296	13 886
5. Ohne Angabe	23 534	3 263	840	1 308	1 248	1 379
zusammen	27 279 111	1 933 936	1 405 898	1 122 330	2 266 825	1 540 034
b) Zahl der Taubstummen überhaupt	27 794	3 529	2 557	731	2 194	1 957
1. Evangelische:						
a) Taubstumm geboren . .	5 929	808	274	348	662	557
b) „ später geworden	4 667	755	341	252	519	536
c) „ ohne Angabe	6 857	1 461	547	22	918	802
zusammen	17 453	3 024	1 162	622	2 099	1 895
2. Katholische:						
a) Taubstumm geboren . . .	3 220	129	273	22	4	5
b) „ später geworden	2 362	90	405	19	11	12
c) „ ohne Angabe .	3 984	198	641	1	17	13
zusammen	9 566	417	1 319	42	32	30
3. Juden:						
a) Taubstumm geboren . . .	235	7	18	40	11	5
b) „ später geworden	117	4	12	22	3	4
c) „ ohne Angabe .	171	8	26	2	7	11
zusammen	523	19	56	64	21	20
c) Auf 10 000 Ortsanwesende überhaupt kommen Taubstumme	10,2	18,2	18,2	6,5	9,7	12,[illegible]
1. Evangelische:						
a) Taubstumm geboren . .	3,4	4,9	4,1	3,5	3,0	3,[illegible]
b) „ später geworden	2,8	4,6	5,1	2,6	2,4	3,6
c) „ ohne Angabe .	3,9	8,8	8,1	0,2	4,2	5,3
zusammen	9,9	18,3	17,3	6,3	9,6	12,6
2. Katholische:						
a) Taubstumm geboren . .	3,5	5,2	3,9	2,7	0,8	2,1
b) „ später geworden	2,6	3,6	5,9	2,4	2,2	5,6
c) „ ohne Angabe .	4,3	7,9	9,2	0,1	3,3	5,4
zusammen	10,4	16,7	19,0	5,2	6,3	12,5
3. Juden:						
a) Taubstumm geboren . .	6,5	3,8	6,8	7,4	8,9	3,6
b) „ später geworden	3,2	2,2	4,5	4,1	2,4	2,9
c) „ ohne Angabe .	4,7	4,4	9,8	0,4	5,7	7,9
zusammen	14,4	10,4	21,1	11,9	17,0	14,[illegible]

sowie die Taubstummen nach dem Religionsbekenntnisse.

Posen	Schlesien	Sachsen	Schles-wig-Hol-stein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rhein-land	Hohen-zollern	Wiederholung der laufenden Nummer.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	
532 498	1 865 290	2 154 274	1 110 850	1 841 394	949 414	1 087 648	1 076 353	2 221	1.
1 111 962	2 082 038	145 498	8 897	258 806	1 070 207	420 077	2 944 150	64 491	2.
510	5 554	3 795	2 095	3 298	2 849	3 455	7 869	3	3.
56 609	52 682	6 700	3 522	14 790	18 810	41 316	43 694	771	4.
1 818	2 361	1 740	1 785	1 680	2 162	1 880	1 932	138	5.
1 703 397	4 007 925	2 312 007	1 127 149	2 120 168	2 043 442	1 554 376	4 074 000	67 624	
2 630	3 893	1 754	660	1 661	1 503	1 575	3 088	62	
									1.
203	512	655	300	557	288	446	318	1	a)
259	450	370	138	370	212	270	195	—	b)
299	541	588	207	518	288	409	257	—	c)
761	1 503	1 613	645	1 445	788	1 125	770	1	
									2.
444	866	52	1	47	243	164	942	28	a)
408	543	18	2	44	193	83	526	8	b)
858	917	51	3	86	248	131	796	24	c)
1 710	2 326	121	6	177	684	378	2 264	60	
									3.
51	18	2	—	11	18	34	19	1	a)
30	13	1	—	7	4	9	8	—	b)
57	18	1	—	8	4	16	13	—	c)
138	49	4	—	26	26	59	40	1	
15,4	9,7	7,6	5,9	7,8	7,4	10,1	7,6	9,2	
									1.
3,8	2,7	3,0	2,7	3,0	3,0	4,1	3,0	4,5	a)
4,9	2,4	1,7	1,2	2,0	2,2	2,5	1,8	—	b)
5,6	2,9	2,7	1,9	2,8	3,0	3,8	2,4	—	c)
14,3	8,0	7,4	5,8	7,8	8,2	10,4	7,2	4,5	
									2.
4,0	4,2	3,6	1,1	1,8	2,3	3,9	3,2	4,3	a)
3,7	2,6	1,2	2,2	1,7	1,8	2,0	1,9	1,2	b)
7,7	4,4	3,5	3,4	3,3	2,3	3,1	2,7	3,7	c)
15,4	11,2	8,3	6,7	6,8	6,4	9,0	7,7	9,3	
									3.
9,0	3,4	3,0	—	7,1	9,5	8,2	4,3	13,0	a)
5,3	2,5	1,5	—	4,7	2,2	2,2	1,8	—	b)
10,1	3,4	1,5	—	5,4	2,1	3,9	3,0	—	c)
24,4	9,3	6,0	—	17,5	13,8	14,3	9,1	13,0	

Die soziale Stellung der Taubstummen in Preußen am 1. Dezember 1880.

(Tabelle 3.) (zu Seite 533.) Soziale Stellung.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gesammtzahl der Taubstummen	**5 185**	**4 283**	**3 978**	**3 218**	**6 005**	**5 125**	**15 168**	**12 626**
1. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb . . .	323	125	252	74	347	113	922	312
2. Oeffentliche Beamte . .	3	—	4	—	2	—	9	—
3. Privatbeamte	5	—	3	—	8	—	16	—
4. Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	1 058	254	683	158	1 195	261	2 936	673
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w. . .	387	193	232	157	475	280	1 094	630
6. Dienstboten, Knechte, Mägde u. s. w.	277	240	134	132	414	392	825	764
7. Rentner, Pensionäre, Altentheiler	30	25	43	20	53	39	126	84
8. Almosenempfänger . . .	34	67	16	34	51	64	101	165
9. Insassen von Anstalten .	642	455	899	529	312	243	1 853	1 227
10. Alle übrigen Personen .	2 310	2 804	1 624	2 014	2 973	3 400	6 907	8218
Davon Kinder bis 15 Jahre alt (ohne die Kinder in Anstalten)	*929*	*798*	*757*	*642*	*1 182*	*1 005*	*2 868*	*2445*
11. Ohne Angabe	116	120	88	100	175	333	379	553
Auf 1000 Taubstumme jeder Kategorie und jeden Geschlechtes kommen:								
1. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb . . .	62,2	29,2	63,3	23,0	57,8	22,2	60,8	24,7
2. Oeffentliche Beamte . .	0,6	—	1,0	—	0,3	—	0,6	—
3. Privatbeamte	1,0	—	0,8	—	1,3	—	1,1	—
4. Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	204,1	59,3	171,7	49,1	199,0	50,9	193,6	53,3
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w. . .	74,6	45,1	58,3	48,8	79,1	54,6	72,1	49,9
6. Dienstboten, Knechte, Mägde u. s. w.	53,4	56,0	33,7	41,0	68,9	76,5	54,4	60,5
7. Rentner, Pensionäre, Altentheiler	5,8	5,8	10,8	6,2	8,8	7,6	8,3	6,7
8. Almosenempfänger . . .	6,6	15,6	4,2	10,6	8,5	12,5	6,7	13,1
9. Insassen von Anstalten .	123,8	106,2	226,0	164,4	52,0	47,4	122,2	97,2
10. Alle übrigen Personen . .	445,5	654,7	408,2	625,9	495,1	663,4	455,3	650,9
Davon Kinder bis 15 Jahre alt (ohne die Kinder in Anstalten)	*179,2*	*186,3*	*190,3*	*199,5*	*196,8*	*196,1*	*189,1*	*193,6*
11. Ohne Angabe	22,4	28,1	22,0	31,0	29,2	65,1	24,9	43,7

haben. Für die weiblichen Taubstummen findet sich die meiste Beschäftigung in der Landwirthschaft (90,8 von 1 000), dann im Gewerbe für Bekleidung und Reinigung (84,1); demnächst werden sie am häufigsten zu persönlichen Dienstleistungen verwendet (70,3 von 1 000). Im Uebrigen stellen sie zu keinem Industriezweige ein besonders hohes Contingent; nur in der Textilindustrie sehen wir 77 weibliche Taubstumme, d. h. 8,9 von 1 000, beschäftigt. Demnach ist die Zahl der berufslosen Taubstummen eine verhältnismäßig sehr große, so daß es von besonderem Interesse sein muß, über die Stellung der Taubstummen in den Familien aufgeklärt zu werden, worüber Tabelle 5 nähere Auskunft ertheilt.

Nach Abrechnung der Anstaltsinsassen befanden sich in den Familien 13315 männliche Taubstumme; von diesen waren die meisten (246,1 auf 1 000) Gewerbs- und Arbeitsgehilfen der Haushaltungs-Vorstände; darunter befanden sich 100,7 fremde Personen, 88,8 Kinder über 15 Jahre alt und 56,6 sonstige Verwandte. Demnächst waren die meisten männlichen Taubstummen in den Familien Söhne im Alter von unter 15 Jahren, nämlich 2868 = 215,4 Prom. Darauf folgen 1974 Söhne (148,2 Prom. über 15 Jahre alt, die keinen Beruf haben, ferner 1480 (111,2 auf 1000) männliche Verwandte ohne Beruf. Die nächstgrößere Zahl unter den männlichen Taubstummen in den Familien stellen die Haushaltungs-Vorstände selbst, nämlich 1 389 = 104,3 Prom. Es folgen die männlichen taubstummen Dienstboten, 744 an der Zahl = 55,9 Prom., ferner fremde Pfleglinge oder Pensionäre 586 = 44,0 Prom., 395 = 29,7 taubstumme Schlafgänger und 77 = 5,8 Aftermiether, während 46 = 3,5 Väter der Haushaltungs-Vorstände waren.

Die meisten weiblichen Taubstummen, die in den Familien lebten (11 399), waren taubstumme Töchter über 15 Jahre alt ohne Beruf. Ihre Zahl betrug 2 834 = 48,6 Prom., dann Töchter unter 15 Jahren 2445 = 214,4 Prom.; daran schlossen sich die übrigen weiblichen Verwandten ohne Beruf, nämlich 1974 = 173,2 Prom.; als Gewerbs- und Arbeitsgehilfen dienten demnächst 1 175 weibliche Taubstumme = 103,1; darunter befanden sich 50,3 Töchter über 15 Jahre alt, 34,2 übrige weibliche Verwandte und nur 18,6 fremde Personen. Als Dienstboten sind 680 = 59,7 Prom. weibliche Taubstumme und als fremde Pfleglinge und Pensionäre 648 = 56,8 Prom. ermittelt; daran reihen sich erst 441 = 38,7 Prom. Haushaltungs-Vorstände, 410 = 36,0 Prom. Ehefrauen, 164 = 14,4 Prom. Schlafgängerinnen, 116 = 10,2 Mütter und 78 = 6,8 Aftermietherinnen der Haushaltungs-Vorstände.

Weitere Angaben über die Stellung der Taubstummen zu den Haushaltungs-Vorständen sind in Tabelle 5 Seite 540 enthalten.

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesenden Taubstummen in Preußen nach Erwerbszweigen (ohne diejenigen in Taubstummen-Anstalten und ohne die taubstummen Kinder bis 15 Jahre alt).

(Tabelle 4.) (zu Seite 533.) Erwerbszweige.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gesammtzahl der Taubstummen (ohne diejenigen in Taubstummen-Anstalten und ohne die Kinder bis 15 Jahre alt)	**3 538**	**2 963**	**2 176**	**1 940**	**4 334**	**3 775**	**10 048**	**8 678**
1. Landwirthschaft, Viehzucht u. s. w.	518	254	277	142	655	392	1 450	788
2. Fischerei	4	—	5	—	8	1	17	1
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	13	1	7	—	21	—	41	1
4. Industrie der Steine und Erden	37	—	29	—	40	2	106	2
5. Metallverarbeitung	52	—	40	3	65	1	157	4
6. Fabrikation von Maschinen u. s. w.	16	2	11	—	29	2	56	4
7. Chemische Industrie	—	—	—	—	1	—	1	—
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1	—	4	—	2	—	7	—
9. Textilindustrie	60	32	33	14	65	31	158	77
10. Papier- und Lederindustrie	81	3	50	1	61	4	192	8
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	157	4	102	1	160	2	419	7
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	48	11	58	10	59	18	165	39
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	614	274	383	189	729	267	1 726	730
14. Baugewerbe	59	7	51	—	70	1	180	8
15. Polygraphische Gewerbe	35	—	42	—	35	3	112	3
16. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	21	—	20	—	15	—	56	—
17. Handel und Versicherungswesen	15	3	16	1	14	5	45	9
18. Verkehrsgewerbe	8	—	8	—	4	—	20	—
19. Beherbergung und Erquickung	5	5	3	3	8	8	16	16
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	308	188	186	154	371	268	865	610
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Erziehung und Unterricht	—	2	1		2	1	3	3
23. Künste, Litteratur und Presse	1	—	2	—	1	—	4	—
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	1	—	3	1	3	1	7	2
25. Kaiserl. und Königl. Hof- und Haus- u. s. w. Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	3	1	5	—	4	1	12	2
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Alle übrigen Berufsarten	9	1	14	3	10	7	33	11
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	1 472	2 175	826	1 418	1 902	2 760	4 200	6 353

(Noch: Tabelle 4.) Erwerbszweige.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Auf 1000 Taubstumme jeder Kategorie und jeden Geschlechtes kommen:								
1. Landwirthschaft, Viehzucht u. s. w.	146,4	85,7	127,3	73,2	151,1	103,8	144,3	90,8
2. Fischerei	1,1	—	2,3	—	1,8	0,3	1,7	0,1
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	3,7	0,3	3,2		4,8	—	4,1	0,1
4. Industrie der Steine und Erden	10,5	—	13,3	—	9,2	0,5	10,5	0,2
5. Metallverarbeitung	14,7	—	18,4	1,5	15,0	0,3	15,6	0,5
6. Fabrikation von Maschinen u. s. w.	4,5	0,7	5,1	—	6,7	0,5	5,6	0,5
7. Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	0,3	—	1,8	—	0,5	—	0,7	—
9. Textilindustrie	17,0	10,8	15,2	7,2	15,0	8,2	15,7	8,9
10. Papier- und Lederindustrie	22,9	1,0	23,0	0,5	14,1	1,1	19,1	0,9
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	44,4	1,3	46,9	0,5	36,9	0,5	41,7	0,8
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	13,6	3,7	26,6	5,2	13,6	4,8	16,4	4,4
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	173,5	92,5	176,0	97,4	168,2	70,7	171,8	84,1
14. Baugewerbe	16,7	2,4	23,4	—	16,2	0,3	17,9	0,9
15. Polygraphische Gewerbe	9,9	—	19,3	—	8,1	0,8	11,1	0,3
16. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	5,9	—	9,2	—	3,5	—	5,6	—
17. Handel und Versicherungswesen	4,2	1,0	7,4	0,5	3,2	1,3	4,5	1,0
18. Verkehrsgewerbe	2,3	—	3,7	—	0,9	—	2,0	—
19. Beherbergung und Erquickung	1,4	1,7	1,4	1,5	1,8	2,1	1,6	1,9
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	87,1	63,4	85,5	79,4	85,6	71,0	86,1	70,3
21. Gesundheitspflege und Krankendienst 22. Erziehung und Unterricht 23. Künste, Litteratur und Presse 24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung 25. Kaiserl. und Königl. Hof- und Haus- u. s. w. Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen 26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie 27. Alle übrigen Berufsarten	4,0	1,3	11,5	2,1	4,8	2,6	6,0	2,1
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	415,9	734,2	379,5	731,0	439,0	731,2	418,0	732,3

Stellung der Taubstummen (ohne Anstaltsinsassen) in den Familien.

(Tabelle 5.) (zu Seite 537.) Mitgliedschaft in Familien-Haushaltungen.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gesammtzahl der Taubstummen (ohne Anstaltsinsassen)	**4 543**	**3 828**	**3 079**	**2 689**	**5 693**	**4 882**	**13 315**	**11 399**
1. Haushaltungs-Vorstände	432	152	410	96	547	193	1 389	441
2. Ehegatten	—	133	1	118	1	159	2	410
3. Eltern des Haushaltungs-Vorstandes	6	23	22	37	18	56	46	116
4. Kinder von unter 15 Jahren	929	798	757	642	1 182	1 005	2 868	2 445
5. " " über 15 ", ohne Beruf	643	913	467	707	864	1 214	1 974	2 834
6. Uebrige Verwandte, ohne Beruf	564	751	240	366	676	857	1 480	1 974
7. Fremde Pfleglinge oder Pensionäre	194	230	133	162	259	256	586	648
8. Dienstboten	249	209	114	111	381	360	744	680
9. Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	1 182	417	730	301	1 365	457	3 277	1 175
a) Kinder über 15 Jahre alt	*419*	*195*	*324*	*161*	*440*	*217*	*1 183*	*573*
b) übrige Verwandte	*318*	*151*	*126*	*88*	*310*	*151*	*754*	*390*
c) fremde Personen	*445*	*71*	*280*	*52*	*615*	*89*	*1 340*	*212*
10. Aftermiether	29	28	18	12	30	38	77	78
11. Schlafgänger	158	53	83	33	154	78	395	164
12. Ohne Angabe	157	121	104	104	216	209	477	434
Auf 1000 Taubstumme jeden Geschlechtes und jeder Kategorie kommen:								
1. Haushaltungs-Vorstände	95,1	39,7	133,2	35,7	96,1	39,5	104,3	38,7
2. Ehegatten	—	34,7	0,3	43,9	0,2	32,6	0,2	36,0
3. Eltern des Haushaltungs-Vorstandes	1,3	6,1	7,1	13,8	3,2	11,5	3,5	10,2
4. Kinder von unter 15 Jahren	204,5	208,5	245,8	238,7	207,6	205,9	215,4	214,4
5. " " über 15 ", ohne Beruf	141,5	238,5	151,7	262,9	151,7	248,7	148,2	248,6
6. Uebrige Verwandte, ohne Beruf	124,1	196,2	77,9	136,1	118,7	175,5	111,2	173,2
7. Fremde Pfleglinge oder Pensionäre	42,7	60,1	43,2	60,2	45,4	52,4	44,0	56,8
8. Dienstboten	54,8	54,6	37,0	41,2	66,9	73,7	55,9	59,7
9. Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	260,2	108,9	237,1	111,9	239,8	93,6	246,1	103,1
a) Kinder über 15 Jahre alt	*92,2*	*50,9*	*105,2*	*59,9*	*77,3*	*44,4*	*88,8*	*50,3*
b) übrige Verwandte	*70,0*	*39,4*	*40,9*	*32,7*	*54,5*	*30,9*	*56,6*	*34,2*
c) fremde Personen	*98,0*	*18,6*	*91,0*	*19,3*	*108,0*	*18,3*	*100,7*	*18,6*
10. Aftermiether	6,4	7,3	5,8	4,5	5,3	7,8	5,8	6,8
11. Schlafgänger	34,8	13,8	27,0	12,3	27,1	16,0	29,7	14,4
12. Ohne Angabe	34,6	31,6	33,9	38,8	38,0	42,8	35,7	38,1

Von besonderem Interesse ist endlich noch eine Uebersicht der mit mehreren Gebrechen behafteten Personen in Preußen am 1. Dezember 1880.

(Tabelle 6.)

Staat.	Blind und taubstumm		Blind und geisteskrank		Taubstumm und geisteskrank		Blind, taubstumm und geisteskrank	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gesammtzahl	53	54	179	158	582	469	32	35
davon: geboren	22	20	52	26	297	232	14	16
später geworden	16	19	92	100	109	94	11	13
ohne Angabe	15	15	35	32	176	143	7	6
II. Alter:								
Unter bis 1 Jahr	—	—	1	—	2	1	—	—
Ueber 1 bis 5 Jahre alt	3	6	7	8	29	18	4	5
" 5 " 10 " "	5	1	8	6	96	64	5	5
" 10 " 15 " "	1	4	18	12	87	76	3	2
" 15 " 20 " "	7	5	25	7	89	71	3	5
" 20 " 25 " "	2	1	11	10	66	34	2	2
" 25 " 30 " "	—	2	7	8	42	33	2	5
" 30 " 40 " "	8	3	22	15	80	51	5	1
" 40 " 50 " "	6	9	28	20	40	46	1	2
" 50 " 60 " "	8	9	15	28	24	33	4	3
" 60 " 70 " "	7	6	18	17	8	20	1	4
" 70 " 80 " "	5	5	11	20	7	7	—	1
" 80 Jahre	—	2	5	7	2	2	1	—
Ohne Angabe	1	1	3	—	10	13	1	—
III. Anstaltsinsassen	2	1	28	33	55	48	2	—
davon: in Blindenanstalten	—	—	1	5	—	—	—	—
" Taubst. "	1	—	—	—	1	7	—	—
" Irrenanstalten	—	—	20	15	46	27	1	—

3.
Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit.

1. Litteratur: Dégérando: de l'éducation des sourds-muets de naissance. Paris 1826 (II. Abtheilung: recherches historiques sur l'art d'instruire les sourds-muets). Neumann: Die Taubstummen-Anstalt zu Paris. Königsberg 1827. Schmalz: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden und Leipzig 1838. Hill: a. in der Darmstädter Allgemeinen Schulzeitung 1843; b. Leitfaden für den Unterricht der Taubstummen. Essen 1850; c. Der gegenwärtige Zustand des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland. Weimar 1866. Kruse: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden und Leipzig 1848. Walther: Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens. Bielefeld und Leipzig 1882; außerdem: Schmid: Pädagogische Encyclopädie. Theil IX, S. 371 ff. (Aufsatz von Firnhaber) Gotha 1873; ferner: Charles Michel de L'Epée par Berthier. Paris 1853 und Stötzner: Samuel Heinicke. Leipzig 1870; endlich Centralblatt 1881, S. 262.

2. Vorbemerkungen: Von allen unvollständig organisirten Kindern ist das taubstumme, wenn es ohne Unterricht bleibt, den schwersten Gefahren ausgesetzt. Im preußischen Staate wurden am 1. Dezember 1880 gezählt: 22 677 Blinde, 27 794 Taubstumme; von den Blinden waren 404, von den Taubstummen 1 116 zugleich geisteskrank; d. h. während von den Blinden 1,8 %, so sind von den Taubstummen volle 4 % der geistigen Nacht verfallen — von der gesammten Bevölkerung waren 0,24 % geisteskrank; dieses Verhältnis stellt sich insofern noch ungünstiger, als unter den 404 Personen, welche zugleich blind und geisteskrank waren, sich 67 befanden, die außerdem taubstumm waren, deren geistige Umnachtung also zweifellos der Taubstummheit zuzuschreiben ist.

Bei alledem muß es als eine große Errungenschaft ernster Arbeit des letztvergangenen Jahrhunderts bezeichnet werden, daß die bürgerliche Gesellschaft dahin gelangt ist, weitaus den größten Theil ihrer taubstummen Glieder vor Wahnsinn und Blödsinn zu behüten. Jahrtausende sind hingegangen, ehe auch nur ein Versuch dazu gemacht wurde, und während die Geschichte des Blindenunterrichtes oder besser der Sorge für die Blinden sich in die Worte faßt: verehrt, genährt, belehrt; d. h. während die Blinden schon im frühesten Alterthume ein Gegenstand der frommen Verehrung waren, und der Volksglaube ihnen überlegene geistige Kräfte zuschrieb, wurden die Taubstummen als bildungsunfähig, ja selbst als von jeder Theilnahme am Genusse der ewigen Güter ausgeschlossen, verloren gegeben. Peinlich mühsame Geschichtsforschung findet im

Mittelalter drei oder vier Spuren eines Unterrichtes, vielleicht nur einer erziehlichen Pflege der Taubstummen. Erst am Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts sind sichere Zeugnisse einer zielbewußten Unterweisung zu erkennen. Alles aber, was damals und von da an geschah, beschränkte sich auf die Thätigkeit nach Zeit und Ort vereinzelter Männer, und auch diese war nur Kindern reicher, vornehmer Leute gewidmet. Zwei Jahrhunderte vergingen, ehe sich eine allgemeine, christlicher Barmherzigkeit und ernstem Pflichtgefühle entquellende Sorge für die Taubstummen äußerte.

Es bleibt unbestritten das große Verdienst des Abbé Charles Michel de l'Epée zu Paris (1712 bis 1789), nicht nur selbst taubstumme Kinder in größerer Zahl, ohne Rücksicht auf Herkommen und Vermögen, um sich gesammelt und zu einem relativ hohem Grade allgemeiner Bildung geführt, sondern auch als der Erste die ganze gebildete Welt seines Vaterlandes wie des übrigen Europas für die Sache interessirt zu haben. Noch heute knüpft sich, selbst in Deutschland, wo Epée doch seine Gegner fand, bei der Mehrzahl der Gebildeten die früheste Erinnerung an dieses Werk der Christenliebe und die Theilnahme für dasselbe an den Namen des französischen Abbés und an sein Institut zu Paris.

Die Methode Epées, welche von seinem Schüler dem Abbé Roch-Ambroise Cucurron Sicard noch weiter ausgebildet worden ist, bestand in der ausgedehntesten Anwendung der Geberdensprache (la voie des signes méthodiques). Ausgehend von dem weitesten Gebrauche jener natürlichen Zeichen, deren auch wir Vollsinnigen uns — winkend, abwehrend, zeigend, ge- und verbietend — regelmäßig bedienen, schritt er zu einem Systeme der Nachbildung fort, welches man als eine Art der Onomatopoesie bezeichnen könnte; d. h. er erweckte durch seine Zeichen in den Kindern die Vorstellung der Dinge, von welchen er sie unterhalten wollte, indem er ihnen beispielsweise, wenn es sich um Personen handelte, entweder deren Verrichtungen vormachte oder deren äußere Erscheinung nachbildete. Farben wurden durch Berührung von Gegenständen, welche sie an sich trugen, angedeutet, so „roth" durch einen Hinweis auf die Unterlippe; selbst abstrakte Begriffe wurden veranschaulicht, z. B. Wachsen, Wachsthum durch ein langsames Emporheben der Hand von irgend einer Bodenfläche. Die théorie des signes von Sicard ist ein vollständiges Wörterbuch der Geberdensprache, in welchem der geistreiche und gelehrte Grammatiker das Ergebnis seiner eignen und seines Meisters langjährigen Studien niedergelegt hat. Neben dieser Geberdensprache bedienten sich die Franzosen noch des Finger-Alphabetes, welches für jeden Buchstaben ein der Schriftsprache nachgebildetes Zeichen hat.

Die Resultate, welche in der französischen Taubstummenschule erreicht wurden, waren staunenerregend und wurden in der That

weit über Frankreich hinaus bewundert. Alle Zöglinge lernten lesen, schreiben, rechnen, bildeten ihren Geist mannigfach aus, Einzelne von ihnen aber erlangten wirklich wissenschaftliche Bildung und gewannen bei den in Frankreich üblichen Wettkämpfen, selbst Vollsinnigen gegenüber, Preise in verschiedenen Disziplinen, besonders in spekulativen und in mathematischen Fächern.

Bei alledem trug doch diese französische Methode zwei wesentliche Mängel an sich; sie isolirte die Taubstummen, und sie begründete nur bei wenigen von ihnen eine wirkliche Erwerbsfähigkeit.

Wie große Menschenfreunde Epée und Sicard waren, wie sehr es sie gedrängt hatte, sich gerade der Armen und Verlassenen anzunehmen; von dauerndem und entscheidendem Werthe war die Unterweisung in ihrem Institute doch nur für die besser situirte Minderheit, welcher sie allerdings die wenigstens passive Theilnahme an den besten Bildungsschätzen ermöglichte. Es kann daher die Wirksamkeit Epées auch bei der wärmsten Anerkennung nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden, welche die Mit- und Nachwelt ein weites, wichtiges Arbeitsfeld sehen, und welche zugleich erkennen ließ, daß auf diesem Felde eine reiche Erndte möglich sei. Die Arbeit selbst aber mußte an andere Ausgänge und Anfänge anknüpfen. Diese wurden außerhalb Frankreichs gefunden. Schon in den beiden letzten Jahrhunderten vor Epée waren, wie bereits erwähnt, vereinzelte Versuche eines verständigen Unterrichtes der Taubstummen gemacht worden. Die Männer, welchen wir dieselben verdanken*), haben sämmtlich den kühnen Versuch unternommen, die Stummen zum Reden zu führen. System und Plan brachte aber erst der holländische Arzt Johann Konrad Amman, geboren 1669 in der deutschen Schweiz, in die Arbeit. Ausgehend von der jetzt nirgends mehr bestrittenen Thatsache, daß die Sprachlosigkeit der Taubstummen nicht in organischen Fehlern; d. h. nicht in dem Unvermögen zu sprechen begründet sei, sondern ihre Ursache allein in der Taubheit habe, welche sie außer Stand setze, das Wort zu hören und ihnen damit auch die Möglichkeit abschneide, es natürlich nachzubilden, kam er zu dem Gedanken, man müsse sie die Worte sehen lassen; aber die Worte selbst, wie sie den Lippen entströmen, nicht ihre Zeichen in der Schrift, nicht ihre Bilder in Geberden. Der gelehrte Arzt forschte also nach der Entstehungsweise der einzelnen Laute und lauschte der Natur ab, wie Laute, Silben, Worte bei ihrer Entstehung dem Auge und wo dies nicht ausreichte, der fühlenden Hand erkennbar würden. So lehrte er seine Schüler, die gesprochenen Worte sinnlich wahrnehmen und mit ihren natürlichen Sprachorganen nachbilden. Bereits im Jahre 1692

*) Nähere Mittheilungen über ihre Namen, ihre Werke und ihre besonderen Verdienste giebt Walther a. a. O. S. 11 ff.

erschien seine Schrift: surdus loquens, sive methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit. Zehn Jahre lang ist Amman lehrend thätig gewesen; er hat aber kein Institut begründet, keine Schüler erzogen und so blieb seine Arbeit ohne dauernde Frucht, bis nach achtzig Jahren sein Andenken in Deutschland wachgerufen wurde und ihm dort ein Jünger erstand, welcher an Amman anknüpfend, seine Methode nach allen Seiten hin ergänzte, vertiefte und dadurch zum Begründer des modernen Taubstummen-Unterrichtes wurde.

3. Die Begründung der deutschen Methode. Dieser Mann war Samuel Heinicke (1727—1780), ein Autodidakt von ungewöhnlicher Begabung und von hoher Energie. Nach einem unruhvollen und sorgenreichen Leben hatte er im Jahre 1769 durch die Gunst des Grafen von Schimmelmann die Stelle eines Kantors und Lehrers zu Eppendorf bei Hamburg erlangt und dort das taubstumme Kind eines Landmannes sprechen gelehrt, durch den Erfolg ermuthigt, diese Thätigkeit erweitert, neue Schüler angenommen und in kurzer Zeit einen solchen Ruf gewonnen, daß von mehreren Seiten her Aufforderungen an ihn ergingen, ein Taubstummen-Institut zu begründen. Er nahm diejenige an, welche ihn in sein Geburtsland Sachsen zurückführte, und eröffnete dort am 14. April 1778 die erste Taubstummen-Anstalt auf deutschem Boden.

Auffallender Weise ist das Mittel, durch welches Heinicke seine Schüler zum Sprechen brachte, nie allgemein bekannt geworden; er behandelte es als sein Geheimnis und dieses wiederum als seinen Privatbesitz; nur das Eine hat er wiederholt ausgesprochen, daß er bei seinem Unterrichte den Geschmackssinn in Mitleidenschaft und in Mitwirksamkeit zog. In der eignen Kunstfertigkeit oder in den Erfolgen bei einzelnen Schülern — und mögen diese nach hunderten zählen — ist die Bedeutung von Heinicke aber auch nicht zu suchen; dieselbe liegt vielmehr darin, daß er zuerst die Grundsätze zur Geltung gebracht hat, auf welchen die deutsche Unterrichtsmethode beruht. Er hat ganz im Geiste einer gesunden Volksschulpädagogik den Satz aufgestellt, daß der Unterricht der Taubstummen von der Anschauung ausgehen müsse, und daß darum die Kenntnis der Sache ihrer Benennung vorausgehe; er läßt dabei die natürliche Geberdensprache, den Gebrauch der Bilder, auf einer späteren Stufe die Schrift als Hilfsmittel beim Unterrichte zu. Den Kernpunkt seiner Lehre giebt aber die Behauptung: klares Denken ist nur in der Lautsprache möglich. Deshalb erkennt er als das eigentliche Ziel alles Unterrichtes der Taubstummen deren Befähigung zur Anwendung der Lautsprache. Er weiß, daß sie im Stande sind aus den Mund- und Gesichtsbewegungen der Sprechenden das Gesprochene zu erkennen, und er verlangt daher, daß die Taubstummen, sobald sie die Lautsprache erlernt haben, sowohl unter sich, wie im

Umgange mit Vollsinnigen laut sprechen und sich nicht mehr in Geberden ausdrücken.

Indem er ihm die hörbare Lautsprache wiedergab, hat Heinicke den Taubstummen, wie wir es nennen, entstummt, dadurch zugleich aus seiner Isolirung befreit, ihn mitten in die bürgerliche Gesellschaft zurückgeführt und seine Erwerbsfähigkeit in dieser begründet.

4. Ein Rückschritt. Es dauerte aber noch geraume Zeit, ehe sich auf der durch Heinicke gewonnenen Grundlage das Taubstummen-Unterrichtswesen in Deutschland weiter entwickelte und Wege einschlug, auf welchen das erstrebte Ziel mit Sicherheit erreicht werden mußte. Ja, die ersten Jahrzehnte nach Heinicke's Tode verzeichnen geradezu einen Rückfall in die französische Methode.

Der Grund davon lag einerseits in dem Umstande, daß schon ein Jahr nach der Errichtung der Leipziger Anstalt eine zweite zu Wien erstand, deren Leitung zwei Schülern von Epée Stork und May übertragen wurde, und daß andererseits Heinicke nicht nur seine Anhänger ohne klare methodische Anleitung ließ, sondern daß auch wie die Leitung der Leipziger Anstalt nach Heinickes Tode, diejenige der 1788 zu Berlin begründeten in den Händen von Angehörigen seiner Familie blieb. Ein um die Förderung des Taubstummenwesens hochverdienter Mann, der langjährige Leiter der Taubstummenschule zu Weißenfels, welche unter seiner Leitung europäischen Ruf erhielt, Hill, führt den Rückgang des Taubstummen-Unterrichtes in Deutschland zunächst und zumeist auf den Mangel einer genügenden Grundlage, auf welcher weiter gebaut werden konnte, zurück. Er führt aber weiter an: „In Folge der klösterlichen Absperrung der Taubstummen-Institute, die zum Theil von Vater auf Sohn oder Schwiegersohn übergegangen waren, und in welchen nicht selten außer dem Vorsteher Kreti und Pleti ganz nach Gefallen sein Wesen trieb, war die überhaupt noch sehr dürftig entwickelte Taubstummen-Unterrichtskunst in Deutschland ziemlich erstarrt, hier und da sogar gänzlich in Verfall gerathen und zu einer handwerksmäßig betriebenen Schablonenmalerei geworden.“ Er beklagt, daß der Geist, welcher die Gründer der Anstalten getrieben, von ihren Nachfolgern gewichen, daß die Väter Stiefväter geworden seien; vor allen Dingen aber, daß die Lehrer, in der Regel ohne jede pädagogische Vorbildung, nur handwerksmäßig für ihren Beruf zugestutzt, blind eine Methode anwandten, welche ihnen als Familiengeheimnis überliefert und vorgeschrieben war, daß sie, um ihre Armseligkeit zu verbergen, sich völlig abschlossen und vornehm ignorirten, was für die Vervollkommung des Elementar-Unterrichtes überhaupt geschehen war. Diese Verheimlichung kehrte sich nach ihm freilich nur gegen Lehrer. „Dem Publikum waren die Taubstummen-Anstalten der Hauptstädte zu Schaubuden und Raritätenkästen geworden, die an bestimmten Tagen der Woche den Neu-

gierigen zum Amüsement und zur Bewunderung geöffnet wurden, und doch gewöhnlich nichts als Plunder vorführten, der nur durch geheimnißvolle Verschleierung und die versteckten Aktionsfäden das blöde Auge des Gaffer zu täuschen vermochte." Wie gerecht diese Anklagen waren, und wie weit man sich in Deutschland schon dreißig Jahre nach Heinickes Tode von seinen Zielen entfernt hatte, ergiebt eine Schrift des Taubstummen-Anstalts-Direktors Graßhoff zu Berlin vom Jahre 1820, welche wie ihr Titel: „Beitrag zur Lebens-Erleichterung der Taubstummen durch Gründung einer Taubstummen-Gemeinde" erkennen läßt, alles Ernstes vorschlug, die Taubstummen nach erlangter Schulbildung in besonderen Taubstummen-Kolonien zu vereinigen.

5. Die Anfänge des Taubstummen-Unterrichtes in Preußen. Wie ein luftreinigendes Gewitter wirkte auf diese trüben Zustände ein Reskript des Ministers von Altenstein vom 14. Mai 1828; das erste, welches eine allgemeine Ordnung dieses Unterrichtszweiges unternahm. Ehe wir indeß diesem Reskripte und seinen Wirkungen näher treten, ist es nöthig, in Kürze den Gang zu beschreiben, welchen das Taubstummen-Bildungswesen bis dahin in Preußen gewonnen hatte. Der Begründer desselben, Ernst Adolf Eschke, ein Schüler und Schwiegersohn von Heinicke, suchte am 8. Juli 1788 um die Erlaubnis zur Errichtung einer Taubstummen-Anstalt zu Berlin nach, erhielt dieselbe am 2. Dezember desselben Jahres und führte die Anstalt unter viel Noth und Mühe bei geringer Unterstützung aus Staatsmitteln weiter, bis sie am 6. Juni 1798 zur Staats-Anstalt erhoben wurde. Dem Gedanken, das Institut dem Zwecke der Lehrerbildung dienstbar zu machen, gegenüber verhielten sich Eschke und nach dessen Tode (17. Juli 1811) sein Schwiegersohn und Amtsnachfolger Graßhoff aus naheliegenden, persönlichen Gründen abwehrend. Sie wollten ihr Geheimnis nicht preisgeben. Der Minister v. Schuckmann nahm aber auf ihre Bedenken keine sonderliche Rücksicht, sondern berichtete am 29. November 1812 an den König, es läge in seiner Absicht, mit der Anstellung eines Gehilfen bei der Königlichen Taubstummen-Anstalt zugleich einen für die entlegenen Provinzen wohlthätigen Zweck zu verbinden und dortigen jungen Männern, vorzüglich solchen, die als Geistliche und Schulmänner dereinst versorgt werden, Gelegenheit zu verschaffen, sich im Unterrichte taubstummer Personen zu üben, damit die dort vorhandenen unglücklichen Kinder dieser Art die nöthige Bildung in ihrer vaterländischen Provinz erhalten können. Dieser Zweck werde erreicht werden, wenn alle drei oder vier Jahre ein solcher fähiger, junger Mann nach Berlin berufen werde, der, wenn er sich im Unterrichten der Taubstummen die nöthige Fertigkeit erworben habe, in die Provinz zurückkehre, um den daselbst befindlichen Unglücklichen dieser Art ein wohlthätiger Lehrer zu werden;

zum Unterhalte eines solchen Subjektes könne jährlich aus den Ersparnissen der Einkünfte der Taubstummen-Anstalt die Summe von 300 Thalern verwendet werden. Der König hatte anfangs das Bedenken, die neue Einrichtung könne die Arbeit in der Anstalt stören. Nachdem dieses beseitigt war, erfolgte die Allerhöchste Genehmigung; eine Instruktion vom 21. und 25. April 1813, in deren 2. Paragraphen dem Kandidaten ausdrücklich „der freie Zutritt zu allen Lehrstunden im Institute" gesichert wird, ordnete die Angelegenheit. Der erste einberufene Kandidat Dr. Neumann erklärte bei seinem Abgange 1815, daß es nur an seiner gänzlichen Unbekanntschaft „mit diesem Zweige der Menschenbildung" gelegen habe, wenn er gemeint habe, den Taubstummen-Unterricht neben einem Predigt- oder Schulamte verwalten zu können; er sei entschlossen, sich „der Bildung dieser Unglücklichen ausschließlich zu widmen." Er wurde der Begründer des Taubstummen-Unterrichtes in Ostpreußen, auch der erste deutsche Geschichtschreiber des Taubstummen-Bildungswesens. Der zweite Kandidat war Dr. Weidner, der nachmalige Begründer des Taubstummen-Unterrichtes in Westfalen. — Es ist übrigens interessant, daß Dr. Weidner, welcher zweifellos große Verdienste um die Förderung seines Faches hat, noch 1831 in einer an das Ministerium gerichteten Denkschrift von einer Unterhaltung mit taubstummen Kindern in der Geberdensprache, wie von einer selbstverständlichen Sache redet. Die 1812 getroffene Einrichtung dauert mit einigen 1822, 1830, 1842, 1852 und 1881 getroffenen Aenderungen bis jetzt fort; gegenwärtig in der Weise, daß durch ein Stipendium von jährlich 1200 M. tüchtigen Taubstummenlehrern die Möglichkeit eingehender, praktischer und wissenschaftlicher Vorbereitung für das Vorsteher-Examen gewährt wird. Unter den Männern, welche nach Neumann und Weidner den Kursus an der Taubstummen-Anstalt zu Berlin absolvirt haben, finden wir Namen, welchen wir in der Spezialgeschichte der Anstalten als denen verdienter Direktoren und Lehrer begegnen, wie Borbstedt, Siemon (vgl. über ihn Beckedorff Jahrbl. 111 108 ff.), Reimer, Böttcher, Schultz, Gronewald, Äplinius, Sägert (der spätere General-Inspektor), Lachs, Cüppers, Linnartz, v. Brzeski, Matuszewski, Sest, Dornseiffer, Sandmann, Heinrich, Gotsch, Schönberner, Bergmann, Erdmann, Lehmann, Walther, Steiner, Fischer, Hollweg, Wodäge, Riemann, Stoffers, Kauer, Köbrich, Prüfner, Heinick.

Wie segensreich sich nun auch die Einrichtung dieses Hospitiums an der Berliner Anstalt im Einzelnen erwiesen hatte, so konnte doch in der alle zwei bis drei Jahre wiederkehrenden Ausbildung eines einzigen Taubstummenlehrers dem Bedürfnisse der ganzen großen Monarchie unmöglich genügt werden, und von den verschiedensten Seiten her wurde das inzwischen in Wirksamkeit getretene Mini-

sterium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten um eine Verallgemeinerung des Taubstummen-Unterrichtes angegangen. Ein schlesischer Superintendent (Menzmann aus Langenau bei Görlitz), der übrigens nur das Handalphabet kannte und empfahl, reichte am 24. Januar 1822 eine Denkschrift ein, in welcher er befürwortete, „daß der Taubstummen-Unterricht nicht wie eine besondere Kunst blos in den für diesen Unterrichtszweig angelegten Instituten eingeschlossen bleibe, sondern dergestalt allgemein werden müsse, daß, wenn auch nicht alle Schullehrer, doch mehrere derselben, besonders auch sich für das Schulwesen interessirende Landgeistliche, auf mehreren Punkten des Landes solche Unglückliche bei sich aufnehmen und unterrichten, und auch jeder wohlvorbereitete Schullehrer dergleichen Unglückliche seines Ortes in seiner Schule unterweisen und aus dem Stande der Thierheit frühzeitig herausreißen könne." Zu den von ihm empfohlenen Mitteln gehört „die Aushängung des Handalphabetes in jeder Schulstube." — Der Konsistorialrath Nolte zu Berlin empfahl in seinem Gutachten über die Menzmannsche Denkschrift vom 19. März 1822 die Errichtung vieler einzelner kleiner, überall, insonderheit auf dem Lande, zerstreuter, unter die Leitung von Predigern gestellter Privat-Institute. Auch der Verein für die Erziehung taubstummer Kinder, welcher 1821 eine Unterrichts-Anstalt zu Breslau in das Leben gerufen hatte, beantragte am 23. März 1824, daß die Kandidaten des Schullehrer-Amtes im dortigen Seminare mit dem Unterrichte in der Taubstummen-Anstalt bekannt gemacht würden.

Der Minister, welcher sich für den Gegenstand interessirte und am 29. Juni 1823 eine Ermittelung aller Taubstummen im Lande angeordnet hatte, war doch in seinen Zugeständnissen vorsichtig; sein Referent wußte, daß zur Unterweisung taubstummer Kinder besondere Gaben gehören. „Ein Taubstummerlehrer muß", heißt es in einer Verfügung vom 2. Juli 1824, „einen scharfen und sprechenden Blick, ausdrucksvolle und leicht bewegliche Gesichtszüge, die Gabe der Geberdensprache, fehlerfreie Sprachwerkzeuge und eine sehr bestimmte Artikulation bei der Aussprache besitzen, außerdem aber überhaupt ein Mensch von guten Anlagen, lebhafter Einbildungskraft, richtigem Urtheile und klarem Verstande sein und einen heiteren Sinn, geübte Beobachtungsgabe und dabei ein freundliches und liebreiches Wesen haben."

Während die bezeichneten Vorschläge im preußischen Unterrichtsministerium erwogen wurden, überraschte ein sehr angesehener bairischer Schulmann, welcher auf dem Gebiete des elementaren Sprachunterrichtes als eine Autorität ersten Ranges galt, der Schulrath Dr. Johann Baptist Graser zu Baireuth (vgl. über ihn Walther a. a. O. S. 199. Schmid Encyklopädie 2. Aufl. Theil 3 S. 38) die Pädagogen durch seine Ausführungen, daß der Taubstumme neben dem Vollsinnigen in der Schule zweckmäßig unter-

richtet werden könne, und daß es möglich sei, den gesammten Taubstummen-Unterricht in die Volksschule zu verpflanzen. Er bezeichnete als das zu erstrebende und zu erreichende Ziel, „daß jeder Schullehrer auch Taubstumme zu unterrichten vermöge und jede Schule eine Taubstummenschule sein könne", und führte diesen Satz erst in einer Abhandlung im Hesperus 1824 Nr. 179, später in einer besonderen Schrift: „Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme" Baireuth 1829 (2. Aufl. 1834) weiter aus. Grasers Ansichten waren dem preußischen Ministerium nicht fremd geblieben und sind zweifellos von Einfluß auf dessen Entschließungen gewesen.

6. Die Verfügung vom 14. Mai 1828, welche das Ergebnis der Erwägungen im Ministerium war, und von welcher eine neue Periode in der Geschichte des preußischen Taubstummenwesens datirt, lautete:

„Die große Menge von Taubstummen, welche zwar noch ein bildungsfähiges Alter haben, aber in den wenigen vorhandenen Taubstummen-Anstalten nicht mehr unterzubringen sind, sowie der übergroße im Zunehmen begriffene Andrang zu diesen Instituten, hat das Ministerium veranlaßt, auf umfassende und durchgreifende Maßregeln zum Besten dieser Unglücklichen Bedacht zu nehmen.

Nach den angestellten Untersuchungen und eingegangenen Berichten sind in den Königlichen Landen gegenwärtig über 8000 Taubstumme vorhanden, und unter diesen über 1700 noch im bildungsfähigen Alter. Von den letzteren sind aber in den sämmtlichen öffentlichen und Privat-Instituten nur höchstens 170; also noch nicht der zehnte Theil untergebracht. Eine Vermehrung der Institute nach Bedürfnis ist schon darum nicht ausführbar, weil die kostspielige Unterhaltung der Zöglinge in selbigen die Kräfte der meisten Eltern und selbst des Staates übersteigen würde.

Das Ministerium findet es daher angemessen, einen neuen Weg einzuschlagen, wozu auch die Fortschritte des Zeitalters in der Taubstummen-Bildung auffordern; indem man den Taubstummen-Unterricht nicht mehr als eine geheime, sehr komplizirte und schwierige Kunst, sondern als eine zwar eigenthümliche, auf die besondere mangelhafte Beschaffenheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch begründeten naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und Behandlungsweise betrachtet und das Zusammenleben von Taubstummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth und mehr sachförderlich erklärt, als das beständige Zusammenleben von blos Taubstummen mit einander in den Instituten, welche letztere jedoch als Centralpunkte für die weitere Ausbildung und Entwickelung dieses besonderen Zweiges der Gesammtbildung allerdings ihren eigenthümlichen und hohen Werth behalten.

Unter den obwaltenden Umständen ist es nun die Aufgabe, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, bald möglichst allgemeiner zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Zahl, womöglich auch auf einfachere Weise, als bisher, ohne außerordentliche Maßnehmungen, als weite Reisen, Aufwand großer Pensionen et cetera zu helfen. Für die Lösung dieser Aufgabe ist es besonders wünschenswerth, daß bald möglichst in jedem Schul-Inspektionskreise ein Lehrer vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgegend zu unterrichten im Stande sei. Dieser Zweck wird am sichersten erreicht werden, wenn an jedem Schullehrer-Seminare ein Lehrer angestellt wird, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt hat, eine Anzahl derselben in der mit dem Seminare verbundenen Uebungsschule fortdauernd unterrichtet und dabei zugleich die für die Sache empfänglichen fähigern und verständigeren Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichtes theoretisch und praktisch bekannt macht.

Auf diese Weise wird es sich vielleicht in einem Jahrzehnte bewirken lassen, daß in allen Provinzen der Monarchie, ohne unverhältnismäßige und unerschwingliche Kosten, für die Bildung der unglücklichen Taubstummen in der Nähe oder selbst an Ort und Stelle gesorgt und der jetzige meist vergebliche Andrang zu den Instituten beseitigt wird.

Auf den Antrag der Ministerii haben des Königs Majestät zur Vorbildung solcher Lehrer, welche die Methode des Taubstummen-Unterrichtes an den hierzu bestimmten Anstalten, und namentlich in Berlin, erlernen, und hiernächst bei den Provinzial-Schullehrer-Seminaren wieder lehren sollen, eine angemessene Summe auf sechs Jahre allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nach den bisher getroffenen Einleitungen ist es möglich, diese Vorbildung mit Ostern laufenden Jahres zu eröffnen. Das Ministerium hat die Absicht, nach und nach alle Provinzen mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen, zuvörderst aber besonders diejenigen, in welchen das Bedürfnis am größten ist, und keine Institute vorhanden sind.

Das Ministerium beauftragt das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium hierdurch, den Seminardirektoren seines Bezirkes vollständige Kenntnis von den vorstehenden Eröffnungen zu geben, damit dieselben bei ihren Einrichtungen, Vorschlägen zu Anstellungen rc. darauf vorläufig Rücksicht nehmen können. Ganz besonders muß das Ministerium wünschen, daß ihnen die Sache der Wahrheit gemäß, so dargestellt werde, daß den allerdings schon mit mancherlei Aufgaben versehenen Seminar-Anstalten und Lehrern, durch die beabsichtigte Einrichtung, nicht eine neue große Last aufgelegt werden solle, sondern, daß hier vielmehr nur die Rede von

der besonderen Beschäftigung eines einzelnen Lehrers und von einigen besonderen Einrichtungen in der Uebungsschule sei.

Auch ist es nicht die Meinung, daß alle Seminaristen, sondern daß nur solche, die für den Taubstummen-Unterricht geeignet, ja gleichsam geboren scheinen, damit bekannt gemacht werden sollen. Uebrigens hofft das Ministerium von dieser Einrichtung einen wesentlichen allgemeinen Gewinn für das Seminarwesen überhaupt, und einen höchst vortheilhaften Einfluß derselben auf das Ganze der Lehrerbildung, indem die erforderliche genaue Beobachtung des Taubstummen, die Auffindung der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche, besonders auf Anschauung gegründete Lehrart auf eine eigenthümliche und höchst fruchtbare Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführe.

(gez.) von Altenstein."

Der zur Ausführung dieser Verfügung bewilligte Betrag belief sich auf jährlich 3000 Thaler; andere 400 Thaler waren, wie bereits erwähnt, schon früher zur Ausbildung von Taubstummenlehrern an der Berliner Anstalt ausgeworfen worden.

7. Die Ausführung des Reskriptes vom 14. Mai 1825 und fernere Schritte des Ministeriums. Die Wirkung der Verfügung vom 14. Mai 1828 entsprach zwar nicht ganz den Absichten der Unterrichtsverwaltung, ging aber in zweierlei Hinsicht weit über dieselben hinaus. Sie zog zunächst das ganze Taubstummen-Unterrichtswesen gleichsam an das Licht. Der Geheimthuerei der Lehrer war mit einem Schlage ein Ende gemacht, und die Unfähigkeit war außer Stande gesetzt, ihr Wesen zum Schaden der unglücklichen Kinder weiter zu treiben. Indem der Taubstummen-Unterricht seiner Isolirung entzogen und das Interesse für ihn in weiten pädagogischen Kreisen erweckt wurde, ward gleichzeitig der Grund zur Heranziehung pädagogisch gebildeter Taubstummenlehrer gelegt. Der Taubstummen-Unterricht kam in die für denselben berufenen Hände; d. h. in diejenigen begabter Volksschullehrer. Es läßt sich nachweisen, daß die hervorragendsten Taubstummenlehrer der neueren Zeit, insbesondere die Begründer der sogenannten neuen deutschen Schule auf dem nunmehr bezeichneten, sicheren Wege ausgebildet worden sind.

Das Ministerium, wie sich die Behörde zu jener Zeit in ihren Verfügungen mit Vorliebe nennt, war nämlich unverweilt an die Ausführung der Aufgaben gegangen, welche es sich durch seine eigene Verfügung gestellt hatte. Zunächst wurde nicht mehr blos zu Berlin, sondern auch zu Königsberg und zu Münster für die Ausbildung von Schulamts-Kandidaten gesorgt, welche an die Schullehrer-Seminare übergehen und an diesen den Taubstummen-Unterricht übernehmen sollten. Sägert, welcher im ersten Hefte seines größeren Werkes Seite 19 bis 26 ausführlichere Nachrichten giebt,

nennt als Männer, welche auf diese Weise ausgebildet wurden: Bormann, Schulz, Nixdorf, Schmook, Buchholz, Preckwinckel, Matz, Kirchhof, Berg und Rode, welche als Hilfslehrer; Vormbaum, Lettau, Kuhlo, Scholz, Hartung, Kuhlgatz, Krätke, Sikorski, Thiede, Süß, Hill, Schafft, Voigt, Schwier, Tappe, Kritzler, Trinkler, Köthe, Götz, welche als Kursisten zu Berlin, Radau, Hilberger, Toparkus, Sommer, Preuß, Demuth, Sadrinna, Patzig, welche als Kursisten zu Königsberg, Wirsel, Büscher und Stahm, welche als Kursisten zu Münster ihre Schule durchgemacht haben. Auch hier sind wir Namen von vorzüglichem Rufe unter den Fachgenossen begegnet.

Die weitere Bemühung des Ministeriums ging auf Einrichtung von Taubstummenschulen bei einzelnen Seminaren, wofür die Hilfe der Provinzialstände in Anspruch genommen, und in Preußen, Pommern, Posen, Sachsen und Westfalen, später auch Rheinland, gern gewährt wurde. Die Einrichtung traf man derartig, daß die Taubstummenschule dem Seminare eingefügt und dem Seminardirektor unterstellt, diesem aber ein besonderer Taubstummenlehrer in möglichst selbstständiger Stellung beigegeben wurde. Eine von dem Minister von Altenstein am 30. Juli 1831 für die Provinz Sachsen erlassene, am 20. Februar 1832 auf die ganze Monarchie ausgedehnte Instruktion (abgedruckt bei Sägert a. a. O. I. S. 7 ff.) ordnete das Verhältnis zwischen dem Direktor und dem ersten Taubstummenlehrer. Wo dieser ein hervorragend begabter Mann war, wurde ihm große Unabhängigkeit willig zugestanden.

Auch für die Arbeit der Anstalten selbst, wie für den allgemeinen Unterrichtsbetrieb zeigte die Behörde lebhaftes Interesse. Keine neue Erscheinung in der Litteratur wurde übersehen; Direktoren und Lehrer erhielten Gelegenheit, fremde Anstalten zu besuchen; die Herausgabe guter neuer Lehrmittel wurde durch Zuwendungen aus Staatsfonds, welche freilich in jedem einzelnen Falle von Allerhöchster Huld des Königs besonders erbeten werden mußten, und darum nur selten gewährt werden konnten, begünstigt. Von der Sorge, welche der Minister der Förderung der Sache zuwandte, enthalten die Akten manches Zeugnis. So legte er durch Verfügung vom 18. November 1831 zwei Direktoren folgende Fragen vor: 1) Welche theoretischen Werke sind für die Bibliothek einer Taubstummenschule, namentlich zum Behufe der Weiterbildung des Lehrers anzuschaffen? 2) Welche Lehrmittel haben sich bewährt? 3) Welche fehlen noch, sind also herzustellen? 4) Kann die lithographische Kunst hierfür verwerthet werden? 5) Welche Sammlungen und Apparate sind besonders wünschenswerth? 6) Welche für Hörende bestimmte Lehrmittel können auch für Taubstumme benutzt werden? 7) Sind für die Beschäftigung der Taubstummen mit Handwerken 8) sowie für deren Spiele und freie Beschäftigung, namentlich in Instituten und Schulen, besondere Vorkehrungen zu treffen?

Im Jahre 1833 wurde eine Ermittelung bezüglich der Anstalts-Bibliotheken angestellt; wie nöthig die Erinnerung daran war, erwiesen einzelne der eingegangenen Berichte. Während Weißenfels und Halberstadt vorzüglich ausgestattet waren, hatten Soest 15, Königsberg 7, Büren und Posen je 5 Nummern in ihrem Kataloge. Bezeichnend ist es, daß Marienburg dem Verzeichnisse seiner fünf Bücher dasjenige der zwölf „so eben neu bestellten" beifügte.

Das in weitesten Kreisen rege gewordene Interesse für das Taubstummenwesen ließ auch manchen wilden Trieb entstehen. So trat 1835 erst in Hamburg, dann in Berlin, ein Arzt auf, welcher behauptete, die Taubstummheit durch ein Geheimmittel heilen zu können, und welcher an dem Direktor Graßhoff zu Berlin einen Gläubigen fand. Es war nahe daran, daß selbst Dr. Hufeland durch die Erfolge des fremden Doktors geblendet wurde. Vier Jahre hindurch hielten dieser und Graßhoff die Behörde in Athem; aber an dem Ernste, der Gründlichkeit und der Sachkenntnis des auch auf diesem Unterrichtsgebiete bedeutenden Provinzial-Schulrathes Dr. Otto Schulz scheiterten ihre Bemühungen. Der Ertrag der Sache war ein Aufsatz von Otto Schulz: „Die Hörfähigkeit der Taubstummen" im Schulblatte für die Provinz Brandenburg 1835 und zwei Ministerial-Reskripte vom 18. Mai und vom 4. November 1835, welche eine genaue Prüfung der Hörfähigkeit bei der Aufnahme der Kinder in die Taubstummen-Anstalten anordnen.

Ueber einen anderen Vorgang aus den Jahren 1835/6 mag das folgende Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung Nachricht geben:

§. 109.

Versinnlichte Denk- und Sprachlehre von Franz Herrmann Czech, Professor im K. K. Taubstummen-Institute in Wien

Der Königl. Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reklamationskommission vor:

Franz Herrmann Czech, Professor im Wiener Taubstummen-Institute, hat, (mit der diesjährigen Eingabe Nr. 19) der hohen Bundesversammlung neun Lieferungen seines Werkes: „Versinnlichte Denk- und Sprachlehre", überreicht, und um Erlaubnis gebeten, die folgenden Hefte, so wie sie erscheinen, zusenden zu dürfen.

ꝛc.

Der Professor Czech bittet am Schlusse der Eingabe, im Interesse der leidenden Menschheit und der Taubstummen, welche in den Bundesstaaten leben,

die hohe Bundesversammlung wolle eine nähere Prüfung der in dem Vorworte zu gedachtem Werke vorgeschlagenen Maßregeln zur allgemeinen Verbreitung der Taubstummenbildung, und, im Falle sie höherer Beachtung würdig befunden würden, die Anwendung derselben zu Gunsten der in den Bundesstaaten lebenden Taubstummen anordnen.

ꝛc.

Die Maßregeln, auf deren Anordnung von Seiten des Bundes in der Eingabe und im Vorworte angetragen wird, sind folgende:

1) allgemeine Zählung der Taubstummen, als Vorarbeit;
2) Errichtung von Lehrkanzeln für die Taubstummen-Bildungswissenschaft an allen Universitäten, theologischen Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren;

3) Anschaffung und Verbreitung der zur Selbstbildung für Neulinge im Taubstummen-Unterrichtsfache geeigneten Lehr- und Hilfsbücher, und Aufforderung sämmtlicher Seelsorger, sich unverzüglich mit der Unterweisung der in ihren Amtsbezirken lebenden Taubstummen von unterrichtsfähigem Alter zu beschäftigen;
4) Anwendung der den Staatsverwaltungen zu Gebote stehenden Mittel, um bei dem Lehrstande allgemeines Interesse für die Bildung der Taubstummen zu wecken;
5) Aufbringung der Mittel zur Sustentation der dürftigen Taubstummen während deren Bildungszeit, zur Anschaffung der Lehr- und Lernmittel und zur Beförderung ihrer bürgerlichen Brauchbarkeit. Hierzu werden Armenfonds der Gemeinden, ständische Bewilligungen, jährliche Kollekten, Sammlungen bei Trauungen und Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen vorgeschlagen;
6) Anwendung der zur Erleichterung der selbstständigen Thätigkeit der gebildeten Taubstummen und ihres Fortkommens in der Welt geeigneten Maßregeln.
 ꝛc.

In Uebereinstimmung mit dem Kommissionsantrage, wurde beschlossen:
1) die Vorschläge des Professors Czech zur Kenntnis der höchsten und hohen Regierungen zu bringen und
2) dem Verfasser, unter Anerkennung seiner verdienstlichen Bestrebungen, für die überreichten Hefte seines Werkes, dessen Fortsetzung gern angenommen werden wird, den Dank der Bundesversammlung auszusprechen.

8. **Die Anleitung der Volksschullehrer zum Unterrichte taubstummer Kinder an ihrem Wohnorte.** Neben der Bemühung um die Verbesserung des Unterrichtes in den Taubstummen-Anstalten selbst und um die Erziehung tüchtiger Taubstummenlehrer sah es die Unterrichts-Verwaltung als ihre Hauptaufgabe an, sowohl durch die Anleitung der Zöglinge derjenigen Seminare, welche mit Taubstummenschulen verbunden waren, wie durch das Hospitium bereits im Dienste stehender Volksschullehrer an größeren Taubstummen-Anstalten unbedingt den ersten, möglichst den ganzen Unterricht der taubstummen Kinder an ihrem Wohnorte zu ermöglichen. Wie die Sache gedacht war, ergeben die nachstehenden beiden Verfügungen; allerdings verhältnismäßig jungen Datums, aber gerade vorzugsweise bezeichnend:

Berlin, den 1. Dezember 1847.

In den meisten Provinzen der Monarchie sind mit einzelnen Schullehrer-Seminaren Taubstummen-Anstalten verbunden, die außer ihrem nächsten Zwecke, den bildungsfähigen Taubstummen, Unterricht und Erziehung zu geben, auch die Aufgabe verfolgen, den Seminaristen Anschauung der eigenthümlichen Methode und Behandlungsweise des Taubstummen-Unterrichtes zu gewähren, und diese hierdurch zu befähigen, die in ihren späteren Wohnorten befindlichen taubstummen Kinder, wenigstens vorbereitend, zweckmäßig zu unterrichten.

In der Provinz Brandenburg besteht eine solche Einrichtung nicht. In derselben, und zwar in Berlin, ist ein für sich bestehendes Taubstummen-Institut vorhanden. Da dasselbe weder sämmtliche in der Provinz befindliche bildungsfähige Taubstummen aufnehmen kann, noch auch für manche der letzteren die zu einem mehrjährigen Aufenthalte in dem Institute erforderlichen Kosten aufgebracht werden können, so haben die beiden Königl. Regierungen in Frankfurt und Pots-

dam dem hiernach für ihre Verwaltungsbezirke vorhandenen Bedürfnisse in anderer, und wie ein mehrjähriger Erfolg gezeigt hat, sehr zweckmäßiger Weise zu begegnen gesucht.

Es wurde nämlich im Jahre 1836 mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten an dem hiesigen Taubstummen-Institute ein sechswöchentlicher Kursus Behufs der Unterweisung schon angestellter und sonst für diesen Zweck geeigneter Lehrer in dem Unterrichte taubstummer Kinder eröffnet. In welcher Weise dessen äußere Einrichtung möglich gemacht worden, wird die Königl. Regierung aus der abschriftlich und im Auszuge beigelegten Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam vom 4. April 1836 ersehen.

Dieser Kursus ist in der Weise abgehalten worden, daß

1) den einberufenen Lehrern eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze des Taubstummen-Unterrichtes mit Hinweisung auf die wichtigsten und für den Elementarlehrer brauchbarsten Schriften über denselben;
2) eine theoretische und praktische Anweisung zur Ertheilung des Unterrichtes im Sprechen;
3) eine spezielle Belehrung über Methode des Sprachunterrichtes und der damit zusammenhängenden Begriffsentwickelung ertheilt wurde.

Außerdem wurde die Anwendung der theoretisch vorgetragenen Grundsätze in den Unterrichtsstunden dem betreffd. Lehrer praktisch klar gemacht, und hiernächst gegen den Schluß des Kursus für die Lehrversuche der Kursirenden eine dem Zwecke entsprechende Ordnung getroffen.

Die Belehrung über die Unterrichtsmethode in anderen Gegenständen, namentlich in der Religion und im Rechnen, mußte bei der Kürze der Zeit übergangen und den Lehrern überlassen werden, sich durch Theilnahme an den Lehrstunden in den gedachten Gegenständen von dem Verfahren bei dem Unterrichte in denselben zu instruiren.

Aehnliche Kurse haben noch im Jahre 1837 und 1839 stattgefunden und wurde deren jährliche Abhaltung dadurch möglich, daß vom Jahre 1842 ab der Kommunal-Landtag der Kurmark einen jährlichen Zuschuß von 500 Thlr. zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes auf 10 Jahre mit der Maßgabe bewilligte, daß die Hälfte dieser Summe zur Ausbildung von jährlich 8 Lehrern, die andere Hälfte aber zur Remuneration derjenigen Lehrer, welche armen Taubstummen unentgeltlichen Privatunterricht ertheilen, und zur Unterstützung armer Eltern Behufs dieses Unterrichtes verwendet werden sollte.

In dieser Weise sind für den Regierungsbezirk Potsdam bereits 90 des Taubstummen-Unterrichtes kundige Lehrer herangebildet, welche von den im Regierungsbezirke überhaupt vorhandenen 82 bildungsfähigen Taubstummen 71 den nöthigen Unterricht ertheilen.

Dieser Unterricht wird außer den gewöhnlichen Schulstunden, gewöhnlich täglich in einer Stunde ertheilt; außerdem besuchen aber die Kinder noch den öffentlichen Schulunterricht ihres Lehrers und werden von diesem in demselben zweckmäßig beschäftigt.

Bei der nur allmälig erfolgten Vorbereitung und der kurzen Zeit, seit welcher die meisten Lehrer erst wirksam sind, stehen die von ihnen erzielten Resultate den in einer wohlorganisirten Taubstummen-Anstalt zu erlangenden freilich noch nicht gleich; jedoch genügen dieselben insoweit, daß die durch diesen Unterricht vorbereiteten Schüler später sogleich und in den oberen Abtheilungen an dem Unterrichte einer förmlichen Taubstummen-Anstalt haben Theil nehmen können, und daß diejenigen, welche längere Zeit von völlig qualifizirten Lehrern unterrichtet worden sind, sich soweit mündlich und schriftlich auszudrücken vermögen, daß sie sich mit ihrer Umgebung verständigen, den Konfirmanden-Unterricht empfangen und zur Erlernung eines Handwerkes in die Lehre gegeben werden können. Aehnliche Resultate sind auf gleichem Wege für den Taubstummen-Unterricht in dem Regierungsbezirke Frankfurt erreicht worden.

Um das Verfahren und die Leistungen der einzelnen Lehrer der nöthigen Kontrole zu unterwerfen, ist die Einrichtung getroffen, daß der Direktor der Taubstummen-Anstalt von Zeit zu Zeit einzelne Distrikte der Provinz bereist, durch Rath und Zurechtweisung etwanige Mängel des Unterrichtes abstellen hilft, diejenigen Kinder persönlich kennen lernt, für welche noch weitere Ausbildung in dem Taubstummen-Institute möglich und wünschenswerth ist, und überhaupt durch persönlichen Verkehr mit den Landräthen, Pfarrern, Lehrern und andern für die Sache sich interessirenden Männern die auf die Bildung der Taubstummen erforderliche und richtige öffentliche Theilnahme anzuregen sucht.

Die Königl. Regierung hat, seitdem Taubstummen-Schulen mit den Schullehrer-Seminaren verbunden sind, ausreichende Gelegenheit gehabt, den Erfolg dieser Verbindung für die Befähigung der Lehrer selbst Taubstummen-Unterricht zu ertheilen, kennen zu lernen und wird dieselbe durch obige Mittheilung über den Erfolg einer anderweiten Einrichtung in der Provinz Brandenburg in den Stand gesetzt werden, in weitere, auf ihre seitherige Erfahrung gegründete Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise von der in der Provinz Brandenburg bestehenden Einrichtung auch auf Ihren Verwaltungsbezirk Anwendung zu machen, rathsam und möglich erscheint.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs.

An
die Königl. Regierung zu N.
12853. Cirkulare.

Auszug. Potsdam, den 4. April 1836.

Auf unseren Wunsch wird das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin in dem dortigen Taubstummen-Institute in den Monaten Julius und August d. J. einen sechswöchentlichen Lehrkursus für eine Anzahl von Lehrern unsers Verwaltungsbezirkes veranstalten, welche wir dergestalt auszuwählen beabsichtigen, daß ein jeder landräthliche Kreis wenigstens Einen zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes befähigten Lehrer erhalte, welcher theils und vorzüglich selbst taubstumme Kinder aus seiner Umgegend zu unterrichten, theils auch wieder anderen Lehrern hinsichtlich des Unterrichtes solcher Kinder Rath und Anweisung zu ertheilen, im Stande ist.

Einem jeden an dem Kursus theilnehmenden Lehrer werden wir zur Bestreitung der Kosten seiner Reise nach Berlin und seines sechswöchentlichen Aufenthaltes daselbst, eine Unterstützung von fünf und zwanzig Thalern bewilligen, außerdem aber auch mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium dahin wirken, daß sich für die Theilnehmer am Kursus durch das Zusammenwohnen rc. Mehrerer von ihnen in Berlin der Aufwand von Wohnungsmiethe rc. verringere.

Sollte ihnen dennoch die Unterstützung von 25 Thl. nicht bedeutend genug erscheinen, so werden sie in Anschlag bringen müssen, daß sie daheim auch nicht ohne Kostenaufwand würden leben können, daß sie durch den Aufenthalt in Berlin ihre Bildung auf mannigfaltige Weise fördern werden, und daß ihre zu erlangende Befähigung zur Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes sie in den Stand setzen wird, demnächst durch Unterweisung taubstummer Kinder manche Anerkennung und Vergütung ihrer Bemühungen sich zu verschaffen. Eine Entbehrung und Vertretung der kursirenden Lehrer in ihrem Amte während ihres sechswöchentlichen Aufenthaltes in Berlin, wird und muß zu Gunsten des wohlthätigen Zweckes wenigstens eben so gut, als wenn sie auf längere Zeit erkrankten, und um so eher möglich sein, da die diesjährigen Sommerferien bei den Schulen für den Kursus mitbenutzt werden sollen.

Die engere Auswahl der zur Theilnahme an dem Kursus zu verstattenden Lehrer, deren Anzahl sich für dieses Jahr nur auf etwa 12 belaufen wird, be-

halten wir uns zwar vor; indessen wünschen wir, daß uns ein jeder der Herren Superintendenten und Schulinspektoren womöglich zwei bis drei Lehrer seines Aufsichtskreises namhaft mache, welche er zur Erlernung und Betreibung des Taubstummen-Unterrichtes für besonders geeignet hält, und nach Auseinandersetzung des obgedachten Sachverhältnisses und näherer Besprechung mit ihnen geneigt findet, an dem Kursus Theil zu nehmen.

Theils nöthig, theils wünschenswerth ist es, daß die vorzuschlagenden Lehrer:

1) die den bessern in neuerer Zeit und namentlich in guten Seminaren vorbereiteten Schulmännern beiwohnende gute Befähigung und wissenschaftliche Bildung für ihren Beruf besitzen, insonderheit aber
2) im Denken an logische Ordnung gewöhnt, mit der Laut-Methode und mit den Gesetzen der Sprachbildung bekannt seien, ein gutes Auge haben, und beim Sprechen scharf und bestimmt artikuliren, dabei
3) auch überhaupt durch Vorzüge des Charakters, durch gute sittliche Führung, durch Sanftmuth und Milde, Geduld und Freundlichkeit sich auszeichnen, ferner
4) ein Alter von etwa 20 bis 30 Jahren nicht zu weit überschritten haben, nicht in zu beschwerlichen Aemtern und in zu drückenden häuslichen Verhältnissen stehen, womöglich auch schon definitiv angestellt und so situirt seien, daß taubstumme Kinder, wenn nicht bei ihnen selbst in ihrem Hause, doch an ihrem Wohnorte leicht Aufnahme finden und untergebracht werden können. Es werden sich hiernach auch Lehrer, welche an sehr zahlreichen und schon überfüllten Landschulen allein stehen, eben nicht zur Theilnahme an dem Kursus eignen.

2c. 2c.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen
Meyer.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspektoren.
II 606.

Drei Jahrzehnte hindurch, in einigen Provinzen oder Bezirken wohl noch länger, hat die Unterrichts-Verwaltung den Glauben festgehalten, es ließen sich die ihr von Graser vorgezeichneten Ideale wirklich erreichen, und mit großer Energie hat sie den Volksschullehrern ihre bezüglichen Pflichten immer wieder in Erinnerung gebracht. Gestützt auf die Berichte einiger Regierungen, aber auch diesen gegenüber allzusanguinisch, verkündigte eine im Ministerium ausgearbeitete, durch die Staatszeitung veröffentlichte Denkschrift vom Jahre 1836: „Der Versuch, den Taubstummen-Unterricht mit dem gewöhnlichen Elementar-Unterrichte in solche nähere Verbindung zu bringen, daß der öffentliche Lehrer der gewöhnlichen Elementarschule in der Regel den Unterricht taubstummer Kinder in bildungsfähigem Alter mit übernimmt, ist als gelungen zu betrachten."

Die Provinzialbehörden hielten es dabei doch für geboten, den Eifer immer wieder anzuregen; so die Regierung zu Magdeburg durch Verfügung vom 25. Mai 1838, welche vorschreibt, daß in den Konduitenlisten der Lehrer anzugeben sei, welche von ihnen sich mit Taubstummen-Unterricht befassen, wieviel Schüler, und unter welchen

Umständen sie dieselben unterrichten; charakteristisch ist eine Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 31. Oktober 1857, welche die Zöglinge der mit Taubstummenschulen verbundenen Seminare zu Königsberg, Angerburg, Marienburg und Braunsberg ohne Weiteres als „des Taubstummen-Unterrichtes kundige Volksschullehrer" bezeichnet.

Die durch das Centralblatt veröffentlichten Verfügungen der Regierung zu Trier vom 11. April 1860 (C. Bl. S. 504), der Regierung zu Oppeln vom 24. Mai 1861 (C. Bl. S. 363) und des Provinzial-Schulkollegiums zu Stettin vom 8. Dezember 1863 (C. Bl. 1864 S. 117) bezeichnen einen wesentlichen Fortschritt, indem sie den Ortsschullehrer nur für die Beschäftigung der taubstummen Kinder bis zu ihrem „in keinem Falle entbehrlichen Eintritte in eine Anstalt" in Anspruch nehmen.

Damit war das Grasersche Prinzip, welches jetzt allgemein verworfen wird, thatsächlich aufgegeben. Die Verfolgung desselben hat insofern viel geschadet, als sie die nothwendige Errichtung neuer Taubstummen-Anstalten verzögert hat. Sie hat aber andrerseits viel Leben geweckt, viele ruhende Kräfte erregt und wesentlich dazu beigetragen, die Wahrheit zur allgemeinen Geltung zu bringen, daß der Taubstummen-Unterricht keine besondere Kunst, sondern daß seine Grundsätze dieselben seien wie diejenigen des Volksschulunterrichtes überhaupt.

9. Erfolge. Als eine Frucht der Verfügung vom 14. Mai 1828 und der an sie knüpfenden weiteren Schritte des Ministeriums muß auch die Begründung neuer Anstalten angesehen werden. Bis dahin hatten nur bestanden diejenige zu Berlin 1788, Königsberg 1817, Breslau 1821, Erfurt 1822 (in den 1866 dem Preußischen Staate einverleibten Provinzen waren Taubstummen-Anstalten begründet worden 1799 zu Schleswig, 1827 zu Frankfurt a. M.). Nun treten in das Leben 1828 und 1829 die Anstalten zu Halberstadt, zu Weißenfels und zu Gardelegen (jetzt Osterburg); außerdem zu Hildesheim, 1830 zu Büren, 1831 zu Posen, Liegnitz, Soest, 1832 zu Köln, 1833 zu Angerburg, Marienburg, 1835 zu Halle, Langenhorst, Petershagen, Moers, 1836 zu Ratibor, 1837 zu Stralsund (außerdem in Homberg), 1839 zu Stettin, 1840 zu Aachen, 1841 zu Kempen, 1844 zu Braunsberg (außerdem zu Emden).

Es gab jetzt keine preußische Provinz mehr, in welcher nicht eine oder mehrere Anstalten bestanden hätten. Die Rechtsverhältnisse derselben waren allerdings in den seltensten Fällen ganz klar gestellt, und die Anregungen zur Gründung der Anstalt waren von verschiedenen Seiten ausgegangen. In der Regel hatte eine Gemeinschaft freier Vereinsthätigkeit mit der Wirksamkeit der Provinzialstände oder der Kommune und mit Organen der Staatsbehörde

stattgefunden. Auf den Bestand der Schulen und namentlich auf die Freudigkeit der an ihnen thätigen Lehrer hatte diese Eigenthümlichkeit und die mit ihr verbundene theilweise Aermlichkeit der Verhältnisse keinen Einfluß. Es hat sich vielmehr in jenen Jahrzehnten des neu erwachten Interesses für Unterricht und Erziehung der Taubstummen ein lebhafter Wetteifer der Lehrer an denselben in Aufsuchung der besten Methoden, in Herstellung zweckmäßiger Lehrmittel, dabei eine hingebende und neidlose Gemeinschaft der Arbeit gezeigt, wie sie bis dahin nicht gekannt war, und deren Kraft allmählich auch die Widerstrebenden mit sich zog. Das Ergebnis dieser allerdings langjährigen Arbeit war die Uebereinstimmung über Aufgabe und Ziel des Taubstummen-Unterrichtes, die allgemeine und rückhaltslose Rückkehr zu der Lautmethode und die Verständigung über die wichtigsten Grundsätze für dieselben. Die Männer, welche in deren Befolgung den Unterricht ertheilten, nennen sich selbst gern die Vertreter der neuen deutschen Schule. Das Weitere folgt in Abschnitt 8. Es genügt an dieser Stelle, aus der Darstellung Hills vom Wesen der neuen deutschen Schule (Standpunkt Seite 82—132) einen Satz herauszuheben: „Wie Aufgabe und Ziel der Taubstummenschule mit demjenigen der Volksschule zusammenfallen, so auch die Lehrweisen. Unser Streben geht dahin, die Oberklassen so zu führen, daß allgemein geschieht, was in vereinzelten Fällen bereits erreicht ist, daß nämlich der in eine deutsche Taubstummen-Anstalt eintretende Gast in einer gewöhnlichen Volksschule zu sein glaubt, da weder der Lehrstoff noch die Behandlung desselben, noch endlich das gegenseitige Verständigungsmittel zwischen Lehrern und Schülern etwas wesentlich Abweichendes erkennen läßt (natürlich, wie bereits erwähnt, nur in den höheren Klassen".

Es hat geraumer Zeit und ernster, bis in die neueste Zeit hineinreichender Bemühungen bedurft, ehe das Recht erlangt war, die neue deutsche Unterrichtsweise als die in der großen Mehrzahl der preußischen Anstalten geltende bezeichnen zu dürfen; es ist aber wohl kaum zu viel gesagt, wenn dieses Ziel als jetzt im Allgemeinen erreicht bezeichnet wird. Unsere Nachbarstaaten, die Schweiz, die Niederlande, Oesterreich, auch Italien haben sich den deutschen Bemühungen angeschlossen, und so konnte die gemeinsame Sache auf dem Taubstummenlehrer-Kongreß zu Mailand im September 1880 einen großen Erfolg erreichen. Es ist bekannt, daß der Kongreß fast einstimmig beschloß: „In Erwägung, daß die Lautsprache in viel höherem Grade geeignet ist, den Taubstummen der Gesellschaft wiederzugeben, als dies die Zeichensprache vermag, und daß sie ihm eine gründlichere Kenntnis der Sprache gewährt als diese, erklärt der Kongreß, daß die Lautirmethode für die Erziehung und den Unterricht der Taubstummen der Anwendung der Zeichensprache vorzuziehen ist." (C. Bl. 1881 S. 262.)

10. **Die Ernennung eines General-Inspektors. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen des Taubstummenwesens.** Unter den Mitteln, welche zu dem vorbezeichneten Ziele geführt haben, nimmt die im Jahre 1853 erfolgte Ernennung eines General-Inspektors des Taubstummenwesens in der Person des früheren Direktors der Taubstummenanstalt zu Berlin C. W. Sägert eine hervorragende Stellung ein. Derselbe war berufen „von dem Zustande der vorhandenen Taubstummen-Bildungsanstalten an Ort und Stelle nach und nach Kenntnis zu nehmen, über dasjenige, was nach seiner Einsicht und seiner Erfahrung zur Förderung des Unterrichtes und Ausbildung der Taubstummen nöthig schien, mit den betreffenden Provinzial- und Lokalbehörden in Schriftwechsel zu treten und auf diesem Wege das Geeignete einzuleiten." Trotz der Hemmnisse, welche ihm durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Taubstummenanstalten, und durch die Eifersucht einzelner seiner früheren Amtsgenossen bereitet wurde, hat der hochbegabte Mann doch eine bedeutende Wirksamkeit geübt, und das preußische Taubstummen-Unterrichtswesen verdankt ihm viel.

Es lag aber auch in der dauernden Einrichtung einer General-Inspektion die Gefahr einer neuen Isolirung, beziehungsweise einer Loslösung des Taubstummenwesens von den übrigen Volksschulangelegenheiten. Deshalb hat der Unterrichts-Minister schon in den letzten Lebensjahren des General-Inspektors die Ministerialreferenten für das Volksschulwesen bei der Bearbeitung der Taubstummenangelegenheiten betheiligt und nach dem 1879 erfolgten Ableben des Saegert seine Stelle nicht wieder besetzt, sondern die Geschäfte derselben einem der Volksschulreferenten des Ministeriums übertragen. Es soll auf diese Weise versucht werden, eine einheitliche Behandlung des Taubstummenwesens zugleich mit dessen engen Anschlusse an das Volksschulwesen zu erreichen.

Die äußeren Angelegenheiten der preußischen Taubstummenschulen haben innerhalb des letzten Jahrzehntes durch den Erlaß von Provinzialordnungen und die Ausstattung der Provinzialverbände mit eigenen Fonds behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten ihre Regelung erfahren. Es liegt nunmehr den Provinzen und den ihnen gleichstehenden Verbänden die Sorge für den Unterricht der taubstummen Kinder ob. Einige von ihnen erfüllen dieselbe durch Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl normal eingerichteter größerer Institute. Andere haben es vorgezogen, mit den aus freier Vereinsthätigkeit hervorgegangenen Anstalten Verträge zu schließen und dieselben durch Zuwendung reicher Unterstützungen zu fördern. Andere endlich sind noch in der Organisationsarbeit begriffen, und in diesen kommt es noch vor, daß im Sinne der Verfügung vom 14. Mai 1828 und der Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 1. Dezember 1847 einzelnen Stadt- oder Land-

schullehrern eine Anzahl taubstummer Kinder zum Unterricht überwiesen wird. Die Verbindung der Seminare mit den Taubstummen-Anstalten ist überall gelöst. Der Besuch der Anstalten ist in der Provinz Schleswig-Holstein obligatorisch; in den andern Provinzen besteht kein gesetzlicher Zwang für denselben*) Die Stadtgemeinde

*) Ueber den Schulzwang der taubstummen Kinder spricht sich die nachstehende Verfügung aus:

Berlin, den 12. August 1847.

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichtes vom 16. April d. J. die Frage in Anregung gebracht, ob die Eltern und Pfleger nicht vollsinniger Kinder, für verpflichtet zu erachten seien, solche Kinder in den vorhandenen Taubstummen- und Blinden-Anstalten ausbilden zu lassen. Die Bejahung dieser Frage würde, wie die Königl. Regierung ausführt, einerseits die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Eltern rechtfertigen, die aus irgend welchem Grunde ihre Kinder den gedachten Anstalten zu übergeben sich weigern, ohne durch Privatunterricht für eine genügende Ausbildung derselben zu sorgen; anderntheils würde in Folge davon eine Verpflichtung der Gemeinden, resp. Kreisverbände auszusprechen sein, die Kosten für die Ausbildung der Kinder notorisch armer, oder nicht genug bemittelter Eltern zu bestreiten.

Wenn die Königl. Regierung aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt die Bestimmungen des A. L. R. II. 2 §. 74. seq. u. 12. §. 43. seq., welche den Eltern die Pflicht auferlegen, für die Erziehung und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, auch auf die Erziehung und Ausbildung nicht vollsinniger Kinder um so mehr für anwendbar erklären zu müssen glaubt, als diese andernfalls der Hilfslosigkeit und sittlichen Verwahrlosung noch mehr ausgesetzt seien, als vollsinnige Kinder, so unterliegt die Richtigkeit dieser Annahme im Allgemeinen keinem Zweifel. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die Eltern liegenden Verpflichtung kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern genöthigt werden könnten, die ganze Pflege und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnortes liegenden Anstalten zu übergeben.

Wenn durch die §§. 43. u. 46. A. L. R. II. 12. Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorgen können, verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken und deren Unterricht so lange fortsetzen zu lassen, bis dieselben die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse aufgefaßt haben; so ist hierunter eben nur der Unterricht in der Ortsschule verstanden, welche von Seiten des Staates so eingerichtet ist, daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten und ohne daß diese die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt werden kann. Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollsinniger Kinder ist dagegen ein unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes, außerordentliches Bedürfnis, auf dessen Befriedigung die hinsichtlich des Unterrichtes im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingte Anwendung finden können, weil die hierfür vorhandenen Anstalten der Natur der Sache nach nicht in solcher Art und Anzahl vorhanden sind, daß ein Zwang oder eine Nöthigung zur Benutzung derselben ohne wesentliche Eingriffe in Familienverhältnisse stattfinden könnte. Indessen abgesehen von einer nach der bestehenden Gesetzgebung unzuläsig erscheinenden diesfälligen Nöthigung, scheint zu einer solchen auch nach der Natur der Sache und den bisher über die Benutzung der Taubstummen- und Blinden-Anstalten gemachten Erfahrungen keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen.

Zunächst darf wohl die Bereitwilligkeit solcher Eltern, welche blinde oder taubstumme Kinder haben, für die Ausbildung derselben in jeder ihnen möglichen

Berlin hat aus eigenen Mitteln eine Taubstummen-Anstalt errichtet; die unterrichtlichen Leistungen derselben sind vorzugsweise gute. Die innere Einrichtung der Anstalten, namentlich die Entscheidung darüber, ob sie Internat oder Externat sein sollen, bleibt den Unterhaltungspflichtigen überlassen. Es finden sich denn auch reine Internate und reine Externate neben gemischten Anstalten. Zu einer sicheren Entscheidung, welcher von beiden Einrichtungen der Vorzug gebühre, sind die Sachverständigen noch nicht gelangt. Man hat längere Zeit hindurch gemeint, das Externat vorziehen zu sollen, damit die Zöglinge in Verkehr mit Familien der Stadt desto sicherer und desto früher sich unter Vollsinnigen zu bewegen lernten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Familien, bei welchen die Kinder untergebracht werden, sehr häufig die Mühe scheuen, mit ihnen zu reden und sich lieber der Geberde bedienen. Einige Anstalten sind besonderen Kuratorien unterstellt, eine Einrichtung, die sich fast überall bewährt, besonders wenn die Kuratoren es sich angelegen sein lassen, die Anstalt öfter zu besuchen und mit den Kindern zu sprechen.

In der Rheinprovinz hat die provinzialständische Verwaltung Konferenzen eingerichtet, in welchen sämmtliche Anstaltsdirektoren jährlich ein oder zwei Mal unter Vorsitz eines Landesrathes die

---

Weise zu sorgen als Regel vorausgesetzt werden; andernfalls wird angemessene Belehrung und die immer mehr sich aufdringende Erfahrung von der wohlthätigen Wirksamkeit der in Rede stehenden Anstalten die Anwendung von Zwangsmaßregeln überflüssig erscheinen lassen. Außerdem hat sich bei Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten die öffentliche Wohlthätigkeit und die Theilnahme der Provinzial- und Kreisstände und Gemeinden in der Regel so thätig bewiesen, daß bei fernerer richtiger Behandlung der Sache auch deren wirksame Unterstützung für solche Kinder, deren Eltern die Kosten der Ausbildung zu tragen nicht im Stande sind, nicht fehlen wird. Von Seiten der Behörden wird aber für eine allgemeinere und umfassendere Ausbildung nicht vollsinniger Kinder am erfolgreichsten dadurch gewirkt werden, daß die Benutzung der für dieselben vorhandenen Einrichtungen erleichtert wird, was am zweckmäßigsten durch Vermehrung der dieses Unterrichtes kundigen Lehrer geschehen kann. Wenn in dieser Provinz die in der dortigen Provinz stattfindende Verbindung der Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren und die hierdurch zu erzielende Vertrautheit der Schullehrer mit dem Taubstummen-Unterrichte nur wohlthätig wirken kann, so wird die Königl. Regierung in dem Umstande, daß gegenwärtig in dem Regierungs-Bezirke Potsdam bereits über 2 Drittheil der bildungsfähigen Taubstummen nicht in größeren Anstalten, in denen die Unterhaltung kostspielig ist, sondern von einzelnen Schullehrern zweckmäßig unterrichtet werden, eine weitere Bestätigung dafür finden, daß eine erleichterte Benutzung der erforderlichen Bildungsmittel den Erfolg allmälig wesentlich von selbst herbeiführt, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln immer nur zweifelhaft bleiben dürfte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
Eichhorn. von Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.
15179/1379.

gemeinsamen Angelegenheiten des Taubstummen-Bildungswesens berathen. Einzelne Anstalten sind in dem glücklichen Besitze von Fonds, aus welchen ihre entlassenen Zöglinge unterstützt werden können. Diese bleiben dann auch über die Bildungszeit hinaus mit ihnen in Verbindung. Im Uebrigen ist für die aus der Anstalt entlassenen taubstummen Kinder die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1817 von Bedeutung, in Gemäßheit deren Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 50 Thalern (150 M.) erhalten. Alles Nähere ist in besonderen Abschnitten genau mitgetheilt.

4.
Der gegenwärtige Stand der Lehrerbildung und des Lehrer-Prüfungswesens.

Seit zwei Jahren ist die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin zugleich zu einem Seminar für Taubstummenlehrer erweitert.

Vorgearbeitet war dieser Einrichtung durch den Erlaß der Prüfungsordnungen für Lehrer und für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 4. April 1878 und 11. Juni 1881, welche in dem Schriftchen von Schneider: „Prüfungs-Ordnungen für Volksschullehrer". Berlin 1881. Besser'sche Buchhandlung mit Erläuterungen und Ergänzungen abgedruckt ist. In Gemäßheit dieser Prüfungsordnungen dürfen fortan an Taubstummen-Anstalten nur Lehrer angestellt werden, welche die besondere Befähigung dafür erlangt haben. Diese Befähigung aber können nur solche junge Männer erwerben, welche vorher die vorschriftsmäßigen Prüfungen für den Volksschuldienst bestanden haben, sofern sie nicht theologische oder philologische Bildung besitzen. Zur Prüfung als Vorsteher dürfen sich nur Männer melden, welche sich in mindestens fünfjährigem Dienste an Taubstummenschulen bewährt haben.

Bewerbern, welche auf anderem Wege die erforderliche Ausbildung nicht mit Sicherheit erlangen können, bietet nun die Anstalt zu Berlin die Gelegenheit dazu. Dieselbe öffnet sich nämlich für sechs bis zehn junge Volksschullehrer, welche in ein- bis zweijährigem Kursus je nach ihrer Vorbildung den Taubstummen-Unterricht theoretisch und praktisch erlernen. Die theoretische Unterweisung erhalten sie von dem Direktor und dem erfahrensten Lehrer der Anstalt, sowie von dem Professor der Ohrenheilkunde Dr. Lucae; die praktische Ausbildung gewährt ihnen Hospitium und eigene Uebung in den Schulklassen. Nach Beendigung des Kursus haben die jungen Leute eine Entlassungsprüfung zu bestehen, welche unter Leitung eines Ministerial-Kommissarius abgehalten wird.

Neben diesem Kursus besteht ein zweiter für ein oder zwei ältere Taubstummenlehrer, welche sich zu Vorstehern ausbilden

wollen. Die Lehrer, welche sich an den Kursen betheiligen, erhalten Unterstützungen von jährlich je 1,200 M. Die Möglichkeit, diese zu gewähren, bietet ein Dispositionsfonds von jährlich 20,000 M. zur Förderung des Taubstummen- und Blindenwesens, dessen Erhöhung allerdings im Interesse der Sache dringend gewünscht werden muß. Dieser Fonds setzt die Unterrichts-Verwaltung auch in den Stand, im Dienste stehenden Taubstummenlehrern und Anstaltsvorstehern durch einmalige Zuwendungen die Möglichkeit zu verschaffen, andere vorzugsweise gut eingerichtete Anstalten kennen zu lernen und sich selbst dadurch weiter zu bilden. Hier und da bieten auch die Provinzen die Mittel hierzu. So haben beispielsweise sämmtliche Provinzial-Anstalten der Rheinprovinz zu diesem Zwecke Beträge bis zu 300 M. in ihrem Etat.

Endlich dient der Central-Fonds zur Unterstützung der auf Verbesserung der Lehrmittel gerichteten Bestrebungen einzelner Lehrer oder ganzer Anstalten.

5.

Die unterrichtliche Versorgung der taubstummen Kinder in tabellarischen Nachweisungen.

1825 bis 1884.

1. Nach Beckedorff (a. a. O. S. 91 ff.) wurde 1825 für die damals ermittelten 1700 taubstummen Kinder im bildungsfähigen Alter durch folgende Anstalten gesorgt: a. Berlin mit **58**; b. Königsberg mit **22**; c. Breslau mit **35**; d. Münster mit **12**; e. Erfurt mit **16**; f. Halberstadt mit **8** Zöglingen. Außerdem bestand noch ein Privat-Institut zu Schadeleben mit wenigen Zöglingen.

Beckedorff knüpft an seine Mittheilung folgende Betrachtung: „In allen diesen Anstalten werden mithin zusammen höchstens 170 Taubstumme unterrichtet, und es bleiben folglich jedesmal von der Menge aller Bildungsfähigen noch 1530 oder neun Zehntel übrig, für deren Ausbildung gar nicht gesorgt wird, und die in einem halbthierischen Zustande aufzuwachsen verurtheilt bleiben. Wenigstens 212 Taubstumme treten in unserm Vaterlande jährlich in das bildungsfähige Alter, aber nur etwa 22 von ihnen werden wirklich zur Unterweisung zugelassen. Dies giebt in einem Jahrhundert die große Anzahl von 19 000 Seelen, welche gänzlich verwahrlost werden. Denn ein unterrichtslos aufgewachsener Taubstummer ist nicht mit einem vernachlässigten, ja verwilderten Hörenden zu vergleichen. Diesem sind doch nicht, wie jenem, die Thore höherer Erkenntnis ganz und gar geschlossen; der Name seines Schöpfers ist doch zu ihm gedrungen, und noch in jedem Augenblicke kann er über Gottes Wesen und

Willen und über seine eigene Bestimmung und Hoffnung belehrt werden; der Taubstumme aber, welcher der Unterweisung entbehrt hat, ist wie durch eine Kluft geschieden von der übrigen Menschheit; der Kreis seiner Vorstellungen, Begriffe, Gefühle und Willensäußerungen erstreckt sich nicht über die sichtbaren, sinnlichen Dinge und die irdischen Verhältnisse hinaus; von den Thieren unterscheidet ihn nur die menschliche Gestalt und der größere Mißbrauch, den er, nicht gebunden durch Naturtrieb, von der dem Menschen gewährten Freiheit machen kann; von seinem Erlöser hat er nie etwas erfahren, und wenn er einst die Erde verlassen muß, hat er nichts von ihr in eine andere Welt hinüber zu nehmen."

Welche Schritte die preußische Unterrichts-Verwaltung gethan hat, um Abhilfe zu finden, ist bereits mitgetheilt worden.

2. Schmalz führt in seinem 1830 erschienenen Werke: „Kurze Geschichte und Statistik der Taubstummen-Anstalten und des Taubstummen-Unterrichtes" S. 158 ff. nachstehende preußische Anstalten auf: Berlin, Königsberg, Breslau, Münster, Erfurt, Quedlinburg, (das aus Schadeleben dahin verlegte Privat-Institut), Crefeld, Köln, Halberstadt, Weißenfels, Magdeburg, Anclam und eine Privat-Anstalt zu Berlin. Die Zahl der Zöglinge schätzt er nicht über 250.
3. Viel günstiger als Beckedorff und Schmalz sieht ein im Ministerium ausgearbeiteter, 1836 in der damaligen Staatszeitung veröffentlichter Bericht die Sache an, welcher die Erfolge der Verwerthung der Schullehrer-Seminare für den Taubstummen-Unterricht und die Befähigung der Landschullehrer für denselben betrifft und von der Verfolgung der damals eingeschlagenen Wege „in absehbarer Zeit die unterrichtliche Versorgung sämmtlicher taubstummer Kinder im Lande" erwartet. Nach den Angaben des Berichtes waren in der Provinz Sachsen bei 4, Westfalen bei 2, Preußen bei 2, Posen bei einem Seminar Taubstummenlehrer angestellt. Die Zahl der von ihnen unterrichteten Kinder betrug 220. Von den seit 1831 in den Seminaren angeleiteten Volksschullehrern hatten in der Provinz Sachsen 18, in Westfalen 14, in Preußen 5 den Unterricht taubstummer Kinder begonnen. Die Zahl der den Anstalten und Schulen zugeführten taubstummen Kinder hatte sich also seit 1825 mehr als verdoppelt.
4. Einen wirklich erheblichen Fortschritt weist die Zusammenstellung über den Zustand des Taubstummenwesens im Jahre 1852 nach, welche der General-Inspektor desselben 1858 in dem Archiv für Landeskunde (II. Band S. 247) veröffentlichte.

(Tabelle 7.) (zu Seite 566.) Provinzen.	Regierungs-Bezirke.	Taubstumme im Jahre 1852. m.	w.	Summa	Davon im schulfähigen Alter von 5—15 Jahren. m.	w.	Summa	Summa d. Provinz	Davon werden unterrichtet	Institut für Taubstumme.
I. Brandenburg	Berlin-Potsdam	485	361	846	116	90	206		120	Berlin,
									66	durch sachkundige Volksschullehrer an Ort und Stelle neben dem Unterrichte in der Volksschule vorbereitet.
	Frankfurt	357	312	669	108	78	186	392	104	Desgleichen.
II. Preußen	Königsberg	540	357	897	156	90	246		30	Königsberg, Königl. Taubstummen-Anstalt.
	Gumbinnen	478	368	846	157	118	275	521	45	Angerburg, ständische Taubstummen-Anstalt für Ostpreußen.
									10	Braunsberg, katholische Anstalt für Ermeland mit Staatsunterstützung.
	Danzig	232	156	388	61	43	104	.	27	Marienburg, ständische Anstalt für Westpreußen.
	Marienwerder	310	249	559	86	61	147	772		
III. Posen	Posen	479	338	817	131	86	217		23	Posen, ständische Anstalt.
	Bromberg	222	173	395	59	52	111	328		
										Vorbereitungsunterricht durch die Volksschullehrer wie in der Provinz Brandenburg.
IV. Pommern	Stettin	297	223	520	92	55	147		45	Stettin, Provinzial-Anstalt mit ständischer Beihilfe.
	Cöslin	220	195	415	57	50	107			
	Stralsund	76	62	138	17	12	29	283	10	Stralsund, Stiftung.
V. Schlesien	Breslau	471	416	887	113	80	193		70	Breslau, Stiftung eines Privatvereines mit 5 Königl. Freistellen und 13 ständischen Pensionären.
	Liegnitz	362	286	648	79	50	129		13	Liegnitz, Privat-Anstalt mit ständischen Pensionären.
	Oppeln	462	362	824	150	98	248	570	20	Ratibor, desgleichen durch Freimaurer-Loge daselbst gestiftet.
VI. Sachsen	Magdeburg	258	209	467	51	49	100	.	29	Halberstadt, vereinigt mit der früheren Anstalt zu Magdeburg seit 1846 (ständische Anstalt.)
	Merseburg	288	274	562	69	67	136		34	Halle a./S., Privatunternehmen.
									29	Weißenfels, ständische Anstalt.
	Erfurt	157	133	290	30	34	64	300	30	Erfurt, seit 1829 ständische Anstalt.

(Noch: Tabelle 7.)

Provinzen.	Regierungs-Bezirke.	Taubstumme im Jahre 1852. m.	w.	Summa	Davon im schulfähigen Alter von 5–15 Jahren. m.	w.	Summa	Summa d. Provinz	Davon werden unterrichtet	Institut für Taubstumme.
VII. Westfalen	Münster	147	29	176	13	18	31		18	Langenhorst, katholische Provinzial-Anstalt.
	Minden	201	135	336	73	39	112		20	Petershagen, evangel. Provinzial-Anstalt.
	Arnsberg	196	150	346	55	41	96	239	42	Büren, katholische Provinzial-Anstalt.
									42	Soest, evangel. Provinzial-Anstalt.
VIII. Rheinland	Köln	155	101	256	35	32	67		57	Köln, Privatvereins-Anstalt für die Provinz.
	Düsseldorf	257	175	432	93	66	159		26	Mörs, evangel. Anstalt des Stifters seit 1835 und Provinzial-Anstalt seit 1841
									44	Kempen, katholische Provinzial-Anstalt.
	Coblenz	201	161	362	31	36	67		32	Brühl, katholische ständische Anstalt.
	Trier	210	141	351	43	26	69		14	Neuwied, evangelische ständische Anstalt.
	Aachen	97	108	205	25	31	56	418	12	Aachen, Privatvereins-Anstalt.
IX. Sigmaringen		34	30	64	5	5	10	10		
								3833	1012	

5. Im Jahre 1874 fand auf Veranlassung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses eine von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten angeordnete Erhebung statt, deren Spezial-Ergebnisse in dem ersten Hefte des größeren Sägertschen Werkes abgedruckt sind (S. 14 ff.) und deren Summen hier folgen. Es sei jedoch gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß die Schlüsse, welche aus der Nachweisung, bezw. in dieser selbst gezogen worden sind, nicht ganz zutreffen. Dieselben gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die taubstummen Kinder von 8—15 nur in die zwei Gruppen zerfallen: „augenblicklich im Unterrichte" „und unterrichtlich nicht versorgt"; d. h., daß die Taubstummen-Anstalten ausnahmslos sieben- bis achtjährigen Kursus haben. Diese Annahme ist, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, nicht ganz richtig, und es stand demgemäß 1874 doch besser um die Sache als man meinte.

Nachweisung über die taubstummen Kinder mit Beziehung auf den Unterricht, sowie über die Taubstummen-Lehrer in der Monarchie, aufgenommen aus Veranlassung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1874; dem Landtage mitgetheilt durch Verfügung vom 9. Februar 1875.

Nr.	(Tabelle 8.) (zu Seite 568.) Regierungs-, Landdrostei-Bezirk.	Zahl der taubstummen Kinder im Lebensalter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet		Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhandenen Lehrer	
			a. in Taubstummen-Anstalten.	b. in der Ortsschule rc.		a. an Taubstummen-Anstalten.	b. welche sich außerdem ausschließlich oder vorzugsweise mit Unterweisung taubstummer Kinder beschäftigen.
1	2	3	4		5	6	
1	Königsberg	495	145	151	199	6	3
2	Gumbinnen	456	106	108	242	6	—
3	Danzig	555	89	118	348	6	2
4	Marienwerder	570	54	44	472	2	1
	I. Provinz Preußen	2 076	394	421	1 261	20	6
5	Stadt Berlin	162	134	3	25	9	—
6	Potsdam	101	15	76	10	—	—
7	Frankfurt a. O.	209	7	121	81	—	—
	II. Provinz Brandenburg	472	156	200	116	9	—
8	Stettin	272	71	80	121	6	—
9	Cöslin	346	109	53	184	5	3
10	Stralsund	61	48	4	9	2	—
	III. Provinz Pommern	679	228	137	314	13	3
11	Posen	415	86	73	256	4	—
12	Bromberg	383	[1]) 56	78	249	5	14
	IV. Provinz Posen	798	142	151	505	9	14
13	Breslau	212	135	28	49	13	—
14	Liegnitz	95	59	16	20	6	—
15	Oppeln	312	99	102	111	10	1
	V. Provinz Schlesien	619	293	146	180	29	1
16	Magdeburg	126	65	19	42	7	—
17	Merseburg[2])	111	66	28	17	9	1
18	Erfurt	65	34	16	15	5	—
	VI. Provinz Sachsen	302	165	63	74	21	1
19	Schleswig	104	100	2	2	6	—
	VII. Provinz Schleswig-Holstein	104	100	2	2	6	—

[1]) Unter den in Kol. 4a. aufgeführten 56 Kindern befinden sich 35, welche aus anderen Regierungsbezirken in der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl Aufnahme gefunden haben.

[2]) Ausschließlich der Stadt Halle a./S.

Nr.	(Noch: Tabelle 8.) Regierungs-, Landdrostei-Bezirk.	Zahl der taubstummen Kinder im Lebensalter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet a. in Taubstummen Anstalten.	b. in der Ortsschule ꝛc.	Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhandenen Lehrer a. an Taubstummen Anstalten.	b. welche sich außerdem ausschließlich oder vorzugsweise mit Unterweisung taubstummer Kinder beschäftigen.
1	2	3	4		5	6	
20	Hannover	64	42	8	14	—	—
21	Hildesheim	[3]) 80	61	2	[4]) 17	11	—
22	Lüneburg	61	49	3	9	—	—
23	Osnabrück	30	28	2	—	7	—
24	Stade	52	38	4	10	7	—
25	Aurich	36	24	5	7	3	—
	VIII. Provinz Hannover	323	242	24	57	28	—
26	Münster	35	21	4	10	2	—
27	Minden	77	28	26	[5]) 23	5	—
28	Arnsberg	134	56	36	[6]) 42	3	—
	IX. Provinz Westfalen	246	105	66	[7]) 75	10	—
29	Cassel	246	83	88	75	8	—
30	Wiesbaden	104	75	19	[8]) 10	10	—
	X. Provinz Hessen-Nassau	350	158	107	85	18	—
31	Coblenz	88	29	19	40	3	—
32	Düsseldorf	174	101	15	58	7	—
33	Cöln	82	57	7	18	11	—
34	Aachen	81	45	12	24	4	—
35	Trier	107	35	36	36	—	—
	XI. Rheinprovinz	532	267	89	176	25	—
36	Sigmaringen	20	7	9	[9]) 4		—
	XII. Hohenzollernsche Lande	[10]) 20	7	9	4	—	—

[3]) Außerdem noch 3 Kinder, welche bereits in einer Anstalt ausgebildet sind.
[4]) Von den 17 Kindern sind 3 bildungsunfähig.
[5]) " " 23 " " 4 "
[6]) " " 42 " " 3 "
[7]) " " 75 " " 12 zur baldigen Aufnahme in Anstalten bereits bestimmt.
[8]) " " 10 " ist 1 schwachsinnig, 1 fortwährend kränklich.
[9]) " " 4 " sind 2 nicht bildungsfähig.
[10]) Die Kinder aus Hohenzollern erhalten ihren Unterricht.

Nr.	(Noch: Tabelle 8.) Regierungs-, Landdrostei-Bezirk.	Zahl der taubstummen Kinder im Lebensalter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet a. in Taubstummen-Anstalten.	b. in der Ortsschule 2c.	Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhandenen Lehrer a. an Taubstummen-Anstalten.	b. welche sich außerdem ausschließlich oder vorzugsweise mit Unterweisung taubstummer Kinder beschäftigen.
1	2	3	4		5	6	
	Zusammenstellung.						
	Provinz 2c.						
	Preußen	2076	394	421	1261	20	6
	Brandenburg	472	156	200	116	9	—
	Pommern	679	228	137	314	13	3
	Posen	798	142	151	505	9	14
	Schlesien	619	293	146	180	29	1
	Sachsen	302	165	63	74	21	1
	Schleswig-Holstein	104	100	2	2	6	—
	Hannover	323	242	24	57	28	—
	Westfalen	246	105	66	75	10	—
	Hessen-Nassau	350	158	107	85	18	—
	Rheinprovinz	532	267	89	176	25	—
	Hohenzollernsche Lande	20	7	9	4	—	—
	Hauptsumme	6521	2257	1415	2849	188	25

6. Um dieselbe Zeit veröffentlichte das königliche statistische Büreau anscheinend aus eigenen Quellen, im vierten Jahrgange seines Jahrbuches eine einigermaßen von den vorstehenden Angaben abweichende Nachweisung.

Die Taubstummen-Lehranstalten im Jahre 1875.

(Tabelle 9.)

Provinzen. — Charakter der Anstalt.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen.	Zahl der Zöglinge insgesammt K.	M.	Dauer des Ausbildungskursus Jahre.	Jährlich verfügbare Einnahme (Mark) insgesammt	Es kommen Schüler auf je 1 Klasse.	auf je 1 Lehrer.
1. Taubstummenschule für das Bisthum Ermeland zu Braunsberg	1	2	15	13	4	3 900,00	14,00	14,00
2. Prov. Taubst. Anstalt zur Ausbild. d. Taubst. in Westpreußen z. Marienburg	1	5	77	30	4	34 782,00	21,00	14,00
3. Kreisständische Taubstummen-Anstalt zu Schlochau	1	2	22	18	2	12 000,00	20,00	13,00
4. Königl. Taubstummen-Institut zu Königsberg i./Pr.	1	4	38	22	8	12 420,00	15,00	12,00
5. Ostpreuß. Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Angerburg	1	6	94	26	4—5	30 534,00	20,00	15,00
Preußen	**5**	**19**	**246**	**109**	**2—8**	**93 636,00**	**18,70**	**13,60**
1. Königl. Taubst. Anst. zugl. Lehrerbild. Anst. f. d. Prov. Brandenburg zu Berlin	1	8	57	50	8	36 360,00	13,50	10,70
Brandenburg	**1**	**8**	**57**	**50**	**8**	**36 360,00**	**13,50**	**10,70**
1. Provinz. Taubst. Schule zu Stettin .	1	6	45	32	3—7	10 720,00	12,80	11,00
2. Anst. z. Unterr. u. Erziehung taubst. Kinder im Reg. Bez. Cöslin zu Cöslin	1	4	39	43	6	15 324,00	18,00	14,40
3. Taubstummen-Anstalt zu Stralsund .	1	3	18	13	7—8	9 645,00	10,30	7,70
Pommern	**3**	**13**	**102**	**88**	**3—8**	**35 689,00**	**14,60**	**11,90**
1. Prov. Taubst. Anst. zu Posen (Kind. poln. Abkunft)	1	5	49	25	3—6	32 790,00	15,00	10,60
2. Prov. Taubst. Anstalt zu Schneidemühl (Kind. deutsch. Nat.)	1	6	42	24	6	32 250,00	11,00	9,40
Posen	**2**	**11**	**91**	**49**	**3—6**	**65 040,00**	**12,70**	**10,00**
1. Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz . .	1	6	36	18	6—7	19 200,00	9,00	9,00
2. Taubstummen-Anstalt zu Ratibor . .	1	8	68	40	6	45 501,00	13,50	9,00
3. Taubstummen-Anstalt zu Breslau . .	1	7	80	58	6—7	74 943,00	19,70	9,90
Schlesien	**3**	**21**	**184**	**116**	**6—7**	**139 644,00**	**14,30**	**9,40**
1. Prov. Landständ. Taubst. Anst. zu Erfurt	1	4	26	13	6	14 601,00	9,75	7,80
2. Ständ. Taubst. Anst. f. d. Altm. zu Osterburg	1	3	14	10	6—7	8 604,00	8,00	8,00
3. Prov. Taubst. Anst. zu Weißenfels a./S.	1	4	30	35	6—8	18 590,00	16,20	10,80
4. Landst. Anst. d. Prov. Sachsen zu Halberstadt	1	4	29	29	7—8	20 338,00	14,50	11,60
5. Klotz'sche Priv. Taubst. Anst. zu Halle a./S.	1	5	24	25	6	9 515,00	10,00	6,10
Sachsen	**5**	**20**	**123**	**112**	**6—8**	**71 648,00**	**11,70**	**8,10**
1. Kgl. Taubst. Instit. zu Schleswig f. d. Prov.	1	7	72	43	6—7	47 215,05	16,40	9,60
Schleswig-Holstein	**1**	**7**	**72**	**43**	**6—7**	**47 215,05**	**16,40**	**9,60**

(Noch: Tabelle 9.) Provinzen. — Charakter der Anstalt.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen.	Zahl der Zöglinge insgesammt K.	M.	Dauer des Ausbildungskursus Jahre.	Jährlich verfügbare Einnahme (Mark) insgesammt.	Es kommen Schüler auf je 1 Klasse.	auf je 1 Lehrer.
1. Privat-Taubstummen-Anstalt zu Emden	1	4	13	9	7–8	12 350,00	5,50	7,33
2. Provinzialst. Taubst. Anst. zu Osnabrück	1	7	41	27	7	31 985,80	9,70	7,60
3. Provinzialst. Taubst. Anst. zu Hildesheim	1	7	55	40	7	39 210,00	13,70	8,60
4. Provinzialst. Taubst. Anstalt zu Stade	1	7	46	34	7–8	35 130,00	11,40	8,90
Hannover	**4**	**25**	**155**	**110**	**7–8**	**118 675,80**	**10,60**	**8,30**
1. Prov. Taubst. Anstalt zu Düren . .	1	3	25	19	6	35701,00 (zusammen für 1.–4.)	14,70	11,00
2. Prov. Taubst. Anst. zu Petershagen a./W.	1	4	17	11	6		7,00	9,00
3. Prov. Taubst. Anst. zu Langenhorst .	1	[1] 5	20	10	6		6,00	10,00
4. Prov. Taubst. Anstalt zu Soest . . .	1	4	28	30	6		14,50	11,60
Westfalen	**4**	**16**	**90**	**70**	**6**	**35 701,00**	**10,00**	**10,70**
1. Taubst. Erzieh. Anstalt zu Frankfurt a./M. Städt. Stift.	1	6	14	10	8	21 000,00	4,00	6,00
2. Taubstummen-Institut zu Kamberg .	1	6	49	29	7	20 800,00	13,00	11,10
3. Ständ. Taubst. Anstalt zu Homberg .	1	7	51	32	6–7	34 974,00	12,00	9,20
Hessen-Nassau	**3**	**19**	**114**	**71**	**6–8**	**76 774,00**	**9,70**	**9,30**
1. Schule des V. zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Köln . .	1	4	42	38	7	29 494,50	20,00	6,60
2. Provinzialst. Taubst. Anst. zu Kempen	1	3	33	11	6	22 350,00	14,00	10,50
3. Provinzialst. Taubst. Anst. zu Brühl .	1	3	30	19	6	22 350,00	16,30	12,20
4. Bildungs-Anstalt für Taubstumme der Rheinprovinz zu Aachen	1	4	34	26	6–7	19 917,00	15,00	12,00
5. Provinz. Taubst. Anstalt zu Neuwied	1	3	17	20	6	15 150,00	12,30	12,30
6. Ev. Prov. Taubst. Anstalt zu Mörs .	1	3	16	13	6	—	9,00	9,00
Rheinland	**6**	**20**	**172**	**127**	**6–7**	**109 261,50**	**15,00**	**9,60**
Staat	**37**	**179**	**1406**	**945**	**2–8**	**829 644,35**	**13,10**	**10,00**

7. Ebenfalls aus eigener Aufnahme des genannten Büreaus hervorgegangen ist die von Dr. Gutstadt (a. a. O. S. 218 ff.) mitgetheilte Nachweisung über die einzelnen Taubstummen-Lehranstalten im preußischen Staate im Jahre 1882.

(Tabelle 10.)

Name der Anstalt.	Gründungsjahre	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen	Zahl der Lehrer. Insgesammt	Davon ordentliche Lehrer	Davon Hilfslehrer	Davon Lehrerinnen (einschl. Handarbeits-Lehrerinnen)	Davon Handwerksmeister bezw. Arbeitslehrer
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Prov.-Taubst.-Anst. in Königsberg i. Pr.	*1817*	8	[1]) 9	7	1	1	—
2. Vereins- " " " " "	*1844*	8	10	6	3	1	—
3. Simultan-Prov.-Taubst.-Anst. in Rössel .	*1881*	6	8	6	1	1	—
4. Provinzial-Taubst.-Anst. in Angerburg .	*1833*	7	9	7	1	1	—
Ostpreußen[4]) . .		**29**	**36**	**26**	**6**	**4**	—
5. Taubstummen-Schule in Elbing . . .	*1876*	3	2	1	—	1	—
6. Prov.-Taubst.-Anst. in Marienburg i. W.	*1833*	10	11	8	2	1	—
7. Taubstummen-Schule in Danzig . . .	*1881*	3	3	1	1	1	—
8. Taubstummen-Anstalt in Graudenz . .	*1876*	4	5	2	2	1	—
9. Provinz.-Taubst.-Anstalt in Schlochau .	*1882*	8	9	7	1	1	—
Westpreußen . .		**28**	**30**	**19**	**6**	**5**	—
10. Kgl. Taubst.- u. Lehrerb.-Anst. in Berlin[2])	*1788*	11	11	8	1	2	—
11. Städtische Taubst.-Anst. in Berlin. . .	*1875*	11	14	9	1	4	—
Stadtkreis Berlin . .		**22**	**25**	**17**	**2**	**6**	—
12. Wilhelm-Augusta-Stift, Provinz.-Taubstummen-Anstalt in Wriezen.	*1880*	7	9	5	2	2	—
13. Privat-Taubst.-Anstalt in Bärwalde . .	.	2	2	1	-	1	—
14. " " " " Berlinchen . .	*1880*	4	6	2	—	2	—
15. " " " " Preichow bei Bobersberg	.	2	2	1	2	1	—
Brandenburg . .		**15**	**19**	**9**	**4**	**6**	—
16. Taubstummen-Anstalt in Demmin . .	*1881*	3	2	1	—	1	—
17. Provinz.-Taubstummen-Anst. in Stettin .	*1839*	7	7	5	1	1	—
18. " " " " Cöslin .	*1861*	7	8	6	1	1	—
19. " Hilfs-Taubstummen-Anstalt in Lauenburg i. P.	*1867*	2	3	2	—	1	—
20. Taubstummen-Anstalt in Bütow . . .	*1865*	3	2	1	1	—	—
21. " " " Stralsund . .	*1837*	4	3	1	1	1	—
Pommern . .		**26**	**25**	**16**	**4**	**5**	—
22. Provinzial-Taubst.-Anstalt in Posen . .	*1831*	11	13	10	2	1	—
23. " " " in Schneidemühl	*1872*	10	11	8	2	1	—
24. " " " " Bromberg .	*1880*	5	5	3	1	1	—
Posen . .		**26**	**29**	**21**	**5**	**3**	—
25. Taubstummen-Anstalt in Breslau . . .	*1821*	12	16	6	6	2	2
26. " " " Liegnitz . . .	*1831*	6	7	4	2	1	—
27. " " " Ratibor . . .	*1836*	17	24	14	5	3	2
Schlesien . .		**35**	**47**	**24**	**13**	**6**	**4**

[1]) Außerdem 1 Lehrschüler. — [2]) Davon 10 000 M. aus Kommunalfonds. — [3]) Davon 3060 M. Beiträge von den Kreisen. — [4]) In Tilsit ist die Errichtung einer Taubstummen-Schule im Gange; inzwischen ist in der Zeit vom Oktober 1882 bis ult. März 1883 durch einen Hauptlehrer Unterricht an 6

Zahl der Zöglinge.								Von den Zöglingen sind		
Insgesammt		Davon								
		in der Anstalt		in Pension		in der eigenen Familie		schul- und kostgeldfreie	schulgeldfreie	zahlende
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
57	30	—	—	48	24	9	6	62	12	13
64	42	—	—	50	36	14	6		26	80
44	27	—	—	44	26	—	1	61	4	6
91	39	—	—	88	36	3	3	118	6	6
256	**138**	—	—	**230**	**122**	**26**	**16**	**241**	**48**	**105**
13	15	—	—	4	6	9	9	—	28	—
72	48	—	—	72	47	—	1	115	1	4
13	13	—	—	—	—	13	13	—	26	—
27	24	—	—	27	23	—	1	50	—	1
60	41	—	—	60	41	—	—	100	—	1
185	**141**	—	—	**163**	**117**	**22**	**24**	**265**	**55**	**6**
44	41	20	14	6	6	18	21	20	4 [9])	61
66	72	—	—	3	3	63	69	—	132	6
110	**113**	**20**	**14**	**9**	**9**	**81**	**90**	**20**	**136**	**67**
56	25	21	12	35	13	—	—	33	47	1
4	3	4	3	—	—	—	—	7	—	—
25	27	3	6	21	21	1	—	49	1	2
3	1	3	1	—	—	—	—	4	—	—
88	**56**	**31**	**22**	**56**	**34**	**1**	—	**93**	**48**	**3**
8	1	—	—	4	—	4	1	1	4	4
53	40	—	—	42	30	11	10	—	82	11
47	36	—	—	47	33	—	3	73	3	7
17	4	—	—	17	4	—	—	21	—	—
13	13	13	13	—	—	—	—	18	4	4
11	16	11	13	—	—		3	—	—	27
149	**110**	**24**	**26**	**110**	**67**	**15**	**17**	**113**	**93**	**53**
88	48	85	47		—	3	1	129	4	3
56	36	—	—	56	36	—	—	86	—	6
19	21	—	—	15	16	4	5	36	—	4
163	**105**	**85**	**47**	**71**	**52**	**7**	**6**	**251**	**4**	**13**
99	69	89	57	—	—	10	12	134	19	15
47	32	44	31	—	—	3	1	66	4	9
129	76	89	52	29	19	11	5	189	12	4
275	**177**	**222**	**140**	**29**	**19**	**24**	**18**	**389**	**35**	**28**

taubstumme Kinder ertheilt worden. — [5]) Pro 1883. — [6]) Davon 800 M. aus Kommunalfonds. — [7]) Davon 9 950 M. aus Kreisfonds. — [8]) Die Anstalt wird gegenwärtig von 10 jungen Lehrern zum Zwecke ihrer Ausbildung für das Taubstummen-Lehrfach besucht. — [9]) Volle Pension zahlen 2, halbe Pension 12,

(Tabelle 10.)

Name der Anstalt.	Dauer des Ausbildungskursus (Jahre)	Ein Insgesammt	 aus Provinzial- oder kreisständischen Fonds
1	20	21	22
1. Prov.-Taubst.-Anst in Königsberg i. Pr.	8	34700,00	[2]) 29 706,50
2. Vereins- " " " " " .	4—6	29200,00	16 000,00
3. Simultan-Prov.-Taubst.-Anst. in Rössel	6	26400,00	[3]) 26 040,00
4. Provinzial-Taubst.-Anst. in Angerburg .	6	43800,00	40 965,00
Ostpreußen . .	4—8	**134 100,00**	**112 711,50**
5. Taubstummen-Schule in Elbing . . .	8	3750,00	3 500,00
6. Prov.-Taubst.-Anst. in Marienburg i. W.	6	48620,00	47 780,00
7. Taubstummen-Schule in Danzig . . .	6—8	[5]) 4200,00	[6]) 4 200,00
8. Taubstummen-Anstalt in Graudenz . .	4	16379,00	[7]) 16 325,00
9. Provinz.-Taubst.-Anstalt in Schlochau .	6	37 100,00	37 040,00
Westpreußen . .	4—8	**110049,00**	**108 845,00**
10. Kgl. Taubst.- u. Lehrerb.-Anst. in Berlin	8	52166,00	[10]) 39 485,00
11. Städtische Taubst.-Anst. in Berlin . .	8	37269,00	[11]) 36 369,00
Stadtkreis Berlin . .	8	**89 435,00**	**75 854,00**
12. Wilhelm-Augusta-Stift, Provinz.-Taubstummen-Anstalt in Wriezen	8	42550,00	40 900,00
13. Privat-Taubst.-Anstalt in Bärwalde . .	6	1386,50	[12]) 1 311,50
14. " " " " Berlinchen . .	6	15534,00	14 862,00
15. " " " " Preichow bei Bobersberg	5—6	864,00	804,00
Brandenburg . .	5—8	**60334,50**	**57 877,50**
16. Taubstummen-Anstalt in Demmin . . .	8	1692,00	1 518,00
17. Prov.-Taubstummen-Anst. in Stettin . .	7	34300,00	13578,50
18. " " " " Cöslin . .	7	33430,00	32200,00
19. " Hilfs-Taubstummen-Anstalt in Lauenburg i. P.	6	[13]) .	.
20. Taubstummen-Anstalt in Bütow . . .	6—7	7388,00	6 905,00
21. " " " Stralsund . .	6—8	10350,50	5 000,00
Pommern . .	6—8	**87 160,50**	**59 201,50**
22. Provinzial-Taubst.-Anstalt in Posen . .	3—6	63000,00	62 840,00
23. " " " in Schneidemühl	8	58250,00	57 900,00
24. " " " " Bromberg	6	18100,00	17 650,00
Posen . .	3—8	**139350,00**	**138 390,00**
25. Taubstummen-Anstalt in Breslau . . .	6—7	65155,00	[16]) 21 787,00
26. " " " Liegnitz . . .	6—7	32000,00	[18]) 26 951,00
27. " " " Ratibor . . .	6	83050,00	[19]) 67 755,00
Schlesien . .	6—7	**180205,00**	**116 493,00**

Schulgeld 47. [10]) Aus Staatsfonds. — [11]) Aus Kommunalfonds. — [12]) Davon 341 M. aus Kommunalfonds. — [13]) Nach Bedürfnis. — [14]) Ohne Lauenburg i./P. — [15]) Zuschüsse von 3 Knaben. — [16]) Davon 3 984 M. aus Kreisfonds

nahme (Mark).							
Davon				Ausgabe pro Zögling M.	Es kommen Schüler		Wiederholung der laufenden Nummer.
durch Wohlthätigkeit	aus Zinsen des Stiftungskapitales	von den Zöglingen oder deren Angehörigen an Kost- und Pflegegeld, Pensions- und Schulgeld	sonstige Einnahmen		auf je 1 Klasse	auf je 1 Lehrer	
23	24	25	26	27	28	29	
—	2 904,50	2 089,00	—	398,86	10,88	9,67	1
7 000,00	200,00	2 000,00	4 000,00	275,47	13,35	10,60	2
—	—	360,00	—	371,83	11,83	8,88	3
—		2 696,00	139,00	336,92	18,57	14,44	4
7000,00	**3 104,50**	**7 145,00**	**4 139,00**	**340,30**	**13,59**	**10,94**	
—	250,00	—	—	133,93	9,33	14,80	5
—	—	834,78	5,22	405,17	12,00	10,91	6
—	—	—	—	161,51	8,67	8,67	7
—	—	54,00	—	321,16	12,75	10,20	8
—	—	60,00	—	367,33	12,63	11,22	9
—	**250,00**	**948,78**	**5,22**	**337,58**	**11,64**	**10,87**	
—	4 280,05	8 400,00	0,95	613,72	7,73	7,73	10
—	—	900,00	—	270,07	12,55	9,86	11
—	**4 280,05**	**9 300,00**	**0,95**	**401,05**	**10,14**	**8,92**	
—	—	1 040,00	610,00	525,31	11,57	9,00	12
—	—	75,00	—	198,07	3,50	3,50	13
—	—	672,00	—	298,73	13,00	8,67	14
—	—	60,00	—	216,00	2,00	2,00	15
—	—	**1 847,00**	**610,00**	**418,99**	**9,60**	**7,58**	
—	—	—	174,00	188,00	3,00	4,50	16
—	1 165,50	18 656,00	900,00	368,82	13,29	13,29	17
—	948,75	270,00	11,25	402,77	11,86	10,38	18
.	.	.	.	.	10,50	7,00	19
—	—	483,00	—	284,15	8,67	13,00	20
—	940,50	4 410,00	—	383,33	6,75	9,00	21
—	**3 054,75**	**23 819,00**	**1 085,25** [19]	**366,22**	**9,96**	**10,36**	
—	—	[15] 160,00	—	463,24	12,36	10,51	22
	—	350,00	—	633,15	9,20	8,36	23
—	—	400,00	50,00	452,50	8,00	8,00	24
—	—	**910,00**	**50,00**	**519,16**	**10,31**	**9,24**	
[17] 19499,00	17 712,00	5 757,00	400,00	387,83	14,00	10,50	25
420,00	3 741,75	800,00	87,25	405,06	13,17	11,29	26
5 956,00	6 053,00	2 107,00	1 179,00	405,12	12,06	8,54	27
25 875,00	**27 506,75**	**8 664,00**	**1 666,25**	**398,65**	**12,91**	**9,62**	

und 2 028 aus Kommunalfonds — [17]) Davon 7 000 M. aus Vermächtnissen. — [15]) Davon 3551 M. aus Kommunalfonds. — [19]) Davon 12 515 M. aus Kommunalfonds.

(Noch: Tabelle 19.)

Name der Anstalt.	Gründungsjahre	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen	Zahl der Lehrer. Insgesammt	Davon ordentliche Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen (einschl. Handarbeits-Lehrerinnen)	Handwerksmeister bezw. Arbeitslehrer
1	2	3	4	5	6	7	8
28. Provinzial-Taubst.-Anstalt in Osterburg	1878	3	5	2	1	1	1
29. " " in Halberstadt	1829	8	8	5	2	1	—
30. Klotz'sche Taubst.-Anst. in Halle a. S.	1835	6	10	3	4	2	1
31. Provinzial- " " " Weißenfels	1829	6	8	4	2	1	1
32. " " " " Erfurt	1822	6	7	4	1	2	—
Sachsen		**29**	**38**	**18**	**10**	**7**	**3**
33. Provinzialständ. Taubstummen-Anstalt in Schleswig	1787	11	15	10	1	4	—
Schleswig-Holstein		**11**	**15**	**10**	**1**	**4**	—
34. Provinzialständ. Taubstummen-Anstalt in Hildesheim	1829	10	15	[28]) 8	3	4	—
35. Provinzialständ. Taubst. Anstalt in Stade	1857	7	11	6	2	2	1
36. " Taubstummen-Anstalt in Osnabrück	1857	7	10	7	1	2	—
37. Privat-Taubstummen-Anstalt in Emden	1844	4	5	2	1	2	—
Hannover		**28**	**41**	**23**	**7**	**10**	**1**
38. Provinz. Taubst. Anstalt in Langenhorst	1841	7	8	6	1	1	—
39. " " " " Petershagen	1839	6	7	3	3	1	
40. " " " " Büren	1830	4	4	3	—	1	—
41. " " " " Soest	1831	7	8	4	3	1	—
Westfalen		**24**	**27**	**16**	**7**	**4**	—
42. Ständ. Taubstummen-Anstalt in Homberg	1837	9	12	8	2	2	—
43. Taubstummen-Institut in Kamberg	1820	8	11	6	3	1	1
44. " -Erziehungs-Anstalt in Frankfurt a. M.	1827	5	5	1	1	2	1
Hessen-Nassau		**22**	**28**	**15**	**6**	**5**	**2**
45. Provinzial-Taubst. Anstalt in Neuwied	1854	6	7	5	1	1	—
46. Städtische " Schule " Essen	1880	3	4	3	—	1	—
47. Provinzial- " " " Kempen	1880	4	5	3	1	1	—
48. Taubstummen-Schule in Elberfeld	1841	4	5	4	—	1	—
49. Privat-Taubstummen-Schule in Köln	1828	7	14	6	6	2	—
50. Provinzial-Taubstummen-Schule in Brühl	1854	6	7	4	2	1	—
51. " " " Trier	1881	6	7	6	—	1	—
52. Taubstummen-Schule in Aachen	1838	7	10	4	4	2	—
Rheinprovinz		**43**	**59**	**35**	**14**	**10**	—
Staat		**338**	**419**	**249**	**85**	**75**	**10**

[20]) Davon 16 200 M. aus Kommunalfonds. — [21]) Pro 1881. — [22]) Davon 2 860 M. 78 Pf. Zinsen der Ehrlich'schen Stiftung. — [23]) Davon 1 396 M. 89 Pf. Zinsen von Ersparnissen und 1 893 M. aus Verloosung der Arbeiten der Taubstummen. — [24]) Davon 12 080 M. aus Kommunalfonds. — [25]) Davon 11 450 M. aus Kommunalfonds. — [26]) Ohne Osterburg. — [27]) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zweijährlich am 1. August; das Schuljahr läuft

Zahl der Zöglinge.								Von den Zöglingen sind		
Insgesammt		Davon								
		in der Anstalt		in Pension		in der eigenen Familie		schul- und kostgeldfreie	schulgeldfreie	zahlende
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
16	11	—	—	16	11	—		23	—	4
44	36	13	7	31	29	—	—	71	—	9
27	25	—	3	22	16	5	6	—	2	50
29	28	—	—	29	27	—	1	48	—	9
31	31	7	8	21	20	3	3	55	—	7
147	**131**	**20**	**18**	**119**	**103**	**8**	**10**	**197**	**2**	**79**
76	46	26	18	48	28	2	—	37	60	25
76	**46**	**26**	**18**	**48**	**28**	**2**	**—**	**37**	**60**	**25**
58	45	11	9	43	34	4	2	—	1	102
51	37	—	—	49	35	2	2	—	—	88
43	37	—	—	37	33	6	4	—	3	77
14	21	—	—	14	21	—	—	.	3	32
166	**140**	**11**	**9**	**143**	**123**	**12**	**8**	**—**	**7**	**299**
40	33	—		40	33		—	—	—	73
37	26	—	—	37	26	—	—	—	—	63
22	16	—	—	22	16	—	—	—	6	32
49	33	—	—	49	31	—	2	6	6	70
148	**108**	**—**	**—**	**148**	**106**	**—**	**2**	**6**	**12**	**238**
48	39	—	—	48	38	—	1	35	1	51
66	30		—	66	30	—	—	.	.	.
14	11	14	11	—	—	—	—	—	—	25
128	**80**	**14**	**11**	**114**	**68**	**—**	**1**	**35**	**1**	**76**
47	31		—	47	31	—	—	[34]) 78	—	—
26	20	—	—	14 *)		32 *)			—	—
34	17	—	—	21	12	13	5	48	—	[35]) 3
35	23	—	—	34	23	1	—	53	1	4
46	38	—		27	18	19	20	39	23	22
49	32	—	—	49	32	—	—	65	—	16
46	40	—		44	36	2	4	78	—	8
45	27	4	7	33	12	8	8	8	61	3
328	**228**	**4**	**7**	**255**	**164**	**43**	**37**	**369**	**85**	**56**
2 219	**1 573**	**457**	**312**	**1 495**	**1 012**	**241**	**229**	**[40]) 2016**	**[40]) 586**	**[40]) 1048**

von August zu August, das Rechnungsjahr von April zu April. — [28]) Davon 1 zugleich Arbeitslehrer. — [29]) Davon 6 779 M. 50 Pf. aus Kommunalfonds. — [30]) Außerdem hat die Anstalt eine Zinseneinnahme von dem seit 1862 angesammelten Unterstützungsfonds für arme, entlassene Taubstumme von ca. 1 300 M. — [31]) Davon 600 M. aus Kommunalfonds. — [32]) Außerdem 15 000 M. Extraordinarium. — [33]) Davon 2 900 M. Gemeindezuschüsse für

(Noch: Tabelle 10.)

Name der Anstalt.	Dauer des Ausbildungskursus (Jahre)	Ein[nahmen] Insgesammt	aus Provinzial- oder kreisständischen Fonds
1	20	21	22
28. Provinzial-Taubst. Anstalt in Osterburg	8	.	.
29. " " " Halberstadt	8	35604,00 [20])	34467,60
30. Klotz'sche Taubst. Anstalt in Halle a. S.	6	[21]) 25516,29	800,00
31. Provinzial- " " Weißenfels	7	25660,00 [24])	25260,80
32. " " " Erfurt	6—8	27970,00 [25])	27210,00
Sachsen	**6—8**	**114750,29**	**87738,40**
33. Provinzialständ. Taubstummen-Anstalt in Schleswig	[27]) 8	67927,00	52986,00
Schleswig-Holstein	**8**	**67927,00**	**52986,00**
34. Provinzialständ. Taubstummen-Anstalt in Hildesheim	8	48860,00	37100,00
35. Provinzialständ. Taubst. Anstalt in Stade	8	42823,75 [29])	36863,50
36. " Taubstummen-Anstalt in Osnabrück	8	[30]) 41470,00	30130,00
37. Privat-Taubstummen-Anstalt in Emden	7—8	15002,50 [31])	5600,00
Hannover	**7—8**	**148156,25**	**109693,50**
38. Provinzial-Taubst. Anstalt in Langenhorst	6—8	82500,00	47850,00
39. " " " Petershagen	6		
40. " " " Büren	6—7		
41. " " " Soest	7		
Westfalen	**6—8**	**82500,00**	**47850,00**
42. Ständ. Taubst. Anstalt in Homberg	7	45860,00	43570,00
43. Taubstummen-Institut in Kamberg	7	[32]) 47555,00 [33])	—
44. " Erziehungs-Anstalt in Frankfurt a./M.	8—9	22000,00	40455,00
Hessen-Nassau	**7—9**	**115415,00**	**84025,00**
45. Provinzial-Taubst. Anstalt in Neuwied	6	38400,00	38400,00
46. Städtische " Schule " Essen	7—8	16385,00 [35])	16185,00
47. Provinzial- " " Kempen	6	18690,00 [37])	18600,00
48. Taubstummen-Schule in Elberfeld	6	23800,00	18000,00
49. Privat-Taubstummen-Schule in Köln	7	33000,00 [38])	4200,00
50. Provinzial-Taubstummen-Schule in Brühl	6	35900,00	31600,00
51. " " " Trier	6	31700,00 [39])	31175,00
52. Taubstummen-Schule in Aachen	7	30695,00	17761,00
Rheinprovinz	**6—8**	**228570,00**	**175921,00**
Staat	**3—9**	**1557952,54** [41])	**1227586,10**

arme taubstumme Ortsangehörige. — *) In den Summen für die Rheinprovinz und den Staat nicht mit enthalten. — [34]) Einige Zöglinge zahlen etwas Pflegegeld. — [35]) Davon 3000 M. aus Kommunalfonds. — [36]) Zahlen einen kleinen Theil des Schulgeldes. — [37]) Davon 3000 M. aus Kommunalfonds. — [38]) Davon 600 M. aus Kommunalfonds. — [39]) Davon 5440 M. aus Kommunalfonds.

nahme (Mark). Davon durch Wohlthätigkeit	aus Zinsen des Stiftungskapitales	von den Zöglingen oder deren Angehörigen an Kost- und Pflegegeld, Pensions- und Schulgeld	sonstige Einnahmen	Ausgabe pro Zögling M.	Es kommen Schüler auf je 1 Klasse	auf je 1 Lehrer	Wiederholung der laufenden Nummer.
23	24	25	26	27	28	29	
.	.	.	.	.	9,00	5,40	28
12,40	—	924,00	200,00	445,05	10,00	10,00	29
[22]) 12050,66	—	9 375,74	[23]) 3 289,89	490,69	8,67	5,20	30
—	27,20	372,00	—	450,18	9,50	7,13	31
—	—	660,00	100,00	451,12	10,33	8,86	32
12 063,06	**27,20**	**11 331,74**	**3 589,89** [24])	**457,17**	**9,59**	**7,32**	
—	7 747,45	4 625,30	2 568,25	548,15	11,10	8,13	33
—	**7 747,45**	**4 625,30**	**2 568,25**	**548,15**	**11,10**	**8,13**	
—	262,00	11 473,00	25,00	474,37	10,30	6,87	34
147,50	240,00	5 539,75	33,00	497,95	12,43	7,91	35
—	270,00	10 878,00	192,00	518,38	11,43	8,00	36
3 800,00	1 850,00	3 452,50	300,00	428,63	8,75	7,00	37
3 947,50	**2 622,00**	**31 343,25**	**550,00**	**482,17**	**10,93**	**7,46**	
					10,43	9,13	38
—	14 614,07	20 000,00	35,93	322,27	10,50	9,00	39
					9,50	9,50	40
					11,71	10,25	41
—	**14 614,07**	**20 000,00**	**35,93**	**322,27**	**10,67**	**9,48**	
—	—	2 220,00	70,00	527,13	9,67	7,25	42
2 500,00	—	6 200,00	—	495,36	12,00	8,73	43
900,00	6 000,00	13 500,00	—	880,00	5,00	5,00	44
3 400,00	**6 000,00**	**21 920,00**	**70,00**	**627,00**	**9,45**	**7,43**	
—	—	—	—	492,31	13,00	11,11	45
—	—	200,00	—	356,20	15,33	11,50	46
—	—	90,00	—	366,47	12,75	10,20	47
136,90	4 648,75	1 000,00	14,35	410,35	14,50	11,60	48
2 200,00	20 041,69	6 414,50	143,81	392,86	12,00	6,00	49
76,00	2 224,00	2 000,00	—	443,21	13,50	11,57	50
—	—	500,00	25,00	368,60	14,33	12,29	51
7 330,00	4 450,00	738,00	416,00	426,32	10,29	7,20	52
9 742,90	**31 364,44**	**10 942,50**	**599,16**	**418,87**	**12,93**	**9,42**	
62 028,46	**100 571,21**	**152 796,57**	**14 969,90** [42])	**416,12**	**11,22**	**9,05**	

— [40]) Ohne die Zöglinge der Anstalt in Kamberg und Essen. — [41]) Davon 39 485 M. aus Staatsfonds, 16 994 M. aus Kreisfonds und 127 153 M. aus Kommunalfonds. — [42]) Unter Fortlassung der 48 Zöglinge der Anstalten in Lauenburg i. P. und in Osterburg.

Von den 3 792 Zöglingen, welche sich 1882 in den preußischen Taubstummen-Anstalten befanden, entfallen 630, und von 1 557 952 M. 54 Pf., welche für diese Kinder verwendet wurden, entfallen 331 498 M. 25 Pf. auf die neu erworbenen Landestheile.

In dem Umfange der Monarchie von 1825 hatte sich also in der Zeit von 1825—1882 die Zahl der unterrichtlich versorgten taubstummen Kinder von 170 (in maximo) auf 3 162 erhöht. Es entspricht dies einem Verhältnisse von 1 : 18,5, und die

(Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte.	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon im Internat	im Externat
	Provinz													
	I. Provinzial-													
1	Angerburg		6	—	3	—	—	1	10	85	42	127	—	127
2	Königsberg		8	—	1	—	—	1	10	57	30	87	—	87
3	Rössel		7	—	1	—	—	1	9	47	28	75	—	75
	Sa. I.		21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289
	II. Vereins-													
4	Königsberg unterhalten von dem Ostpreußischen Centralverein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder		5	—	3	—	1 Lehrgehilfe	2 Handarbeitslehrerinnen	11	65	37	102	—	102
	Sa. II.		5	—	3	—	1	2	11	65	37	102	—	102
	Hierzu Sa. I. Provinzial-Anstalten		21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289
	zusammen		26	—	8	—	1	5	40	254	137	391	—	391

[1]) Schulgeld 36 bis 144 M. jährlich, Kostgeld 126 M. für die Freizöglinge.

[2]) Schulgeld für Inländer 108 M. jährlich, für Ausländer 144 M. jährlich, Pension für Freizöglinge 160 M.

[3]) Schulgeld jährlich 60 M., Pension 132—144 M. jährlich für Freizöglinge.
Die Raumverhältnisse aller drei Anstalten, die in Grundstücken untergebracht sind, welche dem Provinzialverbande eigenthümlich zugehören, genügen dem Bedürfnisse.

[4]) Jährlich 72 M. Schulgeld. An Kostgeld zahlt die Anstalt den Pflegern pro

Gesammtaufwendungen für Taubstummen-Anstalten sind innerhalb des älteren Staatsgebietes auf 1 226 454 M. 29 Pf. gestiegen.

8) Seit 1882 hat ein weiterer, wenn auch nicht erheblicher Fortschritt stattgefunden, wie die nachfolgenden, vom Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Frühjahr von 1884 aufgenommenen Tabellen 11 zeigen, welche zugleich den gegenwärtigen Stand der Sache veranschaulichen.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse rc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Ostpreußen.								
Anstalten.								
8	6	6	ja	ja	nein	ja	die Provinz Ostpreußen	[1])
8	8	8	ja	nein	nein	ja	dsgl.	[2])
6	6	6	ja	nein	nein	ja	dsgl.	[3])
22								
Anstalt.								
8	6	4—6	ja	nein	nein	ja	Der Ostpreuß. Central Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder. Die Provinz zahlte eine Subvention von 6000 M., welche vom 1. April cr. ab auf 10 000 M. erhöht worden ist.	[4])
8								
22								
30								

Kind und Jahr 162 M. Im Anstaltsgebäude befinden sich: a. 8 Klassenzimmer, b. die Wohnung des Direktors, c. Wohnungen für 4 Hilfslehrer, d. eine Miethswohnung im Kellergeschoß, ursprünglich für einen Schuldiener bestimmt. Zur Anstalt gehört ein großes Gartenstück zur Benutzung für Zöglinge und Lehrer, außerdem ein altes einstöckiges Gebäude, unmittelbar am Anstaltsgrundstücke gelegen, welches für 1600 M. jährlich vermiethet ist.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.) Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-Taub													
1	Marienburg		8	—	2	—	—	1	11	72	46	118	—	118
2	Schlochau		7	—	2	—	—	1	10	58	40	98	—	98
		Sa. A.	15	—	4	—	-	2	21	130	86	216	—	216
	B. Kleinere Taub													
1	Marcese	Marienwerder	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	2
2	Danzig		2	—	—	—	—	1	3	15	12	27	—	27
3	Elbing		1	—	—	—	—	1	2	16	13	29	—	29
		Sa. B.	4	—	—	—	—	2	6	32	26	58	-	58
		Sa. A. B.	19	—	4	—	—	4	27	162	112	274	—	274
	Stadtkreis													
	A. Königliche Taub													
1	Berlin		9	—	1	—	—	2	12	46	37	83	33	50
	B. Städtische Taub													
1	Berlin		10	2	—	—	1	2	15	78	70	148	-	148

[1]) In die Anstalten werden aufgenommen: Freizöglinge, Freischüler, Zahlschüler und Pensionäre. Für jedes Kind vermögender Angehöriger beträgt das Schulgeld je nach den Verhältnissen 3—12 M. monatlich. Die etatsmäßigen Unterhaltungskosten betragen für einen Zögling oder Pensionär jährlich 208,26 M. und zwar: für Unterrichtsmittel 5,05 M., für Kost und Pflege 144,00 M., für Kleidung 54,00 M., für Arzt und Medizin 1,75 M., Insgemein 3,46 M. Für Unterhalt und Kleidung der Frei- und Zahlschüler haben deren Angehörige selbst zu sorgen. Die Raumverhältnisse der beiden Anstalten entsprechen den an sie zu stellenden Anforderungen.

[2]) Schulgeld wird nicht gezahlt. Die Taubstummen werden in zwei ausreichenden Klassenräumen unterrichtet.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse rc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Westpreußen.								
stummen-Anstalten.								
9	5	6	ja	ja	nein	ja	Provinzialverband der Provinz Westpreußen.	[1]
8	5	6	ja	ja	nein	ja	dsgl.	
17	10							
stummen-Schulen.								
—	—	—	nein	nein	nein	ja	—	
2	2	8	nein	nein	nein	ja	Die Stadt unter Beihilfe der Provinz.	[2]
2	2	8	ja	nein	nein	ja	Von der Provinz werden pro Kind und Jahr 125 M. zur Unterhaltung der Anstalt gewährt.	[3]
4	4							
21	14							
Berlin.								
stummen-Anstalt.								
12	8	8	ja	ja	nein	ja	Der Staat	[4]
stummen-Schule.								
12	8	8	ja	ja	nein	ja	Commune Berlin	[5]

[3]) Schulgeld wird nicht erhoben. — Die Höhe des Kostgeldes beträgt pro Kind und Monat zwischen 6 und 10 M. Das Schulzimmer, in welchem beide Klassen unterrichtet werden, ist 6,12 m lang, 4,18 m breit und 2,49 m hoch.

[4]) Das Schulgeld beträgt 96 M. Das Kostgeld (Pensionsgeld) beträgt 480 M. Die Anstalt besitzt ein Schul- und ein Internatsgebäude; sämmtliche Baulichkeiten sind zweckmäßig und ausreichend.

[5]) Die Schule ist für ortsangehörige Kinder bestimmt, Schulgeld wird nur von den ausnahmsweise aufgenommenen auswärtigen Zöglingen erhoben (150 M.). 10 Klassen sind in dem Kommunal-Grundstücke — Blumenstraße 63 a (49. Gemeindeschule). 2 Klassen in dem Mieths-Grundstücke Blumenstraße 63 b untergebracht.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Wriezen	Ober-Barnim	7	1	2	—	1 (als Aspirant)	—	11	63	29	92	45	47
2	Berlinchen	Soldin	3	—	1	—	—	2	6	25	24	49	7	42
3	Frankfurt a. O.		1	—	—	—	—	—	1	—	4	4	-	4
4	Genschmar	Lebus	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
5	Bärwalde	Königsberg N./M.	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	4	—
6	Preichow	Crossen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
		Latus	14	1	3	—	1	2	21	89	62	151	57	94

[1]) Die Anstalt umfaßt 65 Kreisfreistellen, für welche von den Kreisen je 360 M. gezahlt wird. Die Angehörigen der Zöglinge zahlen nach Maßgabe ihres Vermögens einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten. Arme Kinder werden als Provinzial-Freizöglinge aufgenommen. Für Schulgänger aus der Provinz sind 72 M. Schulgeld und für solche aus anderen Landestheilen 96 M. pro Jahr zu zahlen. Das Pflegegeld beträgt für einen in der Stadt wohnenden Zögling 200 M. p. a. Die Anstalt ist am 11. Juni 1879 gegründet und am 18. Oktober 1880 eröffnet. Sie besitzt ein in gesunder Lage befindliches Gebäude, das seinen Zwecken entsprechende Räume enthält.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Brandenburg.								
Anstalten.								
8	5	8	ja	ja	nein	ja	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	1)
4	4	6	ja	ja	nein	ja	Der Provinzial-Verband von Brandenburg zahlt dem Vorsteher der Anstalt für jedes von dem Landesdirektor dort untergebrachte Kind jährlich 312 M. Von den 49 Kindern sind 46 von dem Landesdirektor untergebracht und 3 von dem Provinzial-Verbande von Pommern.	2)
1	—	6	—	—	—	—	Der Lehrer erhält für jedes Kind jährlich 90 M. Unterrichtsgeld von dem Provinzial-Verbande.	3)
1	—	6	—	—	—		desgl. 72 M.	4)
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	5)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	6)
16								

[1]) Jährlich pro Kind a. Schulgeld 150 M., b. Kostgeld 162 M.
1) Fläche des Grundstückes mit Haus, Stallung und Hof zusammen 621 □m.
2) Flächenraum des Hauses 210 □m.
3) Der Kubikinhalt eines Klassenzimmers 72 cbm.

[3]) Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[4]) Das Kind wird von den Eltern verpflegt.

[5]) Schulgeld 72 M., Kostgeld 144 M.

[6]) Desgl.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
		Uebertrag	14	1	3	—	1	2	21	89	62	151	57	94
7	Kemnitz	Ost-priegnitz	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	—
8	Fürstenwalde	Lebus	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	2	2
9	Charlottenburg		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
10	Potsdam		1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	2
11	Cranzin	Arnswalde	1	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	3
12	Gr. Köris	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
13	Landsberg a. W.		1	—	—	—	—	—	1	6	5	11	—	11
14	Dahme	Jüterbog	1	—	—	—	—	—	1	2	7	9	—	9
15	Templin		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	3	—
16	Zilenzig	Ost-Sternberg	1	—	—	—	—	—	1	5	4	9	2	7
17	Mochow	Lübben	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
18	Schlepzig	desgl.	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1
19	Berge	Sorau	1	—	—	—	—	—	1	2	4	6	—	6
20	Spandau	Ost-Havelland	1	—	—	—	—	—	1	—	5	5	—	5
21	Fredersdorf	Zauch-Belzig	1	—	—	—	—	—	1	3	1	4	1	3
		Latus	29	1	3	—	1	2	36	121	95	216	70	146

[7]) Schulgeld 120 M., Kostgeld 180 M. Für 1 Kind trägt die Kosten der Vater desselben.

[8]) Schulgeld für 2 Kinder à 72 M. Schul- und Kostgeld für 1 Kind 300 M., wozu die Mutter 148 M. beisteuert. Für 1 Kind zahlt der Vater desselben. 2 Kinder verpflegen die Eltern.

[9]) Schulgeld für 3 Kinder à 72 M., Kostgeld für 1 Kind 108 M. 2 Kinder verpflegen die Eltern.

[10]) Für beide Kinder jährlich 360 M. Schulgeld, wozu der Vater eines Kindes 12 M. beisteuert. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[11]) Schulgeld für 2 Kinder 120 M., desgl. für 1 Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[12]) Schul- und Kostgeld 240 M.

[13]) Schulgeld pro Kind 72 M., wozu die Eltern von 2 Kindern je 24 M. beisteuern. Kostgeld für 5 Kinder à 144 M. 4 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
16								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	7)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	8)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	9)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	10)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	11)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	12)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	13)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	14)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	15)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	16)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	17)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	18)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	19)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	20)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	21)
31								

Für 2 Kinder werden die Schul- und Kostgelder aus den Mitteln für die Zwangserziehung gezahlt.

[14]) Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld pro Kind 150 M. Für 1 Kind zahlt der Vater das Kostgeld und für 1 Kind der Vater 50 M. Zuschuß.

[15]) Schulgeld für 3 Kinder 240 M., Kostgeld pro Kind 180 M.

[16]) Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld pro Kind 144 M. Ein Kind wird von den Eltern verpflegt.

[17]) Schul- und Kostgeld 216 M.

[18]) Schulgeld für 1 Kind 72 M., dazu steuert der Vater, welcher das Kind auch verpflegt 36 M. bei. Für ein Kind trägt die Kosten der Vater.

[19]) Schulgeld pro Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[20]) Das Schulgeld beträgt für 4 Kinder 360 M. und für das 5. Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[21]) Schulgeld für 2 Kinder 144 M., desgl. für 2 Kinder à 96 M. Kostgeld pro Kind 150 M., zu welchem der Vater eines Kindes 36 M. beisteuert.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		Zahl der vollbeschäftigten Hilfs-		Zahl der sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
		Uebertrag	29	1	3	—	1	2	36	121	95	216	70	146
22	Cüstrin	Königsberg N./M.	1	—	—	—	—	—	1	1	6	7	—	7
23	Clettwitz	Calau	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
24	Nowawes	Teltow	1	—		—	—	—	1	2	1	3	—	3
25	Jetsch	Luckau	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1
26	Trebbin	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	1	3
27	Mienken	Arnswalde	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	—
28	Jüterbog		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
29	Löwenbruch	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1
30	Brandenburg		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
31	Züsedom	Prenzlau	1	—	—	—	—	—	1	4	1	5	5	—
32	Röpersdorf	desgl.	1	—	—	—	—	—	1	2	4	6	6	—
33	Ziebingen	West-Sternberg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
34	Malterhausen	Jüterbog	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	2
35	Nieder-Schönhausen	Nieder-Barnim	1	—	—	—	—	—	1	1		1	—	1
36	Freienwalde a./O.	Ober-Barnim	1	—	—	—	—	—	1	1	2	3	1	2
37	Cottbus		1	—	—		—	—	1	3	6	9		9
38	Netzbruch	Friedeberg N./M.	1		—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
		Latus	46	1	3	—	1	2	53	149	121	270	88	182

[22]) Schulgeld à Kind 72 M., Kostgeld à Kind 168 M. 2 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

[23]) Schul- und Kostgeld 216 M.

[24]) Schulgeld für die 3 Kinder 300 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

[25]) Schulgeld für 1 Kind 72 M. Verpflegt wird dasselbe von den Eltern. Für 1 Kind wird Schul- und Kostgeld von den Eltern gezahlt.

[26]) Schulgeld pro Kind 96 M., Kostgeld pro Kind 180 M. 3 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

[27]) Schul- und Kostgeld pro Kind 216 M.

[28]) Schulgeld für 2 Kinder 360 M. 2 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für 1 Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

[29]) Schulgeld 120 M., wozu der Vater, welcher auch den Knaben verpflegt, 20 M. beisteuert.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
31								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	22)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	23)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	24)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	25)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	26)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	27)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	28)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	29)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	30)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	31)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	32)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	33)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	34)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	35)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	36)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	37)
1	—	6	—	—	—	—	desgl	38)
48								

30) Schulgeld pro Kind 90 M. Dazu zahlen die Eltern von 2 Kindern 6 bezw. 30 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

31) Schul- und Kostgeld pro Kind 252 M. Für 1 Kind steuert die Mutter 36 M. bei.

32) Schul- und Kostgeld für 2 Kinder à 300 M. und für 4 Kinder à 252 M. dazu steuert der Vater eines Kindes 36 M. bei.

33) Schulgeld 72 M. Verpflegt wird das Kind von den Eltern.

34) Schulgeld für beide Kinder 180 M. Verpflegt werden dieselben von den Eltern.

35) Schulgeld 120 M. Der Knabe wird von den Eltern verpflegt.

36) Schulgeld für 2 Kinder zusammen 144 M. und für 1 Kind 96 M. Kostgeld pro Kind 180 M.

37) Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld für zwei Kinder à 150 M. Dazu steuert der Vater eines Kindes 30 M. bei. 6 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für 1 Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

38) Schul- und Kostgeld 216 M.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon im Internat	im Externat
		Uebertrag	46	1	3	–	1	2	53	149	121	270	88	182
39	Tzschecheln	Sorau	1	–	–	–	–	–	1	4	–	4	4	–
40	Fürstenfelde	Königsberg N.-M.	1	–	–	–	–	–	1	1	–	1	–	1
41	Sorau	N./L.	1	–	–	–	–	–	1	1	1	2	–	2
42	Guben		1	–	–	–	–	–	1	8	2	10	–	10
		Sa. A.	50	1	3	–	1	2	57	163	124	287	92	195
														B. Privat-
1	Gallun	Teltow	1	–	–	–	–	–	1	1	1	2	2	–
2	Lietzen	Lebus	1	–		–	–	–	1	–	1	1	–	1
3	Bergholz	Prenzlau	1	–	–	–	–	–	1	–	1	1	–	1
4	Rixdorf	Teltow	1	–	–	–	–	–	1	1	–	1	–	1
5	Fürstenwalde	Lebus	1	–	–	–	–	–	1	7	4	11	11	–
		Sa. B.	5	–	–	–	–	–	5	9	7	16	13	3
		Sa. A. B.	55	1	3	–	1	2	62	172	131	303	105	198

Provinz

A. Provinzial-

Nr.	Ort	Kreis	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
1	Cöslin		6	–	1	–	–	1	8	48	29	77	–	77
2	Stettin		7	–	–	–	–	1	8	50	45	95	–	95
3	Lauenburg		2	–	–	–	–	1	3	15	4	19	–	19
		Sa. A.	15	–	1	–	–	3	19	113	78	191	–	191

[39] Schul- und Kostgeld pro Kind 216 M.
[40] Schulgeld 120 M. Verpflegt wird das Kind von den Eltern.
[41] Schulgeld 120 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.
[42] Schulgeld für 4 Kinder 360 M. und für jedes weitere Kind 72 M. Kostgeld für 5 Kinder à 162 M. Kostgeld für 1 Kind 108 M. 3 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für 1 Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
48								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	39)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	40)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	41)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	42)
52								
Anstalten.								
1	—	6	—	—	—	—	Die Kosten werden von den Eltern der Kinder getragen.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	ja	desgl.	
5								
57								

Pommern.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Turnunterricht Knaben?	Turnunterricht Mädchen?	Handarbeits-Unterricht Knaben?	Handarbeits-Unterricht Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen
Anstalten.								
z. Z. 6	7	7	ja	ja	nein; Unterricht in Gartenarbeit	ja; Handarbeits-Unterricht	Der Provinzial-Verband von Pommern.	1)
7	7	7	ja	ja	nein	ja; desgl.	desgl.	2)
2	2	7	ja	ja	nein	ja; desgl.	desgl.	3)
mit Abthl. 15	16							

1) a. 36 M. p. a.; b. 240 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 7 Klassenzimmer, 1 Betsaal.
2) Desgl.
3) a. 150 M. p. a.; b. 150 M. p. a.; c. 3 Klassenzimmer.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	B. Anstalten von Vereinen,													
1	Stralsund		1	–	1	–	–	1	3	12	11	23	23 (darunter 3 Schülerinnen, die nur den Unterricht besuchen)	–
2	Bütow		1	–	1	–	–	–	2	12	11	23	23	–
3	Demmin		–	–	–	1	–	–	1	2	3	5	–	5
4	Stolp		1	–	–	–	–	–	1	1	5	6	–	6
	Sa. B.		3	–	2	1	–	1	7	27	30	57	46	11
	Sa. A. B.		18	–	3	1	–	4	26	140	108	248	46	202

[1]) a. 30 M. p. a.; b. 180 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 3 Klassenzimmer.

[2]) a. 180 M. p. a.; b. 180 M. p. a.; c. 3 Klassenzimmer.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeis-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Stiftungen u. s. w.								
4 Abthl.	4 Abthl.	bis 7	nein	nein	nein	ja; Handarbeits-Unterricht	Die Anstalt erhält sich durch eigene Einnahmen an Zinsen von einem Kapitalvermögen an Schulgeld und Pensionen, sowie durch Beihilfe, welche ihr der Provinzial Verband von Pommern gewährt.	[1])
3 mit Abthl.	3 je 2 Abthl.	bis 7	ja	nein	nein	ja; desgl.	Die Gehälter der Angestellten zahlt der Provinzialverband, welcher neben Zahlung der Pension für die Zöglinge auch die Kosten für Unterrichtsmittel 2c. trägt. Im Uebrigen erhält sich die Anstalt durch ihre eigenen Einnahmen aus einem Kapitalvermögen und aus Grundbesitz	[2])
2 Abthl.	2 Abthl.	bis 7	nein	nein	nein	nein	Die Privat-Schule erhält sich durch die Einnahme an Schulgeld.	[3])
1	—	bis 7	nein	nein	nein	nein	Der vaterländische Frauen-Zweigverein zu Stolp.	[4])
10	9							
25	25							

[3]) a. 144 M. p. a.; b. 324 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 1 Klassenzimmer. Der leitende Lehrer ist vor Kurzem gestorben.

[4]) a. 18 M. p. a.; b. 198 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 1 Schulzimmer der Stadtschule.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Posen Schrodka, Brombergerstraße Nr. 4		10	1	3	—	—	—	14	90	50	140	135	5
2	Bromberg		4	—	1	—	—	1	6	21	21	42	—	42
3	Schneidemühl	Kolmar i./P.	8	—	2	—	—	—	10	62	41	103	—	103
		Sa. A.	22	1	6	—	—	1	30	173	112	285	135	150
	B. Privat-													
	Vacat.													

Nr.	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-													
	B. Privat-													
1	Breslau		8	2 für Handarbeit	6	—	2 (1 Schuhmachermeister, 1 Schneidermeister)	—	18	107	77	184	139	45
		Latus	8	2	6	—	2	—	18	107	77	184	139	45

[1]) Schulgeld pro Jahr 36—72 M. Kostgeld pro Monat und Kopf 18 M. Der Raum ist für 140 Zöglinge berechnet.

[2]) Das Schulgeld beträgt jährlich 30—60 M. Kostgeld 18 M. monatlich. Der Raum ist für 45 Zöglinge berechnet.

[3]) Das Schulgeld beträgt 36—100 M. jährlich. Das Kostgeld pro Kind 18 M. monatlich. Der Raum ist für 100 Zöglinge berechnet.

[1]) Das Schulgeld beträgt 72 M. jährlich, wird aber nur von drei Externen

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse rc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Posen.

Anstalten.

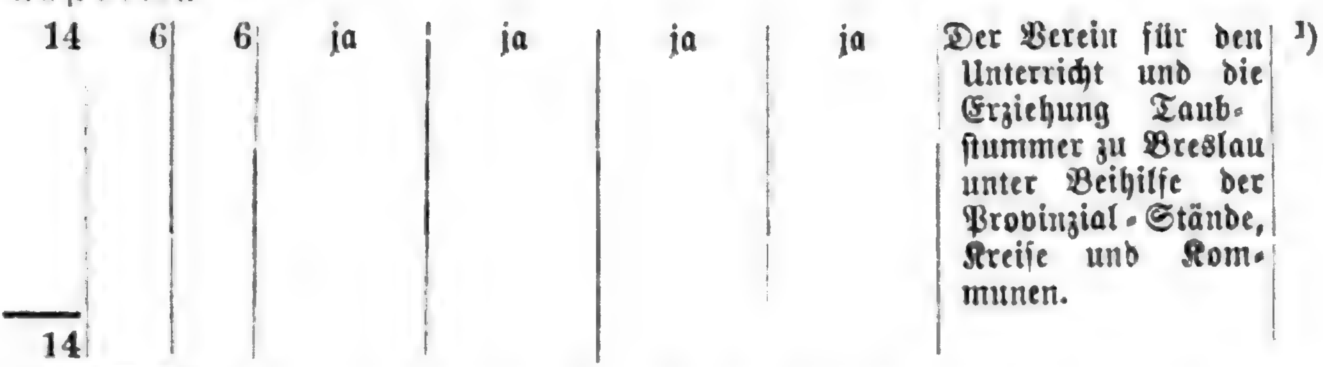
12	6	6	ja	ja	nein	ja	Die Provinz.	[1]
5	5	7—8	ja im Sommerhalbjahre	ja	nein	ja	desgl.	[2]
10	6	6—8	ja	ja	nein	ja	desgl.	[3]
27	17							

Anstalten.

Schlesien.

Anstalten (vacat).

Anstalten.



14	6	6	ja	ja	ja	ja	Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau unter Beihilfe der Provinzial-Stände, Kreise und Kommunen.	[1]
14								

gezahlt. Das Kostgeld beträgt 200—250 M. jährlich, doch wird nur für 2 Kinder das ganze, und für 15 ein Theilbetrag von 36—150 M. seitens der Angehörigen oder von Gönnern gezahlt. Die Anstalt liegt vollständig frei in der Sandvorstadt und ist rings von Gärten umgeben. Die im ersten Stocke befindlichen Klassenzimmer sind geräumig und haben gutes Licht. Jede Klasse hat ein besonderes Schulzimmer. Die im zweiten Stocke befindlichen Schlafsäle sind luftig und gesund. Kranken- und Badezimmer, Turnsaal und gute Turn- und Spielplätze sind vorhanden.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
		Uebertrag	8	2	6	—	2	—	18	107	77	184	139	45
2	Liegnitz und ist bestimmt für den Regierungsbezirk Liegnitz. Kleine Taubstummen-Schulen sind nicht vorhanden.		6	1	—	—	—	—	7	47	26	73	70	3 im elterlichen Hause
3	Ratibor		16	—	3	—	2	—	21	131	77	208	194 Zöglinge	14 (Schüler)
		Sa. B.	30	3	9	—	4	—	46	285	180	465	403	62

Provinz

A. Provinzial-

Nr.	Ort	Kreis	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
1	Halberstadt		5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61
		Latus	5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61

[3]) In der Anstalt befinden sich 40 Freizöglinge, welche die Provinzial-Verwaltung unterhält. Außerdem 30 Vereinszöglinge. Die armen sind frei, die bemittelteren zahlen einen Verpflegungszuschuß, welcher nach den pecuniären Verhältnissen der Eltern normirt wird. Ganz-Pensionäre, welche aber gegenwärtig nicht vorhanden, haben nach dem Statut 390 M. jährlich zu zahlen. Die 3 im elterlichen Hause befindlichen taubstummen Kinder (Schulgänger) sind unbemittelt und zahlen kein Schulgeld. Ein solches ist überhaupt nicht normirt, da die Anstalt als Internat eingerichtet. Mit dem Bau eines neuen Anstalts-Haupt-Gebäudes ist gegenwärtig begonnen, und dasselbe auf 100 Zöglinge berechnet, welche Zahl für sämmtliche im Regierungsbezirke Liegnitz vorhandene, bildungsfähige taubstumme Kinder vollkommen ausreicht.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
14								
6	6	6–7	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt wird unterhalten durch Subventionen der Provinzial-Verwaltung und durch Beiträge seitens der Kreise, Städte und von Privaten.	[3])
18	6	6	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt wird unterhalten: a. durch Beiträge der Provinz, b. durch Beiträge der Kreise, Kommunen und anderen Korporationen des Regierungsbezirkes Oppeln, c. durch die Vereinsmitglieder und private Wohlthätigkeit.	[3])
38								

Sachsen.

Anstalten.

8	8	8	ja	ja	ja	ja, durch die Hilfslehrerin.	Der Provinzial Verband von Sachsen.	[1])
8								

[3]) Es sind normirt: a. Schulgeld jährlich auf 108 M.; b. Verpflegungsgeld jährlich auf 420 M. Diese Sätze werden jedoch nur von Bemittelten beansprucht. Die Kinder sind in 2 gesonderten Anstalten untergebracht.

[1]) Die Anstalt ist in einem 1879/80 erbauten, dem Provinzial-Verbande gehörigen, 2stöckigen Gebäude günstig untergebracht. Dasselbe enthält 8 Klassenräume, 1 Konferenzzimmer, 1 Speise-, 1 Andacht-Saal, 2 Schlafsäle, 2 Krankenzimmer, 2 Räume für die beaufsichtigenden Personen und Wirthschaftsräume, sowie Wohnungen für den Direktor, 3 unverheirathete Lehrer und den Kastellan.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
	Uebertrag		5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61
2	Weißenfels		4	—	2	—	—	—	6	32	28	60	—	60
3	Erfurt		4	—	1	1	—	—	6	33	30	63	15	48
4	Osterburg		2	—	1	—	—	—	3	16	11	27	—	27
	Sa. A.		15		6	2	—		23	126	105	231	35	196
	B. Privat-													
1	**Halle a./S.**		3	2	—	—	4	—	9	28	29	57	4	53
	Sa. A. B.		18	2	6	2	4	—	32	154	134	288	39	249

[2]) Ist miethsweise im vorigen Jahre neu, in zufriedenstellender Weise untergebracht: Außer 8 Räumen für Schulzwecke befindet sich die Dienstwohnung des Anstalts-Direktors n dem Gebäude.

[3]) Befindet sich in einem 1876 durch den Provinzial-Verband angekauften und für die Anstalt hergerichteten Gebäude. Die Räume, bestehend aus 6 Klassenzimmern, 1 Andachts- 2c. Saal, 2 Schlafzimmern, 1 Krankenzimmer und Wirthschaftsräumen, sowie Wohnungen für den Direktor, 2 unverheirathete Lehrer und den Kastellan, genügen den Bedarf.

[4]) Ist miethsweise in einem im vorigen Jahre neuerbauten Hause untergebracht. Die Anstaltsräume bestehen aus 1 Saal, 3 Klassenzimmern und Utensilien-Kammer, darüber eine Lehrerwohnung. Der Verpflegungskosten-Beitrag incl. Schulgeld beträgt bei allen 4 Anstalten jährlich 216 M., das Schulgeld für nicht durch die Anstalt untergebrachte Kinder aus der Provinz 60 M., für Auswärtige 72 M. jährlich.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an Knaben?	Wird Turnunterricht ertheilt an Mädchen?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Knaben?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.)
8								
5	5	8	ja	ja	ja	ja, durch eine Handarbeitslehrerin.	Der Provinzial-Verband von Sachsen.	[2])
6	6	8	ja	ja	nein	ja, durch eine außer den 6 Lehrkräften vorhandene Handarbeitslehrerin.	desgl.	[3])
3	3	8	ja	ja	ja	ja, durch eine Handarbeitslehrerin.	desgl.	[4])
22								
Anstalten.								
6	6	6—7	ja	ja	ja	ja, eine Lehrerin unterrichtet die Mädchen im Stricken, Nähen, Sticken 2c.	Der Vorsteher der Anstalt A. Klotz seit der von ihm Oktober 1834 geschehenen Errichtung der Anstalt, meist durch Gaben der Wohlthätigkeit.	[1])
28								

[1]) Das jährliche Honorar für Unterricht mit Inbegriff der Bücher und der übrigen Unterrichtsmaterialien beträgt bei Kindern wohlhabender Eltern 132 M., bei Kindern aus dem Mittelstande 108 M. Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen 1) für ein Kind notorisch armer Eltern nur 186 M. Sie erhalten dafür alle Bedürfnisse, als Unterricht, Unterrichtsmaterialien, Kost, Wohnung, Bett, Wäsche, Kleidung und in leichten, nicht anhaltenden Krankheitsfällen ärztlichen Beistand; 2) für Kinder aus dem Mittelstande 222 M. Sie erhalten dafür das nämliche wie die Kinder unter Nr. 1 mit Wegfall der Kleidung; 3) für Kinder wohlhabender Eltern wird die Höhe der Unterhaltungskosten nach geschehener Uebereinkunft bestimmt. Die Anstalt liegt still, gesund und frei, hat außer den Wohnräumen des Vorstehers 3 Lehrzimmer und einen 2244,45 □m. großen unmittelbar an den Königlichen botanischen Garten grenzenden, mit 2 geräumigen Turn- und Spielplätzen versehenen Garten.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Schleswig		11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92
		Sa. A.	11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92
	B. Privat-													
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Hildesheim		8	1	2	—	3 für konfessionellen Religionsunterricht	3 für Handarbeit	17	64	46	110 davon 4 nicht Hannoveraner	21	89
		Latus	8	1	2	—	3	3	17	64	46	110	21	89

[1]) Schulgeld für die ersten 4 Schuljahre 50 M., für die letzten 4 Schuljahre 75 M., Kost- mit Bekleidungsgeld 240 M. an die Pfleger. Zu erhebendes Kostgeld von den Nutritoren von 30—400 M. nach den Vermögensverhältnissen. Für Auswärtige 500 M.

Zwei gesonderte Anstaltsgebäude, das eine dient als Internat mit Wohnung für den Direktor, 1 Hilfslehrerin und das Dienstpersonal; das andere als Schulhaus mit Wohnung für den ersten Lehrer und Hausdiener. Das Internat behält die Schüler für die ersten 2 Jahre, darnach werden sie externirt. Aufnahme zweijährig am 1. August. Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten getrennt und in besonderen Klassen unterrichtet. Jede Klasse hat ihr besonderes Schulzimmer. Jedes Schulgebäude hat eine Turnhalle. Die großen Ferien regelmäßig während des Monats Juli.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse ꝛc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Schleswig-Holstein.								
Anstalten.								
12 / 12	8	8	ja	ja	Nur im 1. u. 2. Schuljahre im Falten von selbstgeschnittenen Papierstreifen.	ja, im Stricken, Nähen, Sticken, Stopfen, Flicken, Häkeln.	Die Provinzial-Verwaltung.	[1])
Anstalten (vacat).								
Hannover.								
Anstalten.								
10 / 10	7	8	ja	ja	ja	ja	Der provinzialständische Verband.	[2])

[2]) Schulgeld: Für die die vollen Unterhaltskosten selbst zahlenden Kinder: für a. Taubstumme aus der Provinz 15—36 M.; b. aus anderen Provinzen 60 M.; c. aus anderen Staaten 72 M. An die Anstaltskasse zu zahlende Unterhaltskosten: a. für Schüler (im Externate) 228 M., für Schülerinnen 216 M.; b. für Zöglinge (im Internate) 276 M. Aus der Kasse zu zahlendes Kostgeld: a. für Schüler 186 M., für Schülerinnen 186 M., b. Zöglinge 192 M. Zu zahlendes Kleidungsgeld: a. für Schüler und Schülerinnen à 42 M.; b. Zöglinge à 45 M. Außer den Räumen fürs Internat incl. einer Wohnung für 1 unverheiratheten Lehrer, hat die Anstalt für jede Klasse 1 Zimmer, 1 Betsaal, 1 Turnhalle, 1 Konferenz-, 1 Lehrer- und 1 Bibliothek-Zimmer.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in: Ort.	Kreis.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon im Internat	im Externat
		Uebertrag	8	1	2	—	3	3	17	64	46	110	21	89
2	Stade		7	—	1	—	—	2	10	49	42	91	—	91
		Latus	15	1	3	—	3	5	27	113	88	201	21	180

²) **Unterhaltungskosten für Knaben jährlich 255 M., nämlich 198 M. Kostgeld, 42 M. Bekleidungsgeld und 15 M. Schulgeld; für Mädchen jährlich 246 M., nämlich 189 M. Kostgeld, 42 M. Bekleidungsgeld und 15 M. Schulgeld. Für die bloßen Schulgänger ist das Schulgeld höheren Orts festgestellt und theils auf 30 M., theils auf 60 M. p. a. normirt worden. Das mit dem 1. Oktober 1884 in Benutzung tretende neue Anstalts-**

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
10 7	7	8	wöchentlich 2 Stunden.	wöchentlich 2 Stunden.	Handfertigkeits-Unterricht für Knaben früher in wöchentlich 4 Stunden ertheilt, z. Z. aus Mangel an geeigneten Lehrkräften sistirt, soll nach Uebersiedelung in das neue Gebäude wieder aufgenommen werden.	3 Stunden weibliche Handarbeit.	Der provinzialständische Verband.	*)
17								

gebäude hat Räume für 10 Schulklassen, 8 davon sind zwischen je 36—45 □m. groß, 2 haben eine Größe von je 60 □m. Außerdem ist ein Betsaal und ein Turnsaal von 98—100 □m. Größe, ein Zimmer für Handfertigkeits-Unterricht 2c. vorhanden.

Schlußbemerkung. Der im Vorstehenden erwähnte Frequenzstand nennt die Zahl von Schülern, welche mit Beginn des neuen Schuljahres vorhanden sein wird.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
		Uebertrag	15	1	3	—	3	5	27	113	88	201	21	180
3	Osnabrück		7	—	1	—	1	2	11	48	34	82	—	82
		Sa. A.	22	1	4	—	4	7	38	161	122	283	21	262
		B. Stiftische												
1	Emden		3	—	—	1	—	1	5	15	24	39	—	39
		Sa. A. B.	25	1	4	1	4	8	43	176	146	322	21	301

[3]) a. Für Kinder, deren Eltern in der Stadt wohnen, sowie für auswärtige, die von den Eltern selbst untergebracht und unterhalten werden, wird ein Schulgeld gezahlt. Dasselbe beträgt für Kinder aus der Provinz 36 M. jährlich; für Kinder aus anderen Provinzen in den 2 Unterklassen 36 M., in den 3 Mittelklassen 48 M. und in den 2 Oberklassen 60 M.; für Ausländer bezw. 48, 60 und 72 M. jährlich; b. Die Kosten des jährlichen Unterhalts (für Wohnung, Nahrung und Kleidung) betragen für solche Kinder, welche seitens der Anstalt in geeigneten Familien zur leiblichen Pflege und zur Erziehung untergebracht werden, für einen Knaben 255 M., für ein Mädchen 243 M.; c. Das Schulgebäude bietet im Parterre 8 nebeneinander liegende Schulräume, von denen das größte zugleich als Betsaal dient. In der Etage befinden sich 2 Geschäfts- bezw. Konferenzzimmer und eine Werkstatt für den Handfertigkeits-Unterricht; d. Zum Turnen wird die städtische Turnhalle benutzt.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse rc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
17								
7	7	8	ja	ja	ja, (nach Nääs'schem System).	ja, (nach Schallenfeld'scher Methode.)	Die provinzialständische Verwaltung.	3)
24								

Anstalt.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Turnunterricht Knaben?	Turnunterricht Mädchen?	Handfertigkeits-Unterricht Knaben?	Handfertigkeits-Unterricht Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen
4	4	8	ja	ja	ja, eine Erweiterung desselben mit Anstellung eines betreffenden Handwerkers ist projektirt.	ja	Die Anstalt erhält: 1) aus der ständischen Hauptkasse in Hannover 5000 M. p. a., 2) von der Stadt Emden a. das Lokal, b. 600 M. p. a. 3) milde Beiträge aus dem Landdrosteibezirke Aurich, 4) Zinsen aus den gesammelten Fonds, 5) Beiträge der Nutritoren.	1)
28								

[1]) 1) Es wird gezahlt: a. für Schüler, welche auf Kosten der Nutritoren verpflegt werden 75 M. p. a.; b. für Zöglinge, welche auf Kosten der Anstalt verpflegt werden 260 M. p. a.

Bemerkung. Diese 260 M. gehen für kein einziges Kind voll ein.

Von den vorhandenen Lokalitäten werden z. Z. zu Anstaltszwecken verwandt a. 4 Schulzimmer; b. 1 Zimmer für den Handfertigkeits-Unterricht; c. 1 Turnsaal: d. 1 Geräthezimmer; e. 1 Raum für Feuerungsmaterialien. Wohnzimmer: a. 1 Direktionszimmer; b. 5 Stuben; c. 6 Kammern; d. 2 Küchen; außerdem Boden und; 4 diverse Haushaltsräume.

(Noch · Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Büren		3	—	—	—	—	1	4	25	13	38	—	38
2	Langenhorst	Steinfurt	6	—	2	—	—	1	9	45	32	77	—	77
3	Petershagen	Minden	3	—	2	—	—	1	6	34	22	56	—	56
4	Soest		5	—	2	—	—	1	8	57	39	96	—	96
		Sa. A.	17	—	6	—	—	4	27	161	106	267	—	267
	B. Privat-													
	Provinz													
	A. Provinzial-													
1	Homberg Regierungsbezirk Cassel		9	—	1	—	—	2 für weibliche Handarbeiten	12	49	35	84	—	84
2	Camberg Regierungsbezirk Wiesbaden	Untertaunus	6	—	4	—	3	1	14	66	30	96	—	96
		Sa. A.	15	—	5	—	3	3	26	115	65	180	—	180

[1]) Zu 1—4 Das Pflege- und Schulgeld beträgt pro Schuljahr 180 M., jedoch findet bei wenig günstigen Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen eine Ermäßigung und je nach Umständen ein vollständiger Erlaß statt. Im Falle die Angehörigen für den Unterhalt der Zöglinge selbst sorgen, haben dieselben ein Schulgeld von 45 M. zu zahlen. Durch Erweiterung der Anstaltsgebäude ist es möglich geworden, die Zahl der Zöglinge seit 1875 um die Hälfte zu vermehren; der Erwerb des früheren Seminar-Gebäudes zu Langenhorst macht es ferner möglich, zum 12. Mai cr. weitere 14 Zöglinge (7 Knaben und 7 Mädchen) in die dortige Anstalt aufzunehmen.

[2]) Das Schulgeld beträgt für Angehörige des Regierungsbezirkes 36 M. pro Jahr, für Auswärtige 60 M. pro Jahr. Die Anstalt gewährt den Zöglingen Wohnung und Verköstigung in Privatfamilien Hombergs, sodann Kleidung, ärztliche Behandlung und Lernmittel. Angehörige des Regierungsbezirkes zahlen hierfür, wenn sie bemittelt sind 226 M. 50 Pf. für Knaben und 217 M. 50 Pf. für Mädchen pro Jahr, weniger bemittelte einen ihren Verhältnissen entsprechenden geringeren Betrag, während unbemittelte Angehörige des Regierungsbezirkes den Unterricht und den in obigen Leistungen bestehenden Unterhalt kostenfrei erhalten. Auswärtige zahlen für Wohnung, Kost,

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an Knaben?	Wird Turnunterricht ertheilt an Mädchen?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Knaben?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse rc.)
Westfalen.								
Anstalten.								
4	4	6	ja	nein	nein	ja	Provinzial-Verband von Westfalen.	[1])
7	6	6	ja	nein	nein	ja	desgl.	
6	5	6	ja	nein	nein	ja	desgl.	
7	6	6	ja	nein	nein	ja	desgl.	
24								
Anstalten (vacat).								
Hessen-Nassau.								
Anstalten.								
9	7	7	ja, wöchentlich 2 Stunden	ja, wöchentlich 2 Stunden.	ja, wöchentlich 1 Flickstunde.	ja, wöchentlich 6 Handarbeitsstunden.	Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirkes Cassel.	[2])
9	8	8	ja	ja	ja	ja	Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden.	[3])
18								

Kleidung, ärztliche Behandlung und Lernmittel einen jedesmal zu vereinbarenden Preis; für Zöglinge Waldeckischer Staatsangehörigkeit ist solcher auf 300 M. pro Jahr festgesetzt. Es sind 9 Schulzimmer, ein Betsaal und eine Turnhalle vorhanden.

[3]) Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden zahlen kein Schulgeld; für sie ist der Unterricht frei. Die Zöglinge aus anderen Bezirken zahlen p. a. 37 M. 72 Pf. Das Pflegegeld beträgt für je einen Pflegling p. a. 180 M. Pensionäre aus besser situirten Familien, welche in besseren Pflegehäusern untergebracht sind, zahlen höhere Pensionspreise. Die Anstalt hat ein besonderes Gebäude für die Wohnung des Dirigenten, sowie ein besonderes Schulhaus. Letzteres enthält 12 Lehrzimmer von ca. 8 m. Länge, 5,85 m. Breite und 5,3 m. Höhe, für je eine Klasse von 10—12 Schülern bestimmt; einen großen Zeichensaal von 17,1 m. Länge, 9,65 m. Breite und 5,3 m. Höhe, eine Werkstätte mit Dreh-, Hobel- und Werkbänken, ein Badezimmer mit Wasserleitung, Kessel zum Wärmen des Wassers und 6 Badewannen. Außerdem besitzt die Anstalt einen großen Turn- und Spielplatz und große Gartenanlagen mit Baumschulen.

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in (Noch: Tabelle 11.)		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	B. Stiftische													
1	Frankfurt a./M.		1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—
		Sa. B.	1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—
		Sa. A. B.	16	—	6	2	4	3	31	129	76	205	25	180
	Rhein													
	A. Provinzialständische													
1	Brühl	Cöln Land	6	1	—	—	—	—	7	57	29	86	—	86
2	Elberfeld		4	—	1	—	—	1	6	39	22	61	—	61
		Latus	10	1	1	—	—	1	13	96	51	147	—	147

[1]) Für taubstumme Kinder aus Frankfurt a./M. und solche, deren Eltern den Unterstützungswohnsitz daselbst haben, wird eine jährliche Pension von 400—1 000 M. bezahlt. Für Auswärtige 1 000 – 2 000 M. pro Jahr. Das Kostgeld, das der Oberlehrer als Verwalter der Anstalt erhält, beträgt für die Zöglinge pro Kopf und Tag 1,05 M. Für einen Lehrer oder eine Lehrerin pro Kopf und Tag 1,50 M. Die Raumverhältnisse sind im Ganzen gut, nur fehlt eine Turnhalle.

[2]) Die Höhe des Kostgeldes beträgt pro Tag 70 Pf. Die meisten Zöglinge haben Freistellen (freien Unterricht und freie Verpflegung); für 13 Zöglinge wird ein Theil

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an Knaben?	Wird Turnunterricht ertheilt an Mädchen?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Knaben?	Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse ꝛc.)
Anstalt.								
5 — 5 23	5	8	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt ist eine städtische milde Stiftung und wird unterhalten durch jährliche Beiträge, Geschenke, durch die von den Zöglingen zu zahlenden Pensionen und durch Zinsen aus dem Kapital-Vermögen der Anstalt.	[1])
provinz.								
Anstalten.								
6	6	6	ja	ja	nein	ja	Die Rheinprovinz.	[2])
5 — 11	2 aufsteigende und 3 Parallelklassen	1880 wurde die Anstalt mit 3 Klassen eröffnet, 1881 auf 4 und 1883 auf 5 Klassen erweitert. Der Unterrichts-Kursus der Anstalt ist vorläufig sechsjährig.	ja	ja	nein	ja	Laut Vertrag mit dem Provinzial Verbande vom 11./26. August 1879 hat die Stadt Elberfeld einen jährlichen Beitrag von 3000 M., welcher inzwischen auf 3500 M. erhöht worden ist, zur Unterhaltung der Anstalt zu leisten. Alle übrigen Kosten werden von dem Provinzial-Verbande bestritten.	[3])

des Pflegegeldes in der Höhe von 30—150 M. pro Jahr, für einen das volle Pflegegeld, Schulgeld für keinen bezahlt. Die Schulzimmer haben jedes eine Größe von 5,5 m. Länge, 5 m. Breite und 3,75 m. Höhe. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle.

[3]) Das Schulgeld ist pro Schüler und Jahr auf 60 M. festgesetzt (cfr. Protokoll des Kuratoriums vom 2. März 1880), mit der Maßgabe, daß dürftigen Schülern das Schulgeld theilweise oder ganz erlassen werden kann. Zur Zeit zahlen nur 2 Schüler je 60 M. und 1 Schüler 30 M. Schulgeld; die übrigen Schüler sind von der Schulgeldzahlung ganz befreit.

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in (Noch: Tabelle 11.)		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
		Uebertrag	10	1	1	—	—	1	13	96	51	147	—	147
3	Essen		4	—	—	—	—	1 Industrielehrerin	5	34	22	56	—	56
4	Kempen		4	1 Industrielehrerin	—	—	—	—	5	38	20	58	—	17 bei Pflegeeltern in voller Pflege; 18 erhalten in der Anstalt nur Mittagstisch; 23 wohnen bei ihren Eltern 58
5	Neuwied		5	1	1	—	—	—	7	49	28	77	—	77
6	Trier		6	1	—	—	—	—	7	49	37	86	—	86
		Sa. A.	29	4	2	—	—	2	37	266	158	424	—	424
												B. Vereins-		
1	**Aachen**		4	—	2	—	—	2	8	32	26	58	—	58
		Latus	4	—	2	—	—	2	8	32	26	58	—	58

[3]) 1.–4. Klassensteuerstufe jährlich 4 M., 5.–9. Klassensteuerstufe jährlich 8 M., 10.—12. Klassensteuerstufe jährlich 20 M., 1.—4. Einkommensteuerstufe 40 M., 5. und höher 160 M. Schulgeld, 250 M. Kostgeld. 4 Klassenzimmer, 2 Speisezimmer, 1 Badestube, Wohnung des Direktors und der Schuldienerin.

[4]) Schulgeld wird nicht bezahlt. Kostgeld zc. 216 M. für das Jahr. Für die vier Klassen sind vier Schulsäle, eine Turnhalle und ein großer Spielplatz resp. Turnplatz vorhanden.

[5]) Das Pflegegeld beträgt für jedes Kind pro Tag 65 Pf. Im Hauptgebäude befinden sich 4 große, geräumige Klassenzimmer, in einem Nebengebäude 2 kleinere, jedoch ausreichende Klassenzimmer. Die Turnhalle ist für die Schülerzahl zu klein, dahingegen gehören zu der Anstalt zwei große schöne Spielplätze.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
11 4	4	5—7	34 erhalten dazu Schwimm-Unterricht.	22	—	22	Die Stadt Essen und die Provinz.	3)
4	4	6	38	20	—	20	Die Rheinprovinz.	4)
6	6	6	ja	nein	nein	ja	desgl.	5)
6	4	6	ja	ja	nein	ja	desgl.	6)
31								

Anstalten.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Turnunterricht Knaben?	Turnunterricht Mädchen?	Handarbeit Knaben?	Handarbeit Mädchen?	Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen
6	6	6—7	ja	ja	nein	ja	Ein hier bestehender Verein, welcher die Rechte einer juristischen Person hat.	1)
6								

6) Schulgeld: —. Kostgeld: 252 M. pro Jahr. NB. Die Aufnahme von Parallelklassen ist 1879 und 1880 erfolgt, um älteren, 10—12 jährigen Taubstummen die Wohlthat des Unterrichtes nicht zu verschließen.

1) 1) Das Schulgeld für bemittelte Kinder beträgt jährlich 72 M. 2) An Kostgeld werden pro Kind und Jahr 252 M. bezahlt. 3) Das Anstaltsgebäude in gesunder Lage im westlichen Theile des Stadtgebietes hat im Erdgeschoß 6 Klassenzimmer, die genügenden Raum zur Aufnahme der Schüler bieten. Im I. und II. Stock hat der Direktor seine Wohnung. Hinter dem Gebäude befinden sich ein geräumiger Spielplatz und ein Garten, an welchen die städtische Turnhalle grenzt, die von den taubstummen Kindern mitbenutzt wird.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors		vollbeschäftigten Hilfs-		sonstigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
		Uebertrag	4	—	2	—	—	2	8	32	26	58	—	58
2	Cöln		6	1	—	1	6 (2 kath. Religionslehrer wöchentlich 4 Stunden; 1 evang. und 1 israel. Religionslehrer wöchentlich 2 Stunden; 2 Zeichenlehrer wöchentlich 3 Stunden (in Summa 6.))	—	14	45	37	82	—	45 37 bei den Eltern in Cöln-Deutz und Ehrenfeld
		Sa. B.	10	1	2	1	6	2	22	77	63	140	—	140
		Hierzu Sa. A.	29	4	2	—	—	2	37	266	158	424	—	424
		Summa A. und B.	39	5	4	1	6	4	59	343	221	564		564

[2]) Das ganze Schulgeld beträgt 150 M. pro Jahr einschließlich der Vergütung für Lieferung sämmtlicher Schulbedürfnisse. Es zahlen gegenwärtig 8 Zöglinge das ganze, 5 Zöglinge das halbe, 8 Zöglinge das viertel, die übrigen kein Schulgeld. Die Höhe des Kostgeldes richtet sich nach den Anforderungen, welche die Eltern an die Pflegehäuser machen. Der geringste Satz, welcher für ca. 32 Zöglinge berechnet wird,

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse 2c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
6								
7	7	7	ja	ja	Nur Hilfeleistungen bei den Geschäften in Haus, Garten u. Gewerbe außer der Schulzeit.	Wöchentlich 5 Stunden Handarbeits-Unterricht; außerdem Hilfeleistung bei den häuslichen Geschäften im Pflegehause.	Der Verein zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Cöln. Derselbe erhält Zuschüsse a. von der Stadt Cöln 1) das Schulgebäude, 2) 600 M. jährlich; b. von der Provinz 1) 3600 M. jährlich für Unterricht und Pflege von 15 provinzialständischen Freizöglingen, 2) ca. 1900 M. jährlich als Beihilfe zu den Verpflegungskosten von 14 Cholerafonds-Unterrichts-Freizöglingen.	*)
			die vier unteren Klassen haben wöchentlich 4, die drei oberen wöchentlich 2 Stunden Turnunterricht.					
13								
31								
44								

beträgt 195 M., für einige wird 240, 252, 270, 300, 600 und noch mehr jährlich entrichtet. Die höheren Pflegesätze werden meistens zwischen Eltern und Pflegern direkt vereinbart. Die 7 Klassen sind in 6 Schulzimmern untergebracht, wovon 1 groß, 3 geräumig sind, 2 beschränkten Raum aufweisen. Spiel- und Turnplätze sind nicht in genügenden Dimensionen vorhanden.

Nachweisung über den Stand des Taubstummen-Unter

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Name der Provinz.	Zahl der Anstalten.	Zahl der ordentliche Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
	A. Königliche und Provinzial-													
1	Ostpreußen	3	21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289
2	Westpreußen	2	15	—	4	—	—	2	21	130	86	216	—	216
3	Berlin	1	9	—	1	—	—	2	12	46	37	83	33	50
3a	desgl.	1	10	2		—	1	2	15	78	70	148	—	148
4	Brandenburg Anstalt	1	7	1	2	—	1	—	11	63	29	92	45	47
4a	Brandenburg Schulen	41	43	—	1	—	—	2	46	100	95	195	47	148
5	Pommern	3	15	—	1	—	—	3	19	113	78	191	—	191
6	Posen	3	22	1	6	—	—	1	30	173	112	285	135	150
7	Schlesien	Die Provinz subventionirt die in Tabelle B.												
8	Sachsen	4	15	—	6	2	—	—	23	126	105	231	35	196
9	Schleswig-Holstein	1	11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92
10	Hannover	3	22	1	4	—	4	7	38	161	122	283	21	262
11	Westfalen	4	17	—	6	—	—	4	27	161	106	267	—	267
12	Hessen-Nassau	2	15	—	5	—	3	3	26	115	65	180	—	180
13	Rheinprovinz	6	29	4	2	—	—	2	37	266	158	424	—	424
	Sa. A.	75	251	10	43	3	9	31	347	1810	1222	3032	372	2660

[1]) Die Anstalt ist noch in der Entwickelung. Klassenzahl kann bei diesen Schulen

richtes in dem preußischen Staate am 1. April 1884.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen.
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
Unterrichts-Anstalten.								
6–8 zus. 22	6–8 zus. 20	6–8	ja	ja, in einer Anstalt	nein	ja	Provinzial-Verband von Ostpreußen.	
8–9 zus. 17	5 zus. 10	6	ja	ja	nein	ja	desgl. von Westpreußen.	
12	8	8	ja	ja	nein	ja	der Staat.	
12	8	8	ja	ja	nein	ja	Stadt Berlin.	
8	5	8	ja	ja	nein	ja	Provinzial-Verband von Brandenburg.	
—	—	6	ja	ja	—	ja	desgl. von Brandenburg.	[1])
2–7 zus. 15	2–7 zus. 16	–7	ja	ja	nein	ja	desgl. von Pommern.	
5–12 zus. 27	5–6 zus. 17	6–8	ja	ja	nein	ja	desgl. von Posen.	
aufgeführten drei großen Vereins-Anstalten.								
3–8 zus. 22	3–8 zus. 22	8	ja	ja	ja, in drei Anstalten	ja	Provinzial-Verband von Sachsen.	
12	8	8	ja	ja	ja	ja	desgl. von Schleswig-Holstein.	
7–10 zus. 24	7 zus. 22	8	ja	ja	ja	ja	desgl. von Hannover.	
4–7 zus. 24	4–6 zus. 21	6	ja	nein	nein	ja	desgl. von Westfalen.	
9 zus. 18	7–8 zus. 15	7–8	ja	ja	ja	ja	Der Kommunal-Verband der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.	
4–6 zus. 31	2–6 zus. 26	5–7	ja	ja, in fünf Anstalten	nein	ja	Provinzial-Verband der Rheinprovinz.	
4–12 zus. 244 + 44	2–6 zus. 198	5–8						

nicht angegeben werden.

(Noch: Tabelle 11.)

Nr.	Name der Provinz.	Zahl der Anstalten.	Zahl der ordentlichen Lehrer einschließlich des Direktors: Lehrer	Lehrerinnen	vollbeschäftigten Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	sonstigen Hilfs-: Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl: Knaben	Mädchen	zusammen	Davon: im Internat	im Externat
			B. Anstalten, welche von Gemeinden, Vereinen,											
1	Ostpreußen	1	5	—	3	—	1	2	11	65	37	102	—	102
2	Westpreußen	3	4	—	—	—	—	2	6	32	26	58	—	58
3	Berlin	siehe vorstehende Tabelle A. Nr. 3a.												
4	Brandenburg	5	5	—	—	—	—	—	5	9	7	16	13	3
5	Pommern	4	3	—	2	1	—	1	7	27	30	57	46	11
6	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Schlesien	3	30	3	9	—	4	—	46	285	180	465	403	62
8	Sachsen	1	3	2	—	—	4	—	9	28	29	57	4	53
9	Schleswig-Holstein.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hannover	1	3	—	—	1	—	1	5	15	24	39	—	39
11	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hessen-Nassau	1	1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—
13	Rheinprovinz	2	10	1	2	1	6	2	22	77	63	140	—	140
	Sa. B.	21	64	6	17	5	16	8	116	552	407	959	491	468
	Hierzu Sa. A.	75	251	10	43	3	9	31	347	1810	1222	3032	372	2660
	Sa. tot.	96	315	16	60	8	25	39	463	2362	1629	3991	863	3128

[1]) Bei einer von 2 Kindern besuchten Schule fehlt die Angabe der Klassenzahl.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertig- keits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen.
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
aus Stiftungsfonds oder von Privaten unterhalten werden.								
8	6	4—6	ja	nein	nein	ja	Ostpreußischer Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder.	
2 zus. 4	2 zus. 4	8	ja, in einer Anstalt	nein	nein	ja	Die Städte unter Beihilfe der Provinz, sowie Kostgelder der Zöglinge.	[1])
—	—	6	nein	nein	nein	nein	Die Kosten tragen die Eltern der Kinder.	
1—4 zus. 10	2—4 zus. 10	—7	ja, in einer Anstalt	nein	nein	ja, in zwei Anstalten	Eigene Einnahmen aus Kapital-Vermögen.	
—	—	—	—	—	—	—		
6—18 zus. 38	6	6—7	ja	ja	ja	ja	Verein für den Unterricht Taubstummer in Breslau, Beihilfe der Städte und Privat-Wohlthätigkeit.	
6	6	6—7	ja	ja	ja	ja	Unterrichts-Honorar der Zöglinge.	
—	—	—	—	—	—	—		
4	4	8	ja	ja	ja	ja	Die Stadt Emden, sowie milde Beiträge aus der Provinz, Beiträge der Nutritoren.	
—	—	—	—	—	—	—		
5	5	8	ja	ja	ja	ja	Milde Beiträge.	
6—7 zus. 13	6—7 zus. 13	6—7	ja	ja	nein	ja	Der Verein zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Aachen und Köln.	
4—18 zus. 88 + 5	54							
244 + 44	198							
332 + 49	252							

9. Fragen wir nun, in wie weit durch die vorhandenen Anstalten und den in ihnen an 3991 Zöglinge ertheilten Unterricht das vorhandene Bedürfnis gedeckt werde, so haben wir zunächst die Berechnungen zurückzuweisen, welche die Annahme eines achtjährigen Unterrichtes sämmtlicher taubstummer Kinder zur Voraussetzung haben. Wir begegnen nämlich nicht selten Tabellen, in welchen einfach die Zahlen einerseits der taubstummen Kinder im Alter von 7—15 Jahren, andererseits der Zöglinge der Taubstummen-Anstalten und Schulen verglichen werden, und in welchen sodann die Differenz als die Zahl der unterrichtslos Gebliebenen bezeichnet wird. Dabei wird aber zunächst übersehen, daß die achtjährige Kursusdauer in den Anstalten allerdings in hohem Grade wünschenswerth, für einen vollen und dauernd gesicherten Erfolg des Unterrichtes sogar geboten, daß sie aber bis jetzt auch in den von rein theoretischem Standpunkte aus angelegten Lehrplänen noch keineswegs allgemeine Norm ist. Selbst der internationale Taubstummenkongreß von 1880 zu Mailand, welcher in der Geschichte des Taubstummenwesens epochemachend ist, hat die achtjährige Zeitdauer des Unterrichtes als wünschenswerth, als nothwendig aber nur eine siebenjährige bezeichnet. Aber auch da, wo der siebenjährige Kursus die Norm ist, werden wir doch nicht alle Kinder, welche innerhalb der durch sie begrenzten Alterstufe (also von 8—15 Jahren) in den Anstalten finden; es werden auch nicht alle ihnen zugeführten Kinder volle sieben Jahre in denselben verbleiben. Körperliche Schwäche der Zöglinge, welche in den mit ihrer Taubheit verbundenen Krankheiten begründet ist, wird vielfach einen verspäteten Eintritt, Bildungsunfähigkeit einen verfrüheten Abgang herbeiführen. In noch größerem Umfange wird beides, namentlich so lange kein Schulzwang besteht, durch häusliche Verhältnisse der Kinder, namentlich durch die Abneigung der Eltern gegen ihre Unterbringung außerhalb des Wohnortes verursacht werden. Im Allgemeinen dürfte daher die Annahme zutreffen, daß bei einem siebenjährigen Kursus der Anstalten der durchschnittliche Aufenthalt der Kinder in denselben 6 Jahre beträgt; d. h. daß jährlich der sechste Theil der in den einzelnen Anstalten besetzten Stellen zur Erledigung kommt.

Thatsächlich aber, und darauf kommt es hier an, ist auch dies bis jetzt noch nicht erreicht; noch steht es in vielen Gegenden so, daß das Verlangen nach der Durchführung idealer oder auch nur normaler Lehrarbeit dem dringenden Wunsche nachstehen muß, die Unterlassungen früherer Jahre gut zu machen, und einer möglichst großen Anzahl von Kindern, welche die normale Altersgrenze für den Eintritt in die Taubstummen-Anstalten schon überschritten haben, doch noch einigen Unterricht zu schaffen. Die ausnahmslos opferwilligen und in Verfolgung ihrer Ziele einsichtigen und

eifrigen Landesdirektionen und Provinzial-Vertretungen haben sich durch diesen Wunsch nicht davon abhalten lassen, normale Schuleinrichtungen in das Leben zu rufen, wie denn die vorstehenden Tabellen eine verhältnismäßig große Zahl von Anstalten mit 7 bis 8jähriger Kursusdauer nachweisen. Aber abgesehen davon, daß einzelne von diesen noch nicht voll ausgestaltet sind, begegnen wir in ihnen häufig Parallelklassen oder abgekürzten Parallelkursen, welche ältere Kinder nachbringen sollen. Es muß anerkannt werden, daß es dabei vielfach eine Freude ist, zu sehen, was treuer Fleiß auch mit diesen vermag, und wie lernbegierig diese halberwachsenen Knaben und Mädchen selbst sind. Die bezüglichen Beobachtungen sind namentlich in den Provinzen zu machen, wo die Arbeiten für eine planmäßige und ausreichende Beschulung der Taubstummen erst spät in Fluß gekommen sind, sowie da, wo die epidemische Genickstarre in den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts ihre Verwüstungen angerichtet hat.

Es kann demnach zur Zeit noch für den Umfang der Monarchie nur eine fünfjährige Bildungszeit als Durchschnitt angenommen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus gelangen wir zu dem allgemeinen Ergebnisse, daß in den Provinzen, wo sich die Zahl der taubstummen Kinder von 10—15 Jahren mit derjenigen der Zöglinge der für sie vorhandenen Unterrichts-Anstalten deckt, das unbedingt Nothwendige geschieht, daß da, wo die Zahl der Zöglinge die erstere Zahl übersteigt, die Einrichtungen bereits normal sind oder doch normalen Zuständen nahe kommen, daß aber da, wo weniger Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Schulen zu finden sind, als taubstumme Kinder von 10—15 Jahren gezählt werden, noch erhebliche Nothstände überwunden werden müssen.

Wäre die Durchschnittsberechnung unbedingt berechtigt, so müßte der Nothstand als allgemein verbreitet bezeichnet werden, denn den 3991 Zöglingen unserer Taubstummen-Schulen stehen 4468 taubstumme Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren gegenüber. Eine allgemeine Berechnung kann aber hier nur verwirren; es müssen vielmehr die Provinzen einzeln betrachtet werden. Dabei bleiben indeß die 83 Zöglinge der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin außer Betracht, weil diese für die ganze Monarchie, nicht für eine einzelne Provinz bestimmt ist. Ebenso andererseits die drei taubstummen Knaben aus den Hohenzollernschen Landen, welche in Württembergischen Anstalten untergebracht sind.

Im Einzelnen stellt sich die Sache wie folgt:

Provinz	taubstumme Kinder von 10 bis 15 Jahren.	In den bezügl. Unterrichts-Anstalten der Provinz befinden sich Kinder	Also mehr	Also weniger
Ostpreußen	688	391	—	297
Westpreußen . . .	346	274	—	72
Berlin	124	148	24	—
Brandenburg . . .	334	303	—	31
Pommern	307	248	—	59
Posen	383	285	—	98
Schlesien	685	465	—	220
Sachsen	244	288	44	—
Schleswig-Holstein .	83	148	65	—
Hannover	245	322	77	—
Westfalen	271	267	—	4
Hessen-Nassau . . .	146	205	59	—
Rheinprovinz . . .	609	564	—	45
Summa	4465	3908	269	826

Ein wie lebendiges Bild die vorstehende Tabelle auch von den Zuständen einzelner Provinzen bietet, so giebt sie doch für die Abschätzung des zu befriedigenden Bedürfnisses keinen sicheren Anhalt, weil die Altersverhältnisse in den einzelnen Anstalten zu verschieden sind.

Es befanden sich bei der Volkszählung vom Dezember 1880 von den damals 2742 Zöglingen der Taubstummen-Anstalten

im	Alter	von	1—5	Jahren	3	Zöglinge,
„	„	„	5—10	„	248	„
„	„	„	10—15	„	1815	„
„	„	„	15—20	„	634	„
„	„	„	20—30	„	9	„
„	„	„	30—40	„	2	„
„	„	„	40—50	„	1	„
			unbekannt		30	„
					2742	Zöglinge.

Von den 15—20 Jahre alten Zöglingen kamen auf

Ostpreußen	39	bei	einer	Gesammtzahl	von	291
Westpreußen . . .	95	„	„	„	„	208
Berlin	16	„	„	„	„	33
Brandenburg . . .	21	„	„	„	„	97
Pommern	33	„	„	„	„	179
Posen	83	„	„	„	„	229
Schlesien	105	„	„	„	„	370
Sachsen	13	„	„	„	„	211
Schleswig-Holstein .	12	„	„	„	„	117
Hannover	33	„	„	„	„	265
Westfalen	28	„	„	„	„	239
Hessen-Nassau . . .	22	„	„	„	„	181
Rheinland	34	„	„	„	„	322

Will man zu einem zweifellos sicheren Ergebnisse gelangen, so muß man den schon von Beckedorff eingeschlagenen, merkwürdiger Weise dann nicht weiter verfolgten Weg wählen und die Zahl der alljährlich in das bildungsfähige Alter tretenden Taubstummen mit derjenigen der zur Erledigung kommenden Stellen vergleichen. Dieser Vergleich ist in den beiden nachfolgenden Tabellen a. b. der Art angestellt, daß bei a. angenommen worden ist, es komme jährlich der fünfte, bei b. der sechste Theil der vorhandenen Stellen zur Erledigung.

a. fünfjähriger Kursus.

1. Provinz	2. Zahl der jährlich in das bildungsfähige Alter tretenden taubstummen Kinder	3. Zahl der zur Erledigung kommenden Stellen in den Unterrichts-Anstalten	also gegen 2 mehr	weniger
Ostpreußen	137	78	—	59
Westpreußen . . .	69	55	—	14
Berlin	21	30	9	—
Brandenburg . . .	67	61	—	6
Pommern	61	49	—	12
Posen	75	57		18
Schlesien	137	93	—	44
Sachsen	49	57	8	—
Schleswig-Holstein .	17	30	13	—
Hannover	49	64	15	—
Westfalen	54	53	—	1
Hessen-Nassau . . .	30	41	11	—
Rheinprovinz . . .	122	113	—	9
Summa	888	781	56	163

b. sechsjähriger Kursus.

1. Provinz	2.	3.	mehr	weniger
Ostpreußen	137	65	—	72
Westpreußen . . .	69	45	—	24
Berlin	21	25	4	—
Brandenburg . . .	67	50	—	17
Pommern	61	41	—	20
Posen	75	47	—	28
Schlesien	137	76	—	61
Sachsen	49	48	—	1
Schleswig-Holstein .	17	24	7	—
Hannover	49	53	4	—
Westfalen	54	48	—	6
Hessen-Nassau . . .	30	36	6	—
Rheinland	122	94	—	28
Summa	888	652	21	257

Das Endergebnis aller Berechnungen ist also, daß in Berlin, in Schleswig-Holstein, in Hannover und in Hessen-Nassau sich die Versorgung der taubstummen Kinder normal vollzieht; daß das Bedürfnis in Sachsen eben, in Pommern, Brandenburg, Westfalen und der Rheinprovinz annähernd gedeckt ist, daß sich

aber in diesen Provinzen sehr bald ein Defizit empfindlich machen wird, wenn nicht rechtzeitig eine Erweiterung der vorhandenen oder die Begründung neuer Anstalten erfolgt, daß in Ost- und Westpreußen, in Posen und in Schlesien die vorhandenen Einrichtungen schon jetzt nicht genügen, und daß namentlich in Ostpreußen und in Schlesien die Errichtung neuer Anstalten dringend zu wünschen ist.

6.

Geschichtliche Nachrichten über die einzelnen Anstalten.

a. Zeittafel.*)

1788. Berlin, (privat, jetzt Königl.) Anstalt.
1799. (Kiel jetzt) Schleswig, (ursprünglich Königlich, jetzt) Prov. Anstalt.
1817. Camberg, (erst Privat-, jetzt) Prov. Anstalt.
1818. Königsberg, anfangs Königlich, jetzt provinzialständisch.
1821. Breslau, private Anstalt.
1822. Erfurt, (erst privat, jetzt) Prov. Anstalt.
1825. Halberstadt, (jetzt) Prov. Anstalt.
1827. Frankfurt a./M., (privat, jetzt) städtische, milde Stiftung.
1828/31. Köln, Vereins-Anstalt.
1829. Weißenfels, (jetzt) Prov. Anstalt; Hildesheim (erst Privat- jetzt) Prov. Anstalt.
1830. Büren, (erst Seminar-Taubstummenschule, jetzt) Prov. Anstalt.
1831. Liegnitz, Privat-Anstalt; Soest, Prov. Anstalt.
1832. Posen, Prov. Anstalt.
1833. Angerburg, Prov. Anstalt; Marienburg, desgl.
1834. Halle a./S., Privat-Anstalt.
1836. Ratibor, Privat-Anstalt.
1837. Stralsund, Vereins-Anstalt.
1838. Homberg, jetzt Prov. Anstalt; Aachen, Vereins-Anstalt.
1839. Stettin, Königliche Provinzial-Taubstummen-Anstalt (Lohn, Privat-Anstalt, seit 1851 in) Petershagen.
1840. (Braunsberg, jetzt) provinzialständ. in Rössel.
1841. Langenhorst (jetzt) Prov. Anstalt; Kempen (jetzt) Prov. Anstalt.
1844. Emden. Vereins-Anstalt.
1852. Demmin, Privat-Anstalt (mit Provinzial-Zuschuß).

*) Die angegebenen Jahreszahlen finden ihre Rechtfertigung in den nachfolgenden Notizen; bei Anstalten, welche sich aus kleinen Anfängen entwickelt haben, mußte das eigentliche Stiftungsjahr bisweilen willkürlich gegriffen werden und können die bezüglichen Angaben deshalb Widerspruch finden. Berichtigungen von zuständiger Seite werden willkommen sein.

1854. Brühl, Prov. Anstalt; Neuwied, Prov. Anstalt.
1857. Osnabrück, (jetzt) Prov. Anstalt; Stade, (jetzt) Prov. Anstalt.
1860. Cöslin, seit 1879 provinzialständ.; (Bütow wie Demmin).
1864. Osterburg, (jetzt) Prov. Anstalt.
1867. (Lauenburg i. P., Prov. Anstalt.)
1871. Bromberg, (erst private, jetzt) Prov. Anstalt.
1872. Schneidemühl, Prov. Anstalt.
1873. Königsberg, Verein; Schlochau, (Kreis, jetzt) Prov. Anstalt.
1875. Berlin, Städtisch.
1876. Graudenz, (Kreis, jetzt) Prov. Anstalt.
1877. (Berlinchen, wie Demmin.)
1878. (Essen, Städt. Anstalt.)
1879. Trier, Prov. Anstalt.
1880. Wriezen a. O., Prov. Anstalt; Elberfeld, Städtisch mit Unterstützung aus Prov. Fonds.

Ueber die in Parenthesen aufgeführten Anstalten werden die Spezialnachrichten gelegentlich nachgebracht werden.

b. Nachrichten (nach Mittheilungen der Herren Vorsteher).

Provinz Ostpreußen.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Königsberg.

Die Anstalt ist im Jahre 1817 durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Mai aus Staatsmitteln fundirt und im Januar 1818 in Miethsräumen als Internat eröffnet. Der erste Direktor war Dr. Neumann. Ihm folgten nacheinander Hartung, von 1833 bis Michaelis 1835, Riemer, von Michaelis 1835 bis dahin 1848, Lettau, von Michaelis 1848 bis dahin 1863, Zimmermann von Michaelis 1863 bis dahin 1874, Gotsch vom 1. April 1874. Das Institut trat mit der Stiftung von 10 Königlichen Freistellen in's Leben. Die Freizöglinge wurden dem Direktor in Pflege gegeben und zur Deckung sämmtlicher Kosten 2500 Thlr. aus Staatsmitteln bewilligt. 1819 gründeten auf Anregung der Königlichen Regierung die ostpreußischen, 1821 die westpreußischen Stände je 6 Freistellen. Auch die in diese einberufene 12 ständischen Zöglinge wurden dem Direktor für ein jährliches Honorar von 2700 Thlr. in Pension gegeben. Außerdem wurden städtische Freischüler und Privatzöglinge aufgenommen, so daß die Schülerzahl im Jahre 1825 auf 36 gestiegen war. 1819 wurde ein zweiter, 1824 ein dritter Lehrer angestellt. Die Schüler wurden in 3 Klassen unterrichtet; sie blieben statutenmäßig 6 bis 8 Jahre in der Anstalt, viele aber 10, einige selbst 11 bis 12 Jahre. Von dem zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens an wurden der Anstalt mehrfach junge Lehrer zur Ausbildung als Taubstummenlehrer überwiesen.

1833 schieden in Folge der Gründung der Taubstummen-Schulen zu Angerburg und Marienburg die ständischen Freischüler aus; in Folge dessen wurde die 3. Lehrerstelle eingezogen; auch die Pensionsverhältnisse der Zöglinge vereinfachten sich.

1835 erhielt die Anstalt ein eigenes Gebäude, das mit einem Kostenaufwande von etwa 9000 Thlr. erbaut worden war.

Im Jahre 1843 wurde die Zahl der Königlichen Freistellen um 8 vermehrt; die Schülerzahl stieg auf 30.

1853 wurde die 3. Lehrerstelle wieder ins Leben gerufen. Die Schule hatte 3 Klassen mit 2jährigem Kursus. Die ganze Bildungszeit der Schüler dauerte 6 Jahre.

1867 wurde eine 4. Klasse und eine 4. Lehrerstelle errichtet.

1870 die gesammte Lehrzeit auf 8 Jahre ausgedehnt, nachdem die Anstalt bereits 1859 Externats-Einrichtung erhalten hatte.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 die Verwaltung des Königlichen Taubstummen-Institutes vom 1. Januar 1876 ab dem Provinzial-Verbande von Preußen übertragen worden war, wurde eine fünfte Klasse eröffnet und ein fünfter Lehrer berufen.

Gegenwärtige Frequenz 87 Schüler, worunter 64 Freizöglinge, 10 städtische Freischüler, 3 Provinzial-Freischüler, 1 Pensionär und 9 Privatschüler sind. Dem 8jährigen Unterrichtskursus zufolge sind auch 8 Klassen eingerichtet. Außer dem Direktor sind 8 Lehrer und eine Lehrerin, letztere zur Ertheilung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes, angestellt. Auch wird ein Stipendiat zum Taubstummenlehrer ausgebildet.

Nach den vorhandenen Listen hat die Anstalt seit ihrer Stiftung 478 Schüler aufgenommen, darunter 241 Freizöglinge, 27 ständische Zöglinge, 100 städtische Freischüler und 110 Privatschüler. Wahrscheinlich aber ist die Gesammtzahl eine höhere, da das Schülerverzeichnis während der Zeit von 1835 bis 1848 bedeutende Lücken zeigt.

Die Ostpreußische Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg.

Als eigentlicher Stifter der Anstalt ist der Major a. D., Rechnungsrath Jany anzusehen. Er gründete im Jahre 1868 ein Komité, welches sich die Aufgabe stellte, in Stadt und Provinz Sammlungen von Cigarrenabfällen zu veranstalten, dieselben zu verwerthen und den Ertrag zur Ausbildung taubstummer Kinder zu verwenden. Schon nach wenigen Jahren konnte das Komité mehrere Freistellen in der Königlichen, jetzt Provinzial-Taubstummen-Anstalt stiften. Die Stiftung führte den Namen: „Jany-Stiftung."

Im Jahre 1872 trat an Stelle dieser Stiftung der „Ostpreußische Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder" mit dem Zwecke, durch regelmäßige Beiträge seiner Mitglieder und durch anderweite Zuwendungen die Mittel herbeizuschaffen, um den be-

dürftigen taubstummen Kindern in Ostpreußen ohne Unterschied der Religion die Erziehung in einem Taubstummen-Institute zu ermöglichen. Der überraschende Erfolg der Vereinsbestrebungen, welcher wesentlich den Bemühungen des damaligen Regierungs-Präsidenten von Auerswald, des Majors Jany und des Regierungs-Rathes, jetzt Geheimen Ober-Finanz-Rathes Marcinowski zu verdanken war, ermuthigte den Vereins-Vorstand, mit der Gründung einer eigenen Schule vorzugehen.

Am 20. Oktober 1873 wurde in einem gemietheten Häuschen die Vereins-Taubstummenschule eröffnet und zu deren Leitung der noch heute als Direktor derselben fungirende, damalige Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt, Schön, berufen. Der Unterricht begann mit 7 Schülern, deren Zahl sich jedoch im Laufe des Jahres auf 19 erhöhte und die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderte.

Im Jahre 1877 erwarb der Verein durch Ankauf ein Grundstück, Unterhaberberg 25 belegen, und ließ auf demselben das jetzige Anstaltsgebäude aufführen, welches im Oktober 1878 bezogen wurde. Es enthält 8 Klassenzimmer und Wohnungen für den Dirigenten und 4 unverheirathete Lehrer. Die Anstalt ist Externat und zählt gegenwärtig 104 Schüler, worunter 15 Freizöglinge, 22 Freischüler, 50 Kreiszöglinge und 17 Zahlschüler.

An Pflegegeld werden pro Kind und Jahr 162 M. gezahlt. An der Anstalt sind außer dem Direktor Schön 4 ordentliche Lehrer, 4 Hilfslehrer und 2 Handarbeitslehrerinnen beschäftigt.

Die Dauer des Unterrichtskursus beträgt 4—6 Jahre. Da der Verein jedoch auch die älteren Kinder, welche in den Provinzial-Anstalten ihres vorgeschrittenen Alters wegen nicht Aufnahme finden konnten, von der Wohlthat des Unterrichtes nicht ganz ausschließen mochte, befindet sich noch eine Anzahl Schüler in der Vereins-Anstalt, die nur einen zwei- bis dreijährigen Unterrichts-Kursus durchmachen können. Die Anstalt, welche das Grundstück noch nicht schuldenfrei hat, wird von den laufenden Mitgliederbeiträgen und den Subventionen der Provinzial- und Kreisvertretungen unterhalten.

Der letztjährige Etat betrug in Einnahme und Ausgabe 33 500 M.

Wegen Rückganges in den eigenen Einnahmen des Vereines ist der Zuschuß aus Provinzialfonds neuerdings von 6000 M. auf 10 000 M. erhöht worden. Eine weitere Erhöhung zum Zwecke der Gründung neuer Freistellen und der Aufbesserung der Lehrergehalte wird dringend gewünscht.

Der Vereinsvorstand besteht zur Zeit aus den Herren, Regierungspräsident Studt, General-Landschaftsdirektor Boltz, Provinzial-Schulrath Gawlick, Kaufmann Honig, Polizeirath Jagielski, Stadtrath Lea, Sanitätsrath Dr. Magnus, Landeshauptkassen-Rendant Nagel, Regierungs-Präsident a. D. von Saltzwedel, Landesrath

Wiedemann. Ehrenmitglieder des Vorstandes sind die Herren Rechnungsrath und Major a. D. Jany, Geheimer Ober-Finanzrath Marcinowski, Berlin, Regierungspräsident a. D. von Schmeling, Cöslin; Protektor des Vereines war bis zu seinem Tode Sr. Königliche Hoheit Prinz Carl.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Angerburg.

Die Anstalt verdankt ihre Gründung den rastlosen Bemühungen des Oberpräsidenten der Provinz Preußen von Schön, welcher den Provinzial-Landtag vermochte, sie ins Leben zu rufen. Als Stiftungs-Urkunde ist der Allerhöchste Landtagsabschied vom 3. Mai 1832 anzusehen, in welchem die Gründung ständischer Taubstummenschulen genehmigt wurde.

Eröffnet wurde die Anstalt, welche mit dem Schullehrer-Seminare verbunden wurde, am 1. April 1833. Der Unterricht begann am 16. desselben Monats mit 9 Zöglingen in einem Lehrzimmer des damaligen Seminargebäudes unter der Leitung des Seminardirektors und Pfarrers Schulz und des Lehrers Radau. 1835 wurde sie in ein besonders gemiethetes Haus verlegt; 1842 wurde ein eigenes Grundstück für die Schule angekauft, da derselben ein Königliches Gnadengeschenk von 3000 Thalern zu Theil geworden war.

Die Anstalt war für 15 Zöglinge begründet, 1836 zählte sie 36, 1859 72 Provinzial-Freizöglinge. Im Jahre 1863 erfolgte die Trennung der Taubstummen-Anstalt vom Seminare und wurde mittels Königlichen Ober-Präsidial-Erlasses vom 20. März 1863 die Verwaltung der Anstalt der provinzialständischen Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Littauen übertragen.

Im Jahre 1876 wurde die neue Provinzial-Ordnung eingeführt und die Anstalt der Aufsicht und Verwaltung des Landes-Direktors und des Provinzial-Ausschusses unterstellt.

Die Zahl der Freistellen ist jetzt auf 104 festgesetzt und haben davon die Kreise Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Königsberg (Land), Königsberg (Stadt), Labiau, Memel, Rastenburg, Wehlau im Regierungsbezirke Königsberg, und die Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Loetzen, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit im Regierungsbezirke Gumbinnen je 4 Freistellen zu besetzen.

Außerdem hat die Anstalt gegenwärtig noch 12 Pensionaire, 9 Freischüler und 3 Zahlschüler, so daß sich die Zahl der Zöglinge auf 128 beläuft.

Der Unterrichts-Kursus ist sechsjährig.

An der Anstalt wirken außer dem Direktor Stockmann noch 5 ordentliche und 4 Hilfslehrer und 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Rössel.

Durch den damaligen Seminar-Direktor Arendt wurde im Jahre 1840 am Königlichen Schullehrer-Seminare zu Braunsberg eine einklassige Taubstummenschule ins Leben gerufen, um einerseits einem Theile der taubstummen Kinder katholischer Konfession aus den 4 ermländischen Kreisen eine genügende Ausbildung zu gewähren, andererseits aber die angehenden Lehrer dortselbst mit der Taubstummen-Unterrichtsmethode vertraut zu machen.

1873 wurde eine zweite Klasse errichtet und eine zweite Lehrerstelle begründet.

Am 1. Oktober 1878 wurde die Taubstummenschule zu Braunsberg unter Umwandlung in eine Simultan-Anstalt auf den Ostpreußischen Provinzial-Verband übernommen.

In dem Zeitraume von 1840 bis zum 1. Oktober 1878 hatten 148 Zöglinge (86 Knaben, 62 Mädchen) Aufnahme in diese Schule gefunden und waren im Laufe der Zeit 71 Knaben und 49 Mädchen aus derselben entlassen worden, so daß die Zahl der von der Provinz übernommenen Schüler 28 (15 Knaben und 13 Mädchen) betrug, die auf Kosten der Provinz, der Kreise und der Angehörigen in der Stadt untergebracht waren. Die Anstalt war als Externat begründet worden und ist es auch ferner geblieben. Bereits im Oktober 1878 stieg die Schülerzahl von 28 auf 50, so daß bald darauf die Anstellung eines dritten Lehrers erfolgen mußte. Gleichzeitig mit der erfolgten Uebernahme der Schule wurde die vollständige Lostrennung der Anstalt vom Königlichen Lehrer-Seminare auch äußerlich vollzogen, indem die Anstalt, allerdings zunächst nur miethsweise, in eigenen Räumen untergebracht wurde.

1881 wurde sie nach Rössel verlegt, wo am 14. September das für sie errichtete neue Gebäude eingeweiht wurde. Gleichzeitig wurde der Wirkungskreis der Anstalt auf 10 Kreise ausgedehnt und die Bildungszeit auf 6 Jahre bemessen. Die Schule erhielt 6 aufsteigende Klassen. Die Provinz fundirte 40 Freistellen. Außerdem gründeten die ermländischen Kreise Allenstein 4, Braunsberg 8, Heilsberg 8 und Rössel 4 weitere Freistellen.

Die Frequenz der Anstalt betrug

am 1. Oktober	1879	79	Zöglinge	in	5	Klassen,
„	„	1880	77	„	„	5	„
„	„	1881	71	„	„	6	„
„	„	1882	71	„	„	6	„
„	„	1883	76	„	„	6	„

Außer dem Direktor Heinick stehen 5 ordentliche Lehrer und 2 Hilfslehrer, sowie eine Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Funktion. Von den Lehrern gehören 4 der katholischen und 4 der evangelischen Konfession an; von den Schülern sind durchschnittlich $^{3}/_{5}$ katholisch und $^{2}/_{5}$ evangelisch.

Seit dem 1. Oktober 1878 sind außer den bereits aufgeführten 28 übernommenen Zöglingen noch 126 (76 Knaben und 50 Mädchen) aufgenommen und 78 entlassen worden, welches einen Bestand von 76 Schülern ergiebt. Die meisten dieser Kinder sind in den ersten Lebensjahren an der Genickstarre, einige jedoch an Typhus, Scharlach und Gehirnentzündung ertaubt. Taubgeborene giebt es hier nur wenige und selbst in den wenigen Fällen ist dieses nicht bestimmt nachzuweisen. Als das aufnahmefähige Alter ist die Zeit vom vollendeten 7. bis 10. Lebensjahre bestimmt und darf der Aufenthalt in der Anstalt in der Regel nicht über das 16. Lebensjahr ausgedehnt werden. Die Unterhaltungskosten betragen für die Freizöglinge jährlich 180 M., für die anderen Zöglinge kann außerdem noch ein Schulgeld von 60 M. jährlich erhoben werden.

Provinz Westpreußen.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Marienburg.

Die Anstalt ist gleichzeitig mit derjenigen zu Angerburg und in derselben Weise wie diese ins Leben getreten und am 1. April 1833 mit 6 Zöglingen eröffnet worden. Erster Lehrer Lettau. 1862 wurde die Taubstummenschule vom Seminare getrennt. Erster Direktor Dr. Haase; dermaliger C. Hollenweger, vorher in Schleswig. Die Anstalt befindet sich in einem eigenen, für ihre Zwecke besonders eingerichteten Gebäude.

Zu vergleichen Hollenweger: Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg. Marienburg 1883.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Schlochau.

Die Anstalt wurde am 1. Dezember 1873 als kreisständisches Institut für den Kreis Schlochau mit 30 Kindern eröffnet und als Dirigent der Hauptlehrer Eimert von der Marienburger Anstalt berufen, dem ein Hilfslehrer beigegeben war. Im Jahre 1875 schloß sich der Kreis Flatow mit 10 Kindern, im Jahre 1876 der Kreis Konitz mit 6 Kindern, im Jahre 1877 der Kreis Tuchel mit 3 Kindern und der Kreis Deutsch Krone mit 4 Kindern der Anstalt an. Bei Auflösung der kreisständischen Anstalt zu Pr. Stargard im Oktober 1880 traten auch deren Zöglinge — 18 an der Zahl — in die hiesige Anstalt ein. Das Lehrerpersonal bestand dann aus dem Dirigenten und 2 Hilfslehrern. Am 1. Oktober 1882 wurde die Anstalt in eine Provinzial-Anstalt für 100 Freizöglinge umgewandelt, an der außer dem Dirigenten 6 ordentliche und 2 Hilfslehrer wirken. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt 96 Freizöglinge, 1 Freischüler und 1 Zahlschüler, in Summe 98 Zöglinge, welche in 8 Klassen unterrichtet werden. — Es sind im Ganzen

mit den in der Anstalt befindlichen Zöglingen 291 aufgenommen worden, mithin als ausgebildet entlassen 193.

Der Etat der Anstalt pro 1884/5 beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 38 300 M.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Graudenz

ist auf Anregung ihres dermaligen Dirigenten, Taubstummenlehrers Radomski, damals in Marienburg, und des Landrathes v. Brünneck zu Rosenberg, am 1. Oktober 1876 für die Kreise Graudenz, Culm, Schwetz, Strasburg, Löbau, Rosenberg, Marienwerder und Stuhm als Nothanstalt zunächst auf sechs Jahre zur Ausbildung der durch die Genickstarre taub gewordenen Kinder begründet worden.

Während des siebenjährigen Bestehens des qu. Institutes sind in demselben 110 Taubstumme ausgebildet worden.

Dem Dirigenten stehen drei Lehrer zur Seite, seit 1882 ist die Anstalt auf den Provinzial-Verband übernommen, welcher sie aber nach Ausgestaltung seiner anderen Anstalten einzuziehen beabsichtigt.

Zu vergleichen sind: Radomski: Das Taubstummen-Bildungswesen in Westpreußen. Graudenz 1878, und die Taubstummenbildung in der Provinz Westpreußen, ein Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland 1882. Nr. 5.

Die Königliche Taubstummen- und Lehrerbildungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königliche Taubstummen-Anstalt in Berlin wurde als die erste dieser Art in Preußen von Eschke, einem Schwiegersohne Heinicke's, des bekannten Stifters der Taubstummen-Anstalt in Leipzig, am 2. Dezember 1788 gegründet. Zunächst trug die Anstalt einen rein privaten Charakter, und der Gründer derselben war, abgesehen von einer ihm vom Königlichen General-Direktorium unter dem 15. Juli 1793 gewährten jährlichen außerordentlichen Unterstützung von 200 Thlr., ohne jede anderweitige Beihilfe 10 Jahre lang allein auf sich selbst angewiesen. Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wurde das Pieper'sche Grundstück, Linienstraße 85 für den Preis von 7 800 Thaler erworben und Eschke am 6. Juni 1798 übergeben. Zugleich wurde dieser mit dem Titel und Range eines Königlichen Professors zum Direktor der Anstalt bestellt nnd erhielt eine feste jährliche Einnahme von 600 Thlr. nebst freier Wohnung zugesichert. Im Uebrigen war jedoch der Direktor auf die Einnahme aus dem Kost- und Schulgelde seiner Zöglinge angewiesen, so daß die Anstalt trotz ihrer Erhebung zur Königlichen vorherrschend eine Privatanstalt des Direktors blieb; erst im Laufe der Zeit wurde sie allmälig

dieses Charakters entkleidet und zu einer reinen Staatsanstalt gemacht.

Im Jahre 1812 wurde der Anstalt noch als weitere Aufgabe die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern zugewiesen.

Unter dem 26. Juni 1836 wurde angeordnet, daß geeignete Volksschullehrer einen 6 wöchentlichen Kursus an der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin durchmachen sollten, um dann die in ihrem Schulorte und in der Nachbarschaft vorhandenen taubstummen Kinder unterrichten zu können. Diese Einrichtung bestand zum Nachtheile der Königlichen Taubstummen-Anstalt und zu noch größerem Schaden der Entwickelung des Taubstummen-Bildungswesens überhaupt bis zum Jahre 1881.

Im Herbste des Jahres 1876 wurde eine durchgreifende Reorganisation der Anstalt nach Innen und Außen hin in Angriff genommen, indem die deutsche Methode in konsequenter Durchführung zur Anwendung gebracht, das Lehrerpersonal vermehrt und besser besoldet, ein neues prächtiges Schulhaus erbaut und reichliche Unterrichtsmittel beschafft wurden. Seit 3 Jahren ist der Anstalt neben ihren sonstigen Aufgaben die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern in erhöhtem Maße zur Pflicht gemacht worden.

Direktor: Dr. theol. Treibel.

Zu vergl.: C.-Bl. 1878 S. 246. Saegert a. a. O. S. 1 ff. Zeitschrift des Königl. stat. Büreaus 1883. I., II. S. 235 ff.

Die städtische Taubstummenschule zu Berlin

wurde am 4. Januar 1875 mit 34 Schülern und 2 Lehrern (Berndt und Gutzmann) in der Wasserthorstr. 34 eröffnet. Die Veranlassung zu ihrer Errichtung gab der Umstand, daß bei dem schnellen Wachsthume der Stadt die hiesige Königliche Taubstummenanstalt schon seit Jahren nicht mehr im Stande war, alle hier ortsangehörige taubstumme Kinder aufzunehmen. Da die in jener Straße gelegenen Miethsräumlichkeiten sehr mangelhaft waren und eine Entwickelung der Anstalt nicht gestatteten, so wurde die Schule schon am 1. Oktober des folgenden Jahres nach dem Kommunal-Hause Blumenstraße 63a verlegt, wo sie sich noch jetzt befindet. Inzwischen ist ihre Schülerzahl auf 163 gestiegen. An derselben unterrichten gegenwärtig außer dem Rektor Berndt 9 Lehrer und 2 Lehrerinnen. Die Anstellung weiterer Lehrkräfte ist in Aussicht genommen.

Die Schule ist Externat. Ortsangehörige werden unentgeltlich unterrichtet, Auswärtige zahlen 150 M. Schulgeld p. a. Der von der Stadt für das laufende Etatsjahr berechnete Zuschuß beläuft sich auf 39 998 M. Der Bau eines eigenen Anstaltsgebäudes steht in sicherer Aussicht.

Der Unterrichtskursus dauert nach dem der Anstalt zu Grunde liegenden Lehrplane 8 Jahre.

Provinz Brandenburg.

Das Wilhelm-Augusta-Stift zu Wriezen a./O.

Die Stände der Provinz Brandenburg haben zur Erinnerung an den goldenen Hochzeitstag der Kaiserlichen Majestäten, den 11. Juni 1879, den Betrag von 225 000 M. bewilligt, um mit Hilfe desselben eine Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu begründen. Zu dem Zwecke ist das ehemalige Garnison-Lazareth zu Wriezen a./O. nebst einer größeren Fläche Landes erworben worden. Am 18. Oktober 1880 konnte die Taubstummen-Anstalt mit 33 Zöglingen in dem erwähnten Gebäude eröffnet werden. Der nothwendige Erweiterungsbau wurde im Herbste 1881 vollendet und am 18. Oktober desselben Jahres bezogen. Die Kreise der Provinz haben bei der Anstalt 65 Freistellen begründet.

Gegenwärtig umfaßt die Anstalt, die mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers den Namen „Wilhelm-Augusta-Stift" führt, 106 Zöglinge, 45 interne und 61 externe. Dieselben werden von dem Direktor Walther, 6 ordentlichen Lehrern, 2 Hilfslehrern und einer Lehrerin in 9 Klassen unterrichtet.

Provinz Pommern.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stettin.

Der Plan zur Gründung einer Taubstummen-Anstalt in Pommern entstand im Jahre 1823. Die Ausführung desselben verzögerte sich indeß über ein Jahrzehnt. 1835 beschloß — nach jahrelangen Verhandlungen — der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Rügen zum Bau eines Hauses 3500 Thlr. und als jährlichen Zuschuß — auf 10 Jahre — 700 Thlr. für eine Taubstummen-Anstalt zu bewilligen unter der Voraussetzung bezw. Bedingung, daß a die Anstalt örtlich und organisch mit dem Lehrer-Seminare in Stettin verbunden, b der Bauplatz auf dem Grundstücke des Königlichen Seminares unentgeltich hergegeben, c die Leitung des Institutes dem Seminar-Direktor übertragen, d die Pflicht der Unterhaltung des Gebäudes dem Fiskus obliegen und e die Verwaltung und oberste Leitung von der Staatsregierung übernommen würde. Dieser Beschluß fand durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 28. Mai 1835 Bestätigung.

4 Jahre später — am 15. Oktober 1839 — wurde die Anstalt als „Königliche Provinzial-Taubstummenschule" mit 9 Kindern und 1 Lehrer (Böttcher) eröffnet. Sie verfolgte nach dem Vorgange anderer Provinzen den doppelten Zweck: taubstumme Kinder zu unterrichten und zu erziehen und Lehrer für den Taubstummen-Unterricht — zwecks Verallgemeinerung desselben — zu befähigen.

Sie war demnach ursprünglich, wie andere Seminar-Taubstummen-Anstalten, Uebungsschule. Diesen Charakter bewahrte sie bis zur Trennung vom Seminare und der damit verbundenen Uebersiedelung in ein neues größeres Anstaltsgebäude im Oktober 1861.

Die Uebenden waren die Zöglinge des Seminares und gegen Remuneration beschäftigte Hilfslehrer, auch Lehrgehilfen genannt. Die Zahl der ersteren festzustellen, dürfte ohne Belang sein, da die spätere Facharbeit gleich Null ist. Die Zahl der letzteren beträgt bis zur Trennung — 1861 — 44, von 1861 bis zur Gegenwart 22, im ganzen 66. Von diesen 66 sind 54 in den Volksschuldienst über- resp. zurückgetreten, 12 im Taubstummen-Lehramte geblieben.

Im Jahre 1866 erfolgte die erste definitive Anstellung eines ordentlichen Lehrers als Hauptlehrer. Damit hatte der vorgenannte Zweck, Lehrer zur Verallgemeinerung des Taubstummen-Unterrichtes auszubilden, sein Ende erreicht; die Beschäftigung der Hilfslehrer währte jedoch aus Sparsamkeitsrücksichten noch eine Zeit lang fort. Die Umwandelung der ersten Hilfslehrerstelle in eine ordentliche Lehrerstelle erfolgte 1866, die der zweiten 1873, die der dritten 1878, die der vierten 1879, die der fünften 1881 und die der sechsten 1883.

Im Jahre 1848 erhielt 1 Hilfslehrer jährlich **216** M., 1858 — **288** M., 1868 — **450** M., 1878 — **1200** M. Remuneration. Seit 1877 beträgt das Gehalt der ordentlichen Lehrer bei der Anstellung **1800** M., steigt nach je 6 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstgehalte von 2700 M. nebst freier Wohnung oder 300 M. Wohnungsgeld. Das Gehalt des Vorstehers, bei der Schaffung dieser Stelle im Jahre 1861 auf 1800 M. nebst freier Wohnung normirt, wurde 1874 auf 2400 M., 1877 auf 3000 M. und bei der Ernennung des Vorstehers Erdmann zum Direktor im Jahre 1880 auf 3600 M. erhöht.

1865 wirkten an der Anstalt 1 Vorsteher und 4 Hilfslehrer mit insgesammt 3600 M. Gehalt, gegenwärtig sind thätig 1 Direktor und 6 ordentliche Lehrer mit zusammen 16 200 M. Gehalt.

Die Steigerung der Ausgaben zeigt folgende Stichjahre: Die Gesammtausgaben beliefen sich 1849 auf 3 532 M. 81 Pf., 1859 auf 8 263 M. 6 Pf., 1869 auf 10 066 M. 1 Pf., 1883 auf 33 198 M. 76 Pf.

Der Etat pro 1884—85 beziffert sich auf 36 370 M.

1872 bei 65 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 4, 1873 bei 67 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 5, 1874 bei 73 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 6, 1884 bei 85 Schülern beträgt die Zahl der Lehrkräfte 7.

Bis 1876 waren nur 2 Klassenzimmer (nebst Saal) vorhanden, im genannten Jahre wurde die Zahl derselben auf 5 und 1882, der Anzahl der Klassen entsprechend, auf 7 erhöht.

Leiter der Anstalt waren: von der Eröffnung bis 1854 der

Seminar-Direktor, Schulrath Graßmann, von 1854 bis 1861 der Seminar-Direktor Goltzsch, von 1861 bis 1876 der Vorsteher und Dirigent Böttcher, (vordem erster Lehrer, beurlaubt im Juni 1875, quiescirt 1. Oktober 1876) seit 1876 (der frühere Hauptlehrer) Erdmann und zwar bis 1880 als Vorsteher und Dirigent, von da ab als Direktor.

Am 19. September 1883 hat infolge Vertrages zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Provinzialverbande von Pommern der förmliche und feierliche Uebergang der Königlichen Provinzial-TaubstummenAnstalt aus der Staats- in die Provinzial-Verwaltung mit Uebereignung des ganzen Anstaltsvermögens stattgefunden. Seit dem genannten Tage führt die Anstalt den Titel „Provinzial-Taubstummen-Anstalt."

Die Gesammtzahl der bisher aufgenommenen Kinder beträgt 507 und zwar 290 Knaben, 217 Mädchen, darunter sind 494 evangelischer, 4 katholischer und 9 mosaischer Konfession. Von dieser Gesammtzahl befinden sich noch in der Anstalt 85 (44 Knaben und 41 Mädchen), ausgeschieden sind durch Tod 29, aus verschiedenen Gründen vorzeitig ausgetreten 81, nach erfolgter Konfirmation entlassen 312.

Diese Aufnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Jahrzehnte wie folgt:

Im 1. Jahrzehnt	— von	1839 bis 1849	— wurden aufgenommen	47	Kinder,
„ 2. „	— „	1849 bis 1859	— „ „	83	„
„ 3. „	— „	1859 bis 1869	— „ „	133	„
„ 4. „	— „	1869 bis 1879	— „ „	191	„
			im Ganzen	454	Kinder.

Von denen

	starben	gingen vorzeitig ab	kamen zur Konfirmation
des 1. Jahrzehnts	6,	4,	37,
„ 2. „	6,	16,	61,
„ 3. „	12,	33,	88,
„ 4. „	4,	28,	114,
im Ganzen	28,	81,	300.

Die Schülerzahl betrug in den obigen Stichjahren:
1839: 9, 1849: 20, 1859: 46, 1869: 56, 1879; 100, 1884: 85.

Der Bruchtheil der Knaben von der Gesammtzahl beträgt 57%,
„ „ „ Mädchen „ „ „ „ 43%,
die Stadt Stettin allein stellte . . . . 22%.

Ueber die Ursachen der Taubheit, sowie über die späteren Erwerbsverhältnisse der Entlassenen sind bis zum Jahre 1876 keine Aufzeichnungen gemacht worden.

Seit dem Erlasse der Prüfungsordnung für Vorsteher und Lehrer an Taubstummen-Anstalten haben hier 7 solcher Prüfungen stattgefunden, in welchen von 18 Examinanden 13 das Fähigkeitszeugnis erlangt resp. die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben. (C.-Bl. 1874. S. 670.)

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Cöslin.

Die Anstalt wurde am 1. November 1860 als Internat eröffnet und zählte am 2. November 1861 — 14 Schüler, welche von einem einzigen Lehrer unterrichtet wurden. Am 1. Juli 1884 zählte sie 54 Knaben, 32 Mädchen = 86 Schüler, und es waren außer dem Vorsteher Oltersdorf noch 5 ordentliche Lehrer und ein Hilfslehrer an ihr thätig. Im Ganzen haben 327 taubstumme Kinder in ihr Unterricht erhalten.

Da die Anstalt bis vor 5 Jahren auf die Wohlthätigkeit angewiesen war und den Lehrern weder feste Anstellung noch ausreichendes Gehalt gewähren konnte, so hat namentlich in den siebziger Jahren ein sehr häufiger Lehrerwechsel stattgefunden, was auf den Unterricht sehr nachtheilig einwirkte. Seit 5 Jahren ist die Anstalt Provinzial-Institut und seit 8 Jahren Externat.

Der Uebergang vom Internate zum Externate wurde durch den Ausbruch der egyptischen Augenkrankheit im Jahre 1874 beschleunigt.

Von den 86 Zöglingen der Anstalt sind 24 von Geburt taub. Bei allen anderen ist das Gebrechen durch Krankheit entstanden und zwar: durch Genickstarre bei 15 Kindern, durch Krankheit im allgemeinen bei 12 Kindern, durch Krämpfe bei 4 Kindern, durch Typhus bei 4 Kindern, durch Scharlach bei 4 Kindern, durch Pocken bei 3 Kindern, durch Gehirnentzündung bei 5 Kindern, durch Rötheln, Masern, Diphtheritis, Skrophulose, Keuchhusten 2c. bei 7 Kindern. In den anderen Fällen konnte die Ursache der Taubheit nicht angegeben werden.

Die Taubheit war eingetreten: im ersten Lebensjahre bei 22 Kindern, im zweiten Lebensjahre bei 17 Kindern, im dritten Lebensjahre bei 7 Kindern, im vierten Lebensjahre und später bei 7 Kindern. Bei den übrigen konnte der Zeitpunkt nicht angegeben werden. In drei Familien, von welchen Kinder in der Anstalt Aufnahme gefunden haben, sind je 4 Kinder taub, in einer Familie 3, in drei Familien je 2.

Die Dauer der Unterrichtszeit beträgt 7 Jahre. Beim Artikulationsunterrichte ist die Unterklasse in zwei Abtheilungen getrennt. Das Alter der Zöglinge variirt von 7 bis zu 17 Jahren. — (Vergl. C.-Bl. 1864. S. 631).

Die Taubstummen-Anstalt zu Stralsund.

Die Anstalt, Internat, ist im Jahre 1837 durch einige zu diesem Zwecke zusammengetretene hiesige Geistliche und Kaufleute gegründet. Sie sollte in Stralsund ihren Sitz haben, indessen dem ganzen Landestheile Neuvorpommern und Rügen dienen. Die erforderlichen Geldmittel waren durch Sammlungen zusammengebracht. Ihr erstes Unterkommen fand die Anstalt auf einem zum St. Johannis-Kloster gehörigen, aus Haus und Garten bestehenden, vom Kloster gemietheten Grundstücke. Die Beköstigung lieferte das benachbart

belegene städtische Armenhaus gegen angemessene Vergütung. Den Unterricht ertheilte bis zum Jahre 1858 ein Lehrer; von da ab waren der Regel nach zwei Lehrer thätig, von denen der eine die Stellung des Hausvaters einnahm. Die Leitung der Anstalt lag bis zum Jahre 1865 in den Händen der Begründer derselben, welchen bereits vom Jahre 1839 ab sowohl von der Stadt Stralsund als auch von den Neuvorpommerschen Kommunalständen Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung bewilligt waren.

Im Jahre 1865 übernahm auf Antrag des Vorstandes der Anstalt die Stadt Stralsund das Patronat derselben, und es wurde dabei bestimmt, daß sie in Zukunft von einem aus einem Rathsmitgliede als Vorsitzenden (z. Z. Syndikus Erichson), zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern und, falls es der Rath für zweckmäßig halte, einem Geistlichen oder Lehrer bestehenden Kuratorium geleitet werden solle. Bald darauf wurde die Anstalt in ein geräumigeres, von der Stadt gemiethetes, vor dem Knieperthore unmittelbar an einer lebhaften Straße belegenes Haus, hinter dem ein kleiner Garten sich befindet, verlegt.

Nach Erlaß des Gesetzes über die Dotation der Kreis- und Kommunalverbände vom 8. Juli 1875 zogen die Stadt und die Kommunalstände ihre Beiträge, welche für beide auf je 520 Thlr. jährlich gestiegen waren, zurück und sicherte dagegen der Provinzial-Landtag der Anstalt die erforderlichen Zuschüsse aus den Mitteln der Provinz Pommern zu.

Die Zahl der Zöglinge, theils Pensionaire und theils Schüler, beträgt zur Zeit 26. Das Lehrerpersonal bilden jetzt ein geprüfter Taubstummenlehrer Junge, ein Hilfslehrer (noch nicht geprüft) und eine Handarbeitslehrerin. Eine Vermehrung der Lehrkräfte steht in Aussicht. Dem Kuratorium gehört seit 1865 der Pastor in der St. Johanniskirche an. Die Kost für die Pensionaire wird nach wie vor vom Armenhause geliefert. Die Anstalt besitzt ein durch Geschenke und Ersparnisse gewonnenes Kapitalvermögen von 20 700 M. In dem Etat für das Jahr vom 1. April 1884 bis dahin 1885 sind die Einnahmen, abgesehen von einer kleinen durchlaufenden Post auf 10 170 M. 50 Pf. (Subvention seitens der Provinz: 5000 M., Zinsen: 940,50 M., Pensions- und Schulgeld: 4230 M.) und die Ausgaben auf den gleichen Belauf angenommen.

Die Pension, in welcher das Schulgeld enthalten ist, beträgt jährlich 180 M. Für bloße Schüler sind jährlich 30 M. zu entrichten. (C.-Bl. 1865. S. 501.)

Provinz Posen.

Provinzialständische Anstalt zu Posen.

Die Anstalt wurde in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminare am 28. Januar 1832 mit 3 Zöglingen eröffnet. Erster Lehrer:

Sikorski. 1835 wurde die Unterhaltung der Anstalt auf die Provinz übernommen. Durch Fundirung von 10 „Freistellen“ und einiger „Freischülerstellen“ stieg die Frequenz auf 16. 1837 wurde die Anstalt in ein eigenes, aber auf dem Seminar-Grundstücke belegenes Haus verlegt. 1838 neben der deutschen Unterrichtssprache, welche bis dahin allein in Anwendung gewesen war, die polnische eingeführt; von 1845 ab der Versuch, Seminaristen für den Taubstummen-Unterricht auszubilden, aufgegeben, aber von 1853—1873 ein Kursus für im Amte stehende Lehrer eingerichtet. Im Jahre 1872 wurden die deutschen Zöglinge in die neuerrichtete Anstalt zu Schneidemühl übergeführt und die Anstalt zu Posen nur für polnische Zöglinge bestimmt. Nachdem erhebliche Erweiterungen der Anstalt das Raumbedürfnis vergrößert hatten, und nachdem das Schullehrer-Seminar nach Rawitsch verlegt worden war, erwarben die Stände das ganze Seminargrundstück und richteten die Gebäude desselben für die Anstaltszwecke ein. 1879, 1880, 1882 zählte die Anstalt 122 Zöglinge (darunter 117 Freizöglinge) 78 Knaben, 44 Mädchen, sämmtlich katholischen Bekenntnisses. Der Unterricht wird in der Lautsprache ertheilt; allerdings ist erst nach 1872 das Handalphabet vollständig beseitigt: „Seit jener Zeit wird auch dahin gestrebt, die Geberdensprache auf das unerläßliche Minimum zu beschränken.“ Die Unterrichtssprache ist polnisch, doch ist seit 1875 die deutsche Sprache in den oberen Klassen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen. An der Anstalt arbeiten 12 Lehrer, einschließlich des Direktors Matuszewski, und eine Erzieherin. Eine Erweiterung der Anstalt ist im Werke. Vorstehende Notizen sind entnommen aus: Matuszewski: Zum 50jährigen Jubiläum der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen. Posen 1882. Vgl. auch C.-Bl. 1860 S. 50, 1874 S. 664.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl.

Die Anstalt, für taubstumme Kinder aus der Provinz Posen deutscher Abkunft beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Konfession, aus Provinzial-Mitteln gegründet, wurde am 10. April 1872 mit 17 Zöglingen, deren Zahl im ersten Schuljahre bis auf 40 stieg, und mit drei Lehrkräften eröffnet. Im zweiten Schuljahre wurden noch 10 weitere Freizöglinge aufgenommen und zwei Hilfslehrer herangezogen. Erster Direktor Gotsch, jetzt zu Königsberg in Ostpreußen, bis 1872; sein Nachfolger Reimer, vorher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin, steht noch im Amte. Im Jahre 1875 wurde die Anstalt auf 10 Klassen erweitert, die Zahl der Freizöglinge auf 100, die der Lehrkräfte auf 10 festgesetzt. Gegenwärtig hat die Anstalt 98 Freizöglinge und 5 Schulgänger, welche an dem Unterrichte gegen ein jährliches Schulgeld von 36—72 M. Theil nehmen dürfen. Das Lehrer-Kollegium besteht aus dem Direktor, 7 ordentlichen und 2 Hilfslehrern. Eine

Handarbeitslehrerin ertheilt in 4 Stunden wöchentlich den Industrie-Unterricht an die weiblichen Zöglinge der Anstalt. Der Konfession nach sind von den 103 Schülern 75 evangelisch, 18 katholisch und 10 mosaisch. Die Anstalt ist Externat. Seit dem Jahre 1875 haben hier 6 Prüfungen für Taubstummenlehrer stattgefunden, und sind im Ganzen 13 Hilfslehrer, 10 von der hiesigen Anstalt und 3 auswärtige geprüft worden. Von den 13 Prüflingen haben nur zwei nicht bestanden.

Von 1881 ab hat alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis ein Kirchenfest für erwachsene Taubstumme stattgefunden. Im ersten Jahre waren 40, im zweiten 66 und im dritten 86 Theilnehmer erschienen.

Im Jahre 1881 schenkte ein Ungenannter der Anstalt 300 M., wovon die Zinsen zu Mitgaben an würdige Zöglinge verwendet werden sollen.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Bromberg.

Die Anstalt wurde 1874 von dem Bürgerschullehrer Schmidt ins Leben gerufen, welchem sowohl von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission zu Posen, wie auch vom Magistrate, dem Stadt- und Landkreise Bromberg und anderen Behörden Unterstützungen, Subventionen rc. gewährt wurden. Die Zahl der Zöglinge stieg auf 26. Als Schmidt 1876 erblindete, wurde die Anstalt von der Provinz übernommen und der bisherige Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Posen, Lehmann, mit der Leitung der Schule betraut. Seiner Einführung, 4. August 1876, ging eine Revision der Anstalt durch den General-Inspektor des Taubstummenbildungswesens, Geheimen Regierungsrath Saegert aus Berlin voran. Der Provinzial-Landtag von 1877 erhob die Schule zu einer Provinzial-Anstalt. Der Etat für 1878/79 schloß bei 3 Lehrern und 24 Fondszöglingen in Einnahme und Ausgabe mit 15 600 M.

Seit dieser Zeit befindet sich die Anstalt in einer stetigen Entwickelung, im Jahre 1880 wurde das Grundstück, in welchem sie miethsweise untergebracht war, durch Kauf Eigenthum der Provinz. Zur Zeit hat sie 5 Klassen mit 5 Lehrern (incl. des Vorstehers) und eine Industrielehrerin, die Schülerzahl beträgt 45 wovon 36 Fondszöglinge sind. Der Etat pro 1884/85 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 22 500 M.

Der Unterricht wird nach der deutschen Methode mit Ausschluß der Geberde ertheilt.

Die Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

Auf ein Gesuch des Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. Mogalla wurde durch Allerhöchste Ordre vom 17. September 1819 der Betrag einer Geldstrafe von 100 Friedrichsd'or zum Besten einer in Breslau zu errichtenden Taubstummen-Anstalt überwiesen.

Dieser Gnadenakt gab die ersten Mittel für den nunmehr ins Leben tretenden „Privat-Verein zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Geborenen“, dessen Förderer außer dem genannten Dr. Mogalla der Kaufmann Nitschke*) war. Der Verein konstituirte sich am 28. September 1819, erließ eine Bitte um milde Beiträge und arbeitete einen „Plan für die zum Wohle der in Schlesien taubstumm Geborenen in der Haupt- und Residenzstadt Breslau zu errichtende Erziehungs-Anstalt“ aus, welcher von dem Königlichen Oberpräsidium am 27. Juli 1820 genehmigt wurde und unter dem 10. August desselben Jahres die ministerielle Bestätigung erhielt. Dieser Plan wurde durch die durch Königliche Kabinets-Ordre vom 26. Mai 1836 bestätigten Statuten ersetzt, deren Revision unter dem 1. Oktober 1850 ministerielle Genehmigung erhielt. Dabei wurde auch die Beschränkung der Vereinsthätigkeit auf staubstumm „Geborenen“ gestrichen.

Dem Vereine flossen reiche Gaben aus der Provinz zu. Das bedeutendste Geschenk aber erhielt derselbe auf Verwendung des Ober-Präsidenten Dr. von Merckel von Seiner Majestät dem Könige: 600 Thaler, die ehemals Jungnitz'sche Kurie auf dem Dome und die Bewilligung einer Kirchen- und Haus-Kollekte.

Zu Ostern 1821 zog der Lehrer Bürgel, welcher bis dahin privatim Taubstumme unterrichtet hatte, mit 11 Zöglingen in das zweckentsprechend eingerichtete Anstaltsgebäude ein. Schon im nächsten Jahre zählte die Anstalt 25, zwei Jahre später 35 Zöglinge. Außer einigen Gnadengeschenken bewilligte Seine Majestät im Jahre 1825 eine jährliche Unterstützung von 900 Thalern aus Staatsmitteln zur Gründung von 6 Königlichen Fundatistenstellen.

Nachdem dem Vereine durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Mai 1836 Korporationsrechte verliehen worden waren, entwickelte sich die Anstalt noch schneller als vorher. Der Schlesische Provinzial-Landtag gründete im Jahre 1840 8 Freistellen und die erhöhten Einnahmen gestatteten eine Vermehrung der Anstaltszöglinge, so daß im Jahre 1840/41 schon 50 Zöglinge am Unterrichte theilnahmen. Um eine fernere Erweiterung zu ermöglichen, errichtete der Verein auf einem ihm von dem Geheimen Kommerzienrathe Oelsner geschenkten 3,9 Morgen großen Acker an der Sternstraße ein neues Gebäude 1842 bis 1844. Die Gesammtkosten des Baues betrugen 49 304 Thlr., welche durch ein Königliches Geschenk von 3 000 Thlr., eine Beihilfe der Stände von 5 143 Thlr., den Verkaufspreis des alten Grundstückes mit 13 000 Thlr., eine Anleihe

*) Nach anderweitiger Mittheilung auch noch der Konsistorialrath Professor Dr. Middeldorpff.

von 3000 Thlr. und einen Theil des Kapitalvermögens gedeckt wurden.

Die Provinzialstände gründeten im Jahre 1852 fünf, 1856 drei, 1858 sieben und später noch zwölf neue Stellen. Die Zahl der Zöglinge vermehrte sich von 57 im Jahre 1845 auf 62 im Jahre 1850, 81 im Jahre 1855, 120 im Jahre 1860 und 126 im Jahre 1865; 165 im Jahre 1882/83.

Wegen der Befriedigung der immer weiter gehenden Bedürfnisse der Provinz bezw. wegen Emöglichung der Aufnahme einer größeren Anzahl taubstummer Kinder in die Anstalt des Vereines wurde 1883 zwischen diesem und dem Provinzial-Ausschusse von Schlesien ein Vertrag geschlossen. In diesem verpflichtete sich der erstere, die Taubstummen-Anstalt in Breslau um 144 Externatsstellen für Taubstumme aus der Provinz Schlesien zu erweitern und diese Erweiterung, welche mit der Neueinberufung von 24 Zöglingen am 1. August 1883 bereits ihren Anfang genommen hatte, mit ferneren wenn möglich alljährlich, auf einanderfolgenden Neueinberufungen von je 24 Zöglingen zur Ausführung zu bringen. Die Kosten dieser Erweiterung trägt die Provinz, welche nach vollständiger Durchführung dieses Vertrages excl. der früher gezahlten 15 925 M. einen laufenden Zuschuß von 78 911 M. zugesichert hat.

Der letzte Jahresbericht 1883/84 weist 185 Zöglinge nach, von denen 60 auf Kosten der Stände erzogen werden und 45 externe sind. Dazu kommen in 1884/85 24 neue Stellen, so daß sich am Beginne des neuen Schuljahres, August 1884/85, 209 und zwar 140 Zöglinge im Internate und 69 im Externate befinden werden.

Die Einnahme am Schlusse des Etatsjahres 1883/84 auf Grund des Etats betrug 86 152 M., incl. der Vermächtnisse im Betrage von 15 300 M., die Ausgabe 74 008 M., so daß sich also auch in diesem Jahre noch ein Deficit von über 3000 M. ergiebt.

Der Verein hat ein aus drei Mitgliedern bestehendes Direktorium Pastor Weingärtner, Direktor Dr. Fiedler, Kaufmann Beck, eine Unterrichts-Kommission (7 Mitglieder und eine Oekonomie-Kommission 10 Mitglieder). Es fungiren an der Anstalt außer dem Direktor Bergmann 7 ordentliche, 6 Hilfslehrer, 2 Industrielehrerinnen und zwei Werkmeister. (C.-Bl. 1870. S. 632. 1871. S. 507.)

Die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz.

Die Anstalt wurde am 1. Juli 1831 von dem Direktor Schröter, früheren Lehrer an den Taubstummenanstalten zu Königsberg und Breslau, errichtet und bis zum Tode ihres Begründers (1858) von diesem und einem Hilfslehrer geleitet. Schülerzahl nie über 19.

Im Jahre 1858 bildete sich auf Anregung des Regierungs-Präsidenten, Grafen von Zedlitz-Trützschler und des Majors Elbrandt ein Verein nach dem Muster des zu Breslau bestehenden. Durch

die Fürsorge dieses Vereines, unter Leitung der vorgenannten Herren und des damaligen Oberbürgermeisters Böck, gelang es in sehr kurzer Zeit, die Mittel zur Fortführung der Anstalt zu gewinnen; als Direktor wurde der Hauptlehrer Hahn von der Taubstummen-Anstalt zu Breslau berufen. Nunmehr gewährten auch die Provinzial-Stände reichliche Zuschüsse. Bereits im Jahre 1860 wurde der Anstalt ein eigenes Grundstück erworben, die Zahl der Schüler wurde auf 29 vermehrt und eine dritte Lehrkraft angestellt.

Am 1. April 1865 wurde dem Hauptlehrer Kratz von der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin die Direktion der Anstalt übertragen. Von dieser Zeit bis jetzt wuchs die Anstalt bis auf 73 Schüler, welche in 6 Klassen vertheilt von 6 Lehrern unterrichtet werden, zu denen noch eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten und ein Schneidermeister, welcher die Knaben im Ausbessern ihrer Kleider anleitet, hinzutreten.

Das Direktorium des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirke Liegnitz, welchem die Anstalt unterstellt ist, besteht zur Zeit aus den Herren: Regierungs-Präsident von Zedlitz-Neukirch, Oberbürgermeister Oertel und Major a. D. Elbrandt. Der von den Provinzialständen ernannte Kommissar bei der Anstalt ist z. Z. der Landschafts-Direktor Herr von Schweinitz.

Die Anstalt besitzt ein in Hypotheken und Werthpapieren angelegtes Vermögen von 91 700 M., das Inventar der Anstalt im Werthe von 11 200 M. und das Grundstück im Werthe von 32 000 M., wozu jetzt noch ein neues Gebäude veranschlagt auf 100 000 M. hinzutritt.

Mit der Anstalt ist eine Fortbildungsschule für taubstumme Lehrburschen verbunden.

Die Taubstummen-Anstalt zu Ratibor.

Die Anstalt hat den Zweck, den taubstummen Kindern des Regierungs-Bezirkes Oppeln Unterricht und Erziehung zu gewähren, sie ist gegründet von der Freimaurerloge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ und wurde am 1. Mai 1836 mit nur wenigen Zöglingen und Schülern eröffnet.

Um die Anstalt besser zu fundiren und ihr reichere Mittel zu gewähren, bildete sich auf Anregung des Professors Dr. Kuh und des Kanonikus Dr. Heide um das Jahr 1860 der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln, in dessen Händen die Anstalt im Jahre 1861 überging und von dem sie heute noch verwaltet wird. Dem Vereine gelang es, allgemeine, thätige Theilnahme für seine Zwecke zu erwecken. Im Jahre 1864 konnte ein Erweiterungsbau ausgeführt und im Jahre 1865 die Zahl der Zög-

linge auf 48 und die der Lehrer auf 4 erhöht werden. Im Jahre 1875 wurde abermals ein Erweiterungsbau ausgeführt. Nach dem Tode des Dr. Kuh war es besonders der Appellationsgerichtsrath von König, durch dessen energische Thätigkeit der Verein und seine Anstalt aufblühten.

Die Provinz, die der Anstalt bisher nur unzureichende Beihilfe gewährt hatte, wurde durch eine im Jahre 1879 übergebene Statistik und durch die wiederholten Bitten des Vereines veranlaßt, bedeutend größere Mittel für die Zwecke der Taubstummenbildung, zunächst in Oberschlesien, zur Verfügung zu stellen, so daß der Verein in die Lage kam, im Jahre 1883 in Ratibor eine Zweig-Anstalt, die für 144 Zöglinge, welche sämmtlich von der Provinz unterhalten werden sollen, berechnet ist, zu eröffnen.

In beiden Anstalten zusammen werden zur Zeit 208 Kinder unterrichtet werden, es sollen aber, wenn die Zweiganstalt erst voll besetzt ist, 300 Zöglinge in ihnen untergebracht werden. (C.-Bl. 1866. S. 293. 1870. S. 371. 1880. S. 317.)

Provinz Sachsen.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Erfurt.

(Centralbl. 1865 Seite 57; 1866 Seite 116.)

Die Anstalt wurde auf Anregung des damaligen Regierungs- und Schulrathes Hahn von der Freimaurerloge „Karl zu den drei Adlern" gegründet und am 2. Januar 1822 mit 6 Zöglingen eröffnet. Die Kinder wurden in Bürgerfamilien untergebracht und von dem aus Breslau berufenen Lehrer Bürgel mit Unterstützung fähiger Seminaristen unter Leitung Hahn's unterrichtet. Die Unterhaltung des Institutes und seiner Pflegebefohlenen wurde durch die Logenkasse durch freiwillige Beiträge der Logenmitglieder und durch ein jährliches Geschenk Seiner Majestät des Königs von 1 500 M. bewirkt.

Bei dem Anwachsen der Schülerzahl reichten die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht mehr aus, so daß sich die Loge genöthigt sah, die Königliche Regierung um Uebernahme der Anstalt zu bitten. Am 1. April 1825 wurde in Folge dessen die Anstalt ein Staatsinstitut, welches von da ab hauptsächlich durch angeordnete Kollekten und Logenzuschüsse unterhalten wurde.

1827 wurde der Lehrer Bürgel entlassen und sein Hilfslehrer Otto (später Bürgerschulrektor in Mühlhausen) besorgte mit Seminaristen ein Jahr den Unterricht. 1828 wurde der Taubstummenlehrer J. Schulz als erster Lehrer aus Posen hierher berufen und wirkte in segensreichster Weise bis Ende 1859. Während dieser langen Lehrerthätigkeit entwickelte sich das Institut unter der Leitung der Seminardirektoren Moeller, Sickel, Thilo und Rothmaler stetig

weiter; die Zahl der Schüler stieg auf 30, 35 und 40 und die der Lehrer auf 3. Am 1. Oktober 1860 trat der aus Ratibor berufene Direktor Rode in sein Amt als erster Lehrer ein.

Im Jahre 1840 wurde die Anstalt der Provinzial-Verwaltung übergeben und dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg unterstellt, und nach Einführung der neuen Provinzialordnung 1876 trat sie in das Ressort der Landes-Direktion der Provinz. Der Provinziallandtag von 1877 bewilligte die Mittel zum Ankaufe und zur Einrichtung eines Anstaltsgebäudes (59 000 + 13 000 Mark). — Die Schülerzahl stieg von 40 auf 60 Köpfe — drei neue Lehrerstellen wurden gegründet. — Die Trennung der Anstalt vom Seminare fand am 1. April 1878 statt — der erste Lehrer wurde zum Direktor ernannt und dem Externate ein Internat angeschlossen, in welches die jüngeren Kinder, die der geistigen und körperlichen Pflege noch bedürfen, aufgenommen werden, so daß die Anstalt jetzt als eine gemischte zu betrachten ist. Diese Gestaltung der Neuorganisation hat sich als zweckmäßig bewährt und bereits vielfach Nachahmung gefunden.

Gegenwärtig beträgt die Zöglingszahl 68, welche in sechs Klassen bei achtjährigem Kursus von 7 Lehrern resp. Lehrerinnen unterrichtet werden.

Der Anstaltsetat beziffert sich in Einnahme und Ausgabe auf 28 960 M., wovon 13 326 M. als Lehrergehälter Verwendung finden. — Der Bedürfniszuschuß, welchen die Provinz gewährt, beträgt 16 590 M.

In Verbindung mit der Anstalt steht seit 1. November 1883 eine Fortbildungsschule für entlassene, erwachsene Taubstumme (20 Schüler), deren Unterhaltungskosten außer dem Etat bewilligt wurden.

Seit dem Bestehen der Anstalt bis zur Gegenwart haben 379 katholische und evangelische Taubstumme Aufnahme gefunden und sind circa 310 ausgebildet entlassen worden. Fast sämmtliche Entlassene haben unter der Aufsicht und Fürsorge der Anstalts-Direktion in Erfurt ein Handwerk oder eine Kunst erlernt und betreiben diese mit glücklichem Erfolge.

Provinzial-Taubstummen-Anstalt Halberstadt.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt wurde am 1. November 1825 von dem Seminardirektor Brederlow gegründet. Als Lehrer wirkten nur Seminaristen. Am 24. Oktober 1828 faßte der Provinzial-Landtag den Beschluß, die mit den Seminaren zu Erfurt, Halberstadt, Magdeburg und Weißenfels verbundenen Taubstummen-Anstalten als Provinzial-Anstalten zu übernehmen. Am 1. Juli 1829 wurde dieses Vorhaben in Halberstadt zur Ausführung gebracht und der Lehrer Aeplinius als Lehrer der Taubstummen be-

rufen. Als Schulräume dienten meist unbenutzte Räume des Seminares. Am 1. April 1878 wurde die Trennung vom Seminare vollzogen und der Anstalt ein eigener Direktor gegeben. Zugleich bezog die Anstalt ein eigenes neues Gebäude und wurde neben dem bis dahin bestehenden Externate ein kleines, für 20 Zöglinge berechnetes Internat eingerichtet. Seit jener Zeit wurde die Zahl der Zöglinge von 60 auf 80 und die Zahl der Klassen und Lehrkräfte von 5 auf 8 vermehrt. Direktor: W. Keil.

Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels a. S.

am 30. August 1829 mit 3 Schülern eröffnet und am 21. Dezember dess. J. eingeweiht; stand als Seminar-Taubstummenschule bis zum 1. Oktober 1880, wo sie ihre eigene Direktion erhielt, unter der Leitung des jeweiligen Seminar-Direktors, wurde am 24. April 1877 aus der Verwaltung des Staates in die der Provinz übernommen. Vom 1. Oktober 1830 bis 30. September 1874 wirkte an ihr als Inspektor und 1. Lehrer Fr. M. Hill, gleich ausgezeichnet als Bildner von Taubstummenlehrern, wie als fruchtbarer Fachschriftsteller, Begründer der neudeutschen Methode des Taubstummenunterrichtes. Am Ende des ersten Jahres ihres Bestehens 15 Schüler zählend, hatte die Anstalt im Jahre ihrer 50jährigen Jubelfeier, 1879, 53 Zöglinge und hat gegenwärtig (1884) deren 65 in 6 Klassen; aufgenommen in die Anstalt sind bis 1884 überhaupt 400 Kinder, ausgeschieden 335, darunter konfirmirt 287; die Zahl der Lehrer betrug 1829/30: 2 (1 o. 1 G.), 1831/38: 2 ord., unter ihnen vom 1. April 1831 bis 1. Mai 1832 der nachmalige Generalinspektor des preußischen Taubstummen-Bildungswesens Sägert, 1839/63: 3 (1 o. 2 G.), 1864/75: 4 (2 o. 2 G.), 1876/79: 5 (2 o. 3 G.), jetzt 6 (4 o. 2 G.); das Gehalt des 1. Lehrers belief sich anfangs auf 400 Thlr., 1860: 500 Thlr., 1870: 600 Thlr., 1876: 2100 M., gegenwärtig sind die Gehälter der ordentlichen Lehrer auf 1500 bis 3000 M. excl. Wohnungszuschuß normirt, die der Hilfslehrer dagegen, deren 2 im Jahre 1860 zusammen 198 Thlr. Remuneration bezogen, auf 1000—1400 M.; es wirkten an der Anstalt seit ihrer Gründung im ganzen 52 Lehrer und Hilfslehrer, letztere, von welchen mehrere jetzt als Direktoren wirken, durchschnittlich je 2 Jahre; ein eigenes Gebäude besitzt die Anstalt nicht; ihre Zöglinge werden für 144 M. pro Kopf und Jahr in Bürgerfamilien verpflegt; die Unterhaltungskosten für einen provinzialangehörigen Zögling betragen p. a. 216 M. für einen Zögling aus dem Herz. S. Altenburg vertragsmäßig 300 M., das Schulgeld für einen Schüler a. aus der Provinz 60 M., b. von auswärts 72 M.; der Etat wies in Einnahme und Ausgabe nach pro 1829/30: 1896 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., pro 1860: 2301 Thlr., pro 1884: 25480 M.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Osterburg.

Die Anstalt ist am 1. April 1864, verbunden mit dem Königlichen Schullehrerseminare in das Leben getreten. Erster Lehrer: Gotsch. Am 13. Juni 1870 wurde durch Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg nach vorgängigem Vernehmen mit der kommunalständischen Kommission die Direktion der Taubstummen-Anstalt dem Seminardirektor Eckholt übertragen, unter dessen Leitung der Lehrer Gotsch bis zum 15. Juni 1872 arbeitete, um alsdann eine Stelle in Schneidemühl zu übernehmen. Ihm folgte der Lehrer Prüfner. In Folge ihres Ueberganges an den Provinzial-Verband wurde die Anstalt vom Seminare getrennt. Gegenwärtig wirken an ihr der Direktor Kühne, zwei Lehrer, eine Industrielehrerin und ein Handwerksmeister.

Die Seelsorge übt der Superintendent Dr. Wolff.

Seit dem 1. April 1864 bis jetzt sind 85 taubstumme Kinder in der Anstalt ausgebildet und konfirmirt.

Von den Vätern der taubstummen Kinder gehörten an dem Stande, a. der Gelehrten und Beamten 5, b. der Kaufleute und Fabrikanten 6, c. der Handwerker und Wirthe 22, d. der Bauern 23, e. der Arbeiter 29. Der Konfession nach waren 80 Schüler evangelisch, 4 katholisch und 1 jüdisch. Nach dem Geschlechte waren es 46 Knaben und 39 Mädchen. Nach der Heimath vertheilen sich die Kinder, wie folgt: 16 aus dem Kreise Gardelegen, 32 aus dem Kreise Osterburg, 16 aus dem Kreise Stendal, 13 aus dem Kreise Salzwedel, 3 aus dem Kreise Jerichow II, 1 aus der Ost-Priegnitz, 1 aus dem Kreise Liebenwerda, 1 aus dem Kreise Magdeburg, 1 aus dem Kreise Oschersleben, 1 aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Von den in der Anstalt ausgebildeten Zöglingen sind der Angabe der Eltern nach: 26 taub geboren und 46 taub geworden; bei 13 Kindern war die Ursache der Taubheit unbekannt. Die Taubgewordenen hatten das Gehör verloren durch Krämpfe, Scharlach, Nervenfieber, Gehirnentzündung, Genickkrampf und Masern. Von den entlassenen Knaben sind die meisten Schuhmacher, Schneider, Buchbinder und Korbmacher geworden; die Mädchen dagegen verdienen ihren Unterhalt als Schneiderinnen.

Der Etat pro 1884/86 ist für 16 männliche Zöglinge und 12 weibliche Zöglinge, welche durch die Anstalt bei Pflegern untergebracht werden, berechnet.

Außerdem besuchen die Anstalt 3 „Schulgänger", für welche nur das Schulgeld bezogen wird.

Der Etat weist an Ausgaben nach: 1. Besoldungen &c. 6751 M. 2. Bedürfnisse des Büreaus und zu Schreibmaterialien für die Schule 216 M. 3. Oeffentliche Abgaben 10 M. 4. Miethe für

das Schul- und Winter-Turn-Lokal 1055 M. 5) Zur Unterhaltung des Inventars 344 M. 6) Für Heizung und Reinigung 246 M. 7) Für Unterhaltung der Zöglinge 5730 M. 8. Insgemein 138 M., mithin in Summa 14 490 M.

Die Anstalt besitzt kein eigenes Gebäude, ist aber in einem neuen guten Miethsgebäude untergebracht, welches besonders zu Schulzwecken erbaut worden ist.

Die Taubstummen-Anstalt zu Halle a. S.

Die Anstalt wurde am 2. Oktober 1834 von dem noch jetzt im Amte stehenden Anstalts-Vorsteher Klotz als Privat-Anstalt errichtet; sie ist Externat, verfolgt aber wesentlich erziehliche Zwecke; sie nimmt Kinder aus allen Theilen der Provinz auf.

Um namentlich den armen Taubstummen die Aufnahme leicht zu machen, sind die Unterhaltungskosten für solche jährlich nur auf 186 M. für sämmtliche Bedürfnisse gestellt, so daß die Anstalt zu ihrer Existenz auf Privatwohlthätigkeit angewiesen ist.

Sie hat seit den fast 50 Jahren ihres Bestehens 386 Zöglinge gehabt, von denen ihr gegenwärtig 52 angehören, welche vom Vorsteher, von 2 Hauptlehrern, 4 Hilfslehrern und 2 Lehrerinnen in allen Unterrichtsgegenständen der Volksschule — mit Ausnahme des Gesanges — unterrichtet werden. Alljährlich findet außer den 2 Privatprüfungen eine öffentliche Prüfung statt. Die Konfirmation der abgehenden Kinder übernimmt ein der Anstalt nahestehender Geistlicher. Auch ist Sorge getragen, daß die aus der Anstalt entlassenen, nah und fern wohnenden Taubstummen zu einer Abendmahlsfeier alljährlich nach Halle berufen werden.

Provinz Schleswig-Holstein.

Provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Schleswig.

Als Gründer der Taubstummen-Anstalt für Schleswig-Holstein in der Stadt Schleswig muß der am 27. November 1827 verstorbene Professor und Ritter Georg Wilhelm Pfingsten — am 5. März 1746 in Kiel geboren — angesehen werden. Derselbe wuchs mit zwei taubstummen Nachbarkindern auf, fühlte eine besondere Zuneigung zu diesen unglücklichen Menschen, suchte später auf seiner Wanderschaft als Friseur und Musikus überall Taubstumme auf, erfand eine Signalsprache, welche er für Taubstumme werth hielt und bekam im Frühjahr 1787 — nach Lübeck zurückgekehrt — vom dortigen Dr. Wallbaum einen taubstummen Knaben überwiesen, um mit demselben Unterrichtsversuche anzustellen. Dieselben wurden als gelungen erachtet, und so erhielt er im selben Jahre drei taubstumme Kinder mehr hinzu. Die Erfolge erregten die Aufmerksamkeit und

die Anerkennung der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck. In Folge der Anerkennung von daher wurde Pfingsten 1791 zum Organist und Schullehrer in Hamberge ernannt, wohin er seine vier taubstummen Schüler mitnahm. Er brachte diese bis zur Konfirmation und die Folge war, daß auf Anregung des Präsidenten von Eutin, Graf Stollberg und des Hofrathes Voß, der damalige Kronprinz Pfingsten aufforderte, seine Lehranstalt nach Holstein zu verlegen, und hier für ein Gehalt von 300 Rthlr. alle ihm zugewiesenen dürftigen taubstummen Landeskinder unentgeltlich zu unterrichten. Pfingsten nahm dies an und zog im Mai 1799 mit drei Taubstummen nach Kiel — als Vorsteher des neuen Königlichen Taubstummen-Institutes. — Die Direktion des Schullehrerseminares daselbst wurde zur Aufsichtsbehörde der neuen Anstalt bestellt und Pfingsten hatte neben dem Unterrichte der Taubstummen die Seminaristen in der Unterrichtsmethode Taubstummer zu unterrichten. Letzteres hörte bald als nutzlos auf.

Am 8. November 1805 erschien die Königliche Verordnung, daß alle dürftigen Landeskinder nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre in die Anstalt gebracht und daselbst auf Landeskosten unterhalten und gebildet werden sollten; auch wurde das Fortkommen der entlassenen Taubstummen durch Bewilligung einer Prämie an ihre etwaigen Lehrherren, durch Befreiung vom Wandern und unentgeltliche Ertheilung von Concessionen zu erleichtern gesucht.

Die Anstalt wuchs in Folge der bezeichneten Verordnung bis auf 35 Schüler, wofür die Lokalitäten in Kiel nicht ausreichten.

1809 wurde der damalige cand. jur. H. Hensen, nach rühmlich vollendetem Amtsexamen dem bejahrten Pfingsten als eventueller Nachfolger adjungirt.

Im Frühjahre 1810 wurde die Anstalt von Kiel nach Schleswig verlegt, wo sie mit 35 Schülern und 2 taubstummen Dienstboten einzog. Als Lehrkräfte wirkten der Vorsteher und 1. Lehrer Pfingsten, der 2. Lehrer Hensen, die taubstumme Lehrerin Magaretha Hüttmann, der Maler Westphal als Zeichenlehrer und ein Schreiblehrer stundenweise.

Die Reskripte des Obergerichtes auf Gottorf an sämmtliche Civilbehörden vom 9. Juli 1810, und eine Verfügung beider Obergerichte vom 31. Dezember 1811, machte es denselben, namentlich aber den Predigern ausdrücklich zur Pflicht, bei Strafe die in ihren Gemeinden vorhandenen erziehungsfähigen Taubstummen schriftlich anzumelden. Die Verordnung vom 8. November 1805 war nämlich in Vergessenheit gekommen. Während 1810—11 gar kein Kind angemeldet war, wurden 1812 29 Kinder angezeigt und aufgenommen.

Nach und nach wurde die Anzeige Taubstummer seitens der Geistlichen lässig und ein Allerhöchstes Reskript vom 19. Februar 1822

übertrug den Kirchenpröpsten die Kontrolle über die Anmeldung. Durch Reskript der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 24. November 1836 wurden die Prediger verpflichtet, auch die in ihren Gemeinden lebenden, erwachsenen Taubstummen anzuzeigen, zwecks etwaiger Unterstützung derselben durch die Anstalt.

1811 wurde durch ein Geschenk Sr. Majestät von 100 Rthlr. der Grund zu einer Anstalts-Bibliothek gelegt.

Nach Pfingsten's Abgang 1826 trat der Etatsrath H. Hensen als Vorsteher und 1. Lehrer ein und wirkte als solcher bis 1846. Derselbe führte 1810 den Industrieunterricht durch Errichtung einer Holzdrechslerwerkstatt ein. Dem folgte 1812 eine Weberwerkstatt, 1818 eine Druckerei mit allerhöchsten Privilegien. Ihm folgte der seit Ostern 1833 angestellte adjungirte Vorsteher und 2. Lehrer Dr. Paulsen bis zum 1. Juli 1874. Vom 1. Juli 1874 bis 1. Oktober 1876 wurde die Leitung der Anstalt von dem bisherigen adjungirten Vorsteher G. Ebhardt kommissarisch geführt und dann dem bisherigen Oberlehrer Engelke aus Osnabrück von dem Landesdirektorate der Provinz überwiesen.

Vom Beginne bis 1. Mai 1847 hatte die Anstalt den Charakter einer Privatanstalt. Der Staat ernannte und besoldete nur den Vorsteher, führte zunächst durch eine Direktion, dann durch die Schleswig-Holsteinische Regierung eine Spezialaufsicht, zahlte für jeden Zögling ein Verpflegungsgeld von 176 Rthlr. = 396 M. an den Vorsteher und besorgte die Repartition dieser Unkosten, welche von der Königlichen Kasse vorgeschossen wurden, nach Pflugzahl über das Land. Der Vorsteher bestellte und besoldete die nöthigen Hilfslehrer und sorgte für alle anderen Bedürfnisse der Anstalt.

Vom 1. Mai 1847 ab sollte zufolge Allerhöchster Resolution vom 9. April das Institut mit den Industrieanstalten und Stiftungen für eigene Rechnung unterhalten, die Oekonomie ganz von dem Amte des Vorstehers getrennt und einem eigenen Oekonomen übergeben werden. Am 1. Januar 1876 ab ging die Anstalt ganz auf die provinzialständische Verwaltung über.

Die Frequenz der Anstalt hob sich vom Jahre 1810 bis 1839 von 35 auf 94 und blieb auf dieser Zahl mit geringen Schankungen bis 1860, von 1860 bis 1875 stieg die Schülerzahl auf 120 und beträgt gegenwärtig 149 und zwar 90 Knaben und 59 Mädchen.

Die Anstalt hat vom Jahre 1800 bis znm 1. April 1884 aufgenommen 1078 Kinder, 631 Knaben uud 447 Mädchen. Davon sind in den 83 Jahren gestorben 132, wegen Bildungsunfähigkeit entlassen 95 und durch die Konfirmation dem Leben und Erwerben zugeführt 710.

Der Kostgeldbeitrag für einheimische vollbemittelte Kinder ist 400 M., für auswärtige, sowie für diejenigen aus dem Herzogthume Lauenburg, 500 M.

Seit Oktober 1879 ist eine Scheidung der Schüler nach ihrer geistigen Befähigung eingeführt. Nachdem die alle 2 Jahre am 1. August aufzunehmenden Kinder 2 Jahre lang im Internate erziehlich vereinigt gewesen, aber nach ihren hervortretenden geistigen Fähigkeiten unterrichtlich geschieden worden, werden sie externirt. Die befähigteren Schüler besuchen dann die neu erbaute Taubstummenschule im oberen Stadttheile, als Anstalt II. bezeichnet und von einem ersten Lehrer technisch geleitet. Die minder befähigten Schüler bilden eine besondere Schule mit entsprechenden Zielen, für welche Schule die alte Anstalt nebst dem Internate die Schulräume bietet.

Die Zahl der Lehrer ist überhaupt 15, von denen 11 ordentliche Lehrer, 1 ordentliche Lehrerin, 1 Gehilfslehrerin und 2 Handarbeitslehrerinnen sind.

Die Zahl der Klassen ist 12.

Die Dauer des Ausbildungs-Kursus ist 8 Jahre und das Aufnahmealter das vollendete 7. Lebensjahr.

Trotz des Schulzwanges seit dem 8. November 1805 bleibt es immer noch nicht aus, daß taubstumme Kinder, besonders die später Ertaubten, nicht rechtzeitig zur Anmeldung gelangen, weil die Eltern ein Wiederkehren der schon dagewesenen Sprache erwarten und nicht selten auch die Landlehrer diese Kinder, mit noch einigen Sprachresten, vielleicht auch Gehörresten, weiter bilden zu können meinen, weil sie mechanisch nachschreiben lernen. Vergl. noch Hansen, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Berlin 1882.

Provinz Hannover.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim,

erste und Mutteranstalt in der Provinz Hannover, wurde als Privatinstitut mit einem Staatszuschusse von 2000 Thlr. durch den von Berlin zum Vorsteher berufenen cand. theol., späteren Direktor, Chr. Fr. Kuhlgatz am 4. September 1829 begründet und am 15. Februar 1830 eröffnet, 1839 durch Königliche Verordnung vom 9. Juli zur öffentlichen Staatsanstalt mit den Rechten einer juristischen Person erhoben und durch das Regulativ vom 17. August dess. J. in ihren äußeren Verhältnissen fest geregelt. Auf Grund dieser gesetzlichen Basis und rechtlichen Norm, welche, trotz zeitgemäßer Aenderungen, im Wesentlichen noch besteht, und welche durch die unter dem 5. Februar 1845 vom Königlichen Ministerium erlassene Verfügung dahin ergänzt wurde, daß die Kosten der Ausbildung und des Unterhaltes für arme taubstumme Kinder durch die größeren Armenverbände, bezw. Amts-Nebenanlage-Kassen aufzubringen sind, fand die Anstalt und das gesammte Taubstummen-Bildungswesen der Provinz überhaupt seine gedeihliche Entwickelung.

Bis zum Jahre 1868 war die Anstalt Staats- oder Königliche Anstalt. Am 1. Januar 1869 ging sie in die provinzialständische Verwaltung über. Unter dieser hat eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses bis auf ca. 38 000 M. bei einem Gesammt-Etat von 56 000 M. stattgefunden; durch dieselbe ist eine Verlängerung der Schulzeit, Steigerung der Schülerzahl und Vermehrung der Lehrerstellen ermöglicht und somit die Anstalt in ihren inneren und äußeren Verhältnissen wesentlich gefördert worden. Unter dem jetzigen Direktor Rößler, der seit 1. Oktober 1878 der Anstalt vorsteht, ist dieselbe außerdem im Geiste der reinen Lautsprachmethode zeitgemäß reorganisirt worden. Sie besteht aus einem Erziehungsinstitute, Internat, für 20 Schüler und einer Schule, Externat, und zählt 110 Schüler in 10 Klassen mit 11 ordentlichen Lehrern.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück.

Die Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück — eine Simultanschule, Externat, — wurde im Jahre 1857 gegründet. Durch Königliche Verordnung vom 17. Juni 1857 wurde bestimmt, daß sie zu den öffentlichen Anstalten des damaligen Königreiches gehören und die obere Leitung derselben dem damaligen Königlichen Ministerium des Innern zustehen solle. — Das betreffende Ministerium brachte unterm 22. Juni das Regulativ über die äußere Einrichtung der zu errichtenden Anstalt zur öffentlichen Kenntnis.

Am 1. Juli wurde die Anstalt eröffnet, der erste Lehrer und Inspektor durch die Königliche Landdrostei zu Osnabrück in sein Amt eingeführt und auch die zur Vertretung der Anstalt ernannte „Königliche Kommission" installirt. Der Unterricht begann am 15. Oktober mit 4 Kindern; noch in dem Eröffnungsjahre stieg die Schülerzahl auf 10. Es wurden zwei Klassen gebildet. Das erste Schullokal bestand aus einem kleinen Zimmer in einem Hinterhause in der Nähe des evangelischen Seminares. Am Schlusse des Jahres wurde dem Inspektor — (seit 1866 Direktor) — ein Gehilfe zugewiesen, sowie auch für Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin engagirt. Auch die geordnete Betheiligung der Seminaristen am Unterrichte der Taubstummen wurde bald herbeigeführt.

Die Anstalt konnte demnach von Anfang an ihre Thätigkeit in der Richtung der ihr vorgezeichneten doppelten Bestimmung, an Stelle der Volksschule Bildungs-Anstalt für taubstumme Kinder zu sein und die Zöglinge der beiden hiesigen Schullehrerseminare mit dem Unterrichte der Taubstummen bekannt zu machen, entwickeln.

In unterrichtlicher Hinsicht ging das Streben der Anstalt dahin, von Anfang an der Entwickelung der Geberdensprache entgegen zu wirken und ihren Schülern dieselbe entbehrlich, dagegen die Lautsprache zum Bedürfnisse zu machen.

Ostern 1858 stieg die Zahl der Schüler auf 18. Die neue Aufnahme bildete die 3. Klasse. Im Jahre 1858 wurde die Anstalt in ein passend gelegenes und zur Einrichtung der erforderlichen Schulräume geeignetes Gebäude mit Garten verlegt; auch eine dritte Lehrerstelle gegründet.

Die Anstalt war ursprünglich nur für den Bezirk der Landdrostei Osnabrück bestimmt, die Aufnahme von Kindern aus den benachbarten Landestheilen jedoch nicht ausgeschlossen. Die Aufnahmen fanden alljährlich bei Beginn des neuen Schuljahres nach Ostern statt. Bis zum Jahre 1862 stieg die Frequenz auf 41 und erhielt sich von da an auf der Höhe von 36—44 bis 1870. Im Jahre 1861 wurde die 4. und 1865 die 5. Lehrerstelle begründet.

Vom Jahre 1862 an gelangten alle taubstummen Kinder im Schulbezirke der Anstalt, von deren Vorhandensein diese durch die Obrigkeiten in Kenntnis gesetzt wurde, zur Aufnahme. Obwohl darunter noch immer 10—12jährige waren, so nahm die Zahl der 9- und 8-, ja 7jährigen von Jahr zu Jahr zu.

Es gelang der Anstalt, die Kinder meist in Handwerkerfamilien unterzubringen, welche ihr reichliches Auskommen hatten und in welchen die Kinder mit Liebe behandelt und im Einklange mit dem Geiste der Schule erzogen wurden. Bis 1868 betrug das jährliche Kostgeld für einen Knaben 51 Thlr. und für ein Mädchen 47 Thlr., Bekeidungsgeld jährlich 12 Thlr.

Seit 1862 hat die Anstalt einen Fonds zur Unterstützung armer entlassener Taubstummer während ihrer Lehrzeit angesammelt. Dieser Fonds ist gegenwärtig auf über 30 000 M. angewachsen und hat im verflossenen Jahre ca. 1 400 M. Zinsen zu vereinnahmen gehabt. Im Besitze dieses Fonds konnte die Anstalt etwa die Hälfte ihrer entlassenen Schüler noch eine Reihe von Jahren unter ihrem fördernden Einflusse behalten, indem sie dieselben passend unterbrachte und überwachte, sie zum Besuche der Betstunde und zur regelmäßigen Theilnahme an der jährlich zweimaligen Abendmahlsfeier für die in der Stadt und Umgegend lebenden Taubstummen ermahnte, von ihnen den Besuch der seit 1863 eingerichteten Sonntagsschule forderte, sie aus der Bibliothek mit belehrender und unterhaltender Lektüre versorgte, und sie, sobald sie Erwerb fanden, zur Sparsamkeit anhielt.

Ende des Jahres 1868 trat die provinzialständische Verwaltung ins Leben; am 4. Januar 1869 wurde den Vertretern derselben die Anstalt von der Königlichen Landdrostei im Auftrage des Oberpräsidenten der Provinz übergeben. Mit diesem Zeitpunkte schließt die erste Periode der Entwickelung und Wirksamkeit der Anstalt ab. Dieselbe hatte bis dahin — in 11½ Jahren — 74 Schüler aufgenommen und 34 ausgebildet entlassen. Die jährlichen Unterhaltungskosten der Anstalt hatten rund 5 600 Thlr. betragen, der

dazu aus Staatsmitteln erforderliche Zuschuß die Höhe von 4700 Thlr. erreicht.

Vom Jahre 1871 an wurde der Schulbezirk erweitert und auf die Grafschaften Hoya und Diepholz und den Kreis Hameln ausgedehnt. Seit 1871 stieg die Zahl der Schüler bei 6jährigem Kursus auf 61, nach Einführung der 7jährigen Unterrichtszeit auf 70, und mit Beginn der 8 jährigen Unterrichtsdauer seit 1876 auf 80—83.

Schon seit Jahren gruppiren sich die Zöglinge der Anstalt in 7 Unterrichtsklassen. Diejenigen des 7. und 8. Schuljahres sind in der Oberklasse vereinigt. Mit den Schülern, welche jedes Jahr in eine höhere Klasse aufrücken und ihres Alters wegen die gesetzliche Schulzeit absolviren konnten, wurde der Unterrichtsstoff der obersten Klasse in den meisten Fächern zweimal durchgemacht.

Mit dem Wachsen der Anstalt erfolgte eine dem entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte. Als im Jahre 1876 die Zahl der Schülerinnen auf 32 stieg, wurde für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine 2. Lehrerin angestellt. Im Jahre 1874 wurde das Turnen für Knaben und Mädchen obligatorisch und erstreckte sich aufs Sommer- und Wintersemester. Der städtische Oberturnlehrer und zwei Taubstummenlehrer ertheilten den Unterricht in der städtischen Turnhalle in wöchentlich 2 Stunden.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer erfuhren eine wesentliche Aufbesserung und durch Aufstellung einer Skala eine feste Regelung. Die Mittel zu Freistellen für die Kinder wurden vermehrt und über die Verleihung derselben feste Grundsätze aufgestellt. Zur Erhaltung guter Pflegefamilien wurde das Kost- und Bekleidungsgeld erhöht (Kostgeld für Knaben auf 210 M., für Mädchen auf 198 M., Bekleidungsgeld auf 42 M.)

Die Verbindung der Anstalt mit den beiden hiesigen Seminaren wurde im Jahre 1875 aufgehoben.

Die Anstalt wurde durch häufigen Lehrerwechsel heimgesucht. Während ihres Bestehens haben 15 Lehrer dieselbe verlassen.

Im Jahre 1881 nahm die Anstalt einen fakultativen Handfertigkeits-Unterricht in ihr Bereich auf. Nach dem Nääs'schen Systeme wurde eine Werkstätte eingerichtet, in der Tischlerei mit Holzschnitzerei betrieben wird.

Der Gesundheitszustand unter den Zöglingen kann als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Epidemische Krankheiten haben die Anstalt nicht heimgesucht.

Die Gesammtzahl der bis jetzt der Anstalt zugeführten Taubstummen beträgt 253, nämlich 140 Knaben und 113 Mädchen. Davon gehören 169 der evangelischen und 78 der katholischen Kirche an, 6 sind jüdischen Glaubens.

Im gegenwärtigen Schuljahre beziffert sich die Frequenz auf 82 Schüler.

Die Unterhaltungskosten der Anstalt betragen in diesem Jahre 41 150 M. — Die Zuschußsumme aus dem Provinzialfonds hat pro 1884 die Höhe von 30 080 M. erreicht. Direktor: Schröder, seit 1878, vorher Rößler, jetzt in Hildesheim.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stade.

Die Taubstummen-Anstalt zu Stade ist in Folge Königlicher Verordnung im Jahre 1857 errichtet worden. Sie sollte die zwiefache Aufgabe verfolgen: die taubstummen Kinder des Landdrostei-Bezirkes Stade auszubilden, und die Seminaristen theoretisch und praktisch für den Taubstummen-Unterricht vorzubereiten. Zur Erreichung des zweiten Zweckes wurde sie mit dem Seminare verbunden; der Seminar-Dirigent war der gemeinsame Vorstand des Seminars und der Taubstummen-Anstalt. Bestimmungsgemäß sollten der letzteren nach und nach etwa 36 bis 40 taubstumme Kinder zugeführt worden; sie konnte und sollte also sämmtliche taubstumme Kinder des Landdrostei-Bezirkes Stade mit ordnungsmäßigem Unterrichte versorgen. Außer dem technischen Leiter, dem Oberlehrer, sollte die unterrichtliche Wirksamkeit an den Schülern der Anstalt durch 2, eventl. 3 Hilfslehrer vollzogen werden.

Der Unterricht wurde durch den zum Oberlehrer berufenen technischen Leiter (Gude), der sich etwa 2 Jahre in Hildesheim für den Taubstummen-Unterricht vorbereitet und demnächst auswärtige Anstalten besucht hatte, im August 1857 mit 6 Schülern eröffnet. Außer den taubstummen Kindern des Landdrostei-Bezirkes Stade traten aber nach und nach auch solche aus dem Lüneburg'ischen in die Anstalt. Im Jahre 1866 zählte die Anstalt 50 Schüler. Letztere wurden in sechsjährigem Schulkursus in sechs Abtheilungen unterrichtet. 1869 wurde die Anstalt von der Provinz übernommen. 1870 wurde sie vom Seminare getrennt und der bisherige Oberlehrer Gude zum Direktor ernannt. Sie erhielt die Bestimmung, die taubstummen Kinder aus den Landdrosteien Lüneburg und Stade mit Ausschluß des Kreises Gifhorn aufzunehmen. 1871 wurde der Schulkursus sieben-, 1875 achtjährig mit 7 Abtheilungen und entsprechenden Lehrerpersonale, Direktor, sieben Lehrer, zwei Handarbeitslehrerinnen. Der Frequenzstand der Anstalt betrug in den letzten Jahren 80—90.

Das Turnen ist von Anfang an für die Knaben, seit 14 Jahren auch für die Mädchen in wöchentlich 2 Stunden obligatorischer Lehrgegenstand. Die Konfirmation der Kinder vollzieht ein Stadtgeistlicher, der auch den Akt der Abendmahlsaustheilung rc. bei Gottesdiensten für die Entlassenen übernommen hat.

Die Entlassenen werden auf Kosten der heimathlichen Verbände rc. thunlichst am Orte der Anstalt zur Erlernung eines Berufes untergebracht. Es ist ihnen in der Anstalt ein Zimmer eingeräumt, in

welchem sie sich jeden Abend zur Lektüre ꝛc. versammeln können. Zu ihrer Fortbildung durch die Anstalt sind bestimmte Einrichtungen getroffen. Ein zur Fürsorge für dieselben bestimmter Fonds ist bei der Anstalt gegründet und mehrfach schon mit Legaten bedacht worden.

Aus öffentlichen Mitteln (aus dem Provinzialfonds) erhält die Anstalt zur Verfolgung ihrer Aufgaben einen Zuschuß von über 30 000 M. jährlich, durch die Nutritoren ꝛc. werden außerdem etwa 14 000 M. jährlich aufgebracht.

Die Anstalt veröffentlicht alle drei bis fünf Jahre ein Programm. Das erste 1877 herausgegebene enthält eine nach Ministerial-Akten aufgestellte ausführliche Geschichte der Anstalt und die Arbeit eines Lehrers über die Unterrichtsmethode. Das zweite 1881 erschienene Programm enthält den Lehrplan der Anstalt und eine Abhandlung über den naturkundlichen Unterricht.

In den letzten Jahren ist ein neues Gebäude aufgeführt worden, welches im Oktober 1884 bezogen werden soll. Dieses Gebäude enthält 10 große Schulzimmer, darunter 2 Kombinationszimmer von 60 □m Umfang, 1 Betsaal, 1 Turnsaal, 1 Bibliothekzimmer, 1 Zimmer für Lehrmittel, 1 für Handfertigkeitsbestrebungen, 1 Geschäftszimmer (zugleich Konferenzzimmer), 1 Lehrerzimmer ꝛc., daneben eine ausreichende Wohnung für den Direktor.

Das für dieses neue Gebäude beschaffte neue Inventar ist unter Berücksichtigung neuer schulhygienischer und schultechnischer Forderungen angefertigt.

Die Steigerung der Schülerzahl hat von der Errichtung an folgenden Verlauf genommen: 1857: 6 Schüler, 1858/59: 14, 1859/60: 24, 1860/61: 27, 1861/62: 33, 1862/63: 37, 1863/64: 41, 1864/65: 45, 1865/66: 48, 1866/67: 50, 1867/68: 51, 1868/69: 52, 1869/70: 56, 1870/71: 59, 1871/72: 63, 1872/73: 67, 1873/74: 66, 1874/75: 75, 1875/76: 80, 1876/77: 83, 1877/78: 86, 1878/79 und 1879/80: 89, 1880/81: 84, 1882/83: 83, 1883/84: 85. Zur Zeit wird sie von 91 Schülern besucht.

Die Taubstummen-Anstalt zu Emden.

Bald nach der Gründung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim stellte es sich heraus, daß, bei der Abgeschlossenheit des Landdrosteibezirkes Aurich vom Verkehr mit dem übrigen Deutschland, jene Anstalt nicht die Bildungsstätte für die ostfriesischen Taubstummen werden könne. Ums Jahr 1837 versuchte der Lehrer Edzards in Leer einige taubstumme Kinder zu unterrichten. Dieses wurde dem dortigen lutherischen Superintendenten Lentz bekannt; auf seine Veranlassung trat 1838 in Leer ein Verein für das Wohl der Taubstummen zusammen. Die ostfriesischen Provinzialstände bewilligten die zur sachgemäßen Ausbildung Edzards erforderlichen Gelder; der-

selbe begab sich 1839 nach Hildesheim und erwarb sich in der dortigen Taubstummen-Anstalt die Qualifikation zu einem Vorsteheramte. Das Königliche Konsistorium zu Aurich erklärte sich durch Resc. vom 26. September 1842 bereit, die Bemühungen des Vereines in Leer nach Kräften zu unterstützen. Eine Hauskollekte in Ostfriesland brachte einen Ertrag von 982 Thlr. 14 Ggr., die Provinzialstände in Ostfriesland bewilligten, zunächst auf 3 Jahre, 200 Thlr. p. a., und das Hannoversche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsanstalten 50 Thlr. p. a., gleichfalls auf 3 Jahre. Nachdem sich die städtischen Kollegien von Emden bereit erklärt hatten, der Anstalt dauernd ein Lokal zu stellen und 200 Thlr. p. a. zuzuschießen, wählte das Konsistorium am 7. Juli 1843 diese Stadt von 3 konkurrirenden Städten Leer, Emden und Aurich. Am 25. Januar 1844 wurde im Auftrage des Konsistoriums durch den Magistrat eine Direktion eingesetzt, deren erster Vorsitzender der Bürgermeister Kettler wurde. Das Konsistorium bestätigte am 5. September 1844 Herrn Edzards als Oberlehrer der Anstalt und am 1. November 1844 wurde die Anstalt durch die General-Superintendenten Hieken und Ebeling, als Vertreter des Königlichen Konsistoriums in Aurich eingeweiht. Die Existenz der Anstalt beruhte während einer langen Reihe von Jahren größtentheils auf dem Ertrage der jährlich veranstalteten Hauskollekte; durch dieselbe sind insgesammt p. p. 180 000 M. aufgebracht; im Jahre 1883 4 988,85 M.. Außerdem erhielt die Anstalt bis 1858 Zuschüsse aus der Klosterkasse, namhafte jährliche Beiträge vom Landraths-Kollegium in Aurich. Vom Jahre 1857 an gewährte die Königliche Regierung einen Zuschuß von 3 000 M. p. a. Nachdem die Unterhaltung der früheren Königlichen Anstalten den Provinzialständen Hannovers überwiesen war, wurde von der ständischen Hauptkasse der gleiche Zuschuß weiter gezahlt und derselbe 1883 auf 5 000 M. p. a. erhöht.

Die Aufsicht über die Anstalt hatte bis 1857 das Königliche Konsistorium in Aurich, dann bis 1883 die dortige Landdrostei. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ging 1883 das Aufsichtsrecht, selbstverständlich unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht, auf die ständischen Organe der Provinz Hannover über. Zur unmittelbaren Leitung der Anstalt ist eine Direktion eingesetzt, deren Mitglieder von dem Landesdirektorium aus einer von hier aus zu präsentirenden Dreizahl erwählt werden. Die Direktion besteht seit 1857 aus dem Oberlehrer als Dirigenten der Anstalt und 6 in Emden wohnenden Mitgliedern, welche auf Lebenszeit erwählt werden und ihr Amt als Ehrenamt führen.

Dirigenten der Anstalt waren: 1. Oberlehrer E. Edzards von 1844—1861, 2. Oberlehrer H. Engelke von 1861—1869, 3. Oberlehrer F. Keßler von 1869—1875, 4. Oberlehrer A. Frese von 1875—1882 und zur Zeit 5. Oberlehrer Otto Danger.

Die Anstalt, anfangs Internat, ist seit dem 1. Mai 1869 Externat. — Es wurden insgesammt 144 Kinder in die Anstalt aufgenommen (69 Knaben und 75 Mädchen). Von diesen waren 11 nicht bildungsfähig und 5 wurden vor Vollendung des Unterrichtskursus der Anstalt wieder genommen. Von den mit Konfirmation Entlassenen erhielten 10 das Prädikat sehr gut,
22 „ „ gut,
28 „ „ ziemlich gut und
23 „ „ nothdürftig genügend.

Die Aufnahme findet je nach 2 Jahren am ersten Montage des Oktobers statt. Die Schulzeit beträgt 8 Jahre. Die Schüler werden in 4 Klassen durch den Oberlehrer, zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen unterrichtet. Am 1. Oktober d. Js. wird ein Unterweiser für den Handfertigkeits-Unterricht der Knaben angestellt.

Seit dem 19. März 1884 besitzt die Anstalt den Charakter einer öffentlichen Schule und es wurden der Oberlehrer als Leiter derselben, die Lehrer als öffentliche Lehrer beeidigt. Die beiden ersten Beamten der Anstalt sind pensionsberechtigt und verpflichtet, als Mitglieder der provinzialständischen Witwenkasse beizutreten. Vom Landesdirektorium wurde 1884 ein Besoldungsreglement für die Lehrer bewilligt. Nach demselben soll der Oberlehrer außer völlig freier Wohnung und Garten nicht unter 2900 M. p. a. beziehen. Die Lehrer steigen von 1400 M. p. a. auf 2000 resp. 2900 M., Lehrerinnen von 900 M. p. a. auf 1800 M.

Zur Zeit wird die Anstalt von 38 Zöglingen, 22 Knaben und 16 Mädchen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus dem Dirigenten, Oberlehrer O. Danger, 22 Jahre im Amte, zwei Lehrern, einer Lehrerin und einer Industrie-Lehrerin. Die Mitglieder der zeitigen Direktion sind: 1. Vorsitzender: Pastor Pannenberg, Viëtor, 2. Stellvertreter desselben: Medizinalrath Dr. med. Stöhr, 3. Schriftführer: Oberlehrer O. Danger, 4. Rendant: Camerarius a. D. J. F. van Buiren, 5. Bauherr: Kaufmann L. van Senden, 6. und 7. Beisitzer: Kaufmann A. Kappelhoff und E. Schwitzky. (C.-Bl. 1875. S. 596.)

Provinz Westfalen*).

(Vergl. Centralbl. 1861 S. 733; 1863 S. 229; 1872 S. 115 u. 571; 1873 S. 731. Sägert a. a. O. S. 4 ff.)

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Büren.

Die Anstalt wurde am 1. August 1830 in Büren als die erste

*) Von 1826 ab bis 1872 wurde für die Zwecke der Taubstummen-Bildung in der Provinz eine Kirchen- und Haus-Kollekte gesammelt. Dieselbe betrug

1826 bis 1861:	106 439 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.
1869:	5 439 „	17 „	
1870:	4 780 „	19 „	3 „
1871:	5 255 „	2 „	10 „
1872:	5 813 „	1 „	9 „

Seminar-Taubstummenschule der Provinz mit 6 Schülern eröffnet und hat bis heute 406 Zöglinge aufgenommen. Seit dem 1. Januar 1876 ist sie von der ständischen Provinzial-Verwaltung übernommen worden.

Der Hauptlehrer Wirsel leitete die Anstalt vom 1. August 1830 bis zum 3. Januar 1869 und von da ab war der gegenwärtige Vorsteher Dornseifer. Außer den beiden Genannten haben noch 7 Lehrer an der Anstalt unterrichtet: Kirchhoff, Böhner, Weskamp, Ax, Goeken, Lammers und Stoffers.

Ausführlicheres über die Entstehung und Entwickelung der Anstalt ist in den „Nachrichten über die Entwickelung und den gegenwärtigen Standpunkt des Taubstummen-Bildungs-Wesens in der Provinz Westfalen" — Münster 1863, Preis 1 Mk. 50 Pf. — zu finden.

Gegenwärtig hat die Anstalt 36 Zöglinge in 4 Abtheilungen und diese werden von dem Vorsteher und den Taubstummenlehrern Lammers und Stoffers unterrichtet.

Die Schulzeit dauert gewöhnlich 6 Jahre.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst in Westfalen.

Die Anstalt ist im Jahre 1841 gegründet und wurde im Sommer des genannten Jahres von ihrem gegenwärtigen Vorsteher Stahm mit 6 Zöglingen eröffnet. Anfangs war sie eine reine Privat-Anstalt. Im Jahre 1851 wurde sie jedoch zu einer Provinzial-Anstalt erhoben und ging als solche am 1. Januar 1876 in die provinzialständische Verwaltung über.

Die Ausdehnung der Anstalt nahm nun rasch zu. Der bis dahin bitter empfundene Mangel an den nöthigen Unterrichtslokalen, wurde durch den 1884 erfolgten Ankauf der Gebäude und Liegenschaften des vormaligen Königlichen Lehrerseminars und einige bauliche Einrichtungen überwunden.

Gegenwärtig arbeiten an der Anstalt 8 Lehrer, 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten; sie hat 91 Zöglinge. Diese werden in 6 aufsteigenden und 2 Parallel-Klassen unterrichtet. Der Bildungskursus umfaßt einen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren. Die Zöglinge leben im Externate. Das Unterrichtswesen der Anstalt ist geregelt auf Grundlage eines Lehrplanes, der im Jahre 1881 in der Aschendorff'schen Buchhandlung zu Münster erschienen ist:

„Lehrplan für die Westfälische Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst".

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Petershagen.

Am 15. November 1851 siedelte der Lehrer Bökenkamp mit 5 Zöglingen seiner seit 1839 zu Lohe im Regierungsbezirke Minden

bestehenden Privat-Taubstummen-Anstalt nach Petershagen über, und am 15. Dezember ej. a. geschah die Eröffnung der Anstalt. 1852 wurden regelmäßige Turn- und Schwimmübungen eingeführt, 1853 der Unterricht in weiblichen Handarbeiten. 1854 fand die Errichtung der zweiten Lehrerstelle statt, 1875 die der dritten, 1877 die der vierten, 1878 die der fünften und 1880 die der sechsten.

Die Schülerzahl betrug bei der Gründung mit Einschluß der oben erwähnten 5 im ganzen 11. Seit Anstellung eines zweiten Lehrers bis zum Herbste 1875 belief sich die jährliche Frequenz auf 20 bis 30. Die größte Schülerzahl wurde 1882 erreicht, nämlich 67. Im Herbste 1883 trat durch die Vernichtung des Hauptgebäudes der Anstalt durch Feuersbrunst (s. u.) eine Reduktion der Schülerzahl ein. Augenblicklich wird die Anstalt von 55 Schülern besucht. Seit dem Bestehen der Anstalt wurden im ganzen 223 Zöglinge aufgenommen; davon sind vor Vollendung des Unterrichtskursus 9 gestorben, 2 wegen Blödsinnes entlassen, 7 haben die Anstalt aus anderen Gründen verlassen, meistens wegen Wechsels des Wohnsitzes der Eltern. Somit sind in Petershagen bis heute 150 Taubstumme ausgebildet und konfirmirt.

Erst im Jahre 1866 erlangte die Anstalt ein eigenes Besitzthum. Bis dahin war sie in einem dem Lehrer-Seminare in Petershagen gehörenden und von diesem gemietheten Hause untergebracht. Das im Jahre 1877 angekaufte Lokal, welches die Unterrichtsräume und die Vorsteherwohnung enthielt, brannte am 16. Juni 1883 total nieder. Von da ab werden die Räume des 1866 erworbenen zu Lehrerwohnungen eingerichteten Hauses wieder als Schulzimmer benutzt.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Soest.

Die Anstalt ist am 15. April 1831 mit einem Lehrer und 10 Schülern in Verbindung mit dem Seminare eröffnet worden, hatte 1876, wo sie Provinzialanstalt wurde, vier Lehrer und 59 Schüler, gegenwärtig 8 Lehrer und eine Handarbeitslehrerin. Vorsteher: Heinrich, seit 1876.

Die Schülerzahl beträgt seit Ostern 1884 94; 55 Knaben und 39 Mädchen, und zwar aus den nachbenannten Kreisen:

Regierungs-Bezirke Arnsberg:

Bochum 22, Dortmund 12, Hamm 5, Soest 3, Hagen 22, Altena 4, Siegen 5, Wittgenstein 3, Arnsberg 1, Iserlohn 10.

Regierungsbezirk Minden.

Wiedenbrück 1, Höxter 1, Bielefeld 1.

Regierungsbezirk Münster.

Münster 1, Tecklenburg 1,

Waldeck 1, Schaumburg-Lippe 1.

Die Zöglinge sind in der Weise bei geeigneten Pflegeeltern

untergebracht, daß gewöhnlich ein älterer und ein jüngerer Schüler zusammenwohnen. Die Pflegeeltern erhalten für Kost und Wäsche pro Kind jährlich 120 Mk; die Anstalt liefert außerdem noch für jeden Zögling ein vollständiges Bett, bestehend aus: 1 eisernen Bettstelle, 1 Leib- und eine Kopfmatratze, 1 Strohsack, 1 Betttuch und 3 (für den Sommer 2) wollenen Decken, die zur Schonung einen drellenen Ueberzug erhalten. Die Bettwäsche besorgt die Anstalt. Alle Monate werden die Pflegehäuser revidirt, und wird alsdann die ganze Lage der Zöglinge mit den Pflegeeltern besprochen.

Bei der größten Mehrzahl der Zöglinge ist die Taubheit durch Krankheit, besonders hitzige Fieber, entstanden.

Die Kinder werden in 8 Abtheilungen mit bezw. 9, 13, 13, 13, 11, 15, 10 nnd 10 Zöglingen unterrichtet. Der Unterricht wird in sämmtlichen Lehrgegenständen der Volksschule, selbstverständlich mit Ausnahme des Singens ertheilt.

Um den Sinn zur Thätigkeit, Ordnung und Sparsamkeit in den Zöglingen zu pflegen, werden dieselben durch die Anstalt und das Pflegehaus in folgenden Arbeiten unterwiesen: Gartenarbeiten, leichtere Tischler- und Buchbinderarbeiten, auch werden dieselben angehalten, leichtere Flickereien an den Kleidungsstücken selbst vorzunehmen, sich gegenseitig selbst die Haare zu schneiden u. s. w.

Die Anstalt macht monatlich bei geeignetem Wetter einen zwei- bis dreistündigen Spaziergang und ein- oder zweimal im Sommer einen weiteren Ausflug. Die Zöglinge benutzen regelmäßig die Badeanstalt der Taubstummen-Anstalt und die Knaben außerdem im Sommer die städtische Badeanstalt. Anstaltsarzt: Dr. Garms.

Sonntäglich besuchen die größeren Kinder unter Aufsicht eines Lehrers den öffentlichen Gottesdienst der Hohne-Gemeinde, zu welcher die Anstalt seit Herbst 1877 gehört. Den Konfirmanden-Unterricht ertheilt der Vorsteher; die Konfirmationshandlung vollzieht der Pfarrer Josephson.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Camberg.

Das Institut verdankt sein Entstehen einem Herrn Hugo von Schütz-Holzhausen. Dieser wurde taubstumm geboren in Camberg im Jahre 1780. Er besuchte von 1788—1797 die Taubstummen-Anstalt zu Wien. Nach seiner Rückkehr 1816 unterrichtete er zunächst seinen taubstummen Bruder Damian von Schütz und ließ zwei andere taubstumme Knaben — Philipp Schickel und Georg Simon — an dem Unterrichte theilnehmen. Angeregt durch das Wort: Sprüch. Sal. 31,8*) gründete er 1817 eine kleine Privatanstalt.

*) Thue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache Aller, die verlassen sind.

Die Herzoglich Nassauische Regierung übernahm die Anstalt, erhob sie zur Staatsanstalt und eröffnete sie als solche am 15. Juni 1820 mit 12 Schülern. Wegen des nahen Verhältnisses der Herzoglich Nassauischen zu der Luxemburgischen Fürstenfamilie wurden auch Zöglinge aus Luxemburg aufgenommen. Erster Direktor war der zum Hofrath ernannte taubstumme Gründer. Die Anstalt ist paritätisch. Nach dem Vorgange von Wien wurde der Unterricht in der Schriftsprache in Verbindung mit der Geberdensprache ertheilt. Um die weitere Entwickelung der Anstalt bemühten sich besonders: der Herzog Wilhelm von Nassau, Regierungspräsident Möller, Oberschulrath Schellenberg, Schulrath Halm, Oberlehrer Deußer, Lehrer Hisgen, Oberschulrath Metzler, Geheimer Regierungsrath Dr. Seebode. 1850 zählte die Anstalt 33 Schüler. Um Lehrer für den Taubstummen-Unterricht auszubilden, wurden mit 2jährigem Turnus evangelische und katholische Schulamtskandidaten an der Anstalt angestellt. Die Einrichtung bewährte sich aber nicht und wurde 1859 beseitigt.

1871 ging die Anstalt an den Kommunalverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden über.

Die Schülerzahl der Anstalt belief sich 1870 auf 71. In diesem Jahre wurde das Verhältnis der Anstalt zu Luxemburg gelöst, nachdem dort eine eigene Anstalt in das Leben getreten war. 1880 wurden drei neue Klassen errichtet. Die Anstalt zählt gegenwärtig 9 Klassen davon 2 Parallelklassen sind. Die Schülerzahl beträgt heute 101.

An der Anstalt wirken: ein Dirigent (W. Wehrheim seit 1880), 9 Lehrer, eine Industrielehrerin, ein Industrielehrer (Werkmeister), ein Gärtner und ein Hausdiener.

Der Anstaltsarzt überwacht den Gesundheitszustand der Zöglinge; ein Bader läßt regelmäßig die Knaben baden, während die Industrielehrerin das regelmäßige Baden der Mädchen überwacht.

Die Zahl derer, die in der Anstalt bisher ausgebildet worden, beläuft sich auf nahezu eintausend.

Die Bibliothek der Anstalt zählt ca. 2000 Bände, daneben 500 Hefte. Sammlungen von wirklichen Gegenständen des Lebens, ausgebalgten Thieren, Wachsfrüchten, Mineralien, Kunstgegenständen, Werkzeugen, Stoffen, Bildern und sonstigen Lehrapparaten stehen zum Gebrauche bereit.

Die Anstalt war von jeher Externat.

Die Unterrichtsräume befanden sich bis 1874 in einem Hintergebäude des Gutenberger Hofes, einem ungenügenden, dunkeln und baufälligen Lokale; seit 1875 besitzt die Anstalt aber ein stattliches Gebäude mit hohen und hellen Lehrräumen, großer Werkstätte, Badeeinrichtung, großem Prüfungs- und Zeichensaale, anstoßendem geräumigen Turn- und Spielplatze, großen Gartenanlagen und Baumschulen. —

Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Homberg.

Die Anstalt wurde am 1. Mai 1838 mit 12 Zöglingen in einem gemietheten Lokale in der Freiheit — nahe bei dem Seminare — eröffnet und zwar als Internat. Der aus Weißenfels berufene Taubstummenlehrer Schafft war der einzige Lehrer und Inspektor, Verpfleger und Erzieher der Zöglinge. Die ältesten Zöglinge des Schullehrer-Seminars wurden als Gehilfen benutzt. Die Oberleitung der Anstalt lag in der Hand des Seminardirektors Baumann. Der Jahresetat der Anstalt betrug anfänglich nur 1500 Thaler.

Im Jahre 1839 stieg die Schülerzahl auf 21 und mußte deshalb eine zweite Lehrkraft angestellt werden. Im Jahre 1840 vermehrte sich die Schülerzahl auf 28. Die beschränkten Mittel und die beengten Wohnräume in dem Cöster'schen Hause am Fuße des Schloßberges, wo die Anstalt nun untergebracht war, ließen eine weitere Ausdehnung vorläufig nicht zu. 1854 erwarb die Anstalt das noch jetzt in ihrem Besitze befindliche Grundstück an der Bischofsstraße, auf welchem ein neues Schulgebäude für den geringen Preis von 9000 Thlr. erbaut wurde.

Die Schülerzahl stieg 1864 auf 40, wodurch die Anstellung von zwei Hilfslehrern nöthig wurde. In dem Jahre 1870 wurde die Anstalt den Kommunalständen des Regierungsbezirkes Cassel überwiesen und am 1. Oktober 1874 ihre Verbindung mit dem Schullehrer-Seminare gelöst.

Bis 1878 war die Anstalt reines Internat, von 1878—1879 theils Internat, theils Externat; 1879 reines Externat.

Die Anstalt zählt zur Zeit 84 Zöglinge und 10 Lehrer. Der Jahresetat beträgt jetzt ca. 46 000 M. Vorsteher ist zur Zeit Inspektor Keßler; vorher Schafft bis 1879, Walther bis 1880.

Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M.

Die Anstalt wurde am 1. November 1827 von Ludwig Kosel als Privat-Anstalt gegründet. Vom 1. Januar 1829 ab bis 1866 erhielt sie vom Staate eine jährliche Subvention von 1000 fl. Im Dezember 1841 bezog Kosel das Gebäude, in welchem sich die Anstalt heute noch befindet. Am 18. Juni 1847 starb Kosel. Sein Nachfolger wurde Dr. E. W. Schwartz, der bereits seit 1838 als ordentlicher Lehrer an der Anstalt thätig gewesen war. Im Jahre 1861 trat Schwartz von der Leitung zurück, die Anstalt änderte ihren Charakter und wurde eine städtische milde Stiftung, die von einem Pflegamte verwaltet wird. Als Oberlehrer wurde J. G. Rapp angestellt. Derselbe verstarb 1874. An seine Stelle trat J. Vatter, der Herausgeber des Organes für das Taubstummenwesen, der von 1863—72 als Hilfslehrer und von 1872—74 als ordentlicher Lehrer an der Anstalt beschäftigt gewesen war.

Zur Zeit zählt die Anstalt 26 Zöglinge, die sämmtlich in der

Anstalt Wohnung und Verpflegung nehmen müssen. Die Oekonomie ist dem Oberlehrer übertragen. Unterrichtet werden die Zöglinge in 5 Klassen von dem Oberlehrer, einem Lehrer, zwei Lehrerinnen und einem akademisch gebildeten Zeichenlehrer.

In den Etat pro 1884 sind eingestellt als Einnahmen 27 500 M., als Ausgaben 27 051 M.

Rheinprovinz.*)

(Vergl. Centralbl. 1862 S. 292; 1868 S. 569; 1875 S. 53.)

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Brühl.

Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1854 ins Leben gerufen und stand bis zum Jahre 1874 unter der Verwaltung des Provinzial-Schulkollegiums. Die Oberleitung und Vertretung nach außen hin und den Behörden gegenüber lag bis zum Jahre 1863 dem Seminar-direktor Pauli, von da bis 1874, wo die Anstalt von dem Lehrer-Seminare getrennt wurde und in provinzialständische Verwaltung überging, dem Seminardirektor Alleker ob. Die technische Leitung hatte von 1854 bis 1874 der Hauptlehrer Cüppers, der bei dem Uebergange derselben in die ständische Verwaltung zum Direktor der Anstalt ernannt und auch mit der äußeren Leitung betraut wurde. Nach dessen Versetzung an die neuerrichtete Taubstummen-Anstalt zu Trier, am 1. November 1879, trat an seine Stelle der bis dahin in Cöln fungirende Taubstummenlehrer Fieth.

Die Anstalt ist Externat und zunächst zur Aufnahme katholischer taubstummer Kinder der Rheinprovinz bestimmt. Es wirken zur Zeit an derselben außer dem Direktor noch 5 Lehrer und 1 Lehrerin, welche letztere auch den Unterricht in weiblichen Handarbeiten leitet; von den Lehrpersonen sind 4 definitiv angestellt. Der Kursus ist ein 6jähriger, kann aber bei frühzeitig aufgenommenen Zöglingen auf 7 Jahre ausgedehnt werden.

Die Anstaltsräume befinden sich in einem zweckmäßig eingerichteten und gesunden, neuen Gebäude; auch besitzt die Anstalt eine Turnhalle.

Die Zahl der Zöglinge beläuft sich momentan auf 86, und zwar 57 Knaben und 29 Mädchen, die auf 6 Klassen vertheilt sind. Im Ganzen wurden bis heute in die Anstalt aufgenommen 350 Zöglinge, 222 Knaben und 128 Mädchen.

Das Pflegegeld für die Kinder beträgt pro Tag und Kopf durchweg 70 Pf.

---

*) Eine für die Zwecke der Taubstummenbildung gesammelte Kollekte ertrug:
1840—1859: 62 180 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., 1864: 4 348 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.,
1865: 4 345 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., 1866: 4 546 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.,
1867: 4 426 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., 1868: 4 855 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.,
1869: 5 113 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., 1870: 4 817 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
1871: 5 029 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., 1872: 6 113 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Neuwied.

Die Anstalt wurde von den Ständen im Jahre 1854 gegründet und am 16. November desselben Jahres mit 4 Zöglingen, 2 Knaben und 2 Mädchen, eröffnet. Sie war bis zum 1. September 1874 mit dem Seminare verbunden und stand unter der Verwaltung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. Am letztgenannten Tage ging die Anstalt mit ca. 30 Schülern in die ständische Centralverwaltung über, der sie auch jetzt noch unterstellt ist, und welche am 1. Oktober 1878 unter Uebernahme eines Lehrers nebst 18 Schülern auch die bisherige Anstalt zu Moers mit der zu Neuwied vereinigte.

Bis zum Jahre 1861 wirkte der Direktor allein an der Anstalt; von da an bis zum 1. Februar 1878 mit einem Lehrer. Seit dieser Zeit zählte das Kollegium außer dem Direktor, z. Z. Günther, erst noch 2, dann (seit 1. Mai 1878) 3, später (1. Oktober 1878) 4 Lehrer und jetzt 5 Lehrer und 1 Lehrerin.

Von der Gründung an bis zum 1. Oktober 1876 wurden die Kinder in gemietheten Räumen unterrichtet; von diesem Zeitpunkte an hat die Anstalt ein eigenes Besitzthum mit der Wohnung des Direktors und 4 Klassenzimmern im Haupthause, einer Turnhalle und 2 Klassenzimmern im Nebengebäude, sowie einem Garten und 2 für die Knaben und Mädchen getrennten Spielplätzen.

Noch im Jahre 1854 stieg die Schülerzahl auf 6; jetzt beträgt dieselbe 73, welche in 6 Klassen unterrichtet werden.

Als ausgebildet sind bis jetzt 151 Schüler zur Entlassung gekommen. Dieselben ernähren sich, soweit die vor kurzem durch die Bürgermeistereien eingezogenen Nachrichten reichen, alle durch ihrer Hände Arbeit und führen sich sittlich gut.

Die Anstalt war von Anfang an Externat. Das Pflegegeld beträgt seit mehreren Monaten pro Kind und Tag 65 Pf.; vorher wurden 60 Pf. bezahlt.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Kempen a. Rh.

Nachdem der im Jahre 1837 versammelt gewesene 5. Rheinische Provinzial-Landtag sich dahin ausgesprochen hatte, „daß die Errichtung kleiner Taubstummen-Anstalten bei den Schullehrer-Seminaren der Provinz nach dem Vorbilde der Provinzen Sachsen und Westfalen sehr wünschenswerth und es angemessen erscheine, daß zur Bestreitung der Kosten für diese Anstalten wie in der Provinz Westfalen jährlich eine Haus- und Kirchen-Kollekte erhoben würde", genehmigten unter dem 28. März 1840 die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Polizei, daß einstweilen bei dem katholischen Seminare zu Brühl und dem evangelischen Seminare zu Moers und sobald die Mittel dazu vorhanden seien, auch bei den Seminaren zu Kempen und Neuwied kleine

Taubstummen-Anstalten, eine jede für wenigstens 10 Schüler eingerichtet würden. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz schrieb noch im selben Jahre die erste Haus- und Kirchenkollekte aus. Oertlicher Verhältnisse halber aber wurde die für Brühl in Aussicht genommene Taubstummenanstalt damals noch nicht errichtet, sondern dafür eine am Schullehrer-Seminare in Kempen eingerichtet.

Diese Anstalt wurde am 1. Mai 1841 unter der Leitung des Seminar-Direktors von den Driesch mit 13 Zöglingen als Externat eröffnet. Die technische Leitung derselben wurde dem Taubstummenlehrer Joseph Kirchhoff † 1870 anvertraut. Im Jahre 1842 vermehrte sich die Zahl der Schüler um 10, im Jahre 1843 wiederum um 10 und im darauf folgenden Jahre um 13, so daß sich im Jahre 1844 die Frequenz der Anstalt schon auf 46 Zöglinge stellte. Während der beiden letzten Jahre wurden auch noch zwei Lehrer, Abiturienten des Kempener Schullehrer-Seminars als Hilfslehrer angestellt.

Nachdem der Seminar-Direktor von den Driesch im Jahre 1846 gestorben war, übernahm der neuernannte Seminar-Direktor Ostertag auch die Direktion der Taubstummen-Anstalt.

Im Laufe der Jahre stellte sich die Schülerzahl bei gleichen Lehrkräften, wie oben angegeben, schon auf 50 und höher.

Bis zum Jahre 1869 wurden die Mitarbeiter des technischen Leiters immer nur als Hilfslehrer angestellt und wurden deshalb diese Stellen auch vielfach nur als Durchgangsstellen betrachtet; von 1869 an wurden nach und nach die Hilfslehrer- in ordentliche Lehrerstellen verwandelt.

Bis zum Jahre 1874 blieb die Anstalt mit dem Schullehrer-Seminare verbunden. Am 1. September wurde sie zu einer selbstständigen Anstalt erhoben und ihre Leitung dem bisherigen (seit 1870) technischen Leiter, Hauptlehrer Kirfel, übertragen.

Bis zum Jahre 1875 waren der Anstalt zwei Lehrzimmer im Schullehrer-Seminare unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1875 bezog sie ein eigenes neu errichtetes Gebäude. Dasselbe enthält außer vier geräumigen Schulzimmern eine Wohnung für den Direktor. Auch Spiel- und Turnplatz mit massiver Turnhalle sind vorgesehen.

Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor, drei Lehrern und einer Industrielehrerin; die Zahl der Schüler in der Anstalt hat schon 66 betragen, während sie jetzt noch 58 beträgt, welche in 4 Klassen unterrichtet werden.

Vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1884 hat die Anstalt 406 Zöglinge, 245 Knaben und 161 Mädchen aufgenommen.

Von diesen 406 Zöglingen sind 348 aus der Anstalt entlassen worden, welche sich in den verschiedensten Lebensstellungen befinden und von denen die allermeisten im Stande sind, sich resp. ihre Angehörigen zu ernähren. Nur verschwindend wenige sind nicht in der Lage, sich selbständig ernähren zu können.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Die Anstalt, Externat, ist am 3. November 1879 mit 3 Klassen neu aufgenommener Schüler, an Zahl 45, eröffnet, in den Jahren 1880 und 1882 erweitert worden und hat zur Zeit in 6 Klassen 86 Zöglinge, von welchen 85 katholisch sind. Außer dem Direktor Cüppers, früher zu Brühl, arbeiten 5 Lehrer und eine Lehrerin an der Anstalt. Diese befindet sich in einem neu aufgeführten, stattlichen, mit Turnhalle und Spielplatz versehenen Gebäude.

Die Taubstummen-Anstalt zu Aachen.

Die Anstalt wurde am 18. April 1838 mit 3 Zöglingen eröffnet. Dieselbe wird von dem Vereine zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes unterhalten. An der Spitze dieses Vereines, welcher Korporationsrechte hat, steht ein Vorstand von 12 Mitgliedern.

Der erste Lehrer der Anstalt war der jetzige Direktor der Taubstummen-Anstalt in Rotterdam, Daniel Hirsch, ein Israelit; 1852 zählte sie 5 Schüler. Bei ihren beschränkten Mitteln mußte sie eine lange Reihe von Jahren ein kümmerliches Dasein fristen. Ein günstiger Wendepunkt trat ein, als Ende der 50ger Jahre der Regierungs-Präsident von Kühlwetter sich ihrer warm annahm und durch seine Vermittelung die Aachener-Münchener-Feuer-Versicherungsgesellschaft und der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit bedeutende Summen sowohl zur Vermehrung des Kapitalfonds als zur Errichtung eines eigenen Gebäudes hergaben. Als dann am 10. Juli 1863 Ihre Majestät die Königin bei Allerhöchstihrem Besuche in der Anstalt das Protektorat über dieselbe anzunehmen geruhten, wuchs sichtbar das Interesse der Bürgerschaft und weiterer Kreise für die Anstalt, so daß ihre Schülerzahl rasch stieg. Gegenwärtig beträgt dieselbe 56 — 28 Knaben und 28 Mädchen. Ihr entsprechend wurde das Lehrpersonal vermehrt, und es unterrichten an der Anstalt augenblicklich außer dem Direktor Linnartz, seit 1851 an der Anstalt beschäftigt, 5 Fachlehrer, 1 katholischer Religionslehrer und 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. An der Anstalt bestehen gegenwärtig 19 Freistellen: 16 provinzialständische und 3 von dem Vereine. Die Gesammt-Schülerzahl seit der Gründung der Anstalt bis Juni 1884 beträgt 266.

Die Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld.

Aus Anlaß der goldenen Hochzeitsfeier Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin haben die Provinzialstände der Rheinprovinz s. Z. beschlossen, 50000 Mark der überwiesenen Dotationsrente auszuscheiden und diesen Betrag zu einer Stiftung „Wilhelm-Augusta-Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz" zu bestimmen. Da in Elberfeld ca. 30 Kinder vorhanden waren, die in den übrigen Anstalten der Provinz keine Aufnahme finden konnten, so wurde von seiten der Provinzial-Verwaltung mit der Stadt

Elberfeld ein Vertrag über die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt im Orte auf gemeinschaftliche Kosten abgeschlossen. Demgemäß wurde die hiesige Anstalt gegründet und am 12. April 1880 mit 3 Klassen eröffnet.

Am 1. April des folgenden Jahres wurde dieselbe um 1 Klasse, desgleichen am 1. April 1883 wieder um 1 Klasse erweitert. Sonach zählt die Anstalt jetzt 5 Klassen, in welchen 60 Kinder von 5 Lehrern unterrichtet werden, Vorsteher: Hilger. Die Verwaltung führt das Kuratorium, aus Mitgliedern des Stadtrathes gebildet; ebenso gehört der Landesdirektor der Rheinprovinz demselben an.

Der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten seitens der Stadt Elberfeld beträgt jährlich 3 500 M. Alle übrigen Kosten trägt die Provinz.

Die Anstalt ist paritätischen Charakters.

Die Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Köln.

J. J. Gronewald, von September 1826—1828 in Berlin als Taubstummen-Lehrer ausgebildet, nahm als Lehrer der höheren Bürgerschule in Köln am 1. Dezember 1828 drei Taubstumme 2 aus Köln, 1 aus Deutz, in Privat-Unterricht. Allmählich vergrößerte sich die Zahl der Schüler bis auf 10. Im November 1831 räumte die städtische Armenverwaltung ihm im ehemaligen Minoritenkloster einige Zimmer als Schullokal ein; gleichzeitig stellte die Schul-Kommission einen Aspiranten zur Aushilfe. Der damalige Stadtrath, spätere Regierungs-Präsident, H. von Wittgenstein, erließ am 26. Juni 1832 eine öffentliche Aufforderung zur Bildung eines Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes, dessen Statuten am 12. Juli 1832 durch die Königliche Regierung zu Köln bestätigt wurden.

Die Wirksamkeit des Vereines erstreckte sich auf

I. Beschaffung der nöthigen Mittel für die Taubstummen-Anstalt zu Köln durch Einsammlung von Beiträgen und Inanspruchnahme sachgemäßer Unterstützungen von Seiten der Staats-, geistlichen und städtischen Behörden.

II. Verwendung der Mittel durch a. Annahme von Zöglingen, Anstellung von Lehrern, Beschaffung von Lehrmitteln rc.; b. Unterstützungen für Pflege und Bekleidung der Kinder dürftiger Eltern; c. Einführung der ausgebildeten Zöglinge ins bürgerliche Leben.

Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses waren: Herr H. v. Wittgenstein von 1832—1869, Herr Bürgermeister Rennen von 1869—1879, Herr Fr. von Wittgenstein von 1879 bis jetzt.

Am 18. November 1871 wurden der Anstalt von Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige, die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Seit Bestehen des Vereines hat derselbe zu Unterrichtszwecken ca. 750 000 M. verwendet und dabei noch einen Stiftungsfonds von etwa 500 000 M. angesammelt. Das Budget pro 1884 beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 34 800 M.

Die Taubstummenanstalt zu Köln ist Externat. Direktor war J. J. Gronewald von 1831—1873. Ihm folgte N. Weißweiler, welcher seit 1848 sein Schüler und Mitarbeiter war.

Gegenwärtige Frequenz der Schule:

45 Knaben:	39 kath.,	5 evang.,	1 israel.
37 Mädchen:	31 „	5 „	1 „
82 Zöglinge:	70 kath.,	10 evang.,	2 israel.

wovon 32 aus Köln, 47 aus anderen Orten der Rheinprovinz, 1 aus Westfalen, 1 aus Nassau, 1 aus Belgien.

Das Lehrer-Personal besteht aus dem Direktor, 5 ordentlichen Lehrern und 2 Lehrerinnen; außer diesen sind noch stundenweise beschäftigt: 2 katholische Religionslehrer, 1 evangelischer, 1 israelitischer Religionslehrer sowie 2 Zeichenlehrer. Die nöthigen Lehrkräfte hat die Anstalt sich aus seminarisch vorbereiteten und durch mehrjähriges Wirken an der Volksschule erprobten Leuten selbst herangebildet. Mehrere ihrer Lehrer wurden als Direktoren an andere Anstalten berufen.

Die Gesammtaufnahme bis jetzt beträgt	507 Zöglinge
Gegenwärtiger Bestand	82 „
Entlassungen	425 Zöglinge,

wovon mindestens 90 Prozent bereits zum selbständigen Broterwerb gelangten.

Vergleiche noch den 9. Bericht des Vorstandes des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Köln, welcher eine vollständige Geschichte enthält, und die in Tabelle 12 Seite 669 mitgetheilte Nachweisung über die Ausgaben des Vereines in den Jahren von 1833 bis 1880 veröffentlicht.

7.

Die äußeren Verhältnisse der Taubstummen-Anstalten und Schulen.

1. Nach Inhalt des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 500 000 Thaler an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (G.-S. S. 223), des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Kassel (G.-S. S. 1528) in Verbindung mit dem Gesetze vom 5. März 1869, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze (G.-S. S. 525), des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142 000 Thaler und eines Kapitals von 46 380 Thaler an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden (G.-S. S. 257) und des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873

wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände (G.-S. S. 479) soll die Verwendung der Fonds und Renten, welche den in den Ueberschriften der allegirten Gesetze, bezw. dem §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Verbänden überwiesen sind, auch zur Unterhaltung von Taubstummen-Anstalten und zur Fürsorge, bezw. zur Gewährung von Beihilfen für das Taubstummenwesen erfolgen.

Es ist somit durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte Klarheit in die Verhältnisse der Unterrichts-Anstalten für die Taubstummen gekommen. Die Provinzial-Vertretungen haben sich den ihnen aufgelegten Pflichten willig unterzogen, haben insbesondere die bis dahin mit den Seminaren verbundenen Anstalten, sowie andere, welche gemischten Patronates waren, in ihre selbstständige

Tabelle 12. in den Jahren	für Besoldung und Remuneration		Schulutensilien 2c.		Unterhaltung des Schullokales.		Verwaltungskosten, Heizung 2c.		außerordentliche Ausgaben		Unterstützung für Pflege u. Bekleidung		
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1833	1 215	—	192	97	—	—	107	07	—	—	121	78	nach dem 1. Berichte.
1834	2 475	—	308	95	2 013	—	250	39	—	—	148	—	" " 2. "
1835	4 165	25	470	84	120	—	138	84	120	—	155	80	" " 3. "
1836—1838	12 391	90	613	50	3 280	56	1 454	30	24	—	751	50	" " 4. "
1839—1843	21 201	12	851	62	542	80	1 582	24	617	75	2 472	—	" " 5. "
1844—1850	39 105	29	1 393	79	1 401	15	1 076	40	7 047	54	10 205	12	" " 6. "
1851—1860	84 843	69	1 954	41	1 856	93	1 408	40	18 876	04	15 131	30	" " 7. "
1861—1870	92 963	75	2 027	77	10 650	45	1 670	55	*62 724	—	21 211	50	" " 8. "
1871	9 810	—	191	80	58	57	217	92	641	84	1 815	31	
1872	10 207	—	247	30	90	25	387	14	1 039	—	1 913	92	nach gelegter Rechnung.
1873	11 575	—	113	63	371	46	414	—	1 661	26	1 804	07	
1874	14 107	—	510	93	291	98	619	78	973	80	1 638	27	
1875	14 020	—	235	85	95	46	439	16	†13 125	83	2 249	73	
1876	14 637	50	375	—	252	34	449	65	1 349	04	2 734	48	
1877	15 465	—	436	53	251	95	455	08	1 616	66	3 918	76	
1878	16 425	—	260	82	47	40	451	—	1 868	16	3 855	47	
1879	17 015	—	250	—	120	—	500	—	2 476	18	4 017	—	
1880	16 186	66	256	77	194	74	494	98	2 108	83	3 038	96	
	397 009	16	10 692	48	21 638	99	12 116	90	116 269	93	77 182	97	

	M.	Pf.
1)	397 009	16
2)	10 692	48
3)	21 638	99
4)	12 116	90
5)	116 269	93
6)	77 182	97
Summa Mark	634 910	43

*) In diese Zeit fällt der Erweiterungsbau der Schule.
†) Denkmal Gronewalds.
NB. Die Pflegegelder sind hier als nur durchlaufende Posten nicht mit angeführt.

Verwaltung übernommen und tragen die Unterhaltungs-Pflicht für dieselben. Mit dieser ist den Vorständen der Provinzial-Verbände auch die Leitung und ein wesentlicher Theil an der Beaufsichtigung der Anstalten zugefallen, während selbstverständlich das dem Staate in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 zustehende allgemeine Aufsichtsrecht durch die neue Ordnung nicht berührt wird.

2. Ueber das Verhältnis zwischen den staatlichen Unterrichtsbehörden und den Organen der Provinzial-Verwaltung orientiren drei Verfügungen. Die erste vom 12. Januar 1876, von den Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten von Preußen gerichtet, überläßt den Organen der Provinzial-Verwaltung die Besetzung der bisher von staatlichen Behörden verliehenen oder mitverliehenen Freistellen an den Anstalten zu Königsberg, Angerburg und Marienburg; ebenso die Anstellung der Lehrer, unter der natürlichen Voraussetzung, daß dieselben im Besitze der vorschriftsmäßigen Qualifikationen sind. Dagegen wird für die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Reglements für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Taubstummen und den Unterricht derselben beziehen, ferner die Bestätigung der Lehrpläne als gesetzliches Recht in Anspruch genommen (C.-Bl. 1876. S. 192). Die zweite Verfügung derselben beiden Minister vom 31. Oktober 1881 bezeichnet die Kgl. Provinzial-Schulkollegien als die Behörden, zu deren Ressort die Taubstummen-Anstalten gehören (C.-Bl. 1881. S. 613). Die dritte Verfügung endlich betrifft die Anstellung der Lehrer an den Taubstummen-Anstalten, bezw. die von ihnen zu fordernde Befähigung. Ihr dispositiver Theil lautet:

Berlin, den 26. Juli 1879.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. November v. J. — 8112. O. P. — nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern ergebenst, wie ich Ihrer Auffassung darin beistimme, daß die ständische Verwaltung der Provinz N. für verpflichtet zu erachten ist, bei Anstellung von Lehrern und Vorstehern an provinzialständischen Taubstummen-Anstalten fortan diejenigen Vorschriften zu beachten, welche die meinerseits erlassene Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten enthält. Denn es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Feststellung der *allgemeinen* Qualifikationsbedingungen der Taubstummenlehrer an sich um so weniger eine provinzialständische Angelegenheit ist, als dieselbe nicht für einzelne Anstalten, sondern derart zu erfolgen hat, daß ein geprüfter Taubstummenlehrer für jede Taubstummen-Anstalt der Monarchie anstellungsfähig ist, und daß, nachdem nunmehr solche allgemeine

Bedingungen in der Prüfungs-Ordnung von zuständiger Stelle festgestellt worden sind, der Widerspruch, welchen das Landesdirektorium und der Verwaltungsausschuß dagegen erheben, der Berechtigung entbehrt, und die von diesen früher erlassenen Normativbestimmungen außer Kraft treten.

von Puttkamer.

An
den Königl. Oberpräsidenten Herrn v. N., Hochwohlgeboren.

3. Wie aus den Mittheilungen über die einzelnen Anstalten hervorgeht, findet trotz der gemeinsamen Grundlage auch jetzt noch eine große Mannigfaltigkeit im Einzelnen statt. Die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin (vgl. C.-Bl. 1878 S. 246 ff.) nimmt eine exceptionelle Stellung ein; ebenso in gewissem Sinne die Taubstummen-Anstalt zu Schleswig, deren Bestand und Blüthe durch die besondere Landesgesetzgebung gesichert ist. Durch Patent vom 8. November 1805, Cirkularverfügung vom 19. Mai 1807 und Patent vom 13. Januar 1813 besteht nämlich in Schleswig-Holstein die Schulpflicht für die taubstummen Kinder der Art, daß sie der Taubstummen-Anstalt übergeben und dort vom vollendeten 7. bis 15. Jahre auf Kosten des Landes (der Provinz) oder der Eltern, bezw. deren Stellvertreter erzogen werden. Auf der anderen Seite finden wir in Schlesien nur Vereins-Anstalten, welche von der Provinz subventionirt werden (C.-Bl. 1880. S. 317). In der Rheinprovinz begegnen wir neben wohl eingerichteten, altfundirten Provinzial-Anstalten (C.-Bl. 1875. S. 53) und einer blühenden Vereins-Anstalt, städtischen Schulen mit Provinzial-Unterstützung. Brandenburg hat seine große Anstalt zu Wriezen a. O.; außerdem aber noch eine recht erhebliche Anzahl ganz kleiner Schulen; doch sind diese neuerdings reorganisirt worden und werden unter sorgfältiger Aufsicht gehalten.

4. Zur Orientirung folgen hier: a. das Reglement für die Verwaltung des Taubstummenwesens einer ganzen Provinz (Pommern), b., c. die Reglements zweier größerer Anstalten (Wriezen a. O., Schleswig), d., e. diejenigen einer kleineren (für wohlhabendere Schüler eingerichteten) und einer größeren Vereins-Anstalt (Frankfurt a. M., Köln), f. der Vertrag zwischen einem Provinzial- und einem städtischen Verbande (Elberfeld); endlich g. ein Verpflegungs-Vertrag zwischen dem Vorsteher einer Taubstummen-Anstalt und einem Bürger des Ortes.

a.

Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern.

§. 1. Der Provinzial-Verband von Pommern übernimmt bis auf Weiteres die Fürsorge für die in der Provinz befindlichen un-

bemittelten (§. 11) bildungsfähigen taubstummen Kinder, welche entweder einen Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben oder landarm sind, nach Maßgabe dieses Reglements, insofern diese Fürsorge von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern der Kinder angerufen wird.

§. 2. Die Fürsorge besteht:

a. in der Gewährung freien Unterrichtes bei Vorhaltung der Lehrmittel in einer geeigneten, die Unterrichtsziele der Volksschule verfolgenden Taubstummenanstalt, oder

b. in der vollständigen Unterbringung der Kinder in einer wie vorstehend bezeichneten Taubstummen-Anstalt.

Von dieser Fürsorge sind der Natur der Sache nach ausgeschlossen:

blödsinnig oder wahnsinnig stumme Kinder,

sprachorganstumme Kinder, d. h. solche, die hören aber nicht sprechen können,

stumme und zugleich blinde Kinder.

§. 3. Die Freischüler (§. 2 a.) müssen sich regelmäßig rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunden in reinlicher, den Gesammtverhältnissen der Anstalt entsprechender Kleidung in derselben einfinden.

§. 4. Die Zöglinge (§. 2 b.) müssen bei ihrem Eintritte in die Anstalt, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung die nachverzeichneten Gegenstände in gutem Zustande mitbringen:

1 Unterbett,
1 Kopfkissen,
6 Hemden,
6 Paar Strümpfe,
4 Taschentücher,
2 Halstücher,
2 Paar Stiefel oder Schuhe,
2 vollständige Anzüge (für Knaben: Jacke, Weste, Hose) und zwar einen neuen als Sonntagsanzug.

Die Bettstücke bleiben Eigenthum der Kinder resp. ihrer Angehörigen, und werden bei der Entlassung in dem Zustande, in dem sie sich dann befinden, zurückgegeben.

§. 5. Während des Aufenthaltes in der Anstalt werden die Zöglinge neben Unterhalt und Verpflegung im Internate oder Externate in Kleidung und Lehrmitteln unterhalten. In Krankheitsfällen wird ihnen ärztlicher Beistand und Pflege bis zur Entlassung (§. 27) gewährt, Falls die Angehörigen es nicht vorziehen, die Pflege selbst zu übernehmen. Bei Todesfällen sorgt die Anstalt für das Begräbnis.

Bei der Entlassung werden die Zöglinge der Einkleidung (§. 4) entsprechend ausgerüstet.

§. 6. Die Angehörigen der Zöglinge haben sich während des Aufenthaltes derselben in der Anstalt aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf dieselben, sowie deren Pfleger zu enthalten, viel-

mehr sich mit allen ihren Anliegen und Wünschen unmittelbar an den Anstaltsvorsteher zu wenden.

§. 7. Die Zuführung der Kinder zur Anstalt, die Fortnahme bei der Entlassung, sowie die Sorge für die Hin- und Herreise in den Ferien bleibt in allen Fällen den Angehörigen der Zöglinge resp. den betheiligten Armenverbänden überlassen.

§. 8. Für landarme Kinder sind die Kosten der Einkleidung (§. 4) sowie die Zuführung (§. 7) von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes vorzuschießen, und bei dem Landesdirektor zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Die Fürsorge des Provinzial-Verbandes beginnt frühestens in dem Kalenderjahre, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet, und wird nicht mehr gewährt, wenn das Kind nicht vor dem vollendetem 10. Lebensjahre einer Taubstummen-Anstalt übergeben ist. Ausnahmsweise kann der Eintritt der Fürsorge auch nach vollendetem 10 Lebensjahre mit Genehmigung des Landes-Direktors stattfinden.

§. 10. Der Provinzial-Verband bedient sich bis auf Weiteres für seine Zwecke derjenigen in der Provinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten, bezüglich deren Verwaltung seinen Organen ein maßgebender Einfluß eingeräumt ist.

Der Provinzial-Landtag bestimmt bei eintretendem Bedarfe, ob und in welchen sonstigen Anstalten eine Unterbringung von Kindern stattfinden darf, und genehmigt die dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen.

§. 11. Als unbemittelt im Sinne dieses Reglements gelten diejenigen Kinder, für welche die durch die Fürsorge (§. 2) erwachsenden Kosten nicht vollständig oder nur theilweise aus ihrem eigenen oder aus dem Vermögen der zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichteten Angehörigen bestritten werden können. Sobald und soweit die Kinder resp. die zu ihrer Alimentation verpflichteten Angehörigen zur antheiligen Kostenzahlung im Stande sind, bleiben sie zur Zahlung verpflichtet und sind hierzu heranzuziehen.

§. 12. Im Herbste jeden Jahres wird auf Veranlassung des Landes-Direktors durch die Kreisausschüsse in den, den letzteren zu öffentlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern bekannt gemacht:

a. welcher Jahrgang der taubstummen Kinder zum 1. Mai resp. wenndi eser auf einen Sonntag fällt, zum 2. Mai des folgenden Jahres zur Aufnahme gelangen kann,
b. in welchen Taubstummen-Anstalten die Aufnahme stattfindet,
c. welches Pflege- resp. Schulgeld an die Anstalten zu entrichten ist.

§. 13. Denjenigen Provinzangehörigen, welche ohne Beihilfe für die Ausbildung ihrer taubstummen Kinder zu sorgen im Stande sind, bleibt überlassen, sich wegen Aufnahme ihrer Kinder direkt an die Vorsteher der vorhandenen Taubstummen-Anstalten zu wenden.

§. 14. Wird der vollständige oder theilweise Eintritt der Fürsorge der Provinz in Anspruch genommen, so ist der bezügliche vollständige Antrag durch Vermittelung der Guts- oder Gemeinde- resp. Amtsvorsteher spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres an den Kreisausschuß des Aufenthaltskreises, in den Städten Stettin und Stralsund an den Magistrat einzureichen.

Dem Antrage sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde des Kindes,
2) der Impfschein,
3) ein ärztliches Attest, aus welchem hervorgehen muß:
   a. daß das Kind am Mangel des Gehörs und der Sprache leidet,
   b. daß dasselbe die erforderliche Sehkraft besitzt, und in keinem, seiner geistigen Ausbildung hinderlichen Gebrechen (Blödsinn, Wahnsinn) sowie mit keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit behaftet, auch körperlich soweit entwickelt ist, daß es mit Erfolg an dem Unterrichte in einer Anstalt Theil nehmen kann,
   c. wann die Taubheit begonnen, welches die nachgewiesene oder wahrscheinliche Ursache derselben ist, ob Blutsverwandschaft der Eltern vorliegt, welche Heilmittel angewendet sind.
4) Eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers darüber, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich scheint, resp. so schwerhörig ist, daß es an dem Unterrichte in der Volksschule mit Erfolg nicht theilnehmen kann.
5) Eine Bescheinigung der Orts-Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes des Kindes über die Vermögenslosigkeit desselben, resp. der Angehörigen, bei Angabe der Klassensteuerstufe. Die Vermögens- und Familienverhältnisse sind speciell anzugeben, wenn das Kind resp. die Eltern zur 2. oder einer höheren Klassensteuerstufe veranlagt sind.
6) Eine Bescheinigung, daß und in welchem Ortsarmenverbande der Provinz Pommern das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, resp. die Verhandlungen aus denen erhellt, daß das Kind keinen Unterstützungswohnsitz hat.

§. 15. Die Kreisausschüsse und Magisträte veranlassen, soweit nothwendig, die Vervollständigung der Anträge. Sie entscheiden vorläufig

1) ob die Fürsorge der Provinz einzutreten hat,
2) ob und welcher jährliche Beitrag zu den Pflegekosten resp. dem Schulgelde aus dem Vermögen des Kindes resp. von den Angehörigen beigesteuert werden kann.

§. 16. Erscheinen die Betheiligten sogar zur Beschaffung der Einkleidung (§. 4) beziehentlich zur Bestreitung der Kosten der Zuführung (§. 7) für unvermögend, so bleibt den Heimathskreisen resp.

Gemeinden überlassen, die erforderlichen Beihilfen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§. 17. Die Antragsteller sind von der Entscheidung des Kreis-Ausschusses durch diesen in Kenntnis zu setzen, sofern sich die Entscheidung dem gestellten Antrage nicht anschließt.

§. 18. Erfolgt in Folge des gestellten Antrages die Einberufung des Kindes und demnächst die Zuführung desselben zu einer Taubstummen-Anstalt, so unterwerfen sich die Angehörigen des Kindes damit den Bestimmungen dieses Reglements, sowie der für die betreffende Taubstummen-Anstalt giltigen besonderen Reglements oder Statuten und übernehmen die Verpflichtung die Jahres-Beiträge nach Maßgabe der Entscheidung des Kreisausschusses zu zahlen.

§. 19. Die Jahresbeiträge sind von den Angehörigen in vierteljährlichen Vorausbezahlungen und zwar das erste Mal für das volle Quartal April-Juni kostenfrei den Kassen der Taubstummen-Anstalten nach Befinden der Kreise eventl. durch Vermittelung der Kreis-Kommunal-Kassen zu übermitteln.

Findet im Laufe eines Quartales die Entlassung eines Kindes statt, so wird auf die Beiträge Nichts zurückgezahlt.

Verzögert sich in einem Jahre die Entlassung der Kinder ausnahmsweise bis in den April hinein, so haben die Angehörigen für das angefangene Quartal keinen Beitrag mehr zu entrichten.

§. 20. Die Kreis-Ausschüsse und Magisträte senden die mit ihrer Entscheidung versehenen Aufnahmeanträge nebst sämmtlichen Anlagen spätestens bis zum 31. März jeden Jahres an den Vorsteher derjenigen Anstalt, für welche die Aufnahme nachgesucht ist. Später eingehende Anträge haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Anträge, welche bei den Kreisausschüssen so verspätet eingehen, daß dieser Termin nicht mehr inne gehalten werden kann, sind den Betheiligten zur Wiederanbringung im nächsten Jahre zurückzugeben.

§. 21. Gerathen Provinzangehörige, welche ihre Kinder bereits einer Taubstummen-Anstalt für eigene Rechnung übergeben haben, demnächst in Vermögensverfall, so haben sie sich auch in diesem Falle mit ihrem Antrage auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes an den betheiligten Kreisausschuß zu wenden. Der letztere entscheidet zur Sache, und verfährt im Uebrigen nach den für die Neuaufnahme getroffenen Bestimmungen.

§. 22. Die Vorsteher der Taubstummenanstalten führen die definitive Entscheidung über die eingegangenen Aufnahmeanträge nach Maßgabe des für ihre Anstalt giltigen Reglements oder Statutes herbei, und berufen die aufzunehmenden Kinder direkt ein. Letztere müssen am 1., und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. Mai der Anstalt zugeführt werden, sofern in dem Einberufungsschreiben nicht ausdrücklich ein anderer Termin angegeben ist.

Nachträgliche Aufnahmen finden nur noch im Mai und nur

dann statt, wenn Krankheit der Kinder oder sonstige unvorhersehbare Umstände die Innehaltung des Aufnahmetermines unmöglich machten.

§. 23. Ist die Aufnahme Mangels des vorschriftsmäßigen Alters des Kindes, oder weil sich dasselbe nach den vorgelegten Schriftstücken überhaupt nicht für eine Taubstummenbildungsanstalt eignet, unzulässig, so ist der betheiligte Kreisausschuß hiervon bei Rücksendung der eingereichten Schriftstücke zur weiteren Mittheilung an die Betheiligten in Kenntnis zu setzen.

§. 24. Ist die Aufnahme sämmtlicher angemeldeten Kinder Mangels Platz in einer Anstalt zur Zeit unausführbar, so haben die Anstaltsvorsteher die bezüglichen Aufnahmeanträge ungesäumt dem Landes-Direktor einzureichen, welcher wegen Aufnahme der Kinder in einer anderen Anstalt, nöthigenfalls unter Gewährung entsprechender Reisekostenzuschüsse, das Erforderliche veranlaßt, oder die Zurückstellung der Kinder bis zum nächsten Aufnahmetermine verfügt.

Die Zurückstellung darf nur ein Mal erfolgen.

§. 25. Nach beendigter Aufnahme der Kinder, spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres senden die Taubstummen-Anstaltsvorsteher

1) den Kreisausschüssen diejenigen Aufnahmeanträge zurück, bezüglich deren der Einberufung keine Folge geleistet ist;
2) dem Landes-Direktor nach näherer Bestimmung desselben ein Verzeichnis derjenigen Kinder, für welche nach den Entscheidungen der Kreisausschüsse resp. Magisträte die Fürsorge des Provinzial-Verbandes einzutreten hat, unter Beifügung der zur Prüfung der Ansprüche dienenden Unterlagen.

§. 26. Die Anweisung der Beihilfen erfolgt für die Zeit vom 1. April des Aufnahmejahres für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, die Zahlung vierteljährlich im Voraus; Rückerstattungen bei Entlassungen während eines Quartales finden nicht statt.

§. 27. Die Entlassung der Kinder aus der Anstalt findet statt,

1) jeder Zeit auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses,
2) nach vollendeter Ausbildung, zu Ostern jeden Jahres, nachdem unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen die Konfirmation der Kinder stattgefunden hat. Die Dauer der Ausbildung jeden Kindes richtet sich nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Fleiße. Sollen Kinder über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus in der Anstalt verbleiben, so bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Landes-Direktors,
3) vor vollendeter Ausbildung:
   a. wenn das Kind sich als nicht bildungsfähig herausstellt, oder an einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leidet,
   b. wenn die Beiträge der Angehörigen trotz wiederholter Erinnerung nicht rechtzeitig zur Anstaltskasse abgeführt werden,

c. wenn Schüler den Unterricht nicht regelmäßig besuchen,
d. wenn es das Interesse der Anstalt erfordert.

In den Fällen zu b—d bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Landes-Direktors.

§. 28. Wenn eine Taubstummen-Anstalt von einer Provinzial-Kommission im Sinne des §. 99 der Provinzial-Ordnung verwaltet wird, so entscheidet diese in den Fällen der §§. 9 und 27 an Stelle des Landes-Direktors.

§. 29. Von dem Tage der Entlassung sind die Angehörigen der Kinder durch den Anstaltsvorsteher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sollte die Abholung zu den festgesetzten Terminen nicht erfolgen, so kann der Zögling von dem Anstaltsvorsteher auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zurückgesendet werden.

§. 30. Mit der Entlassung aus der Anstalt hört für gewöhnlich die Fürsorge des Provinzial-Verbandes auf. Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, aus den hierfür im Etat bereit gestellten Mitteln an besonders fleißige und befähigte Zöglinge Beihilfen zur Erlernung eines Gewerbes oder sonstigen Berufes zu bewilligen.

§. 31. Der Provinzial-Ausschuß verleiht die Stipendien, welche für junge Leute, die sich dem Taubstummen-Lehrerfache widmen wollen, im Etat ausgeworfen werden.

§. 32. Die Abänderung der Bestimmungen im §. 4 dieses Reglements, sowie sämmtlicher in demselben enthaltenen Termine unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses.

§. 33. Sämmtliche durch die Ausführung dieses Reglements erwachsenden Ausgaben werden als Provinziallast nach den Bestimmungen des Provinzial-Landtages aufgebracht.

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinzial-Landtage von Pommern am 15. Oktober 1878 beschlossen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 7. Dezember 1878 genehmigt worden.

b.

Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift, Taubstummenanstalt der Provinz Brandenburg, zu Wriezen.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt hat die Bestimmung, taubstummen Kindern, welche der Provinz angehören (§. 5 der Provinzialordnung), Unterricht und Erziehung zu gewähren.

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere taubstumme Kinder — jedoch nur widerruflich — als Schulgänger aufgenommen werden.

Daneben bezweckt die Anstalt, Lehrer oder Kandidaten der Theologie oder der Philologie zu Taubstummenlehrern auszubilden.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 2. Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§. 3. Die unmittelbare Leitung der Anstalt sowohl in Bezug auf Unterricht und Erziehung der Zöglinge bezw. Ausbildung der Lehrer, als auch in administrativer und ökonomischer Beziehung führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor ertheilten Anweisungen der Anstaltsdirektor. Derselbe wird vom Provinzialausschusse angestellt und muß das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt besitzen.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonales und wird durch den ersten Lehrer der Anstalt vertreten, sofern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

§. 4. Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten — nach Anhörung des Anstaltsdirektors — durch den Provinzialausschuß anzustellen, Hilfslehrer und Hilfsarbeiter (§. 5 Al. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten), sowie Beamte in nebenamtlichen Stellungen (§. 33 a. a. O.) aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen das Zeugnis der Befähigung als Taubstummenlehrer besitzen und Hilfslehrer die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben.

Die Rechte und Pflichten der sämmtlichen Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschusse ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§. 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten außer den Lehrern die Geistlichen, der Arzt, der Rendant und der Assistent.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältnis stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Direktor auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falles zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschusse festgesetzten Hausordnung unterworfen.

§. 5. Zur Anstellung des Direktors ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur Anstellung der Lehrer die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums erforderlich.

Der staatlichen Schulaufsichtsbehörde steht insbesondere die

Bestätigung des Lehrplanes sowie die Befugnis zu, mittelst technischer Revision durch einen Kommissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntnis zu nehmen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§. 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a. durch den Ertrag des Grundstückes und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,

b. durch das für die Zöglinge gezahlte Pflege- und Schulgeld,

c. durch die Leistungen der Kreise für die von denselben begründeten Freistellen,

d. durch die der Anstalt zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§. 7. Die Anstalt gewährt ihren Zöglingen entweder den gesammten Lebensunterhalt — in der Anstalt selbst oder in geeigneten Familien der Stadt — und Unterricht, sowie die für denselben nöthigen Lehrmittel, oder nur Unterricht.

§. 8. Für die von der Anstalt verpflegten oder in Pflege gegebenen Zöglinge ist

a. für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett ein Jahresbetrag von 50 M.,

b. zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichtes ein vom Landesdirektor zu bestimmender Beitrag in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Unvermögende Zöglinge können unentgeltlich aufgenommen werden.

Den Angehörigen der von der Anstalt in Pflege gegebenen Zöglinge kann vom Landesdirektor auf Widerruf die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett gegen Erlaß des Jahresbetrages von 50 M. überlassen werden.

Für die Freizöglinge der Kreise ist kein Beitrag zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichtes (b), und die Vergütung für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett (a) nur soweit zu leisten, als der Landesdirektor dieselbe nicht wegen Unvermögens des Zöglings und seiner Angehörigen erlassen hat.

§. 9. Diejenigen Zöglinge, welche nur am Unterrichte der Anstalt Theil nehmen (Schulgänger), haben — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Provinziallandtag — ein jährliches Schulgeld von 72 M. und, sofern sie nicht Provinzialangehörige sind, von 96 M. in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Anstaltskasse zu zahlen. Der Landesdirektor ist berechtigt, das Schulgeld für Provinzialangehörige ganz oder zum Theil zu erlassen.

Schulgänger, welche sich nicht im Haushalte ihrer Angehörigen befinden, dürfen nur solchen Familien in Pflege gegeben werden, welche der Anstaltsdirektor für geeignet hält.

§. 10. Jeder von der Anstalt verpflegte oder in Pflege gegebene Zögling hat bei seinem Eintritte folgende in gutem Zustande befindliche Bekleidungsgegenstände mitzubringen, und zwar

ein Knabe: 2 Röcke oder Jacken, 2 Westen, 2 Hosen, 1 Mütze, 6 Halstücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 6 Taschentücher und 2 Paar Stiefeln oder Schuhe;

ein Mädchen: 2 Kleider, 2 Unterröcke, 2 Nachtjacken, 2 Schürzen, 6 Halstücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 6 Taschentücher und 2 Paar Schuhe.

Dieselbe Ausstattung ist für den Pflegling einzubringen, wenn die Gestattung der Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett durch die Angehörigen widerrufen wird.

Für unvermögende Zöglinge ist der Landesdirektor berechtigt, einen Theil dieser Ausstattung zu erlassen.

§. 11. Die Kosten der Beerdigung eines Zöglings sind von dessen Angehörigen, und beim Unvermögen derselben von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande der Anstalt zu erstatten.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 12. Es können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche

1) taub oder in dem Grade schwerhörig sind, daß sie die Sprache mittelst des Gehörs nicht zu erlernen vermögen,
2) nicht schwach- oder blödsinnig sind,
3) außer der Taubheit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leiden,
4) das siebente Lebensjahr vollendet und das elfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Aeltere taubstumme Kinder können nur dann Berücksichtigung finden, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem sechszehnten Lebensjahre das durch den Lehrplan der Anstalt vorgeschriebene Unterrichtsziel erreichen werden.

§. 13. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, die nach vollständiger Einrichtung der Anstalt in der Regel zum Beginne des Sommersemesters stattfindet, hat der Landesdirektor zu befinden.

Den an denselben zu richtenden Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein,
3) ein von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes (§. 12),
4) eine von der Ortspolizeibehörde ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner Angehörigen, aus welcher erhellt, ob das Kind der Provinz angehört, ob und wo dasselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder und

Unterrichtskosten für das Kind aus dessen Vermögen oder von Dritten zu decken sein würden,

5) ein Zeugnis des Pfarrers oder Lehrers über die geistigen Anlagen und die Gemüthsart des Kindes, sowie über den Erfolg etwa genossenen Unterrichtes und die häusliche Behandlung,

6) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er sich verpflichte, das Kind bis zu seiner vom Landesdirektor zu bestimmenden Entlassung in der Anstalt zu belassen und bis dahin die nach Maßgabe des Reglements festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen,

7) die urkundliche Erklärung des Ortsarmenverbandes, daß er sich verpflichte, nach Maßgabe des Reglements die Kosten für die erste Ausstattung, für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett, für die Ueber- und spätere Rückführung, sowie für die etwaige Beerdigung des Kindes — vorbehaltlich des Rückgriffsrechtes gegen den Verpflichteten — zu tragen, so lange das Kind daselbst seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Der Erklärung des Ortsarmenverbandes bedarf es nicht, wenn das Kind der Fürsorge des Landarmenverbandes der Provinz anheimfallen würde oder der Landesdirektor in Fällen, wo das Kind am Orte seines Aufenthaltes seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, davon absieht, endlich wenn dem Kinde vom Kreise eine Freistelle verliehen wird.

§. 14. Gesuche um Verleihung von Kreisfreistellen sind in den Stadtkreisen an den Magistrat und in den Landkreisen an den Landrath zu richten, welche dem Landesdirektor mit der Anzeige von der in Aussicht genommenen Verleihung die im §. 13 unter 1—6 gedachten Schriftstücke zugehen lassen. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme des Kindes entscheidet der Landesdirektor. Der Magistrat bezw. der Landrath hat sodann dafür Sorge zu tragen, daß das mit der Freistelle bedachte Kind sorgfältig gereinigt und mit entsprechender Bekleidung der Anstalt zugeführt wird. Ist über die Verleihung einer Freistelle nicht spätestens drei Monate vor dem Beginne des Unterrichtskursus dem Landesdirektor Mittheilung gemacht, so ist dieser befugt, die Stelle anderweit — je für ein Jahr — zu besetzen. Von dem Ausscheiden eines Freizöglings aus der Anstalt hat der Landesdirektor dem betreffenden Kreise Mittheilung zu machen.

V. Ausbildung und Behandlung der Zöglinge.

§. 15. Der Unterrichtskursus ist achtjährig.

Der Unterricht hat gleichmäßig die sittliche Bildung und die praktische Befähigung der Zöglinge zu erstreben.

Der Unterricht umfaßt:

1) Sprachunterricht:
   a. mechanische Sprechübungen,
   b. Lesen und Sprache,
   c. Sprachformenunterricht,
   d. freie Sprechübungen,
   e. Führung des Tagebuches,
   f. Aufsatzübungen,
   g. Anschauungsunterricht;
2) Religionsunterricht:
   a. Biblische Geschichte,
   b. Religionslehre,
   c. Bibellesen;
3) Rechenunterricht,
4) Unterricht in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde),
5) Schreibunterricht,
6) Zeichenunterricht,
7) Turnunterricht,
8) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 16. Die Bestimmungen über die Behandlung der Zöglinge und deren Unterbringung in geeignete Familien werden durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Stirbt ein Zögling, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich den Angehörigen Mittheilung zu machen, und sofern dies von diesen nicht geschieht, die Beerdigung des Verstorbenen anzuordnen.

VI. Entlassung der Zöglinge.

§. 17. Die Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt erfolgt in der Regel nach beendeter Ausbildung (§. 15) am Schlusse des Wintersemesters.

Mit Genehmigung oder auf Anordnung des Landesdirektors kann die Entlassung eines Zöglings schon vor zurückgelegtem Unterrichtskursus erfolgen, insbesondere wenn

1) derselbe sich als bildungsunfähig erweist oder an einer ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leidet,
2) seine körperliche Verfassung den Austritt gebietet,
3) die Angehörigen den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung ein Zeugnis über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen.

§. 18. Noch vor Beendigung des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben ihren Anlagen und

Neigungen entsprechend vom Anstaltsdirektor vorbereitet und eingeleitet, wenn die Angehörigen des Zöglings nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen. Zur Unterbringung eines Zöglings in die Lehre ist jedoch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 19. Ueber die Zulassung von Lehrern zu ihrer Ausbildung hat nach Maßgabe des Etats der Anstalt der Landesdirektor zu bestimmen.

Das vorstehende Reglement ist von dem Brandenburg'schen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 9. März 1881 beschlossen und von den zuständigen Herren Ministern am 12. Mai 1881 genehmigt worden.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

c.

Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die Verwaltung der provinzialständischen Taubstummenanstalt in Schleswig.

205. Nachstehendes, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schleswig-Holstein am 27. Oktober 1875 beschlossene, von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemäß §. 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 — G. S. S. 497 u. ff. — in Verbindung mit §. 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — G. S. S. 335 u. ff. — unterm 15. d. Mts. genehmigte Reglement für die Verwaltung der provinzialständischen Taubstummenanstalt in Schleswig wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 25. Januar 1876.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Reglement für die Verwaltung der provinzialständischen Taubstummen-Anstalt in Schleswig.

Nachdem zufolge §§. 7 und 17 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli d. J. (G. S. S. 497), das Taubstummen-Institut zu Schleswig dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden ist, wird in Ausführung des §. 25 des gedachten Gesetzes folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Verwaltung des Taubstummen-Institutes wird von dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorate nach dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 14. August 1871 und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Jedoch bleibt der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages vorbehalten:

1) die Abänderung des gegenwärtigen Reglements;
2) die Feststellung des Etats für die Anstalt;
3) die Genehmigung des An- und Verkaufes von Grundstücken, zu neuen Anleihen, und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Objekt von mehr als 1 500 M. handelt. In dringlichen Fällen ist jedoch der ständische Verwaltungsausschuß vorbehältlich einer nachträglichen Anzeige an den Provinzial-Landtag selbständig zu handeln befugt.

§. 2. Zu den Befugnissen des ständischen Verwaltungsausschusses gehören insbesondere:

1) die Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Anstalts-Beamten, soweit es sich um lebenslängliche Anstellung handelt;
2) der Erlaß der Hausordnung und Dienstinstruktionen für die Anstalts-Beamten.

   Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ressortministers;
3) die Genehmigung zu allen für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalt, den Lehrplan oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Verpflegung der Zöglinge betreffen;
4) die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Etats;
5) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, die Kontrahirung von Anleihen und die Genehmigung zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, soweit nicht nach §. 1 sub 3 die Genehmigung des Provinzial-Landtages vorbehalten ist;
6) die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 300 M. übersteigt;
7) die Abnahme und Dechargirung der Anstalts-Rechnungen;
8) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen Verfügungen und Bescheide des Landesdirektors erhoben werden.

In technischer Beziehung ist der ständische Verwaltungsausschuß berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalt den Beirath des Provinzial-Schulkollegiums in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere erfolgt die definitive Anstellung der Lehrer, insofern sie nicht mit einem Qualifikationsatteste versehen sind, nach Anhörung des Provinzial-Schulkollegiums, und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulkollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalt von dem Zustande derselben durch einen Kommissarius Kenntnis zu nehmen; hat jedoch von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde dem ständischen Verwaltungsausschusse Mittheilung zu machen.

§. 3. Dem Landesdirektor liegt außer den allgemeinen Obliegenheiten nach dem Regulative vom 14. August 1871 ob:

1) die Verwaltung der Anstalt zu beaufsichtigen, ferner die dienstliche Aufsicht über die an derselben angestellten Beamten zu führen und die auf Zeit oder Kündigung anzustellenden Beamten zu ernennen;
2) der Verwaltung die etatsmäßigen Mittel zu überweisen;
3) Prozesse zu führen, insoweit deren Gegenstand den Werth von 300 M. nicht übersteigt;
4) die Revision der Anstaltsrechnung;
5) über die Aufnahme taubstummer Kinder zu verfügen.

Der Landesdirektor ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, in denen die vorherige Beschlußfassung durch den ständischen Verwaltungsausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß §. 2 Nr. 3, 4 und 6 dieses Reglements dem Verwaltungsausschusse vorbehaltenen Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen. In solchen Fällen hat der Landesdirektor jedoch dem Landtagsmarschalle die getroffenen Maßnahmen sofort anzuzeigen und dem Verwaltungsausschusse in dessen nächster Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Vortrag zu halten.

§. 4. Mit Genehmigung des ständischen Ausschusses kann der Landesdirektor die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt oder einzelne dem Landesdirektor vorbehaltene Befugnisse ständischen Kommissarien übertragen, deren Wohnsitz die Stadt Schleswig sein muß.

§. 5. Vorstand der Anstalt ist der erste Lehrer, welcher den Titel „Direktor" führt. Unter der oberen Aufsicht des ständischen Verwaltungs-Ausschusses und des Landesdirektors, resp. ständigen Kommissars, liegt demselben die allgemeine Führung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt ob; er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller übrigen an derselben angestellten Beamten und des Dienstpersonales, er hat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Anstalt nach den in der Haus- und Schul-Ordnung, in den verschiedenen Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst darüber zu erlassenden Vorschriften, zu wachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die jährliche Aufstellung und Vollziehung des von dem ständischen Verwaltungsausschusse zu genehmigenden Unterrichtsplanes, durch welchen die in den einzelnen Klassen der Anstalt zu ertheilenden und die jedem Lehrer zuzuweisenden Unterrichtsstunden festzustellen und die in jeder Klasse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichenden Ziele zu

bezeichnen und die Lehrmittel, sowie der Beginn und die Dauer der Ferienzeiten anzugeben sind;

2) die Aufstellung und Einreichung des vom Provinzial-Landtage zu genehmigenden Anstaltsetats und dessen Ausführung;
3) die Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalt und Einreichung der alljährlich abzuliefernden Rechnung an den Landesdirektor;
4) die Einziehung der Nachrichten über die in die Anstalt aufzunehmenden Kinder und Erwirkung der Aufnahme derselben durch den Landesdirektor;
5) die Regelung der Beschäftigung der Zöglinge in den Industrieanstalten, bei häuslichen und Gartenarbeiten, sowie der Vergnügungen derselben;
6) die Fürsorge für die aus der Anstalt entlassenen Taubstummen, die Bewilligung von Unterstützungen aus den der Anstalt gehörenden Legaten nach Maßgabe der zu ertheilenden besonderen Vorschriften und Vermittelung von Prämien an die Lehrmeister, bei welchen jene untergebracht werden;
7) die Abfassung des an den Landesdirektor alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes.

§. 6. Die dem Direktor der Anstalt beizugebenden Lehrer, sonstigen Beamten und Angestellten werden durch den Etat festgestellt. Der 2. Lehrer vertritt den Direktor im Verhinderungsfalle.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Anstaltsbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 7. Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck, alle taubstummen Kinder, welche in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schleswig-Holstein einen Unterstützungswohnsitz haben, oder der Fürsorge des Landarmen-Verbandes selbst anheimgefallen sind, vom 7. Jahre an zu erziehen, zu unterrichten und, soweit die Anstalt dazu Gelegenheit bietet, auf ihren zukünftigen Lebensberuf vorzubereiten.

Auswärtige Kinder dürfen nur ausnahmsweise aufgenommen werden, hinsichtlich der Taubstummen aus dem Herzogthume Lauenburg bewendet es jedoch bei der Resolution vom 30. März 1821.

§. 8. Die Anstalt wird unterhalten:

1) durch die Erträge aus den Grundstücken und dem gewerblichen Betriebe der Anstalt;
2) durch die Zinsen der der Anstalt gehörenden Kapitalien;
3) aus den der Anstalt zufallenden Vermächtnissen;
4) durch die Beiträge, welche die zahlungsfähigen Angehörigen der Zöglinge zu berichtigen haben;
5) durch die etatsmäßigen Zuschüsse aus dem Provinzialfonds.

§. 9. Die Höhe des Kostgeldes, welches von den im §. 8

sub 4 gedachten Personen zu entrichten ist, wird von dem ständischen Ausschusse festgestellt. Ob dasselbe ganz oder nur theilweise zu zahlen ist, darüber hat der Landesdirektor auf Grund der ermittelten Vermögensverhältnisse zu bestimmen.

§. 10. Für die Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme von Zöglingen bleiben die Bestimmungen des Patentes vom 8. November 1805, betreffend den Unterricht und die Versorgung von Taubstummen, sowie der Cirkularverfügung vom 19. Mai 1807 und des Patentes vom 30. Januar 1813, betreffend die Aufnahme von Zöglingen, deren Angehörige zum Theil oder ganz unvermögend sind, maßgebend.

Die nach Vorschrift des Cirkulars vom 15. Januar 1823 von dem Generalsuperintendenten gesammelten Nachrichten über die in der Provinz vorhandenen taubstummen Kinder sind an den Anstaltsdirektor einzusenden, welcher auf Grund derselben oder besonderer an ihn gelangenden Aufnahmegesuche durch Vermittelung der Polizeibehörden auf dem platten Lande, resp. der Magistrate in den Städten über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Aufzunehmenden nach Maßgabe der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 6. September 1870 (Amtsblatt pag. 322) die erforderlichen Nachrichten einzieht und sämmtliche Akten an den Landesdirektor zur Entscheidung einsendet.

Letzterer theilt alsdann den Polizeibehörden resp. Magistraten ein Verzeichnis der zur Aufnahme qualifizirt befundenen Kinder mit und beantragt deren kostenfreie Ueberführung in die Anstalt. Dabei ist zugleich Sorge zu tragen, daß die Kinder reinlich und mit den nach der Bekanntmachung vom 17. November 1806 vorgeschriebenen Kleidungsstücken und Utensilien unter Beifügung eines Geburtsscheines, eines Vaccinationsattestes und eines ärztlichen Attestes, daß die Aufzunehmenden weder blödsinnig noch epileptisch, auch mit keinem ansteckenden Uebel behaftet sind, an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 11. Die Aufnahme erfolgt regelmäßig nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis, die betreffenden Anträge auf Aufnahme müssen jedoch spätestens 4 Wochen vor Michaelis beim Direktor der Anstalt eingereicht werden.

§. 12. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen der Kinder haben sich aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die Person und Erziehung derselben während ihres Aufenthaltes auf der Anstalt zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfälligen Absichten und Wünsche dem Direktor der Anstalt mitzutheilen.

§. 13. Die Zeit der Erziehung und des Unterrichtes der Zöglinge in der Anstalt dauert in der Regel bis zum vollendeten 15. Jahre. Unter besonderen Verhältnissen kann der Landesdirektor auf Antrag des Anstaltsdirektors eine frühere Entlassung genehmigen. Andererseits ist ausnahmsweise eine längere Belassung der Zöglinge

in der Anstalt zulässig, besonders dann, wenn die Aufnahme später als im 7. Jahre erfolgt. Ueber das vollendete 16. Jahr hinaus ist jedoch der Aufenthalt in der Anstalt als Zögling nicht gestattet.

Sollen die Kinder nach Beendigung ihrer Erziehung konfirmirt werden, so geschieht dies nach stattgehabter Vorbereitung oder Prüfung durch den Geistlichen der Anstalt.

§. 14. Die Entlassung erfolgt regelmäßig zu Michaelis. Der Anstaltsdirektor hat von dem Tage derselben die Angehörigen der Zöglinge in Kenntnis zu setzen, welche zur festgesetzten Zeit für die Abholung derselben Sorge zu tragen haben. Die Zöglinge werden bei der Entlassung auf Kosten der Anstalt mit Kleidungsstücken in derselben Weise ausgerüstet, wie sie es beim Eintritte in dieselbe waren. Sollte die Abholung der Kinder nicht an dem festgesetzten Termine erfolgen, so steht es dem Anstaltsdirektor frei, sie auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden.

§. 15. Die an der Taubstummenanstalt gegenwärtig definitiv oder kommissarisch angestellten Beamten werden mit den aus ihren bisherigen Anstellungsverhältnissen sich ergebenden Rechten von der Provinzialverwaltung als ständische Beamte übernommen. Ebenfalls hat dieselbe die bisher aus den Mitteln der Anstalt bewilligten Pensionen an entlassene Anstaltsbeamte fortzuentrichten.

d.

Verwaltungs-Ordnung der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M.

Art. 1.
Organe der Verwaltung.

Die Verwaltung der Taubstummen-Erziehungsanstalt ist einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Pflegamte übertragen. Das Pflegamt wählt aus seiner Mitte einen Senior.

Der Oberlehrer der Anstalt hat den Sitzungen des Pflegamtes mit berathender Stimme beizuwohnen.

Art. 2.
Zweck und Aufgabe der Anstalt.

Zweck und Aufgabe der Anstalt ist die Aufnahme und Erziehung taubstummer Kinder, welche nach Maßgabe der geltenden bezw. noch weiter zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in hiesiger Stadt oder in den vormaligen Frankfurtischen Landgemeinden Bonames, Bornheim, Hausen, Niederursel Frankfurter Seits, Niederrad und Oberrad ihren Unterstützungswohnsitz haben, die letzteren jedoch nur insofern die Ansprüche dieser Landgemeinden auf Mitbenutzung der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Recht bestehen.

Auch anderen zu den vorgenannten nicht zählenden Taubstummen kann die Aufnahme gewährt werden, sofern der Raum dies gestattet. Die höchste Zahl der Aufzunehmenden wird jeweilig durch die städtische Schuldeputation bestimmt.

Art. 3.
Mittel der Anstalt.

Die zur Erfüllung ihres stiftungsmäßigen Zweckes erforderlichen Mittel schöpft die Anstalt:

1) aus dem für die Pfleglinge zu leistenden Kostenersatze;
2) aus den eingehenden, gemäß der Bestimmung im §. 11 der Stiftungsordnung zur Verwendung im laufenden Dienste kommenden milden Gaben und Vermächtnissen.

Insoweit diese Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt nicht ausreichen sollten, ist der erforderliche Zuschuß aus der Stadtkasse zu leisten, vorbehaltlich deren Rückgriffes auf die nach Maßgabe der Verpflegungstage pro rata ersatzpflichtigen Landgemeinden.

Innerhalb des Rahmens des von den Behörden festgesetzten jährlichen Verwaltungs-Etats und bezw. der damit erfolgten Kreditbewilligung kann das Pflegamt zur Bedeckung der Erfordernisse des laufenden Dienstes jederzeit Barvorschüsse aus der Rechneikasse zu nachfolgender Verrechnung erhalten.

Art. 4.
Aufnahme in die Anstalt und Erfordernisse derselben.

Ueber die Aufnahme, welche den Zögling verpflichtet, zum Zwecke seiner Erziehung in der Anstalt Wohnung und Verpflegung zu nehmen, beschließt das Pflegamt.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1) die aufzunehmenden, taub geborenen oder taub gewordenen Kinder müssen in der Regel das vierte Lebensjahr zurückgelegt und das neunte noch nicht begonnen haben;
2) sie müssen die zum Unterrichte erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften haben;
3) es muß durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden außer dem Gebrechen der Taubheit gesund, d. h. frei von ansteckenden, unheilbaren oder den Unterricht oft unterbrechenden und besonderer Pflege bedürfenden Körperübeln sind;
4) die Aufzunehmenden müssen mit Erfolg geimpft sein, wenn sie nicht etwa die natürlichen Blattern gehabt haben.

Art. 5.
Kosten der Verpflegung und Erziehung.

Die Kosten der Verpflegung und Erziehung für deren Berechnung die von dem Pflegamte mit Zustimmung des Magistrates und

der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Ansätze maßgebend bleiben, sind der Anstalt zu vergüten.

Unentgeltliche Aufnahme findet nicht statt. Soweit der aufgenommene Zögling kein eigenes Vermögen oder alimentationsverpflichtete Verwandte besitzt, ist derjenige Ortsarmenverband, welchem die Fürsorgepflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Februar 1870 obliegt, für den Kostenersatz in Anspruch zu nehmen.

Bei der Aufnahme ist die Ersatzpflicht zu regeln.

Die Vertreter fremder (nicht unterstützungsberechtigter) Kinder haben auf Verlangen des Pflegamtes, der Kosten wegen, entsprechende Sicherheit zu leisten.

(Durch Beschluß des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung ist auf Antrag des Pflegamtes im Jahre 1877 beschlossen worden, die Verpflegungskosten

a. für auswärtige Zöglinge, die keinen Anspruch auf die Mitbenutzung der Anstalt haben, auf den Betrag von 1500 M. excl. der Kosten für Kleidung, Schuhwerk, Bett und Wäsche;

b. für Frankfurter Zöglinge, welchen ein Anspruch auf Aufnahme in die Anstalt zusteht, auf den Betrag von 1 000 M. festzusetzen. Es ist aber dem Pflegamte gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse für einzelne Zöglinge den Betrag ad 1 bis zu 1 000 M., den Betrag ad 2 bis zu 400 M. zu ermäßigen.)

Art. 6.
Lehrpersonal.

Bei der Taubstummen-Erziehungsanstalt werden angestellt

1) ein Oberlehrer,
2) die erforderlichen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen.

Die Anstellung der Lehrer, sowie die Festsetzung ihrer Gehalte erfolgt unter Mitwirkung der Schuldeputation nach den für die Anstellung der Lehrer an den städtischen Schulen geltenden Normen.

Art. 7.
Oekonomie der Anstalt.

So lange für die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Anstalt ein angestellter Verwalter nicht vorhanden ist, kann das Pflegamt die Oekonomie der Anstalt ganz oder theilweise dem jeweiligen Oberlehrer übertragen.

Die solchen Falls über die gegenseitigen Leistungen abzuschließende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung.

Art. 8.
Berichterstattung des Pflegamtes. Lehrplan der Anstalt.

Das Pflegamt hat alljährlich der städtischen Schuldeputation einen Bericht über die Anstalt und deren Wirksamkeit zu erstatten

Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde, auch können ohne deren Zustimmung die bei der Erziehung und der Ausbildung der Zöglinge in Anwendung kommenden leitenden Grundsätze nicht abgeändert werden.

Art. 9.

Gegenwärtige Verwaltungsordnung tritt auf Grund der Bestimmung in §. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an Stelle der bisherigen Verwaltungsordnung vom 15. März 1861 in Wirksamkeit.

Die Verwaltungsordnung für die Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. M. ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit des §. 3 der Allgemeinen Stiftungs-Ordnung vom 5. Oktober 1875 (Anzeigeblatt der städtischen Behörden vom Jahre 1875 S. 457) zu Stande gekommen und in dem Anzeigeblatte der städtischen Behörden de 1877 Nr. 7 publizirt.

e.

Statuten des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Köln, bestätigt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, kraft dessen dem Vereine die Rechte einer juristischen Person verliehen sind.

§. 1. Der Verein zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Köln hat zum Zwecke, auf die Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der in der Rheinprovinz befindlichen Taubstummen zunächst durch Unterricht und Erziehung taubstummer Kinder hinzuwirken. Der Verein hat sein Domizil in der Stadt Köln und seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Landgerichte daselbst.

§. 2. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

1) durch die Unterhaltung einer öffentlichen Taubstummenschule in Köln, in welcher taubstummen Kindern zahlungsfähiger Eltern gegen Entrichtung des vollen Schulgeldsatzes, Kindern unbemittelter Eltern aber, soweit der Raum und die Kräfte des Lehrpersonales ihre Aufnahme gestatten, gegen ein ermäßigtes Schulgeld oder nach Umständen ganz unentgeltlich Unterricht gewährt wird;
2) durch Unterstützung der in den Unterricht aufgenommenen Kinder, beziehungsweise ihrer Eltern, insofern eine solche Unterstützung als nothwendig erkannt wird, um den Taubstummen eine möglichst vollständige Ausbildung zu sichern;
3) durch Mitwirkung und Aufsicht bei der Unterbringung, Ver-

pflegung und Erziehung der Kinder in geeigneten Wohnungen während der Dauer der Schulzeit, und

4) durch seine Vermittelung bei der Wahl eines passenden Unterkommens für die als gehörig ausgebildet aus der Schule entlassenen Zöglinge, sei es zur Erlernung eines nützlichen Handwerkes, sei es zur Gewinnung einer anderen selbständigen Stellung.

§. 3. Mitglieder des Vereines sind alle diejenigen, welche einen Jahres-Beitrag von zwei Thalern zahlen.

Auch die Unterzeichnung eines geringeren Betrages sowie jede sonstige freiwillige Gabe zu Gunsten der taubstummen Kinder werden dankbar angenommen.

§. 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den General-Versammlungen, deren wenigstens eine jährlich stattfindet, und an den Wahlen des Vorstandes mit vollgiltiger Stimme theilzunehmen. Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Jedes Mitglied des Vereines hat ferner das Recht, mit seinen Angehörigen dem Unterrichte in der Schule an demjenigen Wochentage beizuwohnen, welcher dazu anberaumt ist. Bis auf Weiteres wird der Donnerstag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr dafür angesetzt; eine Abänderung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5. Der Verein wird durch einen aus seiner Mitte gewählten, beziehungsweise gemäß §. 6 gebildeten Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist mit der ganzen Vermögens- und Geschäftsverwaltung betraut, leitet die Lehr-Anstalt in ökonomischer und durch die Lehrer auch in pädagogischer Beziehung, schließt und kündigt die Anstellungsverträge mit den Lehrern und Dienstleuten und beschließt über Aufnahme, Unterstützung und Entlassung der Zöglinge.

§. 6. Der Vorstand besteht

1) aus zwölf von dem Vereine zu wählenden Mitgliedern;
2) aus dem Direktor, den Religionslehrern und dem mit der Gesundheitspflege in der Anstalt beauftragten Arzte.

§. 7. Die Wahl der von dem Vereine zu wählenden Mitglieder erfolgt in der gewöhnlichen General-Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit. Ist unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine größere Anzahl von Mitgliedern, als Stellen durch Neuwahl zu besetzen sind, Stimmengleichheit gefallen, so wird unter denen, welche gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl vorgenommen. Kommt auch bei dieser nochmals durch Stimmengleichheit eine einfache Stimmenmehrheit nicht heraus, so entscheidet das Los.

§. 8. Von den zwölf gewählten Mitgliedern treten alljährlich diejenigen vier aus, welche seit ihrer Wahl, beziehungsweise letzten Wiedererwählung dem Vorstande am längsten angehören.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Wird in

irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes vor dem Ablaufe seiner Wahldauer erledigt, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch eine Wahl für die noch übrige Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§. 9. Der Vorstand erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassen- und Rechnungsführer. Die Wiederwahl derselben ist zulässig. Die Obliegenheiten des Schrift- und des Kassen- und Rechnungsführers können in einer Person vereinigt sein.

§. 10. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal und außerdem so oft, wie es zur Ausführung der Geschäfte nothwendig erachtet wird. Er ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag von fünf Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen den Vorstand zu einer Sitzung zusammen zu berufen.

§. 11. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes liegt dem Vorsitzenden ob, welchem dabei der Schrift- und der Kassenführer zur Seite stehen.

§. 12. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen wird der Verein in allen Fällen diesen Dritten gegenüber durch einen aus dem Vorsitzenden, dem Schrift- und dem Kassenführer bestehenden Ausschuß vertreten. Dieser Ausschuß hat die Befugnis, kontraktliche Verbindlichkeiten für den Verein zu übernehmen, beziehungsweise Rechte zu erwerben, namentlich Kauf-, Verkauf- und Miethsverträge über Mobilien und Immobilien abzuschließen, hypothekarische Einschreibungen für den Verein und im Namen desselben zu nehmen, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, überhaupt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; jedoch ist zum Verkaufe von Immobilien und zur Aufnahme von Darlehen die Ermächtigung des Vorstandes und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

In Verhinderungsfällen des einen oder des anderen Mitgliedes des Ausschusses, sowie des gewählten Stellvertreters des Vorsitzenden kann der Vorstand ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung jenes Vertretungsrechtes abordnen.

Der in dieser Weise zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen berufene Ausschuß verpflichtet den Verein diesen Dritten gegenüber in allen Fällen, auch dann, wenn er ohne und selbst wenn er gegen den Beschluß des Vorstandes gehandelt hat. In diesen beiden letzten Fällen muß der Ausschuß jedoch für einen durch sein Verfahren dem Vereine entstandenen Schaden aufkommen. Die Mitglieder des zur Rechtsvertretung des Vereines berufenen Aus-

schusses haben sich als solche auf Verlangen der mit ihnen kontrahirenden Dritten durch eine Bescheinigung des Oberbürgermeister-Amtes von Köln auszuweisen. Außerdem sollen die Namen derselben durch Einrücken in eine der gelesensten hiesigen Zeitungen, die der Vorstand bestimmt, zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.

Die Befugnis zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen, von Geldern, Briefen und Werthsendungen steht dem Vorsitzenden zu, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung seinem Stellvertreter und, falls auch dieser abwesend oder verhindert ist, dem Kassenführer.

§. 13. Der Vorstand hat spätestens im Monat November den Etat über die Einnahme und Ausgabe des Vereines für das folgende Jahr festzustellen.

§. 14. Der Kassenführer ist befugt und verpflichtet, die im Etat ausdrücklich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und zu verrechnen; für die nicht etatsmäßig feststehenden Einnahmen und Ausgaben erhält er durch den Vorsitzenden Einnahme-, beziehungsweise Ausgabe-Anweisungen zugefertigt.

§. 15. Der Kassenführer ist verpflichtet, im Laufe des ersten Kalender-Halbjahres die gehörig mit Quittungen, und soweit nöthig mit Anweisungen versehen, belegte und abgeschlossene Rechnungen des letztverflossenen Jahres im Vorstande vorzulegen. Der Vorstand hat für die Prüfung derselben zu sorgen. Nach Erledigung der etwa gezogenen Bedenken wird die Rechnung während vier Wochen zur Einsicht der Vereinsmitglieder unter Beifügung eines Heftes, in welches etwaige Bemerkungen einzutragen jedes Mitglied berechtigt ist, offen gelegt. Die Offenlegung der Rechnung wird in der vom Vorstande bestimmten Zeitung bekannt gemacht.

§. 16. Die General-Versammlung der Mitglieder des Vereines tritt nach Ablauf der im vorigen Paragraphen gedachten vierwöchentlichen Frist in Köln zusammen. Die Einladung zu derselben erfolgt von Seiten des Vorsitzenden des Vorstandes, dem auch in der General-Versammlung der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen zusteht. In der General-Versammlung wird

1) ein vollständiger Bericht über die Wirksamkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre und über den Vermögensstand desselben vom Vorstande erstattet;
2) dem Rechnungsführer die Entlastung für die vorgelegte und geprüfte Rechnung ertheilt, wenn gegen dieselbe zur Zeit keine weiteren Bemerkungen angemeldet, oder die angemeldeten auf Betreiben des Vorstandes, soweit wie thunlich, ihre Erledigung gefunden haben;
3) die Wahl zur Ergänzung des Vorstandes durch Wiederbesetzung der statutenmäßig ausscheidenden oder schon früher ausgeschiedenen Mitglieder vorgenommen und

4) über sonstige von dem Vorstande zur Verhandlung gebrachte Gegenstände Beschluß gefaßt.

In der General-Versammlung hat jedes Mitglied des Vereines das Recht, Vorschläge nnd Bemerkungen zu machen, über welche jedoch gegen den Willen des Vorstandes in derselben General-Versammlung, in welcher sie gestellt werden, ein Beschluß nicht gefaßt werden kann. In diesem Falle ist jedoch, wenn ein Antrag in einer General-Versammlung schriftlich eingebracht und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt worden ist, der Vorstand verpflichtet, denselben in der nächsten General-Versammlung zur Verhandlung zu bringen, und diese General-Versammlung ist über einen solchen Antrag beschlußfähig.

§. 17. Abänderungen des gegenwärtigen Statutes oder Zusätze zu demselben können nur entweder infolge eines in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gestellten Antrages oder infolge eines schriftlichen Antrages von neun Mitgliedern des Vorstandes auf die Tagesordnung der General-Versammlung gebracht und von derselben berathen werden. Solche Abänderungen oder Zusätze werden nur dann giltig, wenn sie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder und, sofern dieselben sich auf den Zweck und die Vertretung des Vereines nach außen beziehen, die landesherrliche Genehmigung sonst aber die Genehmigung des Oberpräsidenten erlangt haben.

§. 18. Die Ober-Aufsicht von Seiten des Staates wird zunächst ausgeübt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Rheinprovinz.

§. 19. Das Vermögen des bisherigen Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes verbleibt in seiner Gesammtheit dem durch diese Statuten bestätigten Vereine.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 20. Nach der Bestätigung der Statuten bildet der zur Zeit in Wirksamkeit befindliche Verwaltungs-Ausschuß einstweilen den Vorstand des Vereines mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten desselben, und unter Aufrechthaltung der von dem erwähnten Verwaltungs-Ausschusse aus seiner Mitte zur Besorgung der Geschäfte vorgenommenen Wahlen bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher zum erstenmale nach Maßgabe dieses Statutes die Neuwahl eines Drittels der gewählten Mitglieder des Vorstandes stattfindet.

Köln, den 10. August 1871.

Der Verwaltungs-Ausschuß
des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes.

f.

Vertrag zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Stadt Elberfeld, die Errichtung einer Taubstummenschule in Elberfeld betreffend.

Artikel 1.

Die Stadt errichtet eine dreiklassige Taubstummenschule für taubstumme Kinder aller Konfessionen.

Artikel 2.

Die Verwaltung und Leitung dieser Schule wird durch ein von der Stadtverordneten-Versammlung gewähltes Kuratorium geführt. Diesem Kuratorium gehören als geborene Mitglieder außer dem Oberbürgermeister resp. dessen gesetzlichem Vertreter als Vorsitzender, der Landesdirektor resp. der denselben in dem Taubstummenwesen vertretende Landesrath, und ein Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes, sowie der Leiter der Schule, und zwar Letzterer mit berathender Stimme, an.

Artikel 3.

Die Schule dient zunächst zur Aufnahme der taubstummen Kinder der Stadt. Insoweit diese Kinder nicht hinreichen, um die drei Klassen der Anstalt mit zusammen 40 Kindern zu besetzen, ist der Landesdirektor berechtigt, wie verpflichtet, der Anstalt bis zur Ergänzung dieser Zahl taubstumme Kinder aus andern Bezirken zu überweisen.

Die Unterbringung dieser letzteren Kinder erfolgt durch das Kuratorium resp. durch die städtische Behörde.

Artikel 4.

Der Provinzialverband leistet zu den Kosten der Schule einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Weise berechnet wird, daß die Provinz für jedes der Stadtgemeinde oder deren nächster Umgebung angehörende Kind 150 M. (inzwischen von 150 auf 160 M. erhöht und weitere Erhöhung auf 180 M. beantragt) und für jedes von dem Landesdirektor aus auswärtigen Bezirken überwiesene Kind außer dem Satze von 150 M. noch für Vergütung der Kosten des Unterbringens 250 M., also zusammen 400 M. zahlt.

Die Vergütung von 150 M. pro Kind muß auch dann seitens der Provinz für 40 Kinder gezahlt werden, wenn sich eine geringere Anzahl von Zöglingen in der Anstalt befinden sollte.

Gegen diesen Beitrag übernimmt die Stadt alle Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schullokalitäten, sowie Utensilien, der Besoldung der Lehrer und der Unterbringung der von auswärts überwiesenen Kinder.

Im Falle der Betrag der für Rechnung der Stadt nach Abzug des Beitrages des Provinzialverbandes verbleibenden Kosten die

Summe von 3000 M. pro Jahr übersteigen sollte, bleibt eine Erhöhung des Beitrages des Provinzialverbandes vorbehalten.

Sollte eine Einigung über die Erhöhung des Beitrages nicht erzielt werden, so ist auf Verlangen der Stadt der Provinzialverband verpflichtet, die Schule, sowie die Unterbringung der Kinder auf die Dauer dieses Vertrages unter Gewährung des jährlichen Beitrages von 3000 M. seitens der Stadt für eigene Rechnung zu übernehmen. In diesem Falle tritt das Kuratorium selbstredend außer Wirksamkeit und wird alsdann der Provinzialverband Träger der Schule. Dem Letzteren fallen dann auch die Schulutensilien anheim, und gehen auf ihn die etwaigen Miethsverträge hinsichtlich der Schullokalitäten über. Ist die Schule in städtischen Gebäuden errichtet, so ist die Stadt verpflichtet, diese Lokalitäten während der zwölfjährigen Dauer dieses Vertrages dem Provinzialverbande gegen eine entsprechende Vergütung zu überlassen.

Artikel 5.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch das Kuratorium nach vorher eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorläufig ohne Pensionsberechtigung.

Im Falle seitens des Provinzialverbandes aber eine Pensionskasse für die Beamten der Provinz resp. für die Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten gegründet werden sollte, wird den Lehrern der städtischen Taubstummenanstalten der Beitritt zu dieser Kasse offengehalten.

Artikel 6.

Den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes, sowie dem Landesdirektor steht das Recht der jederzeitigen Revision der Anstalt, sowie der Art der Unterbringung der von auswärts überwiesenen Kinder zu.

Artikel 7.

Der Provinzialverband giebt zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schule einen einmaligen Betrag von 1 200 M.

Artikel 8.

Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossen. Sollte derselbe nach Ablauf dieser Zeit nicht erneuert werden, so verpflichtet der Provinzialverband sich, die angestellten Lehrer zu übernehmen.

Es ist daher im Anstellungsvertrage der Lehrer vorzusehen, daß dieselben sich für diesen Fall eine beliebige Versetzung seitens der Provinzialverwaltung gefallen lassen müssen.

Die vorhandenen Schulutensilien sind alsdann ohne Entschädigung an den Provinzialverband abzutreten.

Vorstehender Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren

ausgefertigt und von den beiden Kontrahenten nach Genehmigung unterschrieben.

Düsseldorf, deu 11. August 1879.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klein, Landesrath.

Elberfeld, den 26. August 1879.

Der Oberbürgermeister.
Für denselben: Der Beigeordnete Dr. George.

g.

Verpflegungs-Vertrag

zwischen dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt

und dem

zu

ist heute nachstehender Verpflegungs- und Erziehungs-Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der
übernimmt das taubstumme Kind
geboren
zu in Erziehung und Verpflegung und verpflichtet sich, dasselbe in jeder Hinsicht als Angehöriges seiner Familie zu betrachten und zu behandeln, namentlich in Bezug auf Essen und Trinken, Ordnung, Reinlichkeit und Schläfung so zu halten, als wäre dasselbe sein eigenes Kind.

§. 2. Der taubstumme Pflegling muß außer den Schulstunden seinen Aufenthalt entweder in der Werkstätte des Hausvaters oder in dem Wohnzimmer der Familie haben und darf zu keiner Zeit in die Einsamkeit verwiesen und sich selbst allein überlassen werden.

§. 3. Das Bett, welches dem taubstummen Pfleglinge gegeben wird, muß bestehen: aus einer reinlichen Bettstelle, einem Strohsacke, einem Unterbette, Kopfkissen und Deckbette, deren Ueberzüge wenigstens vierteljährlich mit frisch gewaschenen zu wechseln sind.

§. 4. Jedes taubstumme Kind muß sein Bett für sich allein haben. Seine Schlafstelle ist ihm in einem gesunden Zimmer anzuweisen und so zu legen, daß ihre Umgebung auf keine Weise der Sittlichkeit des Kindes Nachtheil bringen kann.

§. 5. Die Beköstigung muß reinlich, nahrhaft und ausreichend sein, zu bestimmten Zeiten und stets so verabreicht werden, wie sie Kinder des Hauses bekommen. Insbesondere ist der Pfleger verpflichtet, möglichst häufige Verabreichung von Fleischspeisen eintreten zu lassen.

§. 6. Der Pfleger hat darauf zu halten, daß es dem taubstummen Pfleglinge niemals an der nothwendigen Bekleidung mangele, und daß der Anzug stets in einem anständigen und der Gesundheit

zuträglichen Zustande erhalten wird. Außer der Wäsche hat der Pfleger auch die kleineren Reparaturen zur Instandhaltung der Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Schuhwerkes, unentgeltlich zu besorgen. Von nothwendig erscheinenden Anschaffungen neuer Bekleidungsgegenstände ist dem Anstaltsvorsteher zeitig Anzeige zu machen.

§. 7. Regelmäßig an jedem Sonntage müssen dem Pfleglinge zum Wechseln der Leibwäsche reingewaschene und wohlgetrocknete Hemden und Strümpfe, sowie ein reines Taschentuch verabreicht werden. Die Pflegemutter hat täglich darauf zu sehen, daß der Pflegling rein gekämmt und gewaschen ist.

§. 8. Wenn der Pflegling erkrankt, so ist dem Anstalts-Vorsteher schleunige Anzeige zu machen, welcher für die ärztliche Behandlung und die Anschaffung der Arzneimittel und unter Umständen für die Pflege des Kindes in einer Krankenanstalt sorgen wird.

§. 9. Dem taubstummen Pfleglinge muß stets ein gutes Beispiel anständiger Sitten und häuslicher Frömmigkeit vor Augen geführt werden. Derselbe ist mit der größten Sorgfalt zur Ordnung, Reinlichkeit, Friedfertigkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Die Pflegeeltern müssen die Pflege und Speisung so einrichten, daß der Zögling stets zur rechten Zeit in der Schule und Kirche erscheinen kann, aber auch nicht zu frühe von Hause fortgeschickt wird, damit nicht ein müßiges Herumtreiben dadurch befördert werde.

§. 10. Soweit der Pflegling nicht durch den Unterricht in der Schule und die häuslichen Schulaufgaben in Anspruch genommen ist, dürfen und sollen die Pflegeeltern ihn zu angemessenen Arbeiten verwenden und anhalten. Dabei sind ihm solche Arbeiten vorzugsweise aufzutragen, die unterrichtend und dem späteren Berufe dienlich sind. Düngerfahren, Herbeischaffen von Brennbedarf und ähnliche Arbeiten durch den Pflegling besorgen zu lassen, ist nicht gestattet. Bei den Arbeiten insbesondere im Felde und Garten, zu denen der Zögling verwandt werden kann, muß als Regel gelten, daß der Pflegevater resp. die Pflegemutter oder sonst eine zuverlässige Person gegenwärtig ist. Auch soll der Zögling weder spät in die Nacht hinein noch durch zu frühzeitiges Aufstehen zum Arbeiten angehalten und namentlich nicht vor dem Beginne des Unterrichtes ermüdet werden. Da die Zeit zwischen der Vor- und Nachmittagsschule dem Zöglinge zur Erholung bestimmt und nothwendig ist, so darf derselbe während dieser Zeit nur zu leichteren häuslichen Arbeiten gebraucht werden.

§. 11. Außer der Schulzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen führen die Pflegeeltern die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Zögling. Müßiges Herumschweifen, namentlich der größeren Pfleglinge, muß verhütet werden. Besuche in der Nachbarschaft, auch bei anderen Taubstummen, sind möglichst zu beschränken.

Es wird dringend gewünscht, daß der Pflegling an Sonn- und

Feiertagen zu Spaziergängen hinausgeführt werde; jedenfalls kann nicht gestattet werden, denselben ohne Aufsicht zu Hause zu lassen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsvorstehers dürfen die Pflegeeltern den Zögling nicht mit fremden Personen, selbst wenn diese sich als Verwandte desselben bezeichnen, zu Spaziergängen, Besuch von Schanklokalen, Ausflügen 2c. von sich entlassen.

§. 12. Körperliche Züchtigungen des Zöglings sind verboten. Von schwereren Vergehen und gewohnheitsmäßigen Fehlern, als: Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Lügenhaftigkeit, Neigung zum Naschen und Stehlen 2c. ist dem Anstaltsvorsteher Mittheilung zu machen.

§. 13. Es ist wünschenswerth, daß der Pflegling recht viel zur Ausrichtung kleiner Kommissionen (zu Einkäufen, Bestellungen 2c.) gebraucht werde; im Allgemeinen darf dies aber nicht in der Dunkelheit geschehen.

§. 14. Die Pflegeeltern haben darüber zu wachen, daß die aufgegebenen Schularbeiten von dem Pfleglinge ordentlich angefertigt werden. Zur Verständigung mit dem Pfleglinge haben sie sich, soweit als es irgend angeht, der Wortsprache zu bedienen, auch darauf zu halten, daß der Pflegling, soweit es möglich ist, sich durch die Lautsprache und nicht durch die Zeichensprache verständigt.

§. 15. Die Pflegeeltern haben nur von dem Anstaltsvorsteher und den Anstaltslehrern Weisungen bezüglich der Erziehung des ihnen anvertrauten Zöglings anzunehmen.

§. 16. Wenn der Pfleger die eingegangenen Verpflichtungen getreulich erfüllt, erhält er eine monatliche Entschädigung von   , welche von dem Anstaltsvorsteher nach vorheriger Liquidation beim Landes-Direktor zu Düsseldorf in vierteljährlichen Raten postnumerando ausgezahlt werden soll.

§. 17. Die Verpflichtung zur Zahlung des stipulirten Pflegegeldes beginnt mit dem Tage der Uebernahme des Pfleglings und endigt mit der Aufhörung der Verpflegung.

§. 18. Seitens des Anstaltsvorstehers wird das Recht vorbehalten, diesen Vertrag zu jeder Zeit und ohne Weiteres aufzuheben, wogegen dem Verpfleger dies nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zusteht.

§. 19. Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und Jedem der Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

8.

Der Unterricht in den preußischen Taubstummen-Anstalten.

In den preußischen Taubstummen-Anstalten wird nach der deutschen, oder wie sie Hill in seiner bekannten Schrift: „der gegenwärtige Zustand des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland."

Weimar 1866. (S. 82 ff.) nennt, nach der neu-deutschen Methode unterrichtet. Eine eingehende Darstellung derselben findet sich bei Heil, Seminar- und Taubstummenlehrer zu Hildburghausen: „Der Taubstumme und seine Bildung." 3. Auflage. Hildburghausen 1880. Die litterarische und pädagogische Thätigkeit der Männer, welche sich um die methodische Ausbildung des Taubstummen-Unterrichtes hervorragende Verdienste erworben haben, ist von E. Walther, Direktor des Wilhelm-Augusta-Stiftes zu Wriezen a. O. in der „Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens." Bielefeld und Leipzig 1882. S. S. 220 bis 409 ausführlich beschrieben. Endlich giebt das von J. Vatter, Oberlehrer in Frankfurt a. M., herausgegebene „Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland" ein erfreuliches Bild von der ernsten, eifrigen Thätigkeit aller bei der gemeinsamen Arbeit betheiligten Kräfte. Aus den genannten Darstellungen, besonders aber aus der Vatter'schen Zeitschrift ist zu erkennen, daß die jetzt erreichten Erfolge nicht der Wirksamkeit einzelner Männer allein zu danken sind, sondern, daß in ihnen vielmehr das Ergebnis der hingebenden Treue und des unermüdeten Fleißes einer großen Anzahl von Lehrern vorliegt, welche in den verschiedensten Theilen des deutschen Landes still und selbstlos ihr Leben der Lösung einer bedeutsamen, aber sehr schwierigen Aufgabe gewidmet haben und noch widmen.

Um eine volle Einsicht in die Grundsätze der neuen deutschen Methode und in ihre lehrplanmäßige Durchführung zu geben, werden nachstehend zunächst die Unterrichts-Grundsätze mitgetheilt, welchen nach Walther (a. a. O. S. 409) der deutsche Taubstummen-Unterricht gegenwärtig folgt. Daran reiht sich der von dem Landesdirektor der Provinz Sachsen unter dem 24. September 1883 für die Taubstummen-Anstalten dieser Provinz vorgeschriebene Lehrplan; ferner der bis in seine Details durchgeführte und eingehend begründete Lehrplan für die achtklassige Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim von Ed. Rößler (abgedruckt im „Organ rc." 1882 S. 149 ff.); sowie der Lehrplan für die siebenklassige Taubstummen-Anstalt zu Köln und ein Lehrbericht über den im Schuljahre 1883/84 in der fünfklassigen Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. M. ertheilten Unterricht. Den Schluß macht ein von einem bewährten Taubstummen-Anstalts-Direktor zusammengestelltes Verzeichnis der z. Z. gebräuchlichsten Lehrmittel.

Es ist auf diese Weise nicht nur Gelegenheit geboten, zu erkennen, wie sich die Unterrichtsarbeit in den nach ihrer Organisation verschiedenen Anstalten darstellt, sondern auch die Divergenzen in den Auffassungen wahrzunehmen, welche sich bei allrr Gemeinsamkeit der Grundanschauungen im Einzelnen geltend machen. Diese Meinungs-Unterschiede beziehen sich auf den Umfang des rein grammatischen Unterrichtes, auf die Verbindung oder Sonderung des Sprach- und des Anschauungs-Unterrichtes, auf den Gebrauch

der sogenannten Anschauungsmittel, endlich auf den Zeitpunkt, zu welchem einzelne Lehrgegenstände zuerst aufzutreten haben.

Uebrigens ist noch zu vergleichen: Dr. Treibel, Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Taubstummen-Bildungswesens; Zeitschrift des Kgl. Statistischen Büreaus 1882 Heft I. II, wo auch der Lehrplan der Kgl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin abgedruckt ist; Dr. W. Gude, Grundsätze und Grundzüge zur Aufstellung eines Lehrplanes für eine Taubstummen-Anstalt, Hannover 1881, und Sägert: Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen. Heft 3. Berlin 1875.

a. Unterrichts-Grundsätze, von E. Walther.

1. Der von den Taubstummen-Anstalten verfolgte Zweck, der durchaus dem der Volksschule entspricht, geht dahin, aus den Taubstummen sittlich-religiöse und bürgerlich-brauchbare Menschen zu machen.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, sind die Taubstummen in dem Maße mit der Lautsprache auszustatten, daß sie mündlich und schriftlich Mitgetheiltes verstehen und ihre Gedanken in allgemein verständlicher Weise mündlich und schriftlich ausdrücken können. Zugleich sind sie in allen Kenntnissen und Fertigkeiten — Gesang ausgeschlossen — zu üben, welche die einfache Volksschule fordert.

3. Der Lautsprachunterricht ist bestimmend für den Anfang und Fortgang aller übrigen Unterrichtsgegenstände. Er bildet demnach den Mittelpunkt des gesammten Unterrichtes. In ihm treten hauptsächlich die Eigenthümlichkeiten des Taubstummen-Unterrichtes hervor.

4. Neben dem Sprachunterrichte werden die Taubstummen a. in Religion, b. im Rechnen, c. in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde 2c.), d. im Schreiben, e. im Zeichnen, f. im Turnen, g. in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

5. Beim Sprachunterrichte sind 4 Stufen zu unterscheiden: erste Stufe: der vorbereitende Sprachunterricht, der die Entwickelung der Laute und die Feststellung der ersten Begriffe zur Aufgabe hat;

zweite Stufe: der grundlegende Sprachunterricht, bei dem es darauf ankommt, eine sichere Basis für den weiteren Unterricht zu gewinnen; er muß demnach den Schülern Anschauungs- und Sprachstoff, sowie einfache Sprachformen zuführen;

dritte Stufe: der erweiternde Sprachunterricht, in welchem der Anfang in der Behandlung der Sprache als Gegenstand des Unterrichtes gemacht, die materiell-sprachliche Grundlage erweitert und die sprachliche Selbstthätigkeit der Schüler angeregt wird;

vierte Stufe: der abschließende Sprachunterricht, welcher durch

fortgesetzte, grammatische Uebungen die Sprache mehr und mehr zu einer bewußten Denkthätigkeit macht, die Schüler zum Verständnisse der Unterhaltungssprache und einfacher Volksschriften führt und sie befähigt, ihre Gedanken über Wahrgenommenes, Erlebtes und Empfundenes in zusammenhängender Weise mündlich und schriftlich auszudrücken;

6. In dem Sprachunterrichte Taubstummer unterscheidet man a. einen mechanischen Sprachunterricht, der es mit der technischen Seite der Sprache zu thun hat, b. einen materiellen Sprachunterricht, welcher den Schülern Sprachstoff zuführt, c. einen formellen Sprachunterricht, der die Formen der Sprache lehrt, und d. freie Sprachübungen, bei denen die Umgangssprache Anwendung und Uebung findet.*)

7. Gleich mit Beginn des Sprachunterrichtes treten vier Uebungen auf, die stets Hand in Hand gehen, nämlich Sprach- und Abseh-, Schreib- und Leseübungen.

8. Da die Lautsprache in der Taubstummen-Anstalt zugleich Unterrichtszweck und Unterrichtsmittel ist, so muß sie während der ganzen Unterrichtszeit die sorgfältigste Pflege und Uebung erfahren.

9. Klares und bestimmtes Sprechen der einzelnen Laute und der verschiedensten Lautverbindungen bei natürlicher Bewegung und Stellung der Sprachwerkzeuge, richtige Dehnung und Kürzung der Laute und korrekte Betonung der Silben in den Wörtern und der Wörter in den Sätzen bei zweckmäßigem Haushalten mit der Luft — das Ziel des mechanischen Sprechens — ist nur dann zu erreichen, wenn dieses Sprechen ununterbrochen mit der größten Gewissenhaftigkeit gepflegt wird.

10. Da es nicht blos darauf ankommt, daß die Taubstummen die Sprache erlernen, um verstanden zu werden, sondern da es für sie von eben so großer Wichtigkeit ist, daß sie andere verstehen, so ist den Uebungen im Absehen der Sprache vom Munde Sprechender nicht mindere Sorgfalt zu widmen, als dem mechanischen Sprechen.

11. Die bei der Sprachaneignung seitens der Vollsinnigen allgemein befolgten Grundsätze sind auch bei dem Sprachunterrichte Taubstummer festzuhalten.

12. Die Sprache ist daher unmittelbar an die die taubstummen Schüler umgebenden Dinge, Erscheinungen und Verhältnisse anzuschließen. Nur dadurch ist eine innige Verbindung von Wort und Sache zu ermöglichen und dem Taubstummen das Sprechen zu

*) Bei anderen bildet die Sprache nach der phonetischen, logischen und formellen Seite hin den Unterscheidungsgrund.

einer organischen Geistesthätigkeit zu machen, die es bei dem Vollsinnigen ist.

13. Um die Taubstummen an eine selbstthätige Sprachanwendung zu gewöhnen, ist in ihnen das Bedürfnis nach der Lautsprache zu erwecken.

14. Das Bedürfnis nach der Lautsprache wird nicht geweckt, wenn die mit dem Taubstummen in Verkehr tretenden die Geberdensprache anweuden. Der Gebrauch dieser Sprache ist zugleich Veranlassung, daß die taubstummen Kinder die Lautsprache ungern anwenden, vom Munde Sprechender nicht absehen lernen, die Umgangssprache nicht genügend erlernen, nur einen beschränkten Sprachschatz erwerben, die Formen der Lautsprache nicht genügend erfassen und in dieser Sprache nicht denken lernen.

15. Die Geberdensprache ist daher von dem Unterrichte der Taubstummen und dem Verkehre mit diesen auszuschließen.

16. Als Erklärungsmittel der Sprache und zur Gewinnung von Begriffen dient nur die unmittelbare Anschauung der Sache oder deren Repräsentant oder die Sprache.

17. An den ersten Sprachunterricht schließt sich ein geordneter Anschauungsunterricht, der entweder in Verbindung mit dem Lese- und Sprachunterrichte oder als selbständiger Unterrichtsgegenstand betrieben wird. Er zieht sich durch die ganze Schulzeit hindurch.

18. Zweck des Anschauungsunterrichtes ist: Steigerung der Aufmerksamkeit, Uebung und Ausbildung des Anschauungs- und Denkvermögens, Bereicherung mit Vorstellungen und Kenntnissen, Aneignung von Begriffswörtern, Uebung in der Anwendung der gewonnenen Sprache und Ausbildung derselben durch mündliche Besprechung und schriftliche Arbeiten.

19. Der Anschauungsunterricht ist a. ein vorbereitender, welcher mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand geht, b. ein grundlegender, welcher den Schülern Material zuführt, c. ein beschreibender, der durch Beschreibung verschiedener Anschauungsobjekte die Vermehrung des Sprachstoffes, sowie das Verständnis und die richtige Anwendung der Sprachformen erstrebt, und d. ein anwendender, welcher neben allgemeiner Förderung der Sprache die praktischen Verhältnisse des Lebens in das Bereich seiner Besprechung zieht.

20. Die Reihenfolge des zu behandelnden Stoffes ist bestimmt durch die Eintheilung der Zeit und durch räumliche Verhältnisse.

21. Dem Taubstummen, welchem die Sprache nur in beschränktem Maße zufließt, der daher nur langsam zur Abstraktion des Richtigen gelangt, müssen die Gesetze der Wortsprache theils angewandt, theils an sich vorgeführt werden, um sich dieser Ge-

setze bewußt und zur richtigen Anwendung derselben geführt zu werden.

22. Wenn das Sprachbedürfnis auch das Leitende bei der Fortentwickelung der Sprache ist, so muß doch auch ein systematischer Fortgang bei Vorführung und Einübung der sprachlichen Formen festgehalten werden, der auf allen Stufen des Unterrichtes klar hervortritt.

23. Auf der Oberstufe beginnt ein geordneter grammatischer Unterricht, der, auf der Mittelstufe vorbereitet, die Sprache selbst zum Gegenstande der Behandlung macht.

24. Der Sprachformenunterricht schließt sich an das Lesebuch an. Es können jedoch auch besondere Unterrichtsstunden für ihn angesetzt werden.

25. Er kann nur dann in fruchtbarer Weise betrieben werden, wenn er dem Grundsatze folgt: Von der sprachlichen Erscheinung zum Gesetze.

26. Um die Taubstummen für geordnete und selbständige schriftliche Darstellung zu befähigen, sind sie zur Abfassung eines Tagebuches anzuleiten, woraus sich in den letzten Schuljahren Aufsatzübungen entwickeln, die zugleich die Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen lehren. Es muß aber auch jeder Lehrgegenstand, soweit er es mit Gedankenreihen zu thun hat, zur Förderung des schriftlichen Gedankenausdruckes beitragen. Es müssen sich daher an den mündlichen Unterricht schriftliche Arbeiten als Wiederholungen und Uebungen in angemessener Darstellung anreihen.

27. Die freien Sprachübungen haben die Umgangssprache, wie sie im alltäglichen Verkehre angewandt wird, einzuführen.

28. Sie schließen sich an das unmittelbare Bedürfnis der Schüler an und suchen dies zu befriedigen. Die Vorkommnisse und Wahrnehmungen in Schule und Haus, auf Spaziergängen und im Verkehre werden zum Gegenstande der Besprechung gemacht und dienen zur Aneignung der Umgangssprache, im besonderen der dieser eigenthümlichen Ausdrücke und Redewendungen.

29. Sie geben dem Schüler sofort ein Sprachganzes, ohne immer Rücksicht darauf zu nehmen, ob die angewandte Form vorbereitet ist und verstanden wird.

30. Da es von hoher Wichtigkeit für die Taubstummen ist, daß sie die Umgangssprache in möglichst umfangreichem Maße erlernen, so muß dieselbe in jeder Unterrichtsstunde, sobald sich nur Gelegenheit bietet, Berücksichtigung finden. Das Erlernte ist auch im außerunterrichtlichen Verkehre zu verwenden.

31. Ein geordneter Religionsunterricht kann erst dann beginnen, wenn die taubstummen Schüler im Besitze einer Elemen-

tarsprache sind, die eine segenbringende Behandlung des religiösen Stoffes ermöglicht, also nicht vor dem dritten Schuljahre.

32. Wenn der Religionsunterricht auch den Sprachunterricht zu unterstützen, d. h. die ihm eigenthümliche Sprache zu lehren, auf gute Aussprache und richtige Form zu halten hat, so darf das sprachliche Element doch niemals das religiöse überwuchern. Die Religionsstunde darf zu keiner Sprachstunde herabgedrückt werden. Die hohen Aufgaben der religiösen Unterweisung, die Kinder zu Gott zu führen, ernste Frömmigkeit, Zucht und Sitte in die Herzen derselben zu pflanzen, müssen allezeit im Auge behalten werden.

33. Um den Zweck des Religionsunterrichtes zu erreichen, muß der Taubstumme a. mit den großen Thaten Gottes, wie sie uns in dem Alten und Neuen Testamente erzählt sind, bekannt gemacht, b. in die Glaubens- und Sittenlehre unserer Kirche eingeführt, c. zum würdigen Gebrauche der Sakramente vorbereitet, d. über die Bedeutung der kirchlichen Handlungen, sowie der kirchlichen Feste und die Einrichtung des Gottesdienstes belehrt, e. für die religiöse Weiterbildung befähigt, und f. für die Betheiligung am Gottesdienste empfänglich gemacht werden.

34. Beim Religionsunterrichte sind vier Stufen zu unterscheiden:

erste Stufe: Der vorbereitende Religionsunterricht, welcher durch gelegentliche Hinweise auf Gott und durch Beschreibung biblischer Bilder in den Schülern eine Vorstellung von dem Dasein und den Thaten Gottes erweckt;

zweite Stufe: Der grundlegende Religionsunterricht, welcher den Schülern die Heilsgeschichte im Zusammenhange vorführt und die Grundlage für den konfessionellen Religionsunterricht giebt;

dritte Stufe: Der lehrhafte Religionsunterricht, welcher auf das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft vorbereitet, und die Glaubens- und Sittenlehren der Kirche im Anschlusse an den Katechismus vorführt;

vierte Stufe: Der abschließende Religionsunterricht, welcher den gesammelten religiösen Stoff zusammenfaßt, die Schüler in das Verständnis der kirchlichen Handlungen, besonders in das der Sakramente einführt und sie zu würdigen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft macht.

35. Die einzelnen Disziplinen des Religionsunterrichtes sind: a. Besprechung biblischer Bilder, b. Unterricht in der biblischen Geschichte, c. Religionslehre, d. Bibellesen, e. Liederkunde (wird gelegentlich behandelt), und f. Kirchengeschichte.

36. Der Rechenunterricht tritt ein, wenn die Schüler sprachlich so weit gefördert sind, daß sie die Zahlen zu sprechen vermögen, wenn also ein Sprechen durch die Lautsprache möglich ist.

37. Er verfolgt den Zweck, die Taubstummen für das prak-

tische Rechnen zu befähigen und sie im abstrakten Denken und korrekten Sprechen zu üben.

38. Unter besonderen Verhältnissen können einige Gebiete aus der Raumlehre, die für das praktische Leben Bedeutung haben, zur Behandlung kommen.

39. Der weltkundliche Unterricht entwickelt sich aus dem Anschauungsunterrichte. Er umfaßt: a. Geographie (Heimaths-, Vaterlands- und Erdkunde), b. Geschichte, c. Naturkunde und d. Gesetzeskunde.

40. Der Schreib- und Zeichenunterricht der Taubstummen entspricht dem in der Volksschule. Der letztere Unterrichtsgegenstand darf nicht zu frühe eintreten.

41. Da die Taubstummen wegen des Gehörmangels einen schleppenden Gang haben, infolge der Stummheit und der sich hieraus ergebenden Unthätigkeit der Lungen letztere wenig gestärkt sind, für die sprachliche Thätigkeit die Kraft des Schülers jedoch sehr in Anspruch genommen wird, so ist das Turnen der taubstummen Knaben und Mädchen von großer Wichtigkeit.

42. Die taubstummen Mädchen sind mit Eintritt in die Taubstummen-Anstalt in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

43. Eine gewerbliche Ausbildung der Taubstummen kann nicht Aufgabe der Taubstummen-Anstalt sein.

44. Jeder einzelne Unterrichtsgegenstand hat die ihm eigenthümliche Sprache zu lehren; er tritt somit in den Dienst des Sprachunterrichtes. „In allem ist Sprachunterricht."

45. Der gesammte Unterricht geht von der Lautsprache aus. Die schriftliche Darstellung schließt sich nach Bedürfnis an.

46. Mit dem Eintritte in die Mittelstufe wird die Methode des Taubstummen-Unterrichtes der in der Volksschule angewandten immer mehr ähnlich, so daß sich jener Unterricht auf der Oberstufe von dem Elementarunterrichte in der Form nicht mehr unterscheidet.

47. Zur Erreichung des zweiten Zieles des Taubstummen-Unterrichtes ist erforderlich, daß a. ein achtjähriger Unterrichtskursus (drei Jahr für die Unter-, drei Jahre für die Mittel- und zwei Jahre für die Oberstufe) eingeführt wird, b. die Zahl der Schüler einer Klasse 10 nicht übersteigt, c. jede Klasse einen eigenen, mit der Methode des Unterrichtes vertrauten und im Unterrichten Taubstummer geübten Lehrer hat, d. alle die Anschauungsmittel vorhanden sind, welche einen unmittelbaren Anschluß des Wortes an die Sache ermöglichen, e. die taubstummen Kinder schon mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre in die Taubstummen-Anstalt eintreten, f. alle Lehrer einer Anstalt nach einem einheitlichen Plane arbeiten.

b.

Lehr-Plan für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Sachsen.

Die Taubstummenanstalt stellt sich die Aufgabe, dem Taubstummen dasjenige Maß von Bildung zu übermitteln, welches dem Vollsinnigen durch das staatliche Gesetz des allgemeinen Schulzwanges gesichert ist: Sittlichkeit und Religiosität und bürgerliche Brauchbarkeit.

Die Taubstummenanstalt soll ihren Zöglingen daher die Volksschule ersetzen, ihr Ziel das der Volksschule sein. Das es indessen häufig wegen zurückgebliebener körperlicher Ausbildung des taubstummen Kindes nicht möglich ist, dasselbe vor dem achten Lebensjahre in eine Anstalt aufzunehmen und mancherlei Gründe dagegen sprechen, es bis über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus in derselben zurückzuhalten, so wird der Kursus im allgemeinen nur auf acht Jahre ausgedehnt werden können und nur in Ausnahmefällen eine Kürzung oder Verlängerung erfahren. Aber auch bei einer Ausdehnung der Schulzeit auf acht Jahre kann in den Taubstummen-Anstalten nicht der gesammte Lehrstoff der Volksschule verarbeitet werden; es muß vielmehr auf die durch das Gebrechen der Taubstummen bedingten Hindernisse und auf das eigenthümliche Bedürfnis, sowie die geistige Kraft und die ohne Schädigung der Gesundheit verwendbare Zeit der Zöglinge Rücksicht genommen, nur das Nothwendigste und Wichtigste ausgewählt, manches aber auch, was die Volksschule bereits voraussetzen oder anderen Bildungsfaktoren überlassen kann, nachgeholt und ergänzt werden. Ueberdies ist noch mehr, als dies in der Volksschule geschehen darf, auf die künftige Lebensstellung der Taubstummen Rücksicht zu nehmen.

Als Hauptzweck der Taubstummenbildung wird sich demnach ergeben, den Taubstummen durch Einführung in das Verständnis und den Gebrauch unserer Sprache geistig zu bilden und ihn zu einem religiös-sittlichen, bürgerlich-brauchbaren Menschen zu erziehen.

Die anzuwendende Methode ist die sogenannte deutsche. Natürliche Geberden sind dabei nicht unbedingt ausgeschlossen, sie dienen vielmehr als erstes Verständigungs- und namentlich für die ersten Schuljahre, wo nöthig, als Erklärungs- und Veranschaulichungsmittel, sie haben nur vorübergehenden Werth, bleiben auf das nothwendigste Maß beschränkt und müssen daher, je länger, je mehr, aus dem Unterrichte und Verkehre verschwinden. Künstliche Geberdensprache und Fingeralphabet finden keine Anwendung. Als Grundsatz gilt, wenn jenes obengenannte Ziel, den Taubstummen von dem sprachlichen Banne zu lösen und aus seiner geistigen Isolirtheit zu befreien, erreicht werden soll: jeder Unterricht sei Sprach-

unterricht, d. h. jeder Lehrgegenstand hat dem Sprachunterrichte zu dienen, also die bereits gewonnene Sprachfertigkeit zu üben und die Sprache des Zöglings durch neue Vorstellungen, Anschauungen und Ausdrücke zu bereichern.

Nach dem Reglement für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Sachsen vom 30. November 1876 erstreckt sich der Unterricht auf: A. Religion, B. Sprache, C. Weltkunde, D. Rechnen, E. Schönschreiben, F. Zeichnen, G. Turnen, H. Handarbeiten.

A. Religions-Unterricht.

Die religiöse und die darauf beruhende sittliche Bildung der Schüler ist als eine Hauptaufgabe der Taubstummen-Anstalten anzusehen. Ihre Wichtigkeit ergiebt sich schon daraus, daß die Taubstummen für ihr ganzes Leben auch des Einflusses christlicher Wahrheit verlustig gehen würden, wenn man sie nicht durch die Schule dafür zugänglich machte. Erstrebt soll die religiöse Bildung werden:

1) durch den Religionsunterricht,
2) durch das gesammte Leben in der Anstalt mit ihren Einrichtungen,
3) durch regelmäßige sonn- und festtägliche Andachten.

Zweck und Aufgabe des Religionsunterrichtes ist: Lebendige Erkenntnis des göttlichen Heilswillens und der göttlichen Heilsthaten zur Stärkung und Heiligung des Herzens und Lebens in wahrer Frömmigkeit und zu bewußter und wirksamer Theilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde zu vermitteln.

Es erhellt, daß gerade dieser Unterricht für Taubstumme besondere Schwierigkeiten bietet. Bei seiner hohen Bedeutung fordert er darum die sorgfältigste und eingehendste Behandlung.

Wenn der Religionsunterricht auch in den Dienst des Sprachunterrichtes tritt, die ihm eigenthümlichen Anschauungen und Begriffe zum sprachlichen Ausdrucke und zur sprachlichen Aneignung bringen, auf korrekte Aussprache und richtige Form halten muß, so darf derselbe doch kein bloßer Denk- und Sprachunterricht werden.

Im allgemeinen werden bei dem gesammten Religionsunterrichte drei Stufen zu unterscheiden sein:

1) eine Stufe der Vorbereitung, auf welcher die Schüler bei gelegentlicher Veranlassung auf Gott hingewiesen und in ihnen durch Beschreibung biblischer Bilder eine Ahnung von seinem Dasein und von seiner Allmacht und Güte erweckt wird,
2) eine Stufe, auf welcher dem Schüler die Heilsgeschichte in ihren Hauptzügen im Zusammenhange vorgeführt wird,
3) eine Stufe, auf welcher die Schüler in der Glaubens- und

Sittenlehre der christlichen Kirche unterwiesen und für das kirchliche Leben vorgebildet werden.

Diesem Zwecke dienen folgende Unterrichtsgegenstände: 1) Besprechung biblischer Bilder, 2) Biblische Geschichte, 3) Katechismusunterricht, 4) Bibellesen, 5) Kirchengeschichte, 6) das geistliche Lied, Gebete.

1. Besprechung biblischer Bilder.

Bei Besprechung von biblischen Bildern wird der Zweck verfolgt, den Schüler mit den wichtigsten Begebenheiten der biblischen Geschichte, mit hervorragenden Personen derselben 2c. in Form des Anschauungsunterrichtes bekannt zu machen, ihm Blicke in das innere sittliche Leben der dargestellten Personen zur Erweckung des eigenen religiösen Lebens, Schärfung des Gewissens und Nacheiferung zu eröffnen. Die Form wird immer dem jeweiligen sprachlichen Standpunkte des Schülers, die Auswahl der Bilder nach Bedürfnis den christlichen Festen anzupassen sein. Daran schließt sich die Erlernung kleiner Gebete, der zehn Gebote ohne die Erklärungen und leicht verständlicher Bibelsprüche. Bei passender Gelegenheit, wie bei Naturereignissen, Erlebnissen (Schicksalen) 2c. werden die Kinder auf Gott hingewiesen.

Die Besprechung biblischer Bilder erfolgt in der Regel mit Beginn des vierten Semesters in wöchentlich vier Stunden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, selbige unter Umständen auch schon früher eintreten zu lassen. Mit Anfang des vierten Schuljahres wird sie durch den eigentlichen biblischen Geschichtsunterricht abgelöst.

2. Biblische Geschichte.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte hat den Zweck, den Schüler mit den großen Heilsthaten Gottes, wie sie uns im alten und neuen Testamente erzählt werden, bekannt zu machen, um so für den nachfolgenden Katechismusunterricht eine reale Unterlage zu schaffen. Wenn es auch nicht möglich sein wird, mit den Schülern die Heilsgeschichte in umfassenderer Weise zu behandeln, so müssen dieselben doch im weiteren Fortgange des Unterrichtes eine planmäßige geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes erhalten. Dem Leben Jesu ist dabei die vorzüglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei die Feste des Kirchenjahres besondere Berücksichtigung finden.

Die Geschichte wird vom Lehrer frei erzählt in einer dem Fassungsvermögen der Kinder angepaßten Ausdrucksweise, doch möglichst in biblischen Worten, alsdann gelesen im Historienbuche, nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in Geist und Gemüth bildender Weise, nach Bedürfnis mit Hilfe der natürlichen Geberde, in anschaulicher Weise unter Benutzung bildlicher Darstellungen erklärt.

Eine selbständige Wiedergabe der Erzählung seitens der Kinder kann nur Aufgabe der beiden obersten Klassen sein. Geistloses Auswendiglernen ist zu vermeiden.

Die Anwendung auf das Leben der Kinder erfolgt dabei in angemessener Weise. Die Anregung des religiösen Gefühls, sowie die Schärfung des Gewissens, wird allezeit als eine Hauptaufgabe zu betrachten sein. Einzelne in den Geschichten erklärte Aussprüche und Katechismusabschnitte werden memorirt.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte beginnt mit dem vierten und endigt mit dem siebenten Schuljahre. Im vierten und fünften werden wöchentlich vier, im sechsten und siebenten Schuljahre dagegen nur drei Stunden darauf zu verwenden sein.

3. Katechismusunterricht.

Durch den Katechismusunterricht soll der Schüler in die Glaubens- und Sittenlehre unserer Kirche eingeführt werden und durch sie so zur Erkenntnis der christlichen Wahrheit gelangen, daß sie ihm Richtschnur für das Leben wird, ihm Anwartschaft auf Erlangung des ewigen Lebens giebt. Eine Vorbereitung hat er schon durch den biblischen Geschichtsunterricht und das Memoriren von Bibelsprüchen und Katechismusabschnitten erfahren, beschränkt sich aber zunächst nur auf die Erklärung und Aneignung der zehn Gebote, des ersten und zweiten Artikels und des Vaterunsers ohne Luthers Erklärung.

Der gesammte Katechismusstoff kommt in wöchentlich zwei bis drei Stunden auf der Oberstufe zur Behandlung, mit Einschluß der Lehrstücke von der Taufe, der Beichte und dem heiligen Abendmahle, letztere jedoch nur im letzten Schuljahre (Konfirmandenstufe).

Das sichere Erlernen des Textes wird durch gutes Vorsprechen des Lehrers und in Bezug auf Deutlichkeit, Korrektheit und sinngemäße Betonung, sorgfältig kontrollirtes und geübtes Nachsprechen der Schüler erzielt.

Das einfache Verständnis ist nur in der Weise konkreter Veranschaulichung durch Beispiele aus der heiligen Geschichte oder aus dem Leben zu erzielen. Die Erklärung hat sich namentlich in der Mittelstufe auf das Wesentlichste im engen Anschluß an den Wortlaut des Katechismus zu beschränken. Aber Wort und Sache, wie sie der Katechismustext bietet, sind klar und anschaulich, Kopf und Herz in gleichem Maße in Anspruch nehmend, zu entwickeln.

Die zu verwendenden Sprüche, die gleichfalls zu erläutern sind, geben in der Regel die Zusammenfassung der erläuterten Wahrheit. Sie müssen kurz, knapp, leicht faßbar, in sich abgeschlossen, klar und bestimmt sein. Ihre Zahl ist eine beschränkte.

Auf der Oberstufe erfolgt eine tiefere Einführung in die christliche Heilslehre, nach Luthers Erklärung des Katechismus und nach Anleitung eines Religionsbuches.

Auf der Konfirmandenstufe erfolgt die Belehrung über die Sakramente und die kirchlichen Handlungen.

Der Katechismusunterricht tritt mit Beginn des sechsten Schuljahres in wöchentlich zwei Stunden ein, welche Zahl im siebenten beibehalten, im achten Schuljahre dagegen auf wöchentlich drei Stunden erhöht wird.

4. Bibellesen.

Es ist gewiß wünschenswerth, auch den Taubstummen mit der heiligen Schrift, der Grundlage unseres Glaubens bekannt zu machen. Da indessen nur wenig Zeit auf das Bibellesen verwendet werden kann, den Taubstummen die der Bibel eigenthümliche Ausdrucksweise und schwierigen Satzkonstruktionen mancherlei Schwierigkeiten bereiten würden, so wird der Gebrauch der heiligen Schrift nur ein sehr beschränkter bleiben und sich kaum weiter erstrecken können, als daß der Lehrer an jedem Sonnabende das Evangelium des folgenden Sonntages mit den Schülern liest und erklärt. Dabei kommt zugleich das Kirchenjahr zur Erklärung.

Indes wird die Lektüre einiger Psalmen (1, 23, 32, 51, 90, 123, 139,) Jes. Cap. 9, 11, 53. Mich. 5, aus dem neuen Testamente diejenige einiger Partien der Apostelgeschichte und vielleicht einiger Epist. Perikopen zu ermöglichen sein.

Die Schüler sind vor dem Gebrauche mit der äußeren Einrichtung der Bibel und ihrer Eintheilung soweit vertraut zu machen, als es das Bedürfnis erfordert.

Der Unterricht im Bibellesen beginnt in der Regel mit Beginn des siebenten Schuljahres, kann aber, je nach der Befähigung der Schüler, auch schon früher auftreten und wird in wöchentlich einer Stunde ertheilt.

5. Kirchengeschichte.

Der Unterricht in der Kirchengeschichte tritt im achten Schuljahre an Stelle des biblischen Geschichtsunterrichtes. Er hat den Zweck, die Schüler zunächst mit der Ausbreitung des Christenthumes namentlich in Deutschland bekannt zu machen, ihn in die Geschichte der Reformation und in das Leben der evangelischen Kirche bis in die Gegenwart (äußere und innere Mission) einzuführen, sowie ihn über allerlei kirchliche und gottesdienstliche Einrichtungen aufzuklären. Es ist selbstverständlich, daß dies nur in großen Umrissen geschehen kann. Am zweckmäßigsten werden womöglich nur kurze Lebensbilder zu geben sein.

Der Unterricht in der Kirchengeschichte wird im achten Schuljahre in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

6. Das geistliche Lied, Gebete.

Soweit es der Bildungsstand der Schüler zuläßt, sind auf allen Stufen des Religionsunterrichtes Liederstrophen zu benutzen und zur Aneignung zu bringen. Zur gedächtnismäßigen Aneignung gelangen nur solche Lieder und Liederstrophen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder zugänglich sind. Vor allem verdienen kirchliche Festlieder und solche, welche die evangelische Kirche allerorten singt, den Vorzug.

Eine besondere Stunde ist dafür nicht anzusetzen. Schon auf der Unter- und Mittelstufe haben die Kinder Morgen-, Mittags- und Abendgebete gelernt, sowie einzelne Liederstrophen memorirt, die Oberstufe hat daher nur die Aufgabe, diese zu vermehren, zum Verständnis zu bringen und zu befestigen.

B. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht ist der wichtigste Unterricht in der Taubstummenanstalt. Soll der Taubstumme zum Umgange mit Vollsinnigen befähigt werden, so ist es nöthig, ihm die Lautsprache zu geben. Dazu gehört, daß er in den Stand gesetzt werde, sich nicht nur mündlich und schriftlich anderen verständlich zu machen, sondern auch Gesprochenes vom Munde anderer Personen abzulesen, sowie durch Lektüre zur Fortbildung fähig zu sein. Es wird deshalb nothwendig sein, daß dem gesammten Sprachunterrichte die meiste Zeit und größte Sorgfalt zugewendet wird.

Die erste Hälfte der ganzen Schulzeit von acht Jahren braucht der Zögling zur Erlernung der Elementarsprache, wie sie jedes vollsinnige Kind mit in die Schule bringt. Erst in der zweiten Hälfte wird er — soweit dies überhaupt erreichbar ist — in das Verständnis und die Anwendung schwierigerer Sprachformen einzuführen sein.

Am Ziele des Sprachunterrichtes soll der Taubstumme dahin gelangt sein,

1) daß er sich über die Dinge seines Lebenskreises und über alles, was sich in demselben ereignet, auch über innere Zustände, Beobachtungen, Erfahrungen, Erlebnisse 2c., wenn auch nicht frei von Fehlern, so doch für andere verständlich, mündlich und schriftlich ausdrücken und demnach auch einen geordneten Aufsatz über bekannte Gegenstände anfertigen kann,
2) daß er im Stande ist, mündliche und schriftliche Mittheilungen über Gegenstände seines Lebenskreises zu verstehen und sich namentlich durch Lesen selbst weiter zu unterrichten.

Der gesammte Sprachunterricht zerfällt in: 1) Artikulationsunterricht, 2) Anschauungsunterricht, 3) Lesen und Sprache, 4) Freien Sprachunterricht, 5) Sprachformenunterricht, 6) Aufsatzübungen.

1. Artikulationsunterricht.

Seine Einleitung findet der Artikulationsunterricht in allerlei Ordnungs- sowie in systematischen Athemübungen. Da die Lunge des Taubstummen meist unentwickelter als die Vollsinniger ist, so ist zur Erzielung eines reinen, natürlichen und kräftigen Tones auf die letzteren besonders Gewicht zu legen. Die Uebungen geschehen zunächst ohne, später mit Ton. Der eigentliche Artikulationsunterricht hat zunächst die Aufgabe, klares Hervorbringen der einzelnen Laute und der verschiedensten Lautverbindungen zu erzielen. Indessen tritt er nicht gesondert auf, sondern steht mit Absehen, Schreiben und Lesen in engster Verbindung, so daß die Schüler nach neunmonatlichem Schulbesuche unter sonst normalen Verhältnissen nicht nur alle Laute und Lautverbindungen deutlich und geläufig zu sprechen im Stande sind sondern sie auch schreiben und lesen können.

Uebung der Großbuchstaben, sowie der Druckschrift gehen in den letzten drei Monaten nebenher.

Nach Verlauf eines neunmonatlichen Schulbesuches (Ferien eingerechnet) hat der eigentliche Artikulationsunterricht in der Regel seinen Abschluß gefunden. Zur Sicherung der Deutlichkeit und Klarheit der Sprache werden bis zum sechsten Schuljahre besondere Stunden für die Pflege des lautrichtigen betonten und geläufigen Sprechens und Lesens, sowie der Absehfertigkeit anzusetzen sein und zwar für die letzten drei Monate der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres und das zweite Schuljahr wöchentlich vier, für das dritte bis fünfte je zwei Stunden und für das sechste noch eine Stunde. Für die beiden letzten Schuljahre dürften 15—20 Minuten täglich ausreichen.

Den Stoff zu solchen Uebungen liefern entweder die übrigen Unterrichtsstunden, oder es werden geeignete Sprichwörter, Denksprüche, Redensarten des gewöhnlichen Lebens und kleine Gedichte geübt. Die Hauptsache dabei wird aber nie der Stoff selbst, sondern stets die gewandte und deutliche Aussprache desselben sein. Nach den Ferien ist auf solche Uebungen besonderes Gewicht zu legen.

Ihre Rechtfertigung findet diese Praxis für die späteren Jahre darin, daß der Taubstumme seine Sprache nicht selbst zu kontrolliren im Stande ist. In der Aussprache treten Trübungen, Unreinheiten, Abnormitäten 2c. ein, die fort und fort zu korrigiren sind. Die Gefahr der Undeutlichkeit in der Sprache wird umso größer jemehr die Geschwindigkeit im Sprechen zunimmt und der Sprachunterricht größere Bedeutung gewinnt. Es darf aber keineswegs die sorgfältige Pflege der Lautsprache gegenüber einer einseitigen Förderung geistiger Bildung der Schüler versäumt werden. Nach der Schulzeit vermag ein Taubstummer wohl im Verkehre mit

anderen an Geistesbildung und Absehfertigkeit zu gewinnen, nicht aber die Unvollkommenheiten seiner Lautsprache zu korrigiren.

Der Artikulationsunterricht wird in wöchentlich 16 Stunden ertheilt.

2. Anschauungsunterricht.

Der Anschauungsunterricht hat den Zweck, den taubstummen Schüler mit Vorstellungen und Kenntnissen zu bereichern, zum Denken anzuregen, an Festhalten seiner Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu gewöhnen, ihn im Gebrauche der ihm bekannten Sprachformen zu üben und denselben zu erweitern, zum freien Sprechen zu veranlassen, sowie Stoff zu schriftlichen Arbeiten herbeizuschaffen. Er ist zunächst nur ein vorbereitender, der mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand geht und nur in einem einfachen Benennen der Gegenstände und ihrer hervorragenden Erscheinungen besteht. Erst mit dem letzten Vierteljahre, unter günstigen Verhältnissen auch wohl früher, beginnt in besonderen Stunden der eigentliche Anschauungsunterricht. Den Stoff dazu bietet für die ersten vier Schuljahre die Heimathskunde.

Der Unterricht ist zuerst möglichst an wirkliche Gegenstände, erst später auch an Modelle und Bilder anzuschließen.

Wenn auch Sachkenntnis eine Hauptsache ist, so darf darüber doch nie die lautrichtige und deutliche Bezeichnung der Gegenstände vernachlässigt werden.

An Stelle des Anschauungsunterrichtes tritt vom fünften Schuljahre ab der Unterricht in der Weltkunde.

Der Anschauungsunterricht wird vom Beginne des vierten Vierteljahres des ersten Schuljahres bis Beendigung des vierten Schuljahres in wöchentlich vier Stunden ertheilt.

3. Lesen und Sprache.

Mehr oder weniger wird der nach vollendeter Ausbildung aus der Taubstummen-Anstalt entlassene Taubstumme eine isolirte Stellung unter seinen Mitmenschen behalten. Nur zu leicht kommt er so in die Gefahr, den unter besonderen Mühen und Kosten erlangten höheren oder niederen Grad seiner Bildung nach und nach wieder zu verlieren und zum Theil in sein früheres geistiges Elend zurückzuversinken. Vor solchem Unglücke kann er nur bewahrt werden, wenn die Anstalt ihn befähigt, durch Lesen von Büchern, Zeitungen und anderen Schriften seinen vorhandenen Sprachschatz zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern. Diese Aufgabe wird gelöst durch den Unterricht in Lesen und Sprache. Die Anstalt hat daher darauf zu achten, den Schüler in die deutsche und lateinische Druckschrift einzuführen und ihm im Lesen Geläufigkeit und Gewandtheit anzueignen. Vorbereitet ist der Unter-

richt insofern, als die Schüler schon sowohl während des Artikulationsunterrichtes Geschriebenes lesen lernen, als auch mit den Druckbuchstaben bekannt gemacht werden, so daß dem Schüler spätestens mit Beginn des vierten Quartales im ersten Schuljahre ein Lesebuch in die Hand gegeben werden kann.

Das Verständnis ist überall angemessen und hinreichend unter Benutzung möglichst von wirklichen Gegenständen oder von Modellen und Bildern zu vermitteln.

An das Lesen schließt sich eine mündliche Besprechung, die in der Regel Satz für Satz erfolgt und dem Schüler Stoff und Form zu eigen macht, sowie schriftliche Arbeiten, die jedoch von den eigentlichen Aufsatzübungen zu unterscheiden sind. Der Anschauungsunterricht wird dem Unterrichte in Lesen und Sprache stets helfend zur Seite zu stehen haben.

Konsequent ist darauf zu halten, daß die Laute und Wörter deutlich gesprochen und richtig verbunden, die zu lesenden Sätzchen im Zusammenhange gesprochen werden und die Betonung in Silben und Wörtern deutlich hervortrete.

Auf der Oberstufe gewinnt der Unterricht eine größere Mannigfaltigkeit dadurch, daß dem Schüler an Stelle des nur für den Taubstummen-Unterricht berechneten Lesebuches für Taubstummen-Anstalten ein einfach gehaltenes Volksschullesebuch in die Hand gegeben, sowie von Zeit zu Zeit das Lokalblatt gelesen wird.

Zur Privatlektüre sind die Zöglinge der Oberklasse anzuregen. Zu dem Zwecke ist eine Schülerbibliothek anzulegen, aus welcher in bestimmtem Turnus Bücher ausgeliehen werden. Ueber die Lektüre ist zu bestimmten Zeiten Kontrolle zu führen, die Kinder haben mündlich oder, soweit es angeht, schriftlich über das Gelesene zu referiren. Was sie aber während des Lesens nicht verstanden haben, tragen sie in ein besonderes Buch ein.

Der Unterricht in Lesen und Sprache beginnt, wie bereits bemerkt, spätestens mit Beginn des vierten Quartales des ersten Schuljahres und wird durch alle Klassen in wöchentlich vier Stunden ertheilt.

4. Freier Sprachunterricht.

Die freien Sprachübungen verfolgen den Zweck, dem Schüler allerlei Phrasen des gewöhnlichen Verkehres mit anderen Menschen, welche der Vollsinnige durch den Umgang lernt, durch Unterricht anzueignen. Da sie sich unmittelbar an das Bedürfnis anschließen, so kann zunächst auch nicht Rücksicht darauf genommen werden, ob die gegebene Form von dem Schüler verstanden wird oder nicht, Hauptsache wird immer die gelegentliche Anwendung bleiben.

Gerade der freie Sprachunterricht ist wegen der sofortigen und dauernden Anwendbarkeit seines Lehrstoffes mehr als der gram-

matische geeignet, dem Taubstummen unsere Sprache bald zu eigener, unmittelbarer Ausdrucksform zu machen und für seine gesammte Sprachbildung zu wirken. Auf ihn ist darum für die Dauer der ganzen Schulzeit ein großes Gewicht zu legen.

Eine systematische Folge der vorzunehmenden Uebungen wird kaum festzustellen sein, da nur das augenblickliche Bedürfnis maßgebend ist. Während auf der Unter- und Mittelstufe allerlei Befehle, Fragen, Wünsche, Grüße, eigene und Namen der Lehrer und Mitschüler, Bezeichnung der Wochentage, Monate, Tages- und Jahreszeiten ꝛc. reichen Stoff liefern, gestaltet sich auf der Oberstufe der Unterricht insofern freier, als hier Besprechungen von allerlei Ereignissen und Tagesneuigkeiten stattfinden, Gespräche geübt werden und dergl. mehr.

Die auf den freien Sprachunterricht zu verwendende Zeit beträgt vom vierten Quartale des ersten Schuljahres an durch alle Klassen zwei Stunden in der Woche.

5. Sprachformenunterricht (Grammatik).

Entgegengesetzt den freien Sprachübungen verfolgt der Sprachformenunterricht das Ziel, den Taubstummen in das Verständnis der Sprachformen einzuführen und so lange darin zu üben, bis er dieselben beim Sprechen und Schreiben zur richtigen Anwendung bringt. Es findet dieser Unterricht seine Begründung darin, daß der Taubstumme nicht wie der Vollsinnige durch den Gebrauch im Verkehre die Sprachformen erlernen kann. Ihm sind daher anfänglich nur auf dem Wege praktischer Uebung und Gewöhnung und später neben dieser auf dem Wege der Einsichtsvermittelung in die Gesetze der Sprache die Sprachformen zu eigen zu machen und ist dadurch auch in ihm ein Sprachgefühl zu erzeugen.

Reine Formenübung ist unerläßlich, wie beim Erlernen fremder Sprachen. Indeß ist nie zu vergessen, daß die Formen, wie dies schon im Unterrichte Vollsinniger Regel ist, nur an praktischen Beispielen zu zeigen und zu üben sind, sie müssen demnach jederzeit zuerst im sprachlichen Zusammenhange dem Schüler vorgeführt werden. Todtes Einlernen ist auch hier als zwecklos zu verwerfen.

Bei einem achtjährigen Kursus wird es gelingen können, auch in das Verständnis mehrfach zusammengesetzter Sätze einzuführen. Indeß wird es Hauptaufgabe bleiben, diejenigen Formen, welche die häufigste Anwendung in der Sprache finden, bis zur vollen Sicherheit zu üben.

Auf der Oberstufe sind die Schüler zugleich mit den wichtigsten und gebräuchlichsten grammatischen Bezeichnungen für die Wörter, Wort- und Satzformen bekannt zu machen.

Der Sprachformenunterricht wird vom vierten Quartale des

ersten Schuljahres an durch alle Klassen in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

6. Aufsätze.

Während schriftliche Sprachübungen je nach der Leistungsfähigkeit der Kinder einen Theil des Sprachunterrichtes schon auf der Unterstufe gebildet haben und als Mittel zur Sprachbildung fort und fort behandelt werden, treten sie als gesonderter Lehrgegenstand erst in den oberen Klassen auf.

Bei den Aufsatzübungen handelt es sich vornehmlich um die Fertigkeit, Briefe, sowie die gewöhnlichen Geschäftsaufsätze in der gehörigen Form anzufertigen. Außerdem werden die Schüler in der Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen 2c. geübt, desgleichen zum Reproduziren geeigneter und bereits bekannter Lesestücke angehalten.

Hierher gehört auch die Führung eines Tagebuches vom dritten Schuljahre an, zweimal wöchentlich.

Jedem Aufsatze und jeder Eintragung ins Tagebuch geht sorgfältige Vorbereitung seitens des Lehrers voran. Je länger, je mehr ist die Selbständigkeit der Schüler zu erzielen.

Eigentliche Aufsätze werden erst im sechsten, siebenten und achten Schuljahre angefertigt und sind zur Vorbereitung und Besprechung derselben wöchentlich zwei Stunden zu ertheilen. In der Regel wird alle 14 Tage ein Aufsatz abgegeben.

Schlußbemerkung: Am Ziele des Sprachunterrichtes soll der Taubstumme dahin gelangt sein,

1) daß er sich über die Dinge seines Lebenskreises und über alles, was sich in demselben ereignet, auch über innere Zustände, Beobachtungen, Erfahrungen, Erlebnisse 2c., wenn auch nicht frei von Fehlern, so doch für andere verständlich, mündlich und schriftlich ausdrücken und demnach auch einen geordneten Aufsatz über bekannte Gegenstände anfertigen kann,
2) daß er im Stande ist, mündliche und schriftliche Mittheilungen über Gegenstände seines Lebenskreises zu verstehen und sich namentlich durch Lesen selbst weiter zu unterrichten.

C. Weltkunde.

Der Unterricht in der Weltkunde will das Verständnis und die richtige Beurtheilung alles dessen vermitteln, was die Welt, in welcher sich der Schüler bewegt, an Erscheinungen bietet. Es wird demnach im weltkundlichen Unterrichte zu lehren sein:

a. Naturkunde (das Wichtigste aus der Naturgeschichte und Menschenkunde, sowie das Nothwendigste aus der Physik),
b. Geographie und Geschichte,
c. das Wichtigste aus der Himmels-, Kalender- und Gesetzeskunde, sowie aus dem Geschäftsleben.

Rechnet man hinzu, daß es gilt, hierbei dem Taubstummen auch noch die Sprache für das weltkundliche Material anzueignen, so erhellt, daß, soll das Ziel erreicht werden, einerseits Beschränkung des Stoffes sehr noththut, andererseits wöchentlich eine größere Anzahl von Stunden auf diesen Unterrichtsgegenstand verwendet werden muß. Eine Vorbereitung findet auf der Unterstufe in den ersten vier Schuljahren durch den Anschauungsunterricht statt. Mit dem fünften Schuljahre treten die einzelnen Zweige gesondert neben- und nacheinander auf.

1. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde beschäftigt sich mit Thieren, Pflanzen und Mineralien, mit Menschenkunde und Gesundheitslehre, sowie mit Physik. Wenn die Natur bei dem Taubstummen auch nicht in dem Maße wie bei Vollsinnigen als Lehrmeisterin auftritt, so ist doch der Einfluß derselben auf die geistige Entwickelung des Taubstummen von nicht zu unterschätzendem Werthe. Einmal ist es schon die Verschiedenartigkeit der Naturgegenstände an und für sich, welche Sinn und Nachdenken anregen, und dann bieten die Veränderungen in der Natur, wie sie z. B. die Jahreszeiten mit sich bringen, vielfach Stoff zu recht anregenden und fruchtbaren Besprechungen.

Liebe zur Natur, die sich in Schonung und Pflege der Geschöpfe Gottes bethätigt, **Förderung und Bildung des Verstandes, Kenntnis nützlicher und schädlicher Thiere, Pflanzen und Mineralien, Kenntnis des eigenen Körpers, naturgemäße Pflege desselben** &c. **das ist das Ziel, welches sich der naturkundliche Unterricht zu stellen hat.**

Deshalb ist es nothwendig, daß dem Taubstummen die Repräsentanten der wichtigsten Gruppen, die dem Menschen am nächsten stehen und von ihm besonders gepflegt oder gemieden werden, aus den drei Naturreichen vorzuführen sind, sowie daß er durch einfache Experimente mit den hervorragendsten Naturgesetzen und den darauf sich gründenden Erscheinungen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens bekannt gemacht werde. Dazu kommt noch das Wichtigste vom Bau des menschlichen Körpers und eine kurze Gesundheitslehre.

Der Unterricht in der Naturkunde wird vom fünften Schuljahre an in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

2. Geographie und Geschichte.

Zweck des Unterrichtes in der Geographie ist, den Schüler vorzüglich mit der engeren und deutschen Heimat bekannt zu machen, die Liebe zu derselben in ihm zu erwecken und zu befestigen und ihm durch eine Ausschau in das Weltall den Blick zu erweitern und zu schärfen.

Der Unterricht in der Geographie beginnt mit der Heimatskunde im engeren Sinne (Wohnort, Kreis, Provinz), giebt zunächst durch die Anschauung auf Spaziergängen und kleinen Ausflügen in die Umgegend dem Schüler die wichtigsten geographischen Begriffe, die demnächst an das Kartenbild geknüpft werden, an welches dann der weitere Unterricht angeschlossen wird. In kurzen Zügen erhält der Schüler ein Bild von der Topographie seiner engeren Heimat, von den Erzeugnissen und Bewohnern derselben und den Beschäftigungen der letzteren, von den heimatlichen Behörden 2c., von Landstraßen und Eisenbahnen 2c. Daran schließt sich die physische Beschreibung Deutschlands in den hauptsächlichsten Grundzügen, die Eintheilung in Staaten, specielle Besprechung des preußischen Staates, seiner Eintheilung und Behörden, seiner Bewohner und deren Beschäftigungen 2c. Darauf folgt eine allgemeine Uebersicht der übrigen Länder Europas und der andern Erdtheile, sowie der Bewohner und Naturprodukte derselben.

Den Schluß des geographischen Unterrichtes bildet das Wichtigste aus der Himmels- und Kalenderkunde.

Der Unterricht in der Geschichte hat die Aufgabe, dem Schüler das göttliche Walten in den Schicksalen der Menschen in ihrer Gesammtheit klar zu machen, sowie seinen patriotischen Sinn zu wecken und zu pflegen.

Er wird sich nur in engen Grenzen bewegen können und daher wesentlich darauf beschränken müssen, die Schüler mit den wichtigsten Ereignissen und Personen der brandenburgisch-preußischen Geschichte, der allmählichen Vergrößerung unseres engeren Vaterlandes, mit den hervorragendsten deutschen Kaisern, den Hauptbegebenheiten der Reformationsgeschichte, des dreißigjährigen, siebenjährigen und Freiheitskrieges, sowie der Kriege von 1864, 1866 und 1870—1871 und ihren Folgen für die staatliche Gestaltung des deutschen Vaterlandes bekannt zu machen.

Der Unterricht in der Geographie wird vom fünften Schuljahre ab, der Unterricht in der Geschichte im siebenten und achten Schuljahre in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

3. Himmels-Kalender- und Gesetzeskunde, Geschäftsleben.

Der Unterricht in der Himmels- und Kalenderkunde soll dem Schüler zum mindesten eine Ahnung davon beizubringen

suchen, wie die Erde nur ein winziger Theil von dem sei, was Gott der Herr erschaffen hat, wie allabendlich Millionen solcher Welten als Sterne am Himmel erglänzen, die seine Allmacht predigen. Er soll dem Taubstummen einen Begriff von der Bewegung der Erde um die Sonne, von der Bewegung des Mondes um die Erde, von Sonnen- und Mondfinsternissen, sowie von den Mondphasen, von der Entstehung der Jahres- und Tageszeiten, von unserer Zeiteintheilung und der darauf sich gründenden Einrichtung des Kalenders geben.

Der Unterricht in der Gesetzeskunde hat den Zweck, dem Schüler mindestens einiges Verständnis für Gesetze des Staates, dessen Bürger er werden soll, für polizeiliche Anordnungen und Vorschriften beizubringen, während es auch für nothwendig erachtet werden muß, ihn über Gewerbe und Handel, gewerbliche Erzeugnisse, Handelsartikel und deren ungefähre Preise rc. zu unterrichten.

Besondere Unterrichtsstunden sind dafür nicht auf den Stundenplan zu setzen, vielmehr werden die Religions-Lese-, geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Stunden, sowie das Lesen des Lokalblattes und Anfertigung des Tagebuches, reichlich Gelegenheit geben, diese Stoffe zur Besprechung zu bringen und dem Schüler die nöthige Belehrung darüber zu verschaffen.

Der Stoff des weltkundlichen Unterrichtes ist, wie aus dem Gesagten wohl zur Genüge hervorgeht, ein sehr umfangreicher und theilweise auch recht komplizirter. Auf die Auswahl desselben ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden, da es nicht auf die Masse, sondern auf das praktische Bedürfnis des Schülers ankommt. Ein genauer Stoffvertheilungsplan wird deshalb unter allen Umständen geboten sein. Indeß ist dabei nicht nur gestattet, sondern zu empfehlen, bei gegebener Gelegenheit den Plan durch Besprechung besonderer Naturereignisse, Vorkommnisse am Wohnorte, des Jahrmarktes rc. auf kurze Zeit zu unterbrechen.

Der Unterricht ist anschaulich zu ertheilen, muß stets vom nächsten ausgehen und den Blick allmählig weiten, das treiben, was den Geist anregt, das Herz erwärmt und den Willen kräftigt. Namentlich auf der Stufe des eigentlichen Anschauungsunterrichtes und der Heimathskunde sind wöchentlich zwei Ausgänge behufs Belehrung an Gegenständen der Wirklichkeit und später so oft als es angeht, Handwerksstätten, Fabriken rc. zu besuchen.

Monatlich erfolgt möglichst ein größerer Spaziergang.

D. Rechnen und Formenlehre.

Die Beschäftigung mit Zahlen und Raumgrößen ist vorzugsweise zur Bildung des Verstandes geeignet. Das damit verbundene Anschauen, der nothwendige Anfang alles Denkens, erhält durch die

genannten Größen fortwährende Nahrung. Dabei gewähren dieselben eine Klarheit der Auffassung, eine Veranlassung zum abstrahiren und kombiniren, wie sonst kein sinnlicher Gegenstand. Der Unterricht in beiden Fächern muß ein ununterbrochener, streng gesetzmäßiger Gang von der Anschauung zum Gedanken, vom einzelnen zum allgemeinen, von reinen Zahlen zu benannten sein. Da alle Lebensverhältnisse von den Zahlen- und Raumgrößen beherrscht sind, so erhellt daraus die Bedeutung dieser Stoffe auf dem praktischen Gebiete.

Endlich ist zu beachten, daß der Unterricht in beiden Fächern mehr wie jeder andere Unterrichtszweig zur Aneignung einer kurzen, korrekten Ausdrucksweise führt, da die Lösung der Aufgaben 2c. eine Präzision des Ausdruckes erheischt, wie sie kein anderes Fach gebietet.

Das Ziel des Rechenunterrichtes ist Befähigung zur Lösung der Aufgaben des gewöhnlichen Lebens bis zur Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen, Uebung im klaren Denken und in richtiger sprachlicher Darstellung, Fertigkeit und Sicherheit innerhalb des praktischen Bedürfnisses.

Kopf- und Tafelrechnen sind nicht zu scheiden, besondere regelmäßige Kopfrechenübungen sind darum nicht ausgeschlossen.

Die Kinder werden gewöhnt denkend zu rechnen; vor allem aber darf tüchtige Uebung nicht fehlen. Auf gründliche Durcharbeitung des Zahlenraumes von 1—100 ist der allergrößte Werth zu legen. Das angewandte Rechnen ist möglichst zu pflegen. Wenn auch auf den oberen Stufen die Operationen mit größeren Zahlen gelernt werden müssen, so gilt doch fürs Rechnen überhaupt als Regel, den Kindern nicht mit zu großen Zahlen Schwierigkeiten zu machen.

Mit den gangbaren Münzsorten und ihrem Werthe, den gebräuchlichen Maßen und Gewichten, sowie mit den Preisen der Waaren sind die Kinder vertraut zu machen. In den Aufgaben sind stets die zur Zeit geforderten Preise festzuhalten.

Der Rechenunterricht wird durch alle Klassen in wöchentlich vier Stunden ertheilt.

Der Unterricht in der Formenlehre ist auf der Unter- und Mittelstufe mit dem Zeichenunterrichte zu verbinden und zwar derartig, daß die Kinder angehalten werden, die aus dem Zeichenunterrichte hervorgehenden wichtigsten geometrischen Formen auf der Unterstufe richtig anzuschauen und darzustellen und zwar unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel, auf der Mittelstufe in knapper Weise zu beschreiben. Auf der Oberstufe tritt die Formenlehre jedoch in wöchentlich ein bis zwei Stunden als gesonderter Unterrichtsgegenstand auf, das bereits gewonnene ergänzend.

Linien, Winkel, Flächen und geometrische Körper, die daraus zu folgernden Besprechungen über Entstehung, ferner Beschreibungen und Berechnungen, und zwar letztere soweit, als sie für das tägliche Leben von Wichtigkeit sind, bilden die Aufgabe dieses Unterrichtsgegenstandes.

E. Schönschreibeunterricht.

Zweck des Unterrichtes im Schönschreiben ist Erzielung einer deutlichen, geläufigen und schönen Handschrift sowie Gewöhnung zur Sauberkeit und Akkuratesse.

Von Wichtigkeit für den Taubstummen ist es auch, ihn zum Schnellschreiben zu bringen, da er nicht selten in die Lage kommen wird, im Verkehre mit Vollsinnigen sich des Stiftes oder der Feder zu bedienen.

Während der ersten Zeit des Schulbesuches geht der Unterricht im Schönschreiben mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand, indem die Lautzeichen und Lautverbindungen geübt werden, welche sich aus jenem ergeben. Die Kinder schreiben mit dem Griffel auf die mit Doppellinien versehene Tafel. Der Schreibunterricht mit der Feder soll nicht vor Beginn des zweiten und nicht nach Beginn des dritten Semesters beginnen. Hierbei werden die Buchstaben noch einmal nach Maßgabe ihrer genetischen Form durchgeübt, und dann der Stoff aus dem Sprachvorrathe der Schüler entnommen, erst Wörter, später Sätze.

Mit Beginn des vierten Schuljahres tritt die lateinische Schrift ein, die, wenn erst geübt, mit der deutschen Schrift abwechselt. Der Stoff ist dem Unterrichte im allgemeinen zu entlehnen, kurze Sätze aus der Religion, biblischen Geschichte, Weltkunde 2c., auch leicht verständliche und vielfach gebräuchliche Sprichwörter werden geschrieben.

Um eine Gemeinsamkeit der Formen herbeizuführen und die Kinder nicht zu verwirren, ist es nöthig, daß sich das Lehrerkollegium einer Anstalt über die Formen der Schriftzeichen einigt, und um nicht die Bemühungen der Schreiblehrer illusorisch zu machen, muß von allen Lehrern streng darauf gehalten werden, daß alles, was von den Kindern überhaupt, sei es auf die Tafel, sei es in das Buch, geschrieben wird, gut geschrieben werde, denn nur dadurch kann eine bleibende, gute Handschrift der Schüler erzielt werden.

Für den Unterricht im Schönschreiben sind vom ersten bis sechsten Schuljahre wöchentlich zwei Stunden erforderlich. Im siebenten und achten Schuljahre wird ein eigentlicher Schönschreibeunterricht nicht mehr ertheilt, doch haben die Schüler wöchentlich mindestens zwei Seiten Probeschrift in ein besonderes Heft zu

schreiben, auch können besonders zum Schreiben beanlagte Schüler in Fraktur, verzierter Fraktur und in der Rundschrift geübt werden.

F. Zeichenunterricht.

Der Zeichenunterricht hat die Aufgabe, neben der Uebung des Auges und der Hand, sowie der Pflege des Schönheitssinnes dem praktischen Bedürfnisse des Lebens zu dienen. Er hat daher nicht zur Herstellung künstlerischer Arbeiten vielmehr zur gefälligen Darstellung einfacher Formen und insbesondere zur schnellen und treffenden Gestaltung der Umrisse der darzustellenden Gegenstände Anleitung zu geben und dem künftigen Lebensberufe des Taubstummen in Bezug auf praktische Anwendbarkeit der zu erlernenden Fertigkeit vorzuarbeiten.

Der Unterricht ist nicht Einzelunterricht, sondern gemeinsamer Klassenunterricht und wird streng nach einer der zahlreich im Buchhandel vorhandenen, den Anforderungen der neueren Methode des Zeichenunterrichtes entsprechenden Schulen nebst Vorschule ertheilt, die in Benutzung tritt, nachdem die kleinen Schüler im Stande sind, einfache gerad- und krummlinige Figuren von der Wandtafel auf die Schiefertafel nachzuzeichnen, was etwa nach anderthalbjährigem Schulbesuche der Fall sein wird.

Auf der Oberstufe werden die Knaben in Ornamenten, die Mädchen in Blumen-, Buchstaben- und Musterzeichnen geübt. Wie schon oben angedeutet, ist der Zeichenunterricht mit dem Unterrichte in der Formenlehre in engste Beziehung zu setzen. Die Kinder sind zu üben, die Formen richtig anzuschauen und darzustellen, zuerst unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel und Längen abzuschätzen.

Der Zeichenunterricht wird durch alle Klassen in wöchentlich zwei, in der Oberklasse je nach Umständen in drei bis vier Stunden ertheilt.

G. Turnunterricht.

Der Turnunterricht hat gerade für Taubstumme besonderen Werth. Wegen des Gehörmangels haben sie meistens einen schwerfälligen, schlürfenden Gang, zeigen sonst ein polterndes oder linkisches Wesen und werden dadurch ihrer vollsinnigen Umgebung recht lästig. Zu dem kommt, daß sie mehr oder weniger in ihrer frühesten Jugendzeit schwere Krankheiten durchzumachen hatten, die ihre körperliche Entwickelung hinter der Vollsinniger zurückhielt. Skrofulosis, schlechte Ernährung, Aufenthalt in dumpfen Wohnräumen haben dabei nicht selten mitgewirkt. Außerdem ist wohl zu beachten, daß durch Stummheit die Lungen in ihrer natürlichen Entwickelung zurückbleiben, was häufig Tuberkulosis zur Folge hat und dem Artikulationsunterrichte insofern ungünstig ist, als ein natürlicher, voller und kräftiger Ton kaum zu erzielen ist.

Der Turnunterricht verfolgt daher den Zweck:

1) durch zweckmäßig ausgewählte und methodisch betriebene Uebungen den Körper zu guter Haltung in allen Stellungen besonders aber beim Gehen zu gewöhnen,
2) die körperliche Entwickelung zu fördern und die Gesundheit zu stärken, die Kraft, Ausdauer und Gewandtheit des Körpers zu vermehren, im besonderen durch geeignete Uebungen im Athmen in reiner Luft die Lunge zu stärken und durch Tiefathmen zu erweitern,
3) Frische des Geistes und Kräftigung des Willens zu fördern,
4) durch Gewöhnung an Aufmerksamkeit und Präzision bei Ausführung der Uebungen die erziehlichen Aufgaben an den Taubstummen erfüllen zu helfen.

An dem Unterrichte nehmen Knaben und Mädchen theil. Freiübungen und Uebungen an den Geräthen, sowie Turnspiele wechseln mit einander ab und sind streng nach einem methodisch geordneten Leitfaden zu ertheilen.

Die Freiübungen, namentlich Uebungen im Gehen, verdienen besondere Pflege. Werden in einer Stunde nur Geräthübungen betrieben, so ist der Unterricht dreimal durch kurz andauernde Freiübungen zu unterbrechen.

Das Kommando bei den Uebungen ist nur mündlich zu ertheilen.

Für die Woche sind sechs Turnstunden anzusetzen, zwei für die größeren Knaben, zwei für die größeren Mädchen und zwei für die kleineren Knaben und Mädchen kombinirt.

Außerdem ist der Unterricht in allen Klassen täglich zweimal durch kurz andauernde Freiübungen zu unterbrechen. Hierbei wie bei dem eigentlichen Turnunterrichte sind die Zöglinge zur Lungengymnastik besonders anzuhalten.

H. Unterricht in Handarbeiten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bezweckt die Ausbildung der taubstummen Mädchen bis zu dem Grade, daß sie einfache weibliche Handarbeiten selbständig anzufertigen vermögen. Er erfordert umsomehr Sorgfalt, als die gründliche Erlernung des Nähens den rücksichtlich ihres späteren Fortkommens weniger günstig situirten Mädchen eine Aussicht eröffnet, selbständig dereinst für ihren Unterhalt sorgen zu können.

Der Unterricht erfolgt in zwei Abtheilungen mit einem Kursus von drei bis vier Jahren.

Die Unterabtheilung wird im Stricken, Stopfen, Säumen, Ausbessern rc. unterwiesen, in der Oberabtheilung dagegen werden die Schülerinnen im Nähen, Zuschneiden, Wäschezeichnen, sowie in den Anfängen des Häkelns ausgebildet. Indeß wird das Stricken auch in dieser Abtheilung fortgesetzt, so daß jedes Mädchen einen Strumpf selbständig nach Maß zu stricken im Stande ist. Für das Nähen bleibt selbständige Anfertigung eines Hemdes (Zuschneiden und Nähen) das nächste Ziel. Kunstarbeiten gehören nicht in den Taubstummen-Unterricht, doch ist individuelle Beanlagung zu fördern und zu pflegen.

Möglichst ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrerinnen mündliche Unterweisung geben. Der Unterricht wird in wöchentlich vier Stunden ertheilt. Die größeren und älteren männlichen Zöglinge erhalten von einem Schneider in wöchentlich zwei Stunden Anleitung, sich ihre und die Kleidungsstücke der kleineren und jüngeren Zöglinge auszubessern.

Verzeichnis der beim Taubstummen-Unterrichte brauchbaren Lehrmittel.

1. Für den Unterricht in der Religion.

1) Körting, Religionsbuch für Taubstumme. Leipzig, Klinkhardt. 2) Köbrich, Religionsbüchlein rc. Leipzig, Merseburger.

2. Für den Unterricht in der biblischen Geschichte.

1) Köbrich, Biblische Geschichte. Gotha, Thienemann. 2) Arnold, Biblische Geschichte für Unmündige. Basel, Bahnmeyer. 3) Hill, Biblische Geschichte für Volksschulen. Leipzig, Merseburger. 4) Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Leipzig, Wigandt. 5) Naumann, Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Dresden, Meinhold. 6) Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Wien, Hölzel. 7) 16 Bilder für den neutestamentlichen Geschichtsunterricht. Eßlingen, Schreiber. 8) Päßler, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. Wien, Hölzel. 9) Schuster, Bilderbibel. Freiburg, Herder. 10) Bilder für die biblische Geschichte. Kaiserswerth. 11) Schnorr, Bilderbibel. Leipzig, Wigandt. 12) Wangemann, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. Leipzig, Wigandt. 13) Beyer, das Leben Jesu in Bildern. Berlin, Wiegandt und Grieben. 14) Hergt, Wandkarte von Palästina. Weimar, Geogr. Institut. 15) Schade, Wandkarte von Palästina. Glogau, Flemming. 16) Leeder, Wandkarte von Palästina. Essen, Bädecker.

3. Für den Anschauungsunterricht.

1) Hill, 24 Bildertafeln. Leipzig, Merseburger. 2) Rößler, 2 Bildertafeln. Osnabrück, Rackhorst. 3) Barth, Bildertafeln

für den Anschauungs- und Sprachformen-Unterricht. Berlin, Th. Wendler. 4) Wilke, Bildertafeln für den Anschauungs-Unterricht, neu bearbeitet von Toller. Braunschweig, Wreden. 5) Cüppers und Schuhmacher, Bilder für den Anschauungs-Unterricht. Bonn, Henry. 6) Stahl, Bilder für den Anschauungs-Unterricht. Wiesbaden, Roth. 7) Wandbilder für den Anschauungs-Unterricht (sogen. Strübing'sche.) Berlin, Winkelmann. 8) Schweizerisches Bilderwerk für den Anschauungs-Unterricht. Leipzig, Credner. 9) Schulz, Wandbilder für Schule und Haus. Hamburg, Selbstverlag. 10) Kehr—Pfeiffer, Wandbilder zu den Hey—Speckter'schen Fabeln. Gotha, Perthes. 11) Bohny, Bilderbuch. Eßlingen, Schreiber. 12) Streich, Arbeitsstätten und Werkzeuge. Eßlingen, Schreiber. 13) Bilder für den Anschauungs-Unterricht (Möbel, Geräthe, Instrumente 2c.) Eßlingen, Schreiber. 14) Streich und Mehl, die Jahreszeiten. Eßlingen, Schreiber.

4. Für Lesen und Sprache.

1) Köbrich, des taubstummen Kindes erstes Schulbuch. Gotha, Thienemann. 2) Hill, Fibel für Taubstumme. Leipzig, Merseburger. 3) Hill, Erst. Wörter- und Sprachbuch. Leipzig, Merseburger. 4) Vatter, Fibel für Taubstumme, sowie dessen Lesebuch: der verbundene Sach- und Sprachunterricht I. und II. Frankfurt, Bechthold. 5) Rößler, Lesebuch 2c. Osnabrück, Rackhorst. 6) Hill, Elementar-, Lese- und Sprachbuch. Leipzig, Merseburger. 7) Hill, Lesebuch für Oberklassen. Leipzig, Merseburger.

5. Sprachformen-Unterricht.

1) Sägert, Sprachtafeln. Berlin, Angerstein. 2) Sägert, Materialien. Berlin, Angerstein. 3) Priester, Sprachformen.

6. Für die Weltkunde.

1) Globus. Berlin, Schotte. 2) Berghaus, Wandkarte von Europa (phys.) Gotha, Perthes. 3) Stülpnagel, Wandkarte von Europa (phys. und polit.) Gotha, Perthes. 4) Möhl, Wandkarte von Deutschland (phys.) Kassel, Fischer. 5) Keil, Wandkarte von Deutschland (polit.) Kassel, Fischer. 6) Ißleib, Volksatlas, neu bearb. von Riecke. Gera, Ißleib und Rietschel. 7) Debes, Kleiner Schulatlas. Leipzig, Wagner und Debes. 8) Keil, Thüringen und der Harz, Handkarte. Kassel, Fischer. 9) Keil, Saale und Werra-Wandkarte. Kassel, Fischer. 10) Handtke, Richter, Wandkarte der Provinz Sachsen. Glogau, Flemming. 11) Leutemann, die Welt in Bildern. München, Braun und Schneider. 12) Lehmann, Bilder für den geographischen Anschauungs-Unterricht. Leipzig, Refelshöver. 13) Bilder für den geographischen Anschauungs-Unterricht. Wien, Hölzel. 14) Fiedler, Anatomische Wandtafeln. Dresden, Meinhold. 15) Sammlung von Thiermodellen. Olbernhau,

Hille. 16) Leutemann, Zoologischer Atlas. Leipzig, Refelshöfer. 17) Fröhlich, 16 Thierbilder. München, Oldenburg. 18) Schubert, Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches. Eßlingen, Schreiber. 19) Zippel und Bollmann, Ausländische Kulturpflanzen. Braunschweig, Vieweg. 20) Kleine Mineraliensammlung nach Auswahl. Magdeburg, Krönings Söhne. 21) Lorinser, die wichtigsten Schwämme. Wien, Hölzel. 22) Hestermann, Technolog. naturwissenschaftliche Wandtafeln. Hamburg, Vetter. 23) Bilder zur deutschen Geschichte. Dresden, Meinhold. 24) ein Hufeisenmagnet. 25) eine Magnetnadel. 26) ein elektrischer Apparat mit Nebenapparaten. Königsberg, Schlößer. 27) ein Telegraphenmodell. 28) ein kleines Flaschenelement. 29) eine feste Rolle. 30) eine bewegliche Rolle. 31) ein Rad an der Welle. 32) eine kommunizirende Röhre von Glas. 33) ein Saugheber von Glas. 34) ein Stechheber von Glas. 35) ein Heronsball. 36) ein Feuerspritzenmodell aus Glas. 37) ein Pumpenmodell aus Glas. 38) ein Barometer. 39) ein Thermometer. 40) eine kleine Dampfmaschine. 41) eine erhabene Linse. 42) eine vertiefte Linse. 43) ein Prisma.

7. Für Rechnen und Raumlehre.

1) eine russische Rechenmaschine. 2) eine Born'sche Rechenmaschine. 3) eine Röseners'sche Rechenmaschine. 4) eine Wage mit Gewichten. 5) ein Liter- und ein Halblitergemäß. 6) ein Metermaß. 7) ein Tafelzirkel. 8) eine Reißschiene. 9) ein Würfel. 10) eine Pyramide. 11) eine Walze.

8. Für den Zeichenunterricht.

1) Hoffmann, Wandtafeln für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Berlin, Selbstverlag. 2) Rein, Wandtafeln für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Eisenach, Bacmeister. 3) Thiele, Wandtafeln für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Braunschweig, Wreden. 4) Dreesen, Wandtafeln für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Flensburg, Westphalen. 5) Hertzer, Jonas und Wendler, Wandtafeln für den Zeichenunterricht. Berlin, Wendler. 6) Dreesen, Naturformen und Pflanzenarabesken. Flensburg, Westphalen. 7) Glinzer, Naturformen und Pflanzenarabesken. Hamburg, Nestler und Melle. 8) Wendler, farbige Flachornamente. Berlin, Wendler.

9. Für den Turnunterricht.

1) Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen. 2) ein größeres und ein kleineres Reck. 3) ein größerer und ein kleinerer Barren. 4) ein verstellbarer Bock. 5) ein Schnursprunggestell. 6) ein Sprungbrett. 7) ein Sturmlaufbrett. 8) ein Schwebebaum. 9) eine wagerechte Leiter. 10) ein Querbaum. 11) Dreißig Stäbe. 12) Dreißig Paar Hanteln. 13) ein Schwungseil. 14) eine Turnmatratze.

Uebersicht über die Lehrgegenstände und die Zahl der auf dieselben in den verschiedenen Schuljahren wöchentlich entfallenden Unterrichtsstunden in den Taubstummen-Anstalten der Provinz Sachsen.

(Tabelle 13.)

Lehrgegenstände.	I. Schuljahr		II. Schuljahr.	III. Schuljahr.	IV. Schuljahr.	V. Schuljahr.	VI. Schuljahr.	VII. Schuljahr.	VIII. Schuljahr.
	I. Sem.	II. Sem.							
A. Religion.									
1. Beschreib. bibl. Bilder	—	—	4 II Sem.	4	—	—	—	—	—
2. Biblische Geschichte	-	-	—	—	4	4	3	3	—
3. Katechismusunterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	3
4. Bibellesen	—		—	—	—	—	—	1	1
5. Kirchengeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	2
B. Sprache.									
1. Artikulation bezw. mech. Sprechübungen	16	4	4	2	2	2	1	—	—
2. Anschauungsunterricht	—	4	4	4	4	—	—	—	—
3. Lesen und Sprache	—	4	4	4	4	4	4	4	4
4. Freier Sprachunterricht	—	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Sprachformenunterricht bezw. Grammatik	—	2	2	2	2	2	2	2	2
6. Aufsätze		—		2	2	2	2	2	2
C. Weltkunde.									
1. Naturkunde	—	—	—	—	—	2	2	2	2
2. Geographie	—	—	—	—	—	2	2	2	2
3. Geschichte	-	—	-	—	—	—	—	2	2
D. Rechnen und Formenlehre.	4	4	4	4	4	4	4	4	4+2
E. Schönschreiben.	2	2	2	2	2	2	2	—	—
F. Zeichnen.	2	2	2	2	2	2	2	4	4
	24	24	28	28	28	28	28	30	32

Zu den angeführten Unterrichtsstunden kommen hinzu: Für sämmtliche Abtheilungen wöchentlich 2 Turnstunden, für die Mädchen 4 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und für die Knaben 2 Stunden im Ausbessern ihrer Kleidungsstücke.

Anhang

enthaltend die abweichenden Bestimmungen für den Religions-Unterricht der der katholischen Konfession angehörigen Zöglinge.

I. In dem Lehrplane wird der Abschnitt A durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Religions-Unterricht.

Die religiöse und die darauf beruhende sittliche Bildung der Schüler ist als eine Hauptaufgabe der Taubstummen-Anstalten anzusehen. Ihre Wichtigkeit ergiebt sich schon daraus, daß die Taubstummen für ihr ganzes Leben auch des Einflusses christlicher Wahrheit verlustig gehen würden, wenn man sie nicht durch die Schule dafür zugänglich machte:

Erstrebt soll die religiöse Bildung werden:

1) durch den Religions-Unterricht,
2) durch das gesammte Leben in der Anstalt mit ihren Einrichtungen,
3) durch regelmäßige sonn- und festtägliche Andachten.

Zweck und Aufgabe des Religions-Unterrichtes ist:

Die Kinder so zu lehren und zu gewöhnen, daß sie sich als lebendige Glieder ihrer Kirche fühlen und auch nach dem Austritte aus der Schule mit Ueberzeugung, Bereitwilligkeit und Treue ihrer Leitung sich anvertrauen, d. h. ihre Lehre glauben, ihre Gnadenmittel gebrauchen und ihre Gebote beobachten.

Es erhellt, daß gerade dieser Unterricht für Taubstumme besondere Schwierigkeiten bietet.

Bei seiner hohen Bedeutung fordert er darum die sorgfältigste und eingehendste Behandlung.

Wenn der Religions-Unterricht auch in den Dienst des Sprachunterrichtes tritt, die ihm eigenthümlichen Anschauungen und Begriffe zum sprachlichen Ausdrucke und zur sprachlichen Aneignung bringen, auf korrekte Aussprache und richtige Form halten muß, so darf derselbe doch kein bloßer Denk- und Sprachunterricht werden.

Im Allgemeinen werden bei dem gesammten Religions-Unterrichte drei Stufen zu unterscheiden sein:

1) eine Stufe der Vorbereitung, auf welcher die Schüler bei gelegentlicher Veranlassung auf Gott hingewiesen und in ihnen durch Beschreibung biblischer Bilder eine Ahnung von seinem Dasein und von seiner Allmacht und Güte erweckt wird,
2) eine Stufe, auf welcher dem Schüler die Heilsgeschichte in ihren Hauptzügen im Zusammenhange vorgeführt und die Religionslehre in ihren Grundzügen (nach einem Vorkatechismus) eingeprägt wird,
3) eine Stufe, auf welcher die Schüler neben erweitertem biblischen Geschichtsunterrichte tiefer in die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche eingeführt und für das kirchliche Leben vorgebildet werden.

Diesem Zwecke dienen folgende Unterrichtsgegenstände:

1) Besprechung biblischer Bilder,
2) Biblische Geschichte,

3) Katechismusunterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte,
4) Perikopen-Erklärung.
5) Anleitung zu den gebotenen Religionsübungen.

1. Besprechung biblischer Bilder.

Bei Besprechung von biblischen Bildern wird der Zweck verfolgt, den Schüler mit den wichtigsten Begebenheiten der biblischen Geschichte, mit hervorragenden Personen derselben ꝛc. in Form des Anschauungs-Unterrichtes bekannt zu machen, ihm Blicke in das innere sittliche Leben der dargestellten Personen zur Erweckung des eigenen religiösen Lebens, Schärfung des Gewissens und Nacheiferung zu eröffnen. Die Form wird immer dem jeweiligen sprachlichen Standpunkte des Schülers, die Auswahl der Bilder nach Bedürfnis den christlichen Festen anzupassen sein.

Daran schließt sich die Erlernung kleiner Gebete, der zehn Gebote ohne die Erklärungen und leicht verständlicher Bibelsprüche. Bei passender Gelegenheit, wie Naturereignissen, Erlebnissen (Schicksalen) ꝛc. werden die Kinder auf Gott hingewiesen.

Die Besprechung biblischer Bilder erfolgt in der Regel mit Beginn des vierten Semesters in wöchentlich 4 Stunden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, selbige unter Umständen auch schon früher eintreten zu lassen. Mit Anfang des vierten Schuljahres wird sie durch den eigentlichen biblischen Geschichtsunterricht abgelöst.

2. Biblische Geschichte.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte hat den Zweck, den Schüler mit den großen Heilsthaten Gottes, wie sie uns im alten und neuen Testamente erzählt werden, bekannt zu machen, um so für den Katechismusunterricht eine reale Unterlage zu schaffen.

Wenn es auch nicht möglich sein wird, mit den Schülern die Heilsgeschichte in umfassenderer Weise zu behandeln, so müssen dieselben doch im weiteren Fortgange des Unterrichtes eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes erhalten. Dem Leben Jesu ist dabei die vorzüglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei die Feste des Kirchenjahres besondere Berücksichtigung finden.

Die Geschichte wird vom Lehrer frei erzählt in einer dem Fassungsvermögen der Kinder angepaßten Ausdrucksweise, doch möglichst in biblischen Worten, alsdann gelesen im Historienbuche, nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in Geist und Gemüth bildender Weise, nach Bedürfnis mit Hilfe der natürlichen Geberde, in anschaulicher Weise unter Benutzung bildlicher Darstellungen erklärt.

Eine selbständige Wiedergabe der Erzählung seitens der Kinder kann nur Aufgabe der beiden obersten Klassen sein. Geistloses Auswendiglernen ist zu vermeiden.

Die Anwendung auf das Leben der Kinder erfolgt dabei in angemessener Weise. Die Anregung des religiösen Gefühles, Schärfung des Gewissens, wird allezeit als eine Hauptaufgabe zu betrachten sein.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte beginnt mit dem vierten und endigt mit dem siebenten Schuljahre. Im vierten und fünften werden wöchentlich vier, im sechsten und siebenten Schuljahre dagegen nur drei Stunden darauf zu verwenden sein.

3. Katechismus-Unterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte.

Durch den Katechismus-Unterricht soll der Schüler in die Glaubens-, Sitten- und Heilsmittellehre der katholischen Kirche als ein organisches Ganzes eingeführt werden, es sollen ihm die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zum Verständnis gebracht und Wille und Herz für dieselben gewonnen werden, daß sie ihm Richtschnur für das Leben werden.

Der Katechismus-Unterricht hat bei seinem Beginne das nächste religiöse Bedürfnis des Kindes zu befriedigen:

a. bezüglich der Erkenntnis, indem derselbe, grundlegend für den weiteren Unterricht, die Hauptwahrheiten der christlichen Religion nach dem Maße der kindlichen Einsicht vermittelt,

b. bezüglich des Willens, indem er das Kind mit den Gefühlen der Ehrfurcht, des Vertrauens, der Dankbarkeit und Liebe gegen Gott erfüllt und mit heilsamer Furcht durchdringt,

c. bezüglich der religiösen Uebungen, indem er einerseits den Geist des Gebetes in die Seele senkt und andererseits für die gewöhnlichen täglichen Uebungen sowohl das Bedürfnis weckt, als auch das sachliche Verständnis erschließt.

Der Katechismus-Unterricht hat insbesondere die Aufgabe, die Umrisse der katholischen Glaubens-, Sitten- und Heilsmittellehre in einer Weise darzulegen, daß sie allmählich im kindlichen Geiste als jene Grundrahmen sich befestigen, in welchen alles Weitere leicht untergebracht werden kann.

Zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion ist ein eigentlicher Kommunion-Unterricht nothwendig, der sich jedoch nicht auf den Unterricht über das heilige Altarssakrament beschränken, sondern auch einen ausführlichen Beichtunterricht in sich begreifen soll.

An Stelle des Unterrichtes über die sogenannten Unterscheidungslehren möge der Kommunion-Unterricht zugleich eine Rekapitulation der ganzen katholischen Glaubenslehre sein und die liturgische Erklärung der Ceremonien, Feste des Kirchenjahres in sich schließen.

Der Katechismus-Unterricht tritt mit Beginn des VI. Schul-

jahres in wöchentlich 2 Stunden ein, welche Zahl im VII. beibehalten, im VIII. dagegen mit Rücksicht auf den Kommunion-Unterricht auf wöchentlich 5 Stunden erhöht wird.

Die Kirchengeschichte hat nur soweit Berücksichtigung zu finden als es zum Verständnisse der kirchlichen Lehre nothwendig erscheint.

4. Perikopen-Erklärung.

Die Evangelien und Epistel sind ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Religions-Unterricht und für die christliche Erkenntnis.

Es ist deshalb sehr zweckmäßig, wenn das Evangelium und die Epistel am Sonnabend den Kindern der Oberklasse erklärt wird.

Zu diesem Behufe muß jedes Kind ein Evangeliarium in Händen haben.

Durch die Erklärung der Evangelien und Epistel werden dem Gedächtnisse der Kinder zugleich leicht faßliche biblische Stellen eingeprägt und ihnen als ein Stärkungs- und Erbauungsmittel auf ihren Lebensweg mitgegeben.

Der Unterricht in Lesung der Evangelien und Episteln beginnt in der Regel mit Beginn des siebenten Schuljahres, kann aber, je nach der Befähigung der Schüler auch schon früher auftreten und wird in wöchentlich einer Stunde ertheilt.

5. Anleitung zu den gebotenen Religionsübungen.

Die Gewöhnung der Kinder an ein religiöses Leben muß der Grund- und Schlußstein alles Religions-Unterrichtes sein.

Auf die Ausübung der Religion muß derselbe (ja noch mehr) Eifer verwendet werden, als auf das Wissen derselben.

Es müssen nämlich zwei Abwege vermieden werden:

Man darf den Kindern einerseits kein todtes Wissen der Religion beibringen und andererseits darf man sich nicht mit bloßen äußeren Uebungen begnügen.

Daher bedarf es besonderer Anleitung, damit die Kinder sich gewöhnen:

1) gern und andächtig ihre täglichen Gebete zu verrichten,
2) gewissenhaft und mit Verständnis und Andacht am öffentlichen Gottesdienste theil zu nehmen und
3) öfters im Jahre mit gehöriger Vorbereitung und Andacht die heiligen Sakramente der Buße und des Altars würdig zu empfangen.

Eine besondere Stunde ist dafür nicht anzusetzen, die bezeichnete Aufgabe ist vielmehr in den Religionsstunden zu gelegener Zeit und bei entsprechender Gemüthsstimmung zu lösen.

II. In dem „Verzeichnisse der beim Taubstummen-Unterrichte brauchbaren Lehrmittel“ sind unter 1 „für den Unterricht in der Religion“ statt der daselbst benannten beiden Bücher aufzuführen:

1) Weißweiler, erster religiöser Unterricht,
2) Süpper, Lehr- und Gebetbüchlein,
3) Graf, Haupt-Katechismus.

III) Die Uebersicht über die Lehrgegenstände rc. lautet bei „A. Religion“ wie folgt:

	II. Schulj.	III. Schulj.	IV. Schulj.	V. Schulj.	VI. Schulj.	VII. Schulj.	VIII. Schulj.
1) Beschreibung biblischer Bilder . .	4 (II. Sem.)	4	—	—	—	—	—
2) Bibl. Geschichte	—	—	4	4	3	3	—
3) Katechismus-Unterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte . .	—	—	—	—	2	2	5
4) Perikopen Erklärung	—	—	—	—	—	1	1

J.-Nr. III. a. 2587/83.

Vorstehender Lehrplan wird, nachdem er unter dem 4. August cr. J.-Nr. 4248/83 O. P. die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen erhalten hat, hiermit ausgefertigt.

Merseburg, den 24. September 1883.

Der Landes-Direktor.
Graf von Wintzingerode.

c.

Der Lehrplan der achtklassigen Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

I. Unterstufe.

1. bis 4. Schuljahr.

Aufgabe und Ziel.

Von der Anschauung ausgehend, Hineinbildung des Denkens in unsere Sprache und Erzeugung einer harmonischen Geistes- und Sprachbildung im Gebiete der Anschauung, ähnlich derjenigen des vollsinnigen Kindes beim Eintritte in das schulpflichtige Alter.

Der Unterricht ist vorwaltend an die Anschauung und das Leben angeschlossene Denk- und Sprachübung behufs der Begründung und naturgemäßen Anbahnung einer einheitlichen Geistes- und Sprachentwickelung soweit, daß die taubstummen Schüler zu einem sachlich geordneten Elementarunterrichte in sprachlich zusammenhängender Form in der Weise, wie bei hörenden, befähigt werden.

Für die Sprachbildung ist die Unterstufe als die vorbereitende und grundlegende zu bezeichnen. Den Unterrichtsstoff

bietet fast ausschließlich das Gebiet der Anschauung nach dem Maße der unmittelbaren Wahrnehmung, der fortschreitenden Denkfähigkeit und des Interesses, bezw. Sprachbedürfnisses der Schüler.

1. Schuljahr.

Erstes Halbjahr.

Sprachlicher Vorbereitungs- oder Sprechkursus.

Unterrichtsgegenstände:

1. Artikulation oder Lautbildung und Abseh- und Sprechübung, verbunden mit Lese- und Abseh- und Schreibübung. 24 Stunden.

2. Schreiben auf der Tafel. 4 St.

3. Gymnastische Uebung, Spiel und Ausgang. 2 St.

Das Ziel ist:

1. Sprechen und Absehen, Lesen und Schreiben, bezw. schriftliche Bezeichnung aller Laute einzeln und in leichten Verbindungen zu Silben, Wörtern und einfachen Wortverbindungen und

2. Verständnis und Aneignung einiger der einfachsten lautsprachlichen Bezeichnungen für das dringendste Sprachbedürfnis und den täglichen Verkehr in der Schule, im unmittelbaren Anschlusse an das Thun und die Anschauung der Schüler.

NB. Der einzuübende Sprachstoff wird vom Lehrer in die Sprachbücher der Schüler eingetragen! — Häusliche Beschäftigung durch Uebung im Schreiben und Abschreiben.

Zweites Halbjahr.

An die Anschauung angeschlossene

Sprech- und Sprachübung.

Aufgabe: Dem Fortschritte im Sprechen folgend, Anbahnung des Denkens in einzelnen Worten, Wortverbindungen und den Grundformen des einfachen Satzes — und Aneignung der Sprache für das nächste und dringendste Bedürfnis.

Gegenstände des Unterrichtes:

1. Sprechen. 10—6 St. Steigerung der Sprechfähigkeit soweit, daß das Sprechen der einzuübenden und anzuwendenden Wörter, Wortverbindungen und einfachen Sätze mit den darin vorkommenden Konsonanten-Verbindungen ohne Schwierigkeit, lautrein, mit richtiger Dehnung und Kürzung der Vokale und Betonung der Silben erfolgt. — Erlernung der Druckschrift.

2. An die Anschauung angeschlossene Sprachübung. 14 bis 18 Stunden.

a. Dem Fortschritte im Sprechen folgend und an die Anschauung und das Leben sich anschließend, allmähliche Einübung der Sprache für den Verkehr in der Schule in einfachen Phrasen, Sätzen und Fragen.

b. Successive Einübung der Bezeichnung für die bekanntesten

Gegenstände und Personen im Kreise der täglichen Wahrnehmung der Schüler, ihre hauptsächlichsten und augenfälligsten Thätigkeiten, Eigenschaften, Theile, Stoffe 2c. und prädikative Verbindung derselben zur Bezeichnung der Anschauung in einfachen Sätzen im Anschlusse an die Sache.

c. Stufenmäßig fortschreitende Einübung der bei der Bezeichnung durch Wortverbindungen und der prädikativen Verknüpfung der erlernten Wörter in den Grundformen des einfachen Satzes nach und nach zur Anwendung kommenden grammatischen Verbindungs- und Beziehungsformen und Formwörter und Uebung im Gebrauche derselben zur Bezeichnung von Anschauungen, welche die Schule und das tägliche Leben bietet, bis zum Können. — Mündliche und schriftliche Uebung.

3. Schreiben. 4 St. Kleines und großes deutsches Alphabet, in Wörtern und Sätzchen, mit der Feder, behufs Befähigung der Schüler, Sprachstoff selbst leserlich in ihre Hefte eintragen zu können.

4. Turnen (Knaben) mit Abthl. II. 2 St.

5. Zeichnen (Knaben). 2 St. Vorübung auf der Tafel.

6. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Ziel: Deutliches und sicheres Benennen der bekanntesten Dinge und Personen in der unmittelbaren Umgebung und Bezeichnung der augenfälligsten Erscheinungen und Vorgänge an ihnen in einfachen Sätzen, sowie Aneignung der Verkehrssprache für das nächste Bedürfnis.

2. Schuljahr.

Aufgabe: Allmähliche Hineinbildung des an die Anschauung angeschlossenen Denkens in die Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes und Uebung der Sprache im Anschlusse an das Leben bis zum Können.

Gegenstände:

1. Sprechübung. 6 St. Die Sprechfertigkeit ist durch fortgesetzte Uebung zu steigern, so daß die zur Einübung und Anwendung kommenden Wörter und Wortverbindungen, erweiterten einfachen und kurzen zusammengezogenen Säze sicher abgesehen, leicht verbunden mit richtiger Betonung gesprochen bezw. gelesen werden.

2. Sprachübung im Anschlusse an die Anschauung und das Leben, verbunden mit Lese- und schriftlicher Sprachübung. 18 St.

a. Freie Sprachübung. — Im Anschlusse an die Erscheinungen und Vorgänge im Schulleben weitere Einübung der Sprache für den täglichen Verkehr in den Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes.

b. Sprachformenübung. — Successive, der logischen Entwickelung entsprechend fortschreitende Einübung der Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes (cf. diese:

Rößler, erstes Lese- und Sprachbuch), an dem durch die Anschauung und das Leben gebotenen Stoffe in beschreibender, befehlender und fragender Form mit den dabei zur Anwendung kommenden leichteren Formen der Conjugation, Deklination und Comparation, Fürwörtern, Bindewörtern und sonstigen Partikeln (hierbei Benutzung der Bilder von Barth u. a.).

c. Anschauungs-Denk- und Sprachübung, im unmittelbaren Anschlusse an Gegenstände und Vorgänge der Anschauung, Gethanes und Wahrgenommenes.

Klärung schon vorhandener und Bildung neuer Anschauungsvorstellungen aus dem Gebiete der nächsten Umgebung, wie auch leichter Begriffe aus diesen und Einübung ihrer Bezeichnung;

Anleitung zur richtigen Verbindung derselben nach Maßgabe der Anschauung, bezw. Uebung in der Bildung sich allmählich erweiternder Urtheile mit nach und nach eintretenden neuen logischen Beziehungen, und Aneignung der sprachlichen Bezeichnungen in den entsprechenden Satz- und Beziehungsformen (hier tritt die Sprachformenübung, cf. b, hinzu, um die betreffenden Sprachformen zum weiteren Verständnisse zu bringen und einzuüben);

Uebung im Verständnisse und Gebrauch der gewonnenen Sprache und sprachlichen Formen im Gebiete der Anschauung und des Denkens, und zwar von einzelnen Sätzen, mit den entsprechenden Frageformen, zur Aneinanderreihung zweier und mehrerer, bis zu kleinen Beschreibungen, bezw. kurzen Gesprächen über einen Gegenstand oder Vorgang fortschreitend; dabei zugleich allmähliche gelegentliche Bereicherung und Erweiterung des Denkinhaltes und der Sprache durch Bezeichnung neuer Wahrnehmungen und Einführung neuer Formen nach Maßgabe des Interesses und Sprachbedürfnisses der Schüler.

3. Schönschreiben. 4 St. Deutsche Schrift. Buchstabenformen nach Henze, in Wörtern und Sätzen.

4. Zeichnen (Knaben). 2 St. Stigmographisch, im Buche.

5. Turnen (Knaben). 2 St.

6. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Schüler selbständig ihre Urtheile, Wünsche 2c., kurz ihr bewußtes, klargewordenes Denken in einfachen Sätzen aussprechen können.

3. Schuljahr.

Aufgabe:

a. Neben der weiteren Hineinbildung des Denkens der Schüler in unsere Sprache durch Einübung neuer Formen der Umgangssprache und durch allmähliche Erweiterung des Sprachverständnisses auf noch unbekannte und schwierigere Formen des erweiterten einfachen Satzes, sowie auf die leichteren Formen sowohl

des zusammengesetzten Satzes, als des Satzgefüges und zwar nicht bloß in beschreibender, sondern auch erzählend mittheilender und fragender Ausdrucksweise,

b. einheitliche Weiterentwickelung des Denkens in der Sprache im erweiterten Wahrnehmungs- und Erfahrungsgebiete durch Bildung neuer Vorstellungen und logischer Kombinationen und Aneignung ihrer Bezeichnung, und

c. Denk- und Sprachübung im Anschlusse an die Anschauung und das Leben zur Steigerung der Fertigkeit im Verständnisse und Gebrauche der gewonnenen Sprache bis zu der für den Verkehr nöthigen Geläufigkeit.

Gegenstände:

1. Sprechübung. 4 St. Fortgesetzte Steigerung der Sprech- bezw. Abseh- und Lesefertigkeit durch gymnastische Athmungs-, Laut- und Betonungsübungen, sowie durch Sprechen und Lesen des zur Einübung kommenden Sprachstoffes behufs Ueberwindung der mechanischen Schwierigkeiten im Satzsprechen, Erzielung möglichster Deutlichkeit und Geläufigkeit.

2. Anschauungs-Denk- und Sprachübung. 16 St.

a. Freie Sprachübung: Erweiterung der Sprache für den Verkehr im Anschlusse an das in der Schule Vorkommende, sowie an Wind und Wetter, Zeitwechsel, Erscheinungen im Freien, neue Beobachtungen auf Ausgängen 2c.; freie Unterhaltung in konversirender Form über Wahrnehmungen und Vorgänge im Schulleben und Uebung der Schüler in selbständigen Mittheilungen und Fragen, besonders Anleitung und Uebung in erzählender Sprachform, erst in einzelnen Sätzen, dann in Aneinanderreihung mehrerer zu kleinen Erzählungen.

b. Sprachformenübung: Weitere Uebung, Befestigung und Geläufigmachung der bereits bekannten und allmähliche Einübung der noch unbekannten Wort- und Verbindungsformen im erweiterten einfachen und zusammengezogenen einfachen Satze, sowie derjenigen leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes und Satzgefüges, für welche das Denken der Schüler bereits entwickelt ist, sowie Aneignung und Geläufigmachung der durch die fortschreitende Denk- und Sprachentwickelung nach und nach zum Verständnisse kommenden und zum Bedürfnisse werdenden neuen Formen der Wortbildung und Flexion, der Satzerweiterung und Satzverbindung.

c. Anschauungs- und Sprachübung, verbunden mit Lesen und schriftlicher Sprachübung. Bezeichnung neuer Gegenstände, Erscheinungen und Vorgänge, wie Zeit und Gelegenheit besonderes Interesse oder Bedürfnis dazu Veranlassung bieten, und sich daran schließende, allmählich zu kleinen Beschreibungen und Erzählungen erweiternde Besprechung einzelner derselben unter Be-

rücksichtigung des sachlichen und ursachlichen Zusammenhanges, besonders des Zweckes und Gebrauches, der Ursache und Wirkung, des Grundes und der Folge, der Entstehung und Zeitfolge rc., zur fortschreitenden begrifflichen und logischen Entwickelung des Denkens, sowie zur Uebung, Bereicherung und Klärung des Sprachverständnisses, zur Erweiterung der Sachkenntnis und Steigerung der Denkfähigkeit in der Sprache, zur Anbahnung des Verständnisses von Gedankenreihen und eines zusammenhängenden Denkens und Sprechens in sachlich und logisch geordneter Folge und Verbindung über Gegenstände und Vorgänge der Anschauung, wie auch über Wahrgenommenes und Erlebtes.

Daran anschließend Lesen rc. von kleinen Beschreibungen und Erzählungen, sowie mündliche Uebung im Fragen und in der freien Reproduktion, Uebung im Diktandoschreiben und in schriftlicher Darstellung.

Außerdem im Anschlusse an die Festzeiten: Besprechung einiger biblischer Bilder, bezw. Erzählung einzelner biblischer Geschichten in einfachster Form.

NB. (Fleißige Ausgänge zur Einsammlung neuer und klarer Sachkenntnisse, zur Erweiterung des Sprachschatzes und zur Uebung der Sprache. — Daneben Benutzung von Bildern für den Anschauungsunterricht. — Wörter- und Sprachbuch für neue Ausdrücke und Formen.)

3. Rechnen. 4 St. Addiren und Subtrahiren bis 100, oder: die 4 Spezies in Einern bis 10, in Zehnern bis 100 und die Zahlen bis 100.

4. Schreiben. 4 St. Deutsche Schrift in Sätzen.

5. Zeichnen (Knaben). 2 St. Gradlinige Verbindungen.

6. Turnen (Knaben und Mädchen) à 2 St.

7. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Das sprachliche Ziel ist erreicht, wenn die Schüler die Sprache für die gewöhnlichen Bedürfnisse ihres Lebens anwenden, sich über die bekanntesten Erscheinungen, Dinge und Vorgänge in ihrem Wahrnehmungskreise in einzelnen Sätzen und Satzverbindungen verständlich auszudrücken im Stande sind und einfache Mittheilungen und Fragen anderer im Anschlusse an ihre Wahrnehmung, ihr Thun rc. verstehen.

4. Schuljahr.

Aufgabe: Fortsetzung der einheitlichen geistig-sprachlichen Entwickelung a. durch Bereicherung des Denkinhaltes aus dem Gebiete der Anschauung und des täglichen Lebens und Verkehres der Schüler, begriffliche Weiterentwickelung desselben und Bildung von Gedankenreihen und b. durch weitere Uebung und Aneignung der Sprache sowohl für den Verkehr, als für die Erscheinungen, Hand-

lungen und Vorgänge im Gebiete der Wahrnehmung und Erfahrung der Schüler, in einfachen Sätzen, sowie in den leichteren Formen der Satzverbindung und des Satzgefüges soweit, daß die Schüler im Stande sind, zusammenhängende einfache Beschreibungen von Gegenständen und Erzählungen von Vorgängen im Gebiete ihres Denkens zu verstehen, in eine einfache Unterredung über solche einzutreten und sich selbst über ihre Wahrnehmungen, Handlungen und Erlebnisse in sachlich-logischer Gedankenfolge und Verbindung in Sätzen verständlich mitzutheilen.

NB. (Die Erlernung und Uebung der Sprache geschieht auch hier noch vorwaltend auf praktischem Wege, d. h. sie wird im Anschlusse an die Sache gegeben, eingesprochen und angewendet; doch ist nun auch die Reflexion auf die Form beim Gebrauche je länger desto mehr in Anspruch zu nehmen. Auch tritt von jetzt an schon nach und nach zu der ursprünglichen Bedeutung einzelner Wörter, d. h. derjenigen, in welcher diese zuerst kennen, verstehen und gebrauchen gelernt worden sind, gelegentlich die Anwendung derselben in einer andern, ebenso die Vertauschung eines Ausdruckes mit einem gleichbedeutenden, synonimen, und endlich nach und nach gleichfalls die Umformung und Umbildung einzelner Sätze und Satzverbindungen, bezw. der Ausdruck eines Gedankens in verschiedener Form. Es beginnt also die Weiterbildung der Form der Sprache aus ihr und durch sie selbst und die Uebung der Schüler, dasselbe in verschiedener Weise zu sagen.)

Gegenstände:

1. Sprechübung. 3 St. Steigerung der Sprechfertigkeit zum leichten und zusammenhängenden Sprechen und Lesen von Sätzen mit guter Betonung. — Der Uebungsstoff ist vorwaltend dem Sprachstoffe der folgenden Gegenstände sub 2 und 3 zu entnehmen.

NB. (Die Absehfertigkeit ist selbstverständlich in Zusammenhang und Harmonie mit dem Fortschritte der sprachlichen Entwickelung zu steigern; doch sind im Interesse der Vervollkommnung desselben event. auch besondere Uebungen nicht nur im Absehen neuer und schwieriger Wörter, sondern namentlich auch im raschen und sicheren Auffassen, Nachsprechen, bezw. Niederschreiben von erweiterten Sätzen und Satzverbindungen vorzunehmen.)

2. Anschauungs-Denk- und Sprachübung. 16 St.

a. Freie Sprachübung. 4 St. Zur Uebung und Erweiterung der Sprache für den Verkehr, besonders zur Anbahnung zusammenhängender Mittheilung und Konversation, beschreibende, erzählende und konversirende Sprachübung, verbunden mit sachlicher Belehrung, Begriffs- und Wortbildung, Anwendung und Einübung neuer Ausdrücke und Sprachformen, bezw. Bezeichnung der Sache in anderer Ausdrucksweise oder Anwendung

eines Ausdruckes in anderer Bedeutung, im Anschlusse an das Schul- und häusliche Leben, besondere Erscheinungen und Wahrnehmungen im weiteren Anschauungskreise, Vorgänge und Erlebnisse außerhalb der Schule, auf Spaziergängen u. dgl.

b. Beschreibende Sprachübung, verbunden mit Lesen in schriftlicher Sprachübung. 6 St. Von der Wahrnehmung ausgehende, der Fassungskraft und Sprachfähigkeit der Schüler angemessene belehrende Besprechung von Gegenständen und Personen, interessanten Erscheinungen und Vorgängen aus allen Gebieten und Zeiten der Anschauung der Schüler, sowie aus verschiedenen, der kindlichen Auffassung zugänglichen Kreisen und Verhältnissen des Lebens — vorherrschend nach der Wirklichkeit und eventuell dieser entsprechenden Bildern:

zur Bereicherung und Weiterbildung des Begriffs- und Wörterschatzes und zur Uebung des selbständigen verbundenen Denkens und Sprachgebrauches;

zur Erzeugung und subjektiven Abrundung, logischen Verknüpfung und begrifflichen Ordnung der elementaren Sachkenntnisse über die bekanntesten und wichtigsten repräsentativen Gegenstände 2c., und

zur Steigerung der Fertigkeit zusammenhängenden Denkens in den leichteren Formen des zusammengesetzten und gefügten Satzes;

zur Erweiterung des Verständnisses der letzteren, entsprechend der fortschreitenden logischen Entwickelung, auf die in der Elementarsprache Anwendung findenden Satzformen, und endlich

zur Anbahnung eines denkenden Lesens.

c. Erzählende Sprachübung. 3 St. Zur weiteren Einführung in das Verständnis der elementaren erzählenden Sprachform: Uebung im Auffassen und Nacherzählen vorerzählter und besprochener einfacher und kurzer interessanter Erzählungen, Märchen und Fabeln und Lesen einzelner, verbunden mit Uebung im Abfragen und schriftlicher Reproduktion.

d. Sprachformenübung. 3 St. Im Anschlusse von a—c: Einübung der zur Anwendung kommenden neuen Sprachformen, besonders der Wort- und Satzbildung mit den betr. Bindewörtern, Satzumformung und Umbildung.

3. Biblische Geschichte. 3 St. Verständnis und Aneignung einer kleinen Anzahl leichter biblischer Geschichten des alten und neuen Testamentes in einfacher Sprachform (cf. z. B. Köbrich, später Hill, mit Auswahl). Freies Wiedererzählen und Abfragen. Einübung der 10 Gebote, des ersten und des zweiten Artikels, leichter Sprüche und einfacher Gebete.

4. Rechnen. 4 St. Die 4 Spezies bis 100. Reines, einfach benanntes und angewandtes Rechnen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.

6. Zeichnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St. Geradlinige Verbindungen.

7. Turnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4 St. Säumen, Nähen, Häkeln.

Bei Absolvirung dieser Stufe soll Denken und Sprechen eine einheitliche Thätigkeit geworden und die Denk- und Sprachentwickelung der Schüler in allen Richtungen angebahnt sein, so daß die Sprache denselben in ihren elementaren Formen und Verbindungen organisch und soweit geläufig ist, daß sie sich über ihre Bedürfnisse, Wahrnehmungen und Erlebnisse in Sätzen auszusprechen und an einer zusammenhängenden Unterredung über Gegenstände und Vorgänge der Anschauung im Gebiete ihrer Sachkenntnisse mit Erfolg zu betheiligen vermögen.

Auf dieser Grundlage hat der Unterricht der folgenden Stufe die Geistes- und Sprachentwickelung einheitlich und harmonisch weiter zu bilden.

II. Mittelstufe.

5. und 6. Schuljahr.

Durch einen geordneten Anschauungsunterricht, welcher auf dieser Stufe für die Erweiterung der Geistes- und Sprachentwickelung im elementaren Denkgebiete, bezw. für die sachliche und sprachliche Begründung des Unterrichtes der folgenden Stufe, den Hauptgegenstand bildet, in Verbindung mit Sprachformenübungen, Lese- und Sprachunterricht, mündlicher und schriftlicher Sprachübung, und durch den sonstigen auf dieser Stufe eintretenden Sach- und Sprachunterricht sind die Schüler mit Hilfe der Sprache (durch logische Verarbeitung und Weiterbildung des gewonnenen Begriffs- und Gedankenschatzes in Verbindung mit der Umformung und Umbildung des sprachlichen Ausdruckes und der Einübung neuer Formen der Wort- und Satzbildung) nach und nach soweit zu fördern, daß sie die gewöhnliche Verkehrs- und die elementare Büchersprache sicher verstehen und sich über ihre Wahrnehmungen und Erlebnisse in den Formen derselben verständlich auszudrücken vermögen, ihnen also das Denken in unserer Sprache und der Gebrauch derselben im elementaren Gebiete ihres Denkens soweit geläufig ist, daß diese selbst das Mittel zur weiteren geistig-sprachlichen Ausbildung für's Leben auf der Oberstufe werden nnd hier ein Unterricht wie in der Volksschule eintreten kann.

Die Aufgabe ist also: Einheitliche geistig-sprachliche Weiterbildung auf Grund der bisherigen Denkentwickelung und erweiterten Anschauung mit Hilfe der Sprache soweit, daß ein Unterricht in der Sprache und durch dieselbe in den Gegenständen der Volksschule

durch welchen die Bildung zu dem für's Leben nöthigen Abschlusse gelangt, möglich wird.

Der Unterricht dieser Stufe ist Elementarunterricht; er entspricht dem Unterrichte der Unterstufe der Volksschule. Stofflich hat er das Denken der Schüler im Gebiete der Anschauung und Erfahrung nicht nur zu ergänzen und zu klären, sondern auch in Zusammenhang und begriffliche Ordnung zu bringen, so daß eine ausreichende und sichere Basis für den Unterricht auf der Oberstufe gewonnen wird. In sprachlicher Hinsicht ist die 2. Stufe als die der Erweiterung und allmählichen Vertiefung des Verständnisses und der Befestigung und Geläufigmachung des Gebrauches der Sprache im Gebiete der Elementarbildung zu bezeichnen.

5. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Sprechen: 2 St. Weitere Vervollkommnung besonders im verbundenen und sinngemäßen Sprechen und Lesen zusammenhängender Sätze. Richtiges Athmen und Pausiren nach dem Satzbau. — Stoff aus den Gegenständen sub 2 und 3, besonders; einzusprechender Memorir- und sonstiger Sprachstoff.

2. Sprache. 16 St.

a. Anschauungsunterricht und daran angeschlossenes Lesen, verbunden mit Sprachformen-, mündlicher und schriftlicher Sprachübung. 10 St.

Stoffgebiet: Das Haus, seine Umgebung und Bewohner, — und der Garten, cf. Rößler, Lese- und Sprachbuch, II. Abth. — Das Pensum für die Sprachformenübung cf. daselbst im Anhange. — Die Wort- bezw. Begriffsbildung ist besonders durch Ableitung und Zusammensetzung zu bereichern, das Verständnis durch Gebrauch synonimer Bezeichnungen und Anwendung bekannter Wörter in anderer (uneigentlicher, abgeleiteter, bildlicher) Bedeutung zu erweitern. In der Satzbildung sind nach und nach die noch nicht geläufigen oder noch unbekannten, aber gebräuchlichsten Arten der Satzverbindung und des Satzgefüges mit den entsprechenden Bindewörtern und die Umbildung der Nebensätze in Satzglieder u. v. v. zu üben; die Umwandlung der direkten in indirekte Rede, der Gesprächs- in Erzählsform (mit der entsprechenden Deklination der Pronomen und Konjugation der angewandten Verben im Konjunktiv und Konditionalis) ist für das Verständnis sicher zu machen.

Die schriftlichen Sprachübungen sind mehr oder weniger freie Reproduktionen und bereiten die Aufsatzübungen vor.

b. Freie Sprachübung. 3 St. Belehrung und Sprachübung im Anschlusse an die Ausgänge und Wahrnehmungen auf denselben, bezw. an Bilder, welche die Erscheinungen der Zeit darstellen, an das häusliche und Familienleben und sonstige besondere Vorkomm-

nisse, Erlebnisse und Wahrnehmungen der Schüler, zur Befriedigung des Sprachbedürfnisses und zur weiteren Aneignung der Umgangssprache, sowie zur Uebung und Vervollkommnung im Gebrauche derselben in erzählender, fragender und konversirender Form. — Tagesereignisse; Beginn mit schriftlicher Aufzeichnung solcher nach Anleitung und Vorbereitung, später frei (Tagebuch).

c. Erzählender Sprachunterricht. 3 St. Sachlich-begriffliche und sprachlich-formelle Behandlung von kleinen Erzählungen, mit den nöthigen grammatischen Uebungen, Belehrungen und Bezeichnungen, und Uebung im freien Erzählen, mit Veränderung des Ausdruckes und der Form.

3. Biblische Geschichte. 4 St. Geschichten alten und neuen Testamentes nach Hill — mit Auslassung der schwierigeren. — Benutzung von bibl. Bildern und der Karte von Palästina. 1. bis 3. Hauptstück. Gebote. Sprüche.

4. Rechnen. 4 St. 4 Spezies bis 1000. Reines, benanntes und angewandtes Rechnen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.

6. Zeichnen. Kn. 2 St. Die gebogene Linie. — Mädch. 2 St.

7. Turnen. Knaben (I. Abth.) 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4 St. Nähen.

6. Schuljahr.

1. Sprechen. 2 St. Fernere Uebung zur Steigerung der Abseh-, Sprech- und Lesefertigkeit; lautreines, leicht verbundenes und geläufiges Sprechen mit sinngemäßer Betonung und Beachtung des Satzbaues gilt als Ziel.

2. Sprache. 16 St. Neben der Bereicherung und begrifflichen Weiterbildung des Denkinhaltes und der Erweiterung und Vertiefung des Sprachverständnisses ist besonders die Steigerung der Denk- undSprachfertigkeit Aufgabe. Sicherheit im Verständnisse und Geläufigkeit im Gebrauche der Formen der Elementarsprache ist Ziel.

a. Anschauungsunterricht und Lesen 2c. 10 St. Der Wohnort, seine Umgebung und seine Bewohner, cf. Lesebuch von Rößler, III. Abth. (Im selbständigen und zusammenhängenden Gebrauche der Sprache, besonders der Formen des zusammengesetzten Satzes und des Satzgefüges ist mehr Fertigkeit zu erstreben.)

b. Freie Sprachübung. 3 St. Freie belehrende Besprechung allerlei Vorkommnisse 2c. im Wohnorte und im Wahrnehmungskreise der Schüler zur weiteren Aneignung und Uebung der Sprache für das Leben und den erweiterten Verkehr. Vervollkommnung in der mündlichen und schriftlichen Mittheilung von Tageserlebnissen. Besondere Uebung neuer Ausdrücke und Sprachformen in der Konversation.

c. Erzählender Sprachunterricht. 3 St. Logische und grammatische Behandlung nach Inhalt und Form schwierigerer Erzählungen, Fabeln 2c. des Lesebuches (cf. Rößler, Lesebuch III. Abth. und für Mittelklassen) und Uebung im freien Nacherzählen auch anderer nur vorerzählter Geschichten, verbunden mit Sprachformenübungen und schriftlicher Reproduktion.

3. Biblische Geschichte. 4 St. Die Geschichten alten und neuen Testamentes nach Hill's kleiner biblischen Geschichte. 1. bis 5. Hauptstück ohne Erklärung, Sprüche, Gebete, Liederverse.

4. Rechnen. 4 St. Die 4 Spezies im großen Zahlenraume. Mehrfach benanntes und angewandtes Rechnen mit einfachen Brüchen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.

6. Zeichnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St. Die gebogene Linie.

7. Turnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4—6 St. Nähen 2c. — Knaben 2 St. Gartenarbeit und Handfertigkeitsübung.

III. Oberstufe.

7. und 8. Schuljahr.

Aufgabe: Geistig-sprachliche Ausbildung durch Unterricht mittelst der Sprache in Sprache, Religion, Rechnen und Weltkunde bis zu dem für's Leben erforderlichen Grade.

Ziel: Aneignung der für den Verkehr im Leben nöthigen Sprachfertigkeit und des Verständnisses der Schrift- oder Büchersprache im Denkgebiete der Schüler, sittlich-religiöse Ausbildung bis zur Reife für die Konfirmation und Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Orientirung und zum selbständigen Fortkommen im Leben unentbehrlich sind.

7. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Religion. 6 St.

a. Katechismusunterricht. 2 St. 1.—5. Hauptstück mit der Erklärung Luther's; Wort- und Sachverständnis; Gliederung des Inhaltes; — die hauptsächlichsten Bibelsprüche und einzelne Liederverse dazu.

b. Biblische Geschichte. 4 St. Altes und neues Testament, mit Worten der Bibel erzählt. Verständnis und Aneignung des Inhaltes. — Orientirung auf der Karte von Palästina.

2. Sprache. 12 St.

a. Sprechen. 2 St. Steigerung der Sprech- und Absehfertigkeit; Einsprechen und Einlesen von Sprach- und Memorirstoff.

b. Grammatischer Unterricht. 2 St. Lehre bezw. Reflexion

und Uebung, soweit die Schüler die Sprache haben, um sie im Verständnisse bewußter, selbständiger und sicherer zu machen. Im Anschlusse an die Syntax sind nach und nach alle Hauptsprachformen durchzunehmen und zu üben. In Verbindung damit ist die grammatische Satzzergliederung und Uebung in der Satzbildung, Analyse und Umbildung von Lesestücken zu betreiben.

c. Lese- und Sprachunterricht. 4 St. Behandlung von Lesestoffen für die Mittelklasse der Volksschule, dabei zugleich Erweiterung des Sprachformenverständnisses und Steigerung der Fähigkeit zusammenhängenden Denkens in Gemäßheit der Büchersprache, sowie des Gebrauches derselben durch mündliche und schriftliche Sprachübung.

d. Freier Sprachunterricht. 3 St. Belehrende und konversirende Sprachübung im Anschlusse an Erscheinungen der Natur und des öffentlichen (sozialen, kommerziellen und staatlichen) Lebens; Begriffserklärung und Uebung in der Ausdrucksweise der Verkehrssprache; Uebung im zusammenhängenden Erzählen besonderer Erlebnisse und Vorgänge in Stadt und Land, gelesener Erzählungen, von andern erhaltener Mittheilungen 2c. Tagebuch. Privatlektüre.

e. Aufsatz. 2 St. Freie Reproduktionen, Nachbildungen, Umbildungen in beschreibender, erzählender und Gesprächsform, Briefe. — Der Stoff ist theils aus dem Gebiete der Weltkunde (z. B. heimatliche und andere Sagen, faßliche interessante Erzählungen von geschichtlichen Personen; Pflanzen- und Thierbeschreibungen 2c.) und dem Leben (Ausgänge, Reisen- und Ferienerlebnisse, Feste, Besuche von Sehenswürdigkeiten, Naturereignisse 2c.) zu nehmen.

3. Rechnen. 4 St. Bruchrechnen und angewandtes Rechnen, besonders Regeldetri und andere Aufgaben aus dem Leben.

4. Weltkunde. 4 St.

a. Naturkunde. 2 St. Pflanzenkunde im Sommerhalbjahre; Thierkunde im Winterhalbjahre, dabei Technologisches und Gewerbliches.

b. Geographie. 2 St. Die Heimat und Provinz. Preußen und Deutschland. Orientirung über die Erdtheile und Meere auf dem Globus.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift auf einfachen Linien, in verkleinerter Form.

6. Zeichnen. Knaben 2 St. Kopiren nach Vorlagen. — Mädchen 2 St.

7. Geometrische Formenlehre und Zeichnen. Knaben 2 St. Möglichst praktisch. Zugleich Uebung im korrekten Denken und Aussprechen.

8. Turnen. Knaben und Mädchen je 2 St.

9. Handarbeit. Knaben 2—4 St. — Mädchen 4—6 St.

8. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Religion. 8 St.

a. Katechismus. 2 St. Inhaltlich weiter und tiefer gehende Besprechung der 5 Hauptstücke, besonders der für's spätere Leben wichtigsten Gebote und Lehren, und der dazu gehörigen Sprüche, sowie einzelner Liederverse. — Vorbereitung zur Konfirmation.

b. Erklärung des Sonntagsevangeliums. 1 St. (Zugleich Belehrung über das Kirchenjahr und den öffentlichen Gottesdienst.)

c. Alttestam. bibl. Geschichte und neutestam. Bibellesen. 3 St. Dabei begriffliche Verarbeitung des Stoffes und Uebung im zusammenfassenden freien Wiedererzählen.

d. Kirchengeschichte ½ Jahr und Kirchenlied ½ Jahr. 1 St. Ausbreitung und Verfolgung des Christenthumes in der Apostelzeit. — Bonifacius; Ausbreitung des Christenthumes in Deutschland. — Verfall der Kirche. Luther; Reformation. Mission in der Neuzeit, äußere und innere.

Durchnahme der bekanntesten der „80 Kirchenlieder" und Aneignung einer Anzahl, bezw. einzelner Verse derselben.

2. Sprache. 10 St. Bereicherung des Geistes mit bildendem Denkinhalte; Erweiterung und Vertiefung des Sprachverständnisses nach Begriff und Form; Steigerung der Lesefähigkeit und der Redefertigkeit; Vervollkommnung in der Konversation und im schriftlichen Gedankenausdrucke für's Leben.

a. Sprechen. 1 St. Fortsetzung der Sprech- und Leseübung zur Vervollkommnung.

b. Lese- und Sprachunterricht. 4 St. Lesestoff für die Oberstufe der Volksschule. Grammatische Formen-, mündliche und schriftliche Reproduktionsübung. Privatlektüre.

c. Freier Sprachunterricht. 3 St. Belehrende Besprechung über Verhältnisse des öffentlichen Lebens (z. B. im Anschlusse an Verordnungen der Polizei, Verhandlungen vor Gericht, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anzeigen im Kreisblatte, Zählungen, Wahlen, Steuerzettel u. dgl. zur Vermittelung der nöthigen Gesetzeskenntnis), über das Arbeits-, Verkehrs- und Geschäftsleben (z. B. Dienst- und Lohnverhältnisse, Wander- und Arbeitsbücher, Märkte, Marktpreise, Eisenbahnfahrpläne ꝛc.), über Wetterveränderung, Tageslänge, Mondwechsel und seltene Himmels- und Naturerscheinungen (cf. Kalender), über Unglücksfälle, besondere Ereignisse, Auktionsanzeigen, Annoncen ꝛc., wie sie die Lokalzeitung mittheilt, nebst Aneignung der entsprechenden neuen Ausdrücke zur Bereicherung der Sprache für's Leben. — Uebung in der zusammenhängenden Konversation und Erzählung über solche Stoffe zur Vervollkommnung im Gebrauche der Verkehrssprache. — Tage-

buch. — Denk- und Sprachübungen im Anschlusse an einzelne Begriffe, Ausdrücke und Sprachformen.

d. Aufsatz. 2 St. Außer Arbeiten in beschreibender und erzählender Form: Briefe und andere Geschäftsaufsätze für's Leben.

3. Rechnen. 4 St. Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den verschiedenen Rechnungsarten des angewandten Rechnens mit besonderer Berücksichtigung des späteren Lebens zur Steigerung der Fertigkeit und Schärfung des Denkens.

4. Weltkunde. 6 St.

a. Naturbeschreibung. 2 St. Mineralkunde kurz, das Bekannteste und praktisch Wichtigste. Menschen- und Gesundheitskunde: 1. Halbjahr. — Zusammenfassendes über die drei Naturreiche zur begrifflichen Klärung, Weiterbildung und Ordnung des Stoffes, mit besonderer Rücksicht auf's praktische Leben: 2. Halbjahr. (Event. Besprechung einiger der für's Leben wichtigsten Erscheinungen, Geräthe und Maschinen aus dem Gebiete der Naturlehre. Im Falle des Zeitmangels oder dringenderer Unterrichtsbedürfnisse sind die nöthigsten physikalischen Kenntnisse theils im Anschlusse an das Lesen, theils im freien Sprachunterrichte zu vermitteln.)

b. Geographie. 2 St. Die Erde als Himmelskörper, (Mathematisches, Physikalisches), die Erdtheile, Europa und seine Staaten. Deutschland.

c. Geschichte. 2 St. Biographisch das Wichtigste und Bekannteste aus der vaterländischen Geschichte bis zur Neuzeit. Uebung im Erzählen.

5. Schreiben. Vacat. (Häusliche Uebungen nach Vorschriften von Henze; Geschäftsaufsatzmuster. — Abschrift aus dem Buche. Event. Uebung anderer Schriftformen.)

6. Zeichnen. 2 St. Knaben: Kopiren nach der Natur und Reißzeichnen. — Mädchen: Kopiren.

7. Turnen. Knaben und Mädchen à 2 St.

8. Handarbeit. Knaben: Gartenarbeit und Handfertigkeitsunterricht. 4 St. — Mädchen: Zeichnen, Stopfen und Flicken. 4—6 St.

d.

Lehrplan für die Taubstummen-Anstalt zu Köln.

VII. Klasse, 1. Schuljahr.

(1880/81. – 10 Zöglinge.)

Wöchentlich 26 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation und Absehen.

a. Organ-Uebungen;
b. Entlockung der Laute, Absehen derselben;

c. Sprechen und Absehen von Lautverbindungen, Wörtern, kleinen Sätzen.

II. Sprache.

Es kommt in den Uebungen vor:

a. aus der Wortlehre:

1) vom Hauptworte — Personen- und Sachnamen im 1. Falle der Ein- und Mehrzahl;

2) das Geschlechtswort — unbestimmtes und bestimmtes;

3) das Eigenschaftswort im Positiv;

4) vom Zeitworte — Nennform, Präsens der gewissen Redeweise, Aktiv, 1., 2., 3. Person der Einzahl, 1.—3. Person der Mehrzahl;

5) vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter 1 bis 10;

6) vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter ich, du, wir im ersten Falle, die besitzanzeigenden Fürwörter mein, dein, sein;

b. aus der Satzlehre: einfache Sätze.

Das Subjekt wird ausgedrückt durch ein Hauptwort, durch ein persönliches Fürwort.

Vom Subjekte wird ausgesagt eine Eigenschaft, eine Thätigkeit.

Das Subjekt wird näher bestimmt durch ein besitzanzeigendes Fürwort, durch ein Zahlwort.

Alle Fragen werden kurz mit „Ja" oder „Nein" beantwortet.

(Weder auf dieser, noch auf einer folgenden Stufe kann beabsichtigt sein, die Sprachformen in der angegebenen Reihenfolge den Kindern vorzuführen. Vorstehendes soll nur die Summe dessen darstellen, was im 1. Schuljahre in diesem Fache gelehrt wird. Die specielle Anordnung der Verwendung bleibt der Ausführung überlassen.)

III. Lesen. Zuerst in Schreib-, nachher auch in Druckschrift.

Uebungsstoff bietet zugleich auch für Sprechen, Schreiben und Absehen „Sprech-, Schreib-, Lese- und Abseh-Uebungen für das erste Schuljahr der Taubstummen von N. Weißweiler."

I., II., III. werden verbunden vorgenommen in wöchentlich 14 Stunden.

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Unterhaltungen über Dinge und Modelle, Bilder von Hill, Bohny, Cüppers und Schumacher, Wilke.

Die in der Lautsprache bereits erlernten Wörter und Sätze werden hierbei verwendet und Geberden für den Kindern bekannte Ausdrücke nicht mehr geduldet.

V. Rechnen.

Sobald die Kinder die Zahlen aussprechen können, wöchentlich (2 Stunden.)

Im Zahlenkreise von 1 bis 10:
a. Feststellen des Zahlenbegriffes;
b. Zählen von Gegenständen;
c. Addiren und Subtrahiren.

Die Zahlen sind immer zu sprechen; schriftlich werden sie anfangs durch Striche, Punkte 2c., später in Buchstaben und erst gegen Ende des Schuljahres durch Ziffern dargestellt.

VI. Zeichnen. (2 Stunden.)

Im ersten Monate wird dazu alle Zeit für stille Beschäftigung als Vorübung zum Schreiben verwandt, darnach wöchentlich 2 Stunden.

Nach „Erste Beschäftigungen für kleine Kinder zur Uebung des Auges und der Hand von N. Weißweiler."

VII. Schönschreiben. Keine besonderen Stunden.

Buchstaben, Wörter, Sätze, wie sie sich beim Artikulations-Unterrichte ergeben, werden immer möglichst schön in deutscher Schrift dargestellt. Im ersten Semester schreiben die Kinder auf die Wand- und Schiefertafel, im zweiten auch auf Papier.

VIII. Turnen. (4 Stunden.)

a. Frei-Uebungen: Stehen, Gehen, Ordnungs-Uebungen;
b. Uebungen auf dem Laufbaume, am Barren, am Recke, an der wagerechten Leiter.

Systematisch betriebene Turn-Uebungen sind für Taubstumme in noch höherem Maße für Körper und Geist zu empfehlen, als für vollsinnige Kinder; unsere kleinen Zöglinge bedürfen derselben aber noch ganz besonders zur Abgewöhnung ihres meist schleppenden Ganges und zur Aneignung einer freien, gefälligen Haltung; darum finden sich im Lehrplane für die vier unteren Klassen wöchentlich 4 Stunden dazu angesetzt. Leider müssen in den drei oberen Abtheilungen der knapp zugemessenen Zeit wegen 2 Stunden genügen.

IX. Handarbeiten. (3 Stunden.)

Stricken.

Häusliche Aufgaben.

Sobald wie möglich bekommen die Anfänger täglich eine sich dem Unterrichte anschließende kleine häusliche Aufgabe im Zeichnen, Schreiben oder Memoriren.

VI. Klasse, 2. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 28 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation. (4 Stunden.)

a. Wiederholung und Erweiterung der Organ-Uebungen;
b. Verbesserung und Befestigung der Aussprache einzelner Laute;
c. Häufung von Konsonanten am Anfange und am Ende der Wörter;
d. Uebungen in der richtigen Betonung und im zeitgemäßen Athmen;
e. Einübung von Lautverbindungen, Wörtern und Sätzen bis zur möglichsten Deutlichkeit und Geläufigkeit.

Außerdem wird bei allem Unterrichte gleichmäßig strenge auf gutes Sprechen gehalten; Fehler gegen die Artikulation werden immer sofort, wenn auch kurzer Hand verbessert.

II. Sprache. (4 Stunden.)

A. Wiederholung und Befestigung der Sprachformen, welche im vorigen Schuljahre vorgekommen, zuerst an bekanntem, dann auch an neuem Stoffe.

Bei Vermehrung des Wortschatzes wird Rücksicht genommen auf das praktische Bedürfnis. Man wählt nur Wörter aus, von welchen das Kind auf dieser Stufe schon Gebrauch machen kann; mit solchen, für die es möglicherweise jahrelang noch keine Verwendung hat, soll sein Gedächtnis nicht belastet werden. Immer dem Grundsatze: „Wenig, aber gut!" treu, sei man in der Wahl des Lehrstoffes vorsichtig, in der Einübung recht fest.

B. Neu kommt vor:

a. Aus der Wortlehre:

1) Vom Hauptworte — 3. und 4. Fall der Ein- und Mehrzahl;
2) Vom Zeitworte — Präsens der gewissen Redeweise im Aktiv ganz; Befehlform, Ein- und Mehrzahl; das Hilfszeitwort: sein; können, sollen;
3) Vom Zahlworte — bestimmte Zahlwörter: 11 bis 50; unbestimmte Zahlwörter: viele, kein;
4) Vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter: er, sie, es, ihr, sie;
5) die Vorwörter: auf, an, in, mit, um, aus;
6) die Bindewörter: auch, und, nicht — sondern.

b. Aus der Satzlehre:

1) Zum Zeitworte kommen Ergänzungen: Hauptwort im 4. Falle (bestimmter und unbestimmter Artikel), Hauptwort mit einem Zahlworte, Zeitwort in der Nennform; Umstände: des Ortes auf die Frage Wo? der Weise auf die Frage Womit? Woraus?
2) Einübungen der betreffenden Fragen; die Antworten werden im vollständigen Satze ausgedrückt;
3) Zusammenziehung von einfachen Sätzen.

III. Lesen. (3 Stunden.)

Uebungsstoff zu II. und III. ist enthalten in „Sprach- und Lese-Uebungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen von N. Weißweiler."

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Hierin kommen zunächst die im Sprach-Unterrichte eingeübten Formen zur Anwendung; neue für den Standpunkt der Klasse passende werden vermittelt.

Es finden Besprechungen statt über

a. Dinge, welche den Kindern in natura oder in Modellen vorgezeigt werden;

b. Bilder (Hill, Cüppers und Schumacher, Wilke 2c.). Der Stoff zu den Unterhaltungen wird den Bildern gruppenweise und möglichst nach den Jahreszeiten geordnet entnommen.

Die Kinder sind im zweiten Semester schon anzuleiten, die sich aus den Besprechungen ergebenden einfachen Sätze als kurze Beschreibung zum Memoriren in ein Heft einzutragen.

V. Umgangssprache. (2 Stunden.)

Einübungen der für die Zöglinge auf dieser Stufe passenden, im gewöhnlichen und Schulleben vorkommenden Mittheilungen, Befehlen, Fragen, Bitten 2c. Nach: Weißweiler, Sprach- und Lese-Uebungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen.

Als feststehend muß hier schon gelten, daß man von den Kindern nie ein Zeichen annimmt, falls sie sich, wenn auch nur nothdürftig, in Worten ausdrücken können.

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

Im Zahlenkreise von 1 bis 50:

a. Addiren und Subtrahiren mit einstelligen Zahlen;

b. Multipliziren mit 2, 3, 4 und 5 bei einstelligem Multiplikand;

c. Beginn des Dividirens, Vorstehendem entsprechend.

VII. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Deutsche Schrift: Buchstaben, Wörter, Sätze auf Papier. Außerdem sind die Kinder immer anzuhalten, jede schriftliche Arbeit möglichst korrekt und schön auszuführen. Wie man die Zöglinge jetzt gewöhnt, so hat man sie später.

VIII. Zeichnen. (2 Stunden.)

Freihandzeichnen — nicht nach Punkten oder Netz. Klassen- und Einzel-Arbeiten. Striche, Winkel und gradlinige Figuren nach Vorlagen von Dedenthal auf Papier.

IX. Turnen. (4 Stunden.)

Wie Klasse VII.

X. Handarbeit. (3 Stunden.)

Wie Klasse VII.

Häusliche Aufgaben.

Dem Unterrichte sich anschließend:

a. Memorir-Uebungen, täglich ein kleines Pensum;

b. Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag eine Sprach-Aufgabe, Dienstag und Freitag eine Rechen-Aufgabe auf die Schiefertafel.

V. Klasse, 3. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinsame Lehrstunden, außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation. (2 Stunden.)

Außerdem beim Beginne des Unterrichtes morgens wie nachmittags eine kurze Uebung von 10 Minuten.

Neben den für alle Zöglinge gemeinsamen Uebungen im Klarstellen einzelner Laute, im geläufigen Verbinden derselben, im möglichst guten Sprechen ganzer Sätze mit richtiger Betonung und ordnungsmäßigem Athmen werden in den zwei besonderen Stunden namentlich die bei einzelnen Kindern sich zeigenden Artikulationsfehler zu beseitigen gesucht.

Dabei wird fortgefahren, in allen Unterrichtsfächern stets auf gutes Sprechen zu halten.

II. Sprache. (5 Stunden.)

A. Wiederholung der vorgekommenen Formen.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) Vom Hauptworte — 2. Fall in Ein- und Mehrzahl; vollständige Deklination mit dem bestimmten und unbestimmten Artikel, auch schon mit beigefügtem Adjektiv; zusammengesetzte Hauptwörter; Ableitungen mit chen und lein; Bildung des Hauptwortes aus dem Zeitworte, aus dem Eigenschaftsworte, Gattungsbegriffe.

2) Vom Eigenschaftsworte — die Steigerung; zusammengesetzte Eigenschaftswörter; Bildung des Eigenschaftswortes aus dem Hauptworte.

3) Vom Zeitworte — Perfekt, Imperfekt und Futurum vom Aktiv der gewissen Redeweise; bezügliche, unbezügliche und unpersönliche Zeitwörter; Zusammensetzungen mit: haben, sein und werden, können, dürfen, mögen, wollen, sollen, müssen.

4) Vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter bis 100; die unbestimmten: alle, einige; die allgemeinen: etwas, wenig; Ordnungs-Zahlwörter.

5) Vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter im 1., 3. und 4. Falle; besitzanzeigende Fürwörter; hinweisende: derselbe, dieselbe, dasselbe, dieser 2c., jener 2c., in allen Fällen der Ein- und Mehrzahl.

6) Die Vorwörter: über, unter, neben, hinten, zwischen, vor, von.

7) Umstandswörter des Ortes: hier, da, dort, her, hin; der Zeit: jetzt, früher, vergangen, später, künftig — heute, gestern, morgen, übermorgen; der Weise: schnell, langsam, gut, schlecht, falsch, richtig, aufmerksam, unaufmerksam, vorsichtig, unvorsichtig 2c.

b. Aus der Satzlehre:

1) Das Subjekt erhält als Beifügung: ein Eigenschaftswort, zueignendes, hinweisendes Fürwort, Ordnungs-Zahlwort, ein Hauptwort im 2. Falle, ein Hauptwort mit einem Vorworte.

2) Das Zeitwort erhält eine Ergänzung im 2., 3. und 4. Falle; hierbei kommen auch die in Nr. 1 angeführten Beifügungen vor.

3) Zum Zeitworte kommen Umstände des Ortes auf die Frage: Worin? Woran? Worauf? Wohin? Worauf? Worein? Zu wem? der Zeit auf die Frage: Wann? der Weise auf die Frage: Wie? Womit? Woraus? des Grundes auf die Frage: Wozu? Warum? Alle einschlägigen Fragen werden im Satze geübt.

4) Einfache Sätze werden ferner zusammengezogen und zusammengezogene in einfache aufgelöst. Leitfaden: Sprach- und Lese-Uebungen für das dritte Schuljahr der Taubstummen von N. Weißweiler, zugleich auch für Fach III., V. und theilweise VII.

III. Lesen. (3 Stunden.)

Zweck der Uebungen auf dieser und den folgenden Stufen ist:

a. Geläufiges Lesen mit klarer Artikulation, richtiger Gliederung und Betonung;

b. Verstehen des Inhaltes der Lesestücke in sach- und sprachlicher Beziehung;

c. Wiederholung und Befestigung der im Sprach-Unterrichte erlernten Formen in bunter Folge.

Bei Behandlung des Lesestoffes lasse man die Kinder auch

a. die gestellten Fragen mündlich und schriftlich beantworten;

b. selbst Fragen stellen über das Gegebene; ferner übe man schon das Trennen der Wörter in Silben, das Zerlegen der Sätze in Wörter, das Zerlegen der Wörter und Silben in Laute.

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Zu dem Pensum der VI. Klasse mit sachgemäßer Erweiterung treten nun: Besprechungen von Vorkommnissen aus dem Schul- und häuslichen Leben.

V. Umgangssprache. (2 Stunden.)

Pensum wie für Klasse VI. mit stufenmäßiger Erweiterung.

VI. Beschreibung biblischer Bilder. (2 Stunden.)

Nach Schnorrs Bilderbibel: Geburt Jesu, Anbetung der Hirten und der h. drei Könige, Jesus im Tempel, Jesus segnet die Kindlein, Jesus erweckt den Jüngling zu Naim, Kreuzigung, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu.

In mancher deutschen Taubstummen-Anstalt unterläßt man diese Uebungen auf der Stufe noch, angeblich, weil es besser sein soll, daß man alle Kraft auf die sprachliche Ausbildung verwendet. Bei der Beschreibung der biblischen Bilder üben wir, wenn auch in der Behandlung das religiöse Element einleitend so viel als möglich vorgekehrt wird, doch auch die Sprache. Muß es denn gerade immer der alltägliche Stoff sein, woran dies geschieht? Wir freuen uns, sobald wie möglich unseren neun- bis zehnjährigen Zöglingen etwas zu bieten, was sie, wenn auch in den kleinsten Anfängen, in das Christenthum einführt. Gerade die Taubstummen bedürfen zu ihrer Erziehung der Religion sehr.

VII. Einübung von Gebeten. (1 Stunde.)

Außer den im Uebungsbuche für das dritte Schuljahr aufgeführten Gebeten: das Kreuzzeichen, das Vaterunser.

VIII. Rechnen. (4 Stunden.)

Die vier Grundrechnungen im Zahlenkreise von 1 bis 100, auch mit benannten Zahlen, jedoch ohne Verwandlungen.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Wie Klasse VI.

X. Zeichnen. (3 Stunden.)

Klassen- und Einzelarbeiten.

Figuren mit geraden und gebogenen Linien auf Papier nach Dedenthals Vorlagen.

XI. Turnen. (4 Stunden.)

Ordnungs-, Frei- und Geräthe-Uebungen.

Die Kommandos werden mündlich ertheilt.

XII. Handarbeiten. (3 Stunden.)

Wie bei Klasse VI.

Häusliche Aufgaben.

Neben täglichen Memorir-Uebungen für die verschiedenen Fächer:

Mittwoch und Samstag: Sprach-Aufgaben in das Heft,
Dienstag „ Freitag: „ „ auf die Tafel,
Montag „ Donnerstag: Rechen- „ „ „ „

IV. Klasse, 4. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 5 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

Für die Artikulation werden von nun ab keine besonderen Stunden mehr angesetzt. Die schon früher angedeutete Uebung beim Beginne des Morgen- und Nachmittags-Unterrichtes wird aber nicht allein jetzt, sondern die ganze Schulzeit hindurch regelmäßig beibehalten; ebenso wird der Kontrole über das Sprechen stets gleiche Aufmerksamkeit gewidmet.

I. Sprache. (5 Stunden.)

A. Ausgiebige Wiederholung der bisher vorgenommenen Formen, auch an neuem Stoffe.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) vom Eigenschaftsworte — die unregelmäßige Steigerung;

2) vom Zeitworte — das Plusquamperfekt im Aktiv, das Passiv in allen vorgekommenen Zeiten, das Mittelwort der Gegenwart, abgeleitete Zeitwörter mit den Vorsilben: ge, be, er, ver, zer, zusammengesetzte Zeitwörter mit den Silben: auf, um, ab, wieder rc.

3) vom Zahlworte — Vermehrung der unbestimmten Zahlwörter;

4) vom Fürworte — Deklination desselben;

5) vom Vorworte — Vorwörter, die Ort und Richtung, Zeit, Weise und Kausalverhältnis vermitteln;

6) vom Bindeworte — zusammenstellende, entgegenstellende, Zeit- und Kausalverhältnis vermittelnde Bindewörter kommen in Anwendung.

b. Aus der Satzlehre:

1) Anwendung des Mittelwortes der Gegenwart als Beifügung;

2) vollständigere Einübung der Bestimmung des Prädikates durch Umstandswörter der Zeit, der Weise, eine Abstraktion rc.;

3) die Ergänzung im 4. Falle wird durch ein Fürwort ausgedrückt; Ergänzungen im zweiten Falle, Ergänzungen, mehrere in verschiedenen Fällen;

4) weitere Einübung der Umstände des Ortes, der Zeit, der Weise und des Grundes;

5) Satzverbindungen; mehrere Subjekte, mehrere Prädikate rc.

II. Lesen. (3 Stunden.)

Auswahl aus „Zweites Lesebuch von Cüppers“.

III. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

a. Besprechungen wie bei Klasse V.;

b. Anfertigung schriftlicher Arbeiten, welche sich aus den Besprechungen ergeben; Anleitung zur Führung eines Tagebuches.

Für die Umgangssprache sind von jetzt ab keine besonderen Stunden mehr angesetzt. Bei jeder Gelegenheit werden die Zöglinge veranlaßt, ihre Wünsche, Bitten und Mittheilungen mündlich auszudrücken, solche werden in der Geberdensprache niemals angenommen; wo die Sprachkraft der Kinder noch nicht ausreicht, tritt die nöthige Belehrung helfend ein.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Nach „Biblische Geschichte für Kinder von N. Weißweiler."

Altes Testament Nr. 1 bis 6.

Neues „ „ 4, 6, 7, 8, 13, 17, 24, 32, 43, 55, 56, 57, 62.

Die Geschichten werden den Kindern nach vorausgegangener Erklärung der neu vorkommenden Begriffe erzählt, dann von ihnen gelesen und hierbei sprachlich wie sachlich zum Verständnisse gebracht.

Die Kinder tragen die gegebenen Erklärungen möglichst kurz gefaßt in ein besonderes Heft zum Memoriren ein.

Durch Abfragen überzeugt der Lehrer sich von dem Verständnisse. Theilweise werden die Geschichten auswendig gelernt.

V. Religionslehre, kath. (2 Stunden.)

Vom vierten Schuljahre ab übernehmen die betreffenden Geistlichen den konfessionellen Religions-Unterricht.

Nach „Erster Unterricht in der katholischen Religion für Taubstumme. Selbstverlag der Taubstummen-Anstalt."

a. I. Hauptstück. Von dem Glauben: 1) das Kreuzzeichen; 2) von Gott; 3) die Engel; 4) die ersten Menschen; 5) der Erlöser; 6) der h. Geist; 7) die katholische Kirche; 8) das Glaubensbekenntnis.

b. Weitere Einübung von passenden Gebeten.

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

1) Das Einmaleins.

2) Addiren und Subtrahiren mit zweistelligen Zahlen im Zahlenkreise von 1 bis 100.

3) Multipliziren mit einstelligen Zahlen.

4) Dividiren dem entsprechend: a. ohne, b. mit Rest.

5) Das Inhaltsuchen.

6) Erweiterung des Zahlenkreises bis 1 000 und Wiederholung der vorgekommenen Operationen in diesem Umfange.

7) Bekanntmachung der Kinder mit den gebräuchlichsten Münzen, Gewichten, Maßen: Pfennig, Mark; Gramm, Kilogramm, Pfund; Meter, Centimeter; Liter, Hektoliter; leichte Fälle der Verwandlungen.

8) Angewandte Aufgaben.

Uebungsbuch: Rechenfibel vom Lehrer-Vereine zu Köln.

VII. Naturbeschreibung. (2 Stunden.)

Vorführung und Benennung von Pflanzen und Thieren; kurze Beschreibung von mehreren derselben.

Die Anschauung wird vermittelt durch
- a. die Natur;
- b. gute Abbildungen.

Behandlung wie Anschauungs-Unterricht.

VIII. Heimathskunde. (1 Stunde.)

a. Besprechung von Köln und Umgebung;
b. Haupt-Himmelsgegenden.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden

X. Zeichnen. 2 Stunden.)

XI. Turnen. (4 Stunden.)

Die drei letztgenannten Fächer wie bei Klasse V mit sachgemäßer Erweiterung.

XII. Handarbeit. (5 Stunden.)

Stricken, Beginn des Nähens.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren für die verschiedenen Fächer; Montag: Sprach-Aufgabe auf die Tafel, Dienstag und Donnerstag: Sprach-Aufgabe in das Heft, Samstag: Aufsatz-Uebung in das Heft, Mittwoch und Freitag: Rechen-Aufgabe auf die Tafel.

III. Klasse, 5. Schuljahr.

(1880/81. — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 5 Stunden Handarbeit für die Mädchen, 3 Stunden Linearzeichnen für die Knaben.

I. Sprache. (5 Stunden.)

A. Ausgiebige Wiederholung der erlernten Formen.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) vom Zeitworte — Mittelwort der Vergangenheit; vollständige Konjugation, Aktiv und Passiv; ungewisse und bedingende Redeweise.

2) Vollständige Abwandlung aller Fürwörter.

3) Vermehrte Bekanntmachung mit Umstandswörtern, Verhältniswörtern, Bindewörtern ꝛc.

4) Interjektionen.

b. Aus der Satzlehre:

1) Satzgefüge mit
a. Beifügesätzen,
b. Umstandssätzen der Zeit, des Grundes, des Ortes, der Weise.

2) Substantivsätze.

II. Lesen. (4 Stunden.)

Cüppers II. Lesebuch.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

Tagesberichte, Beschreibungen, Erzählungen, Briefe.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Nach Weißweilers Biblische Geschichte für Kinder:
Altes Testament Nr. 1—19;
Neues „ „ 1—8; dann einige Wunder und Gleichnisse, ferner die Leidensgeschichte, Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des h. Geistes.

V. Religionslehre, kath. (2 Stunden.)

Nach „Erster Religions-Unterricht ꝛc. für Taubstumme“:
a. Wiederholung des I. Hauptstückes;
b. II. Hauptstück, von den Geboten; III. Hauptstück, von den Gnadenmitteln;
c. Beicht-Unterricht.

NB. Die evangelischen Zöglinge dieser Klasse haben mit denen der II. und I. Klasse kombinirt Religions-Unterricht. Pensum, siehe Klasse I.

VI. Rechnen. (4 Stunden.)

Im Zahlenkreise bis 10 000 und darüber hinaus:
a. die vier Grundrechnungen, Kopf- und Schriftrechnen mit unbenannten und benannten Zahlen;
b. eingekleidete Aufgaben;
c. Resolution und Reduktion. Uebungsbuch: Rechenbuch von Kentenich.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

a. Der Regierungsbezirk Köln,
b. die Rheinprovinz,

{ Städte, Dörfer, Gebirge, Flüsse und Eisenbahnen werden genannt; Eintheilung in Kreise, Regierungsbezirke; Benennung der Vorgesetzten;

c. weitere Belehrungen über die Himmelsgegenden. Nach eigener Ausarbeitung des Lehrers.

VIII. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

a. Wiederholung und Erweiterung des Pensums für Klasse IV;
b. Eintheilung der Pflanzen und Thiere in die Hauptklassen; Hauptmerkmale derselben. Nach eigener Ausarbeitung des Lehrers.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

a. Wiederholung der deutschen Schrift;
b. lateinische Schrift.

X. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

1) Fortgesetzte Uebungen nach Dedenthals Vorlagen;
2) Anfänge des Schattirens;
3) „ „ Zeichnens nach der Natur: Blätter, einfache Körper.

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Vorübungen.

XI. Turnen. (2 Stunden.)

Pensum wie bei Klasse IV. mit sachgemäßer Erweiterung.

XII. Handarbeiten. (5 Stunden.)

Stricken und Nähen, Häkeln.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren; Montag und Samstag: Spracharbeit in das Heft, Dienstag und Donnerstag: Aufsatz in das Heft, Mittwoch und Freitag: Rechnen in das Heft.

II. Klasse, 6. Schuljahr.

(1880/81 — 11 Zöglinge.)

Wöchentliche Stundenzahl wie Klasse III.

I. Sprache. (5 Stunden.)

a. Gründliche Wiederholung des Pensums für das vorige Schuljahr; ausführliche Behandlung der ungewissen und bedingenden Redeweise.
b. Erweiterte Berücksichtigung.

1) des Zeitverhältnisses;

I. Zeitpunkt auf die Frage „Wann?"

A. Die Thätigkeit des Prädikates folgt der Bestimmung nach;
B. „ „ „ „ geht der Bestimmung vorher;
C. „ „ „ „ ist mit der Bestimmung gleichzeitig.
Uebungen in den verschiedenen Zeiten. Anwendung der betreffenden Bindewörter, Anwendung der betreffenden Präpositionen, Anwendung des Gerundiums.

II. Zeitdauer. III. Wiederholung.

2. des Kausalverhältnisses;

A. Ursache, Wirkung — Folge, Grund, Beweggrund — That.
B. Erkenntnisgrund, Folgerung — Schluß.
C. Absicht, Zweck, Mittel.
D. Bedingung.
E. Eine Aufhebung, Beschränkung, Einräumung.

3. Verkürzung der Nebensätze.

4. Weitere Uebungen in der Wortbildung.

c. Die grammatischen Benennungen werden vor und nach angewandt.

II. Lesen. (4 Stunden.)

Lesebuch für die Mittelklassen der Taubstummenschule von N. Weißweiler.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

a. Tagebuch, Beschreibungen, Erzählungen;
b. Umarbeitung von Lesestücken. Uebertragung der gebundenen in die ungebundene Rede, der gewissen in die ungewisse Redeweise;
c. Briefe.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Altes und neues Testament sowie die Apostelgeschichte ganz nach „Biblische Geschichte für Kinder von N. Weißweiler".

V. Religionslehre, kath. (2 Stunden.)

1) Fortgesetzte Einübung und Erklärung der gebräuchlichen Gebete;
2) Glaubenslehre der kath. Kirche im Anschlusse an das apostolische Glaubensbekenntnis, sowie die Lehre von den Geboten und der Sünde unter Zugrundelegung des Diözesan-Katechismus;
3) Erklärung der h. Messe und Anleitung zur andächtigen Beiwohnung derselben.

VI. Rechnen. (4 Stunden.)

1) die Grundrechnungen mit mehrfach benannten Zahlen;
2) gewöhnliche Brüche; gleichnamigmachen derselben, addiren, subtrahiren, multipliziren und dividiren in den leichteren Fällen;

3) Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen;
4) Dreisatz-Aufgaben, worin die vorhin genannten Verhältnisse Anwendung finden.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

a. Die Rheinprovinz;
b. Preußen. Grenzen, Eintheilung, Behörden, Gebirge, Flüsse, Haupt-Eisenbahnlinien, Städte. Auf dieser Stufe beginnt schon das Kartenzeichnen.

VIII. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

Allgemeine Merkmale der Klassen des Thier- und Pflanzenreiches. Im Sommer Beschreibungen und Vergleichungen von Pflanzen, im Winter von Thieren.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Pensum wie Klasse III.

X. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

1) Gefäße, Blumen, Ornamente &c. nach Mustern von Oedenthal und Anderen;
2) Schattiren; Zeichnen nach der Natur: Blätter, Früchte, Körper &c.

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Ornamente.

XI. Turnen. (2 Stunden.)

Pensum wie Klasse III.

XII. Handarbeiten. (5 Stunden.)

Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken.

Häusliche Arbeiten.

Täglich memoriren; wöchentlich 2 mal Aufsatz-Uebungen, 2 mal Sprach-Uebungen, 2 Rechnen in das Heft.

I. Klasse, 7. Schuljahr.

(1880/81 — 11 Zöglinge.)

Wöchentliche Stundenzahl wie Klasse II.

I. Sprache.

a. Aus der Wortlehre:

1) Wiederholung und Fixirung dessen, was in Bezug auf die Wortarten früher bereits vorgekommen ist, mit nunmehriger grammatischer Benennung;
2) Fortgesetzte Uebungen in der Wortbildung.

b. Aus der Satzlehre:

1) Grammatische Benennung der Satztheile und Satzarten;
2) Begriff des Satzes;
3) Einfacher, nackter und bekleideter Satz;
4) Zusammenziehung von Sätzen;
5) Satzverbindungen;
6) Satzgefüge; Subjektiv-, Beifüge-, Ergänzungs-, Anführungs-, Umstands-Sätze;
7) Verkürzung der Nebensätze; Appositionen.

II. Lesen. (4 Stunden.)

1) Semester: Deutsches Lesebuch für die Mittelklasse der Volksschule;
2) Semester: Robinson, der jüngere von Campe.
a. Die Lesestücke werden oft nur kursorisch behandelt;
b. Analysiren der Sätze.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

Tagesberichte, Beschreibungen, Wiedergabe des Inhaltes von Lesestücken in Prosa und von Gedichten, Erzählungen von Begebenheiten, Erklärung von Sprüchwörtern, Briefe, Rechnungen, Quittungen rc.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden).

Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberklasse katholischer Elementarschulen von N. Weißweiler.

a. Möglichst vollständige kursorische Behandlung des alten und neuen Testamentes und der Apostelgeschichte.

b. Jeden Samstag wird die Perikope für den folgenden Sonntag erklärt; diese ist von den Zöglingen auswendig zu lernen.

V. Religionslehre. (2 Stunden.)

a. Für die katholischen Zöglinge:

1) die Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln, den h. Sakramenten, und dem Gebete;
2) Wiederholung der Glaubenslehre und der Lehre von den Geboten mit Zugrundelegung des Diözesan-Katechismus;
3) kurze Erklärung des kath. Kirchenjahres und der kirchlichen Feste sowie der gebräuchlichsten Ceremonien.

b. Für die evangelischen Zöglinge der I. II. und III. Klasse kombinirt.

5. und 6. Schuljahr:

1) Einleitung: Bedeutung und Zweck des Religions-Unterrichtes;
2) die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus.

7. Schuljahr:

1) die zwei letzten Hauptstücke (Sakramente);
2) Einleitung in die h. Schriften und Anleitung zum Lesen derselben. (In Fragen und Antworten bearbeitet von Superintendent und Pfarrer Bartelheim.)

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

1) Wiederholung der vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in angewandten Aufgaben.

2) Die gebräuchlichsten Operationen mit Dezimal- und gewöhnlichen Brüchen nebst Anwendung im Dreisatze.

3) Zins-, Gewinn- und Verlust-, Rabatt- und Mischungs-Rechnung in Beispielen aus dem gewöhnlichen Leben.

4) Berechnung der regelmäßigen Flächen und des Kubik-Inhaltes der Körper.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

1) Deutschland: Grenzen, Eintheilung, Gebirge, Flüsse, Hauptstädte, Haupt-Eisenbahnlinien.

2) Das Allgemeine von den fünf Erdtheilen und Hauptmeeren; Inseln, Halbinseln, Wasserstraßen ꝛc.

3) Europa, ziemlich ausführlich behandelt.

Weitere Uebungen im Kartenzeichnen.

VIII. Geschichte. (2 Stunden.)

1) Allgemeines von den alten Deutschen.
2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser.
3) Die Markgrafen von Brandenburg, } in kurzem Auszuge.
4) „ Kurfürsten „ „ } in kurzem Auszuge.
5) Die Reformation.
6) Der 30jährige Krieg.
7) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst.
8) Die Könige von Preußen. Der 7jährige Krieg. Samuel Heinicke und Abbé de l'Epée, Begründer des Taubstummen-Unterrichtes. Die französische Revolution. Der schleswig-holsteinische Krieg. Der deutsch-österreichische Krieg.
9) Der deutsch-französische Krieg 1870—71.
10) Kaiserthum Deutschland.

Nach eigener Bearbeitung des mit dem Unterrichte betrauten Lehrers.

IX. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

1) Allgemeine Eintheilung der Naturkörper.

2) Eintheilung der Pflanzen; Merkmale der Klassen; ausführliche Beschreibung einzelner Pflanzen.

3) Der menschliche Körper.

4) Eintheilung der Thiere; Merkmale der Klassen; ausführliche Beschreibung einzelner Thiere aus den verschiedenen Klassen.

Nach eigener Bearbeitung.

X. Naturlehre. (2 Stunden.)

1) Eigenschaften der Körper.

2) Von der Wärme: a. Erregung, b. Wirkung derselben.

Thermometer; Schmelzen und Erstarren; Dampfbildung, Verdunsten; Thau und Reif; Nebel und Wolken; Regen, Schnee und Hagel.

3) Der Magnetismus. Magnetnadel, Kompaß.

4) Die Elektrizität. Elektrisirmaschine, Gewitter, Blitzableiter.

5) Die galvanische Kette.

6) Das Leuchtgas.

7) Die Luft. Heronsball, Handspritze, Saugpumpe, Druckpumpe, Feuerspritze, Saugheber, Stechheber. Das Barometer.

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Zeichnen nach Modellen, Geräthen, Blumen, Früchten rc.
Vergrößerung und Verkleinerung nach Vorlagen.
Konstruiren ganzer Figuren aus gegebenen Theilen.

XII. Turnen. (2 Stunden.)

a. Frei-, Ordnungs- und Stab-Uebungen;
b. Uebungen am Barren, am Reck und an der wagerechten Leiter.

XIII. Handarbeit. (5 Stunden.)

Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken, Wäschezeichnen.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren; wöchentlich 3 mal Aufsatz, 2 mal Spracharbeiten, 1 mal Rechnen in das Heft.

e.

Uebersicht des in der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M. im Schuljahre 1883/84 ertheilten Unterrichtes.

Die Zöglinge wurden in 5 Abtheilungen unterrichtet. Die V. (unterste) Abtheilung zählte 5 Schüler, deren Alter beim Schlusse des Schuljahres durchschnittlich 8 Jahre betrug; die IV. Abtheilung 6 Schüler, durchschnittliches Alter 9½ Jahre; III. Abtheilung 7 Schüler, durchschnittliches Alter 12⅓ Jahre; II. Abtheilung 5 Schüler, durchschnittliches Alter 13 Jahre; I. Abtheilung 2 Schüler, durchschnittliches Alter 14½ Jahre.

I. Religion.

Konfirmandenunterricht. Derselbe wurde ertheilt an 2 gering beanlagte Knaben, die zu Ostern konfirmirt worden sind. In einfacher Weise wurde besprochen: Wesen und Eigenschaften Gottes, die 10 Gebote, das christliche Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn, Taufe und Konfirmation, Abendmahl und Beichte, das christliche Kirchenjahr mit seinen Festen. Einiges über die Bibel und deren Inhalt.

1. Abtheilung. Bibellesen. Die 3 ersten Kapitel des Markusevangeliums, der Brief des Jakobus und mehrere Psalmen wurden gelesen, erklärt und besprochen, wichtige Stellen auswendig gelernt.

2. Abtheilung. Nach Schäfer: „Kleineres Religionsbuch für den evangelischen Religionsunterricht"; im Sommer: Geschichte der Könige Saul, David und Salomo, ausgewählte Erzählungen aus der Geschichte der getrennten Reiche Juda und Israel.

Im Winterhalbjahre: das Leben Jesu (Jugendgeschichte, Vorläufer Johannes, die Wirksamkeit Jesu bis zur ersten Leidensverkündigung; besondere Berücksichtigung der Bergpredigt und der Gleichnisse). Eine Anzahl Bibelsprüche und einige Kirchenlieder wurden erklärt und memorirt.

3. Abtheilung. Im Sommersemester nach Köbrich: Erzählungen aus dem neuen Testamente. Im Wintersemester nach der Schäfer'schen Bibl. Geschichte: Von der Schöpfung bis zur Geburt Moses.

4. Abtheilung. Nach „Streich und Vatter, Biblische Geschichten" ꝛc. wurden 13 Erzählungen aus dem alten und 11 aus dem neuen Testamente behandelt.

II. Deutsche Sprache.

A. Lesen.

1. Abtheilung. Ausgewählte Stücke aus dem Lesebuche von Hansen, III. Theil; Clementine Helm: Backfischchens Leiden und Freuden; Göthes Hermann und Dorothea.

2. Abtheilung. Lesebuch von Lüben und Nacke, III. Theil. 20 Lesestücke, Prosa und Gedichte wurden gelesen und deren Inhalt eingehend besprochen. Die Gedichte wurden für den freien Vortrag memorirt.

3. Abtheilung. In dem 2. Theile von Vatters Lesebuch wurden die mit einem Sternchen bezeichneten 36 Nummern gelesen und eingehend behandelt.

4. Abtheilung. Vatters Lesebuch Seite 87—140.

5. Abtheilung. Erlernung des Lesens nach der Fibel von Vatter; hierauf Lesen in dessen Lesebuche I. Theil, Seite 1—20.

B. Grammatik.

1. Abtheilung. Wiederholung des aus der Wortbildungs-, Wortformen- und Satzlehre früher Gelernten.

2. Abtheilung. Analysiren des einfachen erweiterten Satzes; Auflösen von Satzverbindungen und Satzgefügen; Uebung und Anwendung des Konjunktiv und des Konditionalis.

3. Abtheilung. An der Hand des Lesebuches (Vatter, II. Theil) Unterscheidung der wichtigsten Wortarten; Deklinations-

und Konjugationsübungen; Anwendung bei- und unterordnender Bindewörter.

4. Abtheilung. In enger Verbindung mit dem Lesestoffe: Anwendung der That- und Leideform des Zeitwortes, Konjugation des Zeitwortes in den Hauptzeiten, Steigerung des Eigenschaftswortes, vermehrte Anwendung von Bindewörtern.

5. Abtheilung. Entwickeln sämmtlicher Sprachlaute. Bilden der ersten Begriffe auf die Fragen: Wer? Was? Wie? Was thut? Wie viel? Wo? Bilden der ersten Urtheile auf die Fragen: Was thut? Wie ist? Was hat? Was kann? in den 3 Personen der Einzahl.

C. Freier Sprachunterricht.

Auf Grund der unmittelbaren Anschauung und unter steter Berücksichtigung der persönlichen Erlebnisse der Schüler wurden sämmtliche Klassen in dem Maße in das Verständnis und den Gebrauch der Umgangssprache eingeführt, in welchem dies der jeweilige sprachliche Stand der einzelnen Abtheilungen gestattete. Während wir uns auf den unteren Stufen mit den leichtesten Phrasen für den täglichen Verkehr zu beschäftigen hatten, gestaltete sich der freie Sprachunterricht in den oberen Klassen zu längeren Gesprächen über Tagesneuigkeiten u. dgl.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmeten wir in diesen Unterrichtsstunden der Sprachtechnik und der Absehfertigkeit.

D. Aufsatz.

1. und 2. Abtheilung. Den Stoff für die Aufsätze lieferten die verschiedenen Unterrichtsfächer. Kleinere schriftliche Arbeiten wurden täglich gefertigt. Von größeren Arbeiten, die in das Reinheft eingetragen wurden, nennen wir: der Keil, die Versuchung Jesu, Schwäbische Kunde (Umbildung), Vom Glas, die Weiber von Weinsberg, der Winkel, wie Gott einen Menschen durch Hunde vom Tode errettete (Umbildung), Wirkung der Wärme, ein Ausflug auf den Niederwald zum Nationaldenkmale, das Leben verglichen mit einer Reise auf dem Meere. Briefe.

3. Abtheilung. Der Stoff für die Aufsätze wurde größtentheils dem Sachunterrichte und dem Lesebuche entnommen, z. B. das Veilchen, die Schlüsselblume, die Roßkastanie, die Thiere im Garten, der Igel, Vergleich zwischen Wald und Garten, Nutzen des Wassers, das Zündhölzchen, Nutzen und Schaden des Feuers u. a.; Christbescherung, Taschenspieler; Briefe.

4. und 5. Abtheilung. Beantworten von Fragen; freie Wiedergabe kürzerer Beschreibungen und Erzählungen.

E. Sach-(Anschauungs-)Unterricht.

4. und 5. Abtheilung. Besprechen der durch das Lesebuch vorgeschriebenen Objekte aus dem Anschauungskreise der Schüler, Unterhaltung über Vorkommnisse aus dem täglichen Leben.

III. Rechnen und Geometrie.

A. Rechnen.

1. Abtheilung. Schluß- und Prozentrechnung nach „Becker und Paul", III. Theil.

2. Abtheilung. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen nach: „Guth, das verbundene Kopf- und Zifferrechnen", II. Theil. — Die Schlußrechnung, der Zwei- und Dreisatz mit direkten und indirekten Verhältnissen. Guth, III. Theil.

3. Abtheilung. Im Sommerhalbjahre: Addiren und Subtrahiren mit reinen oder einfach benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume. Im Wintersemester: Multiplikation und Division. Guth, I. Theil.

4. Abtheilung. Die 4 Spezies im Zahlenraume von 1—1000.

5. Abtheilung. Feststellen der Zahlbegriffe 1—10; Addiren und Subtrahiren mit 1—5 innerhalb 1—10, dann der Zahlen 1—10 innerhalb 1—20; Addiren und Subtrahiren der Zahlen 1—5 innerhalb 1—100. Rechenfibel von Griesinger und Hirzel, I. Theil.

B. Geometrie.

2. Abtheilung. Gerade und krumme Linie, Winkel, Nebenwinkel, Scheitelwinkel, Winkel an durchschnittenen Parallelen, Dreieck.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

1. und 2. Abtheilung. Im Sommer: Zwiebelgewächse, Kirsche, Apfelbaum, Erdbeere, Hollunder, Schmetterlingsblüthler, Kreuzblüthler, Korbblüthler, Welschkorn.

Im Winter: 2. Abtheilung. Reptilien, Fische, Spinnen, Krebse, Würmer; Mineralien.

B. Geographie.

Im Sommerhalbjahre: 1. und 2. Abtheilung. Die Staaten Deutschlands. Daniel, Leitfaden 2c.

C. Naturlehre.

2. Abtheilung. Von den mechanischen Erscheinungen flüssiger Körper; die Wärme.

D. Geschichte.

1. und 2. Abtheilung. Erzählungen aus der deutschen Geschichte von Karl dem Großen bis Rudolf von Habsburg; Reformation. Andrä, Erzählungen aus der deutschen Geschichte.

V. Französisch.

1. Abtheilung. Ploetz, Lektion 1—30.

VI. Schönschreiben.

1. und 2. Abtheilung. Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift nach den Vorlagen von L. Müller.

3. und 4. Abtheilung. Im Sommersemester Einübung des kleinen, im Wintersemester Einübung des großen deutschen Alphabetes in Wörtern und Sätzen.

VII. Zeichnen.

1. und 2. Abtheilung. Zeichnen nach Ornamenten, nach Holzkörpern und Gypsmodellen mit Bleistift, Kohle und Kreide. Aquarellmalen.

3. Abtheilung. Gerade- und krummlinige Figuren.

VIII. Turnen.

Knaben: Ordnungs-, Marsch- und Stabübungen; Uebungen an Reck und Barren, sowie an den Klettergeräthen.

Mädchen: Im Sommer: Tanzen.

Im Winter: Frei- und Ordnungsübungen. Spiele.

IX. Arbeitsunterricht.

Knaben: Im Sommer Gartenarbeit; im Winter Laubsägen.

Mädchen: Stricken, Häkeln, Nähen nach Schallenfeld'scher Methode.

Knaben sowohl als Mädchen wurden außerdem zum Verrichten der gewöhnlichen Hausarbeiten angehalten.

f.

Verzeichnis von Lehrmitteln für die einzelnen Zweige des Taubstummen-Unterrichtes.*)

I. Religion.

A. Biblische Geschichte.

a. Unterstufe. 1. Arnold, Biblische Geschichten. Ein Lesebuch für Unmündige. 2. Cüppers, Lehr- und Gebetbüchlein (katholisch). 3. Köbrich, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente. 4. Rößler, 26 Besprechungen biblischer Bilder. 5. Streich und Vatter, Ausgewählte biblische Geschichten (mit Bildern).

---

*) Vergl. auch Seite 206 bis 208.

b. Mittelstufe. 1. Hill, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente. 2. Matthias, Religionsbuch für evangelische Taubstumme. I. Theil. Geschichtsbuch. 3. Schöttle, Einfache Erzählungen der biblischen Geschichte für Taubstumme. 4. Weißweiler, Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes für Kinder.

c. Oberstufe. Hill, Biblische Geschichten des alten und neuen Testamentes. Für Volksschulen geschriebene Geschichtsbücher.

B. Religionslehre.

1. Arnold, Unterricht in der christlichen Lehre für Unmündige. 2. Danger, Christliche Religionslehre für evangelische Taubstumme. 3. Köbrich, Religionsbüchlein für evangelische Taubstumme (Mittelstufe). 4. Köbrich Christenlehre nach Dr. M. Luthers Katechismus für Oberklassen. 5. Körting, Religionsbuch nach dem Luther'schen Katechismus. 6. Matthias, Religionsbuch für evangelische Taubstumme. II. Theil. Erbauungsbuch. 7. Radau, Religionsbüchlein nach Luthers Katechismus. 8. Radomski, Religionsbüchlein (katholisch). 9. Radomski, Gebetbüchlein, zunächst für katholische Taubstumme. 10. Wirsel, Katechismus der katholischen Religion.

II. Sprache.

A. Lesefibeln.

1. Arnold, Elementarübungen im Auffassen und Nachsprechen, Schreiben und Lesen. (Mit Bildern.) 2. Cüppers, Bilderfibel zum Gebrauche in Taubstummen-Anstalten. 3. Hill, Lesefibel zum Gebrauche beim Unterrichte taubstummer Kinder. 4. Kilian, das erste Sprech- und Lesebuch für taubstumme Kinder. 5. Köbrich, des taubstummen Kindes erstes Schulbuch. 6. Reimer und Wilke, Grammatische Bilderfibel. 7. Vatter, Fibel für den verbundenen Sach-, Sprech-, Absch-, Schreib- und Leseunterricht bei Taubstummen. 8. Weißweiler, Sprech-, Schreib-, Lese- und Absehübungen für das erste Schuljahr der Taubstummen.

B. Lesebücher.

1. Arnold, Wörter- und Sprachbuch. 2. Cüppers, Zweites Lesebuch. 3. Hill, Erstes Wörter- und Sprachbuch. 4. Hill, Elementar-, Lese- und Sprachbuch. 5. Hill, Kleine Erzählungen für Kinder. 6. Hill, Lesebuch für Oberklassen in Taubstummen-Anstalten. 7. Riemann, Erzählungen für Taubstumme. 8. Rößler, Erstes Lese- und Sprachbuch für Taubstummenschulen. 9. Rößler, Lese- und Sprachbuch für Taubstummenschulen zum Gebrauche bei dem Anschauungsunterrichte. 10. Rößler, Lese- und Sprachbuch für die Stufe des Anschauungsunterrichtes oder für Mittelklassen in Taubstummenschulen. 11. Vatter, Der verbundene Sach- und

Sprachunterricht. 12. Weißweiler, Sprach- und Leseübungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen. 13. Weißweiler, Sprach- und Leseübungen für das dritte Schuljahr.

C. Für den Sprachformenunterricht.

1. Keßler, Stoff- und Uebungsbuch für den Sprachformenunterricht in Taubstummen-Anstalten. 2. Priester, Sprachformen mit Beispielen.

D. Für den freien Sprachunterricht.

Huschens, Materialien für den Unterricht in der Umgangssprache in Taubstummen-Anstalten.

III. Rechnen.

1. Griesinger und Hirzel, Rechenfibel für Volks- und Taubstummen-Schulen. 2. Hilger, Aufgabenbuch zum Gebrauche beim Rechenunterrichte.

IV. Weltkunde.

1. Danger, Der Unterricht in den Realien. 2. Huschens, Bilder zum Gebrauche beim Geschichtsunterrichte in deutschen Taubstummen-Anstalten. 3. Münscher, Weltkunde. Auswahl des Stoffes für den Unterricht in der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre für Oberklassen an Taubstummen-Anstalten. 4. Vatter, Kleine Naturlehre für die Hand der Schüler.

Verzeichnis der im Gebrauche der Taubstummen-Anstalten befindlichen Anschauungsmittel.

I. Religion.

1. Fliedner, Schulbilderbibel. 2. Schnorr von Carolsfeld, Bibel in Bildern. 3. Schönherr, Bilderbibel. 180 Holzschnitte. 4. Schreiber, Biblische Bilder des alten und neuen Testamentes. 5. O'Livier, Volksbilderbibel. 6. Wangemann, 20 biblische Bilder.

II. Sprache.

Modelle von Haus-, landwirthschaftlichen Geräthen 2c., Sammlung von Stoffen, Gewürzen, Getreidearten 2c., Farbentafeln.

Außerdem:

1. Barth, Bilder für den Sprachformenunterricht in Taubstummenschulen. 2. Bohny, Neues Bilderbuch. 3. Debus, Veranschaulichung der Tag- und Nachtlänge. 4. Franke, Zeittafel. 5. Hill, Bildersammlung. 6. Rößler, Zwei Bilderbogen. 7. Schreibers Bilderwerke für den Anschauungsunterricht. 8. Schumacher und Cüppers, Bilder für den Anschauungs- und Aufsatzunterricht. 9. Söder, Veranschaulichung der Zeiteintheilung. 10. Streich, Dreißig Werk-

stätten. 11. Strübing, Sechs Bilder für den Anschauungsunterricht. 12. Wilke, Bilder für den Anschauungsunterricht.

III. Weltkunde.

1. Arnoldi, Plastische Pilze. 2. Arnoldi, Plastische Früchte. 3. Geschichtsbilder von Meinicke und Söhne. 4. Hestermann, Naturhistorisch-technische Sammlung (Glas, Eisen, Seide, Wolle, Leder rc.). 5. Lehmann, Geographische Bilder. 6. Leutemann, Thierzeichnungen. 7. Schmetterlings-, Käfer-, Steinsammlung rc. Die Lehrmittel für Rechnen, Geographie, Physik rc. sind dieselben wie die in der Volksschule gebrauchten.

9.

Die kirchliche Versorgung erwachsener Taubstummer.

Bis vor wenigen Jahren beschränkte sich die kirchliche Versorgung der erwachsenen Taubstummen evangelischen Bekenntnisses wesentlich auf die Veranstaltung eines alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis in der Dorotheenkirche zu Berlin abgehaltenen Kirchenfestes. Die Theilnehmer an demselben erhielten freie Eisenbahnfahrt; die Predigt wurde in der Geberdensprache gehalten. Im Laufe der Zeit wurden aus den verschiedensten Kreisen der Monarchie Bedenken gegen dieses Fest geltend gemacht, deren Gewicht nach eingehender Prüfung so schwer befunden wurde, daß Se. Majestät der Kaiser und König mittels Allerhöchster Ordre vom 8. März 1882 den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruhten, die den Theilnehmern an dem Berliner Kirchenfeste bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt aufzubeben.

Gleichzeitig wurde aber die Einrichtung kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummer an Taubstummen-Anstalten angeordnet und durch dieselbe Allerhöchste Kabinets-Ordre den unbemittelten Theilnehmern an diesen, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen die Benutzung der dritten Wagenklasse gegen Erlegung des Militär-Fahrpreises gestattet. Diese Vergünstigung ist demnächst auch auf die Theilnehmer an einem schon seit längerer Zeit in der Stadt Hannover abgehaltenen Kirchenfeste für erwachsene Taubstumme evangelischen Bekenntnisses ausgedehnt worden. Nähere Angaben über die Modalitäten der neuen Einrichtung giebt die Min.-Verf. vom 31. Mai 1882 (C.-Blatt 1882 S. 581), welche zugleich die Herren Oberpräsidenten ersucht, auch den katholischen, kirchlichen Stellen Nachricht zu geben.

Aus Anlaß dieses Vorgehens der Unterrichtsbehörde hat der Ev. Ober-Kirchenrath die nachstehende Verfügung erlassen.

Berlin, den 19. Juli 1882.

Bedenken, welche gegen ein hierselbst alljährlich begangenes größeres Kirchenfest für Taubstumme aus verschiedenen Landestheilen erhoben worden sind, haben zu Erörterungen über eine angemessene kirchliche Versorgung der Taubstummen, namentlich auch der nicht in Anstalten befindlichen Anlaß gegeben. In Folge dessen haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März d. J. den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruht, die bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt für Theilnehmer des Berliner Kirchenfestes aufzuheben und an Stelle derselben den unbemittelten Theilnehmern kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an Taubstummen-Anstalten, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung dadurch zu gewähren, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat den Herren Oberpräsidenten mit den bezüglichen Anweisungen zugleich eröffnet, daß wir uns bereit erklärt haben, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden und Organe unseres Aufsichtsgebietes auf die kirchliche Versorgung der in demselben wohnenden erwachsenen Taubstummen zu lenken und sie zu der seitens der Kirche erforderlichen Mitwirkung zu veranlassen.

Das Königliche Konsistorium wolle erwägen, welche Maßnahmen in dortiger Provinz angezeigt erscheinen, um den Zweck einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Taubstummen thunlichst zu fördern, und sich eventuell über dieselben mit dem Herrn Oberpräsidenten in Verbindung zu setzen.

Bei der geistigen und geistlichen Isolirung, welche das beklagenswerthe Loos der Taubstummen ist und nur bei einem Theile derselben durch gründliche Schulung einigermaßen gemindert wird, sind festliche Versammlungen in beschränktem Umfange behufs gottesdienstlicher Feier und edler Geselligkeit wohl geeignet, zur Befriedigung des Bedürfnisses religiöser Gemeinschaft, zur Pflege des Gemüthslebens und geistiger Anregung der Kranken, sowie zur Unterhaltung der in den Lehranstalten mit den Lehrern und Mitschülern angeknüpften Beziehungen werthvolle Dienste zu leisten, und sollten von solcher Wohlthat auch diejenigen Taubstummen nicht völlig ausgeschlossen bleiben, welchen eine methodische Erziehung und Unterweisung nicht zu Theil geworden ist. Es wird darauf ankommen, die zur Leitung solcher gottesdienstlicher Jahresfeste geeigneten Kräfte zu gewinnen, bezw. heranzubilden.

Allein eine solche Einrichtung wird für sich allein nicht genügen, um dem Erfordernisse gottesdienstlicher und seelsorgerischer Pflege der Taubstummen vollständig zu genügen. Für die in ihren Familien zerstreut lebenden, sowie für die in Krankenhäusern und Armenhäusern versorgten Taubstummen wird die Aufmerksamkeit ihrer ordentlichen Seelsorger auf die ihrem Zustande entsprechende besondere kirchliche Pflege gelenkt werden müssen; auch erscheint es in größeren Städten nicht unmöglich, auf lokale ständige Einrichtungen zu diesem Zwecke Bedacht zu nehmen. Außerdem würde es bei der großen Zahl solcher Leidenden und bei der Schwierigkeit des Verkehres mit ihnen zu wünschen sein, wenn in dem Umgange mit Taubstummen geübte Geistliche Auftrag erhielten, von Zeit zu Zeit sich innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes der seelsorgerischen Pflege vorzugsweise bedürftigen Taubstummen speciell anzunehmen. Auch für solche Arbeit wird es der Heranziehung oder Heranbildung seelsorgerischer Kräfte bedürfen, welche durch Uebung im Stande sind, gottesdienstliche Feier, religiösen Unterricht und Seelsorge in einer den Kranken verständlichen und für sie wirksamen Weise zu veranstalten, und werden solche, abgesehen von theologisch geschulten bezw. dem geistlichen Stande angehörigen Lehrkräften an Taubstummen-Anstalten unter den an Kranken- oder Irren-Anstalten beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Geistlichen am Leichtesten zu ermitteln sein.

Die nebenamtliche Pastorirung der in einem bestimmten Bezirke vorhandenen Taubstummen durch lokale Einrichtungen oder Bereisungen wird freilich ohne Aufbringung einiger Mittel unausführbar sein, wenn auch der hierfür erforderliche Aufwand nicht so groß sein wird, um nicht in dem Zwecke, dem er dient, seine volle Rechtfertigung zu finden.

In dieser Hinsicht wolle das Königliche Konsistorium zunächst die Mitwirkung der Provinzial-Kommunalverwaltung, zu deren Berufskreis auch die Versorgung der Taubstummen gehört, in das Auge fassen und dabei die thunlichste Förderung eines entsprechenden Antrages durch den Herrn Oberpräsidenten nachsuchen. Doch müssen wir es dem Ermessen des Königl. Konsistoriums überlassen, den für die dortige Provinz geeignet scheinenden Weg einzuschlagen und eventuell auch die Unterstützung durch Vereine der inneren Mission anzuregen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Hermes.

An
die Königl. Konsistorien der älteren Provinzen.
E. O. 2781.

Entsprechende Anordnungen wurden, ebenfalls nach vorgängiger Verständigung zwischen den staatlichen und den kirchlichen Instanzen, für die evangelischen Taubstummen der neu erworbenen Landestheile getroffen.

Was die erwachsenen Taubstummen katholischen Bekenntnisses anlangt, so ist deren Zahl in den Provinzen Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein so verschwindend klein, daß ein Bedürfnis besonderer Einrichtungen für ihre kirchliche Versorgung nicht besteht. Auch für die Rheinprovinz ist ein bezüglicher Wunsch nicht geltend gemacht worden. In Betreff der anderen Provinzen ist Folgendes mitzutheilen:

1. Ostpreußen. Der Herr Bischof von Ermland hat bereits durch Pastoralschreiben vom 6. Dezember 1875 die Taubstummen der besonderen Aufmerksamkeit ihrer Pfarrer angelegentlich empfohlen und specielle Anleitung gegeben, und nimmt bei seinen jährlichen Visitationsreisen von dem Stande der Sache Kenntnis. Reisen katholischen Taubst. an Anstalten sind bisher nicht vorgekommen; es erscheint auch dem Herrn Bischof ein desfallsiger besonderer Erlaß nicht erforderlich, wofern nicht mit solchen Reisen außer der kirchlichen Versorgung andere Zwecke verbunden sind.

2. Westpreußen. Der Herr Bischof von Kulm hat den ihm auszugsweise mitgetheilten Erlaß vom 31. Mai 1882 zur Kenntnis des Diözesan-Klerus gebracht und denselben angewiesen, den katholischen erwachsenen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung eine Taubstummenanstalt besuchen wollen, zur Erlangung der gebotenen Fahrpreisermäßigung seine Mitwirkung zu gewähren.

Der Herr Bischof von Ermland hat im Sinne seiner Mittheilungen an den Herrn Oberpräsidenten von Ostpreußen geantwortet.

3. Brandenburg. Der Herr Ober-Präsident hat wegen Benachrichtigung der katholischen kirchlichen Stellen bezüglich der Fahrpreisermäßigung das Erforderliche veranlaßt.

4. Posen. Der Herr Oberpräsident hat die katholischen Geistlichen ersucht, die Taubstummen in ihren Parochien auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen und sie zu deren Benutzung anzuregen.

Der Verkehr der erwachsenen Taubstummen in der Stadt Posen mit der Anstalt daselbst findet sehr häufig statt; zahlreicherer Besuch von auswärts wird wegen der Beichte in der Osterzeit erwartet.

5. Schlesien. Der Herr Fürstbischof von Breslau hat die Aufmerksamkeit seiner Behörden auf die gewährten Fahrpreis-Ermäßigungen hingelenkt.

6. Hannover. Der Herr Bischof von Osnabrück hat den Cirk.-Erlaß vom 31. Mai 1882 in vollständigem Abdrucke den Diözesan-Geistlichen zur Kenntnis gebracht und denselben Mitwirkung wegen Besuches von Anstalten warm empfohlen.

Der Herr Bischof von Hildesheim hat den bezeichneten Cirk.-Erlaß in dem dortigen für kirchenamtliche Zwecke benutzten

katholischen Sonntagsblatte — Blatt Nr. 29 — zur allgemeinen Kenntnis der Diözesanen gebracht.

7. Westfalen. Der Herr Bischof von Paderborn hat den Diözesan-Klerus von der Absicht, periodisch wiederkehrende kirchliche Zusammenkünfte der Taubstummen an Taubstummenanstalten zu veranstalten, durch ein im amtl. Kirchenblatte veröffentlichtes Schreiben in Kenntnis gesetzt und denselben aufgefordert, diese Angelegenheit durch persönliche Mitwirkung und durch Einwirken auf die taubstummen Parochianen zu unterstützen.

8. Hessen-Nassau. Der Herr Oberpräsident hat die katholischen kirchlichen Stellen verständigt und überall ist die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, den Bestrebungen im Interesse der Taubstummen die Mitwirkung zu Theil werden zu lassen. Auch innerhalb der Diözese Limburg hat der größte Theil der katholischen Geistlichen sich zur geeigneten Mitwirkung ausdrücklich bereit erklärt und von den wenigen Geistlichen, welche eine solche Erklärung nicht ausdrücklich abgegeben haben, wird vorausgesetzt, daß sie sich trotzdem der Sache annehmen werden.

Nähere Angaben über gottesdienstliche Versammlungen bei den einzelnen Anstalten enthält das nächste Kapitel.

10.

Die Sorge der einzelnen Anstalten für ihre entlassene Zöglinge.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Taubstummen-Anstalt des Ostpreußischen Centralvereines für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder zu Königsberg übernimmt bei der Aufnahme ihrer Zöglinge keine Verpflichtungen in Betreff der Unterbringung derselben nach ihrer Entlassung; diese Aufgabe fällt vielmehr den Eltern, bezw. den betheiligten Gemeinden zu. Es ist jedoch von Seiten der Anstalt nie versäumt worden, vor der Entlassung der Zöglinge zu erforschen, zu welchem Berufe sie Neigung haben und ihnen bei der Wahl desselben rathend beizustehen. Auch werden die Eltern stets dringend ersucht, ihre Kinder nach deren Entlassung aus der Anstalt unverzüglich in geeignete Lehrstellen zu bringen. Bei der Ermittelung derselben, namentlich in Königsberg selbst, hat die Direktion der Anstalt stets eine große Thätigkeit entwickelt.

Weit über die Hälfte der seither entlassenen Zöglinge hat durch die Vermittelung des Anstalts-Direktors am Anstalts-Orte Stellung gefunden, die Knaben bei Handwerksmeistern, die Mädchen bei Schneiderinnen und Wäschenätherinnen.

Der Direktor bleibt mit den taubstummen Lehrlingen insofern

in Verbindung, als er dieselben ab und zu in ihren Werkstätten aufsucht und Erkundigungen über ihr Betragen und über ihre Fortschritte einzieht und sie zum Fleiße und zum guten Betragen ermahnt.

Die Lehrlinge besuchen auch an den Sonntagen häufig die Anstalt und sehen den Leiter derselben als ihren nächsten Berather an. Mit der Mehrzahl der nach auswärts entlassenen Zöglinge steht der Direktor der Anstalt in schriftlichem Verkehre.

Die Reglements der drei Taubstummen-Anstalten der Provinz Ostpreußen enthalten eine Bestimmung, welche es den Anstaltsvorstehern zur Pflicht macht, schon während des Unterrichtskursus den Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben vorzubereiten und einzuleiten, sofern nicht die Eltern, Vormünder 2c. selbst die dazu erforderliche Veranstaltungen treffen. Diese Bestimmung kommt jedoch nur in seltenen Fällen zur Anwendung, da meistens die Angehörigen der Zöglinge die Fürsorge für deren weiteres Fortkommen übernehmen.

Provinz Westpreußen.

In Westpreußen wird in Betreff der Unterbringung der aus den Provinzial-Taubstummen-Anstalten zur Entlassung gelangenden Zöglinge von den Vorstehern derselben in Gemäßheit des §. 13 des Reglements vom 15. März 1882*) verfahren.

Nachdem die Zöglinge die verschiedenen Berufsarten kennen gelernt und sich zur Erlernung eines ihrer Befähigung entsprechenden Handwerkes entschlossen haben, werden sie, soweit sich dies bewerkstelligen läßt, zu solchen Pflegeeltern einquartirt, die das ihrer Neigung entsprechende Geschäft treiben.

Die Kinder schreiben hierüber ihren Eltern, letztere holen sie selber bei ihrer Entlassung ab, wobei die Vorsteher alsdann mit den Eltern die Zukunft ihrer Kinder besprechen und den entlassenen Zöglingen auf dahingehende Anfragen Rathschläge ertheilen.

Der Anstalts-Vorsteher übernimmt die Aufsicht über die am Orte verbleibenden Taubstummen. Denselben ist gestattet, den sonntäglichen Andachten im Anstaltsgebäude beizuwohnen, bei welcher Gelegenheit ihnen Rathschläge, Ermahnungen und Belehrungen ertheilt werden.

---

*) Dieser §. lautet: Schon während des Unterrichts-Kursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder u. s. w. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, wobei derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk erlerne. Zur Unterbringung der Eingesegneten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Was die Taubstummenschulen in Danzig und Elbing betrifft, so wird für die aus denselben entlassenen Zöglinge durch besondere Einrichtungen nicht Sorge getragen. Auf Wunsch der Eltern werden jedoch den in Elbing entlassenen Zöglingen tüchtige Handwerksmeister besorgt und bleiben jene, so weit sie sich am Orte befinden, mit den Lehrern der Schule in persönlichem Verkehre.

Provinz Brandenburg.

Der Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin bietet bei der Unterbringung der abgehenden Zöglinge bei geeigneten Lehrmeistern hilfreiche Hand; sonst stehen die früheren Zöglinge in keiner dauernden Verbindung mit der Anstalt.

Das erst 1880 eröffnete Wilhelm-Augusta-Stift zu Wriezen ist noch nicht in der Lage, zur Entlassung gelangende Zöglinge unterzubringen. Das Reglement der Anstalt vom 9. März 1881 bestimmt in §. 18:

> „Noch vor Beendigung des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben ihren Anlagen und Neigungen entsprechend vom Anstalts-Direktor vorbereitet und eingeleitet, wenn die Angehörigen des Zöglings nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen. Zur Unterbringung eines Zöglings in die Lehre ist jedoch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.
>
> Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht."

Dabei wird es die Anstalt denn auch als ihre Aufgabe betrachten, mit den entlassenen Zöglingen möglichst dauernd in Verbindung zu bleiben. Besondere Bestimmungen sind in dieser Beziehung nicht getroffen.

In ähnlicher Weise wird seitens des Schulvorstehers Marquardt in Berlinchen, von dessen 49 in 4 Klassen unterrichteten Zöglingen 48 seitens des Provinzialverbandes der Anstalt überwiesen worden sind, und seitens der für den Taubstummenunterricht vorgebildeten (44 Volksschullehrer in der Provinz, welchen taubstumme Kinder (ca. 148) zur Ausbildung anvertraut worden sind, die Unterbringung der entlassenen Zöglinge vermittelt. Dieselben lassen es sich auch angelegen sein, daß diejenigen Personen, welche taubstumme Zöglinge zu einer handwerksmäßigen Erwerbsfähigkeit ausbilden, die festgesetzte Staatsprämie erhalten.

Die städtische Taubstummenschule zu Berlin steht seit dem 1. Oktober 1879 mit einer Fortbildungsschule für Taubstumme in Verbindung, welche erwachsenen Taubstummen, die der Lautsprache mächtig sind, durch regelmäßige Uebungen in Sprechen und Absehen die Befähigung zu erhalten sucht, mit Hörenden zu verkehren. Die Schulbildung der Taubstummen wird dadurch einerseits gesichert,

andererseits — wo es nöthig ist — ergänzt und zwar in folgenden Unterrichtsgegenständen: Deutsch, Lesen, Briefschreiben, Rechnen, Zeichnen und — für Personen weiblichen Geschlechtes — Handarbeit. Der Unterricht wird in zwei Kursen, in einem für Personen männlichen und einem für Personen weiblichen Geschlechtes, Sonntags von 8 bis 12 Uhr Vormittags und Montags und Donnerstags Abends von 7 bis 9 Uhr ertheilt. Der Rektor der Taubstummenschule fungirt zugleich als Leiter dieser Anstalt und ist auch Mitglied des für die Fortbildungsschule ernannten Kuratoriums, welches sonst aus Männern verschiedener Berufszweige besteht.

Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Lehrer bei Ertheilung des Unterrichtes durch ihre Kenntnisse der Bedürfnisse des praktischen Lebens zu unterstützen, den Eltern bei der Unterbringung ihrer aus der Schule entlassenen taubstummen Kinder behilflich zu sein und den ihrer Aufsicht und Pflege anvertrauten jungen Männern und Mädchen auch über das Lehrverhältnis hinaus mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Zu letzterem Zwecke ist dem Kuratorium seit Ostern v. J. die Summe von 1 280 M. pro anno aus dem Fonds der Abegg'schen Stiftung — zur freien Verfügung gestellt worden, um dem Institute die Möglichkeit zu geben, dürftigen Zöglingen nicht allein durch Zahlung des erforderlichen Lehrgeldes, sondern auch durch Gewährung von Kleidung und Kostgeld im weiteren Fortkommen behilflich zu sein.

Die Zahl der auf diese Art und Weise bereits mit Unterstützung bedachten Pfleglinge beträgt zur Zeit achtzehn.

Provinz Pommern.

Seitens des Provinzial-Verbandes sind generelle Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung der taubstummen Kinder nach ihrer Entlassung aus der Anstalt nicht getroffen, wie denn seine Fürsorge nach §. 30 des Reglements für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern vom $\frac{\text{15. Oktober}}{\text{7. Dezember}}$ 1878 auch für gewöhnlich mit der Entlassung aufhört.

Indessen gewährt der Provinzial-Verband ausnahmsweise an besonders fleißige und befähigte Zöglinge Beihilfen zur Erlernung eines Gewerbes oder sonstigen Berufes, soweit die hierfür im Etat ausgeworfenen Mittel reichen (§. 30 a. a. O.). Letztere sind schon wiederholt, namentlich zur Beschaffung von Nähmaschinen für Mädchen, welche die Schneiderei erlernt hatten oder erlernen wollten, in Anspruch genommen worden.

Thatsächlich vermitteln die Vorstände der einzelnen Anstalten aus eigenem Antriebe und sachlichem Interesse in allen den Fällen,

in welchen von den Angehörigen darauf angetragen wird, die Unterbringung der Kinder in ein ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten resp. den Wünschen der Eltern entsprechendes Lehr- bezw. Dienstverhältnis.

Die größte Zahl der Entlassenen kehrt jedoch zunächst in das Elternhaus zurück, und liegt dann die Sorge für ihr weiteres Fortkommen lediglich den Angehörigen ob, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der betreffende Anstalts-Vorstand denselben hierbei rathend zur Seite steht.

Der Umstand, daß den Lehrmeistern auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 die Gewährung einer Staatsprämie von 150 Mark event. in Aussicht gestellt werden kann, wirkt vielfach erleichternd bei der Ermittelung einer geeigneten Unterkunft.

Was die Wahl des Berufes anlangt, so herrscht bei den Knaben die Neigung zur Erlernung der Schuhmacherei und der Schneiderei vor, wiewohl auch einige sich in anderen Handwerken, z. B. in der Stubenmalerei und der Lithographie, ausbilden, während die Mädchen ihr Fortkommen besonders in der Schneiderei und im Putzmachen suchen.

Die in dem Orte, wo die Anstalt ihren Sitz hat, oder in der Umgegend wohnenden früheren Zöglinge pflegen sich, von Ausnahmen abgesehen, die namentlich in Bütow beobachtet sind, an den kirchlichen Andachten und Schulfestlichkeiten der Anstalt zu betheiligen, auch steht mit diesen der betreffende Anstaltsvorstand sonst in dauerndem persönlichen Verkehre.

Die Thätigkeit der Taubstummen-Anstalt zu Stralsund zeichnet sich insofern noch besonders aus, als dieselbe mit denjenigen Lehrmeistern im Orte, welchen anstaltsseitig Zöglinge zur Ausbildung überwiesen werden, einen Lehrvertrag abschließt und darin vorschreibt, daß die Lehrlinge zu den sonntäglich stattfindenden Andachten zur Anstalt zu schicken sind.

Ferner wird Mädchen, welche sich in der Schneiderei ausbilden wollen, auf Kosten der genannten Anstalt hierin Unterricht ertheilt und gestattet, zu dem Zwecke noch ein Jahr, allerdings gegen Zahlung der Pension, in der Anstalt zu verbleiben.

Mit den entfernt lebenden früheren Zöglingen haben die Anstalten im Allgemeinen keine dauernde Verbindung, obwohl die Vorstände das Bestreben zu erkennen geben, eine solche zu erhalten und mit den Betreffenden im Briefwechsel zu bleiben.

Indessen sind die Fälle nicht selten, daß die früheren Zöglinge aus eigenem Antriebe die Anstalt später besuchen und sich, besonders wenn sie in Noth sind, dort Rath holen.

Zu einem solchen Besuche geben außerdem noch die jährlichen Kirchenfeste für erwachsene Taubstumme Anlaß.

Provinz Posen.

Sowohl das für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Posen erlassene Reglement vom 25. Mai 1874 (Posener Amtsblatt pro 1874 Nr. 29 S. 257) als das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl vom 3. April 1872 (Posener Amtsblatt pro 1872 S. 129), nach welchem auch die Verwaltung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Bromberg geführt wird, bestimmen in §. 11 gleichlautend:

„Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge zu sorgen übernimmt die Anstalt nicht."

Mit Rücksicht auf diese reglementarische Vorschrift sind in den von dem Provinziallandtage beschlossenen Anstaltsetats irgend welche Mittel, aus welchen die aus den Anstalten entlassenen Taubstummen unterstützt, resp. in ihrem Fortkommen gefördert werden könnten, nicht ausgeworfen.

Wenn gleichwohl in vereinzelten Fällen die entlassenen Zöglinge mit den Anstaltsdirigenten in einer gewissen Verbindung bleiben, so beruht dies auf der freiwilligen Thätigkeit der letzteren, welche gern bereit sind, ihren früheren Schülern nach Möglichkeit mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Insbesondere sind die Anstaltsdirigenten in geeigneten Fällen bemüht gewesen, die Unterbringung ausgebildeter Zöglinge bei Handwerksmeistern zu vermitteln.

Bezüglich der Anstalt Schneidemühl haben die alljährlich dort stattfindenden Versammlungen von erwachsenen Taubstummen dazu beigetragen, die Beziehungen der entlassenen Zöglinge zur Anstalt wach zu erhalten.

Provinz Schlesien.

Die Unterbringung der aus der Taubstummenanstalt zu Breslau entlassenen Zöglinge bei den resp. Handwerksmeistern wird in der Regel von den Angehörigen der Kinder bewirkt. In den Fällen, in welchen die Vermittelung des Vereines, unter dessen Leitung die Anstalt steht, gewünscht wird, leistet derselbe gern Rath und That. Der Verein hat diese Praxis begünstigt, weil derselbe der Ueberzeugung ist, daß das Ansammeln einer großen Zahl von Taubstummen in den großen Städten nur zu leicht zu einem Taubstummen-Proletariate führt, das bei eintretender Arbeitslosigkeit um so eher zu einem vagabondirenden Umhertreiben drängt, je geringer die Rücksichten sind, welche man seinem Gebrechen in der fremden Umgebung zu Theil werden läßt, und je schwieriger der ehrliche Erwerb bei der großen Konkurrenz ist. Es ist ihm daher immer erwünscht gewesen, wenn die Angehörigen die Kinder in der Nähe ihres Heimathsortes oder, wenn dieser eine Stadt, in dieser selbst in die Lehre und damit in Gesellschaftsverhältnisse brachten, in welchen

sie sich später bewegen, in denen sie wirken und schaffen sollen und in denen sie sich der Rücksichten erfreuen, welche ihr Gebrechen immerhin noch erfordert.

Der Verein ist übrigens durch Vermächtnisse in die Lage versetzt, einigen armen und fleißigen Zöglingen bei ihrem Uebertritte ins praktische Leben kleine Unterstützungen in Geld gewähren zu können. Wenn der Verein also in materieller Beziehung nicht viel für die entlassenen Zöglinge zu thun vermag, so ist doch in geistiger und religiöser Beziehung die Anstalt der Sammelpunkt derselben. Zwar hat die auf Vereinskosten eingerichtete Sonntagsschule aus Mangel an Theilnehmern aufgegeben werden müssen, doch bietet der unter Aufsicht des Rektors der Anstalt stehende Verein erwachsener Taubstummer denselben manche Anregung und Belehrung.

Außerdem findet an allen Sonn- und Festtagen Vormittags ein von den ordentlichen Lehrern abgehaltener Gottesdienst für die Zöglinge der Anstalt statt, an welchem sich auch die erwachsenen Taubstummen oft in größerer Zahl betheiligen.

Besonders aber ist die Anstalt an den Tagen, an welchen die Konfirmation der Zöglinge stattfindet und die Feier des heiligen Abendmahles begangen wird, der Vereinigungspunkt fast aller früheren Zöglinge des Institutes und derjenigen anderer Anstalten, welche im Umkreise Arbeit gefunden haben. Ein gleiches Interesse zeigen dieselben für die am folgenden Tage stattfindende öffentliche Prüfung der Zöglinge, welcher sie daher in großer Zahl beiwohnen.

Die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz hat es sich ganz besonders zur Aufgabe gestellt, ihre Fürsorge auch auf die erwachsenen Taubstummen auszudehnen und ihnen immer wieder mit den nöthigen Zurechtweisungen und Belehrungen zur Seite zu stehen.

Die Direktion erachtet diese Aufgabe für unbedingt geboten, weil sich der Taubstumme in noch höherem Grade als der vollsinnige Mensch in sehr vielen Lebenslagen und Fragen nicht zurechtzufinden weiß, und dabei der Hilfsquellen entbehrt, welche diesem offen stehen.

Die Anstalt wendet ihre Aufmerksamkeit zunächst den aus der Anstalt neu entlassenen Zöglingen zu; indem sie diese fast alle bei tüchtigen und braven Meistern resp. Meisterinnen zu Liegnitz in die Lehre bringt. Die Zöglinge werden dann von ihren früheren Lehrern wiederholt besucht und zum Fleiß, zur Aufmerksamkeit und zur Ordnung und zum Gehorsam ermahnt, auch werden den Meistern in Rücksicht der Behandlung des Taubstummen die nöthigen Rathschläge ertheilt; endlich werden die durch Ungeschicklichkeit des Lehrburschen und durch Mißverständnisse zwischen Meister und Lehrburschen entstehenden Differenzen beseitigt.

Die Lehrburschen sind verpflichtet, alle Sonntage den Andachten in der Anstalt beizuwohnen und dann an dem Unterrichte der mit der Anstalt verbundenen Fortbildungsschule, in welcher Unterricht im Rechnen, Zeichnen, Formenlehre, Anfertigen von Geschäftsaufsätzen und im Lesen der Zeitungsanzeigen festgesetzt ist, Theil zu nehmen.

Die Leiter und Lehrer der Anstalt stehen aber auch ihren taubstummen Gesellen und Meistern zur Seite, indem sie ihnen wiederholt Rathschläge ertheilen, sie alle 3 bis 4 Wochen in der Anstalt versammeln und ihnen durch Besprechungen und Vorträge Belehrungen über vorkommende Erscheinungen und Erfindungen auf den verschiedenen Gebieten zu Theil werden lassen. Auch unternehmen sie mit ihnen während der Sommerzeit größere und kleinere Landpartien auf welchen sie ihre Aufmerksamkeit beleben und auf ihr Gemüth erheiternd und erfrischend einzuwirken suchen. Die Partien werden in der Regel unter der Leitung des Direktors und einiger Lehrer der Anstalt unternommen.

Die außerhalb Liegnitz in dem Regierungsbezirke wohnenden früheren Zöglinge bleiben im Briefwechsel mit den Lehrern und Zöglingen der Anstalt und erscheinen jährlich zweimal, Ostern und im September, in Liegnitz, um mit den taubstummen Lehrlingen, Gesellen und Meistern einem Gottesdienste beizuwohnen und das heilige Abendmahl zu empfangen.

Noch ist zu erwähnen, daß die taubstummen Meister und Gesellen auf eine ihnen von der Anstalt aus gegebene Anregung eine Unterstützungskasse begründet haben, aus welcher die einzelnen Mitglieder in Krankheits- oder sonstigen Unglücksfällen unterstützt werden.

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln erkennt zwar laut §. 25 des Statutes keine weiteren Verpflichtungen gegen entlassene Zöglinge an, ist aber doch nach Möglichkeit bemüht, solchen, die keine Versorgung haben, ein Unterkommen zu verschaffen und versagt keinem Zöglinge seine fernere Theilnahme.

Für die, welche in der Stadt Ratibor als Lehrlinge untergebracht sind, besteht seit dem Jahre 1868 eine Fortbildungsschule, in welcher dieselben von einem Anstaltslehrer wöchentlich 2 Stunden in Sprache und Rechnen unterrichtet werden.

Eine anderweitige dauernde und regelmäßige Verbindung hat die Anstalt mit den früheren Schülern nicht.

Provinz Sachsen.

Soweit den zur Entlassung kommenden Zöglingen der sächsischen Taubstummen-Anstalten nicht von ihren Angehörigen in der Heimath ein passendes Unterkommen geboten wird, vermitteln die

Anstaltsdirektoren passende Lehrverhältnisse oder sonstige Unterkunft für Knaben als für Mädchen.

Die Anstaltsdirektoren korrespondiren sowohl mit den außerhalb des Anstaltsortes unterkommenden Entlassenen selbst als auch mit deren Seelsorgern. Letztere sind auf diesseitiges Ansuchen, soweit es sich um evangelische Taubstumme handelt, von dem Königlichen Konsistorium veranlaßt, sich nicht nur für das geistige, sondern auch für das materielle Wohl derselben thunlichst zu interessiren.

Die an den Anstaltsorten verbleibenden Taubstummen werden zur Theilnahme an den allsonntäglich in den Anstalten stattfindenden Andachten heranzuziehen gesucht.

Hierbei wie bei den neuerdings für alle erwachsene Taubstumme jährlich, bei einzelnen Anstalten einmal — am 12. Sonntage nach Trinitatis — bei anderen zweimal — alsdann außerdem am Sonntage Judica, — stattfindenden kirchlichen Versammlungen nebst Spendung des heiligen Abendmahles wird den Rath suchenden auch über etwaige, ihre materiellen Interessen berührende Fragen soweit möglich Auskunft ertheilt.

Im letzten Winter ist bei der Anstalt zu Erfurt auf Provinzialkosten der Versuch mit einer Fortbildungsschule für entlassene männliche Anstaltszöglinge gemacht worden. Die Ergebnisse dieses Versuches sind noch abzuwarten.

Provinz Schleswig-Holstein.

Für die Unterbringung derjenigen zur Entlassung kommenden Zöglinge der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schleswig, welche Angehörige haben, wird durch die Direktion der Taubstummen-Anstalt nicht unmittelbar gesorgt, dieselbe beschränkt sich vielmehr darauf, nachdem die Zöglinge sich entschieden haben, welchen Beruf sie wählen wollen, den Königlichen Landraths-Aemtern hiervon Mittheilung zu machen und dieselben zu ersuchen, durch die Angehörigen der Zöglinge geeignete Lehrstellen zu ermitteln. In den Fällen jedoch, in welchen überhaupt solche Angehörige nicht vorhanden sind, oder diesen die Sorge für die Kinder füglich nicht überlassen werden kann, sucht die Direktion, eventl. mit Beihilfe der Armen-Kommunen und mit Hilfe der in Aussicht stehenden Staatsprämie von 150 M. Lehrstellen zu ermitteln, wobei die großen Städte absichtlich vermieden werden, und vorzugsweise dahin gestrebt wird, die Zöglinge in der Heimath unterzubringen. — Eine stetige, organisirte Verbindung der Entlassenen mit der Anstalt findet nicht statt; wohl aber werden dieselben bei der Entlassung aufgefordert, der Anstalt fortlaufend Mittheilungen zu machen, welches zwar nicht immer, aber von Jahr zu Jahr mehr geschieht. Es wird beabsichtigt, den

Entlassenen Fragebogen mitzugeben, welche halbjährlich beantwortet und an die Anstalt eingesandt werden sollen.

Das Publikandum des Landes-Direktorates vom 6. Februar 1879 schreibt unter Nr. 9 und 10 vor:

Die Entlassung der Zöglinge nach Vollendung des 8 jährigen Bildungskursus erfolgt regelmäßig zu Ende Juni. Der Anstaltsdirektor hat von dem Tage derselben die Angehörigen der Zöglinge in Kenntnis zu setzen, welche zur festgesetzten Zeit für die Abholung derselben Sorge zu tragen haben. Geschieht dies nicht, so steht es dem Anstaltsdirektor frei, sie auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden. Die entlassenen Zöglinge werden auf Kosten der Anstalt mit Kleidungsstücken derselben Art ausgerüstet, von welcher die bei der Aufnahme mitgebrachten waren.

Auch nach der Entlassung wird die Direktion der Anstalt auf Wunsch der Angehörigen bemüht sein, das Wohl der früheren Zöglinge durch Rath und That zu fördern, namentlich am Orte der Anstalt die Unterbringung derselben bei tüchtigen Meistern zur Ausbildung in einem bürgerlichen Berufe zu vermitteln. Den in der Anstalt ausgebildeten Taubstummen, welche durch unverschuldete Unglücksfälle hilfsbedürftig werden, kann überdies die Anstaltsdirektion aus dem Unterstützungsfonds der Anstalt Unterstützungen zum jährlichen Betrage von 36 M. bewilligen, auch wird körperlich gebrechlichen taubstummen Mädchen nach der Konfirmation für Rechnung der Hensler'schen Stiftung in der Anstalt selbst oder bei einem bei derselben angestellten Lehrer durch Vermittelung des Anstaltsdirektors ein passendes Unterkommen und eine entsprechende Versorgung gewährt.

Endlich sind von der Anstalt für die Entlassenen gemeinsame Kirchenfeste angeordnet, welche sehr zahlreich besucht werden, und ist ein Provinzial-Taubstummen-Verein in's Leben gerufen, welcher sich durch Lokalvereine über die Provinz zu verbreiten sucht und dahin strebt, auch die Entfernteren mit der Anstalt in Verbindung zu bringen, um ihnen helfend und rathend beitreten zu können, überdies auch Mittel zur Errichtung eines Asyles für Altersschwache zu sammeln.

Provinz Hannover.

(Vergl. C.-Bl. 1880. S. 695.)

Bei den 3 provinzialständischen Taubstummen-Anstalten bestehen Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge. Während diese Fonds bei den Anstalten zu Osnabrück*) und Hildesheim schon seit einer Reihe von Jahren vorhanden sind und eine nicht unbedeutende Höhe erreicht haben, ist bei der Taubstummen-Anstalt zu Stade erst

*) In Osnabrück betrug der Fonds im Jahre 1879: 29450 Mk.

neuerdings mit der Bildung dieses Fonds begonnen und dürfte derselbe gegenwärtig kaum die Höhe von 1000 M. erreicht haben. Diese Fonds sollen dazu dienen, den Schülern das fernere Fortkommen zu erleichtern.

Sämmtliche Anstalten sind bemüht, die Zöglinge thunlichst am Orte, die männlichen als Lehrlinge bei geeigneten Handwerksmeistern und die weiblichen in Dienstverhältnisse bei passenden Herrschaften, unterzubringen.

Die Kinder verbleiben mit den betreffenden Anstalten durch die Theilnahme an einem Fortbildungsunterrichte, welcher Sonntags einige Stunden von einem Anstaltslehrer ertheilt wird, noch längere Zeit in Verbindung.

Bei der Taubstummen-Anstalt zu Stade ist außerdem die Einrichtung getroffen, daß die in der Stadt vorhandenen erwachsenen männlichen Taubstummen an zwei Abenden in der Woche sich in einem anstaltsseitig zur Verfügung gestellten Zimmer zum Zwecke einer gegenseitigen Abendunterhaltung versammeln.

Diese Unterhaltungs-Abende sollen sich als sehr segensreich erwiesen haben.

Nachdem an Stelle der früher in Berlin und Hannover alljährlich abgehaltenen sog. Kirchenfeste für erwachsene Taubstumme kleinere Versammlungen solcher bei den einzelnen Taubstummen-Anstalten in's Auge gefaßt sind und mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März 1882 den Theilnehmern an diesen kleineren Zusammenkünften eine Ermäßigung des Fahrpreises auf den Eisenbahnen gewährt worden ist, werden auch diese demnächst bei den Taubstummen-Anstalten stattfindenden kleineren Versammlungen dazu beitragen, die Verbindung der früheren Zöglinge mit den Anstalten aufrecht zu erhalten.

Provinz Westfalen.

Die Taubstummen-Anstalten, welche sämmtlich Externate sind, haben bis jetzt wesentlich nur die Aufgabe, den Zöglingen eine sittlich-religiöse Erziehung sowie die Ausbildung zu geben, welche vollsinnige Kinder in den Elementarschulen erhalten. Hierzu gehört für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, für welchen in jeder Anstalt eine Handarbeitslehrerin angestellt ist. Nach der Entlassung besorgt der Anstalts-Vorsteher in einzelnen Fällen für die Zöglinge einen Lehrmeister in möglichster Nähe der Anstalt, meistentheils aber fällt den Eltern die Aufgabe zu, für die Ausbildung der Zöglinge in einer ihren Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern entsprechenden Weise zu sorgen. Zwischen den entlassenen Zöglingen und ihren Lehrern entwickelt sich in der Regel ein recht lebhafter brieflicher Verkehr, auch sind Besuche der Ersteren in den Anstalten nicht selten, bei welcher Gelegenheit sie von den Lehrern mit Rath und Anweisungen versehen, ihnen auch wohl bei Stellenlosigkeit geeignete Stellen vermittelt werden.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Unterbringung der aus der Taubstummen-Anstalt zu Homberg entlassenen Zöglinge wird von dem Vorstande derselben in allen den Fällen vermittelt, in welchen dies von den Angehörigen der Zöglinge gewünscht wird, oder in denen von vornherein anzunehmen ist, daß die Angehörigen nicht im Stande seien, für ein angemessenes Unterkommen zu sorgen.

Da die Zöglinge der Homberger Anstalt zum weitaus größten Theile den ärmsten Klassen der Gesellschaft angehören, so wird die Mitwirkung des Anstalts-Vorstehers in der fraglichen Richtung in sehr erheblichem Grade in Anspruch genommen.

Die entlassenen Knaben werden der Regel nach in Lehrstellen untergebracht, und zwar sowohl des höheren, wie des niederen Handwerkes z. B. bei Lithographen, Goldarbeitern, Dekorationsmalern, als Schriftsetzer, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. — Die Mädchen werden als Putzmacherinnen und Näherinnen ausgebildet, andere in passende Dienststellen gebracht.

Die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge werden mit derselben hauptsächlich durch das seit dem Jahre 1882 jährlich in der Anstalt zu Homberg begangene Kirchenfest in dauernde Verbindung gesetzt. Dieses Fest wird am 12. Sonntage nach Trinitatis in der Anstalt selbst abgehalten und zu demselben in allen Kreisblättern des Regierungs-Bezirkes eingeladen. Die Betheiligung ist eine sehr rege, es sind jedesmal etwa 60 frühere Zöglinge der Anstalt zu demselben erschienen, daneben eine größere Anzahl von Angehörigen derselben. Die Feier selbst besteht in dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahles nach vorgängiger Beichte und Belehrung. Nachmittags findet eine einfache Bewirthung der Gäste in der Anstalt und auf Kosten derselben statt.

In der Stadt Homberg selbst ist eine größere Anzahl ehemaliger Zöglinge der Anstalt als Lehrlinge und Gesellen untergebracht. Diese nehmen an der sonntäglichen Betstunde der Anstalt Theil und erhalten nachher in derselben Fortbildungsunterricht.

Auch zu den jährlich am Schlusse des Schuljahres stattfindenden öffentlichen Prüfungen ergehen in den Blättern Einladungen an alle früheren Zöglinge der Anstalt und deren Freunde und Gönner; außerdem geht der Vorstand der Anstalt den früheren Schülern auch noch auf deren ferneren Lebenswege mit Rath und That zur Hand, soweit er darum angegangen wird.

Endlich gewährt die ständische Verwaltung einem entsprechenden Beschlusse des Kommunal-Landtages zufolge den ehemaligen Schülern der Homberger Anstalt Beihilfen zu ihrer gewerblichen Ausbildung; so ist z. B. einem Schüler der Besuch der Königlichen Akademie zu Kassel, einem anderen der einer großen lithographischen

Anstalt in Frankfurt a./M. durch Beihilfen aus ständischen Mitteln ermöglicht worden, und werden solche Beihilfen auch in anderen Fällen dann gewährt, wenn, was bei den schwierigeren Handwerken meistens der Fall, mit dem Eintritte in die Lehrlingsstelle der Genuß von freier Verköstigung im Hause des Lehrherrn nicht verbunden ist.

Nach Reskript der vormaligen Herzoglich Nassauischen Regierung muß der Leiter der Anstalt mit den Angehörigen im letzten Halbjahre des Verweilens der Zöglinge in Verbindung treten, um letztere in geeigneten Geschäften unterzubringen. Mit Rücksicht auf die Anlagen des Schülers, sowie auf dessen körperlichen und geistigen Zustand, wird hierbei verfahren.

Die im Programme der Anstalt von 1864 abgedruckte „Statistik der Taubstummen im Herzogthume Nassau" konnte deshalb schon konstatiren, daß fast ausnahmslos die ehemaligen Zöglinge sich ehrlich und in ausreichender Weise ernährten.

Mit der Anstaltsleitung Hand in Hand gehen die Bestrebungen des „Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes im Regierungs-Bezirke Wiesbaden."

Die Mittel für die gewerbliche Ausbildung werden von den Eltern, den Heimathsgemeinden und dem Vereine aufgebracht.

In zutreffenden Fällen wird auf Antrag der Direktion der Anstalt von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden die Prämie für gewerbliche Ausbildung taubstummer Zöglinge bewilligt, welche hierfür durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1817 bezw. durch Allerhöchsten Erlaß dd. Baden-Baden, den 21. Oktober 1867 auf die neuen Landestheile übertragen, in Aussicht gestellt ist.

Die Zöglinge werden nicht allein gewerblich ausgebildet, sondern es wird auch dahin gestrebt, ihnen nach der Entlassung aus der Lehre geeignete Stellen zu verschaffen; es werden Handwerksgeräthe, Webstühle, Drehbänke und verschiedene andere Hilfsmittel beschafft. So wurde z. B. ein 23jähriger erblindeter Taubstummer auf Kosten des Vereines in die Blindenanstalt zu Wiesbaden gebracht, um Korbflechterei zu lernen, und der Verein legte auch noch im Heimathsdorfe des Unglücklichen eine Weidenpflanzung an, damit er gutes und billiges Arbeitsmaterial habe.

In Anerkennung dieser Bestrebungen hat der Kommunallandtag dem Vereine eine Unterstützung von 200 M. bewilligt.

Die ehemaligen Zöglinge bekunden für die Anstalt große Anhänglichkeit, welche sich durch öftere Besuche zeigt. Nicht selten kommen nach vorhergegangener Verabredung ganze Gesellschaften zusammen; hierzu bietet auch die Frühjahrsprüfung Gelegenheit und Veranlassung.

Bei Gelegenheit des 50jährigen Bestehens der Anstalt und bei Einweihung des neuen Anstaltsgebäudes wurden alle noch lebenden

Zöglinge eingeladen, sie besuchten die konfessionellen Gottesdienste und wohnten der allgemeinen Feier bei. Die in das Jahr 1886 fallende Feier des 25 jährigen Bestehens des Vereines wird wieder Gelegenheit bieten, die ehemaligen Zöglinge hierher einzuladen. Die Verbindung der Anstalt mit ihren ehemaligen Zöglingen wird ferner durch Uebersendung der Anstaltsprogramme unterhalten. Wenn auch nicht an alle diese Programme zur Versendung kommen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie von fast allen gelesen werden, denn sie wandern aus der Hand des einen Taubstummen in die Hand des anderen, welcher in einem Nachbardorfe oder in der Umgegend wohnt.

Für die Unterbringung der bei der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a./M. zur Entlassung kommenden Zöglinge bestehen bis jetzt keine Einrichtungen. Es ist vielmehr zur Zeit lediglich Sache der Angehörigen der Zöglinge, für diese weiter zu sorgen. Bei der Ermittelung von Lehrstellen 2c. geht indessen der Vorstand der Anstalt den Betreffenden mit Rath und That an die Hand, indem er passende Lehrstellen nachweist, vermittelt und die Lehrherren über die Art des Verkehres mit den Taubstummen unterrichtet 2c. Mit den Knaben hat die Anstalt bisher keine unangenehme Erfahrungen gemacht; dagegen hat sich erwiesen, daß eine geregelte Fürsorge für die Mädchen nach ihrem Austritte aus der Anstalt sehr zu wünschen wäre. Die Eltern der meisten Zöglinge sind arm und leben in zerrütteten Verhältnissen, was namentlich für die Mädchen, sobald sie nach vollendeter Unterrichtszeit aus der Anstalt in den Kreis ihrer Angehörigen zurücktreten, verhängnisvoll wird. Sie entbehren eines jeden sicheren Haltes.

In dauernde Verbindung setzt sich die Anstalt mit ihren früheren Schülern dadurch, daß alle 14 Tage in dem hiesigen Anstaltsgebäude eine von dem Vorsteher der Anstalt, Oberlehrer J. Vatter, gehaltene Andachtsstunde stattfindet, welche von manchem der in der Stadt wohnenden früheren Zöglinge besucht wird. Viele halten sich jedoch, angesteckt von der im Allgemeinen herrschenden Gleichgiltigkeit in religiösen Dingen, fern. Zu den aus mancherlei Veranlassung in der Anstalt stattfindenden Festlichkeiten dagegen erscheinen die in der Stadt wohnenden, aus der Anstalt entlassenen Zöglinge meistens vollzählig. Mit den auswärtigen Zöglingen aus früheren Jahren — ohne Ausnahme Kinder aus besseren Familien — unterhält der Anstaltsvorsteher einen regelmäßigen Briefwechsel.

Außerdem hat die Anstalt seit etwa 3 Jahren ein sogenanntes Rundbriefbuch eingeführt, welches bei den entlassenen Zöglingen cirkulirt und für sie bestimmt ist, um regelmäßige Einträge darin zu machen. Dieses Rundbriefbuch hat sich als ein treffliches Mittel bewährt, die entlassenen Zöglinge mit der Anstalt in steter Verbindung zu erhalten, — ist aber auch für die Fort- und Weiterbildung

der Taubstummen von Wichtigkeit, weil dasselbe die früheren Schüler hinsichtlich des schriftlichen Gedankenausdruckes in steter Uebung erhält.

Rheinprovinz.

Die Privat-Taubstummen-Anstalt zu Aachen betrachtet es als eine wesentliche Aufgabe, bei der Unterbringung der zur Entlassung kommenden Zöglingen den Eltern rathend und helfend zur Seite zu stehen. In den meisten Fällen überlassen es diese dem Anstalts-Direktor, eine passende Beschäftigung für ihre Kinder auszusuchen. Für die taubstummen Mädchen ist die Auswahl der künftigen Erwerbsquelle naturgemäß eine beschränkte. Sie werden in der Regel Näherin, Büglerin, Putzmacherin oder suchen Verwendung in der Hauswirthschaft. In den Fabrikstädten kann es nicht verhindert werden, daß manche Mädchen die Eltern zur Fabrik begleiten, um daselbst bei gefahrloser Arbeit bald einigen Verdienst zu erwerben, wenngleich die Anstalt bestrebt ist, ihre Zöglinge thunlichst von der Beschäftigung in den Fabriken fernzuhalten. Von den bis jetzt aus der Anstalt entlassenen Knaben ist noch kein einziger Fabrikarbeiter geworden. Die weniger beanlagten erlernen ein Handwerk, während die fähigeren sich einem Kunstgewerbe zuwenden.

Nach dem letzten Jahresberichte des Direktors Linnartz haben von den im Jahre 1883 entlassenen 15 Knaben 7 das Schuhmacherhandwerk erlernt, je einer ist Sammetweber, Schreiner, Gärtner, Schriftsetzer und Bildhauer geworden, wogegen 3 im elterlichen Hause verblieben sind.

Für die Knaben aus Aachen und Burtscheid vermittelt in der Regel der Direktor den Eintritt in die Lehre bei einem braven Meister. Er schließt den Lehrvertrag ab und sucht sich durch von Zeit zu Zeit wiederkehrende Besuche über den Fleiß und das Betragen der früheren Zöglinge Gewißheit zu verschaffen. Bei den auswärtigen Zöglingen kommt der Direktor nur selten in die Lage, die Lehrverträge selbst abzuschließen, da ihm die Meister unbekannt sind. Für diese Fälle nimmt die Anstalt die Vermittelung der Ortspfarrer in Anspruch. Bei der Entlassung auswärtiger Zöglinge erhalten die Ortspfarrer von dem Direktor der Anstalt ein Schreiben, in welchem sie gebeten werden, sich der heimkehrenden Taubstummen anzunehmen, die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und ihre moralische Führung zu überwachen, und ihnen in ihrem Fortkommen möglichst behilflich zu sein. Die Anstaltslehrer sind ferner angewiesen, bei ihren Reisen in die Heimath, wenn nur irgend thunlich, frühere Zöglinge der Anstalt zu besuchen und über ihr Verhalten und Fortkommen Bericht zu erstatten.

Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge stehen dem Vereine zur Beförderung des Taubstummenunterrichtes die Revenüen der

sogen. Rehm-Stiftung zur Verfügung. Der Fonds dieser Stiftung beträgt gegenwärtig ca. 7500 M., und werden die jährlichen Zinsen bestimmungsmäßig dazu verwandt, talentvollen Zöglingen nach der Entlassung aus der Anstalt die Erlernung eines ihren Anlagen entsprechenden Gewerbes zu erleichtern.

Um die in Aachen und Burtscheid wohnenden früheren Zöglinge in dauernder Verbindung mit der Anstalt zu erhalten, hat der Direktor Linnartz neuerdings die Errichtung eines sogen. Fortbildungskursus in Aussicht genommen. Der Vorstand der Anstalt hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Kräfte der Lehrer durch den Anstaltsdienst vollauf in Anspruch genommen werden, der Ausführung dieser an sich empfehlenswerthen Einrichtung z. Z. noch nicht näher treten können.

In dem im Jahre 1881 im Drucke erschienenen 9. Berichte des Verwaltungsausschusses des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Cöln ist auf Seite 16 unter Kap. c. hinsichtlich der Einführung der aus der Cölner Taubstummen-Anstalt entlassenen Zöglinge in das bürgerliche Leben Folgendes ausgeführt:

Schon einige Zeit vor der Entlassung der Zöglinge treten der Direktor und die Lehrer mit den Angehörigen und soweit nöthig, mit den Ortsbehörden in Verbindung, um sie darauf aufmerksam zu machen, welcher Beruf wohl für die Abgehenden den bis dahin bezeigten Anlagen und Neigungen gemäß, der passendste ist. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, daß dieselben möglichst bald nach ihrem Austritte aus der Schule zu einem tüchtigen, ruhigen und menschenfreundlichen Meister in die Lehre kommen. Bei der Auswahl eines Lehrherrn wird bereitwilligst mit Rath und That zur Hand gegangen. Materielle Unterstützung kann zwar gewährt werden und wird auch in Ausnahmefällen vom Vorstande gewährt; mit allen Mitteln aber wird darauf hingewirkt, daß die Taubstummen sich durch eigene Kraft voran bringen. Daß Zöglinge, welche in Cöln ortsangehörig sind, auch nach der Entlassung in der Stadt bleiben, um sich zu ihrem künftigen Berufe auszubilden, ist selbstredend; dagegen sehen wir nicht gerne, wenn auch auswärtige nach ihrem Austritte aus der Schule hier verweilen. Dem Lehrlinge und selbst dem angehenden Gesellen ist die elterliche Aufsicht noch dringend nöthig, und diese läßt sich in einer ausgedehnten Stadt nicht leicht ersetzen. Auch ist eine größere Ansammlung von Taubstummen in einem Orte ihrer Fortbildung nicht förderlich. Wie natürlich werden sich die Leidensgenossen eng aneinander schließen, und ihr bildender Verkehr mit Hörenden bleibt auf das größtmögliche Minimum beschränkt. An ein Ueben und Weiterbilden der Tonsprache, wozu sie doch in der Schule Anleitung erhalten haben, ist nicht mehr zu denken, und es liegt nahe, daß sie sich unter einander wieder der Geberdensprache bedienen, namentlich

wenn sich ihnen noch fremde Taubstumme, die vielleicht den nöthigen Schulunterricht nicht genossen haben, zugesellen.

Der fortdauernde persönliche und schriftliche Verkehr des Direktors und der Lehrer mit den meisten der Entlassenen bietet Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie gut unsere Zöglinge sich auf der in unserer Schule gegebenen Grundlage weiter entwickeln; selbst schwächere Schüler zeigen bei nur einigermaßen günstigen Bedingungen hinsichtlich ihrer späteren Umgebung überraschende Fortschritte im deutlichen und geläufigen Sprechen, im korrekten Ablesen vom Munde anderer und im Beurtheilen der Lebensverhältnisse.

Für die entlassenen Zöglinge, welche in Cöln bleiben, ist zur Erhaltung, Befestigung und Erweiterung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ein Fortbildungs-Unterricht eingerichtet, welcher an jedem Sonntage morgens während zweier Stunden gehalten wird und hauptsächlich Lesen, Aufsatz, Rechnen und Religionslehre umfaßt. Die in ihre Heimath zurückkehrenden Zöglinge werden den Geistlichen und Lehrern zum Zwecke ihrer Fortbildung jedesmal durch besonderes Schreiben dringend empfohlen.

Das betreffende Schreiben lautet:

Cöln, den . . .ten Mai 188 . .

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

D . . . . Zögling der hiesigen Taubstummen-Anstalt ist heute konfirmirt und aus der Schule entlassen worden. Da d . . selbe in den vielen Gefahren des Lebens mehr als jeder Vollsinnige eines umsichtigen und liebevollen Führers bedarf, so wird . . . . . Ihrer besonderen Obhut dringend empfohlen.

D . . . . ist in den Glaubenslehren und Vorschriften der Religion, über . . . . . Standes- und Berufspflichten hinlänglich unterrichtet. Damit jedoch das mühsam Errungene nicht bald wieder vollständig verschwinde, möchte es sich empfehlen, daß Ew. Hochwürden d . . . Taubstumme . . des Sonntags zu sich kommen ließen, eine vorher bestimmte Lektion aus . . . . . . Religionshefte überhörten und durch einige passende Fragen sich von dem Verständnisse des Gelernten überzeugten. Dadurch würde d . . selben ein kleiner Ersatz geboten für Predigt und Christenlehre, welche i . . . in Folge . . . . . . Naturfehlers nicht verständlich sind. — Wenn Ew. Hochwürden und d . . . Taubstumme sich nur etwas an einander gewöhnt haben, werden Sie d . . selbe . . leicht verstehen, und . . . . wird Ihnen am Munde absehen, was sie sagen. In besonders schwierigen Fällen könnte der gegenseitige Verkehr ausnahmsweise schriftlich vermittelt werden.

Sollte Vorstehendes Ihre geneigte Beachtung finden, so ist sicher zu erwarten, daß d . . . . Ihnen große Freude bereitet, und . . . . sonst so trauriges Loos wird dann durch

die Tröstungen unserer h. Religion bedeutend gemildert werden. Auch ist nicht zu befürchten, daß diese sittliche Ueberwachung de . . . . unangenehm und lästig wird; vielmehr wird d . . selbe darin nur ein Zeichen der Theilnahme und freundschaftlicher Zuneigung erblicken, die . . . . Ew. Hochwürden schenken.

Für die Fortbildung de . . . . wäre es von großem Nutzen, wenn der dortige Lehrer sich . . . . etwas annähme und durch Stellung von Aufgaben im Lesen, Schreiben, Rechnen 2c. sowie durch demnächstige Korrektur derselben veranlaßte, daß bei d . . . Taubstummen die in den genannten Fächern erlangten Kenntnisse befestigt und erweitert würden. Vielleicht gelingt es Ihnen, den Herrn zu dem guten Werke geneigt zu machen.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Durch Befolgung der oben ausgesprochenen Grundsätze hat die Anstalt bisher stets gute Erfolge erzielt; auch die bürgerlichen Verhältnisse der überwiegenden Zahl der entlassenen Zöglinge gestalteten sich nach dem Berichte des Anstaltsdirektors recht befriedigend, die meisten derselben finden ihr gutes Auskommen. Das Verhältnis der Schule zu den entlassenen Zöglingen war seither stets ein freundschaftliches und berathendes; strenges Eingreifen fand nur im äußersten Nothfalle statt, hatte dann aber auch fast regelmäßig den gewünschten Erfolg.

Der Provinzial-Verband der Rheinprovinz hat bisher seine Hauptaufgabe bezüglich des Taubstummenwesens in der besseren Organisation und der Vermehrung der Taubstummen-Schulen erblickt, um möglichst vielen taubstummen Kindern die Wohlthaten des Unterrichtes und der Ausbildung zu Theil werden zu lassen. Nachdem dieses Ziel durch Errichtung einer Anzahl neuer Schulen und Klassen nunmehr erreicht erscheint, hat die provinzialständische Verwaltung sich in letzter Zeit mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise für die Taubstummen nach ihrer Entlassung aus der Schule gesorgt werden könne. Das zunächst zu Erstrebende erschien in dieser Beziehung die Befestigung des in der Schule gelegten Fundamentes in geistiger, sittlicher und religiöser Beziehung, während die direkte Fürsorge des Provinzial-Verbandes für eine berufsmäßige Ausbildung im Handwerke 2c. vorerst nicht ins Auge gefaßt, auch bei den in der Schule ausgebildeten Taubstummen weniger erforderlich erschien.

Die Zöglinge kehren nämlich fast durchweg nach ihrer Entlassung in die Heimath zurück, wo die Knaben ein Handwerk erlernen oder in der Ackerwirthschaft sich beschäftigen, die Mädchen in den meisten Fällen Näherinnen werden, oder den Eltern bei den gewöhnlichen Haus- und Feldarbeiten zur Hand gehen. Bei der Wahl des Berufes pflegen sich die Eltern der Zöglinge mit dem Direktor der

Anstalt zu benehmen, in manchen Fällen überlassen sie demselben die Wahl, und sorgt dieser alsdann auch für eine geeignete Unterbringung. Nur in ganz besonderen Fällen werden für einzelne Zöglinge die Mittel zur handwerksmäßigen Ausbildung von dem Provinzial-Verbande bewilligt.

Die Ortspfarrer, in deren Bezirk die Zöglinge nach ihrer Entlassung zurückkehren, werden von Seiten der Anstalt regelmäßig ersucht, ein besonderes Augenmerk auf dieselben zu haben und event. instruirt, in welcher Weise sie am Zweckmäßigsten das geistige Wohl derselben fördern können.

Während der ersten Jahre nach der Entlassung wird von den meisten Zöglingen ein reger brieflicher Verkehr mit der Anstalt unterhalten; der Neujahrstag, die Namens- und Geburtstage der Lehrer, besondere Ereignisse im Leben des Zöglings, Dienstwechsel ꝛc. geben lange Zeit hindurch die Veranlassung zu Briefwechsel, welcher von den Anstaltslehrern gern und mit Freude gepflegt und unterhalten wird.

Die Direktoren der Anstalten sind ermächtigt, die entlassenen Zöglinge zuweilen zu besuchen und durch Wort und Ermunterung auf ihre sittliche Führung einzuwirken.

An der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier ist im Verlaufe dieses Jahres für die in der Stadt und deren nächster Umgebung verbliebenen Zöglinge eine Fortbildungsschule eingerichtet worden; die weiblichen Taubstummen werden von der Lehrerin, die männlichen von einem Lehrer der Anstalt gegen eine von dem Provinzial-Verbande gewährte Remuneration unterrichtet. Für dieselbe Einrichtung sind bei den Taubstummen-Schulen in Essen und Elberfeld die erforderlichen Mittel bereits bewilligt worden.

Die am Orte der Anstalt vorhandenen früheren Zöglinge werden regelmäßig zu den Festen der Anstalt eingeladen und nehmen dieselben mit Freuden an diesen Theil.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß in dem Etat der Provinzial-Verwaltung eine kleinere Summe zur Unterstützung besonders bedürftiger entlassener Taubstummen eingestellt ist.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordens=Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Kreis=Schulinspektor Dr. Tietz zu Berlin ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse, und

dem bisherigen Kreis=Schulinspektor im Nebenamte, Pfarrer Corsepius zu Schönbruch im Kreise Friedland der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Der Privatdoz. Dr. Langendorff zu Königsberg i. Prß. ist zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Universität daselbst ernannt,

an der Univers. zu Berlin sind das außerordentl. Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Prof. Dr. Schweninger zu München sowie die Privatdozenten Dr. Julius Wolff und Dr. Mendel zu Berlin zu außerordentlichen Professoren in der medizin. Fakult. ernannt und ist dem Professor Dr. Schweninger der Rothe Adler=Orden dritter Klasse verliehen, den Privatdozenten in der medizin. Fakultät: Sanitätsrath Dr. Bernhard Fränkel, Dr. Max Wolff, Dr. Litten und Dr. Albert Fränkel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

dem ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Breslau, Geheimen Mediz. Rath Dr. Häser ist der Königl. Kronen=Orden zweiter Klasse verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Ponfick in derselben Fakult. zum Medizinal=Rath ernannt und dem Medizinal=Kollegium daselbst als Mitglied überwiesen,

der Privatdoz. Dr. Lüdecke zu Halle zum außerordent. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Maurenbrecher in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn der Königl. Kronen=Orden dritter Klasse verliehen, der Privatdoz. Dr. Anschütz in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Dr. Sdralek zu Breslau zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Dr. Karl Humann zu Smyrna in Klein=Asien ist zum Abtheilungs=Direktor bei den Königl. Museen zu Berlin ernannt worden.

An der Akademie der Künste zu Berlin ist der Kupferstecher Grohmann als Bibliothekar angestellt,

an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin der Königl. Bayerische Profess. an der Musikschule zu Würzburg, von Petersenn, zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer ernannt,

an der Kunst-Akademie zu Kassel der Maler Neumann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Gymnasial-Direktors Professors Dr. Moller zu Tilsit zum Direktor des Magdalenen-Gymnasiums zu Breslau, und

des Oberlehrers Dr. Dörries am Gymnasium zu Hameln zum Direktor dieses Gymnasiums.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern

W. Bock am Gymnas. zu Marienburg,
Dr. Menge am Gymnas. zu Sangerhausen,
Dr. Zange = = zu Elberfeld, und
Dr. G. W. Braun am Gymnas. zu Wesel.

Als Oberlehrer, bezw. etatsmäßige Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Gymnasium

zu Glatz die Gymnas. Oberlehrer Jungels aus Gleiwitz und Dr. Reimann aus Ratibor,
zu Gleiwitz der Gymnas. Oberlehrer Dr. Deventer aus Glatz,
zu Ratibor = = = Dr. Kubicki aus Glatz,
zu Barmen der Titular-Oberlehrer Schleusner vom Gymnas. zu Höxter, und
zu Neuwied der ordentl. Lehrer Dr. Vogt vom Gymnas. zu Barmen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Zielinski am Gymnas. zu Dtsch Krone, und
Dr. Hickethier am Gymnas. zu Barmen.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Körber am Gymnas. zu Barmen ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Riedner,
zu Berlin, Köllnisch. = , = = = Thiele,
zu Berlin, Luisenstädt. = , = = = Dr. Otte,
zu Berlin, Sophien- = , = = = Dr. Voß,
zu Berlin, Wilhelms- = , = = = Dr. Mosbach,
zu Freienwalde der Hilfslehrer Dr. Märkel,
zu Königsberg N/M. der ordentl. Lehrer Salpeter vom Realprogymnasium zu Riesenburg,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Belgard der Hilfslehrer Heling,
zu Stettin, König Wilhelms-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Thiede,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Hilfslehrer Kunze, und
zu Hildesheim, Gymnas. Andreanum, der Schula. Kandid. Dr. Vogeler.

Dem städtischen Konzertmeister und Gymnasial-Gesanglehrer Waldbrül zu Bonn ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An dem Progymnasium zu Dorsten ist der Schula. Kandid. Strotkötter als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Burmeister am Realgymnas. zu Grünberg,
Dr. Walter " " " zu Tarnowitz,
Dr. Kohlschütter am Realgymnas. zu Osnabrück,
Stolte " " " zu Krefeld, und
Dr. Birck " " " zu Mülheim a. Rh.
Bei dem Realgymnas. zu Mülheim a. d. Rhr. ist der ordentl. Lehrer Dr. Fritzsche vom Gymnas. zu Essen als Oberlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Berlin, Falk-Realgymnasium., der Schula. Kandid. Schulz,
zu Stettin, städtisch. Realgymnas., der Hilfslehrer Dr. Heinze vom Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
zu Breslau, Realgymnas. zum heil. Geist, der Schula. Kandid. Dr. Max Franke, und
zu Erfurt der Oberlehrer Dr. Schlink von der höheren Mädchenschule daselbst.

An der Ober-Realschule zu Potsdam ist der Volksschullehrer Lange als technischer Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Georg Schulze am Leibniz-Gymnas. zu Berlin zum Rektor der neuen städtischen höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt,
an der Gewerbeschule (höheren Bürgerschule) zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Otto Schneider als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Rauch an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der erste Seminarlehrer Grunau zu Osterode i. Prß. ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Karalene versetzt,

der Rektor Dr. Gitschmann zu Peitz als erster Lehrer am Schull. Seminar zu Osterode i. Prß. angestellt, und

am Schull. Seminar zu Bromberg der ordentliche Lehrer Heidler zum ersten Lehrer befördert worden.

Am Schull. Seminar zu Bromberg ist der frühere Rektor Hübner zu Hückeswagen als ordentl. Lehrer angestellt,

der ordentl. Lehrer Schulte am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Linnich versetzt,

am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der kathol. Geistliche Heinrichs als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Seminar-Hilfslehrer Schönbrunn zu Sagan ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Elsterwerda versetzt,

als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Alfeld der Präparandenlehrer Meyerholz daselbst, und

zu Aurich der Lehrer Tietjen z. Z. zu Bederkesa.

Dem Rendanten Listing bei den Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Präparandenanstalt zu Apenrade ist der ordentl. Lehrer Krieger vom Schull. Seminar zu Tondern als Vorsteher und erster Lehrer angestellt worden.

E. Waisenanstalten.

Dem Vorsteher und Lehrer Bein am evangelischen Waisenhause zu Erfurt ist der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Dem Dirigenten der höheren Mädchenschule zu Altona, Rektor Dr. Schäfer ist der Titel eines Direktors dieser Anstalt,

dem Oberlehrer Dr. Otto Ritter an der Sophien-Schule zu Berlin das Prädikat „Professor", und

dem wissenschaftlichen Lehrer Hoff an der höheren Mädchenschule zu Altona der Titel „Oberlehrer" beigelegt,

dem Lehrer Pulch an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
   Menkel, evangel. Lehrer und Kantor zu Homberg, und
   Siebert, evangel. Schulrektor zu Neuhaldensleben;

2. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
   Brinkhoff, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Rahden, Krs Lübbecke,
   Buschmann, evangel. Lehrer zu Pronzendorf, Krs Steinau,
   Cohen, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Laurensberg, Landkrs Aachen,
   Filke, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Mittel-Neuland (Altstadt Neiße), Krs Neiße,
   Flaam, kathol. erster Lehrer zu Immendorf, Krs Geilenkirchen,
   Malies, kathol. Hauptlehrer zu Braunsberg i. Ostprß.,
   Oetting, evangel. erster Lehrer zu Hagedorn, Krs Herford,
   Reinking, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Schnathorst, Krs Lübbecke,
   Ruhl, evangel. Konrektor zu Gelnhausen im Mainkreise, und
   Schäfer, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Seifershau, Krs Hirschberg;

3. das Allgemeine Ehrenzeichen:
   Albrink, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Hüpede, Krs Wennigsen,
   Borggreve, evangel. Lehrer zu Lage, Krs Lingen,
   Dingersen, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Hilter, Krs Melle,
   Finger, evangel. erster Lehrer, Organist, Küster und Kirchenkassen-Rendant zu Neuen-Geseke, Krs Soest,
   Hauschulz, evangel. erster Lehrer zu Wilhelmshuld, Krs Karthaus,
   Laszeck, evangel. erster Lehrer zu Nordenburg, Krs Gerdauen,
   Lietzau, evangel. Lehrer zu Spengawsken, Krs Prß. Stargardt, und
   Verhoeven, kathol. Lehrer zu Grieth, Krs Kleve.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Beseler zu Bonn,

der ständige Kreis-Schulinspektor Höpfner zu Reichenbach, Reg. Bez. Breslau,

(ferner sind gestorben)
der ordentl. Profess. Dr. Dietzel in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg,
die außerordentlichen Professoren
Prediger Dr. Kurschat in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. und
Dr. Lichtenstein in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,
die Oberlehrer
Profess. Hoffmann am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Gudermann am Marien-Gymnas. zu Posen, und
Dr. Leske an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
der ordentliche Lehrer Dr. Bernh. Wegener am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
der Oberlehrer Profess. Dr. Weigand am Realgymnas. zu Bromberg,
der ordentl. Lehrer Schweiger am Realprogymnas. zu Marienwerder, und
der erste Lehrer Davin am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Oberlehrer Finsterbusch am Realgymnas. zu Mülheim a. d. Rhr.
der erste Lehrer Eyssing am Schullehrer-Seminar zu Prß-Eylau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der Oberlehrer Mathias am Gymnas. zu Neuwied, und
der Seminar-Hilfslehrer Schlemm zu Osnabrück.

Inhalts-Verzeichnis des September-Oktober-November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 1. Dezember. 1884.

I. Allgemeine Verhältnisse.

103) Insertionskosten für Traueranzeigen in öffentlichen Blättern dürfen auf Staatsfonds nicht übernommen werden.

Berlin, den 28. Juli 1884.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat schon mehrfach monirt, daß, wenn bei dem Ableben von Beamten oder anderer Personen seitens einer Behörde oder deren Mitglieder Traueranzeigen in öffentlichen Blättern erfolgen, die Insertionskosten dafür nicht auf Staatsfonds übernommen werden dürfen.

Zur Vermeidung ähnlicher Erinnerungen setze ich die nachgeordneten Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressortes.
G. I. 6491. II. U. I. II. III. IV. V.

104) Auszug aus dem 7. Geschäftsberichte des Preußischen Beamten-Vereines. (Geschäftsabschluß für das Jahr 1883.)

(Centralbl. pro 1883 Seite 641 Nr. 170.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte und Rechtsanwälte.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen, und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatsschrift für Deutsche Beamte (Redaktion: Kaiserl. Direktor im Reichsamt des Innern Bosse in Berlin — Verlag: Frdr. Weiß Nachfolger zu Grünberg i./Schl.).

Der Versicherungsbestand betrug ultimo 1883:

7079 Lebens-Versicherungs-Policen	über	24 759 900	Mk.
2651 Kapital- " "	"	5 360 820	"
463 Begräbnisgeld- " "	"	181 500	"
Sa. 10 193 Policen über	. . . .	30 302 220	Mk.

Nach dem 7. Geschäftsberichte pro 1883 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz wie folgt: (s. Seite 803.)

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüber stehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1883 bereits auf rund 586 200 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 7 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende beziffert sich auf 420 434 Mk. 65 Pf.

Der Preußische Beamten-Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt allen Beamten, auch solchen, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußischen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franko und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Hannover, den 26. Juni 1884.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines.
Semmler. Liebrecht. Poppe.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1883.

Einnahme.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1882, welcher im Jahre 1883 zur Vertheilung kommt	—	—	246 810	92
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommene rechnungsmäßige Reserve	1 247 562	28		
Prämien-Einnahme für 1883	760 120	48	2007 682	76
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	978 886	01		
Beitrags-Einnahme für 1883	373 398	40	1352 284	41
Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1882 übernommenes Guthaben	23 341	16		
Dividenden-Gutschrift in 1883	14 692	06	38 033	22
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1882 übernommene Prämien-Reserve	60 567	52		
Prämien-Einnahme für 1883	26 018	20	86 585	72
Sterbekasse:				
Prämien-Einnahme für 1883			4 025	90
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	123 520	47		
Auf Policendarlehen	24 203	61		
Auf Effekten	4	29		
Bank- und diverse Zinsen-Einnahme	9 329	88	157 058	25
Effekten: Koursgewinn	—	—		97
Vermischte Einnahmen	—	—	130	—
			3892 612	15

Ausgabe.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1882:				
a. Zum Sicherheitsfonds	74 043	28		
b. Zum Extrasicherheitsfonds	73 113	06		
c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	99 654	58	246 810	92
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	1680 488	29		
Gezahlte Sterbefälle	90 200	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	13 000	—		
Zurückgekaufte Policen	11 081	83		
Rückversicherungs-Prämien	1 122	05	1795 893	02
Kapitalversicherung:				
Guthaben ult. 1883	1298 447	71		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	98 342	14	1396 789	85
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben ult. 1883	37 264	65		
Aufgehobene Dividenden-Ansammlung	1 637	70	38 902	35
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	83 721	09		
Gezahlte Leibrenten	3 538	38	87 259	47
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	—	—	3 022	47
Monatsschrift	—	—	1 501	20
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komites	—	—	45 169	21
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1883	—	—	375	28
Gewinn aus 1883	—	—	276 888	38
			3892 612	15

Bilanz am 31. Dezember 1883.

Activa.

	M	₰	M	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	3212 796	88
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen	194 871	66		
b. Kautions-Darlehen	353 186	99		
c. Lombard-Darlehen	14 289	52	562 348	17
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	32 571	46
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereines	—	—	1 982	35
Baarer Kassenbestand	—	—	12 857	31
Utensilien	3 752	84		
Ab 10% Abschreibung	375	28	3 377	56
Zinsraten vom letzten Fälligkeits Termine bis 31. Dezember	—	—	41 474	78
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1 045	28
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	2 905	02
			3871 358	81

Passiva.

	M	₰	M	₰
Sicherheitsfonds	—	—	274 043	28
Extrasicherheitsfonds	—	—	152 805	02
Kautionsfonds	—	—	6 778	12
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	1 321	19
Töchterfonds	—	—	264	67
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die heimgezahlten Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	1680 488	29		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	3 185	55		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	13 000	00		
Nicht abgehobene Dividenden	6 780	10		
Kriegsversicherungsfonds	4 612	99	1708 066	93
Kapitalversicherung:				
Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1883	1298 447	71		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Beiträge	6 852	43	1305 300	14
Dividenden-Ansammlung:				
Guthaben ult. 1883	—	—	37 264	65
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	—	—	83 721	09
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1883	3 022	47		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	9	00	3 031	47
Asservaten			21 823	00
			3594 470	43
Aktiva:	3871 358	81		
ab Passiva:	3594 470	43		
Gewinn pro 1883			276 888	38
			3871 358	81

105) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centralbl. pro 1883 Seite 644.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe rc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

II. Universitäten, Akademien, rc.

106) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin im Jahre 1884.

(Centralbl. pro 1884 Seite 317 Nr. 36.)

Zufolge Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin ist bei der im Jahre 1884 stattgehabten Preisbewerbung

1) bei der I. Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer mosaischer Religion der Preis, in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise bestehend, dem einzigen Bewerber Maler Saul Wahl aus Lemberg,
2) bei der II. Michael-Beer'schen Stiftung der Preis, in einem Stipendium von 2250 Mk. zu einer einjährigen Studienreise bestehend, dem Bildhauer Gerhard Janensch aus Alt-Zamborst zuerkannt, und dem Bildhauer Hermann Kokolsky aus Berlin eine ehrende Anerkennung ausgesprochen worden.

107) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten ꝛc.

(Centralbl. pro 1883 Seite 487; pro 1881 Seite 503.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justizrathes Dr. Dernburg zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1884/85 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 25. August 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Förster zum Rektor der Universität zu Breslau für das Studienjahr 1884/85,
2. vom 30. Juli 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. L. Meyer zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1884 bis dahin 1885,
3. vom 6. August 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Konsistorialrathes Dr. Heinrici zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1884/85,
4. vom 25. Juli 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsrathes Dr. Clausius zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Konsistorialrathes Dr. Krafft, Dr. Simar, Geheimen Justizrathes Dr. Hälschner, Dr. Köster und Geheimen Regierungsrathes Dr. Schönfeld zu Dekanen bzw. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1884/85,
5. vom 20. August 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Körting zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Hartmann und Dr. Salkowski zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1884/85, und
6. vom 7. Juli 1884 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Killing zum Rektor des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für den Zeitraum vom 15. Oktober 1884/87.

---

108) Abänderung des §. 16 der Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

(Centralbl. pro 1879 Seite 520 Nr. 143.)

Berlin, den 8. August 1884.

Nach Einsichtnahme der mir bezüglich der Handhabung des §. 16 der Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universi-

täten 2c. vom 1. Oktober 1879 erstatteten Berichte habe ich beschlossen, diesen §. abzuändern wie folgt:

„Verliert ein Studirender sein Anmeldebuch, so wird ihm ein neues Exemplar nur gegen eine Gebühr von zwanzig Mark ausgefertigt. Ueber die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studirenden von den betreffenden Dozenten bescheinigt wird.

Ist der Verlust nachgewiesenermaßen unabsichtlich herbeigeführt, so ist der Rektor befugt, mit Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, z. B. die größere oder geringere Entschuldbarkeit des Studirenden, die sonstige Würdigkeit und die Vermögensverhältnisse desselben, die Gebühr ganz oder theilweise zu erlassen."

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Cirkular-Erlaß
an sämmtliche Herren Kuratoren und die Kuratorien der Königl. Universitäten, der Königl. Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg (an jeden bes.).
U. I. 1684.

---

109) Maturitätsprüfung der Theologen in der hebräischen Sprache.

(cfr. Centralbl. pro 1870 Seite 86 Nr. 33.)

Berlin, den 6. September 1884.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anbei ergebenst Abschrift einer von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe unterm 8. August d. J. an das Königliche Konsistorium zu Coblenz erlassenen Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung der Theologen in der hebräischen Sprache, zur gefälligen Mittheilung an die theologische Fakultät der dortigen Universität.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Universitäts-Kuratorien.
U. I. 3333. G. I. U. II.

Berlin, den 8. August 1884.

Dem Königlichen Konsistorium erwidern wir auf den Bericht vom 18. v. M., daß für die den Theologen auferlegte Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache, nach welcher, wenn sie nachträglich erfolgt, das theologische Studium noch mindestens 5 Semester fortzusetzen ist, ein auf einer ausländischen Universität abgelegtes Examen als ausreichender Ersatz nach den bestehenden Bestimmungen nicht angesehen werden kann. Auch stehen dieser Auffassung sachliche Bedenken entgegen.

Im Gebiete des preußischen Staates sind mit den Nachprüfungen in der hebräischen Sprache, wenn sie nicht nachträglich an dem Gymnasium, wo der Betreffende sein Abiturienten-Examen absolvirt hat, abgelegt werden können, bei den Universitäten wissenschaftliche Prüfungskommissionen beauftragt, welche nach gleichmäßiger Norm und unter der Verantwortlichkeit amtlichen Verfahrens die rückständige Prüfung vornehmen, während es einzelnen Professoren auch an preußischen Universitäten nicht zusteht, Prüfungen über die Qualifikation zum Anhören alttestamentlicher Vorlesungen vorzunehmen und darüber Atteste auszustellen.

Aehnliche Einrichtungen bestehen in den anderen deutschen Ländern nicht überall. In dem Königreiche Sachsen wird unseres Wissens überhaupt keine Maturitätsprüfung in der hebräischen Sprache verlangt. Jedenfalls fehlt bei einem vor einem Professor einer ausländischen Universität abgelegten Examen die Garantie, daß bei demselben der diesseits als erforderlich anerkannte übliche Maßstab als Norm dient.

Je zahlreicher gegenwärtig die Fälle sind, daß angehende Theologen, ohne die hebräische Maturitätsprüfung bestanden zu haben, also mangelhaft vorbereitet die Universität beziehen, desto mehr muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß eine von einem Professor einer ausländischen Universität erbetene Prüfung als Mittel diene, sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu entziehen.

Deshalb müssen wir es als Regel festhalten, daß die Nachprüfung im Hebräischen entweder bei dem Gymnasium, welches das Zeugnis der Reife ertheilt hat, oder vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission einer preußischen Universität abgelegt werde. Der Meldung zu einer solchen steht auch seitens, der auf einer nichtpreußischen Universität Studirenden nichts entgegen.

Nur wenn ganz besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, kann es in einzelnen Fällen zugelassen werden, die Prüfung auf einer ausländischen Universität zu absolviren. Dazu ist jedoch jedes Mal unsere Dispensation erforderlich. In dem Gesuche um dieselbe ist außer den Verhältnissen, welche geeignet sind, eine Ausnahme zu begründen, die ausländische Prüfungsbehörde, bezw. der Professor namhaft zu machen, vor welchem der Petent sich der Nachprüfung im Hebräischen zu unterziehen wünscht.

Wir veranlassen das Königliche Konsistorium, hiervon die Betheiligten in geeignet scheinender Weise in Kenntnis zu setzen.

An
das Königl. Konsistorium zu Coblenz.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
In Vertretung: Schmidt.

An
die übrigen Königl. Konsistorien der älteren Provinzen
und an die Gräflich Stolbergischen Konsistorien.
E. O. 3824.

110) Wahl eines andern Abtheilungs-Vorstehers an der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centrbl. pro 1884 Seite 404 Nr. 76.)

Nachdem der Professor Dr. Heinrich Weber wegen Berufung an die Universität zu Marburg aus seiner Stellung bei der technischen Hochschule zu Berlin ausgeschieden, ist an Stelle desselben bei dieser Hochschule der Professor Dr. Weingarten für die Zeit bis 1. Juli 1885 zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften gewählt, und diese Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Verfügung vom 8. August 1884 bestätigt worden.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

111) Anordnungen zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

a.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in §. 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — G. S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866. — Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 S. 113 — sowie unter Beifügung einer Anwei-

fung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrathe stehen, hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspektor Mittheilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrathe stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schul-Deputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das in medizinalpolizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und an den Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin.
M. d. J. II. 7800.
M. d. g. A. U. III. a. 18424.
U. II. 2440. M. 5092.

b.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
   a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber.
   b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuche das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a. und 1b. genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrathe (Amtshauptmanne) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrathe (Amts-

hauptmanne) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Ortes.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Orte, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstückes und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfiziren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokales zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrathe (Amtshauptmanne) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrathe (Amtshauptmanne) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. von Goßler.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

M. d. J. II. 7800.
M. d. g. A. U. III. a. 18424.
U. II. 2440. M. 5092.

c.

In gleichem Sinne ist an demselben Tage von beiden Herren Ministern an die Königl. Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, sowie an die Königl. Landdrosteien der Provinz Hannover (in welcher an die Stelle des Landrathes der Amtshauptmann tritt) verfügt worden.

d.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Abschrift der von dem Herrn Minister des Innern und mir getroffenen Verfügung vom heutigen Tage und ihrer Anlage erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, hinsichtlich der Ihr (resp. Ihm) unterstellten Schulen dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Verfügung, insonderheit die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen den mit der Leitung der letzteren befaßten Organen vollständig mitgetheilt, und ihnen die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorschriften zur Pflicht gemacht werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg.

e.

In gleichem Sinne ist an demselben Tage von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Königl. Regierungen der unter c. genannten Provinzen, an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, sowie an die Königl. Provinzial-Schulkollegien dieser Provinzen verfügt, auch sämmtlichen Herren Oberpräsidenten Nachricht von dem Verfügten gegeben worden.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

112) Präparanden-Anstalten an Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. erkläre ich mich mit dem Fortbestande der von Seminardirektoren beziehungsweise von Seminarlehrern geleiteten privaten Präparanden-Anstalten des dortigen Verwaltungsbezirkes in ihrer gegenwärtigen Verfassung hierdurch einverstanden, halte es aber für geboten, daß die Absicht der General-Verfügung vom 14. Februar 1881 — U. III. 37 —*), betreffend die Präparanden-Anstalten an Schullehrer-Seminaren, erfüllt wird. Es ist darum erforderlich, daß die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien bei Ordnung der in Rede stehenden Angelegenheit in lebendiger Wechselwirkung bleiben.

Ich habe daher die Regierungen angewiesen, beim Abschlusse von Verträgen mit Seminar-Direktoren oder Lehrern wegen Einrichtung und Unterhaltung privater Präparanden-Anstalten sich mit dem Provinzial-Schulkollegium in Verbindung zu setzen, außerdem aber von jeder Revision einer solchen Anstalt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Nachricht zu geben, damit dasselbe auch Seinerseits einen Kommissarius zu derselben entsenden kann.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 1895.

---

*) Centralbl. pro 1881 Seite 215.

113) Nachweisung über die Termine zur Abhaltung des sechswöchentlichen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes.

(Centralbl. pro 1877 Seite 230 Nr. 95.)

Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Pr. Eylau	15. Januar oder erster Montag nach dem 15. Januar.
Karalene	15. Mai oder erster Montag nach dem 15. Mai.
Waldau	15. August oder erster Montag nach dem 15. August.
Angerburg	15. Oktober oder erster Montag nach dem 15. Oktober.
II. Provinz Westpreußen.	
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Marienburg	15. Oktober oder erster Montag nach dem 15. Oktober.
Löbau	unbestimmt. Kandidaten, welche den Kursus zu absolviren wünschen, werden jedesmal ihrem Antrage entsprechend zugelassen.
III. Provinz Brandenburg.	
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Köpenick	Montag nach Pfingsten.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Neu-Ruppin	acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Alt-Döbern	15. Oktober.
Drossen	dritter Montag im Oktober.
Königsberg N./M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
VI. Provinz Pommern.	
Kammin	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Köslin	Anfang November.
Franzburg	Montag nach Estomihi.

Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
V. Provinz Posen.	
Bromberg	15. Oktober.
Koschmin	Montag nach Quasimodogeniti.
Rawitsch	1. November.
VI. Provinz Schlesien.	
Bunzlau	Anfang Januar. Montag nach Quasimodogeniti.
Kreuzburg	Montag nach Quasimodogeniti. 2. Montag nach dem Erntedankfeste (Anfang Oktober).
Münsterberg	Montag nach Epiphanias. 2. Montag nach den Sommerferien (Mitte August).
Oels	Anfang Januar.
Reichenbach O./L.	2. Montag nach den Sommerferien (Mitte August).
Sagan	Anfang Oktober.
Steinau	Montag nach Quasimodogeniti. Anfang November.
VII. Provinz Sachsen.	
Barby	der erste Montag im August.
Halberstadt	Montag nach Quasimodogeniti.
Osterburg	6. Januar.
Delitzsch	Montag nach dem 15. Oktober.
Eisleben	6. Januar.
Elsterwerda	Montag nach Quasimodogeniti.
Weißenfels	der zweite Montag im August.
Erfurt	Montag nach Quasimodogeniti.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.	
Segeberg	Montag nach Trinitatis.
Eckernförde	" " Trinitatis.
Tondern	" " dem 29. Oktober.
Uetersen	" " dem 15. Januar.
IX. Provinz Hannover.	
Hannover	erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem ersten Sonntage n. Epiph.
Alfeld	erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.

Evangelisches Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Bederkesa	zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem ersten Sonntage n. Epiph.
Verden	zweiter Montag im Oktober.
Aurich	erster Montag im November.
Osnabrück	Montag nach dem ersten Sonntage n. Epiph.
X. Provinz Westfalen.	
Hilchenbach	dritter Montag im August.
Petershagen	= = = Oktober.
Soest	erster = = November.
XI. Provinz Hessen-Nassau.	
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	= = = 15. Januar.
XII. Rheinprovinz.	
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	= = Cantate.
Neuwied	= = Jubilate.
Ottweiler	zweiter Montag nach Michaelis.
Rheydt	erster = im November.

114) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Centralbl. pro 1883 Seite 577 Nr. 154.)

Berlin, den 6. Oktober 1884.

In der zu Berlin im Monate September 1884 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben

Barth, Lehrer an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Prüssing, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köslin,

Radomski, Taubstummenlehrer zu Graudenz, und

Karl Schmidt, Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köslin

das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 19002.

115) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centralbl. pro 1884 Seite 428 Nr. 81)

Berlin, den 2. August 1884.

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat pro 1. April 1882/83 ein Dispositionsfonds von jährlich 20 000 Mk. zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder ausgebracht worden ist, wird an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin alljährlich ein besonderer Kursus für im Amte stehende junge Volksschullehrer, welche sich dem Unterrichte taubstummer Kinder widmen wollen, abgehalten. Den Theilnehmern können im Falle des Bedürfnisses angemessene Stipendien gewährt werden.

An dem ersten, auf die 9 Monate Juli 1882 bis März 1883 gelegten Kursus nahmen 8 Lehrer Theil.

Der zweite Kursus begann zu Anfang April 1883. Die 7 an demselben theilnehmenden Stipendiaten haben sich im Monate Februar d. J. der für sie angesetzten besonderen Prüfung unterzogen und in derselben das Zeugnis der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten erlangt.

Es sind dies die Lehrer:

1) Fürstenberg, Elementarlehrer zu Fürstenfelde, Regierungs-Bezirk Frankfurt,
2) Heilmann, desgl. zu Weißenfels,
3) Messow, desgl. zu Berlinchen N./M., Regierungs-Bezirk Frankfurt,
4) Sammert, Hilfslehrer an der Privat-Taubstummenanstalt zu Berlinchen N./M., Regierungsbezirk Frankfurt,
5) Schmitt, Elementarlehrer zu Höchst a./M., Regierungs-Bezirk Wiesbaden,
6) Wedig, Andreas, desgl. zu Bürgersdorf, Kreis Rössel, und
7) Wedig, Johann, desgl. zu Hüttenguth, Kreis Habelschwerdt i./Schl.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 16408.

---

116) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1883 Seite 430 Nr. 87.)

Berlin, den 6. Oktober 1884.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1883/84 haben nachgenannte Lehrer

und Schulamtskandidaten das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Arenhold, Kandidat des höheren Schulamtes zu Weilburg,
[a]) 2) Dr. Baumert, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Striegau in Schlesien,
3) Bausch, ordentlicher Lehrer am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium zu Cöln,
4) Bebernitz, Kandidat des höheren Schulamtes zu Brandenburg a./H.,
[b]) 5) Böning, Seminar-Hilfslehrer zu Oldenburg, Großherzogthum Oldenburg,
[b]) 6) Bohle, Kandidat des höheren Schulamtes zu Tarnowitz,
7) Dr. Brauner, desgl. zu Breslau,
[b]) 8) Bünsow, desgl. z. Z. zu Berlin,
9) Dr. Buhle, desgl. zu Görlitz,
[b]) 10) Dannehl, desgl. zu Angern, Regierungsbezirk Magdeburg,
[a]) 11) Dr. Dembowski, ordentlicher Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i./Pr.,
12) Dr. Dröge, Gymnasiallehrer zu Norden,
13) Fenner, Elementarlehrer zu Sontra, Krs Rotenburg,
14) Flier, Waisenhaus-Lehrer zu Jastrow, Regierungsbezirk Marienwerder,
[a]) 15) Freund, Elementarlehrer zu Vennebeck, Krs Minden,
[b]) 16) Fütterer, desgl. zu Worbis,
[a]) 17) Dr. Gäde, ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
18) Gärtner, Kandidat des höheren Schulamtes zu Uelzen,
[a]) 19) Graßmann, Elementarlehrer zu Lissek, Krs Rybnik,
20) Grieß, desgl. zu Schneidemühl,
[b]) 21) Haferland, desgl. zu Gr. Schierakowitz, Krs Gleiwitz,
22) Dr. Halbfaß, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
[a]) 23) Dr. Hitzigrath, Hilfslehrer am Gymnasium zu Wittenberg,
[a]) 24) Hoffmann, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Biedenkopf,
[b]) 25) Homburg, Elementarlehrer zu Kassel,
[a]) 26) von Jacubowski, desgl. zu Thorn,
[b]) 27) Dr. Kanter, Gymnasiallehrer zu Graudenz,
[b]) 28) Dr. Kleinsorge, ordentlicher Lehrer an der Ober-Realschule zu Elberfeld,
[a]) 29) Klöppel, Kandidat des höheren Schulamtes zu Eisleben,
[b]) 30) Kluge, Gymnasiallehrer zu Lingen,
31) Knies, Elementarlehrer zu Lüdenscheid, Regierungsbezirk Arnsberg,

---

[a]) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.
[b]) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

[b]) 32) Knoop, Elementarlehrer zu Celle, Landdrosteibezirk Lüneburg,
[a]) 33) Kühnemann, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Gymnasium zu Memel,
[a]) 34) Lackner, Gymnasiallehrer zu Gumbinnen,
[a]) 35) Lietz, Elementarlehrer zu Geestendorf, Krs Lehe,
[a]) 36) Löwe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Deutz bei Köln,
37) Lüdicke, Elementarlehrer zu Rathenow, Krs Westhavelland,
38) Dr. Lühr, Gymnasiallehrer zu Rössel,
[a]) 39) Maas, Kandidat des höheren Schulamtes zu Spandau,
[b]) 40) Metzroth, Seminar-Hilfslehrer zu Boppard,
41) Meurer, Seminarlehrer zu Brühl,
42) Meyer, Hermann, Elementarlehrer zu Wolgast, Krs Greifswald,
43) Meyer, Nikolaus, desgl. zu Saarlouis,
44) Müller, desgl. zu Gollnow, Krs Naugard,
45) Mulot, Kandidat des höheren Schulamtes zu Kassel,
[a]) 46) Niemann, Gymnasiallehrer zu Klausthal,
47) Oetting, Lehrer an der Vorschule des Realprogymnasiums zu Northeim,
[a]) 48) Orth, Realschul-Lehrer zu Eschwege,
49) Tasche, Elementarlehrer zu Schönebeck a. d. Elbe, Krs Kalbe,
50) Dr. Pennigsdorf, Gymnasial-Hilfslehrer zu Torgau,
[b]) 51) Dr. Plähn, Kandidat des höheren Schulamtes zu Züllichau,
[a]) 52) Poth, Elementarlehrer zu Schwelm, Krs Hagen,
[a]) 53) Preuß, dsgl. z. Z. zu Berlin,
54) Quellhorst, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Realprogymnasium zu Nienburg a. d. W.,
[a]) 55) Dr. Sauerbrei, Gymnasiallehrer zu Gotha,
56) Scholz, Elementarlehrer zu Löwenberg in Schlesien,
57) Schultz, desgl. zu Elbing,
[b]) 58) Schulz, Zeichenlehrer z. Z. zu Berlin,
59) Schwarze, Elementarlehrer zu Dessau,
60) Skowronski, desgl. zu Ostrowo,
[b]) 61) Steinhaus, desgl. zu Ronsdorf, Krs Lennep,
62) Sterzenbach, desgl. zu Düren,
[a]) 63) Stockhaus, desgl. zu Cyriaxweiler, Krs Marburg,
[a]) 64) Supply, desgl zu Stettin,
[b]) 65) Dr. Thiede, Kandidat des höheren Schulamtes zu Stettin,
[b]) 66) Thiemer, Elementarlehrer zu Rendsburg,
67) Dr. Thimme, Gymnasial-Hilfslehrer zu Verden,
[a]) 68) Tiffe, Kandidat des höheren Schulamtes zu Groß-Strehlitz,
[a]) 69) Unbekannt, Kandidat der Theologie zu Wettin im Saalkreise,
70) Wiegers, Elementarlehrer zu Ahlen, Krs Beckum,

71) Witte, Elementarlehrer zu Elberfeld, und
72) Wolf, desgl. zu Janeringen, Regierungsbezirk Sigmaringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7402.

117) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1884.

(Centralbl. pro 1883 Seite 654 Nr. 183.)

Berlin, den 21. Juli 1884.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Ida Albrecht, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Anna Arendt, Lehrerin daselbst,
3) Margarethe Baumann, desgl. daselbst,
4) Marie Behm, desgl. daselbst,
5) Marie Bernard, desgl. daselbst,
6) Anna Berth, Handarbeitslehrerin daselbst,
7) Gertrud Borck, Lehrerin daselbst,
8) Josephine Borszcz, desgl. daselbst,
9) Pauline Breetz, desgl. daselbst,
10) Anna Caspar, desgl. daselbst,
11) Klara Cohn, desgl. daselbst,
12) Martha Danielowsky, desgl. daselbst,
13) Josephine Dittrich, desgl. daselbst,
14) Elfriede Engel, desgl. daselbst,
15) Margarethe Fehringer, desgl. daselbst,
16) Hedwig Friedmann, desgl. daselbst,
17) Martha Friedrich, desgl. daselbst,
18) Ida Gier, desgl. zu Potsdam,
19) Martha Glatzhagen, desgl. zu Berlin,
20) Magdalene Grubel, desgl. daselbst,
21) Klara Grüneberg, desgl. daselbst,
22) Helene Hacker, Handarbeitslehrerin zu Friedenau bei Berlin,
23) Margarethe Hallervorden, Lehrerin zu Berlin,
24) Johanna Heilbrun, desgl. daselbst,
25) Hedwig Henschel, desgl. daselbst,
26) Anna Heyer, desgl. daselbst,
27) Klara Jacoby, desgl. daselbst,
28) Jenny Jaffé, desgl. daselbst,
29) Hedwig Jastrow, desgl. daselbst,

30) Emma Johannessohn, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
31) Karoline Jollet, Lehrerin daselbst,
32) Martha Klössen, Handarbeitslehrerin daselbst,
33) Helene Kollberg, Lehrerin daselbst,
34) Margarethe Kramer, desgl. daselbst,
35) Elisabeth Krüger, desgl. daselbst,
36) Ida Krumnow, daselbst,
37) Helene Kutscha, Lehrerin daselbst,
38) Antonie von Lagerström, desgl. daselbst,
39) Bertha Laski, desgl. daselbst,
40) Hedwig Laudann, desgl. daselbst,
41) Katharine Litzmann, desgl. daselbst,
42) Mathilde Maasberg, desgl. daselbst,
43) Mathilde Morris, desgl. daselbst,
44) Elisabeth Müller, desgl. daselbst,
45) Anna Neumann, desgl. daselbst,
46) Bertha Nicolaus, desgl. daselbst,
47) Johanna Oelkers, desgl. daselbst,
48) Anna Paulenz, desgl. daselbst,
49) Pauline Pfützner, desgl. daselbst,
50) Mathilde Pichnow, desgl. daselbst,
51) Anna Rademacher, desgl. daselbst,
52) Malwine Reich, desgl. daselbst,
53) Olga Reitz, desgl. daselbst,
54) Bertha Reuschler, desgl. daselbst,
55) Ida Schimming, desgl. daselbst,
56) Auguste Schmidt, daselbst,
57) Klara Schnabel, Handarbeitslehrerin daselbst,
58) Sally Schwandt, Lehrerin daselbst,
59) Anna Sentzke, desgl. daselbst,
60) Emilie Siercks, desgl. daselbst,
61) Angelika Sohncke, daselbst,
62) Anna Stechert, Lehrerin daselbst,
63) Johanna Steffin, desgl. daselbst,
64) Elisabeth Steinbart, Handarbeitslehrerin daselbst,
65) Marie Stürze, desgl. daselbst,
66) Anna Suppé daselbst,
67) Elisabeth Ulrich, Lehrerin daselbst,
68) Gertrud von Usedom, desgl. daselbst,
69) Elise Vasel, desgl. daselbst,
70) Valerie Wersche, desgl. daselbst,
71) Fanny Weyl, desgl. daselbst,
72) Emma Winkler, Handarbeitslehrerin daselbst,
73) Marianne Wohlbrück, Lehrerin daselbst,
74) Anna Wolf, desgl. daselbst,

75) Alwine Wolter, Lehrerin zu Berlin, und
76) Adele Ziebarth daselbst.

Ferner hat in derselben Prüfung ein Zeugnis beschränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

77) Klara Schütze zu Berlin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6987.

---

118) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 575 Nr. 153.)

Berlin, den 15. September 1884.

An dem in der Königl. Turnlehrer Bildungsanstalt zu Berlin in den Monaten April, Mai und Juni 1884 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

1) Molly Ahlert, Lehrerin zu Rheidt, Reg. Bez. Düsseldorf,
2) Martha Altmann, Handarbeitslehrerin zu Frankfurt a./O.,
3) Lydia Auerbach, Lehrerin zu Berlin,
4) Anna Berger, desgl. zu Langenau, Kreis Leobschütz,
5) Agathe Bernsdorf, desgl. zu Berlin,
6) Emmy Blau zu Görlitz,
7) Henriette Böger, Lehrerin zu Oldenburg, Großherzogthum Oldenburg,
8) Marie Bohm, Handarbeitslehrerin zu Hecklingen, Herzogthum Anhalt,
9) Pauline Brunnemann, Lehrerin zu Liegnitz,
10) Marie Budczies, Lehrerin zu Berlin,
11) Emilie Buhrow, Handarbeitslehrerin zu Marienburg,
12) Valeska Burghardt zu Schneidemühl,
13) Mathilde Dannehl, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
14) Auguste Dickel, Kindergärtnerin zu Puderbach, Kreis Wittgenstein,
15) Olga Eberhardt, Lehrerin zu Altenburg,
16) Margarethe Elgnowski, desgl. zu Berlin,
17) Klara von Gerdtell, desgl. zu Stolp i./Pom.,
18) Luise Giesler, Zeichenlehrerin zu Berlin,
19) Meta Glatzel, Lehrerin daselbst,

20) Sophie Grebe, Handarbeitslehrerin zu Kassel,
21) Elisabeth Hammerschmidt, Lehrerin zu Berlin,
22) Emma Heinzelmann, desgl. z. Z. in Berlin,
23) Luise Henicke, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
24) Klara Herbert, desgl. zu Elbing,
25) Margarethe Hintze, Lehrerin zu Berlin,
26) Jeanette Hübner zu Berlin,
27) Julie Hübner zu Inowrazlaw,
28) Marie Janisch zu Landeshut,
29) Gertrud Jerosch zu Königsberg i./Prß.,
30) Albertine Johansen, Lehrerin zu Berlin,
31) Minna Jonas, Zeichenlehrerin daselbst,
32) Bertha Kahler, Handarbeitslehrerin zu Rengershausen, Kreis Frankenberg,
33) Elise Kiehling, desgl. zu Königsberg i./Prß.,
34) Magdalene Koch, Lehrerin zu Berlin,
35) Luise Köhler daselbst,
36) Martha Krakewitz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
37) Emilie Küsel, desgl. zu Tilsit,
38) Klara Kuhlmey, desgl. zu Berlin,
39) Elise Lamprecht, Lehrerin zu Stolp i./Pom.,
40) Marie Landgraf, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
41) Anna Langheinrich, Lehrerin daselbst,
42) Betty Lond, desgl. zu Crossenfelde bei Prß. Holland,
43) Sophie Ludewig zu Königsberg i./Prß.,
44) Martha Lummert, Lehrerin zu Strehlen in Schlesien,
45) Ida Mahlstädt, Handarbeitslehrerin zu Gumbinnen,
46) Vally Mallon, Lehrerin zu Schwetz i./Westprß.,
47) Marie Marquart, desgl. zu Strelno, Provinz Posen,
48) Martha Meinecke, desgl. zu Berlin,
49) Klara Mendel, Handarbeitslehrerin zu Krotoschin,
50) Klara Mohs zu Berlin,
51) Klara Moriz, Lehrerin z. Z. zu Lüthkeshof bei Zehdenick,
52) Sara Nagel, desgl. zu Berlin,
53) Wilhelmine Nette zu Krefeld,
54) Anna Nitzschke zu Mühlhausen i./Thrg.,
55) Dorothee Ockel zu Bobbin auf Rügen,
56) Marie Passarge, Handarbeitslehrerin zu Elbing,
57) Lydia Paßlack zu Berlin,
58) Katharine Plenz, Lehrerin daselbst,
59) Sophie Probst, Handarbeitslehrerin zu Trier,
60) Luise Racine, Lehrerin zu Berlin,
61) Anna Radcke, desgl. zu Wollin i./Pom.,
62) Marie Räthling, desgl. zu Gnadau,
63) Anna Raffel, desgl. zu Berlin,

64) Elisabeth Raffel, Lehrerin zu Berlin,
65) Viktoria Rauch, desgl. daselbst,
66) Margarethe von Röbel zu Königsberg i./Prß.,
67) Paula von Röbel zu Allenstein,
68) Mathilde Rudolphi, Lehrerin zu Siegburg,
69) Anna Schacht, Handarbeitslehrerin zu Wolfenbüttel,
70) Elisabeth Schiller zu Memel,
71) Adolphine Schmitz zu Ruhrort,
72) Agnes Schwarzkopf zu Pyritz i./Pom.,
73) Marie Seidel, Lehrerin zu Berlin,
74) Elisabeth Sprengel, desgl. daselbst,
75) Anna von Tluck, desgl. zu Beuthen Ob./Schles.,
76) Anna Tourbié zu Danzig,
77) Elisabeth Trachmann zu Krotoschin,
78) Anna Trieglaff, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
79) Martha Wächtler zu Essen a. d. Ruhr,
80) Klara Weigand, Lehrerin zu Berlin,
81) Martha Westphal zu Berlin,
82) Mathilde Wigdor, Lehrerin zu Berlin,
83) Philomene Zedler gen. Strauch, Handarbeitslehrerin zu Frankenstein i./Schles., und
84) Anna Ziesemann, Lehrerin zu Charlottenburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7403.

---

119) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1883 Seite 507 Nr. 130.)

Berlin, den 24. Juli 1884.

Bei den in den Tagen vom 30. Juni bis 2. Juli d. J. an dem evangelischen Gouvernanten-Institute und dem evangelischen Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig abgehaltenen Entlassungsprüfungen haben das Zeugnis der Befähigung erlangt:

I. für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Isabella Crüwell aus Bielefeld, z. Z. zu Wien,
2) Klara von Drygalski zu Ratibor,
3) Johanna Duven zu Odenkirchen, Reg. Bez. Düsseldorf,
4) Olga Fischer zu Bockenheim, Reg. Bez. Kassel,
5) Ida Glum zu München-Gladbach, Reg. Bez. Düsseldorf,
6) Helene Haacke zu Hirschberg i./Schles.,
7) Antonie Hart zu Guben, Reg. Bez. Frankfurt,

8) Luise Heitzeberg zu Lübbecke, Reg. Bez. Minden,
9) Ina Hochreuter zu Flensburg, Reg. Bez. Schleswig,
10) Martha Ignée zu Angerburg, Reg. Bez. Gumbinnen,
11) Anna Marquardsen zu Flensburg, Reg. Bez. Schleswig,
12) Luise Moser zu Neunkirchen, Reg. Bez. Trier,
13) Helene Pötsch zu Deutsch-Zernitz, Kreis Gleiwitz,
14) Elisabeth Stange zu Oranienburg, Reg. Bez. Potsdam,
15) Johanna Tauscher zu Gusow, Reg. Bez. Frankfurt,
16) Elisabeth Ueberschär zu Oels, Reg. Bez. Breslau, und
17) Lucie Voß zu Naumburg a./S., Reg. Bez. Merseburg;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Meta Belz zu Bochum, Reg. Bez. Arnsberg,
2) Martha Bethke, zu Berlin,
3) Adelheid Braun, zu Nakel, Reg. Bez. Bromberg, z. Z. zu Neidenburg,
4) Helene Bülow zu Schweidnitz, Reg. Bez. Breslau,
5) Anna Clément zu Bnin, Kreis Schrimm, Reg. Bez. Posen,
6) Auguste Freitag zu Mondschütz, Kreis Wohlau, Reg. Bez. Breslau,
7) Anna Kling zu Zeitz,
8) Wilhelmine Körner zu Düren, Reg. Bez. Aachen,
9) Anna Kummetz, z. Z. zu Gumbinnen,
10) Minna Kummetz, z. Z. zu Gumbinnen,
11) Luise Lorenz aus Nieheim, Kreis Höxter in Westfalen, z. Z. zu Holzhausen, Reg. Bez. Minden,
12) Minna Müller aus Lüdenscheid, Reg. Bez. Arnsberg, z. Z. zu Düsseldorf,
13) Anna Plog aus Graudenz in Westpreußen, z. Z. zu Gr. Leistenau, Reg. Bez. Marienwerder,
14) Therese Schubert zu Kalbe a./S., Reg. Bez. Magdeburg, und
15) Antonie Steller zu Lichtenberg bei Berlin.

Der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privatschuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 2185.

---

120) Verfahren bei Pensionirung von Volksschullehrern.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Die Auffassung der Königl. Regierung, es sei bei Pensionirung des Lehrers und Organisten N. in N. das durch den Cirkular-Erlaß

vom 30. November 1881 (Cent.-Bl. 1881. S. 668) angeordnete Verfahren um deshalb nicht in Betracht gekommen, weil es sich in diesem Falle nur um den Modus der Vertheilung der festgesetzten Pension, nicht um letztere selbst gehandelt habe, beruht, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. Juni d. J. II. 6726 unter Wiederanschluß der Vorstellung des Schulkollegiums zu N. vom 27. Mai d. J. nebst Anlagen erwidere, auf einer Verkennung der Absicht des gedachten Cirkular-Erlasses.

Die Absicht dieses Erlasses ist dahin gegangen, daß das für Fälle der zwangsweisen Versetzung von Lehrern in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit durch die Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1843*) vorgeschriebene Verfahren fortan in allen Fällen Anwendung finden solle, in welchen über die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand und die Gewährung einer Pension oder die Verpflichtung zur Aufbringung derselben Streit entsteht, sei es, daß der Lehrer selbst seiner Versetzung in den Ruhestand widerspricht, indem er bestreitet, dienstunfähig zu sein, oder daß er Anspruch auf eine höhere Pension erhebt, als ihm gewährt werden soll, sei es, daß diejenigen, welchen die Leistung der Pension auferlegt werden soll, die Dienstunfähigkeit des Lehrers und damit die Nothwendigkeit der Versetzung desselben in den Ruhestand bestreiten oder in Abrede stellen, daß dem Lehrer ein Pensionsanspruch überhaupt oder in der Höhe, in welcher die Pension gewährt werden soll, zustehe, oder daß sie ihre Verpflichtung zur Aufbringung der Pension überhaupt oder in demjenigen Betrage, in welchem dieselbe ihnen auferlegt werden soll, bestreiten oder ihre Verpflichtung zu erfüllen verweigern.

In dem vorliegenden Falle hat das Schulkollegium in N. nun zwar weder gegen die Versetzung des Lehrers und Organisten N. in den Ruhestand, noch gegen die Gewährung einer Pension in Höhe von — Mk. Einspruch erhoben, dagegen die Verpflichtung der Schulgemeinde, diesen Pensionsbetrag allein aufzubringen unter der Behauptung bestritten, daß nach einem örtlichen Gewohnheitsrechte ein Theil der Pension, welchen es auf — Mk. bemessen wissen will, aus dem Einkommen der vereinigten Lehrer- und Organistenstelle zu entnehmen und von dem Amtsnachfolger zu leisten sei.

Damit ist die Voraussetzung zur Anwendung des durch den Cirkular-Erlaß vom 30. November 1881 angeordneten Verfahrens gegeben.

Demgemäß hat die Königl. Regierung darüber, wem die Verpflichtung zur Aufbringung der Pension von — Mk. aufzuerlegen, durch Plenarbeschluß Entscheidung zu treffen, gegen welche den Betheiligten der Rekurs an den Herrn Oberpräsidenten freisteht, dessen Entscheidung endgiltig ist, vorbehaltlich der den Betheiligten offen

*) Centralbl. pro 1864 Seite 367.

stehenden Beschreitung des Rechtsweges über ihre Verpflichtung zur Aufbringung der Pension.

Hiernach wolle die Königl. Regierung das Weitere veranlassen und das Schulkollegium in N. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16140.

121) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern.

Berlin, den 27. September 1884.

Auf den Bericht vom 13. September d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß der Anspruch der hinterbliebenen Witwe des am 26. Februar d. J. verstorbenen Lehrers N. zu N. auf den Bezug eines Gnadenmonates, d. h. auf den Bezug des Diensteinkommens ihres verstorbenen Ehemannes für den auf den Sterbemonat Februar folgenden Monat März d. J. keinem Zweifel unterliegt, wie die Königl. Regierung aus den in dem Erlasse vom 15. Oktober 1881 (Centralbl. 1882 S. 426) angeführten Erlassen vom 31. März 1859, 5. März 1860, 20. April, 17. und 18. Juli 1861, 13. Mai 1867, 30. Juni 1871 und 7. Juni 1878, sowie aus dem von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen, im Centralblatte für 1872 S. 29 veröffentlichten Erlasse vom 21. Oktober 1871 entnehmen möge.

Die nebst den übrigen Anlagen des Berichtes zurückfolgende Beschwerde ist daher begründet und deshalb die Gemeinde N. gemäß §. 114 d. in Verbindung mit §. 86 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zur Gewährung des Gnadenmonatsbetrages an die Witwe N. anzuhalten. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18787.

V. Volksschulwesen.

122) Religionsunterricht in der Volksschule.

a.

Berlin, den 24. Juli 1884.

Die Vorschriften über den Religionsunterricht der Volksschule in Nr. 13, 15 bis 21 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 B. 2311 sind sowohl innerhalb der Schulverwaltungsbehörden selbst, wie in kirchlichen Kreisen wiederholt Gegenstand eingehender Prüfung und daran geknüpfter Erörterungen gewesen. Während dabei die Bestimmung der Aufgabe und des Zieles des evangelischen Religionsunterrichtes in Nr. 15 der genannten Verfügung von allen Seiten als zutreffend anerkannt wurde, vermißte man mehrfach in den ausführenden Anweisungen der folgenden Paragraphen die volle und klare Durchführung des aufgestellten Prinzipes. Die bezüglichen Ausstellungen richteten sich namentlich gegen die Bestimmung von nur fünf wöchentlichen Lehrstunden für den Religionsunterricht der einklassigen Volksschule (Nr. 13), gegen die Begrenzung des Lehrstoffes aus dem lutherischen Katechismus (Nr. 19) und gegen die vorgeschriebene Behandlung der Perikopen (Nr. 18). Bezüglich der letzteren richtet sich der Widerspruch gegen die Bestimmung, daß ein Memoriren nicht stattfinden solle. Es wird von einigen Seiten vielmehr gefordert, daß die sämmtlichen oder doch wenigstens die evangelischen Perikopen wieder in der Schule memorirt werden sollten. Gegen diese Forderung wird aus pädagogischen, wie vorzugsweise auch aus kirchlichen Kreisen daran erinnert, daß die Werthschätzung der evangelischen und epistolischen Perikopen, sowie ihr kirchlicher Gebrauch bei den einzelnen evangelischen Kirchengemeinschaften und selbst innerhalb der evangelischen Landeskirche in den einzelnen Synoden ein zu verschiedener sei, als daß sich eine Vorschrift rechtfertigen könne, welche ihnen einen so weitgehenden Vorzug vor den übrigen Abschnitten der heiligen Schrift gebe; es ist ferner in den bezeichneten Kreisen darauf hingewiesen worden, daß gerade in den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 über die Behandlung der heiligen Geschichte und über das Bibellesen in der Volksschule (Nr. 16, 17) ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen sei, daß in Gemäßheit dieser Vorschriften die Perikopen im Zusammenhange mit den bezüglichen größeren Schriftabschnitten wiederkehren und die nach Form und Inhalt dazu geeigneten dort eine eingehendere Behandlung erführen, auch gelernt würden. Anscheinend aus diesen Gründen hat der General-Synodalrath der evangelischen Landeskirche in der Bestimmung über die Behandlung der Perikopen im Schulunterrichte (Nr. 18 der Allg.

Verf.) eine genügende Anerkennung der kirchlichen Bedeutung der Perikopen gefunden. Es liegt hiernach für mich keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung anderweitige Verfügung zu treffen.

Die Bestimmung von nur fünf wöchentlichen Religionsstunden in dem Lehrplane der einklassigen Volksschule ist zunächst mit Rücksicht darauf bemängelt worden, daß es dadurch unmöglich würde, die Lehrstunden an jedem Tage mit Religionsunterricht zu beginnen. Um dies zu ermöglichen ist wiederholt, zuletzt noch durch Verfügung vom 28. November 1883 (Centralbl. 1883 S. 680), empfohlen worden, eine Theilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten zu lassen, und mache ich hierdurch auf diesen Weg, der sich auch aus anderen Gründen empfiehlt, wiederholt aufmerksam.

Es ist aber auch weiterhin geltend gemacht worden, daß die erhöhten Anforderungen, welche die Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 an den Religionsunterricht der Schule, namentlich bezüglich der heiligen Geschichte und der Schriftkenntnis, stellt, eine Verminderung der Stundenzahl für den Religionsunterricht nicht rechtfertigten und daß auch die Fortschritte in der methodischen Behandlung des Gegenstandes und der aus dieser sich ergebende Zeitgewinn eine solche nicht hinreichend begründeten.

In dieser Beziehung ist nun schon unmittelbar nach dem Erlasse der mehrfach genannten Allgemeinen Verfügung von sachverständiger Seite vorgeschlagen worden, eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden. Diesem Vorschlage ist durch Verfügung vom 3. April 1873 (Centralbl. S. 288—293, 1873) für sämmtliche evangelische Volksschulen der Provinz Hannover Folge gegeben worden. Nach den bezüglich dieser Anordnung dort gemachten Erfahrungen trage ich kein Bedenken, sie auf die ganze Monarchie auszudehnen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu den betreffenden Anordnungen zu ermächtigen.

Die Bedenken endlich, welche gegen die Vorschrift der Nr. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 bezüglich des Lehrstoffes für die Einführung der Kinder in das Bekenntnis der Kirche erhoben worden sind, beruhen zum größten Theile auf Mißverständnis. Bei der Vorschrift, daß, wo nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, nur die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus in das Pensum der Volksschule fallen, sind lediglich praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, und es hat nur die Absicht bestanden, das Maß von Kenntnissen zu bezeichnen, welches unbedingt zu erreichen ist, und für die besonderen Lehrpläne die freieste Bewegung zu lassen, da die große Mannigfaltigkeit in den Beziehungen zwischen dem kirchlichen Religionsunterrichte, beziehungsweise dem Konfirmanden-Unterrichte und der

Arbeit der Schule es nicht gestattete, absolut bindende Normen zu geben. Während nämlich an einzelnen Stellen, namentlich in kleinen Diasporagemeinden des Rheinlandes, Posens, Westpreußens, Oberschlesiens, der Geistliche die Zeit und in den meisten Fällen auch den Wunsch hat, seine Katechumenen selbst in den Zusammenhang der evangelischen Lehre nach allen Seiten hin einzuführen und dadurch die Aufgabe der Schule wesentlich reduzirt wird, giebt es in den großen Städten, in Fabrikdistrikten, in Gebirgsgegenden, selbst in anderen schnell angewachsenen ländlichen Gemeinden Parochien von einem solchen Umfange und einer so bedeutenden Seelenzahl, daß der Geistliche sich im Konfirmationsunterrichte auf eine wiederholende und ordnende Zusammenfassung dessen beschränken muß, was die Kinder in der Schule gelernt haben. Dieser fällt somit eine erhöhte Aufgabe zu.

Wenn schon dadurch die eigentliche Entscheidung über den Umfang des Unterrichtes im Katechismus der Kirche erst bei Aufstellung des Spezial-Lehrplanes der einzelnen Schule zu treffen war, so erforderte dies auch die Rücksicht auf die Kraft des Lehrers und die eigenthümlichen Verhältnisse der Schule selbst. Auch jetzt noch, wo der Mangel an Lehrern im Allgemeinen überwunden ist, wo nicht mehr eine große Zahl von Schulen von nicht geprüften Lehrkräften versehen wird, wo vielmehr der Unterrichts-Verwaltung eine genügende Anzahl vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer zur Verfügung steht, und wo dieselbe in der Lage ist, den Emeritirungsgesuchen alter, schwacher, kranker Lehrer wieder Folge zu geben, bleiben noch sehr viele Schulen, welche ihr Pensum nur mit Beschränkung lösen können, wie die Schulen mit beschränkter Stundenzahl (Hüteschulen, Sommerschulen, Fabrikschulen), die Schulen mit überfüllten Klassen, endlich diejenigen mit utraquistischem Unterrichte. Es konnte daher und kann auch jetzt noch als gemeinsame Aufgabe für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen nur ein geringeres Maß von positivem Stoffe vorgeschrieben werden. Wenn in dieser Beziehung die schon ziemlich weit gehende Forderung gestellt worden ist, daß jedes Schulkind da, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, bei seinem Uebergange in den Konfirmations-Unterricht wenigstens die drei ersten Hauptstücke sicher inne haben müsse, so hat die Absicht fern gelegen, den Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in seinem Geltungsbereiche zu beschränken, die in Nr. 15 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 ausdrücklich geforderte Einführung der Kinder in das Bekenntnis ihrer Kirche zu verkümmern oder gar an Stelle des konfessionellen Religionsunterrichtes eine allgemeine christliche Unterweisung zu setzen. Es ergiebt sich dies schon aus der Thatsache, daß bald nach Erlaß der mehrfach genannten Allgemeinen Verfügung durch die Erlasse vom 3. und vom 7. April 1873 (Centralbl. de 1873 S. 284 ff., 288 ff.) für zwei Provinzen die

Aufnahme der beiden letzten Hauptstücke in den Lehrplan sämmtlicher Volksschulen ausdrücklich gestattet worden ist, was nicht angegangen wäre, wenn bei der fraglichen Bestimmung andere als praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen wären.

Da indes nicht zu verkennen ist, daß die vorgekommenen Mißverständnisse und die an dieselben anknüpfenden Wünsche und Anträge in dem Wortlaute der Nr. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einen Anhalt finden, will ich dieselben hierdurch dahin erläutern, daß —

> überall da, wo es die Verhältnisse der Schule ermöglichen, den Kindern ein Wort- und Sachverständnis der sämmtlichen Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus zu geben, dieses vollständig in den Lehrplan der Schule aufgenommen werde.

Bei Schulen, wo dies nicht der Fall ist, Hüteschulen, Sommerschulen, Fabrikschulen, utraquistischen Schulen, in überfüllten Schulen wird es dagegen dabei bewenden müssen, daß die Kinder neben den drei ersten Hauptstücken des Katechismus nur die Einsetzungsworte der Sakramente lernen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium u. s. w. wolle hiernach das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen der Monarchie, die Königl. evangelischen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 16897.

---

b.

Berlin, den 7. Oktober 1884.

Der Königlichen Regierung lasse ich anbei im Auszuge Abschrift einer an das Königliche katholische Konsistorium zu Osnabrück erlassenen Verfügung vom heutigen Tage, betreffend den Religionsunterricht in katholischen Volksschulen und die Anfertigung von Lektionsplänen für Halbtagsschulen, zur Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen der Monarchie, die Königl. evangelischen Konsistorien der Provinz Hannover, das Königl. katholische Konsistorium zu Hildesheim und den Königl Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.
U. III. a. 17948.

Berlin, den 7. Oktober 1884.

2c.

Was die einzelnen Anträge anlangt, so bin ich selbstverständlich damit einverstanden, daß die bezüglich des Religionsunterrichtes in den evangelischen Schulen der Monarchie durch Cirkular-Verfügung vom 24. Juli d. J. — U. III. a. 16897 — erlassene Bestimmung, wonach eine Lehrstunde in der Woche zum Bibellesen zu verwenden ist, in adäquater Weise auch auf die katholischen Schulen ausgedehnt werde und sehe in dieser Beziehung einem formulirten Antrage des Königlichen Konsistoriums entgegen.

Ebenso entspricht es den allgemeinen Unterrichtsgrundsätzen, daß bei Anfertigung des Lektionsplanes für Halbtagsschulen die wöchentlichen Schulstunden nach Maßgabe der Normalpläne in Nr. 13 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 — B. 2311 — proportional auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände vertheilt werden. Diese Auffassung ist auch in anderen Provinzen bereits zur Geltung gekommen; so sind z. B. folgende Lektionspläne vorgeschrieben und zwar

	im Reg. Bez. Düsseldorf.		im Reg. Bez. Gumbinnen.		im Reg. Bez. Minden.	
	Oberstufe.	Unterstufe.	Oberstufe.	Unterstufe.	Oberstufe.	Unterstufe.
	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
in Religion	3	2	3	2	3	2
„ Deutsch			6		6	
„ Realien	10	7	3	7	3	7
„ Rechnen		3		2		2
„ Raumlehre	4		3		4	
„ Zeichnen	—	—	1	—	1	—
„ Singen	2	—	2	1	2	1
„ Turnen	1	—	2	—	1	—
„ Handarbeit	(2)		(2)		(2)	
Zusammen	20	12	20	12	20	12
	+ (2)		+ (2)		+ (2)	

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. katholische Konsistorium zu Osnabrück.
U. III. a. 17948.

123) Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuches in Privatschulen durch Führung von Versäumnislisten.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Auf den Bericht vom 1. Mai d. J., betreffend die Schulversäumnisse in Privatschulen erwidere ich der Königl. Regierung, daß durch den Erlaß vom 12. Mai v. J. (Centr. Bl. 1883 S. 444) nur der Ausdehnung des Schulversäumnisstrafverfahrens auf Versäumnisse in Privatschulen hat entgegen getreten werden sollen. Dagegen sind die Vorsteher der Privatschulen verpflichtet, über die Regelmäßigkeit des Schulbesuches sich durch Führung von Versäumnislisten auszuweisen.

Was die Frage anlangt, in welcher Weise Versäumnissen in Privatschulen entgegen zu treten sei, so ist von den Vorstehern zu fordern, daß sie mit allem Nachdrucke auf einen regelmäßigen Schulbesuch halten und, sofern ihre Bemühungen einen nachhaltigen Erfolg nicht haben, die säumigen Kinder aus der Schule entlassen. Von letzterer Maßnahme haben die Schulvorsteher der Ortsschulbehörde behufs Zuführung der Kinder in die öffentliche Volksschule unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Gegen Schulvorsteher, welche diese Pflicht nicht erfüllen, ist gemäß §. 7 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 einzuschreiten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14850.

---

124) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1883/84 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1883 Seite 514 Nr. 135.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
1.	Königsberg .	a. L.	3800	175	3975	232	4207	5,5
		b. M.	221	—	221	11	232	4,7
	Summe	a. und b.	4021	175	4196	243	4439	5,47

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
2.	Gumbinnen	a. L. b. M.	2291 109	190 —	2481 109	220 18	2701 127	8,1 14,2
	Summe	a. und b.	2400	190	2590	238	2828	8,4
I.	**Ostpreußen**	a. L. b. M.	6091 330	365 —	6456 330	452 29	6908 359	6,5 8,1
	Summe	a. und b.	**6421**	**365**	**6786**	**481**	**7267**	**6,6**
3.	Danzig	a. L. b. M.	1738 236	112 2	1850 238	70 14	1920 252	3,6 5,6
	Summe	a. und b.	1974	114	2088	84	2172	3,9
4.	Marienwerder	a. L. b. M.	2463 30	267 1	2730 31	303 1	3033 32	10,0 3,1
	Summe	a. und b.	2493	268	2761	304	3065	9,9
II.	**Westpreußen**	a. L. b. M.	4201 266	379 3	4580 269	373 15	4953 284	7,5 5,3
	Summe	a. und b.	**4467**	**382**	**4849**	**388**	**5237**	**7,4**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L. b. M.	5395 108	— —	5395 108	8 1	5403 109	0,15 0,9
	Summe	a. und b.	5503	—	5503	9	5512	0,16
6.	Frankfurt	a. L. b. M.	4067 70	— —	4067 70	4 —	4071 70	0,1 0,0
	Summe	a. und b.	4137	—	4137	4	4141	0,1
III.	**Brandenburg**	a. L. b. M.	9462 178	— —	9462 178	12 1	9474 179	0,13 0,56
	Summe	a. und b.	**9640**	—	**9640**	**13**	**9653**	**0,13**
7.	Stettin	a. L. b. M.	2446 270	3 —	2449 270	4 3	2453 273	0,16 1,1
	Summe	a. und b.	2716	3	2719	7	2726	0,26
8.	Köslin	a. L. b. M.	1961 130	6 1	1967 131	6 2	1973 133	0,3 1,5
	Summe	a. und b.	2091	7	2098	8	2106	0,38
9.	Stralsund	a. L. b. M.	569 144	— —	569 144	1 6	570 150	0,18 4,0
	Summe	a. und b.	713	—	713	7	720	0,97
IV.	**Pommern**	a. L. b. M.	4976 544	9 1	4985 545	11 11	4996 556	0,22 2,0
	Summe	a. und b.	**5520**	**10**	**5530**	**22**	**5552**	**0,4**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz.**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			
10.	Posen	a. L.	2345	1614	3959	490	4449	11,0
		b. M.	40	—	40	1	41	2,4
	Summe	a. und b.	2385	1614	3999	491	4490	10,9
11.	Bromberg	a. L.	1590	442	2032	101	2133	4,7
		b. M.	20	—	20	2	22	9,0
	Summe	a. und b.	1610	442	2052	103	2155	4,78
V.	**Posen**	a. L.	3935	2056	5991	591	6582	9,0
		b. M.	60	—	60	3	63	4,76
	Summe	a. und b.	**3995**	**2056**	**6051**	**594**	**6645**	**8,9**
12.	Breslau	a. L.	5320	48	5368	22	5390	0,4
		b. M.	78	—	78	—	78	0,0
	Summe	a. und b.	5398	48	5446	22	5468	0,4
13.	Liegnitz	a. L.	3277	4	3281	23	3304	0,7
		b. M.	31	—	31	—	31	0,0
	Summe	a. und b.	3308	4	3312	23	3335	0,69
14.	Oppeln	a. L.	3092	1937	5029	202	5231	3,86
		b. M.	94	—	94	1	95	1,0
	Summe	a. und b.	3186	1937	5123	203	5326	3,8
VI.	**Schlesien**	a. L.	11689	1989	13678	247	13925	1,77
		b. M.	203	—	203	1	204	0,5
	Summe	a. und b.	**11892**	**1989**	**13881**	**248**	**14129**	**1,76**
15.	Magdeburg	a. L.	2710	4	2714	2	2716	0,07
		b. M.	63	—	63	—	63	0,0
	Summe	a. und b.	2773	4	2777	2	2779	0,07
16.	Merseburg	a. L.	3145	—	3145	4	3149	0,13
		b. M.	77	—	77	—	77	0,0
	Summe	a. und b.	3222	—	3222	4	3226	0,12
17.	Erfurt	a. L.	1289	1	1290	7	1297	0,54
		b. M.	43	—	43	—	43	0,0
	Summe	a. und b.	1332	1	1333	7	1340	0,52
VII.	**Sachsen**	a. L.	7144	5	7149	13	7162	0,18
		b. M.	183	—	183	—	183	0,0
	Summe	a. und b.	**7327**	**5**	**7332**	**13**	**7345**	**0,18**
18.	Schleswig	a. L.	3277	30	3307	4	3311	0,12
		b. M.	243	5	248	—	248	0,0
VIII.	**Summe Schleswig-Holstein**	a. und b.	**3520**	**35**	**3555**	**4**	**3559**	**0,11**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
19.	IX. **Hannover**	a. L.	6593	—	6593	8	6601	0,12
		b. M.	274	—	274	1	275	0,36
	Summe	a. und b.	**6867**	—	**6867**	**9**	**6876**	**0,13**
20.	Münster	a. L.	496	2	498	1	499	0,2
		b. M.	17	—	17	—	17	0,0
	Summe	a. und b.	513	2	515	1	516	0,19
21.	Minden	a. L.	1760	1	1761	3	1764	0,17
		b. M.	13	—	13	—	13	0,0
	Summe	a. und b.	1773	1	1774	3	1777	0,17
22.	Arnsberg	a. L.	2875	4	2879	6	2885	0,21
		b. M.	41	—	41	—	41	0,0
	Summe	a. und b.	2916	4	2920	6	2926	0,2
X.	**Westfalen**	a. L.	5131	7	5138	10	5148	0,19
		b. M.	71	—	71	—	71	0,0
	Summe	a. und b.	**5202**	**7**	**5209**	**10**	**5219**	**0,19**
23.	Kassel	a. L.	2839	—	2839	13	2852	0,46
		b. M.	31	—	31	—	31	0,0
	Summe	a. und b.	2870	—	2870	13	2883	0,45
24.	Wiesbaden	a. L.	2199	4	2203	2	2205	0,09
		b. M.	28	—	28	—	28	0,0
	Summe	a. und b.	2227	4	2231	2	2233	0,09
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	5038	4	5042	15	5057	0,3
		b. M.	59	—	59	—	59	0,0
	Summe	a. und b.	**5097**	**4**	**5101**	**15**	**5116**	**0,29**
25.	Koblenz	a. L.	2191	1	2192	2	2194	0,09
		b. M.	25	—	25	—	25	0,0
	Summe	a. und b.	2216	1	2217	2	2219	0,09
26.	Düsseldorf	a. L.	4414	22	4436	16	4452	0,36
		b. M.	71	—	71	—	71	0,0
	Summe	a. und b.	4485	22	4507	16	4523	0,35
27.	Köln	a. L.	2146	3	2149	2	2151	0,09
		b. M.	25	—	25	—	25	0,0
	Summe	a. und b.	2171	3	2174	2	2176	0,09
28.	Trier	a. L.	2328	1	2329	8	2337	0,34
		b. M.	25	—	25	—	25	0,0
	Summe	a. und b.	2353	1	2354	8	2362	0,34

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
29.	Aachen . . .	a. L. b. M.	1773 13	7 —	1780 13	2 —	1782 13	0,11 0,0
	Summe	a. und b.	1786	7	1793	2	1795	0,11
XII.	Rheinprovinz	a. L. b. M.	12852 159	34 —	12886 159	30 —	12916 159	0,23 0,0
	Summe	a. und b.	**13011**	**34**	**13045**	**30**	**13075**	**0,23**
30.	Sigmaringen	a. L. b. M.	245 1	— —	245 1	— —	245 1	0,0 0,0
XIII.	Summe Hohenzollern	a. und b.	**246**	—	**246**	—	**246**	**0,0**
	Monarchie	a. L. b. M.	80634 2571	4878 9	85512 2580	1766 61	87278 2641	2,02 2,3
	Summe	a. und b.	**83205**	**4887**	**88092**	**1827**	**89919**	**2,03**

---

125) Die Aufnahme resp. die Belassung von Schülern in Mittelschulen kann an die Bedingung geknüpft werden, daß das Schulgeld beim Beginne oder wenigstens innerhalb der ersten acht Tage des Schulquartales im Voraus gezahlt wird.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Die Königl. Regierung erhält das mit dem Berichte vom 10. Mai d. J., betreffend die Beschwerde des rc. N. zu N. wegen Ausweisung seines Sohnes aus der Knaben-Mittelschule daselbst, eingereichte Aktenheft, sowie die Anlagen des Berichtes vom 20. März d. J. beifolgend mit dem Erwidern zurück, daß eine aus Anlaß der Remonstration des Magistrates zu N. vom 19. Februar d. J. gegen den gemäß dem Erlasse vom 29. Januar d. J. — U. III. a. 10650 — seitens Derselben dem gedachten Magistrate ertheilten Bescheid eingetretene erneuete Erörterung zu dem Ergebnisse geführt hat, daß dem Magistrate zu N. nicht verschränkt werden kann, die Aufnahme des Kindes des N. resp. die Belassung desselben in der Mittelschule an die Bedingung zu knüpfen, daß das Schulgeld sofort beim Beginne des Schulquartales oder wenigstens innerhalb der ersten 8 Tage des Schulquartales im Voraus gezahlt wird, nachdem die Erfahrung ge-

lehrt, daß es seit Jahren fortgesetzter Exekutionen bedurft hat, um das Schulgeld von dem N. beizutreiben.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach den Magistrat zu N. sowie den N. anderweit zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14696.

---

126) Beaufsichtigung und Konzessionirung der Warteschulen, Kleinkinder-Bewahranstalten und Kindergärten.

(cfr. Centralbl. pro 1884 Seite 493 und Seite 499.)

Berlin, den 10. Juli 1884.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf die Berichte vom 13. und 27. April d. J., betreffend die Kleinkinderschulen zu N., daß ich im Allgemeinen mit den darin gemachten Ausführungen einverstanden bin.

Kleinkinder-Bewahranstalten oder Warteschulen sind Erziehungsanstalten und unterliegen als solche den Vorschriften der Instruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Die gedachten Anstalten, sowie die an denselben beschäftigten Lehrerinnen und Helferinnen unterstehen also auch der staatlichen Schulaufsicht und kann den in N. befindlichen Anstalten eine Sonderstellung nicht eingeräumt werden. Auch ist es nicht angängig, diese Aufsicht ganz oder theilweise an kirchliche Organe zu überweisen.

Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die an solchen Anstalten als Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen u. s. w. wirkenden Personen selbst Trägerinnen der Konzession zur Errichtung solcher Anstalten und als Vorsteherinnen derselben seien; es kann diese Konzession vielmehr auch an den Vorsteher oder die Vorsteherin oder sonst an ein einzelnes Mitglied der Vereine, welche Kleinkinder-Warteschulen, Kindergärten u. s. w. unterhalten, verliehen werden, sofern die betreffende Person ehrbar und sittlich unbescholten ist und für diesen Zweck ausreichendes Vertrauen genießt. Daß der Vorsteher oder die Vorsteherin einer Kleinkinderbewahranstalt oder Warteschule oder die an einer solchen Anstalt als Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen ꝛc. wirkenden Personen die Befähigung zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes besitzen, ist nicht erforderlich.

Damit, daß die Königl. Regierung Ihre ursprüngliche Forderung der alljährlichen Erneuerung der Erlaubnisscheine für die Lehrerinnen und Gehilfinnen an den in Rede stehenden Schulen hat fallen lassen, erkläre ich mich einverstanden. Es genügt, wie die Königl. Regierung richtig annimmt, daß gemäß §. 9 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Inhaber der Konzession, so oft sie Lehrerinnen oder Gehilfinnen entlassen oder neu annehmen, hiervon der Ortsschulbehörde Anzeige machen.

Die Königl. Regierung ermächtige ich hiermit, die Vorstände der Kleinkinderschulen zu N., auf die mit den übrigen Berichtsanlagen zurückfolgenden Vorstellungen vom 17. Januar und 29. März d. J. mit ausführlich begründetem Bescheide in meinem Namen zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14803 G. I.

---

127) Nichtberechtigung der Schulaufsichtsbehörde, Schulvorständen, wenn denselben seither Rechte bei Besetzung von Schulstellen nicht zugestanden haben, durch administrative Anordnungen solche Rechte zuzugestehen ꝛc. Unzulässigkeit administrativer Anordnungen über die Ausübung der Berechtigung zur Besetzung von Schulstellen, mit welchen ein kirchliches Amt vereinigt ist.

Auszug.

Berlin, den 24. Juli 1884.

Anlangend die Besetzung von Schulstellen, so muß es in dieser Hinsicht überall bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden behalten, gemäß der Vorschrift des §. 10 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845. Insoweit danach in der Grafschaft Bentheim Behörden, Patronen, Gemeinden oder Einzelnen Rechte bei Besetzung von Schulstellen zur Zeit wirklich zustehen, können solche durch die Errichtung von Schulvorständen nicht berührt werden. Andererseits können, wenn Rechte bei Besetzung von Schulstellen Schulvorständen seither nicht zugestanden haben, die Verwaltungsbehörden nicht für berechtigt erachtet werden, durch administrative Anordnungen den Schulvorständen solche Rechte zuzugestehen, zu übertragen oder beizulegen.

Aus demselben Grunde ist der Erlaß einer administrativen Anordnung, daß da, wo mit dem Schulamte ein kirchliches Amt verbunden ist, der Schulvorstand und der Kirchenrath der betreffenden

Parochie unter Vereinigung zu einem Wahlkollegium gemeinschaftlich den Schullehrer und Kirchendiener zu wählen haben sollen, unzulässig. Es muß vielmehr gemäß §. 22 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 wegen Verleihung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen ebenfalls lediglich bei den bestehenden Vorschriften bezw. bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden behalten. Die Regel wird die sein, daß, soweit wohlerworbene Rechte nicht entgegenstehen, auch bei Vereinigung von Schul- und niederem Kirchenamte, dem Kirchenrathe die Ernennung zu dem kirchlichen Amte zukommen wird. Ueber die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden bedarf es der Natur der Sache nach des Einvernehmens zwischen dem zur Besetzung des Schulamtes Berechtigten, bezw. der zur Bestätigung der Ernennung oder Wahl zum Schulamte berechtigten Schulaufsichtsbehörde und dem zur Ernennung zum kirchlichen Amte Berechtigten.

Regelmäßig wird es keine Schwierigkeit haben zwischen den Betheiligten ein Einvernehmen über die Person des in dem vereinigten Amte Anzustellenden zu erreichen. Sollte ausnahmsweise ein solches Einvernehmen nicht zu erreichen sein, so würde nur übrig bleiben, zur Trennung des mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren zu schreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 15403 G. I.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

1.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Westfalen Orden ꝛc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

D. Schwane, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bachmann, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster,

Dr. van Endert, Regierungs- und Schulrath zu Münster,
Fernickel, Superintendent, Pfarrer und Kreisschulinspektor zu Hattingen, Landkreis Bochum,
Dr. Ganß, Gymnasial-Direktor zu Warendorf,
Köttgen, Rektor des Real-Progymnasiums zu Schwelm, Kreis Hagen,
Dr. Lindner, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster,
Reuter, Direktor der Königlichen Fachschule für Metall-Industrie zu Iserlohn,
Dr. Schnorbusch, Professor, Erster Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.

3) Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Storck, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster.

4) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dietlein, Rektor der evangelischen Elementarschule zu Dortmund.

5) den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dr. Probst, Provinzial-Schulrath zu Münster.

6) den Adler der Inhaber desselben Ordens:

Brück, katholischer Rektor zu Bochum,
Homrighausen, evangelischer Lehrer zu Wengern, Kreis Hagen,
Müller, Lehrer und Kantor zu Holzhausen, Kreis Lübbecke,
Müller, katholischer Lehrer und Küster zu Salzkotten, Kreis Büren,
Ortmann, Konrektor, Kantor und evangelischer Lehrer zu Lübbecke,
Petermann, katholischer Lehrer, Küster und Organist zu Vellern, Kreis Beckum.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beintker, Schuldiener am Königlichen Gymnasium zu Hamm,
Düchting, Schuldiener am Königlichen Gymnasium zu Paderborn,
Froning, evangelischer Lehrer zu Lindenhorst, Kreis Dortmund,
Högen, evangelischer Lehrer zu Königsborn, Kreis Hamm,
Huckestein, katholischer Lehrer zu Elspe, Kreis Olpe,
Müller, evangelischer Lehrer zu Arfeld, Kreis Wittgenstein,
Soreth, katholischer Lehrer zu Balve, Kreis Arnsberg.

Außerdem ist:

der ordentliche Professor Dr. Hittorf an der Akademie zu Münster zum Geheimen Regierungsrath,
der Kreis-Schulinspektor Schraeder zu Olpe zum Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse und
der Rentmeister des Münster'schen Studienfonds, Dexmann zu Münster zum Rechnungsrath ernannt worden.

2.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz Orden ꝛc. zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Bücheler, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bechmann, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Dr. Breuer, Regierungs- und Schulrath zu Coblenz,
Cremer, katholischer Geistlicher und Rektor zu Nieder-Emmels, Kreis Malmedy,
Crola, Maler und Professor an der Kunstakademie zu Düsseldorf,
Feld, Erster Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Florschütz, Regierungs- und Schulrath zu Cöln,
Dr. Fritsch, Professor und Erster Oberlehrer am Gymnasium zu Trier,
Ilse, evangelischer Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu St. Johann, Kreis Saarbrücken,
Intze, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Kentenich, Kreis-Schulinspektor zu M.-Gladbach,
Dr. Köster, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Pertz, Gymnasial-Direktor zu Wetzlar,
Pinzger, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Plagge, Kreis-Schulinspektor zu Essen,
Schwindt, Kreis-Schulinspektor zu Altenkirchen,
Dr. Simar, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Dr. Tücking, Gymnasial-Direktor zu Neuß,
Dr. Vogt, Provinzial-Schulrath zu Coblenz,
Dr. Wittenhaus, Rektor des Real-Progymnasiums zu Rheydt, Kreis Gladbach,
Worst, Seminar-Direktor zu Ottweiler.

3) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Clausius, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

4) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Preyer, Maler zu Düsseldorf,
Dr. Ritter, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

5) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Röber, Historienmaler zu Düsseldorf,
Schauseil, Musik-Direktor zu Düsseldorf.

6) den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Arzdorf, katholischer Lehrer zu Kirchen, Kreis Altenkirchen,
Bottler, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Hausweiler, Kreis Saarbrücken,
Geilen, katholischer Lehrer an der Knabenschule zu St. Jakob zu Aachen,
Herrenbrück, evangelischer Hauptlehrer zu Hilden, Landkreis Düsseldorf,
Klein, katholischer Hauptlehrer zu Eller, Landkreis Düsseldorf,
Kremer, evangelischer Lehrer zu Aachen,
Müller, evangelischer Lehrer zu Büchenbeuren, Kreis Zell,
Roos, evangelischer Hauptlehrer zu Berschweiler, Kreis St. Wendel,
Vieter, Lehrer zu Wachtendonk, Kreis Geldern,
Werner, katholischer Lehrer zu Weiler, Kreis Euskirchen.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dilg, evangelischer Lehrer zu Neuwied,
Meder, Schuldiener am Königlichen Gymnasium zu Trier,
Richter, emeritirter evangelischer Lehrer zu Kirchen, Kreis Altenkirchen,
Wolf, katholischer Lehrer zu Kreuznach.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlasse Allergnädigst geruht:
den ordentlichen Professor Dr. Lipschitz an der Universität zu Bonn zum Geheimen Regierungs-Rath,
den Seminar-Direktor Allecker zu Brühl zum Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse und
den Sekretär bei dem Universitäts-Kuratorium, Röhmer zu Bonn zum Kanzlei-Rath
zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Regierungs- und Schulrath Henske zu Marienwerder ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,
der Regierungs- und Schulrath Risch zu Wiesbaden zugleich zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums daselbst ernannt,
der Seminar-Direktor Henning zu Oels zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Magdeburg überwiesen, die Versetzung nach Magdeburg jedoch aufgehoben worden,
der Seminar-Direktor Bode zu Neuwied zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Magdeburg überwiesen,
der Gymnasial-Hilfslehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Hesse zu Kosten zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, rc.

Der Privatdoz. Lic. theol. und Dr. phil. Zimmer zu Königsberg i. Prß. ist zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakultät, und der ordentl. Profess. Dr. Hermann zu Zürich zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt, und in die philosoph. Fakult. derselben Univers. der ordentl. Profess. Dr. Liebisch zu Greifswald in gleicher Eigenschaft versetzt,
dem Privatdoz. in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Berlin, Oberstabsarzt 1. Klasse Dr. Rabl-Rückhard das Prädikat „Professor“ beigelegt, und der Privatdoz. und Geheime Staatsarchivar Dr. Koser zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosophisch. Fakult. derselben Univers. ernannt, — der außerordentl. Profess. Dr. Busch, der praktische Arzt und Zahnarzt Dr. Pätsch, der Dr. Miller und der Zahnarzt Sauer sind, und zwar die drei letzteren unter Verleihung des Prädikats „Professor“, zu Lehrern der Zahnheilkunde an dem neuen zahnärztlichen Institut der Universität Berlin ernannt und dem ersteren ist zugleich die Direktion des Instituts provisorisch übertragen worden,
der Privatdoz. Lic. theol. Vikt. Schultze zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Fakult., der außerordentl. Profess. Dr. Lewis zu Berlin und der außerordentl. Profess. und Amtsrichter Dr. Otto Fischer zu Greifswald sind zu ordentlichen Professoren in der juristisch. Fakultät, — der außerordentl. Profess. Dr. Sommer zu Greifswald ist zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., — der außerordentl.

Profess. Dr. Schmitz zu Bonn zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Holtz zu Greifswald zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Gierke in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Behrend zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die jurist. Fakult. der ersteren Univers. versetzt, und der ordentl. Profess. Dr. Wlassak zu Graz zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Engler zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau versetzt,

der außerordentl. Profess. Dr. Friedrich Müller zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft in die theologische Fakult. der Univers. zu Halle versetzt, — der Profess. Dr. Stumpf zu Prag zum ordentl. Profess., und der Privatdoz. Dr. Döbner zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Schloßmann zu Bonn ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Krümmel zu Kiel zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt, und in die philosoph. Fakult. dieser Univers. der außerordentl. Profess. Dr. Bruns zu Göttingen in gleicher Eigenschaft versetzt,

der ordentl. Profess. Dr. Regelsberger zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univers. zu Göttingen versetzt, und an dieser Univers. der Privatdoz. Dr. Bechtel zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Lenel zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät, und der ordentl. Profess. Dr. Bauer zu Königsberg i. Prß. in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg versetzt, und an dieser Univers. der Profess. Dr. Heinrich Weber von der technischen Hochschule zu Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der außerordentl. Profess. Lic. Dr. Lemme zu Breslau ist zum ordentl. Profess. in der evangelisch-theolog. Fakultät der Univers. zu Bonn ernannt, und in die philosoph Fakult. dieser Universit. der ordentl. Profess. Dr. Dove zu Breslau in gleicher Eigenschaft versetzt,

Dr. Ernst Commer ist zum außerordentl. Profess. in der katholisch-theolog. Fakultät, und der Prof. Dr. Brefeld an der Forstakademie zu Eberswalde zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

An der technischen Hochschule zu Berlin haben aus Anlaß der Einweihung der Neubauten in Charlottenburg erhalten

den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath: der Rektor Profess. Dr. Hauck und der Baurath Profess. Raschdorff, — den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: die Professoren Jacobsthal, Dr. Dörgens, Georg Meyer und Dr. Vogel, sowie der Rendant und expedir. Sekretär, Rechnungsrath Hoffmeister, — den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse: der Profess. Dr. Paalzow, — das Prädikat Professor: der Dozent, Kaiserl. Marine-Schiffbau-Ingenieur Dill, — den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: der Hausinspektor Seiffert, — das Allgemeine Ehrenzeichen: der Kanzleidiener Mertens, der Bibliothekdiener Rudolph und der Saaldiener Treskow, —

an derselben technischen Hochschule ist der Profess. der Mathematik Dr. du Bois-Reymond von der Univers. zu Tübingen zum etatsmäßigen Professor ernannt,

der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Straßburg i./Els., Dr. Kohlrausch ist als Dozent für Elektrotechnik an die technische Hochschule zu Hannover berufen und demselben das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Max Duncker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ist zum Historiographen der Brandenburgischen Geschichte ernannt worden.

Den ordentl. Lehrern Franz Schulz und Hausmann an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

an das akademische Institut für Kirchenmusik zu Berlin sind Professor Dr. Alsleben und Musikdirektor Rehbaum zu Berlin als Lehrer berufen worden.

Den ordentl. Lehrern Malern Bräuer und Schobelt an der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor Nötel am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Direktor Dr. Hayduck zu Marienburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. und das Realgymnas. zu Thorn, und

der Gymnas. Direktor Dr. Buchenau zu Rinteln in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Marburg versetzt,

der Direktor des städtischen Gymnas. zu Allenstein, Dr. Friedersdorff zum Königl. Gymnas. Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Tilsit übertragen,

der Oberlehrer Profess. Dr. Aug. Richter am Gymnas. Karolinum zu Osnabrück zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion dieses Gymnasiums übertragen,

der Oberlehrer Dr. Martens am Königl. Gymnas. zu Danzig zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Marienburg übertragen,

der Gymnas. Oberlehrer Akens zu Trier zum Direktor des Gymnas. zu Kempen ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Löffler am Gymnas. zu Kulm,
Dr. Conradt am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Herbst am Stadt-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Laves und Dr. Jonas am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,
Dr. Werther an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a./S., und
Konrektor Dr. Schlüter am Gymnas. Andreanum zu Hildesheim.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse den Gymnasial-Oberlehrern
Dr. Moritz am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen,
Inspektor Kühns zu Lüneburg und
Profess. Dr. Conrads zu Essen,
dsgl. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse dem Oberlehrer Grahn am Lyceum I. zu Hannover.

Der Pfarrer Möller zu Alswede ist zum Oberlehrer und Anstaltsgeistlichen bei dem Gymnas. zu Gütersloh berufen worden.

Als Oberlehrer sind berufen, bzw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Danzig, Königl. Gymnas., der ordentl. Lehrer Steinwender vom Gymnas. zu Marienburg,
zu Kolberg der ordentl. Lehrer Bindseil vom Gymnas. zu Neustettin,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Rehbronn vom Gymnas. zu Wongrowitz und der ordentl. Lehrer Dr. Brock vom Gymnas. zu Konitz,
zu Wongrowitz der Oberlehrer Dr. Schröter vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Kattowitz der ordentl. Lehrer Dr. Karraß vom Realgymnas. zu Elberfeld,
zu Hameln der Oberlehrer Dr. Windel von der Thomas-Schule zu Leipzig, und
zu Hadamar der ordentl. Lehrer Bosing vom Gymnas. zu Hersfeld.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Strötzel am Französ. Gymnas. zu Berlin,
Kränzlin am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,

(ferner sind zu Gymnasial-Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer:)
Dr. Wienke am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Graßmann am Gymnas. zu Stolp,
Dörks am Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
Suckow am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Friedrich am Gymnas. zu Wohlau,
Wapenhensch an dem Gymnas. und dem Real-Gymnas. zu Bielefeld,
Dr. Wackermann am Gymnas. zu Hanau,
Bender am Gymnas. zu Hersfeld,
Dr. Paulus I. am Gymnas. zu Kassel, und
Pietz am Gymnas. zu Kempen.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Eschmann am Gymnas. zu Burgsteinfurt, und
Lic. Oertel am Gymnas. zu Kassel.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Graudenz der ordentl. Lehrer Reimann vom Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,
zu Konitz der ordentl. Lehrer Dr. Otto vom Gymnas. zu Kulm und der Schula. Kand. Zielinski,
zu Dtsch. Krone der bish. Rektor des Progymnas. zu Dorsten i. Westf., Dr. Krampe und der Schula. Kandid. Moczynski,
zu Kulm der ordentl. Lehrer Baumann vom Gymnas. zu Konitz und der Schula. Kandid. Karabasz,
zu Marienburg der Schula. Kandid. Dr. Strehlke,
zu Neustadt i. Westprß. der Schula. Kandid. Dr. Legowski,
zu Prß. Stargardt der ordentl. Lehrer Winicker vom Gymnas. zu Graudenz,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Welzel, und der ordentl. Lehrer Beckstein vom Gymnas. zu Sagan,
zu Glatz der ordentl. Lehrer Beck vom Gymnas. zu Leobschütz,
zu Leobschütz der ordentl. Lehrer Sprotte vom Matthiasgymnas. zu Breslau,
zu Liegnitz, städtisch. Gymnas., der Lehrer Güthling vom Progymnas. zu Garz a./O.,
zu Sagan der ordentl. Lehrer Dr. Böhm vom Gymnas. zu Glatz,
zu Wittenberg der Hilfslehrer Dr. Hitzigrath,
zu Hersfeld die ordentlichen Lehrer Oertel vom Gymnas. zu Kassel und Hartwig vom Gymnas. zu Marburg,
zu Kassel der Hilfslehrer Paulus II,
zu Marburg der ordentl. Lehrer Schenkheld vom Gymnas. zu Hersfeld,
zu Montabaur der Hilfslehrer Knögel,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnasium)
zu Barmen die Hilfslehrer Dr. Gilbert, Hachenberg und Saurenbach, und
zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Emans und Colas.

Dem Gesanglehrer am Askanischen Gymnas. zu Berlin, Profess. Dr. Alsleben ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
am Gymnas. zu Schleusingen der Seminar-Hilfslehrer Völcker aus Erfurt als Elementarlehrer angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Siecke am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin ist zum Oberlehrer an dem städtischen Progymnasium daselbst ernannt, und
dem ordentl. Lehrer Siegers am Progymnas. zu Malmedy der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem Direktor Dr. Holzapfel am Realgymnas. zu Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
die Wahl des Gymnasial-Direktors Dr. Steinmeyer zu Kreuzburg zum Direktor des Realgymnasiums zu Aschersleben ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Marthe am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Röbber am Realgymnas. I zu Hannover, und
Ebers " " " zu Osnabrück.

Zu Oberlehrern, bzw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Olck am Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg i. Prß.,
Laps am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Titular-Oberlehrer Dr. Schneider am Realgymnas. zu Elbing,
Dr. Friedr. Schneider am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Karl Meyer und Koch am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,
Dr. Borberger am Realgymnas. zu Erfurt,
Titular-Oberlehrer Marjan am Realgymnas. zu Aachen, und
Dr. Rettig am Realgymnas. zu Köln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Danzig, Johannisschule, der Schula. Kandid. Rühle,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Schnell,
zu Hannover, Realgymnas. I, der Schula. Kandid. Röver, und
zu Düsseldorf der Lehrer Schulte von der höheren Bürgerschule daselbst.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Lücking und Dr. Pallmann an der Luisenstädt. Oberrealschule zu Berlin, und
Weiland an der Oberrealsch. zu Köln.

An der Adlerpflychtschule (Realschule) zu Frankfurt a. Main sind die ordentlichen Lehrer Seibt, Dr. Reichenbach und Dr. Kretzer zu Oberlehrern befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Ottensen der Schula. Kandid. Dr. Köpcke,
zu Bockenheim der Hilfslehrer Dr. Junker von der höheren Bürgersch. zu Bochum,
zu Hanau der Hilfslehrer Lohmann,
zu Kassel der Hilfslehrer Zimmermann, und
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Klein von der Realsch. zu Bockenheim.

Die Wahl des Oberlehrers Schöber am Realprogymnas. zu Einbeck zum Rektor des Realprogymnas. zu Uelzen ist bestätigt worden.

An das Realprogymnas. zu Einbeck ist der ordentl. Lehrer Dr. Rösener vom Realprogymnas. zu Northeim als Oberlehrer berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Northeim der ordentl. Lehrer Meyer vom Realprogymnas. zu Uelzen,
zu Uelzen der Schula. Kandid. Hoffmann,
zu Biebrich der Hilfslehrer Heyne,
zu Höchst a. M. der ordentl. Lehrer Mathi vom Gymnas. zu Hersfeld,
zu Oberlahnstein der Hilfslehrer Kerstgens, und
zu Saarlouis der Schula. Kandid. Lorenz.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Breslau, der ersten evangel. höh. Bürgersch., der Schula. Kandid. Mertins, und
zu Köln a. Rh. der Schula. Kandid. Hagemann.

An der Gewerbeschule (höh. Bürgersch.) zu Hagen ist der Lehrer Sinn aus Vörde als Elementarlehrer,
an der Gewerbeschule (höh. Bürgersch.) zu Barmen der kommissarische Zeichenlehrer Deditius als ordentl. Zeichenlehrer angestellt worden.

An der Königl. Baugewerkschule zu Nienburg ist der Lehrer Feldhaus von der Präparandenanstalt zu Diepholz als Lehrer angestellt worden.

D. Seminare.

Der Seminar-Direktor Dr. Weiß zu Rosenberg O./Schl. ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Graudenz, und

der Seminar-Direktor Dr. Preische zu Reichenbach O./L. in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Neuwied versetzt worden.

Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden
der Kreis-Schulinspekt. Peiper zu Breslau,
der erste Seminarlehrer Lochmann zu Kreuzburg O./Schl.,
der Kreis-Schulinspekt. Trieschmann zu Waldenburg i./Schl.,
der erste Seminarlehrer Roßmann zu Steinau a./O.,
der erste Seminarlehrer Martin zu Bunzlau, und
der Gymnasiallehrer Dr. Bartholome zu Bochum,

und ist verliehen worden
dem Direktor Peiper das Direktorat des Schull. Seminars zu Angerburg,
dem Direktor Lochmann dsgl. zu Pölitz,
" " Trieschmann dsgl. zu Münsterberg,
" " Roßmann dsgl. zu Reichenbach O./L.,
" " Martin dsgl. zu Eisleben, und
" " Dr. Bartholome dsgl. zu Montabaur.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer
Küster zu Oels an das Schull. Semin. zu Prß. Friedland,
Lüttich zu Waldau an das Schull. Semin. zu Königsberg N./M.,
Löschke zu Prß. Friedland an das Schull. Semin. zu Oels, und
Hauer zu Königsberg N./M. an das Schull. Semin. zu Bunzlau;

Zu ersten Lehrern sind ernannt worden
am Schull. Semin. zu Dramburg der Diakonus Weymann aus Meseritz,
an den Lehrerinnenbildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig der ordentl. Lehrer Thomas von dem Lehrerinnen-Seminar und der Luisenschule zu Posen,
am Schull. Seminar zu Stade der ordentl. Lehrer Scharlemann daselbst, und
am Schull. Seminar zu Linnich der ordentl. Semin. Lehrer Cüppers aus Elten.

Am Schull. Seminar zu Liegnitz ist der Hilfslehrer Krause zum ordentlichen Lehrer befördert worden;

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Zepke zu Paradies an das Schull. Seminar zu Tuchel,
Menzel zu Mettmann an das Schull. Seminar zu Liegnitz, und
Krause zu Liegnitz an das Schull. Seminar zu Mettmann;
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der vormalige Pfarrvikar, Pastor Hotop aus Kontopp,
am Schull. Seminar zu Oppeln der Seminar-Hilfslehrer Kothe aus Rosenberg,
am Schull. Seminar zu Boppard der kommiss. Semin. Lehrer Dr. Einig daselbst, und
am Schull. Seminar zu Elten der katholische Geistliche Umbach.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Dramburg der Hilfsl. Alb. Schmidt von der Präparand. Anstalt zu Rummelsburg i. Pom.,
zu Liegnitz der Hilfsl. Frenzel von der Präparand. Anstalt zu Schmiedeberg i. Schl.,
zu Delitzsch der Präparandenlehrer Schöttge aus Eisleben,
zu Lüneburg der Lehrer Schwalm aus Aurich,
zu Osnabrück der Lehrer Strieck aus Holtorf,
zu Stade der Lehrer Mahnken von der Privat Präparand. Anstalt zu Rotenburg,
zu Rüthen der an diesem Seminar kommiss. beschäftigte Lehrer Lütteken,
zu Soest der Lehrer Schellack von der Privat-Präparand. Anstalt zu Königsberg N./M. und
zu Linnich der Lehrer Hinsen aus Köln.

E. Taubstummen-Anstalten.

Der Taubstummenlehrer Sammert aus Berlin ist an der Taubst. Anstalt zu Angerburg als Hilfslehrer angestellt und demnächst an die Taubst. Anstalt zu Königsberg i. Prß. berufen worden,
es sind an der Taubst. Anstalt
zu Rössel der Taubst. Lehrer Wedig aus Bürgersdorf bei Seeburg kommissar. als ordentl. Lehrer, der Lehrer Franz Neumann aus Nordenburg und der Lehrer Gerber aus Gr. Rosinsko als Hilfslehrer,
zu Schlochau der Lehrer Kaiser aus Krieffohl als Hilfslehrer,
zu Erfurt der Taubst. Lehrer Jarand als ordentl. Lehrer und der Elementarlehrer Gebser als Hilfslehrer angestellt worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

An der städtischen höheren Mädchenschule zu Stettin ist der ordentl. Lehrer Schridde zum Oberlehrer befördert, und dem ordentl. Lehrer, Kantor Rendell der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Kinzel, evangel. Gemeindeschul-Rektor zu Berlin;

2. den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Becker, evangel. Lehrer und Küster zu Landsberger-Holländer, Krs Landsberg a. W.,
Jägen, kathol. Hauptlehrer zu Trier,
Kalanke, evangel. Hauptlehrer zu Rastenburg,
Pomme, evangel. Schulrektor zu Magdeburg,
Weczerek, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Krawarn, Krs Ratibor;

3. den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Albanus, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Naumburg,
Anklam, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Behle, Krs Czarnikau,
Beckmann, evangel. Lehrer zu Einbeck, Landdrost. Bez. Hildesheim,
Bendler, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Aderstedt, Krs Aschersleben,
Bertram, kathol. erster Lehrer zu Eltville, Rheingaukrs,
Both, evangel. Konrektor zu Witzenhausen, Krs Witzenhausen,
Breter, evangel. Lehrer und Küster zu Klosterfelde, Krs Arnswalde,
Bretsch, evangel. Lehrer und Küster zu Pyritz,
Dermietzel, evangel. Lehrer und Küster zu Alt-Glietzen, Krs Königsberg N./M.,
Ecke, evangel. Subkonrektor und Organist zu Stolberg a. Harz, Grafschaft Stolberg-Stolberg, Krs Sangerhausen,
Gärtig, kathol. Lehrer und Kantor zu Murke, Krs Fraustadt,
Gatzemeier, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Struth, Krs Mühlhausen,
Glaw, kathol. Lehrer zu Braunsberg i. Ostprß.,
Groneß, kathol. erster Lehrer zu Kaisenheim, Krs Kochem,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Hirsch, evangel. erster Lehrer und Küster zu Neu-Medewitz, Krs Oberbarnim,
Kipp, evangel. Lehrer zu Isingdorf, Krs Halle,
Krahn, dsgl. und Küster zu Güntersberg, Krs Saatzig,
Kühlbach, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Tribohm, Krs Franzburg,
Lange, evangel. erster Mädchenlehrer zu Zielenzig,
Lemke, evangel. Lehrer und Kantor zu Ehrbardorf, Krs Czarnikau,
Lohmann, kathol. Hauptlehrer zu Nievenheim, Krs Neuß,
Lüdeke, evangel. Lehrer und Küster zu Lindenberg, Krs Osterburg,
Orphy, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Teuplitz, Krs Sorau,
Post, evangel. Lehrer und Küster zu Burg, Krs Kottbus,
Ratjen, evangel. Lehrer zu Fiefharrie, Krs Kiel,
Rhein, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Elbing,
Rosemann, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Mühlrädlitz, Krs Lüben,
Schäfer, evangel. Hauptlehrer zu Potsdam,
Schäffer, kathol. Hauptlehrer zu Rußhütte, Krs Saarbrücken,
Schultze, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Glienicke, Krs Beeskow-Storkow,
Stolzenburg, evangel. Lehrer und Küster zu Luckow, Krs Randow,
Thedsen, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Bünsdorf, Krs Eckernförde,
Thiele, evangel. Lehrer und Küster zu Etzin, Krs Osthavelland,
Unger, evangel. erster Lehrer und Küster zu Höckendorf, Krs Greifenhagen,
Völkner, evangel. Lehrer und Küster zu Barzwitz, Krs Schlawe,
Wiermann, evangel. Lehrer und Küster zu Veerßen, Krs Uelzen,
Wittkowski, evangel. erster Kirchschullehrer und Organist zu Auglitten, Krs Friedland;

4. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Böhling, evangel. Lehrer zu Bothel, Krs Rotenburg,
Bösenberg, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Schulenburg, Krs Wennigsen,
Christowcik, evangel. Lehrer zu Thurowen, Krs Johannisburg,
Gärtner, dsgl. zu Burg Kauper, Krs Kottbus,
Geist, evangel. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Belum, Krs Neuhaus,
Gräff, evangel. Lehrer und Küster zu Schildow, Krs Niederbarnim,
Kegel, evangel. Lehrer zu Gaudernbach, Oberlahnkrs,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Knoll, evangel. Lehrer und Küster zu Alt-Tellin, Krs Demmin,
Krey, evangel. Lehrer zu Klein-Schwirsen, Krs Rummelsburg,
Krüger, dsgl. und Küster zu Sieversdorf, Krs Lebus,
Laack, evangel. Lehrer zu Polchow, Krs Kammin,
Leonhard, dsgl. zu Sienhachenbach, Krs St. Wendel,
Mahling, dsgl. und Küster zu Sommerfelde, Krs Oberbarnim,
Menken, evangel. Lehrer zu Mooringen, Krs Osterholz,
Meyer, dsgl. zu Uetze, Krs Celle,
Michels, dsgl., Kantor und Küster zu Wienhausen, Krs Celle
Mummenhoff, kathol. Lehrer zu Nordwalde, Krs Steinfurt
Rohler, dsgl. zu Ferschweiler, Krs Bitburg,
Rose, evangel. Lehrer und Küster zu Holzendorf, Krs Prenzlau,
Rowinski, kathol. erster Lehrer zu Heidemühl, Krs Schlochau,
Saar, evangel. Lehrer und Küster zu Rathebur, Krs Anklam,
Schulze, evangel. Lehrer und Küster zu Globig, Krs Wittenberg,
Weczkowski, kathol. Lehrer zu Medien, Krs Heilsberg,
Wienhöfer, evangel. Lehrer zu Vordorf, Krs Gifhorn, und
Wisniewski, dsgl. zu Masuhren, Krs Oletzko.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Geheime Regierungs-Rath, Profess. Dr. Kießling, Ehrenmitglied des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, Gymnasial-Direktor a. D.,
von den Professoren der Univers. zu Marburg: der ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., Geheime Just. Rath Dr. Fuchs, zugleich ständiges Mitglied des Univers. Kuratoriums, der ordentl. Profess. Dr. Herrmann in der philosoph. Fakult., und der außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Horstmann,
der Prorektor Profess. Dietlein am Gymnas. zu Neustettin,
die Oberlehrer Backe am Gymnas. zu Kolberg und Profess. Dr. Bruns am Lyceum I. zu Hannover,
der ordentl. Lehrer Dr. Maaßen am Gymnas. zu Altona,
der Elementarlehrer Meister am Gymnas. zu Emden,
der Oberlehrer Profess. Dr. Förster am Realgymnas. zu Aachen,
der ordentl. Lehrer Günther am Realgymnas. I. zu Hannover,
der Vorsteher Högelund an der Präparandenanstalt zu Apenrade, und
der Oberlehrer Dr. Schirmeister an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Stettin.

In den Ruhestand sind getreten:

der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Henske zu Marienwerder,

der Direktor Dr. Strehlke an dem Gymnas. und dem Realgymnas. zu Thorn, sowie der Gymnas. Direkt. Dr. Hölscher zu Recklinghausen, und haben dieselben den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,

der Gymnas. Direktor Dr. Schürmann zu Kempen, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

der Gymnas. Direktor Dr. Regel zu Hameln, und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,

die nachgenannten Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten haben:

Profess. Dr. Dumas am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,

Prorektor Dr. Bredow am Gymnas. zu Treptow a./R.,

Konrektor Peters am Gymnas. Karolinum zu Osnabrück, und

Professor Meister am Gymnas. zu Hadamar,

der Prorektor Profess. Dr. Kambly am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse erhalten,

der Oberlehrer und Religionslehrer Schiel am Gymnas. zu Glatz,

der Oberlehrer Stöltzing am Gymnas. zu Hersfeld,

der ordentl. Lehrer Hinrichsen am Gymnas. zu Schleswig, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

die ordentl. Lehrer Dr. Rowe am Gymnas. zu Greifswald und Dr. Wiel am Marzellen-Gymnas. zu Köln,

der Direktor des Realgymnas. Dr. Hüser zu Aschersleben,

die nachgenannten Oberlehrer, welche den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten haben:

Profess. Dr. Bernhard am städtisch. Realgymnas. zu Königsberg i. Prß.,

Profess. Schilling am Realgymnas. zu Elbing,

die Professoren Dr. Schellbach und Märkel am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin,

Theod. Schmidt am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,

Profess. Quidde am Realgymnas. zu Erfurt, und

Profess. Dr. Deicke am Realgymnas. zu Mülheim a. d. Rhr,

der Oberlehrer Barbe am Andreas-Realgymnas. zu Berlin, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

die Oberlehrer Dr. Schirrmacher am Realgymnas. auf der Burg zu Königsberg i. Prß. und Profess. Dr. Emsmann am Friedr. Wilh. Realgymnas. zu Stettin,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)

die ordentl. Lehrer Wegener an der Oberrealschule zu Magdeburg und Wagemann an der Oberrealsch. zu Kiel,

der ordentl. Lehrer Bierhoff am Realprogymnas. zu Lüdenscheid, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

der ordentl. Lehrer Jahns an der höheren Bürgersch. I zu Hannover, und hat derselbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse erhalten,

der Seminar-Direktor Jordan zu Graudenz, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife erhalten,

der erste Lehrer am Lehrerinnen-Seminar und der Luisen-Schule zu Posen, Profess. Hensel, und hat derselbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,

der erste Seminarlehrer Hahn zu Stade:

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bzw. eine andere Thätigkeit im Inlande:

der Regierungs- und Schulrath Kaftan zu Schleswig,

der Direktorial-Assistent an der National-Galerie, Direktor Dr. Dohme zu Berlin, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

der Religionslehrer und Anstaltsgeistliche Braun am Gymnas. zu Gütersloh,

der Gymnas. Lehrer Dr. Gräber zu Elberfeld,

der erste Seminarlehrer Keller zu Montabaur,

der Lehrer Dr. Engelen am Lehrerinnen-Seminar zu Posen,

die Seminar-Hilfslehrer Kuley zu Kyritz, Zippel zu Neuzelle und Schröter II. zu Delitzsch,

die Hilfslehrer Schacht an der Taubst. Anstalt zu Rössel und Karth an der Taubst. Anstalt zu Schlochau.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

die ordentlichen Universitäts-Professoren

Dr. Seuffert in der juristisch. Fakult. zu Greifswald,
Dr. Gierke " " juristisch. " zu Breslau,
Dr. Böhm " " medizinisch. " zu Marburg, und
Dr. Maurenbrecher in der philosoph. Fakult. zu Bonn,

die außerordentl. Professoren Dr. H. Kronecker in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Berlin, und Dr. Gasser in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Marburg,

der Gymnas. Hilfslehrer Weidenbach zu Rinteln.

Auf ihren Antrag, bzw. anderweit sind ausgeschieden:

die Dozenten Eisenbahn-Baumeister a. D. Wolff an der technischen Hochschule zu Berlin und Profess. Krohn an der technischen Hochschule zu Aachen,

der Musikdirektor Profess. Jul. Schneider und der Königl. Kammermusikus Ressel als Lehrer des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin,

der Rektor des Realprogymnas., Dr. Schmidt zu Wolgast,

der ordentl. Lehrer Rose und die Lehrerin Curth an der Taubst. Anstalt zu Erfurt.

Inhalts-Verzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1884.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1884.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

D.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatte für den Jahrgang 1884.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 112, 124, 405 bis 426 vorkommenden Namen nicht angegeben.

C.

J.

K.

S.

T.

Z.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Statistische Mittheilungen

über

das höhere Unterrichtswesen

im

Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung.

---

1. Heft. 1884.

Berlin 1884.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

Vorwort.

Die bisher im Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung gegebenen statistischen Mittheilungen über das höhere Unterrichtswesen werden von jetzt ab in besonderen Heften als Beilage zum Centralblatt veröffentlicht werden, und zwar wird beabsichtigt, jährlich ein derartiges Heft auszugeben, welches jedesmal den Zeitraum von Ostern zu Ostern umfaßt.

Das diesjährige Heft, welches zunächst bestimmt ist, die Kontinuität der Publikationen herzustellen, nimmt die statistischen Mittheilungen da auf, wo sie im Centralblatt (v. J. 1881) abgebrochen sind, und führt sie bis Ostern d. J. fort. Abänderungen in der Anordnung, bezw. Erweiterungen des Inhalts bleiben für das nächste Jahresheft vorbehalten.

I. Universitäten.

A. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten ꝛc. vom Wintersemester 1881/82 bis zum Wintersemester 1883/84.

B. Uebersicht über die Zahl der Studierenden an den Universitäten ꝛc. vom Wintersemester 1881/82 bis zum Wintersemester 1883/84.

C. Zahl der Promotionen an den Universitäten ꝛc. von Michaelis 1880 bis ebendahin 1883.

I. A. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten, vom Wintersemester 1881/82 an

(Fortsetzung vom Centralblatt

Universität zc. zu		Evangelisch-theologische Fakultät				Katholisch-theol. Fakultät			Juristische Fakultät			
		ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten
1 Berlin	W. 1881/82	7	2	5	3	—	—	—	10	1	4	2
	S. 1882	7	2	4	3	—	—	—	10	1	4	2
	W. 1882/83	7	2	4	3	—	—	—	10	1	4	3
	S. 1883	9	1	5	2	—	—	—	10	1	4	3
	W. 1883/84	9	1	5	2	—	—	—	10	1	4	3
2 Bonn	W. 1881/82	6	—	2	2	4	1	—	7	—	3	—
	S. 1882	6	—	2	2	5	1	—	7	—	3	—
	W. 1882/83	6	—	2	2	6	—	—	7	—	3	1
	S. 1883	6	—	2	1	6	—	—	7	—	3	2
	W. 1883/84	6	—	2	1	6	—	—	6	—	3	2
3 Breslau	W. 1881/82	6	1	1	1	5	—	1	8	—	2	2
	S. 1882	6	1	1	1	6	—	2	8	—	2	2
	W. 1882/83	6	1	1	1	6	—	2	8	—	2	2
	S. 1883	6	1	1	1	6	—	2	8	—	2	2
	W. 1883/84	6	1	1	1	6	—	3	8	—	2	1
4 Göttingen	W. 1881/82	5	—	3	—	—	—	—	9	—	2	3
	S. 1882	6	—	3	—	—	—	—	9	—	2	1
	W. 1882/83	6	—	3	—	—	—	—	9	—	2	1
	S. 1883	6	—	3	—	—	—	—	9	—	3	—
	W. 1883/84	6	—	2	—	—	—	—	9	—	3	—
5 Greifswald	W. 1881/82	5	—	—	1	—	—	—	5	—	—	1
	S. 1882	5	—	—	1	—	—	—	5	—	—	2
	W. 1882/83	4	—	—	1	—	—	—	5	—	1	2
	S. 1883	4	—	1	—	—	—	—	5	—	2	1
	W. 1883/84	5	—	1	—	—	—	—	4	—	2	1
6 Halle	W. 1881/82	7	1	2	—	—	—	—	7	—	1	2
	S. 1882	7	1	2	1	—	—	—	6	—	1	2
	W. 1882/83	7	1	2	1	—	—	—	7	—	1	1
	S. 1883	7	—	2	1	—	—	—	6	—	1	1
	W. 1883/84	7	—	2	1	—	—	—	7	—	—	1

[1]) Darunter 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
[2]) Darunter 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
[3]) Darunter 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
[4]) Darunter 2 mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg bis zum Wintersemester 1883/84.

pro 1881. S. 616.)

Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				Zusammen					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen rc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde	Personen für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten rc.
ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten		
13	2	23	47	36	1	41[1])	36	66	6	73[1])	88	233	3	4
13	2	25	46	37	1	42[1])	34	67	6	75[1])	85	233	3	4
14	2	25	47	38	1	41[2])	33	69	6	74[2])	86	235	3	4
14	2	24	51	38	1	40[2])	38	71	5	73[2])	94	243	3	4
15	2	23	52	38	1	42[3])	39	72	5	74[3])	96	247	3	4
8	1	8	8	27	1	14	12	52	2	28	22	104	2	3
9	1	7	8	27	1	14	11	54	2	27	21	104	2	3
9	1	6	8	27	1	13	13	55	2	24	24	105	1	3
9	1	6	11	26	1	12	13	54	2	23	27	106	2	3
9	1	8	10	27	1	14	14	54	2	27	27	110	2	3
7	—	12	15	28	1	17[4])	8	54	2	32[4])	27	115	2	4
8	—	13	16	28	1	17[4])	8	56	2	33[4])	29	120	2	4
8	—	13	16	27	1	17[4])	8	55	2	33[4])	29	119	1	4
8	—	13	17	28	1	18[4])	10	56	2	34[4])	32	124	1	4
8	—	14	16	30	1	17[4])	10	58	2	34[4])	31	125	1	4
12	—	6	6	31	1	14	21	57	1	25	30	113	—	5
12	—	6	6	33	1	14	21	60	1	25	28	114	—	5
11	—	6	7	32	1	14	22	58	1	25	30	114	—	5
11	—	7	6	33	1	13	23	59	1	26	29	115	—	5
10	—	8	4	36	1	16	19	61	1	29	23	114	1	5
8	—	6	5	19	—	8	3	37	—	14	10	61	1	3
7	—	6	7	18	—	9	3	35	—	15	13	63	1	3
7	—	5	7	19	—	8	3	35	—	14	13	62	1	3
8	—	6	7	19	—	8	3	36	—	17	11	64	1	4
8	—	7	6	19	—	10	2	36	—	20	9	65	1	4
10	—	4	10	21	—	17	17	45	1	24	29	99	3	5
10	—	3	11	24	—	16	17	47	1	22	31	101	3	6
10	—	5	8	25	—	14	16	49	1	22	26	98	2	6
10	—	5	7	25	—	16	13	48	—	24	22	94	3	6
10	—	5	8	25	—	16	12	49	—	23	22	94	4	6

	Universität 2c. zu		Evangelisch-theologische Fakultät: ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	Katholisch-theol. Fakultät: ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	Juristische Fakultät: ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten
7	Kiel	W. 1881/82	5	—	1	1	—	—	—	5	—	—	—
		S. 1882	5	—	1	1	—	—	—	5	—	—	—
		W. 1882/83	5	—	1	1	—	—	—	5	—	—	1
		S. 1883	5	—	1	1	—	—	—	5	—	—	1
		W. 1883/84	5	—	1	1	—	—	—	5	—	—	1
8	Königsberg	W. 1881/82	5	—	1	—	—	—	—	6	—	1	—
		S. 1882	5	—	1	—	—	—	—	5	—	1	—
		W. 1882/83	5	—	1	—	—	—	—	5	—	1	—
		S. 1883	5	—	1	1	—	—	—	6	—	—	—
		W. 1883/84	5	—	1	1	—	—	—	6	—	—	—
9	Marburg	W. 1881/82	7	—	—	2	—	—	—	6	—	3	2
		S. 1882	8	—	—	2	—	—	—	7	—	2	2
		W. 1882/83	8	—	—	2	—	—	—	7	—	3	2
		S. 1883	6	—	—	2	—	—	—	7	—	3	2
		W. 1883/84	6	—	—	2	—	—	—	6	—	3	2
10	Münster	W. 1881/82	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—
		S. 1882	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—
		W. 1882/83	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—
		S. 1883	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—
		W. 1883/84	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—
11	Braunsberg	W. 1881/82	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
		S. 1882	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—
		W. 1882/83	—	—	—	—*)	4	1	—	—	—	—	—
		S. 1883	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
		W. 1883/84	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—

*) 1 Zahnheilkunde mit widerruflicher Erlaubnis.

Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				Zusammen						
ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	ordentliche Professoren	Honorar-Professoren	außerordentliche Professoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten	Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde	Personen für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten 2c.
7	—	5	6	23	—	3	11	40	—	9	18	67	2	3
7	—	5	7[b])	23	—	3	10	40	—	9	18	67	2	3
7	—	5	8[b])	21	—	3	9	41	—	9	19	69	2	3
7	—	6	8[b])	23	—	3	11	40	—	9	21	70	2	3
7	—	5	8[b])	21	—	3	13	38	—	9	23	70	2	3
9	—	10	11	25	—	10	5	45	—	22	16	83	1	4
9	—	10	12	26	—	10	6	45	—	22	18	85	1	4
8	—	10	12	27	—	10	7	45	—	22	19	86	1	4
9	—	10	12	25	—	11	7	45	—	22	20	87	1	4
9	—	11	11	26	—	11	9	46	—	23	21	90	1	4
11	—	4	3	21	—	5	7	45	—	12	14	71	1	4
11	—	4	4	21	—	6	6	47	—	12	14	73	1	4
11	—	4	4	21	—	7	8	47	—	14	16	77	1	4
9	—	4	5	21	—	7	9	43	—	14	18	75	1	4
10	—	4	4	21	—	7	9	43	—	14	17	74	1	4
—	—	—	—	15	—	7	2	19	—	8	4	31	1	2
—	—	—	—	14	—	7	3	17	—	8	5	30	1	2
—	—	—	—	14	—	7	3	17	—	8	5	30	1	2
—	—	—	—	14	—	7	3	17	—	8	5	30	1	2
—	—	—	—	13	—	8	4	16	—	9	6	31	1	2
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	1	1	10	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	8	—	1	1	10	—	—
—	—	—	—	3	—	—	1	7	—	1	1	9	—	—
—	—	—	—	3	—	—	1	8	—	—	1	9	—	—
—	—	—	—	4	—	—	1	9	—	—	1	10	—	—

I. B. Uebersicht über die Zahl der Studierenden auf den Universitäten, Wintersemester 1881/2

I. Summarische

(Fortsetzung vom Centralblatt

	Universität rc. zu			Evangelisch-theol. Fakultät			Katholisch-theol. Fakultät			Juristische Fakultät		
				Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen
1	Berlin	W.	1881/82	330	44	374	—	—	—	1207	234	1441
		S.	1882	343	42	385	—	—	—	907	156	1063
		W.	1882/83	388	60	448	—	—	—	1154	260	1414
		S.	1883	394	65	459	—	—	—	835	166	1001
		W.	1883/84	458	72	530	—	—	—	1020	241	1261
2	Bonn	W.	1881/82	56	8	64	44	1	45	229	22	251
		S.	1882	88	8	96	60	1	61	267	32	299
		W.	1882/83	81	3	84	56	—	56	255	22	277
		S.	1883	101	8	109	76	—	75	277	18	295
		W.	1883/84	80	9	89	77	2	79	233	15	248
3	Breslau	W.	1881/82	111	2	113	108	—	108	313	5	318
		S.	1882	106	2	108	129	—	129	321	6	327
		W.	1882/83	105	1	106	118	—	118	303	4	307
		S.	1883	125	2	127	137	—	137	274	3	277
		W.	1883/84	132	3	135	144	—	144	226	5	231
4	Göttingen	W.	1881/82	126	41	167	—	—	—	141	49	190
		S.	1882	133	41	174	—	—	—	148	43	191
		W.	1882/83	139	40	179	—	—	—	153	37	190
		S.	1883	156	41	197	—	—	—	158	46	204
		W.	1883/84	138	37	175	—	—	—	142	37	179
5	Greifswald	W.	1881/82	92	6	98	—	—	—	69	3	72
		S.	1882	100	5	105	—	—	—	53	4	57
		W.	1882/83	108	4	112	—	—	—	51	4	55
		S.	1883	122	7	129	—	—	—	60	5	65
		W.	1883/84	133	11	144	—	—	—	46	1	47
6	Halle	W.	1881/82	319	50	369	—	—	—	112	7	119
		S.	1882	344	45	389	—	—	—	137	6	143
		W.	1882/83	392	55	447	—	—	—	114	6	120
		S.	1883	425	63	488	—	—	—	91	7	98
		W.	1883/84	469	64	533	—	—	—	104	11	115
7	Kiel	W.	1881/82	44	4	48	—	—	—	36	6	42
		S.	1882	57	9	66	—	—	—	42	5	47
		W.	1882/83	58	7	65	—	—	—	31	5	36
		S.	1883	68	4	72	—	—	—	56	14	70
		W.	1883/84	46		46	—	—	—	36	8	44
8	Königsberg	W.	1881/82	101	—	101	—	—	—	161	4	165
		S.	1882	126	—	126	—	—	—	150	2	152
		W.	1882/83	136	1	137	—	—	—	143	1	144
		S.	1883	157	1	158	—	—	—	145	1	146
		W.	1883/84	162	2	164	—	—	—	132	2	134
9	Marburg	W.	1881/82	73	6	79	—	—	—	81	12	93
		S.	1882	89	14	103	—	—	—	85	18	103
		W.	1882/83	96	16	112	—	—	—	87	15	102
		S.	1883	122	17	139	—	—	—	102	11	113
		W.	1883/84	100	10	110	—	—	—	71	8	79
10	Münster	W.	1881/82	—	—	—	75	10	85	—	—	—
		S.	1882	—	—	—	109	7	116	—	—	—
		W.	1882/83	—	—	—	101	7	108	—	—	—
		S.	1883	—	—	—	119	7	126	—	—	—
		W.	1883/84	—	—	—	106	6	112	—	—	—
11	Braunsberg	W.	1881/82	—	—	—	11	—	11	—	—	—
		S.	1882	—	—	—	15	—	15	—	—	—
		W.	1882/83	—	—	—	13	—	13	—	—	—
		S.	1883	—	—	—	15	—	15	—	—	—
		W.	1883/84	—	—	—	17	—	17	—	—	—

der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg vom bis zum Wintersemester 1883/4.

Uebersicht.

pro 1881. S. 618.)

Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät			Gesammtzahl der immatrikulirten Studierenden			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil
Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen	Preußen	Nichtpreußen	Zusammen		
540	100	640	1586	380	1966	3663	758	4421	1487	5908
558	95	653	1477	322	1799	3285	615	3900	1095	4995
639	135	774	1623	419	2042	3804	874	4678	1312	5990
654	119	773	1477	352	1829	3360	702	4062	1096	5158
743	155	898	1536	410	1946	3757	878	4635	1325	5960
140	12	152	315	48	363	784	91	875	39	914
174	12	186	358	61	419	947	114	1061	41	1102
168	14	182	325	49	374	885	88	973	110	1083
214	20	234	389	63	452	1056	109	1165	63	1228
202	9	211	350	60	410	942	95	1037	75	1112
310	6	316	568	21	589	1410	34	1444	220	1664
346	6	352	596	20	616	1498	34	1532	150	1682
337	11	348	598	18	616	1461	34	1495	151	1646
388	9	397	596	25	621	1520	39	1559	8	1567
382	8	390	556	23	579	1440	39	1479	110	1589
126	35	161	433	120	553	826	245	1071	11	1082
121	32	153	435	130	565	837	246	1083	13	1096
134	33	167	396	131	527	822	241	1063	21	1084
155	29	184	401	118	519	870	234	1104	16	1120
142	39	181	411	118	529	833	231	1064	22	1086
288	20	308	156	20	176	605	49	654	7	661
323	21	344	137	16	153	613	46	659	11	670
324	21	345	140	10	150	623	39	662	6	668
353	24	377	152	18	170	687	54	741	9	750
356	23	379	138	17	155	673	52	725	7	732
166	25	191	532	140	672	1129	222	1351	38	1389
173	20	193	516	136	652	1170	207	1377	37	1414
193	26	219	491	139	630	1190	226	1416	36	1452
201	31	232	467	129	596	1184	230	1414	35	1449
237	29	266	470	160	630	1280	264	1544	41	1585
89	17	106	104	21	125	273	48	321	42	363
104	22	126	112	30	142	315	66	381	18	399
100	22	122	104	27	131	293	61	354	82	436
128	32	160	109	30	139	361	80	441	19	460
107	19	126	113	23	136	302	50	352	20	372
157	17	174	386	10	396	805	31	836	3	839
187	18	205	371	9	380	834	29	863	13	876
193	21	214	350	11	361	822	34	856	8	864
217	25	242	373	10	383	892	37	929	4	933
224	23	247	357	7	364	875	34	909	17	926
130	34	164	265	45	310	549	97	646	19	665
146	30	176	321	63	384	641	125	766	8	774
140	31	171	305	66	371	628	128	756	34	790
154	35	189	338	69	407	716	132	848	12	860
142	36	178	302	51	353	615	105	720	22	742
—	—	—	185	5	190	260	15	275	10	285
—	—	—	202	8	210	311	15	326	10	336
—	—	—	188	8	196	289	15	304	10	314
—	—	—	189	13	202	308	20	328	12	340
—	—	—	156	12	168	262	18	280	9	289
—	—	—	8	—	8	19	—	19	—	19
—	—	—	7	—	7	22	—	22	—	22
—	—	—	5	—	5	18	—	18	—	18
—	—	—	6	—	6	21	—	21	—	21
—	—	—	3	—	3	20	—	20	—	20

Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studierenden

vom Winter-Semester 1881/82 bis zum Winter-Semester 1883/84.

(Fortsetzung vom Centralblatt pro 1881, S. 620).

	Universität 2c. zu	Im Sommersemester waren: Jahr	Immatrikulirte	abgegangen	Im Wintersemester: Jahr	Bestand vom Sommersem.	Zugang	Gesammtzahl der immatrikulirten Studierenden
				Winter-Semester.				
1	Berlin	1881	3709	1086	1881/82	2623	1798	4421
		1882	3900	1137	1882/83	2763	1915	4678
		1883	4062	1220	1883/84	2842	1793	4635
2	Bonn	1881	1083 (12)	489	1881/82	594	281	875
		1882	1065 (4)	407	1882/83	658	315	973
		1883	1176 (11)	423	1883/84	753	284	1037
3	Breslau	1881	1380	254	1881/82	1126	318	1444
		1882	1532	361	1882/83	1171	324	1495
		1883	1559	365	1883/84	1194	285	1479
4	Göttingen	1881	1009 (7)	268	1881/82	741	330	1071
		1882	1096 (18)	309	1882/83	787	276	1063
		1883	1119 (16)	338	1883/84	781	283	1064
5	Greifswald	1881	646 (2)	180	1881/82	466	188	654
		1882	661 (2)	217	1882/83	444	218	662
		1883	742 (1)	241	1883/84	501	224	725
6	Halle	1881	1307 (14)	369	1881/82	938	413	1351
		1882	1382 (5)	413	1882/83	969	447	1416
		1883	1127 (12)	404	1883/84	1023	521	1544
7	Kiel	1881	345 (1)	131	1881/82	214	107	321
		1882	383 (8)	155	1882/83	228	126	354
		1883	450 (9)	172	1883/84	278	92	370
8	Königsberg	1881	854	178	1881/82	676	160	836
		1882	879 (10)	211	1882/83	668	188	856
		1883	950 (21)	205	1883/84	745	164	909
9	Marburg	1881	703	251	1881/82	452	194	646
		1882	768 (8)	240	1882/83	528	228	756
		1883	849 (1)	277	1883/84	572	148	720
10	Münster	1881	301	97	1881/82	204	71	275
		1882	326	98	1882/83	228	76	304
		1883	328	100	1883/84	228	52	280
11	Braunsberg	1881	21	6	1881/82	15	4	19
		1882	22	7	1882/83	15	3	18
		1883	21	3	1883/84	18	2	20

Anmerkung. Die Zahlen in Parenthese bezeichnen die nachträglich Immatrikulirten.

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

	Universität &c. zu		a. Preußen mit dem Zeugniß der Reife	b. Preußen ohne Zeugniß der Reife nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879	c. Zusammen
1	Berlin	W. 1881/2	1362	224	1586
		S. 1882	1268	209	1477
		W. 1882/3	1378	245	1623
		S. 1883	1229	248	1477
		W. 1883/4	1272	264	1536
2	Bonn	W. 1881/2	270	45	315
		S. 1882	310	48	358
		W. 1882/3	259	66	325
		S. 1883	315	74	389
		W. 1883/4	281	69	350
3	Breslau	W. 1881/2	470	98	568
		S. 1882	491	105	596
		W. 1882/3	474	124	598
		S. 1883	490	106	596
		W. 1883/4	434	122	556
4	Göttingen	W. 1881/2	369	64	433
		S. 1882	389	46	435
		W. 1882/3	353	43	396
		S. 1883	359	42	401
		W. 1883/4	364	47	411
5	Greifswald	W. 1881/2	142	14	156
		S. 1882	126	11	137
		W. 1882/3	122	18	140
		S. 1883	136	16	152
		W. 1883/4	126	12	138
6	Halle	W. 1881/2	379	153	532
		S. 1882	371	145	516
		W. 1882/3	359	132	491
		S. 1883	338	129	467
		W. 1883/4	340	130	470
7	Kiel	W. 1881/2	89	15	104
		S. 1882	96	16	112
		W. 1883/3	95	9	104
		S. 1883	99	10	109
		W. 1883/4	105	8	113
8	Königsberg	W. 1881/2	359	27	386
		S. 1882	347	24	371
		W. 1882/3	322	28	350
		S. 1883	345	28	373
		W. 1883/4	322	35	357
9	Marburg	W. 1881/2	209	56	265
		S. 1882	269	52	321
		W. 1882/3	257	48	305
		S. 1883	287	51	338
		W. 1883/4	254	48	302
10	Münster	W. 1881/2	183	2	185
		S. 1882	198	4	202
		W. 1882/3	185	3	188
		S. 1883	181	8	189
		W. 1883/4	146	10	156
11	Braunsberg	W. 1881/2	—	—	8
		S. 1882	—	—	7
		W. 1882/3	—	—	5
		S. 1883	—	—	6
		W. 1883/4	—	—	3

	W. 1881/2	S. 1882	W. 1882/3	S. 1883	W. 1883/4
3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studierenden die Universitätsvorlesungen:					
a. Nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rektor zum Hören von Vorlesungen zugelassen worden sind	155	99	204	102	154
b. Studierende der militärärztlichen Bildungsanstalten	213	227	229	230	228
und sind zum Hören von Vorlesungen außerdem berechtigt					
a. Studierende der technischen Hochschule	920	635	620	575	595
b. Studierende der Berg-Akademie	92	63	105	85	120
c. Eleven des landwirthschaftlichen Instituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienst sind	57	28	72	50	113
d. Studierende der Akademie der Künste	50	43	82	54	115
4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich					
Preußen	78	72	60	68	77
Nichtpreußen	11	16	9	10	10
Zusammen	89	88	69	78	87
welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.					

I. B. II. Uebersicht nach der

a. von Michaelis 1881

(Fortsetzung vom Central-

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät			Katholisch-theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät		
	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
1. Berlin.												
1. aus Preußen	330	343	388	—	—	—	1207	907	1154	540	558	[illegible]
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	148	106	139	—	—	—	569	209	560	182	145	[illegible]
2. aus den übrigen deutschen Staaten	22	24	37	—	—	—	187	115	221	43	37	[illegible]
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	352	367	425	—	—	—	1394	1022	1375	583	595	[illegible]
3. aus den übrigen europäischen Staaten	16	14	15	—	—	—	34	34	35	34	35	[illegible]
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	1	—	—	—	1	1	2	—	—	[illegible]
b) Schweizer	—	—	4	—	—	—	7	5	12	1	3	[illegible]
4. aus außereuropäischen Ländern	6	4	8	—	—	—	13	7	4	23	23	27
darunter aus a) Asien	—	—	1	—	—	—	1	1	1	4	8	[illegible]
b) Afrika	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	3
c) Amerika	5	4	6	—	—	—	12	6	3	17	14	[illegible]
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	44	42	60	—	—	—	234	156	260	100	95	[illegible]
2. Bonn.												
1. aus Preußen	56	88	81	44	60	56	229	267	255	140	174	[illegible]
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	18	60	36	5	30	6	90	168	96	31	58	[illegible]
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	3	2	1	1	—	15	25	17	5	7	[illegible]
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	60	91	83	45	61	56	244	292	272	145	181	[illegible]
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	5	1	—	—	—	7	7	4	4	3	4
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	8	8	3	1	1	—	22	32	22	12	12	14
3. Breslau.												
1. aus Preußen	111	106	105	108	129	118	313	321	303	310	346	337
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	16	18	20	19	31	12	82	86	76	76	92	[illegible]
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	2	1	—	—	—	2	3	3	2	1	4
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	113	108	106	108	129	118	315	324	306	312	347	341
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	3	3	1	4	4	6
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	2	2	1	3	3	4
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	2	1	—	—	—	5	6	4	6	6	11
4. Göttingen.												
1. aus Preußen	126	133	139	—	—	—	141	148	153	126	121	134
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	34	40	31	—	—	—	56	60	55	29	29	31
2. aus den übrigen deutschen Staaten	29	32	33	—	—	—	37	34	29	24	23	24
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	155	165	172	—	—	—	178	182	182	150	144	[illegible]
3. aus den übrigen europäischen Staaten	11	9	6	—	—	—	10	6	5	3	2	2
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
b) Schweizer	6	7	3	—	—	—	4	4	1	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	1	—	—	—	2	3	3	8	7	7
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	—	1	—	—	—	2	3	3	8	7	7
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	41	41	40	—	—	—	49	43	37	35	32	33

Heimath der Immatrikulirten
bis Ostern 1883.
blatt pro 1880, S. 530).

Philosophische Fakultät															Gesammtzahl der immatrikulirten Studierenden		
Philosophie, Philologie und Geschichte			Mathematik und Naturwissenschaften			Kameralien und Landwirthschaft			Pharmazie und Zahnheilkunde			Zusammen					
W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
1. Berlin.																	
874	789	856	586	571	619	15	17	23	111	100	125	1586	1477	1623	3663	3285	3804
261	161	241	163	140	176	7	7	7	41	34	48	472	342	472	1371	802	1401
115	106	139	103	69	82	7	9	9	8	9	11	233	193	241	485	369	567
989	895	995	689	640	701	22	26	32	119	109	136	1819	1670	1864	4148	3664	4371
65	64	81	37	30	46	9	10	8	—	—	2	111	104	137	195	187	227
1	—	5	5	4	8	1	—	—	—	—	—	7	4	13	8	5	17
15	13	12	7	7	9	—	—	—	—	—	—	22	20	21	30	28	40
22	16	28	13	9	10	1	—	3	—	—	—	36	25	41	78	59	80
—	—	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	3	1	1	8	10	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3
21	16	27	11	8	10	—	—	2	—	—	—	32	24	39	66	48	66
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
202	186	248	153	108	138	17	19	20	8	9	13	380	322	419	758	615	874
2. Bonn.																	
123	157	137	90	105	101	78	72	60	24	24	27	315	358	325	784	947	885
20	65	29	24	41	27	38	17	31	7	7	12	89	130	99	233	446	276
14	15	17	3	5	4	5	10	7	—	—	1	22	30	29	47	66	56
137	172	154	93	110	105	83	82	67	24	24	28	337	388	354	831	1013	941
6	9	8	9	8	7	6	6	1	3	3	1	24	26	17	38	41	26
—	—	2	—	—	—	3	2	1	—	—	—	3	2	3	4	3	3
2	1	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	5	3	1	6	4	1
2	5	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	5	3	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	5	2	6	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	29	26	12	13	12	11	16	9	3	3	2	48	61	49	91	114	88
3. Breslau.																	
359	372	361	133	146	139	22	27	38	54	51	60	568	596	598	1410	1498	1461
56	70	53	16	31	20	22	6	19	19	17	27	113	124	119	306	351	312
6	6	4	3	2	1	1	2	1	1	1	2	11	11	8	17	17	16
365	378	365	136	148	140	23	29	39	55	52	62	579	607	606	1427	1515	1477
8	6	7	—	—	—	—	—	1	1	1	—	9	7	8	16	14	15
1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	3	6	5	8
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	14	13	3	2	1	1	2	2	2	2	2	21	20	18	34	34	34
4. Göttingen.																	
209	221	198	182	178	162	20	17	17	22	19	19	433	435	396	826	837	822
71	58	38	46	42	26	10	6	9	6	6	7	133	112	80	252	241	197
41	51	47	46	50	46	3	4	2	1	1	2	91	106	97	181	195	183
250	272	245	228	228	208	23	21	19	23	20	21	524	541	493	1007	1032	1005
11	9	9	3	1	4	4	3	4	—	—	—	18	13	17	42	30	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	15	15	7
2	5	7	9	6	10	—	—	—	—	—	—	11	11	17	22	21	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	7	9	6	10	—	—	—	—	—	—	11	11	17	22	21	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	65	63	58	57	60	7	7	6	1	1	2	120	130	131	245	246	241

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät			Katholisch-theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät		
	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1862/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
5. Greifswald.												
1. aus Preußen	92	100	108	—	—	—	69	53	51	288	323	324
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	45	33	49	—	—	—	28	18	26	51	81	92
2. aus den übrigen deutschen Staaten	5	3	2	—	—	—	1	3	3	17	17	18
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	97	103	110	—	—	—	70	56	54	305	340	342
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	1	1	—	—	—	2	1	1	3	3	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	6	5	4	—	—	—	3	4	4	20	21	21
6. Halle.												
1. aus Preußen	319	344	392	—	—	—	112	137	114	166	173	193
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	68	94	110	—	—	—	52	58	30	37	44	62
2. aus den übrigen deutschen Staaten	30	29	39	—	—	—	7	6	5	23	16	18
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	349	373	431	—	—	—	119	143	119	189	189	211
3. aus den übrigen europäischen Staaten	20	15	16	—	—	—	—	—	1	—	3	4
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	2	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	50	45	55	—	—	—	7	6	6	25	20	26
7. Kiel.												
1. aus Preußen	44	57	58	—	—	—	36	42	31	89	104	100
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	5	28	16	—	—	—	18	24	15	13	33	26
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	9	6	—	—	—	6	5	3	16	18	18
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	48	66	64	—	—	—	42	47	34	105	122	118
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	4	9	7	—	—	—	6	5	5	17	22	22
8. Königsberg.												
1. aus Preußen	101	126	136	—	—	—	161	150	143	157	187	193
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	27	36	29	—	—	—	27	34	43	25	43	39
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	101	126	136	—	—	—	162	150	143	157	187	193
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	1	—	—	—	3	2	1	16	17	20
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	1	—	—	—	4	2	1	17	18	21

Philosophische Fakultät															Gesammtzahl der immatrikulirten Studierenden		
Philosophie, Philologie und Geschichte			Mathematik und Naturwissenschaften			Kameralien und Landwirthschaft			Pharmazie und Zahnheilkunde			Zusammen					
W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
5. Greifswald.																	
123	103	108	24	25	19	—	—	—	9	9	13	156	137	140	605	613	623
40	27	33	3	7	3	—	—	—	2	4	7	45	38	43	169	170	210
14	11	5	4	4	3	—	—	—	1	—	1	19	15	9	42	38	32
137	114	113	28	29	22	—	—	—	10	9	14	175	152	149	647	651	655
1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	7	6	6
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	11	5	4	5	4	—	—	—	1	—	1	20	16	10	49	46	39
6. Halle.																	
269	271	254	97	100	105	139	120	113	27	25	19	532	516	491	1129	1170	1190
59	75	59	15	27	25	76	18	60	13	9	2	163	129	146	320	325	348
37	36	37	7	12	10	58	52	55	3	5	6	105	105	108	165	156	170
306	307	291	104	112	115	197	172	168	30	30	25	637	621	599	1294	1326	1360
1	—	1	1	1	1	28	26	26	3	2	1	33	29	29	53	47	50
—	—	—	—	1	—	6	8	5	—	—	—	6	9	5	6	9	5
—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	1	1	3	3	3	5	4	6
—	1	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	2	2	2	4	4	6
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	2	2	1	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	37	39	9	13	11	87	79	82	6	7	7	140	136	139	222	207	226
7. Kiel.																	
57	62	65	32	39	29	5	5	1	8	6	9	102	112	104	271	315	293
12	7	14	10	9	6	1	2	—	2	3	4	25	20	24	61	106	81
13	15	14	7	12	11	—	—	—	1	1	1	21	28	26	47	60	53
70	77	79	39	51	40	5	5	1	9	7	10	123	140	130	318	375	346
2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	3	5	6
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	17	15	7	12	11	—	—	—	1	1	1	23	30	27	50	66	61
8. Königsberg.																	
225	213	195	127	125	123	14	13	13	20	20	19	386	371	350	805	834	822
30	28	27	23	19	22	7	1	7	9	5	6	69	53	62	148	166	173
3	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	4
228	217	199	127	125	123	14	13	13	20	20	19	389	375	354	809	838	826
2	2	4	3	2	2	2	1	1	—	—	—	7	5	7	26	24	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	6	8	3	2	2	2	1	1	—	—	—	10	9	11	31	29	34

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät			Katholisch-theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät		
	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
9. Marburg.												
1. aus Preußen	73	89	96	—	—	—	81	84	87	130	146	140
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	30	36	32	—	—	—	24	44	36	40	51	37
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	12	16	—	—	—	12	16	14	31	23	24
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	77	101	112	—	—	—	93	100	101	161	169	164
3. aus den übrigen europäischen Staaten	2	1	—	—	—	—	—	1	—	2	3	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	4
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	3
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	6	13	16	—	—	—	12	18	15	34	30	31
10. Münster.												
1. aus Preußen	—	—	—	75	109	101	—	—	—	—	—	—
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	—	—	—	19	43	18	—	—	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	9	6	7	—	—	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	—	—	—	84	115	108	—	—	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	10	7	7	—	—	—	—	—	—
11. Braunsberg.												
1. aus Preußen	—	—	—	11	15	13	—	—	—	—	—	—
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	—	—	—	11	15	13	—	—	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Philosophische Fakultät															Gesammtzahl der immatrikulirten Studierenden		
Philosophie, Philologie und Geschichte			Mathematik und Naturwissenschaften			Kameralien und Landwirthschaft			Pharmazie und Zahnheilkunde			Zusammen					
W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83	W. 1881/82	S. 1882	W. 1882/83
9. Marburg.																	
129	182	177	102	101	94	—	—	—	34	38	34	265	321	305	549	640	628
40	74	44	25	28	23	—	—	—	6	7	17	71	109	84	165	240	189
19	27	29	16	21	22	—	—	—	8	9	10	43	57	61	90	108	115
148	209	206	118	122	116	—	—	—	42	47	44	308	378	366	639	748	743
1	2	1	—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	4	4	5	9	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2
—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	7	6
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	30	31	17	24	25	—	—	—	8	9	10	45	63	66	97	124	128
10. Münster.																	
146	158	148	39	44	40	—	—	—	—	—	—	185	202	188	260	311	289
38	53	41	8	16	12	—	—	—	—	—	—	46	69	53	65	112	71
4	5	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	6	6	13	12	13
150	163	153	39	45	41	—	—	—	—	—	—	189	208	194	273	323	302
1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	7	7	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	8	8	15	15	15
11. Braunsberg.																	
8	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	5	19	22	18
4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	2	4	5	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	5	19	22	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. II. Uebersicht nach der

b. von Ostern 1883

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät S. 1883	Evangelisch-theologische Fakultät W. 1883/84	Katholisch-theologische Fakultät S. 1883	Katholisch-theologische Fakultät W. 1883/84	Juristische Fakultät S. 1883	Juristische Fakultät W. 1883/84	Medizinische Fakultät S. 1883	Medizinische Fakultät W. 1883/84
1. Berlin.								
1. aus Preußen	394	458	—	—	835	1020	654	743
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	100	164	—	—	163	472	166	250
2. aus den übrigen deutschen Staaten	40	40	—	—	129	180	52	80
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	434	498	—	—	964	1200	706	823
3. aus den übrigen europäischen Staaten	18	25	—	—	36	52	39	43
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	1	—	—	—	3	3	1	1
b) Schweizer	5	12	—	—	9	17	2	2
4. aus außereuropäischen Ländern	7	7	—	—	1	9	28	32
darunter aus a) Asien	1	1	—	—	—	—	7	7
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	2	3
c) Amerika	6	6	—	—	1	9	19	22
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	65	72	—	—	166	241	119	155
2. Bonn.								
1. aus Preußen	101	80	75	77	277	233	214	202
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	47	24	33	18	163	76	78	36
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	2	—	1	14	8	11	6
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	105	82	75	78	291	241	225	208
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	4	—	—	3	6	5	1
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	2	—	—
b) Schweizer	1	2	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	3	—	1	1	1	4	2
darunter aus a) Asien	—	1	—	1	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	2	—	—	1	1	4	2
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	8	9	—	2	18	15	20	9
3. Breslau.								
1. aus Preußen	125	132	137	144	274	226	388	382
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	39	30	37	14	64	56	105	76
2. aus den übrigen deutschen Staaten	2	3	—	—	2	4	4	3
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	127	135	137	144	276	230	392	385
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	1	1	4	4
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	1	2	2
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	1
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	2	3	—	—	3	5	9	8
4. Göttingen.								
1. aus Preußen	156	138	—	—	158	142	155	142
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	54	32	—	—	60	51	42	30
2. aus den übrigen deutschen Staaten	33	29	—	—	40	29	24	30
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	189	167	—	—	198	171	179	172
3. aus den übrigen europäischen Staaten	7	8	—	—	4	5	1	1
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	1	—	—	—	1	2	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	2	3	4	8
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	—	—	—	2	3	4	8
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	41	37	—	—	46	37	29	39

Heimath der Immatrikulirten.

bis Ostern 1884.

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84
1. Berlin.											
733	751	603	637	20	18	121	130	1477	1536	3360	3757
147	192	115	164	3	9	30	48	295	413	724	1299
115	115	74	84	6	6	13	19	208	224	429	524
848	866	677	721	26	24	134	149	1685	1760	3789	4281
69	82	40	51	9	7	2	2	120	142	213	262
5	7	5	5	—	2	—	—	10	14	15	18
10	11	5	10	1	—	—	—	16	21	32	52
14	31	9	11	1	2	—	—	24	44	60	92
1	—	—	1	1	—	—	—	2	1	10	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
13	31	9	10	—	2	—	—	22	43	48	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	228	123	146	16	15	15	21	352	410	702	878
2. Bonn.											
177	155	112	82	68	77	32	36	389	350	1056	942
74	30	36	10	28	31	17	11	155	82	476	236
25	21	2	2	4	8	2	2	33	33	62	50
202	176	114	84	72	85	34	38	422	383	1118	992
10	7	7	13	5	2	—	1	22	23	33	34
2	1	—	1	2	1	—	—	4	3	4	5
2	3	—	—	—	—	—	—	2	3	3	5
5	3	2	1	1	—	—	—	8	4	14	11
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	3	2	1	—	—	—	—	6	4	12	9
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
40	31	11	16	10	10	2	3	63	60	109	95
3. Breslau.											
359	310	141	143	34	41	62	62	596	556	1520	1440
63	51	26	15	5	17	21	18	115	101	360	277
7	6	1	1	1	—	2	—	11	7	19	17
366	316	142	144	35	41	64	62	607	563	1539	1457
9	11	—	—	2	2	—	—	11	13	16	18
2	2	—	—	1	1	—	—	3	3	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	—	1	—	—	—	—	3	3	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
3	2	—	1	—	—	—	—	3	3	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	19	1	2	3	2	2	—	25	23	39	39
4. Göttingen.											
202	204	165	168	12	14	22	25	401	411	870	833
47	50	42	34	3	9	7	10	99	103	255	216
37	33	47	40	3	1	2	3	89	77	186	165
239	237	212	208	15	15	24	28	490	488	1056	998
7	11	4	7	3	4	—	—	14	22	26	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4
4	4	11	15	—	—	—	—	15	19	22	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	11	15	—	—	—	—	15	19	22	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	48	62	62	6	5	2	3	118	118	234	231

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84
5. Greifswald.								
1. aus Preußen	122	133	—	—	60	46	353	356
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	44	57	—	—	28	19	91	92
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	6	—	—	4	1	22	20
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	126	139	—	—	64	47	375	376
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	3	—	—	1	—	2	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	2	3
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	2	2	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	1	—	—	—	—	—	—
d) Australien	1	1	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	7	11	—	—	5	1	24	23
6. Halle.								
1. aus Preußen	425	469	—	—	91	104	201	237
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	132	136	—	—	31	42	73	73
2. aus den übrigen deutschen Staaten	46	47	—	—	5	9	24	24
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	471	516	—	—	96	113	225	261
3. aus den übrigen europäischen Staaten	16	17	—	—	2	2	4	3
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	—	—	—
b) Schweizer	3	—	—	—	1	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	—	—	3	2
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	1	—	—	—	—	—	3	2
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	63	64	—	—	7	11	31	29
7. Kiel.								
1. aus Preußen	68	53	—	—	56	36	128	107
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	17	5	—	—	27	6	41	25
2. aus den übrigen deutschen Staaten	4	—	—	—	12	8	24	14
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	72	53	—	—	68	44	152	121
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	2	—	7	5
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	1	—	1	1
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	3	1
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	1	1
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	4	—	—	—	14	8	32	20
8. Königsberg.								
1. aus Preußen	157	162	—	—	145	132	217	224
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	36	26	—	—	37	32	44	41
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	1	1	1
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	157	162	—	—	145	133	218	225
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	2	—	—	1	1	23	21
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	1	1
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	1
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	2	—	—	1	2	25	23

5. Greifswald.

Philosophische Fakultät: Philosophie, Philologie und Geschichte S. 1883	W. 1883/84	Mathematik und Naturwissenschaften S. 1883	W. 1883/84	Kameralien und Landwirthschaft S. 1883	W. 1883/84	Pharmazie und Zahnheilkunde S. 1883	W. 1883/84	Zusammen S. 1883	W. 1883/84	Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden S. 1883	W. 1883/84
116	102	20	24	—	—	16	12	152	138	687	673
40	22	5	13	—	—	5	3	50	38	213	206
8	8	5	5	—	—	3	2	16	15	46	42
124	110	25	29	—	—	19	14	168	153	733	715
—	1	1	1	—	—	—	—	1	2	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
9	9	6	6	—	—	3	2	18	17	54	52

6. Halle.

Phil. S. 1883	W. 1883/84	Math. S. 1883	W. 1883/84	Kam. S. 1883	W. 1883/84	Pharm. S. 1883	W. 1883/84	Zus. S. 1883	W. 1883/84	Gesammt S. 1883	W. 1883/84
237	232	101	101	115	126	14	11	467	470	1184	1280
61	51	24	25	30	65	4	5	119	146	319	397
39	43	12	11	40	56	5	2	96	112	171	192
276	275	113	112	155	182	19	13	563	582	1355	1472
2	2	1	1	28	39	—	—	31	42	53	64
—	—	—	—	4	8	—	—	4	8	5	8
—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	6	1
1	4	—	—	1	2	—	—	2	6	6	8
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	1	1	—	—	2	5	6	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	49	13	12	69	97	5	2	129	160	230	264

7. Kiel.

Phil. S. 1883	W. 1883/84	Math. S. 1883	W. 1883/84	Kam. S. 1883	W. 1883/84	Pharm. S. 1883	W. 1883/84	Zus. S. 1883	W. 1883/84	Gesammt S. 1883	W. 1883/84
65	75	39	40	—	—	5	6	109	121	361	317
15	16	13	4	—	—	1	1	27	21	114	57
12	11	14	10	—	—	—	—	26	21	66	43
77	86	53	50	—	—	5	6	135	142	427	360
3	4	1	—	—	—	—	—	4	4	13	9
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	15	10	—	—	—	—	30	25	80	53

8. Königsberg.

Phil. S. 1883	W. 1883/84	Math. S. 1883	W. 1883/84	Kam. S. 1883	W. 1883/84	Pharm. S. 1883	W. 1883/84	Zus. S. 1883	W. 1883/84	Gesammt S. 1883	W. 1883/84
210	200	124	114	15	17	24	26	373	357	892	875
53	33	23	16	3	2	12	8	91	59	208	158
3	2	—	—	—	1	—	1	3	4	4	6
213	202	124	114	15	18	24	27	376	361	896	881
4	1	2	1	1	1	—	—	7	3	32	27
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	3	2	1	1	2	—	1	10	7	37	34

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84
9. Marburg.								
1. aus Preußen	122	100	—	—	102	71	154	142
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	51	16	—	—	47	18	58	29
2. aus den übrigen deutschen Staaten	16	9	—	—	9	7	25	27
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	138	109	—	—	111	78	179	169
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	1	—	—	1	1	4	4
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	1	1	2	3
4. aus außereuropäischen Ländern	1	—	—	—	1	—	6	5
darunter aus a) Asien	1	—	—	—	—	—	1	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	1	1
c) Amerika	—	—	—	—	1	—	4	4
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	17	10	—	—	11	8	35	36
10. Münster.								
1. aus Preußen	—	—	119	106	—	—	—	—
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	—	—	35	21	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	6	5	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	—	—	125	111	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	1	1	—	—	—	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	7	6	—	—	—	—
11. Braunsberg.								
1. aus Preußen	—	—	15	17	—	—	—	—
darunter immatrik. in dem bezeichn. Sem.	—	—	—	—	—	—	—	—
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—
(1+2) aus dem deutschen Reich überhaupt	—	—	15	17	—	—	—	—
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	—
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—
darunter aus a) Asien	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Australien	—	—	—	—	—	—	—	—
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—

Philosophische Fakultät: Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen		Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84	S. 1883	W. 1883/84
9. Marburg.											
186	161	111	101	—	—	41	40	338	302	716	615
56	34	39	15	—	—	12	9	107	58	263	121
38	28	20	14	—	—	5	4	63	46	113	89
224	189	131	115	—	—	46	44	401	348	829	704
2	1	4	3	—	—	—	—	6	4	11	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	4	5
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	29	24	18	—	—	5	4	69	51	132	105
10. Münster.											
146	118	43	38	—	—	—	—	189	156	308	262
37	20	15	7	—	—	—	—	52	27	87	48
8	7	2	2	—	—	—	—	10	9	16	14
154	125	45	40	—	—	—	—	199	165	324	276
2	2	1	1	—	—	—	—	3	3	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	9	3	3	—	—	—	—	13	12	20	18
11. Braunsberg.											
6	3	—	—	—	—	—	—	6	3	21	20
4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	3	—	—	—	—	—	—	6	3	21	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

I. C. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während der 3 Jahre von Michaelis 1880 bis dahin 1883.

(Fortsetzung vom Centralblatt pro 1881. S. 343.)

Universität resp. Akademie zu		Zahl der rite Promovirten: in der evangel.-theol. Fakultät: Doktorgrad	in der evangel.-theol. Fakultät: Lizentiatengrad	in der kathol.-theol. Fakultät: Doktorgrad	in der kathol.-theol. Fakultät: Lizentiatengrad	in der jurist. Fakultät: Doktorgrad	in der medizin. Fakultät: Doktorgrad	in der philos. Fakultät: Doktorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Fakultät
Berlin	1880/81	—	—	—	—	5	97	35	137	—	
	1881/82	—	1	—	—	1	80	45	127	1	philosophische Fakultät.
	1882/83	—	1	—	—	6	121	52	180	—	
Bonn	1880/81	—	—	—	—	—	15	24	39	4	1 evang.-theol., 2 jurist., 1 philosoph. Fakultät (1 Jubiläums-Ernennung).
	1881/82	—	1	—	—	3	22	26	52	4	medizin. Fakult. (Jubil.-Ernennung).
	1882/83	—	1	—	—	—	26	21	48	4	2 jurist., 1 medizin. (Jubiläums-Ernennung), 1 philosoph. Fakultät.
Breslau	1880/81	—	—	—	—	1	14	20	3	2	1 jurist. u. 1 philosoph. Fakultät.
	1881/82	—	—	—	—	5	17	25	—	1	philosophische Fakultät.
	1882/83	—	—	—	—	3	10	40	—	2	philosophische Fakultät.
Göttingen	1880/81	—	—	—	—	83	23	51	157	2	juristische Fakultät.
	1881/82	—	—	—	—	83	10	54	147	4	juristische Fakultät.
	1882/83	—	—	—	—	74	19	41	134	3	2 theol. u. 1 philosoph. Fakultät.
Greifswald	1880/81	—	—	—	—	1	24	5	30	2	philosophische Fakultät.
	1881/82	—	1	—	—	1	46	17	65	2	philosophische Fakultät.
	1882/83	1	—	—	—	—	26	20	47	—	
Halle	1880/81	—	—	—	—	2	38	80	120	4	1 juristische u. 3 philosoph. Fakultät.
	1881/82	—	—	—	—	5	33	82	120	2	theologische Fakultät.
	1882/83	—	—	—	—	1	45	90	136	2	theologische Fakultät.
Kiel	1880/81	—	—	—	—	—	15	12	27	—	
	1881/82	—	—	—	—	2	5	4	11	—	
	1882/83	—	—	—	—	1	13	8	22	1	philosophische Fakultät.
Königsberg	1880/81	—	—	—	—	1	12	8	21	—	
	1881/82	1	—	—	—	—	8	25	34	1	medizinische Fakultät.
	1882/83	—	—	—	—	—	10	20	30	3	1 theol., 1 jurist., 1 philos. Fakultät.
Marburg	1880/81	—	—	—	—	—	12	17	29	6	4 theol. u. 2 philosoph. Fakultät.
	1881/82	—	—	—	—	—	12	21	33	4	1 theol., 3 mediz. Fakult. (letztere Ernennung zum 50. Doktorjubiläum).
	1882/83	—	—	—	—	—	9	19	28	4	1 theol., 3 philosoph. Fakultät.
Münster	1880/81	—	—	—	1	—	—	6	7	3	katholisch-theologische Fakultät.
	1881/82	—	—	—	1	—	—	13	14	3	1 kath.-theol., 2 philosoph. Fakultät.
	1882/83	—	—	—	1	—	—	23	24	4	katholisch-theologische Fakultät.
Summe	1880/81	—	—	—	1	93	250	258	570	23*	
	1881/82	1	3	—	1	100	233	312	603	22*	
	1882/83	1	2	—	1	85	279	334	649	23*	

*) Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten:

1880/81	5	—	3	—	6	—	9			
1881/82	3	—	1	—	4	8	6			
1882/83	6	—	4	—	3	1	9			

II. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen.

Uebersicht über die Ergebnisse der von den Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen vom 1. April 1881 bis ebendahin 1884 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Im Jahre 1. April 1881/82.

(Fortsetzung vom Centralblatt pro 1881. S. 432.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königl. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre 1. April 1881/82						In der Zeit vom 1. Apr. 1880 bis dahin 1881 betrug die Zahl sämmtl. abgehaltenen Prüfungen
	haben … bestanden			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summa sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgesammt Prüfungen	Voll- Prüfungen	Nach- Prüfungen		
Königsberg . . .	42	42	84	5	—	89	74
Berlin	80	58	138	11	—	149	135
Greifswald . . .	47	17	64	1	—	65	65
Breslau	39	42	81	13	—	94	100
Halle a/S. . . .	85	47	132	4	—	136	102
Kiel	11	13	24	3	—	27	41
Göttingen . . .	59	41	100	17	—	117	91
Münster	31	55	86	6	—	92	109
Marburg . . .	38	17	55	5	2	62	67
Bonn	36	20	56	1	—	57	63
Summa	468	352	820	66	2	888	847

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten.

a. Nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession bezw. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre 1. April 1881/82					Im Jahre 1. April 1880/81 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	153	126	15	71	365	352
Katholisch	45	28	2	20	95	103
Jüdisch	1	5	—	2	8	10
Summa pro 1./4. 1881/82	199	159	17	93	468	
Die Summe im Jahre 1/4. 1880/81 betrug	226	148	15	76		465

b. Nach der Heimath.

Zeitraum	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren			
		Preußen	Nicht-Preußen und zwar		
			aus anderen Staaten des deutschen Reichs	aus außerdeutschen Staaten	Ueberhaupt Nicht-Preußen
1. April 1881/2 . . .	468	415	50	3	53
1. April 1880/1 . . .	465	418	40	7	47

C. Ergebnisse der im Jahre 1. April

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach: a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch — Zeugnißgrad 1	a. 2	a. 3	a. zusammen a.	b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie — Zeugnißgrad 1	b. 2	b. 3	b. zusammen b.	c. Geschichte, Geographie, Lateinisch u. Griechisch in den Mittelklassen — Zeugnißgrad 1	c. 2	c. 3	c. zusammen c.	Zusammen — Zeugnißgrad 1	Zusammen 2	Zusammen 3	Summa A.	Mathema- a. Mathematik, Physik — Zeugnißgrad 1	a. 2	a. 3	a. zusammen a.
Königsberg	—	11	10	21	—	2	2	4	—	1	1	2	—	14	13	27	—	8	4	12
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	8
Berlin	—	13	5	18	1	2	4	7	2	8	10	20	3	23	19	45	4	17	19	40
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	7	14
Greifswald	—	5	2	7	—	1	4	5	—	3	—	3	—	9	6	15	2	2	3	7
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	5
Breslau	2	11	14	27	—	—	3	3	—	3	2	5	2	14	19	35	2	5	3	10
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3
Halle	1	25	9	35	1	10	1	12	—	6	2	8	2	41	12	55	2	7	7	16
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	7
Kiel	1	1	3	5	—	3	2	5	—	1	2	3	1	5	7	13	2	1	2	5
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Göttingen	1	8	5	14	—	3	2	5	—	1	—	1	1	12	7	20	2	12	3	17
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1	8
Münster	—	7	3	10	1	2	2	5	1	2	2	5	2	11	7	20	—	2	—	2
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marburg	1	8	2	11	—	2	—	2	1	3	1	5	2	13	3	18	6	10	3	19
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	6
Bonn	—	—	—	—	2	3	1	6	—	5	3	8	2	8	4	14	1	8	1	10
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Summa	6	89	53	148	5	28	21	54	4	33	23	60	15	150	97	262	21	72	45	138
Darunter Realgymn.-Abiturienten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	25	22	54

1883/84 abgehaltenen Vollprüfungen.

B. tisch-naturwissenschaftliches Fach: b. Chemie, beschreibende Naturwissenschaften: Zeugnißgrad 1	2	3	zusammen b.	B. Zusammen: Zeugnißgrad 1	2	3	Summa B.	C. Religion und Hebräisch: Zeugnißgrad 1	2	3	ohne Gradbezeichnung	Summa C.	D. Fach der neueren Sprachen: Zeugnißgrad 1	2	3	Summa D.	Insgesammt: Zeugnißgrad 1	2	3	ohne Gradbezeichnung	Hauptsumme	Von den Inhabern der vorstehenden Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen	Zurückgewiesene Kandidaten	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten: angenommen	nicht angenommen
—	4	1	5	—	12	5	17	—	4	—	—	4	1	5	7	13	1	35	25	—	61	46	1	14	—
—	4	1	5	—	9	4	13	—	—	—	—	—	1	4	7	12	1	13	11	—	25	20	1	3	—
—	2	3	5	4	19	22	45	—	2	2	—	4	—	3	6	9	7	47	49	—	103	24	14	21	—
—	1	1	2	1	7	8	16	—	—	—	—	—	—	1	3	4	1	8	11	—	20	3	8	3	—
—	3	2	5	2	5	5	12	—	—	—	—	—	1	5	10	16	3	19	21	—	43	6	2	13	—
—	1	2	3	1	2	5	8	—	—	—	—	—	—	2	7	9	1	4	12	—	17	4	—	—	—
2	5	5	12	4	10	8	22	—	1	2	3	6	—	—	1	1	6	25	30	3	64	8	15	24	—
2	4	4	10	3	5	5	13	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	5	6	—	14	4	2	—	—
1	4	—	5	3	11	7	21	—	2	1	—	3	1	7	6	14	6	61	26	—	93	—	2	25	11
1	3	—	4	2	4	5	11	—	—	—	—	—	1	4	2	7	3	8	7	—	18	—	—	—	—
—	4	—	4	2	5	2	9	—	—	—	—	—	2	—	2	4	5	10	11	—	26	4	1	6	—
—	3	—	3	—	4	—	4	—	—	—	—	—	2	—	2	4	2	4	2	—	8	1	—	4	—
—	5	—	5	2	17	3	22	—	1	1	—	2	2	6	6	14	5	36	17	—	58	6	26	14	—
—	3	—	3	1	9	1	11	—	—	—	—	—	—	5	5	10	1	14	6	—	21	—	9	2	—
—	3	—	3	—	5	—	5	—	1	—	—	1	2	8	11	21	4	25	18	—	47	4	5	7	—
—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	5	6	—	2	5	—	7	1	—	—	—
—	2	—	2	6	12	3	21	—	—	—	—	—	6	8	4	18	14	33	10	—	57	3	—	—	—
—	—	—	—	2	3	1	6	—	—	—	—	—	4	5	3	12	6	8	4	—	18	2	—	—	—
1	4	—	5	2	12	1	15	—	—	—	—	—	2	3	1	6	6	23	6	—	35	3	6	12	1
—	1	—	1	—	2	1	3	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	3	1	—	5	—	1	—	—
4	36	11	51	25	108	56	189	—	11	6	3	20	17	45	54	116	57	314	213	3	687	104	72	136	12
3	21	8	32	10	46	30	86	—	—	—	—	—	9	28	35	67	19	69	65	—	153	35	21	12	—

III. Gymnasial- und Realanstalten.

A. Uebersicht über die Frequenz vom Sommersemester 1881 bis Wintersemester 1883/84.

B. Uebersicht über die von Ostern 1880 bis Ostern 1884 abgehaltenen Reifeprüfungen.

Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realklassen ungesondert.

A. Uebersicht über die Frequenz

(Fortsetzung vom Centralblatt

I. Sommer-

1. Gymnasien.

1.	2.	3.	4.						5.				
			Zahl der Lehrer						Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81		Gesammt-		
			an den Gymnasien					an den mit denselben verbundenen Vorschulen			auf		
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Gymnasien	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten		in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	Ost-Preußen . . .	16	177	24	19	4	16	24	4289	535	542	914	1229
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen . . .	13	149	16	21	13	13	13	3092	303	454	608	931
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg . . .	35	513	58	84	1	36	83	11785	2791	1216	2319	3407
	Davon sind Y . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	189	33	36	1	13	29	4896	822	627	974	1330
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	159	19	16	21	6	16	3950	468	470	754	1165
6	Schlesien	36	394	34	67	53	25	27	8951	695	1203	1851	2607
7	Sachsen	25	275	37	49	9	29	22	6595	392	945	1454	1955
8	Schleswig-Holstein .	12	143	8	15	—	10	16	2004	348	256	375	526
	Davon sind Y . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	21	193	22	34	6	16	28	4400	585	641	936	1294
	Davon sind Y . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	20	209	28	24	25	35	2	4144	130	798	1183	1241
	Davon sind Y . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau . . .	12	147	15	26	14	10	—	3076	—	537	753	916
12	Rheinprovinz . . .	28	316	58	50	29	35	32	6505	729	860	1281	1967
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern . . .	1	8	1	3	1	—	—	92	—	4	9	24
	Summa	251	2872	353	444	177	244	292	63779	7798	8553	13411	18592
	Davon sind Y . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

der Gymnasial- und Realanstalten.

pro 1881. S. 731.)

Semester 1881.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1881									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
757	779	716	4937	648	504	304	808	273	4013	449	4	471
—	92	87	179	—	40	34	74	—	—	—	—	—
569	602	570	3734	642	295	214	509	206	2481	710	—	543
—	93	80	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2156	2290	2150	13538	1753	1300	2257	3557	766	11090	333	7	2108
—	325	268	593	—	330	571	901	—	—	—	—	—
877	867	835	5510	614	589	497	1086	264	5036	49	—	425
—	214	213	427	—	124	147	271	—	—	—	—	—
766	795	744	4694	744	423	255	678	210	2156	1219	2	1317
1857	1652	1599	10769	1818	417	518	935	240	5235	3531	—	2003
1321	1133	968	7776	1181	274	297	571	179	7374	265	2	135
415	485	427	2484	480	365	166	531	183	2395	36	—	53
—	260	219	479	—	220	76	296	—	—	—	—	—
764	841	776	5252	852	429	495	924	339	4240	814	—	198
—	396	395	791	—	167	127	294	—	—	—	—	—
48	41	33	122	—	43	—	43	—	—	—	—	—
674	694	677	5267	1123	86	130	216	86	2670	2370	—	227
—	168	159	327	—	39	86	125	—	—	—	—	—
—	45	54	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—
469	492	469	3636	560	—	—	—	—	2668	679	—	289
1319	1394	1590	8411	1906	478	584	1062	333	3614	4405	—	392
—	149	162	311	—	21	5	26	—	—	—	—	—
21	28	10	96	4	—	—	—	—	9	87	—	—
11965	12052	11531	76104	12325	5160	5717	10877	3079	52981	14947	15	8161
—	1697	1583	3280	—	941	1046	1987	—	—	—	—	—
48	86	87	221	—	43	—	43	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b): in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Gymnasien: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-: mit dem Maturitätszeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen** . . .	695	24	—	89	2825	2079	33	688	115	5	92	94	7
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . .	399	58	—	62	2111	1571	62	423	77	9	73	72	5
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	2887	82	1	687	10010	3431	97	3381	162	11	186	335	5
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
4	**Pommern**	966	16		104	3241	2240	29	934	149	3	112	121	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	386	113	—	179	2752	1901	41	589	87	2	71	74	3
6	**Schlesien**	596	82	—	257	6540	4178	51	869	65	1	146	185	3
7	**Sachsen**	545	6	—	20	4102	3412	262	534	35	2	168	149	2
8	**Schleswig-Holstein** .	507	8	—	16	1416	827	241	444	40	47	32	22	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
9	**Hannover**	834	42	—	48	3299	1824	129	867	51	6	91	46	—
	Davon sind Y . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	183	27	—	6	3100	2098	63	211	3	2	41	72	—
	Davon sind Y . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	—	—	—	—	2263	1233	140	—	—	—	68	57	3
12	**Rheinprovinz** . . .	572	433	—	57	5983	2361	67	1038	20	4	31	136	5
	Davon sind Y . .		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	—	—	—	—	37	59	—		—	—	9	—	—
	Summa	8570	891	1	1415	47685	27214	1205	9978	804	95	1120	1363	33
	Davon sind Y . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1881 — a. von den Gymnasien — auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen — durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Reallehranstalten	auf sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1881 — in den Gymnasien	in den Vorschulen
13	1	6	16	8	15	56	45	18	14	9	394	1	107	3	9	120	4543	688
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	9	20	4	16	31	23	16	6	2	307	1	75	1	10	87	3427	422
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	6	31	68	12	68	244	117	56	30	24	1323	10	460	49	109	628	12215	2929
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	36	28	6	27	114	54	31	10	8	580	2	194	6	21	223	4930	863
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	2	6	7	19	68	50	30	11	14	370	—	93	—	31	124	4324	554
13	7	22	30	9	61	119	76	42	20	18	751	4	57	1	26	88	10018	847
30	4	11	24	9	19	96	52	35	11	9	619	—	30	1	10	41	7157	530
2	1	10	30	—	4	31	14	4	5	4	159	—	15	—	25	40	2325	491
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	17	15	6	17	60	36	21	13	21	368	5	19	—	15	39	4884	885
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	17	6	22	60	27	10	5	5	270	—	—	—	2	2	4997	214
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	7	4	3	14	47	24	11	8	11	271	—	—	—	—	—	3365	—
21	2	11	71	9	26	100	40	48	21	12	533	4	5	3	44	56	7878	1006
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	13	—	—	—	—	—	83	—
328	32	166	329	80	308	1026	558	322	155	138	5958	27	1055	64	302	1448	70146	9429
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											63779	7798
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881											mehr	
																	6367	1631

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1880/81: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Fre- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	2	2	—	1	2	320	54	—	59	110
2	West-Preußen	3	20	1	3	1	—	3	382	12	—	85	115
3	Brandenburg	1	5	—	1	—	—	1	113	4	—	10	34
4	Pommern	3	18	3	3	—	—	4	376	53	—	69	119
5	Posen	2	12	1	2	2	—	—	203	10	—	33	61
6	Schlesien	2	7	3	2	2	—	2	185	21	—	8	63
7	Sachsen	3	13	—	2	1	—	2	252	52	—	59	71
8	Hannover	2	8	2	1	—	—	2	167	36	—	36	46
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	10	—	2	3	—	—	119	—	—	45	43
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	126
11	Rheinprovinz	15	86	9	11	16	—	1	1069	24	—	245	342
	Summa	35	190	21	20	25	1	17	3186	266	—	649	1004
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	126

2. Progymnasien.

6. quenz im Sommer-Semester 1881									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf d. Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
84	58	67	378	58	70	—	70	16	366	—	—	12	67	—	—	3
96	79	95	470	88	44	—	44	32	217	149	—	104	20	17	—	7
30	34	29	137	24	25	—	25	21	119	1	—	17	22	—	—	3
88	91	83	450	74	57	29	86	33	399	5	—	46	67	3	—	16
49	57	44	244	41	24	—	24	14	71	82	—	91	6	3	—	15
62	54	66	253	68	20	17	37	16	133	108	—	12	27	8	—	2
63	56	69	318	66	31	52	83	31	310	5	—	3	82	1	—	—
6[illegible]	49	46	228	61	19	30	49	13	217	3	—	8	42	5	—	2
	42	24	66	—	29	30	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	17	12	138	19	—	—	—	—	19	105	—	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	158	114	620	—	110	101	211	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	274	302	1410	341	—	34	34	10	320	1015	—	75	5	29	—	—
801	759	813	4026	840	290	162	452	186	2171	1473	—	382	338	66	—	48
151	200	138	686	—	139	131	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Progymnasien: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang: a. von den …: nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse: Gymnasien	andere Progymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung
1	Ost-Preußen	246	131	1	52	18	—	4	1	—	1	9	—	1	—
2	West-Preußen	251	218	1	31	13	—	2	—	—	—	7	2	—	—
3	Brandenburg	109	28	—	24	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—
4	Pommern	289	160	1	79	7	—	2	—	—	—	7	—	—	—
5	Posen	149	92	3	19	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—
6	Schlesien	160	93	—	30	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—
7	Sachsen	194	119	6	77	6	—	—	—	—	—	4	—	3	—
8	Hannover	126	49	53	35	6	8	3	—	—	—	4	—	—	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	68	69	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	713	640	27	34	—	—	4	—	—	—	37	2	—	—
	Summa	2335	1599	92	381	63	8	15	1	—	1	78	4	5	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Sommersemester 1881															10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1881	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Cursus obersten auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen
zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien oder Progymnasien	Realanstalten	sonstige Stadtschulen			
—	12	—	—	4	3	2	—	1	38	1	19	—	2	22	340	48
1	7	—	—	8	3	2	4	—	36	—	—	—	1	1	434	43
—	1	—	—	2	—	2	1	—	8	—	—	—	—	—	129	25
—	5	—	—	7	6	3	4	4	38	—	7	—	4	11	412	75
—	7	—	—	5	5	1	2	—	26	—	—	—	—	—	218	24
1	4	—	—	—	3	4	2	1	17	—	—	1	—	1	236	36
—	18	—	—	6	2	1	—	—	34	—	—	—	—	—	284	83
—	2	—	—	—	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	213	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	1	1	2	—	16	—	—	—	—	—	122	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	14	2	—	25	19	23	12	16	155	—	8	—	—	8	1255	26
3	70	2	—	68	48	39	27	22	383	1	34	1	7	43	3643	409
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3186	266
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881								mehr 457	143

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	a. Realschulen													
1	Ost-Preußen	5	46	6	8	2	10	5	1217	115	135	270	351	258
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	4	63	8	9	6	6	6	1168	47	112	207	317	239
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	194	18	39	—	21	35	4993	1308	315	820	1572	1041
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	44	5	6	—	6	5	1047	142	97	227	276	221
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	61	6	9	6	2	8	1087	134	58	180	365	251
6	Schlesien	9	108	2	20	11	4	8	1785	165	140	320	518	390
7	Sachsen	6	87	10	22	7	3	9	2470	181	242	449	709	500
8	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	133	—	39	43	55	43
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	11	10[illegible]	12	20	3	4	16	2295	396	259	520	746	503
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	48
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	10	101	13	15	18	8	—	1840	—	197	413	670	385
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	73	5	7	3	7	19	1335	483	107	328	419	235
12	Rheinprovinz	12	141	8	26	14	11	15	2762	259	203	598	877	546
	Summa	86	1003	93	181	70	81	126	22 122	3230	1334	4375	6875	4608
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg	3	47	9	12	—	5	6	1163	244	65	159	293	244
2	Schlesien	3	34	—	20	8	1	—	589	—	63	126	206	111
3	Sachsen	2	25	2	8	2	2	—	613	—	30	113	252	130
4	Rheinprovinz	4	36	18	8	7	4	6	971	35	52	116	271	233
	Summa	12	142	29	48	17	12	12	3336	279	210	514	1022	718
	c. Realschulen													
1	Brandenburg	1	8	—	3	—	—	2	124	59	16	12	18	31
2	Pommern	1	10	2	2	—	1	3	168	66	—	5	28	42
3	Sachsen	1	6	—	3	—	—	—	145	—	13	17	16	44
4	Schleswig-Holstein	3	34	3	7	—	4	11	720	276	71	129	164	172
5	Hessen-Nassau	10	100	25	30	10	6	42	2463	1187	241	338	525	621
	Davon sind Y	2	—	—	—		—	—	—	—	—	38	62	92
6	Rheinprovinz	[illegible]	50	5	4	[illegible]	2	5	614	109	88	59	123	149
	Summa	16	197	35	59	20	14	63	4212	1697	429	560	874	1059
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62	92

*) Die unter Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Rheinprovinz in dieser Nachweisung zum ersten und Crefeld sind aus Gewerbeschulen hervorgegangen. Mit den Schulen zu Breslau, Gleiwitz und Halber-

3. Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1881 — a. Realschulen: Kl. V.	a. Kl. VI.	a. Ueberhaupt	a. darunter neu Aufgenommene	b. in den Vorschulen: Kl. 1.	b. Kl. 2.	b. Ueberhaupt	b. darunter neu Aufgenommene	7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Realschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
I. Ordnung.															
218	194	1424	207	129	58	187	72	1336	19	—	69	175	1	—	11
92	87	179	—	40	34	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290	239	1404	236	77	24	101	54	1218	94	—	92	90	5	—	6
93	80	173	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1068	1053	5849	856	740	906	1646	338	5228	130	11	480	1423	42	1	180
215	199	444	—	293	507	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
185	182	1188	141	133	65	198	56	1125	13	—	50	170	—	—	28
124	122	246	—	94	129	223	—	—	—	—	—	—	—	—	—
234	191	1279	192	100	98	198	64	799	213	—	267	103	68	—	27
387	376	2131	346	104	135	239	74	1447	416	—	268	199	19	—	21
566	489	2955	485	116	203	319	138	2756	85	7	107	280	14	7	18
—	—	180	47	—	—	—	—	178	1	—	1	—	—	—	—
103	75	178	—	66	23	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—
409	342	2807	512	290	315	605	209	2584	107	—	116	547	19	—	39
41	33	122	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206	220	426	—	119	98	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—
326	335	2326	486	—	—	—	—	1642	512	—	172	—	—	—	—
45	54	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	107	242	—	39	86	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
246	240	1574	239	216	466	682	199	1225	133	—	216	490	40	—	152
548	590	3362	610	182	173	355	96	1892	1208	—	262	220	93	—	42
4476	4211	26 479	4357	2087	2443	4530	1300	21 430	2931	18	2100	3697	301	8	524
86	87	221	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
998	890	1888	—	651	877	1528	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit 9jährigem Lehrkursus.*)															
261	265	1287	134	108	207	315	71	1199	40	—	48	297	11	—	7
127	119	752	163	—	—	—	—	475	181	—	96	—	—	—	—
72	131	728	115	—	—	—	—	689	13	2	24	—	—	—	—
240	310	1222	251	44	9	53	18	549	632	—	41	33	18	—	2
700	825	3989	663	152	216	368	89	2912	866	2	209	330	29	—	9
II. Ordnung.															
19	28	124	—	43	25	68	9	122	1	—	1	67	—	—	1
54	47	176	20	35	43	78	12	153	2	—	21	65	4	—	9
37	40	167	32	—	—	—	—	162	—	—	5	—	—	—	—
162	134	832	112	153	211	364	88	766	13	—	53	344	7	—	13
660	580	2965	502	588	932	1520	333	2026	217	—	722	1033	161	—	326
107	74	373	—	53	50	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	150	756	142	104	51	155	46	572	157	—	27	113	36	—	6
1119	979	5020	808	923	1262	2185	488	3801	390	—	829	1622	208	—	355
107	74	373	—	53	50	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Mal aufgeführten Anstalten zu Potsdam, Breslau, Brieg, Gleiwitz, Halberstadt, Cöln, Coblenz, Elberfeld
stadt sind Fachklassen verbunden.

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort	auf den Realschulen: Inländer: von auswärts	auf den Realschulen: Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts	in den Vorschulen: Ausländer	Gesammt- … von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf: andere Realschulen I. Ordnung	auf: andere Realschulen II. Ordnung	auf: zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	auf: sonstige Stadtschulen	auf: Gymnasien	auf: Progymnasien
	a. Realschulen													
1	Ost-Preußen	930	483	11	156	30	1	28	12	—	4	12	5	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	1007	362	35	93	8	—	11	14	—	2	7	2	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	4714	1069	66	1523	117	6	44	75	6	22	54	27	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	889	299	—	197	1	—	13	4	—	2	1	1	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	801	439	39	165	28	5	2	8	—	—	6	11	—
6	Schlesien	1459	641	31	218	17	4	17	12	1	10	8	15	—
7	Sachsen	1788	1057	110	308	11	—	25	24	9	3	19	23	4
8	Schleswig-Holstein	104	76	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	1783	851	173	556	46	3	17	23	1	3	9	23	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	1655	660	11	—	—	—	11	9	—	2	18	11	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1281	209	84	665	15	2	14	7	18	5	5	11	—
12	Rheinprovinz	2694	629	39	322	32	1	17	23	12	8	24	13	—
	Summa	19105	6775	599	4203	305	22	199	211	47	61	164	144	7
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg	1160	112	15	299	16	—	16	1	—	—	14	1	—
2	Schlesien	457	272	23	—	—	—	8	2	—	1	4	1	—
3	Sachsen	379	335	14	—	—	—	5	—	—	—	7	1	1
4	Rheinprovinz	936	278	8	53	—	—	9	3	—	7	8	2	—
	Summa	2932	997	60	352	16	—	38	6	—	8	33	5	1
	c. Realschulen													
1	Brandenburg	110	13	1	64	4	—	1	1	—	—	4	4	—
2	Pommern	135	41	—	71	7	—	—	—	—	1	2	2	—
3	Sachsen	100	67	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—
4	Schleswig-Holstein	620	132	80	303	29	32	—	5	—	8	8	3	—
5	Hessen-Nassau	2445	440	80	1313	153	54	2	3	15	15	44	13	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rheinprovinz	611	143	2	147	8	—	1	1	—	—	8	1	—
	Summa	4021	836	163	1898	201	86	4	10	15	24	73	25	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1881													10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1881	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen						
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Realschulanstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
I. Ordnung.														
2	8	40	23	14	2	1	152	—	31	2	—	33	1272	154
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	42	20	15	11	5	139	—	23	4	—	27	1265	74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	27	168	112	59	22	12	623	6	231	54	19	310	6226	1336
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	45	10	14	6	6	112	—	45	10	2	57	1076	141
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	15	18	12	5	1	86	1	14	6	—	21	1193	177
3	17	43	34	19	7	8	191	—	22	7	2	31	1937	208
5	16	62	38	12	9	2	251	—	—	11	—	11	2704	308
—	4	2	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	170	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	61	26	11	8	4	199	—	5	7	2	14	2608	691
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	11	35	19	10	5	5	137	—	—	—	—	—	2189	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	73	19	11	7	6	182	1	49	3	5	58	1392	624
2	11	91	45	27	11	8	292	1	20	8	2	31	3070	324
23	139	667	365	204	88	58	2377	9	440	112	32	593	24102	3937
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								22122	3230
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881								mehr 1980	707
mit 9 jährigem Lehrkursus.														
1	14	45	31	29	12	6	170	—	16	15	6	36	1117	279
1	8	11	11	13	7	—	67	—	—	—	—	—	685	—
—	3	12	17	2	1	—	49	—	—	—	—	—	679	—
1	13	27	15	14	18	11	128	—	2	4	—	6	1094	47
3	38	95	74	58	38	17	414	—	17	19	6	42	3575	326
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3326	279
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881								mehr 249	47
II. Ordnung.														
—	13	2	2	5	—	—	32	—	27	1	—	28	92	40
—	—	—	1	5	1	1	13	2	—	8	1	11	163	67
—	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	157	—
4	28	13	3	2	—	—	74	2	28	10	7	47	758	317
—	28	25	34	18	8	2	208	1	46	47	3	97	2757	1423
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	17	2	5	4	6	—	46	—	—	2	—	2	710	153
5	87	42	45	34	15	3	383	5	101	68	11	185	4637	2000
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								4212	1697
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881								mehr 425	303

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81 in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den höheren Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											d. Höhere			
1	Ost-Preußen . . .	4	22	2	5	—	—	7	618	277	7	63	80	130
2	West-Preußen . . .	6	32	7	4	4	—	[illegible]	502	73	—	81	171	138
3	Brandenburg . . .	9	49	4	8	2	—	12	895	314	—	128	265	251
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	20	3	3	1	—	7	411	150	—	41	111	122
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	7	36	11	10	6	—	10	1355	613	92	143	223	361
6	Sachsen	7	48	6	9	1	—	6	782	96	—	160	247	170
7	Schleswig-Holstein .	10	41	—	4	—	—	4	516	34	—	94	190	187
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	16	86	12	19	4	—	22	1746	540	51	324	509	482
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen.	8	67	10	8	7	—	—	990	—	32	155	231	276
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau . . .	14	84	15	26	11	—	6	1288	136	5	226	395	319
	Davon sind Y . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	64	59
11	Rheinprovinz . . .	17	99	24	22	19	1	9	1972	186	63	290	519	550
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hohenzollern . . .	1	3	3	1	2	—	—	41	—	—	7	5	10
	Summa	104	597	97	119	57	1	86	11 071	2424	250	1712	2946	2998
	Davon sind Y. . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	64	59
	Außerdem Y . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hinzugekommen sind die Gewerbeschulen zu Hagen und Bochum in Westfalen, zu Cassel in Hessen-

3. Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1881								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen				auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Bürgerschulen.															
170	175	625	107	167	179	346	69	578	16	1	30	319	14	—	13
180	178	748	186	64	51	115	42	622	65	—	61	86	17	—	12
226	251	1121	226	207	147	354	40	1076	8	—	37	340	4	—	10
80	69	149	—	37	64	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	127	539	128	97	92	189	39	504	11	—	24	182	1	—	6
90	91	181	—	30	18	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
417	493	1729	374	252	435	687	74	1055	434	—	240	386	142	—	159
198	241	1006	224	67	99	166	70	990	2	—	14	164	—	—	2
101	121	695	179	63	16	79	40	668	6	—	21	77	1	—	1
157	144	301	—	154	53	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—
463	414	2243	497	425	458	883	343	1896	227	—	120	509	22	—	52
42	24	66	—	29	30	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	175	365	—	48	29	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
303	290	1287	297	—	—	—	—	996	243	—	48	—	—	—	—
33	52	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
362	286	1593	310	127	85	212	76	983	483	—	127	86	113	—	13
51	40	247	—	57	51	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
556	572	2550	578	141	125	266	80	1256	1187	—	107	134	122	—	10
149	162	311	—	21	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	17	57	16	—	—	—	—	9	39	—	9	—	—	—	—
3132	3155	14 193	3122	1610	1687	3297	873	10 633	2721	1	838	2583	436	—	278
93	64	313	—	86	81	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—
699	693	1392	—	290	169	459	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nassau, zu Aachen, Barmen und Saarbrücken in der Rheinprovinz.

3. Realschulen.

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Ab-	
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien	Progymnasien
	d. Höhere												
1	**Ost-Preußen** . . .	495	128	2	327	18	1	2	—	1	—	2	—
2	**West-Preußen** . . .	414	331	3	96	19	—	—	—	—	—	5	—
3	**Brandenburg** . . .	745	373	3	314	37	3	3	—	2	—	14	1
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	370	169	—	158	31	—	—	—	—	—	3	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	1490	231	8	666	21	—	—	—	—	—	2	—
6	**Sachsen**	599	398	9	152	14	—	4	—	3	—	—	—
7	**Schleswig-Holstein** .	443	174	78	65	12	2	1	—	1	—	5	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**Hannover**	1604	574	65	801	76	6	8	—	3	—	12	11
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Westfalen**	940	345	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Hessen-Nassau** . . .	1107	452	34	204	8	—	5	1	1	3	14	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Rheinprovinz** . . .	1914	607	29	247	10	9	—	3	—	—	33	1
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Hohenzollern** . . .	35	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Summa	10156	3800	237	3030	246	21	27	4	11	3	90	14
	Davon sind Y. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1881																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1881	
a. höheren Bürgerschulen												b. von den Vorschulen						
gangszeugn. d. Reife auf				durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	andere zu Abgangsprüfung berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	Stadtschulen			
Bürgerschulen.																		
3	—	—	20	—	—	4	9	14	10	7	72	2	28	33	9	72	553	274
1	—	4	15	1	—	11	17	9	10	7	80	—	—	—	7	7	668	108
6	—	7	7	—	—	25	11	9	2	11	98	1	1	1	11	14	1023	340
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	7	1	—	8	3	14	3	3	43	1	2	1	8	12	496	177
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	3	20	3	7	18	34	33	11	5	142	1	4	6	43	54	1587	633
5	2	—	8	—	—	25	16	1	1	—	65	—	—	—	6	6	941	160
6	2	2	12	2	—	13	4	5	1	—	54	—	—	—	3	3	641	76
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	2	2	17	3	—	33	27	18	7	4	161	3	3	16	24	46	2082	837
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	10	1	—	20	9	15	7	3	72	—	—	—	—	—	1215	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	2	7	17	1	—	40	35	17	6	6	162	—	—	4	2	6	1431	206
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	3	12	25	1	14	44	35	30	37	16	262	—	—	10	11	21	2288	245
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	5	—	—	—	—	—	52	—
60	12	37	158	13	21	241	201	166	95	63	1216	8	38	71	124	241	12 977	3056
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											11 071	2424
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1881											mehr 1906	632

II. Winter-

1. Gymnasien.

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1881		Gesammt-		
			an den Gymnasien					an den mit denselben verbundenen Vorschulen			auf		
Laufende Nummer	Provinzen.	Zahl der Gymnasien	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten		in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	Ost-Preußen	16	177	23	19	5	14	24	4543	688	511	865	1195
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	13	146	18	21	15	11	15	3427	422	390	593	928
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	35	513	71	85	1	32	83	12215	2929	1228	2285	3465
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	189	36	37	1	15	30	4930	863	634	957	1292
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	159	19	15	23	14	16	4324	554	445	752	1146
6	Schlesien	36	390	38	68	53	33	27	10018	847	1102	1796	2533
7	Sachsen	25	275	43	49	8	29	22	7157	530	924	1408	1864
8	Schleswig-Holstein	12	143	3	14	—	14	15	2325	491	264	340	528
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	21	194	21	34	5	17	28	4884	885	605	929	1278
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	20	222	29	24	23	38	5	4997	214	758	1183	1246
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	12	148	17	26	14	16	—	3365	—	328	753	931
12	Rheinprovinz	28	320	55	49	30	44	33	7878	1006	809	1214	1954
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	3	1	—	—	83	—	4	10	20
	Summa	251	2884	374	444	179	277	298	70146	9429	8202	13085	18380
	Davon sind Y	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Semester 1881/2.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 1881/82									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a. 6 b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
749	760	747	4847	304	494	368	862	174	3971	403	5	468
—	94	94	188	—	44	44	88	—	—	—	—	—
574	584	578	3647	220	295	215	510	88	2445	667	—	535
—	87	81	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2161	2240	2114	13493	1278	1320	2240	3560	631	11074	323	9	2087
—	314	259	573	—	332	549	881	—	—	—	—	—
854	854	849	5410	480	576	508	1084	221	4962	53	—	395
—	205	208	413	—	131	139	270	—	—	—	—	—
723	787	758	4611	287	427	252	679	125	2138	1187	2	1284
1811	1647	1610	10499	481	470	505	975	128	5319	3211	—	1969
1300	1082	979	7557	100	292	274	566	36	7167	265	—	125
382	491	426	2431	106	368	170	538	47	2315	85	—	51
—	256	221	477	—	219	79	298	—	—	—	—	—
737	861	739	5149	265	449	507	956	71	4156	802	—	191
—	407	370	777	—	189	133	322	—	—	—	—	—
47	40	34	121	—	48	—	48	—	—	—	—	—
675	698	687	5247	250	88	137	225	11	2626	2308	—	223
—	169	158	327	—	42	93	135	—	—	—	—	—
—	45	53	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—
494	497	439	3642	277	—	—	—	—	2680	683	—	279
1283	1338	1591	8189	311	470	598	1068	62	3483	4336	—	370
—	144	152	296	—	19	6	25	—	—	—	—	—
17	25	7	83	—	—	—	—	—	5	78	—	—
11760	11884	11494	74805	4659	5249	5774	11023	1594	52371	14441	16	7977
—	1676	1543	3219	—	976	1043	2019	—	—	—	—	—
47	85	87	219	—	48	—	48	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1.	2.	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b)				8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-		
		in den Vorschulen				auf den Gymnasien			in den Vorschulen					
						Inländer			Inländer					
Laufende Nummer	Provinzen	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitäts-zeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen	743	28	—	91	2851	1961	55	707	149	6	126	91	7
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	391	58	—	61	2072	1526	49	418	84	8	117	111	14
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	2914	87	1	558	10042	3359	92	3402	149	9	235	369	27
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	961	14	—	109	3232	2155	23	921	160	3	138	115	—
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	387	111	—	181	2721	1854	36	577	101	1	107	116	—
6	Schlesien	606	100	—	269	6428	4024	47	891	81	3	286	273	5
7	Sachsen	542	4	—	20	3918	3372	267	532	34	—	219	143	10
8	Schleswig-Holstein	513	9	—	16	1377	824	230	418	39	51	76	57	2
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	863	39	—	54	3185	1834	130	890	59	7	173	106	1
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	191	17	—	17	3036	2145	66	219	4	2	264	146	2
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	—	—	—	—	2249	1260	133	—	—	—	141	91	3
12	Rheinprovinz	588	425	—	55	5787	2336	66	1042	20	6	278	249	17
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	—	—	—	—	52	27	4	—	—	—	3	—	—
	Summa	8699	892	1	1431	46950	26677	1178	10047	880	96	2163	1867	88
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Winter-Semester 1881/82 — a. von den Gymnasien — auf Realschulen I. Ordnung	auf Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen — durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Reallehranstalten	auf sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82 in den Gymnasien	in den Vorschulen
28	3	18	38	10	12	74	41	18	15	15	496	25	291	7	13	336	4351	526
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	1	13	41	4	19	82	63	36	12	12	551	1	192	—	25	218	3096	292
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	20	13	97	20	67	264	150	87	63	17	1526	11	677	36	81	805	11967	2755
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	2	27	30	10	20	114	46	34	29	8	602	4	240	6	21	274	4808	810
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	5	20	5	31	97	46	55	43	26	564	—	198	—	34	232	4047	447
44	10	28	69	17	79	265	198	161	101	44	1580	2	251	14	16	283	8919	692
45	8	22	17	19	33	121	76	68	43	20	844	2	127	5	9	143	6713	423
8	9	2	54	3	10	46	30	15	12	7	331	2	188	9	19	218	2100	320
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	2	16	27	10	25	103	65	36	38	11	653	3	324	4	15	348	4496	611
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	23	46	14	30	153	80	51	25	17	866	1	68	—	8	77	4381	148
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	7	3	11	8	12	61	46	23	30	12	464	—	—	—	—	—	3178	—
43	22	51	103	16	32	206	103	82	83	56	1341	—	271	30	68	367	6848	701
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	80	—
404	84	221	553	136	370	1586	944	666	494	245	9821	51	2826	111	310	3298	64984	7725
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											70146	9429
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82											weniger 5162	1704

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1881: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Fre- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	2	2	1	—	2	340	48	—	60	103
2	West-Preußen . . .	3	20	1	3	1	—	3	434	43	—	72	114
3	Brandenburg	1	5	1	1	—	—	1	129	25	—	10	34
4	Pommern	2	18	2	3	—	—	4	412	76	—	62	113
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	218	24	—	27	55
6	Schlesien	2	8	2	2	3	—	2	236	36	—	6	62
7	Sachsen	3	13	—	2	1	—	2	284	83	—	37	70
8	Hannover	2	8	2	1	—	—	2	213	40	—	37	36
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	10	—	2	3	—	—	122	—	—	36	44
10	Hessen-Nassau . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	55
11	Rheinprovinz	16	87	8	12	15	—	1	1255	26	—	201	316
	Summa	35	192	19	31	26	—	17	3643	409	—	548	947
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	55

2. Progymnasien.

6. quenz im Winter-Semester 1881/82									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
84	60	81	388	48	68	—	68	20	376	—	—	12	65	—	—	3
95	74	96	451	17	54	—	54	11	212	140	—	99	25	22	—	7
29	33	28	134	5	29	—	29	4	117	1	—	16	26	—	—	3
91	82	85	433	21	57	34	91	16	388	5	—	40	73	3	—	15
47	55	44	228	10	25	—	25	1	70	78	—	80	6	4	—	15
59	49	67	243	7	21	19	40	4	128	102	—	13	28	10	—	2
59	65	67	288	4	36	54	90	7	280	5	—	3	89	1	—	—
62	38	46	219	6	21	32	53	4	208	3	—	8	46	5	—	2
—	31	21	52	—	30	26	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	16	12	128	6	—	—	—	—	21	94	—	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	67	70	325	—	124	81	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—
222	265	304	1308	53	—	28	28	2	302	935	—	71	6	22	—	—
768	727	830	3820	177	311	167	478	69	2102	1363	—	355	364	67	—	47
70	98	91	377	—	154	107	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang								
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den								
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf				ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse				
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	Gymnasien	andere Progymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung
1	Ost-Preußen	255	129	4	50	18	—	15	—	—	—	3	—	—	—
2	West-Preußen	242	208	1	36	18	—	22	—	—	1	12	2	—	—
3	Brandenburg	103	31	—	26	3	—	—	—	—	—	4	—	1	—
4	Pommern	279	153	1	81	10	—	11	—	—	—	13	1	—	—
5	Posen	139	87	2	19	6	—	6	—	—	—	10	—	—	—
6	Schlesien	148	95	—	32	8	—	4	3	1	—	—	—	—	—
7	Sachsen	176	107	5	83	7	—	6	—	—	—	19	—	—	—
8	Hannover	114	52	53	35	7	11	8	—	—	—	4	—	5	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	65	62	1	—	—	—	6	—	—	—	5	—	—	—
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	709	576	23	28	—	—	22	2	—	—	46	4	4	1
	Summa	2230	1500	90	390	77	11	100	5	1	1	116	7	10	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Winter-Semester 1881/82															10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Cursus obersten auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen		in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
3	6	—	—	9	9	11	—	2	58	—	12	—	1	13	330	35
2	6	—	—	2	10	11	4	2	74	—	34	—	3	37	377	17
—	2	1	—	—	5	7	1	—	21	—	16	—	—	16	113	13
4	6	—	—	12	9	6	11	—	73	—	32	—	2	34	360	57
—	1	—	—	3	6	3	2	—	31	—	16	—	—	16	197	9
—	1	—	—	—	8	8	3	—	28	—	—	—	1	1	215	39
—	8	—	—	3	4	11	2	1	54	—	28	—	2	30	234	60
—	7	—	—	7	9	6	2	1	49	—	17	—	1	18	170	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	4	8	2	—	34	—	—	—	—	—	94	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	2	—	52	30	32	28	12	248	—	—	—	—	—	1060	28
13	46	3	—	97	94	103	55	18	670	—	155	—	10	165	3150	313
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3643	409
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82								weniger 493	96

3. Realschulen.

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1881		Gesammt-			
			an den Realschulen								auf den			
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											a. Realschulen			
1	**Ost-Preußen**	5	47	4	8	2	3	5	1272	154	127	236	351	237
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	4	53	10	9	5	2	6	1265	74	106	194	309	246
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	15	196	17	40	—	20	34	5226	1336	306	850	1616	1018
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	4	44	7	6	—	5	5	1076	141	94	217	288	223
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	51	6	9	6	3	8	1193	177	51	187	366	261
6	**Schlesien**	9	105	2	20	11	8	7	1937	208	121	320	505	387
7	**Sachsen**	6	86	10	22	7	4	9	2704	308	231	405	691	515
8	**Schleswig-Holstein**	2	—	—	—	—	—	—	170	—	36	44	60	44
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	11	105	13	20	3	7	16	2608	591	273	474	739	490
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	10	99	12	16	19	11	—	2189	—	176	384	663	369
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	4	71	7	7	3	8	19	1392	624	98	299	410	232
12	**Rheinprovinz**	12	153	13	27	16	17	15	3070	324	194	540	863	536
13	**Hohenzollern**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	1010	101	184	72	88	124	24102	3937	1813	4150	6861	4558
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
											b. Lateinlose Realschulen			
1	**Brandenburg**	3	46	13	13	—	5	6	1117	279	61	136	298	236
2	**Schlesien**	3	36	—	21	8	2	—	685	—	49	122	201	110
3	**Sachsen**	2	24	2	11	2	3	—	679	—	34	123	242	134
4	**Rheinprovinz**	4	37	16	8	7	7	6	1094	47	30	97	275	213
	Summa	12	143	31	53	17	17	12	3575	326	174	478	1016	693
											c. Realschulen			
1	**Brandenburg**	1	8	—	3	—	—	2	92	40	7	12	20	28
2	**Pommern**	1	10	2	2	—	1	3	163	67	—	10	30	50
3	**Sachsen**	1	6	—	3	—	1	—	157	—	12	17	16	40
4	**Schleswig-Holstein**	3	36	3	8	—	3	10	758	317	55	127	155	176
5	**Hessen-Nassau**	10	114	24	29	10	4	43	2757	1423	233	304	510	595
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	25	38
6	**Rheinprovinz**	3	28	4	4	—	2	5	710	153	72	58	118	178
	Summa	19	202	33	49	10	11	63	4637	2000	379	528	849	1067
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	25	38

3. Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1881/82								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen				auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
I. Ordnung.															
231	185	1367	95	132	63	195	41	1281	21	—	65	184	1	1	9
94	94	188	—	44	44	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
268	231	1354	89	91	23	114	40	1186	86	—	82	96	10	—	8
87	81	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1047	1054	5891	665	669	990	1659	323	5235	123	9	524	1452	35	4	168
227	192	419	—	294	482	776	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	175	1185	107	110	67	177	36	1114	9	—	60	146	1	—	30
113	129	242	—	99	121	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	172	1255	62	97	116	213	36	774	213	—	268	112	73	—	28
364	377	2074	137	120	112	232	24	1428	392	1	253	190	17	—	25
549	486	2877	173	113	207	320	12	2675	86	6	110	284	13	7	16
—	—	184	14	—	—	—	—	182	1	—	1	—	—	—	—
101	70	171	—	68	23	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—
411	324	2711	103	296	320	616	25	2493	105	—	113	556	20	—	40
40	34	124	—	48	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	206	421	—	121	114	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—
322	343	2247	58	—	—	—	—	1588	495	—	164	—	—	—	—
45	53	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	107	243	—	42	93	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	241	1515	123	236	472	708	84	1176	125	—	214	502	60	—	146
519	555	3207	137	144	214	358	34	1805	1152	—	250	212	105	—	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4350	4133	25865	1763	2008	2584	4592	655	20937	2808	16	2104	3734	335	12	511
85	87	219	—	48	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
973	879	1852	—	668	877	1545	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit 9jährigem Lehrkursus.															
266	256	1253	136	112	219	331	52	1152	42	3	56	311	9	—	11
123	120	725	40	—	—	—	—	461	178	—	86	—	—	—	—
75	136	744	65	—	—	—	—	705	14	—	25	—	—	—	—
254	287	1156	62	45	15	60	13	512	605	—	39	37	20	—	3
718	799	3878	303	157	234	391	65	2830	839	3	206	348	29	—	14
II. Ordnung.															
19	33	119	27	32	21	53	13	118	1	—	—	52	—	—	1
48	50	188	25	46	47	93	26	163	3	—	22	78	5	—	10
36	36	157	—	—	—	—	—	152	—	—	5	—	—	—	—
161	129	803	45	159	208	367	50	748	10	—	45	339	7	—	21
645	586	2873	116	615	934	1549	126	1949	232	—	692	1049	150	—	350
44	33	176	—	71	30	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	147	724	14	106	51	157	4	554	145	—	25	114	38	—	5
1060	981	4864	227	958	1261	2219	219	3684	391	—	789	1632	200	—	387
44	33	176	—	71	30	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1881 in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- … auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											a. Realschulen			
1	**Ost-Preußen**	5	47	4	8	2	3	5	1272	154	127	236	351	237
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	4	63	10	9	5	2	6	1265	74	106	194	309	246
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	15	196	17	40	—	20	34	5226	1336	306	850	1616	1018
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	4	41	7	6	—	5	5	1076	141	91	217	288	223
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	51	6	9	6	3	8	1193	177	51	187	366	261
6	**Schlesien**	9	105	2	20	11	8	7	1937	208	121	320	505	387
7	**Sachsen**	6	86	10	22	7	4	9	2704	308	231	405	691	515
8	**Schleswig-Holstein**	2	—	—	—	—	—	—	170	—	36	44	60	44
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	11	106	13	20	3	7	16	2608	591	273	474	739	490
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	10	99	12	16	15	11	—	2189	—	176	384	663	369
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	4	71	7	7	3	8	19	1392	624	98	299	410	232
12	**Rheinprovinz**	12	151	13	27	16	17	15	3070	324	194	540	863	536
13	**Hohenzollern**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	1010	101	184	72	88	124	24102	3937	1813	4150	6861	4558
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
											b. Lateinlose Realschulen			
1	**Brandenburg**	3	46	13	15	—	5	6	1117	279	61	136	298	236
2	**Schlesien**	3	36	—	21	8	2	—	685	—	49	122	201	110
3	**Sachsen**	2	24	2	11	2	3	—	679	—	34	123	242	134
4	**Rheinprovinz**	4	37	16	8	7	7	6	1094	47	30	97	275	213
	Summa	12	143	31	53	17	17	12	3575	326	174	478	1016	693
											c. Realschulen			
1	**Brandenburg**	1	8	—	3	—	—	2	92	40	7	12	20	28
2	**Pommern**	1	10	2	2	—	1	3	183	67	—	10	30	50
3	**Sachsen**	1	5	—	3	—	1	—	157	—	12	17	16	40
4	**Schleswig-Holstein**	3	36	3	8	—	3	10	758	317	55	127	155	176
5	**Hessen-Nassau**	10	114	24	29	10	4	43	2757	1423	233	304	510	595
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	25	38
6	**Rheinprovinz**	3	28	4	4	—	2	5	710	153	72	58	118	178
	Summa	19	202	33	49	10	11	63	4637	2000	379	528	849	1067
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	25	38

3. Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1881/82								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen				auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
I. Ordnung.															
231	185	1367	95	132	63	195	41	1281	21	—	65	184	1	1	9
94	94	188	—	44	44	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
268	231	1354	89	91	23	114	40	1186	86	—	82	96	10	—	8
87	81	168	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1047	1054	5891	665	669	990	1659	323	5235	123	9	524	1462	35	4	168
227	192	419	—	294	482	776	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	175	1183	107	110	67	177	36	1114	9	—	60	146	1	—	30
113	129	242	—	99	121	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	172	1255	62	97	116	213	36	774	213	—	268	112	73	—	28
364	377	2074	137	120	112	232	24	1128	392	1	253	190	17	—	25
549	486	2877	173	113	207	320	12	2675	86	6	110	284	13	7	16
—	—	184	14	—	—	—	—	182	1	—	1	—	—	—	—
101	70	171	—	68	23	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—
411	324	2711	103	296	320	616	25	2493	105	—	113	356	20	—	40
40	34	124	—	48	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	206	421	—	121	114	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—
322	343	2247	58	—	—	—	—	1588	495	—	164	—	—	—	—
45	53	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	107	243	—	42	93	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	241	1515	123	236	472	708	84	1176	125	—	214	502	60	—	146
519	555	3207	137	144	214	358	34	1805	1152	—	250	212	105	—	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4350	4133	25865	1763	2008	2584	4592	656	20037	2808	16	2104	3734	335	12	511
86	87	219	—	48	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
973	879	1852	—	668	877	1545	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit 9 jährigem Lehrkursus.															
266	256	1253	136	112	219	331	52	1152	42	3	56	311	9	—	11
123	120	725	40	—	—	—	—	461	178	—	86	—	—	—	—
75	136	744	65	—	—	—	—	705	14	—	25	—	—	—	—
254	287	1156	62	45	15	60	13	512	605	—	39	37	20	—	3
718	799	3878	303	157	234	391	65	2830	839	3	206	348	29	—	14
II. Ordnung.															
19	33	119	27	32	21	53	13	118	1	—	—	52	—	—	1
48	50	188	25	46	47	93	26	163	3	—	22	78	5	—	10
36	36	157	—	—	—	—	—	152	—	—	5	—	—	—	—
161	129	803	45	159	208	367	50	748	10	—	45	339	7	—	21
645	586	2873	116	615	934	1549	126	1949	232	—	692	1049	150	—	350
44	33	176	—	71	30	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	147	724	14	106	51	157	4	554	146	—	25	114	38	—	5
1060	981	4864	227	958	1261	2219	219	3684	391	—	789	1632	200	—	387
44	33	176	—	71	30	101	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus dem Schulort	auf den Realschulen: Inländer von auswärts	auf den Realschulen: Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	in den Vorschulen: Inländer von auswärts	in den Vorschulen: Ausländer	Gesammt- … von den … mit dem Zeugniß der Reife	auf andere Realschulen I. Ordnung	auf andere Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen	auf Gymnasien	auf Progymnasien
	a. Realschulen													
1	**Ost-Preußen**	878	478	11	164	30	1	28	13	—	3	24	21	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	972	354	28	101	13	—	34	17	—	5	35	4	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	4817	1029	45	1537	108	14	58	53	5	20	82	51	5
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	900	282	1	173	4	—	18	4	—	1	5	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	807	409	39	179	31	3	17	13	1	1	12	11	—
6	**Schlesien**	1418	627	29	209	16	7	31	13	2	8	30	19	—
7	**Sachsen**	1746	1039	92	307	12	1	61	23	4	5	34	25	5
8	**Schleswig-Holstein**	101	81	2	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	1703	823	185	566	46	4	93	16	1	—	20	46	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	1600	634	13	—	—	—	64	12	—	1	28	54	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	1204	225	86	681	25	2	42	10	10	18*	6	11	—
12	**Rheinprovinz**	2550	622	35	322	36	—	64	37	14	24	38	26	—
13	**Hohenzollern**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	18 696	6603	566	4239	321	32	519	213	37	86	314	268	11
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Lateinlose Realschulen													
1	**Brandenburg**	1124	112	17	318	13	—	4	—	—	2	15	—	—
2	**Schlesien**	413	260	22	—	—	—	16	2	—	1	2	2	—
3	**Sachsen**	398	335	11	—	—	—	3	2	2	—	5	2	—
4	**Rheinprovinz**	818	326	12	54	5	1	1	4	1	—	20	1	—
	Summa	2753	1033	62	372	18	1	24	8	3	3	42	5	—
	c. Realschulen													
1	**Brandenburg**	106	12	1	52	1	—	—	—	—	—	2	3	—
2	**Pommern**	149	39	—	87	6	—	—	—	—	—	2	—	—
3	**Sachsen**	97	57	3	—	—	—	3	1	—	—	6	2	—
4	**Schleswig-Holstein**	601	122	80	314	26	27	2	2	5	3	13	5	—
5	**Hessen-Nassau**	2368	421	84	1352	155	42	16	17	15	16	31	28	—
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	**Rheinprovinz**	582	140	2	148	9	—	7	3	—	2	12	5	—
	Summa	3903	791	170	1953	197	69	28	23	20	21	66	43	—
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1881/82													10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen						
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
I. Ordnung.														
3	4	47	25	15	10	4	198	1	65	8	2	76	1169	119
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	10	31	23	14	27	10	214	—	67	4	4	75	1140	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	37	184	155	81	22	4	766	2	248	53	33	336	5125	1323
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	50	18	15	15	10	148	—	36	8	2	46	1035	131
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	63	29	13	4	1	173	—	88	7	3	98	1082	115
1	13	78	58	47	32	14	346	2	63	6	3	74	1728	158
1	10	96	54	47	26	8	399	2	51	19	5	77	2478	243
—	5	8	6	3	—	—	33	—	—	—	—	—	151	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	34	155	75	56	19	5	525	1	177	18	16	212	2186	404
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	17	121	88	42	15	8	454	—	—	—	—	—	1793	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	92	44	10	15	9	274	2	76	16	23	117	1241	591
6	20	179	72	51	31	17	579	2	62	22	14	100	2628	258
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	171	1104	647	394	216	90	4109	12	933	161	105	1211	21 756	3381
—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								24 102	3937
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82								weniger 2346	556
mit 9jährigem Lehrkursus.														
2	9	40	35	43	17	4	171	2	27	9	6	44	1082	287
—	2	14	15	2	6	4	66	—	—	—	—	—	659	—
1	6	21	26	5	3	2	78	—	—	—	—	—	666	—
2	7	44	45	42	39	21	227	—	14	4	1	19	929	41
5	24	119	121	92	65	31	542	2	41	13	7	63	3336	328
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3575	326
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82								weniger 239	mehr 2
II. Ordnung.														
—	1	2	5	3	—	—	16	—	7	—	—	7	103	46
1	—	3	5	2	2	—	15	—	3	15	3	21	173	72
1	6	2	6	9	7	1	44	—	—	—	—	—	113	—
1	28	36	17	8	—	—	120	1	49	32	19	101	683	266
5	141	29	78	61	31	5	473	—	291	97	75	463	2400	1086
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	39	13	25	35	19	11	172	—	39	1	5	45	552	112
9	215	85	136	118	59	17	840	1	389	145	102	637	4024	1582
—	—	—	—	—										
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								4637	2000
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82								weniger 613	418

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1881: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den höheren: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
											d. Höhere			
1	**Ost-Preußen** . . .	4	21	3	5	—	—	7	553	274	6	53	69	115
2	**West-Preußen** . . .	6	32	6	5	5	—	3	668	108	—	66	158	133
3	**Brandenburg** . . .	9	48	4	8	2	—	12	1023	340	—	98	257	247
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	4	20	3	3	—	—	7	496	177	—	35	112	113
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	7	59	5	10	7	—	10	1587	633	85	126	190	330
6	**Sachsen**	7	40	4	10	1	—	6	941	160	—	130	229	176
7	**Schleswig-Holstein** .	10	41	1	4	—	1	4	641	76	—	75	189	188
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**Hannover**	16	87	13	19	5	—	22	2082	837	50	291	490	471
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Westfalen**	7	54	9	7	7	—	—	1123	—	24	120	209	249
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Hessen-Nassau** . .	14	86	11	28	11	—	8	1431	206	5	182	352	299
	Davon sind Y . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	30	32
11	**Rheinprovinz** . . .	17	103	20	20	19	1	7	2288	245	50	236	468	518
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Hohenzollern** . . .	1	2	3	1	2	—	—	52	—	—	6	4	8
	Summa .	102	593	82	120	59	2	86	12 885	3056	220	1418	2727	2847
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	30	[illegible]
	Außerdem Y . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1881/82									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen					auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
Bürgerschulen.																
155	163	561	8	143	159	—	302	28	518	13	1	29	283	10	—	9
170	179	706	38	71	52	—	123	15	585	62	—	59	87	17	—	19
225	242	1069	46	215	152	—	367	27	1025	9	—	35	353	2	—	12
87	67	154	—	38	67	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	126	522	26	113	87	—	200	23	486	9	—	27	190	1	—	9
92	79	171	—	32	18	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
404	486	1621	34	246	425	—	671	38	997	398	2	224	377	137	3	154
199	236	970	29	67	103	—	170	10	953	3	—	14	167	—	—	3
100	119	671	30	68	19	—	87	11	647	5	—	19	81	2	—	4
155	151	306	—	151	56	—	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—
447	404	2153	71	440	247	197	884	47	1812	223	—	118	806	21	—	57
31	21	52	—	30	26	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	164	356	—	68	19	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
281	256	1139	16	—	—	—	—	—	886	209	—	44	—	—	—	—
33	51	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
361	282	1481	50	140	74	—	214	8	909	446	—	126	93	108	—	13
23	37	149	—	53	51	—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—
494	566	2332	44	108	106	—	214	—	1160	1070	—	102	99	106	—	9
144	152	296	—	19	6	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	17	54	2	—	—	—	—	—	10	35	—	9	—	—	—	—
2991	3076	13 279	394	1611	1424	197	3232	207	9988	2482	3	806	2536	404	3	289
54	58	201	—	83	77	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—
703	664	1367	—	308	166	—	474	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)						Gesammt-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Ab-	
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien	Progymnasien
	d. Höhere												
1	**Ost-Preußen** . . .	445	114	2	279	22	1	11	—	—	—	3	—
2	**West-Preußen** . . .	375	328	3	97	26	—	5	—	16	—	11	2
3	**Brandenburg** . . .	712	353	4	327	40	—	10	—	6	—	15	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	350	172	—	170	30	—	6	—	4	—	6	1
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	1402	206	15	646	25	—	66	—	9	16	7	2
6	**Sachsen**	571	390	9	157	13	—	12	—	16	—	15	—
7	**Schleswig-Holstein** .	417	174	80	69	16	2	—	—	3	—	16	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**Hannover**	1523	563	67	795	82	7	60	3	14	—	30	1
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Westfalen**	860	276	3	—	—	—	23	2	1	4	15	1
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Hessen-Nassau** . . .	1036	413	32	201	11	2	31	—	2	—	27	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Rheinprovinz** . . .	1763	539	30	195	9	10	24	—	6	—	15	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Hohenzollern** . . .	34	16	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	9488	3544	247	2936	274	22	249	5	77	20	180	7
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1881/82																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82	
a. höheren Bürgerschulen												b. von den Vorschulen						
gangszeugn. d. Reife auf					zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	andere zu Abgangsprüfung berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	Stadtschulen	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
Bürgerschulen.																		
8	—	—	12	—	—	2	9	9	6	—	60	1	41	15	5	62	501	240
7	—	12	14	1	—	15	14	10	4	—	111	—	4	44	7	55	595	68
16	1	2	15	2	—	22	22	16	16	7	150	—	1	29	13	43	919	324
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	2	5	1	—	7	15	18	14	2	85	4	2	50	3	59	437	141
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	4	30	4	—	19	34	54	29	10	289	1	17	2	52	72	1332	599
5	1	1	10	1	—	32	28	25	18	6	173	—	16	35	4	55	797	115
6	—	2	19	—	—	34	26	15	2	2	128	—	—	44	4	48	543	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	2	5	13	4	2	67	67	80	33	13	428	3	38	250	18	309	1725	575
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	6	20	2	—	28	27	36	37	8	217	—	—	—	—	—	922	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	5	17	19	—	2	36	52	42	20	5	269	—	11	38	7	56	1212	158
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	4	9	29	1	12	77	47	76	56	21	390	1	5	70	21	97	1942	117
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	8	—	—	—	—	—	46	—
96	15	60	186	16	16	339	342	358	236	76	2308	10	135	577	134	856	10971	2376
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters										12885	3056
—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82										weniger 1914	680

III. Sommer-

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82: in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- auf Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	**Ost-Preußen** . . .	16	177	27	19	3	12	24	4351	526	605	874	1237
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . . .	13	149	14	21	14	18	17	3096	292	433	636	974
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	36	521	64	84	—	37	83	11967	2755	1278	2369	3628
	Davon sind Y . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	18	193	29	37	1	15	28	4808	810	635	975	1331
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	14	158	20	16	26	13	18	4017	447	435	822	1251
6	**Schlesien**	36	391	42	68	51	37	27	8919	692	1221	1532	2720
7	**Sachsen**	25	274	41	61	9	36	22	6713	423	971	1527	2071
8	**Schleswig-Holstein** .	12	143	5	13	—	16	15	2100	320	262	381	566
	Davon sind Y . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	22	197	38	37	6	17	30	4584	678	625	970	1392
	Davon sind Y . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	20	215	38	26	24	30	4	4381	148	865	1356	1270
	Davon sind Y . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	12	150	19	27	14	14	—	3178	—	582	769	959
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz** . . .	28	323	65	49	30	33	32	6848	701	861	1432	2066
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	1	7	2	3	1	—	—	80	—	3	15	23
	Summa	253	2898	404	451	179	278	300	65072	7792	8779	13938	19488
	Davon sind Y . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Semester 1882.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882									7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
838	761	729	5044	693	458	342	800	274	4117	440	—	487
112	77	80	269	—	44	35	79	—	—	—	—	—
588	589	567	3787	691	277	179	456	161	2530	686	—	571
83	90	58	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2184	2216	2208	13883	1916	1391	2255	3646	891	11383	354	10	2136
269	281	260	810	—	327	560	887	—	—	—	—	—
903	858	819	5521	713	577	483	1060	250	5070	53	—	398
—	204	211	415	—	122	140	262	—	—	—	—	—
779	720	780	4787	740	420	251	671	224	2217	1254	—	1316
1667	1641	1761	10842	1923	466	488	954	262	5553	3323	—	1966
1283	1073	983	7908	1195	348	259	607	184	7468	288	—	152
511	464	453	2637	537	345	152	497	177	2559	31	—	47
272	245	235	752	—	214	62	276	—	—	—	—	—
902	846	811	5549	965	442	564	1006	328	4541	808	—	200
354	389	391	1134	—	155	147	302	—	—	—	—	—
49	40	30	119	—	63	—	63	—	—	—	—	—
782	668	672	5593	1212	92	135	227	79	2804	2536	—	253
192	155	200	547	—	53	90	143	—	—	—	—	—
48	54	51	153	—	—	—	—	—	—	—	—	—
553	505	468	3836	658	—	—	—	—	2810	725	—	301
55	60	46	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1285	1440	1563	8647	1799	419	580	999	298	3670	4567	—	410
43	139	161	343	—	—	16	16	—	—	—	—	—
24	13	14	92	12	—	—	—	—	9	83	—	—
12299	11794	11828	78126	13054	5235	5688	10923	3131	54731	15148	10	8237
1380	1640	1642	4662	—	915	1050	1965	—	—	—	—	—
97	94	81	272	—	63	—	63	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1.	2.	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)				8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)						Gesammt-		
		in den Vorschulen				auf den Gymnasien			in den Vorschulen					
						Inländer			Inländer					
Laufende Nummer	Provinzen	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitäts-zeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen** . . .	693	23	—	84	2972	2030	42	654	136	10	90	105	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . .	357	43	—	56	2174	1557	56	377	72	7	56	67	8
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	2981	82	2	578	10005	3774	104	3471	168	17	196	311	17
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	939	14	—	107	3297	2200	24	922	136	2	116	110	5
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	398	93	—	180	2834	1919	34	589	82	—	71	107	—
6	**Schlesien**	595	91	—	268	6597	4198	47	882	71	1	126	165	4
7	**Sachsen**	574	11	—	22	4144	3490	274	575	31	1	164	152	4
8	**Schleswig-Holstein** .	476	7	—	15	1466	913	258	407	27	63	36	27	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	915	38	—	53	3510	1892	147	942	53	11	72	80	4
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	103	17	—	17	3223	2288	82	217	7	3	36	83	3
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	—	—	—	—	2336	1331	169	—	—	—	93	55	3
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz** . . .	551	404	—	44	6108	2462	77	965	28	6	41	133	9
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	—	—	—	—	56	35	1	—	—	—	—	9	—
	Summa	8674	823	2	1424	48722	28089	1315	10001	801	121	1097	1404	57
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1881																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1882	
a. von den Gymnasien												b. von den Vorschulen						
auf					zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
Real-Gymnasien	Ober-Realschulen	Realprogymnasien, Realschulen und höh. Bürgerschulen	sonstige Schulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen
28	—	13	23	4	18	63	30	16	2	3	395	2	110	6	22	140	4649	660
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	6	17	6	8	42	27	7	4	2	277	1	29	—	17	47	3510	409
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	—	22	84	18	55	217	116	51	26	23	1235	10	442	43	91	586	12648	3060
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	6	20	11	40	104	54	25	19	11	542	2	133	2	26	163	4979	897
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	2	7	7	23	95	60	19	25	16	439	3	92	1	16	112	4348	559
22	—	12	31	12	58	119	91	41	37	13	734	6	72	4	10	92	10108	862
11	6	6	19	7	38	96	63	21	11	10	608	1	36	—	8	45	7900	562
3	—	6	48	4	6	19	11	5	2	6	173	2	9	1	17	29	2464	468
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	15	9	20	56	27	19	9	3	326	3	31	3	28	65	5223	941
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	3	21	6	28	62	26	26	9	7	316	—	—	—	2	2	5277	225
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	9	11	3	16	40	27	13	10	11	302	—	—	—	—	—	3534	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	13	33	8	19	76	42	28	33	26	474	1	2	2	17	22	8173	977
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	—	—	—	—	—	81	—
224	6	104	332	95	329	1019	575	272	187	131	5832	31	996	62	254	1343	72294	9620
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											65072	7792
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882											mehr	
																	7222	1828

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1881/82: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Fre- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	2	2	—	—	2	330	55	—	68	113
2	West-Preußen	3	20	1	3	1	—	3	377	17	—	77	132
3	Brandenburg	3	11	5	2	—	—	5	113	13	—	25	34
4	Pommern	3	18	2	3	—	—	4	360	57	—	74	112
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	197	9	—	35	55
6	Schlesien	2	9	3	2	3	—	2	215	39	—	32	69
7	Sachsen	2	13	1	2	1	—	2	234	60	—	35	79
8	Hannover	2	8	1	1	—	—	2	164	35	—	34	51
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	10	—	2	3	—	—	94	—	—	34	37
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	66
11	Rheinprovinz	15	86	11	12	14	—	1	1060	28	—	224	331
	Summa	36	198	27	32	24	—	21	3144	313	—	638	1013
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	66

2. Progymnasien.

6. quenz im Sommer-Semester 1882									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf d. Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
72	73	92	418	88	80	—	80	25	401	2	—	15	76	1	—	3
69	98	98	474	97	42	—	42	25	223	155	—	96	17	15	—	10
64	75	85	283	170	72	45	117	104	252	10	—	21	108	3	—	6
85	83	79	433	73	61	25	86	29	392	5	—	36	71	1	—	14
45	57	59	254	57	22	—	22	13	68	88	—	98	4	4	—	14
51	69	62	283	68	20	23	43	4	146	119	—	18	33	9	—	1
53	64	64	295	61	42	48	90	30	288	5	—	2	88	1	—	1
32	42	32	191	27	28	18	46	11	177	7	—	7	42	2	—	2
34	24	34	92	—	21	37	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	16	20	123	29	—	—	—	—	17	93	—	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	50	86	340	—	113	88	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—
236	274	268	1333	273	—	31	31	3	299	953	—	81	7	24	—	—
726	851	859	4087	943	367	190	557	244	2263	1437	—	357	446	60	—	51
101	74	120	432	—	134	125	259	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Progymnasien: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien	Real-Gymnasien	Ober-Realschulen	Realprogymnasien, Realschulen u. höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse: Gymnasien	andere Progymnasien	Real-Gymnasien	Ober-Realschulen
1	Ost-Preußen	268	149	1	57	23	—	10	—	—	—	10	—	—	—
2	West-Preußen	247	226	1	30	12	—	8	—	—	1	7	4	—	—
3	Brandenburg	241	42	—	108	9	—	4	—	—	—	11	—	—	—
4	Pommern	288	144	1	76	10	—	3	—	—	—	6	—	—	—
5	Posen	154	98	2	19	3	—	2	—	—	—	9	—	—	—
6	Schlesien	169	114	—	36	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen	188	103	4	76	13	1	1	—	—	—	10	—	1	—
8	Hannover	103	47	41	34	4	8	2	—	—	—	1	—	7	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	63	60	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
10	Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	718	598	17	31	—	—	8	—	—	—	25	5	1	—
	Summa	2439	1581	67	467	81	9	40	—	—	1	84	9	9	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Sommersemester 1882															10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1882	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Cursus obersten auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen
Realprogymnasien, Realschulen u. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien oder Progymnasien	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen			
1	4	1	—	11	7	6	1	1	52	—	26	—	3	29	366	51
2	3	1	—	8	6	8	1	1	50	—	—	—	—	—	424	42
—	4	—	—	3	1	2	2	—	27	—	13	—	—	13	256	104
5	1	—	—	10	5	2	3	—	35	—	9	—	5	14	398	72
1	1	—	—		4	2	3	—	25	—	—	—	—	—	229	22
—	1	1	—	3	2	1	2	1	13	—	1	—	—	1	270	42
1	4	—	—	6	2	—	—	—	25	—	2	—	2	4	270	86
—	—	1	—	5	1	1	1	—	19	—	1	—	1	2	172	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	—	—	1	1	14	—	—	—	—	—	109	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	—	—	30	8	10	9	13	118	—	8	—	—	8	1215	23
11	26	4	—	86	36	32	23	17	378	—	60	—	11	71	3709	486
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3144	313
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882								mehr 565	173

3. Realgymnasien.

1.	2.	3.	4.						5.					
			Zahl der Lehrer						Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82		Gesammt-			
			an den Realschulen					an den mit denselben verbundenen Vorschulen			auf den			
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten		in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen**	6	49	8	9	2	8	7	1292	178	137	253	383	225
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112
2	**West-Preußen**	4	52	8	9	5	4	4	1140	39	99	222	317	220
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83
3	**Brandenburg**	15	198	17	37	—	21	33	5125	1323	297	876	1605	969
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187
4	**Pommern**	5	62	7	8	—	6	8	1208	203	93	216	338	238
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	52	6	9	7	4	8	1082	115	53	191	377	252
6	**Schlesien**	9	103	4	18	13	6	9	1728	158	122	328	500	364
7	**Sachsen**	6	88	10	22	7	10	10	2478	243	248	429	692	515
8	**Schleswig-Holstein**	3	17	2	2	—	1	5	544	173	55	124	171	105
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88
9	**Hannover**	12	110	9	24	3	12	19	2427	505	263	553	825	450
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211
10	**Westfalen**	10	97	14	15	17	10	—	1793	—	189	399	648	285
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157
11	**Hessen-Nassau**	4	71	7	11	3	6	12	1241	314	91	329	400	236
12	**Rheinprovinz**	12	148	18	27	14	11	15	2628	258	201	566	829	509
	Summa	90	1037	110	191	71	99	130	22 686	3509	1848	4486	7085	4368
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	838

4. Realprogymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen**	2	12	—	2	—	—	2	225	69	—	29	44	61
2	**West-Preußen**	6	32	7	5	5	—	3	595	68	—	86	176	150
3	**Brandenburg**	10	56	3	16	—	—	14	1001	253	—	149	311	234
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82
4	**Pommern**	4	20	3	3	—	—	7	437	141	—	49	130	116
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	4	22	4	5	4	—	1	334	9	11	39	72	97
6	**Sachsen**	7	40	3	10	2	—	6	797	115	—	145	236	188
7	**Schleswig-Holstein**	10	39	1	4	1	1	4	543	39	—	100	208	122
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184
8	**Hannover**	13	61	7	10	4	—	10	947	166	—	188	340	222
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143
9	**Westfalen**	5	26	4	5	2	—	—	397	—	—	75	129	104
10	**Hessen-Nassau**	13	77	9	23	10	—	6	1071	150	—	206	358	303
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	42	29
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55
11	**Rheinprovinz**	12	58	10	12	10	—	2	1139	26	—	222	370	232
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43
	Summa	86	443	51	95	38	1	55	7486	1026	1299 (Kl. I. u. II.)		2374	1829
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	30 (Kl. I. u. II.)		42	63
	Außerdem Y	14	—	—	—	—	—	—	—	—	— (Kl. I. u. II.)		—	607

3. Realgymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen				auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
255	210	1463	171	177	97	274	96	1358	30	—	75	249	7	—	18
77	80	269	—	44	35	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
248	233	1339	199	94	25	119	80	1177	83	—	79	105	9	—	5
90	58	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1033	1027	5807	652	678	988	1666	346	5162	124	10	511	1469	33	1	163
202	193	582	—	282	489	771	—	—	—	—	—	—	—	—	—
221	223	1329	121	152	128	280	77	1241	12	—	76	237	4	—	39
121	139	260	—	89	123	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	194	1290	208	98	110	208	93	777	252	—	261	112	68	—	28
376	384	2074	346	157	170	327	169	1417	398	1	258	257	35	—	35
522	491	2897	419	113	215	328	85	2692	79	9	117	295	9	8	16
82	69	606	62	94	121	216	42	559	6	—	41	196	5	—	14
86	76	250	—	59	13	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
423	371	2885	458	375	399	774	269	2660	111	—	114	704	30	—	40
40	30	119	—	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197	208	614	—	108	117	225	—	—	—	—	—	—	—	—	—
351	328	2200	407	—	—	—	—	1543	508	—	149	—	—	—	—
54	51	153	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	166	420	—	53	90	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—
237	262	1555	314	134	273	407	93	1190	130	—	235	252	28	—	127
548	627	5280	652	155	197	352	94	1840	1192	—	248	214	101	—	37
4519	4419	26725	4039	2227	2723	4950	1441	21616	2925	20	2164	4090	329	9	522
94	81	272	—	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—
850	908	2626	—	635	867	1502	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
73	77	284	59	48	28	76	7	273	4	—	7	74	—	—	2
180	182	774	179	69	90	159	91	628	75	—	71	110	26	—	23
255	304	1253	252	222	195	417	164	1206	8	—	39	401	2	—	14
79	67	228	—	45	71	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	97	524	87	100	104	204	63	488	6	—	30	193	1	—	10
83	72	155	—	33	17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	103	434	100	10	8	18	9	225	159	—	60	16	2	—	—
223	204	996	199	66	103	169	54	975	6	—	15	164	3	—	2
111	119	660	117	60	13	73	34	634	5	—	21	68	2	—	3
159	159	502	—	155	49	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—
217	216	1183	236	212	51	263	107	959	188	—	36	234	9	—	20
24	34	92	—	21	37	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	185	520	—	47	30	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	150	592	195	—	—	—	—	462	104	—	26	—	—	—	—
260	245	1372	301	127	62	189	39	793	442	—	137	72	109	—	8
14	52	167	—	49	50	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	46	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	266	1356	217	10	38	48	22	671	628	—	57	28	18	—	2
139	161	343	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1963	1963	9428	1942	924	692	1616	590	7314	1625	—	489	1360	172	—	84
38	86	259	—	70	87	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—
712	690	1909	—	280	183	463	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf: ein anderes Real-Gymnasium	eine Oberrealschule	Realprogymnasien, Realschulen u. höh. Bürgerschulen	sonstige Schulen	Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen**	957	500	6	241	31	2	29	9	—	4	15	9	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	989	324	26	105	14	—	9	9	—	1	14	5	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	4778	966	63	1589	70	7	42	41	—	20	86	27	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	1010	319	—	270	10	—	21	5	—	3	6	2	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	799	452	39	177	27	4	5	12	—	—	15	10	—
6	**Schlesien**	1411	644	19	273	49	5	12	9	—	11	15	5	1
7	**Sachsen**	1730	1057	110	317	11	—	32	18	5	3	16	11	—
8	**Schleswig-Holstein**	405	133	68	179	10	26	2	2	2	1	1	13	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	1924	792	169	721	47	6	19	7	—	4	10	7	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	1587	606	7	—	—	—	8	10	—	5	17	6	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	1242	229	84	404	—	3	6	6	—	28	2	4	—
12	**Rheinprovinz**	2628	611	41	326	25	1	20	32	—	7	24	12	—
	Summa	19460	6633	632	4602	294	54	205	160	7	87	223	111	5
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Realschulen: Inländer aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	ein anderes Real-Gymnasium	eine Oberrealschule	Realprogymnasien, Realschulen u. höh. Bürgerschulen	sonstige Schulen	Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen**	212	70	2	70	6	—	1	—	—	—	9	6	—
2	**West-Preußen**	421	348	5	132	27	—	1	2	—	2	21	[illegible]	1
3	**Brandenburg**	867	378	8	384	33	—	1	10	—	4	7	15	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	358	166	—	173	31	—	1	3	—	—	4	13	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	270	160	4	15	3	—	—	2	—	—	4	3	—
6	**Sachsen**	577	410	9	164	5	—	5	3	1	3	8	6	—
7	**Schleswig-Holstein**	419	170	71	63	9	1	—	3	—	—	11	18	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**Hannover**	770	383	30	232	30	1	6	5	—	—	6	8	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Westfalen**	425	166	1	—	—	—	—	3	—	—	3	3	—
10	**Hessen-Nassau**	937	407	28	185	4	—	6	5	—	9	4	16	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Rheinprovinz**	958	384	14	44	4	—	4	5	—	5	6	7	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6214	3042	172	1462	152	2	25	41	1	23	83	102	[illegible]
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1882. a. Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den Realschulen	in den Vorschulen
1	6	38	21	18	3	3	159	—	44	5	12	61	1304	213
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	33	16	10	8	3	115	1	3	1	—	5	1224	114
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	44	154	112	48	24	4	610	3	206	65	18	292	5197	1374
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	42	24	15	15	5	141	—	37	28	2	67	1188	213
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	17	28	10	10	1	117	1	4	6	—	11	1173	197
—	16	35	42	25	11	5	187	2	24	3	—	29	1887	298
6	21	52	32	11	14	2	223	1	3	9	—	13	2674	315
2	9	19	4	2	1	—	68	—	6	30	7	43	548	172
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	22	76	35	12	1	3	202	1	6	10	8	24	2683	750
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	50	19	10	1	1	133	—	—	—	—	—	2067	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	70	16	5	3	5	151	—	58	5	6	69	1404	338
4	17	83	37	22	19	8	285	—	—	6	2	8	2995	344
33	157	669	386	188	110	40	2481	9	390	168	55	622	24344	4328
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								22686	3509
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882								mehr 1658	819

4. Realprogymnasien.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	auf Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	—	2	—	—	18	—	—	5	—	5	266	71
2	—	2	20	6	6	1	73	—	—	13	—	13	701	146
1	—	23	19	10	5	1	96	2	—	15	2	19	1157	398
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	9	15	6	57	3	2	5	1	11	467	193
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	7	7	4	2	33	—	—	—	—	—	401	18
1	—	16	15	7	1	—	65	2	—	1	4	7	931	162
—	—	16	7	1	1	1	58	—	1	1	—	2	602	71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	32	21	7	6	3	96	—	1	8	1	10	1087	253
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	13	3	3	—	1	29	—	—	—	—	—	563	—
3	—	31	27	13	4	5	123	—	2	6	2	10	1249	179
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	44	21	15	3	3	113	—	—	1	—	1	1243	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	181	146	80	45	23	761	7	6	55	10	78	8667	1538
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								7486	1026
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882								mehr 1181	512

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer — an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	3	44	12	12	1	6	6	1082	256	63	140	301	246
2	Schlesien	3	38	—	19	7	5	—	659	—	54	163	225	126
3	Sachsen	2	24	2	8	2	3	—	666	—	36	158	218	152
4	Schleswig-Holstein	1	12	—	3	—	2	3	212	59	5	24	81	59
5	Rheinprovinz	3	32	12	5	5	4	1	772	31	33	105	243	148
	Summa	12	150	26	47	15	20	10	3391	346	191	590	1068	731

6. Realschulen.

1.	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Sachsen	1	6	—	3	—	1	—	113	—	18	7	28	23
2	Schleswig-Holstein	1	9	1	1	—	—	1	78	34	12	8	12	24
3	Hessen-Nassau	10	117	22	29	10	7	40	2400	1086	236	332	568	638
	Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	24	38
4	Rheinprovinz	4	36	13	5	2	1	5	709	122	74	100	148	201
	Summa	16	168	36	38	12	9	46	3300	1242	340	447	756	886
	Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	24	38

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer — an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1881/82: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den höheren Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ost-Preußen	1	6	—	2	—	—	3	153	112	7	12	22	48
2	Schlesien	3	37	2	5	2	—	9	998	590	69	82	173	244
3	Sachsen	1	10	—	2	—	—	3	—	—	—	23	22	63
4	Hannover	2	17	2	3	—	—	9	523	318	44	70	116	139
5	Westfalen	4	41	7	5	6	1	—	525	—	57	86	150	167
	Außerdem Y.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
6	Hessen-Nassau	1	14	1	3	—	—	—	79	—	14	12	16	23
7	Rheinprovinz	6	49	17	12	10	1	4	869	91	74	106	185	253
8	Hohenzollern	1	3	2	2	2	—	—	46	—	—	5	8	18
	Summa	19	177	31	34	20	2	28	3193	1111	265	396	692	956
	Außerdem Y.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35

5. Ober-Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen				auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
270	255	1275	193	114	205	319	63	1170	39	7	59	302	6	—	11
126	118	812	153	—	—	—	—	523	197	—	92	—	—	—	—
111	106	781	115	—	—	—	—	750	9	—	22	—	—	—	—
41	50	260	48	50	46	96	37	250	7	—	3	92	1	—	3
233	230	992	220	14	19	33	2	456	495	—	41	28	4	—	1
781	759	4120	729	178	270	448	102	3149	747	7	217	422	11	—	15

6. Realschulen.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
35	39	160	37	—	—	—	—	143	2	—	5	—	—	—	—
23	18	97	19	18	28	46	12	97	—	—	—	45	1	—	—
590	619	2983	583	486	894	1380	294	2021	230	—	732	920	130	—	330
36	34	173	—	64	38	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—
196	212	931	222	110	50	160	38	646	250	—	35	110	46	—	4
844	888	4161	861	614	972	1586	344	2907	482	—	772	1075	177	—	334
36	34	173	—	64	38	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1882									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen					auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
53	63	205	52	51	105	—	156	44	197	4	—	4	146	5	—	5
298	318	1184	186	212	200	257	669	79	731	269	5	179	383	125	2	159
45	47	200	200	48	74	—	122	122	195	3	—	2	120	—	—	2
146	161	676	153	159	163	146	468	150	593	21	—	62	420	12	—	36
164	228	852	327	—	—	—	—	—	649	174	—	29	—	—	—	—
48	44	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	98	19	—	—	—	—	—	91	4	—	3	—	—	—	—
268	342	1228	359	87	85	—	172	61	583	580	—	65	85	79	—	5
21	19	71	25	—	—	—	—	—	11	47	—	13	—	—	—	—
1013	1193	4514	1321	557	627	403	1587	476	3050	1102	5	357	1157	221	2	207
48	44	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen, Inländer, aus dem Schulort	auf den Realschulen, Inländer, von auswärts	auf den Realschulen, Ausländer	in den Vorschulen, Inländer, aus dem Schulort	in den Vorschulen, Inländer, von auswärts	in den Vorschulen, Ausländer	Gesammt- … von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf: eine andere Ober-Realschule	auf: ein Real-Gymnasium	auf: Realprogymnasien, Realschulen od. höh. Bürgerschulen	auf: sonstige Schulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Brandenburg	1150	112	13	300	19	—	7	—	2	—	19	1	—
2	Schlesien	512	279	21	—	—	—	5	1	—	2	1	3	—
3	Sachsen	404	362	15	—	—	—	9	1	—	—	7	1	—
4	Schleswig-Holstein	204	44	12	79	14	3	—	—	5	—	1	—	—
5	Rheinprovinz	678	304	10	28	4	1	6	—	—	1	6	—	—
	Summa	2948	1101	71	407	37	4	27	2	7	3	34	5	—

6. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	auf den Realschulen, Inländer, aus dem Schulort	auf den Realschulen, Inländer, von auswärts	auf den Realschulen, Ausländer	in den Vorschulen, Inländer, aus dem Schulort	in den Vorschulen, Inländer, von auswärts	in den Vorschulen, Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	eine andere Ober-Realschule	ein Real-Gymnasium	Realprogymnasien, Realschulen od. höh. Bürgerschulen	sonstige Schulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Sachsen	108	39	3	—	—	—	—	1	1	—	3	2	—
2	Schleswig-Holstein	78	18	1	42	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Hessen-Nassau	2446	394	143	1214	120	46	2	6	—	17	34	18	—
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz	789	136	6	155	5	—	3	—	—	1	5	1	—
	Summa	3421	587	153	1411	129	46	5	7	1	18	42	21	—
	Davon sind Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den höheren Bürgerschulen, Inländer, aus dem Schulort	auf den höheren Bürgerschulen, Inländer, von auswärts	auf den höheren Bürgerschulen, Ausländer	in den Vorschulen, Inländer, aus dem Schulort	in den Vorschulen, Inländer, von auswärts	in den Vorschulen, Ausländer	Gesammt- … von den: mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Real-Gymnasien	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Ober-Realschulen	ohne das Ab…: Gymnasien	ohne das Ab…: Progymnasien
1	Ost-Preußen	191	12	2	148	7	1	1	—	—	—	—	—
2	Schlesien	1115	65	4	657	12	—	—	—	—	—	6	—
3	Sachsen	191	6	3	122	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Hannover	532	113	31	421	45	2	—	—	—	—	—	—
5	Westfalen	599	252	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hessen-Nassau	86	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	981	218	29	158	5	9	—	—	—	—	3	1
8	Hohenzollern	48	19	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	3743	694	77	1506	69	12	2	—	—	—	9	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1882 — a. Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den Realschulen	in den Vorschulen
4	16	37	29	30	14	4	163	1	21	18	3	43	1112	276
—	18	51	27	10	17	11	146	—	—	—	—	—	666	—
—	5	31	8	1	—	—	63	—	—	—	—	—	718	—
—	—	3	2	—	—	—	11	1	—	1	—	2	249	94
2	3	10	22	14	15	8	87	—	—	1	—	1	905	32
6	42	132	88	55	46	23	470	2	21	20	3	46	3650	402
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3391	346
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882								mehr 259	56

6. Realschulen.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	1	1	—	—	9	—	—	—	—	—	141	—
—	2	—	—	1	3	—	6	—	1	—	—	1	91	45
4	27	21	43	24	5	3	204	4	44	54	9	111	2779	1269
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	9	3	12	18	15	4	72	—	—	3	—	3	859	157
5	38	24	56	44	23	7	291	4	45	57	9	115	3870	1471
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3300	1242
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882								mehr 570	229

7. Höhere Bürgerschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1882 — a. höheren Bürgerschulen: mit Uebergangszeugn. d. Reife auf Realgymnasien	Ober-Realschulen	Realprogymnasien, Realschulen u. höh. Bürgerschulen	sonstige Schulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	—	—	6	1	2	—	5	3	3	1	22	1	—	—	10	11	183	145
5	—	2	15	—	4	8	18	9	9	5	81	—	—	71	18	89	1103	580
—	—	—	6	—	—	—	1	1	—	—	8	—	—	—	2	2	192	120
5	—	2	13	1	2	1	7	2	1	—	34	2	1	3	18	24	642	444
1	—	1	13	2	—	1	6	9	13	—	46	—	—	—	—	—	806	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	95	—
2	—	5	9	—	7	13	12	18	10	6	86	—	—	—	8	8	1142	164
—	—	1	1	—	—	—	1	3	2	1	10	—	—	—	—	—	61	—
13	—	11	63	4	17	23	50	46	38	13	290	3	1	74	56	134	4224	1453
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters										3193	1111
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882										mehr 1031	342

IV. Winter-

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- … auf Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	Ost-Preußen . . .	16	177	25	19	3	19	24	4649	660	549	829	1234
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen . . .	13	152	12	22	15	15	17	3510	409	390	594	956
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg . . .	36	513	78	86	—	38	85	12648	3060	1243	2306	3654
	Davon sind Y . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	197	29	36	1	25	29	4979	897	596	979	1220
	Davon sind Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	159	24	18	26	13	18	4348	559	390	774	1212
6	Schlesien	36	396	41	69	52	39	27	10108	862	1133	1788	2651
7	Sachsen	25	275	44	51	9	40	18	7300	562	931	1479	1968
8	Schleswig-Holstein .	12	142	11	13	—	16	15	2464	468	257	364	539
	Davon sind Y . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	22	203	33	37	6	23	30	5223	941	594	922	1389
	Davon sind Y . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	20	217	42	26	21	30	4	5277	225	814	1324	1281
	Davon sind Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau . . .	12	149	22	27	14	17	—	3534	—	528	732	961
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	106
12	Rheinprovinz . . .	28	321	69	52	32	39	30	8173	977	805	1400	2038
	Davon sind Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern . . .	1	7	2	3	1	1	—	81	—	2	14	19
	Summa	253	2908	432	459	180	315	297	72294	9620	8232	13505	19122
	Davon sind Y . . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	106

Semester 1882/3.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 1882/83										7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a, 6b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen					auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
794	760	740	4906	257	470	380	—	850	190	4035	421	4	446
109	78	80	267	—	53	39	—	92	—	—	—	—	—
560	605	593	3698	188	297	204	—	501	92	2473	679	—	546
79	91	57	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2177	2169	2195	13744	1096	1412	2273	—	3685	625	11252	362	14	2116
275	272	261	808	—	334	519	—	853	—	—	—	—	—
898	825	796	5314	335	603	466	—	1069	172	4889	53	—	372
—	200	199	399	—	114	124	—	238	—	—	—	—	—
737	715	768	4596	248	443	260	—	703	144	2155	1195	2	1244
1642	1590	1760	10564	456	402	378	209	989	127	5420	3240	—	1904
1216	1079	991	7664	364	258	265	—	523	[-39]	7229	292	2	141
510	455	436	2561	97	358	160	—	518	50	2185	80	—	46
272	243	228	743	—	220	71	—	291	—	—	—	—	—
898	833	831	5467	244	445	572	—	1017	76	4468	805	—	194
411	378	413	1202	—	170	154	—	324	—	—	—	—	—
48	39	31	118	—	61	—	—	61	—	—	—	—	—
769	664	665	5517	240	94	107	39	239	14	2783	2493	—	241
192	157	191	540	—	57	55	39	151	—	—	—	—	—
46	56	52	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
552	510	517	3800	266	—	—	—	—	—	2757	718	—	325
56	60	41	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	126	123	561	-	89	78	42	209	—	—	—	—	—
1249	1435	1517	8444	271	422	624	—	1046	69	3584	4467	—	393
42	136	158	336	—	—	25	—	25	—	—	—	—	—
22	13	13	83	2	—	—	—	—	—	6	77	—	—
12024	11653	11822	76358	4064	5203	5689	248	11140	1520	53536	14832	22	7968
1436	1615	1628	4679	—	948	987	39	1974	—	—	—	—	—
234	221	206	853	—	150	78	42	270	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1.	2.	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6a. 6b) in den Vorschulen				8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b) auf den Gymnasien			in den Vorschulen			Gesammt-		
						Inländer			Inländer					
Laufende Nummer	Provinzen	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitätszeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen**	740	23	1	86	2867	1995	44	684	152	14	145	109	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	395	48	—	58	2120	1530	48	409	83	9	100	74	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	3001	89	7	588	10007	3632	105	3491	178	16	258	365	13
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	943	15	—	111	3235	2058	21	907	161	1	129	121	5
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	418	111	—	174	2732	1829	35	602	98	3	100	120	4
6	**Schlesien**	616	90	—	274	6142	4073	49	902	85	2	300	254	4
7	**Sachsen**	489	10	—	24	4081	3314	269	490	32	1	221	166	8
8	**Schleswig-Holstein**	497	6	—	15	1400	919	242	423	28	67	61	34	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	924	31	—	62	3459	1865	143	947	55	15	181	110	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	202	17	—	20	3133	2305	79	228	6	5	297	128	3
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	—	—	—	—	2395	1226	179	—	—	—	150	92	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz**	589	409	—	48	5248	2418	78	1001	38	7	333	219	14
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern**	—	—	—	—	52	30	1	—	—	—	1	7	—
	Summa	8814	858	8	1460	47871	27194	1293	10084	916	140	2276	1799	58
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Winter-Semester 1882/83 — a. von den Gymnasien — auf Real-Lehranstalten I. Ordnung	auf Real-Lehranstalten II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen — durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Reallehranstalten	auf sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83 in den Gymnasien	in den Vorschulen
39	—	3	39	5	27	92	45	24	16	7	551	6	338	2	20	366	4356	484
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	6	17	33	5	13	74	42	24	10	4	448	1	210	4	20	235	3250	266
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	7	34	93	11	55	290	147	64	38	25	1514	5	685	51	96	837	12230	2848
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	4	23	40	15	32	95	47	36	16	4	607	2	371	3	27	403	4707	666
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	7	32	12	16	119	83	49	36	12	610	1	219	—	29	249	3986	454
45	20	34	70	12	83	267	239	156	90	57	1640	2	251	14	28	295	8924	694
36	26	—	46	11	45	130	92	82	40	9	912	1	147	6	15	169	6752	354
39	52	—	59	2	10	43	39	31	11	8	389	1	205	5	30	241	2172	277
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	34	27	49	6	9	98	70	44	29	18	760	2	314	7	17	340	4707	677
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	—	30	47	6	32	183	100	52	29	18	967	1	83	1	—	85	4550	154
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	12	12	7	2	21	76	52	33	19	21	515	—	—	—	—	—	3285	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	21	67	79	15	24	206	103	79	71	49	1337	2	310	8	50	370	7107	676
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	2	1	1	2	2	17	—	—	—	—	—	66	—
574	183	254	594	102	367	1675	1060	675	416	234	10267	24	3133	101	332	3590	66091	7550
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											72294	9620
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83											weniger 6203	weniger 2070

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1882 in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Fre- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	2	2	—	—	2	366	51	—	61	102
2	West-Preußen	3	20	1	3	1	—	3	424	42	—	59	124
3	Brandenburg	3	15	3	3	—	—	5	256	104	—	13	45
4	Pommern	3	18	2	3	—	—	4	398	72	—	62	105
5	Posen	2	12	1	3	2	—	1	229	22	—	26	52
6	Schlesien	2	11	2	2	2	—	2	270	42	—	31	66
7	Sachsen	2	13	1	2	1	—	2	270	86	—	29	71
8	Hannover	2	8	1	1	—	—	2	172	44	—	25	49
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	9	1	2	3	—	—	109	—	—	28	37
10	Rheinprovinz	15	88	11	12	14	—	1	1215	23	—	182	330
	Summa	36	205	25	33	23	—	22	3709	486	—	516	981
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

6. quenz im Winter-Semester 1882/83									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
68	82	90	403	37	58	—	58	7	386	2	—	15	53	2	—	3
61	100	101	445	21	56	—	56	14	210	145	—	90	24	22	—	10
57	75	138	328	72	84	89	173	69	292	15	—	21	159	2	—	12
79	81	83	410	12	55	28	83	11	371	4	—	35	64	1	—	18
44	55	62	239	10	25	—	25	3	68	86	—	87	6	4	—	15
48	48	62	275	5	22	23	45	3	141	116	—	18	34	10	—	1
51	63	62	276	6	43	50	93	7	271	3	—	2	90	1	—	2
31	39	33	177	5	26	20	46	2	165	6	—	6	42	2	—	2
33	23	35	91	—	28	31	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	15	19	115	6	—	—	—	—	14	88	—	13	—	—	—	—
230	266	270	1278	63	—	31	31	8	293	910	—	75	7	24	—	—
685	824	920	3946	237	369	241	610	124	2209	1375	—	362	479	68	—	63
33	23	35	91	—	28	31	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a. 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a. von den … nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse: Gymnasien	andere Progymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung
1	Ost-Preußen	253	148	2	47	11	—	6	—	—	—	10	—	1	—
2	West-Preußen	220	215	1	33	23	—	10	—	—	—	7	4	—	—
3	Brandenburg	281	47	—	161	11	1	—	—	—	—	5	—	1	—
4	Pommern	270	139	1	70	13	—	14	—	—	—	15	—	1	—
5	Posen	143	94	2	20	5	—	2	—	—	—	8	—	—	—
6	Schlesien	163	112	—	37	8	—	3	1	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen	177	95	4	77	15	1	6	—	—	—	5	—	—	—
8	Hannover	98	43	36	34	4	8	4	—	—	—	7	—	14	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	62	53	—	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—	—
10	Rheinprovinz	668	594	16	31	—	—	17	—	—	—	32	3	1	3
	Summa	2344	1540	62	510	90	10	70	1	—	—	95	7	18	5
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Winter-Semester 1882/83 — a. Progymnasien: des Cursus verlassen auf: zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf: Gymnasien und Progymnasien	Realschulen	sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83: in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
2	10	2	—	7	3	3	—	—	44	—	9	—	2	11	359	47
4	10	—	—	14	18	6	4	1	78	—	35	—	2	37	367	19
—	5	—	—	4	6	4	3	1	29	—	56	—	1	57	299	116
1	8	1	—	9	13	3	—	—	65	1	40	—	2	43	345	40
2	—	—	—	5	4	6	3	1	31	—	9	—	1	10	208	15
—	5	—	—	4	16	6	11	3	49	—	1	—	1	2	226	43
1	5	—	—	1	7	4	6	1	36	—	30	—	3	33	240	60
1	5	1	—	7	4	6	2	—	53	—	20	5	—	25	124	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	—	2	3	—	25	—	—	—	—	—	90	—
—	6	—	—	23	29	29	25	18	186	—	1	—	—	1	1092	30
11	54	4	—	80	100	69	57	25	596	1	201	5	12	219	3350	391
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3709	486
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83								weniger 359	95

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen** . . .	6	59	8	10	2	12	8	1304	213	129	239	360	218
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109
2	**West-Preußen** . . .	4	53	6	9	5	5	6	1224	114	93	204	310	212
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79
3	**Brandenburg** . . .	15	200	21	40	—	25	33	5197	1374	268	874	1593	955
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188
4	**Pommern**	5	62	9	8	—	6	8	1188	213	83	207	356	224
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	51	7	9	7	3	8	1173	197	46	186	366	224
6	**Schlesien**	9	103	3	18	13	11	9	1887	298	114	319	476	336
7	**Sachsen**	6	87	10	22	7	16	7	2674	315	220	405	691	503
8	**Schleswig-Holstein** .	3	18	—	2	—	2	5	548	172	61	106	181	100
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88
9	**Hannover**	12	108	13	25	2	9	19	2683	750	246	491	784	448
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206
10	**Westfalen**	10	99	12	12	17	12	—	2067	—	176	350	635	272
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157
11	**Hessen-Nassau** . . .	4	71	7	11	3	7	12	1404	338	85	308	397	246
12	**Rheinprovinz** . . .	12	148	16	28	18	12	15	2995	344	178	517	796	495
	Summa	90	1051	112	194	74	120	130	24344	4328	1699	4206	6945	4233
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94
	Außerdem Y . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	827

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen** . . .	2	12	—	2	—	—	2	266	71	—	28	43	55
2	**West-Preußen** . . .	6	34	6	5	5	—	4	701	146	—	86	155	145
3	**Brandenburg** . . .	10	59	5	13	—	—	15	1157	398	—	121	294	222
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
4	**Pommern**	4	20	3	4	—	—	7	467	193	—	45	120	90
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	3	15	3	3	4	—	1	192	18	—	18	40	38
6	**Sachsen**	7	40	5	10	1	—	5	931	162	—	127	223	187
7	**Schleswig-Holstein** .	10	39	2	4	—	1	3	602	71	—	84	200	103
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184
8	**Hannover**	13	61	8	10	4	—	10	1087	253	—	156	328	204
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205
9	**Westfalen**	5	27	4	4	4	—	—	563	—	—	60	126	99
10	**Hessen-Nassau** . . .	13	75	10	22	11	—	6	1249	179	—	170	328	293
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	52	53
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
11	**Rheinprovinz** . . .	12	59	9	12	10	—	3	1243	47	—	180	352	218
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
	Summa .	85	441	55	89	39	1	56	8458	1538	—	1075	2209	1654
	Davon sind Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	[illegible]	86
	Außerdem Y . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	574

3. Realgymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 1882/83									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
240	201	1387	83	169	91	—	260	47	1202	24	—	71	234	8	1	17
78	80	267	—	53	39	—	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	206	1272	48	122	27	—	149	35	1120	77	—	75	136	8	—	5
91	57	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1030	1020	5740	513	698	978	—	1676	302	5075	131	8	526	1479	29	3	165
196	189	573	—	293	445	—	738	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	229	1322	134	145	134	—	279	66	1235	12	—	75	247	4	—	28
116	138	254	—	84	106	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—
222	171	1215	42	101	130	—	231	34	743	237	—	235	120	71	—	31
382	355	1982	95	173	163	—	336	38	1434	300	1	247	265	41	—	30
516	473	2808	134	53	136	—	189	[-126]	2610	76	8	114	171	1	9	8
67	88	603	55	54	94	63	211	39	550	10	—	43	194	2	—	15
87	72	247	—	15	59	3	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—
424	374	2767	81	369	212	198	779	29	2548	112	—	107	708	31	—	40
39	31	118	—	61	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	221	616	—	112	130	—	242	—	—	—	—	—	—	—	—	—
349	334	2116	49	—	—	—	—	—	1481	490	—	145	—	—	—	—
56	52	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	151	421	—	131	57	36	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	279	1548	144	137	150	139	426	88	1165	146	—	237	261	31	—	134
523	622	3131	136	143	236	—	379	35	1783	1101	—	247	226	112	—	41
4456	4352	25891	1547	2164	2351	400	4915	587	21036	2716	17	2122	4050	338	13	514
95	83	272	—	61	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
870	908	2605	—	688	836	39	1563	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
69	71	266	—	49	34	—	83	12	256	3	—	7	81	—	—	2
168	174	728	27	68	91	—	159	13	594	69	—	65	112	28	—	19
251	304	1192	35	273	196	—	469	71	1148	9	—	35	449	2	—	18
76	72	235	—	41	74	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	110	492	25	107	98	—	205	12	460	7	—	25	193	1	—	11
84	61	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	47	199	7	11	8	—	19	1	156	34	—	9	16	3	—	—
220	211	968	37	72	108	—	180	18	947	7	—	14	175	2	—	3
110	116	613	11	70	15	—	85	14	588	5	—	20	79	3	—	3
156	156	496	—	161	53	—	214	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	221	1117	30	231	43	—	274	21	913	173	—	31	242	13	—	19
23	35	91	—	28	31	—	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	192	586	—	58	24	—	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	149	566	3	—	—	—	—	—	434	107	—	25	—	—	—	—
261	236	1288	39	127	42	24	193	14	750	418	—	120	72	113	—	8
42	48	217	—	50	30	24	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	41	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257	269	1276	33	20	36	—	56	9	630	594	—	52	34	20	—	2
136	158	336	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1859	1908	8705	247	1028	671	24	1723	185	6876	1426	—	403	1453	185	—	86
65	83	308	—	78	61	24	163	—	—	—	—	—	—	—	—	—
701	680	1955	—	260	151	—	411	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			von den						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	andere Real-Lehr-Anstalten I. Ordnung	andere Real-Lehr-Anstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen	921	462	4	211	47	2	28	9	2	10	24	5	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	936	321	15	134	15	—	23	26	1	2	40	3	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	4820	878	42	1596	77	3	50	62	10	12	61	36	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	1017	305	—	265	14	—	18	3	—	1	4	3	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	776	407	32	197	29	5	15	9	1	—	15	15	—
6	Schlesien	1366	596	21	273	57	6	35	17	—	4	17	27	—
7	Sachsen	1678	1023	107	181	6	2	51	35	—	23	23	21	1
8	Schleswig-Holstein	407	131	65	176	10	25	17	—	6	—	8	2	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	1840	766	161	718	53	8	82	29	4	10	19	28	1
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	1531	577	8	—	—	—	62	16	—	23	25	25	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1251	209	88	420	1	5	24	10	27	1	2	10	—
12	Rheinprovinz	2519	568	44	350	27	2	47	41	18	10	33	26	—
	Summa	19061	6243	587	4521	336	58	452	257	69	96	271	201	5
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	andere Real-Lehr-Anstalten I. Ordnung	andere Real-Lehr-Anstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen	195	69	2	73	8	2	5	2	—	—	6	5	1
2	West-Preußen	382	340	6	133	26	—	13	16	—	4	10	7	—
3	Brandenburg	814	370	8	420	48	1	6	17	1	3	28	21	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	326	166	—	175	30	—	4	7	—	2	9	3	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	128	71	—	16	3	—	2	3	—	—	1	7	—
6	Sachsen	551	408	9	175	51	—	15	19	2	—	24	11	—
7	Schleswig-Holstein	399	156	58	71	13	1	9	11	3	—	10	5	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	720	372	25	243	29	2	15	30	1	1	11	29	5
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	412	153	1	—	—	—	6	7	1	4	7	8	4
10	Hessen-Nassau	873	401	14	183	8	2	21	14	1	3	8	21	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	904	360	12	50	6	—	4	12	—	13	8	9	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5704	2866	135	1539	176	8	100	138	9	30	122	126	11
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Winter-Semester 1882/83														10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	18	54	36	11	7	—	204	—	76	9	2	87	1183	173
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	43	26	11	8	7	198	—	92	6	2	100	1074	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	187	144	59	28	7	698	4	279	35	29	347	5042	1329
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	12	48	29	13	7	—	143	—	25	15	3	43	1179	236
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	49	51	23	6	1	191	—	73	9	4	86	1024	145
2	9	79	49	36	26	7	308	1	85	11	—	97	1674	239
2	26	101	63	49	29	11	435	—	44	11	5	60	2373	129
1	15	42	9	3	4	—	108	—	39	6	3	48	495	163
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	172	67	54	27	3	529	4	246	19	30	299	2238	480
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	16	121	70	38	14	5	418	—	—	—	—	—	1698	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	100	27	12	7	9	231	—	64	9	6	79	1317	347
3	21	189	54	42	25	17	526	1	54	9	21	85	2605	294
32	190	1185	625	351	188	67	3989	10	1077	139	105	1331	21902	3584
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								24344	4328
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83								weniger 2442	744

4. Realprogymnasien.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	1	6	6	7	1	40	—	—	—	2	2	226	81
1	—	20	20	13	4	1	109	1	52	2	3	58	619	101
1	—	38	38	32	7	2	194	—	117	19	24	160	998	309
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	12	9	5	4	1	56	2	69	2	1	74	436	131
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	4	6	8	4	1	38	—	—	1	1	2	161	17
3	—	30	29	37	17	6	193	2	36	2	25	65	775	116
—	—	21	42	11	4	1	117	—	36	6	—	42	496	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	41	45	22	14	6	220	2	108	4	—	114	897	160
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	23	16	14	4	4	98	—	—	—	—	—	468	—
1	—	49	54	42	14	—	228	—	9	2	21	32	1060	161
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	76	32	33	17	11	216	—	29	2	—	31	1060	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	314	297	223	96	34	1509	7	456	40	77	580	7196	1143
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								8458	1538
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1882/83								weniger 1262	395

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg . . .	3	45	7	12	1	5	5	1112	276	44	143	302	236
2	Schlesien	3	37	21		7	4	—	666	—	30	127	192	120
3	Sachsen	2	24	3	8	2	3	—	718	—	30	148	217	160
4	Schleswig-Holstein .	1	12	—	3	—	2	3	249	94	5	21	78	59
5	Rheinprovinz . . .	3	34	13	5	6	6	1	905	32	24	101	229	149
				21										
	Summa	12	152	23	28	16	20	9	3650	402	133	540	1018	724
				72										

6. Realschulen.

Nr.	Provinzen	Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche	Probe-Kandidaten	an den Vorschulen	in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Sachsen	1	6	—	3	—	1	—	141	—	18	7	27	21
2	Schleswig-Holstein .	2	15	—	2	—	—	5	91	45	10	14	25	64
3	Hessen-Nassau . . .	10	115	22	29	10	6	36	2779	1269	222	316	538	627
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	54	87
4	Rheinprovinz . . .	4	39	12	5	2	2	6	859	157	62	99	140	195
	Summa	17	175	34	39	12	9	47	3870	1471	312	436	730	907
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	54	87

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1882: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den höheren Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ost-Preußen . . .	1	6	—	2	—	—	3	183	145	3	12	18	45
2	Schlesien	4	43	4	7	1	—	9	1312	580	72	92	174	276
3	Sachsen	1	10	—	2	—	—	3	192	120	9	10	18	64
4	Hannover	2	17	2	3	—	—	9	642	444	42	70	110	135
5	Westfalen	4	41	7	6	6	—	—	806	—	57	84	140	152
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
6	Hessen-Nassau . . .	1	14	1	3	—	—	—	95	—	13	13	16	23
7	Rheinprovinz . . .	6	46	13	13	10	1	4	1142	164	69	97	172	231
8	Hohenzollern . . .	1	3	2	2	2	—	—	61	—	—	4	6	14
	Summa	20	180	29	38	19	1	28	4433	1453	265	382	654	940
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35

5. Ober-Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1882/83									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. IV.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
264	263	1252	140	114	215	—	329	53	1137	39	6	70	306	10	—	13
120	123	712	46	—	—	—	—	—	447	181	—	84	—	—	—	—
109	115	779	61	—	—	—	—	—	747	9	—	23	—	—	—	—
41	49	253	4	54	45	—	99	6	243	7	—	3	95	1	—	3
230	206	939	34	14	25	—	39	7	441	460	—	38	30	8	—	1
764	756	3935	285	182	285	—	467	65	3015	696	6	218	431	19	—	17

6. Realschulen.

Kl. V.	Kl. IV.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
32	37	142	1	—	—	—	—	—	138	2	—	2	—	—	—	—
50	65	228	137	51	61	35	150	105	225	3	—	—	146	3	—	1
597	609	2909	130	456	464	450	1370	101	1984	216	—	709	894	127	—	349
84	75	344	—	39	48	18	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	205	882	23	96	69	—	165	8	618	231	—	33	110	50	—	5
860	916	4161	291	606	594	485	1685	214	2965	452	—	744	1150	180	—	356
84	75	344	—	39	48	18	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1882/83									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen					auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
52	62	192	9	58	107	—	165	20	184	4	—	4	153	6	—	6
350	372	1336	24	214	202	179	595	15	760	371	5	216	336	111	2	146
45	53	199	7	47	74	—	121	1	194	3	—	2	118	1	—	2
146	150	653	11	156	154	147	457	13	570	18	—	65	405	13	—	39
160	223	816	10	—	—	—	—	—	625	164	—	27	—	—	—	—
44	40	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	18	101	6	—	—	—	—	—	92	5	—	4	—	—	—	—
258	346	1173	31	90	84	—	174	10	556	554	—	63	88	80	—	6
20	19	63	2	—	—	—	—	—	9	42	—	12	—	—	—	—
1049	1243	4633	100	565	621	326	1512	59	2980	1161	5	387	1100	211	2	199
44	40	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf: andere Real-Lehr-anstalten I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Brandenburg . . .	1130	106	16	307	22	—	8	3	—	—	23	1	—
2	Schlesien	428	259	25	—	—	—	11	1	—	—	12	—	—
								13	in die Fachklassen					
3	Sachsen	421	344	14	—	—	—	4	2	—	—	5	—	—
								4	in die Fachklassen					
4	Schleswig-Holstein .	198	43	12	81	15	3	2	2	—	—	5	5	—
5	Rheinprovinz . . .	650	282	7	33	6	—	8	—	—	1	6	—	—
	Summa	2827	1034	74	421	43	3	50	8	—	1	51	6	—

6. Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Realschulen: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Vorschulen: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	I. Ordnung	II. Ordnung	höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Sachsen	86	56	—	—	—	—	3	4	—	—	4	2	3
2	Schleswig-Holstein .	178	46	4	127	23	—	2	—	—	—	4	—	—
3	Hessen-Nassau . . .	2422	401	86	1197	141	32	16	8	17	15	34	30	1
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . . .	736	138	8	156	8	1	9	7	1	1	25	1	—
	Summa	3422	641	98	1490	172	33	30	19	18	16	67	33	4
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den: mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Real-gymnasien	Ober-Realschulen	ohne das Ab-: Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen . . .	177	13	2	157	7	1	8	—	—	—	—	—
2	Schlesien	1186	144	6	584	11	—	34	—	12	—	2	4
3	Sachsen	188	11	—	121	—	—	9	—	—	—	—	—
4	Hannover	508	108	37	414	42	1	38	—	1	—	—	—
5	Westfalen	575	240	1	—	—	—	44	—	3	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hessen-Nassau . . .	89	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz . . .	950	206	17	162	5	7	24	—	—	—	6	1
8	Hohenzollern . . .	45	15	3	—	—	—	1	—	—	—	2	—
	Summa	3718	740	69	1438	65	9	153	—	16	—	10	5
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1882/83 — a. Realschulen								b. von den Vorschulen					10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83	
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
2	6	51	28	22	26	12	182	—	69	16	1	86	1070	243
2	7	37	28	13	14	12	150	—	—	—	—	—	562	—
3	6	42	18	18	6	—	108	—	—	—	—	—	671	—
1	—	11	16	2	—	—	44	—	35	2	11	48	209	51
3	1	42	37	17	32	11	158	—	12	2	1	15	781	24
11	20	183	127	72	78	35	642	—	116	20	13	149	3293	318
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3650	402
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83								weniger 357	84

6. Realschulen.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	8	—	5	1	—	1	31	—	—	—	—	—	111	—
—	2	3	9	9	3	—	32	—	37	10	5	52	196	98
1	113	17	88	74	21	8	443	1	213	124	72	410	2466	960
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	29	12	26	35	27	6	180	1	52	—	6	59	702	106
2	152	32	128	119	51	15	686	2	302	134	83	521	3475	1164
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3870	1471
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83								weniger 395	307

7. Höhere Bürgerschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1882/83 — a. höheren Bürgerschulen												b. von den Vorschulen					10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83	
gangszeugn. d. Reife auf					zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	andere zu Abgangsprüfung berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	Stadtschulen	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
2	—	—	6	2	—	—	2	8	6	1	30	—	—	40	7	47	162	118
—	3	17	15	2	8	18	42	55	35	13	260	—	13	42	39	94	1076	501
—	—	2	30	—	—	2	8	10	4	5	70	—	—	—	21	21	129	100
2	—	1	5	2	3	11	15	25	9	1	113	4	—	128	16	148	540	303
2	—	3	19	2	2	11	28	23	11	2	150	—	—	—	—	—	666	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	—	—	—	2	3	3	6	—	—	20	—	—	—	—	—	81	—
3	1	9	9	1	16	14	44	54	31	18	231	—	5	65	6	76	942	98
—	—	—	—	—	—	1	1	1	6	1	13	—	—	—	—	—	50	—
9	10	32	84	9	31	60	143	152	102	41	887	4	18	275	89	386	3646	1126
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters										4433	1453
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83										weniger 787	327

V. Sommer-

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83: in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- … auf Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	**Ost-Preußen** . . .	16	180	23	19	2	26	24	4355	484	582	927	1295
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . . .	13	152	18	22	14	15	16	3250	266	449	679	954
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	36	520	81	90	1	41	85	12230	2848	1305	2459	3764
	Davon sind Y . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	18	198	27	36	1	24	31	4707	666	595	1086	1336
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	14	153	28	18	25	14	20	3986	454	422	815	1261
6	**Schlesien**	36	400	47	68	51	39	27	8924	694	1165	1974	2747
7	**Sachsen**	25	279	47	55	8	40	18	6752	354	995	1582	2120
8	**Schleswig-Holstein** .	12	145	9	13	—	19	15	2172	277	289	424	610
	Davon sind Y . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	22	203	36	36	8	25	30	4707	677	679	1026	1474
	Davon sind Y . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	20	220	47	24	20	23	5	4550	154	930	1322	1381
	Davon sind Y . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	12	148	23	27	15	25	—	3285	—	563	743	1041
	Davon sind Y . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	129
12	**Rheinprovinz** . . .	28	324	78	52	32	45	32	7107	676	824	1550	2200
	Davon sind Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	1	5	3	3	1	1	—	66	—	6	11	[illegible]
	Summa	258	2927	467	463	176	337	303	66091	7550	8794	14598	20212
	Davon sind Y . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	129

Semester 1883.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1883										7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen					auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
777	762	715	5058	703	460	338	—	798	314	4143	467	—	448
96	85	89	270	—	35	46	—	81	—	—	—	—	—
595	586	599	3862	612	252	159	—	411	145	2625	705	—	532
80	73	82	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2182	2223	2173	14106	1876	1476	2209	—	3685	837	11561	388	10	2147
267	293	246	806	—	357	526	—	883	—	—	—	—	—
930	786	769	5502	795	537	430	—	967	301	5056	50	—	396
—	187	195	382	—	106	111	—	217	—	—	—	—	—
729	777	770	4774	788	475	250	—	725	271	2233	1277	1	1263
1546	1708	1734	10874	1950	417	312	169	898	204	5385	3588	—	1901
1159	1113	1002	7971	1219	262	277	—	539	185	7509	313	—	149
485	470	450	2728	556	307	149	—	456	179	2643	39	—	46
269	243	251	763	—	180	68	—	248	—	—	—	—	—
884	861	804	5728	1021	449	371	193	1013	336	4667	851	—	210
418	382	369	1169	—	159	122	34	315	—	—	—	—	—
41	40	41	122	—	52	—	—	52	—	—	—	—	—
690	680	735	5738	1188	100	87	33	220	66	2830	2655	—	253
157	191	195	543	—	61	45	33	139	—	—	—	—	—
51	55	42	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
531	509	538	3915	630	—	—	—	—	—	2813	782	—	320
55	39	49	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	135	120	591	—	109	67	35	211	—	—	—	—	—
1313	1508	1553	8948	1841	424	510	—	934	258	3796	4742	—	410
135	163	176	474	—	—	19	—	19	—	—	—	—	—
13	9	19	87	21	—	—	—	—	—	6	81	—	—
11834	11992	11861	79291	13200	5159	5092	395	10646	3096	55267	15938	11	8075
1477	1656	1652	4785	—	898	937	67	1902	—	—	—	—	—
229	230	203	861	—	161	67	35	263	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6 a, 6 b) in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6 a, 6 b) auf den Gymnasien: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt-: mit dem Maturitätszeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen** . . .	686	28	—	84	2891	2117	50	660	123	15	71	77	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . .	315	45	—	51	2214	1600	48	336	70	5	50	95	2
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	3024	92	4	565	10264	3737	105	3506	167	12	217	333	9
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	854	17	—	96	3346	2126	30	859	108	—	116	108	9
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	448	102	—	175	2841	1889	44	646	75	4	51	126	2
6	**Schlesien**	568	73	—	257	6619	4206	49	837	58	3	111	214	3
7	**Sachsen**	499	10	—	30	4333	3376	262	503	35	3	155	152	2
8	**Schleswig-Holstein** .	434	7	—	15	1498	961	269	368	35	53	37	38	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	914	41	—	58	3698	1969	161	936	56	21	88	115	—
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	189	16	—	15	3329	2335	74	206	9	5	42	101	6
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	—	—	—	—	2428	1301	186	—	—	—	62	62	2
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz** . . .	518	373	—	43	6283	2576	89	900	26	6	43	126	14
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	—	—	—	—	57	29	1	—	—	—	—	6	—
	Summa	8449	804	4	1389	49701	28222	1368	9757	762	127	1043	1552	49
	Davon sind Y . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1883																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1883	
a. von den Gymnasien												b. von den Vorschulen						
auf				durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Schulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen		in den Gymnasien	in den Vorschulen
6	2	3	34	5	24	72	32	9	7	3	345	—	50	—	20	70	4713	728
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1	4	22	5	24	42	24	15	12	7	315	1	29	1	8	39	3547	372
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	15	17	71	16	63	255	122	46	18	21	1291	14	413	47	102	576	12815	3109
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	7	28	10	27	119	50	21	7	9	517	1	66	1	15	83	4985	884
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	6	9	10	19	83	63	22	21	19	439	1	79	1	45	126	4336	599
26	4	14	46	15	58	142	96	59	37	27	852	4	68	2	23	97	10022	801
34	—	7	20	19	45	100	57	25	16	11	643	1	33	2	5	41	7328	498
6	—	—	28	3	11	29	10	11	5	3	181	2	22	1	14	39	2547	417
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	2	7	28	5	12	70	42	23	16	10	437	—	29	2	16	46	5291	967
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	4	20	6	19	92	31	11	8	7	353	—	1	—	—	1	5385	219
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	8	6	8	4	19	64	34	22	18	14	380	—	—	—	—	—	3585	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	9	15	45	10	15	90	54	30	29	24	522	1	7	1	28	37	8426	897
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	81	—
235	42	90	359	108	336	1158	616	294	194	155	6231	25	797	58	275	1155	73060	9491
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											66091	7550
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883											mehr 6969	mehr 1941

2. Progymnasien.

1.	2.	3.	4.						5.				
			Zahl der Lehrer						Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83		Gesammt-Fre-		
			an den Progymnasien								auf den		
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Progymnasien	Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	in den Progymnasien	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	3	2	—	—	2	359	47	—	83	122
2	West-Preußen	4	26	2	4	2	—	3	484	19	—	92	155
3	Brandenburg	3	17	3	3	—	—	5	299	116	—	13	77
4	Pommern	3	18	3	3	—	—	3	345	40	—	63	122
5	Posen	2	12	3	2	2	—	—	208	15	—	38	58
6	Schlesien	1	6	1	1	1	—	—	130	—	—	30	37
7	Sachsen	2	13	3	2	—	—	—	240	60	—	54	79
8	Hannover	2	8	1	2	—	—	1	124	21	—	20	62
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	10	—	2	3	—	—	90	—	—	50	39
10	Rheinprovinz	15	86	14	11	14	—	1	1092	30	—	249	359
	Summa	36	207	33	32	22	—	15	3371	348	—	692	1110
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

6. quenz im Sommer-Semester 1883									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf d. Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
83	70	84	442	83	66	—	66	19	419	4	—	19	57	3	—	6
107	131	104	589	105	53	—	53	34	316	167	—	106	19	20	—	14
72	95	134	391	92	85	94	179	63	354	15	—	22	164	5	—	10
71	84	86	426	81	64	13	77	37	386	3	—	37	55	2	—	20
49	51	60	256	48	32	—	32	17	75	90	—	91	10	4	—	18
31	32	18	148	18	—	—	—	—	45	89	—	14	—	—	—	—
61	58	63	315	75	45	40	85	25	307	5	—	3	82	1	—	2
24	29	36	171	47	25	—	25	4	157	6	—	8	23	2	—	—
36	30	34	100	—	29	32	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	14	16	134	44	—	—	—	—	11	108	—	15	—	—	—	—
251	275	275	1409	317	—	34	34	4	310	1015	—	84	9	25	—	—
764	839	876	4281	910	370	181	551	203	2380	1502	—	399	419	62	—	70
36	30	34	100	—	29	32	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang							
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den							
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf				ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse			
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	Gymnasien	andere Progymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung
1	Ost-Preußen	284	155	3	55	11	—	5	—	—	—	6	—	3	—
2	West-Preußen	265	321	3	31	22	—	—	—	—	—	14	3	4	—
3	Brandenburg	336	55	—	172	7	—	2	—	—	—	3	—	—	—
4	Pommern	275	151	—	66	11	—	1	—	—	—	13	—	2	—
5	Posen	145	110	1	29	3	—	1	—	—	—	10	2	—	—
6	Schlesien	83	65	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen	196	108	11	76	9	—	—	—	—	—	8	—	—	—
8	Hannover	107	40	24	23	1	1	1	—	—	—	7	—	4	—
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	66	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Rheinprovinz	784	613	12	34	—	—	1	—	—	—	24	2	9	1
	Summa	2541	1686	54	486	64	1	14	—	—	—	85	7	22	1
	Außerdem Y.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Sommersemester 1883															10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1883	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Cursus obersten auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien oder Progymnasien	Realehranstalten	sonstige Stadtschulen		in den Progymnasien	in den Vorschulen
1	13	—	—	16	10	1	2	—	57	—	24	—	1	25	385	41
1	4	—	—	8	9	8	2	2	55	—	—	—	3	3	534	50
—	9	—	—	1	4	3	1	3	26	—	18	1	4	23	365	156
1	7	—	—	9	9	2	—	—	44	—	1	1	6	8	382	69
—	5	—	—	3	2	1	—	4	28	—	—	—	—	—	228	32
—	—	—	—	2	2	1	2	—	10	—	—	—	—	—	138	—
—	6	1	—	2	2	2	—	—	21	—	—	—	2	2	294	83
—	2	—	—	2	3	—	—	—	19	—	—	2	—	2	152	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	4	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	128	—
—	5	4	—	36	18	9	15	11	135	—	11	—	—	11	1274	23
3	52	5	—	83	59	28	22	20	401	—	54	4	16	74	3880	477
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3371	348
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883								mehr 509	129

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen** . . .	6	59	8	10	—	13	8	1183	173	146	214	363	224
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96
2	**West-Preußen** . . .	4	54	7	9	5	3	6	1074	49	104	216	311	214
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80
3	**Brandenburg** . . .	15	195	28	40	—	22	33	5042	1329	293	924	1592	984
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	201
4	**Pommern** . . .	5	51	9	8	—	9	8	1179	236	74	202	365	202
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	51	7	9	7	3	8	1024	145	52	205	354	234
6	**Schlesien**	9	103	6	17	13	15	9	1674	239	123	323	479	342
7	**Sachsen**	6	88	11	23	6	15	8	2373	129	206	446	690	497
8	**Schleswig-Holstein** .	3	17	—	2	—	3	5	495	163	56	103	183	106
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
9	**Hannover**	12	107	12	24	2	6	18	2238	480	263	506	783	424
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200
10	**Westfalen**	10	100	12	13	15	11	—	1698	—	160	403	590	327
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123
11	**Hessen-Nassau** . . .	4	72	6	10	3	8	12	1317	347	115	299	396	254
12	**Rheinprovinz** . . .	12	136	16	27	16	14	15	2605	332	191	547	578	521
	Summa	90	1033	122	192	66	122	130	21 902	3622	1783	4390	6984	4329
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
	Außerdem Y . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	791

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen** . . .	2	12	—	2	—	—	2	226	81	—	36	52	60
2	**West-Preußen** . . .	5	28	8	4	4	—	4	502	101	—	67	146	128
3	**Brandenburg** . . .	10	59	5	13	—	—	15	998	291	—	176	302	234
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
4	**Pommern** . . .	4	16	9	4	—	—	7	436	131	—	66	136	119
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	4	21	3	5	4	—	1	257	41	—	31	73	69
6	**Sachsen**	7	38	7	10	1	—	5	775	115	—	161	234	192
7	**Schleswig-Holstein** .	10	35	3	4	1	—	4	496	43	—	114	220	103
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178
8	**Hannover**	13	62	8	10	4	—	10	897	160	—	177	345	209
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218
9	**Westfalen**	5	27	4	3	5	—	—	468	—	—	72	138	123
10	**Hessen-Nassau** . . .	13	77	7	21	11	—	6	1060	161	—	185	384	261
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	68	49
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55
11	**Rheinprovinz** . . .	13	64	11	12	10	—	2	1060	25	—	203	365	243
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135
	Summa	86	444	65	88	40	—	56	7175	1149	—	1288	2415	1740
	Davon sind Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	68	85
	Außerdem Y . . .	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	652

3. Realgymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1883 — a. Realschulen: Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	b. in den Vorschulen: Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Realschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
210	205	1362	179	183	70	—	253	80	1278	21	—	63	224	10	—	19
85	89	270	—	35	46	—	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227	225	1297	223	81	25	—	106	57	1138	82	—	77	96	7	—	3
73	82	235	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
999	1038	5830	788	812	841	—	1653	324	5131	134	10	555	1450	34	—	169
219	171	591	—	319	439	—	758	—	—	—	—	—	—	—	—	—
245	235	1323	144	120	168	—	288	52	1235	15	—	73	251	7	—	30
116	124	240	—	79	102	—	181	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	206	1249	225	105	130	—	235	90	764	266	—	219	138	68	—	29
393	385	2045	371	150	184	—	334	95	1465	332	1	247	262	38	—	34
472	452	2765	392	93	122	—	215	86	2560	72	12	121	201	—	6	8
74	76	598	103	89	49	74	212	49	546	11	—	41	196	1	—	15
82	87	260	—	50	3	19	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—
431	383	2790	552	312	218	191	721	241	2570	110	—	110	663	23	—	35
40	41	122	—	52	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	189	580	—	123	107	15	245	—	—	—	—	—	—	—	—	—
331	281	2092	394	—	—	—	—	—	1466	492	—	134	—	—	—	—
55	42	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	151	422	—	61	45	33	139	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	333	1616	299	149	143	147	439	92	1211	150	—	255	270	36	—	133
594	642	3373	768	198	250	—	448	116	1878	1235	—	260	281	129	—	38
4393	4461	26340	4438	2292	2200	412	4904	1282	21242	2920	23	2155	4032	353	6	513
95	83	270	—	52	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—
914	893	2598	—	667	742	67	1476	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
63	65	276	50	54	25	—	79	[-2]	266	2	—	8	78	—	—	1
152	154	647	145	65	94	—	159	58	520	69	—	58	114	25	—	20
290	242	1244	246	276	160	—	436	145	1185	10	—	46	421	2	—	13
74	75	215	—	38	87	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	122	563	127	76	96	—	172	41	525	7	—	31	158	1	—	13
71	71	142	—	27	9	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	73	326	69	35	32	—	67	26	247	64	—	16	48	16	—	4
203	168	958	183	72	119	—	191	76	936	9	—	13	157	1	—	3
113	100	650	154	59	11	—	70	27	626	5	—	19	67	2	—	1
161	164	503	—	130	46	—	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—
203	210	1143	246	219	44	—	263	103	937	168	—	38	230	10	—	17
30	34	100	—	29	32	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	180	589	—	36	34	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	135	610	142	—	—	—	—	—	442	135	—	33	—	—	—	—
265	302	1397	337	135	38	25	198	37	788	475	—	134	81	107	—	10
48	60	254	—	51	29	25	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	49	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
272	298	1401	341	12	36	—	48	23	731	621	—	49	33	13	—	2
163	176	474	—	—	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1903	1869	9215	2040	1003	655	25	1683	534	7206	1565	—	444	1423	176	—	84
78	94	354	—	80	61	25	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—
699	715	2066	—	231	195	—	426	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			von den						
		Inländer			Inländer				auf					
									andere Real-Lehranstalten					
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonst. Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen**	898	457	7	212	39	2	17	17	2	2	14	10	—
	Außerdem Y	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	965	323	9	94	12	—	17	7	—	1	10	3	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	4849	933	48	1571	74	8	44	40	3	6	79	34	1
	Außerdem Y	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	994	328	1	271	17	—	11	15	—	5	18	8	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	805	405	39	198	29	8	3	13	3	10	5	9	—
6	**Schlesien**	1418	606	21	270	55	9	10	25	—	12	9	23	—
7	**Sachsen**	1698	966	101	210	5	—	19	29	2	—	19	9	—
8	**Schleswig-Holstein**	406	124	68	179	8	25	1	1	—	5	4	1	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	1879	742	169	678	38	5	23	17	1	—	9	10	—
	Davon sind Y	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	1534	548	10	—	—	—	10	15	1	4	10	10	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	1302	236	78	431	5	3	12	12	14	7	[illegible]	8	—
12	**Rheinprovinz**	2788	542	43	418	28	2	15	20	10	5	40	17	—
	Summa	19536	6210	594	4532	310	62	182	211	36	57	222	142	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonst. Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen**	202	73	1	66	13	—	5	5	—	—	4	—	1
2	**West-Preußen**	371	273	3	138	21	—	1	5	—	3	12	1	—
3	**Brandenburg**	842	396	6	402	32	2	3	8	4	—	14	10	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	389	174	—	151	21	—	1	2	—	—	5	6	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	206	120	—	52	15	—	—	6	1	—	2	4	—
6	**Sachsen**	530	419	9	187	4	—	1	6	—	2	9	8	—
7	**Schleswig-Holstein**	364	210	76	60	7	3	1	8	—	—	4	2	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	**Hannover**	751	369	23	241	19	3	4	7	—	1	6	9	12
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Westfalen**	431	178	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
10	**Hessen-Nassau**	959	421	17	194	3	1	3	5	9	5	20	19	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Rheinprovinz**	996	395	10	39	9	—	1	9	—	7	11	13	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6041	3028	146	1530	144	9	20	64	14	18	90	72	14
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Sommer-Semester 1883 — a. Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1883 in den Realschulen	in den Vorschulen
2	15	23	16	13	2	4	137	—	18	14	1	33	1225	220
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	32	19	11	11	4	123	—	1	3	—	4	1174	102
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	34	191	117	62	20	4	646	5	241	27	10	283	5184	1370
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	25	22	10	16	12	151	—	27	23	1	51	1172	237
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	28	28	14	9	3	130	1	4	8	3	16	1119	219
—	17	52	30	22	9	3	212	1	27	11	1	40	1833	294
2	21	69	34	16	11	8	239	—	—	3	—	3	2526	212
1	15	17	5	1	—	—	51	—	1	7	—	8	547	204
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	18	63	17	7	2	—	174	2	5	18	1	26	2616	695
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	49	13	10	7	—	134	—	—	—	—	—	1958	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	43	17	7	4	15	149	1	63	3	21	78	1467	361
4	14	86	32	26	7	12	288	1	10	11	—	25	3085	423
33	159	678	350	199	98	65	2434	11	387	131	38	567	23 906	4337
—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								21 902	3622
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883								mehr 2004	715

4. Realprogymnasien.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
1	—	2	4	3	—	—	25	1	—	3	—	4	251	75
1	—	8	14	7	3	3	58	—	—	2	2	4	589	155
2	—	25	14	9	2	1	92	—	6	11	1	18	1152	418
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	7	10	4	2	47	—	—	1	—	1	516	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	8	3	1	2	35	—	—	1	2	3	291	64
3	—	21	10	3	6	—	69	—	—	5	—	5	889	186
3	—	25	4	3	—	—	50	—	1	4	—	5	600	65
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	18	23	5	5	4	97	—	6	3	—	9	1046	254
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	12	2	3	1	—	26	—	—	—	—	—	584	—
—	—	35	28	11	2	1	138	—	10	2	—	12	1259	186
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	14	17	10	11	3	127	—	—	1	—	1	1274	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	207	131	67	35	16	764	1	23	33	5	62	8451	1621
—	—	—	—	—										
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								7175	1149
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883								mehr 1276	472

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83 in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	3	48	5	12	1	6	6	1070	243	38	137	326	252
2	Schlesien	3	38	20		7	2	—	562	—	28	127	217	103
3	Sachsen	2	24	4	8	2	4	—	671	—	31	153	240	116
4	Schleswig-Holstein	1	11	2	3	—	2	3	209	51	5	28	89	49
5	Rheinprovinz	3	37	9	5	5	6	1	781	24	24	102	247	179
	Summa	12	158	20 (20)	28	15	20	10	3293	318	126	547	1109	699

6. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche	Probe-Kandidaten	an den Vorschulen	in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Sachsen	1	6	—	3	—	—	—	111	—	14	6	27	24
2	Schleswig-Holstein	2	16	1	2	—	—	5	196	98	16	12	52	54
3	Hessen-Nassau	10	113	25	27	9	7	35	2466	960	287	369	557	580
	Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	61	88
4	Rheinprovinz	3	24	9	2	2	—	3	491	68	78	78	93	124
	Summa	16	158	35	34	11	7	43	3264	1126	395	465	729	782
	Davon sind Y.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	61	88

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1882/83 in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- auf den höheren Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ost-Preußen	1	6	—	2	—	—	3	162	118	12	17	32	50
2	Schlesien	4	41	6	7	1	—	9	1076	501	61	94	201	291
3	Sachsen	1	8	1	2	—	—	3	129	100	7	15	38	53
4	Hannover	2	19	1	3	—	—	9	540	309	60	71	118	139
5	Westfalen	4	40	10	6	6	—	—	666	—	70	106	148	150
	Außerdem Y.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
6	Hessen-Nassau	1	14	1	3	—	—	—	81	—	9	10	18	23
7	Rheinprovinz	7	64	17	15	10	3	9	1163	98	108	112	214	277
8	Hohenzollern	1	3	2	3	2	—	—	50	—	—	3	17	10
	Summa	21	195	38	41	19	3	33	3867	1126	327	428	786	993
	Außerdem Y.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34

5. Ober-Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1883									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b. in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
273	262	1288	218	106	199	—	305	62	1172	37	5	74	287	7	—	11
118	109	702	140	—	—	—	—	—	421	185	—	96	—	—	—	—
128	121	789	118	—	—	—	—	—	759	6	—	24	—	—	—	—
50	62	283	74	37	47	—	84	33	269	11	—	3	79	1	—	4
212	232	986	205	13	48	—	61	37	488	459	—	39	46	12	—	3
781	786	4048	755	156	294	—	450	132	3109	698	5	236	412	20	—	18

6. Realschulen.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
32	39	142	31	—	—	—	—	—	139	—	—	3	—	—	—	—
55	66	255	59	66	58	20	144	46	252	3	—	—	140	3	—	1
621	571	2985	519	461	383	434	1278	318	2003	234	—	748	841	98	—	339
87	60	337	—	58	38	10	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	144	643	152	68	25	—	93	25	488	140	—	15	79	11	—	3
834	820	4025	761	595	466	454	1515	389	2882	377	—	766	1060	112	—	343
87	60	337	—	58	38	10	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1883									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Bürgerschulen				b. in den Vorschulen					auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
57	63	231	69	63	103	—	166	48	220	6	—	5	156	4	—	6
340	366	1353	277	203	185	184	572	71	760	349	5	239	327	104	—	141
52	47	212	83	48	41	46	135	35	202	6	—	4	126	2	—	7
151	159	698	158	154	160	152	466	157	629	12	—	57	416	15	—	35
224	240	938	272	—	—	—	—	—	700	207	—	31	—	—	—	—
43	44	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	25	105	24	—	—	—	—	—	96	5	—	4	—	—	—	—
391	500	1602	449	97	144	—	241	143	719	772	—	111	134	97	—	10
19	26	75	15	—	—	—	—	—	10	48	—	17	—	—	—	—
1254	1426	5214	1357	565	633	382	1580	454	3336	1405	5	468	1159	222	—	199
43	44	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen: Inländer aus dem Schulort	auf den Realschulen: Inländer von auswärts	auf den Realschulen: Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	in den Vorschulen: Inländer von auswärts	in den Vorschulen: Ausländer	Gesammt- … von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf andere Realschulen I. Ordnung	auf andere Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen	auf Gymnasien	auf Progymnasien
1	Brandenburg	1157	121	10	290	15	—	10	3	—	1	28	—	1
2	Schlesien	430	246	26	—	—	—	4	2	—	1	1	2	—
3	Sachsen	437	335	17	—	—	—	2	3	—	—	8	—	—
4	Schleswig-Holstein	205	65	13	74	8	2	—	—	—	—	5	—	—
5	Rheinprovinz	694	282	10	53	8	—	2	1	—	—	10	—	—
	Summa	2923	1049	76	417	31	2	18	9	—	2	52	2	1

6. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Realschulen: Inländer aus dem Schulort	Realschulen: Inländer von auswärts	Realschulen: Ausländer	Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Vorschulen: Inländer von auswärts	Vorschulen: Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	andere Realschulen I. Ordnung	andere Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Sachsen	92	50	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—
2	Schleswig-Holstein	193	59	3	121	23	—	—	—	—	—	2	2	—
3	Hessen-Nassau	2463	435	87	1153	99	26	—	4	24	3	31	12	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz	560	78	5	92	1	—	—	2	—	3	6	1	—
	Summa	3308	622	95	1366	123	26	—	9	24	6	43	15	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort	auf den höheren Bürgerschulen: Inländer von auswärts	auf den höheren Bürgerschulen: Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	in den Vorschulen: Inländer von auswärts	in den Vorschulen: Ausländer	Gesammt- … von den: mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Real-Lehranstalten I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Real-Lehranstalten II. Ordnung	ohne das Ab… Gymnasien	ohne das Ab… Progymnasien
1	Ost-Preußen	213	16	2	161	4	1	—	—	—	—	2	—
2	Schlesien	1198	145	10	557	15	—	1	—	—	—	3	1
3	Sachsen	290	9	3	133	1	1	—	—	—	—	1	—
4	Hannover	586	99	13	446	20	—	—	—	—	—	1	—
5	Westfalen	565	282	1	—	—	—	8	—	2	1	1	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hessen-Nassau	92	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz	1290	285	27	231	1	9	—	—	—	—	5	3
8	Hohenzollern	50	21	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Summa	4284	869	61	1528	41	11	9	—	2	1	14	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1883														10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1883	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen							
durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt			
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien			in den Realschulen	in den Vorschulen
2	7	40	27	24	15	3	161		20	13	3	36		1127	269
—	7	9	9	11	4	6	56	—	—	—	—	—		646	—
—	6	31	18	5	3	4	80	—	—	—	—	—		709	—
—	—	5	3	—	—	—	13	—	—	1	2	3		270	81
—	2	18	25	8	11	5	82	1	24	—	1	26		904	35
2	22	103	82	48	33	18	392	1	44	14	6	65		3656	385
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters									3293	318
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883									mehr 363	67

6. Realschulen.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
1	1	—	1	1	—	—	11	—	—	—	—	—	131	—
—	1	—	4	2	2	—	13	1	2	4	1	8	242	136
4	46	22	26	8	7	4	191	1	67	33	1	102	2794	1176
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	2	5	9	4	5	57	—	10	—	—	10	586	83
5	68	24	36	20	13	9	272	2	79	37	2	120	3753	1395
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3264	1126
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883								mehr 489	269

7. Höhere Bürgerschulen.

9. Abgang im Sommer-Semester 1883																		10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1883	
a. höheren Bürgerschulen												b. von den Vorschulen							
gangszeugn. d. Reife auf				durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt			
Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	andere zu Abgangsprüf. bericht. höh. Bürgerschulen	sonst. Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Reallehranstalten	Stadtschulen			in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	—	—	8	—	2	5	4	7	3	—	31	1	—	—	12	13		200	153
1	—	1	11	3	1	5	27	18	11	6	89	—	5	—	25	30		1264	542
1	—	—	9	1	—	—	2	—	—	—	14	—	—	3	4	7		198	128
1	—	—	21	2	1	3	6	1	—	—	36	2	4	2	20	28		662	438
—	1	—	5	1	1	4	6	4	6	2	42	—	—	—	—	—		806	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	7	—	—	—	—	—		98	—
1	—	3	15	—	7	10	19	20	18	11	112	—	—	—	5	5		1490	236
1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	—		70	—
5	1	4	69	7	13	28	68	51	38	19	336	3	9	5	66	83		4878	1497
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											3857	1126
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1883											mehr 1021	371

VI. Winter-

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Gymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1883: in d. Gymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- … auf Kl. I.	Klasse II.	Klasse III.
1	Ost-Preußen	16	181	21	18	2	22	26	4713	728	522	898	1263
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	13	139	15	22	13	17	16	3547	372	386	668	949
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	36	521	82	88	1	40	92	12315	3109	1246	2407	3744
	Davon sind Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	18	197	28	35	1	18	32	4985	884	562	940	1298
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	14	157	25	14	28	13	20	4335	599	413	785	1206
6	Schlesien	36	398	49	67	53	49	28	10022	801	1071	1857	2693
7	Sachsen	25	275	47	55	8	47	19	7328	458	912	1497	2031
8	Schleswig-Holstein	12	147	14	13	—	18	15	2547	417	264	409	599
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	22	208	32	35	7	21	30	5291	967	620	952	1444
	Davon sind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	20	223	45	25	20	29	5	5385	219	884	1251	1360
	Davon sind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	12	148	28	26	15	21	—	3585	—	514	726	1030
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	118
12	Rheinprovinz	28	320	82	52	31	48	31	8426	897	800	1486	2155
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	3	1	1	—	81	—	6	13	27
	Summa	253	2942	469	453	183	344	314	73060	9491	8200	13919	19799
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	118

Semester 1883/4.

1. Gymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 1883/84										7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)			
a. den Gymnasien					b. in den Vorschulen					auf den Gymnasien			
Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
774	760	722	4939	226	481	379	—	860	132	4059	453	—	427
93	84	94	271	—	38	53	—	91	—	—	—	—	—
581	574	592	3760	203	274	186	—	460	88	2537	659	—	534
75	69	83	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2192	2198	2156	14943	1128	1576	2458	—	4034	925	11419	366	10	2148
268	285	227	780	—	383	587	—	970	—	—	—	—	—
899	789	756	5244	259	514	490	—	1004	120	4827	46	—	371
—	189	193	382	—	106	119	—	225	—	—	—	—	—
701	780	765	4650	315	427	311	—	738	139	2199	1235	—	1216
1448	1673	1679	10451	429	395	378	156	929	128	5180	3447	—	1824
1104	1103	1001	7648	320	285	257	—	542	44	7194	314	2	138
470	465	447	2654	107	315	121	38	474	57	2569	39	—	46
261	236	244	741	—	187	73	3	263	—	—	—	—	—
856	827	803	5502	211	473	362	201	1036	69	4521	785	—	196
404	367	365	1136	—	174	167	—	331	—	—	—	—	—
39	41	40	120	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
691	671	745	5602	217	109	120	—	229	10	2757	2602	—	243
160	180	195	535	—	65	78	—	143	—	—	—	—	—
51	56	41	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
521	523	519	3833	248	—	—	—	—	—	2779	742	—	312
57	39	51	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	134	116	556	—	175	35	—	210	—	—	—	—	—
1327	1452	1521	8741	315	412	545	—	957	60	3736	4613	—	392
131	159	164	454	—	—	21	—	21	—	—	—	—	—
12	9	19	86	5	—	—	—	—	—	6	80	—	—
11676	11824	11725	77043	3983	5261	5607	395	11263	1772	53783	15411	12	7837
1449	1608	1616	4673	—	953	1088	3	2044	—	—	—	—	—
223	231	197	824	—	225	35	—	260	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	7. Der Konf. nach waren diese Schüler (6 a, 6 b) in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6 a, 6 b) auf den Gymnasien, Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen, Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- mit dem Maturitätszeugniß	andere Gymnasien	Progymnasien
1	**Ost-Preußen** . . .	735	34	—	91	2821	2066	52	708	140	12	116	143	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**West-Preußen** . . .	348	53	—	59	2183	1521	46	379	74	7	127	121	21
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg** . . .	3349	101	4	580	10240	3584	119	3801	221	9	240	379	12
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern** . . .	802	18	—	94	3247	1975	22	889	114	1	129	92	3
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	462	109	—	167	2784	1828	38	645	87	6	93	103	6
6	**Schlesien**	585	92	—	252	6381	4031	39	857	69	3	325	259	5
7	**Sachsen**	506	8	—	28	4178	3230	240	496	43	3	220	191	7
8	**Schleswig-Holstein** .	455	5	—	14	1423	973	258	373	44	57	69	62	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	932	43	—	61	3433	1909	160	959	53	24	210	123	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	196	18	—	15	3241	2292	69	212	12	5	308	180	8
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	—	—	—	—	2379	1271	183	—	—	—	169	101	1
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz** . . .	534	378	—	45	6054	2606	81	923	28	6	304	169	19
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern** . . .	—	—	—	—	59	26	1	—	—	—	1	—	—
	Summa	8904	859	4	1406	48423	27312	1308	10245	885	133	2300	1923	82
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

9. Abgang im Winter-Semester 1883/84																	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84	
a. von den Gymnasien												b. von den Vorschulen						
auf					zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
Real-Anstalten I. Ordnung	Lehr-Anstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Gymnasien und Progymnasien	Realschulanstalten	sonstige Stadtschulen	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen
30	7	8	66	10	34	125	60	23	13	6	630	5	299	1	36	341	4309	519
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	—	4	45	7	21	89	59	22	23	5	580	1	174	1	18	194	3170	266
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	15	30	72	17	57	317	185	108	32	22	1603	11	774	41	98	924	12340	3110
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	6	55	42	12	23	127	67	44	17	9	680	2	355	10	19	386	4564	618
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	14	17	5	29	121	100	51	42	21	628	—	251	1	31	283	4022	455
45	1	37	76	15	83	315	228	114	96	40	1639	6	254	6	28	294	8812	635
69	46	—	52	10	40	188	124	67	45	18	1077	1	165	18	13	197	6571	345
37	45	—	65	4	24	45	52	20	13	9	445	1	194	1	25	221	2209	253
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	60	25	24	7	22	130	77	82	39	13	858	2	313	9	26	350	4641	686
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	4	7	68	7	37	225	88	61	29	17	1053	—	77	—	6	83	4549	146
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	23	—	7	7	27	71	50	41	27	19	545	—	—	—	—	—	3288	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	23	54	75	14	44	218	133	89	83	54	1319	3	283	24	38	348	7422	609
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	81	—
533	230	237	599	116	441	1972	1213	722	460	234	11062	32	3139	112	338	3621	65981	7642
—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters											73060	9491
—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84											weniger 7079	1849

2. Progymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Progymnasien	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche d. Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1884: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Fre- auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
1	Ost-Preußen	2	11	3	2	—	—	2	385	41	—	64	118
2	West-Preußen	4	27	1	4	2	—	3	634	50	—	85	147
3	Brandenburg	3	18	5	3	—	—	5	365	156	—	13	74
4	Pommern	3	18	3	2	—	—	1	382	60	—	53	110
5	Posen	2	12	3	2	2	—	—	228	72	—	30	57
6	Schlesien	1	6	1	1	1	—	—	138	—	—	26	38
7	Sachsen	2	13	3	2	—	—	2	294	83	—	54	77
8	Hannover	2	8	1	2	—	—	1	152	23	—	19	53
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	2	9	1	2	3	—	—	128	—	—	52	41
10	Rheinprovinz	[illegible]	88	14	12	13	—	1	1274	23	—	198	365
	Summa	46	210	35	33	21	—	17	5880	477	—	594	1068
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

6. quenz im Winter-Semester 1883/84									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a. 6 b)							
a. Progymnasien					b. in den Vorschulen				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
78	71	91	422	37	51	—	51	10	401	4	—	17	44	3	—	4
104	123	98	517	23	66	—	66	16	296	157	—	104	26	22	—	18
71	125	122	405	40	94	108	202	46	367	14	—	24	190	4	—	8
67	52	82	394	12	64	17	81	12	355	4	—	35	59	2	—	20
47	48	54	230	8	35	—	35	3	73	83	—	80	11	5	—	19
30	32	19	143	5	—	—	—	—	47	82	—	14	—	—	—	—
56	54	62	303	9	46	39	85	2	296	4	—	3	82	1	—	2
23	26	36	157	5	23	—	23	—	143	6	—	8	21	2	—	—
22	28	34	84	—	32	36	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	15	16	138	10	—	—	—	—	11	114	—	13	—	—	—	—
232	267	272	1324	50	—	26	26	3	313	913	—	78	10	16	—	—
722	843	852	4079	199	379	190	569	92	2302	1401	—	376	443	55	—	71
22	28	34	84	—	32	36	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)						Gesammt-Abgang								
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den								
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus d. vorhandenen obersten Klasse auf				ohne Absolvirung der vorhandenen Klasse				
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	Gymnasien	andere Progymnasien	Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung
1	Ost-Preußen	267	155	—	46	5	—	9	—	—	—	5	—	2	—
2	West-Preußen	251	303	3	34	32	—	21	—	—	—	21	1	—	—
3	Brandenburg	345	60	—	193	8	1	—	—	—	—	3	—	—	—
4	Pommern	249	145	—	69	12	—	11	—	—	—	14	—	—	—
5	Posen	133	101	2	31	4	—	3	—	—	—	15	—	1	—
6	Schlesien	78	65	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—
7	Sachsen	188	106	9	78	7	—	5	—	—	—	10	—	—	—
8	Hannover	107	26	24	22	1	—	4	—	—	—	8	—	14	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	64	74	—	—	—	—	7	—	—	—	4	—	1	—
10	Rheinprovinz	741	569	14	26	—	—	21	—	—	—	48	2	1	3
	Summa	2423	1604	52	499	69	1	89	—	—	—	141	3	19	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

9. im Winter-Semester 1883/84															10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84	
Progymnasien										b. von den Vorschulen						
des Cursus oberften auf		durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Realschulanstalten	sonstige Stadtschulen		in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
—	18	1	—	8	6	6	3	1	59	—	12	1	1	14	363	37
—	2	1	—	16	18	6	9	2	100	—	34	—	2	36	457	30
2	18	1	—	1	7	8	4	2	46	1	58	—	11	70	359	132
—	3	2	—	10	7	5	2	1	55	—	32	—	3	35	339	46
2	2	1	—	10	9	12	4	2	61	—	14	—	—	14	175	21
—	—	—	—	12	2	6	4	3	42	—	—	—	—	—	101	—
—	4	—	—	7	5	6	6	1	44	—	30	—	7	37	259	48
—	1	—	—	1	2	1	3	—	34	—	7	2	4	13	123	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	24	5	2	1	—	44	—	—	—	—	—	94	—
4	14	—	—	39	23	24	28	20	230	1	—	—	—	1	1094	25
8	62	6	—	128	84	76	64	32	715	2	187	3	28	220	3364	349
—	—	—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3880	477
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84								weniger 516	128

3. Realgymnasien.

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1883		Gesammt-			
			an den Realschulen					an den mit denselben verbundenen Vorschulen			auf den			
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Realschulen	Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten		in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Ost-Preußen** . . .	6	60	7	10	2	9	8	1225	220	114	192	343	209
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
2	**West-Preußen** . . .	4	54	7	9	6	4	6	1174	102	90	179	313	196
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76
3	**Brandenburg** . . .	15	200	23	40	—	21	32	5184	1370	276	916	1586	978
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	261
4	**Pommern** . . .	5	51	11	8	—	10	8	1172	237	65	214	330	190
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	51	7	9	6	5	8	1119	219	45	161	323	221
6	**Schlesien**	9	99	11	16	12	15	9	1833	234	108	297	459	340
7	**Sachsen**	6	85	13	20	5	12	8	2526	212	177	406	684	509
8	**Schleswig-Holstein** .	3	17	—	2	—	2	5	547	204	52	119	172	72
	Außerdem Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88
9	**Hannover** . . .	12	108	11	25	2	7	18	2616	695	240	445	784	430
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194
10	**Westfalen** . . .	10	99	13	13	16	10	—	1958	—	143	360	573	317
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127
11	**Hessen-Nassau** . . .	4	73	9	8	3	9	15	1467	361	112	284	413	244
12	**Rheinprovinz** . . .	12	153	17	30	16	17	17	3085	423	171	490	867	492
	Summa	90	1050	129	190	68	121	131	23906	4337	1593	4083	6847	4197
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90
	Außerdem Y . . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	778

4. Realprogymnasien.

1.	2.	3.	4.						5.					
1	**Ost-Preußen** . . .	2	12	—	2	—	—	2	251	75	—	27	46	56
2	**West-Preußen** . . .	5	27	8	4	4	—	4	589	155	—	57	133	121
3	**Brandenburg** . . .	10	60	3	13	—	—	15	1152	418	—	146	279	225
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67
4	**Pommern** . . .	4	29	7	5	—	—	7	516	171	—	56	126	107
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Schlesien**	4	19	3	5	4	—	3	291	64	—	19	65	63
6	**Sachsen**	7	38	4	10	1	—	8	889	186	—	137	231	189
7	**Schleswig-Holstein** .	10	40	1	4	—	1	4	600	65	—	80	215	102
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173
8	**Hannover** . . .	13	62	6	11	4	—	10	1046	254	—	152	325	193
	Davon sind Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
	Außerdem Y . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210
9	**Westfalen** . . .	6	39	7	4	6	—	—	610	—	—	66	153	117
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
10	**Hessen-Nassau** . . .	13	76	10	19	12	—	7	1259	186	—	143	344	253
	Davon sind Y . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	66	43
	Außerdem Y . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57
11	**Rheinprovinz** . . .	13	65	8	12	10	—	2	1274	47	—	150	365	233
	Außerdem Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131
12	**Hohenzollern** . . .	1	3	2	3	2	—	—	70	—	—	3	16	7
	Summa	88	461	59	92	43	1	62	8547	1621	—	1034	2298	1666
	Davon sind Y . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	56	65
	Außerdem Y . . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	671

3. Realgymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 1883/84									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
a. Realschulen				b in den Vorschulen					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
201	205	1263	38	176	82	—	258	38	1182	23	—	58	227	9	—	22
84	94	271	—	38	53	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	224	1211	37	113	27	—	140	38	1062	78	—	71	127	8	—	6
69	83	227	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1011	1013	5780	596	813	811	—	1624	251	5055	137	10	578	1413	36	4	169
214	153	568	—	344	500	—	844	—	—	—	—	—	—	—	—	—
244	214	1254	82	121	168	—	289	52	1164	19	—	71	252	6	—	31
118	125	243	—	79	107	—	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	206	1166	47	111	151	—	262	43	729	230	—	207	141	86	—	35
383	370	1957	124	168	128	27	323	29	1256	376	2	323	253	39	—	31
457	420	2654	127	91	125	—	216	4	2455	68	11	119	202	8	—	6
75	75	565	18	92	81	42	215	11	518	10	—	37	200	1	—	14
81	84	253	—	49	7	22	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
434	383	2716	100	317	214	191	722	27	2493	109	—	114	662	27	—	33
41	40	120	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	188	563	—	120	105	22	247	—	—	—	—	—	—	—	—	—
323	285	2001	43	—	—	—	—	—	1402	469	—	130	—	—	—	—
56	41	148	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	154	419	—	65	78	—	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—
244	310	1607	130	150	237	56	443	82	1184	155	—	268	276	33	—	13
600	613	3233	148	218	250	—	468	45	1803	1172	—	258	292	129	—	47
4368	4318	25406	1500	2370	2274	316	4960	623	20303	2846	23	2235	4047	382	4	527
97	81	268	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
885	881	2544	—	695	850	44	1589	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
64	62	255	4	56	26	—	82	7	248	2	—	5	81	—	—	1
147	154	612	23	74	100	—	174	19	435	62	—	55	128	27	—	19
289	238	1176	24	315	147	—	462	44	1129	8	—	39	449	2	—	11
71	74	212	—	39	87	—	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	119	625	9	86	104	—	190	19	490	5	—	30	177	1	—	12
71	68	159	—	27	12	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	73	295	4	36	30	—	66	2	223	59	—	13	46	16	—	4
203	170	930	11	109	85	—	194	8	909	10	—	11	191	—	—	3
114	102	613	13	67	12	—	79	14	580	5	—	18	75	3	—	1
155	160	488	—	138	47	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197	203	1070	24	233	47	—	280	26	885	148	—	37	253	9	—	18
28	34	84	—	32	46	—	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	177	573	—	54	30	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	133	647	(-1)	—	—	—	—	—	443	133	—	33	—	—	—	—
42	41	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	300	1295	36	133	62		195	9	750	422	—	123	82	102	—	11
44	57	217	—	41	54	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	51	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256	293	1297	23	12	33	—	48	1	680	572	—	46	33	13	—	2
159	164	454	—	—	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	28	73	3	—	—	—	—	—	10	47	—	16	—	—	—	—
1877	1875	8750	203	1121	649	—	1770	119	6852	1173	—	425	1515	175	—	82
72	91	301	—	73	90	—	163	—	—	—	—	—	—	—	—	—
723	735	2129	—	258	197	—	455	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Realschulen — Inländer aus dem Schulort	Realschulen — Inländer von auswärts	Realschulen — Ausländer	in den Vorschulen — Inländer aus dem Schulort	Vorschulen — Inländer von auswärts	Vorschulen — Ausländer	Gesammt- … von den — mit dem Zeugniß der Reife	auf andere Real-Lehr-Anstalten I. Ordnung	andere Real-Lehr-Anstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen	830	475	8	202	53	3	20	7	1	10	37	10	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	895	306	10	121	19	—	22	15	—	—	38	16	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	4867	856	47	1557	65	2	48	57	9	5	58	45	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	948	306	—	272	17	—	13	16	—	—	6	12	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	754	382	30	213	43	6	13	13	—	1	19	24	—
6	Schlesien	1353	543	61	262	62	9	24	20	—	7	15	35	3
7	Sachsen	1647	606	100	211	5	—	58	36	12	—	39	18	—
8	Schleswig-Holstein	378	118	69	185	8	22	4	3	2	—	12	3	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	1798	751	167	676	41	5	80	28	3	7	35	39	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	1442	550	9	—	—	—	63	15	1	13	35	34	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1287	221	89	141	—	2	32	1	34	—	3	26	—
12	Rheinprovinz	2565	620	48	438	27	3	56	49	11	29	44	37	[illegible]
	Summa	18774	5994	648	4578	330	52	435	260	73	72	340	298	9
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	Realschulen — Inländer aus dem Schulort	Realschulen — Inländer von auswärts	Realschulen — Ausländer	Vorschulen — Inländer aus dem Schulort	Vorschulen — Inländer von auswärts	Vorschulen — Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	andere Real-Lehr-Anstalten I. Ordnung	andere Real-Lehr-Anstalten II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen	196	58	1	67	15	—	6	3	—	—	1	—	—
2	West-Preußen	348	261	3	145	23	—	11	14	—	8	13	19	1
3	Brandenburg	800	370	6	113	47	2	12	19	—	5	12	14	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	352	173	—	164	26	—	13	4	—	1	6	5	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	187	108	—	51	14	1	8	3	—	—	6	6	1
6	Sachsen	502	122	6	188	6	—	28	10	6	—	16	11	—
7	Schleswig-Holstein	351	189	73	81	13	5	16	5	—	4	19	13	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	693	355	22	254	24	2	22	2	—	1	4	14	—
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	431	177	1	—	—	—	9	6	—	1	13	16	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	886	400	19	188	7	—	31	3	12	—	18	12	2
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	926	363	8	40	8	—	11	9	—	1	12	14	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hohenzollern	48	21	4	—	—	—	1	2	—	—	—	1	—
	Summa	5720	2897	133	1571	189	10	165	89	18	21	120	128	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

9. Abgang im Winter-Semester 1883/84.													10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84	
a. Realschulen								b. von den Vorschulen						
durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt	durch Tod	auf			Ueberhaupt		
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien		in den Realschulen	in den Vorschulen
2	17	65	34	18	6	—	227	2	122	9	5	138	1036	120
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	6	58	31	9	8	15	224	—	93	5	1	99	987	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	30	222	132	77	15	1	708	9	303	38	15	365	5072	1259
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	49	20	10	9	1	143	—	24	28	—	50	1111	239
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	69	51	12	5	2	211	1	84	6	10	101	955	161
2	20	78	44	34	33	6	321	1	73	7	5	86	1636	237
2	20	123	58	67	27	7	467	1	22	6	3	32	2186	184
—	14	27	16	4	1	—	86	—	68	12	8	88	479	127
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	16	174	84	50	15	3	542	1	88	130	30	249	2174	473
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	7	102	59	33	23	13	403	—	—	—	—	—	1598	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	11	82	28	23	10	8	259	2	56	7	10	75	1348	368
3	18	181	79	47	36	24	616	1	134	24	19	178	2617	290
36	166	1230	636	384	188	80	4207	18	1067	270	106	1461	21199	3499
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								23906	4337
—	—	—	—	—										
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84								weniger 2707	838

4. Realprogymnasien.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Reallehranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	3	3	5	2	—	23	—	—	1	—	1	232	81
1	—	12	17	15	7	—	118	—	60	6	5	71	494	103
—	—	56	25	30	12	—	185	2	102	15	25	144	991	318
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	9	14	3	1	76	1	31	9	2	43	449	147
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	5	8	8	10	1	57	—	—	3	11	14	238	52
—	—	34	35	42	9	3	194	—	33	12	22	67	736	127
1	—	34	41	9	1	1	141	—	35	4	2	41	472	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	35	38	20	11	8	155	1	95	4	1	101	915	179
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	28	23	14	16	2	130	—	—	—	—	—	479	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	43	39	40	24	6	233	1	42	2	—	45	1062	150
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	82	26	30	11	7	205	—	25	5	—	30	1092	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	1	1	1	9	—	—	—	—	—	64	—
10	—	352	266	228	107	30	1526	5	423	61	68	557	7224	1213
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								8547	1621
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84								weniger 1323	408

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1883: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt- … auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg . . .	3	48	4	12	1	6	6	1127	269	33	135	328	249
2	Schlesien	3	37	20		6	2	—	646	—	17	121	211	94
3	Sachsen	2	24	4	8	2	2	—	709	—	27	145	234	115
4	Schleswig-Holstein .	1	12	—	3	—	3	3	270	81	5	23	87	49
5	Rheinprovinz . . .	3	39	13	5	5	2	1	904	35	22	97	227	189
				20										
	Summa	12	160	21	28	14	15	10	3656	385	104	521	1087	696

6. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der Realschulen	Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche	Probe-Kandidaten	an den Vorschulen	in den Realschulen	in den Vorschulen	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	**Sachsen**	1	6	—	3	—	—	—	131	—	13	6	26	23
2	**Schleswig-Holstein** .	2	15	1	2	—	—	5	242	136	15	12	49	52
3	**Hessen-Nassau** . . .	10	110	25	27	10	7	34	2794	1176	300	351	505	592
	Davon sind Y. . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62	90
4	**Rheinprovinz** . . .	4	27	17	4	3	2	4	790	83	59	89	124	136
	Summa	17	158	43	36	13	9	43	3957	1395	387	458	704	803
	Davon sind Y. . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	62	90

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der höheren Bürgerschulen	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rektoren u. ordentliche Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Technische Lehrer	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen	Probe-Kandidaten	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	5. Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1883: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	Gesammt- … auf den höheren Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ost-Preußen . . .	1	6	—	2	—	—	3	200	153	10	12	27	43
2	Schlesien	4	41	6	7	1	—	9	1264	542	59	88	177	274
3	Sachsen	1	10	1	2	—	—	2	198	128	6	16	37	51
4	Hannover	2	19	1	3	—	—	9	662	438	59	67	112	136
5	Westfalen	3	28	7	6	5	—	—	870	—	59	94	125	148
6	Hessen-Nassau . . .	1	14	1	3	—	—	—	98	—	13	9	15	23
7	Rheinprovinz . . .	6	43	10	11	9	1	7	1286	236	99	93	161	233
	Summa	18	161	26	34	15	1	30	4578	1497	305	379	654	908

5. Ober-Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1883/84 — a. Realschulen: Kl. V.	Kl. IV.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	b. in den Vorschulen: Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Realschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
256	263	1254	127	108	216	—	324	55	1130	39	5	80	304	8	—	12
117	113	673	27	—	—	—	—	—	404	180	—	89	—	—	—	—
132	120	773	64	—	—	—	—	—	741	6	—	26	—	—	—	—
49	65	278	8	41	48	—	89	8	265	10	—	3	84	1	—	4
199	244	978	74	35	15	—	50	15	499	440	—	39	39	9	—	2
753	795	3956	300	184	279	—	463	78	3039	675	5	237	427	18	—	18

6. Realschulen.

Kl. V.	Kl. IV.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
31	34	133	2	—	—	—	—	—	130	—	—	3	—	—	—	—
54	65	247	5	65	57	24	146	10	244	3	—	—	139	6	—	1
614	570	2932	138	524	423	322	1269	93	1980	223	—	729	841	97	—	331
90	59	339	—	83	22	10	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	230	807	17	63	27	—	90	7	492	283	—	32	72	15	—	3
868	899	4119	162	652	507	346	1505	110	2846	509	—	764	1052	118	—	335
90	59	339	—	83	22	10	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 1883/84 — a. Bürgerschulen: Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	b. in den Vorschulen: Kl. 1.	Kl. 2.	Kl. 3.	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den höheren Bürgerschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	in den Vorschulen: evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
52	62	206	6	59	107	—	166	13	195	5	—	6	157	4	—	6
334	367	1299	35	191	178	183	552	10	754	321	4	220	322	99	—	131
49	45	204	6	46	39	44	129	1	196	5	—	3	124	2	—	3
159	149	673	11	152	150	148	450	12	599	13	—	61	398	15	—	37
223	243	892	22	—	—	—	—	—	664	200	—	28	—	—	—	—
20	28	108	10	—	—	—	—	—	98	5	—	5	—	—	—	—
334	412	1332	46	113	160	—	273	37	674	567	—	91	154	109	—	10
1162	1306	4714	136	561	634	375	1570	73	3180	1116	4	414	1155	229	—	186

5. Ober-Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den: mit dem Zeugniß der Reife	auf: andere Real-Lehranstalten I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Brandenburg . . .	1124	126	4	305	19	—	7	4	—	4	15	—	—
2	Schlesien	406	245	22	—	—	—	2	3	1	6	8	1	6
3	Sachsen	424	332	17	—	—	—	8	4	—	—	9	—	—
4	Schleswig-Holstein .	202	65	11	81	7	1	3	1	—	—	8	2	—
5	Rheinprovinz . . .	695	276	7	36	14	—	9	—	—	1	18	2	—
	Summa	2851	1044	61	422	40	1	29	12	1	11	58	5	6

6. Realschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüf. berechtigte höhere Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	Gymnasien	Progymnasien
1	Sachsen	80	53	—	—	—	—	5	3	—	—	4	7	—
2	Schleswig-Holstein .	187	58	2	124	22	—	1	—	—	2	4	3	—
3	Hessen-Nassau . . .	2411	441	80	1130	118	21	21	8	26	—	32	21	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . . .	710	88	9	87	3	—	3	3	—	11	14	1	—
	Summa	3388	640	91	1341	143	21	30	14	26	13	54	32	—
	Davon sind Y . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den: mit d. Abgangszeugniß d. Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Realgymnasien	Ober-Realschulen	ohne das Ab-: Gymnasien	Progymnasien
1	Ost-Preußen . . .	188	15	3	161	4	1	6	—	—	—	—	—
2	Schlesien	1114	139	6	539	13	—	53	—	—	—	14	—
3	Sachsen	189	13	2	127	2	—	6	—	—	—	—	—
4	Hannover	551	103	19	429	21	—	54	—	2	—	—	—
5	Westfalen	607	284	1	—	—	—	45	—	—	1	1	1
6	Hessen-Nassau . . .	93	12	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz . . .	1052	255	25	247	3	23	54	—	—	—	4	1
	Summa	3834	821	59	1503	43	24	219	—	2	1	19	2

5. Ober-Realschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1883/84 — a. Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Realleranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84: in den Realschulen	in den Vorschulen
—	3	42	40	37	14	9	175	—	64	12	5	81	1079	243
1	2	42	27	11	8	7	125	—	—	—	—	—	548	—
1	1	42	24	4	11	—	104	—	—	—	—	—	669	—
2	—	12	21	1	—	—	50	—	4	26	2	32	228	57
1	2	46	46	30	24	14	193	—	4	—	—	4	785	46
5	8	184	158	83	57	30	647	—	72	38	7	117	3309	346
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3656	385
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84								weniger 347	39

6. Realschulen.

durch Tod	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	durch Tod	Realleranstalten	sonstige Stadtschulen	Gymnasien und Progymnasien	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	3	—	3	3	4	1	33	—	—	—	—	—	100	—
—	9	5	9	3	3	—	39	—	43	10	4	57	208	89
2	152	21	70	60	17	8	438	2	171	27	80	280	2494	989
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	39	19	20	24	13	4	152	—	28	3	7	38	655	52
3	203	45	102	90	37	13	662	2	242	40	91	375	3457	1130
—	—	—	—	—	Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								3957	1395
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84								weniger 500	265

7. Höhere Bürgerschulen.

9. Abgang im Winter-Semester 1883/84 — a. höheren Bürgerschulen: gangszeugn. b. Reife auf Real-Lehranstalten I. Ordnung	Real-Lehranstalten II. Ordnung	andere zu Abgangsprüfung berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen	durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt	b. von den Vorschulen: durch Tod	auf Gymnasien und Progymnasien	Realleranstalten	Stadtschulen	Ueberhaupt	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84: in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
—	—	—	11	2	—	2	4	7	7	—	39	4	—	39	17	60	167	106
1	4	8	21	—	2	5	28	48	40	12	236	1	10	4	23	38	1063	514
1	—	—	7	—	—	1	6	16	—	—	37	—	4	36	11	51	167	78
6	—	—	11	1	1	1	22	25	5	1	129	3	—	85	22	110	544	340
—	2	1	11	2	2	21	35	29	22	5	178	—	—	—	—	—	714	—
—	1	—	1	—	3	3	4	3	2	—	15	—	—	—	—	—	93	—
13	2	17	7	1	21	11	23	42	35	24	256	—	13	61	23	97	1077	176
21	9	26	69	6	29	44	119	170	111	42	889	8	27	225	96	356	3825	1214
							Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters										4578	1497
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1883/84										weniger 753	283

B. Uebersicht über die

(Fortsetzung vom Centralblatt

I. In der Zeit vom 1. Januar

1. An den

1.	2.	3.	4.				5.			6.			7.		8.		
Laufende Nummer.	Provinzen	Zahl der vorhandenen Gymnasien.	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitäts-Prüfungen stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung			Davon			Von den Geprüften (6b) haben		Alter der		
			Ostern und Michaelis	nur Ostern 1880 resp. 1881	nur Michaelis 1880		a. zu Ostern 1880 und 1881	b. zu Michaelis 1880	c. im Ganzen	a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. das Maturitäts-Zeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre
1	Ost-Preußen . . .	15	14	—	—	1	260	134	394	44	11	339	314	25	8	26	54
	Extraneer		3	1	2	9	15	11	26	—	3	23	9	14	—	—	—
2	West-Preußen. . .	13	12	—	—	1	232	96	328	18	24	286	266	20	1	17	47
	Extraneer		—	3	—	10	7	—	7	2	—	5	4	1	—	—	—
3	Brandenburg . . .	35	31	1	—	3	555	263	818	134	25	659	615	44	8	45	131
	Extraneer		—	3	1	31	17	6	23	2	15	6	4	2	—	—	—
4	Pommern	18	17	—	—	1	282	132	414	31	6	377	348	29	—	18	78
	Extraneer		1	1	1	15	9	7	16	2	—	14	9	5	—	—	—
5	Posen	14	13	1	—	—	188	89	277	22	6	249	237	12	—	10	38
	Extraneer		—	4	1	9	6	1	7	2	1	4	3	1	—	—	—
6	Schlesien	36	35	1	—	—	561	267	828	119	23	686	635	51	7	38	95
	Extraneer		2	3	1	30	7	5	12	6	—	6	3	3	—	—	—
7	Sachsen	25	25	—	—	—	486	166	652	55	11	586	571	15	—	15	77
	Extraneer		—	2	1	22	16	3	19	6	—	13	11	2	—	—	—
8	Schleswig-Holstein .	12	10	2	—	—	145	54	199	13	5	181	167	14	—	5	27
	Extraneer		1	2	—	9	4	1	5	—	1	4	4	—	—	—	—
9	Hannover	21	15	4	1	1	359	116	475	39	9	427	409	18	—	14	80
	Extraneer		2	6	2	11	18	8	26	7	2	17	16	1	—	—	—
10	Westfalen	20	15	5	—	—	535	55	590	16	16	558	541	17	2	31	102
	Extraneer		1	2	1	16	5	2	7	1	—	6	3	3	—	—	—
11	Hessen-Nassau. . .	12	9	2	1	—	250	98	348	20	8	320	310	10	—	16	57
	Extraneer		1	—	1	10	14	8	22	12	—	10	10	—	—	—	—
12	Rheinprovinz und Hohenzollern . .	29	18	11	—	—	527	60	587	32	5	550	519	31	2	41	109
	Extraneer		—	3	—	26	18	—	18	5	2	11	10	1	—	—	2
	Summe der Abiturienten	250	214	27	2	7	4380	1530	5910	543	149	5218	4932	286	28	276	895
	Extraneer		11	30	11	198	136	52	188	45	24	119	86	33	—	—	2
	Totalsumme. .	250	—	—	—	—	4516	1582	6098	588	173	5337	5018	319	28	276	897

Ergebnisse der Reifeprüfungen.

pro 1880. S. 279.)

1880 bis 1. April 1881.

Gymnasien.

Bestandenen			9. Von den Bestandenen (7a) machen			10. Es studieren									11. Von den nicht studierenden Bestandenen (9c) gehen über						12. In der Zeit vom 1. Januar 1880 bis ultimo März 1881 waren vorhanden	
			a.	b.	c.	Theologie																
19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	Universitäts-Studien	Unbestimmt	Keine Universitäts-Studien	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	Zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, z. sonstig. Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, zur Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (5a)	Bestandene (7a)
71	82	78	274	—	40	36	11	—	90	—	79	41	17	—	11	4	1	17	7	—	394	314
2	2	5	8	—	1	3	—	—	1	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	26	9
58	56	87	210	—	56	11	16	—	74	2	74	25	8	—	12	3	4	31	6	—	328	266
—	1	3	4	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
145	159	127	544	—	71	79	1	—	167	3	130	123	41	—	26	12	2	16	15	—	818	615
—	—	4	4	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	4
97	77	78	297	—	51	61	—	—	92	—	70	57	17	—	29	2	—	14	6	—	414	348
—	1	8	7	—	2	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	9
58	54	77	214	—	23	22	8	—	69	2	70	33	10	—	5	3	2	8	5	—	277	237
1	1	1	3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
148	160	187	546	—	89	50	22	—	168	3	182	91	30	—	33	8	4	40	4	—	828	638
—	—	3	3	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3
153	165	161	513	1	57	155	5	—	139	—	90	83	41	1	24	8	2	15	8	—	652	571
1	1	9	10	—	1	1	—	—	1	—	4	3	1	—	—	—	—	1	—	—	19	11
49	40	46	160	—	7	32	—	—	51	1	47	19	10	—	2	2	—	3	—	—	199	167
—	—	4	4	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4
128	99	88	366	—	43	86	11	—	108	4	72	67	18	—	25	3	—	11	4	—	475	409
3	3	10	15	—	1	2	—	—	4	—	3	6	—	—	—	1	—	—	—	—	26	16
135	137	134	467	—	74	59	48	—	129	5	125	67	34	—	18	4	3	43	6	—	590	541
2	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
102	78	57	269	—	41	45	14	—	93	—	53	49	15	—	11	2	2	25	1	—	348	310
—	3	7	10	—	—	2	—	—	2	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10
144	133	90	472	—	47	34	46	—	179	3	113	70	27	—	9	3	—	26	9	—	587	519
2	1	5	10	—	—	—	—	—	3	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10
1288	1240	1205	4332	1	599	670	182	—	1359	23	1105	725	268	1	205	54	20	249	71	—	5910	4932
11	13	60	81	—	5	8	1	—	19	1	30	20	2	—	1	1	—	3	—	—	188	86
1299	1253	1265	4413	1	604	678	183	—	1378	24	1135	745	270	1	206	55	20	252	71	—	6098	5018

2. An den Real-

1.	2.	3.	4. Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				5. Angemeldet waren zur Prüfung			6. Davon (5 b)		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung	Ostern und Michaelis	nur Ostern 1880 resp. 1881	nur Michaelis 1880	nicht abgehalten worden sind	Ostern 1880 und 1881	Michaelis 1880	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1	**Ost-Preußen** . . .	5	5	—	—	—	65	36	101	5	—	96
	Extraneer		2	—	—	3	3	3	6	2	—	4
2	**West-Preußen** . . .	4	2	2	—	—	68	15	83	10	—	73
	Extraneer		—	1	—	3	1	—	1	—	—	1
3	**Brandenburg** . . .	15	14	—	—	1	156	69	225	47	11	167
	Extraneer		—	1	—	14	4	—	4	2	—	2
4	**Pommern**	4	4	—	—	—	31	31	62	3	1	58
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	2	2	—	—	42	7	49	3	—	46
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
6	**Schlesien**	9	6	2	1	—	80	27	107	7	4	96
	Extraneer		—	1	—	8	1	—	1	—	—	1
7	**Sachsen**	6	6	—	—	—	148	39	187	21	11	155
	Extraneer		1	2	2	1	7	2	9	4	—	5
8	**Schleswig-Holstein** .	2	2	—	—	—	18	6	24	2	—	22
	Extraneer		—	1	—	1	1	—	1	—	—	1
9	**Hannover**	11	7	4	—	—	216	17	233	6	9	218
	Extraneer		1	1	1	8	9	6	15	3	1	11
10	**Westfalen**	9	3	6	—	—	122	3	125	2	4	119
	Extraneer		—	1	—	8	1	—	1	—	—	1
11	**Hessen-Nassau** . . .	4	4	—	—	—	43	19	62	8	—	54
	Extraneer		1	—	—	3	2	2	4	3	—	1
12	**Rheinprovinz** . . .	12	4	7	—	1	125	22	147	15	7	125
	Extraneer		—	1	—	11	2	—	2	—	—	2
	Summe der Abiturienten	85	59	23	1	2	1114	291	1405	129	47	1229
	Extraneer		5	9	3	68	31	13	44	14	1	29
	Totalsumme	85	—	—	—	—	1145	304	1449	143	48	1258

schulen I. Ordnung.

7. Von den Geprüften (5b) haben		8. Alter der Bestandenen (7a)						9. Von den Bestandenen (7a) gehen über							10. In der Zeit v. 1/1. 1880 bis ult. Z. 1881 waren vorh.	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (5b)	Bestandene (5a)
95	1	1	6	23	29	15	21	37	6	5	—	33	14	—	101	95
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
72	1	1	4	21	16	19	11	44	6	3	—	14	5	—	83	72
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1
155	12	—	9	42	41	39	24	86	7	13	1	38	10	—	225	155
1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	1
58	—	—	2	12	15	22	7	12	7	15	6	15	3	—	62	58
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	1	2	1	11	10	12	9	21	6	3	3	9	3	—	49	45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	8	—	5	15	30	22	16	48	1	4	4	19	12	—	107	88
1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
151	4	1	7	23	40	51	29	68	13	9	3	45	10	3	187	151
4	1	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	—	—	1	9	4
22	—	—	1	2	7	8	4	13	—	2	—	4	3	—	24	22
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
214	4	1	11	40	57	51	54	105	18	14	3	56	18	—	233	214
7	4	—	—	—	—	—	7	3	—	4	—	—	—	—	15	7
117	2	—	7	31	36	32	11	48	6	5	9	28	21	—	125	117
1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
54	—	—	3	13	18	15	5	30	5	4	—	8	7	—	62	54
1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	1
117	8	1	10	26	39	22	19	35	7	16	5	17	37	—	147	117
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1188	41	7	66	259	338	308	210	547	82	93	34	286	143	3	1405	1188
17	12	—	—	1	1	3	12	10	—	5	—	—	—	2	44	17
1205	53	7	66	260	339	311	222	557	82	98	34	286	143	5	1449	1205

3. an den lateinlosen Realschulen

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der vorhandenen Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein	4. Zahl der Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Lat., bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern 1880 resp. 1881	nur Michaelis 1880	nicht abgehalten word. sind	5. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern 1880 u. 1881	Michaelis 1880	b. im Ganzen	6. Davon (5 b) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1	**Brandenburg** . . .	2	2	—	—	—	21	4	25	5	—	20
	Extraneer		—	1	—	1	7	—	7	1	3	3
2	**Sachsen**	1	1	—	—	—	8	3	11	1	—	10
	Extraneer		—	—	1	—	—	1	1	1	—	—
	Summe der Abiturienten	3	3	—	—	—	29	7	36	6	—	30
	Extraneer		—	1	1	1	7	1	8	2	3	3
	Totalsumme	3	—	—	—	—	36	8	44	8	3	33

4. an den Realschulen

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordnung	4. Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	Ostern 1880 resp. 1881	nur Michaelis 1880	nicht abgehalten worden sind	5. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern 1880 u. 1881	Michaelis 1880	b. im Ganzen	6. Davon (5 b) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1	**Brandenburg** . . .	1	—	—	1	—	—	3	3	—	—	3
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
2	**Pommern**	1	1	—	—	—	4	2	6	—	—	6
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
3	**Sachsen**	1	—	1	—	—	5	—	5	1	—	4
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	**Schleswig-Holstein** .	3	1	1	—	1	4	3	7	1	—	6
	Extraneer		1	—	—	2	1	1	2	—	—	2
5	**Hessen-Nassau** . . .	10	—	2	1	7	15	9	24	1	—	23
	Extraneer		—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
6	**Rheinprovinz** . . .	3	2	1	—	—	16	3	19	1	—	18
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	Summe der Abiturienten	19	4	5	2	8	44	20	64	4	—	60
	Extraneer	—	1	—	—	18	1	1	2	—	—	2
	Totalsumme	19	—	—	—	—	45	21	66	4	—	62

mit neunjährigem Lehrkurſus.

7. Von den Geprüften (6b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	7. b. die Prüfung nicht beſtanden	8. Alter der Beſtandenen (7a): Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	9. Von den Beſtandenen (7a) gehen über: zu Univerſitätsſtudien	zum Militärdienſt mit Ausſicht auf Avancement	zum Staats-Baudienſt	zum Bergfach	zum Forſt-, Poſt-, Steuerfach und zu ſonſtigem Subalternen-Staatsdienſt	zum Fach der Oekonomie, Induſtrie 2c.	zu einem anderen Berufe oder unbeſtimmt	10. In der Zeit v. 1/1.1880 b. ult. /3. 1881 waren vorhanden: Abiturienten (5b)	Beſtandene (5a)
16	4	–	—	4	9	2	1	7	—	5	—	2	2	—	25	16
3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	7	3
10	—	—	2	3	4	—	1	8	—	2	—	—	—	—	11	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
26	4	—	2	7	13	2	2	15	—	7	—	2	2	—	36	26
3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	8	3
29	4	—	2	7	13	2	5	15	—	10	—	2	2	—	44	29

II. Ordnung.

7. Von den Geprüften (6b) haben: a. das Zeugniß der Reife erhalten	7. b. die Prüfung nicht beſtanden	8. Alter der Beſtandenen (7a): Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	9. Von den Beſtandenen (7a) gehen über: zum Militärdienſt mit Ausſicht auf Avancement	zum Staats-Baudienſt	zum Bergfach	zum Forſt-, Poſt-, Steuerfach und zu ſonſtigem Subalternen-Staatsdienſt	zum Fache der Oekonomie, Induſtrie 2c.	zu einem anderen Beruf oder unbeſtimmt	10. In der Zeit v. 1./1.1880 b. ult. /3. 1881 waren vorhanden: Abiturienten (5b)	Beſtandene (7a)
2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	1	1	3	—	1	—	—	—	3	3	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	2	2	1	—	—	—	—	—	4	2	—	7	6
1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1
23	—	10	8	5	—	—	—	—	—	—	10	13	—	24	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	2	13	1	1	1	—	—	—	—	—	1	14	1	19	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	3	27	13	9	7	—	1	—	—	—	21	32	4	64	57
1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1
58	4	27	13	9	8	—	1	—	—	—	21	33	4	66	58

II. Im Jahre

1. An den

1.	2.	3.	4. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen				5. Angemeldet waren zur Prüfung			6. Davon			7. Von den Geprüften (6b) haben		Alter	
			stattgefunden haben				a. zu	b.	c.	a. sind		b.	a.	b.		
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre
1	**Ost-Preußen** . . .	16	15	—	—	1	141	120	261	24	3	234	218	16	3	12
	Extraneer		1	—	4	11	7	3	10	—	—	10	4	6	—	—
2	**West-Preußen** . . .	13	12	—	—	1	132	86	218	12	5	201	192	9	2	15
	Extraneer		1	2	1	9	3	3	6	—	—	6	3	3	—	—
3	**Brandenburg** . . .	35	30	3	1	1	285	255	540	64	25	451	421	30	2	20
	Extraneer		—	2	2	31	10	11	21	4	11	6	2	4	—	—
4	**Pommern**	18	17		—	1	160	140	300	26	2	272	250	22	1	13
	Extraneer		1	1	2	14	8	4	12	5	—	7	4	3	—	—
5	**Posen**	14	12	2	—	—	116	86	202	15	3	184	177	7	1	11
	Extraneer		—	1	1	12	1	2	3	2	1	—	—	—	—	—
6	**Schlesien**	36	31	5	—	—	341	190	531	59	10	462	440	22	4	19
	Extraneer		1	3	3	29	5	4	9	5	1	3	2	1	—	—
7	**Sachsen**	25	25	—	—	—	219	214	433	35	11	387	383	4	—	4
	Extraneer		—	2	1	22	12	1	13	6	3	4	4	—	—	—
8	**Schleswig-Holstein** .	12	10	2	—	—	83	36	119	9	—	110	108	2	—	5
	Extraneer		1	2	2	7	5	3	8	3	—	5	5	—	—	—
9	**Hannover**	21	14	6	1	—	190	109	299	25	8	266	260	6	1	9
	Extraneer		1	2	4	14	8	9	17	3	1	13	10	3	—	—
10	**Westfalen**	20	13	6	1	—	234	100	334	8	13	313	304	9	1	15
	Extraneer		1	1	—	18	2	5	7	1	—	6	3	3	—	—
11	**Hessen-Nassau** . . .	12	9	2	1	—	155	65	220	8	5	207	204	3	1	9
	Extraneer		1	—	—	11	10	9	19	9	1	9	8	1	—	—
12	**Rheinprovinz und Hohenzollern** . .	29	15	13	1	—	236	112	348	19	4	325	316	9	1	19
	Extraneer		—	1	1	27	1	4	5	—	—	5	3	2	—	—
	Summa	251	203	39	5	4	2292	1513	3805	304	89	3412	3273	139	17	151
	Extraneer		8	17	21	205	72	58	130	38	18	74	48	26	—	—
	Hauptsumma	251	—	—	—	—	2364	1571	3935	342	107	3486	3321	165	17	151

1. April 1881/82.
Gymnasien.

8. der Bestandenen				9. V. d. Bestand. (9a) machen		10. Es studieren								11. Von den nicht studierenden Bestandenen (9b) gehen über				
				a.	b.	Theologie												
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	Universitäts-Studien	Keine Universitäts-Studien	evangelisch	katholisch	jüdisch	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, zur Industrie
47	52	42	62	192	26	27	6	—	58	2	61	22	16	5	—	—	15	6
—	1	1	2	4	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
25	46	44	60	137	55	18	11	—	32	—	44	18	14	23	2	1	16	13
—	1	—	2	3	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
91	117	106	85	377	44	89	—	—	91	5	97	63	32	19	4	1	14	6
—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
43	61	62	70	197	53	54	—	—	66	—	46	22	9	22	2	1	18	10
1	—	—	3	4	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—
28	36	64	47	162	15	10	6	1	30	5	58	31	21	4	—	—	10	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	110	99	130	364	76	33	26	1	105	3	127	51	18	30	—	9	33	4
—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
48	104	109	118	339	44	111	7	—	94	—	60	50	17	21	3	1	17	2
—	1	—	3	3	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—
14	29	33	27	103	5	26	—	—	29	1	34	10	3	3	1	—	1	—
1	—	—	4	5	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—
48	81	64	57	222	38	51	10	—	56	—	54	37	14	12	4	3	16	3
2	2	2	4	10	—	4	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—
53	75	66	94	260	44	41	41	—	62	3	63	33	17	10	2	4	19	9
—	—	1	2	2	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—
44	70	41	39	182	22	35	4	—	47	3	47	35	11	9	2	1	7	3
—	2	—	6	8	—	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—
69	96	62	69	279	37	28	32	—	81	3	71	42	22	8	1	2	20	6
—	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
588	877	782	858	2814	459	523	143	2	751	25	762	414	194	166	21	23	186	63
4	8	6	30	46	2	5	2	—	5	—	24	9	1	1	—	—	1	—
592	885	788	888	2860	461	528	145	2	756	25	786	423	195	167	21	23	187	63

2. An den Real-

1.	2.	3.	4. Zahl d. Realschulen I. Ord. bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				5. Angemeldet waren zur Prüfung			6. Davon (5 b)		
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1	Ost-Preußen	5	3	1	1	—	29	31	60	1	—	59
	Extraneer		1	1	—	3	1	3	4	1	—	3
2	West-Preußen	4	3	1	—	—	38	14	52	3	3	46
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	12	1	1	1	80	58	138	22	7	109
	Extraneer		—	—	—	15	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	4	—	—	—	15	19	34	3	—	31
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	1	3	—	—	18	3	21	—	1	20
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
6	Schlesien	9	6	3	—	—	39	20	59	9	2	48
	Extraneer		1	—	—	8	2	2	4	1	—	3
7	Sachsen	6	4	2	—	—	78	27	105	9	8	88
	Extraneer		1	2	—	3	5	6	11	4	—	7
8	Schleswig-Holstein	2	1	1	—	—	11	2	13	1	1	11
	Extraneer		1	—	—	1	1	2	3	—	—	3
9	Hannover	11	5	5	1	—	105	17	122	1	5	116
	Extraneer		1	2	—	8	11	8	19	8	—	11
10	Westfalen	10	5	4	—	1	62	12	74	1	1	72
	Extraneer		—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	3	1	—	—	44	16	60	1	—	59
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz und Hohenzollern	12	8	4	—	—	63	26	89	8	2	79
	Extraneer		—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	55	26	3	2	582	245	827	59	30	738
	Extraneer		5	5	—	70	20	21	41	14	—	27
	Hauptsumma	86	—	—	—	—	602	266	868	73	30	765

schulen I. Ordnung.

7. Von d. Geprüften (6b) haben		8. Alter der Bestandenen (7a)						9. Von den Bestandenen (7a) gehen über					
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie 2c.
58	1	1	6	8	20	19	4	12	3	5	—	24	14
1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
46	—	1	2	8	12	11	12	19	7	1	—	10	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	7	—	6	17	31	36	12	50	7	5	3	26	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	—	3	10	6	12	9	3	2	2	11	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	1	—	1	2	5	4	7	7	4	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	2	—	2	8	14	14	8	24	5	3	2	7	5
2	1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
86	2	—	4	15	19	21	27	34	5	2	3	39	3
6	1	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—
11	—	—	—	2	2	3	4	8	1	—	—	1	1
2	1	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—
110	6	—	8	27	29	23	23	44	11	9	3	33	10
10	1	—	—	1	1	—	8	4	—	4	—	2	—
69	3	1	—	15	22	20	11	31	5	1	4	14	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	2	—	6	17	18	10	6	21	5	6	2	16	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	1	1	9	28	26	8	6	21	6	11	3	6	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
713	25	4	44	150	208	175	132	280	62	47	22	193	109
21	6	—	—	1	1	1	18	12	—	6	—	2	1
734	31	4	44	151	209	176	150	292	62	53	22	195	110

3. An den lateinlosen Realschulen

1.	2.	3.	4. Zahl der lateinlosen Realschulen, bei welchen Reifeprüfungen				5. Angemeldet waren zur Prüfung			6. Davon (5b)		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben d. Prüfung vollendet
1	**Brandenburg** . . .	3	1	—	1	1	4	9	13	—	—	13
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
2	**Schlesien**	3	3	—	—	—	11	19	30	1	2	27
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
3	**Sachsen**	2	1	—	1	—	4	5	9	—	—	9
	Extraneer		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
4	**Rheinprovinz** . . .	4	—	1	2	1	1	9	10	—	—	10
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	12	5	1	4	2	20	42	62	1	2	59
	Extraneer		—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme	12	—	—	—	—	20	42	62	1	2	59

4. An den Realschulen

1.	2.	3.	4. Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				5. Angemeldet waren zur Prüfung		
			stattgefunden haben				a. zu		b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordnung	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen
1	**Brandenburg** . . .	1	—	—	1	—	—	2	2
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—
2	**Pommern**	1	—	—	—	1	—	—	—
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—
3	**Sachsen**	1	—	1	—	—	3	—	3
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—
4	**Schleswig-Holstein** .	3	—	1	—	2	2	—	2
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—
5	**Hessen-Nassau** . . .	10	—	3	1	6	24	3	27
	Extraneer		—	—	—	10	—	—	—
6	**Rheinprovinz** . . .	3	1	2	—	—	11	3	14
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—
	Summa	19	1	7	2	9	40	8	48
	Extraneer		—	—	—	19	—	—	—
	Hauptsumma	19	—	—	—	—	40	8	48

mit neunjährigem Lehrkursus.

7. Von den Geprüften (6 b) haben		8. Alter der Bestandenen (7 a)						9. Von den Bestandenen (7 a) gehen über					
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie 2c.
12	1	—	—	2	4	4	2	6	1	1	—	—	4
24	3	—	1	3	3	7	10	—	—	10	1	3	10
8	1	—	1	2	2	1	2	5	—	3	—	—	—
10	—	—	—	1	5	2	2	1	—	6	—	1	2
54	5	—	2	8	14	14	16	12	1	20	1	4	16
54	5	—	2	8	14	14	16	12	1	20	1	4	16

II. Ordnung.

6. Davon (5 b)			7. Von den Geprüften (6 b) haben		8. Alter der Bestandenen (7 a)						9. Von den Bestandenen (7 a) gehen über	
a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie 2c.
1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	3	—	—	—	3	—	—	—	2	1
—	—	2	2	—	—	1	—	1	—	—	2	—
3	4	20	19	1	9	5	5	—	—	—	14	5
5	—	9	8	1	3	1	3	1	—	—	—	8
9	4	35	33	2	12	8	11	2	—	—	18	15
9	4	35	33	2	12	8	11	2	—	—	18	15

II. Im Jahre

1. An den

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen	3. Zahl der vorhandenen Gymnasien	4. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitäts-Prüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern 1883	nur Michaelis 1882	nicht abgehalten worden sind	5. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern 1883	b. zu Michaelis 1882	c. im Ganzen	6. Davon sind: a. zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	7. Von den Geprüften (6b) haben: a. das Maturitäts-Zeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	8. Alter der Be-: Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre
1	**Ost-Preußen**	16	14	1	—	1	167	111	278	21	6	251	237	14	4	23	37	50
	Extraneer		3	3	2	8	9	6	15	3	—	12	11	1	—	—	1	2
2	**West-Preußen**	13	10	2	—	1	128	62	190	11	11	168	156	12	1	8	35	36
	Extraneer		1	1	2	9	4	6	10	2	—	8	8	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	36	32	3	—	1	330	243	573	70	21	482	454	28	—	21	93	108
	Extraneer		1	1	—	34	12	3	15	3	2	10	3	7	—	—	—	—
4	**Pommern**	18	17	—	—	1	138	146	284	20	2	262	245	17	1	17	41	76
	Extraneer		—	1	2	15	5	9	14	1	—	13	8	5	—	—	—	—
5	**Posen**	14	13	1	—	—	115	104	219	19	4	196	182	14	1	8	22	53
	Extraneer		2	1	—	11	3	3	6	2	—	4	1	3	—	—	—	1
6	**Schlesien**	36	30	—	6	—	162	354	516	55	15	446	426	20	6	19	78	104
	Extraneer		2	—	1	33	2	4	6	1	—	5	1	4	—	—	—	—
7	**Sachsen**	25	25	—	—	—	257	198	455	39	13	403	388	15	—	6	61	88
	Extraneer		2	1	2	20	10	4	14	7	—	7	7	—	—	—	—	1
8	**Schleswig-Holstein**	12	10	2	—	—	81	49	130	18	4	108	97	11	—	9	11	20
	Extraneer		—	2	2	8	4	4	8	1	—	7	6	1	—	—	—	1
9	**Hannover**	22	14	6	1	1	101	177	278	19	2	257	252	5	1	7	53	80
	Extraneer		1	2	—	19	9	6	15	3	—	12	12	—	—	—	—	2
10	**Westfalen**	20	13	7	—	—	306	41	347	6	3	338	334	4	3	15	50	88
	Extraneer		1	—	2	17	6	6	12	3	—	9	4	5	—	—	—	1
11	**Hessen-Nassau**	12	11	1	—	—	165	92	257	3	7	247	244	3	—	8	53	83
	Extraneer		1	1	—	10	8	1	9	—	—	9	5	4	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz und Hohenzollern**	29	13	16	—	—	345	64	409	20	7	382	370	12	4	23	77	105
	Extraneer		—	1	2	26	4	13	17	6	—	11	9	2	—	—	—	4
	Summe	253	202	39	7	5	2295	1641	3936	301	95	3540	3385	155	21	164	611	891
	Extraneer		14	14	15	210	76	65	141	32	2	107	75	32	—	—	1	12
	Hauptsumme						2371	1706	4077	333	97	3647	3460	187	21	164	612	903

1. April 1882/83.

Gymnasien.

…standenen: 20 Jahre	…standenen: Ueber 21 Jahre	9. Von den Bestand. (7a) machen: a. Universitäts-Studien	9. b. Reine Universitäts-Studien	10. Es studieren: Theologie evangelische	Theologie katholische	Theologie jüdische	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	11. Von den nicht studierenden Bestandenen (9b) gehen über: zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, z. sonstig. Subaltern-Staatsdienst	z. Fach d. Oekonomie, d. Industrie	z. ein. and. Beruf od. unbestimmt	12. Im Jahre 1. April 1881/82 waren vorhanden: Maturitäts-Aspiranten (5c)	Bestandene (7a)	13. Mithin im Jahre 1. April 1882/83 gegen das vorhergehende Jahr: mehr Maturitäts-Aspiranten (5c)	mehr Bestandene (7a)	weniger Maturitäts-Aspiranten (5c)	weniger Bestandene (7a)
60	63	202	35	41	3	—	46	1	65	35	11	8	2	—	17	8	—	261	218	17	19	—	—
1	7	11	—	1	—	—	3	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	10	4	5	7	—	—
36	40	128	28	16	5	—	34	—	51	12	10	9	1	4	8	6	—	218	192	—	—	28	36
1	7	7	1	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	1	—	—	6	3	4	5	—	—
108	124	392	62	90	—	—	87	11	114	70	20	24	6	1	13	18	—	540	421	33	33	—	—
1	2	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	21	2	—	1	6	—
57	53	191	54	61	—	—	37	—	53	29	11	26	2	—	15	11	—	300	250	—	—	16	5
2	6	8	—	5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	4	2	4	—	—
44	54	155	27	23	7	1	22	2	67	25	8	9	1	—	8	8	1	202	177	17	5	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	—	—
93	126	357	69	38	37	—	78	8	126	40	30	16	1	6	35	11	—	531	440	—	—	15	14
—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—	3	1
113	120	344	44	113	1	—	90	—	87	37	16	20	1	1	13	9	—	433	383	22	5	—	—
2	4	5	2	—	1	—	2	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	13	4	1	3	—	—
24	33	89	8	18	—	—	16	—	43	8	4	3	—	—	3	2	—	119	108	11	—	—	11
1	4	6	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	8	5	—	1	—	—
58	53	221	31	60	9	—	67	—	47	26	12	8	2	6	11	4	—	299	260	—	—	21	8
3	7	12	—	3	—	—	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	17	10	—	2	2	—
93	85	287	47	51	47	—	54	2	90	18	25	10	2	6	23	5	1	334	304	13	30	—	—
1	2	3	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	7	3	5	1	—	—
53	47	202	42	58	10	—	45	—	58	25	6	17	1	2	19	3	—	220	204	37	40	—	—
3	2	5	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	19	8	—	—	10	3
104	57	319	51	27	35	—	104	5	87	46	15	17	3	—	25	6	—	348	316	61	54	—	—
2	3	8	1	—	—	—	5	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	5	3	12	6	—	—
843	855	2887	498	596	154	1	680	29	888	371	168	167	22	26	190	91	2	3805	3273	211	186	80	74
17	45	70	5	10	2	—	18	—	22	13	5	2	1	—	2	—	—	130	48	32	31	21	4
860	900	2957	503	606	156	1	698	29	910	381	173	169	23	26	192	91	2	3935	3321	243	217	101	78
																				142	139		

2. An den Real=

1.	2.	3.	4. Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen				5. Angemeldet waren zur Prüfung			6. Davon (5 b)			7. Von den Geprüften (6b) haben	
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realgymnasien	Ostern und Michaelis	nur Ostern 1883	nur Michaelis 1882	nicht abgehalten worden sind	Ostern 1883	Michaelis 1882	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1	Ost-Preußen	6	4	1	—	1	32	31	63	2	—	61	61	—
	Extraneer		—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen	4	2	2	—	—	36	14	50	11	2	37	33	4
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	10	1	2	2	62	57	119	21	4	94	92	2
	Extraneer		—	1	1	13	1	1	2	1	—	1	1	—
4	Pommern	5	4	—	—	1	23	24	47	5	1	41	39	2
	Extraneer		—	—	1	4	—	1	1	—	—	1	1	—
5	Posen	4	2	2	—	—	16	6	22	1	—	21	20	1
	Extraneer		—	1	—	3	1	—	1	1	—	—	—	—
6	Schlesien	9	5	4	—	—	38	15	53	3	—	50	47	3
	Extraneer		1	—	—	8	1	1	2	1	—	1	1	—
7	Sachsen	6	4	2	—	—	68	37	105	17	2	86	81	5
	Extraneer		2	—	—	4	6	4	10	4	—	6	4	2
8	Schleswig-Holstein	3	1	1	—	1	18	2	20	—	1	19	19	—
	Extraneer		1	—	—	2	1	2	3	—	—	3	1	2
9	Hannover	12	7	4	—	1	90	21	111	5	4	102	101	1
	Extraneer		1	1	1	9	6	6	12	4	—	8	5	3
10	Westfalen	10	5	5	—	—	67	11	78	—	3	75	75	—
	Extraneer		—	1	—	9	1	—	1	—	—	1	1	—
11	Hessen-Nassau	4	3	1	—	—	24	7	31	1	—	30	30	—
	Extraneer		—	—	1	3	—	2	2	—	—	2	—	2
12	Rheinprovinz	12	7	5	—	—	65	17	82	12	1	69	66	3
	Extraneer		—	—	1	11	—	3	3	—	—	3	1	2
	Summe	90	54	28	2	6	539	242	781	78	18	685	664	21
	Extraneer		5	4	5	76	17	20	37	11	—	26	15	11
	Hauptsumme						556	262	818	89	18	711	679	32

gymnasien.

8. Alter der Bestandenen (7a)						9. Von den Bestandenen (7a) gehen über						10. Im Jahre 1881/82 waren vorh.		11. Mithin im Jahre 1882/83 gegen das vorhergeh. Jahr			
														mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subalternen-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie etc.	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)
—	1	11	10	19	20	24	1	2	2	23	9	60	58	3	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	4	1
—	2	5	11	10	5	15	4	1	—	10	3	52	46	—	—	2	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	15	30	21	20	35	7	8	2	27	13	138	102	—	—	19	10
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—
—	2	8	11	8	10	7	4	—	1	16	11	34	31	13	8	—	—
—		—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
—	1	3	6	6	4	9	6	1	1	3	—	21	19	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	2	9	15	14	7	31	4	1	1	8	2	59	46	—	1	6	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	2	1
—	5	10	23	25	18	30	9	3	2	25	12	105	86	—	—	—	5
—	—	—	—	—	4	2	—	1	—	—	1	11	6	—	—	1	2
—	1	—	6	2	10	9	1	—	—	9	—	13	11	7	8	—	—
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1
1	3	31	23	24	19	41	5	12	5	28	10	122	110	—	—	11	9
—	—	—	—	2	3	—	1	3	—	1	—	19	10	—	—	7	5
—	5	19	28	15	8	33	3	1	4	19	15	74	69	4	6	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	2	11	10	4	3	13	2	2	2	7	4	60	57	—	—	29	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	6	16	16	21	7	15	1	2	4	22	22	89	78	—	—	7	12
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
1	36	138	189	169	131	262	47	33	24	197	101	827	713	28	27	74	76
—	—	1	1	2	11	5	1	5	—	1	3	41	21	10	4	14	10
1	36	139	190	171	142	267	48	38	24	198	104	868	734	38	31	88	86
																50	55

3. An den Ober=

1.	2.	3.	4.				5.			6.			7.	
			Zahl der Ober-Realschulen, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (5 b)			Von den Geprüften (6 b) haben	
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Ober-Realschulen	Ostern und Michaelis	nur Ostern 1882 resp. 1883	nur Michaelis 1882	nicht abgehalten worden sind	Ostern 1883	Michaelis 1882	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1	**Brandenburg** . . .	3	1	1	1	—	12	9	21	5	—	16	15	1
	Extraneer		—	1	—	2	2	—	2	—	—	2	1	1
2	**Schlesien**	3	2	1	—	—	16	8	24	5	—	19	16	3
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Sachsen**	2	2	—	—	—	6	10	16	3	—	13	13	—
	Extraneer		—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—
4	**Schleswig-Holstein** .	1	—	1	—	—	2	—	2	—	—	2	2	—
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Rheinprovinz** . . .	3	2	1	—	—	10	8	18	4	—	14	14	—
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	12	7	4	1	—	46	35	81	17	—	64	60	4
	Extraneer		—	1	1	10	2	1	3	1	—	2	1	1
	Hauptsumme						48	36	84	18	—	66	61	5

Realschulen.

8. Alter der Bestandenen (7 a)						9. Von den Bestandenen (7a) gehen über						10. Im Jahre 1881/82 waren vorh.		11. Mithin im Jahre 1882/83 gegen das vorhergeh. Jahr			
														mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subalternen-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie &c.	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)
—	—	3	6	5	1	3	—	2	2	3	5	13	12	8	3	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—
—	—	3	4	7	2	—	1	5	1	2	7	30	24	—	—	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	—	5	3	2	5	3	1	1	1	9	8	7	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	1	5	5	1	2	—	4	1	1	6	10	10	8	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	13	16	22	7	7	6	14	5	8	20	62	54	25	14	6	8
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—
—	2	13	16	22	8	7	6	15	5	8	20	62	54	28	15	6	8
														22	7		

III. Im Jahre
1. An den

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der vorhandenen Gymnasien	4. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitäts-Prüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	4. stattgefunden haben: nur Ostern 1884	4. stattgefunden haben: nur Michaelis 1883	4. nicht abgehalten worden sind	5. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern 1884	5. b. zu Michaelis 1883	5. c. im Ganzen	6. Davon a. sind zurückgetreten	6. a. sind zurückgewiesen	6. b. haben die Prüfung vollendet	7. Von den Geprüften (6b) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	7. b. die Prüfung nicht bestanden	8. Alter der: Unter 17 Jahren	8. 17 Jahre	8. 18 Jahre	8. 19 Jahre
1	**Ost-Preußen**	16	13	2	—	1	158	91	249	31	3	215	187	28	2	13	39	49
	Extraneer		1	3	5	7	5	8	13	3	1	9	4	5	—	—	—	—
2	**West-Preußen**	13	10	2	—	1	142	56	198	7	2	189	184	5	1	10	27	46
	Extraneer		3	1	—	9	8	2	10	1	—	9	5	4	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	36	33	1	1	1	292	273	565	67	21	477	453	24	2	16	87	142
	Extraneer		—	2	1	33	9	6	15	2	—	13	4	9	—	—	—	—
4	**Pommern**	18	17	—	—	1	147	131	278	18	1	259	245	14	1	16	33	68
	Extraneer		—	1	1	16	6	9	15	2	—	13	6	7	—	—	—	—
5	**Posen**	14	10	4	—	—	112	61	173	5	20	148	144	4	1	2	22	42
	Extraneer		—	1	1	12	8	4	12	8	—	4	2	2	—	—	—	—
6	**Schlesien**	36	31	5	—	—	387	144	531	41	12	478	443	35	1	20	75	125
	Extraneer		1	1	1	33	8	9	17	1	—	16	4	12	—	—	1	—
7	**Sachsen**	25	25	—	—	—	236	207	443	32	13	398	378	20	—	13	52	93
	Extraneer		—	—	2	23	—	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	1
8	**Schleswig-Holstein**	12	7	4	1	—	83	55	138	22	2	114	106	8	1	8	14	22
	Extraneer		—	1	1	10	6	6	12	1	—	11	6	5	—	—	—	—
9	**Hannover**	22	16	5	—	1	226	103	329	10	8	311	298	13	2	11	51	85
	Extraneer		2	1	2	17	9	12	21	1	—	20	14	6	—	—	1	2
10	**Westfalen**	20	12	8	—	—	324	53	377	12	2	363	356	7	1	10	65	87
	Extraneer		2	1	—	17	4	4	8	3	1	4	2	2	—	—	—	1
11	**Hessen-Nassau**	12	9	—	3	—	98	150	248	6	5	237	225	12	—	7	43	64
	Extraneer		—	—	2	10	—	9	9	5	—	4	3	1	—	—	—	1
12	**Rheinprovinz**	29	14	14	1	—	326	49	375	20	8	347	337	10	1	25	68	102
	Extraneer		—	1	1	27	9	7	16	3	—	13	11	2	—	—	2	2
	Summe	253	197	45	6	5	2531	1373	3904	271	97	3536	3356	180	13	151	576	925
	Extraneer		9	13	17	214	72	79	151	30	2	119	64	55	—	—	4	7
	Hauptsumme						2603	1452	4055	301	99	3655	3420	235	13	151	580	932

1. April 1883/84.

Gymnasien.

Bestand.		9. Von den Bestand. (7a) machen		10. Es studieren								11. Von den nicht studir. Bestandenen (9b) gehen über						12. Im Jahre 1. April 1882/83 waren vorhanden		13. Mithin im Jahre 1. April 1883/84 gegen das vorhergehende Jahr			
		a.	b.	Theologie																mehr		weniger	
20 Jahre	Ueber 21 Jahre	Universitäts-Studien	keine Universitäts-Studien	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	z. Fach d. Oekonomie, z. Industrie	z. ein. and. Beruf od. unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (5c)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5c)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5c)	Bestandene (7a)
49	35	164	23	39	1	—	35	—	46	29	14	7	4	1	9	2	—	278	237	—	—	29	50
—	4	4	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	—	—	2	7
38	62	141	43	18	14	—	21	—	67	12	9	13	9	—	11	10	—	190	156	8	28	—	—
—	5	5	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	3
109	97	389	64	102	—	—	71	11	111	64	30	22	11	1	16	14	—	573	454	—	—	8	1
1	3	4	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	15	3	—	1	—	—
72	55	195	50	70	—	—	41	1	60	17	6	19	4	—	15	12	—	284	245	—	—	6	—
1	5	6	1	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	14	8	1	—	—	2
36	41	127	17	18	4	—	13	1	59	19	13	6	1	2	2	6	—	219	182	—	—	46	38
—	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	6	1	—	—
[illegible]	123	357	86	57	31	2	74	6	115	38	34	25	8	6	37	10	—	516	426	15	17	—	—
—	3	4	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	6	1	11	3	—	—
[illegible]	126	312	66	120	5	—	54	—	76	41	16	25	3	2	22	14	—	455	388	—	—	12	10
1	1	3	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	14	7	—	—	11	4
27	34	101	5	29	—	—	14	—	43	11	4	3	—	1	—	1	—	130	97	8	9	—	—
—	6	6	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	8	6	4	—	—	—
79	70	262	36	77	21	—	50	1	82	21	10	15	2	—	14	5	—	278	202	51	46	—	—
2	9	13	1	9	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—	—	15	12	6	2	—	—
86	107	306	50	64	59	—	61	2	85	23	12	8	1	14	22	4	1	347	334	30	22	—	—
—	1	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	—	—	4	2
51	60	202	23	35	20	—	33	3	72	26	13	8	1	1	11	2	—	257	244	—	—	9	19
—	2	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	2
80	61	287	30	33	40	—	64	13	92	31	14	16	1	4	18	11	—	409	370	—	—	34	33
1	6	11	—	—	1	—	5	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	17	9	—	2	1	—
820	871	2843	513	662	195	2	531	38	908	332	175	167	45	32	177	91	1	3936	3385	112	122	144	151
6	47	62	2	14	6	—	9	—	18	12	3	—	1	—	—	1	—	141	75	28	9	18	20
826	918	2905	515	676	201	2	540	38	926	344	178	167	46	32	177	92	1	4077	3460	140	131	162	171
																						22	40

3. Realgymnasien.

1.	2.	3.	4.				5.			6.			7.	
			Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (5b)			Von den Geprüften (6b) haben	
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der vorhandenen Realgymnasien	Ostern und Michaelis	nur Ostern 1884	nur Michaelis 1883	nicht abgehalten worden sind	Ostern 1884	Michaelis 1883	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1	Ost-Preußen . . .	6	3	2	1	—	25	20	45	2	—	43	39	4
	Extraneer		—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
2	West-Preußen . . .	4	4	—	—	—	38	20	58	8	3	47	38	9
	Extraneer		—	—	1	3	—	1	1	—	—	1	1	—
3	Brandenburg . . .	15	12	—	2	1	60	56	116	19	4	93	92	1
	Extraneer		—	2	—	13	7	—	7	3	—	4	4	—
4	Pommern	5	4	—	—	1	14	16	30	3	—	27	23	4
	Extraneer		—	—	1	4	—	1	1	1	—	—	—	—
5	Posen	4	3	1	—	—	13	3	16	—	—	16	16	—
	Extraneer		—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Schlesien	9	4	2	3	—	18	22	40	5	—	35	34	1
	Extraneer		—	1	—	8	1	—	1	1	—	—	—	—
7	Sachsen	6	3	3	—	—	59	33	92	9	3	80	77	3
	Extraneer		1	1	—	4	9	4	13	1	—	12	5	7
8	Schleswig-Holstein .	3	1	2	—	—	6	1	7	2	—	5	5	—
	Extraneer		—	—	1	2	—	1	1	—	—	1	1	—
9	Hannover	12	6	6	—	—	93	27	120	9	3	108	103	5
	Extraneer		2	1	—	9	7	10	17	5	1	11	8	3
10	Westfalen	10	2	8	—	—	59	10	69	1	—	68	68	—
	Extraneer		—	—	1	9	—	1	1	—	—	1	1	—
11	Hessen-Nassau . . .	4	4	—	—	—	17	28	45	2	—	43	43	—
	Extraneer		—	—	2	2	—	2	2	—	—	2	2	—
12	Rheinprovinz . . .	12	6	6	—	—	76	14	90	11	—	79	78	1
	Extraneer		—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	90	52	30	6	2	478	250	728	71	13	644	616	28
	Extraneer		3	5	6	76	24	20	44	11	1	32	22	10
	Hauptsumme						502	270	772	82	14	676	638	38

3. Realgymnasien.

8. Alter der Bestandenen (7a)						9. Von den Bestandenen (7a) gehen über						10. Im Jahre 1882/83 waren vorhanden		11. Mithin im Jahre 1883/84 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach u. sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie und Industrie	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)	Maturitäts-Aspiranten (5b)	Bestandene (7a)
1	2	7	11	13	5	17	2	1	—	9	10	63	61	—	—	18	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	7	9	10	9	10	3	3	—	16	6	54	33	8	5	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	6	19	30	22	15	38	4	4	1	31	11	119	92	—	—	3	—
—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	2	1	5	3	—	—
—	2	4	7	3	7	11	2	—	—	5	5	47	39	—	—	17	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
1	1	3	6	5	—	9	1	—	—	5	1	22	20	—	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
—	2	7	8	9	8	15	1	—	—	11	7	53	47	—	—	13	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	1
—	2	17	23	22	13	24	5	3	2	26	17	105	81	—	—	13	4
—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	1	—	10	4	3	1	—	—
—	—	2	1	2	—	1	—	1	—	3	—	20	19	—	—	13	14
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	2	—
—	3	21	25	32	22	47	8	7	3	29	9	111	101	9	2	—	—
—	—	—	—	1	7	6	—	1	—	1	—	12	5	5	3	—	—
—	5	16	20	15	12	28	2	1	4	13	20	78	75	—	—	9	7
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
1	3	15	12	9	3	23	4	1	—	8	7	31	30	14	13	—	—
—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—
3	5	19	22	18	11	21	4	3	10	13	27	82	66	8	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3	1
6	34	137	174	160	105	244	36	24	20	172	120	781	664	39	32	92	80
—	—	—	4	3	15	19	—	1	—	2	—	37	15	14	10	7	3
6	34	137	178	163	120	263	36	25	20	174	120	818	679	53	42	99	33
																46	41

3. An den Ober=

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Zahl der vorhandenen Ober-Realschulen	4. Zahl der Ober-Realschulen, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern 1884	nur Michaelis 1883	nicht abgehalten worden sind	5. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern 1884	Michaelis 1883	b. im Ganzen	6. Davon (5b) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	7. Von den Geprüften (6b) haben a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1	**Brandenburg** . . .	3	2	—	—	1	11	8	19	3	—	16	14	2
	Extraneer		—	1	—	2	2	—	2	—	—	2	—	2
2	**Schlesien**	3	2	1	—	—	5	5	10	2	—	8	8	—
	Extraneer		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Sachsen**	2	1	1	—	—	9	4	13	2	1	10	10	—
	Extraneer		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Schleswig-Holstein** .	1	—	1	—	—	3	—	3	—	—	3	3	—
	Extraneer		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Rheinprovinz** . . .	3	1	1	—	1	11	1	12	—	—	12	11	1
	Extraneer		1	—	—	2	1	1	2	2	—	—	—	—
	Summe	12	6	4	—	2	39	18	57	7	1	49	46	3
	Extraneer		1	1	—	10	3	1	4	2	—	2	—	2
	Hauptsumme						42	19	61	9	1	51	46	5

Realschulen.

8. Alter der Bestandenen (7 a)						9. Von den Bestandenen (7 a) gehen über						10. Im Jahre 1882/83 waren vorhanden		11. Mithin im Jahre 1883/84 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baufach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach, z. sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie und Industrie	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)	Maturitäts-Aspiranten (5 b)	Bestandene (7 a)
—	—	1	3	5	5	2	—	4	—	3	5	21	15	—	—	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1
—	—	1	—	2	5	—	1	3	—	—	4	24	16	—	—	14	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	3	3	—	—	3	1	5	1	16	13	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	2	2	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	4	3	1	—	5	—	1	4	18	11	—	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
—	1	5	10	14	16	3	1	15	1	11	15	81	60	1	1	25	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	1	1
—	1	5	10	14	16	3	1	15	1	11	15	84	61	3	1	26	16
																23	15

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

